This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

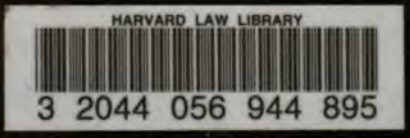
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 944 895

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June, 14, 1899.

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,

Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

VII. Jahrgang 1883.

8°

Wien.

Verlag der Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

1883.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 1611.

Zahlungspflicht bezüglich der Erbsteuer und der Mortuartaxe. — Privatrechtstitel.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1883, Z. 2.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Grafen von Lützow ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Februar 1882, Z. 40277, betreffend die Verpflichtung desselben zur Zahlung der nach dem Franz Anton Grafen Kolowrat-Liebsteinsky aushaftenden Erbsteuer pr. 1247 fl. 40 kr. und Mortuartaxe pr. 176 fl. 40 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter v. Tarnoczy-Sprinzenberg, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolozy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Im Jahre 1826 succedirte Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky in das gräflich Kolowrat-Nowohradsky'sche Fideicommiß, zu welchem die Realitäten Meyerhöfen, Münichsfeld, Pfrauenberg, Kosatek und das Prager Majoratshaus gehörten. Von den auf diesem Fideicommiß lastenden Unterhaltsbeiträgen und Pensionen, respective von den denselben entsprechenden Sicherstellungscapitalien wurde laut Erbsteuerhofcommissionsdecret vom 31. Mai 1828, Z. 1424 die entfallende Erbsteuer bemessen, welche der genannte Fideicommißnachfolger erst in sechsjährigen gleichen Terminen von dem Anfallstage der Bedeckungscapitalien zu entrichten und auf dem besagten Fideicommißrealvermögen sicherzustellen verpflichtet wurde. Es wurde auch die diesfällige Erbsteuer und Mortuartaxe auf den genannten Fideicommißrealitäten grundbücherlich sichergestellt.

Am 4. April 1861 starb Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky und es succedirte in das oberwähnte Fideicommiß Johann Graf Kolowrat-Krakowsky, in das Allodvermögen aber Franz Graf Lützow. Mit Bescheiden des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 20. Februar 1869, Z. 3418 und 1. März 1870, Z. 4965 wurden die fragliche Mortuartaxe, welche ad fructus, und die Erbsteuer, welche ad corpus fideicommissi sichergestellt waren, gelöscht.

Erst unterm 23. Juni 1881, Z. 23557, nachdem der Allodnachlaß dem Franz Grafen v. Lützow unterm 19. November 1869 gerichtlich eingeantwortet und die Verlassenschaftsabhandlung für beendet erklärt worden

war, forderte die böhmische k. k. Fin.-Landesdirection den Franz Grafen v. Lützow als Allodialerben nach dem Grafen Franz Anton Kolowrat-Liebsteinsky zur Bezahlung der nach diesem aushaftenden Erbsteuer- und Mortuartaxbeträge auf, welche im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. auf 1247 fl. 40 kr. und 176 fl. 40 kr. richtig gestellt wurden. — Der Vorstellung des Franz Grafen v. Lützow gegen die auferlegte Zahlungspflicht hat jedoch das k. k. Finanz-Min. keine Folge gegeben, nachdem die Zahlungspflicht des Grafen Kolowrat-Liebsteinsky durch das vorerwähnte Decret der Erbsteuerhofcommission und den Rathschlag des Landrechtes zu Prag vom 19. Jänner 1828, Z. 1471, sowie durch den Anfall der betreffenden zu versteuernden Capitalien die Zahlungspflicht des recurrirenden Erben Grafen Lützow aber vermöge seiner unbedingten Erbserklärung zum Nachlasse des mit diesem Rückstande aushaftenden Erblassers außer Zweifel gestellt ist. Hiernach wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, den Erbsteuerbetrag im Hinblicke, daß das Decret der k. k. Finanz-Landesdirection dem Recurrenten am 23. Juni 1881 zugestellt wurde, sammt den nach § 48 des Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810 vom 13. September 1881 zu berechnenden 10 perc. Strafzinsen sofort bei Vermeidung der weiteren Folgen desselben Paragraphen einzahlen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten. — Es muß vor Allem hervorgehoben werden, daß sowohl die Mortuartaxe, als auch die Erbsteuer Gebühren sind, welche vom Verlassenschaftsvermögen abgenommen wurden, und es ist namentlich im § 27 des Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810 (Pol. Ges. S. Bd. 35, Nr. 18) grundsätzlich ausgesprochen, daß die Erbsteuerschuldigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen haftet. Das Vermögen, von dem die fraglichen Gebühren gefordert werden, war ein Theil des Fideicommisses und ist keinesfalls an den Beschwerdeführer, welcher nur Erbe des Allodnachlasses nach Franz Anton Grafen Kolowrat-Liebsteinsky ist, übergegangen, so daß ihm gegenüber die sachliche Haftung wegen dieser Gebühren nicht geltend gemacht werden kann.

Aus den Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Erbsteuerpatentes läßt sich nicht ableiten, daß die rückständige Gebühr bei Fideicommissen von dem Alloderben einzuzahlen ist; eine persönliche Zahlungspflicht oder Haftung desselben für die Erbsteuer- und Mortuartaxrückstände ist in den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgesprochen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der erwähnten rückständigen Gebühren aus dem Grunde seines Erbverhältnisses, somit aus einem privatrechtlichen Verhältnisse und nicht aus dem öffentlichen Rechte abgeleitet. — Da aber über die aus einem privatrechtlichen Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten die Finanzbehörden zu entscheiden nicht berufen sind, solche Angelegenheiten vielmehr auf den ordentlichen Rechtsweg gehören und somit keinen Gegenstand der Entscheidung der administrativen Behörden bilden können, so ist der V. G. Hof der Anschauung, daß die angefochtene Entscheidung von der Administrativbehörde incompetent gefällt wurde, weshalb dieselbe in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 1612.

Werthermittlung zum Zwecke der Gebührenbemessung beim Fabrikskauf. — Berechnung des Werthes der Goldmünze.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1883, Z. 2583.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria de Ballarini in Rovereto ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. Februar 1882, Z. 32446 ex 1881, betreffend die Gebührenbemessung von dem Verkaufsvertrage ddto. 7. December 1877 über Realitäten und ein Papierfabriksgeschäft sammt Zugehör, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein Rechtsgeschäft, mittelst welchem Prassede Testori Ballarini mehrere Realitäten, darunter ein Haus in Rovereto sammt dazu gehörigem Fabriksgebäude um 1302 Stück à 20 Francs in Gold und 3000 fl. ö. W. in Noten ihrer Schwiegertochter Maria de Ballarini käuflich überließ, gegen dem, daß Letztere drei auf den gedachten Realitäten haftende Satzposten pr. 9017 fl. 29¾ kr. in Gold, 400 Stück à 20 Francs, endlich 3000 fl. in Noten sammt 260 fl. auflaufender Zinsen in ihr Zahlungsversprechen übernahm. Ferner verkaufte in derselben Vertragsurkunde Prassede Testori Ballarini der Maria de Ballarini das unter der Firma Giulia Vedova Testori betriebene Fabriksgeschäft sammt allen Materialien, Maschinen, Werkzeugen und Forderungen, endlich die gesammte Wohnungseinrichtung um den Preis von 4500 fl. und gegen Uebernahme der Verpflichtung, der Verkäuferin auf deren Lebensdauer die Kleidung und Kost zu verabreichen, eine bestimmte Wohnung im oberwähnten Hause einzuräumen und überdies 50 fl. jährlich bar zu bezahlen.

Nach der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. waren auf Grund dieses Vertrages folgende Gebühren bemessen worden: Vom Kaufschillinge für die Realitäten, welcher, soweit derselbe in Gold bedungen war, nach dem am Tage des Kaufsabschlusses bestandenen Curse an der Wiener Börse ermittelt wurde und hienach mit 17890 fl. 20 kr. beziffert worden ist; zu diesem Kaufschillinge wurde der mit 5150 fl. ermittelte Werth der als Immobiliar angesehenen Fabrikseinrichtung und sonstigen Nebenleistungen im Betrage von 3753 fl. 77 kr. gerechnet und von der Summe pr. 21643 fl. 97 kr., abgerundet 21660 fl. die Gebühr von 3½ % bemessen, während der Werth der Wohnungseinrichtung pr. 413 fl. der Gebühr nach Scala III und jener der Activforderungen aus dem Fabriksbetriebe pr. 983 fl. 23 kr. der Gebühr nach Scala II unterzogen worden ist.

Die vorliegende Beschwerde hat diese Gebührenvorschreibung in 3 Punkten angefochten, u. z. 1. wegen der Annahme des Werthes der Goldmünzen nach dem Wiener Börsencurse und nicht nach dem ihnen durch das Ges. vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 22, verliehenen Werthe. 2. Wegen Abnahme der Percentualgebühr vom Werthe der Fabrikseinrichtung

und 3. weil dieser Werth um 700 fl. höher, als derselbe mit 4500 fl. stipulirt war, angenommen worden ist.

Der V. G. Hof konnte die Gebührenvorschreibung in keiner Richtung als gesetzwidrig ansehen. Die Annahme des Werthes der Zwanzigfrancstücke nach dem Wiener Börsencurse am Tage des Vertragsabschlusses basirt auf dem § 8 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, welcher die Werthermittlung der Goldmünzen präcis für den Fall normirt, wenn solche Münzen als Entgelt bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes bedungen werden. — Die Behauptung, daß der cit. Gesetzesbestimmung durch das spätere Ges. vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 22 derogirt worden sei, kann um so minder als haltbar betrachtet werden, da dieses lediglich bestimmt hatte, zu welchem Werthe solche Goldmünzen bei öffentlichen Cassen an Zahlungsstatt, insoweit dies zulässig oder angeordnet ist, verausgabt oder angenommen werden müssen. (Siehe diesfalls Art. XIII des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, und Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, R. G. B. Nr. 142.)

Belangend den zweiten Beschwerdepunkt muß bemerkt werden, daß mit dem vorliegenden Vertrage ein Fabriksgebäude sammt dem unter einer protokollirten Firma bisher betriebenen Papierfabriksgeschäfte und in Verbindung mit allen dazu gehörigen Maschinen, Materialien und sonstigen Erfordernissen, sowie mit der weiteren Befugniß verkauft worden ist, die im Gange befindliche Papierfabrikation fortzusetzen. — Es steht somit außer Zweifel, daß im gegenwärtigen Falle die Fabrikseinrichtung nicht nur eine solche Nebensache ist, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, sondern auch, daß sie vom Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt ist. — Es treffen somit solche Eigenschaften zu, welche nach § 294 a. b. G. B. dieser Fabrikseinrichtung das Gepräge eines Zugehöres zu dem mitverkauften Fabriksgebäude verleihen, daher nach § 293 a. b. G. B. diese Einrichtungsstücke als unbewegliche Sachen anzusehen und demgemäß auch nach ihrem Werthe der Percentualgebühr zu unterziehen sind.

Belangend nun die Werthermittlung zum Zwecke der Gebührenbemessung von diesem Fabriksgeschäfte, so ist es allerdings richtig, daß der Werth desselben im 7. Vertragspunkte von den Contrahenten mit 4500 fl. vereinbart worden war. Im vorliegenden Falle wurden aber entgeltlich im 6. Vertragspunkte abgetreten: a) die Fabrikseinrichtung, welche nach dem Vorausgeschickten sich als Immobiliar darstellt; b) Schuldforderungen aus dem Fabriksgeschäfte und c) Wohnungs-Einrichtungsstücke. — Nach T. P. 32 sind Abtretungen von Schuldforderungen (der vorliegenden Art) nach Scala II, jene von allen anderen Rechten wie Kaufverträge nach T. P. 65 zu behandeln; somit waren die beweglichen Sachen der Scala III, die unbeweglichen Sachen der Percentualgebühr nach ihrem Werthe zu unterziehen.

Die Anmerkung 1 zur T. P. 65 ordnet jedoch an, daß bei einem als Kauf der Gebühr zu unterziehenden Rechtsgeschäfte als Werth der Kaufschilling, d. i. die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen zu verstehen sei. — Nachdem der mit 983 fl. 23 kr. für die Schuldforderungen, dann mit 413 fl. für die Wohnungseinrichtung angenommene, der Scalagebühr unterliegende Werth kein Gegenstand der Anfechtung ist, so bildet die Annahme dieser Werthbeträge für den V. G. Hof keinen Gegenstand weiterer Erwägung.

Als barer Kaufschilling wurde eine lebenslängliche Jahresleistung von 50 fl. zu Gunsten der Verkäuferin bedungen, deren Werth nach § 16 lit. c des Gebührengesetzes sich mit 500 fl. beziffert. — Die sonst noch bedungenen Nebenleistungen bestehen im lebenslänglichen Unterhalte und in der Bekleidung der Prassede Testori Ballerini, welche von Maria de Ballarini protokollarisch am 17. Jänner 1878 mit 465 fl. pr. Jahr geschätzt wurden, daher nach obiger Gesetzesbestimmung des § 16 lit. c einem Werthe von 4650 fl. entsprechen.

Der Gesammtwerth des Entgeltes beläuft sich somit unter Hinzurechnung des Werthes der baren Geldleistung auf 5150 fl. Nachdem aber in diesem Werthe auch die oberwähnten Activa von 983 fl. 23 kr. und das Mobiliar pr. 413 fl., zusammen 1396 fl. 23 kr., deren Werth nach der Scala II und III vergebührt wird, begriffen sind, so entfällt als Werth der Fabrikseinrichtung, bezw. für das als immobil zu betrachtende Fabrikszugehör ein Werth von 3753 fl. 77 kr., der zum Gebäudewerthe pr. 17890 fl. 20 kr. hinzugeschlagen einen Immobiliarwerth von 21643 fl. 97 kr. darstellt, wie solcher seitens der Finanzverwaltung angenommen wurde.

Der V. G. Hof mußte daher die Beschwerde abweisen.

Nr. 1613.

Rückversicherungen begründen dieselbe Gebühr, wie andere Versicherungen. Rückversicherungs-Prämien unter 2 fl. sind gebührenpflichtig.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1883, Z. 2584.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der I. ung. allgem. Assecuranz-Gesellschaft in Budapest ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. August 1881, Z. 21105, betreffend die Gebührenbehandlung der Versicherungen gegen Elementarschäden seitens der gal. Rusticalcreditanstalt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Leese, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. August 1881, Z. 21105 wird durch die vorliegende Beschwerde wesentlich in 2 Punkten angefochten: 1. weil die Finanzverwaltung ihrer Entscheidung die Annahme zu Grunde gelegt habe, daß die galiz. Rusticalcreditanstalt bezüglich der Versicherung ihrer Hypothekargläubiger gegen Elementarschäden bei der beschwerdeführenden Gesellschaft, bezw. bei der bestandenen Lemberger Generalagentschaft der letzteren, lediglich als Vermittlerin intervenirte, statt, wie die Beschwerde behauptet, dieser Assecuranzgesellschaft die Prämien der Hypothekarschuldner in Rückversicherung gab, und 2. daß die Stempelgebühr auch für solche Prämien in Anspruch genommen wurde, welche den Betrag von 2 fl. nicht erreichten.

Der V. G. Hof konnte keinen dieser beiden Beschwerdepunkte für begründet ansehen. — Zur richtigen Beurtheilung des ersten Beschwerde-

punktes muß zunächst Folgendes aus den vorliegenden Administrativacten constatirt werden: Nach Art. 39 lit. g der Statuten der galiz. Rustical-Creditanstalt vom 15. December 1867 sowohl, wie jener vom 20. April 1873 können Grundbesitzer ein Darlehen nur dann erhalten, wenn nachgewiesen ist, daß ihre Grundwirthschaft bei dem von der Anstalt für den Kleingrundbesitz zu gründenden wechselseitigen Versicherungsvereine oder — bis dieser in Wirksamkeit treten wird — bei der von der Rusticalcreditanstalt zu bezeichnenden Versicherungsanstalt gegen Elementarschäden versichert sei, und es muß nach Art. 40 der Schuldschein unter Andern auch die Verpflichtung enthalten, die entfallenden Assecuranzprämien zu Handen der (Rustical-Credit-) Anstalt in den bestimmten Terminen zu entrichten und die für den Schuldner geleisteten Prämienzahlungen der Anstalt zu ersetzen. — Nach Art. 100 derselben Statuten wird die Anstalt auch einen wechselseitigen Versicherungsverein für Kleingrundbesitzer gegen Feuer- und Hagelschäden gründen.

Es ist aus den Administrativacten nicht zu entnehmen und wird auch in der Beschwerde nicht behauptet, daß in der Periode, auf welche sich die angefochtene Gebührenvorschreibung bezieht, der fragliche Versicherungsverein für Kleingrundbesitzer bereits gegründet war.

Bei dieser Sachlage erscheint die Anschauung der Finanzverwaltung vollkommen gerechtfertigt, daß die von der Rusticalcreditanstalt mit der beschwerdeführenden Assecuranzgesellschaft abgeschlossenen Versicherungsgeschäfte nicht die rechtliche Natur einer Rückversicherung haben konnten, und daß die gedachte Creditanstalt nur eine zu ihrer eigenen besseren Sicherheit und zur Erleichterung ihrer Hypothekarschuldner übernommene Vermittlung der statutenmäßigen Assecuranz besorgt habe.

Die Berufung der Beschwerde auf mündliche Abmachungen und Geschäftsberichte erscheint schon angesichts der statutengemäßen Thatsache, daß die Rusticalcreditanstalt keine Versicherungsanstalt selbst ist, ganz belanglos; sie ist es aber umsomehr, weil auch für Rückversicherungen die unter T. P. 57 lit. F des Ges. vom 13. December 1862 vorgezeichneten Bestimmungen Geltung haben, welche von Versicherungsverträgen überhaupt und ohne Unterschied handeln.

Nachdem die Erste ungar. allg. Assecuranzgesellschaft keine wechselseitige ist und die hier in Frage stehenden nur Elementarschadens-, aber keine Frachtversicherungen betreffen, so waren die Finanzbehörden nach der cit. T. P. 57 F allerdings berechtigt, zu verlangen, daß die bezüglichen Empfangs- und Ausgabsposten in den Monatsjournalen einzeln ausgewiesen, für jede einzelne Post die entsprechende Scalagebühr berechnet und unmittelbar entrichtet werde.

Belangend den zweiten Beschwerdepunkt, welcher alle jene Polizzengebühren ausgeschieden wissen will, die einzeln 2 fl. nicht erreichen, so konnte der V. G. Hof demselben schon aus dem Grunde nicht stattgeben, weil die T. P. 48 lit. n nur Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. stempelfrei erklärt, zu welcher Gattung von Urkunden aber Polizzen nicht gehören, die den Zweck haben, den Abschluß des Versicherungsvertrages zu bescheinigen.

Der V. G. Hof mußte daher die Beschwerde in ihrer Gänze abweisen.

Nr. 1614.

Verzehrungssteuer bei Veräußerung geschlachteter Schweine.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1883, Z. 3.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Wolfbauer aus Kirchdorf ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. August 1882, Z. 16813, betreffend die nachträgliche Entrichtung der Verzehrungssteuer für 68 Stück Schweine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Oberfinanzrathes Johann Jerabek zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Urtheil des k. k. Gefällsbezirksgerichtes in Bruck a. d. Mur vom 12. August 1881, Z. 55 wurde Josef Wolfbauer der vollbrachten schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens als Thäter schuldig erkannt, weil er in der Zeit vom 9. October bis 15. November 1880 und am 24. Februar 1881 an Schweinen 68 Stück über 19½ Kilo geschlachtet und selbe sodann veräußert hat, ohne gemäß der §§ 1 Z. 1 lit. b β und 7 Z. 1, dann 38 des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, vor der Schlachtung die Anmeldung und Versteuerung zu leisten, und ihm die entfallende Geldstrafe auferlegt. Dieses Urtheil wurde laut Erlasses des k. k. steierm., illyr., küstenl. Gefällsobergerichtes vom 30. December 1881, Z. 332 vollinhaltlich bestätigt und der Berufung keine Folge gegeben. — Im Nachhange zum vorerwähnten Urtheile hat die k. k. Fin.-Bezirksdirection in Bruck mit Erkenntniß vom 29. August 1881, Z. 8585 die Zahlung der Verzehrungssteuer für jene 68 Stück Schweine pr. 44 fl. 22½ kr. (inclusive Landeszuschlag) auferlegt. — Im Instanzenzuge hat das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung die Einforderung dieses Verzehrungssteuerbetrages bestätigt.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Verzehrungssteuer, von der Ansicht ausgehend, daß, wenn auch er als Besitzer der Realität, auf welcher das Fleischergewerbe radizirt ist, die Erwerbsteuer hievon bezahlt, er das Fleischergewerbe nicht ausübt, sonach als Fleischer nicht angesehen werden kann und weil er die geschlachteten Schweine an Personen verkauft habe, welche das Fleischergewerbe betreiben, von welchem sie die Steuer bezahlen. Beschwerdeführer nimmt für sich die Steuerbefreiung nach § 3, Z. 4 des cit. Gesetzes in Anspruch.

Nach dieser Bestimmung sind von der im § 1, Abs. 1 ausgesprochenen Steuerbarkeit der Schlachtungen ausgenommen Schlachtungen der Thiere, welche in den Posten 2 bis 6 des Tarifes genannt sind, wohin auch Schweine gehören, wenn diese Schlachtungen von Personen, die weder Fleisch ausschroten, noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch treiben, für ihren nur in ganzen geschlachteten Viehstücken, an welchen kein steuerbarer Theil fehlt, erfolgenden Absatz vorgenommen werden.

Es ist jedoch im Schlußalinea zum § 3 ausdrücklich angeordnet, daß hinsichtlich der Veräußerung und des Bezuges von Fleisch — worunter nach § 2 auch geschlachtete Thiere verstanden werden — welches von Schlachtungen herrührt, die in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 erwähnt werden, die diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes (§ 1, Abs. 2 und 3) gelten.

Da aber die entgeltliche Veräußerung von Fleisch, also auch geschlachteter Thiere, nach § 1, Z. 3 lit. a der Verzehrungssteuer unterliegt, wenn das Fleisch für das Geltungsgebiet des Gesetzes noch nicht zu versteuern war, zur Entrichtung der Steuergebühr nach § 7, Z. 3 in diesem Falle der Veräußerer des Fleisches verpflichtet ist und nach § 38 auch jeder, der kein steuerpflichtiges Gewerbe treibt, so oft er eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt, dies anzumelden und die Steuergebühr zu entrichten hat, so erscheint die Anforderung der Verzehrungssteuergebühr im gegebenen Falle in den ebenberufenen gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls gerechtfertigt, weil Beschwerdeführer die ohne Anmeldung geschlachteten Thiere, auch ohne Anmeldung und ohne Steuerentrichtung veräußert hat.

Die administrativen Finanzbehörden haben ihrer angefochtenen Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt, wie derselbe durch die competente und rechtskräftige Entscheidung der Gefällsgerichte als constatirt und erwiesen angenommen worden ist, und es mußte auch der V. G. Hof in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesen Thatbestand bei seinem Erkenntnisse festhalten.

Da aber nach § 80 des Gefällsstrafgesetzes die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe von der Entrichtung der gebührenden Abgabe nicht befreit und, wie dargethan, auch die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden waren, so war die Finanzverwaltung im Rechte, die Verzehrungssteuer für 68 Stück Schweine abzufordern. — Es mußte daher die Beschwerde, insoweit die Beurtheilung derselben in die Competenz des V. G. Hofes fiel, als nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 1615.

1. Nach der dalmatinischen Gem.-Wahl-Ordng. sind diejenigen, welche Universitätsstudien zurückgelegt haben, den kraft persönlicher Eigenschaft im 1. Wahlkörper Wahlberechtigten beizuzählen. — 2. Die Ausübung des Wahlrechtes kann zwar durch einfachen Widerspruch der Zuständigkeit nicht aufgehalten werden, es muß aber ein Nachweis über dieselbe dann gefordert werden, wenn die beigebrachten Daten diesen Widerspruch bescheinigen.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1883, Z. 38.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Nicolo Portada und Gen. ca. Entscheidung der polit. Expositur in Pago vom 27. Juni 1882, Z. 861, betreffend die Aufnahme des Rechtspractikanten Anton Marcocchia, des Seecapitäns Domenico und des Seelieutenants Francesco Basilisco in die Wählerliste der Gemeinde Pago, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, sofern sie sich auf Antonio Marcocchia bezieht, als unbegründet abgewiesen, soweit die angefochtene Entscheidung sich auf Domenico und Francesco Basilisco bezieht, wird dieselbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der polit. Expositur in Pago, womit dem Rechtspractikanten Anton Marcocchia, dem Seecapitän Domenico Basilisco und dem Seelieutenant Francesco Basilisco die Wahlberechtigung im ersten Wahlkörper der Gemeinde Pago zuerkannt wurde, wird bezüglich Aller aus dem Grunde angefochten, weil die Genannten nicht Gemeindeangehörige von Pago seien. Bezüglich Marcocchia's wird insbesondere geltend gemacht, daß er als Rechtspractikant nicht zu den Staatsbeamten (§ 1, Nr. 2, lit. b der dalmat. Gemeinde-Wahlordnung, Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19) gehöre, daß er nicht als Angehöriger von Pago durch die Geburt zu betrachten sei, weil sein Vater, der in Spalato geboren und in Pago als Apotheker wohnhaft sei, nie die Gemeindeangehörigkeit in Pago erworben habe, und daß er daher auch nicht nach der die Gemeindeangehörigkeit voraussetzenden Bestimmung des § 1, Nr. 2, lit. e G. W. O. als absolvirter Rechtshörer in die Wählerliste aufzunehmen gewesen wäre. — Bezüglich der beiden Basilisco wird behauptet, daß sie von Rovigno gebürtig seien, und niemals die Gemeindeangehörigkeit in Pago erworben hätten.

Zur Begründung des h. o. Erkenntnisses wird bemerkt: Die Aufnahme Marcocchia's in die vom Gemeindevorstande verfaßten Wählerlisten des 1. Wahlkörpers war in dem den Administrativacten beiliegenden, an die politische Expositur gerichteten Recurse nur wegen des Mangels der persönlichen Qualification nach § 1, Nr. 2 G. W. O., aber nicht wegen des Mangels der Gemeindeangehörigkeit überhaupt angefochten worden. Die Expositur, welche die Wählerlisten nur über Berufung gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes zu prüfen hat (§ 18 G. W. O., Ges. vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57) hatte daher keinen Anlaß, zu untersuchen, ob dem Marcocchia, abgesehen von der bestrittenen Beamteneigenschaft, die Gemeindeangehörigkeit zukomme oder nicht. Die polit. Expositur mußte vielmehr nach der Bemerkung des Recurses, »daß Marcocchia, obwohl in Pago geboren, doch nicht wahlberechtigt sei,« annehmen, daß die Recurrenten ihn selbst als Gemeindeangehörigen betrachteten und nur seine persönliche Qualification nach § 1, Nr. 2 G. W. O. bestritten. Die Wahlberechtigung Marcocchia's kann daher aus dem Titel des Mangels der Gemeindeangehörigkeit vor dem V. G. Hof nicht mehr angefochten werden, weil in diesem Punkte der administrative Instanzenzug versäumt wurde; es war somit auf diese Einwendung der Beschwerde vom V. G. Hofe nicht einzugehen. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36.)

Die persönliche Qualification Marcocchia's zur Aufnahme in den 1. Wahlkörper wurde demselben von der Expositur nicht bloß wegen seiner amtlichen Stellung, sondern auch wegen seines akademischen Grades — wie

es im angefochtenen Erlasse heißt — oder vielmehr nach dem in der Beschwerde gebrauchten richtigen Ausdrucke, wegen seiner Eigenschaft als absolvirter Rechtshörer zuerkannt. Da nun nach § 1, Nr. 2, lit. e der G. W. O. (Ges. vom 3. März 1873) diejenigen, welche Universitätsstudien zurückgelegt haben, den kraft persönlicher Eigenschaft im 1. Wahlkörper Wahlberechtigten beigezählt werden, so war, unter Voraussetzung der gegenwärtig nicht anfechtbaren Gemeindeangehörigkeit Marcocchia's und ganz abgesehen von der Frage seiner Beamteneigenschaft, dessen Aufnahme in die Wählerlisten des 1. Wahlkörpers gesetzlich begründet und die Beschwerde in diesem Punkte abzuweisen.

Bezüglich der beiden Basilisco ist es unbestritten, daß sie der Gemeinde Pago durch die Geburt nicht angehören. Sie wurden von der polit. Expositur laut des angefochtenen Erlasses nur auf Grund ihres langjährigen Geschäftsbetriebes und Aufenthaltes in Pago als Angehörige dieser Gemeinde betrachtet. Da nun das Heimatsrecht in Pago von den Genannten durch ihren Geschäftsbetrieb gar nicht und durch einen längeren Aufenthalt stillschweigend nur dann erworben werden konnte, wenn derselbe in die Zeit der Geltung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 fiel und den dort bestimmten Erfordernissen entsprach, so genügte der von der Gemeinde Pago angegebene Thatbestand nicht zur Anerkennung der Gemeindeangehörigkeit und respective des Wahlrechtes der beiden Basilisco. — Denn wenn auch die Ausübung des Wahlrechtes nicht schon durch den einfachen Widerspruch der Zuständigkeit aufgehalten werden kann, so muß doch ein Nachweis über dieselbe dann gefordert werden, wenn die beigebrachten Daten diesen Widerspruch bescheinigen. — Es wäre daher Sache der Expositur gewesen, zur Gewinnung einer genügenden Grundlage für die ihr obgelegene Entscheidung eine Ergänzung des Thatbestandes bezüglich des Aufenthaltes der beiden Basilisco in der angedeuteten Richtung zu begehren. Darin, daß dies nicht geschah, erkannte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, weshalb die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden mußte.

Nr. 1616.

Die Auslagen für Kirchenzwecke können im Sinne des § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 nur die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde, wie dies nach dem Kirchenconcurrenzgesetze für Mähren vom 2. April 1864, R. G. B. Nr. 12 vorgesehen war, belasten.*)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1883, Z. 2590.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kirchenconcurrenz-Ausschusses in Chropin ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1882, Z. 9150, betreffend die Concurrenzleistung zur Pfarrkirche in Chropin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Dostal, des k. k. Sectionsrathes Ritter

*) Vergl. auch Erk. in Nr. 815 (Bd. IV, J. 1880.)

v. Spaun, dann des Landesadvocaten Dr. Josef Fanderlik, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Cardinal-Erzbischofs von Olmütz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der beschwerdeführende Concurrenz-Ausschuß hat dem Mitbelangten die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 62 fl. 60 kr. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«*)

Nr. 1617.

Die in Ausführung des § 33, Abs. 5 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 17 L. G. B. für Böhmen mit der Leitung einer Schule beauftragten Lehrpersonen haben Anspruch auf ein Naturalquartier und erleidet dieser Anspruch eine Einschränkung durch den Art. IX des Substitutionsnormales (§ 59 Polit. Schulverf.) nicht.)**

Erkenntniß vom 5. Jänner 1883, Z. 25.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Sery ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1882, Z. 3586, wegen Naturalquartier für den Schulleiter, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lenoch, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist nicht streitig, daß dem Beschwerdeführer Leopold Sery die Leitung der Bürgerschule in Netolitz an Stelle des zum k. k. Bezirksschul-Inspector ernannten Bürgerschul-Directors M. Sedlak im Sinne des § 33, Abs. 5 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 17 L. G. B. übertragen worden ist.

Da nach dem Wortlaute des § 28 des Ges. vom 19. December 1875, Nr. 86 L. G. B. jedem Leiter einer Schule das Recht auf ein Naturalquartier zusteht und da nach dem Vorgesagten gegebenen Falles nicht eine zufällige, zeitweilige Verhinderung des zur Leitung der Schule systemmäßig Berufenen, sondern eine länger währende, im Gesetze vorgesehene, amtliche Uebertragung der Leitung der Schule an den Beschwerdeführer platzgegriffen hat, so mußte der V. G. Hof den von Leopold Sery erhobenen, mit der angefochtenen Entscheidung aber zurückgewiesenen Anspruch auf Anerkennung des Rechtes auf ein Naturalquartier als im Wortlaute des Gesetzes begründet erkennen.

Die ganz klare und ausnahmslose Bestimmung des § 28 des vorcit. Gesetzes erleidet durch den Art. IX des Substitutionsnormales keineswegs eine

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 1134 (Bd. V, J. 1881.)

**) Vergl. auch Erk. bei Nr. 99 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 395 (Bd. III, J. 1879.)

Einschränkung. — Es ist zunächst hervorzuheben, daß auch durch diese Gesetzesstelle einem Substituten das Recht auf die freie Wohnung keineswegs principiell abgesprochen wird und daß der Anspruch auf die Naturalwohnung durchaus nicht in gleiche Reihe gestellt wird mit dem Quartiergelde. — Im Gegentheil die Berechtigung des ersteren Anspruches ist nur von der factischen Möglichkeit seiner Befriedigung abhängig gemacht.

Nun ist durch die nachgefolgte Gesetzgebung der rechtliche Zustand insoferne geändert, als »die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule« nach § 2 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B. der Schulgemeinde bedingungslos zur Pflicht gemacht worden ist. — Dieser bedingungslosen Verpflichtung wird die Gemeinde nicht etwa dadurch ledig, daß im Schulgebäude selbst eine Wohnung nicht zur Verfügung steht, denn der § 28 l. c. sagt ausdrücklich, daß die Wohnung »womöglich« im Schulgebäude anzuweisen sei.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung muß also rechtlich für den Leiter der Schule eine Wohnung zur Verfügung stehen. Im Einklange damit bildet nach § 28 des Ges. vom 19. December 1875 das Quartiergeld keinen selbstständigen Gegenstand des Anspruches, sondern hat ausschließlich nur als Ersatz für die in Natura nicht zu beschaffende Wohnung, welche für sich den Gegenstand des Anspruches darstellt, zu gelten, wie aus der Bestimmung »kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden« und aus dem offenbar mit Absicht gebrauchten Ausdruck Quartiergeld-Entschädigung, nicht Quartiergeld„ hervorgeht.

Auch die Einwendung des mitbetheiligten k. k. Bezirksschul-Inspectors, daß er durch die Anerkennung des Anspruches des Beschwerdeführers in seinen Bezügen beeinträchtigt würde, ist rechtlich nicht begründet, weil nach § 33 des Schulaufsichtsgesetzes derselbe nur bei seinen Gehaltsbezügen zu bleiben hat, zu diesen aber nach § 53 und 54 des Ges. vom 19. December 1875, Nr. 86 L. G. B. die Quartiergeld-Entschädigung gewiß nicht gezählt werden kann.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 1618.

Zur Frage, wann eine Stiftung für unerfüllbar zu gelten habe. — Eine Prediger- und Religionslehrerstiftung ist wegen der geänderten Gesetzgebung über das Volksschulwesen nicht für unerfüllbar zu halten.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1883, Z. 2533.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hans Ernst Grafen v. Berchem-Haimhausen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1882, Z. 5036, wegen Rabbinerstiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, dann des Vertreters der mitbetheiligten Cultusgemeinde in Kuttenplan, Dr. Moriz Graf, Advocaten in Pilsen, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Insoweit die vorliegende Beschwerde als zur hiergerichtlichen Judicatur geeignet erkannt wurde, behauptet dieselbe die Gesetzwidrigkeit des Erlasses des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1882, Z. 5036, womit die Cajetan Graf Berchem-Haimhausen'sche israelitische Religionslehrer- und Predigerstiftung in Kuttenplan im Principe aufrecht erhalten wurde, aus dem Grunde, weil es bei den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die geänderte Verfassung der öffentlichen Volksschulen unmöglich sei, die Stiftung dem Willen des Stifters gemäß zu erfüllen. — Weiters wird die Mangelhaftigkeit des dem angefochtenen Erlasse zu Grunde liegenden administrativen Verfahrens behauptet, weil die Behörden es unterlassen haben, jene Momente, welche auf die Möglichkeit der Erfüllung der Stiftung Bezug haben, genau zu erheben.

In beiden Richtungen konnte der V. G. Hof die Ausführungen der Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Was den ersten Beschwerdepunkt anlangt, so können zweifellos auch dermalen noch alle jene Obliegenheiten stiftungsgemäß erfüllt werden, welchen der gestiftete Functionär *als Prediger* nachzukommen hat, und es ist in der Urkunde dto 14. November 1843 kein Anhaltspunkt für die Annahme gegeben, daß alle dort aufgeführten Einzel-Obliegenheiten dieses Functionärs auf einander bedingt sein sollten, und dem Stifter nur in ihrer Gesammtheit und sonst nicht erwünscht waren.

Es liegt vielmehr in der Natur der Sache und muß daher auch als in dem vernünftigen Willen eines Stifters gelegen erachtet werden, daß wenn in Folge einer Aenderung thatsächlicher Verhältnisse einzelne Punkte einer Stiftung nicht mehr strikte erfüllt werden können, deshalb nicht sofort die ganze Stiftung als unerfüllbar zu gelten hat, sondern eben nur bei Festhaltung der Hauptsache eine Anpassung der Stiftungserfüllung an die geänderten thatsächlichen Verhältnisse in allen nebensächlichen Beziehungen anzustreben ist, damit Jenes, was vielleicht dem Wortlaute nach nicht mehr genau erfüllt werden kann, doch nach dem Geiste der Anordnung erfüllt werde.

Im vorliegenden Falle kann nun mit Fug behauptet werden, daß auch jener Theil der Anordnungen des Stifters, welcher sich auf die Obliegenheiten des gestifteten Functionärs *als Religionslehrer* bezieht, der Hauptsache nach noch erfüllt werden kann. — Denn erstens ist auch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen, daß die israelitische Cultusgemeinde Kuttenplan wieder eine israelitische Privatschule errichtet, in welchem Falle die Anordnung des Stifters auch in diesem Punkte sogar wörtlich erfüllt werden könnte. (§ 4 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48.)

Selbst aber wenn hievon abgesehen und nur auf den Bestand einer allgemeinen öffentlichen Volksschule in Kuttenplan Rücksicht genommen wird, ist zu beachten, daß auch an dieser Schule der Unterricht in der Religion für jeden Schüler obligat bleibt (§ 1 und 3 des Ges. vom 14. Mai 1869,

R. G. B. Nr. 62) und der hienach den Schülern zu ertheilende Religionsunterricht von den betreffenden Kirchenbehörden »besorgt und überwacht« (§ cit.), »besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt« werde (§ 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48). Für die dem jüdischen Religionsbekenntnisse angehörenden Kinder steht diese Leitung und Ueberwachung nach § 5 des Ges. vom 14. Mai 1869 allerdings zunächst dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde zu, daraus folgt aber nicht, daß in dieser Beziehung die Ingerenz des gestifteten Rabbiners nunmehr ganz entfallen wäre, vielmehr dürfte sich aus diesem Stande der gesetzlichen Bestimmungen als natürliche Consequenz ergeben, daß der Rabbiner in erster Linie den israelitischen Religionsunterricht selbst ertheilen wird und daß er in zweiter Linie, soweit er nämlich diesen Religionsunterricht etwa nicht selbst ertheilt, schon vermöge seiner Eigenschaft als Organ der jüdischen Cultusverwaltung in der Lage sein wird diesen Unterricht zu beaufsichtigen, und zwar letzteres selbst dann, wenn er von dem Cultusvorstande nicht als dessen Vertreter in den Ortsschulrath entsendet werden sollte. (§ 3 des böhm. Landesges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17.)

Daß sich aber die dem Rabbiner zukommende Aufsicht nach den dermaligen Verhältnissen nur auf den Religionsunterricht (und die religiösen Uebungen) und nicht mehr auf den übrigen Schulunterricht zu erstrecken hat, ist allerdings eine Aenderung des ursprünglichen Zustandes, die aber doch nur eine Reducirung der Functionen des Rabbiners, nicht einen Umstand enthält, welcher die letzteren selbst als unmöglich oder undurchführbar erscheinen ließe.

In keinem Falle läßt sich, will man nicht das Wesentliche dem Unwesentlichen opfern, behaupten, daß eine Stiftung nicht mehr erfüllbar sei, von welcher ein Theil — nämlich der auf die Prediger-Functionen bezügliche — sich noch wörtlich erfüllen läßt, während hinsichtlich des andern, die Functionen des Religionslehrers betreffenden, sich nur nach den augenblicklich bestehenden factischen Verhältnissen die Form geändert hat, in welcher die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts vor sich gehen soll.

Ebenso unbegründet erscheint der zweite Beschwerdepunkt, da das durchgeführte administrative Verfahren alle für die Beurtheilung der Angelegenheit maßgebend erscheinenden Umstände berücksichtigt hat, vielmehr umgekehrt vom Beschwerdeführer für sein Hauptargument, daß nämlich die gesunkene jüdische Population in Kuttenplan und Dürrmaul die Erfüllung der Stiftung in Frage stelle, nichts als eben diese Behauptung beigebracht worden ist.

Die Beschwerde war sonach abzuweisen. — Auf den angesprochenen Ersatz der Proceßkosten fand der V. G. Hof, mit Rücksicht auf die Sachlage, nicht einzugehen.

Nr. 1619.

Zahlungsbestätigungen in den Zahlungsbücheln der Sparcasseschuldner unterliegen dem Quittungsstempel und es finden auf diese Eintragungen die den Sparcassen gewährten Stempelbegünstigungen keine Anwendung.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1883, Z. 55.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Spar- und Vorschußvereines in Podersam, registrirten Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Februar 1882, Z. 3813, betreffend die Vorschreibung von Scalagebühren pr. 1628 fl. und 215 fl. 73 kr. für in den Bücheln der Hypothekarschuldner eingetragene Zahlungsbestätigungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 1620.

Subject der Einkommensteuer, welche von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach der 1. Einkommensclasse zu entrichten ist. — Amortisationsquoten des Anlagecapitales, überwiesene Provisionen und Zinsen von einer Capitalsschuld einer inländischen Unternehmung, u. z. ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft der Inhaber der Unternehmung oder der Capitalsgläubiger, sind nicht als Ausgabsposten zu behandeln.)**

Erkenntniß vom 9. Jänner 1883, Z. 4.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Louis London ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 21. Mai 1882, Z. 63418, betreffend die vom Betriebe der Dampfbrettsäge in Kłaj für die Jahre 1876—1880 bemessene Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jakob Singer, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Louis London hat in Gesellschaft mit Robert Liebrecht im Jahre 1875 den Betrieb der Dampfbrettsäge in Kłaj begonnen. Letzterer trat am 8. Juni 1876 aus der Gesellschaft aus und von diesem Zeitpunkte angefangen hat Louis London das Geschäft auf eigene Rechnung fortbetrieben. Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde die Einkommensteuer für das Jahr 1876

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 129 (Bd. I, J. 1876/77.)

**) Vergl. auch Erk. sub Nr. 451 (Bd. III, J. 1879), Nr. 1124 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 1277 (Bd. VI, J. 1882.)

aus dem Einkommen aus dem Jahre 1875 der Gesellschaft über das von derselben eingebrachte Bekenntniß bemessen. Vom Jahre 1877 wird die Steuer dem Louis London über seine Bekenntnisse vorgeschrieben, wobei für das Jahr 1877 das voraussichtliche, respective das bereits bekannte Einkommen aus dem Jahre 1877, für das Jahr 1878 das durchschnittliche Einkommen aus der Zeitperiode vom 8. Juni 1876 (seit welcher Zeit Louis London die Unternehmung allein betreibt) bis Ende December 1877, für 1879 das durchschnittliche Einkommen aus der Zeitperiode vom 8. Juni 1876 bis Ende December 1877, und für das Jahr 1880 das durchschnittliche Einkommen aus den Jahren 1877, 1878 und 1879 der Steuerbemessung zu Grunde gelegt wurde.

Die Beschwerde bestreitet diesen Vorgang, von der Ansicht ausgehend, daß die Unternehmung als Einheit für die ganze Periode vom Anfange ihres Betriebes ohne Rücksicht darauf, daß sie ursprünglich von der Gesellschaft und vom 8. Juni 1876 vom Beschwerdeführer allein betrieben wurde, zu behandeln wäre.

Der V. G. Hof konnte diese Ansicht nicht als begründet erkennen. — Die Einkommensteuer nach dem Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, welche von dem Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach der 1. Einkommensclasse zu entrichten ist, und um eine solche handelt es sich unstreitig im gegebenen Falle, ist eine Personalsteuer, welche von dem steuerpflichtigen Geschäfte nach § 9 des Einkommensteuerpatentes dem zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigten auf Grund seines Bekenntnisses zu bemessen ist. Bezüglich der Handels- oder anderer Erwerbsgesellschaften, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreiben, ordnet der § 18 dieses Patentes an, daß eine solche Gesellschaft als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln ist, und für sich über das Einkommen aus diesem Geschäfte das Bekenntniß einzubringen hat.

Nachdem im gegebenen Falle das Geschäft bis 8. Juni 1876 von der Gesellschaft (Louis London und Robert Liebrecht), von da angefangen aber von Louis London allein betrieben wurde, so war es im Gesetze gerechtfertigt, daß vom Zeitpunkte, als Letzterer allein als der Einkommensberechtigte aus diesem Geschäfte anzusehen war, die Steuerbehörde nur auf jenes Einkommen Rücksicht nahm, welches ihm aus dem für eigene Rechnung geführten Geschäftsbetriebe resultirte, da es sich eben um die Besteuerung seines Einkommens — nicht aber um die Besteuerung einer Geschäftsunternehmung an und für sich — handelt.

Der von der k. k. Fin.-Landes-Dir. eingehaltene Vorgang in Absicht auf das für die einzelnen Steuerjahre der Steuerbemessung zu Grunde zu legende Einkommen entsprach aber in Consequenz dieser Anschauung der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuerpatentes und mußte daher als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden.

Die Beschwerde bestreitet ferner die Einkommensteuerbemessung, weil a) für das Jahr 1875 der Betrag pr. 3375 fl. 71 kr. und für die Jahre 1876 bis 1879 der Betrag von je 3750 fl. für jedes dieser Jahre für die Errichtung der Dampfbrettsäge, b) in der Bilanz pro 1877 die angesetzte Abzugspost pr. 8000 fl. unter dem Titel »Provisionszahlung an Pilzer« und c) in der Bilanz pro 1877 die eingestellte Post pr. 3386 fl. 50 kr.

an den Banquier Schottländer in Breslau gezahlten Zinsen für von ihm ausgeliehene Capitalien — nicht als Ausgabsposten anerkannt wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der Nichtpassirung dieser Beträge eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

ad a. Die Beträge, welche für den Aufbau der Dampfbrettsäge als Abzugsposten in den einzelnen Jahren in Anspruch genommen werden, sind nichts anderes als Amortisationsquoten des Anlagecapitals, d. i. Summen, welche aus dem Erträgnisse des Geschäftsbetriebes zur allmäligen Amortisirung des Anlagecapitals verwendet werden. Diese Beträge stellen sich als Capitalsbeträge dar, welche im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen werden. — Der Abzug solcher Beträge ist aber bei Ermittlung des Einkommens 1. Classe nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 11, Z. 1 des Einkommensteuerpatentes nicht gestattet.

Der Umstand, daß Beschwerdeführer anläßlich des mit dem k. k. Staatsärar eingegangenen Holzabstockungsvertrages sich verpflichtet hatte, das Eigenthum dieser Brettsäge dem Aerar unentgeltlich zu überlassen, ist bei Entscheidung der vorliegenden Frage, in Anbetracht der bezogenen Bestimmung des Einkommensteuerpatentes von keinem Belange, weil durch privatrechtliche Vereinbarungen die Anwendung dieser gesetzlichen Anordnung nicht beirrt werden kann.

ad b. Die Beanständung der angeblichen an Pilzer ausbezahlten Provisionskosten gründet sich auf den Umstand, daß der am 19. Juli 1878 protokollarisch einvernommene Pilzer ausdrücklich erklärte, daß er kein Vermittler, sondern Holzhändler in Gesellschaft mit Johann Kwiatkowski für eigene Rechnung ist, und daß die Angaben des Louis London, als ob er von diesem für die Vermittlung an Provision in den Jahren 1875 und 1876 je 1000 fl. und im Jahre 1877 den Betrag von 8000 fl. erhalten hätte, vollständig irrig und unwahr sind. — Diese Aussage des Pilzer wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers am 30. Mai 1880 protokollarisch vorgehalten, ohne daß dieselbe von ihm widerlegt worden wäre.

Es war sonach gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde die vom Beschwerdeführer behauptete aber nicht nachgewiesene, vom Pilzer jedoch bestrittene Ausgabe nicht anerkannte, und es mußte sich auch der V. G. Hof an diesen von der administrativen Behörde angenommenen Thatbestand, welcher actenmäßig richtig ist, in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, halten. Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Anordnung konnte sich auch der V. G. Hof in eine Würdigung der erst der Beschwerde an denselben angeschlossenen, im Zuge des administrativen Verfahrens nicht producirten Erklärung des Pilzer vom 21. September 1882 nicht einlassen.

ad c. Es ist zweifellos, daß es sich im gegebenen Falle um ein Einkommen handelt, welches aus dem Betriebe einer Unternehmung herrührt, die im Geltungsgebiete des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 ausgeübt wird. Zufolge Art. 18 des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsvertrages vom 9. März 1868, R. G. B. Nr. 52 sind die Angehörigen der vertragschließenden Theile in Absicht auf die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt. Es finden sonach auf den Beschwerdeführer, welcher im Inlande

eine einkommensteuerpflichtige Unternehmung betrieben hat, auch alle Anordnungen des Einkommensteuerpatentes Anwendung.

Nach dem erwähnten Einkommensteuerpatente steht unzweifelhaft fest, daß der Abzug an Zinsen, welchem die Gläubiger eines Gewerbetreibenden nach § 23 dieses Patentes unterliegen, von der österr. Staatsangehörigkeit nicht abhängig ist und nicht abhängig sein kann. Dieses den Schuldnern freigelassene Recht des Abzuges an den Zinsen der von ihnen geschuldeten Capitalien steht jedenfalls im engsten Zusammenhange mit der bestimmten allgemeinen und unbedingten Vorschrift des Patentes § 11, Z. 2, wornach die Zinsen der Capitalsschulden einer steuerpflichtigen Unternehmung bei Bemessung der Einkommensteuer 1. Classe nicht als Abzugsposten behandelt werden dürfen.

Da diese letztere Norm eine allgemeine und unbedingte ist, so folgt daraus, daß auch das damit im engsten Connexe stehende Abzugsrecht ein allgemeines und unbedingtes sein müsse, und daß es ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder sonstige persönliche Verhältnisse der Gläubiger, resp. Eigenthümer der in inländischen Unternehmungen investirten Capitalien ausgeübt werden kann. Nach dieser allgemeinen Regel des § 11, Z. 2 des Einkommensteuerpatentes war es sonach gesetzlich gerechtfertigt, daß die Zinsen von einer Capitalsschuld einer inländischen Unternehmung als Ausgabsposten nicht behandelt wurden, da hiebei der Umstand, daß sei es der Inhaber der Unternehmung oder der Capitalsgläubiger oder beide Ausländer sind, welche die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, von keinem Belange ist.

Es mußte demnach die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1621.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1883, Z. 5.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Edlen v. Thornton ca. Entscheidung der n. ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 27. Juli 1882, Z. 31041, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1879 von der Spinnfabrik in Münchendorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) Siehe Entscheidungsgründe sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879.)

Nr. 1622.

Eine öffentliche freiwillige Versteigerung ist überall anzunehmen, wo die zum Begriffe einer solchen gehörigen, in dem Hofdecrete vom 13. December 1808 zusammengefaßten Merkmale zutreffen, ohne Rücksicht darauf, ob obrigkeitliche Personen intervenirt haben oder andere Formalien der allgem. Licitations-Ordnung vom 3. Juli 1786 eingehalten worden sind. — Von jeder solchen Versteigerung ist nach dem o. ö. L. Ges. vom 5. September 1880. L. G. B. Nr. 12 das Armenpercent zu entrichten.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1883, Z. 6.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. Familienfonds-güter-Dir. ca. Entscheidung des o. ö. Landesausschusses vom 17. August 1882, Z. 8984, betreffend die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercentes von freiwilligen Versteigerungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Raindl, sowie des Adv. Dr. Max Furcht, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Ranshofen, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Partei hat der mitbetheiligten Gemeinde Ranshofen namens des dortigen Armenfonds die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 40 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Familienfondsgüter-Direction bestreitet die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercents von dem Erlöse der in Frage stehenden Feilbietungsacte deshalb, weil sich die letzteren nicht als solche »freiwillige Feilbietungen« im Sinne des Gesetzes darstellen, hinsichtlich deren § 54, Abs. 3 des o. ö. Landesges. vom 5. September 1880, L. G. B. Nr. 12 die Abgabe eines Percents vom Erlöse an den Gemeinde-Armenfond statuirt. — Zur Begründung dieser Behauptung beruft sich die Beschwerdeführerin auf das kais. Patent vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 (insbes. § 269) und auf die Feilbietungsordnung vom 3. Juli 1786, nach welch' letzterer es zum Begriffe einer öffentlichen Feilbietung gehöre, daß sie gegen obrigkeitliche Bewilligung, unter Intervention obrigkeitlicher Personen und nach den für Feilbietungen erlassenen besonderen Vorschriften vorgenommen werde, während die hier in Frage stehenden (Trifthol-) Versteigerungen ohne jede obrigkeitliche Ingerenz, durch die eigenen Beamten, in privatem Locale bewerkstelligt wurden, somit sich als Privatacte darstellen, welche auch nur privatrechtliche Folgen haben können.

Beide Argumente erscheinen nicht stichhältig. — Zunächst kann auf das kais. Patent vom 9. August 1854 hier schon deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil dasselbe lediglich das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen regelt und außerdem noch gerade der angerufene § 269 desselben rücksichtlich der nicht bei den Gerichten anzusuchenden freiwilligen Versteigerungen auf die »darüber bestehenden besonderen Vorschriften« verweist.

Was aber die Feilbietungsordnung vom 3., Patent vom 15. Juli 1786, Josef. Ges. S., Bd. 11, S. 767 ff. betrifft, so enthält dieselbe zwar Vorschriften über das bei freiwilligen Feilbietungen correcter Weise einzuhaltende Verfahren, keineswegs aber eine Bestimmung des Begriffs einer freiwilligen Feilbietung oder eine Anordnung dahin, daß nur die mit Einhaltung der vorgeschriebenen Procedur vor sich gehenden Feilbietungsacte als »freiwillige Feilbietungen« im Sinne des Gesetzes gelten und die gesetzlichen Folgen nach sich ziehen sollten.

Auch nach der allgemeinen Feilbietungsordnung liegt somit eine freiwillige Feilbietung überall vor, wo die zum Wesen einer solchen gehörenden Merkmale zusammentreffen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren eingehalten wurden oder nicht. — Dies bestätigt ausdrücklich das »zur Erläuterung der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786« ergangene Hofkanzleidecret vom 13. December 1808 an sämmtliche Länderstellen, Pol. Ges. S., Bd. 31, S. 124, welches wörtlich bestimmt: daß »jede Versteigerung für öffentlich zu achten sei, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammen berufen werden, um solche mittelst des Ueberbietens an sich zu bringen«, und dessen übriger Inhalt zu der Annahme berechtigt, daß die Unterlassung der im § 1 vorgeschriebenen Einholung der obrigkeitlichen Bewilligung weder den Begriff einer »öffentlichen Versteigerung«, noch die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercents aufhebt, sondern nur die in diesem Hofdecrete ausdrücklich angeordnete Straffanction nach sich zieht. — Da nun im vorliegenden Falle alle erwähnten gesetzlichen Merkmale zutreffen, indem hier nach vorausgegangener Verlautbarung der Feilbietungsabsicht und Einladung von Kauflustigen, bewegliche Sachen im Aufstreich hintangegeben werden und da weiters § 54, Abs. 3 des vorcit. o. ö. Landesges. vom 5. September 1880 ausnahmslos anordnet, daß bei allen freiwilligen Feilbietungen ein Percent vom Erlöse an den Armenfond der Gemeinde abzugeben sei, so war die in dem angefochtenen Erlasse des o. ö. Landesausschusses vom 17. August 1882, Z. 8984 ausgesprochene Verpflichtung des a. h. Familienfonds im Gesetze gegründet und muß sonach die hiewider ergriffene Beschwerde der k. k. Familienfondsgüter-Direction abgewiesen werden.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1623.

Behauptet der Propinationsberechtigte aus Anlaß der Ermittlung des reinen Einkommens vom Propinationsrechte, auf Grund nicht willkürlich angenommener Einkommensziffern eine Differenz zwischen dem auf Basis der Einkommensteuerbemessung v. 1869—1874 ermittelten und dem wirklichen Propinationseinkommen, so ist die Behörde, falls sie das Letztere nicht gelten läßt, verpflichtet, das reine Propinationseinkommen aus der Zeitperiode v. 1869—1874 durch geeignete Erhebungen zu ermitteln. — Der Vorbehalt des Realrechtes einer Schänke kann sich auch auf eine selbstständige Ortschaft erstrecken.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1883, Z. 24.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Marcell Ritter v. Bogdanowicz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Juli 1882,

Z. 9592, betreffend die Ermittlung des reinen Einkommens aus dem Propinationsausschanksrechte in der Gemeinde Czachrów, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, dann des k. k. Min.-Rathes von Medvey, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 11, Abs. 3 des Landesges. vom 30. December 1875, galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1877, besteht gar kein Zweifel, daß im Falle, als der Propinationsberechtigte eine Differenz zwischen dem nach Maßgabe der §§ 5 und 11, Abs. 2 des Gesetzes ermittelten und dem wirklichen Propinationseinkommen behauptet, dieses letztere bei Berechnung der nach § 5, Abs. 1 dem Propinationsberechtigten gebührenden Entschädigung zur Grundlage zu dienen hat. Im vorliegenden Falle hat Beschwerdeführer eine solche Differenz, und zwar auf Grund nicht willkürlich angenommener, sondern jener Einkommensziffern, welche für die Steuerbemessung der nächstfolgenden Jahre in den Steuerfassionen ausgewiesen wurden, behauptet.

Da nun das vorberufene Gesetz, wie die zur Durchführung desselben ergangene Min.-Instruction vom 26. September 1878, Z. 1143, galiz. L. G. B. Nr. 54, zwar die auf der Basis der Einkommensteuerbemessung erfolgende Ermittlung des Einkommens an die Zeitperiode von 1869 bis einschließlich 1874 bindet, hingegen diese Beschränkung auf die Steuergrundlage nicht auch bei Bewerthung des im § 11, Abs. 3 bezeichneten wirklichen Einkommens gelten läßt, so war Beschwerdeführer berechtigt, die Bewerthung auf Grund der von ihm bezeichneten Maßstäbe zu verlangen und die Behörde, falls sie auf letztere nicht einging, verpflichtet, da weder Pachtverträge noch andere für den Erhebungsgegenstand maßgebende Documente vorlagen, das reine Einkommen aus dem Propinationsausschanksrechte durch andere geeignete Erhebungen, insbesondere durch Vernehmung von Zeugen und nöthigenfalls auch von Sachverständigen, und zwar auch ohne Rücksicht auf das Begehren des Berechtigten zu ermitteln. (§ 22, Abs. 3, §§ 25 und 30 der obcit. Min.-Instruction.)

In Betreff des zweiten Beschwerdepunktes ist folgendes zu erinnern: Die angefochtene Entscheidung, bezw. das Erkenntniß der galiz. Landes-Commission zur Ermittlung des reinen Einkommens vom Propinationsausschanksrechte vom 21. April 1882, Z. 806, hat für Czachrów sammt Witań nur eine Schänke dem Berechtigten vorbehalten, weil diese beiden Ortschaften nur einen Tabularkörper und eine politische Gemeinde bilden. — Dem entgegen beruft sich der Beschwerdeführer auf den § 4 des Landesges. vom 30. December 1875 und glaubt auch für »Witań« eine Schänke beanspruchen zu können, weil Witań eine abgesonderte Ortschaft bildet und daselbst das Propinationsausschanksrecht bisher vom Beschwerdeführer ausgeübt wurde.

Ueber die Anmeldung des Berechtigten, laut welcher in der Rubrik VIII für »Czachrów« und für »Witań« das Realrecht je einer Schänke verlangt wurde, ist nun zwar eine Auskunft bei der galiz. Landtafel eingeholt worden,

dieselbe bezieht sich aber lediglich auf das landtäfliche Gut »Czachrów« und gibt gar keine Aufklärung über »Witań«, wie überhaupt bezüglich »Witań« keine Erhebung vorliegt, auf Grund deren mit Beruhigung behauptet werden könnte, daß »Witań« weder einen Tabularkörper, eine politische Gemeinde, noch auch eine selbstständige Ortschaft bildet, daß also die Voraussetzungen des § 4, Abs. 1 des obcit. Gesetzes nicht gegeben sind.

Da somit die Erhebung des Thatbestandes in keinem der beiden Beschwerdepunkte, die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse umfaßt, mußte das durchgeführte Verfahren nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden.

Nr. 1624.

Die in § 14 des Rinderpestgesetzes normirte Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn nur ein vereinzeltes Erkrankungssymptom wahrgenommen wurde und der Anspruch auf die staatliche Entschädigung für das gekeulte Vieh ꝛc. geht durch Unterlassung der unverzüglichen Anzeige auch dann verloren, wenn der zur Anzeige Verpflichtete die Krankheit nicht als Rinderpest erkannt hat. — Die Anzeige gilt nur dann als unverzüglich erstattet, wenn sie ohne jeden vermeidlichen Aufschub erfolgte.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1883, Z. 111.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Kudlich, Wirthschaftsbesitzers in Franzensdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. Juli 1882, Z. 9921, betreffend die Verweigerung der Entschädigung für gekeultes Vieh und vernichtete Gegenstände, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Naftali Schaar, dann des k. k. Sectionsrathes Baron Plappert, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welchem mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. Juli 1882, Z. 9921, der Anspruch auf die staatliche Entschädigung für das bei ihm gekeulte Vieh und die aus diesem Anlasse vernichteten Gegenstände deshalb abgesprochen worden ist, weil er die Anzeige von der Erkrankung des Viehes nicht nach Weisung des Gesetzes »unverzüglich« erstattet hat, bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst aus dem Grunde, weil die Anzeigepflicht nach § 14 des Rinderpestges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37 nicht schon bei Wahrnehmung eines vereinzelten Krankheitssymptomes eintritt, weil ferners die von ihm innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung des Krankheitssymptomes erstattete Anzeige als »unverzüglich« gemacht angesehen werden müsse und weil endlich der Anspruch auf die staatliche Entschädigung nur bei unterlassener Anzeige der Erkrankung, nicht schon von Krankheitssymptomen und auch nur dann verloren gehe, wenn der Eigenthümer die Krankheit als Rinderpest erkannt hat.

Alle diese Argumente sind evident unstichhältig. — Was die Erkrankungssymptome betrifft, ist zunächst zu constatiren, daß wenigstens nach

der ursprünglich vorgelegenen Aussage (in dem Protokolle der Seuchencommission vom 17. October 1881) nicht blos ein einziges solches Symptom in Frage stand, indem an der erkrankten Kuh bereits am 14. October Mangel an Freßlust und am 15. Nachlassen der Milch wahrgenommen wurde.

Allein wenn auch hievon abzusehen und auf Grund der nachträglichen Depositionen (vom 7. Juli 1882) der constatirte Thatbestand nur dahin anzunehmen wäre, daß am 15. October wirklich blos ein einzelnes Symptom — das Nachlassen der Milch — wahrgenommen worden war, würde doch auch in diesem Falle die Anzeigepflicht gesetzlich bestanden haben. — § 14 des Rinderpestgesetzes normirt allerdings die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige für den Fall, daß »an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung« wahrgenommen werden, allein eine Auslegung dieser Bestimmung dahin, daß hiernach die Anzeigepflicht nur bei einer Mehrheit von Erkrankungserscheinungen eintrete, ist schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht gerechtfertigt, da bei einer solchen Ausdrucksweise der Plural offenbar den Singular in sich schließt. Zu allem Ueberflusse bestimmt aber § 12 dieses Gesetzes ausdrücklich, »daß rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen« die Bestimmungen des § 15 und 16 des gleichzeitig publicirten Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten (s. g. Seuchengesetz) Anwendung zu finden haben, dieser § 15 verpflichtet aber zur Anzeige Jedermann, der an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Min. des Innern hinausgegebenen Belehrung den Krankheitsverdacht erregen, und Abs. 9 in fine der fraglichen, als Beilage III zu der Min.-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36 hinausgegebenen »Belehrung« erklärt endlich ausdrücklich die nach § 14 des Rinderpestgesetzes eintretende Anzeigepflicht schon dann als begründet, wenn die dort angeführten Erscheinungen (worunter auch das im vorliegenden Falle wahrgenommene Nachlassen der Milch ohne örtliches Leiden des Euters, dann das Aufhören der Freßlust) »auch nur vereinzelt« wahrgenommen werden.

Selbst also, wenn der Wortlaut des Gesetzes wirklich einen Zweifel daran bestehen ließe, ob auch schon durch ein einzelnes Erkrankungssymptom die Anzeigepflicht entstehe, wäre diese Verpflichtung in einer Verordnung ausgesprochen, auf welche das Gesetz selbst verweist und an deren Giltigkeit und Rechtsverbindlichkeit daher nicht gezweifelt werden kann.

War aber die Pflicht zur Anzeige gegeben, so kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß ihr im vorliegenden Falle nicht nach Vorschrift des Gesetzes, nämlich nicht »unverzüglich« entsprochen worden ist. In dieser Beziehung hat das belangte k. k. Ministerium im Einklange mit den in den Acten vorliegenden Aussagen als Thatbestand angenommen, daß das erste, die Anzeigepflicht begründende Anzeichen einer innerlichen Erkrankung (das Nachlassen der Milch) mindestens schon am 15. October 1881 Abends wahrgenommen wurde, während die Anzeige unwidersprochener Maßen erst am 16. October, Abends 7 Uhr erfolgte. Hiernach ist offenbar besagte Anzeige nicht nach der gesetzlichen Weisung »unverzüglich« gemacht worden. Denn als »unverzüglich«, das heißt »ohne Verzug« vorgenommen, kann nur jene Handlung gelten, welche ohne jeden nicht nöthigen Aufschub erfolgt (arg: § 904 a. b. G. B.), es kann aber gewiß nicht behauptet werden,

daß für eine Anzeige, welche im Wohnorte des Anzeigers beim Gemeindevorstande zu erstatten war, ein 24stündiger Aufschub nöthig oder unvermeidlich erschien.

Ebenso unbegründet sind die zwei letzten Argumente der Beschwerde, daß nämlich der Entschädigungsanspruch nur bei unterlassener Anzeige der Erkrankung (nicht der Erkrankungssymptome) und auch nur dann verloren gehe, wenn der zur Anzeige Verpflichtete die Krankheit als Rinderpest erkannt habe. Denn wenn § 35 lit. b des Rinderpestgesetzes den Anspruch auf Entschädigung verloren gehen läßt, falls der Eigenthümer der Thiere die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat, so ist damit offenbar nur jene Anzeige gemeint, zu welcher § 14 des Gesetzes verpflichtet, das heißt die Anzeige, daß an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung wahrgenommen wurden, zumal ja auch der Laie, strenge genommen, nie etwas anderes als Krankheitserscheinungen (Symptome) zu constatiren in der Lage ist, die Constatirung der Krankheit selbst aber, als den Ausspruch eines ärztlichen Wissens, dem Arzte überlassen muß.

Noch weniger kann der Laie die Art einer Krankheit bestimmen, es wäre daher ganz widersinnig, in Fällen, wie dem vorliegenden, die rechtlichen Folgen der unterlassenen Anzeige davon abhängig zu machen, daß der Viehbesitzer die Krankheit als Rinderpest erkannt habe. In der That ist auch diese Voraussetzung im Gesetze nirgends gemacht und die diesfällige Behauptung des Beschwerdeführers eine ganz willkürliche.

Sonach mußte die Beschwerde als durchaus unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1625.

Umfang der Verpflichtung zur Fatirung der Hauszinssteuer.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1883, Z. 73.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Edlen v. Leber, Hausbesitzers in Wien, ca. Entscheidung der n. ö. k. k. Fin.-Landes-Direction vom 20. März 1882, Z. 37721, betreffend die Zinsverheimlichungsstrafe und Nachtragszinssteuer für das Haus C. Nr. 1166, innere Stadt Wien, im Gesammtbetrage von 547 fl. 82 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörnng des Adv. Dr. Alfons Troll, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben für den Stall Nr. 22 eine Nachtragszinssteuer für die Jahre 1877 und 1880 vorgeschrieben wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der gegen Max Edlen v. Leber, Hauseigenthümer sub C. Nr. 1106 in der inneren Stadt Wien, durchgeführten Untersuchung wegen

Zinsverheimlichung und Minderfatirung hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, derselbe habe an Zinsstrafe 432 fl. 34 kr., an Steuerstrafe 115 fl. 28½ kr. und an Nachtragszinssteuer 142 fl. 85 kr. zu entrichten.

Dieser Entscheidung, bezw. der Straf- und Steuerberechnung wurde von der Fin.-Landes-Dir. folgender Thatbestand zu Grunde gelegt: 1. Für die Wohnung Nr. 10 des Carl Baumgartner, für welche in den Zinsertragsbekenntnissen für das Jahr 1878—1879 für den II. Semester und im Bekenntnisse für das Jahr 1879—1880 für jeden Semester je 90 fl. einbekannt waren, sind für jeden Semester 60 fl. verheimlicht, weil laut Aussage der Miethpartei dieselbe für diese Wohnung, in welcher sie vom November 1878 wohnt, einen jährlichen reinen Zins von 300 fl. nebst Beiträgen für Beleuchtung, Wasser und Zinskreuzer bezahlt. 2. Für die Wohnung Nr. 13 des Heinrich Benedict wurde im Jahre 1878—1879 der Zinsertrag mit 1134 fl. 10 kr. einbekannt, während nach Aussage der Partei laut Zinsquittung dieselbe seit November 1878 jährlich an Zins 1207 fl. 32 kr. zahlt, daher 73 fl. 22 kr. verschwiegen wurden. 3. Für die Wohnung Nr. 15 der Rosine Hecke wurde im Bekenntnisse für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1879 der Zins mit 280 fl. und für die Zeit vom 1. November 1879 bis Ende October 1880 mit 560 fl. einbekannt, während nach Aussage der Partei diese Wohnung vom 1. Mai 1879 um den Jahreszins von 710 fl. 30 kr. nebst Beiträgen gemiethet wurde, daher 75 fl. 15 kr. und 150 fl. 30 kr. verschwiegen sind. 4. Für die Wohnung Nr. 18 der Betti Christ wurde der Zins für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1879 mit 190 fl. einbekannt, während nach Aussage der Partei dieselbe diese Wohnung um einen Jahreszins von 470 fl. nebst Beiträgen vom 1. November 1878 an miethete, daher 45 fl. verheimlicht sind.

Laut Aussage des Baumgartner hat derselbe anläßlich der Unterfertigung der Zinsfassion für das Jahr 1880 gegen die Unrichtigkeit der für den II. Semester des Zinsjahres 1878—1879 eingestellten Ziffer des von ihm entrichteten Zinses, nämlich 90 fl. statt 150 fl., Bedenken erhoben, welche der Hauseigenthümer dadurch beschwichtigte, daß er berechtigt sei, auf diese Weise sich für seine Auslagen, die er (der Hauseigenthümer) in Folge Neuherstellung des Zimmerbodens in einem Zimmer der Baumgartner'schen Wohnung und Adaptirung eines Stalles zu ebener Erde in eine Wohnung (Nr. 5) hatte, schadlos zu halten und daher den Baumgartner wegen Unterfertigung der erwähnten Zinsfassion keine Verantwortung treffe.

Bezüglich der Differenzbeträge bei den übrigen 3 Parteien wird von denselben erklärt, daß der Hauseigenthümer die von denselben verlangten Herstellungen der schadhaften Localitäten verweigerte, ihnen jedoch für den Fall, wenn sie auf eigene Kosten die Reparaturen besorgen werden, Zinsermäßigungen zusagte, welche den Reparaturskosten entsprechen. Es bezahlte die Partei Nr. 13 für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1879 an Zins statt 603 fl. 66 kr. nur 530 fl. 44 kr., der Partei Nr. 15 wurde eine jährliche Zinsermäßigung von 150 fl. 30 kr. für 3 Semester in Aussicht gestellt; und die Partei Nr. 18 bezahlte für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1879 nur 190 fl.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Anschauung der Finanzbehörde, daß der Hauseigenthümer die vorerwähnten Beträge verheimlicht

habe, als gesetzwidrig zu erkennen. Als Zins haben nach § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820, n. ö. Prov. G. S. Nr. 170, Beil. III, nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag zu kommen. Der Hauseigenthümer hat sich in diesen und ähnlichen Fällen immer die Frage zu stellen: für welchen Zinsbetrag er die Wohnung vermiethen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden, und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage gewissenhaft angeben.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze war sonach der Hauseigenthümer verpflichtet, die stipulirten Zinsbeträge, und zwar ad 1) 300 fl., ad 2) 1207 fl. 32 kr., ad 3) 710 fl. 30 kr., ad 4) 470 fl. jährlich einzubekennen und für die entweder von ihm bestrittenen Adaptirungsauslagen oder von den Parteien bewirkten Herstellungen, für welche er denselben den Herstellungskosten entsprechende Zinsermäßigungen zugestanden hat, da diese Herstellungen ihm oblagen, einen Abzug am stipulirten, folglich einzubekennenden Zinse zu machen, nicht berechtigt, als ohnehin gesetzlich für Erhaltungskosten von dem wirklichen Zinse 15 Percent in Abschlag gebracht werden und nur der Rest der Versteuerung unterzogen wird.

Durch die Einbekennung geringerer als der stipulirten Zinse war aber das Factum der Zinsverheimlichung gegeben und da diese Verheimlichung offenbar in der Absicht geschah, daß der Beschwerdeführer sich der Steuer rücksichtlich der Theile des nicht einbekannten Zinses entziehe, so war die Auferlegung der Strafe und die Vorschreibung der Nachtragszinssteuer im § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, n. ö. Prov. G. S. Nr. 63 ex 1820, begründet.

Für den Stall Nr. 22, welcher in den Jahren 1877 und 1880 blos mit 34 fl. 24 kr. fatirt war, für welchen aber der Miether dem Beschwerdeführer einen jährlichen Zins von 80 fl bezahlte, wurde von dem Differenzbetrage pr. 45 fl. 76 kr. für diese Jahre die Zinssteuer eingefordert. Zu diesem Stalle gelangt man, entweder durch eine steile im Hause befindliche Treppe, oder durch einen dem Stadterweiterungsfonde gehörigen gewölbten Gang, für dessen Benützung der Hauseigenthümer dem Stadterweiterungsfonde einen jährlichen Zins von 50 fl. zahlt. Aus diesem Anlasse hat der Beschwerdeführer von dem für den Stall stipulirten Zinse pr. 80 fl. wegen dieser seiner Leistung an den Stadterweiterungsfond den obigen Betrag pr. 45 fl. 76 kr. in Abschlag gebracht.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß nach den Grundsätzen des cit. Gebäudesteuerpatentes und der dazu gehörigen Instructionen bei der Gebäudezinssteuer Gegenstand derselben der wirkliche oder mögliche Zinsertrag des steuerpflichtigen Gebäudes und der integrirenden Bestandtheile desselben ist. Gebäude oder deren Bestandtheile, welche mit anderen Objecten vermiethet werden, sind nach § 8 des erwähnten Gebäudesteuerpatentes so in Anschlag zu bringen, als wären sie ohne diese vermiethet.

Da im gegebenen Falle der mit dem Bestandtheile Nr. 22 des Hauses mitvermiethete Gang zum Hause, um dessen Besteuerung es sich handelt, nicht gehört, so erachtet der V. G. Hof, daß es nicht begründet ist, den Theil des von der Partei gezahlten Miethzinses, welcher unzweifelhaft für

die Benützung des Ganges, ohne welchen der Hausbestandtheil als Stall nicht benützt werden könnte, entfällt, in den Zinsertrag des Hauses, bezw. in die Hauszinssteuer einzubeziehen, weshalb die angefochtene Entscheidung in dieser Beziehung aufgehoben werden mußte.

Als Mehreinhebung an Nebengebühren für Wasserbezug und Gasbeleuchtung hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. zufolge der angefochtenen Entscheidung für das Jahr 1880 24 fl. 25 kr. und für das Jahr 1881 9 fl. 85 kr. der Besteuerung unterzogen, indem sie sich hiebei auf das Hofkanzleidecret vom 22. April 1823, Z. 610, n. ö. Prov. G. S. Nr. 87 ex 1823 beruft. — Nach diesem Decrete sind die Beiträge für Beleuchtung, für den Wasserbezug in der Anmerkungsrubrik der Hauszinsfassion anzusetzen und die über die wirklichen Auslagen zur Bestreitung derselben entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls auf Rechnung derselben den Miethparteien aufgebürdet werden, als indirecte Erhöhung der jährlichen Miethe anzusehen, folglich der Zinssteuer zu unterziehen.

Im gegebenen Falle hebt diese Beiträge der Hauseigenthümer von den Miethparteien nebst dem Zinse ein und bestätigt den Empfang derselben in der Quittung. — Mit Rücksicht auf die Anordnung des obbezogenen Hofkanzleidecretes ist es unzweifelhaft, daß der Beschwerdeführer verpflichtet war, die eingehobenen Beiträge in den Zinsertragsbekenntnissen in der Art anzusetzen, wie es das Beispiel in dem zu diesem Hofkanzleidecrete beigegebenen Fassionsformulare vorzeichnet.

Wenn nun die Steuerbehörde unter Berücksichtigung jener Beträge, die von den Miethparteien für Beleuchtung und Wasserbezug an den Hauseigenthümer entrichtet wurden, den Rest, welcher nach Abzug des für 13 Gasflammen im Hause in ganz Wien unangefochten üblichen Pauschalbetrages pr. 15 fl. 75 kr. für je eine Flamme und der an den Magistrat entrichteten Wassergebühr verbleibt, als Zins der Zinssteuer unterzogen hat, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, eben im Hinblicke auf das cit. Hofkanzleidecret hierin eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Nr. 1626.

Persönliche Befreiung von Gebühren. — Aequivalent bei Pfarrpfründen.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1883, Z. 132.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Maximilian Godina, Pfarrers zu Buje in Istrien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Mai 1882, Z. 1408, betreffend die Entrichtung des Gebührenäquivalentes für das 3. Decennium vom Vermögen der Pfarrpfründe Buje, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer spricht die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Gesetze vom 15. Februar 1877, R. R. B. Nr. 98, an, wonach

Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit sind.

Da es sich hier somit um eine persönliche Befreiung des Inhabers eines Beneficiums handelt, so kommt es nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes wesentlich darauf an, ob dessen nach den bestehenden Vorschriften zu ermittelndes reines Einkommen aus dem Beneficium den Jahresbetrag von 500 fl. nicht überschreitet, damit er jene persönliche Befreiung beanspruchen dürfe. Es muß daher zunächst jener Theil des Pfründeneinkommens ausgeschieden werden, welches dem Beneficiums-Inhaber nicht persönlich zukommt.

Nach den vorliegenden Administrativacten ist auf Grund einer, mit der Gemeinde Buje wegen Erhöhung der Bezüge des Curatclerus daselbst gepflogenen, in den Concertationsprotokollen vom 14. März und 16. August 1856 enthaltenen Verhandlung, deren Ergebniß von der k. k. küstenl. Statthalterei unterm 2. November 1856, Z. 14026 genehmigt worden ist, jedem der beiden dortigen Cooperatoren ein barer Bezug von 250 fl. C. M. (262 fl. 50 kr. ö. W.) als Congrua zugestanden worden, welcher Betrag von 525 fl. daher nicht zum persönlichen Einkommen des Pfarrers gehört. Diesen Betrag hat daher auch die k. k. Statthalterei in Triest bei Lieferung des von ihr unterm 30. Jänner 1881, Z. 1173 bestätigten Ausweises ihres Rechnungs-Departements von der Einnahme der Pfarrpfründe in Buje ausgeschieden.

Nach diesem Ausweise beläuft sich das Einkommen der Pfarrpfründe in Buje auf 1089 fl. 64½ kr. und nach Abzug obigen Cooperatorenbezuges pr. 525 fl. im Jahre auf 564 fl. 64½ kr. — Von diesem Einkommen müssen jedoch, wie auch die Finanzverwaltung angenommen hat, ausgeschieden werden: a) das Einkommen aus einer Messenstiftung von 50 fl. 85½ kr., welches, bezw. das demselben zu Grunde liegende Stiftungscapital, ein abgesondertes Object des Gebührenäquivalentes bildet; und b) die nicht aus einem Vermögen stammende Einnahme von Stolagebühren und Kanzleitaxen pr. 42 fl. 38½ kr., zusammen 93 fl. 24 kr., wonach im Entgegenhalte zu obigem Betrage von 564 fl. 64½ kr. ein Einkommen von 471 fl. 40½ kr. für den Beneficiums-Inhaber resultirt.

Es ergibt sich sonach, daß dem Beschwerdeführer kraft des Ges. vom 15. Februar 1877 für die restliche Dauer des 3. Decenniums, d. i. für die Jahre 1878, 1879 und 1880 die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente zukommt, daher die angefochtene Entscheidung, welche ihm diese gesetzliche Befreiung auch bezüglich der erwähnten 3 Jahre versagt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Nr. 1627.

Gebührenbemessung von einem Hôtel-Abtretungs-Vertrage.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1883, Z. 133.

Der k. k. V. G. Hof hat die Beschwerde des Carl Brosst, Hotelbesitzers in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. Juli 1882, Z. 18409, betreffend die Gebührenbemessung von einem Hôtel-Abtretungs-

Vertrage ddo. 18. Juni 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Willer, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mittelst eines Vertrages vom 18. Juni 1881 hatte Carl Sacher dem Carl Brofft um den Gesammtpreis von 67.500 fl. sein Hotelgeschäft im 1. Bezirke Wiens, Johannesgasse Nr. 23, sammt Einrichtung verkauft und gleichzeitig auch die Miethe an den zum gedachten Hotelgeschäfte gehörigen Ubicationen abgetreten. In näherer Ausführung dieses Vertrages waren im obigen Gesammtpreise die inventarisirten Hoteleinrichtungsstücke als mit 20.000 fl. begriffen angenommen, hingegen die abgetretenen Bestandrechte mit der Ablösungssumme pr. 7500 fl. beziffert worden; wonach von dem gedachten Gesammtpreise auf das Hotelgeschäft selbst 40.000 fl. erübrigen.

Die Finanzverwaltung hat nun zur Gebührenbemessung nach Scala III den hiernach entfallenden Werth des Hotelgeschäftes und der Einrichtung in der Summe von 60.000 fl. zu Grunde gelegt. Hingegen hat dieselbe in der Abtretung der Miethrechte einen Afterbestandvertrag im Sinne des § 1098 a. b. G. B. erblickt und der Gebührenbemessung von denselben nach Scala II nicht nur den bedungenen Entschädigungsbetrag von 7500 fl., sondern auch jenen Betrag des Miethzinses sammt Nebenleistung in der Summe von 87.618 fl. 30 kr., somit zusammen 95.118 fl. 30 kr. als Basis angenommen, welcher von Carl Sacher bis zum Ablaufe des Miethvertrages vom 12. April 1875 den Hauseigenthümern Peter und Marie Wolfbauer noch zu entrichten gewesen wäre.

Diese Gebührenbehandlung des Vertrages vom 18. Juni 1881 wird von der Beschwerde nur insoweit angefochten, als die Finanzverwaltung in der Abtretung der Bestandrechte einen Afterbestandvertrag erblickte und zur Gebührenbemessung nach Scala II auch den Miethzinsbetrag von 87.618 fl. 30 kr. in die Grundlage einbezogen hat.

Der V. G. Hof konnte jedoch in dieser Anschauung der Finanzverwaltung und in dem derselben entsprechenden Vorgange bei der Gebührenbemessung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Carl Sacher hatte dem Carl Brofft den Gebrauch der Hotel-Ubicationen, so wie selber ihm zustand, für die restliche Dauer des Miethvertrages gegen einen Ablösungsbetrag von 7500 fl. und weiters gegen die von Brofft übernommene Verpflichtung abgetreten, daß dieser alle aus dem Miethvertrage den Carl Sacher treffenden Verbindlichkeiten an dessen Statt selbst und aus Eigenem zu erfüllen und »insbesonders den nach diesem Miethvertrage und rücksichtlich nach dem Briefe (des Peter Wolfbauer) vom 4. März 1879 zu entrichtenden Miethzins aus Eigenem und ohne diesfalls einen Anspruch an Carl Sacher zu stellen, zu berichtigen habe.« Schließlich erklärt Carl Brofft überhaupt, den Carl Sacher in Bezug auf die aus diesem Miethvertrage resultirenden Verbindlichkeiten in jeder Richtung vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Nach § 1090 a. b. G. B. heißt der Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen

einen bestimmten Preis erhält, überhaupt Bestandvertrag. Nach § 1098 a. b. G. B. entsteht aber ein Afterbestandvertrag, wenn der Bestandnehmer sein Bestandrecht an einen Anderen abtritt.

Alle vorangeführten gesetzlichen Elemente eines Bestand- bezw. Afterbestandvertrages treffen aber bei der im § 3 des Vertrages vom 18. Juni 1881 enthaltenen Verabredung der Contrahenten zu und es ist auch im Miethvertrage vom 12. April 1875, welcher auf die Dauer vom 1. Mai 1875 bis 1. Mai 1885 abgeschlossen worden war, eine Afterbestandgebung nicht ausdrücklich untersagt. Der Preis, gegen welchen Carl Sacher dem Carl Brofft sein Bestandrecht überließ, besteht nicht nur in der Bezahlung einer Ablösungssumme von 7500 fl., sondern auch in der Entrichtung des im cit. Vertrage bedungenen Miethzinses bis zu dessen Ablaufe. Diese Miethzinssumme beläuft sich, was auch kein Gegenstand der Anfechtung seitens des Beschwerdeführers ist, auf 87.618 fl. 30 kr. Bei Bestandverträgen hat aber zur Bemessung der Gebühr nach Scala II zufolge T. P. 25 der Werth des bedungenen Gesammtentgeltes zur Grundlage zu dienen, welches nach dem Vorausgeschickten sich auf 95.118 fl. 30 kr. beläuft, wie solches auch der Finanzverwaltung zur Basis ihrer Gebührenbemessung diente.

Wollte man aber auch annehmen, daß hier ein Afterbestandvertrag nicht vorläge, wie die Beschwerde behauptet, so könnte dennoch in dem Gebührenausmaße eine Veränderung nicht eintreten. Denn in der vertragsmäßigen Vereinbarung, womit Carl Brofft verpflichtet wurde, an die Hauseigenthümer den Miethzins, welchen Carl Sacher bis zum Ablaufe der für ihn unaufkündbaren Miethe zu leisten hätte, zu bezahlen, wogegen ihm die Hotel-Ubicationen bis dahin überlassen worden sind, wäre im Sinne des § 1402 a. b. G. B. eine unvollständige Anweisung entgeltlicher Natur gelegen, welche in Gemäßheit der T. P. 114 lit. a des Ges. vom 9. Feb. 1850 sowohl, wie der T. P. 11, Abs. 2 lit. e ebenfalls der Gebühr nach Scala II vom angewiesenen Betrage unterzogen werden müßte.

Die Beschwerde mußte demnach vom V. G. Hofe für unbegründet angesehen und deshalb abgewiesen werden.

Nr. 1628.

Der Fiduziarerbe ist bezüglich der Nachlaßgebühr als Eigenthümer und nicht als Fruchtnießer zu behandeln.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1883, Z. 100.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josefine Hrachowetz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Mai 1882, Z. 9442, betreffend die Bemessung einer Gebühr vom Nachlasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführerin wird der Ersatz der Kosten des Verfahrens pr. 10 fl. an das k. k. Finanzmin. binnen 14 Tagen auferlegt.«*)

*) Siehe Entscheidungsgründe Nr. 95 (Bd. I, J. 1876/77.)

Nr. 1629.

Die Einhaltung der im § 13 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 normirten Verpflichtung des Jagdausschusses, die Art der Verpachtung des Jagdrechtes mit Berücksichtigung der „obwaltenden Verhältnisse" zu bestimmen, ist wie vom Bezirksso auch vom Landesausschusse zu überwachen. — Die Verpachtung aus freier Hand ist hiernach unzulässig, wenn zur Zeit, wo diese beschlossen wurde, bereits ein höherer Pachtanbot vorlag.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1883, Z. 2390.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Cölestin Hackl ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 31. Mai 1882, Z. 13926, betreffend die Verpachtung der Jagdbarkeit in Wegstädtl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Wegstädtler Jagdbarkeit bereits mit Beschluß des Jagdausschusses vom 10. Juli 1881 an ihn verpachtet worden sei, konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht berücksichtigen, weil diese zum Thatbestande gehörende Behauptung im Zuge des administrativen Verfahrens nicht vorgebracht worden ist (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und auch, hievon abgesehen, nicht nur nicht geeignet ist, den vom Landesausschusse angenommenen Thatbestand als einen actenwidrigen erscheinen zu lassen, sondern vielmehr ihrerseits mit der ganzen Actenlage in Widerstreit tritt. Denn nach Ausweis der Administrativacten hat der Wegstädtler Jagdausschuß, ohne irgendwie auf einen früheren Beschluß über den Gegenstand zu reflectiren, die Wegstädtler Jagdbarkeit nach dem 10. Juli 1881 noch zweimal, nämlich am 31. Juli und — nach Aufhebung dieses Beschlusses durch den Bezirksausschuß — am 15. September 1881 an den Cölestin Hackl verpachtet. Es können daher nur diese actenmäßig nachgewiesenen Verpachtungsacte als der zur administrativen Entscheidung vorgelegene Thatbestand angesehen und muß über die Behauptung einer früher perfect gewordenen Verpachtung, ungeachtet der beigebrachten Bescheinigung dieser Behauptung durch Mitglieder des Wegstädtler Jagdausschusses, völlig hinausgegangen werden.

Auf Grund des so festgestellten Thatbestandes war aber die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 31. Mai 1882, Z. 13926 eine vollkommen gesetzlich begründete, weil die Gesetzmäßigkeit der im § 13 des böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49 dem Jagdausschusse nicht nach seinem Ermessen anheimgegebenen, sondern an die Berücksichtigung der »obwaltenden Verhältnisse« gebundenen Entscheidung: ob die Verpachtung des Jagdrechtes aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Licitation stattzufinden habe, nicht blos, wie Beschwerdeführer zugibt, nach § 23 desselben Gesetzes von dem Bezirksausschusse, sondern auch in Kraft der allgemeinen Bestimmung des böhm. Landesges. vom 25. October 1868, R. G. B. Nr. 36 (bezw. § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27) von dem zur Entscheidung über Berufungen gegen

Beschlüsse des Bezirksausschusses competenten Landesausschusse zu überwachen ist und weil im vorliegenden Falle, wo zur Zeit der beschlossenen Verpachtung aus freier Hand bereits ein höherer Pachtanbot vorlag, der gleichwohl auf Verpachtung aus freier Hand um einen geringeren Pachtzins lautende Beschluß des Jagdausschusses — vom 15. September 1881 — offenbar nicht unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, sonach mit Außerachtlassung der dem Jagdausschusse im § 13 des Jagdges. vom 1. Juni 1866 auferlegten Verpflichtung erging, so daß der Landesausschuß zur Aufhebung desselben und Anordnung der »durch die obwaltenden Verhältnisse« zweifellos geforderten licitatorischen Verpachtung vollkommen berechtigt war.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden. — Der Ausspruch über den Kostenersatz entfiel, weil die angesprochenen Kosten nicht liquidirt worden sind.

Nr. 1630.

1. Den hinsichtlich einer Stiftung auch nur eventuell Anwartschaftsberechtigten steht der Recurs gegen die Verleihung der Stiftung an einen Nichtberechtigten zu. — 2. Neben den gesetzlich definirten Verhältnissen der „Verwandtschaft und Schwägerschaft" ist ein drittes, weiteres Familienverhältniß, welches als „Freundschaft" zu bezeichnen wäre, nicht anzunehmen. Wo letzteres Wort etwas Anderes als das Verhältniß zwischen befreundeten Personen bezeichnen soll, nimmt es der gemeine Sprachgebrauch regelmäßig als gleichbedeutend mit dem Worte „Blutsfreundschaft", d. i. Verwandtschaft.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1883, Z. 2459.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Hartl ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1882, Z. 5615, betreffend die Verleihung der A. Schmidt'schen Studentenstiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Magg, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Jakobi d'Eckholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat in der öffentl. Verhandlung zunächst die formelle Einwendung erhoben, daß der Dr. J. Zickler, auf dessen Recurs das Min. für Cultus und Unterricht die zu Gunsten des Beschwerdeführers erflossene Statth.-Verfügung behob, zu dieser Recursführung nicht legitimirt war, da der eventuell zum Stiftungsgenusse berufene Sohn des Dr. J. Zickler die stiftungsmäßigen Eigenschaften, insbesondere das zum Betriebe von Studien erforderliche Alter zur Zeit noch nicht besitzt.

Ueber diese formelle Einwendung ist der V. G. Hof aus folgenden Gründen hinausgegangen: Dem Sohne des Dr. J. Zickler kommt zwar gewiß noch kein Anspruch, wohl aber bereits die Anwartschaft auf die in Frage stehende, ausschließlich für die »Freundschaft« des Stifters bestimmte Stiftung zu und es bestand für ihn gewiß ein Interesse daran, daß die Stiftung nicht einem Bewerber verliehen werde, welchem sich weder ein

Anſpruch, noch auch nur eine Anwartſchaft auf die Stiftung zuerkennen ließ. — Dieſes Intereſſe beſtand ferner für ihn auch nicht bloß erſt als ein zukünftiges, denn der aus der fraglichen Verleihung entſpringende Nachtheil ergab ſich für ihn unter der Vorausſetzung, daß ſich ſeine Anwartſchaft auf die Stiftung in einen wirklichen Anſpruch verwandeln ſollte, ſofort und unmittelbar, da ja die Stiftung, dafern ſie an den unberechtigten Bewerber verliehen wurde, zwar nicht an ihn verliehen werden konnte, wohl aber durch den Zuwachs der Intercalar-Intereſſen in den Stiftungsbezügen verbeſſert worden ſein würde, wonach dann dem anwartſchaftsberechtigten Sohne des Dr. Zickler ein höherer Stiftungsgenuß für die Zukunft geſichert erſchien. — Es handelte ſich alſo bei der fraglichen Recursführung nicht blos um ein »gehofftes Zukunfts-«, ſondern um ein bereits actuelles Intereſſe, welches auf rechtlichen Schutz Anſpruch hat und daher allerdings von dem Miniſterium wahrgenommen werden konnte.

In der Sache ſelbſt hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen ſtattgegeben: Beſchwerdeführer gibt zu, daß ſein Mündel, Rudolf Hartl, mit dem Stifter — dem am 19. September 1826 verſtorbenen Anton Schmidt, nicht verwandt ſei — vermeint aber gleichwohl den Anſpruch des Erſteren auf die A. Schmidt'ſche Studentenſtiftung begründen zu können, weil letztere laut des Stiftsbriefes für einen Studenten aus »der Schmidt'ſchen Freundſchaft« beſtimmt ſei und weil das zwiſchen dem Rudolf Hartl und dem Stifter nachweisbare »der Verwandtſchaft naheſtehende« Verhältniß allerdings unter den Ausdruck »Freundſchaft« ſubſummirt werden könne. — Dieſes Verhältniß beſteht aber darin, daß Rudolf Hartl der 2. Urenkel aus der erſten Ehe der Maria Thereſia Lohwaſſer iſt, welche in zweiter Ehe mit Franz Joſef Schmidt, Bruder des Stifters, vermält war.

Es beſteht nun allerdings kein Zweifel darüber, daß hienach nicht bloß von keiner Verwandtſchaft, ſondern auch von keiner Schwägerſchaft zwiſchen dem Stiftungsprätendenten und dem Stifter die Rede ſein kann. Denn Erſterer iſt allerdings mit den Kindern der Maria Thereſia Lohwaſſer, wieder verehelichten Schmidt aus deren zweiter Ehe, alſo insbeſondere auch mit dem Franz Alois Schmidt, dem Neffen des Stifters verwandt, weil er mit dieſem in der Maria Thereſia Lohwaſſer eine gemeinſchaftliche Stammmutter hat, und ebenſo iſt er mit dem zweiten Ehegatten der letzteren, dem Franz Joſef Schmidt, Bruder des Stifters, verſchwägert (§ 30 a. b. G. B.), allein mit dem Letzteren, als dem Oheim ſeines erſten Verwandten aus der Schmidt'ſchen Abſtammung und dem Bruder des zweiten Mannes ſeiner Stammmutter, mit welchem nur dieſe letztere ſelbſt, nicht auch ihre Abſtammung verſchwägert war, ſteht er offenbar in gar keinem Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsverhältniſſe.

Außer dieſen beiden Verhältniſſen iſt aber ein drittes, weiteres, welches geſetzlich oder auch nur ſprachgebräuchlich als »Freundſchaft« zu bezeichnen wäre, nicht anzunehmen. — Das Geſetz bezeichnet als Familienverhältniſſe nur die Verwandtſchaft und die Schwägerſchaft und verſteht unter dem erſteren Verhältniſſe (der Familie im eigentlichen Wortſinne) die Verbindung zwiſchen den Stammältern und ihren Nachkommen unter ſich, und unter Schwägerſchaft die Verbindung zwiſchen dem einen Ehegatten und dem Verwandten des anderen; ein drittes Verhältniß, welches insbeſondere etwa die Verwandten der Ehegatten mit einander verbinden würde, iſt dem Geſetze ganz fremd.

Aber auch der gemeine Sprachgebrauch nimmt das Wort »Freundschaft« dort, wo es etwas Anderes als das Verhältniß zwischen befreundeten Personen bezeichnen soll, regelmäßig in dem Sinne von »Verwandtschaft«, gleichbedeutend mit dem Worte »Blutsfreundschaft«, oder den älteren Worten: »Sippe, Sippschaft, Gesippe«. (Vergl. z. B. das der Zeit der Stiftungs-Errichtung am nächsten stehende »Grammatisch-kritische Wörterbuch der hochdeutschen Mundart« von Adelung, Bd. II, S. 283 und 285 verba: »Freund, Freundschaft«.)

Für die Annahme, daß der Stifter dem Begriffe der »Freundschaft« einen andern, als den dem Gesetze oder dem gemeinen Sprachgebrauche entsprechenden Sinn beigelegt habe, wurde von der Beschwerde keinerlei Anhaltspunkt geliefert.

Da somit die rechtliche Basis, auf welche das vom Beschwerdeführer gestellte Begehren gestützt ist, nicht haltbar erscheint, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1631.

1. Zu den „mauthfreien" Wirthschaftsfuhren im Sinne des Hofkammerdecretes vom 17. Mai 1821 gehören auch Fuhren, welche behufs Verwerthung der Erzeugnisse eines Gewerbes unternommen werden. — 2. Als „Mauthort" gilt, was zum Mauthorte conscribirt ist.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1883, Z. 2476.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emil Ullmann, Pächters der städtischen Mauthen und Gefälle in Wiener-Neustadt ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Juni 1882, Z. 1947, betreffend die Befreiung des Bäckermeisters Ernst Bartsch von Entrichtung der städtischen Mauthgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Jaques, des k. k. Sectionsrathes Freiherrn v. Plappart, dann des Vertreters des mitbetheiligten Ernst Bartsch, Dr. Anton Oberneder, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem in der angefochtenen, mit den Acten, insbesondere der Protokollar-Verhandlung bei dem Wr.-Neustädter Magistrate vom 25. Juni und 3. Juli 1880 im Einklange stehenden Thatbestande handelt es sich um die Frage, ob für die Fuhren, mit welchen der Bäckermeister in Wr.-Neustadt Ernst Bartsch Erzeugnisse seines Gewerbes von den jenseits des Mauthschrankens am Hammerbache gelegenen, zur Stadt Wr.-Neustadt conscribirten Häusern in die Stadt zurückführt, die städtische Mauthgebühr zu entrichten ist oder nicht?

Nach § 4 lit. o, Z. 3 des Hofkammerdecretes vom 17. Mai 1821 an alle Landesstellen (Pol. Ges. Sammlg. Nr. 74 Mauthnormale) kommt

die Mauthfreiheit allen »Wirthschaftsfuhren« zu, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichten oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, *ihres Gewerbes* dergestalt nöthig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale und die nämliche Waare hin- und hergeführt wird. — Als mauthpflichtige »Industrialfuhren« dagegen definirt dasselbe Gesetz an derselben Stelle Z. 5 jene Fuhren, mit denen Producte oder Fabrikate *zum Verbrauche aus dem Orte anderswohin* verführt werden, und ebenso ist allen Fuhren, welche in dem weiteren Verlaufe der gesetzlichen Bestimmung noch den Industrialfuhren im Punkte der Mauthpflicht gleichgestellt werden, das Merkmal gemein, daß es sich *um eine Verführung aus einem andern in den Mauthort* handelt.

Angesichts dieses Wortlautes der gesetzlichen Bestimmungen war der V. G. Hof der Ansicht, daß das belangte Ministerium mit vollem Rechte die Fuhren des Ernst Bartsch als mauthfrei erkannt hat. — Denn wenn auch nach der in dem Mauthnormale gegebenen Definition der Wirthschaftsfuhren noch ein Zweifel darüber übrig wäre, ob auch die behufs *Verwerthung* der Erzeugnisse eines Gewerbes unternommenen Fuhren unter jene dort bezeichneten Fuhren fallen, welche die Ortsbewohner »zum Betriebe ihres Gewerbes nöthig haben,« oder ob der gesetzliche Begriff der Wirthschaftsfuhren wirklich, wie der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, nur auf Verführung von Rohproducten beschränkt ist, Fuhren zum Zwecke der Verwerthung von Gewerbserzeugnissen aber nicht umfaßt, so kann doch diese Frage angesichts der im Gesetze zugleich gegebenen Definition jener Fuhren, welche *nicht* als Wirthschaftsfuhren gelten und nicht mauthfrei sein sollen, nämlich der *Industrialfuhren*, nicht mehr aufgeworfen werden. — Denn als solche mauthpflichtige Fuhren erkennt das Gesetz ausnahmslos nur Fuhren, *welche aus einem andern in den Mauthort* gelangen, woraus ganz klar hervorgeht, daß mit den Bestimmungen, welche das Mauthnormale über die sogenannten Wirthschaftsfuhren enthält, allerdings auch der Absatz der Gewerbe-Erzeugnisse im Mauthorte mauthfrei gehalten werden wollte.

Es kommt also im vorliegenden Falle nur noch darauf an, ob die Verführung zu den am sogenannten Hammerbache gelegenen, aber noch zur Stadt Wr.-Neustadt conscribirten Häusern und beziehungsweise von dort zurück als Verführung *im Mauthorte* selbst gelten kann, respective ob noch jene Häuser zu dem Mauthorte Wr.-Neustadt gerechnet werden können oder nicht. — Diese Frage kann aber nach dem Dafürhalten des V. G. Hofes nur dahin beantwortet werden, daß im Sinne des Mauthnormales Alles, was zum Mauthorte conscribirt ist, auch als Mauthort gelten muß. — Denn offenbar würde sich ja die Frage der Mauthfreiheit gar nicht aufwerfen, wenn die im Mauthorte verkehrenden Wirthschaftsfuhren nicht den Mauthschranken zu passiren hätten, und das Gesetz hätte es daher, wenn es solche außerhalb des Mauthschrankens gelegene Häuser nicht zum Mauthorte rechnen würde, gar nicht nöthig gehabt, Bestimmungen über die Mauthfreiheit solcher Fuhren zu treffen.

Der von der beschwerdeführenden Seite hiegegen eingewendete Fin.-Min.-Erlaß vom 21. Februar 1860, Z. 2440 (Fin.-Min.-Verordnungsblatt ex 1860 Nr. 11, Anhang Seite 86) behandelt nicht den gleichen Fall und

kann überdieß schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich hier nicht um eine ärarische Mauth handelt, nicht als authentische Interpretation des Mauthnormales (als welche ihn die Beschwerde ansieht) gelten.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die angefochtene Entscheidung auch mit dem vom Beschwerdeführer mit der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt geschlossenen Mauth-Pachtvertrage vom 9. Jänner 1879, und zwar sowohl mit der aus demselben zu entnehmenden Definition des Mauthortes Wr.-Neustadt wie mit den dort getroffenen Bestimmungen über Mauthbefreiungen (III a, b, d IV) in Uebereinstimmung bleibt, ein Umstand, welcher deshalb nicht völlig zu übergehen ist, weil es sich hier nicht lediglich um Geltendmachung von Vertragsrechten, auf deren Einhaltung nur der Compaciscent Anspruch hätte, sondern um die Ausübung eines der Stadtgemeinde zustehenden Gefälles, also um ein dem öffentlichen Rechte angehörendes Befugniß handelt, welches auch dritten Personen gegenüber nur so weit ausgeübt werden kann, als es der Gefällsberechtigte zur Ausübung überlassen hat.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen. — Auf den von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kostenersatz fand der V. G. Hof nach Lage der Sache nicht einzugehen.

Nr. 1632.

Ob die Voraussetzungen einer Expropriation zu Straßenzwecken in einem einzelnen Falle zutreffen, entscheiden die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1883, Z. 2460.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Joh. Miaczynski, Hausbesitzers in Unter-Meidling, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. Juli 1882, Z. 10185, betreffend die Enteignung seines Hauses C. Nr. 53, Or. Nr. 112 in Unter-Meidling, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Sectionsrathes, Freiherrn v. Plappart, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern bestätigten Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1882, Z. 7448, erscheint die Verbreiterung der Schönbrunner Hauptstraße in Unter-Meidling an jener Stelle, wo das Haus Or. Nr. 112 des Beschwerdeführers eine in die Baulinie der genannten Straße vorspringende scharfe Ecke bildet, aus öffentlichen Verkehrsrücksichten geboten und kann diesem anerkannten Verkehrsbedürfnisse einzig und allein durch die Demolirung des fraglichen Hauses Rechnung getragen werden.

Die aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf den weiteren Umstand, daß ein Vergleich über die Einlösung des mehrerwähnten Hauses laut der Protokollar-Verhandlung vom 17. November 1881 nicht erzielt werden

konnte, in dem cit. Statth.-Erlasse ausgesprochene und in der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhaltene Zwangs-Enteignung des Hauses Nr. 112 zum Zwecke der Erweiterung des fraglichen in die Kategorie der Bezirksstraßen gehörenden Straßenzuges erscheint sonach auf Voraussetzungen gestützt, deren Zutreffen im einzelnen Falle die Verwaltungsbehörden nach der allgemeinen Vorschrift des § 365 a. b. G. B. und nach dem Hofdecrete vom 2. Mai 1818, Z. 21734, pol. Ges. S., Bd. 46 Nr. 42, sowie im Sinne des § 22 des n. ö. Landesges. vom 29. December 1874, L. G. B. Nr. 7 ex 1875, nach ihrem Ermessen zu beurtheilen haben, es ist daher der V. G. Hof zur Ueberprüfung des hier vorliegenden administrativen Judicates, so weit es sich um die Sache selbst handelt, nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zuständig und es konnte somit die Beschwerde nur in der Richtung in Betracht genommen werden: ob das durchgeführte administrative Verfahren eine gesetzliche Grundlage für den auf dasselbe basirten in seinem Inhalte sich der richterlichen Ueberprüfung entziehenden administrativen Ausspruch darstellt. (§ 6 des cit. Gesetzes.)

Auch in dieser Richtung konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht als begründet erkennen. Denn in der laut Protokoll vom 20. Februar 1882 unter Zuziehung der Betheiligten und der erforderlichen Sachverständigen durchgeführten commissionellen Verhandlung sind die dem Enteignungsausspruche zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die obwaltenden Verkehrsbedürfnisse ganz ordnungsmäßig erhoben und von den hiezu berufenen Organen constatirt worden und wurde der dabei in ganz bestimmter Weise abgegebene Befund, daß die Beseitigung des in Frage stehenden Hauses aus öffentlichen und Passagerücksichten geboten erscheine, lediglich auf die Verhältnisse des dermaligen Verkehrs in der Schönbrunnerstraße, ohne irgend welche Rücksicht auf eine daselbst zu eröffnende Tramwaylinie basirt. Es liegt daher die in dieser Richtung von der beschwerdeführenden Seite behauptete Lücke des abgeführten Verfahrens nicht vor und ist überhaupt ein auf die Rechte des Beschwerdeführers irgendwie Einfluß nehmender Mangel der Procedur nicht zu erkennen.

Uebrigens konnte, was die fragliche Tramwaylinie anlangt, die Constatirung des Umstandes, ob eine solche durch die Schönbrunnerstraße geführt werden soll oder nicht, um so mehr unterlassen werden, als ja durch einen eventuellen Tramwayverkehr das hinlänglich constatirte für die Enteignung maßgebende Bedürfniß des allgemeinen Verkehrs in gedachter Straße nicht aufgehoben, sondern nur verstärkt wird.

Sonach war die in der Hauptsache wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter zu überprüfende Beschwerde, auch in dem allein zur hiergerichtlichen Cognition geeigneten Punkte der Rechtsförmlichkeit des Verfahrens nicht gesetzlich begründet und mußte dieselbe demgemäß abgewiesen werden.

Nr. 1633.

Die durch ein dem Gemeindestatute für Wr.-Neustadt vom 1866 nachgefolgtes Landesgesetz, der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt bewilligte Einhebung von erhöhten Miethzinskreuzern erstreckt sich auch auf den Ort Felixdorf.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1883, Z. 114.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Miethparteien aus Felixdorf, ca. Entscheidung des n. ö. Landesausschusses vom 20. Juli 1882, Z. 8125, wegen Zahlung von Miethzinskreuzern an die Stadtgemeinde Wr.-Neustadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Winkler, des Adv. Dr. Josef Kopp, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des belangten n. ö. Landesausschusses, dann des Bürgermeisters von Wr.-Neustadt, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Wr.-Neustadt, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Wenn auch nach § 92 des Gemeindestatutes für Wr.-Neustadt vom 8. August 1866 (Nr. 17 des n. ö. L. G. B.) der dortige Gemeinderath Zinskreuzer in der Höhe von 3 Kreuzern vom Gulden nur von den in der Stadt Wr.-Neustadt bestehenden Miethzinsen einzuheben berechtigt und es auch richtig ist, daß unter dem Ausdrucke »Stadt Wr.-Neustadt« nach eben diesem Statute der Ort Felixdorf nicht begriffen ist, so hindert dies doch nicht, daß durch spätere Landesgesetze eine Miethzinsumlage für das Gesammtgebiet der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt und in einem andern Betrage eingeführt wird.

Laut Nr. 42 des L. G. B. ex 1881 wurde in Folge des a. h. Orts sanctionirten Landtagsbeschlusses vom 8. October 1881, der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt die weitere Erhebung von 6 Miethzinskreuzern für die Jahre 1881 bis 1885 bewilligt.

Da nun nach § 1 des erwähnten Gemeindestatutes die Stadtgemeinde Wr.-Neustadt auch den Ort Felixdorf in sich begreift, so erscheint die angefochtene Entscheidung des n. ö. Landesausschusses vom 20. Juli 1882, Z. 8125, womit auf Grund des letztgedachten speciellen Landesgesetzes der Anspruch von verschiedenen Miethparteien aus Felixdorf auf Befreiung von Entrichtung dieser Miethzinskreuzer zurückgewiesen wurde, im Gesetze vollkommen gegründet und kann auch als etwa der Absicht des Gesetzes widerstreitend, um so weniger befunden werden, als aus dem anläßlich des Ansuchens um Bewilligung der Miethzinskreuzer publicirten, von keiner Seite angefochtenen Präliminare ersichtlich ist, daß diese Umlage auch in Felixdorf eingehoben werden sollte.

Es mußte somit die diesfällige Beschwerde jener Felixdorfer Miethzinsparteien zurückgewiesen werden.

Nr. 1634.

Ueber das wassergenossenschaftliche Verhältniß der „Fitta"-Consortien von Arco und Romarzollo. — Statuten-Interpretation.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1883, Z. 222.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Consortiums Fitta in Arco, ca. k. k. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. Mai 1882, Z. 2173, betreffend das wassergenossenschaftliche Verhältniß Arco-Romarzollo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Modreiner, des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Consortiums Fitta in Romarzollo, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde behauptet die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 13. Mai 1882, Z. 2173, mit welcher jene des k. k. Hofrathes in Trient vom 7. December 1881, Z. 5970 vollinhaltlich bestätigt wurde. — Mit der letzteren wurde in theilweiser Aenderung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ausgesprochen: 1. Das Consortium Fitta von Romarzollo ist zwar nicht verpflichtet, die von der Delegation des Consortiums Fitta von Arco zu seiner Last ausgeschriebenen Beiträge zu bezahlen; wohl aber ist es verpflichtet, nach Verhältniß der zur Wohlthat der Bewässerung zugelassenen Grundfläche zu jenen Kosten beizutragen, welche vom Jahre 1857 an für nothwendige oder auch nur zur Sicherung des gemeinschaftlichen Genusses des Wassers des Fitta geeignete und nützliche Hauptarbeiten (lavori radicali) erlaufen. — 2. Das Comprensorium Fitta von Romarzollo ist, wie bereits die 1. Instanz entschied, nicht verpflichtet, zu den Kosten der alten Stauwehr (palafitta), deren der Artikel 8 der Convention vom 28. August 1847 Erwähnung thut, beizutragen.

Den Kern des 1. Punktes bildet die streitige Frage, ob in Bezug auf die Angelegenheit der Sicherung des gemeinschaftlichen Genusses des Fitta-Wassers eine einheitliche Gesammtgenossenschaft besteht, wozu auch die Gesammtheit der Besitzer der in Romarzollo gelegenen Bewässerungsgründe gehört und ob diese speciell den Verfügungen des Ausschusses des Consortiums von Arco in Bezug auf Umlegung von Beiträgen für die allgemeinen Zwecke der Gesammtgenossenschaft unterworfen ist; oder aber ob auch in Bezug auf die Angelegenheit der Sicherung des gemeinschaftlichen Wassergenusses zwei vollständig getrennte, selbstständige Genossenschaften unter abgesonderter Leitung und Vertretung, eine für Arco, die andere für Romarzollo, beziehungsweise für die Besitzer der in den betreffenden Gemeindegebieten liegenden Bewässerungsgründe und wasserbeziehenden industriellen Anlagen bestehen, welche zu einander in keiner anderen Beziehung sich befinden, als der, daß das Consortium von Romarzollo zu

Hauptarbeiten, welche zur Sicherung des gemeinschaftlichen Genusses des Fitta-Wassers nothwendig oder doch nützlich sind, nach Verhältniß der zur Bewässerung zugelassenen Grundfläche (in der Gemeinde Romarzollo) beizutragen haben, ohne daß irgend welches gemeinschaftliche Organ bestünde, welches die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen, über die nothwendigen Arbeiten Verfügungen zu treffen, die Kosten dafür auszuschreiben und einzuheben hatte.

Maßgebend für die Entscheidung in diesem Punkte erscheinen: a) die Convention vom 28. August 1847, b) das Consortialstatut von Arco, c) die Statthalterei-Entscheidung vom 8. Jänner 1871, Z. 6721.

Die Convention vom Jahre 1847 wurde unter behördlicher Intervention abgeschlossen zwischen der Vertretung des bereits damals, und zwar vorlängst bestandenen Consortiums Fitta von Arco, welches damals ausschließlicher Besitzer des Fitta-Canals und ausschließlicher Benützer des durch selben behufs Bewässerung der im Gemeindegebiete von Arco gelegenen Gründe, sowie der wasserbeziehenden industriellen Anlagen zugeleiteten Wassers war, und einer Deputation der Gründebesitzer in Romarzollo, welche der Wohlthat der Bewässerung aus dem Fitta-Canal theilhaftig zu werden anstrebten. — Nach dieser Convention hätte die Deputation von Romarzollo sämmtliche Kosten, sowohl für die technische Erhebung zur Ermittlung der Zulässigkeit der Zuleitung einer größeren, auch zur Versorgung der Gründe von Romarzollo hinreichenden Wassermenge, mittelst der damals bestandenen Stauvorrichtung, als auch jene für die Durchführung des Projectes zur Bewässerung Romarzollo's, allein zu tragen. (P. 1, 6, 10.)

In Bezug auf spätere, nach Vollendung des Werkes im Verlaufe der Zeit sich ergebende, zur Sicherung des gemeinschaftlichen Wassergenusses nothwendige oder nützliche Hauptarbeiten verpflichtete sich die Deputation von Romarzollo nur zu einem Beitrage nach Verhältniß der zur Bewässerung zugelassenen Gründe. (P. 11.) — Ebenso verpflichtete sich die Deputation von Romarzollo für den Fall, als die in Durchführung des Projectes unternommenen Arbeiten dem Zwecke entsprechen und die Deputation von Romarzollo in die Lage kommt, mit den neuen Vorkehrungen die Gründe von Romarzollo zu bewässern, die Verpflichtung, nach dem Schätzungswerthe der Bewässerungsgründe und im gleichen Verhältnisse wie Arco zu jenen Auslagen beizutragen, welche jüngst vorher von Joachim Negri unter mehreren Malen im Regiewege verausgabt wurden und in der von ihm anfangs August 1847 gelegten Rechnung erscheinen und von der ordentlichen Deputation des Comprensoriums Fitta liquidirt worden sind. (P. 8.) Dagegen sollten die etwaigen Anlagen und einzelnen Arbeiten, welche sich zum Zwecke der unmittelbaren Wasseraustheilung ergeben, und ebenso die Einhaltung der Wasserleitungen unterhalb der Stelle, wo die Wassertheilung erfolgt, durch die respectiven Deputationen erhalten und regulirt werden. (P. 12.)

Diese Convention bezweckte also, daß die zur künftigen Sicherung des gemeinschaftlichen Wassergenusses nöthigen oder geeigneten und nützlichen Hauptarbeiten in der Strecke bis zum Punkte der Wassertheilung von Arco und Romarzollo eine gemeinschaftliche Angelegenheit von Arco und Romarzollo von nun an sein sollten, weshalb ein genossenschaftliches Verhältniß in der Weise begründet wurde, daß Romarzollo zu dem bereits bestehenden

Consortium in Arco rücksichtlich der nunmehr auch für seine Zwecke geeigneten Anlagen hinzugetreten ist. — Darin, daß dieser Beitritt seitens Romarzollo's als Gesammtheit erfolgt ist, und daß nicht eine Aufnahme der an der Wasserbenützung betheiligten einzelnen Grundstücke stattgefunden hat, liegt nichts Auffälliges, da, wie beispielsweise § 13 R. W. Ges. zeigt, eine solche Zusammenfassung einer Mehrheit von Personen als Einheit, speciell in Wasserrechtsangelegenheiten als dem Wesen der Sache entsprechend anzusehen ist.

Den Vertrag von 1847 dahin zu verstehen, daß Romarzollo eine durchwegs selbstständige, vom Consortium Arco ganz unabhängige Wassergenossenschaft bilden wollte, geht um so weniger an, als sonst dieser Vertrag als besonders lückenhaft und unvollständig sich darstellen würde, da er nicht die geringste Bestimmung über die Art der Erhaltung und Verwaltung der nun gemeinschaftlichen Anlage trifft. — Dieses Bedenken schwindet aber sofort, wenn Romarzollo als der bestehenden Genossenschaft beitretend erkannt wird, was auch offenbar dem Wesen der Sache entspricht.

Für diese Auffassung der rechtlichen Beziehungen der beiden Consortien streiten auch das Statut des Consortiums Arco und die durch dasselbe getroffenen Einrichtungen. — Nach § 1 desselben wird das Consortium durch einen Ausschuß geleitet, der sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen untertheilt. — Er wird gewählt von sämmtlichen, im Consortial-Kataster ersichtlichen Wasserbenützern. (§ 3.) Die Verwaltung des Consortiums theilt sich in eine allgemeine und besondere. (§ 32.) — Erstere umfaßt alle Auslagen und Vorkehrungen, welche sämmtliche Genossenschafts-Entien interessiren, speciell jene für Erhaltung der Vorrichtungen bis zum Wasservertheiler, dann die Auslagen für Gehalte des Secretärs, des Dieners, des Beiträgeeinhebers und für die Kanzleierfordernisse. — Die besondere Administration theilt sich in zwei Sectionen, eine für die ausschließlichen Interessen der Gründe, die andere für jene der industriellen Anlagen unter abgesonderter Sorge für diese ihre speciellen Bedürfnisse. Jeder wasserbenützende Genosse hat die vom Consortium ordnungsmäßig ausgeschriebenen Beiträge zu zahlen. (§ 47.) — Ueber das Ansuchen solcher, die neu eintreten wollen (§ 33) entscheidet die außerordentliche Delegation zugleich mit der ordentlichen. (§ 35.) — Die neuen Wasserbenützer bilden eigene Sectionen mit besonderen Delegationen, wie aus §§ 80, 127, 128 hervorgeht; wenn diese Delegationen säumig sind in der pünktlichen Zahlung der von der Generalverwaltung des Consortiums zur Last der einzelnen Delegationen ausgeschriebenen Beiträge, so ist die Generaladministration ermächtigt, selbst die Einzelnrepartition auf Kosten und Gefahr der Delegation und gegen Rechnungslegung an dieselbe vorzunehmen und die Beträge einzuheben. — Im § 83 wird das Consortialgebiet hinsichtlich der Gründe als alle Gründe der Gemeinde Arco umfassend, dagegen werden die Gründe des Consortiums Romarzollo, welche von einer eigenen Delegation verwaltet werden, als Zuwachs neuer Consortial-Entien bezeichnet.

Nach der Behauptung der Beschwerde ist nach erfolgter Genehmigung dieses Statuts der Generalkataster unter Einflußnahme der Kategorie der Wasserbenützer von Romarzollo verfaßt und publicirt worden und da keine Beschwerde erhoben wurde, in Rechtskraft erwachsen.

Wenn nun gleich dieses Statut eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, welche mit wünschenswerther Klarheit und Unzweideutigkeit ausspräche, daß es hinsichtlich der schon in der Convention vom Jahre 1847 als gemeinschaftliche Angelegenheit aller Wasserbenützer von Arco und Romarzollo charakterisirten Sicherung des gemeinschaftlichen Genusses des Fitta-Wassers nur Eine Gesammtgenossenschaft gebe, so geht doch aus den cit. Paragraphen des Statuts, und zwar insbesondere aus § 83, welcher die Gründe des Consortiums Romarzollo als Zuwachs von neuen Genossenschafts-Entien bezeichnet, und aus § 81, nach welchem die Delegationen der neuen Wasserbenützer die von der Generaladministration des Consortiums ausgeschriebenen Beiträge zu bezahlen haben, hervor, daß hinsichtlich der alle Wasserbenützer interessirenden Angelegenheiten, welche im § 32 ad A als zur Generaladministration gehörig bezeichnet sind, ein Genossenschaftsverband aller Wasserbenützer, also auch jener, deren Bewässerungsgründe in Romarzollo liegen, bestehe, wenn auch diese eine eigene Delegation haben, wie dies gemäß § 80 auch bei anderen neu eingetretenen Wasserbesitzern der Fall zu sein scheint, und daß ganz getrennte, von einander unabhängige Consortien von Arco und Romarzollo nur insoweit bestehen, als es sich um Vorrichtungen, Arbeiten und Kosten unterhalb der Stelle der Wassertheilung zwischen Arco und Romarzollo zum Behufe der Weitervertheilung des Wassers an die einzelnen Wasserbenützer einerseits in Arco, anderseits in Romarzollo handelt.

Daß dieses Statut von Arco sowohl von den Parteien als auch von den Behörden auch als die Grundbesitzer des Consortiums Romarzollo betreffend angesehen wurde, ergibt sich aus der von der Beschwerde beigebrachten, auch den Administrativacten beiliegenden Statth.-Entscheidung vom 8. Jänner 1871, Z. 6721, auf welche sich auch die (mit der angefochtenen Entscheidung theilweise abgeänderte) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 11. April 1880, Z. $\frac{1915, 2432}{1878}$ in den Gründen beruft. — Es waren nämlich damals von verschiedenen Seiten, darunter auch von 44 Grundeigenthümern des Consortiums Romarzollo gegen das Statut von Arco Proteste erhoben worden, worin die Annullirung dieses Statuts und die Aberkennung seiner gesetzlichen Wirksamkeit verlangt worden war; dieser Protest — nicht etwa von Einwohnern Romarzollo's, welche im Gebiete von Arco Gründe besaßen, sondern, wie der Erlaß ausdrücklich sagt, von Grundeigenthümern des Consortiums Romarzollo, wäre nicht zu verstehen, wenn das Statut von Arco nur die Gründe von Arco betreffend von ihnen angesehen worden wäre, und hätte wegen mangelnden Beschwerderechtes abgewiesen werden müssen, was jedoch nicht geschah.

Mit der erwähnten Statth.-Entscheidung vom 8. Jänner 1871 wurde in Anbetracht der im Jahre 1867 seitens des Min. des Innern erfolgten Genehmigung des Statuts, der Publicirung desselben nach § 154 und der daraus sich ergebenden verbindlichen Kraft des Statuts für die an der Genossenschaft theilnehmenden Gründebesitzer von Arco und Romarzollo und Industriellen unter Anerkennung der Nothwendigkeit der Umgestaltung des Statuts im Sinne des W. R. G. vom Jahre 1870 in Folge von Mehrheitsbeschlüssen der Interessenten, ausgesprochen, das im Jahre 1867 vom Ministerium genehmigte Statut habe insolange aufrecht zu bestehen,

bis nicht eine Generalversammlung aller Wasserbenützer des Consortiums mit Stimmenmehrheit die zu treffenden Aenderungen selbst festsetzt oder dazu eine Commission mit bestimmten Vollmachten aus zwei Vertretern der Gründe von Arco, aus zwei Vertretern der Industriellen und zwei Vertretern des Consortiums Romarzollo wählt und bis die Statutsänderungen behördlich genehmigt sind.

Aus dem oberwähnten Proteste der Grundbesitzer des Consortiums Romarzollo gegen das Statut von Arco und dessen meritorische Behandlung seitens der entscheidenden Behörde, dann aus der Zusammensetzung dieser in Aussicht genommenen Commission ergibt sich unzweifelhaft, daß die Anschauung der Parteien, wie auch der entscheidenden Behörde auf der Annahme fußte, daß es sich sowohl beim Bestande des im Jahre 1867 genehmigten Statutes von Arco, als auch bei seiner Aenderung nach dem Wasserrechtsgesetze vom Jahre 1870, 28. August, um ein auch die Besitzer der Gründe des Consortiums Romarzollo umfassendes Gesammtgenossenschaftsstatut — selbstverständlich immer, insoweit es die Sicherung des gemeinschaftlichen Genusses des Fitta-Wassers, also um die Vorkehrungen bis zum Wassertheiler zwischen Arco und Romarzollo betrifft — handle, und zwar um so mehr, als Romarzollo damals ein eigenes, behördlich genehmigtes Statut nicht besaß und als — wenn sich die Wirksamkeit der Generaladministration (§ 32 des Statutes von Arco) — nicht auch auf Romarzollo beziehen sollte, kein genossenschaftliches Organ vorhanden wäre, welches die allen Benützern des Fitta-Wassers gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Sicherung des gemeinsamen Wassergenusses, zu denen unbestrittenermaßen und auch nach der behördlichen Entscheidung gemäß der Convention vom Jahre 1847 auch Romarzollo nach Verhältniß der zur Bewässerung zugelassenen Grundfläche zu concurriren hat, zu besorgen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, die Kosten umzulegen und einzubringen hätte.

Wenn das später verfaßte Statut des Consortiums Fitta von Romarzollo, das eine Bezugnahme auf das im Jahre 1867 genehmigte Statut von Arco und eine Anordnung über die Behandlung der Arco und Romarzollo gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht enthält, mit Bezirkshauptmannschaftserlasse vom 19. Juli 1872, Z. 2647 im Sinne des Wasserrechtsges. vom 28. August 1870, § 60 ohne Anstand zur Kenntniß genommen wurde, so muß — da nicht angenommen werden kann, daß die Bezirkshauptmannschaft das vom Ministerium genehmigte Statut von Arco übersehen oder ignorirt habe — daran festgehalten werden, daß dieses Statut nur jene Angelegenheiten regle, welche ausschließlich die Gründebesitzer von Romarzollo betreffen, das sind nämlich gemäß P. 12 der Convention vom Jahre 1847 die Anlagen und Arbeiten, welcher zur unmittelbaren Wasseraustheilung als nothwendig sich ergeben, speciell die Einhaltung der Wasserleitungen unterhalb der Stelle, wo das Wasser zwischen Arco und Romarzollo getheilt wird, welche Angelegenheiten bereits im angeführten Punkte 12 der Convention 1847, zur Behandlung und Bestreitung den respectiven Deputationen zugewiesen wurden. — Hiermit erklärt und rechtfertigt sich auch die Anlegung und behördliche Genehmigung eines eigenen Katasters für die Wasserbenützer in Romarzollo.

Sonach ist die Beschwerde, insoferne sie verlangt, daß die Gesammtheit der Besitzer der Bewässerungsgründe in Romarzollo — selbstverständlich

insoweit es sich um die im § 11 der Convention vom Jahre 1847 als gemeinschaftlich charakterisirten Angelegenheiten handelt — als Genosse der Gesammtgenossenschaft Fitta (§ 83 des Statuts von Arco) anzusehen, und daß das Consortium von Romarzollo verpflichtet sei, die in diesem Betreff von der Generaladministration (§§ 32, 47 und 81 des Statuts von Arco) ausgeschriebenen Beiträge einzubezahlen, begründet.

Aber auch insoferne, als die Beschwerde verlangt, daß das Consortium von Romarzollo zu den Kosten für die alte, im Jahre 1855 durch Ueberschwemmung fortgerissene Stauwehr (palizzata) von 1663 fl. 52¾ kr. nach dem Schätzungswerthe der zur Bewässerung zugelassenen Gründe im gleichen Verhältnisse mit Arco beitrage, erscheint sie begründet. — Diese Kosten gehören unbestritten und nach Annahme in der vom Ministerium bestätigten Entscheidung der II. Instanz zu denjenigen, deren der Punkt 8 der Convention vom 28. August 1847 Erwähnung thut, und zu welchen die Deputation bedingungsweise nach obigem Maßstabe beizutragen sich verpflichtete.

Als Bedingung wurde gesetzt, daß die Arbeiten — darunter sind aber laut den vorausgehenden Punkten jene gemeint, welche die Deputation von Romarzollo behufs Wassergewinnung für Romarzollo selbst und auf eigene Kosten der Convention zufolge vornimmt — dem Zwecke entsprechen und die Deputation von Romarzollo in die Lage kommt, mittelst der neuen Vorrichtungen die dortigen Gründe zu bewässern. — Diese Bedingung ist eingetreten und daher auch die Zahlungspflicht Romarzollo's.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher in allen Punkten nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 aufgehoben werden.

Nr. 1635.

Erwerb- und Einkommensteuer vom Geldverleihgeschäfte.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1883, Z. 101.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Turek, Grundbesitzers in Liban, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 15. Juni 1882, Z. 31952, betreffend die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Geldverleihgeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1636.

Zeitpunkt des Beginnes der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1883, Z. 186.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Popper, Handelsmannes zu Kralowitz, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir.

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 10 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 414 (Bd. III, J. 1879.)

in Prag vom 11. Juni 1882, Z. 31660, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke vom 2. Semester 1881 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag an Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Nach den vorliegenden Administrativacten erwahrt sich die Behauptung des Beschwerdeführers nicht, er habe bei dem Ansuchen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kralowitz um die Concession zum Ausschanke geistiger Getränke in seinem Hause C. Nr. 30 zu Kralowitz ddo. 18. praes. 19. November 1881 ausdrücklich erklärt, er wolle das gedachte Gewerbe erst vom 1. Jänner 1882 an betreiben. — Hätte er dies erklärt und das Gewerbe auch thatsächlich nicht vor dem 1. Jänner 1882 ausgeübt, so würde ihm auch die Erwerbsteuer erst vom 1. Semester 1882 vorgeschrieben worden sein.

Nachdem jedoch sein Ansuchen um die fragliche Concession auf keinen späteren Zeitpunkt des Gewerbeantrittes gestellt war, die Concession ihm seitens der Gewerbsbehörde auch bereits am 1. December 1881 sub Z. 10485 ertheilt worden war, ja der Gemeindevorstand in Kralowitz bei der Erhebung zur Erwerbsteuerbemessung sogar erklärte, daß der Beschwerdeführer den Branntweinschank bereits mit dem Tage der Ueberreichung seines Concessionsgesuches zu betreiben begonnen habe und die Normen über die Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer durch das Ges. vom 23. Jänner 1881, R. G. B. Nr. 62, keine Aenderung erlitten, so konnte der V. G. Hof in dem Vorgange der Steuerbehörden, welche dem Beschwerdeführer entsprechend dem § 9 der mit Circular des böhm. Guberniums vom 12. März 1813 (Prov. Ges. S. 29. Bd., S. 88) kundgemachten a. h. genehmigten Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und in Gemäßheit des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, pol. Ges. S. Nr. 38, die Erwerbsteuer bereits vom 2. Semester 1881 angefangen auferlegt haben, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, daher die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Der Ersatz der Kosten des Verfahrens wurde dem Beschwerdeführer nach dem § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auferlegt.

Nr. 1637.

Verpflichtung zur Zahlung der besonderen 5 perc. Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden.*)

Erkenntniß vom 23. Jänner 1883, Z. 164

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Krupička, Realitätenbesitzers in kgl. Weinbergen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min.

*) Vergl. auch Erk. sub Nr 470 (Bd. III, J. 1879.)

vom 22. Juli 1882, Z. 22262, betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung der 2. und 3. Quartalsrate der 5 perc. Steuer vom zinssteuerfreien Hause C. Nr. 120 in Vrsovic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer die 2. und 3. Rate der für das Jahr 1877 vom Zinsertrage des Hauses C. Nr. 120 in Vrsovic rückständigen 5 perc. Steuer zu entrichten hat, da diese Steuerraten während der Besitzdauer des Beschwerdeführers fällig wurden und die bezügliche Vorschreibung längst in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Beschwerde geht aber von der Ansicht aus, daß diese Steuer, weil sie keine Real-, sondern eine Personaleinkommensteuer sei, nur vom Vorbesitzer, welcher den Ertrag im Jahre 1876 aus dem Hause bezogen hat, zu entrichten sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer das fragliche Haus, welches im Jahre 1877 theilweise von der Hauszinssteuer befreit war, am 11. Juni 1877 erworben und am 21. November 1877 weiter veräußert hat. Bei der Entscheidung der Frage über die Steuerpflicht hinsichtlich dieser Einkommensteuer, auf welche die Bestimmungen des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, überhaupt keine Anwendung finden, kommt es gar nicht darauf an, zu untersuchen, ob sie eine Real- oder eine Personalsteuer sei. Maßgebend bei Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der hier angefochtenen Entscheidung kann nur der Schlußsatz des Art. IV des diese 5 perc. Einkommensteuer für das Jahr 1877 anordnenden Finanzges. vom 29. December 1876, R. G. B. Nr. 141, sein. Nach dem ausdrücklichen Wortlaute desselben sind an Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die Befreiung von der Zinssteuer genießen, für das Jahr 1877 5% von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen zu entrichten; es ist sonach in Bezug auf die Steuerpflicht nur der Umstand entscheidend, daß das Gebäude, welches nach den Gebäudesteuergesetzen sonst der Hauszinssteuer unterzogen werden müßte, im Jahre 1877 ganz oder theilweise die Begünstigung der zeitlichen Befreiung von dieser letzteren Steuer genieße, u. z. ohne Rücksicht auf die Person des das steuerbare Einkommen aus einem solchen Gebäude Beziehenden.

Wenn aber diese Einkommensteuer von Gebäuden zu entrichten ist und das Gesetz in Beziehung auf das steuerpflichtige Subject eine weitere Bestimmung nicht getroffen hat, so kann es nur in der Natur der Sache liegen, daß als solches der Besitzer des Gebäudes in dem Steuerjahre angesehen werde.

Wenn nun im vorliegenden Falle die Finanzbehörden annahmen, daß der Beschwerdeführer verpflichtet ist, die in seiner Besitzperiode fälligen Raten der für das Jahr 1877 nach dem cit. Finanzgesetze von diesem Gebäude vorgeschriebenen 5 perc. Einkommensteuer zu entrichten, so konnte

der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als eine gesetzwidrige nicht ansehen, weil keine positiven Normen sie als ungesetzlich erscheinen lassen, und mußte die Beschwerde abweisen, weil die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung durch positive Gesetze nicht begründet wurde.

Nr. 1638.

Erwerbsteuer vom Geldverleihgeschäfte.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1883, Z. 116.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Lohr ca. Entscheidung der Grazer k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 19. Juli 1882, Z. 11249, wegen Erwerbsteuerbemessung vom Geldverleihgeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*

Nr. 1639.

Concessionirung der Wienthal-Wasserleitung.

1. Vor dem V. G. Hofe kann aus dem Grunde der größeren Wichtigkeit einer Anlage, die Einleitung des abgekürzten Verfahrens dann nicht angefochten werden, wenn die Partei im administrativen Instanzenzuge sich deshalb nicht beschwert hat. — 2. Zur Consentirung von Wasserbenützungsanlagen ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel sich die Anlagen, d. h. jene Einrichtungen befinden, durch welche die Zwecke der Unternehmung erreicht werden sollen. — 3. Wasserbenützungsrechte können nur auf Grund des vorgeschriebenen Verfahrens durch die in den §§ 18 und 82 des n. ö. W. R. G. normirten Bewilligungsurkunden constituirt werden; sog. Vorconcessionen haben gegenüber dritten Wasserbenützungsberechtigten keinerlei Rechtswirkung. — 4. Der der Partei obliegende Beweis der privaten Eigenschaft eines Gewässers kann durch den Nachweis des Eigenthums an den Ufergrundstücken oder am Flußbette nicht ersetzt werden. — 5. Die Anordnungen des § 11 des n. ö. W. R. G. finden auf in einem ständigen Bette fließende Gewässer keine Anwendung. — 6. Wird anläßlich der Concessionirung eines Wasserbenützungsrechtes dieses durch die Erfüllung anderer Wasserbenützungsrechte bedingt und beschränkt, so kommt den Letzteren in den Fällen des § 89 des n. ö. W. R. G. die Priorität zu.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1883, Z. 198.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinde Wien, des Coloman Grünwald und Brell's Erben ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 5. Mai 1882, Z. 7102, betreffend die Concessionirung der Wienthal-Wasserleitung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Magistrats-Secr. Dr. Ferdinand Kronawetter, in Vertretung der Gemeinde Wien, des Adv. Dr. Wilhelm Rodler, in Vertretung von Brell's Erben, des Coloman Grünwald, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, in Vertretung des k. k. Ackerbauministeriums und des

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 444 (Bd. III, J. 1879.)

Adv. Dr. Emanuel Pfob, in Vertretung des mitbetheiligten Franz Zaillner v. Zaillenthal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der die Zuständigkeit des V. G. Hofes im Allgemeinen regelnden Bestimmung des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, waren die Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. Juni 1880, Z. 20.000, der k. k. Statthalterei vom 30. April 1881, Z. 2778 und des k. k. Ackerbau-Min. vom 5. Mai 1882, Z. 7102, womit dem Franz Zaillner v. Zaillenthal und seinen Rechtsnachfolgern die Bewilligung zur Anlage und zum Betriebe einer Wasserleitung zur Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser ertheilt worden ist, einer Ueberprüfung durch den V. G. Hof nur insoweit zu unterziehen, als von den Beschwerdeführern behauptet wird, daß durch diese Entscheidungen eine Verletzung ihrer Rechte — formell oder materiell — stattgefunden hat. (§ 5, Abs. 1 l. c.)

In eine Erörterung und Würdigung der Beschwerdeausführungen, daß die bewilligte Wasserleitung die beabsichtigten Zwecke in entsprechender Weise zu erfüllen nicht geeignet, wohl aber darnach angethan sei, öffentliche Interessen zu gefährden und zu verletzen, war demnach vom V. G. Hofe nicht einzugehen.

Soweit nun die Beschwerden der Commune Wien und der Wasserwerksbesitzer Coloman Grünwald und Brell's Erben zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren sich eignen, bestreiten sie die Gesetzmäßigkeit der obcit. Entscheidungen sowohl deshalb, weil das durchgeführte Administrativverfahren ein dem Gesetze nicht entsprechendes, mangelhaftes gewesen ist, als auch deshalb, weil die Entscheidungen Bestimmungen des materiellen Rechtes, wohlerworbene Rechte der Beschwerdeführer verletzen.

In erster Beziehung wird in allen drei Beschwerden geltend gemacht, daß, weil die Unternehmung offenbar von großer Wichtigkeit ist, nach Anordnung der §§ 78, 79 Wasserrechtsgesetz über das Gesuch des Franz v. Zaillner um Bewilligung der Anlage nicht das abgekürzte Verfahren, sondern das Aufforderungsverfahren hätte eingeleitet werden sollen.

Es ist nun vor Allem zu constatiren, daß das diesfällige Gesuch des Franz v. Zaillner de praes. 25. December 1879, Z. 32062 ausdrücklich auf Einleitung des im § 79 W. R. G. normirten abgekürzten Verfahrens gerichtet und somit die im § 79 gestellte positive Bedingung allerdings erfüllt war. — Im Uebrigen konnte aber die erhobene Einwendung vom V. G. Hofe nicht berücksichtigt werden, weil diese Einwendung nicht rechtzeitig erhoben, beziehungsweise gegen die Einleitung des abgekürzten Verfahrens ein Rechtsmittel nicht eingelegt, vielmehr sich ohne Einbringung eines solchen die Beschwerdeführer in das von der Behörde bestimmte Verfahren eingelassen haben und weil das Gesetz durch die Bestimmung des § 79, Abs. 2 den mehreren Rechtsschutz der Betheiligten in ganz anderer Weise, als durch die Rechtsfolge einer Reassumirung des Verfahrens sicherzustellen sich bestimmt gefunden hat.

Daß bei Ausschreibung der auf den 12., 15., 17., 20., 21. Jänner 1880 anberaumten Verhandlung eine der durch den § 79 vorgeschriebenen Förmlichkeiten außer Acht gelassen worden wäre, liegt nicht vor. — Nach Ausweis der Administrativacten enthielt die Kundmachung die Verständigung, daß die Pläne zur Einsicht bis zum 12. Jänner bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufliegen. — Die Verlautbarung erfolgte auf der Amtstafel am 28. December 1879, in der Gemeinde Hacking am 31. December, in der Gemeinde Baumgarten am 29. December 1879. — Die Beschwerdeführer: die Commune Wien, Coloman Grünwald, Brell's Erben wurden auch mittelst besonderer Vorladung von der Verhandlung verständigt.

Auch in den weiters geltend gemachten Gebrechen, »daß die der Commune Wien am 29. December 1879 zugestellte Verständigung darüber keinen Aufschluß gegeben habe, daß und wo die Detailprojecte zur Einsicht der Interessenten aufliegen;« — »daß dem Protokollarbegehren der Commune, ihr die Einsicht, respective Copirung der Detailprojecte jederzeit zu gestatten, nicht Folge gegeben und vor rechtskräftiger Entscheidung dieses Incidenzstrittes in der Hauptsache erkannt wurde;« »daß der Beschwerdeführer Coloman Grünwald nicht rechtzeitig von der Ausschreibung der Verhandlung verständigt und ihm nicht hinreichend Zeit geboten wurde, das Project kennen zu lernen;« konnte der V. G. Hof eine solche Verletzung der durch den § 79 vorgeschriebenen wesentlichen Formen des abgekürzten Verfahrens, welche die Anwendung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 rechtfertigen würde, nicht erkennen.

Denn soweit diese Beschwerdepunkte eine mangelhafte oder verspätete Verständigung der Beschwerdeführer von der Verhandlung zum Inhalte haben und nach dem obangeführten Sachverhalte überhaupt richtig sind, war zu erwägen, daß einem derlei Mangel jedenfalls keine weitere Rechtswirkung beigemessen werden kann, als welche das Gesetz an die Unterlassung der Verständigung überhaupt knüpft. — Diese Rechtswirkung stellt aber der § 79, Abs. 2 dahin fest, daß den Betheiligten für allenfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen vorbehalten bleibt.

Was aber den Umstand anbelangt, daß den Betheiligten die Wahrung ihrer Interessen durch die Kürze des Zeitraumes zwischen der Ausschreibung und der Vornahme der Verhandlung erschwert worden ist, so ist noch insbesondere darauf hinzuweisen, daß das Gesetz, Zeuge der im § 79, Abs. 2 getroffenen Zeitbestimmung, eine 8tägige Frist zur Information der Betheiligten als genügend erachtet, und daß diese Frist, wie aus den obangeführten Daten über die Verlautbarung und Vornahme der Amtshandlung hervorgeht, auch eingehalten wurde.

Daß etwa Einem der Beschwerdeführer vor der Verhandlung die vom Gesetz allein vorgeschriebene Gestattung der Einsicht des Projectes oder aber bei der Verhandlung die nöthige Information verweigert worden wäre, wird durch das Verhandlungsprotokoll nicht bestätigt. — Einwendungen in dieser Richtung sind von den Beschwerdeführern bei der Verhandlung nicht erhoben worden und können also auch dermalen eine Berücksichtigung nicht finden.

Die Beschwerde der Commune Wien glaubt einen weiteren Mangel des abgeführten Verfahrens auch darin erblicken zu können, daß entgegen

der Bestimmung des § 12, Abs. 2 der Verordnung des Staats-Min. vom 8. December 1860, Nr. 268 R. G. B. über die Organisation des Staatsbaudienstes, als amtliche Experten nicht Organe des Baubezirkes, sondern 1. der k. k. Min.-Oberingenieur Engelbert Koleith, welcher als Experte in höherer Instanz zu fungiren berufen war, 2. der Civilingenieur Heinrich Gravé, welcher als Beauftragter des Gesuchstellers an dessen Projecten mitgearbeitet hat, zugezogen worden sind.

Dieser Beschwerdepunkt ist zunächst in thatsächlicher Beziehung dahin richtig zu stellen, daß die Besorgung des Reichsbaudienstes in Wien mit der Ausdehnung auf das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals und Bruck laut des Min.-Erlasses vom 21. August 1868 der n. ö. Statthalterei zugewiesen ist, und daß von dieser Behörde über Ansuchen der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus zur Verhandlung als Experte der Oberingenieur Ptak entsendet wurde. Die Intervention des Oberingenieurs Engelbert Koleith erfolgte auf Grund der durch den Min.-Erlaß vom 22. December 1873, Z. 2854 angeordneten Verständigung des Min.-Departements für Hochbauten von allen Angelegenheiten, welche die Wienflußregulirung berühren.

Davon abgesehen, ist dieser Beschwerdepunkt auch darum unbegründet, weil einerseits die politische Behörde in der Auswahl der nach § 80, Abs. 4 des W. R. G. von Amtswegen zu berufenden Sachverständigen durch den § 12 der obcit. Verordnung nicht beschränkt wird, und weil andererseits für die Entscheidung der politischen Behörden immer nur der Befund derjenigen Experten maßgebend sein kann, welche bei der Verhandlung intervenirt haben. — Allenfällige interne Gutachten technischer Organe in höherer Instanz können also nur informativer Natur sein, weshalb auch jene Verkümmerung des Sachbefundes, welche die Beschwerde von der Intervention eines bei einer höheren Instanz angestellten Beamten befürchtet, nicht Platz greifen kann. — Eine Befangenheit des Experten Heinrich Gravé ist nicht erwiesen, wurde auch bei der Verhandlung von der Commune nicht geltend gemacht und es ist darum die Anbringung dieser Einwendung auch nicht zulässig.

Die Commune Wien macht auch geltend, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus zur Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheit nicht competent war, weil *nach den Erkenntnissen* aller Instanzen die Anlagen des Projectes sich vom sogenannten Wolfsgraben bei Preßbaum bis zur Stubenthorbrücke in Wien erstrecken werden, also zwei Verwaltungsbezirke, speciell auch den Verwaltungsbezirk Wien betreffen. — Dieser Beschwerdepunkt gründet sich darauf, daß die Behörden in Uebereinstimmung mit dem Befunde der Sachverständigen die Unternehmung zur Herstellung einer Cunette im Wienflußbette verpflichtet haben.

Aus den Bestimmungen der §§ 41, 20, 21, 72, 74, 75 des W. R. G. in ihrem Zusammenhange muß jedoch gefolgert werden, daß im Sinne des § 72 W. R. G. jene Behörde als zuständig anzusehen ist, in deren Sprengel *sich die Anlagen*, d. h. jene Einrichtungen befinden, durch welche die Zwecke der Unternehmung erreicht werden sollen, daß dagegen Einwirkungen und Folgen, welche wegen des Zusammenhanges des Wassers eine Wasserbenützungsanlage eventuell auf die entferntesten Strecken äußern kann, für die Frage der Zuständigkeit nicht maßgebend sind.

Es steht nun außer jedem Zweifel, daß die den Gegenstand der Entscheidung bildenden Anlagen, das ist die Einrichtungen zur Auffammlung und Leitung des Waffers im Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, zum Theile auch im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Hernals, nicht aber im Wiener Verwaltungsgebiete gelegen sind. — Nach Ausweis der Administrativacten ist rücksichtlich der im Hernalser Sprengel befindlichen Anlagen die Delegirung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus thatsächlich erfolgt, dem § 72 W. R. G. in dieser Richtung also Rechnung getragen.

Zwar wird in der angefochtenen Entscheidung der Unternehmung auch die Herstellung einer Cunette im Wienflußbette innerhalb des Wiener Gemeindegebietes auferlegt, allein diese Cunette kann keineswegs als ein integrirender Bestandtheil der bewilligten Wasseranlage und die letztere wegen dieser Cunette nicht als über mehrere Verwaltungsbezirke sich erstreckend angesehen werden. Denn es geht aus der technischen Relation der Sachverständigen hervor, daß die Cunette keineswegs eine neue, erst durch die projectirte Unternehmung nothwendig gewordene Anlage ist, sondern daß dieselbe bereits früher bestand, beziehungsweise vorgeschrieben war, und von Zeit zu Zeit neu hergestellt werden mußte.

Durch die Anordnung, daß eine Neuherstellung der Cunette im Wiener Gemeindegebiete auf Kosten der Unternehmung zu erfolgen habe, wurde lediglich einem von den Vertretern der Gemeinde Wien gestellten Begehren theilweise entsprochen. Da nun überdies bezüglich der Ausführungsmodalitäten die im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate zu ertheilende Bewilligung ausdrücklich vorbehalten war, so stellt sich auch dieser Beschwerdepunkt als nicht begründet dar.

Hiezu kommt noch, daß, wie die Administrativacten ausweisen, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus die vom Vertreter der Commune Wien erhobene Einwendung der Incompetenz und den gestellten Anspruch auf Herstellung und Erhaltung der Cunette innerhalb des Territoriums Wien durch die Unternehmung zum Anlaß nahm, unter Berufung der §§ 72 und 82 W. R. G., die Verhandlungsacten der k. k. Statthalterei mit Berichte vom 20. April 1880, Z. 14733 zur Entscheidung vorzulegen, daß die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 8. Mai 1880 Nr. 14356 die Bezirkshauptmannschaft zur instanzmäßigen Entscheidung anwies, endlich, daß nach dem Schlußabsatze des § 72 und nach § 82 W. R. G. auch dann, wenn der Wiener Magistrat »als betheiligte Behörde« anzusehen gewesen wäre, doch nur die Rechtsfolge Platz gegriffen haben würde, daß sodann der Verhandlungsact der competenten Oberbehörde, die ja im Instanzenzuge thatsächlich auch entschieden hat, hätte vorgelegt werden müssen. Aus allen dem folgt, daß durch den beobachteten Vorgang ein Rechtsnachtheil der Commune Wien auch factisch nicht erwachsen ist.

Actenwidrig ist die Behauptung der Commune Wien, daß die Behörde es unterlassen habe, zu prüfen, ob die angesprochene Waffermenge ohne Beeinträchtigung bereits bestehender Waffernutzungsrechte verfügbar und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne? — Diese Fragen wurden vielmehr von der Behörde bereits bei der Verhandlung vom 1. Juni 1877 und wiederholt bei der am 29. October 1879 begonnenen Verhandlung gestellt und von den

Experten zu Gunsten des Projects beantwortet, indem sie das Vorhandensein eines ohne Verletzung fremder Rechte und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen verfügbaren Wasserquantums constatirten. Soweit aber die Beschwerde einen Mangel des Verfahrens darin erblicken zu können vermeint, daß diese Feststellungen nicht durch den Wiener Magistrat, beziehungsweise Wiener Gemeinderath rücksichtlich jener Wasserbenützungsrechte und öffentlichen Rücksichten erfolgten, deren Wahrung in die Competenz dieser Behörden fällt, so ist bereits oben erörtert worden, daß von einer concurrirenden Competenz der Behörden des Wiener Verwaltungsgebietes nach § 72 W. R. G. keine Rede sein kann.

Die Behauptung der Beschwerde der Stadt Wien, daß entgegen der Bestimmung des Ges. vom 30. April 1870 Nr. 68, R. G. B. § 10, Abs. 2, die Publication des Protokolles über jene Sitzung des k. k. Landessanitätsrathes, in welcher er das Gutachten über das Project abgegeben hat, unterblieben und darum auch in 2. Instanz ein Mangel des Verfahrens unterlaufen sei, ist nicht richtig, da die Wiener Zeitung vom 29. Jänner 1881 Nr. 23 einen Auszug des Sitzungsprotokolles allerdings veröffentlichte. — Davon abgesehen, würde auch die gänzliche Unterlassung der Publication einen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 schon darum nicht begründen können, weil das Gesetz die Publicirung nur vorschreibt, »insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden,« die Wahrnehmung dieser Momente aber dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben ist.

Einen weiteren formellen Mangel der Entscheidung findet die Beschwerde der Stadt Wien, zum Theile auch die Beschwerde des Coloman Grünwald darin, daß die angefochtenen Entscheidungen die Errichtung von Wasserbenützungsanlagen bewilligen, welchen kein Wasserbenützungsrecht zur Seite steht.

Die Entscheidungen gehen davon aus, daß bereits mit dem Statth.-Erlasse vom 15. April 1879 Nr. 8603 dem Franz v. Zaillner und seinen Rechtsnachfolgern das principielle Benützungsrecht auf das im Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser zuerkannt wurde. — Die Annahme aber, daß mit diesem Erlasse dem Unternehmer ein Wasserbenützungsrecht rechtsgiltiger Weise zuerkannt wurde, sei schon deshalb irrig, weil diesem Erlasse das im VII. Abschnitte normirte Verfahren nicht vorausgegangen und der Erlaß selbst den Beschwerdeführern nicht zugestellt worden ist.

Es ist unzweifelhaft richtig, daß die Unternehmung der Wasserleitung durch die Concessionsurkunde ddo. 15. April 1879 Nr. 8603 keinerlei, dritten Berechtigten gegenüber wirksame Wasserbenützungsrechte erlangt hat, noch erlangen konnte. Die Rechtswirkung dieses Actes konnte und sollte vielmehr nur die sein, daß *die Behörde* dem Unternehmer eine *sie allein* bindende Zusicherung ertheilte, seinem Projecte — die factische und rechtliche Ausführbarkeit desselben vorausgesetzt — die Priorität vor allenfälligen anderen ähnlichen Projecten zuzugestehen. — Der Erlaß vom 15. April 1879 Nr. 8603 zählt also nicht zu der Kategorie der im § 18 und 82 W. R. G. gedachten Bewilligungsurkunden, sondern fällt vielmehr offenbar unter den § 75 W. R. G. — Es ist darum auch dessen Rechtsgiltigkeit von der Einhaltung der im § 77 f. f. W. R. G. vorgeschriebenen

Förmlichkeiten nicht abhängig, überdies auch für die Beschwerdeführer durchaus gleichgiltig, da diese in ihren Rechten nur durch den angefochtenen Erlaß ddo. 5. Mai 1882, Z. 7102, beirrt werden könnten.

Der Hinweisung der Beschwerde darauf, daß diese letztere, die eigentliche Bewilligungsurkunde darstellende Entscheidung lückenhaft und darum mangelhaft sei, weil sie nur Wasserbenützungs-Anlagen consentire, aber keine Wasserbenützungs-Rechte constituire, liegt nur ein Spiel mit Worten, nicht aber etwas Thatsächliches zu Grunde. — Denn, wenn die Entscheidung wortdeutlich die Bewilligung zur Herstellung und zum Betriebe einer Wasserleitung mittelst Reservoirs und Rohrleitung aus dem Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche ertheilt, wenn sie im Schlußabsatze des Art. 17 das der Unternehmung zugebilligte Wasserquantum ziffermäßig bestimmt und durch die genaue Beschreibung der Wasserleitungsvorrichtungen das Maß des Wasserbenützungsrechtes festsetzt (§ 18 W. R. G.), so kann mit Grund nicht behauptet werden, daß durch diese Entscheidung der Unternehmung Wasserbenützungsrechte nicht zuerkannt worden sind, und zwar um so weniger, als ja die Wasserbenützungsanlage in ihrem rechtlichen Bestande nichts Anderes als der thatsächliche Ausdruck des Wasserbenützungsrechtes ist und als Anlage und Recht, die Concessionirung selbstredend vorausgesetzt, gegenseitig sich decken. (cf. § 25 W. R. G.)

Der schließliche formelle Beschwerdepunkt, daß die Concession nicht auf die Person des Bewerbers eingeschränkt, sondern als Abart eines dinglichen Rechtes verliehen wurde, wird durch den Wortlaut des § 25 W. R. G. als durchaus irrig und haltlos gekennzeichnet.

Belangend die meritorischen Beschwerdepunkte, so ist vor Allem erforderlich, den Inhalt der Rechte, welche nach den Beschwerdeausführungen durch die Entscheidung verletzt worden sein sollen, in Kürze zu präcisiren.

Die Commune Wien nimmt für sich das sämmtliche, durch den natürlichen Abfluß über die oberen Grundstücke im Gerinne des Wienflusses in das Gemeindebiet von Wien gelangende Wasser als Privatgewässer in Anspruch. — Besondere Wasserbenützungsrechte macht die Commune Wien nicht geltend.

Die Beschwerden von Coloman Grünwald und J. Brell's Erben dagegen gründen sich darauf, daß die Wasserkraft ihrer am Mariabrunner Mühlcanale gelegenen Werke durch Ableitung des der Unternehmung zuerkannten Wasserquantums aus dem Wienflusse und seinem Niederschlagsgebiete vermindert, ja gefährdet wird. — Coloman Grünwald macht insbesondere noch geltend, daß seine Brunnen durch Entziehung des Infiltrationswassers minder wasserhältig werden, ja versiegen können.

Die administrativen Entscheidungen behandeln den Wienfluß als ein öffentliches Gewässer. Da der Wienfluß offenbar zu jenen Gewässern nicht gezählt werden kann, welche kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 4 W. R. G.) als Privatgewässer anzusehen sind; da weiter die Stadt Wien besondere Privatrechtstitel, kraft welcher der Wienfluß in seiner Gänze oder doch in der in Frage kommenden Strecke ihr zugehören würde (§ 3 W. R. G.), im Administrativverfahren nicht ausgewiesen hat, so fand der V. G. Hof die Entscheidung der Administrativbehörden in diesem Punkte einer Correctur um so minder bedürftig, als aus dem Wortlaute der

§§ 3 und 5 W. R. G. deutlich sich ergibt, daß in allen Fällen, wo ein fließendes Gewässer nicht als öffentliches Gut angesehen werden soll, die private Eigenschaft des Gewässers erwiesen werden muß. Daß dieser Beweis durch den Nachweis des Eigenthums an den Ufergrundstücken oder am Flußbette nicht ersetzt werden kann, folgt aus § 5 des W. R. G. zweifellos, da ja diese Gesetzesstelle für die »Zugehörigkeit« eine Alternative (über welche oder zwischen welchen) aufstellt, wodurch die selbständige Beweisführung über die private Eigenschaft des Gewässers als Voraussetzung hingestellt und jeder Rückschluß aus dem Eigenthum der Ufer oder des Bettes auf den privaten oder öffentlichen Charakter des Gewässers ausgeschlossen wird. Hiezu kommt noch, daß, wie die Fälle der §§ 408 und 409 a. b. G. B. zeigen, das Eigenthum am Flußbette außer jeder rechtlichen Relation zum Wasserlaufe stehen und ein zweifellos nur im Privateigenthum stehendes Grundstück das Bett eines öffentlichen Gewässers bilden kann. Ueberdies entbehrt auch der eigentliche Beschwerdegrund augenscheinlich jeden Haltes.

Wie aus dem Wortlaute der Beschwerdeausführungen sich ergibt, erachtet die Commune Wien ihr Wasserrecht darum für verletzt, weil nach Inbetriebsetzung der Wasserleitung nicht alle jene Wasserquantitäten in dem innerhalb des Gemeindeterritoriums befindlichen Wienflußbette sich ansammeln werden, welche bis nun factisch diesem Theile des Flußbettes zugeflossen sind. — Alles Wasser, welches in den Wienfluß unmittelbar und mittelbar durch seine Nebenbäche gelangt, hat, so meint die Beschwerde, unvermindert dem im Territorium der Stadt gelegenen Theile des Flußbettes zuzufließen und ist so sehr Privatgewässer der Stadt, daß es ihr nur im Wege der Enteignung entzogen werden könnte. — Die rechtliche Grundlage dieses Anspruches ist nach Ansicht der Beschwerde der § 11 W. R. G.

Es bedarf nun keiner näheren Ausführung, daß die Bestimmung des § 11 auf in einem ständigen Bette fließende Gewässer (Flüsse, Bäche) überhaupt nicht Anwendung findet, und daß aus der blos negativen Bestimmung dieses Paragraphes — »zum Nachtheile ändern, hindern« — ein Rechtsanspruch auf das von oben kommende Wasser überhaupt nicht, geschweige denn von Jemand erhoben werden kann, bei dem nicht einmal die äußere Voraussetzung dieser Norm, der Besitz des angrenzenden (obern, untern) Grundstückes zutrifft.

Die der Wasserleitung zugewiesenen Wassermengen sollen nämlich, soweit sie den weit außerhalb des Territoriums Wien gelegenen Reservoirs nicht unmittelbar von den dieselben begrenzenden Grundstücken zufließen, der obern Strecke des Wienflusses bis zur Einmündung des Wolfgrabenbaches und den zu dieser Strecke gehörenden Nebenbächen, dem Dambache, dem Gablitzbache, dem Mauerbache und seinen Nebenbächen entnommen werden.

Da nun einerseits die Behörde in der freien Verfügung über einen allenfalls vorhandenen Wasserüberschuß dieser Gewässer nur unter der Voraussetzung der privaten Eigenschaft derselben behindert wäre (§ 79 ad c, 26, 27) und andererseits als einspruchsberechtigt nur der Eigenthümer eben dieser Gewässer angesehen werden könnte (§ 27), so hätte die Commune Wien, wollte sie die aus dem § 27 sich ergebenden Rechte geltend machen, ihr Eigenthum auf diese Gewässer um so mehr erweisen müssen, als ihr, die private Eigenschaft dieser Gewässer vorausgesetzt, die gesetzliche Ver-

muthung des § 5 offenbar entgegensteht. Dieser Nachweis wurde aber von der Commune Wien nicht einmal versucht.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die von der Commune Wien aus den §§ 11 und 27 W. R. G. abgeleiteten Beschwerdepunkte, daß die Commune als Eigenthümerin auch der der Wasserleitung zugewiesenen Gewässer anzusehen gewesen wäre, daß bei der Zuweisung unter Beachtung der Vorschriften des § 27 zu Gunsten der Commune hätte vorgegangen werden müssen, daß die Beschränkung der Wassermenge im Wienflußbette innerhalb des Territoriums Wien auf 200.000, respective 300.000 Eimer diesen Rechten widerstreite, durchaus unbegründet sind.

Da nach dem Vorgesagten eine Beobachtung des § 27 W. R. G. der Stadt Wien gegenüber nicht geboten war, da weiter von Seite der technischen Experten ein Wasserüberschuß constatirt worden ist und durch die zeitweise allerdings eintretende Verringerung der Quantität und Qualität des Wienflußwassers innerhalb des Territoriums der Stadt Wien besondere Wasserbenützungsrechte der Commune nicht verletzt erscheinen, die Wahrung allenfälliger öffentlicher Sanitätsrücksichten aber außerhalb der Competenz des V. G. Hofes gelegen ist, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung auch eine Verletzung der weiter angerufenen §§ 15, 18, 19 W. R. G. nicht finden, und zwar umsoweniger finden, als die Entscheidung der Forderung des Wiener Gemeinderathes, daß im Wienflußbette ein Wasserquantum von 200.000, resp. 300.000 Eimer täglich stetig fließend zu erhalten sei, im vollen Umfange Rechnung getragen hat.

Allerdings macht die Beschwerde diesfalls geltend, daß die Entscheidung es unterlassen habe, Garantien für die wirkliche Ablassung dieses Minimalwasserquantums zu schaffen. — Allein dieser Beschwerdepunkt ist im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 14 der Entscheidung, welcher die Unternehmung ausdrücklich verpflichtet »die erforderlichen Mengen für den constanten Wasserablauf directe aus den Reservoirs, und zwar unentgeltlich ohne irgend einen Anspruch auf eine Vergütung jederzeit — eventuell abzugeben — hiefür Controlsmaßnahmen trifft und insbesondere auch der Commune Wien das Recht vorbehält,« die zur Constatirung des wirklichen Abflusses der normirten constanten Wasserquantität erforderliche Controle zu jeder beliebigen Zeit vorzunehmen, offenbar unbegründet, da eine Verletzung des von der Commune Wien vorbehaltenen Rechtes nicht durch die Entscheidung, sondern nur durch die Nichtbefolgung derselben seitens der Unternehmung erfolgen könnte.

Wenn aber die Beschwerde diesfalls auch geltend macht, daß nach dem Befunde der Sachverständigen unter der Voraussetzung des wirklichen Abflusses der normirten constanten Wasserquantität per 200.000, resp. 300.000 Eimer täglich — nur 22.660 Cbm. Wasser als überschüssig verfügbar waren, während die Entscheidung der Unternehmung doch 27.300 Cbm., also per Tag um 4640 Cbm. mehr zuerkannt hat, so war der V. G. Hof gleichwohl nicht in der Lage, in diesem thatsächlich richtigen Momente eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte der Commune Wien zu erkennen.

Diesfalls ist zunächst zu constatiren, daß zwar die Experten das verfügbare, überschüssige Wasserquantum allerdings auf nur 22.660 Cbm. beziffert haben, daß sie jedoch gleichzeitig erklärten, es könne gleichwohl angenommen werden, »daß sich die Ziffer von täglichen 27.300 Cbm. zur

Abgabe für die Wasserleitung erreichen lassen wird.« — Die Entscheidung setzt sich sonach in einen Widerspruch mit den Resultaten der Expertise nicht. — Sie ist aber gleichzeitig so gefaßt, daß durch die Zuweisung des Wasserquantums von 27.300 Cbm. eine Verletzung des von der Commune Wien gestellten Anspruches: innerhalb des Territoriums Wien sei im Wienflußbette ein Wasserquantum von täglich 200.000, resp. 300.000 Eimern stetig fließend zu erhalten, gar nicht eintreten kann.

Wie schon oben erwähnt, ist durch den Artikel 14 dieser Anspruch der Commune unbedingt und ausnahmlos zugestanden worden. — Das der Unternehmung eingeräumte Wasserbezugsrecht ist also durch Erfüllung des die Commune Wien betreffenden Bezugsrechtes bedingt und beschränkt, und es ist diesem letzteren Wasserbezuge die Priorität vor jenem der Unternehmung eingeräumt. — Es würde demnach selbst in dem Falle, daß die in Frage kommenden Wasserzuflüsse sich als nicht zureichend erweisen sollten, den Wasserbedarf der Unternehmung per 27.300 Cbm. und gleichzeitig die für das Wienflußbett innerhalb des Gemeindegebietes von Wien geforderten Quantitäten per 200.000, resp. 300.000 Eimer täglich zu decken, der angefochtenen Entscheidung und dem § 89 W. R. G. gemäß nur das Bezugsrecht der Unternehmung eine Reduction erfahren können.

Endlich erblickt die Beschwerde eine Rechtsverletzung darin, daß entgegen dem Begehren der Commune die Unternehmung nicht verpflichtet wurde, die zur Abführung der Wienflußwässer in der trockenen Jahreszeit nöthige Cunette dauernd zu erhalten.

Im Hinblick auf den Befund der Sachverständigen unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß nach Durchführung des Wasserleitungsunternehmens »das permanent abfließende Wasserquantum im zusammengehaltenen Laufe abgeführt werden muß, weil in Zukunft die Mittelhochwässer nicht mehr zum Abflusse gelangen werden.« — Es ist aber durch das Gutachten und durch die behördlichen Entscheidungen zugleich constatirt, daß auch bisher die eigenartigen, häufig äußerst niedrigen Wasserstandsverhältnisse des Wienflusses die Herstellung und Erhaltung einer solchen Cunette innerhalb des Stadtgebietes aus sanitären Rücksichten nothwendig machten. — Das Gutachten der Experten constatirt insbesondere noch, »daß die Erhaltung der Cunetten nach der Herstellung der Reservoirs bedeutend erleichtert sein wird.«

Nach den die Competenz des V. G. Hofes regelnden Bestimmungen konnte nun dieser Beschwerdepunkt den Gerichtshof nicht bestimmen, sich in eine Erörterung und Untersuchung der Frage einzulassen, ob die Administrativbehörden aus Anlaß der Concessionsertheilung sich veranlaßt sehen konnten, den Concessionswerbern die Verpflichtung der dauernden Erhaltung der Cunette aufzuerlegen. — Der V. G. Hof durfte seinerseits sich nur die Frage stellen, ob eine gesetzliche Bestimmung die Administrativbehörde anwies, den Unternehmern der Wasserleitung eine derlei Verpflichtung aufzuerlegen.

Diese Frage konnte aber der Gerichtshof nur verneinen. — Die einschlägige, auch von der Beschwerde angerufene Gesetzesbestimmung des § 41 W. R. G. verpflichtet die Unternehmung nur zur Instandhaltung »der Anlagen.« — Auch die Anordnung des § 31 W. R. G. reicht nach ihrem Wortlaute nicht aus, um die Unternehmung als gesetzlich verpflichtet zur Unterhaltung einer Vorrichtung anzusehen, deren Nothwendigkeit durch

Umstände herbeigeführt wird, welche keineswegs eine Folge dieser Anlage, sondern vielmehr die Folge anderer, den Wienfluß verunreinigenden Unternehmungen und des unzureichenden Wasserstandes sind. — Es konnte darum der V. G. Hof auch in der Ablehnung dieses Begehrens der Commune Wien eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Belangend die materiellrechtlichen Beschwerdepunkte von Coloman Grünwald und J. Brell's Erben, so ist der wesentlichste, beiden Beschwerden gemeinsame der, daß durch die Concessionirung der Wasserleitung die Wasserbezugsrechte der beiden am Mariabrunner-Hitzinger Mühlcanale gelegenen Werksbesitzer geschädigt werden, weil dem Mühlcanale fortan nicht einmal die Wassermenge zum halben Betriebe der Werke zukommen wird.

Es ist nun zunächst aus dem technischen Befunde zu constatiren, daß nach den Einlaufsvorrichtungen des Mariabrunner Mühlgerinnes dieses per 24 Stunden nicht mehr als 30.500 Cbm. Wasser abführen kann, weshalb auch den Werken der Beschwerdeführer nicht mehr Wasser aus dem Wienflusse zukommen kann. — Durch den technischen Befund ist aber weiter sichergestellt, daß zum Mariabrunner Wehr constant zufließen werden per 24 Stunden 47.295 Cbm., welche Wasserquantitäten noch durch die Niederschläge aus den für die Reservoir-Anlagen nicht in Anspruch genommenen Niederschlagsgebieten vermehrt werden, die Menge dieser Niederschläge variirt in den verschiedenen Jahreszeiten zwischen einem Durchschnitts-Minimum von 2.263 Cbm. und einem Durchschnitts-Maximum per 83.340 Cbm. per 24 Stunden. — Die thatsächliche Unterlage dieses Beschwerdepunktes ist also nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht richtig.

Es bestimmt aber auch der Abs. 13 der Concession, daß die bestehenden Wasserrechte, welche rücksichtlich ihres Wasserbezuges oder auch in anderer Weise durch das Unternehmen berührt werden, in dem von der politischen Behörde zu erkennenden Umfange aufrecht zu erhalten oder aber durch die Unternehmung abzulösen, beziehungsweise zu entschädigen sind. —

Laut dieser Bestimmung ist also der Wasserleitungsunternehmung nicht ein mit den bestehenden Wasserrechten concurrirendes, sondern nur ein durch die Befriedigung dieser bedingtes Recht eingeräumt, weshalb auch in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der Beschwerdeführer keinesfalls gelegen ist. (§ 89 W. R. G.)

Da es sich gegebenen Falles um eine Wasserversorgungsanlage für Gemeinden und Ortschaften handelt, somit die Voraussetzungen des § 365 a. b. G. B. zutreffen, so kann kein Berechtigter einen anderen Anspruch bezüglich seiner Wasserbenützungsrechte erheben, als den, daß dieselben ungeschmälert erhalten oder aber enteignet werden. — In der Wahrung dieses alternativen Rechtes kann eine Gesetzesverletzung umsominder gefunden werden, als, wie der § 34 W. R. G. zeigt, die Enteignung »nach Maßgabe des Bedarfes« einzutreten hat.

Daß die Feststellung des rechtlichen Umfanges der Wasserbezugsrechte nach Maßgabe des § 95 W. R. G. bis nun nicht stattgefunden hat, ist keinesfalls eine Außerachtlassung, welche eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung begründen könnte, nnd zwar umsoweniger, als dieser Entscheidung der thatsächliche Umfang dieser Rechte, wie er in den vorhandenen Anlagen zum Ausdrucke kommt, zu Grunde gelegt worden ist. (§§ 18, 25 W. R. G.)

Das von Coloman Grünwald geltend gemachte Bedenken, daß seine Brunnen versiegen werden, wurde durch das Gutachten des geologischen Experten entkräftet, da dieser sich dahin ausgesprochen hat, »daß die befürchtete Wassernoth nicht eintreten wird, daß zwar eine Senkung des Wasserspiegels einzelner Brunnen vorauszusehen ist, daß aber dieser Uebelstand durch die in Aussicht genommene Constanz eines bestimmten Minimalwasserniveaus mehr als aufgewogen erscheint.«

Daß durch den viertletzten Absatz des Art. 14: »eventuell können zum Zwecke der Vornahme von Wassermessungen auch das Mariabrunner Wehr im Wienflusse und das Kurz'sche Wehr im Gablitzbache benützt werden, in welchem Falle diese Stauwerke nach den Bestimmungen der Behörde zu reconstruiren und entsprechend einzurichten sind«, dermalen schon eine Verletzung der Beschwerdeführer eingetreten wäre, ist umsoweniger richtig, als durch diese Bestimmung, wie aus dem vorangehenden Absatze hervorgeht, die Behörde sich nur gegenüber dem Wasserleitungsunternehmen das Recht wahren wollte, die Einrichtung mehrerer, als der definitiv bestimmten Messungsvorrichtungen zu verfügen.

Sollte die Behörde von diesem Vorbehalte seinerzeit Gebrauch machen, wird selbstverständlich der meritorischen Entscheidung eine Verhandlung nach dem Wasserrechtsgesetze vorangehen müssen. — In dem von der Behörde gemachten Vorbehalte kann aber im Hinblick auf die Anordnungen der §§ 27 ad b und 73 eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, da ja bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch die wirkliche Ausführung solcher Vorrichtungen, eventuell die Bestellung von Servituten zu diesem Zwecke in analoger Anwendung der vorcitirten Gesetzesbestimmungen gesetzlich zulässig wäre.

Was endlich jene vermeintlichen, jedoch nicht specificirten Auslagen betrifft, welche dem Beschwerdeführer angeblich daraus erwachsen werden, daß er die Einhaltung der Wasserabgaben aus den Reservoirs werde controliren müssen, so genügt es zu erinnern, daß die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Controlsvorrichtungen der Unternehmung auferlegt worden sind, daß sich aber im Wasserrechtsgesetze keine Bestimmung findet, welche die Benützung derselben seitens der Interessenten als Object besonderer Vergütung bezeichnen würde.

Da sonach weder die in den Beschwerden geltend gemachten formellen Bedenken, noch auch die Einwendungen gegen die meritorischen Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung stichhältig sich erwiesen haben, so mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1640.

Der Handel mit Branntwein (Spiritus) ist in Galizien, abgesehen von dem Propinationsberechtigten, nur im Großen gestattet. Durch das Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, ist die Beschränkung rücksichtlich des Minimalmaßes im Handel mit versüßten geistigen, nicht propinationspflichtigen Getränken nicht außer Kraft getreten.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1883, Z. 201.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Berl Berglas, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 3. April 1882, Z. 2473,

wegen verweigerten Gewerbescheines zum Handel mit gebrannten und versüßten geistigen Getränken nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Maximilian Landesberger, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roža, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 3. April 1882, Z. 2473 hat das k. k. Min. des Innern dem Recurse des Berl Berglas in Radomyšl gegen die Verweigerung des Gewerbescheines zum Handel mit gebrannten geistigen und versüßten geistigen Getränken, insofern von dem Recurrenten um die Ertheilung eines Gewerbescheines zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken überhaupt, also auch mit propinationspflichtigen Getränken und zwar in verschlossenen Gefäßen, nach seiner Anmeldung in größeren und kleineren Fässern und in versiegelten, mehr als einen Liter enthaltenden Flaschen gebeten wurde, im Grunde des Hofkanzleidecretes vom 3. October 1846 (galiz. Prov. Ges. S. Nr. 123) und des § 31 des Propinations-Ablösungsges. vom 30. December 1875, L. G. Bl. Nr. 55 ex 1877, dann des § 18 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62 keine Folge gegeben.

Insofern jedoch der Recurrent darüber Beschwerde führte, daß ihm auch die Ausfolgung des Gewerbescheines zum Handel mit versüßten geistigen, nicht propinationspflichtigen Getränken in Mengen über 1 Liter in verschlossenen Gefäßen verweigert worden ist, hat das k. k. Min. des Innern dem Recurrenten mit Rücksicht darauf, daß das von demselben gestellte Petit von der Gewerbebehörde nur in seiner Gänze in Betracht zu ziehen und zu erledigen war, bedeuten lassen, daß es ihm unbenommen bleibt, um die Ertheilung eines Gewerbescheines zum Handel mit versüßten geistigen, nicht propinationspflichtigen Getränken, auf welche die Vorschrift des Hofkammerdecretes vom 31. Mai 1839, Z. 23627, beziehungsweise der die zulässige Maßgröße bei dem Detail-Verschleiße mit versüßten geistigen Getränken bestimmenden Statth.-Verordnung vom 30. November 1876, L. G. Bl. Nr. 61, Anwendung findet, im vorgeschriebenen Wege einzuschreiten.

Berl Berglas ficht in der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde die Gesetzmäßigkeit dieser Min.-Entscheidung an und führt aus, daß er den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten und zwar Branntwein und Spiritus, dann mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in Mengen über einen Liter zu betreiben beabsichtige, und daß ihm im Grunde der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und des § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 62, der Gewerbeschein zu dem besagten Handel und mindestens zum Handel mit versüßten geistigen Flüssigkeiten auszufolgen und er in letzterer Beziehung nicht erst auf ein neues Einschreiten zu verweisen war, zumal gegen den Handel mit versüßten geistigen Getränken ein im Gesetze gegründetes Hinderniß nicht geltend gemacht wurde.

Belangend den vom Beschwerdeführer in Anspruch genommenen Handel mit Branntwein (Spiritus) ist hervorzuheben, daß in Galizien, abgesehen von dem Propinationsberechtigten, der Branntweinhandel nur im Großen gestattet ist. — Der Branntweinhandel im Großen besteht in Galizien laut des Hofkanzleidecretes vom 3. October 1846, Z. 31146 Prov. (Ges. S. Nr. 123),

in der Befugniß, Branntwein in Gebinden von einem ganzen niederösterreichischen Eimer zu verkaufen. — Diese Bestimmung hatte den Zweck, das den Dominien und den Stadtcommunen zustehende Propinationsrecht vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Durch die mit dem kais. Patente vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 eingeführte Gewerbeordnung sind laut Art. VIII bezüglich der Propinationsrechte die bestehenden Vorschriften fortan als maßgebend erklärt worden. Sonach ist das besagte Hofkanzleidecret durch die Gewerbeordnung nicht außer Kraft getreten.

Der § 3 des galiz. Propinations-Ablösungsges. vom 30. December 1875, L. G. Bl. Nr. 55 ex 1877 enthält die Bestimmung, »daß das Recht des Ausschankes und Verkaufes (prawo wyszynku i sprzedaży) der Propinationsgetränke in seiner ganzen Ausschließlichkeit und in vollem Umfange im Besitze des Berechtigten noch durch 26 Jahre von dem im § 17 dieses Gesetzes bezeichneten Tage an gerechnet, verbleibt.« — Diese Bestimmung kann, wie aus der Stylisirung des berufenen Paragraphen zur Genüge erhellt, nur dahin gedeutet werden, daß diese Rechte bis zum Ablaufe dieses Termins in voller Geltung zu verbleiben haben, nicht aber, wie der Beschwerdeführer vermeint, daß sie erst vom Beginn dieser 26 Jahre zur Geltung gelangen.

Daß das cit. Propinations-Ablösungsgesetz den Handel mit Branntwein (Spiritus) nicht frei zu geben beabsichtigte, geht am deutlichsten aus dem § 31 dieses Gesetzes hervor, woselbst die Erzeuger von Branntwein, Spiritus und sonstigen propinationsmäßigen Getränken, obwohl die Erzeugung der Propinationsgetränke laut § 2 vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter den, in demselben enthaltenen Beschränkungen als Gegenstand des freien Gewerbes erklärt wurde, dennoch im Verkaufe dahin beschränkt worden sind, daß sie diese Getränke innerhalb der im § 3 bezeichneten Zeitperiode nicht anders als im Großen in Gefäßen oder Gebinden, welche mindestens einen halben Hektoliter zu enthalten haben, verschleißen dürfen.

Daraus, daß in dem eben besagten § 3 die Beschränkung des Verschleißrechtes von propinationsmäßigen Getränken auf Gebinde von mindestens einen halben Hektoliter nur für die Erzeuger solcher Getränke ausgesprochen ist, läßt sich nicht, wie in der Beschwerde versucht wird, der Schluß ziehen, daß für den Verschleiß, der von Anderen betrieben wird, bezüglich der Verschleißmenge keine Beschränkung gelte, weil durch das Ges. vom 20. December 1875 eine Aenderung der früheren Gesetzgebung für den im § 3 bezeichneten Zeitraum nur bezüglich der Erzeugung der Propinationsgetränke eingetreten ist, daher auch nur bezüglich der Verschleißrechte der Erzeuger eine neue Bestimmung zu treffen war.

Nach § 18 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, wird durch die Bestimmungen der §§ 1, dann 3 bis 8 dieses Gesetzes das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt. — Hieraus folgt, daß der in der Beschwerde angerufene § 1 des eben cit. Gesetzes nur insoweit Anwendung findet, als derselbe mit dem Propinationsrechte und den zu seinem Schutze erlassenen Vorschriften nicht in Widerspruch geräth.

Dem Vorausgeschickten zufolge war die Verweigerung des Gewerbescheines zum Handel mit Branntwein (Spiritus) in verschlossenen Gefäßen in Mengen schon über einen Liter gesetzlich gegründet.

Bezüglich des den Handel mit versüßten geistigen Getränken betreffenden Beschwerdepunktes ist zu bemerken, daß laut des zum Schutze des Propinationsrechtes erlassenen Hofkammerdecretes vom 31. Mai 1839, Z. 23627, den befugten Handelsleuten der Handel mit den erwähnten Getränken nur in versiegelten Flaschen von nicht unter einem Seidel, beziehungsweise von nicht unter 0·35 Liter gestattet ist. — Belangend die Beschwerdeausführung, daß dieses Hofkammerdecret sich blos auf die Spezereiwaarenhändler bezieht, bleibt zu bemerken, daß mit diesem Hofkammerdecrete allerdings nur den Spezereiwaarenhändlern die Befugniß zum Handel mit versüßten geistigen Getränken zuerkannt wurde, weil nach den damaligen Gewerbeverhältnissen hiebei nur diese Classe von Gewerbetreibenden in Betracht kommen konnte. — Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß in Folge der geänderten Gewerbeverhältnisse das in dem besagten Hofkammerdecrete bezüglich des Handels mit versüßten geistigen Getränken zum Schutze des Propinationsrechtes festgestellte Minimalmaß für andere Kategorien von Gewerbetreibenden nicht mehr besteht. — Diese Propinationsvorschrift konnte nach Art. VIII des kais. Patentes zur Gewerbeordnung und nach § 18 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, durch keines dieser Gesetze aufgehoben werden.

Wenn sich der Beschwerdeführer weiter darüber beschwert, daß nachdem er den Handel mit versüßten geistigen Getränken in Mengen über einen Liter betreiben will, ihm das k. k. Min. des Innern, welches diesen Handel mit Hinblick auf das Minimalmaß über einen Liter nicht beanständete, den Gewerbeschein für diesen Handel hätte ausfolgen lassen, nicht aber ihn auf ein neues Einschreiten verweisen sollen, läßt sich in diesem Vorgange des k. k. Min. des Innern, da ein eventuelles Ansuchen auf einen Theil der in der cumulativ bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft erstatteten Anmeldung enthaltenen Gewerbeberechtigungen nicht gestellt worden war, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 1641.

Handel mit gebrannten und versüßten geistigen Getränken.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1883, Z. 200.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Abraham Moses Kaufmann, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. April 1882, Z. 2474, wegen verweigerten Gewerbescheines zum Handel mit gebrannten und versüßten geistigen Getränken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Maximilian Landesberger, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roža, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 1640.

Nr. 1642.

Nach dem böhm. Jagdgesetze haben auch die Grundbesitzer einer Ortschaft (nicht blos die einer Orts- oder Catastral-Gemeinde), den erforderlichen zusammenhängenden Grundbesitz vorausgesetzt, das Recht auf Constituirung eines eigenen Jagdgebietes und zwar ohne Unterschied, ob die Ortschaft ein eigenes, abgegrenztes Ortsgebiet besitzt oder nicht.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1883, Z. 61.

Der k. k. V. G Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde und des Jagdausschusses von Komotau ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 7. Juni 1882, Z. 17.327, betreffend die Bildung eines Jagdgebietes für die Ortschaft Michanitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Franz Schreiter, Advocaten und Bürgermeisters in Komotau, des Adv. Dr. Julius Hanisch, in Vertretung des belangten böhm. Landesausschusses, dann des Adv. Dr. E. Friedmann jun., in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Ortschaft Michanitz zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem von dem belangten Landesausschusse und der mitbetheiligten Partei gestellten Kostenersatzbegehren wird nicht Statt gegeben.«

Entscheidungsgründe.

Da von den Beschwerdeführern nicht bestritten wird, daß die Insassen der Ortschaft Michanitz einen zusammenhängenden Grundcomplex von wenigstens 200 n.-ö. Jochen besitzen, so steht die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde ausschließlich auf der Frage, ob bei dem Vorhandensein eines solchen Grundcomplexes auch den Grundbesitzern einer Ortschaft das Recht auf Bildung eines Jagdgebietes und Constituirung einer Jagdgenossenschaft zukommt oder ob, wie die Beschwerdeführer behaupten, nur die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Gemeinde (Orts- oder wenigstens Catastral-Gemeinde) dieses Recht in Anspruch nehmen kann?

Diese Frage ist durch den klaren Wortlaut des Gesetzes — § 4 des böhm. Landesgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49 — entschieden, wornach unter der mehrerwähnten Voraussetzung die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft das Recht auf Constituirung eines eigenen Jagdgebiets und Bildung einer Jagdgenossenschaft hat.

Da nun jede gesetzliche Bestimmung zuvörderst nach der eigenthümlichen Bedeutung der Worte des Gesetzes auszulegen ist (§ 6 a. b. G. B.), und deshalb nicht angenommen werden darf, daß der Gesetzgeber Ortschaft gesagt hätte, wenn er Orts- oder Catastral-Gemeinde sagen wollte, so folgt, daß nach obiger gesetzlichen Bestimmung das in Frage stehende Recht thatsächlich den Grundbesitzern jeder Ortschaft und nicht blos denen einer Orts- oder Catastral-Gemeinde zusteht. Uebrigens wird auch noch durch das Citat des von Ortschaften handelnden § 107 der böhm. Gemeindeordnung im § 4 cit. außer Zweifel gestellt, daß der Gesetzgeber das Wort

»Ortschaft« mit Absicht und genau in der Intention gebraucht hat, damit nicht Orts- oder Catastral-Gemeinden, sondern die innerhalb der Gemeinden mit rechtlicher Selbständigkeit bestehenden Ortsgemeindetheile, also Ortschaften und selbst Ortstheile zu bezeichnen.

Auf diese Auslegung leitet endlich wie der Wortlaut, so auch die deutliche Absicht des Gesetzes und der Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen, da, wenn selbst dem einzelnen Grundbesitzer, der einen zusammenhängenden Grundcomplex von 200 Joch nachweisen kann, ein eigenes Jagdgebiet zugesprochen werden muß, eben dieses Recht auch den zwischen dem Einzelnen und der Ortsgemeinde inmitten stehenden Ortschaften nicht abgesprochen werden kann.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die gesetzliche Bestimmung nur von solchen Ortschaften gelten könne, welche ein eigenes abgegrenztes Ortsgebiet besitzen, was bei Michanitz nicht der Fall sei, erscheint nicht stichhältig, da das Gesetz auf diesen Unterschied keine Rücksicht nimmt und derselbe daher auch bei der Anwendung des Gesetzes nicht in dieses hineingetragen werden kann.

Belangend endlich die von der Beschwerdeführung in der mündlichen Verhandlung bestrittene Legitimation der Ortsvertretung von Michanitz zur Einflußnahme in gegenwärtiger Angelegenheit, ist zu bemerken, daß die Ortsvertretung zu dieser Ingerenz schon als Grundbesitzer und daher Jagdberechtigter legitimirt war, daß aber überdies der Landesausschuß nach § 23, beziehungsweise der Citation des § 4 in dem § 23 Jagdgesetz, in gegenwärtiger Sache auch zu einem Einschreiten von Amtswegen befugt war, und schon hienach die aufgeworfene Legitimationsfrage ganz irrelevant ist.

Da somit die Beschwerde, welche den Grundbesitzern der Ortschaft Michanitz, ungeachtet des von denselben nachgewiesenen zusammenhängenden Grundcomplexes von mehr als 200 Joch, die Bildung eines eigenen Jagdgebietes verweigert wissen will, gesetzlich nicht begründet ist, mußte dieselbe abgewiesen werden. — Auf den angesprochenen Kostenersatz fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die Beschwerdeführer bei den factischen Consequenzen der angefochtenen Entscheidung immerhin Anlaß hatten, ein Erkenntniß des V. G. Hofes zu provociren.

Nr. 1643.

Zur Beschwerde wegen Nichteinbeziehung von Grundstücken in das Jagdgebiet einer Jagdgenossenschaft ist nicht der Pächter der Jagdgerechtigkeit, sondern der Jagdausschuß legitimirt.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1883, Z. 99.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Veit Liegler in Forbes, als Pächter der Jagdbarkeit der Forbeser Jagdgenossenschaft, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 15. Juni 1882, Z. 18048, betreffend die Einbeziehung von fürstlich Schwarzenberg'schen Grundstücken in das Jagdgebiet der genannten Jagdgenossenschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, in Vertretung des böhm. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen Mangels der Legitimation abgewiesen. Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Aus den administrativen Verhandlungsacten geht nicht hervor, daß die Jagdgenossenschaft in Forbes auf den in dieser Ortschaft gelegenen, dem Fürsten Johann Adolf Schwarzenberg, als Besitzer des Großgrundbesitzes Forbes gehörigen Grundstücken, zur Zeit der am 28. December 1880 erfolgten Verpachtung der jagdgenossenschaftlichen Jagdgerechtigkeit an den Beschwerdeführer, das Jagdrecht ausgeübt hätte. — Vielmehr ist der Beschwerdeführer selbst in seiner Eigenschaft als Pächter der erwähnten Jagdgerechtigkeit erst am 1. September 1881 bei dem Bezirksausschusse Schweinitz unter Berufung auf die §§ 5 und 23 des böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866 L. G. Bl. Nr. 49 um die entsprechende Verfügung eingeschritten, damit demselben die bishin seitens des fürstlich Schwarzenberg'schen Forstpersonales verwehrte Ausübung der Jagd, auf den in der Ortschaft Forbes ein Ausmaß von 134 Joch 808 □° umfassenden herrschaftlichen Grundstücken eingeräumt würde, welches Ansuchen um Zuweisung der erwähnten fürstlich Schwarzenberg'schen Grundstücke zu dem Jagdgebiete der Jagdgenossenschaft in Forbes sowohl von dem Bezirksausschusse in Schweinitz, als auch vom böhmischen Landesausschusse durch die angefochtene Entscheidung abgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung ist die seitens des Jagdpächters Veit Liegler beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde gerichtet. — Sowohl der böhm. Landesausschuß, als auch die mitbetheiligte fürstlich Johann Adolf Schwarzenberg'sche Central-Güteradministration haben in ihren, auf die denselben mitgetheilte Beschwerde erstatteten Gegenschriften die Einwendung der mangelnden Legitimation von Seite des Beschwerdeführers erhoben. — Dieser Einwendung mußte vom V. G. Hofe stattgegeben werden.

Denn zur Verwaltung der Jagdgerechtigkeit der Ortschaft Forbes ist nach § 8 des böhm. Jagdgesetzes lediglich das darin berufene Organ, der Jagdausschuß berechtigt. Dieser Jagdausschuß hat aber die Ausübung des Jagdrechtes auf den in der Ortschaft Forbes gelegenen oben erwähnten fürstl. Schwarzenberg'schen Grundstücken nicht in Anspruch genommen und es weiset der Jagdpachtvertrag nicht aus, daß der Jagdausschuß in Forbes die Ausübung des Jagdrechtes auf den in Forbes gelegenen fürstl. Schwarzenberg'schen Grundstücken an den Pächter überlassen hätte. — Die Beschwerde mußte daher wegen Mangel der Legitimation seitens des Beschwerdeführers abgewiesen werden.

Nr. 1644.

Einkommensteuer von Zinsen des auf einem zeitlich steuerfreien Hause versicherten Capitales.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1883, Z. 206.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Karl Eppert, Adv. in Prag, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom

19. Juli 1882, Z. 39868, betreffend die demselben für die Jahre 1878, 1879 und 1880 vorgeschriebene Einkommensteuer von den Zinsen des auf dem zeitlich steuerfreien Hause C.-Nr. 269 in Karolinenthal versicherten Capitals pr. 5000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 1645.

Besteuerung des Getreidehandels.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1883, Z. 207.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mechel Eismann aus Horodenka ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 10. Juli 1882, Z. 34176, betreffend die Erwerbsteuer vom Getreidehandel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Marzell Frydmann, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. die dem Beschwerdeführer vom 2. Semester 1881 mit jährlich 8 fl. 40 kr. nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom Betriebe des Getreidehandels vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrechterhalten, weil dieser Erwerb des Beschwerdeführers nachgewiesenermaßen constatirt wurde.

Aus den administrativen Verhandlungsacten geht nämlich hervor, daß, wiewohl der Beschwerdeführer diesen Geschäftsbetrieb geleugnet hat, nach der protokollarischen Erklärung des Gemeindevorstehers und zweier Vertrauensmänner derselbe vom Juli 1881 sich gewerbsmäßig mit Getreidehandel in bedeutendem Umfange mit einem Capitale von 800 fl., welches er mit 5% Reingewinn fünfmal umsetzt, befaßt. Dasselbe bestätigten drei weitere Vertrauensmänner aus dem Stande der Gewerbetreibenden, deren Einvernahme in Folge Auftrags der k. k. Fin.-Landes-Dir. über den Recurs des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Entscheidung erfolgte unter Hervorhebung, daß er Getreide in früherer Zeit in kleineren Mengen einkaufte und größeren Kaufleuten abtrat, seit Juli 1881 aber den Handel mit Getreide in bedeutenderem Umfange (wöchentlicher Verkauf an 35 Koretz Getreide) zu betreiben begonnen hat.

Angesichts dieses Ergebnisses der ämtlichen Angabe des Gemeindevorstehers, als Ortsobrigkeit, welche auch in den Angaben verschiedener

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 922 (Bd. IV, J. 1880.)

Vertrauensmänner ihre Bestätigung fand, war die Annahme der k. k. Fin.-Landes-Dir., daß es sich im gegebenen Falle nicht um die Veräußerung der eigenen rohen landwirthschaftlichen Producte des Beschwerdeführers handelt, sondern daß der Beschwerdeführer Getreide einkauft, um es weiter zu verkaufen, folglich den Getreidehandel betreibt, actenmäßig begründet. Es konnte daher der Beschwerdeführer für diesen Betrieb des Getreidehandels von der Erwerbsteuer auf Grund des § 2 a des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 nicht losgezählt werden, da nach dieser gesetzlichen Bestimmung die mit der landwirthschaftlichen Industrie sich befassenden Personen von der Erwerbsteuer nur insoferne befreit sind, als sich diese Beschäftigung auf die Erzeugung roher Producte der Landwirthschaft und deren Veräußerung beschränkt, was hier nicht der Fall ist, und nach § 1 dieses Patentes der Handel mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, insoferne sich derselbe nicht auf eigene Erzeugnisse beschränkt, ausdrücklich als der Erwerbsteuer-Entrichtung unterliegend bezeichnet wird.

Nachdem durch die Erhebungen aber sowohl der Betrieb des Getreidehandels, als auch die Daten über den Umfang des Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers in vorschriftsmäßiger Art sichergestellt waren, so konnte der V. G. Hof weder in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit, noch in Beziehung auf den dieser Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand oder eingehaltenen Vorgang einen Mangel erblicken und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1646.

Die Frage, ob eine Niederlage als ein Zweig-Etablissement von der Hauptunternehmung zu behandeln sei, ist für die Erwerbsteuerpflicht von maßgebendem Einflusse.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1883, Z. 238.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Jakob und Josef Kohn in Wien, Krakau und Smolnik, ca. Entscheidung der mähr. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 19. Juni 1882, Z. 12493, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1882 angefangen für das Holzhandelsgeschäft in Göding, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Rabel, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde ist im Wesentlichen dagegen gerichtet, daß den Beschwerdeführern anläßlich der Anheimsagung ihres der Erwerbsteuer unterzogenen Holzhandels in Göding, als eines selbstständigen Geschäftes mit Ende December 1879 die Abschreibung der Erwerbsteuer und

des Einkommensteuer-Drittelzuschlages, vom I. Semester 1880 angefangen, seitens der mährischen Steuerbehörden verweigert worden ist.

In formeller Beziehung wird aber die Entscheidung der mähr. Fin.-Landes-Dir. angefochten, weil dieselbe sich im Allgemeinen auf das Resultat der gepflogenen Erhebungen stütze, wonach die Firma Kohn den Holzhandel in ihrer Niederlage zu Göding nicht blos mit eigenen Producten betreibe, sondern auch dahin verschiedenes fremdes Holz aus Mähren und Galizien beziehe und dort zum Absatze bringe, der Firma Kohn jedoch seitens der Steuerbehörde verweigert worden ist, die Gründe bekannt zu geben, welche zur gedachten, jedoch unrichtigen Annahme führten.

In formeller Richtung konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit deshalb nicht wahrnehmen, weil in Erwerbsteuer-Angelegenheiten jene Vorhaltung des Resultates der zur Steuerbemessung gepflogenen Erhebungen vom Gesetze nicht angeordnet ist, wie solche der § 25 des Patentes vom 29. October 1849 zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung vorschreibt, im vorliegenden Falle übrigens die Einkommensteuer nur in dem mit § 20 des cit. Patentes vorgezeichneten Minimalausmaße für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen bemessen worden ist.

Bei der Beurtheilung der Grundhältigkeit dieser Beschwerde in meritaler Beziehung mußte der V. G. Hof sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenwärtig halten, welche einerseits die Bedingungen zur Abschreibung der Erwerbsteuer überhaupt und insbesondere für den Fall der Anheimsagung eines Gewerbes regeln und weiters jene Bestimmungen in Erwägung ziehen, welche die Bedingungen festsetzen, unter welchen Niederlagen Gewerbetreibender von der Erwerbsteuer befreit sind. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 11. April 1816, polit. Ges. S. Nr. 38, ist die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes bedingt. Der V. G. Hof hat aus den vorliegenden Administrativ-Acten mit Bestimmtheit nicht entnehmen können, daß die Firma Jakob und Josef Kohn auch nach dem Jahre 1879 in ihrer Holzniederlage zu Göding nebst den eigenen Producten aus ihren Sägewerken in Galizien und ihrem besteuerten Holzhandelsgeschäft in Wallachisch-Meseritsch noch aus anderen Gegenden Holz angekauft und in der Niederlage zu Göding zum Verschleiße gebracht habe.

Wenn sich die administrative Entscheidung auf dieses Moment allein stützte, würde der V. G. Hof allerdings dieselbe nicht aufrecht erhalten können. Jedoch aus anderen Gründen konnte der V. G. Hof den Anspruch der Beschwerdeführer auf die Abschreibung der Erwerbsteuer von ihrer Holzniederlage in Göding vom I. Semester 1880 angefangen nicht für haltbar ansehen.

Es liegt schon im § 47 der mit a. h. Patente vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, erlassenen Gewerbeordnung für jeden Gewerbetreibenden, der außerhalb seines Standortes Zweig-Etablissements oder Niederlagen errichten will, die Verpflichtung (auch bei freien Gewerben), sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptniederlassung eingetragen ist, anzumelden. Nach den vorliegenden Administrativ-Acten haben sowohl die galizischen Bezirkshauptmannschaften, in deren Umkreise die Sägewerke der Firma Jakob und Josef Kohn liegen, wie auch die Bezirkshauptmannschaft Wallachisch-Meseritsch,

wo die genannte Firma nach eigener Angabe u. zw. in dem genannten Bezirksorte eine Hauptunternehmung für den Holzhandel besitzen soll, von wo aus die Holzniederlage in Göding ihr Materiale bezieht, der Bezirkshauptmannschaft in Göding die Eröffnung gemacht, daß das angebliche Zweig-Etablissement in Göding bei keiner der erwähnten Steuer- und Gewerbsbehörden angemeldet ist, daher auch bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Firma Jakob und Josef Kohn rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes keine Rücksicht genommen wurde. Ueberdies besitzt nach einer Mittheilung der Brünner Handels- und Gewerbekammer vom 29. Juni 1880, Z. 2460, die Firma Jakob und Josef Kohn keine handelsgerichtlich protokollirte Hauptniederlassung in Wallachisch-Meseritsch.

Wenn nun bei dieser actenmäßig constatirten Sachlage die Steuerbehörden der Firma Jakob und Josef Kohn die Abschreibung der Erwerbsteuer und des Drittels derselben als Einkommensteuer vom I. Semester 1880 angefangen verweigert haben, so mußte der V. G. Hof diese Verweigerung schon allein wegen der unterlassenen Nachweisung, daß die Holzniederlage in Göding ein Zweig-Etablissement von Hauptunternehmungen derselben Firma und daß sie bei den Hauptunternehmungen nicht besteuert ist, für gesetzlich begründet ansehen und mußte deshalb die Beschwerde abweisen.

Nr. 1647.

Einkommensteuer I. Classe nach einem dreijährigen Durchschnitte.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1883, Z. 239.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Dolloplasser Zuckerfabriks-Actiengesellschaft in Brünn ca. Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. vom 16. Mai 1882, Z. 5137, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben.«*)

Nr. 1648.

Wildschäden sind auch bei Hegung eines nicht übermäßigen Wildstandes vom Jagdinhaber, also bei verpachteter Jagd vom Jagdpächter zu ersetzen.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1883, Z. 60.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Sigmundt, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. Juli 1882, Z. 8991,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1490 (Bd. IV, J. 1882.)

betreffend einen Wildschadenersatz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bekämpft das Erkenntniß des Min. des Innern vom 26. Juli 1882, Z. 8991, mit welchem er in letzter administrativer Instanz zum Ersatze eines Wildschadens im Betrage von 11 fl. 55 kr. und von Commissions-Kosten im Betrage von 24 fl. 21 kr. verurtheilt wurde, aus einem formellen und einem materiellen Grunde.

In formeller Beziehung wird geltend gemacht, daß die der Erhebung des Wildschadens zugezogenen Sachverständigen bei Abgabe ihres der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Befundes über ihre Aufgabe hinausgegangen seien und ein Urtheil abgegeben haben, welches jenseits der Grenzen ihres fachmännischen Wissens lag, — in materieller Beziehung bestreitet der Beschwerdeführer ganz allgemein, daß ein Jagdinhaber, der als solcher zur Hegung eines entsprechenden Wildstandes nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei, nicht verhalten werden könne, den aus der Uebung dieses Rechtes und der Beobachtung dieser Pflicht für einen Andern erwachsenden Schaden zu ersetzen.

Beide Argumente sind evident unstichhältig. In formeller Beziehung ergibt das zur Erhebung des Wildschadens aufgenommene Protokoll der Bezirkshauptmannschaft Sesana vom 30. März 1882, daß die der Erhebung zugezogenen Sachverständigen bestimmt erklärt haben, daß der von ihnen wahrgenommene, an Pflanzungen der k. k. Central-Saatschule in Rodik verursachte Schaden von Feldhasen herrühre, wobei sie dann noch beifügten, daß sie dieses Gutachten sowohl nach der Beschaffenheit des Bisses, wie nach allen übrigen Umständen mit voller Bestimmtheit abzugeben vermöchten. Es kann nicht behauptet werden, daß die Sachverständigen damit etwas Anderes erklärt oder bezeugt hätten, als was sie nach ihrer Aufgabe zu erklären und zu bezeugen hatten, und nach ihrem berufsmäßigen Wissen zu erklären und zu bezeugen vermochten, und es ist eine ganz willkürliche Behauptung, daß sie mit einer solchen Erklärung und einem solchen Zeugnisse die Grenze ihrer Aufgabe und ihres berufsmäßigen Wissens überschritten und nicht als Sachverständige, sondern als Richter oder Juroren fungirt hätten.

Was aber die Behauptung betrifft, daß ein Jagdinhaber, weil er zur Hegung eines entsprechenden Wildstandes berechtigt und verpflichtet sei, den durch einen solchen, nicht übermäßigen Wildstand verursachten Schaden nicht zu ersetzen habe, so streitet dieselbe gegen die klare Vorschrift des § 11 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, wornach den einzelnen Grundbesitzern das Recht auf Entschädigung für erlittene Wildschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die zur Ausübung der Jagd berufenen Personen gewahrt bleibt, sowie gegen die nicht minder klare Norm der §§ 2 und 15 des in diesem Punkte nach § 11 cit. aufrecht erhaltenen Patentes vom 28. Februar 1786, Josef. Ges. Sammlg. Bd. 11, S. 488 ff., wornach alle Wildschäden nach Maß des erlittenen Schadens vom Jagdinhaber vergütet werden müssen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß durch diese Specialgesetze der von dem Beschwerdeführer angerufene allgemeine, im § 1305 a. b. G. B. zum Ausdrucke gelangte Rechtsgrundsatz: daß Niemand den durch Ausübung seines Rechtes einem Anderen erwachsenden Nachtheil zu verantworten habe, eine Einschränkung erfahren hat, es erscheint daher die Beschwerde auch in ihrem materiellen Theile nicht gesetzlich begründet und mußte sohin dieselbe abgewiesen werden.

Nr. 1649.

Die gesetzliche Concurrenzpflicht der Gesammtschulgemeinde hat nicht Platz zu greifen, wenn es sich nicht um Errichtung einer im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. Bl. für Böhmen, Nr. 22, nothwendigen Volksschule handelt.

Erkenntniß vom 1. Februar 1883, Z. 350.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ostrowitz in Böhmen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1882, Z. 2171, betreffend die Concurrenzpflicht zum Schulhausbaue in Losau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, dann des Adv. Dr. Gustav Rziha, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Losau, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit die Gemeinde Ostrowitz zu dem durch den Subventionsbetrag von 400 fl. nicht bedeckten Aufwande für den Schulhausbau in Losau beitragspflichtig erklärt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der angefochtenen Min.-Entscheidung wird in erster Linie, wenn auch nur nebenher auf formelle Mängel der Erklärung der Gemeinde Losau im Protokolle vom 31. Juli 1872, nämlich auf den Abgang der Erfordernisse der §§ 31 und 55 der böhm. Gemeindeordnung hingedeutet.

Abgesehen davon, daß der Rechtsbestand dieser Erklärung von der Gemeinde Losau in keinem Stadium des Administrativ-Verfahrens angefochten wurde, ist auch die Behauptung des Abganges der gesetzlichen formellen Erfordernisse nicht begründet. — Mit dem Erlasse des Bezirkshauptmannes und des Bezirksschulraths-Vorsitzenden vom 18. Juli 1872, Z. 482, wurde den Gemeindevorständen von Losau und Ostrowitz ausdrücklich bedeutet, daß die Verhandlung wegen Errichtung einer stabilen Schule in Losau am 31. Juli 1872 mit den beiden Gemeindevertretungen werde vorgenommen werden, wobei die beiden Gemeindevertretungen zu erscheinen haben. — Laut Inhalt des Protokolles vom 31. Juli 1872 sind auch wirklich die beiden, vom Bezirkshauptmanne im Wege der Gemeindevorsteher dazu einberufenen Gemeinde-

vertretungen erschienen, mit ihnen ist verhandelt, von ihnen sind die Erklärungen Namens der betreffenden Gemeinden abgefordert und abgegeben worden.

Die Erklärung der Vertreter der Gemeinde Losau trägt acht Unterschriften, an der Spitze jene des Gemeindevorstehers. Es sind, mit Ausnahme einer unleserlichen Unterschrift, dieselben Namen, welche der Gemeindevorsteher von Losau in dem ihm diesfalls von der vorgesetzten Behörde abgeforderten Berichte vom 18. November 1881 als die Namen jener Gemeindevertreter bezeichnet, welche zur Zeit der Protokollar-Verhandlung vom 31. Juli 1872 fungirten. Es wurde sonach thatsächlich in der Sache von der Gemeindevertretung Beschluß gefaßt (§ 31 Gemeindeordnung) und zu Protokoll gegeben und ist, da sämmtliche Gemeindevertreter sich unterfertigt haben, der Anforderung des § 55 Gem.-O. jedenfalls genügt.

Aber auch die Behauptung der angefochtenen Entscheidung, daß nach dieser Erklärung Losau nicht die ganze Baulast unzweideutig übernommen habe, vermochte der V. G. Hof nicht als richtig zu erkennen. — Gemäß Bezirksschulraths-Act Z. 482, vom Jahre 1872, lautete der vom verstärkten Bezirksschulrath am 28. Mai 1872 gefaßte Beschluß auf »Bewilligung einer stabilen Schule in Losau unter der Bedingung, daß die Gemeinde das Schulhaus aus eigenen Mitteln baut.« — Der Bezirkshauptmann bedeutete unterm 18. Juli 1872, Z. 482, den Gemeindevorständen von Losau und Ostrowitz: »der verstärkte Bezirksschulrath habe beschlossen, für die beiden Gemeinden Losau und Ostrowitz eine stabile Schule mit dem Standorte in Losau unter der Bedingung zu errichten, wenn das Schulhaus von beiden Gemeinden, oder von der Gemeinde Losau auf eigene Kosten hergestellt wird.« Bei der diesfalls eingeleiteten Protokollar-Verhandlung vom 31. Juli 1872 erklärten nun die Gemeindevertreter von Losau, sie seien bereit, alle nur möglichen Opfer zu bringen, um die Schule in ihrer Gemeinde errichtet zu sehen. Sie nehmen daher den Beschluß des Bezirksschulrathes vom 28. Mai 1872 wegen Errichtung einer Schule für Losau und Ostrowitz mit dem Standorte in Losau dankbar an und verpflichten sich, entweder ihr Gemeindehaus ganz auf eigene Kosten, ohne Subvention des Schulbezirkes, in ein Schulhaus umzugestalten oder, falls es ungeeignet befunden würde, ein ganz neues Schulhaus nach einem dem Bezirksschulrathe vorzulegenden und von ihm zu genehmigenden Plane auf eigene Kosten mit Inanspruchnahme einer Subvention von 400 fl. aus dem Bezirksschulfonde zu bauen und mit den erforderlichen Schuleinrichtungen zu versehen.

Die Vertreter von Losau haben nicht erklärt, daß sie zu einer Schule mit dem Standorte Losau gemeinschaftlich mit Ostrowitz verhältnißmäßig beitragen wollten — hiezu erklärten sie sich für den ihnen ungünstigeren Fall bereit, als die Schule, anstatt in Losau, vielmehr zwischen den Gemeinden Losau und Ostrowitz auf freiem Felde errichtet werden sollte — sondern sie nahmen uneingeschränkt den Beschluß des Bezirksschulrathes, lautend auf Bewilligung der Schule mit dem Standorte in Losau unter der Bedingung, daß die Gemeinde Losau oder, wie der Bezirkshauptmann eröffnete, beide Gemeinden das Schulhaus auf eigene Kosten herstellen, an und schränkten ihre Erklärung auch dann nicht ein, als die Gemeindevertreter von Ostrowitz ihre Protokollar-Erklärung dahin abgegeben hatten,

daß sie eine Schule mit dem Standorte in Ostrowitz mit eigenen Mitteln bauen, zu einer Schule in der Mitte beider Gemeinden verhältnißmäßig beitragen, zu einer Schule mit dem Stande in Losau sich aber zu keiner Leistung herbeilassen werden, obwohl sie bei dem Stande der damaligen Gesetzgebung wissen mußten, daß Ostrowitz zu einer Leistung für einen Schulbau gegen seinen Willen nicht verhalten werden könne und sohin, wenn der Beschluß des Bezirksschulrathes vom 28. Mai 1872 zur Durchführung gelangen sollte, die Gemeinde Losau der in selbem gestellten conditio sine qua non gemäß bei der Beitragsverweigerung der dazu gesetzlich nicht verpflichteten Gemeinde Ostrowitz den Bau ganz aus eigenen Mitteln führen mußte. —

An der Unzweideutigkeit und Uneingeschränktheit der Erklärung der Gemeinde Losau wird dadurch nichts geändert, daß Losau erklärte, die Verpflichtung des Schulbaues in Losau auf eigene Kosten auch dann zu übernehmen, wenn Ostrowitz auf seinem Ausscheiden aus dem Schulverbande mit Losau bestehen würde. Da die Bewilligung des Bezirksschulrathes auf Errichtung einer Schule in Losau für beide Gemeinden lautete, so mußte die Gemeinde Losau, wenn sie sich die eigene Schule in Losau wahren und einer anderweitigen Einschulung entgehen wollte, sich auch für den Fall, als Ostrowitz auf der Ausscheidung beharren würde, verpflichten, die vom Bezirksschulrathe gestellte Bedingung des Baues aus Gemeindemitteln zu erfüllen. Ebensowenig ändert an der Unzweideutigkeit der Erklärung der Gemeinde Losau ihr Beifügen, daß — falls Ostrowitz nach Errichtung der Schule ausgeschult, später aber bei Erkenntniß des überwiegenden Vortheils des Schulverbandes mit Losau die Einschulung dahin selbst verlangen sollte — sie der Einschulung nicht entgegentreten, jedoch den verhältnißmäßigen Ersatz der Bau- oder Adaptirungskosten fordern werde, weil es ganz natürlich ist, daß die Gemeinde Losau von der Gemeinde Ostrowitz, welche aus dem Verbande ausscheiden wollte und ihr alle Lasten der neuen Schule zur Gänze überließ, wenn sie später den Vortheil der Theilnahme an dieser Schule erkennen und selbst selbe verlangen würde, für den begehrten Vortheil auch einen entsprechenden Ersatz der getragenen Kosten zu fordern sich bestimmt finden würde. Dieser Vorbehalt, der, weil eine Annahme seitens der Gemeinde Ostrowitz nicht erfolgte, dieser gegenüber keine verbindende Kraft erlangte, ist übrigens gegenstandslos geworden, weil die Gemeinde niemals eine Einschulung nach Losau begehrte, sondern consequent die Ausschulung anstrebte.

Dahin, daß die Gemeinde Losau sich unzweideutig verpflichtet habe, die neue Schule, wenn Losau als Standort bestimmt würde, ohne Inanspruchnahme der Gemeinde Ostrowitz ganz aus eigenen Mitteln, lediglich gegen eine Subvention von 400 fl. aus dem Bezirksschulfonde herzustellen, hat auch der Bezirksschulrath die Protokollar-Erklärung der Gemeindevertreter von Losau, vom 31. Juli 1872, verstanden, in diesem Sinne hat er sie angenommen und behandelt. — Denn er hat durch diese Erklärung die zufolge seines Beschlusses vom 28. Mai 1872 gestellte Bedingung der Errichtung einer stabilen Schule in Losau erfüllt erklärt, der Gemeinde Losau die Vorlage der Baupläne aufgetragen, unter ausdrücklicher Festhaltung an seinem Beschlusse vom 28. Mai 1872 Losau als Standort bestimmt und zum Baue der Schule nach dem von Losau vorgelegten Plane eine Subvention von 400 fl. aus dem Bezirksschulfonde bewilligt, was

eben voraussetzt, daß Losau allein, ohne Inanspruchnahme der Gemeinde Ostrowitz die Bauverpflichtung übernommen habe, da Ostrowitz ganz unzweideutig jede Beitragsleistung für die Schulerbauung in Losau verweigert hatte und dazu nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung gegen ihren Willen nicht verhalten werden konnte. (Bezirksschulrath-Erlässe vom 13. October 1873, Z. ad 482, und 22. Februar 1873, Z. ad 1429 und 1467.)

Aber auch die Gemeinde Losau selbst hat ihre Erklärung so charakterisirt, denn sie hat den Bezirksschulraths-Beschluß vom 28. Mai 1872 angenommen, die Pläne vorgelegt und den Bau ohne Betheiligung der Gemeinde Ostrowitz, welche fortwährend sich gegen den Bau in Losau wehrte und ihre Ausschulung betrieb, mit eigenen Mitteln durchgeführt.

Durch diese Verpflichtungs-Erklärung der Gemeinde Losau und deren Annahme seitens des Bezirksschulrathes ist zwischen der ersteren der Schulbehörde gegenüber, welche übrigens nach der damaligen Gesetzgebung zugleich der zur Schulerrichtung berufene und zur Bestreitung aller sachlichen Bedürfnisse der Schule verpflichtete Factor war (§ 37 des Ges. v. 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22), aus Anlaß der Errichtung einer stabilen Schule in Losau und zu Zwecken derselben ein Uebereinkommen getroffen worden, zu Folge welchem der Schulbezirk für die Schule in Losau das Recht des Schulbaues durch die Gemeinde Losau und aus Mitteln derselben erworben, die Gemeinde Losau die im Allgemeinen dem Schulbezirke obgelegene Schulherstellung übernommen hat und der Schulbezirk lediglich die Verpflichtung eingegangen ist, zu diesem Schulbau eine Subvention von 400 fl. aus dem Bezirksschulfonde zu leisten.

Diese, aber auch nur diese Verpflichtung des Schulbezirkes hatte in Bezug auf die Schulherstellung in Losau, gemäß § 4 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, die Schulgemeinde zu übernehmen, und ist daher die Gemeinde Ostrowitz hinsichtlich der Herstellung des Schulgebäudes in Losau nicht weiter verpflichtet, als sie für diese 400 fl. gemeinschaftlich mit der Gemeinde Losau nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Ges. vom 24. Februar 1873 aufzukommen hat.

Wenn in der angefochtenen Entscheidung bemerkt wird, daß die Verpflichtungs-Erklärung der Gemeinde Losau vor der Wirksamkeit des Ges. vom 24. Februar 1873, wornach die Bestreitung der sachlichen Schulbedürfnisse den Gemeinden des Schulsprengels auferlegt wurde, abgegeben worden sei und die Schulbehörden, sobald nach jenem Zeitpunkte ein derlei Bedürfniß sich ergibt, berechtigt und verpflichtet erscheinen, die gesetzliche Concurrenzpflicht der Gesammt-Schulgemeinde zur Geltung zu bringen, und derjenigen Einzelngemeinde, welche im Grunde specieller Titel eine Abweichung von dieser gesetzlichen Norm behauptet, lediglich freistehe, die Anerkennung hiefür im Rechtswege zu erstreiten, so ist dieser Bemerkung einerseits die actenmäßige Thatsache entgegenzuhalten, daß das Bedürfniß einer stabilen Schule und eines Neubaues hiefür sich nicht nach, sondern geraume Zeit vor Wirksamkeit des Ges. vom 24. Februar 1873 ergab und schon mit dem Bezirksschulraths-Erlasse vom 29. October 1870, Z. 369, durch die hiezu berufene Behörde ämtlich constatirt worden ist. — Schon mit diesem Erlasse wurde die Errichtung einer stabilen Schule mit Beginn des Schuljahres 1871—1872 angeordnet, mit Bezirksschulraths-

Beschlusse vom 28. Mai 1872 die Errichtung einer stabilen Schule in Losau unter der Bedingung eines Schulneubaues aus Gemeindemitteln bewilligt und mit weiterem Bezirksschulraths-Beschlusse vom 30. Jänner 1873 unter Festhaltung des Beschlusses vom 28. Mai 1872, unter Annahme der Verpflichtungs-Erklärung der Gemeinde Losau im Protokolle vom 31. Juli 1872, als Standort der für Losau und Ostrowitz zu errichtenden Schule Losau bestimmt und zum Baue der Schule nach dem vorgelegten Plane eine Bezirksschulfonds-Subvention von 400 fl. bewilligt.

Andererseits ist zu bemerken, daß die aus Anlaß der Errichtung einer Schule und zu Zwecken derselben den Schulbehörden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen — und eine solche ist die von der Gemeinde Losau im Protokolle vom 31. Juli 1872 übernommene — nicht als privatrechtliche angesehen und daher nicht im Privatrechtswege erstritten werden können, sondern der Judicatur der staatlichen Cultusverwaltungs-Behörden unterliegen.

Die Festhaltung an den über die Schulerrichtung getroffenen Vereinbarungen erschien gegebenen Falles umsomehr geboten, als aus den Administrativ-Acten nicht hervorgeht, daß es sich um die Errichtung einer im Sinne des § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, nothwendigen Volksschule gehandelt hat, vielmehr die im Bezirksschulraths-Berichte vom 16. Mai 1875, Nr. 205 und 382 angeführten Daten gegen das Vorhandensein jener Bedingungen streiten, unter welchen die Concurrenz-Bestimmungen vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, auf die einzelnen Gemeinden Anwendung hätten finden können.

Auf die bei der mündl. Verhandlung vom Vertreter der mitbelangten Partei erhobene Einwendung, daß eine rechtskräftige Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 23. Juli 1879, Z. 590, vorliege, fand der V. G. Hof schon deshalb nicht einzugehen, weil diese Einwendung im Administrativ-Recurse der Gemeinde Losau gegen die Landesschulraths-Entscheidung vom 18. Februar 1881, Z. 506, nicht geltend gemacht worden war.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung, insoweit durch selbe die Gemeinde Ostrowitz zu dem durch den Schulbezirks-Subventions-Beitrag von 400 fl. nicht bedeckten Aufwande für den Schulhausbau in Losau beitragspflichtig erklärt wird, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1650.

Eine Gemeinde, welche mit ihrer Zustimmung oder doch ohne ihre Einsprache dem Schulsprengel eines anderen Kronlandes angehört, hat auch die Schullast nach den betreffenden Landes-Gesetzen zu tragen.

Erkenntniß vom 3. Februar 1883, Z. 274.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes in Böhm.-Svratka, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. Juli 1882, Z. 7653, betreffend die zwangsweise Eintreibung der vom Ortsschulrathe in Böhm.-Svratka auf die Ge-

meinde Mähr.-Svratka und Cikanka für das Schuljahr 1878/79 aufgetheilten Beiträge zu den Kosten der sachlichen Bedürfnisse der Volksschule in Böhm.-Svratka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Freiherrn Jacobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der aus böhmischen und mährischen Gemeinden zusammengesetzte Schulsprengel von Böhm.-Svratka thatsächlich und rechtlich bestand, konnte der V. G. Hof die Ausführungen des Regierungsvertreters, ob ein solcher Zustand möglich und denkbar sei, übergehen und sich ausschließlich mit der Frage beschäftigen, welches die rechtlichen Consequenzen dieses allerdings anomalen, aber durch kein Gesetz ausdrücklich ausgeschlossenen Zustandes sind.

Diese rechtlichen Consequenzen können aber nur die sein, daß die Gemeinden, welche zu der Schule in Svratka zugeschult sind, auch die gesetzliche Schullast (§ 62 und 63 Reichsvolksschulges. und § 2 des böhm. Landesges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16) für dieselben zu tragen haben und zwar nach dem Rechte, welches für die Schule gilt, das ist also nach den böhm. Schulgesetzen.

Daß die zugeschulten Gemeinden zum Theile in Mähren liegen, kann keinen Unterschied begründen, da bei uns das Princip der Persönlichkeit des Rechtes, das heißt, der Grundsatz nicht gilt, daß eine physische oder juristische Person niemals nach dem Rechte eines anderen Kronlandes, als ihres eigenen, behandelt werden kann.

Vielmehr ist das richtige Verhältniß einfach das: daß Jeder dem Rechte unterliegt, welches für das Rechtsverhältniß gilt, in das er eintritt; wenn also eine mährische Gemeinde mit ihrer Zustimmung oder doch ohne ihre Einsprache einem böhm. Schulsprengel angehört, so hat sie auch die Schullast nach den böhm. Gesetzen zu tragen.

Hienach mußte die angefochtene Entscheidung, welche die in Mähren gelegenen Gemeinden des ehemaligen Schulsprengels von Böhm.-Svratka von der Verpflichtung, welche ihnen nach dem oben Bemerkten gesetzlich oblag, losgezählt hat, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 1651.

Einkommensteuer für Versicherungen mit Gewinnantheilen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1883, Z. 279.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft »Germania« in Stettin, Repräsentanz in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Fin.-Landes-Dir. vom 21. April 1882, Z. 8727,

betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1880 und 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich von Billing, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Lebensversicherungs-Actiengesellschaft »Germania« zu Stettin (Repräsentanz in Wien) gewährt jedem bei derselben Versicherten, der es wünscht und hiefür einen Zuschlag zur normalen tarifmäßigen Prämie entrichtet, den Anspruch auf einen Antheil vom Geschäftsertrage der Gesellschaft. Der Versicherte erwirbt jedoch diesen Anspruch erst nach 2 Jahren vom Anfangstermine des ersten Versicherungsjahres u. zw. dadurch, daß er im nächsten (dritten) Jahre eine um die auf ihn entfallende Dividende geringere Prämie zu entrichten hat.

Die vorliegende Beschwerde ficht die administrative Entscheidung an, weil mit letzterer das Begehren der Gesellschaft, die an die Versicherten mittelst Gutrechnung vergüteten Dividenden bei der Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1880 und 1881 aus der Besteuerungsgrundlage ausscheiden zu dürfen, abgewiesen worden ist, welche Ausscheidung die Gesellschaft für berechtigt ansieht, weil sie die Prämienbeträge der in der erwähnten Weise Versicherten in voller Höhe und nicht im gekürzten Betrage in Einnahme verrechnet.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Es ist zunächst nicht bestritten, daß es sich um die Besteuerung eines aus einem hierländigen Geschäftsbetriebe gewonnenen Einkommens handelt. — Nach der sich aus der Beschwerde und den Administrativ-Acten darbietenden Rechtslage geht die Actiengesellschaft »Germania« mit ihren Versicherten außer dem Versicherungsvertrage eine weitere Vereinbarung dahin ein, daß letztere als Zuschlag zur normalen Prämie einen Betrag an die Gesellschaft jährlich erlegen, gegen welchen sie nach zwei Jahren einen statutenmäßigen Anspruch auf eine Dividende erlangen. — Dieses zweite Rechtsverhältniß ist societärer Natur mit einem auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichteten Zwecke.

Der Umstand, daß die nach § 39 der Statuten dem Versicherten jährlich hinausgebührende Dividende nicht baar erfolgt, sondern an der von ihnen zu entrichtenden Prämie in den Büchern der Gesellschaft gutgerechnet wird, ist bei der Entscheidung der vorliegenden Frage ebenso belanglos, wie die Art der Prämienverrechnung.

Da es sich um die Einkommensteuer-Bemessung für eine Actiengesellschaft, deren Theilnehmer die Actionäre sind, und außerdem um ein gesellschaftliches, auf gemeinsamen Erwerb gerichtetes Unternehmen mit den Theilnehmern des Versicherungsgeschäftes handelt, so findet hier der § 11 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, zum Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849, welcher die Fatirung des Einkommens von Erwerbsgesellschaften regelt, seine volle und sachgemäße Anwendung.

Hienach haben Actienvereine oder andere Erwerbsgesellschaften, von denen der Ertrag den Gesellschaftern durch Dividenden zugewendet zu werden pflegt, das Einkommen vereint einzubekennen. Diese Gesellschaften haben die Dividende nur nach dem über Abzug der Steuer sich ergebenden reinen Betrag zu bemessen, wogegen aber die einzelnen Gesellschafter der Verpflichtung enthoben werden, das Einkommen, das sie aus dem gesellschaftlichen Betriebe durch Dividenden beziehen, besonders zu fatiren.

Nachdem nun die Gesellschaft »Germania« eine Erwerbsgesellschaft mit zweierlei Gesellschaftern ist, wovon die einen die Actionäre, die andern aber die mit Gewinnantheil Versicherten sind, und beide Kategorien der Gesellschafter statutenmäßig geregelte Ansprüche auf eine Dividende haben, so fand der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerde nicht haltbar, daß der § 11 der Vollzugsvorschrift hier keine Anwendung finde.

Wenn nun die volle Summe der den gedachten Gesellschaftern in den Jahren 1877, 1878, 1879 und 1880 zugewendeten Dividenden einen Bestandtheil des für die Jahre 1880 und 1881, in Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuerpatentes, entfallenden steuerbaren Reineinkommens zu bilden hatte, so konnte der V. G. Hof in der Verweigerung der Ausscheidung der fraglichen, den Versicherten gutgeschriebenen Dividenden-Beträge aus dem gedachten Reineinkommen eine Rechtsverletzung der Gesellschaft »Germania« nicht erblicken und mußte demnach auch ihre Beschwerde abweisen.

Nr. 1652.

Hauszinssteuer von einer als Hofraum, beziehungsweise Kaffeehausgarten vermietheten Baurea.*) — Der für eine mit der Wohnung vermiethete Gaseinrichtung entfallende Betrag ist in den steuerpflichtigen Zinsertrag des Gebäudes nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1883, Z. 246.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des A. Wolf, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Dir. in Klagenfurt vom 24. Mai 1882, Z. 8909, betreffend die Hauszinssteuer-Bemessung für das Jahr 1882 vom Hause C.-Nr. 30 in Klagenfurt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Magg, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne die Ausscheidung des für die Gaseinrichtung entfallenden Betrages aus dem steuerpflichtigen Zinse verweigert wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer hat im Zinsertrags-Bekenntnisse für das Jahr 1882, des Hauses Nr. 30 in Klagenfurt, die an Leopold Madner, Cafetier,

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 1182 (Bd. V, J. 1881.)

vermiethete Wohnung Nr. II mit 1400 fl. Jahreszins einbekannt und in der Anmerkungsrubrik angegeben, daß Leopold Madner überdies an Pachtschilling für den Garten 700 fl., für das Gewerbe 1400 fl. und für Ueberlassung der Gaseinrichtung 400 fl. laut intabulirten Vertrages zahlt.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß bei der Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1882 der Pachtschilling für den Garten per 700 fl. und für Ueberlassung der Gaseinrichtung (Gasleitung und Gasbeleuchtungs-Einrichtungen im Kaffeehause, Spielsalon und im Garten sammt Gasuhren) per 400 fl. als steuerbarer Miethzins in Anschlag gebracht wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Einbeziehung des für den erwähnten Garten entfallenden Miethzinses in die Hauszinssteuer für das Jahr 1882 als gesetzwidrig zu erkennen. — Es ist nämlich nach der Actenlage constatirt, daß die fragliche Area, welche im stabilen Cataster als Garten bei C.-Nr. 30 unter Grundparzellen Nr. 12a und 12b mit 44 und 55 □Klaftern eingetragen war, anläßlich der in Folge Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 durchgeführten Grundsteuer-Regelung zusammen mit der Bauarea des in Rede stehenden Gebäudes als Bauparzelle Nr. 231 des Hauses C.-Nr. 30 mit 614 □Klaftern vom Jahre 1882 angefangen in den Grundsteuer-Regelungs-Operaten definitiv eingetragen ist und daß auch die Grundsteuer für jene Parzelle mit Schluß des Jahres 1881 in Abfall gebracht wurde.

Nach den allgemeinen Normen über die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer muß als factischer, für die Steuervorschreibung maßgebender Zustand eines der Grund oder Gebäudesteuer unterliegenden Objectes derjenige angenommen werden, welcher in den Catastral-Operaten eingetragen ist.

Im gegebenen Falle ist also die fragliche, als Kaffeehausgarten vermiethete Area beim Hause C.-Nr. 30, nachdem sie in den Catastral-Operaten vom Jahre 1882 an als Bauarea dieses Hauses eingetragen ist, nur als Bauarea, bezw. Hofraum des erwähnten Hauses, vom Jahre 1882 bei der Steuerveranlagung zu behandeln, d. i. sie genießt nach § 2, Punkt 6 des bezogenen Ges. vom 24. Mai 1869, von dieser Zeit die Befreiung von der Grundsteuer, unterliegt aber als vermietheter Hofraum, d. i. als integrirender Theil des steuerpflichtigen Gebäudes der Gebäudezinssteuer nach dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juni 1824, Z. 1294, Prov. Ges. S. für Steierm. und den Klagenfurter Kreis, ex 1824, 6. Theil, Nr. 132.

Daß diese Area aber nur als Hofraum des Hauses C.-Nr. 30, selbst mit Rücksicht auf die in der Beschwerde gegebene Beschreibung derselben angesehen werden kann, folgt schon aus der eigenthümlichen Bedeutung des Wortes: Hof, worunter (siehe Adelung) ein umzäunter, mit einem Zaun, Gehege, mit einer Mauer oder auf ähnliche Art eingefriedeter oder umschlossener, oben offener Platz, besonders ein solcher umschlossener Platz an oder in einem Gebäude, in noch engerer Bedeutung an einem jeden Wohnhause begriffen wird.

Es mußte daher in Beziehung auf diesen Punkt die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen war der V. G. Hof nicht in der Lage, die Einbeziehung des für die Ueberlassung der Gaseinrichtung entfallenden jährlichen Pacht-

zinses in den steuerbaren Miethzins als im Gesetze begründet zu erkennen. — Nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820, Nr. 62 der Prov. Ges. S. für Steiermark und den Klagenfurter Kreis ex 1820 und der dazu gehörigen Instruction ist Gegenstand der Gebäudezinssteuer der wirkliche oder mögliche Zinsertrag des steuerpflichtigen Gebäudes und der integrirenden Bestandtheile desselben.

Nach § 8 dieses Patentes kommen Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht. Es kommt also darauf nicht an, ob diese Einrichtung im Sinne des allgem. bürgerl. Ges. als Zugehör anzusehen ist, und es müßte demnach z. B. bei einem mit der Einrichtung vermietheten Fabriksgebäude, wenn auch diese Einrichtung unzweifelhaft nach dem allgem. bürgerl. Ges. als Zugehör des Fabriksgebäudes anzusehen wäre, im Zwecke der Zinssteuerbemessung für das Fabriksgebäude der Zinsertrag desselben ohne Rücksicht auf die Einrichtung in Anschlag gebracht werden.

Mit Rücksicht auf die citirte gesetzliche Bestimmung ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im gegebenen Falle die Einbeziehung des für die mit der Wohnung vermiethete Gaseinrichtung entfallenden Betrages in den steuerpflichtigen Zinsertrag des Gebäudes nicht gerechtfertigt war, und er mußte daher die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 1653.

Auslegung einer Eisenbahn-Concession bezüglich des Steuerprivilegiums bei Grundeinlösungen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1883, Z. 277.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn-Gesellschaft, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 16. Juni 1882, Z. 11126, betreffend Uebertragungsgebühren für die im Jahre 1881 erfolgte Einlösung von Grundstücken zu Schneeschutzbauten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Freiherrn von Haimberger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. priv. Nordwestbahn-Gesellschaft spricht auf Grund des § 21 ihrer Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. B. Nr. 163, die gänzliche Befreiung von den Uebertragungsgebühren für den Ankauf

von 80 Grundparzellen an, welche sie zu der vom k. k. Handelsministerium im Interesse der Sicherheit beim Eisenbahnbetriebe genehmigten Durchführung von Schneeschutzbauten auf der Strecke Znaim-Iglau benöthigte.

Das k. k. Fin.-Min. hat jedoch diesen Anspruch, insoweit derselbe auf eine gänzliche Gebührenfreiheit der gedachten Einlösungsverträge gerichtet ist, abgewiesen und die Befreiung auf die Hälfte der entfallenden Uebertragungsgebühren im Sinne des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. Juli 1854, Z. 26787, beschränkt. Die Ablehnung der gänzlichen Befreiung wird dahin motivirt, daß die Strecke Znaim-Iglau am 23. April 1871 eröffnet worden war, die in Frage stehenden Vertragsabschlüsse erst in der Zeit vom 12. bis 21. Jänner 1881 stattgefunden haben und die im § 21 der Concessionsurkunde vom 8. September 1868 der Gesellschaft eingeräumte Befreiung von den Uebertragungsgebühren für Grundeinlösungen auf die Dauer von 9 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung beschränkt gewesen ist.

Der V. G. Hof konnte sich der Anschauung der Finanzverwaltung nicht anschließen. Der § 21 der Concessionsurkunde für die Nordwestbahn, ddo. 8. September 1868, enthält wörtlich folgende, hier einschlägige Bestimmungen: alinea 1: Für die im § 1 angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch 9 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung aller im § 1 genannten Linien gerechnet zugestanden; — alinea 2 bestimmt, welche Kosten in die Betriebsrechnung eingestellt werden dürfen; — alinea 3 gewährt die Begünstigung, daß für die Staatsvorschüsse von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen sei; — alinea 4 lautet: »Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritäts-Obligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfinde.« Nun heißt es wörtlich weiter in alinea 5: »Desgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.«

Der V. G. Hof war nun der Anschauung, daß es nicht zulässig erscheine, die in einem eigenen Absatze für die Einkommensteuer, dann die Coupons-Stempelgebühren und allfällige neue Steuern fixirte Dauer der Begünstigung auch auf andere Steuer- und Gebühren-Objecte auszudehnen, rücksichtlich deren dort, wo von ihrer Begünstigung die Rede ist, im Gesetze eine ähnliche zeitliche Beschränkung nicht beigefügt ist. Die gegentheilige Auffassung, welche vielleicht aus dem Worte: »Desgleichen«, mit welchem der Absatz 5 beginnt, geschöpft werden könnte, hätte nur einige Berechtigung dann, wenn die Bestimmung des 5. Absatzes dem 1. Absatze des § 21 unmittelbar folgen würde, was aber nicht der Fall ist.

Bei dieser Gesetzeslage mußte der V. G. Hof die vorliegende Beschwerde für begründet erkennen und daher die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 1654.

Gebührenbehandlung von Erbschaftskäufen.*)

Erkenntniß vom 6. Februar 1883, Z. 278.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Großmann, Netz- und Wäschwaaren-Fabrikanten in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 4. Juli 1882, Z. 19714, betreffend die Gebührenbemessung von Verträgen über Käufe von Erbtheilen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Vogler, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Nach einem zwischen den Ehegatten Leopold und Barbara Weissenberger mittelst Ehepacten vom 20. Mai 1861 abgeschlossenen Erbvertrage sollte bei dem Ableben eines Ehetheils der überlebende Universalerbe sein, während die Kinder nur den Pflichttheil anzusprechen haben. — Am 17. October 1875 starb Leopold Weissenberger und bald darauf, den 2. Jänner 1876, Barbara Weissenberger, deren Universalerben nun die hinterbliebenen acht Kinder der Weissenberger'schen Eheleute geworden sind. — Im Zuge der Abhandlung beider Verlassenschaften hatte Ignaz Großmann mittelst sechs Verträgen vom 23. September, 4. 6. und 7. October 1876 von sechs der vorerwähnten acht Kinder, mit verlaß- und obervormundschaftsbehördlicher Genehmigung, das jedem derselben angefallene »Erbrecht« käuflich um den Preis von 1500 fl., bezw. 1400 fl. und 1300 fl. an sich gebracht.

Auf Grund des Nachlaßausweises, wonach die Verlassenschaft aus einer Realität, Mobiliar und Activforderungen bestand, kam jedem der acht zu gleichen Theilen eingetretenen Erben ein Achtel derselben zu, welches bezüglich der Realität sich mit 4154 fl. 75 kr., des Mobiliars mit 76 fl. 43 ½ kr. und der Activforderungen mit 644 fl. 97 kr. bewerthete. Auf Grund dieser Werthe war von der Finanzverwaltung nach T. P. 65 A und B, dann 32 Z. 2 lit. f des Ges. vom 13. December 1862 die Gebühr bemessen worden, derart, daß dem Ignaz Großmann vom Immobiliarwerthe die Gebühr mit 3½%, von dem Mobiliarwerthe nach Scala III und von den an ihn übertragenen Activforderungen nach Scala II bemessen worden ist.

Ignaz Großmann hat diese Gebührenvorschreibung aus zwei Gründen angefochten: 1. weil von den Kaufverträgen eine andere als die Gebühr nach Scala III bemessen worden ist, indem es sich nicht um die Abtretung von Erbschaftsantheilen, somit auch nicht um jene eines Realwerthes, sondern nur von Erbrechten gehandelt habe, welche den beweglichen Sachen beizuzählen sind und wofür die Scalagebühr mittelst Stempelmarken entrichtet worden ist. 2. Wenn aber auch diese Anschauung vom V. G. Hofe

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 24, Abs. 2 (Bd. I, J. 1876/77.)

nicht als richtig angesehen wurde, so habe Beschwerdeführer doch Anspruch auf den Gebührennachlaß nach der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, weil die grundbücherliche Einverleibung der Vorbesitzer zur Zeit der Kaufsabschlüsse mit denselben rechtlich unmöglich gewesen sei.

Der V. G. Hof konnte aber die angefochtene Entscheidung in keinem Punkte als gesetzwidrig betrachten. — Der Kauf des Erbrechtes begründet schon im civilrechtlichen Sinne (§ 532 a. b. G. B.) die Erwerbung des ausschließenden dinglichen Rechtes, den dem Verkäufer zustehenden Theil der Verlassenschaft unter den gesetzlichen Bedingungen in Besitz zu nehmen. Mit der Uebertragung des Erbrechtes wird daher der Titel zur Erwerbung des Eigenthums an der Verlassenschaftssache selbst übertragen, welcher genügend ist, die Pflicht zur Entrichtung der Uebertragungsgebühr zu begründen (§§ 1 A und 44 Gebührengef.). — Erbschaftskäufe, d. i. Käufe einer angetretenen oder wenigstens angefallenen Erbschaft sind aber (siehe dieses Schlagwort im Tarife zum Gebührengef. vom 9. Februar 1850) wie Kaufverträge zu behandeln.

Nun ergibt sich aus den Administrativ- und aus den gleichfalls vorliegenden Verlassenschafts-Abhandlungsacten, daß den Kindern der Ehegatten Weissenberger zur Zeit, als 6 derselben ihre Erbrechte an Ignaz Großmann verkauften, nicht etwa nur die Pflichttheile, sondern vielmehr die ganze Nachlaßmasse der Eltern angefallen waren. — Großmann hatte von jedem der 6 Erben, mit denen er den Kauf abschloß, je ein Achtel des Werthes der Nachlaßmassen, folglich auch der in denselben begriffenen Realität C.-Nr. 20 am Strozzigrund erworben. — Es ist somit die Behauptung nicht stichhältig, daß durch den Kauf nur bewegliche Sachen an den Beschwerdeführer überlassen worden seien, und von ihm daher die Gebühr nur nach Scala II zu entrichten war.

Daß Ignaz Großmann sich dessen selbst bewußt sein mußte, geht wohl daraus hervor, daß er im Vereine mit den zwei übrigen Erben, die ihre Erbantheile nicht abgetreten hatten, die oberwähnte Nachlaßrealität unter Zustimmung der Verlassenschaftsbehörde am 30. Juli 1881 an die Eheleute Stefan und Katharina Stein weiter verkaufte.

Für die Frage, ob dem Beschwerdeführer ein Gebührennachlaß in Gemäßheit der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, zustehe, ist zunächst auf den § 5 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, Rücksicht zu nehmen. Nach demselben soll, wenn eine unbewegliche Sache (was auch von einem Theile derselben gilt) noch vor der gerichtlichen Einantwortung aus einem Nachlasse mit verlaßbehördlicher Genehmigung veräußert wird, bei der Bemessung der von dieser Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen Besitzes von dem Zeitpunkte berechnet werden, n welchem der Erblasser die Sache erworben hat. — Es handelt sich daher um die Ermittlung des Zeitpunktes, mit welchem der Rechtstitel zur Erwerbung der fraglichen Nachlaßrealität für die Barbara Weissenberger, von welcher erst der Besitz dieses Reales an die Erben übergehen konnte, nachdem sie nach Leopold Weissenberger nur Pflichttheilsnehmer waren, wirksam zu sein angefangen hatte.

Barbara Weissenberger befand sich seit 3. Februar 1866 mit ihrem Gatten im gemeinschaftlichen Tabularbesitze der Realität. (Siehe Nachlaß-Inventar

nach Leopold Weissenberger.) Nicht später, als von diesem Zeitpunkte an, kann daher die Wirksamkeit des Rechtstitels, bezw. Vorbesitzes der Hälfte der Realität angenommen werden. Nach dem 8. Absatze der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 ist jedoch die Dauer des Vorbesitzes bis zu dem Zeitpunkte zu rechnen, an welchem die Anzeige über die Vermögensübertragung, d. i. der Nachlaßausweis, dem Gebührenbemessungsamte zukam. — Dieser letztere Zeitpunkt war aber erst im Jahre 1881 eingetreten. Es hatte somit bezüglich der einen Hälfte der Realität die letzte Vorbesitzveränderung jedenfalls vor zehn Jahren stattgefunden, was schon aus diesem Grunde für diese Hälfte den Gebührennachlaß nach Abs. 7 der cit. Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 ausschließt.

Der Rechtstitel auf die zweite Hälfte der Realität ist für die Barbara Weissenberger mit dem Tode ihres Gatten, d. i. am 17. October 1875, wirksam geworden. Als ein Theil dieses Reales an Ignaz Großmann von 6 Erben übertragen wurde, war die Vorbesitzerin Barbara Weissenberger noch nicht an den Besitz geschrieben. — Allerdings war dies rechtlich unmöglich. Der Beschwerdeführer nimmt nun an, daß dieser Umstand ihm zur Geltendmachung des Anspruches auf einen Gebührennachlaß nicht hinderlich sein könne.

Allein der Abs. 9 des Min.-Erlasses vom 3. Mai 1850 fordert zur Gewährung des Gebührennachlasses, daß dort, wo Grundbücher bestehen, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden können, welche in die erwähnten Bücher eingetragen worden sind. Es besteht keine mit Gesetzeskraft erlassene Vorschrift, welche die Finanzbehörden verpflichten würde, bei vorhandener, wenn auch durch gesetzliche Hindernisse herbeigeführter Unmöglichkeit der Verbücherung des Vorbesitzes einer Realität vor weiterer Uebertragung der letzteren den Gebührennachlaß zu gewähren. Besteht aber eine solche gesetzliche Verpflichtung für die Finanzbehörden nicht, den Nachlaß zu gewähren, so konnte mit der Verweigerung desselben für den Beschwerdeführer auch nicht die Verletzung eines Rechtes eintreten, und nur für diesen Fall wäre der V. G. Hof in der Lage gewesen, die administrative Entscheidung in diesem Punkte als dem Gesetze nicht entsprechend aufzuheben.

Die in der Beschwerde bezogenen Erlässe des Fin.-Min. vom 16. December 1852, Z. 43223, dann vom 9. April und 9. Mai 1855, Z. 5453 und 5358, auf welche der Anspruch auf einen Gebührennachlaß gestützt wird, sind als rein interne Instructionen für die unteren Finanzbehörden nicht in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form publicirt worden; sie konnten daher vom V. G. Hofe auch nicht als Verordnungen im Sinne des § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, geprüft, eventuell in Betracht gezogen werden.

Der V. G. Hof mußte sich demnach veranlaßt sehen, die Beschwerde in beiden Punkten abzuweisen.

Nr. 1655.

Aus dem Umstande, daß von einer gewerblichen Betriebsanlage gesundheitsschädliche oder lästige Einflüsse zu besorgen sind, folgt nur, daß die behördliche Genehmigung der Anlage nothwendig, nicht aber, daß sie unbedingt zu versagen ist. — Zum Begriffe der res judicata in administrativen Rechtssachen.

Erkenntniß vom 7. Februar 1883, Z. 88.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Schlesinger, ca. oberösterr. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 15. Juni 1882, Z. 6522, betreffend die dem Grafen Franz Lamberg ertheilte Bewilligung zum Betriebe einer Kohlstätte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, dann des Adv. Dr. Richard Bernardt, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Grafen Franz Lamberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der o. ö. Statthalterei vom 15. Juni 1882, Z. 6522, ist dem Franz Grafen Lamberg die Bewilligung zur Anlage und zum Betriebe einer Köhlerei in Unterhimmel, bestehend aus 16 Kohlenmeilern, wovon jedoch gleichzeitig nicht mehr als 7 in Brand stehen dürfen, mit verschiedenen, die Dimensionen der Meiler betreffenden Bedingungen ertheilt worden.

Von den Gründen, mit welchen die Beschwerdeführerin, Besitzerin des 467 Meter von der concessionirten Anlage entfernt liegenden Schlosses Rosenegg, gegen diese Entscheidung ankämpft, eignet sich zunächst der sub 2 in der Beschwerde angeführte überhaupt nicht zur hiergerichtlichen Cognition. Derselbe geht von der Thatsache aus, daß auch nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Gutachten des o. ö. Landessanitätsrathes vom 9. Juni 1882 durch die Einschränkung des ursprünglich beabsichtigten Betriebes nur eine proportionelle Herabminderung des (von der Anlage befürchteten) gesundheitsschädlichen und belästigenden Einflusses auf die Umgebung bewirkt werde. Mit Rücksicht hierauf meint die Beschwerdeführerin, daß die Anlage nicht bewilligt werden durfte, da bei Constatirung irgend eines solchen, wenn auch relativ weniger erheblichen Einflusses einer Anlage das Befugniß der Behörde, die letztere nach ihrem Ermessen zu bewilligen, aufhöre und die Anlage unbedingt, ohne irgend einen Spielraum für ein behördliches Ermessen, untersagt werden müsse.

Diese Argumentation, auf welche in der mündl. Verhandlung das Hauptgewicht gelegt wurde, ist jedoch nicht stichhältig. Es läßt sich nicht behaupten, daß das behördliche Ermessen, in welches § 31 des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 (Gewerbeordnung) die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage stellt, bei Constatirung irgend eines, bei einigen gewerblichen Betrieben ja gar nicht vermeidlichen gesundheitsschädlichen oder lästigen Einflusses der Anlage sofort aufhöre, und daher bei Zutreffen dieser Voraussetzung aus dem Gesetze ein Recht auf die Untersagung der Anlage abgeleitet werden könne. Denn das Gesetz erklärt nur,

daß, im Falle solche Einflüsse zu besorgen stehen, die (sonst nach den Principien des Gesetzes nicht erforderliche) behördliche Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig, nicht aber, daß sie alsdann unbedingt zu versagen sei, die Behörde hat also nicht blos nach ihrem Ermessen zu beurtheilen, ob irgend welche derartige Einflüsse bestehen, sondern: ob dieselben so weit reichen, daß ihretwegen die Anlage überhaupt zu verbieten, eventuell unter welchen Bedingungen sie zu bewilligen sei. — Da nun insoweit, als das Ermessen einer Behörde Platz greift, die Cognition des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen ist, konnte der V. G. Hof das eben erörterte Argument der Beschwerdeführerin nicht weiter in Betracht ziehen.

Dagegen konnte sich der V. G. Hof allerdings zur Würdigung des sub 1 der Beschwerde vorgebrachten Argumentes zuständig erachten: wornach der angefochtenen Entscheidung eine res judicata entgegenstehen, die Entscheidung daher gegen das aus letzterer erwachsene Recht der Beschwerdeführerin verstoßen soll.

Die Beschwerdeführerin behauptet diesbezüglich: daß dieselbe Anlage, welche in der angefochtenen Entscheidung der o. ö. Statthalterei gestattet wurde, bereits in einer früheren, vom Ministerium des Innern ausgegangenen Entscheidung ddo. 9. März 1882, Z. 334 untersagt worden sei, daß somit die o. ö. Statthalterei in einer bereits vom Ministerium (und zwar negativ) entschiedenen Sache nochmals (und zwar affirmativ) entschieden habe.

Aus den Acten der Administrativbehörden geht nun allerdings hervor, daß ein früheres Ansuchen des Grafen Lamberg um Errichtung einer Verkohlungsanlage an derselben Stelle und mit derselben Anzahl von Meilern, jedoch ohne die Beschränkung auf den gleichzeitigen Brand von nur 7 Meilern vorlag, welchem mit der cit. Min.-Entscheidung in letzter administrativer Instanz keine Folge gegeben worden ist. Allein dieses Ansuchen unterschied sich, wie bemerkt, von jenem, welches den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet, dadurch, daß ihm die angeführte wesentliche Beschränkung nicht beigerückt war, es kann daher nicht gesagt werden, daß hier eine Sache vorliegt, hinsichtlich welcher bereits ein administratives Erkenntniß ergangen ist, aus welchem der Beschwerdeführerin Rechte erwachsen sind.

Von der Beschwerdeführerin wird nun allerdings behauptet: daß jene neu hinzugekommene Beschränkung und Bedingung des Betriebes nur eine scheinbare sei, indem bei einem rationellen Betriebe von 16 Kohlenmeilern überhaupt nicht mehr als etwa 7 gleichzeitig im Brande erhalten werden könnten. — Die Beschwerde deducirt dies daraus, daß von den verschiedenen Stadien des Verkohlungsprocesses nur jener des Aufführens und Eindeckens, dann des Abwerfens der Meiler eine größere Arbeitsleistung erfordere, indeß während des gerade die relativ längste Zeit in Anspruch nehmenden Brandstadiums (Voll- und Gar-Brandes) mehrere Meiler ganz gut von einem Köhler überwacht werden könnten, so daß es also schon die nothwendige rationelle Ausnützung der Arbeitskräfte gebiete, nicht alle vorhandenen Meiler gleichzeitig in Brand zu erhalten.

Allein der V. G. Hof konnte dieses Argument, so zutreffend dasselbe auch in mancher Beziehung erschien, nicht für entscheidend halten. Zuvörderst kann Niemand zu einem rationellen Betriebe gezwungen werden, es läßt sich daher wenigstens immer behaupten, daß bei irgend einer

betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1880 und 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich von Billing, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Lebensversicherungs-Actiengesellschaft »Germania« zu Stettin (Repräsentanz in Wien) gewährt jedem bei derselben Versicherten, der es wünscht und hiefür einen Zuschlag zur normalen tarifmäßigen Prämie entrichtet, den Anspruch auf einen Antheil vom Geschäftsertrage der Gesellschaft. Der Versicherte erwirbt jedoch diesen Anspruch erst nach 2 Jahren vom Anfangstermine des ersten Versicherungsjahres u. zw. dadurch, daß er im nächsten (dritten) Jahre eine um die auf ihn entfallende Dividende geringere Prämie zu entrichten hat.

Die vorliegende Beschwerde ficht die administrative Entscheidung an, weil mit letzterer das Begehren der Gesellschaft, die an die Versicherten mittelst Gutrechnung vergüteten Dividenden bei der Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1880 und 1881 aus der Besteuerungsgrundlage ausscheiden zu dürfen, abgewiesen worden ist, welche Ausscheidung die Gesellschaft für berechtigt ansieht, weil sie die Prämienbeträge der in der erwähnten Weise Versicherten in voller Höhe und nicht im gekürzten Betrage in Einnahme verrechnet.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Es ist zunächst nicht bestritten, daß es sich um die Besteuerung eines aus einem hierländigen Geschäftsbetriebe gewonnenen Einkommens handelt. — Nach der sich aus der Beschwerde und den Administrativ-Acten darbietenden Rechtslage geht die Actiengesellschaft »Germania« mit ihren Versicherten außer dem Versicherungsvertrage eine weitere Vereinbarung dahin ein, daß letztere als Zuschlag zur normalen Prämie einen Betrag an die Gesellschaft jährlich erlegen, gegen welchen sie nach zwei Jahren einen statutenmäßigen Anspruch auf eine Dividende erlangen. — Dieses zweite Rechtsverhältniß ist societärer Natur mit einem auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichteten Zwecke.

Der Umstand, daß die nach § 39 der Statuten dem Versicherten jährlich hinausgebührende Dividende nicht baar erfolgt, sondern an der von ihnen zu entrichtenden Prämie in den Büchern der Gesellschaft gutgerechnet wird, ist bei der Entscheidung der vorliegenden Frage ebenso belanglos, wie die Art der Prämienverrechnung.

Da es sich um die Einkommensteuer-Bemessung für eine Actiengesellschaft, deren Theilnehmer die Actionäre sind, und außerdem um ein gesellschaftliches, auf gemeinsamen Erwerb gerichtetes Unternehmen mit den Theilnehmern des Versicherungsgeschäftes handelt, so findet hier der § 11 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, zum Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849, welcher die Fatirung des Einkommens von Erwerbsgesellschaften regelt, seine volle und sachgemäße Anwendung.

Hienach haben Actienvereine oder andere Erwerbsgesellschaften, von denen der Ertrag den Gesellschaftern durch Dividenden zugewendet zu werden pflegt, das Einkommen vereint einzubekennen. Diese Gesellschaften haben die Dividende nur nach dem über Abzug der Steuer sich ergebenden reinen Betrag zu bemessen, wogegen aber die einzelnen Gesellschafter der Verpflichtung enthoben werden, das Einkommen, das sie aus dem gesellschaftlichen Betriebe durch Dividenden beziehen, besonders zu fatiren.

Nachdem nun die Gesellschaft »Germania« eine Erwerbsgesellschaft mit zweierlei Gesellschaftern ist, wovon die einen die Actionäre, die andern aber die mit Gewinnantheil Versicherten sind, und beide Kategorien der Gesellschafter statutenmäßig geregelte Ansprüche auf eine Dividende haben, so fand der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerde nicht haltbar, daß der § 11 der Vollzugsvorschrift hier keine Anwendung finde.

Wenn nun die volle Summe der den gedachten Gesellschaftern in den Jahren 1877, 1878, 1879 und 1880 zugewendeten Dividenden einen Bestandtheil des für die Jahre 1880 und 1881, in Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuerpatentes, entfallenden steuerbaren Reineinkommens zu bilden hatte, so konnte der V. G. Hof in der Verweigerung der Ausscheidung der fraglichen, den Versicherten gutgeschriebenen Dividenden-Beträge aus dem gedachten Reineinkommen eine Rechtsverletzung der Gesellschaft »Germania« nicht erblicken und mußte demnach auch ihre Beschwerde abweisen.

Nr. 1652.

Hauszinssteuer von einer als Hofraum, beziehungsweise Kaffeehausgarten vermietheten Bauarea.*) — Der für eine mit der Wohnung vermiethete Gaseinrichtung entfallende Betrag ist in den steuerpflichtigen Zinsertrag des Gebäudes nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1883, Z. 246.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des A. Wolf, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Dir. in Klagenfurt vom 24. Mai 1882, Z. 8909, betreffend die Hauszinssteuer-Bemessung für das Jahr 1882 vom Hause C.-Nr. 30 in Klagenfurt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Magg, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne die Ausscheidung des für die Gaseinrichtung entfallenden Betrages aus dem steuerpflichtigen Zinse verweigert wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer hat im Zinsertrags-Bekenntnisse für das Jahr 1882, des Hauses Nr. 30 in Klagenfurt, die an Leopold Madner, Cafetier,

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 1182 (Bd. V, J. 1881.)

vermiethete Wohnung Nr. II mit 1400 fl. Jahreszins einbekannt und in der Anmerkungsrubrik angegeben, daß Leopold Madner überdies an Pachtschilling für den Garten 700 fl., für das Gewerbe 1400 fl. und für Ueberlassung der Gaseinrichtung 400 fl. laut intabulirten Vertrages zahlt.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß bei der Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1882 der Pachtschilling für den Garten per 700 fl. und für Ueberlassung der Gaseinrichtung (Gasleitung und Gasbeleuchtungs-Einrichtungen im Kaffeehause, Spielsalon und im Garten sammt Gasuhren) per 400 fl. als steuerbarer Miethzins in Anschlag gebracht wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Einbeziehung des für den erwähnten Garten entfallenden Miethzinses in die Hauszinssteuer für das Jahr 1882 als gesetzwidrig zu erkennen. — Es ist nämlich nach der Actenlage constatirt, daß die fragliche Area, welche im stabilen Cataster als Garten bei C.-Nr. 30 unter Grundparzellen Nr. 12 a und 12 b mit 44 und 55 □Klaftern eingetragen war, anläßlich der in Folge Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 durchgeführten Grundsteuer-Regelung zusammen mit der Bauarea des in Rede stehenden Gebäudes als Bauparzelle Nr. 231 des Hauses C.-Nr. 30 mit 614 □Klaftern vom Jahre 1882 angefangen in den Grundsteuer-Regelungs-Operaten definitiv eingetragen ist und daß auch die Grundsteuer für jene Parzelle mit Schluß des Jahres 1881 in Abfall gebracht wurde.

Nach den allgemeinen Normen über die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer muß als factischer, für die Steuervorschreibung maßgebender Zustand eines der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegenden Objectes derjenige angenommen werden, welcher in den Catastral-Operaten eingetragen ist.

Im gegebenen Falle ist also die fragliche, als Kaffeehausgarten vermiethete Area beim Hause C.-Nr. 30, nachdem sie in den Catastral-Operaten vom Jahre 1882 an als Bauarea dieses Hauses eingetragen ist, nur als Bauarea, bezw. Hofraum des erwähnten Hauses, vom Jahre 1882 bei der Steuerveranlagung zu behandeln, d. i. sie genießt nach § 2, Punkt 6 des bezogenen Ges. vom 24. Mai 1869, von dieser Zeit die Befreiung von der Grundsteuer, unterliegt aber als vermietheter Hofraum, d. i. als integrirender Theil des steuerpflichtigen Gebäudes der Gebäudezinssteuer nach dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juni 1824, Z. 1294, Prov. Ges. S. für Steierm. und den Klagenfurter Kreis, ex 1824, 6. Theil, Nr. 132.

Daß diese Area aber nur als Hofraum des Hauses C.-Nr. 30, selbst mit Rücksicht auf die in der Beschwerde gegebene Beschreibung derselben angesehen werden kann, folgt schon aus der eigenthümlichen Bedeutung des Wortes: Hof, worunter (siehe Adelung) ein umzäunter, mit einem Zaun, Gehege, mit einer Mauer oder auf ähnliche Art eingefriedeter oder umschlossener, oben offener Platz, besonders ein solcher umschlossener Platz an oder in einem Gebäude, in noch engerer Bedeutung an einem jeden Wohnhause begriffen wird.

Es mußte daher in Beziehung auf diesen Punkt die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen war der V. G. Hof nicht in der Lage, die Einbeziehung des für die Ueberlassung der Gaseinrichtung entfallenden jährlichen Pacht-

zinses in den steuerbaren Miethzins als im Gesetze begründet zu erkennen. — Nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820, Nr. 62 der Prov. Ges. S. für Steiermark und den Klagenfurter Kreis ex 1820 und der dazu gehörigen Instruction ist Gegenstand der Gebäudezinssteuer der wirkliche oder mögliche Zinsertrag des steuerpflichtigen Gebäudes und der integrirenden Bestandtheile desselben.

Nach § 8 dieses Patentes kommen Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht. Es kommt also darauf nicht an, ob diese Einrichtung im Sinne des allgem. bürgerl. Ges. als Zugehör anzusehen ist, und es müßte demnach z. B. bei einem mit der Einrichtung vermietheten Fabriksgebäude, wenn auch diese Einrichtung unzweifelhaft nach dem allgem. bürgerl. Ges. als Zugehör des Fabriksgebäudes anzusehen wäre, im Zwecke der Zinssteuerbemessung für das Fabriksgebäude der Zinsertrag desselben ohne Rücksicht auf die Einrichtung in Anschlag gebracht werden.

Mit Rücksicht auf die citirte gesetzliche Bestimmung ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im gegebenen Falle die Einbeziehung des für die mit der Wohnung vermiethete Gaseinrichtung entfallenden Betrages in den steuerpflichtigen Zinsertrag des Gebäudes nicht gerechtfertigt war, und er mußte daher die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 1653.

Auslegung einer Eisenbahn-Concession bezüglich des Steuerprivilegiums bei Grundeinlösungen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1883, Z. 277.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn-Gesellschaft, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 16. Juni 1882, Z. 11126, betreffend Uebertragungsgebühren für die im Jahre 1881 erfolgte Einlösung von Grundstücken zu Schneeschutzbauten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Freiherrn von Haimberger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. priv. Nordwestbahn-Gesellschaft spricht auf Grund des § 21 ihrer Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. B. Nr. 163, die gänzliche Befreiung von den Uebertragungsgebühren für den Ankauf

von 80 Grundparzellen an, welche sie zu der vom k. k. Handelsministerium im Interesse der Sicherheit beim Eisenbahnbetriebe genehmigten Durchführung von Schneeschutzbauten auf der Strecke Znaim-Iglau benöthigte.

Das k. k. Fin.-Min. hat jedoch diesen Anspruch, insoweit derselbe auf eine gänzliche Gebührenfreiheit der gedachten Einlösungsverträge gerichtet ist, abgewiesen und die Befreiung auf die Hälfte der entfallenden Uebertragungsgebühren im Sinne des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. Juli 1854, Z. 26787, beschränkt. Die Ablehnung der gänzlichen Befreiung wird dahin motivirt, daß die Strecke Znaim-Iglau am 23. April 1871 eröffnet worden war, die in Frage stehenden Vertragsabschlüsse erst in der Zeit vom 12. bis 21. Jänner 1881 stattgefunden haben und die im § 21 der Concessionsurkunde vom 8. September 1868 der Gesellschaft eingeräumte Befreiung von den Uebertragungsgebühren für Grundeinlösungen auf die Dauer von 9 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung beschränkt gewesen ist.

Der V. G. Hof konnte sich der Anschauung der Finanzverwaltung nicht anschließen. Der § 21 der Concessionsurkunde für die Nordwestbahn, ddo. 8. September 1868, enthält wörtlich folgende, hier einschlägige Bestimmungen: alinea 1: Für die im § 1 angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch 9 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung aller im § 1 genannten Linien gerechnet zugestanden; — alinea 2 bestimmt, welche Kosten in die Betriebsrechnung eingestellt werden dürfen; — alinea 3 gewährt die Begünstigung, daß für die Staatsvorschüsse von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen sei; — alinea 4 lautet: »Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritäts-Obligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfinde.« Nun heißt es wörtlich weiter in alinea 5: »Desgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.«

Der V. G. Hof war nun der Anschauung, daß es nicht zulässig erscheine, die in einem eigenen Absatze für die Einkommensteuer, dann die Coupons-Stempelgebühren und allfällige neue Steuern fixirte Dauer der Begünstigung auch auf andere Steuer- und Gebühren-Objecte auszudehnen, rücksichtlich deren dort, wo von ihrer Begünstigung die Rede ist, im Gesetze eine ähnliche zeitliche Beschränkung nicht beigefügt ist. Die gegentheilige Auffassung, welche vielleicht aus dem Worte: »Desgleichen«, mit welchem der Absatz 5 beginnt, geschöpft werden könnte, hätte nur einige Berechtigung dann, wenn die Bestimmung des 5. Absatzes dem 1. Absatze des § 21 unmittelbar folgen würde, was aber nicht der Fall ist.

Bei dieser Gesetzeslage mußte der V. G. Hof die vorliegende Beschwerde für begründet erkennen und daher die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 1654.

Gebührenbehandlung von Erbschaftskäufen.*)

Erkenntniß vom 6. Februar 1883, Z. 278.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Großmann, Netz- und Wäschwaaren-Fabrikanten in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 4. Juli 1882, Z. 19714, betreffend die Gebührenbemessung von Verträgen über Käufe von Erbtheilen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Vogler, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Nach einem zwischen den Ehegatten Leopold und Barbara Weissenberger mittelst Ehepacten vom 20. Mai 1861 abgeschlossenen Erbvertrage sollte bei dem Ableben eines Ehetheils der überlebende Universalerbe sein, während die Kinder nur den Pflichttheil anzusprechen haben. — Am 17. October 1875 starb Leopold Weissenberger und bald darauf, den 2. Jänner 1876, Barbara Weissenberger, deren Universalerben nun die hinterbliebenen acht Kinder der Weissenberger'schen Eheleute geworden sind. — Im Zuge der Abhandlnng beider Verlassenschaften hatte Ignaz Großmann mittelst sechs Verträgen vom 23. September, 4. 6. und 7. October 1876 von sechs der vorerwähnten acht Kinder, mit verlaß- und obervormundschaftsbehördlicher Genehmigung, das jedem derselben angefallene »Erbrecht« käuflich um den Preis von 1500 fl., bezw. 1400 fl. und 1300 fl. an sich gebracht.

Auf Grund des Nachlaßausweises, wonach die Verlassenschaft aus einer Realität, Mobiliar und Activforderungen bestand, kam jedem der acht zu gleichen Theilen eingetretenen Erben ein Achtel derselben zu, welches bezüglich der Realität sich mit 4154 fl. 75 kr., des Mobiliars mit 76 fl. 43 1/2 kr. und der Activforderungen mit 644 fl. 97 kr. bewerthete. Auf Grund dieser Werthe war von der Finanzverwaltung nach T. P. 65 A und B, dann 32 Z. 2 lit. f des Ges. vom 13. December 1862 die Gebühr bemessen worden, derart, daß dem Ignaz Großmann vom Immobiliarwerthe die Gebühr mit 3 1/2 %, von dem Mobiliarwerthe nach Scala III und von den an ihn übertragenen Activforderungen nach Scala II bemessen worden ist.

Ignaz Großmann hat diese Gebührenvorschreibung aus zwei Gründen angefochten: 1. weil von den Kaufverträgen eine andere als die Gebühr nach Scala III bemessen worden ist, indem es sich nicht um die Abtretung von Erbschaftsantheilen, somit auch nicht um jene eines Realwerthes, sondern nur von Erbrechten gehandelt habe, welche den beweglichen Sachen beizuzählen sind und wofür die Scalagebühr mittelst Stempelmarken entrichtet worden ist. 2. Wenn aber auch diese Anschauung vom V. G. Hofe

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 24, Abs. 2 (Bd. I, J. 1876/77.)

nicht als richtig angesehen wurde, so habe Beschwerdeführer doch Anspruch auf den Gebührennachlaß nach der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, weil die grundbücherliche Einverleibung der Vorbesitzer zur Zeit der Kaufsabschlüsse mit denselben rechtlich unmöglich gewesen sei.

Der V. G. Hof konnte aber die angefochtene Entscheidung in keinem Punkte als gesetzwidrig betrachten. — Der Kauf des Erbrechtes begründet schon im civilrechtlichen Sinne (§ 532 a. b. G. B.) die Erwerbung des ausschließenden dinglichen Rechtes, den dem Verkäufer zustehenden Theil der Verlassenschaft unter den gesetzlichen Bedingungen in Besitz zu nehmen. Mit der Uebertragung des Erbrechtes wird daher der Titel zur Erwerbung des Eigenthums an der Verlassenschaftssache selbst übertragen, welcher genügend ist, die Pflicht zur Entrichtung der Uebertragungsgebühr zu begründen (§§ 1 A und 44 Gebührengef.). — Erbschaftskäufe, d. i. Käufe einer angetretenen oder wenigstens angefallenen Erbschaft sind aber (siehe dieses Schlagwort im Tarife zum Gebührengef. vom 9. Februar 1850) wie Kaufverträge zu behandeln.

Nun ergibt sich aus den Administrativ- und aus den gleichfalls vorliegenden Verlassenschafts-Abhandlungsacten, daß den Kindern der Ehegatten Weissenberger zur Zeit, als 6 derselben ihre Erbrechte an Ignaz Großmann verkauften, nicht etwa nur die Pflichttheile, sondern vielmehr die ganze Nachlaßmasse der Eltern angefallen waren. — Großmann hatte von jedem der 6 Erben, mit denen er den Kauf abschloß, je ein Achtel des Werthes der Nachlaßmassen, folglich auch der in denselben begriffenen Realität C.-Nr. 20 am Strozzigrund erworben. — Es ist somit die Behauptung nicht stichhältig, daß durch den Kauf nur bewegliche Sachen an den Beschwerdeführer überlassen worden seien, und von ihm daher die Gebühr nur nach Scala II zu entrichten war.

Daß Ignaz Großmann sich dessen selbst bewußt sein mußte, geht wohl daraus hervor, daß er im Vereine mit den zwei übrigen Erben, die ihre Erbantheile nicht abgetreten hatten, die oberwähnte Nachlaßrealität unter Zustimmung der Verlassenschaftsbehörde am 30. Juli 1881 an die Eheleute Stefan und Katharina Stein weiter verkaufte.

Für die Frage, ob dem Beschwerdeführer ein Gebührennachlaß in Gemäßheit der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, zustehe, ist zunächst auf den § 5 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, Rücksicht zu nehmen. Nach demselben soll, wenn eine unbewegliche Sache (was auch von einem Theile derselben gilt) noch vor der gerichtlichen Einantwortung aus einem Nachlasse mit verlaßbehördlicher Genehmigung veräußert wird, bei der Bemessung der von dieser Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen Besitzes von dem Zeitpunkte berechnet werden, n welchem der Erblasser die Sache erworben hat. — Es handelt sich daher um die Ermittlung des Zeitpunktes, mit welchem der Rechtstitel zur Erwerbung der fraglichen Nachlaßrealität für die Barbara Weissenberger, von welcher erst der Besitz dieses Reales an die Erben übergehen konnte, nachdem sie nach Leopold Weissenberger nur Pflichttheilsnehmer waren, wirksam zu sein angefangen hatte.

Barbara Weissenberger befand sich seit 3. Februar 1866 mit ihrem Gatten im gemeinschaftlichen Tabularbesitze der Realität. (Siehe Nachlaß-Inventar

nach Leopold Weissenberger.) Nicht später, als von diesem Zeitpunkte an, kann daher die Wirksamkeit des Rechtstitels, bezw. Vorbesitzes der Hälfte der Realität angenommen werden. Nach dem 8. Absatze der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 ist jedoch die Dauer des Vorbesitzes bis zu dem Zeitpunkte zu rechnen, an welchem die Anzeige über die Vermögensübertragung, d. i. der Nachlaßausweis, dem Gebührenbemessungsamte zukam. — Dieser letztere Zeitpunkt war aber erst im Jahre 1881 eingetreten. Es hatte somit bezüglich der einen Hälfte der Realität die letzte Vorbesitzveränderung jedenfalls vor zehn Jahren stattgefunden, was schon aus diesem Grunde für diese Hälfte den Gebührennachlaß nach Abs. 7 der cit. Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 ausschließt.

Der Rechtstitel auf die zweite Hälfte der Realität ist für die Barbara Weissenberger mit dem Tode ihres Gatten, d. i. am 17. October 1875, wirksam geworden. Als ein Theil dieses Reales an Ignaz Großmann von 6 Erben übertragen wurde, war die Vorbesitzerin Barbara Weissenberger noch nicht an den Besitz geschrieben. — Allerdings war dies rechtlich unmöglich. Der Beschwerdeführer nimmt nun an, daß dieser Umstand ihm zur Geltendmachung des Anspruches auf einen Gebührennachlaß nicht hinderlich sein könne.

Allein der Abs. 9 des Min.-Erlasses vom 3. Mai 1850 fordert zur Gewährung des Gebührennachlasses, daß dort, wo Grundbücher bestehen, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden können, welche in die erwähnten Bücher eingetragen worden sind. Es besteht keine mit Gesetzeskraft erlassene Vorschrift, welche die Finanzbehörden verpflichten würde, bei vorhandener, wenn auch durch gesetzliche Hindernisse herbeigeführter Unmöglichkeit der Verbücherung des Vorbesitzes einer Realität vor weiterer Uebertragung der letzteren den Gebührennachlaß zu gewähren. Besteht aber eine solche gesetzliche Verpflichtung für die Finanzbehörden nicht, den Nachlaß zu gewähren, so konnte mit der Verweigerung desselben für den Beschwerdeführer auch nicht die Verletzung eines Rechtes eintreten, und nur für diesen Fall wäre der V. G. Hof in der Lage gewesen, die administrative Entscheidung in diesem Punkte als dem Gesetze nicht entsprechend aufzuheben.

Die in der Beschwerde bezogenen Erlässe des Fin.-Min. vom 16. December 1852, Z. 43223, dann vom 9. April und 9. Mai 1855, Z. 5453 und 5358, auf welche der Anspruch auf einen Gebührennachlaß gestützt wird, sind als rein interne Instructionen für die unteren Finanzbehörden nicht in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form publicirt worden; sie konnten daher vom V. G. Hofe auch nicht als Verordnungen im Sinne des § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, geprüft, eventuell in Betracht gezogen werden.

Der V. G. Hof mußte sich demnach veranlaßt sehen, die Beschwerde in beiden Punkten abzuweisen.

Nr. 1655.

Aus dem Umstande, daß von einer gewerblichen Betriebsanlage gesundheitsschädliche oder lästige Einflüsse zu besorgen sind, folgt nur, daß die behördliche Genehmigung der Anlage nothwendig, nicht aber, daß sie unbedingt zu versagen ist. — Zum Begriffe der res judicata in administrativen Rechtssachen.

Erkenntniß vom 7. Februar 1883, Z. 88.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Schlesinger, ca. oberösterr. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 15. Juni 1882, Z. 6522, betreffend die dem Grafen Franz Lamberg ertheilte Bewilligung zum Betriebe einer Kohlstätte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, dann des Adv. Dr. Richard Bernardt, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Grafen Franz Lamberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der o. ö. Statthalterei vom 15. Juni 1882, Z. 6522, ist dem Franz Grafen Lamberg die Bewilligung zur Anlage und zum Betriebe einer Köhlerei in Unterhimmel, bestehend aus 16 Kohlenmeilern, wovon jedoch gleichzeitig nicht mehr als 7 in Brand stehen dürfen, mit verschiedenen, die Dimensionen der Meiler betreffenden Bedingungen ertheilt worden.

Von den Gründen, mit welchen die Beschwerdeführerin, Besitzerin des 467 Meter von der concessionirten Anlage entfernt liegenden Schlosses Rosenegg, gegen diese Entscheidung ankämpft, eignet sich zunächst der sub 2 in der Beschwerde angeführte überhaupt nicht zur hiergerichtlichen Cognition. Derselbe geht von der Thatsache aus, daß auch nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Gutachten des o. ö. Landessanitätsrathes vom 9. Juni 1882 durch die Einschränkung des ursprünglich beabsichtigten Betriebes nur eine proportionelle Herabminderung des (von der Anlage befürchteten) gesundheitsschädlichen und belästigenden Einflusses auf die Umgebung bewirkt werde. Mit Rücksicht hierauf meint die Beschwerdeführerin, daß die Anlage nicht bewilligt werden durfte, da bei Constatirung irgend eines solchen, wenn auch relativ weniger erheblichen Einflusses einer Anlage das Befugniß der Behörde, die letztere nach ihrem Ermessen zu bewilligen, aufhöre und die Anlage unbedingt, ohne irgend einen Spielraum für ein behördliches Ermessen, untersagt werden müsse.

Diese Argumentation, auf welche in der mündl. Verhandlung das Hauptgewicht gelegt wurde, ist jedoch nicht stichhältig. Es läßt sich nicht behaupten, daß das behördliche Ermessen, in welches § 31 des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 (Gewerbeordnung) die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage stellt, bei Constatirung irgend eines, bei einigen gewerblichen Betrieben ja gar nicht vermeidlichen gesundheitsschädlichen oder lästigen Einflusses der Anlage sofort aufhöre, und daher bei Zutreffen dieser Voraussetzung aus dem Gesetze ein Recht auf die Untersagung der Anlage abgeleitet werden könne. Denn das Gesetz erklärt nur,

daß, im Falle solche Einflüsse zu besorgen stehen, die (sonst nach den Principien des Gesetzes nicht erforderliche) behördliche Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig, nicht aber, daß sie alsdann unbedingt zu versagen sei, die Behörde hat also nicht blos nach ihrem Ermessen zu beurtheilen, ob irgend welche derartige Einflüsse bestehen, sondern: ob dieselben so weit reichen, daß ihretwegen die Anlage überhaupt zu verbieten, eventuell unter welchen Bedingungen sie zu bewilligen sei. — Da nun insoweit, als das Ermessen einer Behörde Platz greift, die Cognition des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen ist, konnte der V. G. Hof das eben erörterte Argument der Beschwerdeführerin nicht weiter in Betracht ziehen.

Dagegen konnte sich der V. G. Hof allerdings zur Würdigung des sub 1 der Beschwerde vorgebrachten Argumentes zuständig erachten: wornach der angefochtenen Entscheidung eine res judicata entgegenstehen, die Entscheidung daher gegen das aus letzterer erwachsene Recht der Beschwerdeführerin verstoßen soll.

Die Beschwerdeführerin behauptet diesbezüglich: daß dieselbe Anlage, welche in der angefochtenen Entscheidung der o. ö. Statthalterei gestattet wurde, bereits in einer früheren, vom Ministerium des Innern ausgegangenen Entscheidung ddo. 9. März 1882, Z. 334 untersagt worden sei, daß somit die o. ö. Statthalterei in einer bereits vom Ministerium (und zwar negativ) entschiedenen Sache nochmals (und zwar affirmativ) entschieden habe.

Aus den Acten der Administrativbehörden geht nun allerdings hervor, daß ein früheres Ansuchen des Grafen Lamberg um Errichtung einer Verkohlungsanlage an derselben Stelle und mit derselben Anzahl von Meilern, jedoch ohne die Beschränkung auf den gleichzeitigen Brand von nur 7 Meilern vorlag, welchem mit der cit. Min.-Entscheidung in letzter administrativer Instanz keine Folge gegeben worden ist. Allein dieses Ansuchen unterschied sich, wie bemerkt, von jenem, welches den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet, dadurch, daß ihm die angeführte wesentliche Beschränkung nicht beigerückt war, es kann daher nicht gesagt werden, daß hier eine Sache vorliegt, hinsichtlich welcher bereits ein administratives Erkenntniß ergangen ist, aus welchem der Beschwerdeführerin Rechte erwachsen sind.

Von der Beschwerdeführerin wird nun allerdings behauptet: daß jene neu hinzugekommene Beschränkung und Bedingung des Betriebes nur eine scheinbare sei, indem bei einem rationellen Betriebe von 16 Kohlenmeilern überhaupt nicht mehr als etwa 7 gleichzeitig im Brande erhalten werden könnten. — Die Beschwerde deducirt dies daraus, daß von den verschiedenen Stadien des Verkohlungsprocesses nur jener des Aufführens und Eindeckens, dann des Abwerfens der Meiler eine größere Arbeitsleistung erfordere, indeß während des gerade die relativ längste Zeit in Anspruch nehmenden Brandstadiums (Voll- und Gar-Brandes) mehrere Meiler ganz gut von einem Köhler überwacht werden könnten, so daß es also schon die nothwendige rationelle Ausnützung der Arbeitskräfte gebiete, nicht alle vorhandenen Meiler gleichzeitig in Brand zu erhalten.

Allein der V. G. Hof konnte dieses Argument, so zutreffend dasselbe auch in mancher Beziehung erschien, nicht für entscheidend halten. Zuvörderst kann Niemand zu einem rationellen Betriebe gezwungen werden, es läßt sich daher wenigstens immer behaupten, daß bei irgend einer

Verkohlungsanlage der gleichzeitige Brand aller vorhandenen Meiler beabsichtigt war. Im vorliegenden Falle, wo diese Behauptung hinsichtlich der ursprünglich projectirten Anlage thatsächlich aufgestellt wurde, erhält dieselbe überdies eine gewisse Fundirung durch die Verhältnisse und Zwecke der Anlage, indem darauf verwiesen werden konnte, daß ein so forcirter Betrieb, wie der ursprünglich beabsichtigte, einerseits durch die weitgehenden Bedürfnisse der Fabriks-Etablissements des Pächters der Anlage, Werndl, gefordert, andererseits bei der in diesen Etablissements zur Verfügung stehenden großen Zahl von jederzeit auch anderweitig verwendbaren Arbeitskräften ausführbar war, ohne daß von einer Verschwendung der letzteren gesprochen werden konnte.

Schon hiernach also läßt sich nicht behaupten, daß der Anlagewerber mit jenem späteren Gesuche, über welches die angefochtene bewilligende Entscheidung erflossen ist, keine andere Art des Betriebes und überhaupt nichts Anderes bezielt habe, als was ihm mit der rechtskräftigen Entscheidung des Min. des Innern vom 9. März 1882 verweigert worden war, daß also hier über eine bereits judicirte Sache nochmals judicirt worden sei.

Dazu kommt, daß sich auch bei Voraussetzung eines vollkommen rationellen Betriebes zwischen dem ersten und dem zweiten Ansuchen des Grafen Lamberg Unterschiede annehmen lassen, welche hinreichen, um letzteres als ein neues Betriebsansuchen darzustellen. Zunächst hat selbst der von der Beschwerdeführerin beigezogene Sachverständige in der Protokollar-Verhandlung vom 19. bis 23. April 1882 nur die Behauptung aufgestellt: daß bei einem rationellen Betriebe von 16 Meilern ungefähr 7—8 gleichzeitig in Brand stehen würden, also den gleichzeitigen Brand von 8 Meilern für nicht irrationell gehalten, während nach der angefochtenen Entscheidung stets genau nur 7 Meiler gleichzeitig brennen dürfen. So gering nun auch dieser nach der Anschauung der Beschwerdeführerin selbst zulässige Unterschied zwischen den Consequenzen der erst proponirten und der jetzt consentirten Anlage ist, so genügt derselbe doch für sich, um die vollständige Identität der beiden Gesuche, auf welche es bei der Beurtheilung: ob hier eine res judicata vorliegt, allein ankommt, auszuschließen.

Außerdem wird in dem in den Acten erliegenden, allerdings erst nachträglich erstatteten Gutachten des o. ö. Landesforst-Inspectorates auf Grund fachmännischer Berechnung constatirt, daß der uneingeschränkte Betrieb einer Verkohlungsanlage von 16 Meilern (wie es bei dem ersten Ansuchen des Grafen Lamberg in Aussicht genommen war), ein rationelles Vorgehen vorausgesetzt, den gleichzeitigen Brand von 12 Meilern und damit — bei Berücksichtigung der in der angefochtenen Entscheidung zugelassenen Dimensionen — die jährliche Verkohlung von 4200 Fußmeter Holz gestattet hätte, während bei dem in dem zweiten Ansuchen projectirten gleichzeitigen Brande von nur 7 Meilern unter Festhaltung der obigen Dimensionen nur jährlich 3062 Fußmeter Holz zur Verkohlung gelangen können, in welcher Differenz von 1138 Fußmeter die Verschiedenheit der beiden in Frage stehenden Betriebsansuchen deutlich zu Tage tritt.

Kann nun aber — nach dem Vorstehenden — nicht angenommen werden, daß mit der angefochtenen Entscheidung über eine bereits judicirte Sache abgesprochen worden sei, so entfällt sofort auch das dritte Argument, mit welchem diese Entscheidung von der Beschwerdeführerin bekämpft wird:

daß nämlich mit der Min.-Entscheidung vom 9. März 1882 das damals vorgelegene Ansuchen, auf Grund des Gutachtens des obersten Sanitätsrathes auch wegen der »primitiven Betriebsart« abgewiesen worden sei und daß daher das zweite Ansuchen des Grafen Lamberg schon deshalb allein, weil die Betriebsart, in welcher das Ministerium einen Abweisungsgrund erblickt hatte, nicht geändert worden sei, nicht bewilligt werden konnte. — Denn ganz abgesehen davon, daß selbst nach den Grundsätzen des Civilrechtes nur der Tenor einer Sentenz und nicht auch deren Motive Rechtskraft erlangen, ist ja ganz klar, daß, wenn sich bei einem neuen Petite abermals einige der schon einem früheren Petite entgegengestandenen Bedenken (wie eben im vorliegenden Falle die primitive Betriebsart) erheben lassen, daraus nur folgt, daß vielleicht auch das zweite Begehren nicht zu bewilligen sein wird, daß es aber keineswegs wegen dieser theilweisen Uebereinstimmung mit dem früheren für identisch zu halten ist. Da nun in dem Vorbemerkten gezeigt worden ist, daß in dem zweiten Ansuchen des Grafen Lamberg wirklich ein neues Petit vorlag, und da die Frage, ob diesem neuen Petite wegen der beibehaltenen, bei der früher erfolgten Abweisung allerdings mit in Betracht genommenen Betriebsart die Bewilligung zu verweigern gewesen wäre, als nach § 31 der Gewerbeordnung in das Ermessen der Behörde fallend, der Cognition des V. G. Hofes sich entzieht, so mußte auch über dieses Argument der Beschwerdeführerin hinausgegangen werden.

Schließlich erscheinen auch jene Ausführungen der Beschwerde, welche sich gegen das abgeführte Verfahren wenden und auf Grund deren eventuell die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 begehrt wird, nicht begründet. Denn wie die Acten ausweisen, ist über alle thatsächlichen und rechtlichen Momente, von denen die Statthaftigkeit des gestellten Ansuchens abhing, in der Protokollar-Verhandlung vom 19. bis 23. April umständlich contradictorisch verhandelt und ist insbesondere die angeblich nicht genügend berücksichtigte Einwendung der Identität der beiden Betriebsansuchen von den Parteien mit Rede und Gegenrede erörtert worden, so daß das Verfahren nicht ein mangelhaftes genannt und speciell auch nicht aus der dem Vertreter der Beschwerdeführerin verweigerten Erstattung einer Schlußäußerung ein auf die Rechte der letzteren Einfluß nehmender Fehler der Procedur deducirt werden kann, zumal § 33 der Gewerbeordnung nur für die Genehmigung der dort taxativ aufgeführten Betriebsanlagen, zu denen Köhlereien nicht gehören, ein bestimmtes Verfahren vorschreibt, § 32 cit. hingegen bei allen andern Anlagen nur eine Erhebung der Umstände im kürzesten Wege verlangt, also das, was zu einer solchen Erhebung gehört, dem Ermessen der Behörde überläßt.

Daß aber die judicirende Behörde sich bei Feststellung und Festhaltung ihrer Auffassung durch fachmännische Erörterungen leiten ließ, welche den Parteien nicht mitgetheilt, zum Theile sogar, wie das vorcitirte Gutachten des Landes-Forst-Inspectorates erst nach beendigter Verhandlung und Entscheidung in der Sache eingeholt worden sind, kann nicht als ein Mangel des Verfahrens angesehen werden, da es diesbezüglich nur darauf ankommt, daß diese fachmännischen Befunde, die Correctheit und Vollständigkeit der abgeführten Proceduren, beziehungsweise die Richtigkeit der Entscheidung und die Voraussetzungen derselben nicht erschüttern, sondern wie hier thatsächlich der Fall ist, nur stützen und bekräftigen.

Da somit auch zu dem eventuell begehrten Vorgehen nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Anhaltspunkte gegeben waren, mußte die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1656.

Die Einwendung des Anrainers, daß durch einen zu führenden Bau seinem Hause Licht und Luft entzogen wird, ist rein privatrechtlicher Natur, und hat die Baupolizeibehörde bei Beurtheilung der Zulässigkeit des Baues, solche Einwendung auf den Rechtsweg zu verweisen.

Erkenntniß vom 8. Februar 1883, Z. 84.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Carlo Cesare, ca. Entscheidung des Triester städt. Verwaltungsausschusses vom 21. Mai 1882, Z. 4736, wegen Verweigerung einer Baubewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Bezüglich der in der Beschwerde und in der Gegenschrift erörterten Frage des für den vorliegenden Fall geltenden Instanzenzuges ist zu bemerken, daß die vom Triester Gemeinderathe ausgesprochene Unzulässigkeit einer Recursführung gegen die Entscheidung des städt. Verwaltungsausschusses im § 119 lit. d des Gemeindestatuts für Triest vom 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139 begründet ist, weshalb der V. G. Hof im vorliegenden Falle den administrativen Instanzenzug durch die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsausschusses als erschöpft angesehen und über die dagegen gerichtete Beschwerde das Vorverfahren eingeleitet hat.

In der Sache selbst beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung des Magistrates, wodurch dem Beschwerdeführer Carlo Cesare die Bewilligung zu einem Zubau auf einer Terrasse seines Hauses Nr. 953 ertheilt und die Austragung der von der Besitzerin des Nachbarhauses Nr. 954 Maria Zebochin erhobenen Einsprache auf den Rechtsweg gewiesen worden war, aus dem Grunde aufgehoben, weil das Nachbarhaus durch den Bau in hygienischer Beziehung leiden würde. Die Entscheidung stellt sich daher als ein politisches Bauverbot dar, dessen Begründung in der Gegenschrift, übereinstimmend mit den Administrativacten, näher dahin erläutert wird, daß den an der Baustelle gelegenen Räumlichkeiten des Hauses Nr. 954 durch den Bau Luft und Licht entzogen würde.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich nicht begründet, weil die Baupolizeibehörden sich bei der Prüfung von Baugesuchen auf die Beurtheilung der Zulässigkeit des Baues vom Standpunkt der öffentlichen Interessen zu beschränken und Einwendungen der Anrainer, die aus privatrechtlichen Verhältnissen abgeleitet werden, auf den Rechtsweg zu weisen haben und weil die Einwendung der Maria Zebochin, daß in Folge des Baues einige Räume ihres Hauses durch Entziehung von Luft und Licht

unbewohnbar werden würden, nicht unter den Gesichtspunkt eines öffentlichen Interesses subsumirt werden kann, sondern, was übrigens in der Gegenschrift des Verwaltungsausschusses selbst zugegeben wird, zweifellos privatrechtlicher Natur ist.

Die in dieser Gegenschrift enthaltene Bemerkung, daß durch die Zulassung des Baues den Rechten der Maria Zebochin präjudicirt worden wäre, ist unrichtig, weil die Letztere durch die Erklärung der Baupolizeibehörde, daß der Bau vom öffentlichen Gesichtspunkte zulässig sei, nicht gehindert worden wäre, ihre vermeintlichen Rechte gegen den Bauführer vor Gericht geltend zu machen (§§ 340 und 341 a. b. G. B.), wogegen allerdings Carlo Cesare an der Ausübung des von ihm behaupteten unbeschränkten Eigenthumsrechtes, über dessen Bestand die Entscheidung gleichfalls nur den Gerichten zusteht, durch das ausgesprochene Bauverbot auf dem Verwaltungswege gehindert wurde.

Da sonach die angefochtene Entscheidung einen Ausspruch über eine privatrechtliche Streitsache enthält, welche nur von den Gerichten ausgetragen werden kann, mußte diese Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1657.

Den autonomen Organen steht das Recht zu, die Verwaltung eines Gemeindevorstehers zu beanständen und denselben für den der Gemeinde zugefügten Nachtheil verantwortlich zu machen; die Entscheidung aber über dessen Ersatz- und Zahlungspflicht ist dem ordentlichen Richter vorbehalten. (Tirol.)

Erkenntniß vom 8. Februar 1883, Z. 320.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rinaldo Collini, Gemeindevorstehers in Mortaso, ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 26. Mai 1882, Z. 6586, wegen eines auferlegten Ersatzbetrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses wurde dem Beschwerdeführer ein Betrag von 5 fl. 02 kr. zur Zahlung auferlegt. — Mit Urtheil des Bezirksgerichtes Tione vom 18. November 1881 war nämlich über Klagebegehren des Santo Chesi »auf Zahlung von drei Gulden« erkannt worden, die Gemeinde Mortaso habe dem Kläger die eingeklagten 3 fl. und 4 fl. 67 kr. an liquidirten Kosten zu zahlen. Hiezu kamen noch laut einer auf dem Urtheile ersichtlich gemachten Berechnung 35 kr., welche zu dem Betrage von 4 fl. 67 kr. hinzugezählt obige 5 fl. 02 kr. ergeben.

Diesen Betrag von 5 fl. 02 kr. fand der Landesausschuß dem Beschwerdeführer deshalb aufzulegen, weil er durch sein ungesetzliches Vorgehen verursacht worden sei; der Gemeindevorsteher habe es nämlich unterlassen, nach Fassung des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 1. October 1881, Z. 158, zufolge welchem dieser es ablehnte, die fragliche Forderung zu

begleichen, und sich vorbehielt, genauere Informationen einzuziehen, sich über die Liquidität der Forderung Auskunft zu verschaffen, darüber dem Gemeindeausschusse behufs neuerlicher Schlußfassung zu berichten, wenigstens nach Einreichung der gerichtlichen Klage des Chesi einen Gemeindeausschuß-Beschluß zu veranlassen, in jedem Falle aber zur Vermeidung größerer Kosten bei der gerichtlichen Tagsatzung zu erscheinen und die Gemeinde zu vertreten.

Daß mit der angefochtenen Entscheidung ein förmliches Erkenntniß über die Zahlungspflicht des Gemeindevorstehers gefällt werden wollte, geht daraus hervor, daß die Entscheidung besagt, der Landesausschuß habe beschlossen, die 5 fl. 02 kr. dem Gemeindevorsteher Rinaldo Collini aufzuerlegen, und daß am Schlusse der Auftrag an den Gemeindevorsteher ertheilt wird, diesen Betrag sogleich an den Gemeindekassier gegen Quittung abzuführen.

Eine solche Sentenz geht über das den autonomen Organen im § 59 der Gemeindeordnung und im Ges. vom 11. November 1868 L. G. B. Nr. 51 eingeräumte Recht hinaus; denn durch die Bestimmung der §§ 39 und 59 der Gem.-O. erscheint und zwar in erster Reihe dem Gemeindeausschusse nur das Recht gewahrt, darüber zu beschließen, ob die Verwaltung eines Gemeindevorstehers als den Anordnungen des Gesetzes und den Beschlüssen des Gemeindeausschusses entsprechend zu genehmigen oder aber im gegentheiligen Falle zu beanständen und derselbe für den der Gemeinde zugefügten Nachtheil verantwortlich zu machen sei.

Dieses Recht kann aber nicht soweit ausgedehnt werden, daß die autonomen Organe eine Entscheidung über die Zahlungspflicht, welche eventuell im Wege der politischen Execution exequirbar wäre, fällen, es muß vielmehr, da die tiroler Gemeindeordnung eine besondere Bestimmung darüber, in welcher Weise von Gemeindevorstehern eventuelle Verwaltungsersätze hereingebracht werden sollen, nicht trifft, die endgiltige executionsfähige Entscheidung darüber, ob der Gemeindevorsteher einen angesprochenen Ersatz zu leisten hat oder nicht, dem ordentlichen Richter vorbehalten bleiben. Ueberdies steht die Entscheidung des Landesausschusses mit der Bestimmung des § 59 der Gem.-O. auch darum im Widerspruche, weil es zunächst Sache des Gemeindeausschusses war, in der Angelegenheit im Sinne der §§ 30 Punkt 4 und 66 Abs. 3 Beschluß zu fassen.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden.

Nr. 1658.

Nach dem Lemberger Gemeindestatute ist die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Recurse gegen Beschlüsse des Stadtrathes in den der Gemeinde vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten, auf die Fälle der Gesetzesverletzung und Competenzüberschreitung, oder auf einzelne Verwaltungsfragen nicht eingeschränkt, sondern erstreckt sich ganz allgemein auf alle Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde. — Freies Ermessen der autonomen Behörden bei Entscheidungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres oder in Sachen der Verwaltung des Gemeindegutes.

Erkenntniß vom 9. Februar 1883, Z. 275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Lemberg ca. galiz. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 21. Juli 1882, Z. 27416, betreffend die Räumung des Trottoirs vor dem Theaterkaffeehause in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Popiel sowie des Adv. Dr. Ritter von Raczynski, des Letzteren in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Stadtgemeinde Lemberg wird schuldig erkannt, dem galizischen Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem angesprochenen Betrage von 30 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist die an Ferdinand Kwiatkowski, Pächter des Theaterkaffeehauses in Lemberg ergangene Verfügung des Stadtkommissariates, bezw. des Lemberger Stadtrathes, vom 3. Mai 1880, Z. 956, der Wegräumung der vor besagtem Kaffeehause aufgestellten Sessel, Stühle, Tische und Blumen aufgehoben und dem Pächter die Belassung jener Einrichtung auch weiterhin, unter den bis jetzt bestehenden Modalitäten bewilligt worden.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde der Stadtgemeinde Lemberg sowohl in Bezug auf die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung, als auch in meritaler Richtung angefochten.

Wie aus den Administrativacten zu entnehmen ist, wurde die oberwähnte Verfügung der Wegräumung der vor dem Theaterkaffeehause aufgestellten Sessel, Stühle, Tische und Blumen aus dem Grunde erlassen und vom Lemberger Stadtrathe bestätigt, weil diese Gegenstände den Verkehr an dem, besonders am späten Abend und in der Nacht frequentirten Orte im hohen Grade behindern und zu vielen Unglücksfällen leicht Anlaß geben könnten. Darnach unterliegt es keinem Zweifel, daß der vom Landesausschusse aufgehobene Beschluß des Lemberger Stadtrathes als eine localpolizeiliche Vorkehrung lediglich aus dem Gesichtspunkte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres erlassen worden ist.

Nachdem diese localpolizeiliche Agende nach § 30 lit. c des Statuts der k. Hauptstadt Lemberg vom 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79, in den selbstständigen, also vom Staate nicht übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt und nach § 105 des Statuts über Recurse gegen Beschlüsse des Stadtrathes in allen der Gemeinde vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten der Landesausschuß zu entscheiden hat, so war derselbe gesetzlich berufen, über den ihm ordnungsmäßig vorgelegten Recurs des Ferdinand Kwiatkowski gegen den oberwähnten Beschluß des Stadtrathes zu entscheiden.

Was das in der Beschwerde und bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachte Moment anbelangt, daß der Beschluß des Lemberger Stadtrathes als eine Maßregel der Vermögensverwaltung sich darstellt, daß durch die Entscheidung des Landesausschusses das freie Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde rücksichtlich ihres Gemeindevermögens und Gemeindegutes verletzt werde und daß dem Landesausschusse eine Competenz in dieser Richtung

nicht zukomme, weil der Beschluß des Stadtrathes weder bestehende Gesetze verletze, noch den Wirkungskreis überschreite, so ist zunächst zu bemerken, daß dieser Standpunkt in der ganzen administrativen Verhandlung nicht geltend gemacht worden ist. Allein davon abgesehen enthält das Lemberger Gemeinde-Statut eine Bestimmung, wie sie beispielsweise der § 92 der niederösterr. Gemeindeordnung enthält, daß die Competenz des Landesausschusses nur auf die Fälle der Gesetzesverletzung und Competenzüberschreitung eingeschränkt sei, nicht. — Es bestimmt vielmehr der § 105 des Statuts ganz allgemein, daß der Landesausschuß in allen vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten über an ihn gerichtete Berufungen entscheidet. Der Landesausschuß muß daher nach dem Wortlaute des Gesetzes auch in derlei Verwaltungsfragen als Instanz anerkannt werden.

In die meritale Ueberprüfung der Entscheidung konnte der V. G. Hof nicht eingehen, weil, mag nun die Entscheidung als eine im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres erlassene Verfügung, oder als eine Entscheidung in Sachen der Verwaltung des Gemeindegutes angesehen werden, es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher die zur Entscheidung berufenen autonomen Behörden (der Stadtrath und im Instanzenzuge der Landesausschuß) nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, und welche daher nach § 3 e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen ist.

Sonach war die in der Hauptsache wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 e des Ges. vom 22. October 1875 nicht weiter zu überprüfende Beschwerde in dem allein zur hiergerichtlichen Cognition geeigneten Punkte der bestrittenen Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung der Angelegenheit nicht gesetzlich begründet und mußte dieselbe demgemäß abgewiesen werden.

Nr. 1659.

Die in den Erwerbsteuer-Vorschriften auf die Umgehung dieser Steuer gesetzten Strafen können auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Gewerbehörde, womit die unbefugte Ausübung eines Gewerbes constatirt ist, verhängt werden.

Erkenntniß vom 13. Februar 1883, Z. 295.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Edelstein, Handelsmannes in Wien, ca. Entscheidung der n. ö. k. k. Fin.-Landes-Direction vom 19. April 1882, Z. 15031, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuer nebst Strafe vom unbefugten und unbesteuerten Waareneinkauf für fremde Rechnung und von der Vermittlung von Gelddarleihen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 10 (Bd. I., Jahrg. 1876/77.)

Nr. 1660.

Gebäudesteuer für die einem Bezirksausschusse gehörigen Mauthhäuser.

Erkenntniß vom 13. Februar 1883, Z. 296.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Kaaden-Duppauer Bezirksausschusses ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Februar 1882, Z. 4756 und 4758, dann vom 27. August 1882, Z. 25523, betreffend die Einbeziehung der Mauthhäuser C.-Nr. 39 in Weinern, C.-Nr. 38 in Wotsch und C.-Nr. 159 in Brunnersdorf in die Hausclassensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde die Einbeziehung in die Gebäudeclassensteuer der der beschwerdeführenden Bezirksvertretung gehörigen Häuser C.-Nr. 39 in Weinern vom Jahre 1871, C.-Nr. 38 in Wotsch vom Jahre 1870 und C.-Nr. 159 in Brunnersdorf vom Jahre 1871, welche den jeweiligen Pächtern des Mautherträgnisses an den Bezirksstraßen zu ihrer Wohnung überlassen werden, aufrecht erhalten.

Die Beschwerde nimmt aber in Anspruch die Steuerbefreiung für diese zum Zwecke der Mautheinhebung verwendeten Gebäude und meint weiter, daß es unzulässig sei, für einen Zeitraum von an 10 Jahren die Hausclassensteuer nachträglich zu bemessen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach § 2 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, Prov. G. S. für Böhmen, 2. Bd., Nr. 36, sind von der Gebäudesteuer nur jene Gebäude, welche im § 22 des Patentes vom 23. December 1817 bemerkt wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militärkasernen und Spitäler ausgenommen. In der Folgezeit wurden weitere Ausnahmen von der Gebäudesteuer für bestimmt bezeichnete Gebäude mit Rücksicht auf deren Widmung bedingt mittelst besonderer A. h. Entschließungen oder im Wege der Gesetzgebung zugestanden, und es wurde anläßlich der Besteuerung der Gebäude im allgem. Kataster mittelst A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, Pol. Ges. S. Nr. 44 ex 1833, bestimmt, daß von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche im A. h. Patente vom 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet sind und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt wurden.

Da nun keine A. h. Entschließung und auch kein Gesetz besteht, durch welche die auf Kosten des Bezirksfondes errichteten Gebäude überhaupt oder die zur Unterkunft der Mauthpächter verwendeten Gebäude dieses Fondes, insbesondere von der Gebäudesteuer losgezählt worden wären, wie dies z. B. im § 18 des Ges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, bezüglich der vom Bezirke für Militärbequartirungszwecke bleibend gewidmeten Gebäude

erfolgte, da ferner der Fin.-Min.-Erlaß vom 21. November 1869, Z. 36693, als ein solches Gesetz nicht angesehen werden kann und eine analoge Anwendung der in Absicht auf die Steuerbefreiung der ständischen Landhäuser und Gebäude erflossenen speciellen A. h. Entschließung, also einer Ausnahme vom Gesetze, auch auf andere Gebäude schon mit Rücksicht auf die vorcit. A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833 unzulässig erscheint, so konnte der V. G. Hof den Anspruch der beschwerdeführenden Bezirksvertretung auf Steuerimmunität als gesetzlich begründet nicht ansehen.

Bis zur Erlassung des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, war das Recht des Staates auf Bemessung und Einhebung der directen Steuern unverjährbar. Nach § 9 dieses mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes beginnt die Verjährung in Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, wie es im gegebenen Falle eintritt, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Da im gegebenen Falle die nach § 1 dieses Gesetzes normirte vierjährige Verjährungsfrist zur Bemessung der Steuer, welche im Jahre 1881 erfolgte, offenbar nicht abgelaufen war, so erscheint auch die Bemessung der Steuer für die Vergangenheit nicht gesetzwidrig und es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1661.

Behandlung der im Schloßbezirke des Fideicommisses Tetschen liegenden Häuser, in Ansehung der Gebäudesteuer.

Erkenntniß vom 13. Februar 1883, Z. 338.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Grafen Thun-Hohenstein, Besitzers des Fideicommisses Tetschen, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. für Böhmen vom 19. Februar 1882, Z. 6413, betreffend die Bemessung der ausgedehnten Hauszinssteuer von sämmtlichen zum Fideicommisse Tetschen gehörigen, im dortigen Schloßbezirke gelegenen Häusern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Bernardt, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Bemessung der Hauszinssteuer von den dem Beschwerdeführer als Fideicommißbesitzer gehörigen, im Schloßbezirke der Stadt Tetschen gelegenen Häusern für das Jahr 1881 auf Grund des § 4, Abs. a, des Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, wird deshalb angefochten, weil der Schloßbezirk im Kataster als eine selbstständige Ortschaft eingetragen sei, seit je eine Vorstadt von Tetschen gebildet habe und noch bilde, daher nach § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 9. August 1850,

R. G. B. Nr. 333, nicht mit der Stadt Tetschen vereint, sondern abgesondert der Steuerbehandlung zu unterziehen ist. Der Schloßbezirk Tetschen umfasse 20 Häuser, von welchen 19 zum Fideicommisse gehören und von denen nur ein Gebäude ganz, 4 theilweise vermiethet sind, die übrigen aber vom Fideicommißbesitzer und dessen Personale bewohnt werden, folglich keinen Miethzins abwerfen. — Es treffe daher die Bedingung des § 4 lit. a des Patentes vom 10. October 1849 nicht zu, um den gedachten Schloßbezirk in seiner Gänze zur ausgedehnten Hauszinssteuer für das Jahr 1881 heranzuziehen.

Der V. G. Hof konnte auf Grund des vorliegenden actenmäßigen Thatbestandes in dem Vorgange der Steuerbehörde eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles kommt es wesentlich darauf an, ob der Schloßbezirk Tetschen als eine für sich bestehende Ortschaft anzusehen sei.

Nachdem der § 4 des kais. Patentes vom 10. October 1849 und die Verordnung des Fin.-Min. vom 9. August 1850 keine Bestimmung hierüber enthalten, muß auf andere gesetzliche Momente Rücksicht genommen werden. — Solche Anhaltspunkte bieten einerseits der Steuerkataster, andererseits das Gesetz über die Volkszählung vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, welche letzteren nach § 11 der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift in unterster Linie ortschaftsweise vorzunehmen ist.

Wie aus einem Berichte des k. k. Katastral-Mappenarchives an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 9. October 1882, Z. 59643, hervorgeht, besitzt der Schloßbezirk Tetschen allerdings eine, von jener Stadt separirte Häusernumerirung; allein die Numerirung der Parcellen des Schloßbezirkes ist in den Katastral-Operaten nicht abgesondert durchgeführt, sondern zusammenhängend mit der Stadt Tetschen behandelt.

Wenn als Wohnort der Besitzer in der betreffenden Colonne der alten Bauparcellen-Protokolle vom Jahre 1843 die »Ortschaft Schloßbezirk« ausdrücklich angeführt ist, so konnte der V. G. Hof diesen Umstand nicht als geeignet ansehen, um hieraus allein einen Beweis für die Selbstständigkeit des Schloßbezirkes als Ortschaft abzuleiten. — Dieser Annahme steht insbesondere entgegen, daß bei den Volkszählungen im Jahre 1869 und 1880, wie aus den officiellen Publicationen der k. k. statistischen Centralcommission hervorgeht, und auch in einer Zuschrift der k. k. Statthalterei in Prag an die dortige Fin.-Landes-Dir. vom 2. Februar 1882, Z. 7319, ausdrücklich bestätigt wird, der Schloßbezirk Tetschen nicht als eine selbstständige Ortschaft behandelt worden ist. — Ja selbst schon in der mittelst des Landesregierungsblattes, II. Abtheilung des Jahres 1854, XVI. Stück, Nr. 60, kundgemachten Landeseintheilung des Königreiches Böhmen ist der Schloßbezirk als integrirender Bestandtheil der Stadt Tetschen aufgeführt, als welcher derselbe auch seitens des böhmischen Landesausschusses in seiner Zuschrift an die dortige Fin.-Landes-Dir. vom 9. Februar 1882, Z. 4545, anerkannt wird. — In jener Kundmachung der Landeseintheilung Böhmens (Seite 287) wird nämlich die »Stadt Tetschen *sammt Schloßbezirk*« als *Eine* zur Katastralgemeinde Tetschen gehörende Ortschaft aufgeführt.

Angesichts aller dieser Thatsachen, wonach der Schloßbezirk als zur Stadt zuconscribirt erscheint, konnte der V. G. Hof auch dem Umstande, daß nach dem der Beschwerde zuliegenden Amtszeugnisse des Bürgermeister-

amtes Tetschen ddo. 21. Juli 1882 der Schloßbezirk seit je eine Vorstadt von Tetschen gebildet habe, keinen maßgebenden Einfluß einräumen, zumal der gedachte Schloßbezirk in keiner der citirten Publicationen als Vorstadt bezeichnet ist.

In Erwägung aller dieser thatsächlichen Verhältnisse konnte der V. G. Hof keinen ausreichenden Anhaltspunkt finden, um eine von jener der Stadt Tetschen getrennte Steuerbehandlung des Schloßbezirkes bei Anwendung des § 4 des kais. Patentes vom 10. October 1849 und der Ausführungsverordnung vom 9. August 1850 für zulässig anzuerkennen, und mußte daher die vorliegende Beschwerde abweisen.

Nr. 1662.

Die auf Grund eines Wechsels geschehene grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes für die Wechselsumme, begründet die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr nach Scala II.

Erkenntniß vom 13. Februar 1883, Z. 339.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Birnbaum, Handelsmannes in Zdounek, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. August 1882, Z. 20146, betreffend die Aufrechthaltung einer erhöhten Gebühr von 45 fl. 30 kr. für drei, behufs Erlangung der Pränotation eines Pfandrechtes überreichte Wechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Fin.-Min. als Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 1663.

Eine im Sinne des § 45 der n. ö. Gem.-Wahl-Ordg. gefällte Entscheidung der Statthalterei ist im adm. Instanzenzuge anfechtbar.

Erkenntniß vom 14. Februar 1883, Z. 355.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Menhofer (Mehofer) ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 25. October 1882, Z. 15895, bzw. ca. n. ö. Statthalterei anläßlich deren Entscheidung vom 2. September 1882, Z. 39800, betreffend die Annullirung seiner Wahl zum Gemeindeausschusse von Gießhübl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Sectionsrathes Freiherrn von Plappart, zu Recht erkannt:

*) S. Entschdgsgründe bei Nr. 187 (Bd. II, J. 1878) u. Nr. 459 (Bd. III, J. 1879)

»Die angefochtene Ministerial-Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs des Beschwerdeführers gegen den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei ddo. 2. September 1882, Z. 39800, womit die Wahl Johann Mehofers zum Mitgliede des Ausschusses der Gemeinde Gießhübl außer Kraft gesetzt wurde, unter Berufung auf § 45 der Gem.-Wahl-Ordg. als unstatthaft zurückgewiesen.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, der Rechtsanschauung der Min.-Entscheidung, daß die im § 45 Gem.-Wahl-Ordg. in Aussicht genommene Entscheidung der polit. Landesstelle im administrativen Instanzenzuge weiter nicht anfechtbar, endgiltig sei, beizupflichten. — Der administrative Instanzenzug reicht, den mit der a. h. Entschließung vom 26. Juni 1849, Nr. 295 R. G. B., aufgestellten und seither festgehaltenen Grundsätzen über den Organismus der polit. Verwaltung gemäß (a. h. Entschließung vom 14. September 1852, Pkt. 6, R. G. B. 1852, pag. 99, 30. April 1854, Nr. 112, § 3, Ges. vom 19. Mai 1868, Nr. 44) der Regel nach bis zum k. k. Ministerium. Jede Ausnahme von dieser Regel muß, wie der bei Abs. 2 der kais. Verordnung vom 27. October 1859, Nr. 196 R. G. B., beobachtete Vorgang darthut, im Gesetze besonders begründet sein.

Dies trifft nun gegebenen Falles nicht zu. Die n. ö. Gem.-Wahl-Ordg. kennt allerdings Ausnahmen von der obangeführten Regel, allein wo dieselbe eine Beschränkung des Instanzenzuges Platz greifen läßt (§ 24, § 46), wird dies ausdrücklich durch die Hervorhebung, daß die Entscheidung der Unterbehörde endgiltig sein soll, verfügt.

Dagegen bestimmt der § 45 nur, daß die polit. Behörde Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, denen es an der passiven Wahlfähigkeit mangelt, »unter Offenhaltung des Recurses an die Statthalterei, außer Kraft zu setzen hat.« — Wie der Wortlaut der Gesetzesstelle zeigt, handelt es sich in dem Falle des § 45 um ein amtswegiges Verfahren der Behörde I. Instanz, weshalb auch die ausdrückliche Betonung der Freilassung des Recurses gegen die betreffende Verfügung, nicht so sehr als eine auf die Beschränkung des Instanzenzuges, als vielmehr als eine Bestimmung aufzufassen ist, welche überhaupt die Zulässigkeit des Recurses mit allen Rechtsfolgen sicherzustellen beabsichtigte. — Hiezu kommt, daß jene innern Gründe, welche für die Beschränkung des Instanzenzuges in den Fällen der §§ 24 und 46 maßgebend waren — die möglichst rasche Beendigung des Wahlactes — im Falle des § 45 nicht zutreffen und daß die Gesetzgebung sich einer ähnlichen Ausdrucksweise in Fällen bedient, wo eine Beschränkung des Instanzenzuges offenbar nicht beabsichtigt wurde (arg. 146 der Gewerbeordnung, die Bestimmungen mehrerer Gemeindeordnungen über die Sistirung der Gemeindeausschuß-Beschlüsse durch die polit. Bezirksbehörde), und daß endlich der Art. XVI. des Ges. vom 5. März 1862. Nr. 18 R. G. B., das Aufsichtsrecht zur Wahrung des Gesetzes in Gemeinde-

angelegenheiten im Allgemeinen der Staatsverwaltung vorbehält und der § 45 der Gem.-Wahl-Ordg. offenbar unter diesen Grundsatz fällt.

Die Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben werden, ohne daß der V. G. Hof in das Meritorische der Sache sich einzulassen hatte. (§ 5 l. c.)

Nr. 1664.

Die Commissionsresultate einer politischen Begehung zu Zwecken der Herstellung einer Localbahn, können, im Falle die Vorschriften über das Enteignungsverfahren (III. Abschnitt des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30) nicht beobachtet worden sind, dem Expropriations-Erkenntnisse nicht zur Grundlage dienen.

Erkenntniß vom 14. Februar 1883, Z. 356.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann und Ambros Kvapilik ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. September 1882, Z. 13410, betreffend die Enteignung von Grundflächen zum Baue der Localeisenbahn Olmütz-Čelechowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, sowie des Adv. Dr. Josef Freiherrn von Seiller, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten österr. Localeisenbahn-Gesellschaft in Prag, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wird nicht Statt gegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Was vor Allem die vom Vertreter des k. k. Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876, anbelangt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, dieser Einwendung stattzugeben, weil nach § 3 lit. e des cit. Gesetzes die Zuständigkeit des V. G. Hofes nur insoweit ausgeschlossen ist, als die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, vorliegenden Falls es sich aber darum handelt, ob das durch die einschlägigen Gesetze in positiver Weise geregelte, also nicht in das freie Ermessen der Behörden fallende Verfahren eingehalten wurde oder nicht.

In meritaler Beziehung ist Folgendes zu erinnern: Mit dem durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erkenntnisse der mähr. k. k. Statthalterei ddo. 31. Mai 1882, Z. 11481, wurden die Beschwerdeführer Johann Kvapilik und Ambros Kvapilik für verpflichtet erkannt, von ihren Grundstücken in der Gemeinde Groß-Senitz, der Erstere von der Parcelle Nr. 531 3 Ar 13·5 □ Mtr., Nr. 1332 80 □ Mtr., der Letztere von

der Parcelle 937 4 Ar 20 □Mtr., im Sinne des § 2 des Ges. vom 18. Februar 1878, gegen eine von dem zuständigen Gerichte festzustellende Entschädigung der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft zu Zwecken des Ausbaues der Secundärbahn Olmütz—Czelechowitz ins Eigenthum abzutreten.

Wie im Eingange des ebencit. Expropriations-Erkenntnisses constatirt wird, ist dasselbe »auf Grund des zugleich mit der politischen Begehung durchgeführten Enteignungsverfahrens erflossen.« — Im Hinblicke auf diese Constatirung des Expropriations-Erkenntnisses ist sofort hervorzuheben, daß nach § 3 ad c und § 4 Abs. 2 der Verordnung des Handels-Min. ddo. 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57, wenn es sich um die Herstellung einer Localbahn handelt, das Enteignungsverfahren, — »die Erhebung betreffend, die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der durch den Bahnbau veranlaßten Enteignung« — zwar eine der durch die politische Begehung zu lösenden Aufgaben bilden kann, aber keineswegs bilden muß. — Hieraus folgt, daß das bei der politischen Begehung eines Localbahnprojectes beobachtete Verfahren auch dann durchaus correct und gesetzlich sein kann, wenn die Vorschriften des III. Abschnittes des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, hiebei nicht beobachtet worden sind, daß jedoch die Commissionsresultate einer solchen politischen Begehung in keinem Falle die Unterlage für ein Expropriations-Erkenntniß bilden können.

Die politische Begehung des obbezeichneten Localbahnprojectes fand am 9. und 21. Februar 1882, speciell in der Gemeinde Groß-Senitz am 11. Februar 1882 statt.

Die Eisenbahnunternehmung hat zwar aus diesem Anlasse der Behörde ein Verzeichniß der einzulösenden Liegenschaften unterbreitet und es wurde laut Edictes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littau ddo. 3. Jänner 1882 in der Gemeinde Groß-Senitz rechtzeitig zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Allein dieses Verzeichniß enthielt weder die Angabe der Wohnorte der Enteigneten, noch jene der Grundbuchseinlagen. Es hat daher auch die k. k. Statthalterei in ihrem Erlasse vom 14. Mai 1882, Z. 10224, mit Recht hervorgehoben, daß diese Verzeichnisse dem § 14 Abs. 1 des Ges. vom 18. Februar 1878 nicht entsprechen.

Die Eisenbahnunternehmung hat zwar am 26. Mai 1882 andere, die obangeführten Daten enthaltenden Verzeichnisse der Behörde vorgelegt. — Allein diese Verzeichnisse konnten eine Unterlage für ein Expropriations-Erkenntniß darum nicht bilden, weil dieselben, wie aus dem Datum ihrer Ueberreichung — 26. Mai 1882 — und dem Datum des Erkenntnisses — 31. Mai 1882 — offenbar hervorgeht, der Forderung des § 14, Abs. 2 l. c, nicht entsprachen, d. h. in der betreffenden Ortsgemeinde zur kritischen Zeit zur allgemeinen Einsicht nicht aufgelegt waren.

Ueberdies enthielten auch die neu vorgelegten Verzeichnisse speciell in den in Verhandlung stehenden Fällen andere Daten, indem in dem früheren Verzeichnisse die von der Parcelle 937 in Anspruch genommene Fläche mit 3 Ar, in dem neueren Verzeichnisse mit 4 Ar 20 □Mtr. angegeben war.

Das Edict vom 3. Jänner 1881, womit die Ausschreibung der politischen Begehung kundgemacht worden war, führt weder an, daß die Grundeinlösungspläne zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden, noch bestimmt es den Ort, wo innerhalb der Ortsgemeinde diese Pläne zur Einsicht hinterlegt worden sind.

Durch das von der Beschwerde producirte Amtszeugniß des Gemeindevorstehers ddo. 18. October 1882 wird überdies bestätigt, daß die Grundeinlösungspläne in der Gemeinde Groß-Senitz zur Einsicht nicht aufgelegt worden sind. Es wurde also die politische Begehungscommission auch ohne weitere Rücksichtnahme auf die Anordnungen des § 12, resp. 14, Abs. 2 und 3 des obcit. Enteignungsgesetzes durchgeführt, ein Umstand, der soweit die Commissionsverhandlungen nicht zur Grundlage von Expropriations-Erkenntnissen genommen werden, das Verfahren der politischen Begehungscommission nicht zu einem mangelhaften stempelt, wohl aber die Commissionsresultate nicht geeignet erscheinen läßt, darauf ein Enteignungserkenntniß zu stützen.

Dasselbe gilt von dem Umstande, daß auch, entgegen der Bestimmung des § 15 zwischen der Bekanntmachung des Tages der Commission, welche in der Gemeinde Groß-Senitz am 5. Februar 1882 erfolgte, und dem Beginne der Erhebungen (11. Februar) der Zeitraum von mindestens 8 Tagen nicht verstrichen war und daß, obschon Ambros Kvapilik laut Protokolles ddo. 18. Jänner 1882 gegen die begehrte Enteignung rücksichtlich der Parcelle Nr. 937 eine Einwendung erhoben hat, darüber nicht verhandelt, vielmehr im Commissionsprotokolle ddo. 11. Februar 1882 constatirt wurde, daß gegen die Enteignung der im Liegenschaftsverzeichnisse Post-Nr. 1—63 angeführten Parcellenantheile — darunter auch sub Post-Nr. 28 die Parcelle 937 — keine Einwendung seitens der Grundbesitzer erhoben worden ist.

Aus dem Vorangeführten folgt, daß die in der Gemeinde Groß-Senitz stattgehabte politische Begehungscommission vom 9. und 21. Februar 1882 ohne weitere Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§ 12, 14, 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, durchgeführt worden ist. — Da nun ein Expropriations-Erkenntniß nur nach Durchführung des im III. Abschnitte des vorcit. Gesetzes normirten Verfahrens und nur dann gefällt werden darf, wenn diese Anordnungen des Gesetzes und speciell die §§ 12, 14, 15 l. c. genau erfüllt worden sind, so mußte die Entscheidung des k. k. Ministeriums, beziehungsweise das Expropriations-Erkenntniß der k. k. mähr. Statthalterei ddo. 31. Mai 1882 in dem angefochtenen, die Enteignung der Parcellen Nr. 531, 1332 und 937 in Groß-Senitz betreffenden Punkte, als im Gesetze nicht begründet, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1665.

Einhebung einer Marktgebühr für nach Graz eingeführtes Getreide.

Erkenntniß vom 15. Februar 1883, Z. 436.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Syz, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. Mai 1882, Z. 2434, betreffend die Einhebung einer Marktgebühr für nach Graz eingeführtes Getreide, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Schloffer, des k. k. Min.-Secr. Rudolf Fischbach, dann des Adv.

Dr. Josef Kopp, in Vertretung der mitbelangten Stadtgemeinde Graz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit dem Erlasse der steierm. Statthalterei vom 17. November 1879, Z. 16000, genehmigte Getreidemarktordnung für Graz enthält im § 11 folgende Bestimmungen: »Für jedes in die Stadt zum Verkaufe eingeführte Getreide, ob solches direct auf den Marktplatz gestellt oder sonst verkauft oder zum Verkaufe eingelagert wird, ist die Marktgebühr mit 4 kr. pr. 100 Kilogramm zu entrichten. — Diese Marktgebühr ist gleich beim Linienamte der Einbruchstation zu erlegen, und ist in den Fällen der gesetzlichen Befreiung der Nachweis hierüber beim städtischen Marktcommissariate zu liefern.« — Solche Befreiungen gelten für Stadtbewohner, die selbsterzeugtes Getreide zum eigenen Gebrauche einführen, für Durchfuhren u. s. w.; dieselben kommen aber für den Gegenstand der Beschwerde nicht in Betracht, da keiner dieser Befreiungsgründe in Anspruch genommen wird.

Der Großhändler Jakob Syz, welchem auf Grund dieser Bestimmungen für eine Partie Getreide von 2700 Kilogramm, welche er nach Graz eingeführt, aber nicht auf den Marktplatz gebracht hatte, eine Marktgebühr von 1 fl. 8 kr. abgenommen und bzw. die Rückstellung dieser an der Linie gezahlten Gebühr verweigert wurde, bestritt seine Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühr und bzw. die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Bestimmung der Marktordnung, soweit dieselbe Getreide betrifft, welches nicht auf den Marktplatz gestellt wird, im administr. Instanzenzuge, und überreichte gegen die hierüber erfolgte abweisliche Entscheidung des Min. des Innern vom 4. October 1880, Z. 12110, eine Beschwerde beim V. G. Hofe, über welche das h. o. Erkenntniß vom 25. Juni 1881, Z. 1027, ergangen ist.

Mit diesem Erkenntnisse wurde ausgesprochen, daß die von den Verwaltungsbehörden dem Beschwerdeführer auferlegte Entrichtung der fraglichen Gebühr in den §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, auf welche sich das Min. des Innern berufen hatte, keine Stütze finde, sondern daß es sich nur um die Frage handeln könne, ob diese Gebühr in einem andern Rechtstitel begründet, ob sie den im § 47 lit. i, Abs. 2, der Grazer Gemeindeordnung vom 3. December 1869, L. G. B. Nr. 47, erwähnten Abgaben beizuzählen und als aufrechtstehend zu betrachten sei.

Da aber die Zulässigkeit der Gebühr aus diesem Gesichtspunkte von den Administrativbehörden nicht geprüft worden war, da der Rechtstitel, Bestand und Umfang der vor Einführung der Marktordnung bestandenen Gebühren durch die beigebrachten Daten nicht hinreichend klar gestellt und in dieser Richtung eine Ergänzung des Thatbestandes nöthig befunden wurde, wurde die Entscheidung des Min. des Innern vom 4. October 1880 mit dem cit. Erkenntnisse des V. G. Hofes nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Das Min. des Innern hat nun auf Grund von Erhebungen in der angedeuteten Richtung den Recurs des Jakob Syz mit der angefochtenen Entscheidung neuerlich zurückgewiesen. — Zur Begründung dieser Entscheidung wurde angeführt: Mit dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juni 1820, Z. 18386, sei die Abnahme der in die Grazer städtische Casse fließenden Auflagen unter dem Titel: Platzsammlung-, Heuwag- und Getreideabmaßgebühren in C.-Mze. nach den vor dem Jahre 1799 bestandenen Tarifsätzen genehmigt und mit dem Hofkanzleidecrete vom 21. August 1823, Z. 26474, sei angeordnet worden, daß es bei der Einhebung der Getreideabmaßgebühren nach dem vor 1799 bestandenen Betrage mit 1 kr. vom Metzen zu verbleiben habe; diese Abmaßgebühr sei eigentlich eine Marktgebühr gewesen, da sie (abgesehen von einigen hier nicht in Betracht kommenden Befreiungsfällen) für jeden zu Markt gebrachten Metzen Getreide, er mochte gemessen werden oder nicht, eingehoben wurde; — mit dem Hofkanzleidecrete vom 27. Juni 1844, Z. 6630, sei die Aufhebung des bis dahin in Graz bestandenen Getreidemesseramtes ausgesprochen und zum Vollzuge dieser Maßrege lnebst Anderem angeordnet worden, daß die oberwähnte Getreidemarktgebühr von 1 kr. C.-Mze. pr. Metzen in dieser Eigenschaft aufzuhören und nur provisorisch als Marktstandgeld bis zur Regulirung desselben fortzubestehen, dagegen aber das bisher noch insbesonders eingehobene Standgeld von jedem Getreidewagen aufzuhören habe; — durch dieses Marktstandgeld sei bei dem Umstande, als nach den Currenden des steierm. Guberniums vom 14. October und 16. December 1801 in Graz alles Getreide nur auf dem hiezu bestimmten Marktplatze und an den festgesetzten Wochenmarkttagen verkauft werden durfte, alles zum Verkaufe nach Graz gebrachte Getreide in gleicher Weise wie durch die frühere Getreideabmaßgebühr getroffen worden; — eine Regulirung dieses Marktstandgeldes habe damals nicht stattgefunden und sei diese Gebühr bis Ende 1876 mit 1 kr. C.-Mze. und von 1858 ab mit $1\frac{1}{2}$ kr. Oe. W. vom Metzen eingehoben worden; — durch die im Jahre 1876 provisorisch und 1879 definitiv genehmigte Getreidemarktordnung sei der Verkauf des Getreides, abweichend von den früheren Vorschriften, nicht nur auf dem Marktplatze, sondern überhaupt im Pomörium der Stadt Graz gestattet worden, dagegen werde, wie dies früher hinsichtlich der mit behördlicher Bewilligung bestandenen Getreideabmaßgebühr und des Marktstandgeldes der Fall war, im Allgemeinen (mit den erwähnten Ausnahmen) für jedes in die Stadt zum Verkaufe eingeführte Getreide eine Abgabe nunmehr unter der Bezeichnung »Marktgebühr« eingehoben, deren Betrag mit 4 kr. von 100 Kilogramm sich aus der Umrechnung der bisherigen Gebühr vom Metzen auf das Durchschnittsgewicht ergebe; — nach dem Gesagten stelle sich die fragliche Gebühr nicht als eine wesentlich neue, sondern vielmehr als eine Abgabe dar, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehörend, zur Zeit der Einführung der gegenwärtigen Gemeindegesetzgebung zu Recht bestanden und welche durch dieselbe die gesetzliche Anerkennung gefunden habe, sowie sich auch weiters ergeben, daß der Gemeinderath bezüglich der Regulirung dieser Abgabe seinen Wirkungskreis und insbesondere die ihm im § 47 lit. i, Abth. 2 der Gemeindeordnung für die Stadt Graz vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 47, eingeräumte Berechtigung zur Erhöhung bestehender Abgaben nicht überschritten habe, es müsse daher die von

dem Beschwerdeführer angefochtene Einhebung dieser Gebühr, beziehungsweise die Bestimmung des § 11 der dermal in Wirksamkeit stehenden Getreidemarktordnung von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus als zulässig erkannt werden.

Der V. G. Hof hatte keinen Anlaß, auf eine Erörterung der Entstehung und der ursprünglichen rechtlichen Beschaffenheit der in Rede stehenden Abgabe, welche nach den vorliegenden Acten einst unter dem Namen »Getreideabmeßgebühr« von jedem zu Markt gebrachten Metzen Getreide, ohne Rücksicht auf die wirkliche Vornahme der Messung eingehoben und deshalb von der bestandenen Hofkanzlei als eine Marktgebühr betrachtet wurde, einzugehen, weil für die Beurtheilung der gegenwärtig zu entscheidenden Frage, ob die im § 11 der Grazer Getreidemarktordnung angeordnete Marktgebühr den im § 47 lit. i, Abs. 2 der Grazer Gemeindeordnung vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 47, erwähnten bestehenden, durch diese Gemeindeordnung aufrechterhaltenen Abgaben beizuzählen sei, die durch das Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1844, Z. 6630, geschaffene Rechtslage als allein maßgebend zu betrachten ist.

Mit diesem Hofkanzleidecrete wurde angeordnet, daß die Getreidemarktgebühr von 1 kr. pr. Metzen in dieser Eigenschaft aufzuhören und nur provisorisch als Marktstandgeld bis zur Regulirung desselben fortzubestehen, dagegen aber das bisher noch insbesondere erhobene Standgeld von jedem Getreidewagen aufzuhören habe.

Mit dieser Anordnung, auf welcher seit 1844 die Einhebung der fraglichen Gebühr beruhte, stimmt der § 11 der Getreidemarktordnung für Graz weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach überein. — Nicht dem Wortlaute nach, weil durch die Marktordnung die Einhebung einer »Marktgebühr« angeordnet wurde, während die fragliche Abgabe nach dem Hofdecrete seit 1844 nicht als Marktgebühr, sondern nur als Marktstandgeld gestattet war; nicht dem Sinne nach, weil unter Marktstandgeld nur eine für die Benützung des Standplatzes auf dem Markte zu entrichtende Gebühr verstanden werden kann und auch von der Hofkanzlei nach dem Inhalte der cit. Anordnungen nur eine solche Gebühr verstanden wurde. — Es ergibt sich daher, daß die in der Marktordnung statuirte Marktgebühr von dem Marktstandgelde im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 27. Juni 1844 nicht blos dem Namen, sondern dem Wesen nach verschieden ist und daß durch die Marktordnung eben jene Gebühr wieder eingeführt werden wollte, welche durch das Hofdecret vom Jahre 1844 ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Die in den Motiven der Min.-Entscheidung enthaltene Behauptung, daß die fragliche Gebühr darum nicht als eine neue zu betrachten sei, weil nach den vor der gegenwärtigen Marktordnung in Geltung gewesenen Vorschriften alles Getreide nur auf dem Marktplatze verkauft werden durfte und daher damals so wie jetzt jedes zum Verkauf gebrachte Getreidequantum (mit den mehrerwähnten Ausnahmen) von der Gebühr getroffen wurde, konnte nicht als stichhältig anerkannt werden. — Denn durch die Bestimmung, daß eine Abgabe, welche als Gebühr für die Benützung gewisser Einrichtungen (hier des Marktplatzes) zu entrichten war, auch dann zu entrichten sei, wenn eine Benützung dieser Einrichtungen nicht stattfindet, wird die Beschaffenheit der Abgabe in ihrem Wesen geändert und es kann die,

ohne Benützung jener Einrichtungen zu zahlende Abgabe gegenüber dem früheren Zustande nur als eine neue Gebühr angesehen werden. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch die Einhebung der Gebühr als Marktstandgeld durch das Hofdecret vom Jahre 1844 nur provisorisch bis zu der, im Zusammenhange mit der Organisirung des ganzen Marktwesens in Aussicht genommenen Regulirung des Standgeldes gestattet wurde. — Diese Regulirung, welche schon durch § 70 der Gewerbeordnung von 1859 geboten war, hat durch die Getreidemarktordnung vom Jahre 1879 stattgefunden; hiemit hatte auch die Geltung des durch das Hofdecret von 1844 provisorisch belassenen Marktstandgeldes ihr Ende erreicht, es war diese Gebühr neu zu reguliren, wobei die zur Zeit der Regulirung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Anordnungen des § 69 der Gew.-Ordnung zu beobachten waren.

Da nun nach der vorstehenden Auseinandersetzung die fragliche Gebühr, soferne sie nicht als Marktstandgeld für die Benützung des Marktstandplatzes zu entrichten ist, den zu Recht bestehenden, durch § 47 lit. i, Abs. 2 der Grazer Gemeindeordnung von 1869 aufrecht erhaltenen Abgaben nicht beigezählt werden kann; — da ferner, wie bereits im h. o. Erkenntnisse vom 25. Juni 1881, Z. 1027, ausgesprochen wurde, die Einhebung einer Marktgebühr von dem nicht auf den Marktplatz gestellten Getreide nach den §§ 69 und 70 der Gew.-Ordnung nicht zulässig ist; konnte dem § 11 der von der steierm. Statthalterei im Jahre 1879 genehmigten Getreidemarktordnung für Graz, soferne darin die Entrichtung einer Marktgebühr von dem nicht zu Markte gebrachten Getreide angeordnet ist, eine verbindende Kraft nicht beigemessen und es mußte die angefochtene, auf diese Bestimmung der Marktordnung gestützte Entscheidung des Min. des Innern nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1666.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der St. Michaels-Stiftung in Traù.

Erkenntniß vom 16. Februar 1883, Z. 368.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Traù, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 29. October 1881, Z. 19421, betreffend die verweigerte Uebergabe der Verwaltung der Stiftung St. Michele an die Gemeinde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter von Spann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der Gemeinde Traù um Uebergabe des Vermögens der St. Michaels-Stiftung, welches im Jahre 1878 dem Landesausschusse als Verwalter des Landesschulfondes übergeben worden war, in die Verwaltung der Gemeinde, abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wird in der Beschwerde im Wesentlichen ausgeführt: 1. daß die Verwaltung jenes Vermögens auf Grund der Gemeindegesetze der Gemeinde gebühre; 2. daß die Gemeinde durch das ihr wiederholt von Seite der Staatsverwaltung gemachte Anerbieten der Uebertragung der Stiftungsverwaltung an die Gemeinde ein Recht auf diese Verwaltung erworben habe, welches durch die angefochtene Entscheidung verletzt wurde; 3. daß der Gemeinde ein Recht auf diese Vermögensverwaltung durch die in dieser Angelegenheit erflossenen a. h. Entschließungen vom 22. Jänner 1862 und vom 2. December 1869 zuerkannt worden sei; 4. daß die Verwaltung dieses Vermögens durch den Landesausschuß in den Schulgesetzen nicht begründet sei, weil dasselbe nach den citirten a. h. Entschließungen nicht für Volksschulzwecke, sondern zur Förderung des mittleren und höheren Unterrichts bestimmt sei.

Ueber diese Beschwerdegründe ist zu bemerken:

Zu 1. Aus der Gemeindegesetzgebung läßt sich der begründete Anspruch der Gemeinde auf die Verwaltung dieses Vermögens nicht ableiten. Dasselbe stammt aus einem Theile des Vermögens des aufgehobenen Collegiums S. Lazzaro (dem Frauenkloster S. Michele und einigen Capitalien) in Traù, welches mit a. h. Entschließung vom 1. Juli 1832 ursprünglich zur Dotirung von Stiftplätzen im einstigen Convicte zu Zara für zwei Jünglinge von Traù mit dem der Gemeinde vorbehaltenen Vorschlagsrechte gewidmet worden war.

Da die Gemeinde Traù durch die erwähnte a. h. Verfügung kein anderes Recht als das der Erstattung des Vorschlags für jene Stiftplätze zu Gunsten ihrer Angehörigen erworben hat, so kann das diesem Zwecke gewidmete Vermögen weder als ein Gemeindevermögen, noch als das Eigenthum einer Gemeindeanstalt (§§ 30 Nr. 1 und 69 der dalm. Gem.-Ordnung vom 30. Juli 1864, L. G. B. 1865 Nr. 1) betrachtet werden und es wurde eine Beschränkung der Staatsverwaltung nur bezüglich der Verwendung der dem bezeichneten Zwecke gewidmeten Erträgnisse, nicht aber bezüglich der Verwaltung des Vermögensstammes begründet.

Zu 2. Darauf, daß im Laufe der Verhandlungen die Uebergabe des ganzen Stiftungsvermögens von Seite der Staatsverwaltung der Gemeinde angeboten wurde, kann ein Anspruch für die Gemeinde ebenfalls nicht gegründet werden, weil, abgesehen davon, daß eine Einigung über die Bedingungen der Vermögensübergabe nicht erfolgte, nach den von der Gemeinde selbst für ihren Anspruch angerufenen a. h. Entschließungen vom 22. Jänner 1862 und vom 2. December 1869, durch welche die oberwähnten Verhandlungen ihren Abschluß fanden und welche ihrem Inhalte nach die Voraussetzung der Verwaltung dieses Vermögens durch die Gemeinde ausschließen, auf jene Verhandlungen und die darin vorgekommenen Erklärungen und Anerbietungen nicht zurückgegriffen werden kann.

Zu 3. Durch die citirten a. h. Entschließungen ist mit Rücksicht auf die schon im Jahre 1844 erfolgte Aufhebung des Convictes zu Zara zwar die Verwendung des nach Uebergabe des Klostergebäudes an die Gemeinde Traù erübrigenden Stiftungsvermögens zu Unterrichtszwecken mit Rücksicht auf die Interessen der Gemeinde Traù angeordnet und ist durch die a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1862 der Gemeinde die Vertretung ihrer

Interessen vorbehalten worden, es ist aber keineswegs die Uebergabe der Verwaltung dieses Vermögensrestes an die Gemeinde verfügt und daher durch diese Entschließungen das bezüglich der Verwaltung des Vermögens (nach der Bemerkung zum 1. Punkte) bestehende Dispositionsrecht der Staatsverwaltung nicht aufgehoben worden.

Zu 4. Da nach der vom Regierungsvertreter bei der mündl. Verhandlung abgegebenen, mit den Administrativacten übereinstimmenden Erklärung über die Frage der ferneren Belassung des fraglichen Vermögens in der Verwaltung des Landesausschusses mit Rücksicht auf den Zweck der Widmung eine weitere Verhandlung eingeleitet wurde, welche noch nicht abgeschlossen ist, so erscheint, obgleich die Gemeinde Train von diesen Verfügungen früher nicht verständigt wurde, die Angelegenheit in diesem Punkte administrativ nicht ausgetragen und die gesetzliche Voraussetzung einer Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 derzeit nicht gegeben. — Der V. G. Hof hatte daher auf die diesen Punkt betreffenden Ausführungen der Beschwerde nicht einzugehen.

Die Beschwerde mußte daher nach § 7 und beziehungsweise § 5 des cit. Gesetzes abgewiesen werden.

Nr. 1667.

Beseitigung sanitätswidriger Uebelstände bei Hauscanälen.

Erkenntniß vom 16. Februar 1883, Z. 369.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Luchesig, Hausbesitzerin in Görz, ca. Entscheidung des Görzer Landesausschusses vom 5. Mai 1882, Z. 498, betreffend die Verschüttung eines bestehenden und die Herstellung eines neuen Hauscanales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ritter von Tonkli, in Vertretung des mitbetheiligten Dr. Josef Maurowich, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne damit die der Beschwerdeführerin mit dem Erlasse des Görzer Magistrats vom 15. August 1881, Z. 3226 aufgetragene Herstellung eines neuen Hauscanales bestätigt wurde, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Görzer Landesausschusses wurden zweierlei vom Görzer Magistrate getroffene und vom Gemeinderathe bestätigte Verfügungen aufrecht erhalten: 1. die Magistratsverfügung vom 15. August 1881, Z. 3226, womit der Beschwerdeführerin die Herstellung eines neuen Hauscanals zur Ableitung der Regenwässer aus dem Hofe ihres

Hauses Nr. 74 in den städtischen Hauptcanal aufgetragen wurde; 2. die vom Magistrate mit Erlaß vom 24. August 1881, Z. 4110, angeordnete und mit Erlaß vom 28. August 1881, Z. 4212, in Vollzug gesetzte Beseitigung eines alten Canals, welcher unter einer ebenerdigen Küche des Hauses Nr. 74 zum Nachbarhause Nr. 75 des Dr. Josef Maurovich führte.

Zur Begründung des Erkenntnisses des V. G. Hofes wird bemerkt: Die in der Beschwerde gegen die Ordnungsmäßigkeit des Administrativverfahrens im Ganzen erhobene Einwendung, daß der Beschwerdeführerin nur die Hälfte des Hauses gehöre, und daß daher auch die Eigenthümer der andern Hälfte (die Schwester der Beschwerdeführerin, resp. deren Erben) der Verhandlung beizuziehen gewesen wären, was nicht geschah, war vom V. G. Hofe nicht zu berücksichtigen, weil abgesehen davon, daß diese Einwendung nur in einer Eingabe der Beschwerdeführerin de praes. 20. Jänner 1881, Z. 307, angeregt, aber im Administrativverfahren nicht weiter verfolgt wurde, bei sanitätspolizeilichen Verfügungen in Bezug auf Gebäude, wobei allein die öffentlichen Rücksichten maßgebend sind, specielle Eigenthumsverhältnisse der erwähnten Art nicht in Betracht kommen können und weil überdies die Beschwerdeführerin im ganzen Zuge des Administrativverfahrens ohne Vorbehalt die Stellung einer zur Verwaltung des Hauses Berechtigten eingenommen hat.

In der Sache selbst ist, was zunächst die unter 2. erwähnte bereits durchgeführte Verfügung, der Beseitigung des alten Hauscanals anbelangt, durch die gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch das Commissionsprotokoll vom 22. August 1881 festgestellt, daß sich in jenem Canale Mengen von theils flüssigen, theils halbflüssigen, übelriechenden Substanzen vorfanden, welche faulende organische Stoffe enthielten und deren Vorhandensein der Nähe der Mistgrube des Hauses Nr. 74 zugeschrieben wurde.

Diese Annahme, welche zuerst nur auf der Voraussetzung von Infiltrationen aus der Mistgrube in die benachbarten Bodenschichten beruhte, fand ihre volle Bestätigung durch die bei der Verschüttung des Canals gemachte Entdeckung, daß eine directe Verbindung zwischen der Mistgrube und dem Canale bestehe. Der Bestand jenes Canals, in welchem sich die erwähnten Substanzen ansammeln, ohne einen Abfluß zu finden, wurde wegen der sich entwickelnden Miasmen und wegen der Infiltration des Mauerwerkes vom städtischen Arzte als höchst gesundheitsschädlich bezeichnet, und es wurde sowohl vom Arzte als vom städtischen Ingenieur die Verschüttung des Canals als das einzige geeignete Mittel zur Abhilfe bezeichnet.

Angesichts dieses actengemäßen, keiner Ergänzung bedürfenden Thatbestandes war ohne Rücksicht auf die zwischen den Besitzern der Häuser Nr. 74 und 75 bestehenden, unberührt bleibenden Privatrechtsverhältnisse und Streitigkeiten das schleunige Einschreiten der Gemeindeverwaltung durch die ihr obliegende Pflicht zur Handhabung der Gesundheitspolizei (§ 75 der Gemeindeordnung für die Stadt Görz vom 12. December 1850 und Art. V, Punkt 5 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18) geboten und es kann die von der Gemeinde getroffene Anordnung, durch welche den Besitzern beider Häuser die Beseitigung der auf ihrem Grunde vorgefundenen Uebelstände, und insbesondere der Anna Lucheſig die Verschüttung des auf ihrem Grunde befindlichen Hauscanals aufgetragen wurde,

und deren Zweckmäßigkeit nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, vom V. G. Hofe nicht zu überprüfen war, weder aus dem Titel eines mangelhaften Verfahrens, noch aus dem der Gesetzwidrigkeit mit Grund angefochten werden. — Die Beschwerde mußte daher in diesem Punkte zurückgewiesen werden.

Dagegen ist über die unter 1. erwähnte Verfügung wegen Herstellung eines neuen Hauscanales zu bemerken: Diese Anordnung beruhte auf der Annahme, daß die im Hause des Dr. Maurovich wahrgenommene Feuchtigkeit und der hiedurch bedingte sanitätswidrige Zustand von dem aus dem Hofe des Hauses Nr. 74 in den alten Hauscanal abfließenden dort stagnirenden Regenwasser herrühre, weshalb man zunächst in der anderweitigen Ableitung jenes Regenwassers das Mittel zur Behebung der erwähnten Uebelstände zu finden glaubte. Die erwähnte Anordnung hatte daher denselben Zweck, welchen die Gemeindeverwaltung später durch die obenbesprochene Verschüttung des alten Hauscanals zu erreichen suchte, nachdem, wie erwähnt, als Haupturſache der fraglichen Uebelstände die Verbindung des alten Canals mit einer Mistgrube constatirt worden war.

Bei dem eingetretenen Wechsel der Anschauungen über die Ursache jener Uebelstände und bei der durch die Verschüttung des alten Canals eingetretenen gänzlichen Aenderung der Sachlage mußte sich nach Durchführung der letzterwähnten Maßregel vor Allem die Frage aufdrängen, ob nunmehr auch noch die Herstellung des ursprünglich für nöthig gehaltenen neuen Hauscanals durch ein öffentliches Interesse geboten sei. Da diese Frage im Administrativverfahren nicht zur Erörterung gekommen ist und da auch zwischen der ursprünglichen Annahme der Nothwendigkeit des neuen Wasserableitungscanals und der Bemerkung im späteren Magistratserlasse vom 24. August 1881, Z. 4110, »daß die im Hofe vorhandene Sauggrube zur Aufnahme des in den alten Canal abfließenden Regenwassers genüge,« ein unaufgeklärter Widerspruch besteht, mußte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als in wesentlichen Beziehungen ergänzungsbedürftig erkennen, und die Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 1668.

Welche Beträge sind bei Bemessung der Einkommensteuer I. Classe als Escomptegewinn, welche als Darlehenszinsen zu betrachten. Zuschläge zur Einkommensteuer.

Erkenntniß vom 20. Februar 1883, Z. 371.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen in Prag ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 9. Juli 1882, Z. 36177, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 224, bei Nr. 242 (letzter Absatz Bd. II, J. 1878) wie auch bei Nr. 1087 (Bd. V, J. 1881).

Nr. 1669.

1. Gegen den Bauconsens kann sich nicht auf die Bestimmungen des § 5 der böhm. Bauordnung über die zulässige Mauerstärke berufen werden. — 2. Die nach § 35 dieser Bauordnung freigelassene Wahl der Deckenconstruction gilt nur für den Bauantrag, nicht auch für Aenderungen nach Genehmigung des Bauplanes.

Erkenntniß vom 21. Februar 1883, Z. 211.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Franz Oehm, ca. Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 5. Juli 1882, Z. 16903, wegen Demolirung von Gewölben, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Vogler zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die consenswidrige Herstellung der beanständeten Mauer, meint aber, der zunächst auf diese Nichtbeachtung des Bauconsenses gegründeten Entscheidung des Landesausschusses mit dem Argumente entgegentreten zu können, daß die Mauerstärke in dem vorliegenden Falle überhaupt keinen Gegenstand des Bauconsenses zu bilden hatte, da sie schon im Gesetze, nämlich im § 58 lit. f der böhm. Bauordnung normirt sei, welche gesetzliche Bestimmung, derzufolge in dem gegebenen Falle eine Mauerstärke von 16 Centimeter zulässig sein soll, Beschwerdeführer auch eingehalten habe.

Allein hiegegen ist zu bemerken, daß im § 58 lit. f eine präcise ziffermäßige Bestimmung über die zulässige Stärke der dort erwähnten »Mittelmauern« überhaupt nicht vorkommt, sondern daselbst nur eine ganz allgemeine Cynosur bestimmt wird, deren Einhaltung im vorliegenden Falle erst noch zu erweisen wäre.

Es ist aber weiters auch gar nicht richtig, daß die Bestimmungen, welche § 5 über die Mauerstärke enthält, von derartiger ausschließlicher Geltung wären, daß die Parteien unmittelbar aus denselben Rechte abzuleiten vermöchten, welche ihnen durch den Bauconsens nicht mehr benommen werden dürften. — Vielmehr ist nach den einleitenden Sätzen dieses Paragraphen klar, daß durch die dort in lit. a—f gegebenen Detailbestimmungen das Ermessen der Baubehörde bei Beurtheilung der einzelnen Baufälle nicht ausgeschlossen werden wollte, daß somit durch diese Detailbestimmungen nicht Rechte der Bauwerber, welche diese unter allen Umständen geltend zu machen vermöchten, begründet, sondern nur Instructionen über dasjenige ertheilt werden sollten, was die Behörden bei Consentirung der einzelnen Baufälle als die Regel und beziehungsweise als die Grenze des vom baupolizeilichen Standpunkte Zulässigen anzusehen haben.

Es ist somit durch diese Bestimmungen keineswegs ausgeschlossen, daß die Behörde in dem im einzelnen Falle ertheilten Bauconsense, in Gemäßheit der §§ 13, 83 und 84 der Bau-O., nach ihrem sachverständigen Ermessen andere als jene allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zu treffen findet, und

es geht daher auch nicht an, sich gegen den Bauconsens einfach auf jene gesetzlichen Bestimmungen zu berufen, vielmehr kommt hier die Bestimmung des § 17 der Bau-O. zur Geltung, wonach die Ausführung des Baues zunächst nach dem Bauconsense zu erfolgen hat und — abgesehen von den Fällen des § 3 der Bau-O. — jede Abweichung von dem genehmigten Bauplane unstatthaft erklärt ist.

Daß aber hier § 3 der Bau-O. nicht zur Anwendung kommt, die vorgenommene Abänderung vielmehr eine solche ist, welche nach § 2 der Bau-O. zu behandeln kommt, dies erhellt aus dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden, im Zuge der administrativen Verhandlung von den hiezu berufenen technischen Organen wiederholt abgegebenen Gutachten, welche darin übereinstimmen, daß die Mauer, um deren consenswidrige Herstellung es sich handelt, eine solche ist, deren Bestand auf die Festigkeit des Gebäudes Einfluß nimmt, zu deren Herstellung somit nach § 1 und 2 der Bau-O. eine behördliche Bewilligung erforderlich war.

Mit Rücksicht hierauf erscheint dann der vom Beschwerdeführer angerufene § 58 der Bau-O. im vorliegenden Falle auch noch deshalb unanwendbar, weil es sich hier gar nicht um eine solche »Mittelmauer«, wie sie § 58 lit. f im Auge hat, sondern um eine »Widerlagsmauer«, welche zwei anliegende Einwölbungen zu stützen hat, mithin um ein eigentliches constructives Element, von welchem die Festigkeit des Gebäudes abhängig erscheint, handelt.

Betreffend die Einwendung, daß dem Bauherrn nach § 35 Bau-O. die Wahl der Deckenconstructionen unbedingt freistehe, auf welche Einwendung in der mündl. Verhandlung das Hauptgewicht gelegt werde, ist zu bemerken, daß § 35 nur für den Bauantrag gilt, das heißt nur für diesen obige Wahl freisteht, daß aber dieser Paragraph keineswegs so ausgelegt werden kann, als ob einem Bauführer auch nach Genehmigung des Bauplanes noch jede beliebige Aenderung in der fraglichen Richtung freigelassen sei.

Auf den materiellen Theil der Beschwerde, in welchem der Beschwerdeführer auf Grund von Erörterungen rein technischer Natur den Nachweis zu erbringen sucht, daß die von ihm gewählte Construction in bautechnischer Beziehung genüge, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, da die technischen Grundlagen der angefochtenen Entscheidung, gegen welche der Beschwerdeführer in diesem Theil seiner Ausführungen ankämpft, zu dem in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestande gehören, welchen der V. G. Hof seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hat (§ 6, Abs. 1 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), und weil Anhaltspunkte dafür, daß dieser Thatbestand actenwidrig angenommen oder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig sei, oder daß in dem abgeführten Verfahren wesentliche Formen der Procedur außer Acht gelassen wurden (§ 6, Abs. 2 ibid.), nicht gegeben erschienen.

In dieser Beziehung wurde vielmehr aus den Acten constatirt, daß die technischen Gutachten, auf denen die angefochtene Entscheidung basirt, von den hiezu amtlich berufenen Organen in formell correcter Weise abgegeben worden sind, und daß die auf Grund dieser Aeußerungen gefällte Entscheidung einen Widerspruch mit ihrer technischen Grundlage nicht erkennen ließ.

Die Beschwerde mußte sonach abgewiesen werden. — Der Ausspruch über die Kosten entfällt, weil solche bei der mündl. Verhandlung nicht liquidirt worden sind.

Nr. 1670.

1. Unter die im § 21 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 bezeichneten „Leistungen der Parochianen" kann der der Pfarrpfründe von den Parochianen überlassene Genuß eines Grundstückes nicht gezählt werden. — 2. Die Pfarracten stellen für Rechtsansprüche der betreffenden Pfarrpfründe keinen Beweis her.

Erkenntniß vom 21. Februar 1883, Z. 212.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Pták, Pfarrer in Gnadlersdorf, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 4. August 1882, Z. 12584, wegen Exscindirung eines Beneficiar-Vermögens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Homma, des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Freiherrn Jakobi d'Ekholm, dann des mitbetheiligten Pfarrers von Schattau, Ehrendechant Johann Chmeliček, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, Pfarrer in Gnadlersdorf, stützt sein in allen administrativen Instanzen abgewiesenes Begehren: den Genuß der Wiesenparzelle Nr. 2281 in Gnadlersdorf aus dem Pfründeneinkommen der Pfarre Schattau in jenes der Pfarrpfründe Gnadlersdorf zu überweisen, auf den § 21 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.

Allein diese Gesetzesstelle handelt von »Leistungen der Parochianen« (aus dem Grunde eines früheren, nicht mehr bestehenden Pfarrverbandes) und es erscheint klar, daß der jedenfalls ein dingliches Recht darstellende Genuß des fraglichen Grundstückes nicht unter den Begriff einer »Leistung der Parochianen« subsummirt werden kann, zumal auch gar nicht erwiesen ist, daß der Genuß dieses Grundstückes von den Parochianen der Pfarre Gnadlersdorf herrühre.

Der Beschwerdeführer sucht allerdings Letzteres und damit (nach seiner Meinung) die Anwendbarkeit des § 21 cit. auf den vorliegenden Fall zu deduciren, indem er behauptet, daß die fragliche Wiese vor der im Jahre 1783 erfolgten Errichtung oder Wiedererrichtung einer selbstständigen Seelsorgestation in Gnadlersdorf von der dortigen Gemeinde, welche damals von der Pfarre Schattau pastorirt wurde, dieser als Entgeld für die Beistellung der Fahrgelegenheiten an den den Gottesdienst in der Gnadlersdorfer Filialkirche versehenden Priester überlassen worden sei.

Allein diese Behauptung ist zuvörderst ganz unerwiesen, indem für sie lediglich eine Aufzeichnung eines Gnadlersdorfer Beneficiaten in dem Hausprotokolle der Pfarre, welche nichts, als die auf ebenfalls unerwiesene Voraussetzungen gestützte Ansicht dieses Beneficiaten über den Anspruch auf die fragliche Wiese bezeugt, angeführt werden kann.

Daß auch die im Besitze des Grundstückes befindliche Pfarre Schattau die Erwerbung desselben gar nicht oder nur durch ähnliche nicht beweiswirkende Angaben in ihren Pfarraufzeichnungen beweisen kann, ist selbstverständlich gleichgiltig.

Weiters würde aber selbst, wenn die Angaben des Beschwerdeführers vollständig bewiesen wären, daraus noch immer nicht die Berechtigung des gestellten Anspruches folgen. Denn wenn wirklich, wie der Beschwerdeführer angibt, das streitige Grundstück von der Gemeinde Gnadlersdorf dem Schattauer Pfarrer nicht für die Pastorirung im Allgemeinen, sondern speciell als Entschädigung für die Beistellung der Fahrgelegenheiten nach Gnadlersdorf, also für eine Gegenleistung überlassen worden ist, welche der in Gnadlersdorf domicilirende Pfarrer bei seiner Pastorirung nicht zu machen hat, so kann hieraus doch unmöglich der Anspruch abgeleitet werden, daß nunmehr die genannte Gemeinde diese Wiese dem Gnadlersdorfer Beneficiaten überlassen muß. — Vielmehr würde, wenn alle diese Voraussetzungen, von denen keine einzige erwiesen ist, erwiesen wären, und wenn weiter § 21 cit. auf den Fall der Ueberlassung eines solchen Fruchtgenusses seitens der Parochianen anwendbar sein würde, daraus nur vielleicht ein Rückforderungsanspruch der Gemeinde, nicht aber ein selbstständiger Anspruch des Gnadlersdorfer Beneficiaten auf Ueberlassung des Genusses in sein Pfründeneinkommen folgen.

Da somit die Beschwerde jeder gesetzlichen Begründung entbehrt, mußte dieselbe abgewiesen werden.

Nr. 1671.

Berechtigung der Statthalterei über eine erhobene Einwendung gegen das Wahlverfahren, den ganzen Wahlact zu prüfen (§ 31 G. W. O. für Galizien.) — Die Anheftung des Stimmzettels neben dem Namen des Wählers, sowie die Eintragung der Namen aus dem Stimmzettel in die Stimmliste verstoßt gegen das Princip der schriftlichen Wahl (§ 24 G. W. O. für Galizien). — Dem zur Wahlhandlung entsendeten polit. Commissär kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden, eventuell mit der Sistirung der Wahlhandlung vorzugehen. (§ 19 gal. G. W. O.)

Erkenntniß vom 22. Februar 1883, Z. 373.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wolf Goldfischer und Genossen ca. Entscheidung der galiz. k. k. Statthalterei vom 28. September 1882, Z. 56208, betreffend die Annullirung der Gemeinderathswahlen in Skole, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Maximilian Landesberger, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roja, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der am 3. August 1882 im Dorfe Skole durchgeführten Gemeinderathswahlen ist bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stryj unterm 7. August 1882, Z. 10590 eine von Hryń Lewicki und Genossen

gefertigte Beschwerde wegen gesetzwidrigen Verfahrens bei diesen Wahlen eingebracht worden. Diese Beschwerde wurde sofort dem Gemeindevorsteher in Skole zur Berichterstattung unter Anschluß der Wahlacten mitgetheilt und ist daselbst am 9. August 1882, sonach noch innerhalb der im § 31 der galiz. Gemeindewahlordnung bestimmten 8tägigen Frist eingelangt. — Diesem nach, und da die polit. Bezirksbehörde ohne Zweifel berechtigt war, eine in öffentlichen Angelegenheiten irrthümlich an sie gelangte Eingabe an die competente Instanz zu leiten, muß die besagte Beschwerde als eine innerhalb der gesetzlichen Frist beim Gemeindevorsteher eingebrachte Einwendung angesehen werden, aus deren Anlaß die k. k. Statthalterei in die Prüfung des Wahlactes und in die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl einzugehen hatte.

Der Einwand, daß die besagte, gegen das Wahlverfahren eingebrachte Beschwerde nicht als Protest oder Einwendung bezeichnet war, ist wohl nicht ernst zu nehmen, da das Gesetz eine solche Bezeichnung nicht vorschreibt. — Ebenso unstichhältig ist der Einwand, daß die besagte Beschwerde namens der Gemeinde Skole eingebracht wurde, und daß den Unterzeichnern derselben die Legitimation hiezu mangelte, denn die bezügliche Beschwerde wurde von der k. k. Statthalterei nicht als eine namens der Gemeinde Skole, sondern nur als eine von den Unterzeichnern derselben eingebrachte angesehen und behandelt.

Dem steht auch der bei der mündl. Verhandlung hervorgehobene Umstand nicht entgegen, daß die Eintragung der Stimmzettel in die Stimmliste in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht geltend gemacht wurde, weil die Statthalterei im Sinne des § 31 der G. W. O. berufen war, über die gegen das Wahlverfahren vorgebrachten Einwendungen den Wahlact mit Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen der G. W. O. zu prüfen, und weil im gegebenen Falle überdies die Stimmliste und die in derselben ersichtlich gemachte Bemerkung des politischen Commissärs der Statthalterei einen Anlaß hiezu gaben.

Uebergehend in das Meritum der angefochtenen Statth.-Entscheidung vom 28. September 1882, Z. 56208, so hat die Statthalterei die Wahlhandlung im III. Wahlkörper in Berücksichtigung der Einwendungen des Hryń Lewicki und Genossen und im II. und I. Wahlkörper von Amtswegen als ungiltig erklärt und die Erneuerung der Wahlhandlung verfügt. — Die Wahlhandlung im III. Wahlkörper wurde deshalb als ungiltig beanständet, weil in der Stimmliste bei den mittelst Stimmzetteln stimmenden vierzehn Wählern nebst der bei jedem einzelnen beigesetzten Anmerkung, daß von demselben der Stimmzettel abgegeben wurde, auch der Stimmzettel neben dem Namen des Wählers angeheftet worden ist und weil die in dem Stimmzettel enthaltenen Namen neben dem Namen des Wählers verzeichnet wurden.

Nach § 24 der G. W. O. hat bei der Stimmgebung mittelst Stimmzetteln der Schriftführer in der Stimmliste neben dem Namen des Wählers lediglich anzumerken, daß von demselben die Stimme abgegeben wurde. — Die Stimmzettel aber sind bis zur Stimmzählung in dem Gefäße, in welches dieselben von den Wählern hineingelegt wurden, aufzubewahren. — Diesemnach verstoßt die Anheftung des Stimmzettels neben dem Namen des Wählers, sowie die Eintragung der Namen aus dem Stimmzettel in die

Stimmliste gegen das Princip der schriftlichen Wahl, wornach die von einem Wähler gemachte Wahl geheim bleiben sollte und schon deshalb erscheint der oben beschriebene Vorgang als ein gesetzwidriger.

Der Einwendung, daß die Anheftung der gleichlautenden Stimmzettel und die Eintragung der Namen, auf welche die Stimmen fielen, erst nachträglich nach der Stimmzählung erfolgte, kann, abgesehen davon, daß sie unerwiesen ist, nicht stattgegeben werden, weil nach Schluß der Abstimmung die Fertigung der Stimmliste durch die Wahlcommission stattfinden soll und daher die Statthalterei allen Grund hatte, anzunehmen, daß alles Dasjenige, was in der Stimmliste vorkommt, während der Stimmabgabe eingetragen wurde.

Anbelangend die Ungiltigkeitserklärung der im II. und I. Wahlkörper vollzogenen Wahlhandlung, so erfolgte solche deshalb, weil der bisherige Gemeindevorsteher die Wahlen eigenmächtig zuwider der vom Regierungsvertreter aus Rücksichten der Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung verfügten Sistirung der Wahlhandlung durchgeführt hat, und weil in Folge dieser Sistirung sich der überwiegende Theil der Wähler entfernte und sich sonach an dieser Wahl nicht betheiligt hat.

Die Annahme der Statthalterei rücksichtlich der durch den Regierungsvertreter erfolgten Sistirung, ist durch den ämtlichen Bericht desselben vom 5. August 1882 dargethan, daher der diesbezügliche der angefochtenen Statth.-Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand weder als ein actenwidriger noch als ein mangelhafter bezeichnet werden kann.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 19 der G. W. O. kann dem zur Wahrnehmung der Befolgung des Gesetzes und der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zur Wahlhandlung entsendeten polit. Commissär die Berechtigung nicht abgesprochen werden, eventuell mit der Sistirung der Wahlhandlung vorzugehen. — Die Fortsetzung der Wahlhandlung nach der durch den entsendeten polit. Commissär erfolgten Sistirung war daher an und für sich ungesetzlich gewesen.

Abgesehen davon war die Annahme der Statthalterei, daß in Folge der erfolgten und kundgemachten Sistirung sich zahlreiche Wähler aus dem Wahllocale entfernten, durch die Actenlage begründet. Die Statthalterei war daher im Rechte, indem sie diese mit Uebertretung des besagten Verbotes vollzogene Wahlhandlung von Amtswegen als ungiltig erkannte.

Die Beschwerde stellte sich daher als gesetzlich ungegründet dar und war abzuweisen.

Nr. 1672.

Feststellung der Grundlage für die Militärtaxbemessung.

Erkenntniß vom 22. Februar 1883, Z. 357.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adalbert Nowotny, ca. Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 13. October 1882, Z. 58157, wegen einer Militärtaxbemessung nach durchgeführter ö. m. Ver-

handlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Dostal, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Wie aus den Administrativacten hervorgeht, wurde dem Beschwerdeführer für das Jahr 1880 der Militärtaxbetrag pr. 100 fl. deshalb bemessen, »weil demselben mit Rücksicht auf seine Gesammtsteuerschuldigkeit pr. 781 fl. 40 kr. die Taxe nach der 3. Tarifclasse mit 80 fl. vorzuschreiben gewesen wäre,« eine Erhöhung derselben um 20 fl. im Hinblicke auf die sämmtlichen Vermögensverhältnisse des Taxpflichtigen jedoch als angemessen befunden wurde. — In den obenangeführten Gesammtsteuerbetrag ist einbezogen die Steuer: a) von der Hälfte des Hauses Nr. 785 I in Prag pr. 203 fl. 32 kr., b) von dem Hause Nr. 47 V in Prag pr. 246 fl. 27 kr., c) von dem Hause Nr. 76 IV in Prag pr. 111 fl. 52 kr. im Ganzen pr. 561 fl. 11 kr. Die belangte Behörde bestreitet nun nicht, daß diese Vermögensobjecte dem Beschwerdeführer erst nach dem am 1. November 1880 erfolgten Tode seiner Mutter zugefallen sind, sie glaubt aber, daß die von diesen Realitäten entfallenden Steuerbeträge bei der Bemessung zu berücksichtigen waren, weil im Zeitpunkte der Bemessung und der Zahlungspflicht »das ganze Vermögen und sein Erträgniß für den Taxpflichtigen bereits vorhanden war.«

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Rechtsanschauung als gesetzlich begründet zu erkennen. — Nach § 3, Alinea 3 des Militärtaxgesetzes hat die Bestimmung der Militärtaxe alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuerverhältnisse, dann der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern. Der Erlag der Militärtaxe hat nach § 9 l. c. alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Aus diesen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange folgt, daß für die Taxbemessung nur die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Steuerverhältnisse desjenigen Jahres, für welches die Bemessung erfolgt, maßgebend sein können. Da nun im concreten Falle die Taxbemessung für das Jahr 1880 erfolgte, und da in diesem Jahre die obangeführten Realitäten einen Theil des Vermögens des Taxpflichtigen offenbar nicht bildeten (§§ 797, 818, 819 a. b. G. B.), ihm auch in diesem Jahre eine Steuerschuldigkeit davon nicht vorgeschrieben war, so waren diese Vermögensobjecte bei der Taxbemessung außer Anschlag zu lassen und die davon entfallenden Steuern in die den Taxpflichtigen betreffende Jahresschuldigkeit an Steuern nicht einzubeziehen.

Aus den Administrativacten ergibt sich weiter, daß bei der Taxbemessung die Steuerschuldigkeit von dem dem Beschwerdeführer gehörigen Grundbesitze in Minitz mit 204 fl. 99 kr. beziffert wurde, während nach dem steueramtlichen Ausweise ddo. 6. August 1881 die directe Steuer 170 fl. 10 kr., nach Mittheilung des Gemeindeamtes Minitz ddo. 15. Februar 1882 163 fl. 99 kr. betrug. Es liegt also dem Bemessungsacte auch in diesem Punkte ein nicht richtiger Thatbestand zu Grunde.

Da nun, was die Feststellung der Grundlagen für die Taxbemessung anlangt, die Behörden nicht nach freiem Ermessen, sondern nach den im § 3 festgesetzten Normen vorzugehen haben, gegebenen Falles also die von der Behörde angerufene Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 nicht Platz greift, so mußte der Beschwerde Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung nach 7 des obcit. Gesetzes aufgehoben werden.

Nr. 1673.

Ein richterlicher Beamter hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Versetzung in den bleibenden Ruhestand nach den allgemeinen Pensionsvorschriften, wenn ein rechtskräftiges Disciplinarerkenntniß in Mitte liegt, kraft dessen dieser Beamte strafweise in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung der Ruhestandsgenüsse versetzt wurde.

Erkenntniß vom 22. Februar 1883, Z. 326.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des quiescirten k. k. Bezirksrichters Vincenz Zechenter ca. Justiz-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. August 1882, Z. 12086, betreffend die verweigerte Versetzung in den bleibenden Ruhestand mit normalmäßigem Ruhegenusse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Emil Steinbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach den Ausführungen der Beschwerde handelt es sich lediglich um die Rechtsfrage, ob ein richterlicher Beamter einen gesetzlichen Anspruch auf die Versetzung in den bleibenden Ruhestand nach den allgemeinen Pensionsvorschriften geltend machen kann, wenn ein rechtskräftiges Disciplinarerkenntniß in Mitte liegt, kraft dessen dieser Beamte strafweise in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung der normalmäßigen Ruhestandsgenüsse versetzt wurde.

Die Versetzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung der normalmäßigen Ruhestandsgenüsse ist eine im Gesetze, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, ausdrücklich vorgesehene Disciplinarstrafe (§ 6 lit. b), welche nur durch ein Erkenntniß des zuständigen Disciplinargerichtes verhängt (§ 7) und nur, wenn das Erkenntniß vom Oberlandesgerichte geschöpft wurde, im Berufungswege vor dem Disciplinarsenate des Obersten Gerichts- und Cassationshofes angefochten (§ 24) und von diesem aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Hievon ausgehend, kann dem Beschwerdeführer in keinem Falle ein Recht auf die normalmäßige Behandlung, d. h. auf die Versetzung in den Ruhestand nach den allgemeinen Pensionsvorschriften, beziehungsweise nach Maßgabe seiner Dienstzeit zuerkannt werden. — Denn diesem in den

allgemeinen Dienstesvorschriften begründeten Rechte der Staatsbeamten steht im Falle des Beschwerdeführers das Disciplinarerkenntniß entgegen, welches über denselben in gesetzlich zulässiger Weise eine andere Behandlung als die nach den allgemeinen Dienstesvorschriften verhängt hat und da nun eben dieses Gesetz, auf welchem das Disciplinarerkenntniß beruht, keine Bestimmung darüber enthält, daß der durch ein solches Erkenntniß betroffene Beamte nach irgend einem Zeitablaufe oder überhaupt unter irgend welchen Voraussetzungen gesetzlichen Anspruch darauf hätte, in den ihm durch das Disciplinarerkenntniß auf unbestimmte Zeit aberkannten Anspruch auf Behandlung nach den allgemeinen Dienstvorschriften restituirt zu werden, so kann im vorliegenden Falle der in der Beschwerde geltend gemachte Anspruch nicht als gesetzlich begründet angesehen werden.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 1674.

Einer vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung bestandenen Gewerbscorporation (Zunft, Innung) kommt die Eigenschaft einer Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung erst dann zu, wenn sie ihre Statuten dem Gewerbsgesetze entsprechend reformirt. Vor einer solchen Reformirung oder überhaupt bei Abgang von Statuten einer Gewerbscorporation steht den Behörden kein Recht zu, über die Aufnahme eines bisher der Corporation nicht angehörigen Gewerbegenossen in den Corporationsverband zu entscheiden.

Erkenntniß vom 23 Februar 1883, Z. 409.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vincenz Vitez, Fleischhauers in Olmütz, ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 28. Juli 1882, Z. 3816, betreffend die Nichtaufnahme desselben in die Olmützer Fleischhauer-Innung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des k. k. Sectionsrathes Dr. Wilhelm Leddihn, dann des Adv. Dr. Johann Hynek, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Fleischhauer-Innung in Olmütz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde ausgesprochen: 1. daß Vincenz Vitez durch den Antritt des Fleischhauergewerbes in Olmütz noch nicht Mitglied der dortigen Fleischhauer-Innung geworden sei, und 2. daß abgesehen hiervon dieser Innung nicht aufgetragen werden kann, ihn als Mitglied derselben aufzunehmen und ihm die damit verbundenen Rechte zu verleihen.

Die Beschwerde ist gegen diese zwei Punkte aus folgenden Gründen gerichtet: Zu 1. Da die in Olmütz bestehende Fleischhauerzunft oder Innung weder eine Gesellschaft im Sinne des allg. bürgl. Gesetzbuches oder des Handelsgesetzbuches ist, so muß selbe als eine juristische Person gehalten

werden, deren Zweck die Förderung der gewerblichen Interessen und somit der Aufsicht der Gewerbebehörden unterworfen ist. — Die Thätigkeit dieser Genossenschaft kommt daher nur nach dem jetzt geltenden Gewerbsgesetze zu beurtheilen.

Diese Auffassung wird auch durch die Absätze II, V und VI, soll wohl heißen III, IV und VI, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 des R. G. B. bekräftigt, worin ausdrücklich angeordnet wird, daß die älteren Vorschriften, welche den Anordnungen der Gew.-O. entgegenstehen, bei allen, mit Ausnahme des § 5, richtiger Abs. V, angeführten Unternehmungen außer Kraft gesetzt werden. — Wenn auch diese Genossenschaft noch nicht nach der neuen Gew.-O. reformirt ist, so bleibt sie doch eine Genossenschaft im Sinne der §§ 106 bis 130 der Gew.-O., jedoch mit ungesetzlicher Einrichtung und es ist das Begehren um Aufnahme in dieselbe nach § 107 der Gew.-O. ganz begründet.

Zu 2. Die Olmützer Fleischhauer-Innung habe weder durch Statuten, noch auf andere Weise dargethan, daß ihr die Berechtigung zur Verweigerung der Aufnahme des Beschwerdeführers als Mitglied zukomme, die Berufung auf angebliche Gewohnheiten verdiene aber keine Beachtung, übrigens habe er sich ausdrücklich bereit erklärt, die geforderte Bedingung wegen Zahlung der üblichen Aufwandsgebühren zu erfüllen.

Diese Gründe konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen.

Zu 1. Aus den in den Absätzen III, IV und VI des Kundmachungspatentes zur Gew.-O. enthaltenen Bestimmungen kann nur gefolgert werden, daß von den aus früherer Zeit herrührenden Zunft- oder Innungsrechten kein der neuen Gew.-O. in Absicht auf die Erlangung und Ausübung von Gewerbsberechtigungen entgegenstehender Gebrauch gemacht werden darf, keineswegs aber dahin die Folgerung gezogen werden, daß allen vor dem Erscheinen der Gew.-O. bestandenen Gewerbscorporationen (Zünfte, Innungen) schon von selbst durch dieses neue Gesetz der Organismus zukomme, wie er im 7. Hauptstücke der Gew.-O. für die neuen Genossenschaften vorgezeichnet wurde.

Damit eine frühere Gewerbscorporation die Eigenschaft einer Genossenschaft im Sinne der besagten Gew.-O. erhalte, wurde im § 108 derselben ausdrücklich normirt, daß sie ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend reformire und die neuen Statuten von der polit. Landesstelle genehmigt werden. — Nachdem nun unbestrittenermaßen eine solche Reformirung bei der früheren Olmützer Fleischhauer-Gewerbscorporation bisher nicht erfolgt ist, kann sie nicht als Genossenschaft im Sinne der neuen Gew.-O. betrachtet werden und Beschwerdeführer blos durch den Antritt seines Fleischhauergewerbes auf Grundlage des § 107 der neuen Gew.-O. schon Mitglied der noch gar nicht bestehenden Fleischhauer-Genossenschaft geworden sein.

Ebensowenig kann der § 107 der Gew.-O. seine Aufnahme in die noch nicht reformirte Fleischhauer-Innung zu Olmütz rechtfertigen, da er nur auf Genossenschaften der neuen Gew.-O., nicht aber auf früher bestandene Zünfte und Innungen Anwendung findet.

Zu 2. Nachdem die Olmützer Fleischhauer-Innung keine Statuten besitzt, welche den landesfürstlichen Consens in Gemäßheit des Handwerks-

generales- und Fundamental-Patentes vom 16. November 1731 erhielten, so kann die Aufnahme in diese Corporation, obwohl dieselbe sich als eine zunftartige Vereinigung im Sinne der älteren Gewerbeorganisation darstellt und Zunftzwecke verfolgt, auch nicht auf Statuten dieser Zunft hin verlangt werden. — Es steht daher auch den Behörden kein Recht zu, über die Aufnahme eines bisher der Corporation nicht angehörigen Gewerbegenossen in den Corporationsverband zu entscheiden, sondern es hat Jeder, der eine solche Aufnahme anstrebt, die von dieser Corporation ihm nach Maßgabe ihrer bisherigen Einrichtungen und Gewohnheiten diesfalls gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Nun wurden von dieser Corporation dem Beschwerdeführer zur Aufnahme in dieselbe zwei Bedingungen gestellt: 1. Die Berichtigung der Beitrittsgebühren und 2. die Verpflichtung zum ausschließlichen Betriebe seines Fleischhauergewerbes im Hause Nr. 25 im Niederringe. — Da nun Vincenz Vitez die Erfüllung der letzteren Bedingung verweigerte, so kann die fragliche Corporation gegen ihren Willen nicht verhalten werden, ihm die Aufnahme zu gestatten und es erscheint die Beschwerde auch in dieser Richtung unbegründet.

Es mußte sonach die fragliche Beschwerde als in keiner Hinsicht gesetzlich begründet, zurückgewiesen werden.

Nr. 1675.

Hauszinssteuer in Orten, welche zur Gänze dieser Steuer unterliegen.*)

Erkenntniß vom 27. Februar 1883, Z. 403.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Steinhäusl, Hausbesitzers in Krems, ca. Entscheidung der n. ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 25. November 1882, Z. 49251, betreffend die Hauszinssteuer für das Jahr 1882 vom Hause C. Nr. 11 in Krems, Vorstadt Kremsthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat an Kosten des Verfahrens der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Wien den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu entrichten.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird lediglich deshalb erhoben, weil die im Hause Consc. Nr. 11 in Krems, Vorstadt Kremsthal, vom Leopold Steinhäusl sen. benützte Wohnung, deren Zinsertrag mit 30 fl. einbekannt wurde, bei Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1882 nicht frei gelassen wurde, obwohl der Wohnungsinhaber sie vertragsmäßig unentgeltlich benützt und daher dieselbe einen Zinsertrag durch Vermiethung nicht abwirft.

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 346, (Bd. II, J. 1878.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß die Stadt Krems sammt Vorstädten ein Ort ist, in welchem mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 lit. a des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kais. Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen umzulegen ist, auf alle Gebäude nach § 5 dieses Gesetzes zu veranlagen ist.

Nach den Grundsätzen dieses Patentes sind aber die Gebäude in solchen Orten nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage der Versteuerung zu unterziehen (§ 3) und auch von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Hauseigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen bestimmt und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet (§ 9). — Es wird auch in der zu obigem Patente kundgemachten Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26 Juni 1820, Prov. G. S. für Nied.-Oesterreich Nr 170 ausdrücklich angeordnet, daß der Zinsertrag von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, vom Hauseigenthümer selbst benützt oder unbewohnt und unbenützt sein, im Zwecke der Zinssteuerbemessung anzugeben ist.

Aus diesen Bestimmungen, welche eben in Krems sammt Vorstädten in Folge des Gesetzes vom 9. Februar 1882 bei der Hauszinssteuer-Veranlagung in Anwendung zu kommen haben, geht offenbar hervor, daß es bei dieser Steuerveranlagung gar nicht darauf ankommt, ob in einem Orte, wo alle Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, ein Gebäude oder einzelne Bestandtheile desselben im Wege der Vermiethung oder vom Hauseigenthümer selbst oder unentgeltlich benützt werden und es ist im Gesetze kein Anhaltspunkt vorhanden für die Annahme, daß, wenn in Folge von Privatverträgen in einem solchen Orte der Hauseigenthümer sein Gebäude oder Bestandtheile desselben einem Dritten unentgeltlich zur Benützung überläßt, dieses Gebäude oder diese Bestandtheile von der Hauszinssteuer freizulassen sind, wenn nicht ein sonstiger gesetzlicher Befreiungsgrund, wie z. B. unentgeltliche Widmung des Gebäudes zu Spitälern, Armenhäusern, öffentlichen Lehranstalten eintritt.

Es war daher die Einbeziehung des Zinses für die fragliche Wohnung in die Hauszinssteuer gesetzlich vollkommen gerechtfertigt und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf den § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1676.

Scalagebühr für besondere in einem Kaufvertrage vorkommende Verpflichtungen, welche einer Percentualgebühr nicht unterliegen.

Erkenntniß vom 27. Februar 1883, Z. 434.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ehegatten Johann und Anna Scholz, Mühlbesitzer in Thein, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 23. Juli 1882, Z. 20802, wegen einer erhöhten

Scalagebühr von 18 fl. 75 kr. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Eheleute Johann und Anna Scholz hatten die Mühlrealität Nr. 57 in Thein, welche von Johann Jemelka im Executionswege um 39.110 fl. am 11. October 1880 erstanden worden war, von Johann Prohaska, als Vertreter der Rechtsnachfolger des mittlerweile verstorbenen Jemelka, mit dem Kaufvertrage vom 25. November 1880 um 36.500 fl. an sich gebracht.

Auf Rechnung dieses Kaufpreises hatten die Eheleute Scholz die auf der Realität haftenden Passiven im gleichen Betrage von 36.500 fl. zur Zahlung übernommen. Da jedoch den Käufern alle in den Bedingnissen jener executiven Feilbietung für den Ersteher enthaltenen Verbindlichkeiten überbunden worden waren, folglich auch die Zahlung des ganzen Meistbotes von 39.110 fl. nebst den 6% Zinsen vom Ersteigerungstage bis zur Uebergabe des Kaufobjectes, so hatte sich der Verkäufer Johann Prohaska in dem 4. Absatze des Kaufvertrages vom 25. November 1880 verpflichtet, den Eheleuten Scholz die Differenz zwischen dem Kaufschillinge und dem höheren Erstehungspreise in dem Betrage von 2610 fl. nebst den gedachten Zinsen, welche in dem seitens der Beschwerde nicht angefochtenen Betrage von 286 fl. angenommen worden waren, zusammen also einen Betrag von 2896 fl. zu vergüten.

Die Finanzbehörden hatten in dieser Stipulation des IV. Vertrags-Absatzes ein besonderes nach T. P. 101 I A n des Ges. vom 13. December 1862 der Gebühr nach Scala II unterliegendes Rechtsgeschäft angenommen, für welches diese Gebühr nach § 4 lit. b der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifbestimmungen des cit. Gesetzes sogleich bei Errichtung des Kaufvertrages mit Stempelmarken hätte entrichtet werden sollen; nachdem aber dies nicht geschehen ist und nur 3 fl. 75 kr. statt der gebührenden Abgabe von 10 fl. entrichtet worden ist, der verkürzte Betrag von 6 fl. 25 kr. nach § 79 des Gebührengesetzes im dreifachen Ausmaße pr. 18 fl. 75 kr. von den Eheleuten Scholz nachzutragen ist.

Die Beschwerde bei dem V. G. Hofe ist gegen diese erhöhte Gebühr gerichtet, weil in dem Absatze IV des Kaufvertrages keine Schuldanerkennung liege, wie solche die Finanzbehörden angenommen haben.

Der k. k. V. G. Hof konnte jedoch in der Vorschreibung einer besonderen Gebühr nach Scala II von der Bestimmung im Abs. IV des Kaufvertrages vom 25. November 1880 eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Seinem wesentlichen Inhalte nach liegt ein Kaufgeschäft vor, bei welchem sich die Käufer für die Ueberlassung einer Realität verbindlich machen, nebst der Uebernahme der auf dem Kaufsobjecte haftenden Hypothekarlasten pr. 36.500 fl. auch noch zur Berichtigung an die Executionsmasse einen Betrag von 2610 fl. und eine Zinsenlast von 286 fl., zusammen von 39.396 fl. zu übernehmen. — Hiemit war das Kaufgeschäft über die fragliche Realität als solches perfect.

Wenn nun der Verkäufer im Art. IV des Kaufvertrages sich zur Vergütung eines Betrages von 2896 fl. an die Käufer für die Erfüllung

der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten herbeiläßt, so mag man hierin immerhin eine Herabsetzung des Kaufsentgeltes erblicken, wie dies auch seitens der Finanzbehörden geschehen ist und bei der Gebührenbemessung berücksichtigt wurde; allein diese Vertragsbestimmung schließt ein weder civilrechtlich noch gewöhnlich zum Wesen eines Kaufvertrages gehörendes Rechtsgeschäft in sich, für welches daher nach § 39 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 eine besondere Gebühr zu entrichten ist, und welches unter die in der T. P. 101 I A n des Ges. vom 13. December 1862 fallenden, der Gebühr nach Scala II unterliegenden Rechtsgeschäfte zu reihen war.

Der Anspruch der Beschwerdeführer, daß die gedachte Vertragsbestimmung einer über den fixen Urkundenstempel von 50 kr. für den Kaufvertrag hinausgehenden Scalagebühr nicht unterliege, ist daher gesetzlich nicht begründet, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 1677.

Taxe für Uebersetzung eines Notars in einen anderen Gerichtssprengel.

Erkenntniß vom 27. Februar 1883, Z. 435.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des k. k. Notars Johann Heindl in Jičin, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 15. Juli 1882, Z. 19711, betreffend die Abforderung der Taxe von 26 fl. 25 kr. anläßlich seiner Uebersetzung von Königinhof nach Jičin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Kuh, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob bei Uebersetzung eines Notars aus dem Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz in jenen eines anderen derartigen Gerichtshofes die im § 212 des a. h. Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 (Just. Ges. S. Nr. 104) festgesetzte Taxe von 25 fl. C. M. (26 fl. 25 kr. ö. W.) unabhängig von einer früheren Entrichtung derselben nochmal zu entrichten sei.

Der § 210 des cit. Taxgesetzes zählt zu den Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, unter Abs. 3 die Aufnahme zum Notare. Gegenstand der Taxe ist somit die Ertheilung der Berechtigung zur Ausübung des Notariates. Es muß daher sinngemäß zunächst auf den Inhalt dieser Berechtigung Rücksicht genommen werden, welcher in dem Umfange des räumlichen und geschäftsmäßigen Wirkungskreises seinen Ausdruck findet, innerhalb welchem die Amtsthätigkeit des Notars nach dem Gesetze sich entfalten darf.

Der räumliche Umfang ist nun dem Notar durch die §§ 8 und 31 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, dahin

vorgezeichnet, daß er seine Amtswirksamkeit nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz auszuüben berechtigt ist, für welchen er ernannt wurde. Folgerecht hört diese Berechtigung auf, wenn er in den Sprengel eines anderen Gerichtshofes I. Instanz versetzt wird. Zur Ausübung des Notariates im letzteren bedarf er daher einer neuen Berechtigung, mag nun diese unter was immer für einem Namen seitens des k. k. Justizministeriums beurkundet werden.

Die Beschwerde glaubt in dem Fin.-Min.-Erlasse vom 10. Februar 1856, Z. 53440, eine Stütze für ihr Begehren zu finden. — Abgesehen davon, daß dieser Erlaß, nachdem derselbe nicht in allgemein verbindender Form kundgemacht ist, daher kein Gegenstand der Prüfung auf seine Giltigkeit seitens des V. G. Hofes sein kann (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), spricht derselbe in meritaler Richtung sogar gegen den Beschwerdeführer.

Denn dieser Erlaß regelt nur die Taxentrichtung bei Versetzung von Advocaten auf Grund der damals bestandenen Advocatenordnung. Nach der damals bestandenen Advocatenordnung vom 16. August 1849, R. G. B. Nr. 364, dehnte sich nämlich das Vertretungsrecht eines Advocaten in Civilrechtsangelegenheiten auf den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk aus, innerhalb welchem der Advocat seinen Standort hatte. Es war daher ganz folgerecht, wenn der cit. Fin.-Min.-Erlaß vom 10. Februar 1856 von einem Advocaten die Taxe nur dann wiederholt in Anspruch nahm, wenn derselbe aus dem Sprengel eines, in jenen eines anderen Oberlandesgerichtes versetzt wurde.

Nachdem aber die Berechtigung der Notare zur Ausübung ihres Amtsberufes nicht nach der Advocatenordnung, sondern, u. z. damals nach der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. B. Nr. 94, zu beurtheilen war, nach § 34 der letzteren aber der Notar sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz auszuüben berechtigt war, für welchen er bestellt wurde, so ergibt sich von selbst, daß bei Taxbehandlung der Notare in Uebersetzungsfällen nicht der Min.-Erlaß vom 10. Februar 1856, Z. 53440 maßgebend sein konnte und kann.

Bei dieser Gesetzeslage vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, welche die dem Beschwerdeführer aus Anlaß seiner Uebersetzung von Königinhof im Sprengel des Kreisgerichtes Chrudim nach Jičin im Sprengel des Kreisgerichtes Jičin vorgeschriebene Taxe von 26 fl. 25 kr. aufrecht erhalten hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und mußte daher die Beschwerde abweisen.

Nr. 1678.

Sistirungsrecht der Staatsverwaltung den Gemeindeausschußbeschlüssen gegenüber. Die Berechtigung der Gemeinde, die Verhandlungssprache im Gemeindeausschusse zu bestimmen, ist in Gemeinden mit mehreren landesüblichen Sprachen durch Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. eingeschränkt.

Erkenntniß vom 28. Februar 1883, Z. 385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Budweis, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom

25. Juni 1882, Z. 9176, betreffend die Untersagung der Vollziehung eines Gemeindebeschlusses in Angelegenheit der Verhandlungssprache des Gemeindeausschusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wendelin Rziha, dann der Gegenausführungen des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses in Budweis vom 28. December 1881, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde: »daß die Verhandlungssprache des Ausschusses die deutsche ist, und daß nur, wenn dem Vorsitzenden des Ausschusses bekannt ist, daß ein Ausschußmitglied der deutschen Sprache nicht mächtig sei, es dem letzteren gestattet wird, sich der czechischen Sprache zu bedienen«, sistirt.

Die Stadtgemeinde Budweis beschwert sich dagegen in doppelter Richtung: 1. daß das Ueberwachungsrecht ausgeübt wurde, ohne die Entscheidungen der autonomen Behörden 2. und 3. Instanz vorangehen zu lassen, 2. daß der autonome Wirkungskreis der Gemeindevertretung die Verhandlungssprache dieser Vertretung zu bestimmen und bezüglich der anderen die Verhandlungssprache nicht bildenden Landessprache Vorsorge zu treffen, verletzt wurde.

ad 1. Das Aufsichts- und Sistirungsrecht der Staatsverwaltung dem Gemeindeausschusse gegenüber ist nach § 102 der böhm. Gemeindeordnung vom 16. April 1864 an die Voraussetzung der Austragung der Angelegenheit vor den autonomen Behörden 2. und 3. Instanz keineswegs gebunden. Denn, abgesehen davon, daß eine solche Einschränkung — angesichts des schon im Art. XVI des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, grundsätzlich und uneingeschränkt statuirten Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung den Gemeinden gegenüber — wenn selbe überhaupt möglich und zulässig wäre, im Landesgesetze ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen, läßt der 2. Absatz des § 102 der Gem.-O. über die Frage, wann das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung beginnt, keinen Zweifel übrig, indem er ausdrücklich besagt, daß, »wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse gefaßt hat, durch welche der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wird, die polit. Behörde berechtigt und verpflichtet ist, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen.« — Diesemnach waren die polit. Behörden schon dem Gemeindeausschußbeschlusse gegenüber berechtigt, das Aufsichtsrecht zu üben, weshalb der 1. Beschwerdepunkt sich als unbegründet darstellt.

ad 2. Daß sich die Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindeausschuß, als das in Angelegenheiten der Gemeinde beschließende Organ (Art. XII des Ges. vom 5. März 1862 und § 30 der böhm. Gem.-O.) die eigene Geschäftsordnung geben darf, ist ebenso sehr in dem Begriffe der Autonomie als in der positiven Gemeindegesetzgebung, insbesondere im Art. V des Ges. vom 5. März 1862, sowie im § 28 der böhm. Gem.-O. begründet, wonach der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde, das ist derjenige, in welchem sie nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann,

überhaupt Alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und dahin gehört unzweifelhaft auch die Geschäftsordnung, wie aber der Gemeindeausschuß die Geschäftsordnung; so kann er selbstverständlich auch Zusätze zu derselben autonom beschließen.

Daraus folgt aber noch keineswegs, daß die Staatsverwaltung irgendwie behindert wäre, gegenüber solchen vom Gemeindeausschusse autonom beschlossenen Zusätzen zur Geschäftsordnung das Aufsichts- und Sistirungsrecht zu üben, da ja doch die Staatsverwaltung berufen ist, die Vollziehung nicht nur solcher Beschlüsse zu untersagen, durch welche der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten, sondern auch solcher, durch welche gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wird, und dies letztere gilt auch in Ansehung der Verfügungen und Anordnungen, zu deren Erlassung der Gemeindeausschuß, beziehungsweise die Gemeinde grundsätzlich autonom befugt ist, weil ja auch die autonome Gemeinde nach der positiven Bestimmung des Gemeindeges. vom Jahre 1862, Art. V, wie auch der böhm. Gem.-O. (§ 28), derlei Anordnungen und Verfügungen immer nur »mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze« erlassen darf, zu denen vor allem und in erster Linie die Staatsgrundgesetze gehören.

Nach Art. 19 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger haben alle Volksstämme des Staates ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache und es wurde hiedurch vom Staate ausdrücklich die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt.

Die Beschwerde bestreitet die Anwendbarkeit dieser Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, von der Ansicht ausgehend, daß der Gemeindeausschuß unter die Begriffe »Schule, Amt und öffentliches Leben« nicht subsummirt werden könne; dies jedoch mit Unrecht, denn die Verhandlungen im Gemeindeausschusse bilden nicht nur eine Aeußerung des »öffentlichen Lebens«, mit welchem jener, als ein Organ der Gemeinde, in steter Berührung bleibt, sondern sie repräsentiren auch eine amtliche Thätigkeit in Bezug auf die der Gemeinde gesetzlich überwiesenen Agenden, weshalb der Gemeindeausschuß im Sinne obiger Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, nicht nur unter den Begriff des »öffentlichen Lebens«, sondern auch unter den des »Amtes« fällt.

Angesichts dessen, sowie weiter angesichts des Umstandes, daß, wie die beschwerdeführende Stadtgemeinde selber, sowohl im Instanzenzuge als auch bei der Verhandlung vor dem V. G. Hofe ausdrücklich zugegeben hat, die böhmische Sprache ebenso wie die deutsche in Budweis landesüblich ist, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Min.-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Der vom Budweiser Gemeindeausschusse in der Sitzung vom 28. December 1881 beschlossene im Eingange wörtlich citirte Zusatz zur Geschäftsordnung betrifft die Verhandlungssprache des Gemeindeausschusses und sind alle auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden einzelnen Bestimmungen dieses Beschlusses als ein Ganzes aufzufassen, da jede einzelne Bestimmung dieses Ausschußbeschlusses — für sich — ohne Zweck und Inhalt wäre.

Wie die Bestimmung nämlich: »Die Verhandlungssprache des Ausschusses ist die deutsche«, Bedeutung und Inhalt dadurch erlangt, daß durch

die nachfolgende Bestimmung: »nur wenn dem Vorsitzenden des Ausschusses bekannt ist, daß ein Ausschußmitglied der deutschen Sprache nicht mächtig sei, wird es dem Letzteren gestattet, sich der czechischen Sprache zu bedienen« der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt wird, denjenigen, die sich der böhmischen Sprache bedienen wollen, unter Umständen (nämlich wenn ihm bekannt ist, daß der Betreffende der deutschen Sprache mächtig ist) dies nicht zu gestatten, so hat andererseits die letztcitirte Bestimmung keinen anderen Zweck und Inhalt, als nur den im Eingange aufgestellten Grundsatz, daß die Verhandlungssprache des Ausschusses die deutsche ist, näher zu präciſiren und auszuführen.

Eine der beiden landesüblichen Sprachen als Verhandlungssprache im Gemeindeausschusse zu bestimmen, steht nach dem Obgesagten der Gemeinde als einer autonomen Körperschaft allerdings zu; es muß jedoch mit Rücksicht auf den cit. Art. 19 des Staatsgrundgesetzes daran festgehalten werden, daß in einer Gemeinde mit mehreren landesüblichen Sprachen, zugleich mit der Bestimmung bezüglich der Verhandlungssprache, in positiver Weise Vorkehrungen bezüglich des Gebrauches der anderen landesüblichen Sprachen getroffen werden müßten und dies in einer dem Art. 19 cit. Staatsgrundgesetzes entsprechenden Anordnung.

Da im gegebenen Falle durch den oberwähnten Gemeindeausschußbeschluß der Gebrauch der böhmischen Sprache bei den Ausschußverhandlungen zu Gunsten der zur Verhandlungsprache erhobenen deutschen Sprache direct eingeschränkt und dadnrch offenbar eine Verletzung des 2. Absatzes des Art. 19 des obcit. Staatsgrundgesetzes herbeigeführt wurde, weil nach Inhalt desselben, jedem Mitgliede des Gemeindeausschusses das Recht zustehen muß, nach seiner freien Wahl in der einen oder anderen der beiden in Budweis anerkannt landesüblichen Sprachen (der böhmischen oder deutschen), bei den Gemeindeausschuß-Verhandlungen zu sprechen, also durch Fassung jenes Beschlusses der Gemeindeausschuß, wenn auch seinen Wirkungskreis nicht verletzt, doch jedenfalls die Beobachtung des obcit. Staatsgrundgesetzes außer Acht gelassen hat, so war die Staatsverwaltung berechtigt, nach § 102 der böhm. Gem.-O. diesen Gemeindeausschußbeschluß zu inhibiren.

Darnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1679.

Nach der Bauordnung für die Stadt Graz kann als „Widmung eines Grundes zu Bauplätzen" nur eine Bauführung verstanden werden, durch welche ein neuer Bauplatz geschaffen wird, nicht hingegen der wenn auch auf neues Terrain ausgreifende Umbau eines schon bestehenden Gebäudes.

Erkenntniß vom 1. März 1883, Z. 240.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. August 1882, Z. 9777, betreffend das Bauansuchen der Marie Kutschera Edlen v. Aichbergen, nach durchgefühtter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef

Kopp, des k. k. Min.-Secr. Rudolf Fischbach, dann des Adv. Dr. Ignatz Mikosch, in Vertretung der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Dem Anspruche der mitbetheiligten Partei um Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht stattgegeben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Frage, ob der Hausbau, welchen die Marie Kutschera Edle v. Aichbergen auf ihrer Realität Nr. 7 in der Schumanngasse in Graz beabsichtigt, als Umbau eines bestehenden Gebäudes im Sinne des § 10 oder als Widmung eines Grundes zu einem Bauplatz im Sinne des § 13 der Bauordnung für die Stadt Graz vom 7. September 1881, L. G. B. Nr. 20, zu betrachten ist, von welcher Entscheidung wieder abhängt, ob die genannte Bauwerberin zu den für den zweiten dieser Fälle im § 16 der cit. Bau.-O. normirten Leistungen (Grundabtretung, Canalisirung und Niveauherstellung) verpflichtet erscheint oder nicht?

Die beschwerdeführende Stadtgemeinde, welche in der fraglichen Bauführung die Widmung eines Grundes zu Bauplätzen erblickt, stützt diese ihre Ansicht hauptsächlich darauf, daß der Bau eine größere Bauarea als das vordem auf der Realität gestandene, von der Bauführerin demolirte ebenerdige Wohnhaus in Anspruch nimmt, und daß das zu erbauende (2 Stock hohe) Haus mit einer seiner beiden Fronten in die nach dem Grazer Stadterweiterungsplane neu zu eröffnende verlängerte Obstgasse, für welche nach eben diesem Plane die geschlossene Verbauung projectirt ist, gestellt werden soll, endlich, daß die ganze der Bauwerberin gehörige Realität mindestens zwei Baustellen enthalte.

Dagegen hat das belangte k. k. Ministerium diese Bauführung nur als Umbau eines schon bestehenden Gebäudes behandelt, weil hier nicht eine neue Baustelle auf einem bisher unverbauten Grunde geschaffen werde, was die wesentliche Voraussetzung des § 13 cit. sei.

Der V. G. Hof vermochte in dieser der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Auffassung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Es ist allerdings richtig, daß bei dem von der Marie Kutschera Edlen v. Aichbergen geführten Bau über die ehemalige Baustelle von 305 □Klftr. um 45 □Klftr. hinausgegangen, beziehungsweise in dem letzteren Flächenmaße der anstoßende Gartengrund neu verbaut werden soll. Allein im Sinne der Bauordnung der Stadt Graz vom 7. September 1881 kann nicht schon jede Verbauung eines bisher nicht verbauten Grundes als die im § 13 behandelte Widmung eines Grundes zu Bauplätzen angesehen werden, weil sonst § 10 der Bau-O. nicht ganz allgemein von den »Zubauten«, die der Eigenthümer eines bestehenden Gebäudes führt, handeln und für diesen Fall ganz andere, als die für den Fall des § 13 im § 16 normirten rechtlichen Consequenzen festsetzen könnte.

Vielmehr müßte, wenn wirklich jede Inanspruchnahme einer bisher unverbauten Fläche für einen Bau unter den § 13 fallen würde, die Bestimmung des § 10 entweder auf Zubauten ohne Inanspruchnahme neuen Terrains beschränkt werden, für welche Auffassung das Gesetz gar keinen Anhaltspunkt liefert, oder es müßte, wie die Beschwerdeführerin in der

mündl. Verhandlung darzuthun versuchte, die Bestimmung des § 10 lediglich auf die Regulirung bestehender Gassen und Plätze, beziehungsweise auf Neu-, Zu- und Umbauten aus dem Anlasse einer solchen Regulirung beschränkt sein, was zwar nach der Marginalrubrik dieses Paragraphen allenfalls angenommen werden könnte, durch den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung selbst aber, nämlich durch die disjunctive Stellung der Eingangssätze des § 10 vollständig ausgeschlossen wird. Läßt sich aber die Vereinigung der cit. beiden gesetzlichen Bestimmungen — § 10 und § 13 — weder auf dem einen noch auf dem anderen Wege herstellen, so ist dieselbe offenbar nur so zu finden, daß die letztere Bestimmung nicht in der ihr von der Beschwerdeführung beigemessenen weiten Bedeutung, wonach sie jede Verbauung einer thatsächlich nicht verbauten Area umfassen würde, sondern in genauem Anschlusse an die Worte des Gesetzes nur von dem Falle verstanden wird, daß ein neuer Bauplatz geschaffen werden soll, während jede Bauführung, welche nicht eine neue Baustelle in Anspruch nimmt, sondern nur in der Verbauung einer bereits bestehenden, auf neues Terrain ausgreift, insbesondere aber eine Bauführung, welche, wie im vorliegenden Falle, nur die bestehende Baustelle vertieft, als Zubau im Sinne des § 10 zu behandeln ist.

Nur bei dieser Auffassung wird sowohl eine Einschränkung der Bestimmung des § 10, für welche, wie bemerkt, das Gesetz keinen Anhaltspunkt liefert, wie eine Auslegung des § 13 über den gesetzlichen Wortlaut hinaus vermieden, zugleich ist klar, daß bei Festhaltung dieser Auffassung die in der Beschwerde ausgeführten praktischen Inconvenienzen nicht eintreten können, da für Bauführungen, welche sich als Zubauten zu bestehenden Gebäuden qualificiren lassen müssen, die Grenze durch die Natur der Sache gegeben ist und daher nicht zu befürchten steht, daß durch die den Eigenthümern bestehender Gebäude damit eingeräumten Befugnisse die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Grazer Bauordnung und insbesondere die im § 16 daselbst der Gemeinde zugesprochenen Rechte eludirt werden könnten.

Da somit die angefochtene Entscheidung mit den Bestimmungen der mehrerwähnten Bauordnung nicht in Widerstreit tritt, mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 1680.

Die in Adelsberg (Krain) bestehenden Gerüthezinse müssen nicht auf einen emphiteutischen oder anderen auf Theilung des Eigenthums basirenden Vertrag zurückgeführt werden, sobald die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß es sich bei der ursprünglichen Errichtung dieser Gerüthe um eine Verfügung betreffs Benützung von Gemeindegut durch die Gemeindeglieder gehandelt habe. — Als fixe Geldleistung gehören diese Gerüthezinse auch nicht unter die nach § 6 des Patentes vom 4. März 1849, R. G. B. Nr. 152 ablösbaren Giebigkeiten.

Erkenntniß vom 1. März 1883, Z. 406.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Kovač und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. März 1882, Z. 10887, betreffend die Zinsentlastung von Gerüthegründen, nach durch-

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Seshun, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Raab, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerdeführer sind zur ungetheilten Hand verpflichtet, der mitbelangten Gemeinde Adelsberg die liquidirten Gerichtskosten pr. 3 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erkenntnisse der Landesregierung vom 12. Juni 1881, Z. 3662, welches diese als laut Kundmachung des Landeschefs für Krain vom 31. August 1861, Z. 798, L. G. B. Nr. 3 dermalen zur Judicatur in Grundentlastungssachen berufene Behörde gefällt hat, wurde ausgesprochen, daß die von den Beschwerdeführern für Geräuthe auf der Hutweide Gora bezahlten Zinse als aus dem Unterthansverbande entsprungene, gemäß dem kaiserl. Patente vom 4. März 1849 und der Grundentlastungs-Min.-Verordnung für Krain vom 12. September 1849 (Prov. Ges. S. für Krain vom Jahre 1849, Bd. 31, S. 635 Nr. 213) aufgehobene und der billigen Entschädigung unterliegende Giebigkeiten nicht anzusehen sind, und daß diese Zinse zu den Leistungen aus emphiteutischen oder andern Verträgen über die Theilung des Eigenthums oder zu den ablösbaren Giebigkeiten überhaupt nicht gehören, daß demnach dem Begehren der Beschwerdeführer um Erloschenerklärung des diesfälligen Bezugsrechtes der Marktgemeinde Adelsberg nicht stattgegeben werden könne, wobei bemerkt wurde, daß allfällige sonstige Differenzen bezüglich der Geräuthezinse nicht zur Competenz der Landesregierung gehören.

Letztere ist von der Anschauung ausgegangen, daß die Geräuthezinse weder aus einem Unterthänigkeitsverhältnisse noch aus einem Vertrage über die Theilung des Eigenthums herrühren und auch nicht eigentlich zu Gemeindezwecken entrichtet wurden.

Dem entgegen führen die Beschwerdeführer die Geräuthezinse auf einen emphiteutischen oder ähnlichen Vertrag zurück und behaupten, sie hätten das vollständige Eigenthum der Geräuthe erst durch die mit Patent vom 4. März 1849 ausgesprochene Grundablösung erlangt. — Wollte man die fragliche Leistung nicht als Emphiteuse ansehen, so wäre sie als eine ablösbare Giebigkeit der Geräuthebesitzer als solcher zu Gemeindezwecken anzusehen. — Endlich sei für die nämlichen Geräuthe die Grundentlastung bereits durchgeführt worden.

Was nun das ursprüngliche Rechtsverhältniß hinsichtlich dieser Geräuthezinse betrifft, so wurde von den Parteien übereinstimmend angegeben und von den Behörden angenommen, daß darüber Urkunden nicht existiren. — Es besteht aber dermalen kein Streit darüber, daß die fraglichen Geräuthe Theile der Gemeindehutweide Gora sind, und daß die Gemeinde Adelsberg die Errichtung von Geräuthen auf einzelnen Hutweideantheilen gegen einen jährlichen fixen Zins in Gelde bewilligt habe.

Die Beschwerdeführer haben für ihre Behauptung, es habe zwischen ihnen und der Gemeinde Adelsberg bezüglich der fraglichen Geräuthe eine Theilung des Eigenthums stattgefunden, einen Beweis zu bringen nicht vermocht, sondern sie ziehen nur aus dem Umstande, daß dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse eine Vereinbarung zu Grunde liegen müsse, die Schlußfolgerung, diese Vereinbarung müsse nothwendig unter eine der im a. b. G. B. aufgeführten Arten von Verträgen subsumirt und — weil die Erfordernisse keines anderen, namentlich auch nicht jene eines Kauf- oder eines zeitlichen Bestandvertrages zutreffen — das Zustandekommen eines emphiteutischen oder ähnlichen auf Theilung des Eigenthums beruhenden Vertrages vorausgesetzt werden.

Nun wird aber bei der von der Bezirkshauptmannschaft am 29. November 1879 mit den Parteien gepflogenen Protokollarverhandlung von der Gemeinde- und Vermögensverwaltung Adelsberg ausdrücklich behauptet, daß die ursprüngliche Bewilligung der Errichtung von Geräuthen den Gemeindegliedern von Adelsberg ertheilt worden sei, und es wird diese Behauptung in der Beschwerde nicht widersprochen.

Hiernach ist immerhin auch die Annahme zulässig, daß es sich bei der ursprünglichen Bewilligung der Errichtung von Geräuthen gegen einen fixen jährlichen Geldzins seitens der Gemeinde Adelsberg um eine Verfügung in Betreff der Benützung von Gemeindegut durch die Gemeindeglieder gehandelt habe, wofür nicht die Bestimmungen des a. b. G. B. maßgebend sind. — Es ist daher die oberwähnte Schlußfolgerung der Beschwerdeführer an sich nicht zwingend.

Wird nun erwogen, daß nach den übereinstimmenden Angaben beider Theile die Beschwerdeführer im vollständigen unbeschränkten Eigenthume der fraglichen Gründe sich befinden, und daß nach der Bestimmung des § 360 des a. b. G. B. aus der Entrichtung eines fortdauernden Zinses noch nicht auf eine Theilung des Eigenthums geschlossen werden kann, so läßt sich darin, daß die Behörden nach der derzeitigen Sachlage ein emphiteutisches Verhältniß nicht als vorhanden ansahen, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. Glauben die Beschwerdeführer ein solches Verhältniß nachweisen zu können, so liegt es ihnen ob, diesfalls den Rechtsweg zu betreten.

Aber auch unter die nach § 6 des Patentes vom 4. März 1849, R. G. B., Seite 167 Nr. 152, abzulösenden unveränderlichen Giebigkeiten können die fraglichen Geräuthezinse schon deshalb nicht gerechnet werden, weil diese Gesetzesbestimmung von Naturalleistungen spricht, während die fraglichen Geräuthezinse unbestrittenermaßen von Anfang her in einem fixen Geldbetrage bestanden.

Wenn die Beschwerdeführer behaupten, die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Begehren derselben um Erloschenerklärung des Bezugsrechtes der Marktgemeinde Adelsberg hinsichtlich dieser Geräuthezinse nicht stattgegeben wurde, sei auch deshalb gesetzwidrig, weil für die nämlichen Geräuthe die Grundentlastung bereits durchgeführt worden sei, daher die fraglichen Zinse thatsächlich abgelöst seien und von Niemandem mehr gefordert werden können, so ist abgesehen davon, daß die Beschwerdeführer in ihrem, den Administrativacten beiliegenden Min.-Recurse gegen die Entscheidung der Landesregierung diese Behauptung nicht mehr aufgestellt haben, diesfalls Nachstehendes zu bemerken:

Die Behörden sind von der in keiner Weise entkräfteten Annahme ausgegangen, daß die Marktgemeinde Adelsberg niemals grundherrschaftliche Rechte besessen habe, vielmehr selbst unter der Bankalherrschaft Adelsberg gestanden sei, und daß die Geräuthe, von denen die streitigen Zinse gefordert werden, von der Marktgemeinde Adelsberg nicht im Unterthansverbande ausgelassen worden seien. — Es haben daher die fraglichen Geräuthezinse, welche, wie oben ausgeführt, auch auf eine Verfügung der Gemeinde hinsichtlich der Art und Weise der Benützung von Gemeindegut zurückgeführt werden können, mit einer von den Unterthanen an die Herrschaft geleisteten, im Unterthansverbande begründeten Giebigkeit nichts zu thun.

Wenn, worauf die beigebrachten Urkunden (Beschwerdebeilagen 16—20) hinweisen, einzelne der in Rede stehenden Geräuthe bei der Ermittlung der Zehententschädigung für die Herrschaft Adelsberg in Anschlag genommen worden sind, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Herrschaft als zehentberechtigt angesehen wurde, ohne Unterschied, ob die Hutweide der zu dieser Herrschaft im Unterthansverbande gestandenen Gemeinde Adelsberg zur Zeit in Händen der Gemeinde oder theilweise in Händen einzelner Gemeindeglieder sich befand, und es sind die der Gemeinde von einzelnen Geräuthebesitzern aus dem Titel der Gemeindegutsnutzung in einem fixen jährlichen Geldbetrage zu entrichtenden Geräuthezinse außer allem Zusammenhange mit jenen Zehentbeträgen, welche aus dem Titel der Zehentpflicht der ursprünglich der unterthänigen Gemeinde Adelsberg gehörigen, dann theilweise an einzelne Gemeindeglieder übergegangenen Hutweide Gora an die Gutsherrschaft bezahlt und in die Zehentablösung einbezogen worden sind.

Bei diesem Sachverhalte mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1681.

Wo die grundsätzliche Anordnung des Reichsvolksschulgesetzes hinsichtlich der Pensionsberechtigung der Volksschullehrer und ihrer Witwen und Waisen durch ein Landesgesetz nicht ausgeführt worden ist, bleiben die in der polit. Schulverfassung enthaltenen Bestimmungen über die Altersversorgung der Lehrer und die Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen in Kraft. — Die im § 297 der polit. Schulverfassung statuirte Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen kann nicht als Armenunterstützung angesehen werden.

Erkenntniß vom 2. März 1883, Z. 487.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sagron, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. Mai 1882, Z. 4477, betreffend die Unterstützung der Lehrerswitwe Justine Salvadori und ihrer minderjährigen Kinder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ficht die Gesetzmäßigkeit der administrativen Entscheidung in erster Linie deshalb an, weil sie sich auf die polit. Schulverfassung

stützt, welche durch das Reichs-Volksschulgef. vom 14. Mai 1869, das auch die Pensionsangelegenheit der Volksschullehrer regelt, aufgehoben und durch kein anderes Gesetz auch nur theilweise wieder in Geltung gesetzt worden sei.

Allerdings hat das Reichs-Volksschulgesetz im § 56 eine grundsätzliche Anordnung hinsichtlich der Pensionsberechtigung der Volksschullehrer und ihrer Witwen und Waisen getroffen und ausgesprochen, daß sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln sind, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche Jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat. — Es hat ferners im § 57 zur Deckung der Pensionsauslagen in den Königreichen und Ländern die Errichtung von Pensionsfonden angeordnet, die Feststellung der näheren Bestimmungen aber der Landesgesetzgebung zugewiesen.

Diese Feststellung, welche in den übrigen Kronländern durch eigene Landesgesetze über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen getroffen wurde, ist in Tirol bis jetzt noch nicht erfolgt, und fehlt sohin in diesem Lande der im § 57 zur Deckung der Pensionsauslagen in Aussicht genommene Pensionsfond. — So lange ein solcher nicht besteht, könnte nur den Ortsgemeinden die Bestreitung des Aufwandes für Pensionirung des Lehrpersonals an den betreffenden Volksschulen auferlegt werden, da nach § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes die Ortsgemeinden zunächst zur Bestreitung des Aufwandes der nothwendigen Volksschulen, wozu auch die Pensionsauslagen gehören, verpflichtet sind. Dies wäre aber offenbar der Absicht des Gesetzes entgegen, da es im § 57 ausdrücklich anordnet, daß zur Deckung der Pensionsauslagen nebst den Gemeinden auch die Lehrer und das Land heranzuziehen sind.

Es ist sohin zur Ausführung der Bestimmung des § 56 des Reichs-Volksschulgesetzes gemäß § 57, Abs. 3 desselben ein Landesgesetz erforderlich und tritt das Reichs-Volksschulgesetz in diesem Punkte gemäß § 76 desselben erst gleichzeitig mit einem die näheren Bestimmungen feststellenden Landesgesetze in Wirksamkeit und es sind die in der polit. Schulverfassung enthaltenen Bestimmungen über die Altersversorgung der Lehrer und die Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen nach § 77 des Reichs-Volksschulgesetzes nicht außer Kraft gesetzt worden.

Die Einwendung der beschwerdeführenden Gemeinde, daß Salvadori, der bereits im Jahre 1844 die formelle Befähigung für den Unterricht an Trivialschulen erlangte, mit Ordinariatsdecret vom 3. November 1852, Z. 3896 auf Grund vorschriftsmäßiger Präsentation zum definitiven Lehrer an der Schule Miß Sagron ernannt worden war und bis zu seinem am 6. Februar 1879 erfolgten Tode ununterbrochen diesen Dienst versah, nach dem Jahre 1873 nur mehr als provisorischer Lehrer an der Schule Sagron gedient habe, ist, da seine spätere Bestellung als provisorischer Lehrer, weil er weder auf seinen definitiven Posten resignirt hat, noch nach § 53 des Reichs-Volksschulgesetzes in competenter und vorschriftsmäßiger Weise vom Schuldienste entfernt worden ist, eine nicht zu Recht bestehende war, ohne Gewicht.

Die Beschwerde wendet ferners ein, eine Unterstützung nach § 297 polit. Schulverfassung sei durch die absolute Armuth bedingt, so daß die Armenversorgung einzutreten hätte. — Die Familie Salvadori sei aber nicht arm, ihr Grundbesitz sei nieder geschätzt. Die Schulden seien nunmehr zum größten Theile getilgt, bezüglich eines bedeutenden Theils derselben sei die Witwe selbst Gläubigerin.

Diesfalls ist Nachstehendes zu bemerken: Die im § 297 der polit. Schulverfassung statuirte Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen kann nicht als Armenunterstützung im Sinne des Heimatsgef. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, angesehen werden. — Sie liegt nicht in der Heimatgemeinde als solcher (§ 22 H. G.), sondern den eingeschulten Gemeinden ob; sie ist nicht in Bezug auf die Art und Weise der Gemeinde überlassen, so daß die Unterstützungswerber eine bestimmte Art der Versorgung nicht verlangen (§. 25 H. G.) und eventuell zur Leistung geeigneter Arbeit zwangsweise verhalten werden könnten (§ 26), sie besteht auch nicht in der Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und der Verpflegung im Falle der Erkrankung, sowie in der Sorge für die Erziehung der Kinder, sondern in einer mit Rücksicht auf die längere oder kürzere Dienstzeit des verstorbenen Lehrers ziffermäßig festgesetzten Geldsumme, in einem Ausmaße, welches als im Jahre 1784 bei Einführung des Armeninstitutes festgestellt, heute sicher nicht der vollständigen Armenversorgung im Falle der absoluten Armuth entspricht.

Der Titel zum Anspruche auf diese Unterstützung überhaupt liegt zunächst in der Dienstleistung des Lehrers als solchen und der Titel zum Anspruche auf die höhere oder geringere Ziffer des Unterstützungsbetrages in der längeren oder kürzeren Dauer der Dienstleistung. Wenn nun auch das Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. August 1840, Z. 4708 (bei § 297 der polit. Schulverfassung), den gesetzlichen Anspruch hinsichtlich dieser Unterstützung auf »dürftige« Lehrerswitwen und Waisen einschränkt, so kann daraus nicht das Erforderniß der absoluten Armuth, welche die volle Fürsorge der Heimatsgemeinde begründen würde, abgeleitet werden.

Die Beschwerde wendet ferner ein, daß bei der Leistungsunfähigkeit der Gemeinde und des Armenfondes die Unterstützung nach § 297 der polit. Schulverfassung gemäß Hofdecretes vom 9. August 1810, Z. 10819, aus dem Schul- oder einem anderen Fonde anzuweisen sei. — Nun kann aber nach dem späteren Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 15. März 1823, Z. 1747, der Normalschulfond hiebei nicht ins Mitleiden gezogen werden, sondern es ist die Unterstützung auf die eingeschulten Gemeinden zu repartiren.

Die Beschwerde wendet sich weiters dagegen, daß durch die angefochtenen Entscheidungen der Witwe die Unterstützung auf Lebensdauer, statt für die Dauer des Bedürfnisses zuerkannt wird. — Diesfalls ergibt sich jedoch folgendes: Mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 16. September 1880, Z. 2903, wurde ausdrücklich der Witwe die Unterstützung für die Dauer des Bedarfs (fino alla susistenza del bisogno) zugesprochen, woran der Beisatz »auf Lebensdauer« (vita durante) nichts ändert, da derselbe durch die vorausgesetzte Bedingung »für die Dauer des Bedarfes« beschränkt ist. — Diese Entscheidung wurde vom k. k. prov.

Landesschulrath wie auch vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht bestätigt und es ist nur in der Entscheidung des letzteren eine Abänderung der in Recurs gezogenen Entscheidungen, und zwar nur in Bezug auf die ziffermäßige Feststellung der Unterstützungsbeträge verfügt worden. — Es ist daher die Angabe der Beschwerde, daß die Unterstützung der Witwe nicht auf die Dauer des Bedürfnisses gewährt worden sei, unbegründet.

Auch die Einwendung gegen die ziffermäßige Feststellung der Beträge durch das k. k. Ministerium, ist nicht stichhältig, da hierin nicht eine neue Entscheidung, sondern nur eine auf richtigem Calcül basirte Berichtigung der von den Unterbehörden ausgerechneten ziffermäßigen Ansätze zu erblicken ist.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 1682.

Die Gewährung einer Aushilfe aus dem Bezirksfonde zur Herstellung einer mit Rücksicht auf die Communicationsverhältnisse wichtigen, jedoch kostspieligen Gemeindestraße, gibt dem einzelnen Concurrenzpflichtigen kein Recht auf Befreiung von einer gesetzlichen Beitragspflicht.

Erkenntniß vom 2. März 1883, Z. 413.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorstandes des herrschaftlichen Gutsgebietes in Uhnow, ca. galiz. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 4. August 1882, Z. 36611, betreffend die Beschaffung des zur Herstellung der Brücke am Solokija-Flusse hinter der Mühle in Uhnow erforderlichen Holzmateriales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Vorstehers des herrschaftlichen Gutsgebietes Uhnow, Stanislaus Kraus, dann des Adv. Dr. Clemens Ritter v. Raczyński, in Vertretung des galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Ersatz der vom belangten Landesausschusse angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Es ist von keiner Seite bestritten und erscheint vielmehr in der administrativen Verhandlung, wie auch insbesondere durch das Zugeständniß des beschwerdeführenden Gutsgebietes constatirt, daß die Straße zwischen Rawa und Uhnow, im Sinne des § 4 des Ges. vom 18. August 1866 (Nr. 15 L. G. B. für Galizien ex 1867), eine Gemeindestraße und die in ihrem Zuge befindliche, am Solokija-Flusse hinter der Mühle in Uhnow liegende Brücke, im Sinne des § 5 cit. Ges. ein Theil jener Straße, eine Gemeindebrücke ist. — Nach § 11 cit. Ges. haben die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, somit auch der im Zuge derselben

befindlichen Brücken, sowohl im Territorium der Gemeinde, als auch des Gutsgebietes, die Gemeinde und das Gutsgebiet gemeinschaftlich zu tragen, und es wird weiter im § 12 cit. Ges. angeordnet, daß die Arbeitsleistung bei Gemeindestraßen auf die Einwohner der Gemeinde nach der Reihenfolge umzulegen, das Gutsgebiet von dem Beitrage in der Arbeitsleistung befreit, dafür aber verpflichtet ist, das erforderliche Holzmaterial zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu verschaffen.

Das beschwerdeführende Gutsgebiet vermeint zur Verschaffung des erforderlichen Holzmateriales für die Herstellung der in Frage stehenden Brücke nicht verpflichtet zu sein, weil: 1. die Rawaer Bezirksvertretung die Communication zwischen Rawa und Uhnow auf Kosten des ganzen Bezirkes zu beschottern und zu erhalten beschlossen hat, somit auch die fragliche Brücke in Stand zu halten verpflichtet ist; weil 2. die Stadtgemeinde Uhnow mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 5. August und 2. November 1877 die Verpflichtung auf sich genommen hat, die fragliche Brücke auf eigene Kosten herzustellen, und weil 3. die Stadtgemeinde-Repräsentanz von Uhnow mit dem Beschlusse vom 25. Juni 1880 auf das Eigenthumsrecht sämmtlicher Brücken zu Gunsten des Rawaer Bezirkes förmlich verzichtet hat, in Folge dessen mit dem Eigenthumsrechte auch die Verpflichtung zur Erhaltung jener Brücken auf den Bezirk übergegangen ist.

ad 1. Der Beschluß der Rawaer Bezirksvertretung in Bezug auf Beschotterung und Erhaltung der Communication zwischen Rawa und Uhnow liegt zwar in den Administrativacten nicht vor; aus den letzteren, insbesondere aber aus dem Gemeinderaths-Sitzungs-Protokolle vom 2. November 1877 im Zusammenhange mit den Angaben der Beschwerde ist zu entnehmen, daß jener Beschluß lediglich den Ausbau (die Beschotterung) der über Uhnow führenden Gemeindestraße zum Gegenstande gehabt hat; seinem Inhalte und Bedeutung nach kann er nicht anders, denn als Gewährung einer Aushilfe aus dem Bezirksfonde zur Herstellung einer mit Rücksicht auf die Communicationsverhältnisse wichtigen, jedoch für die Gemeinde und das Gutsgebiet sehr kostspieligen Gemeindestraße — wie dies im § 18 des galiz. Straßengesetzes vorgesehen ist — aufgefaßt werden; daß aber eine solche Gewährung der Aushilfe ihrem Inhalte und Umfange nach vollständig in das Ermessen der betreffenden competenten Behörde gestellt ist, und daß daher aus derselben der einzelne Concurrenzpflichtige für sich kein Recht auf Befreiung von einer gesetzlichen Beitragspflicht ableiten darf, geht klar aus dem Wortlaute des cit. § 18 hervor, insbesondere aus der darin enthaltenen Bestimmung: »kann eine Aushilfe gewährt werden;« — im concreten Falle kann also das beschwerdeführende Gutsgebiet aus dem, eine solche Aushilfe gewährenden Beschlusse der Rawaer Bezirksvertretung für sich keineswegs das Recht der Befreiung von der Holzbeitragsleistung für die Herstellung der im Zuge jener Straße liegenden Brücke ableiten, zumal diese Aushilfe — wie bereits gesagt — sich nur auf den »Ausbau, beziehungsweise die Beschotterung der Straße« beschränkt und weder irgend ein Anhaltspunkt gegeben ist, der zur Deutung berechtigen würde, daß es sich dabei auch um die »Herstellung, beziehungsweise Wiedererbauung der in Frage stehenden Brücke« gehandelt habe, noch ein Beschluß des Bezirksrathes vorliegt, welcher in Bezug auf die in Frage stehende Brücke und mit Rücksicht etwa auf ihre Wichtigkeit oder Kostspieligkeit eine Ausnahme

von der Regel des § 5 des galiz. Straßengesetzes hätte bestimmen und so die Gewährung der Aushilfe aus dem Bezirksfonde auch auf dieses Object hätte ausdehnen wollen.

Seitens der Beschwerde wird nicht einmal die Existenz eines derartigen Beschlusses behauptet und es wird vielmehr zugegeben, daß die Eigenschaft der Straße als Gemeindestraße niemals geändert wurde, woraus mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, daß die in Frage stehende Brücke auch nicht aufgehört hat, einen Theil der Gemeindestraße, eine Gemeindebrücke zu bilden und bezüglich solcher die Concurrenzpflicht des Gutsgebietes nach § 12 des cit. Ges. Platz zu greifen hat.

ad 2. Unterm 2. November 1877 ist vom Gemeinderathe Uhnow allerdings der Ausbau der in Frage stehenden Brücke, ohne Bestimmung eines Fondes beschlossen und die bezügliche Verpflichtung den Uhnower Israeliten auferlegt worden. — Durch diesen Beschluß, welcher unter Außerachtlassung des durch den § 27, Abs. 1 der galiz Gemeindeordnung und des Straßengef. vom 18. August 1866 normirten Wirkungskreises der Gemeindevertretung zu Stande kam, konnte ein besonderer Rechtstitel im Sinne des § 10 des cit. Straßengef., welcher eine Abänderung der allgemeinen Concurrenznormen begründen würde, nicht erstehen. — Ueberdies ist aber auch die Wiedererbauung der Brücke nicht im Grunde jenes Gemeinderathsbeschlusses, sondern mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der gefährdeten Communication, vom Bezirksausschusse im Grunde des § 27, Punkt 2 cit. Straßengef. und des § 107 der galiz. Gem.-O., eingeleitet worden.

ad 3. Ist blos zu erinnern, daß der Gemeinderathsbeschluß vom 25. Juni 1880, auf den sich die Beschwerde beruft, vollinhaltlich vom Gemeinderathe widerrufen worden ist, und zwar bevor der Bezirksrath in der Lage war, denselben anzunehmen.

Der Beschwerdeführer hat also in Ansehung der von ihm behaupteten Verpflichtung der Bezirks- und Gemeinde-Vertretung zur Holzbeitragsleistung für die fragliche Brücke über den Solokija-Fluß, einen diese Verpflichtung begründenden besonderen Rechtstitel (§ 10 des Ges. vom 18. August 1866) nicht nachzuweisen vermocht. — Angesichts dieser Sachlage und der Bestimmungen der obcit. § 11 und 12 des galiz. Straßengesetzes konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Die vom belangten galiz. Landesausschusse angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe werden nicht zugesprochen, weil das beschwerdeführende Gutsgebiet über den Stand und Verlauf der Angelegenheit erst später und unzureichend verständigt wurde.

Nr. 1683.

Eintragungsgebühr rücksichtlich des nach bedungenen Preisen entfallenden Werthes einer Gesammtlieferung und die Bedeutung der Pfandrechtseinverleibungsnorm des § 14 der Grundbuchsordnung vom 25. Juli 1871 für eine derlei Gebührenvorschreibung.

Erkenntniß vom 6. März 1883, Z. 510.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Jakob und Josef Kohn, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 3. Juni 1882, Z. 14914, betreffend die Bemessung der $^1/_2\,\%$ Eintragungsgebühren von einem Holzlieferungsvertrage ddo. 9. März 1876, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Piffl, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mittelst Notariatsact vom 9. März 1876 hatte die Handlungsfirma Jakob und Josef Kohn in Wsetin mit Victoria Wizyta, Besitzerin des landtäflichen Gutes Smolnik sammt Attinentien in Galizien einen Kauf- und Verkaufs- respective Lieferungsvertrag abgeschlossen, womit sich Victoria Wizyta verpflichtete, 2 Millionen Kubikfuß Fichten- und Tannenbretter, ferner 1 Million Kubikfuß Buchenstäbe innerhalb 10 Jahren vom 1. November 1876 angefangen zu liefern. Diese Lieferung sollte loco Bahnstation Ustrzyki, u. z. rücksichtlich der Fichten- und Tannenbretter zum Preise von 27 kr. pr. Kubikfuß (Art. II) und bezüglich der Buchenstäbe zum Preise von 55 kr. ö. W. (Art. XIII) effectuirt werden.

Um sich gegen den Schaden einer nicht zeitgerechten oder qualitätwidrigen Lieferung zu sichern, hatte sich die Firma Kohn eine Schadenersatzsumme im Höchstbetrage von 200.000 fl. und weiters Conventionalstrafen im Gesammthöchstbetrage von 132.000 fl. bedungen. Außerdem verpflichtete sich die Firma Kohn zur Bestellung einer zugleich als Angeld dienenden und von der Victoria Wizyta mit 7% zu verzinsenden Caution von 60.000 fl.

Im 45. Vertragspunkte ertheilt Victoria Wizyta ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf dem Lastenstande ihres landtäflichen Gutes Smolnik sammt Attinentien auf Grund dieses Vertrages zu Gunsten der Firma Jakob und Josef Kohn landtäflich einverleibt werde: a) das unbedingte Pfandrecht für die Pflicht der Verkäuferin, den Käufern laut Art. II dieses Vertrages innerhalb 10 Jahren vom 1. November 1876 jährlich 200.000 Kubikfuß Fichten- und Tannenbretter ab Bahnhof Ustrzyki abzuliefern, bezw. das Pfandrecht für den im Falle der Nichtlieferung mit 10 kr. für jeden Kubikfuß bestimmten Schadenersatz bis zum Höchstbetrage von 100.000 fl. für 10 Jahre. b) Unter den Absätzen b, c, d, e des Vertragsartikels 45 wird die Pfandrechtseinverleibung rücksichtlich stipulirter Conventionalstrafen von 75.000 fl. und im Absatze f den Käufern das unbedingte Pfandrecht bewilligt für die von der Verkäuferin im Art. XX

übernommene Verpflichtung, den Käufern auf die erkaufte 1 Million Kubikfuß Buchenstäbe jährlich 100.000 Kubikfuß u. s. w. abzuliefern, resp. das Pfandrecht für den im Nichtzuhaltungsfalle dieser Lieferung bedungenen Schadenersatzbetrag in der Höchstsumme von 100.000 fl.; unter den Absätzen g, h, i, m und n wird das Pfandrecht für Conventionalstrafen in der Gesammtsumme von 57.000 fl., endlich im Absatze l für das von der Verkäuferin an die Käufer in Raten rückzahlbare verzinsliche Cautionscapital von 60.000 fl. eingeräumt.

Dieser Vertrag wurde bei der Landtafel in Lemberg einverleibt und es wurde der Firma Jakob und Josef Kohn für die erworbenen Pfandrechte, u. z. sowohl auf Grund des Werthes der letzteren, d. i. rücksichtlich der Schadenersätze pr. 200.000 fl., Caution pr. 60.000 fl. und Conventionalstrafen pr. 132.000 fl., zusammen von 392.000 fl., wie auch rücksichtlich des nach den bedungenen Preisen entfallenden Werthes des gesammten Lieferungsmateriales pr. 1,090.000 fl. gemäß T. P. 45 B lit. a des Ges. vom 13. December 1862 die Gebühr mit $^1/_2$ % dieser Werthbeträge, d. i. mit 2450 fl. und 6812 fl. 50 kr. vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist nur gegen die Vorschreibung der Eintragungsgebühr von 6812 fl. 50 kr. gerichtet, weil die Beschwerdeführer von der Ansicht ausgehen, daß sie das Pfandrecht nur bezüglich der im ersteren Betrage von 392.000 fl. enthaltenen Vertragsstipulationen, nicht aber auch jenes auf die Erfüllung der Gesammtlieferung erworben haben und auch gar nicht erwerben konnten, weil nach § 14 des Grundbuchsges. vom 25. Juli 1871 das Pfandrecht nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme eingetragen werden könne, dies aber bezüglich des Werthes der Gesammtlieferung nicht geschehen war. — Denn weder in Art. 45 des Notariatsactes vom 9. März 1876 bezüglich der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages sei eine Geldsumme angegeben, noch sei eine solche Geldsumme bei der grundbücherlichen Durchführung ausgedrückt.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Begründung der Beschwerde nicht für haltbar anzusehen. — Nach Anmerkung 2 zur T. P. 45 des Ges. vom 13. December 1862 ist die nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr von dem zur Zeit der Eintragung bestehenden Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte zu bemessen. — Im vorliegenden Falle ist nicht der angewandte Gebührensatz, sondern nur die Zugrundelegung eines höheren Werthes der von den Beschwerdeführern erworbenen Pfandrechte angefochten, indem die Finanzverwaltung in die Bemessung der Gebühr auch jenen Werth einbezogen hat, der dem Rechte der Beschwerdeführer, auf die Erfüllung des ganzen Vertrages zu dringen, entspricht und in dem Gesammtwerthe des bedungenen Lieferungsmateriales seinen ziffermäßigen Ausdruck findet.

Die cit. Anmerkung 2 zur T. P. 45 ordnet an, es sei die $^1/_2$ perc. Gebühr nach dem Gesammtwerthe der einzutragenden Rechte zu bemessen. — Nun unterliegt es nach dem bestimmten Wortlaute des 45. Vertragspunktes wohl keinem Zweifel, daß die Verkäuferin Victoria Wizyta das unbedingte Pfandrecht auch für die ihr obliegende Pflicht, den Käufern 2 Millionen Fichten- und Tannenbretter und 1 Million Buchenstäbe zu den im Art. II, bezw. XX des Vertrages bedungenen Preisen zu liefern, ein-

geräumt habe. In diesen, bei der Einverleibungs-Bewilligung ausdrücklich bezogenen Artikeln II und XX wird den Käufern Jakob und Josef Kohn ausdrücklich das Recht gewährt, außer der Forderung des bedungenen Schadenersatzes im Falle der nicht in der vertragsmäßigen Zeit erfüllten Lieferung auf Kosten der Verkäuferin sich das von ihr nicht gelieferte Materialquantum wo immer her anzuschaffen und den Ersatz der allfälligen Preisdifferenz zu verlangen.

Es ist daher klar, daß die Firma Kohn nicht nur ein Recht auf die stipulirten Schadenersatzsummen, Conventionalstrafen und das rückzahlbare Cautionscapital, sondern auch das Recht auf den Gesammtwerth der Lieferung erworben habe, und daß auch dieses letztere Recht Gegenstand der zur Eintragung bestimmten Pfandrechte war.

Nachdem nun nach dem vorliegenden Landtafel-Extracte die von Victoria Wizyta in den Vertragsartikeln II und XX übernommenen Verpflichtungen, welche sich auf die Erfüllung der ganzen bedungenen Lieferung erstrecken, pfandrechtlich auch eingetragen worden sind, überdies das Tabularansuchen der Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Verbücherung der in den Art. II und XX des Vertrages von Victoria Wizyta übernommenen Verpflichtungen gerichtet war, so erscheint die Berufung der Beschwerdeführer auf den § 14 des Grundbuchsgesetzes für die Frage der Gebührenbemessung um so mehr als belanglos, nachdem der Kaufpreis, wenn auch nicht in der Gesammtsumme, so doch mittelbar pr. Kubikfuß, sowohl bezüglich der Fichten- und Tannenbretter, wie der Buchenstäbe im Vertrage ausgedrückt ist und es angesichts der factischen Eintragung der Vertragsrechte der Finanzverwaltung auch nicht zustehen konnte, diesen gerichtlichen Act als einen rechtsungiltigen anzusehen.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 1684.

Das Gesetz vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 (§ 7) fordert die Gebührenergänzung nur für den Fall, wenn der Wechsel zur Einverleibung oder Vormerkung, nicht auch wenn derselbe zur grundbücherlichen Anmerkung überreicht wird.

Erkenntniß vom 6. März 1883, Z. 509.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Großhandlungsfirma J. Figdor & Söhne, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 4. September 1882, Z. 16664 betreffend eine erhöhte Gebühr von 737 fl. 50 kr. wegen unterlassener Ergänzung eines nach Scala II gestempelten Wechsels über 30.000 fl. auf das Ausmaß nach Scala II, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Trutter, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Firma J. Figdor & Söhne hatte dem Albert Samek einen Wechselcredit von 30.000 fl. gewährt und auf Grund einer von diesem ausgestellten Schuld- und Pfandbestellungs-Urkunde ddo. 14. October 1869 eine Realhypothek für die gedachte Creditsumme durch grundbücherliche Einverleibung derselben erworben. — Nach Erschöpfung des gedachten Credites acceptirte am 13. Jänner 1881 Albert Samek einen an ihn von der Firma Figdor & Söhne gezogenen Wechsel über 30.000 fl. und stellte am 15. April 1881 eine Erklärung aus, mittelst welcher er die gedachte Wechselforderung als rechtswirksam anerkannte und die Firma Figdor & Söhne ermächtigte, die gedachte Erklärung sammt dem derselben zu Grunde liegenden Wechsel bei dem gemäß der oberwähnten Schuld- und Pfandbestellungs-Urkunde ddo. 14. October 1869 haftenden Pfandrechte anmerken zu lassen.

Diese Verbücherung wurde auf Ansuchen der Firma Figdor & Söhne über Bewilligung des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 22. April 1881, Z. 26025 derart durchgeführt, daß die grundbücherliche Anmerkung in Uebereinstimmung mit der oberwähnten Erklärung vom 15. April 1881 erfolgte.

Die Finanzverwaltung hatte mit der angefochtenen Entscheidung in Anspruch genommen, daß vor der Ueberreichung des Ansuchens um diese Verbücherung der nach der Scala I gestempelte Wechsel gemäß § 7 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, auf die nach Scala II erforderliche Gebühr hätte ergänzt werden sollen, was nicht geschehen war, daher nach § 20, Z. 2 des cit. Gesetzes die fehlende Gebühr im erhöhten Ausmaße zu entrichten sei.

Der V. G. Hof konnte jedoch diesen in der vorliegenden Beschwerde angefochtenen Anspruch nicht für gesetzlich begründet ansehen. — Der § 7 des Ges. vom 8. März 1876 fordert die von der Finanzverwaltung verlangte Gebührenergänzung nur dann, wenn ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird. — Das allgem. Grundbuchsges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, unterscheidet jedoch im § 8 drei nach ihren Rechtswirkungen verschiedene Eintragungen in die öffentlichen Bücher, nämlich 1. Einverleibungen, 2. Vormerkungen und 3. bloße Anmerkungen.

Wenn nun die Gesetzgebung, welcher diese Unterscheidung der verschiedenen bücherlichen Eintragungen gegenwärtig gewesen sein mußte, als das Ges. vom 8. März 1876 zu Stande kam, dennoch im § 7 des letzteren die fragliche Gebührenergänzung nur für den Fall gefordert hat, wenn ein Wechsel zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird, so fand es der V. G. Hof nicht für zulässig, diese Ergänzung auch dann zu fordern, wenn ein Wechsel nur zur grundbücherlichen Anmerkung überreicht und auch nur diese seitens der Tabularbehörde bewilligt und vollzogen wird.

Nachdem ein unbedingtes oder bedingtes Pfandrecht auch nur durch die Einverleibung, bezw. Vormerkung erworben wird und die Firma Figdor durch die Erklärung des Albert Samek vom 15. April 1881 nur die Bewilligung zur grundbücherlichen Anmerkung erlangt hatte, so konnte sie den

Wechsel in Verbindung mit der gedachten Erklärung auch nicht behufs der Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes überreichen, und es hat die Ueberreichung, wie constatirt vorliegt, auch nicht in dieser Absicht stattgefunden.

Weiter einzugehen in die Tragweite der Wirkung der angesuchten und erlangten grundbücherlichen Anmerkung auf das Pfandrecht der Wechselforderung hat der V. G. Hof angesichts der bestimmten Anordnung des § 7 des Ges. vom 8. März 1876 zum Zwecke der Gebührenbehandlung für ganz belanglos gefunden, da für die vorliegende Frage lediglich die Art der angesuchten bücherlichen Eintragung maßgebend war.

Es mußte daher aus den angeführten Gründen die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 1685.

Erwerb- und Einkommensteuer vom Getreide- und Mehlhandel.

Erkenntniß vom 6. März 1883, Z. 467.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aron Nebenzahl aus Bochnia, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 12. Mai 1882, Z. 48817, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuer vom Getreide- und Mehlhandel für die Jahre 1873 und 1874, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1686.

Beschädigungen, welche durch die abgetrifteten und nach beendeter Trift abgelagerten Hölzer verursacht werden, sind nicht den Triftschäden beizuzählen. — Auf Schäden anderer Art finden die Bestimmungen der §§ 34 und 40 Forstges. keine Anwendung.

Erkenntniß vom 7. März 1883, Z. 417.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Mosconi, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 27. April 1882, Z. 14013, betreffend einen Triftschadenersatz an die Enns-Regulirungs-Genossenschaft in Salzburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg und Oberforstrathes Salzer, endlich des Adv. Dr. Victor Fuchs, in Vertretung des mitbetheiligten Salzburger Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Am 21. Juli 1880 erstattete Alois Mosconi, Besitzer von Dampfsägen in Radstadt und Liezen, an die Bezirkshauptmannschaft St. Johann

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, Jahrg. 1876/77) und bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879.)

im Herzogthume Salzburg die Anzeige, daß er die auf Grund behördlicher Bewilligung unternommene Abtriftung von Sägeblochen auf dem Fritzbache und dem (an der Grenze von Salzburg und Steiermark gelegenen) Mandlingbache beendet habe, und daß der Vornahme des im § 40 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 vorgeschriebenen Verfahrens kein Hinderniß im Wege stehe.

In Folge der hierüber am 3. August 1880, Z. 5853 von der Bezirkshauptmannschaft erlassenen Bekanntmachung langten mehrere Anzeigen über erfolgte Beschädigungen von Wasserwerken ein, wonach zur Erhebung derselben eine commissionelle Verhandlung am 22. September 1880 vorgenommen wurde. — Hiebei wurde unter Anderem von den Sachverständigen constatirt, daß aus Anlaß eines Hochwassers am 13. August 1880 die Regulirungsbauten in der Enns unterhalb der Mündung des Mandlingbaches Beschädigungen erlitten haben, welche von den Sachverständigen zum Theile der Einwirkung des Hochwassers selbst, zum Theile dem Anpralle der durch das Hochwasser fortgerissenen Hölzer, welche theils dem Triftunternehmer Mosconi, theils einem Müller, Sebastian Schwabel, gehörten, zugeschrieben wurden. — Das Verhältniß, in welchem diese Ursachen zu der Beschädigung beitrugen, wurde als unbestimmbar erklärt, der Schade mit 250 fl. bewerthet.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann erklärte hierüber mit der Entscheidung vom 3. April 1880, Z. 632 den Triftunternehmer Alois Mosconi unter Berufung auf § 34 des Forstgesetzes verpflichtet, für die an den Regulirungsarbeiten der Enns-Regulirungs-Genossenschaft vor und an der Ausmündung des Mandlingbaches angerichteten Schäden den Betrag von 125 fl. zu Handen des (die Regulirungs-Genossenschaft vertretenden) Salzburger Landesausschusses binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen. — Die Bezirkshauptmannschaft nahm an, daß der entstandene Schade zum Theile, und zwar in einem nicht festzustellenden Verhältnisse der Trift, und zwar deshalb zuzuschreiben sei, weil der Platz, auf welchem die von Mosconi abgetrifteteten Hölzer gelagert waren, zu tief gelegen war, und weil in Folge dieser Lage und einer durch das Hochwasser herbeigeführten Unterwaschung des Lagerplatzes 887 Stück Bloche herabrollten, welche durch ihren Anprall an die Regulirungsbauten zu den erwähnten Beschädigungen beitrugen.

Ueber die Recurse Mosconi's wurde diese Entscheidung sowohl von der Landesregierung für Salzburg als vom Ackerbau-Ministerium bestätigt und wurde den Motiven der ersten Instanz von der Landesregierung noch beigefügt, daß sowie die im § 34 des Forstgesetzes normirte Haftung des Trifters für alle, auch ohne sein Verschulden durch die Trift verursachten Schäden mit der Auflagerung der Trifthölzer im Inundationsgebiete beginne, diese Haftung erst dann endige, wenn das getriftete Holz aus dem Inundationsgebiete des Triftwassers entfernt ist.

Vom Ackerbau-Min. wurde weiter bemerkt, daß Mosconi durch die Triftbewilligung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann vom 16. März 1880, Z. 9749 verpflichtet worden sei, die auf den Lagerplätzen befindlichen Bloche vor den Hochwässern zu schützen, daß im vorliegenden Falle auch der Lagerplatz ein Triftobject bildete, und daß Mosconi bezüglich desselben seiner Verpflichtung nicht in entsprechender Weise nachgekommen sei.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen gegen die angefochtene Entscheidung eingewendet, daß die eingetretene Beschädigung kein Triftschaden und deshalb nicht nach den Bestimmungen des Forstgesetzes, sondern nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen sei, weil die nur für die Bringung der Waldproducte geltenden Normen des Forstgesetzes auf die nach beendeter Trift abgelagerten Hölzer keine Anwendung finden und weil der Schade erst nach Beendigung der Trift eingetreten sei.

In Betreff der Frage, ob die im § 34 des Forstgesetzes ausgesprochene Haftung des Triftunternehmers für alle durch die Trift verursachten Schäden im vorliegenden Falle platzgreife und ob daher die politischen Behörden zum Vorgehen nach den §§ 40 und 42 Forstges. berechtigt waren, vermochte der V. G. Hof die in den administrativen Entscheidungen zur Geltung gebrachte Ansicht, daß jene Haftung sich auf Beschädigungen erstrecke, welche durch die abgetrifteten und nach beendeter Trift abgelagerten Hölzer verursacht wurden, als richtig nicht zu erkennen.

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht der Behörden ergibt sich zunächst aus der allgemeinen Erwägung, daß die im § 34 normirte ausnahmsweise, von der Voraussetzung eines Verschuldens unabhängige Haftung des Triftunternehmers für alle durch die Trift verursachten Schäden sich nur auf Handlungen und Verhältnisse bezieht, welche ihrem Wesen nach durch die Trift, nämlich durch das Schwemmen oder Flößen des Holzes (§ 26 Forstges.) bedingt sind. — Hiernach können jene Schäden, die durch die nach beendeter Trift an ihrem nächsten Bestimmungsorte für kürzere oder längere Zeit zur Verwerthung oder zum weiteren Transporte gelagerten Hölzer verursacht werden, den Triftschäden nicht beigezählt werden, weil die Gefahren, welche durch solche Holzablagerungen herbeigeführt werden können, und die zu deren Abwendung nöthigen Vorsichtsmaßregeln von dem Umstande, ob die Hölzer zu dem Lagerungsplatze mittelst einer Trift oder auf eine andere Weise gebracht wurden, ganz unabhängig sind, und weil daher kein Grund besteht, in der Haftung des Eigenthümers einen Unterschied nach der Provenienz des abgelagerten Holzes eintreten zu lassen.

Diese aus der Natur der Sache abgeleitete Rechtsanschauung findet ihre Begründung auch in den einzelnen Bestimmungen des Forstgesetzes, und zwar nicht blos in dem bereits erwähnten § 35, welcher blos von der Ablagerung *der zu triftenden* Hölzer spricht, sondern insbesondere auch im § 40, welcher anordnet, daß die jedesmalige Beendigung einer einzelnen Trift vom Unternehmer *sogleich* der polit. Behörde anzuzeigen sei, daß die Behörde *unverweilt* sämmtliche Betheiligten zur Anmeldung allfälliger Schadenersatzansprüche innerhalb 14 Tagen aufzufordern habe, und daß der Triftunternehmer für die erst nach Ablauf der Frist angemeldeten Ersatzansprüche der Haftung entbunden sei.

Die klare Absicht dieser Bestimmungen geht dahin, daß die durch eine Holztrift verursachten Schäden so schnell als möglich zu einer Zeit, in welcher deren Ursache noch leicht festzustellen ist, angemeldet und erhoben werden. — Diese Absicht würde aber vollständig vereitelt, wenn die Holztrift erst mit der Entfernung der Hölzer vom Lagerplatze als beendet angesehen würde und wenn erst nach diesem Zeitpunkte die im § 40 Forstges. vorgeschriebene Anzeige und Verhandlung stattzufinden hätte.

Auch das Argument des Ackerbau-Min., daß die Lagerplätze im vorliegenden Falle deshalb als Triftobjecte zu betrachten waren, weil die Sicherung der Lagerplätze gegen Hochwässer dem Unternehmer in den Triftbestimmungen zur Pflicht gemacht wurde, ist nicht stichhältig, weil durch diese Bestimmung (auch wenn sie sich nicht blos auf die im § 35 Forstges. erwähnte Ablagerung der zu triftenden Hölzer bezogen hätte) die gesetzliche Qualification der Schäden und die Competenz der Behörden nicht geändert werden konnte.

Von Seite des belangten Ministeriums wurde zum Theil schon in der Gegenschrift und noch entschiedener in der Verhandlung allerdings ein anderer, nämlich der Standpunkt eingenommen, daß die fraglichen Beschädigungen auf die durch den Zusammenbruch eines Rechens und einer Riese in Folge des Hochwassers bewirkten Verklausungen und auf die dadurch verursachten Uferabrutschungen und Holzabschwemmungen zurückzuführen seien, und daß daher die Ursache des durch die Hölzer veranlaßten Schadens in den zum Zwecke der Triftunternehmung errichteten Triftbauten gelegen gewesen sei. — Allein auch bei Annahme dieses Thatbestandes vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht als begründet zu erkennen, weil die Schäden selbst nach diesem Thatbestande nicht durch die Triftbaute, sondern durch das Hochwasser verursacht wurden und weil die ausnahmsweisen Bestimmungen der §§ 34 und 40 Forstges. über den durch die Trift, das ist den Schwemmact herbeigeführten Schaden und über das hiebei einzuhaltende Verfahren auf Schäden anderer Art nicht angewendet werden können. — Hiegegen kann auch der Schlußsatz des § 34 Forstges. nicht mit Wirkung angerufen werden, weil für die Begriffsbestimmung von Triftschäden zunächst die diesem Schlußsatze vorausgehende positive Bestimmung maßgebend ist.

Hiernach mußte die angefochtene Entscheidung, durch welche die §§ 34 und 40 des Forstges. auf den vorliegenden Fall angewendet wurden, als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1687.

Rechtssatz wie bei Nr. 1686.

Erkenntniß vom 7. März 1883, Z. 418.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Mosconi, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 27. April 1882, Z. 14013, betreffend einen Triftschadenersatz an die Frau Flora Flechner-Gerstorf und Genossen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg und Oberforstrathes Salzer, endlich des Adv. Dr. Victor Fuchs, in Vertretung des mitbetheiligten Salzburger Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1686.

Nr. 1688.

Die Beurtheilung, ob, inwieweit und unter welchen Vorsichten, ungeachtet der obwaltenden sanitären Bedenken, die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt werden kann, liegt im Ermessen der Behörden.

Erkenntniß vom 8. März 1883, Z. 472.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eugen Ritter v. Stojowski und der Gemeinde Zazamcze, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. Juli 1882, Z. 4337, betreffend die Anlage, beziehungsweise den Fortbestand eines Schlachthauses in Bagienica, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Goldmann, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Roża, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Dąbrowa vom 31. October 1877, Z. 6332, wurde der Stadtgemeinde Dąbrowa die Bewilligung zur Errichtung eines Schlachthauses in Bagienica unter Bedingungen ertheilt, und zwar unter Anderem, daß das in das Reservoir abgeleitete Blut in den Fluß nur dann abgeführt werden darf, wenn der Wasserstand ermöglicht, daß dasselbe rasch hinweggeschwemmt und in den Breńbach eingeleitet werde. — Diese Verfügung wurde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 1. August 1878, Z. 23936 im Berufungswege bestätigt.

Mit der Entscheidung vom 3. April 1879, Z. 14119, hat das k. k. Min. des Innern die obcit. Entscheidungen der Unterbehörden von Amtswegen aufgehoben. — Diese Entscheidung wurde mit dem h. g. Erkenntnisse vom 13. October 1879, Z. 1943 nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens deshalb aufgehoben, weil in dieser Angelegenheit, welche, wenngleich localer Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit ist, das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes nicht eingeholt worden ist.

In Folge dieses Erkenntnisses hat das k. k. Min. des Innern die Statth.-Entscheidung vom 1. August 1878, Z. 23936, aufgehoben und der Statthalterei eine Ergänzung der Verhandlung und neuerliche Entscheidung aufgetragen. — Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit der Entscheidung vom 11. November 1881, Z. 54615, nach erfolgter Vernehmung des Landes-Sanitätsrathes unter Aufhebung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Dąbrowa vom 31. October 1877, Z. 6332, die Bewilligung für die erwähnte Betriebsanlage versagt.

Das k. k. Min. des Innern hat nach Einholung des Gutachtens des obersten Sanitätsrathes mit der angefochtenen Entscheidung vom 6. Juli 1882, Z. 4337, die eben besagte Statth.-Entscheidung aufgehoben und die Bewilligung zur Inbetriebsetzung, beziehungsweise zum Fortbestande des von der Gemeinde Dąbrowa in Bagienica errichteten Schlachthauses unter mehrfachen Bedingungen ertheilt, worunter sub a die Bedingung enthalten ist, daß die flüssigen Abfälle in den Canal, beziehungsweise in den Breńbach, nicht geleitet werden dürfen.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß durch die Gestattung dieser Betriebsanlage die Umgebung belästigt wird, und daß die Gesundheit gefährdet erscheint, wobei der Besorgniß Ausdruck gegeben wird, daß die Bedingungen, unter denen diese Anlage consentirt wurde, nicht befolgt werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Beschwerde sich nicht auf ein der angefochtenen Entscheidung direct entgegenstehendes Gesetz, beziehungsweise aus einem solchen ableitbares Recht der Beschwerdeführer, sondern nur darauf stützt, daß von der Anlage, respective dem Fortbestande derselben lästige und gesundheitsschädliche Einflüsse zu besorgen seien.

Allein aus dieser Beschaffenheit der Anlage folgt nur, daß die behördliche Genehmigung derselben nothwendig, nicht aber, daß dieselbe unbedingt zu untersagen war. — Es hing vielmehr von dem Ermessen der Behörden ab, zu erwägen, ob, beziehungsweise inwieweit und unter welchen Vorsichten ungeachtet der obwaltenden Bedenken, die Genehmigung der Anlage ertheilt werden könnte.

Nachdem nun die Behörden im vorliegenden Falle, gestützt auf das Gutachten ihrer sachverständigen Organe, zu der Entscheidung gelangt sind, daß die Anlage, respective deren Fortbestand, unter den in der angefochtenen Entscheidung näher bezeichneten Bedingungen bewilligt werden könnte; nachdem ferner die Beurtheilung dieser in das Ermessen der Behörden gestellten Entscheidung sich der Ueberprüfung durch den V. G. Hof nach § 3 e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzieht; nachdem weiters die in der Beschwerde ausgesprochene Besorgniß der Nichtbeachtung der bei Ertheilung des Consenses auferlegten Bedingungen noch kein Recht auf die Untersagung der Anlage begründen könnte und es Aufgabe der competenten Behörden sein wird, bei Eintreffen der Nichtbeachtung der vorgezeichneten Vorsichten nach dem Gesetze vorzugehen, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden und es war daher die Beschwerde als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

Nr. 1689.

1. Die nach der älteren Gewerbeverfassung begründete gesetzliche Verpflichtung der Zünfte und Innungen, für ihre in den öffentl. Krankenhäusern verpflegten Angehörigen die Verpflegskosten zu bezahlen, ist nicht ipso jure auf die nach der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 gebildeten Genossenschaften übergegangen; eine solche Verpflichtung besteht vielmehr für die letzteren nur nach Maßgabe der Gewerbeordnung, anderer allg. Vorschriften oder der Genossenschafts-Statuten. — 2. Die in § 114 lit. d der Gew.-O. normirte Verpflichtung zur Gründung von Anstalten für Hilfe in Erkrankungsfällen ist mit der vorerwähnten, viel concreteren Verpflichtung der älteren Innungen nicht identisch und überhaupt nur als Richtschnur für den den Statuten zu gebenden Inhalt aufzufassen.

Erkenntniß vom 8. März 1883, Z. 305.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Trödler in Wien, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. Juli 1882, Z. 9981, betreffend die Verpflegskosten für

den Tischlergehilfen Vincenz Novak, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Ritter v. Makomaski, dann des k. k. Min.-Secr. Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.“

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die Genossenschaft der Wiener Trödler verpflichtet erkannt wurde, für den zuletzt bei dem Trödler Eduard Friedländer in Verwendung gestandenen Tischlergehilfen Vincenz Novak die anläßlich der Verpflegung des Letzteren im Sechshauser Krankenhause aufgelaufenen Gebühren im Betrage von 28 fl. 8 kr. zu bezahlen.

Diese Verpflichtung beruht in der That auf keiner gesetzlichen Grundlage, wie aus den nachstehenden Erwägungen erhellt. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach der älteren Gewerbeverfassung Zünfte und Innungen für ihre in den öffentlichen Krankenanstalten verpflegten Angehörigen (»Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen«) die Verpflegskosten, und zwar entweder nach Pauschalansätzen oder kopfweise zu bezahlen hatten, nur hinsichtlich solcher Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Innung gehörten, bestand die gleiche Verpflichtung zu Lasten des Arbeitgebers (vgl. das Hofdecret vom 18. Februar 1837, Z. 12356, n. ö. Prov. Ges. S. Nr. 35, §§ 9—12; Hofdecret vom 30. April 1840, Z. 11757, n. ö. Prov. Ges. S. Nr. 75 und Hofdecret vom 10. März 1848, Z. 7777, Pol. Ges. S. Nr. 26).

Allein diese den Zünften und Innungen gesetzlich obgelegene Verpflichtung kann nicht ohneweiters auf die nach der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, § 106 ff. gebildeten Genossenschaften übertragen werden, da diese, wie aus dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen zweifellos erhellt und auch seitens der polit. Verwaltung jederzeit anerkannt worden ist, nicht ipso jure an die Stelle der vorbestandenen Zünfte und Innungen getreten sind, sondern sich innerhalb des für sie neu vorgezeichneten, von dem Rechte der alten Zünfte und Innungen vielfach abweichenden gesetzlichen Rahmens selbstständig constituiren mußten (vgl. insbesondere §§ 106, 108 und 114 Gew.-O.).

Es genügt also auch zur Begründung der hier in Frage stehenden Verpflichtung einer Genossenschaft nicht, daß diese Verpflichtung nach der früheren Gewerbeverfassung auf der Zunft oder Innung lastete, aus deren Angehörigen dermalen die Genossenschaft besteht, sondern es kann diese Verpflichtung zu Lasten der Genossenschaft nur insoweit für zu Recht bestehend gelten, als sie entweder aus den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung oder anderen allgemeinen, den Gesetzen nicht widerstreitenden Vorschriften oder aber aus den speciellen statutarischen Normen der Genossenschaft selbst hergeleitet zu werden vermag.

In der Gewerbeordnung aber oder in anderen gesetzlichen Anordnungen allgemeiner Natur ist eine Verpflichtung der Genossenschaften, für die ihr angehörenden Personen in Erkrankungsfällen Verpflegsgebühren zu bezahlen, nicht normirt, diesfalls enthält vielmehr § 114 lit. d der Gew.-O. nur die Bestimmung, daß den Genossenschaften die Gründung von Anstalten

zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten obliege, wobei dann allerdings nach § 113 Gew.-O. unter den Angehörigen der Genossenschaft Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschafts-Mitglieder zu verstehen sind.

Diese ganz allgemein ausgedrückte Verpflichtung zur Gründung von Anstalten für Unterstützung von Mitgliedern und Angehörigen der Genossenschaft in Erkrankungsfällen ist offenbar mit der viel concreteren Verpflichtung der älteren Innungen, für ihre Angehörigen die in den öffentlichen Krankenhäusern auflaufenden Verpflegskosten zu berichtigen, nicht identisch; außerdem kann sie mit Rücksicht auf die §§ 106 und 108 der Gew.-O. doch nur als Richtschnur für die von der Genossenschaft festzustellenden Statuten angesehen und der nähere Inhalt der aus jener allgemeinen gesetzlichen Vorschrift abzuleitenden Verpflichtungen der Genossenschaft nur nach diesen Statuten beurtheilt werden.

Die im vorliegenden Falle maßgebenden Statuten der Wiener Tröbler-Genossenschaft enthalten nun in dem fraglichen Punkte ebenfalls nur die allgemeine Bestimmung dahin, daß der Genossenschaft »die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage«, soweit solche thunlich sein wird, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten obliegt, welche Bestimmung gegenüber dem § 114 lit. d sogar noch eine Beschränkung, nämlich die auf die Mitglieder der Genossenschaft enthält. — Diese (auch noch an anderen Stellen der Statuten — §§ 11 lit. g, 17 lit. a — wiederholte) Beschränkung, beziehungsweise der Umstand, daß ungeachtet derselben die Statuten die behördliche Genehmigung erhalten konnten, erklärt sich dann weiters aus § 25 der Statuten, welcher ausdrücklich besagt, daß es »bei der Genossenschaft der Tröbler weder Lehrjungen noch Gehilfen (also keine Angehörigen der Genossenschaft im Sinne des § 113 Gew.-O.) gibt.«

Wenn nun, wie oben gezeigt wurde, die Verpflichtung einer Genossenschaft zur Bezahlung von Verpflegskosten nur auf die Gewerbeordnung und die Genossenschaftsstatuten im Zusammenhange gegründet werden kann, so erhellt schon hieraus, daß die im vorliegenden Falle in Frage stehende Entscheidung der gesetzlichen Grundlage entbehrt, da Vincenz Novak zugegebenermaßen Tischlergehilfe ist, bei dem Tröbler Friedländer nur zu Hilfsdiensten verwendet war und daher zweifellos nicht als »Mitglied« der Tröbler-Genossenschaft anzusehen ist. — Dabei wird noch ganz davon abgesehen, daß auch nach den Statuten der Tröbler-Genossenschaft nicht direct die Verpflichtung zur Zahlung von Verpflegskosten für die Mitglieder dieser Genossenschaft, sondern nur die Errichtung und Beaufsichtigung von Anstalten zur Unterstützung von Mitgliedern in Erkrankungsfällen normirt ist und nirgends erhellt, worin diese Anstalten bestehen sollen, und daß thatsächlich Veranstaltungen dieser Art getroffen sind.

Endlich ist zu erwägen, daß selbst, wenn unter der Voraussetzung, daß die in Frage stehende Verpflichtung der Genossenschaften nach den Vorschriften zu beurtheilen wäre, welche für die alten Zünfte und Innungen gegolten haben, daraus nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles die streitige Verpflichtung gleichwohl nicht folgen würde. — Denn nach den oben citirten älteren Normen hatten auch die Zünfte und Innungen nur für

die zu dem Zunfts- und Innungsverbande gehörigen Gesellen, Lehrjungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegskosten zu bestreiten, zu diesen aber konnten nach den damaligen Vorschriften die einem anderen Handwerke angehörenden Hilfsarbeiter, die in dem Innungsprotokolle nicht verzeichnet waren, in keinem Falle gezählt werden. — Da nun Vincenz Novak, wie bemerkt, Tischlergehilfe ist, so könnte die Trödler-Genossenschaft selbst bei Zugrundelegung jener älteren, den Zunfts- und Innungsverband voraussetzenden Vorschriften zu der ihr in dem angefochtenen Erlasse auferlegten Leistung nicht verhalten werden.

Daß endlich die angefochtene Entscheidung auch durch die daselbst, beziehungsweise in der vom Ministerium aufrecht erhaltenen Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 8. März 1882, Z. 9100, berufenen Ministerial-Erlässe nicht begründet werden kann, ist, da diese letzteren nur Entscheidungen einzelner Fälle enthalten, selbstverständlich.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1690.

Ein Finanzwach-Oberaufseher ist den Staatsdienern im Sinne des § 13 des Ges. vom 17. März 1849 beizuzählen und ist der den Mitgliedern der Finanzwache zugewiesene Stationsort als der ihm angewiesene ständige Aufenthalt im Sinne cit. Gesetzes zu betrachten.

Erkenntniß vom 9. März 1883, Z. 517.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Roßbach, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. Mai 1882, Z. 7899, wegen Heimatsrecht der Margaretha Hackl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Klofetz, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Moriz Weitlof, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Buckwa, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Margaretha Hackl als heimatsberechtigt in der Gemeinde Roßbach erkannt, weil ihr verstorbener Gatte, der Finanzwach-Oberaufseher Andreas Hackl, vor seiner Transferirung nach Klausenburg, welcher seine Provisionirung folgte, zuletzt in Roßbach stationirt war und später das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde nicht erworben hat.

In der Beschwerde wird dagegen behauptet, daß Hackl's Dienstleistung in der Finanzwache ein Heimatsrecht an seinem Dienstorte nicht begründen konnte, und daß er, wenn dies der Fall wäre, als nach Klausenburg zu-

ständig angesehen werden müßte. Wenn — wie die Beschwerde annimmt — der Dienst in der Finanzwache für die Heimatsverhältnisse nicht maßgebend war, so müsse er, vermöge seiner Geburt, als in der Gemeinde Buckwa heimatberechtigt angesehen werden, wofür auch ein ihm im Jahre 1858 als einem Angehörigen dieser Gemeinde ertheilter Eheconsens spreche. Wenn alle diese erwähnten Momente nicht als entscheidend anerkannt würden, sei Margaretha Hackl nach § 19, Nr. 2 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 der Aufenthaltsgemeinde Rauenkulm zuzuweisen.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes waren folgende Erwägungen maßgebend: Es ist unbestritten, daß der verstorbene Andreas Hackl, nach dessen Heimatrecht sich das seiner Witwe richtet, vor seiner Uebersetzung nach Klausenburg zuletzt in Roßbach stationirt war. Da nun Andreas Hackl als Finanzwach-Oberaufseher den Staatsdienern im Sinne des § 13 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 beizuzählen war, da ferner der den Mitgliedern der Finanzwache zugewiesene Stationsort mit Rücksicht auf den zweiten Satz des § 244 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache vom 21. April 1843, Polit. Ges. S., 71. Band, als der ihnen (ohne Unterscheidung zwischen den Beamten und der Mannschaft) angewiesene ständige Aufenthalt im Sinne des cit. Gesetzes von 1849 zu betrachten ist, da ferner die Thatsache, daß Hackl in Klausenburg und überhaupt in den Ländern der ungarischen Krone ein Heimatrecht nicht erworben habe, auf Grund der Erklärungen der königl. ungar. Behörden von den diesseitigen Verwaltungsbehörden als festgestellt angenommen werden mußte, so konnte in dem Ausspruche, daß Hackl auf Grund seiner Dienstleistung in der Finanzwache das Heimatrecht in Roßbach erworben habe, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Auch die Annahme des Ministeriums, daß Hackl seither ein anderes Heimatrecht erweislich nicht erworben habe, wurde in der Actenlage begründet gefunden. Denn dem hiefür allein geltend gemachten Umstande, daß dem Andreas Hackl im Jahre 1858 ein Eheconsens ertheilt wurde, und daß bei diesem Anlasse in dem Ehemeldregister des bestandenen Bezirksamtes Falkenau Buckwa als Hackl's Heimatgemeinde angegeben erscheint, konnte eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden, weil die Aufnahme Hackl's in den Gemeindeverband von Buckwa nicht nachgewiesen ist, und weil die erwähnte Anmerkung im Ehemeldregister als ein Beweis für dessen Heimatrecht in Buckwa umsoweniger angesehen werden kann, da aus den Acten hervorgeht, daß in den Verhandlungen mit der Gemeinde Buckwa die Frage von Hackl's Heimatberechtigung in jener Gemeinde lediglich mit Rücksicht auf seine Abstammung und ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniß in der Finanzwache erörtert worden ist.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 1691.

Die Aufbringung von Leistungen zu Cultuszwecken ist keine Ortsgemeinde-Angelegenheit, sondern eine Angelegenheit, welche in den Wirkungskreis der Pfarrgemeinden und der staatlichen Behörden gehört, welche über die Art und Weise jener Aufbringung nach §§ 35 und 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zu erkennen berufen sind.

Erkenntniß vom 9. März 1883, Z. 396.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Baron Longo und Genossen, ca. Entscheidung vom 25. August 1882, Z. 11785, des Tiroler Landesausschusses, betreffend die Uebernahme der von den Curatianen prästirten Leistungen zum Curatengehalte auf die Gemeinde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Magg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses von Stramentizzo vom 29. März 1882 wurde die von den Mitgliedern der Pfarr- (Curatie-) Gemeinde Stramentizzo per Kopf an den Curaten zu prästirende Leistung jährlicher 80 fl. auf die Ortsgemeinde übernommen und wurden zugleich die einzelnen Verpflichteten von der Zahlung dieses Betrages enthoben. — Die gedachte Prästation zählt zu den fassionsmäßigen Bezügen des Curaten.

Da nicht vorliegt, daß etwa in Anwendung der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. 1878, Nr. 5, ein Beschluß des Gemeindeausschusses als Pfarrgemeindevertretung und zu Lasten der Pfarrgemeinde gefaßt worden wäre, so steht außer Frage, daß eine Leistung zu Cultuszwecken zu Lasten der Ortsgemeinde übernommen werden soll.

Nach § 27 der Gemeindeordnung gehören Cultusangelegenheiten nicht zu dem Wirkungskreise der Ortsgemeindevertretung, welche deshalb auch nicht berechtigt ist, derlei Auslagen zu Cultuszwecken als Ortsgemeinde-Angelegenheiten zu behandeln und zu diesem Zwecke das ihr für Ortsgemeindezwecke eingeräumte Besteuerungsrecht in Anwendung zu bringen. — Derlei Angelegenheiten gehören vielmehr in den Wirkungskreis der Pfarrgemeinden und der staatlichen Behörden, welche über die Art und Weise der Aufbringung von derlei Leistungen nach §§ 35 und 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zu erkennen berufen sind.

Da der obcitirte, den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuwiderlaufende Beschluß des Gemeindeausschusses von den Beschwerdeführern angefochten war, so war derselbe als incompetent und ungesetzlich zu beheben und die Angelegenheit vor die competenten Cultusorgane zu verweisen.

Es mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1692.

Gebührenbehandlung nicht datirter Giri.*) — Freies Ermessen der Behörden bezüglich der Würdigung angebotener Beweise über den Zeitpunkt des Giro.) — Das Giro eines Wechsels ist an und für sich nicht als ein Schuldbekenntniß anzusehen, das von einem Ehegatten dem anderen abgegeben, zu seiner Giltigkeit die Aufnahme eines Notariatsactes erfordern würde.**

Erkenntniß vom 13. März 1883, Z. 567.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Eheleute Josef und Theresia Steiner, ca. Finanz-Min. anläßlich der Entscheidungen desselben vom 31. August 1882, ZZ. 21667 und 23011, betreffend die Wechselstempelgebühren pr. 2 fl. 50 kr. und 34 fl. 50 kr., sowie per 63 kr. und 13 fl. 67 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit den angefochtenen Entscheidungen den Recursen der Eheleute Josef und Theresia Steiner in Prag, gegen die denselben 1. von dem mit 20 kr.-Stempel versehenen, von Josef Steiner in Prag am 3. Februar 1879 über 180 fl. ausgestellten, 6 Monate a dato zahlbaren, von Alois und Dorothea Jermann acceptirten Wechsel, welcher mit undatirtem Giro in bianco des Ausstellers versehen ist, und der von Theresia Steiner gegen die Acceptanten beim k. k. Handelsgerichte Prag am 20. Juni 1881, Z. 36215, überreichten Klage beigeschlossen wurde, mit 14 fl. 30 kr., ferner 2. von dem mit 30 kr.-Stempel versehenen, von Josef Steiner in Prag am 12. October 1880 über 430 fl. ausgestellten, am 12. Jänner 1881 zahlbaren, vom Med. Dr. J. Dossler acceptirten Wechsel, welcher mit undatirtem Giro in bianco des Ausstellers versehen ist, und der von Theresia Steiner gegen den Acceptanten beim k. k. Handelsgerichte Prag am 20. Juni 1881, Z. 30260, überreichten Klage beigeschlossen wurde, mit 37 fl. vorgeschriebenen Steigerungsgebühren aus dem Grunde nicht stattgegeben, weil die Recurrenten den Beweis über den Zeitpunkt der Weiterbegebung der Wechsel nicht erbracht haben.

Die Eheleute Josef und Theresia Steiner beschweren sich, daß der von ihnen angebotene Gegenbeweis, betreffend den Zeitpunkt der Uebertragung der Wechsel durch Zeugen und Haupteid nicht angenommen wurde, und machen überdies geltend, daß die in Rede stehenden Giri rechtsungiltig seien, weil nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, Schuldbekenntnisse zwischen Eheleuten eines Notariatsactes bedürfen.

Nach § 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, ist die Finanzverwaltung verpflichtet, solange, bis von der Partei das Gegen-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 285 (Bd. II, J. 1878).

**) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 1502 (Bd. VI, J. 1882).

theil bewieſen iſt, anzunehmen, daß ein nicht datirtes Indoſſament auf einem vor mehr als 6 Monaten im Inlande ausgeſtellten Wechſel erſt nach Ablauf dieſer 6 Monate beigeſetzt worden ſei (§ 5 cit.); das Geſetz überläßt ſonach in Fällen wie der vorliegende, wo aus den Wechſeln ſelbſt der Umſtand, von welchem die Erhöhung der Gebühr abhängt, vorliegend der Zeitpunkt des Giro, nicht deutlich zu entnehmen iſt, der Partei den Beweis des Gegentheiles und bürdet der Finanzverwaltung weder die Verpflichtung auf, einen angebotenen Gegenbeweis von Amtswegen durchzuführen, noch ſchreibt es derſelben vor, ſich an beſtimmte Beweisregeln oder Beweisarten zu halten, daher es dem freien Ermeſſen der Verwaltungsbehörden überlaſſen erſcheint, einen von der Partei nicht gelieferten Beweis, ſondern blos eine angebotene Beweisart als unzuläſſig oder unzulänglich abzulehnen.

Die weitere Einwendung, daß nämlich die Giri bei Beſtand des Geſ. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, keine Giltigkeit haben, indem die Giltigkeit der Schuldbekenntniſſe, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden, durch die Aufnahme eines Notariatsactes bedingt iſt, konnte der V. G. Hof als ſtichhältig nicht anſehen, denn die Fälle, in welchen nach dem cit. Geſ. vom Jahre 1871 ein Notariatsact erforderlich iſt, ſind in jenem Geſetze taxativ aufgezählt, unter denſelben kommen aber Wechſel oder Wechſelgeſchäfte als ſolche überhaupt nicht vor und kann auch das Giro eines Wechſels an und für ſich als ein Schuldbekenntniß nicht angeſehen werden.

Inwiefern aber einer mit einem Wechſel zuſammenhängenden Erklärung, wie das Giro, die Bedeutung und die Rechtsfolgen eines Schuldbekenntniſſes beizumeſſen iſt, waren die Finanzbehörden nicht berufen zu prüfen, denn eine ſolche Entſcheidung iſt im Streitfalle dem ordentlichen Richter vorbehalten. — Demzufolge iſt die Beſchwerde unbegründet und muß abgewieſen werden.

Nr. 1693.

Einkommenſteuer I. Claſſe bei Bergwerks-Unternehmungen.*)

Erkenntniß vom 13. März 1883, Z. 575.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beſchwerde der Trifailer Kohlenwerksgeſellſchaft in Wien, ca. Entſcheidung der k. k. n. ö. Fin.-Landes-Dir. vom 23. Juni 1882, Z. 17566, betreffend die Einkommenſteuerbemeſſung für die Steuerjahre 1880 und 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. E. Reiſ, ſowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe.

Die Trifailer Kohlenwerksgeſellſchaft hat gegen die nach der I. Claſſe erfolgte Einkommenſteuerbemeſſung, u. z. vom Kohlenbergbau Trifail pro 1881

*) Vergl. auch Erk. sub Nr. 294 (Bd. II, Z. 1878).

hinsichtlich des Einkommens aus dem Jahre 1880; — vom Kohlenwerke Hrastnigg pro 1880 hinsichtlich des Einkommens aus der Betriebsperiode vom 1. Juli bis Ende December 1880; — für das Kohlenwerk Sagor pro 1880 und 1881 hinsichtlich des Einkommens aus dem Jahre 1880; — vom Pachtschilling der Restauration am Werke in Sagor pro 1880 und endlich vom Betriebe der Zinkhütte in Sagor pro 1880 und 1881 hinsichtlich des steuerbaren Ergebnisses aus dem Jahre 1880 den Recurs an die n. ö. Fin.-Landes-Dir. ergriffen, dessen hier in Betracht kommenden Beschwerdepunkte gerichtet sind: I. gegen die verfügte Ausscheidung der Bezüge des Executivcomités pr. 6000 fl. aus den passirbaren Betriebsauslagen des Kohlenwerkes Trifail pro 1880; II. gegen die Ausscheidung der Contocorrentzinsen aus den Abzugsposten beim Kohlenbergbau Trifail mit 2986 fl. 99 kr., beim Kohlenbergbau Hrastnigg mit 546 fl., beim Werke in Sagor mit 25673 fl. 32 kr.; III. gegen die Ausscheidung der Einkommensteuer sammt Zuschlägen aus den anrechenbaren Betriebsauslagen beim Kohlenbergbau Trifail mit 66.343 fl. 61 kr., beim Kohlenbergbau Hrastnigg mit 4824 fl. 7 kr., bei der Gewerkschaft Sagor mit 6848 fl. 18 kr., bei der Zinkhütte in Sagor mit 1622 fl. 31 kr.; IV. gegen die Anrechnung des durch Preissteigerung verursachten Mehrwerthes der Metallvorräthe pr. 51.800 fl. 83 kr. bei der Zinkhütte in Sagor zu Ende des Jahres 1880; V. gegen den Vorgang der Finanzbehörde, daß die Einkommensteuer pro 1880, bezw. 1881 vom Werke Sagor und von der Restaurationsverpachtung alldort der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft und nicht der Gewerkschaft Hrastnigg und Sagor allein vorgeschrieben wurde, zumal die letztere einen Theil der auf selbe entfallenden Einkommensteuer bereits gezahlt hatte.

Der V. G. Hof vermochte in keinem dieser Punkte die Beschwerde als begründet zu erkennen.

ad I. Gemäß § 12 der behördlich genehmigten Statuten der beschwerdeführenden Gesellschaft ist der Verwaltungsrath der Vorstand derselben im Sinne der Art. 227—241 des Handelsgesetzbuches. Er vertritt die Gesellschaft nach Außen und es steht ihm insbesondere nebst der Wahl und Anstellung der technischen und commerciellen Leiter, sowie des Personales, die Bestimmung der Bezüge für das von ihm allenfalls aus seiner Mitte zu bestellende Executivcomité zu. — Dieses Comité stellt sich hiernach als ein für besondere Fälle mit den Befugnissen des Verwaltungsrathes ausgestatteter engerer Ausschuß des letzteren dar. Da nun die Mitglieder des Verwaltungsrathes, als des Vorstandes der Gesellschaft, die Repräsentanten der sämmtlichen Actionäre, somit nach Außen mit der Gesellschaft identisch sind, so kann im Sinne des § 11, Z. 3, des Einkommensteuerpatentes die Vergütung für die Mühewaltung des aus Mitgliedern des Verwaltungsrathes bestehenden Executivcomités, welche Vergütung sich als eine für die Arbeit des Steuerpflichtigen geleistete herausstellt, bei der Fatirung des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.

ad II. Die hier in Frage stehenden Contocorrentzinsen sind Zinsen aus Geschäftspassiven, bezüglich welcher dem Schuldner in Gemäßheit des § 23 des Einkommensteuerpatentes die Berechtigung zusteht, bei der Auszahlung an den Gläubiger die Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen. Daß die Contocorrentzinsen die Natur von Zinsen eines aus der Geschäfts-

unternehmung erwachsenen Guthabungscapitales sind, ergibt sich zweifelsohne aus dem Art. 291 des Handelsgesetzbuches. Hieraus folgt aber auch, daß derlei Zinsen, nachdem der Gesellschaft als Schuldnerin das Steuerabzugsrecht, wie erwähnt, zukommt, zum Zwecke der Steuerbemessung nicht aus den Geschäftseinnahmen in Abzug gebracht werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Unternehmung das gedachte, im § 23 des Einkommensteuerpatentes begründete Steuerabzugsrecht geltend zu machen in der Lage war oder nicht.

ad III. Die Nichtabzugsfähigkeit der Steuer vom besteuerten Einkommen folgt aus dem Wesen der Ertragssteuern, zu welchen auch die mit dem kaiserl. Patente vom 29. October 1849 eingeführte und bis nun bestehende Einkommensteuer gehört, in welche nach § 20 dieses Patentes die Erwerbsteuer eingerechnet wird. — Der Grund, weshalb der § 8 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, unter die nicht abzugsfähigen Ausgaben die Einkommensteuer n i c h t aufgenommen hat, ist naheliegend. Das Einkommensteuerpatent war ursprünglich nur für das Jahr 1850, nämlich zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Staates im Verwaltungsjahre 1850, erlassen worden, für welches das Reineinkommen nach dem Durchschnitte der Jahre 1846, 1847 und 1848, somit einer Periode ermittelt werden sollte, in welcher zur Besteuerung von Geschäftsunternehmungen nur die Erwerbsteuer und die Bergfrohne bestanden. Das Princip, daß die Steuern von Erwerbsunternehmungen bei Ermittlung des Reineinkommens nicht abzugsfähig sind, mußte daher nothwendig für die folgenden Jahre auch auf die Einkommensteuer von solchen Unternehmungen ausgedehnt werden.

Da ferner die Zuschläge, welche für öffentliche Zwecke auf die Einkommensteuer umgelegt werden, eigentlich nur die Heranziehung des Reineinkommens zur Beitragsleistung für diese Zwecke auf Grund der für die l. f. Steuern ermittelten Basis bezwecken und in diesem Sinne einen Theil der Einkommensteuer bilden, so ist es nur sachgemäß, daß bei Ermittlung des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens auch die auf die Einkommensteuer, bezw. auf die Erwerbsteuer als einen Theil der Einkommensteuer umgelegten Zuschläge nicht in Abzug gebracht werden.

ad IV. Nach § 7 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente ddo. 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, muß das Einkommen von industriellen Unternehmungen und überhaupt von Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht blos Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden, daher auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen angerechnet werden müssen, welche sich durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitals ergeben haben. Der letztere Fall ist bei der beschwerdeführenden Gesellschaft durch die Preissteigerung der Metallvorräthe bei der Sagorer Zinkhütte eingetreten.

Der Vorgang der Finanzbehörde, wonach der Mehrwerth dieser Vorräthe im Betrage von 51.800 fl. 83 kr., welcher von der Gesellschaft selbst als Gewinn bilanzmäßig ausgewiesen worden ist, als Einkommen in Anrechnung gebracht wurde, war somit im Gesetze begründet. — Ob dieser Gewinn sofort realisirt wurde und ob eine thatsächliche Vermehrung des Einkommens schon im betreffenden Jahre stattgefunden hatte, ist angesichts

der cit. Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 im vorliegenden Falle um so minder von Belang, da laut des Protokolles der Generalversammlung vom 27. Juni 1881, der größere Gewinn des Jahres, wobei jener Werthzuwachs einen wichtigen Factor bildete, als Dividende zur Vertheilung unter die Actionäre gelangte.

ad V. Nach § 18 des Einkommensteuerpatentes ist jede Handels- oder andere Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln, und nach § 11 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente haben Actienvereine und andere Erwerbsgesellschaften, von denen der Ertrag den Gesellschaftern durch Dividenden zugewendet zu werden pflegt, das Einkommen vereint einzubekennen.

Der Umstand, daß die genannten Gewerkschaften als rechtlich fortbestehend anerkannt worden sind, kann an der Verpflichtung der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft, das Einkommen dieser Gewerkschaften mitzuversteuern, nichts ändern, nachdem die Trifailer Gesellschaft im Jahre 1880 Eigenthümerin des Vermögens der fraglichen Gewerkschaften, folglich auch der Bezugsberechtigte des Einkommens der letzteren geworden war und die Einkommensteuer eine Personalsteuer ist.

Auf die Einwendung der Beschwerde, daß seitens der Gewerkschaften zu Hrastnigg und Sagor bereits im Jahre 1880 größere Beträge an Einkommensteuer bezahlt worden seien, sohin eine Doppelbesteuerung vorliege, konnte der V. G. Hof nicht eingehen, da ein diesfälliger Anspruch von Seite der Vorbesitzer nicht geltend gemacht wurde und solcher auch nicht den Gegenstand der angefochtenen administrativen Entscheidung gebildet hat.

Aus den vorstehenden Gründen mußte die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1694.

Verzehrungssteuer-Einhebung von den Erben eines verstorbenen zur Haftung nach den §§ 133 und 134 des Gefällsstrafgesetzes verurtheilten Bierbrauers.

Erkenntniß vom 13. März 1883, Z. 523.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Goldberger im eigenen Namen und einverständlich mit Josef Goldberger als Vormund der minderjährigen Kinder nach Ignaz Goldberger, gewesenen Bräuer in Schwabin, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. October 1882, Z. 21757, betreffend die Verpflichtung des Ignaz Goldberger, resp. der Verlassenschaft nach demselben, zur Entrichtung der Bierverzehrungssteuer im Betrage von 50 fl. 10 kr., 20.627 fl. 60 kr. und 9352 fl. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiner, sowie des k. k. Oberfinanzrathes Johann Ječabek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorliegenden Thatbestande waren die in der Braustätte des Ignaz Goldberger bedienstet gewesenen Altgesellen Franz Hörbinger und Ignaz Hrach vom k. k. Gefälls-Obergerichte zu Prag in I. Instanz mit Urtheil vom 27. September 1878, Z. 283, als Thäter der schweren Gefällsübertretung der unangemeldeten Mehrerzeugung von Bier zu Geldstrafen unter Zugrundelegung der verkürzten Verzehrungssteuergebühren von 50 fl. 10 kr. und 29.979 fl. 60 kr. verurtheilt und hiefür dem Bräuhauspächter Ignaz Goldberger nach den §§ 133 und 134 Gef.-Strafgef. die persönliche Haftung auferlegt worden. — Goldberger war bereits am 19. September 1878 gestorben.

Die Finanzverwaltung nimmt von den Erben desselben die Entrichtung der vorerwähnten Verzehrungssteuergebühren aus dessen Verlassenschaftsvermögen in Anspruch, wogegen die vorliegende Beschwerde zunächst gerichtet ist.

Der V. G. Hof konnte den gedachten Anspruch der Finanzverwaltung nicht für gesetzlich begründet ansehen. — Das administrative Erkenntniß gegen die Erben nach Ignaz Goldberger stützte sich auf das gefällsobergerichtliche Urtheil, durch welches dem Genannten die persönliche Haftung auf Grund der Bestimmungen der §§ 133 und 134 Gef.-Strafgef., nämlich aus dem Grunde auferlegt worden war, weil Goldberger im Untersuchungsverfahren den Beweis nicht zu erbringen vermochte, daß er die ihm nach dem Gesetze obliegende Verbindlichkeit bei der Wahl und der Beaufsichtigung der genannten Gewerbsgehilfen in der Ausübung des Gewerbsbetriebes gehörig erfüllte.

Die Gefällsgesetze, und namentlich jene bezüglich der Verzehrungssteuer, enthalten keine Norm, nach welcher eine derartige Unterlassung der gehörigen Aufmerksamkeit eine persönliche Haftung des Gewerbsunternehmers für die gebührende Abgabe zu begründen vermöchte, und insbesondere auch darüber nicht, ob und unter welcher Voraussetzung die aus einer solchen Haftung entspringende Verbindlichkeit auch auf die Erben des Haftenden im Falle dessen Ablebens übergeht.

Der Umfang dieser Haftung kann daher nur nach dem Gefällsstrafgesetze beurtheilt werden. Inwiefern die gedachte Haftung durch den Tod des Haftenden erlischt, dann in welchem Falle die aus einer nicht durch Uebereinkommen, sondern kraft einer gesetzlichen Bestimmung (§§ 124—137) ausgesprochenen Haftung auch auf die Erben übergeht, ist im 2. Absatze des § 496, G. St. G. genau festgesetzt. Dieser Absatz lautet: »Gründet sich die Haftung außer dem Falle eines Uebereinkommens (wovon der erste Absatz handelt) auf eine gesetzliche Bestimmung, so gehen die aus dieser Haftung entspringenden gesetzlichen Verbindlichkeiten, soweit dieselben nicht durch die auf dem Gegenstande oder den Hilfsmitteln der Uebertretung ruhende Haftung gedeckt sind, nur in dem Falle auf die Erben des Haftenden über, wenn die Haftung durch ein vor dem Tode des Erblassers in Rechtskraft erwachsenes oder keinem weiteren Zuge unterliegendes und vorschriftsmäßig bekannt gemachtes Erkenntniß einer zur Entscheidung berufenen Behörde ausgesprochen worden ist.«

Nachdem der am 19. September 1878 verstorbene Ignaz Goldberger bereits vor der Schöpfung des am 27. September 1878 erflossenen gefälls-

obergerichtlichen Urtheiles mit Tod abgegangen war, so konnte dieses Urtheil gegenüber seiner Person niemals in Rechtskraft erwachsen.

Es handelt sich daher nur noch darum, ob unter der persönlichen Haftung, welche ihm auferlegt worden war, auch jene für die durch seine genannten Gewerbsgehilfen als Thäter der Gefällsübertretungen verkürzten Verzehrungssteuergebühren begriffen waren. — Der § 496 erklärt im Abs. 2, wann und unter welcher Voraussetzung im Falle des Todes eines nicht in Folge Uebereinkommens, sondern aus dem Gesetze Haftenden die (wie das Gesetz nicht ohne Absicht sich ausgedrückt hat) aus der Haftung entspringenden Verbindlichkeiten gegenüber den Erben geltend gemacht werden können.

Welche Verbindlichkeiten aber der nach den §§ 133 und 134 G. St. G. als haftend erklärte Ignaz Goldberger zu erfüllen gehabt hätte, ist aus dem § 138 G. St. G. zu entnehmen. Es sind hiernach darunter alle baren Leistungen enthalten, welche den Uebertretern Franz Hörbinger und Ignaz Hrach wegen der ihnen zur Last gefallenen Gefällsübertretungen an den Staatsschatz zufolge des Gesetzes obgelegen gewesen wären; zu diesen Leistungen gehört aber auch die Entrichtung der gebührenden Verzehrungssteuerabgabe, deren Entrichtung ihnen gemäß § 80 G. St. G. aus dem Titel der denselben zur Last gelegten Gefällsübertretungen in erster Linie oblag.

Wenn der § 467 G. St. G. als allgemeinen Grundsatz erklärt, daß die Erlöschung der Strafe oder der Haftung für die Strafe nicht von der gebührenden Abgabe enthebt, so bleibt noch immer die Frage offen, ob die Haftung, falls der Haftende vor erlangter Rechtskraft des die Haftung aussprechenden Erkenntnisses stirbt, auch gegen die Erben geltend gemacht werden kann. — Diese Frage normirt aber der § 496 G. St. G. dahin, daß in einem solchen Falle — und dieser trifft bezüglich der Goldberger'schen Erben zu — die Erben zur Erfüllung der aus der Haftung entspringenden Verbindlichkeiten nicht herangezogen werden können.

Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 1695.

Das der Gemeinde zuerkannte Ausweisungsrecht muß als ein durch das beschließende Organ der Gemeinde, d. i. den Gemeindeausschuß, auszuübendes Recht angesehen werden, das nur insoferne eine ausnahmsweise Behandlung erfahren hat, als der Recurszug ausschließlich an die politischen Behörden statuirt wurde.

Erkenntniß vom 14. März 1883, Z. 576.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gangolf Jesensky, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. September 1882, Z. 13681, betreffend die Ausweisung des Beschwerdeführers aus Prachatitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und eventuellen neuerlichen Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Das der Gemeinde im § 11 der böhm. Gemeindeordnung zuerkannte Ausweisungsrecht muß im Sinne des § 28 derselben als ein durch das beschließende Organ der Gemeinde, d. i. nach § 30 der Gem.-O. den Gemeindeausschuß, auszuübendes Recht angesehen werden, das nur insoferne eine ausnahmsweise Behandlung erfahren hat, als der Recurszug ausschließlich an die politischen Behörden statuirt wurde.

Daß das Gesetz im § 11 den Gemeindeausschuß als das competente Organ betrachtet hat, dafür spricht auch die Bestimmung des § 40 der böhm. Gem.-O., welche, wenn zunächst ein Verfügungsrecht des Gemeindevorstandes in Aussicht genommen worden wäre, jedenfalls in erster Reihe die Beschwerde gegen dessen Verfügung an den Gemeindeausschuß offen gelassen hätte.

Es war daher vorliegenden Falles, wo, wie die Administrativacten ausweisen, ein Gemeindeausschußbeschluß in der Sache nicht gefaßt wurde, die gesetzliche Grundlage, auf welcher eine höhere instanzmäßige Entscheidung erfolgen konnte, nicht vorhanden, und war es somit Sache der politischen Behörden, die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses zu veranlassen, damit die für die Ausübung dieses Rechtes gesetzlich vorgeschriebenen Formen eingehalten werden. — Da dies nicht geschah, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 aufgehoben und die Sache an das belangte k. k. Ministerium zur Behebung der Mängel und eventuellen neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet werden.

Nr. 1696.

Nach den derzeit giltigen Gemeindegesetzen liegt den Gemeinden in Mähren die Pflicht zur Einhebung der Steuern nicht ob und dieselben können für die diesfälligen Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe durch die Administrativbehörden nicht haftungs- und ersatzpflichtig erklärt werden.

Erkenntniß vom 14. März 1883, Z. 577.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Křižanov, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. September 1882, Z. 9282, betreffend den Ersatz von veruntreuten Steuergeldern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Křižanov wurde zum Ersatze der von dem gewesenen Gemeindeamts-Kanzlisten Anton Klusaczek veruntreuten Steuergelder pr. 1277 fl. 56 kr., dann der aus diesem Anlasse erwachsenen Liquidationskosten pr. 79 fl. 80 kr. deshalb verhalten, »weil die Haftungspflicht der Gemeinde sich nothwendigerweise aus der Verpflichtung zur Einhebung und Abfuhr der directen Steuern, welche den Gemeinden zufolge des Abs. III der allgemeinen Bestimmungen und § 128 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 auferlegt worden ist und gegenwärtig noch besteht, ergibt, da sie durch kein nachgefolgtes Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden ist.«

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung als im Gesetze begründet anzuerkennen. — Zunächst geht es nicht an, die Bestimmungen des provis. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 als noch dermal in Wirksamkeit stehend in Anwendung zu bringen. — Das Gemeindewesen ist derzeit durch das Ges. vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B. und die im Grunde desselben erlassenen Gemeindeordnungen, speciell in Mähren durch die Gemeindeordnung vom 15. März 1864 geregelt. — Diese Gesetze sind dermal für den Wirkungskreis der Gemeinden, für die Rechte und Pflichten derselben, für die Rechte und Obliegenheiten der Gemeindevorsteher allein maßgebend.

Hieran kann concreten Falles um so minder ein Zweifel bestehen, als ja die grundsätzliche Anordnung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, III, Alinea 3, über den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden von der parallelen Anordnung des Ges. vom 5. März 1862, Art. VI, beziehungsweise des § 28 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 — augenfällig und wesentlich differirt — davon ganz abgesehen, daß es in der Natur der Sache gelegen ist, daß bei organischen Gesetzen, »das vorher bestandene durch das nachgefolgte nicht etwa blos ergänzt und abgeändert, sondern in Allem und Jedem aufgehoben wird.«

Es frägt sich demnach, ob nach den derzeit giltigen vorcit. Gemeindegesetzen den Gemeinden in Mähren einmal die Pflicht zur Einhebung der Steuern obliegt, und weiter, ob und inwieweit dieselben für diesfällige Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe durch die Administrativbehörden haftungs- und ersatzpflichtig erklärt werden können.

Nach § 28 der Gem.-O. schließt der übertragene Wirkungskreis *der Gemeinde* die Verpflichtung derselben in sich, zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung. Der Umfang dieser Verpflichtung wird nach dem klaren Wortlaute des cit. Paragraphen durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt. — Nun besteht weder ein allgemeines (Reichs-) Gesetz, noch auch ein Landesgesetz, welches die Gemeinden mit der Einhebung der Steuern betraut und diese Agenda der öffentlichen Verwaltung, welche nach § 67 der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. B. den Steuerämtern überwiesen ist, als zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden gehörig, erklärt hätte.

Dies festgestellt, folgt, daß die *thatsächliche* Besorgung der Steuereinhebung durch eine Gemeinde, beziehungsweise durch Gemeindeorgane, *rechtlich* keineswegs gleichgestellt werden kann der Besorgung jener Verwaltungsgeschäfte, welche *kraft gesetzlicher Vorschrift* den Gemeinden

übertragen worden sind. — Deshalb können auch jene gesetzlichen Folgen, welche im Falle einer mangelhaften Besorgung dieser, den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde bildenden Geschäfte, aus der im Gemeindegesetze festgestellten Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers und der Gemeinde (vergl. § 59, 56, 34 Gem.-O.) eventuell abzuleiten sind, keine Anwendung finden auf eine Geschäftsführung, die im Sinne des Gesetzes dem übertragenen Wirkungskreise nicht beigezählt werden kann.

Außer den vorcitirten, auf den concreten Fall jedoch nicht anwendbaren und darum nicht weiter zu erörternden Gesetzesbestimmungen findet sich keine Norm, aus welcher die staatlichen Behörden das Recht ableiten könnten, eine Gemeinde, deren gewählte oder bestellte Organe Geschäfte besorgen, welche eigentlich den staatlichen Behörden obliegen, zum Ersatze der durch eine mangelhafte Geschäftsgebahrung veranlaßten Schäden und Nachtheile zu verhalten. — Eine solche Competenz kann auch aus der Bestimmung des § 10 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., welche die Gemeindevorsteher verpflichtet, »bei Vermeidung der in den bestehenden Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen, den an sie ergehenden Aufträgen der l. f. politischen Behörden pünktlich und genau nachzukommen,« nicht abgeleitet werden, weil, wie erwähnt, eine gesetzliche Vorschrift, welche die nachtheilige Folge der Ersatzpflicht der Gemeinde androhen würde, für Fälle der in Rede stehenden Art nicht besteht und weil in derlei Fällen der Beauftragte als staatliches, nicht aber als Gemeindeorgan handelt und einschreitet.

Ob und inwieweit nach den Bestimmungen des Civilrechtes eine Haftung und Ersatzpflicht des Gemeindevorstehers, beziehungsweise der Gemeinde gegebenen Falles erwachsen ist, dies zu untersuchen war nicht Sache des V. G. Hofes, weil auch im bejahenden Falle die Administrativbehörden nicht im eigenen Wirkungskreise, sondern nur im ordentlichen Rechtswege die eventuellen Ersatzforderungen des Staates geltend machen könnten.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 1697.

Das Verhältniß eines Schänkers zu einem Propinationsberechtigten, sowie die daraus resultirenden Streitigkeiten sind nach der bisherigen Gepflogenheit zu beurtheilen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 15. März 1883, Z. 70.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Kęty, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 16. Mai 1882, Z. 1502, betreffend die Berechtigung des Johann Winkler zum Bierausschanke in seinem Gasthause »zum schwarzen Adler« in Kęty, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, des k. k. Min.-Secr. Dr. Roża, dann des Adv. Dr. Max Menger, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Johann Winkler, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Ersatz der von dem mitbetheiligten Johann Winkler angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 16. Mai 1882, Z. 1502, hat das k. k. Min. des Innern die von der Stadtgemeinde Kęty im Jahre 1878 ergangene Kündigung des von Johann Winkler in seinem Gasthause »zum schwarzen Adler« sub Nr. 186 in Kęty betriebenen Bierausschankes für unwirksam erklärt und ausgesprochen, daß Johann Winkler auf Grund der constatirten Gepflogenheit berechtigt ist, falls demselben vom Propinationspächter die Ausfolgung des Bieres zum Ausschanke gegen Entrichtung der durch den Propinationspachtvertrag festgestellten Gebühr verweigert werden sollte, dieses Getränke unter der gleichen Bedingung von wo immer her zum Ausschanke zu beziehen.

Die Stadtgemeinde Kęty ficht diese Entscheidung deshalb an, weil die von derselben erfolgte Aufkündigung des von Johann Winkler betriebenen Bierausschankes als rechtsunwirksam erkannt wurde.

Aus den Aussagen der im Laufe des Administrativverfahrens vernommenen Zeugen geht hervor, daß Johann Winkler seit dem Jahre 1861 ununterbrochen und unbeanständet den Bierausschank in der Weise betrieben hat, daß er das Bier gegen Entrichtung der in dem Vertrage wegen Verpachtung der städtischen Propination festgesetzten Gebühr entweder vom Propinationspächter abgenommen oder von auswärts bezogen hat, ferner daß, als zufolge Gemeinderathsbeschlusses im Jahre 1875 alle Schänker sich über die von der Stadtgemeinde an dieselben erlassene Aufforderung um die neuerliche Bestätigung als Propinationsschänker bewerben mußten, Johann Winkler von dieser Maßregel ausgenommen blieb und ohne neuerliche Bestätigung unbehindert den Bierausschank fortbetrieben hat. Hieraus ergibt sich, daß die Stadtgemeinde Kęty selbst die Stellung des Johann Winkler als eine von den übrigen Propinationsschänkern verschiedene anerkannt hat.

Wenn sich die Stadtgemeinde Kęty in der Beschwerde darauf beruft, daß dem Johann Winkler von dem bestandenen k. k. Bezirksamte in Kęty, unterm 20. December 1861, Z. 5294, die Schankconcession unter der Bedingung ertheilt wurde, daß er sich in Betreff des Ausschankes des Bieres mit der Stadtgemeinde als dem Propinationsberechtigten abfinde, so war dieser Beisatz durch den Bestand des Propinationsrechtes in Galizien geboten und es muß, nachdem dieser Bierausschank durch so lange Zeit von der Stadtgemeinde unbeanständet bestanden hat, angenommen werden, daß, da der Nachweis eines besonderen Uebereinkommens zwischen der Stadtgemeinde Kęty und dem Johann Winkler rücksichtlich der Abnahme der Getränke von der Stadtgemeinde nicht erbracht worden ist, die durch den Propinationspachtvertrag festgestellte und von Johann Winkler gezahlte Gebühr als Abfindung betrachtet wurde.

Andererseits kann aber auch nicht bestritten werden, daß durch diesen langjährigen Bestand eine zu Gunsten des Johann Winkler sprechende

Gepflogenheit begründet worden ist. — Nach dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162 (galiz. Prov. Ges. Slg., S. 332), ist bei Streitigkeiten zwischen Schänkern und Obrigkeiten, d. i. Propinationsberechtigten »auf die Art der bisherigen Ausübung somit des factischen Besitzstandes Rücksicht zu nehmen«, und nach dem Hofkanzleidecrete vom 8. November 1838, Z. 30772 (galiz. Prov. Ges. Slg. ex 1839, S. 30) ist als wesentlichste Grundlage für die Entscheidung solcher Streitigkeiten die Gepflogenheit vorgezeichnet.

Da nun Johann Winkler im Jahre 1861 eine Concession unter Anderm auch zum Bierausschanke erlangt und nur bezüglich der Bierabnahme auf das Einvernehmen mit dem Propinationsberechtigten gewiesen wurde, nachdem er ferner seit dem Jahre 1861 bis zu der besagten, im Jahre 1878 ergangenen Kündigung den Bierausschank unbeanständet betrieben hat, ohne daß er während dieser Zeit, wie die sonstigen Propinationsschänker eine Erneuerung der Gestattung zu diesem Ausschanke benöthigte, und nachdem Winkler die nach dem Propinationspachtvertrage zu entrichtende Gebühr zu leisten sich bereit erklärt hat, nachdem endlich auch die bei der mündlichen Verhandlung vom beschwerdeführenden Vertreter beigebrachten Documente ein solches Abhängigkeitsverhältniß des Winkler, wie es die Beschwerde behauptet, darzuthun nicht geeignet waren, so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern als in bereits citirten Hofkanzleidecreten vom 29. Juli 1824, Z. 19162, und 8. November 1838, Z. 20772, gesetzlich gegründet anerkennen.

Die Beschwerde war somit als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 1698.

Ein israelitischer Matrikenführer ist Beamter einer öffentlichen Anstalt und als solcher wahlberechtigt. (Galizien.)

Erkenntniß vom 15. März 1883, Z. 581.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Sternberg und Genossen, ca. Bezirkshauptmannschaft Przemyslany, anläßlich der Entscheidung derselben vom 11. November 1882, Z. 10102, betreffend die Wahlberechtigung des israelitischen Matrikenführers Ignaz Kostmann, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Vincenz v. Berger, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Roža, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da die Matrikenführung im § 13 der Min.-Verordnung vom 15. März 1875 als öffentliches Amt erklärt ist, muß auch der Träger dieser Beamtung als öffentlicher Beamter, und zwar umsomehr angesehen werden, als auch die allgemeine Begriffsbestimmung des Beamten auf die Matrikenführer paßt, insoferne dieselben nämlich gewisse Geschäfte der Re-

gierung, und zwar nicht vorübergehend oder mittelbar, sondern dauernd und als unmittelbaren Gegenstand des ihnen ertheilten öffentlichen Auftrages zu besorgen haben. (Hofdecret vom 9. November 1816, Justiz-Ges. Slg., Nr. 1293.) Da ferner § 1 lit. d der galiz. Gem.-Wahl-Ordg. offenbar die Tendenz hat, allen öffentlichen Beamten mit Einschluß der Beamten der öffentlichen Anstalten die Wahlberechtigung zuzuerkennen, und die israelitischen Matrikenführer, welche von der polit. Behörde I. Instanz ernannt, beeidet und einer behördlichen Disciplinar-Gewalt unterstellt sind, als Beamte einer öffentlichen Anstalt angesehen werden müssen, konnte an der Wahlberechtigung des Ignaz Kostmann nicht gezweifelt und mußte die Beschwerde als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 1699.

Die Eltern sind nur insolange taxpflichtig, als dieselben nach bürgerl. Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen haben; Sache der Partei ist es aber, der Behörde den Nachweis über das Zutreffen jener Momente zu erbringen, welche im Sinne des Gesetzes das Erlöschen der elterlichen Unterhaltspflicht zur Folge haben.

Erkenntniß vom 16. März 1883, Z. 626.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Nerradt sen., ca. Entscheidung der böhm. k. k. Statthalterei vom 8. October 1882, Z. 45964, betreffend die Militärtaxbemessung für seinen Sohn Franz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Florian Meißner, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde die Zahlung der Militärtaxe pr. 60 fl. für seinen Sohn Franz Nerradt deshalb auferlegt, weil der Letztere im Jahre 1881, für welches die Taxe zu entrichten kam, noch minderjährig war, weder ein eigenes Vermögen, noch ein selbsterworbenes Einkommen besaß und von dem Beschwerdeführer erhalten wurde. — Die Richtigkeit dieser Thatbestandsmomente wird in der Beschwerde nicht bestritten. Gleichwohl meint die Beschwerde, daß die Taxe nicht dem nur subsidiär verpflichteten Beschwerdeführer, sondern dem Wehrpflichtigen unmittelbar hätte bemessen werden sollen, weil dieser zur Zeit der Taxbemessung als Comptoirist bei J. Balling in Paris einen Jahresgehalt von 1200 Frcs. bezog, und weil die rechtliche Verpflichtung des Beschwerdeführers, für den Unterhalt seines Sohnes zu sorgen, nicht mehr bestanden hat, da dieser seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen in der Lage war und das bürgerl. Gesetzbuch zeuge der §§ 174, 247, 252, ein Kind schon nach Zurücklegung des 20. Lebensjahres als erwerbsfähig erachtet.

Was nun den Umstand anbelangt, daß Franz Nerradt jun. zur Zeit der Taxbemessung (1882) ein eigenes Einkommen von 1200 Frcs. besaß,

so steht derselbe der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht entgegen, weil es sich um die Bemessung der Taxe für das Jahr 1881 gehandelt hat und für diese nur die in diesem Jahre gegebenen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Taxpflichtigen maßgebend sein konnten (arg. § 3, alin. 3, 4, § 4, alin. 2, § 9 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70). Nach § 4, Abs. 1 l. cit. sind die Eltern allerdings taxpflichtig nur *insolange*, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen haben, d. i. nach § 141 a. b. G. B., »bis diese sich selbst ernähren können.«

Da nun, wie die Beschwerde anerkennt, das Gesetz einerseits einen Zeitpunkt für das Erlöschen dieser Pflicht überhaupt nicht fixirt und andererseits es sich immer um den *dem Stande und der Erziehung* des Kindes angemessenen Unterhalt handelt, so ist es Sache der Partei, der Behörde den Nachweis über das Zutreffen jener Momente zu erbringen, welche im Sinne des Gesetzes das Erlöschen der elterlichen Unterhaltspflicht zur Folge haben.

Dies ist nun gegebenen Falles nicht geschehen. Daß dieser Nachweis durch die Hervorhebung des Factums, daß Franz Nerradt jun. das 20. Lebensjahr erreicht hat, nicht ersetzt werden kann, und daß die angerufenen Bestimmungen der §§ 174, 247, 252, a. b. G. B., dahin nicht gedeutet werden können, als ob Kindern gegenüber, welche das 20. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, eine gesetzliche Vermuthung für das Erlöschen der elterlichen Unterhaltspflicht statthaben würde, bedarf keiner näheren Ausführung.

Die Behörde war daher gegebenen Falles im Hinblicke darauf, daß der Wehrpflichtige noch minderjährig war, und daß dessen Unterhalt von dem Vater bestritten wurde, nach § 4, Abs. 2 des vorcit. Gesetzes berechtigt, den Beschwerdeführer als taxpflichtig anzusehen. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Auf die erst bei der mündl. Verhandlung producirten Zeugnisse, daß Franz Nerradt jun. seit 25. Juli 1881 einen Gehalt von 1200 Frcs. beziehe, konnte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht nehmen.

Nr. 1700.

1. Ueber einen auf den Titel des Verschuldens gegründeten Schadenersatzanspruch entscheidet regelmäßig der Civilrichter. — 2. Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden in der Nichteinhaltung der Bedingungen einer gewerblichen Betriebsanlage liegt. — 3. Rücksichten der öffentlichen Sicherheit begründen nur die Competenz der Behörde zu den Sicherheitsmaßregeln, rechtfertigen aber nicht die Competenz zu dem Abspruche, wer die Nothwendigkeit dieser Maßregeln herbeigeführt und deshalb die Kosten derselben zu tragen habe.

Erkenntniß vom 16. März 1883, Z. 400.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma M. Kreindl's Witwe, Ziegelwerke in Heiligenstadt, ca. Entscheidung des k. k. Min. des

Innern vom 29. Juni 1882, Z. 3183, wegen aufgetragener Ziegelwerksherstellung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Theodor Reisch, des k. k. Min.-Rathes Freiherrn v. Plappart, dann des Dr. Franz Ritter v. Haberler, in Vertretung des mitbetheiligten Chorherrenstiftes Klosterneuburg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Behufs Klarstellung des im gegenwärtigen Falle zur Entscheidung des V. G. Hofes vorliegenden Streitthemas ist zuvörderst zu constatiren, daß der Streit nicht darüber besteht: ob die in der angefochtenen Entscheidung der Firma M. Kreindl's Witwe in Heiligenstadt aufgetragenen Herstellungen aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, insbesondere um der Gefahr weiterer Erdabrutschungen vorzubeugen, geboten waren und von der polit. Behörde angeordnet werden konnten, auch nicht darüber, ob sie, abgesehen von dem Gesichtspunkte eines vorgefallenen Verschuldens, allen oder mehreren der an den Herstellungen betheiligten Parteien oder nur einer einzigen aufgetragen werden konnten, sondern lediglich darüber: ob der beschwerdeführenden Firma diese Herstellungen deshalb aufgetragen werden konnten, weil die vorgefallenen Erdabrutschungen durch ihr Verschulden herbeigeführt worden sind?

Daß Letzteres in der That in dem Tenor des angefochtenen administrativen Erkenntnisses liegt, geht aus der Begründung desselben hervor, allwo es wörtlich heißt: »Nachdem die (angeordneten) Herstellungen durch die eigenmächtige und unzulässige Erweiterung der Betriebsanlage seitens der Firma M. Kreindl's Witwe hervorgerufen wurden, so resultirt daraus die Verpflichtung dieser Firma, durch ihr Verschulden aus öffentlichen Rücksichten nothwendig gewordene Herstellungen zu bewirken.«

Folgerichtig richtet sich daher auch die Beschwerde zunächst gegen diesen Ausspruch, indem sie auszuführen versucht, daß das Erkenntniß: ob der Firma ein Verschulden an den vorgekommenen Erdrutschungen zur Last liege, nur dem Civilrichter zustehe und demnach die vorliegende administrative Entscheidung über die Competenz der Verwaltungsbehörden hinausgreife.

Nur in zweiter Linie, nämlich insoferne die gedachte Entscheidung nicht schon aus dem Titel der Incompetenz behoben werden sollte, wird auch die Actenwidrigkeit derselben behauptet und darzuthun versucht, daß die gepflogenen Erhebungen nicht hinreichten, um das von der Behörde angenommene Verschulden der beschwerdeführenden Partei zu erweisen.

Dagegen wird in der Beschwerde keineswegs die Nothwendigkeit der angeordneten Herstellungen und deren Begründung aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und beziehungsweise zur Vermeidung weiterer Erdabstürze bestritten, vielmehr erklärt die beschwerdeführende Partei diesfalls ausdrücklich, daß sie sich — unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes — zunächst füge und schon aus Rücksichten der Selbsterhaltung zur Ausführung der von dem k. k. Ministerium angeordneten Maßregeln bereit sei.

Hiernach hatte auch der V. G. Hof vorerst nur die Frage der Competenz der Behörden zu dem Ausspruche über das der beschwerdeführenden

Firma zur Last gelegte Verschulden, eventuell die Vollständigkeit der gepflogenen Erhebungen in der Richtung, ob dieselben den gedachten Ausspruch zu begründen vermögen, zu erwägen, hingegen hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, ob die angeordneten Herstellungen nothwendig und durch den von der Behörde ins Auge gefaßten Zweck geboten seien, und letzteres umsoweniger, als auch ganz abgesehen von dem vorliegenden Partei-Anbringen, die Prüfung dieses Theils der angefochtenen Entscheidung, als lediglich auf Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und technische Erwägungen gestützt, dem V. G. Hofe nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzogen erscheint.

In der eben bezeichneten Begränzung erschien nun dem V. G. Hofe das Beschwerdebegehren gesetzlich begründet.

Der Titel des Verschuldens, auf welchen das Ministerium seine Entscheidung stützt, ist seiner Natur nach ein privatrechtlicher, er geht in seiner positiven gesetzlichen Begründung auf die Bestimmung des § 1295 a. b. G. B. zurück, wonach Jedermann berechtigt ist, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden verursacht hat, zu fordern. Demgemäß kann der Ausspruch, daß Jemanden ein Verschulden zur Last liege und ihn die Verpflichtung zum Ersatze des schuldbar verursachten Schadens treffe, in der Regel nur von dem Civilrichter ausgehen, was auch § 1338 a. b. G. B. ausdrücklich normirt.

Ausnahmen von diesem Grundsatze sind zwar nach dem letztcit. Paragraphen nicht völlig ausgeschlossen, müssen aber selbstverständlich als solche erweisbar sein. — Es wird daher auch im vorliegenden Falle zunächst zu fragen sein, ob das Ministerium auf einer solchen Ausnahms-Bestimmung fußte, als es sich in die Entscheidung der Schuldfrage eingelassen hat.

Eine directe Antwort auf diese Frage ist aus der angefochtenen Entscheidung nicht zu entnehmen, wohl aber werden in derselben Argumente gebraucht, welche indirect die Erwägungen erkennen lassen, auf Grund deren die administrativen Behörden im vorliegenden Falle ihre Zuständigkeit annahmen. Es wird nämlich hervorgehoben, daß es sich im vorliegenden Falle um sicherheitspolizeiliche Rücksichten (Abwendung der Gefahr eines Einsturzes bedrohter Grundstücke und Gebäude) handelte, zu deren Wahrnehmung die politischen Behörden nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen seien, es wird weiter die Zerstörung eines Wasserlaufes durch den Betrieb des Ziegelwerkes und die eigenmächtige und unzulässige Erweiterung der Betriebsanlage erwähnt, welche beide Momente für die Competenzfrage insoferne in Betracht kommen, als alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, regelmäßig in die Competenz der politischen Behörden gehören (§ 71 des n. ö. Landesges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56) und als ebenso die Handhabung der Gewerbevorschriften, insbesondere die Bewilligung von gewerblichen Betriebsanlagen und Aenderungen in denselben den politischen Behörden zukommt (§ 141 ff. des kaiserl. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227).

Allein diese Erwägungen reichen nicht hin, die im vorliegenden Falle in Anspruch genommene Competenz zu begründen. — Was zuvörderst den Umstand betrifft, daß es sich hier um die Abwendung der Gefahr eines Einsturzes bedrohter Grundstücke und Gebäude handelte, so kommt zu

bemerken, daß — abgesehen davon, daß auch im Falle einer solchen Gefahr seitens des bedrohten Eigenthümers der civilrechtliche Weg betreten werden kann, vergleiche § 343 a. b. G. B. — aus solchen sicherheitspolizeilichen Rücksichten zwar die Competenz zu gewissen, auf die Abwendung der Gefahr abzielenden Maßregeln, niemals aber ein Abspruch darüber gerechtfertigt werden kann, wer die Nothwendigkeit dieser Maßregeln herbeigeführt und deshalb die Kosten derselben zu bestreiten habe.

Den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit wird völlig genügt, wenn die durch dieselben gebotenen Maßnahmen angeordnet und diejenigen bezeichnet werden, welche sie nach Lage der Sache auszuführen haben. Dagegen gehört es keineswegs zu dem Charakter einer solchen Maßregel, daß über das Verschulden der Betheiligten und damit über die rechtliche Verpflichtung zur Bestreitung der entfallenden Auslagen abgesprochen wird. Dies wurde im vorliegenden Falle verkannt; für den Zweck polizeilicher Sicherung würde es völlig genügt haben, wenn die Herstellungen, um die es sich handelt, angeordnet wurden und demjenigen, der sie nach der Ansicht der Behörde zu übernehmen hatte, überlassen blieb, den Regreß für die ihm hierdurch verursachten Auslagen, zu dem er sich etwa aus dem Titel eines fremden Verschuldens oder aus einem anderen privatrechtlichen Titel (§ 1042 a. b. G. B.) berechtigt glaubte, im Civilrechtswege zu suchen.

Statt dessen hat das belangte Ministerium seinen Ausspruch nicht auf die Rücksichten der bedrohten öffentlichen Sicherheit, sondern auf das der Firma M. Kreindl's Witwe angeblich zur Last liegende Verschulden gestützt, wodurch die aufgetragene Leistung nicht mehr aus dem in der Entscheidung zuerst angeführten Titel der Prävention, das ist der Verhütung eines in der Zukunft zu befürchtenden, sondern aus dem der Gutmachung eines in der Vergangenheit zugefügten Schadens, also aus dem Titel des Schadenersatzes in Anspruch genommen würde, womit in die Sphäre des Privatrechtes und der civilrichterlichen Cognition hinübergegriffen war. Dieser Uebergriff ist um so deutlicher, als es sich hier durchaus um Privatbesitz handelte, Beschädiger und Beschädigter — die Firma M. Kreindl's Witwe als Eigenthümer des Ziegelwerkes und das Stift Klosterneuburg als Eigenthümer der Heiligenstädter Pfarrgrundstücke — als Privatpersonen in Betracht kommen und somit die zwischen beiden schwebende Auseinandersetzung über den Schadenersatz, in welche durch die angefochtene Entscheidung eingegriffen wurde, einen durchaus privatrechtlichen Charakter hatte.

Dazu kommt, daß die beschwerdeführende Firma den ihr wiederholt aus Anlaß früherer Erdbewegungen in ihrem Terrain zugegangenen behördlichen Aufträgen unwidersprochener und erwiesener Maßen stets nachgekommen ist, daß sogar in einem Gutachten des Abgeordneten der geologischen Reichsanstalt ddo. 13. Jänner 1882, als eine der Ursachen des letzten Erdsturzes eben jene parallele Richtung der Ziegelgutgewinnungsgrube angeführt wird, welche der Beschwerdeführerin mit Decret der Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 23. August 1879, Z. 2304 aufgetragen worden ist, und daß daher die jetzt angefochtene Entscheidung auch nicht aus dem Titel der Durchführung früherer administrativer Aussprüche in der Sache begründet werden kann.

Ebenso hat die beschwerdeführende Firma, wie aus den Acten erhellt, jene provisorischen Sicherungsmaßregeln, welche ihr seither zur Beseitigung

der unmittelbar drohenden Gefahren mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 22. Jänner 1882, Z. 2530, auferlegt worden sind, ohne Widerrede auf sich genommen und ist, wie bemerkt, nach der ausdrücklichen Angabe in der Beschwerde auch zur Ausführung der in dem angefochtenen Erlasse auferlegten Herstellungen bereit, ja hat dieselben, wie in der mündlichen Verhandlung erwiesen und nicht widersprochen wurde, zum Theile bereits ausgeführt, den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit erscheint somit in jeder Richtung genügt und kann aus dem Titel derselben die Entscheidung des Ministeriums, insoweit sie angefochten erscheint, nämlich in dem Punkte des der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Verschuldens, durch diese öffentlichen Rücksichten nicht gerechtfertigt werden.

Ebensowenig vermag aber die angefochtene Entscheidung aus dem Titel der politischen Competenz in wasserrechtlichen oder gewerbepolizeilichen Angelegenheiten begründet werden. In ersterer Beziehung wird zwar in der angefochtenen Entscheidung der beschwerdeführenden Firma auch die theilweise Zerstörung eines zur Ableitung der Tagwässer aus der Umgebung bestimmten Abzugsgrabens in den Nestelbach zur Last gelegt, allein es ist nicht ersichtlich, auf Grund welcher wasserrechtlichen Bestimmungen in diesem Punkte ein Verschulden der Beschwerdeführerin und die ihr sohin aus dem Titel dieses Verschuldens auferlegte Verpflichtung zu den in Frage stehenden Herstellungen angenommen und ob diesfalls, insbesondere die in der Statth.-Entscheidung behauptete Contravention gegen die Vorschrift des § 11 des n. ö. Wasserrechtsges. vom 28. August 1870 als vorliegend erachtet wurde, außerdem hat der Vertreter des k. k. Ministeriums in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, daß die angefochtene Entscheidung nicht auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes basirt worden sei, es kann also wohl angenommen werden, daß auch die in der Beschwerde angefochtene Competenz der politischen Behörden in der Sache nicht aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes hergeleitet wurde.

Ebensowenig aber wie auf das Wasserrechtsgesetz, kann die angefochtene Entscheidung auf gewerbepolizeiliche Vorschriften gestützt werden. Denn für die diesfalls in der Entscheidung aufgestellte Behauptung, daß die vorgekommenen Abrutschungen in einer eigenmächtigen und nach der Gewerbeordnung unzulässigen Erweiterung der Betriebsanlage der beschwerdeführenden Firma ihren Grund haben, fehlt die vor Allem nöthige Nachweisung, daß die Firma die concessionirte Anlage thatsächlich in einer der Gewerbeordnung widersprechenden Weise erweitert habe. Zu diesem Ende müßte nämlich dargethan sein, daß die nach der Beschaffenheit der Anlage in Gemäßheit der §§ 31 und 33 der Gew.-O. erforderliche und im vorliegenden Falle unwidersprochenermaßen auch ertheilte behördliche Concession nicht eingehalten und beziehungsweise irgend eine solche Abänderung in der Beschaffenheit der Anlage oder der Fabrikationsweise eingetreten sei, welche im Sinne des § 40 der Gew.-O. zu einer neuen behördlichen Untersuchung und eventuell Concessionirung Anlaß geben würde. Dies aber liegt nicht vor, es geht insbesondere aus den Acten nicht hervor, daß die Ausbeutung der Ziegelgutgewinnungsstätten, abgesehen von der in der Natur eines solchen Betriebes gelegenen fortschreitenden Erweiterung der Gruben, in einer der ertheilten behördlichen Bewilligung widersprechenden Weise vor sich gegangen sei. Es würde also in dieser Hinsicht zum Mindesten eine unvollständig gebliebene

Procedur vorliegen; zugleich ist jedoch klar, daß selbst, wenn eine solche Contravention gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften vorgekommen wäre, daraus wieder nur die Competenz der Behörden zur Beseitigung derselben und Herstellung des der Gewerbeordnung und der ertheilten behördlichen Concession entsprechenden Zustandes, keineswegs aber die zu dem angefochtenen Ausspruche über die aus einem solchen Verschulden zu Gunsten einer dritten Privatperson ableitbaren Schadengutmachungs-Ansprüche resultiren würden.

Hiernach war also auch aus diesem Gesichtspunkte die angefochtene Entscheidung nicht etwa blos wegen der Mangelhaftigkeit des ihr zu Grunde gelegten Thatbestandes (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), sondern belangend den incompetent gefällten Ausspruch selbst aufzuheben. (§ 7 des cit. Gesetzes.)

Daß endlich im vorliegenden Falle die beschwerdeführende Firma auch nicht, wie von der Statthalterei angenommen wurde, auf Grund des § 32 Gew.-O. zu irgend einer Leistung aus dem Titel des Verschuldens verhalten werden kann, ist, da diese gesetzliche Bestimmung nur das Verfahren vor Ertheilung der behördlichen Genehmigung der Betriebsanlage zum Gegenstande hat, selbstverständlich.

Aus der Hinfälligkeit des Ausspruches über das Verschulden der beschwerdeführenden Firma ergibt sich dann sofort auch die Unzulässigkeit des der Beschwerdeführerin ertheilten Auftrages zum Ersatze der Commissionskosten. (§ 24 der Min.-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169.)

Da mithin der Beschwerde schon in dem ersten Beschwerdepunkte, nämlich insoweit von den Behörden erkannt worden war, daß der beschwerdeführenden Firma ein ungesetzliches Vorgehen und somit ein Verschulden zur Last liege und ihr aus diesem Titel die Ausführung der in der angefochtenen Entscheidung auferlegten Herstellungen und der Ersatz der Commissionskosten obliege, stattgegeben werden mußte, so war auf den zweiten nur eventuell formulirten Beschwerdepunkt, nämlich die Frage, ob die durchgeführten Erhebungen genügten, um den Ausspruch über ein gesetzwidriges Vorgehen und somit ein Verschulden der Firma zu begründen, sowie ob die in dieser Richtung behauptete Actenwidrigkeit der dieses Verschulden betreffenden Annahmen der angefochtenen Entscheidung vorliegt, nicht weiter einzugehen, vielmehr die Entscheidung des k. k. Ministeriums, insoweit dieselbe in erster Linie wegen Incompetenz der politischen Behörden zu dem Ausspruche über die Frage des Verschuldens angefochten erschien, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 1701.

Gebührenbehandlung der entgeltlichen Abtretung einer Realität mit Einrechnung einer Schuld des Käufers an den Verkäufer in den Kaufschilling.

Erkenntniß vom 20. März 1883, Z. 646.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Ludwig Winter, Photographen in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min.

vom 17. September 1882, Z. 15623, betreffend eine Scalagebühr pr. 117 fl. 50 kr. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Schindler, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorliegenden Thatbestande waren Moriz Ludwig Winter und Antonie Ruzicska gemeinschaftliche Eigenthümer des Hauses C.-Nr. 830 der Reisnerstraße im III. Wiener Stadtbezirke. Von dieser Realität war ein bestimmt bezeichneter Theil zur grundbücherlichen Abtrennung anläßlich eines Neubaues desselben bestimmt und hierüber erst die Verhandlung im Zuge.

Mit den Punktationen vom 16. Mai 1881 hatte Moriz Ludwig Winter seine Hälfte an dem nach Abtrennung jenes Theiles verbleibenden Reste der Realität seiner Miteigenthümerin Antonie Ruzicska um 45.000 fl. käuflich abgetreten, wodurch Letztere Alleineigenthümerin desselben wurde. — Auf Rechnung dieses Kaufschillings übernahm die Käuferin ein auf der Realität haftendes Capital von 7381 fl. 85½ zur Zahlung und machte sich verbindlich, 30.118 fl. 14½ kr. am 11. Juni 1881 und den Rest von 7500 fl. am 31. December 1894 an den Verkäufer zu berichtigen.

Am 26. October 1881 verkaufte Antonie Ruzicska die ihr an dem obenerwähnten Trennstücke der Realität gehörige Hälfte dem Moriz Ludwig Winter um 42.500 fl., wodurch nun Letzterer Alleineigenthümer dieses Trennstückes geworden war. — Im Art. II dieser letzteren Punktationen vereinbarten die Contrahenten, daß Winter sich in den von ihm zu bezahlenden Kaufschilling die zwei noch mit 30.000 fl. und 7500 fl. von Antonie Ruzicska aus den Punktationen vom 16. Mai 1881 schuldenden Kaufschillingsraten einrechnete und der verbleibende Rest von 5000 fl. bei Abschluß des definitiven Vertrages von ihm an die Verkäuferin Ruzicska zu bezahlen sei.

Es handelt sich im vorliegenden Beschwerdefalle nur um die Gebührenbemessung von den zweiten Punktationen ddo. 26. October 1881. In diesen erblickten die Finanzbehörden zwei Rechtsgeschäfte: 1. den Kauf einer unbeweglichen Sache, von welchem die Percentualgebühr gefordert wird, und 2. von der im Art. II enthaltenen Vereinbarung, in welcher die Finanzbehörde die Rechtsanerkennung der zwei Forderungen von 30.000 fl. und 7500 fl. erkannte und deshalb hiefür die Gebühr nach Scala II von deren Gesammtbetrage pr. 37.500 fl. nach T. P. 101 I A n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, in Anspruch nimmt.

Die bei dem V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde ist nur gegen diese letztere Gebühr gerichtet, von der Ansicht ausgehend, daß im Sinne des § 39 des Gebührengesetzes eine besondere Gebühr, da es sich nur um die Art und Weise der Berichtigung des Kaufschillings handelt, nicht abzunehmen sei.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung nicht im Gesetze begründet. Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes handelt es sich im vorliegenden Falle um Vertragspunktationen, mittelst welchen Antonie Ruzicska

ihrem Gläubiger Moriz Ludwig Winter einen ihr gehörigen Hausantheil in sein Eigenthum gegen dem überließ, daß er denselben auf Abstattung ihrer Schuld von 37.500 fl. übernehme und ihr einen Betrag von 5000 fl. hinauszahle. — Das Entgelt bei diesem Geschäfte der Abtretung eines Reales, welches nach der T. P. 32 f des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als Kauf einer unbeweglichen Sache zu behandeln ist, besteht sonach in der Summe von 42.500 fl., wie solche auch seitens der Contrahenten als Kaufschilling vereinbart wurde.

Eine über den Rahmen dieses Kaufgeschäftes hinausreichende, einer besonderen Gebühr unterliegende Nebenbestimmung, wie solche seitens der Finanzbehörden im Art. II der Punktationen vom 26. October 1881 erblickt wurde, konnte der V. G. Hof nicht erkennen, weil eine Beurkundung der Rechtsanerkennung deshalb nicht als bezweckt angenommen werden konnte, weil die Schuld bereits mit den Punktationen vom 16. Mai 1881 begründet war. — Der Schuldbetrag von 37.500 fl. bildete in den Punktationen vom 26. October 1881 lediglich einen Theil des Kaufsentgeltes, auf dessen Grundlage nach T. P. 65 A lit. b die Bemessung der Percentualgebühr erfolgt ist und auch nur diese zu bemessen war. — Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 1702.

Wann der auf mündlichem Wege abgeschlossene Kauf einer unbeweglichen Sache zur Gebührenbemessung anzuzeigen ist?

Erkenntniß vom 20. März 1883, Z. 647.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Rothermann, Fabrikanten in Piesting, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. August 1882, Z. 23249, betreffend eine Steigerungsgebühr von 150 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im 2. Absatze eines Vertrages vom 24. November 1880, womit Karl Leiner dem Ferdinand Rothermann die Mahlmühle Nr. 145 in Piesting verkaufte, hat sich der Käufer in den von ihm zu leistenden Kaufschilling folgende Beträge eingerechnet: 1. einen Betrag von 7481 fl. 45 kr., welchen er dem Verkäufer schon am 7. October 1879 geleistet hatte; 2. einen Betrag von 102 fl. 90 kr., den er für den Verkäufer an Assecuranzgebühren und Steuern ausgelegt hatte. Im 3. Vertragsabsatze wurde vereinbart, daß, nachdem der Käufer das Kaufsobject schon am 3. October 1879 in den physischen Besitz übernommen habe, ihn von da an auch die damit verbundenen Gefahren und öffentlichen Lasten treffen.

Mit Rücksicht auf diese Vertragsbestimmungen haben die Finanzbehörden in Gemäßheit des Absatzes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 angenommen, daß dem schriftlichen Vertrage vom 24. November 1880 bereits am 3. October 1879 der perfecte Abschluß desselben Rechtsgeschäftes auf mündlichem Wege vorausgegangen war.

Nachdem aber die Anmeldung des letzteren zum Zwecke der Gebührenbemessung erst am 1. December 1880 erfolgte, so war dieselbe verspätet und es wurde dem Ferdinand Rothermann außer der einfachen Percentualgebühr von 150 fl. auch die Steigerung im gleichen Betrage nach § 80 des Ges. vom 9. Februar 1850 vorgeschrieben.

Der V. G. Hof konnte die Bemessung dieser Steigerungsgebühr, gegen welche die vorliegende Beschwerde gerichtet ist, nicht für gesetzwidrig ansehen. — Nach § 1 A 1 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 tritt die Abgabepflicht bei einem Rechtsgeschäfte, durch welches das Eigenthum einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, ein, es mag darüber eine Urkunde ausgefertigt werden oder nicht. Nach § 44 desselben Gesetzes erwächst das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. — Bei Rechtsgeschäften, über welche die Parteien sich zu einem schriftlichen Vertrage verabredeten, hat der Tag der Errichtung dieser Urkunde (§ 884 a. b. G. B.) als der gedachte Zeitpunkt zu gelten.

Die vorerwähnten, in den Absätzen 2 und 3 des schriftlichen Kaufvertrages vom 24. November 1880 enthaltenen Bestimmungen geben nun keinem Zweifel Raum, daß über dasselbe Rechtsgeschäft eine für beide Vertragstheile verbindliche Verabredung bereits am 3. October 1879 stattgefunden hatte, eine Verabredung, mittelst welcher die fragliche Mahlmühle dem Ferdinand Rothermann damals schon in den physischen Besitz übergeben worden war, wobei er für Rechnung des Kaufschillings von 12.000 fl. eine Aufzahlung von 7481 fl. 45 kr., sohin mehr als die Hälfte desselben berichtigt und seither auch die Assecuranzgebühren und Steuern geleistet hat.

Diese naheliegende und auch durch den § 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850 gerechtfertigte Annahme wird auch noch durch die weitere Stipulation bekräftigt, daß der Käufer Rothermann sich verbindlich machte, den Kaufschillingsrest von 4375 fl. 65 kr. schon seit 3. October 1879 zu verzinsen. Mußte aber bei dieser Rechts- und Sachlage der Abschluß des Kaufgeschäftes schon mit 3. October 1879 als vollzogen angenommen werden, so war, nachdem ein Beweis nicht vorliegt, daß die Contrahenten sich zu einem schriftlichen Vertrage ausdrücklich verabredet hatten (§ 884 a. b. G. B.) vom 3. October 1879 angefangen die im § 44, Z. 1 Geb.-Ges. bestimmte achttägige Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu rechnen, und nachdem dieselbe überschritten wurde, war die Vorschreibung der angefochtenen Steigerungsgebühr im § 80 des Gebührengesetzes begründet.

Die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden.

Nr. 1703.

Fachblätter sind von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zeitungsstempels dann befreit, wenn sie sich auf Ankündigungen über Gegenstände ihres Faches beschränken.

Erkenntniß vom 20. März 1883, Z. 600.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Bernhard Stall, ca. Finanz-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 23. August 1882, Z. 23186, betreffend eine Stempelgebühr von 685 fl. 50 kr. anläßlich der Aufnahme nicht fachlicher Inserate in der »Allgemeinen Juristenzeitung«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoferne sie von Dr. Bernhard Stall als Herausgeber der »Allgemeinen Juristenzeitung« in seinem eigenen Namen überreicht wurde, als unbegründet, insoferne sie von ihm im Namen der Mitherausgeber überreicht wurde, als unzulässig abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer als Herausgeber und Redacteur der »Allgemeinen Juristenzeitung«, welche mit Fin.-Min.-Erlaß vom 27. Juli 1880, Z. 21757, vom k. k. Finanz-Min. einvernehmlich mit dem k. k. Min. des Innern als Fachblatt anerkannt worden ist, wurde zur ungetheilten Hand mit den anderen Mitherausgebern und dem Drucker mit Zahlungsauftrag der Wiener k. k. Fin.-Bezirks-Dir. vom 19. Februar 1881, Z. 71653, wegen Aufnahme nichtfachlicher Inserate in den Nummern des Blattes 24—27 ex 1879 und 1—42 ex 1880, mit Rücksicht auf die Zahl der Nummern, welche derartige Inserate enthalten haben, und die Zahl der Exemplare der einzelnen Nummern, die Zeitungsstempelgebühr pr. 685 fl. 50 kr. zur Zahlung auferlegt und wurde dieser Zahlungsauftrag mit Entscheidung der n. ö. Fin.-Landes-Dir. vom 22. März 1882, Z. 31348, wie auch mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten.

Gegen die letztere Entscheidung wurde die Beschwerde beim V. G. Hofe seitens des Dr. Bernhard Stall als Herausgeber der »Allgemeinen Juristenzeitung« im eigenen Namen und im Namen der Mitherausgeber eingebracht. Aus den Administrativacten ergibt sich aber, daß gegen die obcit. Entscheidung der n. ö. Fin.-Landes-Dir. Dr. Bernhard Stall allein und nicht auch die Mitherausgeber an das k. k. Finanz-Min. recurrirt haben. Seitens der letzteren ist daher der administrative Instanzenzug versäumt worden, weshalb die in ihrem Namen beim V. G. Hof eingebrachte Beschwerde nach § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich als unzulässig darstellt.

Die Beschwerde des Dr. Bernhard Stall selbst aber fand der V. G. Hof nicht gegründet. — Nach der kaiserl. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, und dem Ges. vom 26. December 1865, R. G. B. Nr. 147, unterliegen der unter Abänderung des § 1, Z. 3 des Ges. vom

6. September 1850, R. G. B. Nr. 345 und des § 1 der kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, festgesetzten Stempelabgabe auch jene ein- oder mehrmal die Woche erscheinenden Zeitschriften des Inlandes, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind, also Fachblätter insoferne, als sie Unterhaltungslectüre oder Ankündigungen, wenn letztere nicht Gegenstände ihres Faches betreffen, enthalten; insbesondere sagt diesbezüglich der Art. I des Ges. vom 26. December 1865, daß die besagten Zeitschriften von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zeitungsstempels dann befreit sind, wenn sie sich »auf Ankündigungen über Gegenstände ihres Faches beschränken«.

Im Sinne der soeben bezogenen Gesetzesbestimmung kommt es bei Beurtheilung der Eigenschaft eines Inserates als Fachinserat, in Absicht auf Befreiung der Entrichtung des Zeitungsstempels keineswegs auf das bloße Interesse, auf das Nützliche oder Wissenswerthe der bezüglichen Ankündigung (des Inserates) für den einschlägigen Berufskreis oder Stand, dem die Fachzeitschrift gewidmet ist, an, sondern es muß immer gefragt werden, ob der Gegenstand der bezüglichen Ankündigung (des Inserates) in das Fach (d. i. in die Kunst, Wissenschaft oder das Geschäft) der bezüglichen Fachzeitschrift einschlägt; es muß der inserirte Gegenstand mit dem Fache, dem die Zeitschrift angehört, nicht blos irgendwie zusammenhängen, sondern er muß für die bezügliche Fachzeitschrift direct ein Gegenstand ihres Faches, ein Fachgegenstand sein.

Es wird seitens der Beschwerde zugegeben, daß unter den in den beanständeten 46 Nummern der »Allgemeinen Juristenzeitung« enthaltenen Inseraten auch solche vorkommen, welche Ankündigungen über Etablissements für Bau- und Ornamenten-Spenglerei, Cassen, Gas- und Wasseranlagen, über die Allgemeine Depositenbank, „The Gresham", Ungarisch-französische Versicherungs-Actiengesellschaft und über Palffy-Loose bringen. — Alle diese inserirten Gegenstände, sie mögen für den Vermögensverwalter, Curator, Häuser-Administrator oder Sequester, für alle möglichen Aemter und Kanzleien von noch so großem Interesse sein, der juridischen Wissenschaft gehören sie doch nicht an, sie sind für den Juristen als solchen und für dessen Fachzeitschrift nicht Gegenstände seines, bezw. ihres Faches.

Auf den bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Beschwerdepunkt bezüglich der Ausscheidung der Nummern 24—27 ex 1879 von der Stempelpflichtigkeit konnte der V. G. Hof nicht eingehen, weil diesbezüglich im Administrativverfahren weder eine Beschwerde, noch ein Begehren gestellt wurde. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.) Auf die weitere Beschwerdeausführung, daß seitens der Finanzbehörden rücksichtlich ähnlicher Fachjournale bisher angeblich ein anderer Vorgang beobachtet wurde und daß ganz gleiche und auch weitergehende Inserate, als die von der »Allgemeinen Juristenzeitung« gebrachten, unbeanständet geblieben sind, konnte kein Bedacht genommen werden, weil der V. G. Hof lediglich über die Gesetzmäßigkeit der speciell angefochtenen Entscheidung zu erkennen hat. (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875.)

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1704.

1. Die Verpflichtung der Heimatsgemeinde (in Oberösterreich) für auswärts verstorbene Arme die „unumgänglich nothwendigen" Beerdigungskosten zu ersetzen, erstreckt sich auch auf die in dem Gebiete einer anderen Gemeinde angeschwemmten und dort beerdigten Leichen. — 2. Zu den „unumgänglich nothwendigen" Beerdigungskosten, deren Ersatz in einem solchen Falle beansprucht werden kann, gehören nicht die Gebühren des Todtenbeschauers und die kirchlichen Stolgebühren.

Erkenntniß vom 21. März 1883, Z. 391.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Grein, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. September 1882, Z. 12788, betreffend den Ersatz von Beerdigungskosten für eine angeschwemmte Leiche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Arnold Pann, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da von den Auslagen, deren Ersatz die beschwerdeführende Stadtgemeinde Grein, anläßlich der Beerdigung der angeschwemmten Leiche des Schiffmannes Mathias Kurz von der Heimatsgemeinde des Letzteren beansprucht hat, zunächst der Betrag des »Auffanggeldes« pr. 1 fl. auszuscheiden ist, auf welchen die Gemeinde in der Beschwerde verzichten zu wollen erklärt, und da außerdem von den weiters liquidirten Kosten pr. 14 fl. 87 kr. der Theilbetrag von 3 fl. für den beigestellten Sarg, von 1 fl. 26 kr. für die Leichenträger und von 56½ kr. für den Todtengräber der beschwerdeführenden Gemeinde bereits in dem durch die angefochtene Entscheidung nicht abgeänderten Erkenntnisse der oberösterreichischen Statthalterei vom 6. Juli 1882, Z. 8174, zugesprochen worden ist, so handelt es sich dermalen nur noch um einen Restbetrag jener Auslagen pr. 10 fl. 8½ kr., wovon 3 fl. auf die Kosten der ärztlichen Befunde (Todtenbeschau), 3 fl. 87 kr. für kirchliche Gebühren anläßlich der Beerdigung, endlich 3 fl. 21½ kr. auf die nicht liquid gehaltenen Mehrkosten für Todtenträger und Todtengräber entfallen.

Belangend diese Beträge hat das Ministerium den Ersatzanspruch der Stadtgemeinde Grein deshalb zurückgewiesen, weil es sich hier nicht um einen in der Gemeinde verstorbenen Armen, sondern um eine im Gemeindegebiete angeschwemmte Leiche handelt, auf welchen Fall die Bestimmungen der §§ 4 und 40 des oberösterr. Armengef. vom 5. September 1880, L. G. B. Nr. 12 keine Anwendung fänden. Der V. G. Hof kann nun allerdings diese Begründung nicht für richtig halten, da der im § 40 des cit. Landesgesetzes der Aufenthaltsgemeinde zuerkannte Anspruch, von der Heimatsgemeinde den Ersatz der für die Beerdigung auswärtiger Armen erwachsenen Kosten zu verlangen, der ersteren Gemeinde offenbar nicht deshalb eingeräumt wurde, weil ein solcher Armer in dem Gemeindegebiete verstorben ist, sondern vielmehr deshalb, weil sie — vermöge ihrer sanitätspolizeilichen Aufgabe — für die Beerdigung dieses Armen Sorge tragen

und dafür Kosten aufwenden mußte, welcher Grund der gesetzlichen Bestimmung selbstredend auch bei Leichen zutrifft, die in dem Gemeindegebiete angeschwemmt werden und daselbst beerdigt werden müssen, wonach also die Ausdehnung der gedachten Bestimmung auf diesen letzteren Fall nicht nur zulässig, sondern — mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz für letzteren eine specielle Norm nicht enthält — nach den Regeln analoger Gesetzesanwendung geradezu geboten ist.

Wenn aber auch der V. G. Hof die gedachte Begründung des angefochtenen Erkenntnisses — welche zu der Annahme berechtigt, daß das Ministerium auch bezüglich des Theilbetrages pr. 4 fl. 78½ kr. die Statthalterei-Entscheidung nur deshalb unberührt gelassen hat, weil seitens der Heimatsgemeinde gegen diese Entscheidung nicht recurrirt worden war — nicht für zutreffend hielt, so ergab sich doch gleichwohl, und zwar aus den nachstehenden Erwägungen — kein Anlaß, die gebetene Aufhebung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen. Denn nach dem obencit. § 40 beschränkt sich die Verpflichtung der Heimatsgemeinde auf den Ersatz der unumgänglich nothwendigen Beerdigungskosten, worunter nach dem in dem § 40 citirten § 4 desselben Gesetzes nebst der sanitätspolizeilichen Bestattung, wofern es die Umstände möglich machen, auch die Kosten für »ein einfaches rituelles Begräbniß« begriffen erscheinen. Als nothwendig kann nun aber nicht eine Leistung gelten, von der man sich nach den bestehenden Vorschriften zu befreien vermag; im vorliegenden Falle konnte aber sowohl hinsichtlich der Todtenbeschau, wie hinsichtlich der kirchlichen Begräbnißgebühren auf Vorschriften zurückgegangen werden, in Kraft welcher diese Functionen unentgeltlich zu prästiren waren. — Bezüglich der Todtenbeschau verordnet nämlich das auch für Oberösterreich giltige Hofdecret vom 17. November 1796, polit. Ges. S. Nr. 56 (bezw. Regierungs-Circ. vom 18. März 1816 und 22. März 1825, Prov. Ges. S. Nr. 36), daß auch in Fällen, wo der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlt wird, die Beschau, für welche in diesem Falle die Kosten sonst von den Erben zu vergüten sind, bei ganz armen Leuten, »denen auch die Beerdigungskosten nachgesehen werden«, unentgeltlich vorzunehmen ist, und ebenso ist die unentgeltliche Vornahme der kirchlichen Functionen bei Beerdigung armer Personen durch das Stolpatent vom 27. Jänner 1781, beziehungsweise für Oberösterreich durch die Stolordnung vom 31. Jänner 1783 vorgeschrieben, welche Vorschrift in dem § 23 des Ges. vom 7. Mai 1874, L. G. B. Nr. 50, besonders aufrecht erhalten wurde. Demnach kann der Aufwand für die eine und andere dieser Gebühren, da sich die Gemeinde von denselben durch den Hinweis auf gesetzliche Vorschriften zu befreien vermochte, nicht als ein unumgänglich nothwendiger angesehen und daher auch der Ersatz desselben im Sinne des obencit. § 40 nicht beansprucht werden.

Die Einwendung der beschwerdeführenden Gemeinde, daß die Unentgeltlichkeit der gedachten Functionen nur in dem Falle platzzugreifen habe, als Niemand, auch nicht eine Heimatsgemeinde hiefür aufzukommen hätte, daß hingegen die letztcitirten Vorschriften dann nicht angerufen werden könnten, wenn die Verpflichtung zur Uebernahme solcher Kosten gegen die Heimatsgemeinde angesprochen wird, ist evident unstichhältig, da ja die Heimatsgemeinde nicht eine regelmäßige Nachfolge in die Verpflichtungen der verstorbenen Armen, wie etwa ein Erbe, auf sich hat, ihr Eintritt

vielmehr gerade beweist, daß eine solche Nachfolge nicht Statt hat, und daß daher die Voraussetzungen jener Hofdecrete gegeben sind. Auch ist ja klar, daß wenn diese Normen in dem beschränkten Sinne, wie die Beschwerdeführerin darthun will, zu verstehen wären, die Bestimmung selbst nur wenig Bedeutung hätte, da sie alsdann, abgesehen von Personen, deren Heimatsrecht nicht zu erweisen ist, bei auswärtigen Armen nie zur Anwendung kommen würde.

Somit erübrigt von dem Anspruche der Stadtgemeinde Grein nur der Betrag von 3 fl. 21½ kr., d. i. die Differenz, um welche der für Todtengräber und Todtenträger liquidirte Betrag herabgesetzt worden ist. (1 fl. 78½ kr. statt 5 fl.). In dieser Beziehung konnte zwar der V. G. Hof ebenfalls das für die Herabsetzung laut der Begründung der Statthalterei-Entscheidung maßgebend gewesene Motiv nicht für stichhältig halten, da keine Nothwendigkeit bestand, diese zum Acte der Bestattung selbst gehörenden Leistungen gerade nach der Cynosur der hier überhaupt nicht zur Anwendung gelangenden Stolordnung zu entlohnen; der Gemeinde gebührt vielmehr auch in dieser Richtung der Ersatz der wirklich aufgewendeten, den Localverhältnissen angemessenen Kosten.

Da jedoch durch die in diesem Punkte unberührt gebliebene Statth.-Entscheidung das Recht der beschwerdeführenden Gemeinde, den Ersatz der fraglichen Auslage von der Heimatsgemeinde zu beanspruchen, durch Passirung eines Betrages überhaupt anerkannt worden ist und nicht vorliegt, daß dieser, wenn auch nach einer unrichtigen Cynosur ermittelte Betrag den Localverhältnissen nicht entsprechen würde, so konnte diese im Uebrigen auch zum Thatbestande des Falles gehörende Frage, ob der passirte Betrag eine hinlängliche Entlohnung für die fraglichen Leistungen darstellte oder nicht, dahingestellt bleiben.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 1705.

Auslegung einer Stiftungsanordnung.

Erkenntniß vom 21. März 1883, Z. 601.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Sladkovský, Bürgermeisters in Wollin, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. August 1882, Z. 12127, betreffend die Verleihung der Interessen der Josef Lom'schen Heiratsausstattungs-Stiftung pro 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Josef Lom hat in seinem Testamente vom 11. Juni 1873 unter Anderem Nachstehendes angeordnet: »Aus meinem Vermögen stifte ich eine meinen Namen führende Fundation pr. 2000 fl. einheitliche Staatsschuld,

deren Intereſſen für ein armes Mädchen aus Wollin als Beiſteuer, wenn ſelbe heiratet, beſtimmt ſind. Ein Mädchen aus der Familie Lom oder Krof hat den Vorzug.«

Nach dieſem Wortlaute der Stiftungsanordnung handelt es ſich hier um eine Ausſtattungsſtiftung, bei der die Erleichterung der Heirat durch die Zuwendung der Stiftung als Zweck und das Zuſtandekommen der Heirat als Bedingung des Anſpruches erſcheint. Nach dem erſten Geſichtspunkte kann die Bewerbung um die Stiftung nicht Perſonen geſtattet ſein, die ſchon verheiratet ſind, bei denen alſo der Zweck der Stiftung nicht mehr zu erreichen iſt.

Da nun im vorliegenden Falle die Bewerberinnen zur Zeit der Concursausſchreibung (Erlaß der böhm. Statthalterei vom 12. März 1882, Z. 1572) bereits verheiratet waren, ſo vermochte der V. H. Hof in der angefochtenen, die Verleihungsanträge ablehnenden Entſcheidung, eine Geſetzwidrigkeit nicht zu erblicken, und mußte daher die Beſchwerde als unbegründet abgewieſen werden.

Nr. 1706.

Abgabe von in einem Handelsgeſchäfte betriebenen Ausſchanke gebrannter geiſtiger Getränke.

Erkenntniß vom 22. März 1883, Z. 291.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beſchwerde des Rudolf Berger, Kaufmannes und Bürgermeiſters in Nikolsburg, in Gemeinſchaft mit Fr. Ingerle, Philipp Kohn, Johann Joſef Kreiml, Emerich Radda, Karl Rupp und Adolf Rochleder, ſämmtlich Vermiſchtwaarenhändler in Nikolsburg, ca. Entſcheidung des k. k. Min. des Innern, einverſtändlich mit dem k. k. Finanz-Min. vom 20. Juli 1882, Z. 10670, betreffend das Ausmaß der beſonderen Abgabe vom Ausſchanke gebrannter geiſtiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Proksch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«*)

Nr. 1707.

Verbindlichkeiten der Schankwirthe zur Abnahme der Getränke von den Propinationsberechtigten, welche nicht unter das Grundentlaſtungsgeſetz vom 11. Mai 1869 L. G. B. f. Böhmen Nr. 87 fallen, erlöſchen ohne Entgelt.

Erkenntniß vom 22. März 1883, Z. 677.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beſchwerde des Johann Maier, Gutsbeſitzers, ca. Entſcheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. März 1882,

*) Siehe Entſcheidungsgründe bei Nr. 1529 (Bd. VI, J. 1882.)

Z. 16834, betreffend die Ablösung der Verpflichtung des Franz Bulka Nr. C. 6 in Wolenic zur Bierabnahme aus dem gutsherrlichen Bräuhause, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Zucker, dann des k. k. Min.-Rathes Josef Raab, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch das rechtskräftige Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 23. Juni 1880, Nr. E. 18789 ist festgestellt, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung der Besitzer der Wirthshaus-Realität Nr. C. 6 in Wolenic zur Abnahme des Bieres aus dem Bräuhause der dem Beschwerdeführer gehörigen Domäne Tažovic-Wohraženic nicht besteht.

Da nun nach § 1 lit. E des Ges. vom 11. Mai 1869, böhm. L. G. B. Nr. 87 nur jene Verbindlichkeiten der Schankwirthe zur Abnahme der Getränke von den Propinationsberechtigten für entgeltlich ablösbar erklärt worden sind, welche in dem ursprünglichen oder in einem späteren zu Recht bestehenden emphiteutischen oder über die Theilung des Eigenthumes geschlossenen Vertrage ausdrücklich bedungen worden sind, da ferner nach Art. 11 des kaiserl. Patentes vom 7. September 1848, Prov. Ges. S. Nr. 235 der Bier- und Branntweinzwang wegzufallen hat, also eine derlei Gerechtsame, sofern sie nicht unter die obcit. Bestimmung des § 1 lit. E des Ges. v. 11. Mai 1869 fällt, ohne Entgelt erloschen ist, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, welche auf die Bierabnahme der Besitzer der Wirthshaus-Realität Nr. C. 6 in Wolenic aus dem Bräuhause des Beschwerdeführers das citirte Gesetz vom 11. Mai 1869 für nicht anwendbar und den behaupteten Bierzwang für erloschen erklärt, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden.

Demgemäß mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1708.

Bedingungen der Gebührenpflicht einer Schenkung.

Erkenntniß vom 28. März 1883, Z. 717.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Buchmüller als Vormund des minderjährigen Wilhelm Victor Huber, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. October 1882, Z. 27520, betreffend eine Schenkungsgebühr von 182 fl. 25 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach den vorliegenden gerichtlichen Acten hat Josef Buchmüller, Vormund des minderjährigen Wilhelm Victor Huber mit einer bei dem k. k. städt. delegirten Bezirksgerichte der inneren Stadt Wien, sub praes. 29. Jänner 1881, Z. 5170 überreichten Eingabe diesem Gerichte angezeigt, daß ihm Karoline Huber unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes 20.000 fl. nominal in Notenrente für ihren genannten Sohn Wilhelm Victor Huber übergeben habe. Josef Buchmüller bittet nun durch seinen Vertreter Dr. Josef Kopp, diese Obligationen unter Vormerkung des gedachten Fruchtgenusses in depositenämtliche Verwahrung zu nehmen.

In einer weiteren, gleichzeitig unter Z. 5218 ebendaselbst überreichten Eingabe bitten durch denselben Vertreter Karoline Huber und Josef Buchmüller um Bewilligung zur Erfolglassung jeweilig verfallener Coupons von dem gedachten Capitale in Notenrente an Karoline Huber.

In einer dritten, in gleicher Weise überreichten und von Karoline Huber mitunterzeichneten Eingabe de praes. 17. März 1881, Z. 15236, bittet letzter durch Dr. Josef Kopp um Veranlassung der Vormerkung beim Depositenamte, daß in Folge eines Mißverständnisses Karoline Huber sich den Fruchtgenuß nicht auf ihre Lebensdauer, sondern nur bis zur erreichten Eigenberechtigung des minderj. Wilhelm Victor Huber vorbehalten habe.

Auf Grund dieses Thatbestandes war dem Josef Buchmüller, bezw. seinem Mündel Wilhelm Victor Huber eine Schenkungsgebühr von 182 fl. 25 kr. bemessen worden, welche in der vorliegenden Beschwerde als gesetzwidrig angefochten wird.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. Nach dem § 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegen alle Schenkungen beweglicher Sachen dann der Percentualgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber (T. P. 91 B.), wenn entweder darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder wenn die Uebergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. Das Vorhandensein einer Schenkung im vorliegenden Falle steht außer Zweifel; damit dieselbe aber der Percentualgebühr unterliege, muß eine der beiden vorangeführten Alternativen eintreten. Von diesen Alternativen kann nach dem Thatbestande nur die erste in Frage kommen, nämlich jene, ob über die Schenkung der 20.000 fl. in Notenrente seitens der Karoline Huber an ihren Sohn Wilhelm Victor Huber eine Rechtsurkunde ausgefertigt worden ist.

Der V. G. Hof konnte nun in keiner der drei eingangs erwähnten gerichtlichen Eingaben ddo. 29. Jänner und 17. März 1881, Z. 5170, 5218 und 15236, eine derartige Beurkundung erblicken. Die erste dieser Eingaben, welche von der Karoline Huber auch nicht einmal mitgefertigt ist und nur der Vormund Josef Buchmüller durch seinen Vertreter überreichte, bezweckt schon nach ihrem Inhalte nicht die Beurkundung einer Schenkung, sondern lediglich die pflichtmäßige Anzeige des Vormundes an die Obervormundschaftsbehörde von der erfolgten Schenkung und der Uebergabe des von Karoline Huber ihrem Kinde geschenkten Capitales mit der Bitte, dasselbe unter Anmerkung des seitens der Geschenkgeberin sich vorbehaltenen Fruchtgenusses in Verwahrung zu nehmen.

Noch weniger als in dieser ersten Eingabe fand der V. G. Hof eine Beurkundung der Schenkung in einer der beiden übrigen Eingaben. — Die Eingabe Z. 15236, auf welche die auch von dem k. k. Finanz-Min. adoptirte Motivirung einer Schenkung seitens der k. k. Fin.-Landes-Dir. sich wesentlich stützt, weil diese Eingabe von der Karoline Huber mitgefertigt ist, bezieht sich aber nicht auf den Act der Schenkung selbst, sondern nur auf die Dauer des Fruchtgenußrechtes. Diese Eingabe setzt die Schenkung als eine vollendete Thatsache, als einen nach dem Civilrechte in Folge der Uebergabe des Geschenkes an den gesetzlichen Vertreter des Beschenkten erfüllten Vertrag voraus. Daß es mit Rücksicht auf den § 943 a. b. G. B., nachdem die wirkliche Uebergabe der geschenkten Sache erfolgt war, zur Rechtswirksamkeit der Schenkung keiner Rechtsurkunde bedurfte, erhellt schon auch daraus, weil die Obervormundschaftsbehörde des minderj. Wilhelm Victor Huber sich mit der einfachen Anzeige des Vormundes, es sei dem Letzteren die fragliche Schenkung seitens seiner Mutter zugegangen, begnügt und daraufhin die gerichtliche Verwahrung des Notenrentencapitales verfügt hat.

Wenn sich seitens der Finanzbehörden auf den Umstand gestützt wird, daß Dr. Josef Kopp als Bevollmächtigter der Karoline Huber gehandelt habe, so muß entgegnet werden, daß nach § 1008 a. b. G. B., damit ein Sachwalter Namens seines Mandanten eine Schenkung machen könne, eine von diesem Letzteren ausgestellte, auf das einzelne Geschäft lautende Vollmacht erforderlich ist.

Nach den vorliegenden Gerichtsacten ermächtigte jedoch die von Dr. Josef Kopp beigebrachte, von Karoline Huber und Josef Buchmüller gefertigte und dem V. G. Hofe mit den bezüglichen Gerichtsacten vorliegende Vollmacht vom 15. October 1880, auf Grund welcher Dr. Josef Kopp die fraglichen Eingaben bei dem städt. delegirten Bezirksgerichte der innern Stadt Wien überreichte, keineswegs zu einem Schenkungsacte Namens seiner erwähnten Vollmachtgeberin, daher auch das auf die Bevollmächtigung des Dr. Josef Kopp gestützte Motiv der administrativen Entscheidung hinfällig ist. — Der V. G. Hof mußte daher die Letztere nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 1709.

Wann bezüglich der Gebührenbehandlung eine Uebertragung unbeweglichen Eigenthums an die Gesellschaft mittelst eines Gesellschaftsvertrages anzunehmen ist. Die Finanzbehörden sind bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften berechtigt, die ganze Gebühr von einem oder dem anderen Contrahenten im ganzen Betrage zu fordern.

Erkenntniß vom 28. März 1883, Z. 690.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stanislaus Kluczycki, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. März 1882, Z. 419, betreffend die Gebühr vom Commandit-Gesellschaftsvertrage

ddo. 23. Auguſt 1869, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«*)

Nr. 1710.

Ueber Adjuſtirung des Particulares eines Schätzungsreferenten der Grundſteuer-Regulirungs-Bezirkscommiſſion für Reiſen und Nachtſtationen und über Rückerſatz eines Reiſepauſchalbetrages.

Erkenntniß vom 29. März 1883, Z. 687.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beſchwerde des Francesco Cruciani, einſtigen Schätzungsreferenten der Grundſteuer-Regulirungs-Bezirkscommiſſion in Parenzo, ca. Entſcheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 13. November 1881, Z. 27026 und 23. Februar 1882, Z. 4626, betreffend die Adjuſtirung eines Reiſeparticulares und den Rückerſatz eines Diätenpauſchalbetrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, ſowie des k. k. Min.-Concipiſten Dr. Freiherrn v. Menſi-Klarbach, zu Recht erkannt:

»Die Entſcheidung vom 13. November 1881, Z. 27026, in Betreff der Adjuſtirung eines Reiſeparticulares wird nach § 6 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entſcheidung an das k. k. Finanzminiſterium zurückgeleitet. — Bezüglich der Entſcheidung vom 23. Februar 1882, Z. 4626, betreffend den Rückerſatz eines Reiſepauſchalbetrages wird die Beſchwerde abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe.

Die Beſchwerde richtet ſich gegen die mit den angefochtenen Entſcheidungen des k. k. Finanz-Min. beſtätigten Verfügungen der Grundſteuer-Regulirungs-Landescommiſſion in Trieſt, womit: 1. von den Anſprüchen des Beſchwerdeführers auf Vergütung der Koſten für die von ihm in den Monaten April und Mai zur Berichtigung der irrigen Beſitzanſchreibungen vorgenommenen Dienſtreiſen ein Betrag von 53 fl. 72 kr. als nicht liquidirbar erklärt, und womit 2. ihm von einem anticipativ erfolgten Reiſepauſchale für den November 1881 per 60 fl. ein Rückerſatz von 38 fl. auferlegt wurde.

Hierüber iſt zu bemerken: Zu 1. Der Abſtrich von 53 fl. 72 kr. (42 fl. 48 kr. und 11 fl. 24 kr.) an Reiſekoſten erfolgte zum Theile deshalb, weil dieſer Betrag auf Reiſen in Uebernachtungsſtationen und zu einzelnen Parcellen entfiel, welche von der Behörde als nicht zur Vergütung geeignet erkannt, zum Theile deshalb, weil die für die Zeit vom 20. bis

*) Siehe Entſcheidungsgründe bei Nr. 196 und 300 (Bd. II, Jahrg. 1878.)

25. Mai 1881 verrechneten Reisen auf Gemeinden entfielen, in welchen die Erhebungen, zu welchen Cruciani entsendet war, bereits vollendet gewesen sein sollen und eine Bewilligung zu Bereisungen in diesem Zeitraume nicht erfolgt sein soll.

Bezüglich der Reisen in die Nachtstationen behauptet Cruciani, daß ihm nicht zugemuthet werden konnte, die Nächte im Freien zuzubringen, und daß die Verweigerung der Vergütung mit den Fin.-Min.-Erlässen vom 18. April 1877, Z. 1346 und vom 11. Juli 1877, Z. 17851 nicht im Einklange stehe.

Ueber die von Cruciani angerufenen Vorschriften ist zu bemerken, daß der Fin.-Min.-Erlaß vom 18. April 1877, Z. 1346 keine für die streitige Frage maßgebende Bestimmung enthält, da sich derselbe blos auf den Vorgang bei Ermittlung der Entfernungen für die bei Dienstreisen zurückgelegten und aus den amtlichen Distanzausweisen nicht zu entnehmenden Entfernungen bezieht. Mit dem vom Beschwerdeführer berufenen Fin.-Min.-Erlasse vom 11. Juli 1877, Z. 17851, wurde dagegen angeordnet, »daß sowohl den bei den Commissionen nicht als Staatsbeamte fungirenden Mitgliedern, wie auch den Regierungsorganen die fragliche Reisevergütung, wenn die Nachtstation nicht unmittelbar in oder nächst dem Punkte, wo die Operation Abends unterbrochen wird, gefunden werden kann, nur für die Reisebewegung bis höchstens zu dem Sitze der Operationsgemeinde geleistet werden könne.« Für vereinzelte Fälle wurde es zugleich dem Präsidium der Landescommission überlassen, wenn es die Ueberzeugung von der absoluten Unmöglichkeit der Uebernachtung in der Operationsgemeinde gewonnen hätte, eine Reisekostenvergütung in die nächste Gemeinde ausnahmsweise zu gewähren.

Aus diesem Erlasse geht hervor, daß für die durch die Nothwendigkeit des Uebernachtens bedingte Reisebewegung nicht jede Vergütung ausgeschlossen, sondern eine solche (von den der Beurtheilung des Präsidiums der Landescommission überlassenen Ausnahmsfällen abgesehen) wenigstens für die Reisebewegung von dem Operationspunkte, wenn dort keine Unterkunft möglich ist, bis zum Sitze der Operationsgemeinde zugesichert war. Ob die Aufrechnung Cruciani's über das nach diesem Erlasse zulässige Maß der Vergütung hinausging und ob durch die unbedingt lautende Verweigerung jeder Vergütung für Reisen in Nachtstationen nicht auch dieses zulässige Maß der Vergütung ausgeschlossen wurde, läßt sich nach den vorliegenden Acten, in Ermanglung jeder Motivirung der vorliegenden Entscheidungen nicht beurtheilen, es ist daher eine Ergänzung des Thatbestandes umsomehr erforderlich, da die Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Parenzo auf dem Particulare vorliegt, daß außerhalb der Nachtstationen Orsera und San Lorenzo kein Nachtlager gefunden werden konnte, und da nicht erhellt, daß diese Bestätigung bei der Entscheidung irgendwie in Betracht gezogen wurde.

Bezüglich der Reisen vom 20. bis 25. Mai 1881 ist zu bemerken, daß sich Cruciani in seinem der Beschwerde beiliegenden Recurse vom 18. Juli 1881 darauf berief, daß von der Finanz-Landesbehörde mit einem Telegramme vom 13. Mai 1881, Z. 9666, und mit den Erlässen vom 16. und 18. Mai 1881, Z. 536 und 528, eine Verlängerung der Arbeiten bis zum 25. und resp. 30. Mai 1881 bewilligt worden ei. Eine Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung, deren Bewahrheitung für den

streitigen Punkt entscheidend wäre, hat den vorliegenden Acten zufolge nicht stattgefunden. Der Thatbestand ist daher auch in dieser Richtung ergänzungsbedürftig und desgleichen bezüglich der in der Adjustirung des Particulares beanständeten Reisen zu den einzelnen Parcellen, hinsichtlich welcher die Adjustirungsclausel unklar lautet und insbesondere den Zweifel übrig läßt, ob nicht diese Reisen ganz oder theilweise mit der nach dem Min.-Erlasse vom 11. Juli 1877, Z. 17851, zur Vergütung geeigneten Reisebewegung zwischen den Operationsorten und dem Sitze der Operationsgemeinden zusammenfalle.

Die auf die Adjustirung des Reiseparticulares bezügliche Entscheidung mußte daher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Zu 2. Von dem für den Monat November erfolgten Reisepauschale per 60 fl. wurde der Rückersatz von 38 fl. deshalb angeordnet, weil die Arbeiten der Bezirksschätzungs-Commissionen, bei welchen Cruciani in Verwendung stand, am 11. November beendet wurden.

Hierüber ist zu bemerken, daß eine Gebühr dieser Art in dem Regulativ vom Jahre 1870 unter den Bezügen der zeitlichen Grundsteuer-Regulirungsbeamten nicht angegeben ist. Dieselbe wurde vom Finanz-Min. im Verwaltungswege später eingeführt und es wurde insbesondere mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 30. April 1881, Z. 6663, verfügt, daß den für die Reclamationsarbeiten in Wiederverwendung genommenen Schätzungsreferenten (wozu Cruciani gehörte) die Reisepauschalien nach dem im Erlasse des Finanz-Min. vom 9. Juni 1878, Z. 15406, für die Jahre 1878 und 1879 bestimmten Ausmaße flüssig zu machen seien. In dem letzterwähnten Erlasse war bestimmt worden, daß das Reisepauschale von 60 fl. monatlich, »für die thatsächliche Dauer der Feldarbeiten bei den Einschätzungen, das ist vom Tage der erfolgten Ausrückung bis zu dem Tage der Einrückung in den Standort nach erfolgter Einstellung derselben, anzuweisen und in anticipativen Monatsraten gegen scalamäßige Quittung zu erfolgen sei.«

Aus der Beschwerde, in welcher der Fin.-Min.-Erlaß vom 30. April 1881, Z. 6663, berufen wird, geht hervor, daß dem Beschwerdeführer diese Bestimmungen bekannt waren. Die Einwendung, daß dieselben mit § 13 des Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, nicht im Einklange stehen, kann von dem Beschwerdeführer mit Erfolg nicht erhoben werden, weil jene Gesetzesbestimmung nur von den Mitgliedern der Schätzungscommissionen und von den bei der Grundsteuer-Regulirung verwendeten Staatsbeamten handelt, während er weder zu den Einen noch zu den Anderen, sondern zu den zeitlich verwendeten staatlichen Organen gehörte.

Obgleich sich nicht verkennen läßt, daß die anticipative (nicht blos vorschußweise) Zahlung von noch nicht definitiv erworbenen Bezügen und die Stempelung der Quittungen nach dem vollen Betrage von den Bestimmungen des Regulativs über die Gebührenbehandlung der zeitlichen Grundsteuer-Regulirungsbeamten (§§ 15 und 16, wonach die mit einem bestimmten Tage erlöschenden Bezüge in nachfälligen Raten ausgezahlt wurden), sowie von den allgemeinen für die Anweisung von Gebühren geltenden Grundsätzen abwich, so muß doch diese ausnahmsweise Bestimmung als eine der Bedingungen angesehen werden, unter welchen der Beschwerdeführer für das Reclamationsverfahren wieder in Verwendung genommen

wurde und diese Verwendung annahm. Daß dem Beschwerdeführer dieser ausnahmsweise Charakter des Reisepauschales bekannt war, geht übrigens nicht blos aus der Berufung der hierauf bezüglichen Verordnung in der Beschwerde, sondern auch aus dem der Beschwerde beigelegten Ministerialrecurse hervor, in welchem er erwähnt, daß ihm für die Zeit vom 28. bis 31. August ein Reisepauschalbetrag ausgezahlt wurde. Er mußte daher auch aus dieser Verfügung entnommen haben, daß das Reisepauschale nicht für ganze Monate, sondern nach Maßgabe der wirklichen Dauer der Arbeiten gezahlt werde, welche Auffassung durch die Ansicht der Landescommission, daß für jene Zeit das Pauschale nicht nach Tagen, sondern als Quote der Monatsgebühr zu berechnen war und durch die (seither vom Finanzministerium behobene) Rückforderung eines Theilbetrages nicht beirrt werden konnte.

In der den Bedingungen der zeitlichen Verwendung des Beschwerdeführers entsprechenden Entscheidung bezüglich des theilweisen Rückersatzes des für November 1881 erfolgten Reisepauschales kann daher eine Verletzung der Rechte Cruciani's und beziehungsweise eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. — Die Beschwerde mußte daher in diesem Punkte abgewiesen werden.

Nr. 1711.

Der Einkommensfassion zur Bemessung der Curtaxe gegenüber, kann der Rechtsbestand der Curordnung, in Gemäßheit welcher die Fatirung erfolgt, nicht weiter in Frage gestellt werden.

Erkenntniß vom 29. März 1883, Z. 688.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Baronin Pittel, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. Mai 1882, Z. 9889, betreffend die Einhebung eines Curbeitrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Großer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des k. k. Min. des Innern, womit der Baronin Anna Pittel, Besitzerin einer Fremdenpension zu Obermais bei Meran, über einen von ihr bereits gezahlten Curbeitrag von 80 fl. für das Curjahr 1879/80 die Zahlung eines weiteren Betrages von 10 fl. für das Einkommen aus einem in Verbindung mit jener Pension betriebenen Weinhandel auferlegt wurde, wird in der Beschwerde aus dem Grunde angefochten, weil die von der k. k. Tiroler Statthalterei im Jahre 1855 genehmigte und seither mehrfach, zuletzt im Jahre 1880 modificirte Curordnung, auf welcher die Einhebung jener Beiträge beruhte, der gesetzlichen Grundlage entbehre.

Der V. G. Hof fand jedoch keinen Anlaß, auf eine Untersuchung des Rechtsbestandes dieser Curordnung einzugehen, weil aus den Administrativ-

acten, insbesondere aus dem Recurse der Beschwerdeführerin an die Bezirkshauptmannschaft Meran de praes. 18. Juli 1881, Z. 5741, hervorgeht, daß die Beschwerdeführerin das Einkommen aus ihrem Geschäftsbetriebe für 1879/80 in Gemäßheit dieser Curordnung fatirt, sich daher für ihre Person den auf jener Verordnung beruhenden Verfügungen unterworfen hat. Dieser Fassion gegenüber, welche nur zu den in der Curordnung bezeichneten Zwecken, insbesondere zur Bemessung der Curtaxe erfolgt sein konnte, kann der in jenem Recurse enthaltenen Behauptung, daß der zuerst bemessene Curbeitrag von 80 fl. nur freiwillig gezahlt wurde, keine Bedeutung beigelegt werden.

Anläßlich der zuletzt erfolgten Erhöhung des Curbeitrages um 10 fl., konnte die Beschwerdeführerin nur mehr die Ziffer des Mehrbetrages anfechten; da sie dies aber nach ihrer ausdrücklichen Erklärung unterlassen hat, und da nach dem Vorbemerkten der Rechtsbestand der Curordnung von ihr nicht mehr angefochten werden kann, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1712.

Schulen, welche nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. für Böhmen Nr. 22 errichtet werden, sind bezüglich der Concurrenz als nothwendige, directivmäßige Volksschulen anzusehen, es haben jedoch auf die Errichtung solcher Schulen auch jene Factoren, welche für den Gemeindehaushalt zu sorgen und diesen zu überwachen haben, bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Erkenntniß vom 30. März 1883, Z. 763.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Grafen Jaromir Czernin von und zu Chudenitz, ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidungen desselben vom 31. Mai 1882, Z. 32715, betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten des Schulhausbaues in Pastuchowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Brunar, des Adv. Dr. Julius Hanisch, in Vertretung des belangten Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Eduard Kopp, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Pastuchowitz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Verpflichtung der Domäne Petersburg, zu dem Aufwande für die Errichtung des Schulgebäudes in Pastuchowitz nach Verhältniß der Steuerschuldigkeit mitzuconcurriren, wesentlich aus dem Grunde, weil die Neuerrichtung der Schule in Pastuchowitz im Sinne des § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B. keine directivmäßige, nothwendige war, und weil nach den zwischen der Gemeinde und der Domäne getroffenen, in den Beschlüssen des Gemeindeausschusses zum Ausdrucke gelangten Vereinbarungen die Kosten für die Errichtung des

Schulgebäudes ohne Inanspruchnahme der Domäne nur durch die Gemeindeangehörigen aufgebracht werden sollten.

Die Beschwerde findet darum, daß die Entscheidung, welche die Domäne für beitragspflichtig erklärt, gesetzwidrig sei, weil 1. der Landesausschuß zur Entscheidung der Frage als einer privatrechtlichen nicht competent gewesen sei, weil 2. die Verpflichtung der Domäne zur Beitragsleistung aus dem Landesges. vom 24. Februar 1873, Z. 16 L. G. B. abgeleitet wird, obschon mit der Min.-Entscheidung vom 2. März 1882, Z. 5187 die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf den concreten Fall ausdrücklich ausgesprochen wurde, weil endlich 3. die von den einzelnen Wirthschaftsbesitzern zur Selbstzahlung übernommenen Kosten als Auslagen bezeichnet werden, welche durch gleichmäßige Umlegung auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern aufzutheilen sind.

Aus den Administrativacten ist vor Allem hervorzuheben, daß die Aufstellung der Beschwerde, als ob die Pastuchowitzer Schule lediglich als eine Bequemlichkeitsschule der Pastuchowitzer Insassen errichtet worden wäre, nicht richtig ist. — Denn aus den Acten des Bezirksschulrathes geht hervor, daß dieser »die Errichtung der Schule für nothwendig erkannte und deshalb die Errichtung einer eigenen einclassigen Volksschule in Pastuchowitz beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen beim Landesschulrathe zu beantragen« beschloß.

Auch die Acten des Landesschulrathes, insbesondere deren Constatirung, »daß die Schülerzahl nach fünfjährigem Durchschnitte 42, und die Entfernung von Pastuchowitz nach Scheles für Kinder über eine Stunde betrage«, widerstreiten jener Aufstellung der Beschwerde und lassen vielmehr den vom Landesausschusse seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß durch den in Rechtskraft erwachsenen Erlaß des Landesschulrathes vom 25. Jänner 1874, Z. 18444 eine von den Schulbehörden für nöthig erkannte öffentliche Volksschule ins Leben gerufen wurde, als durchaus richtig erkennen.

Daran ändert nichts, daß in der von der Beschwerde angerufenen, auf die Aufbringung des Aufwandes für die Schule bezüglichen Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht ddo. 2. März 1882, Z. 5187, hervorgehoben wird, »daß die Errichtung der Schule in Pastuchowitz nicht gesetzlich nothwendig war, da die Entfernung dieses Ortes von der bis dahin besuchten Schule nur 1566 Klafter, also weniger als eine halbe Meile beträgt« (§ 1 Ges. vom 19. Februar 1870), ja es steht dieser Ausspruch nicht einmal im Widerspruche mit den Acten über die Errichtung der Schule und dem vom Landesausschusse angenommenen Thatbestande. — Denn wie eine Vergleichung der Bestimmungen des § 1 l. c. mit jenen der §§ 2 und 3 ibid. zeigt, ist der in der Min.-Entscheidung hervorgehobene Fall keineswegs der einzige einer directivmäßigen Errichtung von öffentlichen Volksschulen. — Vielmehr soll auch dort, wo locale Verhältnisse den Zugang zur Schule erheblich erschweren, eine Schule, »sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Erhaltung der Schule obliegt, irgend zulassen«, errichtet werden. — In beiden Fällen handelt es sich um Schulen, welche ohne Zweifel als nothwendige, directivmäßige anzusehen, und bei welchen also hinsichtlich des Aufwandes die gesetzlichen Concurrenzbestimmungen Platz zu greifen haben.

Wohl aber unterscheiden sich beide Fälle dadurch, daß nur im ersteren Falle die Schulbehörden sofort und von Amtswegen für die Errichtung der Schule zu sorgen verpflichtet sind, während im zweiten Falle auch jene Factoren, welche für den Gemeindehaushalt zu sorgen und diesen zu überwachen haben, berufen erscheinen, auf die Angelegenheit bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Nun constatiren die Administrativacten, daß die Errichtung der Schule in Pastuchowitz wegen der im § 2 l. c. gedachten localen Verhältnisse sich empfahl. — Hieraus folgt, daß die in Frage stehende Schule ganz unzweifelhaft jenen Anstalten beigezählt werden muß, für deren Errichtung und Erhaltung nach § 28 ad 10 der Gemeindeordnung und §§ 2, 10, 11, 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B. die Gemeinde aufzukommen hat, daß eben darum die für derlei Fälle in den vorcitirten Gesetzen aufgestellten Concurrenzbestimmungen auch hier Anwendung zu finden haben, und daß, weil es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen, nicht aber des Privatrechtes handelt, zur Austragung derselben nur die administrativen Behörden berufen sind.

Es erübrigt daher nur mehr zu untersuchen, ob, da durch die nicht weiter angefochtenen Entscheidungen der Schulbehörden festgestellt erscheint, daß es sich gegebenen Falles um die Bedeckung eines Abganges im Voranschlage der Schulgemeinde handelt (§ 10 Ges. vom 24. Februar 1873), die autonomen Administrativbehörden in den von der Beschwerde citirten Gemeindebeschlüssen einen rechtlichen Anlaß erkennen mußten, zu verfügen, daß die Aufbringung des unbedeckten Aufwandes nicht nach der durch die §§ 92 und 82, 80 Gem.-O. und § 12 des Ges. vom 24. Februar 1873 für die Concurrenz aufgestellten Regel, die Umlage zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße und ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, sondern nach einem besonderen, durch besondere rechtsgiltige Vereinbarungen und Gemeindebeschlüsse festgestellten Concurrenzmaßstabe zu erfolgen habe.

Die Beschwerde behauptet das Letztere und ist der Ansicht, daß in Folge der Beschlüsse des Gemeindeausschusses vom 26. Februar 1872 und durch die Protokollar-Erklärung vom 30. August 1872 für die Aufbringung des fraglichen Aufwandes eine besondere, ausnahmsweise Concurrenz dahin festgestellt wurde, daß die Domäne nur einen fixen Beitrag von 300 fl. zu prästiren habe, der restliche Aufwand aber von den Gemeindeangehörigen aufzubringen sei.

Die Feststellung einer solchen Concurrenz würde, die Zustimmung aller Betheiligten vorausgesetzt, weder etwas rechts- noch etwas gesetzwidriges in sich schließen, und hätte darum allerdings Anspruch auf Beachtung. — Allein aus den Administrativacten ergibt sich nicht, daß in rechtsgiltiger Weise für den concreten Fall die behauptete ausnahmsweise Concurrenz festgestellt und die beschwerdeführende Domäne von der gesetzlichen Concurrenzpflicht losgezählt wurde.

Bei Würdigung der einschlägigen Verhandlungen muß vor Allem beachtet werden, daß dieselben zur Zeit der Wirksamkeit des Concurrenzges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B. statthatten, zu einer Zeit also, wo die Bestreitung des Aufwandes für directivmäßige Schulen Sache des

Schulbezirkes war. — Alle Verhandlungen und Erklärungen der Gemeinde zielten daher darauf ab, den eigentlich verpflichteten Schulbezirk zu vergewissern, daß im concreten Falle die Schulerrichtungskosten nicht den Bezirk, sondern die Gemeinde treffen sollen.

Wenn daher in dem Protokolle vom 26. Februar 1872 gesagt wurde, daß die Herstellung eines neu zu erbauenden Schulhauses durchwegs von den Gemeindeangehörigen mit Zuhilfenahme des Gemeindevermögens bestritten werden wird, so kann darin eine Befreiung der nicht heimatsberechtigten Gemeindemitglieder (§ 6, Z. 1 Gem.-O.) von aller Concurrenzpflicht um so minder gefunden werden, als sofort im Nachsatze der Gemeindevorsteher ermächtigt wird, »wegen Beitragsleistung zum Schulbaue aus Gemeindemitteln als Gemeinde sich die Bewilligung der Bezirksvertretung beizuholen«. — Ebenso spricht die Protokollar-Erklärung vom 30. August 1872 dafür, daß es sich nur um die Sicherstellung des Bezirkes handelte, denn es heißt wörtlich: »Die Gefertigten als Vertreter der Gemeinde Pastuchowitz und Gemeindemitglieder verpflichten sich hiermit, ein Schulhaus in Pastuchowitz .... aus eigenen und mit Zuziehung von Gemeindemitteln zu erbauen.«

In dem Protokolle vom 22. Februar 1874 wird der Beschluß des Gemeindeausschusses bezüglich der Beschaffung der Geldmittel zum Schulbaue nach Aufzählung der sonst verfügbaren Geldmittel, darunter eines freiwilligen Beitrages des Domänenbesitzers pr. 300 fl., dahin registrirt, »der restliche Betrag soll nach dem Steuergulden der directen Grundsteuer gedeckt werden, dies nach Einholung der Bewilligung des Landesausschusses«, und dieser Beschluß blieb, obwohl der anwesende Vertreter des Domänenbesitzers aus dem Wortlaute desselben Zeuge des eingelegten Protestes, entnommen hat, daß eine Loszählung der Domäne von der Beitragsleistung nicht stattfinden soll, im administrativen Instanzenzuge unangefochten.

Daß auch von Seite des Domänenbesitzers die Eventualität der Beitragspflicht nach dem Steuergulden ins Auge gefaßt wurde, ergibt sich aus dem Commissionsprotokolle vom 1. Mai 1873 über die Errichtung der Pastuchowitzer Schule, da der Domänenbevollmächtigte »sich gegen die erwachsenden Schulauslagen, welche überhaupt vom Steuerträger beansprucht werden sollten, verwahrte«, und bat, »womit die damit verbundenen Kosten aus dem Bezirksschulfonde gedeckt werden wollen«. — Das Protokoll besagt nicht, daß der Domänenbesitzer von der Beitragspflicht entbunden werden solle, sondern begnügt sich darauf hinzuweisen, daß die Gemeindemitglieder »vorläufig« ohne Zuthun des Gutskörpers die Schule aus eigenen Mitteln bauen wollen, eine allerdings nicht sehr klare Bemerkung, die ihren Grund darin haben dürfte, daß, wie das Protokoll vom 7. December 1873 zeigt, zunächst die unentgeltliche Zufuhr und Beischaffung des Materiales seitens der Gemeinde-Insassen und die Leistung gewisser Dienste seitens der Häusler in Aussicht genommen war.

Aus allem dem geht soviel mit Evidenz hervor, daß für das in Frage stehende Erforderniß eine besondere, die Domäne von der Beitragspflicht nach dem Steuergulden befreiende Concurrenz nicht festgestellt wurde, was nach den oben dargelegten gesetzlichen Bestimmungen genügt, die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet erkennen zu lassen.

Nr. 1713.

Nach dem Eisenbahn-Expropriationsgesetze vom 18. Februar 1878 steht die Ausübung des Expropriationsrechtes den Eisenbahnunternehmungen nicht blos für die erste „Herstellung", sondern auch für jene Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlage zu, welche der „Betrieb" als nöthig erkennen läßt, und ist das Enteignungsrecht auf alle Anlagen ausgedehnt, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt. Zu diesen gehören auch die öffentlichen Communicationsmittel, welche durch den Bau der Eisenbahn unfahrbar gemacht werden.

Erkenntniß vom 30. März 1883, Z. 671.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Barbara Komarek, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. August 1882, Z. 11275, betreffend die Expropriation der Grundparcelle Nr. 681, in der Katastralgemeinde Plotišt zu Eisenbahnzwecken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lhotsky, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Freiherrn v. Haimberger, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten k. k. priv. österr. Nordwestbahn-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wird nicht Statt gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten österreichischen Nordwestbahn angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Durch die Administrativacten ist erwiesen, daß der Verwaltung der k. k. priv. Nordwestbahn mit dem Erlaß des k. k. Handels-Min. vom 15. März 1878, Z. 39343 und vom 9. März 1880, Nr. 23083, der Auftrag ertheilt wurde, die Verlegung der am Bahnhofe Königgrätz bestehenden Kreuzung der Königgrätz-Horicer Aerarialstraße im Niveau der Bahn an eine vom Verschubsdienste nicht berührte Stelle zu veranlassen. — Ebenso steht außer Zweifel, daß das von der Verwaltung zu Zwecken der Erfüllung dieses Auftrages vorgelegte Project, wonach der Bahnhof erweitert, der hiezu nöthige Raum theilweise der Fahrbahn der Königgrätz-Horicer Aerarialstraße entnommen, diese Straße selbst verlegt und die Kreuzung durch eine Ueberbrückung der Bahnstrecke beseitigt werden sollte, mit Erlaß des Handels-Min. vom 22. Mai 1882, Z. 2716, genehmigt wurde.

Durch diese Entscheidungen ist, und zwar endgiltig festgestellt, daß die eben besprochenen Aenderungen in der Bahnanlage nothwendige Vorkehrungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes sind, weshalb weder im Enteignungsverfahren, noch auch im Verfahren vor dem V. G. Hofe, diese von der allein competenten Behörde nach ihrem freien Ermessen getroffenen Verfügungen einer weiteren Erörterung und Ueberprüfung zu unterziehen waren.

Daraus kann aber die von dem k. k. Ministerium und der mitbetheiligten Eisenbahnverwaltung abgeleitete Consequenz, daß der V. G. Hof

nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, zur Ueberprüfung des Enteignungserkenntnisses nicht competent sei, weil die Behörden hiebei nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, durchaus nicht gezogen werden. Denn der § 3 des Ges. vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R. G. B. zählt taxativ die Fälle auf, in welchen zu Zwecken der Eisenbahnunternehmungen das Enteignungsrecht ausgeübt werden darf, und es hat daher die competente Administrativbehörde und ebenso auch der B. G. Hof in jedem concreten Falle zu untersuchen, ob das in Anspruch genommene Object zu einem der im § 3 gedachten Zwecke verwendet werden soll oder nicht. Eben dies bestreitet die vorliegende Beschwerde, indem sie hervorhebt, daß die Trace der Bahn nicht geändert, vielmehr so beibehalten wird, wie sie seit 20 Jahren besteht, daß also die Enteignung nicht zu Zwecken des Bahnbetriebes stattfindet, wie denn auch das enteignete Grundstück nicht für eine Anlage der Bahn, sondern zur Herstellung der Fahrbahn der verlegten Aerarialstraße verwendet werden soll.

Der B. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet. — Nach dem klaren Wortlaute des § 2 steht die Ausübung des Expropriationsrechtes den im § 1 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen nicht blos für die erste »Herstellung«, sondern auch für jene Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlage zu, welche der »Betrieb« als nöthig erkennen läßt, und nach § 3 l. c. ist das Enteignungsrecht ausgedehnt auf alle »Anlagen, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt«.

Nach dem vom k. k. Handels-Min. genehmigten, oben gekennzeichneten Projecte, soll nun ein Theil der Königgrätz-Horicer Aerarialstraße zum Bahnhofe einbezogen werden, wodurch eine Reconstruction dieser Straße unvermeidlich wird.

Nach § 10 ad c der Verordnung vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. B. sind die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet, öffentliche Communicationsmittel, welche durch den Bau der Eisenbahn unfahrbar gemacht werden, nach jedesmaliger Anordnung der Behörde anderweitig vollkommen wieder herzustellen.

Da nun das Grundstück der Beschwerdeführerin zum Zwecke der Wiederherstellung der Königgrätz-Horicer Aerarialstraße in Anspruch genommen wird, so ist die angefochtene Entscheidung in den obcitirten Gesetzesstellen wohl begründet, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 1714.

Bei unmöglicher Feststellung der Consensmäßigkeit einer Wasserbenützungsanlage sind Verfügungen, welche den thatsächlichen Verhältnissen und den öffentlichen und Privatinteressen so weit Rechnung tragen, daß einerseits der Betrieb der consentirten Anlage, andererseits aber auch jede Beeinträchtigung fremder Anlagen hintangehalten wird, gerechtfertigt.*)

Erkenntniß vom 31. März 1883, Z. 788.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Vincenz Schroth in Sandhübel, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 25. Juli 1882,

*) Vergl. Erkenntniß sub Nr. 538 (Bd. III, J. 1879).

Z. 3452, betreffend den Umbau des Wehres bei der Brettsäge Nr. 62, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Stransky und des k. k. Baurathes Scherhant, dann des Adv. Dr. Karl Richter, in Vertretung der Mitbetheiligten, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die in Folge des h. g. Erkenntnisses vom 7. Juli 1879, Z. 1353, gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die genaue Feststellung der consensmäßigen Höhe des Wehres der Brettsäge Nr. 62 in Sandhübel deshalb nicht möglich erscheint, weil bei der Consentirung der Anlage und bei der Collaudirung derselben unterlassen wurde, die bewilligte Stauhöhe von 9" über die Flußsohle durch Zurückbeziehung auf constante Fixpunkte auszudrücken, es constatirt darum das Protokoll vom 31. August 1879, daß die Berechnung der Wehrüberhöhung von 1' 6" 11"' nur eine annäherungsweise, approximative sei.

Das den Parteien intimirte Gutachten des Landesbau-Departements ddo. 28. December 1879 spricht aus, daß eine Erniedrigung des Wehres um 1' 6" 10"' den Betrieb des Sägewerkes Nr. 62 in Frage stellen würde, daß weiter die Verminderung der Wehrhöhe um 9" einerseits den Betrieb des Sägewerkes Nr. 62 ermögliche, andererseits aber jeden Nachtheil, welchen der durch das Wehr bewirkte Rückstau für die Mühle des Beschwerdeführers haben könnte, beseitigen werde.

An der Richtigkeit dieses Sachbefundes zu zweifeln, hatte der V. G. Hof umsominder Grund, als der Beschwerdeführer Zeuge des Protokolles ddo. 13. März 1880 sich mit der Reduction der Wehrhöhe von 9" zufriedengestellt erklärt und nur die Nichtzulassung von Aufsatzbrettern begehrt hat, welchem Begehren die angefochtene Entscheidung Rechnung trägt.

Bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 7. Juli 1879, Z. 1353, wurde ausgesprochen, daß das Einspruchsrecht der Privatbetheiligten nur insoweit reicht, als sie durch die Consenswidrigkeit der Anlage gefährdet und verletzt worden, ein Moment, welches nach dem Obengesagten nicht zutrifft, wenn die derzeitige Wehrhöhe um 9" erniedrigt wird.

Wenn nun mit der angefochtenen Entscheidung angesichts der Unmöglichkeit, die consensmäßige Wehrhöhe festzustellen, für das Stauwerk eine Höhe bestimmt wird, welche den thatsächlichen Verhältnissen und den öffentlichen und Privatinteressen soweit Rechnung trägt, daß einerseits der Betrieb der consentirten Anlage des Sägewerkes Nr. 62 gesichert, andererseits aber auch jede Beeinträchtigung der Mühle Nr. 25 beseitigt wird, so vermochte der V. G. Hof diese Entscheidung, welche den in den §§ 20, Abs. 2 und 72 Wasserrechts-Gesetz vom 28. August 1870, L. G. B. für Schlesien Nr. 51 enthaltenen Grundsätzen entspricht, nicht als gesetzwidrig zu erkennen.

Was den die Länge des Wehres betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so war vom V. G. Hofe darauf nicht einzugehen, weil die diesfällige Entscheidung der I. Instanz, daß das Wehr in der consentirten

Länge von 10° herzustellen sei, durch die Entscheidungen der II. und III. Instanz — wie auch der Regierungsvertreter bei der mündl. Verhandlung ausdrücklich betonte — unberührt gelassen wurde, und weil daher, sofern eine Aenderung der consentirten Wehrlänge in Aussicht genommen werden wollte, zunächst im administrativen Instanzenzuge darüber zu verhandeln und zu entscheiden sein wird, ob bei der durch die angefochtene Entscheidung festgestellten Wehrhöhe eine Verringerung der consensmäßigen Länge von 10° ohne Benachtheiligung der Mühle Nr. 25 zulässig sei.

Nr. 1715.

Auf welche Gebäude findet die Steuerbefreiung Anwendung.

Erkenntniß vom 3. April 1883, Z. 764.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Augsburger Confession in Teschen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. October 1882, Z. 28557, betreffend die Verweigerung der Befreiung von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung für das Alumnatsgebäude C. Nr. 253 in Teschen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Demel, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. dem Anspruche des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Augsburger Confession in Teschen auf Befreiung des Alumnatsgebäudes C. Nr. 253 in Teschen von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung keine Folge gegeben, nachdem das gedachte Alumneum weder als eine öffentliche Lehranstalt im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 22. Juli 1821, Z. 1045, noch auch als eine der den Spitälern und Armenhäusern gleichgestellten wohlthätigen Anstalten im Sinne der mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. October 1820, Z. 1842, bekanntgegebenen A. h. Entschließung vom 12. October 1820 angesehen werden kann.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird der Anspruch auf die Befreiung dieses Gebäudes von der Gebäudesteuer darauf gestützt, daß das Alumneum eine wohlthätige Anstalt ist, folglich das für diese Anstalt von der Kirchengemeinde gewidmete Haus im Grunde der mit letzterem Hofkanzleidecrete kundgemachten A. h. Entschließung vom 12. October 1820 (Prov. Ges. S. für Mähren und Schlesien Nr. 208 ex 1820), von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben sei. — Nach dieser A. h. Entschließung sollen jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, insolange als sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben sein.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß das Alumneum schon dem Begriffe des Wortes nach nichts anderes als eine Erziehungsanstalt ist. In dem Alumneum in Teschen erhalten der evangelischen Kirche angehörige Besucher der Mittelschulen in Teschen Wohnung und Verpflegung gegen ein Entgelt, ausnahmsweise auch unentgeltlich, und stehen unter Aufsicht eines Professors, der auch ihre Erziehung leitet, so daß in thatsächlicher Beziehung das Alumneum in Teschen als eine Schülerverköstigungs-, resp. Erziehungsanstalt angesehen werden kann. — Laut der vom beschwerdeführenden Presbyterium vorgelegten Jahresrechnung pro 1878—1879 wurde von 43 Zöglingen ein Einziger unentgeltlich verpflegt.

Zufolge A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, polit. G. S. Nr. 44 ex 1833, wurde bestimmt, daß von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche im höchsten Patente vom 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet sind (dies sind: Staatsgebäude, Kirchen, Militärkasernen und Spitäler), und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt wurden. Es besteht nun weder eine A. h. Entschließung, noch sonst eine gesetzliche Bestimmung, kraft welcher derartige Schülerverköstigungs-, resp. Erziehungsanstalten als solche oder speciell das Alumneum in Teschen von der Gebäudesteuer befreit worden wären. — Inwieferne aber eine Anstalt, welche weder Spital noch Armenhaus ist, als eine wohlthätige Anstalt anzusehen und in Folge der A. h. Entschließung vom 12. October 1820 das für dieselbe gewidmete Privatgebäude von der Gebäudesteuer zu befreien ist, wird weder in dieser A. h. Entschließung, noch in einer sonstigen gesetzlichen Vorschrift normirt. Bei Beurtheilung des einzelnen Falles ist es sonach, wenn nicht eine A. h. Entschließung vorliegt, durch welche eine Anstalt als wohlthätige Anstalt erklärt wird, wie dies durch A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1853 bezüglich der Kleinkinderbewahr-Anstalten erfolgte, dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen, nach Erwägung aller Umstände den Ausspruch zu fällen, ob eine Anstalt als eine solche wohlthätige Anstalt anzusehen ist, daß das für dieselbe gewidmete Privatgebäude im Sinne der A. h. Entschließung vom 12. October 1820 von der Gebäudesteuer losgezählt werde.

Wenn nun die Steuerbehörde, welche in Absicht auf die Beurtheilung der maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse in dieser Richtung durch keine Vorschrift an das Gutachten einer anderen administrativen Behörde gewiesen ist, erkennt, daß das Alumneum in Teschen als eine wohlthätige Anstalt im Sinne der obberufenen A. h. Entschließung vom 12. October 1820 nicht angesehen werden kann, so konnte der V. G. Hof in diesem Ausspruche eine Ueberschreitung der Grenze des ihr freistehenden Ermessens und demnach eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen, mag auch das Alumneum für minder bemittelte evangelische Jünglinge wohlthätig sein.

Aus dem Umstande aber, daß bisher unterlassen wurde, von diesem Gebäude die Gebäudesteuer in Vorschreibung zu bringen, kann ein Recht nicht erwachsen sein, auch die fernere Freilassung des Gebäudes von der Besteuerung zu verlangen. Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1716.

Erwerbsteuer von gewerbsmäßig betriebenen Darlehensgeschäften.

Erkenntniß vom 3. April 1883, Z. 800.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ehegatten Simon und Anna Koller, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. für Steiermark vom 28. August 1882, Z. 11838, betreffend die ihnen seit I. Semester 1872 vom Geldleihgeschäfte vorgeschriebene Erwerbsteuer von 52 fl. 50 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.«*)

Nr. 1717.

Die Verpflichtung in einem Kaufvertrage zur Zahlung einer Conventionalstrafe unterliegt einer besonderen Scalagebühr.

Erkenntniß vom 3. April 1883, Z. 801.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Trifailer Kohlengewerks-Gesellschaft in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. November 1882, Z. 31613, betreffend die Gebührenbemessung von der Stipulation einer Conventionalstrafe in den Kaufspunktationen vom 17. Juni 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.«**)

Nr. 1718.

Urtheilsgebühr und ziffermäßige Bewerthung des zuerkannten Gegenstandes, wenn dieser in der Verpflichtung zu einer zugesprochenen Leistung besteht.***)

Erkenntniß vom 3. April 1883, Z. 704.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Kafka, Bürger in Bohdanec, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. September 1882, Z. 23757, betreffend eine Urtheilsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes in Pardubitz vom 28. März 1881 zur Erfüllung seiner vertrags-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 444 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 1164 (Bd. V, J. 1881).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 19 und 29 (Bd. I, J. 1876/77).

***) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1571 (Bd. VI, J. 1882).

mäßig übernommenen Verpflichtung, die ob den von demselben verkauften Realitäten grundbücherlich haftenden Passivposten im Gesammtbetrage pr. 10.258 fl. 8 kr. auf seine Kosten zur bücherlichen Löschung zu bringen, rechtskräftig verurtheilt. — Von diesem Urtheile wurde die $^1/_2$ perc. Gebühr nebst 25% Zuschlag vorgeschrieben und in letzter Instanz aufrecht erhalten.

Dagegen wendet sich die Beschwerde, indem dieselbe vorgibt, daß von obigem Urtheile, weil es sich in dem Rechtsstreite um einen nicht schätzbaren Gegenstand gehandelt hat, die Urtheilsgebühr nach T. P. 103 D lit. d blos mit 12 fl. zu bemessen war, da der Beschwerdeführer der demselben urtheilsmäßig auferlegten Verpflichtung nicht allein durch den Aufwand der Zahlung obiger Passivposten mit dem Betrage von 10.258 fl. 8 kr., sondern mit viel geringeren Kosten für den Act der grundbücherlichen Löschung auf Grund der bereits früher bestehenden Quittung oder eventuell für die Kosten einer beizuschaffenden Hypotheks-Ablassungserklärung u. s. w. auch nachzukommen in der Lage gewesen ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendung der Beschwerde nicht für begründet erkennen. Nach T. P. 103 D lit. a ist für Endurtheile, wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes den Betrag von 800 fl. übersteigt, die Gebühr vom Urtheile mit $^1/_2$% nebst 25% Zuschlag vorzuschreiben.

Wenn nun durch das in Rede stehende Urtheil den Proceßgegnern des Beschwerdeführers das Recht zuerkannt worden ist, von Letzterem die Befreiung, resp. Entlastung ihrer Hypotheken von Pfandrechten für die Passivposten im Gesammtbetrage pr. 10.258 fl. 8 kr. nöthigenfalls im Executionswege zu erzwingen, so ist in diesem gerichtlichen Zuspruche zweifelsohne zugleich der ziffermäßige Werth des zuerkannten Gegenstandes deutlich genug ausgedrückt, welcher für die Bemessung der Urtheilsgebühr nach dem Gesetze allein maßgebend ist, wobei die allenfällige Höhe des zum Zwecke der Erfüllung der urtheilsmäßigen Verpflichtung gemachten Aufwandes ohne weiteren Belang ist.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1719.

Die Eltern sind nur insolange taxpflichtig, als dieselben nach bürgerl. Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen haben. Bestreiten die Eltern im admin. Instanzenzuge, daß sie den Unterhalt auch nur zum größten Theile für den Taxpflichtigen bestreiten Anlaß haben, so muß ihnen Gelegenheit geboten werden, den Nachweis über das Zutreffen dieses relevanten Momentes zu erbringen.*)

Erkenntniß vom 4. April 1883, Z. 823.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Maria Labutka, Hausbesitzerin in Prag, ca. Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Prag vom 29. October 1882, Z. 63736 und 63737, betreffend die Bemessung der Militärtaxe für ihren Sohn Friedrich Labutka für die Jahre 1880 und 1881,

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1699.

nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Wanek, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Baron Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, sind zur Zahlung der Militärtaxe verpflichtet: in erster Linie (§ 1) die Wehrpflichtigen selbst, in zweiter Linie (§ 4) die Eltern, beziehungsweise die Großeltern, sowie die Wahleltern, und zwar diese »nach der Reihenfolge, in welcher und insolange, als sie nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder zu sorgen haben.« — Diese Verpflichtung der Eltern ist nur eine subsidiäre, denn sie tritt nach dem 2. Abs. des § 4 »nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die im § 1 bezeichneten Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von einer der im vorstehenden Absatze als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird«.

Im vorliegenden Falle wird nun von den Behörden das Eintreffen dieser Voraussetzung behauptet, insofern dieselben nämlich annahmen, daß der Militärtaxpflichtige wenigstens noch in den Jahren 1880 und 1881, für welche die angefochtene Vorschreibung der Taxe erfolgte, kein zu seinem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommmen besaß, sondern sein Unterhalt von seiner Mutter, der Beschwerdeführerin, bestritten wurde.

Allein hiebei ist übersehen, daß die gedachte thatsächliche Voraussetzung, die Unvermögenheit des Taxpflichtigen zur Bestreitung seines Unterhaltes und die Leistung desselben durch die Eltern, noch nicht zur Begründung der Taxpflicht dieser letzteren genügt, sondern daß diese Verpflichtung vor Allem an die rechtliche Voraussetzung geknüpft erscheint, »daß und insolange die Eltern nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen haben«.

Die so berufene Bestimmung des bürgerlichen Rechtes aber ist der § 141, bezw. 143 a. b. G. B., wonach es »die Pflicht des Vaters (bezw. der Mutter, des Großvaters ꝛc.) ist, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können«. — Nun ist gegebenen Falles bereits durch die in erster Instanz gepflogenen Erhebungen constatirt worden, daß der Taxpflichtige ein eigenes Vermögen von 8428 fl. 57 kr. und außerdem $^1/_{14}$ des Hauses Nr. 181 II besitzt, von welchem eine Steuerschuldigkeit von 51 fl. 44 $^1/_2$ kr. entfällt, dessen Ertrag aber nicht weiter constatirt wurde.

Wenn nun schon diese Momente concreten Falles die rechtliche Verpflichtung der Mutter, für den Unterhalt des Taxpflichtigen ausschließlich oder doch zum größten Theile zu sorgen, fraglich erscheinen lassen, so wird die Zulässigkeit der Heranziehung der nur subsidiär Taxpflichtigen noch

zweifelhafter, wenn auf die von der Partei in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Umstände Rücksicht genommen wird, wonach der unmittelbar Taxpflichtige die Handlungsschule absolvirt, als Handlungsgehilfe sich bereits verwendet hat und auch nicht, wie im Erhebungsprotokolle angeführt erscheint, an einem dauernden, die Erwerbsfähigkeit vermindernden Leibesgebrechen, sondern nur an einem vorübergehenden Fußübel gelitten hat. Denn es ist klar, daß Jemand, der eine solche Vorbildung genossen hat und im Besitze des obangeführten Vermögens sich befindet, in der Lage sein kann, sich selbst zu ernähren.

Da der Partei im administrativen Instanzenzuge keine Gelegenheit geboten war, diese relevanten Momente zur Geltung zu bringen, und dieselbe allerdings im Statth.-Recurse bereits bestritten hat, daß sie den Unterhalt auch nur zum größten Theile für den Taxpflichtigen zu bestreiten Anlaß habe, so erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand unvollständig, weshalb dieselbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 1720.

Unterschied zwischen Ansprüchen auf Schadenersatz und auf Ersatz des „Interesses", speciell auf ein Geldäquivalent. Der Anspruch auf ein solches erscheint, dafern die von den Administrativbehörden zuerkannte Leistung in natura unmöglich geworden ist, als ein Executions-Anbringen, über welches von der (administrativen) Erkenntniß-Instanz abzusprechen ist.

Erkenntniß vom 5. April 1883, Z. 689.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Schmolau, Plöß, Eisendorf und Andere, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 21. August 1882, Z. 11966, betreffend den Anspruch der beschwerdeführenden Gemeinden auf eine von der Domäne Heiligenkreuz in Böhmen zu liefernde Aststreu von 416 Fuhren jährlich, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Graf, des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Stransky v. Heilkron, dann des Adv. Dr. Wetzel Klima, in Vertretung des mitbetheiligten Christian Freiherrn Kotz v. Dobrz, Domänenbesitzers in Heiligenkreuz in Böhmen, zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichthofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der von dem Vertreter des Ackerbau-Min. in der mündl. Verhandlung zunächst erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wurde in Gemäßheit des § 3 lit. a des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, nicht stattgegeben, weil das vor dem V. G. Hofe geltend gemachte Anbringen dahin gerichtet erscheint, daß die Beschwerde-

führer aus einem rechtskräftigen administrativen Erkenntnisse — jenem des Ackerbau-Min. vom 24. Juni 1879, Z. 13174 — Ansprüche gegen den Besitzer der servitutspflichtigen Domäne zu Recht zu haben behaupten, welche von den Administrativbehörden nicht anerkannt, sondern zur weiteren Darthuung vor den Civilrichter verwiesen worden sind, weil also hier allerdings ein nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875 zur Entscheidung des V. G. Hofes gehörender Anspruch vorliegt, über welchen nicht ex primo decreto, sondern nur nach durchgeführter Verhandlung entschieden werden konnte.

Des Weiteren hat das k. k. Ackerbau-Min. der Beschwerde die Einwendung entgegengesetzt, daß mit dem vorerwähnten rechtskräftigen Erkenntnisse des Ministeriums vom 24. Juni 1879, Z. 13174, dem Waldbesitzer eine bestimmte Verpflichtung, genau 416 Fuhren Aststreu jährlich aus seinen Wäldern abzugeben, nicht auferlegt, diese Verpflichtung vielmehr nur allgemein hinsichtlich der jeweilig in den Wäldern vorfindigen und abgebbaren Aststreu ausgesprochen und hiebei nur darauf Bezug genommen worden sei, daß die Sachverständigen diese — außer der nach der Regulirungs-Urkunde vom 18. November 1867 gelieferten Aststreu von jährlich 125 Fuhren — noch erübrigende abgebbare Aststreu auf 416 Fuhren jährlich beziffert hätten.

Dieser Einwendung konnte jedoch von dem V. G. Hofe gleichfalls kein Gewicht beigemessen werden, da mit dem im Tenor der Entscheidung vom 24. Juni 1879 vorkommenden Ausspruche, »daß den Eingeforsteten außer den ihnen nach der Regulirungs-Urkunde vom 18. November 1867 gebührenden Aststreu von jährlichen 125 Fuhren auch noch die übrige im belasteten Walde vorfindige und abgebbare Aststreu, welche die Sachverständiger in dem Befundprotokolle auf jährlich 416 Fuhren beziffert haben, anzuweisen sei« — offenbar nicht ein unbestimmtes, sondern das ziffermäßig fixirte Quantum von 416 Fuhren zuerkannt worden ist und die Hinweisung auf die Grundlage dieses Ausspruches, nämlich die Taxirung des abgebbaren Quantums durch die Sachverständigen den judicatmäßigen Charakter des Ausspruches über die Ziffer nicht alteriren kann.

Hienach ist also von der Voraussetzung auszugehen, daß in dem gedachten rechtskräftigen Erkenntnisse den Eingeforsteten allerdings ein bestimmter Anspruch auf 416 Fuhren Aststreu aus den Wäldern der Domäne Heiligenkreuz zuerkannt worden ist, und es handelt sich somit nur darum, ob die übrigen Motive, aus denen das von den Beschwerdeführern gestellte Begehren auf Realisirung dieses ihres judicatmäßigen Anspruches für die Jahre 1877—1880 zurück, beziehungsweise auf den Rechtsweg verwiesen worden ist, gesetzlich gegründet erscheinen oder nicht?

In dieser Beziehung stehen die angefochtenen Entscheidungen auf dem Standpuncte, daß, da die belasteten Wälder aus waldwirthschaftlichen Rücksichten mehr als das obenbezeichnete Quantum Aststreu in einem Jahre nicht abzugeben vermögen, die nachträgliche Prästation in natura für 4 Jahre auf einmal nicht möglich und sonach nur noch eine etwaige Schadloshaltung der Eingeforsteten in Frage ist — daß aber hierüber die politischen Behörden nicht zu erkennen berufen sind, da es sich hiebei nicht mehr um die Art und Weise der Ausübung einer an sich unbestrittenen Einforstung (§ 9 des Forstgs.) noch um Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, rücksichtlich der über die Ausübung der Einforstungen in den §§ 10—17 des Forstgesetzes

enthaltenen Bestimmungen, endlich auch nicht, wie speciell in der Gegenschrift des Ackerbau-Min. hervorgehoben wird, um ein Executionsverfahren zur Durchführung und Vollstreckung der Regulirungs-Urkunde (§ 116 der Min.-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218), sondern ausschließlich um eine nach § 1338 a. b. G. B. vor den Civilrichter gehörende Streitigkeit handelt.

Dem gegenüber macht die Beschwerde geltend, daß es sich im vorliegenden Falle keineswegs um eine neu hervorgekommene Streitsache, für welche eine andere Competenz begründet wäre, sondern ausschließlich um die Durchführung eines anerkannt rechtskräftigen Judicats einer Verwaltungsbehörde — nämlich der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 24. Juni 1879 — handle, welche Durchführung nur der Erkenntnißbehörde, also im vorliegenden Falle der Verwaltungsbehörde und nicht dem Civilrichter zustehen könne.

Diesen Ausführungen der Streittheile gegenüber hat der V. G. Hof folgende Erwägungen gelten lassen: Nach dem dem angefochtenen Erkenntnisse zu Grunde gelegten, mit den actenmäßigen Erhebungen vollständig übereinstimmenden Thatbestande ist allerdings anzunehmen, daß die Wälder der Domäne Heiligenkreuz ein größeres als das in der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 24. Juni 1879 fixirte Quantum Aistreu nicht abzugeben vermögen; es ist also ganz ausgeschlossen, daß außer dieser nach dem cit. Erkenntnisse bis zum Jahre 1886 fortlaufenden jährlichen Leistung noch ein weiteres Quantum auf Rechnung der in den Jahren 1877—1880 unterbliebenen Jahresleistungen erfolgt werden kann.

Somit ist auch klar, daß dieser Rückstand nicht mehr in natura geleistet zu werden vermag, und daß daher, soweit in der administrativen Verhandlung das Begehren der Beschwerdeführer auf Durchführung der Min.-Entscheidung vom 24. Juni 1879 in natura, beziehungsweise auf zwangsweise Einbringung der rückständigen Aistreulieferung selbst gerichtet war, dieses Begehren wegen erwiesener Unmöglichkeit der zu exequirenden Leistung mit Recht abgewiesen worden ist. — Nach Lage der Sache kann vielmehr der zwischen den beiden Parteien, nämlich dem Besitzer der Heiligenkreuzer Waldungen einerseits und den in dem Erkenntnisse vom 24. Juni 1879 anspruchsberechtigt erkannten Eingeforsteten andererseits, obschwebende Rechtsstreit nur noch die Frage zum Gegenstande haben, was die Eingeforsteten an Stelle jener nicht mehr zu erlangenden Naturalprästation zu fordern berechtigt sind?

Ein solches Streitverhältniß kann nun allerdings nur uneigentlich als eine Forderung auf Schadenersatz — im Sinne des von dem belangten Ministerium cit. § 1338 a. b. G. B. — bezeichnet werden, genauer aufgefaßt, stellt sich dasselbe vielmehr als Anspruch auf die Aestimation des geschilderten Gegenstandes, beziehungsweise auf Ersatz des »Interesses« dar, was zur Folge hat, daß in diesem Streitverhältnisse das ursprüngliche juristische Fundament des Anspruches in keiner Weise geändert erscheint, insbesondere die bei Schadenersatzansprüchen zunächst maßgebende Frage des Verschuldens (§ 1295 a. b. G. B.) vollständig zurücktritt und nichts in Betracht kommt, als die Höhe des Interesses an der gleichviel aus welchem Grunde unmöglich gewordenen Naturalleistung.

Somit handelte es sich vorliegend auch nur darum, wer zur Entscheidung dieser Aestimationsfrage zuständig sei, und ob insbesondere mit Rücksicht darauf, daß das Erkenntniß über die Naturalleistung im vorliegenden Falle zweifellos den Administrativbehörden zukam, dieselben nunmehr auch zum Zuspruche der an die Stelle dieser Leistung tretenden Geldästimation competent erscheinen?

Es ist allerdings richtig, daß § 9, Abs. 3 des Forstgesetzes die Zuständigkeit der politischen Behörden auf den Fall beschränkt, daß der Berechtigte und der Belastete blos über die Art der Ausübung einer an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, welcher Fall vorliegend, wo es sich nicht mehr um die Ausübung der in Frage stehenden Einforstung, sondern um das Geld-Aequivalent für die nicht auszuübende Einforstung handelt, nicht zutrifft, und folgeweise kann auch nicht behauptet werden, daß hier irgendwie die in die politische Competenz gewiesenen »Zweifel, Anstände und Streitigkeiten« rücksichtlich der über die Ausübung der Einforstungen in den §§ 10—17 Forstgesetz enthaltenen Bestimmungen den Gegenstand des Streites bilden.

Allein dagegen ist in Betracht zu nehmen, daß der von den Beschwerdeführern wider den Freiherrn von Kotz erhobene Anspruch nicht mehr auf die citirten forstgesetzlichen Bestimmungen und überhaupt nicht mehr auf eine materielle gesetzliche Vorschrift, sondern vielmehr ausschließlich auf die Rechtskraft eines ins Mittel gekommenen, seinerseits allerdings auf den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen basirenden administrativen Erkenntnisses, nämlich des Erkenntnisses des Ackerbau-Min. vom 24. Juni 1879, Z. 13174, gestützt wird.

Das Anbringen der Beschwerdeführer qualificirt sich somit nicht als ein Anspruch aus dem Gesetze, sondern als Anspruch aus einem rechtskräftigen Urtheile, ist somit nichts als ein Executions-Anbringen, und kann eben deshalb nicht gewissermassen als ein neues zweites Anbringen, über welches wieder erst nach dem Gesetze abzusprechen war, vor den Richter verwiesen werden. — Vielmehr muß, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, wie nach der speciellen Regel, daß die politischen Behörden ihre gesetzlich gefällten Entscheidungen auch selbst zu vollstrecken haben (§ 1 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96) über das Begehren um Durchführung des Erkenntnisses von jenen Behörden entschieden werden, von denen das zu exequirende Erkenntniß ausgegangen ist.

Dies muß im vorliegenden Falle umsomehr gelten, als in eben dem administrativen Erkenntnisse, um dessen Durchführung es sich handelt, nur jene weiteren Entschädigungsansprüche der Eingeforsteten, welche über die mit dem Zuspruche der 416 Fuhren Aststreu gewährte Schadloshaltung für den Entgang an Waldbodenstreu hinausgingen, auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen worden sind, woraus sich ergibt, daß, insoweit sich die Ansprüche der Beschwerdeführer auf die zuerkannten 416 Fuhren Aststreu oder — im Falle der Unmöglichkeit dieser Prästation in natura — auf das Geld-Aequivalent hiefür beschränken, dieselben nicht im ordentlichen Rechtswege, sondern vor den Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden sollten.

Mit anderen Worten: da in dem mehrcit. Erkenntnisse die nach der Regulirungs-Urkunde vom Jahre 1867 gebührenden 1351 Fuhren Waldbodenstreu auf 830 Fuhren herabgesetzt wurden und von den hiernach zu

entschädigenden 521 Fuhren Bodenstreu durch die hiefür zuerkannten 416 Fuhren Aststreu nach ausdrücklicher Festsetzung in dem Erkenntnisse nur 139 Fuhren entschädigt erschienen, sollten die Ersatzansprüche für die hiernach den Eingeforsteten entgehenden weiteren 382 Fuhren Bodenstreu, nicht aber die auf die zuerkannten 416 Fuhren Aststreu vor dem Civilrichter geltend gemacht werden.

Dazu kommt, daß im vorliegenden Falle der administrative Abspruch, um den es sich handelt, erst 3 Jahre nach Beginn des in demselben bezeichneten Decenniums, also zu einer Zeit erging, wo nach der Natur der Sache die Unmöglichkeit einer Naturalprästation bereits für einen beträchtlichen Theil des Zeitraumes, innerhalb dessen prästirt werden sollte, nämlich für 3 oder doch 2 von 10 Jahren, bereits feststand, überhaupt für diesen ganzen Zeitraum keine andere Sachlage als die jetzt obwaltende gegeben war.

Da nun nicht angenommen werden kann, daß das Ministerium damals einen von vornherein unexequirbaren Ausspruch zu fällen beabsichtigte, mußte doch wohl die Auffassung maßgebend gewesen sein, daß auch die Frage des Geld-Aequivalents, um welche es sich für diesen Zeitraum auch damals allein handeln konnte, in die administrative Judicatur gehörte.

Daß endlich die hier in Frage stehende Execution nicht die Durchführung der Regulirungs-Urkunde vom Jahre 1867 betrifft — § 116 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 218 — ist ganz gleichgiltig, weil aus dieser Verordnung nicht abgeleitet werden kann, daß nur die Durchführung der Regulirungs-Urkunde in die politische Execution gewiesen ist, diese letztere vielmehr, nach den eben cit. gesetzlichen Bestimmungen für alle administrativen Judicate die Regel bildet. — Nach diesen Grundsätzen hätte daher die böhm. Statthalterei über die Recurse gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Bischof-Teinitz vom 3. Juni 1881, Z. 4183, nicht die Incompetenz der polit. Behörde zur Entscheidung über das Anbringen der dermaligen Beschwerdeführer aussprechen, sondern in merito erkennen sollen.

Es mußte demgemäß auch die diese Statth.-Entscheidung bestätigende, mit der Beschwerde angefochtene Min.-Entscheidung vom 21. August 1882, Z. 11206, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 1721.

Wo Privatrechte durch öffentliche Urkunden wenigstens formell festgestellt erscheinen, sind die Verwaltungsbehörden nicht berechtigt, die eigene Entscheidung auf eine dem legalen Nachweise über jene Privat-Rechtsverhältnisse widerstreitende Annahme zu stützen.

Erkenntniß vom 5. April 1883, Z. 809.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der erzherzoglichen Cameral-Direction in Teschen, ca. Entscheidung des schles. Landesausschusses vom 19. September 1882, Z. 3933, betreffend die Einbeziehung der Einkünfte der Realität Nr. 49 (47) in Tyrra in das Gemeindepräliminare,

nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Michejelo, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Tyrra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 17. Mai 1882, Z. 1025, ist die Entscheidung des schles. Landesausschusses vom 31. October 1881, Z. 3130, womit der Berufung der erzherzogl. Cameral-Direction in Teschen keine Folge gegeben und ausgesprochen worden war, dem Großgrundbesitze könne die Theilhaberschaft an der Realität Nr. 49 (47) in Tyrra nicht zuerkannt werden, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens deshalb aufgehoben worden, weil, während im Grundbuche die Ortsgemeinde Tyrra als Eigenthümerin der bezeichneten Realität eingetragen ist, jene Momente, welche den Landesausschuß veranlassen konnten, die Unrichtigkeit dieser Eintragung anzunehmen, und in Folge dessen die Richtigstellung des Grundbuches einzuleiten, nicht genügend klargestellt erschienen.

In Folge dieses h. g. Erkenntnisses hat der schles. Landesausschuß Erhebungen gepflogen und auf Grund derselben mit der Entscheidung vom 19. September 1882, Z. 3933, seine frühere hiergerichts behobene Entscheidung vom 31. October 1881, Z. 3130, wiederholt, wogegen die Beschwerde der erzherzogl. Cameral-Direction in Teschen gerichtet ist.

Die angefochtene Entscheidung muß als eine dem Gesetze nicht entsprechende bezeichnet werden. — Denn, wenn es auch den Verwaltungsbehörden zugestanden werden muß, da wo privatrechtliche Verhältnisse zweifelhaft sind, ihre in öffentlichen Angelegenheiten erlassenen Entscheidungen auf die eigene über solche Verhältnisse gewonnene Anschauung zu gründen, so trifft doch obige Voraussetzung dort nicht zu, wo die in Frage kommenden Privatrechte durch öffentliche Urkunden wenigstens formell festgestellt worden sind.

Denn hierin wäre ein Eingriff der Verwaltungsbehörden in die Sphäre des Privatrechtes gelegen. Im vorliegenden Falle ist aber der Bestand eines Privatrechtes, nämlich des Eigenthumsrechtes der Ortsgemeinde Tyrra, an der in Rede stehenden Realität in legaler Weise durch die bücherliche Eintragung erwiesen.

Glaubte der Landesausschuß diese Rechtslage als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend ansehen zu müssen, so stand es ihm wohl frei — wie das h. g. Erkenntniß vom 27. Mai 1882, Z. 1025, andeutet — im Falle derselbe durch ausreichende Erhebungen die Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Annahme gewonnen hatte, zu veranlassen, daß ohne Betretung des Rechtsweges, das heißt durch die bei dem competenten Gerichte einzubringenden einverständlichen Schritte der Betheiligten, nämlich der Ortsgemeinde Tyrra als bücherlich eingetragener Eigenthümerin der besagten Realität und der das Eigenthumsrecht behauptenden Ortsinsassen die Uebereinstimmung des Grundbuches mit den vom Landesausschusse als thatsächlich angenommenen Verhältnissen eingeleitet werde.

So lange aber ein rechtskräftiger gerichtlicher Ausspruch zu Gunsten der Ortsinsassen nicht ergangen ist, war der Landesausschuß nicht berechtigt, die eigene Entscheidung auf eine dem vorliegenden legalen Nachweise über diese Privatrechtsverhältnisse widerstreitende Annahme zu stützen, weil dies eine privatrechtliche Judicatur wäre, wozu ausschließlich die Gerichte berufen sind.

Diesemnach war bei der Entscheidung über die Berufung der Cameral-Direction Teschen gegen den Ausschußbeschluß der Gemeinde Tyrra vom 12. Mai 1878 von der Annahme auszugehen, daß das Eigenthumsrecht der fraglichen Realität der Ortsgemeinde Tyrra zusteht. — Nachdem jedoch die angefochtene Entscheidung von der Voraussetzung ausgeht, daß das Eigenthum dieser Realität nicht der Ortsgemeinde Tyrra, sondern einzelnen Personen angehöre, so mußte dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1722.

Die im Concurrenz-Normale vom 27. Juni 1805 begründete Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung der unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten bei Bauherstellungen an Pfarrgebäuden besteht auch gegenüber den incorporirten Pfarren.

Erkenntniß vom 6. April 1883, Z. 843.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevorstehung von Klein-Zell, ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 18. August 1882, Z. 10244, wegen Concurrenz zum Pfarrhofbaue, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, dann des Adv. Dr. Theodor Krenn, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Benedictinerstiftes Göttweig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von dem Vertreter des mitbetheiligten Benedictinerstiftes Göttweig angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Verpflichtung der Pfarrgemeinde Klein-Zell, zu den Bauherstellungen an den Pfarrgebäuden mit Hand- und Spanndiensten zu concurriren, wesentlich aus dem Grunde, weil die Pfarre Klein-Zell eine incorporirte Pfarre des Stiftes Göttweig ist, und bei derlei Pfarren nicht wie bei weltlichen Pfarren die Bestimmungen des Concurrenz-Normales vom 27. Juni 1805 platzzugreifen haben, vielmehr alle Herstellungen vom Stifte selbst zu besorgen sind.

Der V. G. Hof vermochte diesen Beschwerdegrund nicht als stichhältig zu erkennen. — Wie aus dem Eingange des nach § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, auch heute noch wirksamen Concurrenz-

Normales vom 27. Juni 1805, Polit. Ges. S., Bd. 24, pag. 137, hervorgeht, ist dasselbe erlassen worden, »um alle einzelnen Verordnungen im Zusammenhange darzustellen«, »allen Anständen und Zweifeln, welche sich von Zeit zu Zeit hierin ergeben haben, für die Zukunft vorzubeugen«, »zur künftigen unabänderlichen Richtschnur«. — Hieraus folgt, daß ältere, die gleiche Materie behandelnde Vorschriften auf Geltung nur insoweit Anspruch haben, als sie mit dem cit. Normale im Einklange stehen und in demselben Anerkennung gefunden haben.

Wenn daher auch die Bestimmung der Hofdecrete vom 23. October 1784, Polit. Ges. S. VI, pag. 488 und vom 24. September 1785, Polit. Ges. S. VIII, pag. 688, daß die Stifte . . . . . »wie vorhin den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erfordernissen zu unterhalten schuldig sein sollen«, im Sinne der Beschwerde und nicht, wie aus der Hofentschließung vom 9. September 1786, Bd. 10, pag. 733, zu folgen scheint, lediglich dahin zu deuten wäre, daß den Stiften die Concurrenzverpflichtungen des Patrons obliegen, so muß doch dermalen, da das obcitirte Concurrenz-Normale zwischen Stifts- und weltlichen Pfarren nicht unterscheidet (cf. Art. 9 ibid.) und im Abs. 1 und 8 die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung der untentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten bedingungslos ausspricht, festgehalten werden, daß diese Verpflichtung den Pfarrgemeinden auch gegenüber den incorporirten Pfarren obliegt.

Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht gewiß auch die A. h. Entschließung vom 23. Februar 1833, Prov. Ges. S. für Steiermark Nr. 51, durch welche bezüglich der Pfarren des deutschen Ritterordens ausdrücklich anerkannt worden ist, daß dem Orden nur die jeden Patron treffende Concurrenzpflicht obliege.

Die beschwerdeführende Gemeinde hätte demnach, um von der Concurrenz zu den Pfarrhofbaulichkeiten befreit zu werden, nach Art. 10 des Normales den Bestand einer sie liberirenden Particular-Convention erweisen müssen, ein Beweis, der nicht einmal angetreten wurde.

Daß aus der Unterlassung der periodischen Untersuchung des Bauzustandes der Pfarrgebäude zu Gunsten der Gemeinde nichts abgeleitet werden kann, steht umsomehr außer Zweifel, als ja die Gemeinde in der Lage ist, jederzeit auf die Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften zu dringen.

Nr. 1723.

Ein der rechtskräftig geänderten Regulirungslinie entsprechend ausgeführter Bau kann nicht als ein nach § 92 Bauordnung für Böhmen in seinem Fortbestande unzulässiger erkannt werden.

Erkenntniß vom 6. April 1883, Z. 703.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Fryc, Besitzers des Hauses C. Nr. 127 in Sobëslau, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. Mai 1882, Z. 12966, betreffend die den Eheleuten Jakob und Anna Brych, Hausbesitzer von C. Nr. 134 in Sobëslau

ertheilte Baubewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Eheleute Jakob und Anna Brych, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Durch die Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der den Eheleuten Jakob und Anna Brych, Hausbesitzer von C. Nr. 134 in Sobĕslau ertheilten, vom böhmischen Landesausschusse mit Erlaß vom 19. Mai 1882 aufrecht erhaltenen Baubewilligung bestritten unter dem Vorgeben, daß durch selbe dem Hause des Beschwerdeführers C. Nr. 127 in Sobĕslau der freie Zutritt, Licht und Luft benommen wird.

Nun hat die am 12. April 1882 zur Erhebung dieser Momente unter Intervention von Abgeordneten des böhm. Landesausschusses, der k. k. böhm. Statthalterei, des Bezirksausschusses und des Stadtrathes von Sobĕslau, dann der betheiligten Parteien abgehaltene Localcommission constatirt, daß das bereits vollends ausgebaute Haus der Eheleute Brych C. Nr. 134 in Sobĕslau auf das gleichfalls ausgebaute Haus des Beschwerdeführers C. Nr. 127 ebendort zwar den Schatten wirft, daß es aber demselben weder Licht noch Luft und auch nicht den freien Zutritt benimmt.

Da nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof den von der letzten administrativen Behörde angenommenen Thatbestand, sofern derselbe actengemäß ist, seiner eigenen Entscheidung zu Grunde zu legen hat und durch die nachgefolgten Erhebungen jene thatsächlichen Bedenken, welche in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 3. October 1881, Nr. 1483, zur Geltung gekommen sind, behoben wurden, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Allerdings ergibt sich aus den Administrativacten, daß der Beschwerdeführer durch die nachträgliche Aenderung der Regulirungslinie und durch die Consentirung des Vorbaues des Hauses C. Nr. 134 in Sobĕslau der Eheleute Jakob und Anna Brych sehr wesentlich benachtheiligt worden ist; allein der V. G. Hof mußte sich gegenwärtig halten, daß die Aenderung der Regulirungslinie in Rechtskraft erwachsen ist, und daß, weil der Bau der Eheleute Brych der neugenehmigten Regulirungslinie entsprechend ist, dieser Bau eben deshalb nicht an einem jener Gebrechen leidet, welche nach den Bestimmungen der böhm. Bauordnung, § 92, den Fortbestand desselben als gesetzlich nicht zulässig erkennen lassen würden.

Nachdem überdies in dem formalen Vorgehen bei der Erhebung der auf die Eingangs erwähnten Beschwerdepunkte Bezug habenden thatsächlichen Momente die in der Beschwerde behaupteten Gebrechen nicht wahrgenommen wurden, der Vertreter des Beschwerdeführers bei der diesfälligen Localcommission in dieser Hinsicht dagegen keine Einwendungen erhoben hat, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1724.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 10. April 1883, Z. 818.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des M. Neumann, Kleiderhändlers in Klagenfurt, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt vom 17. December 1882, Z. 23001, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt 15 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 1725.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 10. April 1883, Z. 819.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Isidor Straßberger, Schuhwaarenhändlers in Klagenfurt, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt vom 17. November 1882, Z. 20484, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt an Kosten des Verfahrens 15 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

Nr. 1726.

Verpflichtung zur Beibringung von Rubriken behufs gerichtlicher Verständigung der Betheiligten bei einer Großjährigkeitserklärung. — Vorschreibung der gesteigerten Stempelgebühr für die nicht beigebrachten Rubriken.

Erkenntniß vom 10. April 1883, Z. 705.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Franz Brzobohaty, Advocaten in Leipnik, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. September 1882, Z. 28414, betreffend eine Stempelgebühr für

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

nicht beigebrachte Rubriksabschriften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens 10 fl. in 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat in rechtsfreundlicher Vertretung des Josef Záboj ein Gesuch des Letzteren bei dem k. k. Bezirksgerichte in Leipnik um Großjährigkeitserklärung der Ernestine Záboj überreicht, welchem Gesuche keine Rubriksabschriften beigeschlossen waren. — Als Beschwerdeführer über eine im kurzen Wege geschehene Aufforderung des genannten Bezirksgerichtes wegen nachträglicher Beibringung zweier gestempelter Rubriksabschriften dieselben beizubringen sich geweigert hat, wurde demselben von den k. k. Finanzbehörden im Grunde der T. P. 89 und der §§ 64 und 79 des Gebührengesetzes für diese nicht beigebrachten zwei Rubriken die Gebühr mit 30 kr. nebst der gesteigerten Gebühr von 60 kr. zur Vorschreibung gebracht und ist diese Vorschreibung in letzter Instanz aufrecht erhalten worden.

Dagegen richtet sich die Beschwerde mit der Einwendung, daß, weil Großjährigkeitserklärungen als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe sind, auch die Beibringung von Rubriksabschriften zu dem oberwähnten Gesuche im Gesetze nicht begründet sei, weil gestempelte Rubriksabschriften nur dann beizubringen sind, insoferne die gesetzlichen Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens dieses ausdrücklich verordnen, wie z. B. bei Klagen gegen mehrere Personen, bei Grundbuchssachen zum Zwecke der Verständigung der Betheiligten von bücherlichen Eintragungen, dann bei gerichtlichen Gelderlägen. — Dagegen enthalte das kaiserl. Patent vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, weder in seiner allgemeinen Vorschrift, § 4, über die Form der Gesuche, noch in seinen speciellen Verfügungen über Vormundschaften und Curatelen eine Anordnung rücksichtlich der Beibringung von Rubriksabschriften.

Der V. G. Hof vermag jedoch diese Einwendungen der Beschwerde nicht für begründet zu erkennen. — Wenn auch die ämtlichen Ausfertigungen über die Großjährigkeitserklärungen nach dem Gesetze gebührenfrei sind, so kann diese Gebührenfreiheit nicht weiter, z. B. auf das Einschreiten darum oder die Verständigungen hievon ausgedehnt werden.

Daß aber nach dem Gesetze von den erfolgten Großjährigkeitserklärungen überdies besondere Verständigungen an die Betheiligten zu erlassen sind, geht aus der Anordnung des § 266 des Ges. vom 9. August 1854 hervor, der zu Folge erst von der Zustellung der Großjährigkeitserklärung, d. i. der Verständigung von derselben an das für großjährig erklärte Kind dem Letzteren die Rechte eines Großjährigen in Rücksicht auf seine Person und sein Vermögen ertheilt werden.

Daß aber nicht blos dem für großjährig erklärten Kinde, sondern auch dem dasselbe aus seiner väterlichen Gewalt entlassenden Vater hievon seitens des Gerichtes Nachricht gegeben werden muß, ist selbstverständlich, wie dies

im § 262 desselben Gesetzes rücksichtlich der einer gleichen gebührenfreien Behandlung unterworfenen Bestätigungen der Annahme an Kindesstatt angeordnet ist.

Nachdem sohin durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift dem k. k. Bezirksgerichte in Leipnik in Folge des vom Beschwerdeführer überreichten Gesuches die Verständigung von der erfolgten Großjährigkeitserklärung sowohl an das großjährig erklärte Kind, als auch an den dasselbe aus seiner Gewalt entlassenden Vater zur Pflicht gemacht ist, dieses aber zufolge T. P. 89 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, resp. 2. August 1850, R. G. B. Nr. 329, mindestens mittelst Rubrikabschriften zu geschehen hat, welche dermalen einer Stempelgebühr von 15 kr. unterliegen, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, mußte vielmehr die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Anordnung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1727.

Nach den derzeit giltigen Gemeindegesetzen liegt den Gemeinden die Pflicht zur Einhebung der Steuern nicht ob und dieselben können für die diesfälligen Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe durch die Administrativbehörden nicht haftungs- und ersatzpflichtig erklärt werden.

Erkenntniß vom 11. April 1883, Z. 501.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Fulnek, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. October 1882, Z. 13916, betreffend die Verpflichtung dieser Gemeinde zum Ersatze eines defraudirten Steuerbetrages von 6441 fl. 98½ kr. ö. W., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 1728.

Nothwendigkeit der behördlichen Bewilligung bei Neuerungen an Wasseranlagen.

Erkenntniß vom 11. April 1883, Z. 871.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Nolč in Všenor, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 25. Mai 1882, Z. 14800, enthaltend den Auftrag zur Erwirkung des Consenses für Aenderungen an den Anlagen des Teiches Nr. 483 in Všenor, nach durch-

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 1696.

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Kutschera, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg und des k. k. Baurathes Scherhant, endlich des Mitbelangten Dr. Bružek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem Mitbelangten die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 54 fl. 48 kr. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die administrative Verhandlung wurde dargethan, daß der Teich Nr. 374 in Všenor aus dem Všenorer Bache gespeist wird, daß der Besitzer des Teiches, das für den Meierhof und das Bräuhaus nöthige Nutzwasser ursprünglich mittelst einer einzigen Wasserleitung bezogen hat, daß endlich aus dem Teiche mittelst eines viereckigen im Teichdamme eingebetteten Rinnsales das Betriebswasser für die Mühle Nr. 5 in Všenor zunächst an den Sammelteich Parc. Nr. 383 abgegeben wurde.

Die Entscheidungen der Administrativbehörden gehen davon aus, daß der Všenorer Bach ein öffentliches Gewässer ist. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 mußte auch der V. G. Hof bei seiner Entscheidung davon ausgehen, daß der Bach ein öffentliches Gewässer ist, und er konnte der bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Behauptung, daß der Bach grundbücherliches Privateigenthum des Beschwerdeführers sei, ein weiteres Gewicht nicht beimessen, zumal der Beweis der privaten Eigenschaft des Gewässers im Zuge des Administrativverfahrens nicht erbracht worden ist.

Dies festgestellt, ist es nun einleuchtend und wird auch durch den Befund der technischen Experten bestätigt, daß jede Vermehrung der Wasserableitung aus dem Teiche zum Zwecke des Verbrauches in dem Meierhofe und Bräuhause des Beschwerdeführers nothwendigerweise eine Vermehrung der Wasserentnahme aus dem Bache, somit eine Einwirkung auf den Wasserstand dieses öffentlichen Gewässers zur Folge haben muß. Ebenso liegt es auf der Hand und wird durch den technischen Befund bestätigt, daß eine Vermehrung der Wasserentnahme aus dem Teiche, ganz besonders aber eine Höherlegung des für die Mühle Nr. 5 bestehenden Rinnsales, die Wasserbenützungsrechte dieses Werkes alteriren muß.

Nun wurde durch den Befund der Experten und durch die Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner constatirt, daß der Besitzer des Teiches an Stelle der vordem bestandenen einen Wasserausleitung zwei Röhrenleitungen anlegen ließ, deren eine das Bräuhaus, die andere den Meierhof mit Wasser versorgt, daß weiter gleichfalls von dem Besitzer des Teiches die Höherlegung des Rinnsales für die Mühle veranlaßt wurde.

Da unbestrittener Maßen diese Vorkehrungen ohne behördliche Bewilligungen ausgeführt worden sind, so erscheint der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß der Teichbesitzer »zu dem von ihm eigenmächtig ins Werk gesetzten Wasserbezuge für das Všenorer Bräuhaus den nachträglichen Consens zu erwirken und die auf seine Kosten vorzunehmende

Normirung der dem Rinnsale für die Mühle zu gebenden Höhenlage zu erbitten habe«, durch die Anordnungen der §§ 17, 18, 21, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes umsomehr gerechtfertigt, als der klare Wortlaut dieser Gesetzesstellen die Behörde offenbar zu einer weit einschneidenderen, für den Beschwerdeführer härteren Verfügung ermächtigt.

Die Aufstellung der Beschwerde, daß die politischen Behörden vorliegenden Falles einzuschreiten nicht berufen waren, weil nach dem Kaufvertrage vom 30. Mai 1854 dem Besitzer der Mühle Nr. 5 ein Wasserbezugsrecht aus dem Teiche Nr. 374 nicht zusteht, ist durchaus haltlos, weil, abgesehen davon, daß, wie oben ausgeführt, es sich im concreten Falle nicht blos um die Einwirkung der consenslosen Vorkehrungen auf fremde Privatrechte, sondern auch um die Einwirkung derselben auf die Höhe des Wasserstandes eines öffentlichen Gewässers handelt, der Beschwerdeführer seine den thatsächlichen Verhältnissen, dem Besitzstande widerstreitende Behauptung zunächst im Rechtswege geltend machen mußte (§§ 17, 75, 88).

In dem Umstande, daß der Beschwerdeführer wegen seiner Abwesenheit der ersten Commissions-Verhandlung nicht beigezogen werden konnte, fand der V. G. Hof eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens deshalb nicht gelegen, weil dem Beschwerdeführer bei der fortgesetzten Verhandlung ausreichende Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte geboten war. — Ebensowenig fand der Gerichtshof die bei der mündlichen Verhandlung gegen die Vollständigkeit des administrativen Verfahrens erhobenen Bedenken, daß die Beschaffenheit und Standhaftigkeit des Dammes nicht untersucht, daß weiter nicht erhoben wurde, ob der Mühle nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung ungeachtet der vom Beschwerdeführer vorgenommenen Neuerungen, nicht dennoch zureichendes Betriebswasser zur Verfügung stehe u. s. f., stichhaltig. Denn es ist klar, daß Erhebungen in dieser Richtung erst dann am Platze und nothwendig sein werden, wenn es sich um die Gestattung oder Nichtgestattung der neuen Anlagen handeln wird, daß aber diese Momente für die heute allein zu entscheidende Frage, ob die Neuerungen der behördlichen Bewilligung bedürfen, nicht weiter relevant sind.

Daß endlich ein Mangel des Verfahrens auch nicht darin gefunden werden kann, daß im vorliegenden Falle die Bestimmungen des hier gar nicht zutreffenden und überdies durch das Ges. vom 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, außer Wirksamkeit gesetzten Hofdecretes vom 23. Juli 1820, Just. Ges. S. Nr. 1669, nicht beachtet wurden, ist selbstverständlich.

Die Beschwerde war daher als gänzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 1729.

Es gibt keine specielle gesetzliche Vorschrift für das Herzogthum Salzburg, auf welche die Nothwendigkeit der Eheconsense gestützt werden könnte.

Erkenntniß vom 12. April 1883, Z. 841.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stefan Grömer, ca. Entscheidung der Salzburger k. k. Landesregierung vom 12. October 1882,

Z. 13020, wegen Verweigerung des politischen Eheconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Pattai, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Landesregierungs-Entscheidung vom 7. October 1882, mit welcher, weil sie die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bestätigte, gemäß Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, der administrative Instanzenzug erschöpft ist, wurde dem Beschwerdeführer der politische Consens zur Ehe mit Franziska Moser verweigert, da sowohl er als seine Braut den gepflogenen Erhebungen zufolge sich »dermalen keines entsprechenden sittlichen Verhaltens erfreuen«.

Beschwerdeführer ficht einerseits das Verfahren an, weil nicht dem Min.-Erlasse vom 17. Februar 1850, Z. 25658, gemäß ihm und seiner Braut die erhobenen Anschuldigungen rechtzeitig zur Rechtfertigung vorgehalten wurden, andererseits bestreitet er aber auch die Gesetzmäßigkeit obiger Entscheidung in meritaler Richtung, weil, während das sittliche Verhalten der Brautleute durch die competenten pfarrämtlichen Sittenzeugnisse, sowie durch die gerichtliche Großjährigkeitserklärung, die Erwerbsfähigkeit und Arbeitsamkeit aber durch ärztliche und Dienstzeugnisse bestätigt sind und das den Brautleuten vorgeworfene Concubinats-Verhältniß eben durch die Ehe in ein gesetzliches Verhältniß verwandelt werden soll, übrigens ein nicht entsprechendes sittliches Verhalten allein kein genügender gesetzlicher Abweisungsgrund sein dürfte.

In den administrativen Entscheidungen ist eine gesetzliche Bestimmung, auf welche die Abweisung basirt wurde, nicht angeführt, in der Gegenschrift der k. k. Salzburger Landesregierung wird sich nur ganz allgemein auf die bestehenden Vorschriften und die Praxis berufen und nur eine Verordnung mit Datum und Zahl angegeben, nämlich das Kreisamtscirculare vom 9. September 1823, Z. 11379, welches erklärt, daß keine Vorschrift bestehe, welche die Nachweisung eines sicheren Familienunterhaltes als Bedingung der Eheeingehung setzt.

Dem gegenüber hat sich der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Motiven leiten lassen: Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 47 des a. b. G. B., wonach Jedermann einen Ehevertrag schließen kann, dem ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht, mit Rücksicht ferner auf die seit dem Jahre 1848 eingetretenen Aenderungen in der Gesetzgebung, insbesondere die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses, endlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., könnte die Nothwendigkeit eines Eheconsenses nur auf eine ganz klare, bestimmte, mit Gesetzeskraft bestehende Vorschrift gestützt werden, hinsichtlich welcher kein Zweifel möglich wäre, daß dieselbe als specielle Norm auch neben den entgegenstehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre verbindliche Kraft behalten habe.

Eine solche Vorschrift ist aber im vorliegenden Falle für das Herzogthum Salzburg nicht nachgewiesen worden. — Aeltere Vorschriften, auf

welche in dieser Beziehung hingewiesen wird, wie insbesondere die auf die vorliegende Streitsache keinesfalls zutreffende A. h. Resolution vom 3. März 1766, sind durch spätere Anordnungen vielfach modificirt worden. Insbesondere findet sich in dieser Beziehung eine A. h. Resolution vom 4. Mai 1782, welche die »vorhin üblich« gewesenen Heiratsconsense gänzlich aufhebt.

Aus der späteren Zeit wird allerdings wieder ein Hofkanzleidecret vom 23. April 1791 bezogen, welches den Consens in dem früheren Umfange wieder restituirt haben soll, allein dies Hofdecret ist nicht erweislich kundgemacht und konnte nicht einmal in den vom k. k. Ministerium mitgetheilten Normalien im Originale aufgefunden werden.

Die späteren Bestimmungen regeln aber, soferne das Herzogthum Salzburg in Betracht kommt, nur die Competenz zur Ausstellung der Ehemeldscheine, beziehungsweise Eheconsense, setzen auch bis 1848 stets den Unterthänigkeitsverband voraus und enthalten keine materielle Bestimmung darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Consens zu ertheilen wäre. Letzteres gilt auch von der Bestimmung im § 34, Z. 4 der Salzburger Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, welche über die materielle Frage, wer eines Consenses bedarf, dann ob und in welchen Fällen der Gemeindeausschuß die Ertheilung verweigern könne, keinerlei Bestimmung trifft.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1730.

Einrichtungen und Anlagen, welche zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Erdöl (Naphta) und Bergtheer dienen, sind als gewerbliche Betriebsanlagen anzusehen. (Galizien.) Werden gegen die Errichtung solcher Anlagen Einsprüche privatrechtlicher Natur erhoben, so sind die Bewerber zu deren vorläufiger Austragung im Rechtswege anzuweisen. (§ 36 der Gew.-O.)

Erkenntniß vom 12. April 1883, Z. 810.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Schindler, Salomon Rottenberg und Juda Ausländer, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 9. Juli 1882, Z. 19080, betreffend die bez. galiz. Creditbank in Lemberg ertheilte Bewilligung zur Einplankung des Naphta-Terrains in Borysław, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Vincenz Schik, des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roža, endlich des Adv. Dr. Ladislaus Gorecki, in Vertretung der mitbetheiligten galizischen Creditbank, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 9. Juli 1882, Z. 19080, hat die k. k. Statthalterei in Lemberg in Bestätigung der Entscheidung der Drohobyczer Bezirkshauptmannschaft vom 29. Jänner 1882, Z. 1552, der galizischen Creditbank in Lemberg die Bewilligung zur Einplankung des

Naphta-Terrains in Borysław ertheilt. — Diese Entscheidung wurde unter Anderem damit begründet, daß die von den Recurrenten erhobenen privatrechtlichen Einsprüche, daß die Planke auf deren Grundstücken aufgeführt wird, sich der Beurtheilung der Gewerbsbehörden entziehen.

In der gegen diese Statth.-Entscheidung von Anton Schindler, Salomon Rottenberg und Juda Ausländer eingebrachten Beschwerde wird die Competenz der staatlichen Behörden zu einer solchen Entscheidung bestritten und behauptet, daß es sich vorliegenden Falles um eine in den Wirkungskreis der autonomen Behörden fallende Angelegenheit handelt. — Ferner bestreitet die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb, weil gegen die fragliche Einplankung Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben wurden und weil bis zur Austragung dieser Einsprüche im Rechtswege mit der Ertheilung des Consenses inne zu halten war.

Hiebei muß vor Allem bemerkt werden, daß die galiz. Creditbank die Legitimation der Beschwerdeführer zur Anfechtung dieser Statth.-Entscheidung vor dem V. G. Hofe bestritten hat. — Der Einwendung des Mangels der Legitimation wird nicht stattgegeben, weil mit der angefochtenen Statth.-Entscheidung über die Recurse der drei Beschwerdeführer in merito erkannt wurde und weil sie durch dieselbe in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten, daher in Gemäßheit des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 als zur Austragung der vorliegenden Beschwerde berechtigt angesehen werden müssen.

Belangend den Beschwerdepunkt bezüglich der Incompetenz der staatlichen Behörden, so muß solcher als gesetzlich ungegründet bezeichnet werden. — Denn nachdem in Galizien die Gewinnung von Erdöl (Naphta) und Bergtheer vom Bergregale ausgenommen worden ist, so müssen jene Einrichtungen und Anlagen, welche zur gewerbsmäßigen Gewinnung solcher Bergproducte dienen, als gewerbliche Betriebsanlagen angesehen werden.

Von diesem Standpunkte kann allerdings jede Anlage oder Vorrichtung, welche dazu dient, entweder den Betrieb der Schachte selbst oder der dazu gehörigen Maschinen zu ermöglichen oder die persönliche Sicherheit der Personen vor den etwa aus dem Betriebe entstehenden Gefahren zu schützen, als ein Theil der gewerblichen Betriebsanlage betrachtet werden.

Nachdem nun diese Momente bei der in Rede stehenden Einplankung zutreffen, so muß dieselbe als ein Bestandtheil der Betriebsanlage betrachtet werden, und diesemnach war die Competenz der staatlichen Behörden vorliegenden Falles begründet. Anlangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so war, nachdem im Laufe des Administrativverfahrens Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben wurden, welche mit der Frage der Zulässigkeit dieser Einplankung in unmittelbarem Zusammenhange stehen, im Sinne des § 36 der Gew.-O. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, welcher Paragraph auch im Falle des § 40 der Gew.-O. Anwendung findet, die galiz. Creditbank zunächst zur vorläufigen Austragung der Einsprüche im Rechtswege zu verweisen.

Durch die Ertheilung des Consenses ohne vorgängige Verweisung zur Austragung der Einsprüche im Rechtswege ist der § 36 der Gew.-O. verletzt worden, weshalb die angefochtene Statth.-Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 1731.

Gegen eine Entscheidung der Berghauptmannschaft in II. Instanz betreffs Zahlung von Commissionskosten, welche aus Anlaß bergbehördlicher im Interesse des ungestörten Bahn- und Straßenverkehres von Amtswegen stattgefundener Erhebungen anerlaufen sind, hat ein weiterer Recurs nicht platzzugreifen.

Erkenntniß vom 13. April 1883, Z. 794.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bergwerksbesitzer Josef Sacher und Johann Gröger, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. ddo. 17. October 1882, Z. 1930, die Zahlung von Commissionskosten betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Fleischner, dann des k. k. Oberbergcommissärs Dr. Ludwig Haberer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich hier um die Bezahlung von Commissionskosten, welche aus Anlaß bergbehördlicher im Interesse des ungestörten Bahn- und Straßenverkehres von Amtswegen stattgefundener Erhebungen anerlaufen sind. — Die k. k. Berghauptmannschaft Prag hatte den bezüglichen Zahlungsauftrag des k. k. Revierbergamtes Elbogen, zufolge welchem die fraglichen Commissionskosten von der Buschtěhrader Bahn allein zu tragen waren, mit dem Erlasse vom 28. October 1881, Z. 2710, behoben und entschieden, daß die Hälfte der Commissionskosten von den gegenwärtigen Beschwerdeführern als Eigenthümer des hiebei betheiligten Bergbaues zu bezahlen sei.

Den gegen diesen Ausspruch seitens der Letzteren eingebrachten Min.-Recurs hat die Berghauptmannschaft mit dem weiteren Erlasse vom 19. December 1881, Z. 3353, unter Hindeutung auf die §§ 7 und 22 des Ges. vom 21. Juli 1871 dahin beschieden, daß gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in II. Instanz gefällt hat, ein Recurs nicht statthaft sei. — Ueber einen abermaligen Min.-Recurs erfloß dann die angefochtene Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min., mit welcher der Ausspruch der Berghauptmannschaft aufrecht erhalten wurde.

Nach diesem Sachverhalte und nach dem ganzen Inhalte der Beschwerde handelt es sich vorliegend lediglich um die Frage, ob gegen die Entscheidung der Berghauptmannschaft vom 28. October 1881, Z. 2710, ein weiterer Recurs platzgreift.

Gemäß § 2 des Ges. vom 21. Juli 1871 (R. G. B. Nr. 77), die Errichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden betreffend, bilden die Revierbergbeamten die I. Instanz in allen bergbehördlichen Angelegenheiten, welche nicht den Berghauptmannschaften zugewiesen oder im allgem. Berggesetze dem Ministerium vorbehalten sind. — Unter den im § 4 den Berghauptmannschaften zugewiesenen Angelegenheiten befinden sich die in Handhabung des § 222 durchgeführten Erhebungen nicht.

Zur Entscheidung in der Hauptsache war also allerdings das Revierbergamt competent. Da nun einerseits das Ges. vom 21. Juli 1871 eine besondere Competenzbestimmung bezüglich der Commissionskosten nicht trifft,

andererseits die Bestimmung des § 234 allgem. Berggesetz, daß die Kosten von der Partei zu tragen sind, welche die Verhandlung veranlaßt hat, jene Behörde, die in der Sache selbst zu entscheiden berufen ist, offenbar als durchaus in der Lage erscheinen läßt, die Veranlassung der Entscheidung wahrzunehmen, so liegt kein Anlaß vor, von dem in der Natur der Sache gelegenen Grundsatze, daß über accessorische Streitpunkte die für die Hauptsache competente Behörde zu entscheiden hat, abzugehen.

Die Bestimmung des § 4, Punkt 17 des Ges. vom 21. Juli 1871 kann dagegen nicht geltend gemacht werden, weil unter dem Ausdrucke zwischen Parteien streitige Angelegenheiten nur einander widerstreitende, aus dem Berggesetze abgeleitete Ansprüche der Parteien verstanden werden können, die vorliegende Angelegenheit aber wegen ihres accessorischen Charakters darunter nicht fällt. Daß der Bestimmung des § 4 ad 17 die von der Beschwerde behauptete Deutung nicht gegeben werden kann, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß es sodann ins Belieben der Parteien gestellt wäre, jede Angelegenheit, worüber die Revierämter zur Entscheidung competent sind, durch Recursergreifung zu einer streitigen zu machen und sonach in die Competenz der Berghauptmannschaft als I. Instanz zu ziehen, was den Bestimmungen des Ges. vom 21. Juli 1871 geradezu widersprechen würde.

Auch das in der mündl. Verhandlung vorgebrachte Argument, daß die Entscheidungen des Revierbergamtes und der Berghauptmannschaft nicht gleich lauten, kann zu Gunsten der Beschwerde nicht geltend gemacht werden, weil der § 7 des Ges. vom 21. Juli 1871 diese Unterscheidung nicht macht, sondern ausnahmslos jede von der Berghauptmannschaft in II. Instanz gefällte Entscheidung für endgiltig erklärt.

Die seitens der Beschwerdeführer bei der mündl. Verhandlung weiters vorgebrachte Berufung auf den § 27 der Verordnung des k. k. Ackerbau- und Finanz-Min. vom 23. April 1874, Z. 4628, welche lediglich die Prüfung der Reiseparticularien den Berghauptmannschaften zuweist, trifft im gegebenen Falle nicht zu. — Auf die auch bei der mündl. Verhandlung vorgebrachten auf den § 234 a. B. G. gestützten meritalen Ausführungen der Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht eingehen, weil es sich heute nicht um die meritale, sondern um die formelle Frage des Instanzenzuges handelt.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1732.

Zur Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf Vorschußcassen.

Erkenntniß vom 17. April 1883, Z. 880.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Real-Creditvereines in Troppau, ca. Finanz-Dir. in Troppau, anläßlich der Entscheidung derselben vom 28. October 1882, Z. 12830, betreffend die Aufforderung des Vereines zur Fatirung des steuerpflichtigen Einkommens der Jahre 1880,

1881 und 1882 nach den Bestimmungen des A. h. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1733.

Prüfung der bei Ausmaß der Erwerbsteuer gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen.

Erkenntniß vom 17. April 1883, Z. 918.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Helbig, Sodawassererzeugers in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Fin.-Landes-Dir. in Wien vom 7. November 1882, Z. 41892, betreffend die Vorschreibung einer Erwerbsteuer von 84 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 1734.

1. Bei Anweisungen auf die mähr. Lehrer-Pensionscassa erscheint der mähr. Landesausschuß zur Beschwerdeführung legitimirt. — 2. Rechtskräftige Absprüche über die Dienstalterszulagen können durch nachfolgende administrative Entscheidungen nicht mehr alterirt werden.

Erkenntniß vom 18. April 1883, Z. 587.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des mähr. Landesausschusses, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. September 1882, Z. 15392, betreffend die Zuerkennung der dritten Dienstalterszulage an den pensionirten Volksschullehrer Johann Sobotka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Mitgliedes des mähr. Landesausschusses Dr. Karl Frendl, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Jacobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Die Einwendung des Mangels der Legitimation des mährischen Landesausschusses zur Beschwerdeführung wird zurückgewiesen. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand zunächst die der Beschwerde entgegengesetzte formelle Einwendung: der dem beschwerdeführenden Landesausschusse mangelnden Legitimation zur Sache als unbegründet zurückzuweisen, weil der Landesausschuß mit Rücksicht auf die im § 84 des Landesges. vom 24. Jänner 1870,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1297 (Bd. VI, J. 1882).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

L. G. B. Nr. 18, vorgesehene Dotation der Lehrer-Pensionscassa aus Landesmitteln berechtigt ist, darüber zu wachen, daß der Pensionscassa keine anderen als die ihr gesetzlich obliegenden Zahlungen auferlegt werden, und um dies zu verhindern, alle gesetzlich zustehenden Rechtsmittel zur Anwendung bringen kann.

In der Sache selbst liegt vor, daß der von dem Lehrer Johann Sobotka seinerzeit erhobene Anspruch auf Zuerkennung der dritten Dienstalterszulage mit der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung des mähr. Landesschulrathes vom 18. October 1880, Z. 2544 zurückgewiesen worden ist, und daß ebenso die nachgefolgte Verfügung des mähr. Landesschulrathes vom 22. August 1881, Z. 7560, mit welcher Johann Sobotka mit dem zuletzt bezogenen, nur zwei Dienstalterszulagen enthaltenden Jahresgehalte von 720 fl. in den Ruhestand versetzt wurde, die Rechtskraft erlangt hat.

Bei dem Bestande dieser rechtskräftigen Enunciate, beziehungsweise mit Rücksicht auf die aus denselben der Lehrer-Pensionscassa und dem zur Dotation derselben gesetzlich verpflichteten Landesfonde zweifellos erwachsenen Rechte stand es dem Ministerium nicht mehr zu, dem Recurs des Johann Sobotka gegen den Erlaß des Landesschulrathes vom 11. April 1882, Z. 2544, mit welchem der von dem genannten Lehrer neuerlich erhobene Anspruch auf die dritte Dienstalterszulage lediglich auf die gedachten rechtskräftigen Verfügungen verwiesen worden war, Folge zu geben und dem Johann Sobotka die dritte Dienstalterszulage zuzuerkennen, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob der Johann Sobotka ohne diese ins Mittel gekommenen administrativen Absprüche, lediglich nach der Richtschnur der gesetzlichen Bestimmungen gedachten Anspruch zu Recht gehabt hätte oder nicht. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1735.

In reinen Parteisachen des öffentlichen Rechtes ist vor Allem die Rechtskraft der administrativen Judicate zur Richtschnur zu nehmen.

Erkenntniß vom 18. April 1883, Z. 762.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Teschnitz und anderer Gemeinden des Saazer Schulbezirkes, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 23. August 1882, Z. 13638, betreffend die Bestreitung des Gehaltes des Religionslehrers an der Bürgerschule in Saaz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Jacobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde sucht darzuthun, daß die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 23. August 1882, Z. 13638, wonach der Gehalt

des Katecheten an der Saazer Bürgerschule vom Jahre 1881 an von den katholischen Confessionsgenossen des Saazer Schulbezirkes zu bestreiten ist, sowohl den bestehenden Gesetzen wie rechtskräftigen, in dieser Angelegenheit erflossenen administrativen Entscheidungen widerstreite.

Der V. G. Hof hatte in die erstere Untersuchung, inwieferne nämlich die angefochtene Entscheidung sich mit den Gesetzen im Einklange befinde, nicht einzugehen, da er die Beschwerde in dem zweiten Punkte für begründet hielt.

Es ergibt sich nämlich aus den Acten, daß zwar nicht mit dem in der Beschwerde anbezogenen, in Wahrheit eine ganz andere Streitsache betreffenden Min.-Erlasse vom 2. November 1874, Z. 9071, wohl aber mit einem im Recurswege ergangenen und weiter nicht angefochtenen, daher in Rechtskraft erwachsenen Erlasse des böhm. Landesschulrathes vom 21. Juni 1875, Z. 11043, erkannt worden ist, daß der mit 800 fl. bemessene Gehalt des Katecheten an der Saazer Bürgerschule von den katholischen Confessionsgenossen der Schulgemeinde Saaz aufzubringen sei.

Die Acten ergeben weiters, daß dieser Erlaß auch in Vollzug gesetzt worden ist und die Stadtgemeinde in Folge dessen die mehrerwähnten Gehaltsbeträge bis zum Ende des Jahres 1880 thatsächlich an die Schulbezirkscassa abgeführt hat. — Erst im Jahre 1881, also lange nach eingetretener Rechtskraft der fraglichen Entscheidung, hat der Ortsschulrath von Saaz die in der letzteren ausgesprochene Verpflichtung bestritten und damit die dermalen vorliegende administrative Verhandlung provocirt, im Zuge welcher dann in zweiter und mit der jetzt angefochtenen Entscheidung auch in dritter administrativer Instanz im Sinne des von dem Ortsschulrathe gestellten Begehrens erkannt worden ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese dem vorliegenden rechtskräftigen Judicate widerstreitenden Entscheidungen nicht als rechtlich begründet gelten können. — Die zu entscheidende Streitfrage, ob nämlich der fragliche Katechetengehalt von den katholischen Confessionsgenossen des ganzen Schulbezirkes oder aber nur von jenen der Schulgemeinde zu bestreiten ist, erscheint als reine Parteisache des öffentlichen Rechtes: das öffentliche Interesse als solches ist an der Art der Entscheidung nicht betheiligt, da die Bezahlung des Katechetengehaltes in dem einen wie in dem anderen Falle sichergestellt erscheint.

In derartigen Parteisachen des öffentlichen Rechtes ist aber vor Allem die Rechtskraft der Judicate zur Richtschnur zu nehmen und kann gegen dieselbe nicht auf das Gesetz zurückgegangen werden, da aus dem rechtskräftigen Judicate jener Partei, zu deren Gunsten dasselbe lautet, Rechte erwachsen sind, welche eine abermalige Prüfung der gesetzlichen Grundlage des Judicates ausschließen.

Die angefochtene Entscheidung mußte sonach, als gegen ein rechtskräftiges administratives Judicat verstoßend, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1736.

Die k. k. Marine-Maschinisten sind als Militär-, respective Marinebeamte zu betrachten und als solche den nach § 1, Nr. 2 lit. d der Gem.-Wahlordnung für Istrien Wahlberechtigten beizuzählen.

Erkenntniß vom 19. April 1883, Z. 982.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ludwig Artusi und Genossen, ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pola vom 30. September 1882, Z. 10765, betreffend die Wahlberechtigung der k. k. Marine-Maschinisten in Pola, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der vorliegenden Beschwerde wird die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb behauptet, weil die k. k. Marine-Maschinisten nicht als Militärbeamte (§ 1, Nr. 2 lit. d der Gem.-Wahlordnung für Istrien vom 10. Juli 1863) anzusehen, sondern den im § 2 bezeichneten, vom Wahlrechte ausgenommenen Kategorien von Militärpersonen beizuzählen seien.

Der k. k. V. G. Hof vermochte jedoch diese Behauptung des Beschwerdeführers nicht als begründet zu erkennen, weil nach dem mit A. h. Entschließung vom 6. Juli 1870 genehmigten Statute für das technische Wesen Seiner Majestät Kriegsmarine (Marine-Normalverordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 69) § 6 und Beilage A die Maschinisten unter den marine-technischen Beamten aufgezählt, als solche in die VIII., IX. und X. Diätenclasse eingereiht und daher als Militär-, respective Marinebeamte zu betrachten sind, welche die Gem.-Wahlordnung für Istrien (§ 1, Nr. 2 lit. d) von den im § 2 bezeichneten, von der Wahlberechtigung unbedingt ausgenommenen Kategorien von Militärpersonen unterscheidet.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Maschinisten deshalb nicht als Beamte betrachtet werden können, weil ihnen diese Eigenschaft nicht durch ein Gesetz beigelegt wurde, ist unrichtig, da die Einreihung von Staatsdienern in den Beamtenstand, selbst im Bereiche des Civildienstes, nicht nothwendig einen Gegenstand der Gesetzgebung bildet und bei Militärbeamten, insbesondere nach Art. 5 des Staats-Grundges. vom 21. December 1867, Nr. 145 R. G. B., zu den Seiner Majestät vorbehaltenen, weil in dem Oberbefehle über die bewaffnete Macht begriffenen Verfügungen gehört.

Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1737.

Eine durch die Gemeinde veranlaßte Zustellung eines behördlichen Erlasses an die Partei kann nicht als eine Verständigung dieser Gemeinde vom zugestellten Erlasse angesehen werden. — Handelt es sich um eine Leistung auf einem unbestritten zum Wirkungskreise der autonomen Verwaltungsorgane gehörigen Gebiete, so muß der Entscheidung der staatlichen Behörden über die executive Hereinbringung des zu Leistenden jedenfalls ein rechtskräftiger Ausspruch der autonomen Organe über die Liquidität der Forderung vorausgehen.

Erkenntniß vom 19. April 1883, Z. 716.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Philipp Sonnenberg in Deutschenthal, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom

10. Mai 1882, Z. 19904, betreffend die executive Einbringung von Herstellungskosten für eine Straßenstrecke in der Gemeinde Pletrowitsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Altschul, des k. k. Min.-Rathes Freiherrn v. Plappart, dann des Adv. Dr. Josef Sernec, als Vertreter der mitbetheiligten Gemeinde Pletrowitsch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die vom Beschwerdeführer gegen die angefochtene Entscheidung in formeller Beziehung erhobene Einwendung, daß der Recurs der Gemeinde Pletrowisch gegen die Entscheidung der k. k. steierm. Statthalterei vom 7. Jänner 1879, Z. 17028, vom Min. des Innern wegen Mangels der Legitimation oder wegen Verspätung als unstatthaft zurückzuweisen gewesen wäre, wurde vom V. G. Hofe unbegründet gefunden. — Denn die Behauptung, daß die Gemeinde Pletrowitsch bei der erwähnten Entscheidung, welche nur durch ein Einschreiten des Bezirksausschusses und durch den Recurs des Beschwerdeführers gegen den Zahlungsauftrag der ersten Instanz hervorgerufen wurde, nicht betheiligt gewesen sei, ist unrichtig, da die Gemeinde Pletrowitsch, welche die Straßenherstellung im Licitationswege veranlaßt hat und den Erstehern gegenüber zahlungspflichtig ist und nicht der Bezirksausschuß, der nur in Vertretung der Gemeinde eingeschritten ist, als die eigentlich am Streite mit der von Sonnenberg vertretenen Deutschenthaler Bergbaugesellschaft betheiligte Partei betrachtet werden muß.

Die Gemeinde wäre daher von der erwähnten Statth.-Entscheidung, sei es durch die Bezirkshauptmannschaft, sei es durch den Bezirksausschuß zu verständigen gewesen. — Durch die Bezirkshauptmannschaft ist den Acten zufolge eine solche Verständigung nicht erfolgt. — Daß die Gemeinde durch den Bezirksausschuß verständigt worden wäre, ist nicht nachgewiesen und wird auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Wenn auch die Statth.-Entscheidung dem Beschwerdeführer, wie derselbe behauptet, durch die Gemeinde zugestellt worden wäre, so ließe sich daraus eine, den Rechten der Gemeinde präjudicirende Folge nicht ableiten, weil, ganz abgesehen davon, ob der zugestellte Erlaß versiegelt war oder nicht, eine derartige durch die Gemeinde veranlaßte Zustellung an Sonnenberg nicht als eine Verständigung der Gemeinde von dem zugestellten Erlasse angesehen werden kann.

Der Vorgang der Bezirkshauptmannschaft Cilly, welche der Gemeinde Pletrowitsch über ihr Ansuchen vom 6. November 1881 eine Abschrift der Statth.-Entscheidung vom 7. Jänner 1879 mittheilte, kann umsoweniger als ordnungswidrig angesehen werden, als der Gemeinde Pletrowitsch formell das Recht nicht bestritten werden konnte, ohne Rücksicht auf jene ihr früher nicht zugestellte Statth.-Entscheidung eine neuerliche Entscheidung der politischen Behörden zu provociren.

Die Annahme des Recurses der Gemeinde konnte daher vom Min. des Innern weder wegen Mangels der Legitimation, noch wegen Verspätung abgelehnt werden, wonach die hierauf bezügliche Einwendung der Beschwerde unbegründet erscheint.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des Min. des Innern, womit die durch Philipp Sonnenberg vertretene Deutschenthaler Steingutfabriks- und Bergbaugesellschaft in Bestätigung des von der Bezirkshauptmannschaft Cilly erlassenen Zahlungsauftrages zur Zahlung eines Betrages von 371 fl. 40 kr. für die Herstellung einer Straßenstrecke in der Gemeinde Pletrowitsch aufgefordert wurde, auf der Annahme, daß die Verpflichtung der genannten Gesellschaft zur Herstellung jener Straßenstrecke durch rechtskräftige Entscheidungen des Bezirksausschusses von Cilly festgestellt, und daß die gestellte Forderung als liquid anzusehen sei.

In ersterer Hinsicht ist zu bemerken, daß der V. G. Hof keinen Anlaß hatte, die von dem Beschwerdeführer wegen Mangels gehöriger Verständigung bestrittene Rechtskraft des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 3. November 1876, Nr. 398 (Decret vom 4. November 1876, Nr. 399), zu untersuchen, weil für die Beurtheilung der Rechtslage nicht dieser, sondern der spätere Beschluß des Bezirksausschusses vom 4. Jänner 1877, Z. 504, maßgebend ist, gegen welchen von Sonnenberg kein Recurs ergriffen wurde. — Daß dieser Beschluß in Rechtskraft erwachsen sei, wird in der Beschwerde von Sonnenberg nicht bestritten, welcher nur erklärt, den fraglichen Beschluß nicht als eine meritorische Entscheidung in der streitigen Angelegenheit ansehen zu können.

Mit diesem Beschlusse wurde vom Bezirksausschusse ausgesprochen, daß dem Recurse Sonnenberg's gegen die von der Gemeinde an ihn gerichtete Aufforderung zur Zahlung von 371 fl. 40 kr. für Straßenherstellungen »mit Rücksicht auf den Umstand, als es sich hier nur um das Quantum des für die in Rede stehende Straßenstrecke verwendeten Materiales und um die bei deren Herstellung vollführten oder nicht vollführten Conservationsarbeiten handelt, welche nach vom betreffenden Unternehmer bewirkter Leistung seitens des Gemeindeamtes im Grunde der Licitationsbedingnisse zu collaudiren und in ein Protokoll aufzunehmen sind — nicht stattgegeben werde.«

Hieraus ergibt sich, daß Sonnenberg mit der citirten rechtskräftigen Entscheidung zur Zahlung des streitigen Betrages unter der Bedingung verpflichtet erklärt wurde, daß die Conservationsarbeiten, um die es sich handelte, vollführt, und daß die Leistungen der Unternehmer im Grunde der Licitationsbedingnisse collaudirt und protokollarisch festgestellt werden. Durch diese Entscheidung ist daher nur eine bedingte Verpflichtung Sonnenberg's, aber noch nicht die Liquidität der Forderung von 371 fl. 40 kr. festgestellt.

Der Auftrag zur Zahlung dieses Betrages vom 18. November 1878, Z. 24122, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Cilly auf Grund eines Ersuchschreibens des Bezirksausschusses vom 30. October 1878, Z. 313, erlassen, in welchem der Ausschuß bemerkte, daß er dem erwähnten Recurse Sonnenberg's »mit Rücksicht auf den Umstand, als das zur Herstellung der in Rede stehenden Straßenstrecke verwendete Schottermateriale von ihm (dem Bezirksausschusse) übernommen und die Conservirungsarbeiten unter seiner Leitung und Aufsicht bewirkt wurden, mithin in keiner Hinsicht eine

Einwendung erhoben werden konnte, mit der Entscheidung vom 4. Jänner 1877, Z. 504, keine Folge gegeben habe.«

Aus dem Vergleiche des Wortlautes dieser Zuschrift und der darin bezogenen Entscheidung ergibt sich die Unrichtigkeit der Darstellung, welche der Bezirksausschuß von dem Inhalte seiner Entscheidung vom 4. Jänner 1877, Z. 504, gegeben hat. — Während nämlich, wie der angeführte Wortlaut zeigt, in der Entscheidung die Vollführung der Conservationsarbeiten und deren Collaudirung in Gemäßheit der Licitationsbedingnisse als Voraussetzung der Zahlung vorbehalten war, wurde in dem Ersuchschreiben der Inhalt jener Entscheidung so dargestellt, als ob mit derselben die ordnungsmäßige Ausführung jener Conservationsarbeiten bereits rechtskräftig anerkannt worden wäre. — Der Zahlungsauftrag beruhte daher auf einem durch die erwähnte unrichtige Darstellung im Ersuchschreiben des Bezirksausschusses herbeigeführten Irrthume.

Das Min. des Innern stützt die Annahme der Liquidität der fraglichen Forderung darauf, daß die Ausführung der Herstellungen von dem Gemeindevorsteher von Pletrowitsch in dem an die Bezirkshauptmannschaft Cilly erstatteten Berichte ddo. 21. Februar 1877, Nr. 64 (Bezirkshauptmannschaft Z. 8007) bestätigt und auch von den Gerichten durch die Verurtheilung der Gemeinde Pletrowitsch zur Zahlung von 240 fl. an mehrere Unternehmer für die Beschotterung der fraglichen Straßenstrecke anerkannt worden sei.

Da es sich jedoch um eine Leistung auf einem unbestritten zum Wirkungskreise der autonomen Verwaltungsorgane gehörigen Gebiete handelte und da bereits der rechtskräftige Ausspruch des Bezirksausschusses vom 4. Jänner 1877, Z. 504, vorlag, womit Sonnenberg bedingt als zahlungspflichtig erklärt worden war, so mußte der Entscheidung der staatlichen Behörden über die executive Hereinbringung des fraglichen Betrages jedenfalls ein rechtskräftiger Ausspruch der autonomen Organe über die Liquidität der Forderung, bezw. über die Erfüllung der Bedingungen, an welche die Zahlungspflicht geknüpft worden war, vorausgehen. — Ein solcher Ausspruch war zur Zeit der angefochtenen Entscheidung nicht erfolgt und derselbe kann auch nicht durch die erwähnte Bestätigung des Gemeindevorstandes oder durch das im Streite der Gemeinde mit den Schotterlieferanten erflossene gerichtliche Urtheil ersetzt werden.

Auf die von den Vertretern der Beschwerde in der mündl. Verhandlung vorgebrachte, dem angefochtenen Min.-Erlasse nachgefolgte Entscheidung des Landesausschusses konnte von dem V. G. Hofe, bei dessen Entscheidung es sich lediglich um die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Erkenntnisses handelte, keine Rücksicht genommen werden.

Darin aber, daß das Min. des Innern die executive Einbringung der Zahlung anordnete, ohne daß die Liquidität der Forderung durch den competenten Ausspruch der autonomen Organe festgestellt war, erkannte der V. G. Hof eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, aufgehoben werden mußte.

Nr. 1738.

Eine seitens der Gewerbsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) ertheilte Concession zum Branntweinausschanke kann wegen unterlassener Einvernahme der Gemeinde, auf Grund des von der letzteren gegen diese Concessionsertheilung überreichten Recurses, von den gewerblichen Oberbehörden nicht annullirt werden.

Erkenntniß vom 20. April 1883, Z. 2416.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Fränkl, ca. Min. des Innern, aus Anlaß der Entscheidung desselben vom 8. October 1882, Z. 14726, betreffend die Entziehung der Concession zum Branntweinschanke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Sternlicht, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876, Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hatte in vorliegender Frage zu prüfen, ob die durch die angefochtene Entscheidung ausgesprochene Annullirung der dem Beschwerdeführer seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz ertheilten Concession zum Ausschanke von Branntwein in C. Nr. 36 zu Hohenbruck, wegen Mangels der unterlassenen Einvernahme dieser Gemeinde auf Grund des von der letzteren gegen diese Concessionsertheilung überreichten Recurses, gesetzlich zulässig war oder nicht, und es mußte diese Frage verneint werden.

Nach § 60 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, kann allerdings wegen eines in der Person des Concessionärs schon ursprünglich bestandenen und noch fortdauernden, aber erst nachträglich zum Vorschein gekommenen Mangels eines der gesetzlichen Erfordernisse zum selbstständigen Gewerbsbetriebe; — dann auch wegen binnen 6 Monaten nicht begonnenen Betriebes des concessionirten Ausschankes oder wegen ebenso lange dauernder Unterbrechung desselben, die Ungiltigkeit und Zurücknahme der Gewerbsberechtigung; dann auch nach §§ 131 und 138 Gew.-O. der Verlust der Gewerbsberechtigung als Strafe ausgesprochen werden. — Allein keiner dieser Fälle, wobei nach § 146 Gew.-O. die gewerblichen Oberbehörden allenfalls auch von Amtswegen einzuschreiten berechtigt sind, ist in vorliegender Streitsache gegeben.

Ebenso stand im vorliegenden Falle den Oberbehörden das Recht nicht zu, die dem Beschwerdeführer in erster Instanz ertheilte Concession zum Ausschanke von Branntwein im Instanzenzuge als ungiltig außer Kraft zu setzen, weil überhaupt gegen diese Concessionsertheilung ein gesetzlich zulässiger Recurs nicht vorlag. — Denn nach § 146 der Gew.-O. steht wohl bei der Untersagung eines Gewerbsbetriebes nach § 15, dann bei Verweigerung einer Concession und bei Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung nach § 60 der Partei der Recurs an die Oberbehörde offen, welche Fälle aber hier ebenfalls nicht zutreffen.

Daß gegen die ertheilten Concessionen zum Ausschanke von Branntwein den dagegen Einspruch erhebenden Gemeinden nach § 4 des Ges. vom

23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ein Recursrecht an die gewerblichen Oberbehörden nicht eingeräumt worden ist und auch nicht eingeräumt werden wollte, ist durch die Genesis des cit. Gesetzes außer allen Zweifel gestellt.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 4 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, die politische Behörde vor Ertheilung der Concession zum Ausschanke von Branntwein die Gemeinde zu hören hat, so wird durch diese Vorschrift nichts Anderes statuirt, als was schon in der auf Grund A. h. Entschließung vom 14. September 1852 erlassenen Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, § 29, angeordnet worden ist: daß die Verleihung von Handels- und Gewerbsbefugnissen überhaupt in I. Instanz über Einvernehmen der Gemeindevorsteher zu geschehen hat.

Nun kann sich das sohin abverlangte Gutachten der Gemeinden nur auf die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung des Ausschanklocales beziehen. — Diese Localverhältnisse aber können nicht unter die im § 146 Gew.-O. erwähnten gesetzlichen Verhältnisse subsumirt werden, weil in der gesetzlichen Bestimmung der Anhörung der Gemeinde nur eine Anweisung an die Behörden über den Vorgang bei Gewerbeverleihungen gegeben wird, wodurch deren Ermessen in einzelnen Fällen keinesfalls ausgeschlossen sein soll.

Ob nun die Localverhältnisse in das Auge gefaßt worden sind oder nicht, wird im Wesentlichen immer eine Frage der freien Beurtheilung sein, und wenn die Oberbehörde das Recht hätte, wegen nicht genügender Berücksichtigung des Localbedarfes eine verliehene Concession von Amtswegen zu cassiren, so wäre damit der nicht statthafte Grundsatz ausgesprochen, daß bei ähnlichen Gewerben die Oberbehörde nach freiem Ermessen eine bereits rechtskräftig verliehene Concession aufheben könnte.

So wurden denn auch im § 18, alin. 1 der Gew.-O. die allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die Concessionsverleihung aufgeführt, dagegen im § 4 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, dem Wesen nach übereinstimmend mit der im § 18, alin. 2 ausgesprochenen Bestimmung nur bemerkt, daß bei Verleihung des Branntweinschankgewerbes die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen sind, keineswegs aber gesagt oder auch nur angedeutet, daß der Localbedarf als ein gesetzliches Erforderniß der Verleihung, und zwar derart zu betrachten sei, daß in Ermanglung dieses Erfordernisses ein Gewerbe nicht verliehen werden dürfe.

Aus demselben Grunde darf die unterlassene Anhörung der Gemeinde vor der Verleihung der Concession als ein Nichtigkeitsgrund der Verleihung nicht betrachtet werden, da eine derartige Sanction im Gesetze nicht ausgesprochen ist und auch nicht in der Natur dieser formellen Anordnung gelegen sein kann, indem die Gewerbsbehörde an das Gutachten der Gemeinde in ihrer Entscheidung nicht gebunden ist, davon ganz abgesehen, daß es sich gegebenen Falles nicht um die Concessionirung eines neuen Gastgewerbes, sondern darum handelte, einem anderen Unternehmer die Concession eines bereits bestandenen Gastgewerbes zu ertheilen.

Es war somit die dem Beschwerdeführer Josef Fränkl von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz unterm 28. December 1881 ertheilte Concession im vollen Umfange eine rechtskräftige und nicht mehr anfechtbar

und es mußte die dieselbe rücksichtlich des Branntweinschankes annullirende, durch vorliegende Beschwerde in diesem Punkte angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 1739.

Bedingter Verzicht auf die Concession zum Betriebe eines Gastgewerbes.

Erkenntniß vom 20. April 1883, Z. 834.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Martiny und Josef Fränkl, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. October 1882, Z. 14726, betreffend die Erlöschung der Concession zum Betriebe des Schankgewerbes des Wenzel Martiny im Hause Nr. 36 in Hohenbruck, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Sternlicht, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Wenzel Martiny hat mit Eingabe de praes. 12. December 1881, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz die Erklärung abgegeben, daß er auf die ihm mit Decret vom 24. Jänner 1860, Z. 361 verliehene Concession zum Betriebe des Gastgewerbes im Hause C. Nr. 36 in Hohenbruck Verzicht leiste, für den Fall, daß dem Josef Fränkl, Käufer der Realität C. Nr. 36 in Hohenbruck die gleiche Concession zum Betriebe des Gastgewerbes ertheilt wird. — Mit dem Decrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 28. December 1881, Z. 13890, wurde in der That dem Josef Fränkl die Concession zur Ausübung dieses Gewerbes im Hause C. Nr. 36 ertheilt. Allerdings wurde mit dem Statth.-Erlasse vom 13. März 1882, Z. 7405, die dem Josef Fränkl ertheilte Concession zur Gänze und mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 20. Mai 1882, Z. 7183, theilweise dahin annullirt, daß Josef Fränkl nicht befugt sein solle, den Ausschank des Branntweines und geistiger Getränke auszuüben.

Allein mit dem h. g. Erkenntnisse vom heutigen Tage wurde über Beschwerde des Josef Fränkl anerkannt, daß die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft dem Josef Fränkl im vollen Umfange ertheilte Concession zur Ausübung des Gastgewerbes in Rechtskraft erwachsen sei und durch die Entscheidungen der k. k. Statthalterei und des k. k. Ministeriums dem Josef Fränkl nicht entzogen werden durfte, also zu Recht besteht.

Da nun mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern die Concession des Wenzel Martiny darum für erloschen erklärt wurde, weil er auf dieselbe Verzicht geleistet hat, und da nach der oben dargestellten Rechtslage in Folge der Rechtskraft der Concession des Josef Fränkl ddo. 28. December 1881, Z. 13890, in der That die zunächst für

den Verzicht gesetzte Bedingung im vollen Umfange eingetreten ist, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine die Rechte des Beschwerdeführers verletzende Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1740.

Fleischverzehrungssteuer vom Stechviehhandel.

Erkenntniß vom 24. April 1883, Z. 972.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Zorn, Stechviehhändlers in Großsöding gegen das Gefällsstrafurtheil II. Instanz der k. k. Fin.-Landes-Dir. für Steiermark vom 2. September 1882, Z. 15758, und die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. November 1882, Z. 33290, betreffend die nachträgliche Entrichtung eines Verzehrungssteuerbetrages von 10 fl. 72 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Finanzcommissärs Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoweit sie gegen das Gefällsstrafurtheil gerichtet ist, nach den §§ 14 und 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, im Uebrigen nach § 7 desselben Gesetzes zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ludwig Zorn war, wie er zugesteht und seitens der Finanzbehörden als Thatbestand angenommen wird, zwar nicht Fleischer, jedoch Stechviehhändler, als er am 7. März 1881 in Bruck a. d. Mur 912 Kgr. Speck an verschiedene Parteien in Mengen von mehr als 25 Kgr. an jede Partei verkauft hatte.

Seine vorliegende Beschwerde verlangt nicht nur die Aufhebung des wider ihn wegen des gedachten Speckverkaufes geschöpften finanzbehördlichen Strafurtheiles, sondern auch des gleichzeitig geschöpften Erkenntnisses, welches ihn zur nachträglichen Entrichtung der Verzehrungssteuer von jener verkauften Speckmenge verpflichtet.

Insoweit nun die Beschwerde gegen das Strafurtheil gerichtet ist, war der V. G. Hof nicht in der Lage, in eine Erwägung der Gesetzlichkeit desselben einzugehen, weil die von der k. k. steiermärkischen Fin.-Landes-Dir. geschöpfte, das Urtheil der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. in Graz bestätigende Entscheidung ddo. 2. September 1882, Z. 15758 zufolge des § 844, Z. 1 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen als eine in letzter Instanz erflossene anzusehen und dem Beschwerdeführer Ludwig Zorn am 23. September 1882 zugestellt worden war, folglich die am 8. Jänner 1883 bei dem V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde, insoweit sie gegen das gedachte endgiltig bestätigte Strafurtheil gerichtet ist, mit Rücksicht auf den § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, als nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingelangt, nach § 21 desselben Gesetzes von Amtswegen zurückgewiesen werden mußte.

Aber auch insoweit die Beschwerde gegen das vom k. k. Finanz-Min. in letzter Instanz bestätigte Erkenntniß auf Zahlung der Verzehrungssteuer gerichtet ist, konnte derselben nicht stattgegeben werden. — Der § 6 des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, auf Grund dessen Ludwig Zorn die Ausnahme von der Steuerbarkeit rücksichtlich des von ihm verkauften Speckes beansprucht, stellt zur Bedingung, daß diejenigen Personen, welche Speck im Großen, d. i. in Mengen von mindestens 25 Kgr. entgeltlich veräußern, damit sie auf jene Ausnahme Anspruch machen können, keinen anderen Fleischabsatz ausüben.

Nun besteht aber die Beschäftigung des Stechviehhändlers eben darin, daß er den Absatz geschlachteter Thiere der in dem Fleischsteuertarife des cit. Gesetzes unter den Tarifposten 2—6 bezeichneten Arten ausübt. Geschlachtete Thiere fallen jedoch nach § 2 des Ges. vom 16. Juni 1877 unter den Begriff »Fleisch«. Wer demnach mit der Veräußerung geschlachteter Thiere ein Geschäft betreibt, d. i. als Stechviehhändler bei der Behörde gemeldet erscheint, ist berechtigt zur Ausübung eines Fleischabsatzes und dadurch von allen jenen Begünstigungen ausgeschlossen, welche bezüglich der Verzehrungssteuer im § 6 des cit. Gesetzes dem Speckgroßverschleiße allein oder in Verbindung mit dem Kleinverschleiße unter gewissen Bedingungen gewährt sind. — Ob derselbe den Stechviehhandel thatsächlich ausübt, oder sich nur mit dem Großverschleiße von Speck beschäftigt, ist weiter von keinem Belange.

Nach dem Schlußabsatze des § 3 hat jedoch hinsichtlich der Veräußerung des Fleisches (wozu nach § 2 auch der Speck gehört), welches von Schlachtungen der Stechviehhändler herrührt, die Bestimmung des § 1, Abs. 3, zu gelten.

Es liegt nun nicht vor und wird auch nicht von Ludwig Zorn, welcher in Großsöding bei Graz seinen Wohnsitz hat, nicht behauptet, daß er vor dem Verkaufe der fraglichen Speckmenge für dieselbe die Verzehrungssteuer tarifmäßig entrichtet habe, oder daß er rücksichtlich dieser Steuer in Bruck a. d. Mur, wo der Speck an die Käufer übergeben wurde, abgefunden war.

Den Stechviehhändlern gebührt nach dem Ges. vom 16. Juni 1877 nur die Ausnahme von der Steuerbarkeit der Schlachtungen jener Thiere, welche in den Posten 2 bis einschließlich 6 des Tarifes genannt sind, unter den im Absatze 4 des § 3 bezeichneten Voraussetzungen, ferner gemäß Absatz 6 des § 4 die Befreiung von der Steuerbarkeit rücksichtlich des Fleischbezuges für ihren Hausbedarf, nicht aber der Anspruch auf jene Ausnahmen von der Steuerbarkeit, welche der § 6 einräumt.

Der V. G. Hof konnte demnach in der Forderung der Finanzverwaltung, der Beschwerdeführer habe für die in Bruck a. d. Mur veräußerten 912 Kgr. Speck den tarifmäßig entfallenden Verzehrungssteuerbetrag von 10 fl. 72 kr. zu entrichten, eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen, weshalb dessen Beschwerde auch in diesem Punkte, u. z. nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, abgewiesen werden mußte.

Nr. 1741.

Erwerbsteuerabschreibung wegen Gewerbsniederlegung.

Erkenntniß vom 24. April 1883, Z. 978.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernhard Friedmann, Productenhändlers in Olmütz, ca. Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. vom 18. October 1882, Z. 19168, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer vom Productenhandel in Loschitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn an Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe den Betrag von 15 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 1742.

Die Bestimmung des § 15 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, bezweckt lediglich, der Ausübung des genossenschaftlichen Jagdrechtes die wünschenswerthe Ordnung und Regelmäßigkeit zu sichern und die Ueberwachungsorgane in die Lage zu versetzen, rechtzeitig einzuschreiten.)**

Erkenntniß vom 25. April 1883, Z. 851.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Gustav Obst, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 28. December 1882, Z. 39694, betreffend die Verpachtung des Jagdrechtes in Lohta Hošticka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Zucker, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde erachtet die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Annullirung der Verpachtung aus freier Hand der Lohta Hosticer Jagdbarkeit an den Beschwerdeführer wesentlich aus dem Grunde für gesetzwidrig, weil die Entscheidung des Bezirksausschusses ddo. 2. November 1882 und noch mehr jene des Landesausschusses zu einer Zeit erflossen ist, wo die Einhaltung der im § 15 des Jagdgesetzes normirten Frist nicht mehr möglich war, da die frühere Pachtperiode mit 1. Februar 1882 ihr Ende erreichte.

Diese letztere Angabe der Beschwerde wird bezüglich ihrer Richtigkeit durch die Administrativacten in Frage gestellt. — Mit Bericht vom 15. December 1882 hat der Obmann des Jagdausschusses dem Bezirksausschusse

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 687 (Bd. IV, J. 1880) und bei Nr. 1557 (Bd. VI, J. 1882).

**) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 68 und 101 (Bd. I, J. 1876/77).

angezeigt, daß die Pachtperiode vom 1. Februar 1877 bis 31. Jänner 1883 reichte. Diese Angabe des Jagdausschuß-Obmannes ist im Hinblicke auf die Bestimmung des § 17 Jagdgesetzes um so glaubwürdiger, als in der an den Bezirksausschuß gerichteten Anzeige der Strelhoſticer Wirthschaftsverwaltung ddo. 6. December 1870 die Zeitdauer der vorangegangenen Pachtperiode als vom 1. Februar 1871 bis 31. December 1877 reichend angegeben wurde.

Nach diesen Daten wäre demnach die am 24. October 1881 vorgenommene Verpachtung vom Jagdausschusse rechtzeitig veranlaßt worden. Die nunmehr angeordnete licitatorische Verpachtung wird allerdings nicht mehr innerhalb der im § 15 gedachten Frist vollzogen werden können, allein sie wird auch nicht eine bereits angefangene, neue Pachtperiode unterbrechen (cf. §§ 17, 32). Hiedurch erscheinen die thatsächlichen Aufstellungen der Beschwerde richtig gestellt.

Belangend die Rechtsfrage, so vermochte der V. G. Hof nicht zu finden, daß die übergeordneten autonomen Organe eine den Absichten des § 13 Jagdgesetzes zuwiderlaufende Verpachtung aus freier Hand dann nicht mehr außer Kraft setzen und die licitatorische Verpachtung anordnen dürften, wenn letztere nur mehr außerhalb des im § 15 gedachten Termines vollzogen werden könnte.

Der cit. Paragraph verfügt nicht, daß eine nicht wenigstens 6 Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres vorgenommene Wiederverpachtung rechtsunwirksam sein soll, noch läßt sich eine solche Folgerung aus dem Zusammenhange des § 15 mit anderen Bestimmungen des Jagdgesetzes ableiten. — Eine solche Auslegung würde vielmehr mit den Anordnungen des § 1 des Ges. vom 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 15, und des § 14 Jagdgesetzes in Widerspruch gerathen. — Nach diesen Bestimmungen kann nämlich eine Jagdgenossenschaft das ihr zustehende Recht zur Ausübung der Jagd gesetzlich nur im Wege der Verpachtung, oder aber durch beeidete Sachverständige, auf letztere Art jedoch nur dann ausüben, wenn sich mindestens drei Viertel aller Jagdgenossen dafür entscheiden.

Würde nun in einem Falle, wo die im § 15 bestimmte Frist nicht mehr eingehalten werden kann, die gesetzliche Majorität der Jagdgenossen für die Ausübung der Jagd durch Sachverständige nicht zu gewinnen sein, so müßte, wenn der § 15 so, wie die Beschwerde meint, zu verstehen wäre, die Ausübung des Jagdrechtes unterbleiben, eine Consequenz, welche mit der im § 6 ausgesprochenen »Verpflichtung« nicht in Einklang gebracht werden könnte. Hieraus folgt, daß die Bestimmung des § 15 lediglich darauf abzielt, der Ausübung des genossenschaftlichen Jagdrechtes die wünschenswerthe Ordnung und Regelmäßigkeit zu sichern und die Ueberwachungsorgane in die Lage zu versetzen, rechtzeitig einzuschreiten.

In die Ausführungen der Beschwerde, daß zugegebenen Falles durch die Verpachtung der Jagd aus freier Hand die Interessen der Jagdgenossenschaft ebenso gut wahrgenommen worden sind, wie es der Bezirks- und Landesausschuß von der licitatorischen Verpachtung erwarten, war vom V. G. Hofe nicht einzugehen, weil die Behörden darüber nach freiem Ermessen zu urtheilen haben.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 1743.

Im Eisenbahn-Expropriationsverfahren hat der Advocat im eigenen Namen kein Recht im Sinne des § 44 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes vom 18. Februar 1878 eine Entlohnung für die Vertretung der Parteien aus Anlaß einer Commission von der Eisenbahnunternehmung zu fordern.

Erkenntniß vom 25. April 1883, Z. 855.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ernst Felder, Advocaten in Schwarzenberg, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. August 1882, Z. 3582, betreffend den von ihm erhobenen Anspruch auf Entlohnung für die rechtsfreundliche Vertretung von Parteien im Enteignungsverfahren durch die Eisenbahnunternehmung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Großer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. In Anwendung des § 41 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wird dem Beschwerdeführer eine Muthwillensstrafe im Betrage von 10 fl. ö. W. zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde Schwarzenberg zur Zahlung binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 30. August 1882, Z. 3582, wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf Entlohnung für die Vertretung mehrerer Parteien, aus Anlaß einer Commission im Enteignungsverfahren für die Vorarlberger Eisenbahn zurückgewiesen, weil unter die im § 44 des Eisenbahnenteignungsges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, angeführten Kosten des Enteignungsverfahrens Parteivertretungskosten nicht subsumirt werden können, sondern die Parteien die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung, welche im politischen Verfahren nicht nothwendig ist, selbst zu tragen haben.

Dagegen bemerkt Beschwerdeführer, daß besagter § 44 die Eisenbahnunternehmung nur von jenen Kosten befreit, die durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, da nun im vorliegenden Falle kein solches ungerechtfertigtes Einschreiten einer Person stattfand, so habe die Bahn die diesfälligen Kosten zu tragen. — Die Zuziehung von Rechtsbeiständen für die Parteien erscheine aber mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der commissionellen Erhebung jedenfalls gerechtfertigt.

Der V. G. Hof konnte jedoch den Anspruch des Beschwerdeführers nicht für gesetzlich begründet erkennen, aus folgendem Grunde: Nach Ausweis der Administrativacten hat der Beschwerdeführer nicht im Namen der Enteigneten den diesfälligen Anspruch erhoben, sondern in eigenem Namen die Entlohnung für die Vertretung verschiedener Parteien aus Anlaß einer Commission im Enteignungsverfahren von der Eisenbahnunternehmung gefordert. — Der Beschwerdeführer war aber von der Eisenbahnunternehmung nicht bestellt, stand daher mit ihr in keinem Mandatsverhältnisse, so daß

er nur berechtigt erscheint, sich wegen Begleichung seines diesfälligen Anspruches an seine Mandanten zu halten.

Bei dieser Actenlage hatte somit der V. G. Hof keinen Anlaß, in die Frage einzugehen, ob unter die im § 44 des genannten Gesetzes erwähnten Kosten, deren Vergütung der Eisenbahnunternehmung obliegt, die von den Vertretern der einzelnen Parteien für ihre Mühewaltung angesprochenen Kosten zu subsumiren seien oder nicht. — Da nun der fragliche Anspruch des Beschwerdeführers an die Vorarlberger Eisenbahnunternehmung jeder gesetzlichen Begründung entbehrt, so mußte diese Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 1744.

Auch eheliche, im Familienverbande mit ihrer Mutter lebende minderjährige Kinder folgen im Sinne des prov. Gemeindegef. vom Jahre 1849 in die durch die Wiederverehelichung der Mutter neu erworbene Heimatszuständigkeit. Unter dem Ausdrucke „Eltern" sind der Vater sowohl wie die Mutter zu verstehen.

Erkenntniß vom 26. April 1883, Z. 992.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Neudorf, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Statthalterei vom 27. October 1882, Z. 65051, betreffend die Heimatszuständigkeit des Alois Chvatlina-Nowak, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1745.

1. Die Behinderung an der freien Ausübung des Wahlrechtes, soferne sie nicht constatirt ist, macht das Wahlverfahren nicht ungiltig. — 2. Die Wahlcommission vor die Thatsache des Vorliegens zweier identischer Wahlvollmachten gestellt, ist berechtigt, beide zurückzuweisen. — 3. Die Wahlcommission ist berechtigt, so lange nicht ein Anderes erwiesen vorliegt, die Angaben der Wählerlisten über die Verhältnisse der einzelnen Wähler als zutreffend anzunehmen. — 4. Die gesetzliche Bestimmung, daß der „Bevollmächtigte" nur Einen Wahlberechtigten vertreten darf, findet auf gesetzliche „Vertreter" keine Anwendung. — 5. Eine Verletzung des activen Gemeindewahlrechtes durch Annahme von gesetzlich als ungiltig zu betrachtenden Stimmen liegt nicht vor, wenn die Annullirung dieser Stimmen das Wahlresultat zu beeinträchtigen nicht vermag.

Erkenntniß vom 26. April 1883, Z. 977.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bohuslav Schnirch, ca. Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 14. September 1882, Z. 58795, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Königlichen Weinberge, nach durch-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1523 (Bd. VI, J. 1882).

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Giltigkeit der am 28. und 30. Juni und 1. Juli 1882 in der Gemeinde Weinberge vollzogenen Gemeindeausschußwahlen wesentlich darum, weil I. für die Wahl des 3., 1012 Wahlberechtigte zählenden Wahlkörpers ein unzureichendes Wahllocale bestimmt und hiedurch die Ausübung des Wahlrechtes umsomehr behindert wurde, als viele Wähler im Wahllocale verblieben und die Wählerverzeichnisse schnell verlesen wurden, weil II. die Wahlcommission bei Entgegennahme der Stimmen von Bevollmächtigten, den Anordnungen der §§ 25, 5—9 entgegen gehandelt habe, weil III. auch Minderjährige für sich und als Bevollmächtigte zur Stimmabgabe zugelassen worden sind.

ad I. Gewiß muß aus den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für Böhmen über die Oeffentlichkeit des Wahlactes § 22 und über den Namensaufruf der Wähler §§ 24, 27 als ein gesetzliches Erforderniß für die Giltigkeit eines Wahlactes anerkannt werden, daß jedem Wähler die Möglichkeit der unbehinderten und rechtzeitigen Ausübung des Wahlrechtes gewahrt wird, und es ist daher eine aus den vorcitirten Paragraphen sich ergebende Pflicht des Gemeindevorstandes und der Wahlcommission, sowohl bei der Bestimmung des Wahllocales als auch bei den anderweitig nöthigen Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß Niemand an der Ausübung des Wahlrechtes behindert werde.

Es liegt nun nicht vor, daß vor der Wahl oder auch nur bei der Wahl von irgend einer Seite Beschwerden gegen die Bestimmung des Wahllocales erhoben worden wären. Eben so wenig liegt vor, daß Wähler der Wahlcommission gegenüber wegen Behinderung an der Stimmabgabe Beschwerde geführt hätten. Von den in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren geführten Zeugen haben einige im Widerspruche mit den Angaben des Beschwerdeführers, so Friedrich Hofbauer und Wenzel Korau ausdrücklich bestätigt, daß sie nicht etwa wegen der Unmöglichkeit der Wahlrechtsausübung, sondern »Geschäfte halber« das Wahllocale verlassen haben, der Zeuge Bezkocka gab an, »spät erschienen und zeitlich fortgegangen zu sein«.

Die Zeugen (Haas und Bilek) führen allerdings aus, daß sie »durch den Lärm und Andrang« an der Stimmabgabe behindert worden sind. — Allein dieser, mit den übrigen Constatirungen nicht übereinstimmenden Aussage konnte um so minder ein Gewicht beigemessen werden, als diese Wähler selbst es unterlassen haben, auch nur nach der zweiten Verlesung des Wählerverzeichnisses durch die Wahlcommission oder in irgend einer Weise die Thatsache, daß sie ihr Wahlrecht auszuüben versucht haben, constatiren zu lassen.

Der V. G. Hof war darum nicht in der Lage, zu finden, daß gegebenen Falles durch die Bestimmung des Wahllocales und durch die für die Vornahme der Wahl getroffenen Vorkehrungen die Wähler an der freien Ausübung des Wahlrechtes behindert worden sind.

ad II. Die Verletzung der §§ 25, 5—9 der Wahlordnung soll zunächst darum platzgegriffen haben, weil die Wahlcommission in jenen Fällen, wo für einen Wahlberechtigten zwei Bevollmächtigte eintraten, keinem der beiden Bevollmächtigten die Ausübung des Wahlrechtes gestattete. — Durch die Administrativacten ist constatirt, daß die Wahlcommission diese Entscheidung in jenen Fällen traf, wo die Vollmachten beiderseits gleich und insbesondere auch bezüglich der Zeit der Ausstellung identisch waren.

Es ist nicht abzusehen, welche Gesetzesbestimmung durch einen solchen in der Natur der Sache gelegenen Vorgang verletzt worden sein soll, zumal durch die Ausstellung zweier derlei Vollmachten es der Wähler unmöglich macht, seinen Willen zu erkennen und so die Berücksichtigung seiner Stimme selbst vereitelt. — Unrichtig ist es, wenn die Beschwerde vermeint, daß die Wahlcommission unter Außerachtlassung des oberwähnten Grundsatzes die Vollmacht des L. Nowotný, für Anna Horky und Josef Plzak für Hugo Stiastný zurückgewiesen hat, da nach dem Wahlprotokolle und nach den gepflogenen Erhebungen diese Vollmachten bei der Wahl selbst nicht producirt worden sind, ja der Bevollmächtigte Nowotný nicht einmal zum Zwecke der Einvernahme ausfindig gemacht werden konnte.

Die Zurückweisung der Vollmachten des Karl Stokan und des Johann und der Anna Werner erfolgte laut des Wahlprotokolles bei dem Erstgenannten, weil die Wählerlisten als dessen Domicil die Weinbergegemeinde selbst bezeichneten, bei den Letzteren, weil die Unterschrift der Anna Werner fehlte. Es war daher die Zurückweisung in dem § 5, Abs. 4, und § 9, Abs. 2, begründet, zumal die die Wahlcommission, so lange ein Anderes nicht erwiesen wird, als berechtigt angesehen werden muß, die Angaben der Wählerlisten über die Verhältnisse der einzelnen Wähler als zutreffend anzunehmen.

Aus eben demselben Grunde kann auch in der Zurückweisung der Vollmacht des Mathias Nowotný für Maria Reisinger und Anna Thome eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil als ordentlicher Wohnsitz der Erstgenannten in den Wählerlisten Basel angegeben ist, Anna Thome aber zugestandenermaßen minderjährig war, in der angeblich in Prag ausgestellten Vollmacht aber in keiner Weise die Echtheit der Unterschrift der Maria Reisinger und die Berechtigung des Vertreters der Anna Thome bescheinigt wird.

Daß die Wahlcommission den gesetzlichen Vertreter der Faisar'schen Erben zur Stimmabgabe für die sub Post-Nr. 616—621 der Wählerlisten angeführten nicht eigenberechtigten Wähler zugelassen hat, begründet eine Verletzung des § 9, Abs. 2 deshalb nicht, weil nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle blos »Bevollmächtigte«, nicht aber gesetzliche »Vertreter« für nur Einen Wahlberechtigten eintreten dürfen. — Allerdings wurde durch die nachträglichen Erhebungen constatirt, daß Ladislaus Faisar zur Zeit der Wahl bereits großjährig war. Allein davon abgesehen, daß derselbe in den Wählerlisten noch als minderjährig, also als nicht wahlberechtigt geführt wurde, und daß dagegen eine Reclamation nicht eingebracht worden ist, ist auch diese Stimme nach den Ergebnissen der Wahl für das Wahlresultat ohne jeden Belang. Auf die Ausführung der Beschwerde, daß die Wahlcommission es unterlassen habe, die Qualification der erschienenen Bevollmächtigten zu prüfen, konnte der V. G. Hof keine Rücksicht nehmen, da es

der Beschwerdeführer sowohl in den Einwendungen als auch in der Beschwerde unterlassen hat, anzugeben, für welchen Wähler etwa ein nach der Wahlordnung nicht berufener Bevollmächtigter eingetreten ist.

ad III. Es ist richtig, daß die Unterlehrer Jaroslaus Svestka und Emanuel Janaček, welche im eigenen Namen und als Bevollmächtigte an der Wahl theilgenommen haben, damals minderjährig, also nicht wahlberechtigt gewesen sind. — Nachdem jedoch auch die Annullirung dieser (4) Stimmen das Wahlresultat zu beeinträchtigen nicht vermag, ist durch die Bestätigung der Wahl auf keinen Fall eine gesetzwidrige Verletzung von Wahlrechten erfolgt.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 1746.

1. Zur Beschwerdeführung in Wahlangelegenheiten ist jeder Wahlberechtigte legitimirt. — 2. Streitigkeiten über die Auslegung von Cultusgemeinde-Statuten fallen in die Competenz der politischen Verwaltung. — 3. Die Einwendung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Neuwahl des Cultusgemeinde-Vorstandes nicht gegeben seien, ist anläßlich der Ausschreibung der Wahl zu erheben. — 4. Die Mitglieder eines israel. Cultusgemeinde-Vorstandes bekleiden eine öffentliche Function und müssen daher die österr. Staatsbürgerschaft besitzen. — 5. Die Wählbarkeit zum Mitgliede des Cultusgemeinde-Vorstandes ist nach dem Zeitpunkte der Wahl zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 27. April 1883, Z. 775.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Berger, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. October 1882, Z. 14250, betreffend die Veranlassung einer Neuwahl des israel. Cultusgemeinde-Vorstandes in Mähr.-Ostrau und die Wahl des Hermann Friedländer zum Vorstandsmitgliede, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, sowie des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der mangelnden Legitimation des Jakob Berger zur Beschwerdeführung wird keine Folge gegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird, insofern sie sich auf die Wahl des Hermann Friedländer zum Mitgliede des israel. Cultusgemeinde-Vorstandes in Mährisch-Ostrau bezieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird in zweifacher Richtung erhoben: erstens deshalb, weil überhaupt eine Neuwahl des israel. Cultusgemeinde-Vorstandes von Mähr.-Ostrau vorgenommen wurde, während nach der Meinung des Beschwerdeführers die legalen Voraussetzungen einer solchen nicht gegeben

waren und zweitens deshalb, weil die Behörden die Wahl des Hermann Friedländer in den gedachten Cultusvorstand nicht beanständeten, ungeachtet derselbe zur Zeit der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht besaß.

In beiden Beziehungen hat die Regierung der Beschwerde in der mündl. Verhandlung zunächst die Einwendung entgegengestellt, daß dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Sache fehle. — Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendung nicht für stichhältig erachten, weil die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Wahlen als eine Angelegenheit erscheint, welche die Interessen jedes Wahlberechtigten berührt, und weil somit auch keinem Wahlberechtigten das Recht abgesprochen werden kann, alle gegen eine Verletzung dieser Bestimmungen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel in Anwendung zu bringen.

Die in der mündl. Verhandlung von dem Regierungsvertreter ausgesprochene Ansicht, daß namentlich, was den 1. Beschwerdepunkt, nämlich die angeordnete Neuwahl betrifft, die Legitimation zur Beschwerde nur etwa den Mitgliedern des Cultusvorstandes zukomme, ist schon deshalb unrichtig, weil die Mitgliedschaft in diesem Vorstande, wie jedes öffentliche Recht, nicht blos eine Befugniß, sondern auch eine Pflicht des Gewählten involvirt, daher die diese Mitgliedschaft betreffenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen auch nicht blos Rechte der Mitglieder selbst, sondern nicht minder auch aller Jener begründen, in deren Interesse die Einhaltung der fraglichen öffentlichen Verpflichtung gelegen erscheint.

Auch die weitere der Beschwerde entgegengestellte formelle Einwendung des Regierungsvertreters, daß die Entscheidung derartiger, auf die Auslegung von Cultusgemeinde-Statuten Bezug habender Streitigkeiten nicht in die Competenz der Regierung gehöre, konnte der V. G. Hof nicht berücksichtigen, da sie ebensowohl der regelmäßigen Competenz der Staatsverwaltung in streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes — welche Competenz in vorliegendem Falle auch noch in dem Umstande, daß die Cultusgemeinde-Statuten der staatsbehördlichen Genehmigung bedürfen, eine specielle Begründung findet — wie auch dem in der vorliegenden Angelegenheit von den Behörden selbst eingehaltenen Vorgange widerspricht.

Belangend die Sache selbst, fand der V. G. Hof auf den ersten Beschwerdepunkt, was nämlich die angeordnete Neuwahl des gesammten Cultusgemeinde-Vorstandes betrifft, aus folgenden Erwägungen nicht weiter einzugehen: Aus den Acten, insbesondere aus dem Allegate C der Beschwerde war nur zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer seine Einwendungen gegen die Ausschreibung einer Neuwahl des Cultusgemeinde-Vorstandes am 13. März 1882, also erst vier Tage nach der am 9. März vollzogenen Neuwahl erhoben hat.

Wenngleich nun die Statuten der Mähr.-Ostrauer israel. Cultusgemeinde keine ausdrückliche Norm darüber enthalten, in welcher Form und in welchem Termine gegen die von dem abtretenden Vorstande auszuschreibende Neuwahl (§§ 24, 27, 28 der Statuten) im Falle einer behaupteten Illegalität der Ausschreibung Protest zu erheben sei, und wenngleich weiters auch in der allgemeinen Judenordnung für Mähren (jüdische Polizei-Proceß- und Commercial-Ordnung vom Jahre 1754) keine hier etwa subsidiarisch anzuwendende Norm über den in einem solchen Falle einzuhaltenden Vorgang zu finden

ist, so muß doch als in der Natur der Sache liegend angenommen werden, daß Einwendungen, welche sich gegen die Ausschreibung der Neuwahl überhaupt richten, auch bereits anläßlich der Ausschreibung zu erheben sind, daß hingegen der Zeitpunkt, die Vornahme der Wahl als solche anzufechten, versäumt ist, wenn der Protestirende es zur Wahl kommen ließ, ohne Einwendungen zu erheben.

Dies muß schon deshalb als in der Natur der Sache liegend erachtet werden, weil sonst die Suppoſition nicht abzuwehren wäre, daß es nicht sowohl die Vornahme der Wahl überhaupt, als vielmehr der Ausfall derselben gewesen sei, was den Protest hervorgerufen habe.

In der mündl. Verhandlung hat nun allerdings der Beschwerdeführer angegeben, daß er seinen Protest schon bei dem Wahlacte selbst zu Protokoll gegeben habe, aber abgesehen davon, daß für diese Angabe jeder actenmäßige Beleg fehlt, wäre auch in diesem Zeitpunkte der Protest bereits verspätet erhoben gewesen, da derselbe, wie oben bemerkt, gegen die Ausschreibung der Wahl zu richten war.

Dagegen hielt der V. G. Hof die Beschwerde in der zweiten Richtung, nämlich was die Wahl des Hermann Friedländer betrifft, für gesetzlich begründet. — Die Anforderung, daß in den Cultusgemeinde-Vorstand nur österr. Staatsbürger berufen werden, kann allerdings nicht, wie Beschwerdeführer meint, auf § 9 des Ges. vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68, gegründet werden, da dieses Gesetz nur von der Anerkennung bisher nicht anerkannter Religionsgemeinschaften handelt und die Bedingungen, unter denen solchen Religionsgemeinschaften die Anerkennung zu ertheilen ist, sowie die alsdann aus der letzteren sich ergebenden rechtlichen Folgen regelt, mithin auf die israel. Religionsgenossenschaft, welche die gesetzliche Anerkennung nicht erst auf Grund des fraglichen Gesetzes erlangt hat, überhaupt keine Anwendung findet.

Allein andererseits erscheint es auch nicht nöthig, sich behufs der Anforderung der österr. Staatsbürgerschaft auf das fragliche Gesetz zu berufen, da sich die gleiche Anforderung schon aus allgemeinen Erwägungen ergibt. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Mitglieder eines israel. Cultusgemeinde-Vorstandes eine öffentliche Function ausüben; es folgt dies schon daraus, daß der Cultusgemeinde-Vorstand das regelmäßige Organ zur Verwaltung der Cultusangelegenheiten der die gesetzliche Anerkennung genießenden und daher mit der rechtlichen Stellung und den Prärogativen einer öffentlichen Corporation ausgerüsteten israel. Religionsgesellschaft erscheint — daß der Cultusgemeinde-Vorstand in dieser Eigenschaft, wie insbesondere auch im vorliegenden Falle die Definition seines Wirkungskreises im § 8 der Statuten beweist, eine Reihe von Competenzen besitzt, welche öffentliche Angelegenheiten betreffen und von ihm mit öffentlicher Autorität wahrgenommen werden — daß daher die Anforderung der österr. Staatsbürgerschaft für die Mitglieder des Cultusvorstandes sich schon aus der allgemeinen Regel des Art. 3 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, ergibt, wonach die öffentlichen Aemter (also nicht blos die Staatsämter) nur österr. Staatsbürgern zugänglich sind und für Ausländer der Eintritt in dieselben von der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft abhängig gemacht erscheint.

Da ferner unter der »Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft« im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung nicht blos die Summe irgend welcher

auf die Erwerbung abzielender Schritte des betreffenden Ausländers, sondern nur die Thatsache der vollzogenen Einbürgerung verstanden werden kann und im vorliegenden Falle feststeht, daß die Einbürgerung des H. Friedländer zur Zeit der vollzogenen Wahl — am 9. März 1882 — noch nicht erfolgt war, derselbe vielmehr erst mit Decret der mähr. Statthalterei vom 17. März 1882 in den staatsbürgerlichen Verband aufgenommen worden ist und erst am 26. März 1882 den Staatsbürgereid abgelegt hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß H. Friedländer zur Zeit seiner Wahl eine zu seiner Wählbarkeit gesetzlich erforderte Eigenschaft nicht besaß und seine Wahl daher ungiltig war, und es kann hiegegen der in der angefochtenen Entscheidung angeführte Umstand, daß zur Zeit der Wahl bereits Alles geschehen war, was von Seite des H. Friedländer selbst, behufs seiner Einbürgerung vorzukehren kam, nichts entscheiden. Eben so gleichgiltig ist selbstverständlich der von dem Ministerium hervorgehobene Umstand, daß H. Friedländer bereits früher als Mitglied des Mähr.-Ostrauer Cultusgemeinde-Vorstandes fungirt hat, da eine spätere Illegalität durch eine frühere nicht sanirt werden kann, und endlich kann es auch auf das in der Statth.-Entscheidung betonte Moment, daß der neugewählte Vorstand zur Zeit, als H. Friedländer die Einbürgerung erlangte, noch nicht constituirt war, nicht ankommen, da die Wählbarkeit des Genannten offenbar nach dem Zeitpunkte der Wahl und nicht nach dem der Constituirung des Cultusgemeinde-Vorstandes zu beurtheilen kam.

Demnach mußte die angefochtene Entscheidung, sofern sich dieselbe auf die Wahl des H. Friedländer bezog, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 1747.

Die gesetzliche Verpflichtung der Gewerbsunternehmer, für die in ihren Diensten verunglückenden Arbeiter die Krankenkosten zu bezahlen, kann aus der Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 83—85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 nicht abgeleitet werden.

Erkenntniß vom 27. April 1883, Z. 978.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Rosenkranz und Schulim Baron, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 16. October 1882, Z. 13684, betreffend den Ersatz von Krankenverpflegskosten für Michael Czemerys, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 16. October 1882, Z. 13684, hat das k. k. Min. des Innern im Berufungswege die Naphtagruben-Besitzer in Sloboda Rungurska, Moses Rosenkranz und Schulim Baron, zur Zahlung der für die Behandlung des Michael Czemerys im Kolomeaer allgemeinen

Krankenhause aufgelaufenen Kosten pr. 127 fl. 68 kr. verpflichtet, und zwar aus den Gründen der Entscheidung erster Instanz, sonach, weil Michael Czemerys durch beiläufig fünf Monate in den Naphtaschachten der Genannten gearbeitet hat, weil er bei Gelegenheit der im Interesse der Arbeitgeber vorgenommenen dienstlichen Verrichtung verletzt wurde und dem Kołomeaer Krankenhause zur Heilung übergeben werden mußte, weil die Naphtaschachten-Besitzer den Bestimmungen der §§ 83, 84 und 85 der Gewerbeordnung nicht entsprochen und die für derartige Fälle im cit. § 85 vorgezeichnete Vorsorge rücksichtlich der Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nicht getroffen und weil sie bei ihren Naphtagruben einen technisch nicht befähigten Werkführer verwendet haben.

Es ist nun allerdings richtig, daß Michael Czemerys die schwere körperliche Verletzung, wegen welcher er in dem allgemeinen Krankenhause von Kołomea behandelt wurde, im Dienste der Beschwerdeführer und in Erfüllung seiner Dienstpflicht erlitten hat, es ist weiter mit Rücksicht auf den von der Behörde angenommenen Thatbestand, daß in der Unternehmung der Beschwerdeführer gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter zusammengewirkt haben, auch richtig, daß den Beschwerdeführern die Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 83, 84, 85 der Gew.-O. zur Last fällt, und es ist endlich auch richtig, daß die Beschwerdeführer bei ihrer Grube, den bestehenden Vorschriften zuwider, keinen technisch geeigneten Leiter hatten; — allein, aus allen diesen Umständen ergibt sich nicht die den Beschwerdeführern auferlegte Ersatzleistung hinsichtlich der Verpflegskosten für den Michael Czemerys, weil eine bestimmte gesetzliche Verpflichtung der Gewerbsunternehmer, für die in ihren Diensten verunglückenden Arbeiter die Krankenkosten zu bezahlen, nicht nachgewiesen werden kann, weil ferner die Nichteinhaltung der §§ 83—85 Gew.-O. nur zur Folge haben kann, daß die Behörde für die Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen Sorge trägt und dieselbe eventuell durch Ordnungsstrafen erzwingt, keineswegs aber auf diese Nichteinhaltung sofort die Verpflichtung zur Bezahlung von Krankenkosten als Sanction gesetzt erscheint, und weil endlich die Frage, inwiefern der Mangel eines technisch befähigten Leiters bei der Grube als ein von den Beschwerdeführern zu vertretendes Verschulden erscheint, und welche rechtliche Folgen aus einem solchen Verschulden sich ergeben, nur von dem Civilrichter beurtheilt werden kann.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1748.

1. Zeitpunkt der Berechnung der Dauer des Vorbesitzes wegen des Gebührennachlasses bei Verlassenschaften.*) — 2. Scalagebühr von Empfangsbestätigungen der Legatare.

Erkenntniß vom 1. Mai 1883, Z. 718.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Maria Baernreither, Alphons Maria Baernreither, Georg Maria Baernreither, gemein-

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1021 und 1152 (Bd. V, J. 1881).

schaftlich mit Marianne Riedl Edle v. Reibenstein und Wilhelmine Nadherny v. Borutin, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. September 1882, Z. 20816, betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse der Josefine Baernreither und von Empfangsbestätigungen der zwei letztgenannten Beschwerdeführerinnen, daß sie mit ihren Legatansprüchen befriedigt worden sind, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Schabner, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die gegen die administrative Entscheidung eingebrachte Beschwerde umfaßt zwei Punkte, und zwar: I. Daß bei der nach Abs. 8 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, behufs der Gewährung eines Gebührennachlasses vorzunehmenden Ermittlung des Zeitraumes, innerhalb welchem die letzte Besitzveränderung bezüglich der zum Nachlasse der Josefine Baernreither gehörigen Realitäten stattgefunden hätte, dieser Zeitraum nicht bis zum Tage des Erbanfalles, sondern bis zu jenem Tage berechnet wurde, an welchem der Nachlaßausweis behufs der Gebührenbemessung überreicht worden ist, und II. daß anläßlich der Mitfertigung des der Verlaß-Abhandlungsbehörde nach § 157 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 vorgelegten Ausweises seitens zweier Vermächtnißnehmerinnen zum Zeichen der Befriedigung mit ihren Legatsansprüchen nach T. P. 47 a die Gebühr nach Scala II von dem Betrage jedes Legates bemessen worden ist.

Der V. G. Hof konnte der Beschwerde in keinem dieser beiden Punkte stattgeben.

ad I. Der § 8 der cit. Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 ordnet an, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu rechnen sei, an welchem die mit dem § 43 des (Gebühren-) Gesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt.

Der V. G. Hof fand, daß im Falle der Uebertragung einer unbeweglichen Sache von Todeswegen für die Berechnung des Gebührennachlasses als terminus ad quem jener Tag maßgebend sei, an welchem seitens der Erben die im § 46 Geb.-Ges. vorgeschriebene Nachweisung des Nachlasses seitens des Haupterben überreicht oder bei der Verlassenschaftsbehörde zu Protokoll gegeben wird. — Dies ergibt sich zunächst aus dem im Abs. 8 der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 cit. § 43 Geb.-Ges., welcher verordnet, daß alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen dem Gebührenbemessungsamte anzuzeigen sind. Nun ist ein Sperract (Todfallsaufnahme) weder ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft, noch eine der Gebührenpflicht unterliegende Amtshandlung. — Die Todfallsaufnahme ist eben nur ein Act, welcher den objectiven Thatbestand eines Nachlasses constatirt, wie derselbe sich nach dem unmittelbaren

Ableben einer Person darstellt. Dieser Act dient dem Gebührenbemessungsamte nur zur Evidenzirung des Todfalles, der möglicherweise eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung zur Folge haben kann. — Die Anzeige eines Vermögensübertragungsactes kann darin schon aus dem Grunde nicht gefunden werden, weil in dem Stadium, in welchem diese Anzeige erfolgen soll, weder der Umfang noch der Werth des Objectes der Uebertragung, noch endlich die Personen bekannt sind, an welche die Uebertragung stattfinden wird.

Wenn daher der cit. Abs. 8 der Verordnung vom 3. Mai 1850 für die Berechnung des Gebührennachlasses als terminus ad quem den Zeitpunkt bestimmt, mit welchem die Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu letzterer bestellten Amte zukommt, so kann unter diesem Zeitpunkte nur jener der Ueberreichung des Nachlaßausweises verstanden werden. — Auf die Bemerkung der Beschwerde, daß es unbillig wäre, einen etwaigen Saumsal der Verlassenschaftsbehörde bei der Abhandlung des Nachlasses den Erben entgelten zu lassen, kann der V. G. Hof nicht näher eingehen, da ihm nur die Prüfung der Rechtsfrage an der Hand des Gesetzes zusteht. — Ebensowenig vermag er den vorliegenden Fall auf Grund der von der Beschwerde cit. Fin.-Min.-Erlässe vom 16. December 1852, Z. 43223 und 9. April 1855, Z. 5453, seiner Beurtheilung zu unterziehen, da diese Erlässe nicht in rechtsverbindlicher Form allgemein kundgemacht worden sind (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Diese Rechtsanschauung des V. G. Hofes über den terminus ad quem läßt vollständig den terminus a quo, d. i. den Zeitpunkt unberührt, von welchem angefangen nach dem cit. § 8 der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum bei Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen von Todeswegen zu berechnen ist. Als solcher Zeitpunkt hat nach der cit. Gesetzesbestimmung der Anfall des Erbrechtes zu gelten.

ad II. Nach § 157 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, hat der Erbe in der Testamentsausweisung Punkt für Punkt zu zeigen, inwieferne die durch das Testament oder Codicill getroffenen Anordnungen des Erblassers vollzogen seien, und hievon hängt theilweise auch nach § 174 desselben Patentes die Einantwortung der Verlassenschaft ab. — Ob nun die Legatare dem Erben auf dem von ihm (oder dem Testamentsexecutor ist wohl irrelevant) der Verlassenschaftsbehörde zu überreichenden Testamentsausweise durch Mitfertigung des Letzteren oder mittelst besonderer Quittungen den Empfang der ihnen zugedachten Vermächtnisse bestätigen, ändert nichts an dem Zwecke und der rechtlichen Natur einer solchen Beurkundung, welche sich als eine Bestätigung der Berechtigten (Legatare) gegenüber den Verpflichteten (Erben) zu dem (der Verlassenschaftsbehörde) zu liefernden Beweise erfüllter Verbindlichkeiten darstellt, folglich nach T. P. 47 lit. a der Gebühr nach Scala II und dem Werthe der von den Legataren übernommenen Vermächtnisse unterliegt, welche letztere im vorliegenden Falle in fixen Geldbeträgen bestanden hatten.

Der V. G. Hof mußte aus diesen Gründen die Beschwerde in beiden Punkten abweisen.

Nr. 1749.

1. Gebührennachlaß bei bergbehördlichen Verleihungen von Bergwerksentitäten (Grubenfeldern sammt Zugehör). — 2. Scalagebühr von Nebenvereinbarungen zu einem der Percentualgebühr unterliegenden Realvertrage.

Erkenntniß vom 1. Mai 1883, Z. 1027.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. November 1882, Z. 10282, betreffend die Verweigerung des Gebührennachlasses und die Vorschreibung einer besonderen Scalagebühr anläßlich der käuflichen Erwerbung von Grubenfeldern sammt Zugehör, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Reif, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoweit sie gegen die Bemessung einer besonderen Scalagebühr auf Grund der Vereinbarung im Art. 3 der Kaufspunktationen vom 8. Juni 1881 gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen, im Uebrigen wird die angefochtene administrative Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde hat die Gebührenbemessung von den Punktationen ddo. 8. Juni 1881 und dem Nachtragsartikel zu denselben vom 30. Juli (2. August) 1881 zum Gegenstande, mittelst welcher Urkunde die k. k. priv. Adriatische Steinkohlen-Hauptgewerkschaft der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft eine Reihe von Bergwerksobjecten und Realitäten in Istrien und in Venedig käuflich überlassen hatte. Diese Gebührenbemessung wird in zweifacher Richtung angefochten: 1. Weil der Käuferin der auf Grund der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 89, angesprochene Gebührennachlaß rücksichtlich jener Bergwerksentitäten (Grubenfelder sammt Zugehör) verweigert wurde, welche nach dem Tage der bergbehördlichen Verleihung noch nicht zehn Jahre im bergbücherlichen Besitze der Adriatischen Steinkohlengewerkschaft sich befanden, und 2. weil neben der Percentualgebühr vom übertragenen unbeweglichen Eigenthume auch für die im Absatze 3 der oberwähnten Punktationen bezüglich des Angeldes enthaltene Vereinbarung eine Gebühr nach Scala II vorgeschrieben worden war.

Die finanzbehördliche Verweigerung des Gebührennachlasses fußte darauf, daß nicht nachgewiesen wurde, es sei seit der letztvorausgegangenen Aenderung im Besitze bis zur erfolgten Anmeldung der Punktationen zur Gebührenbemessung ein Zeitraum von zehn oder weniger Jahren verstrichen; denn als Tag, von dem angefangen dieser Zeitraum zu rechnen ist, sei nicht der Zeitpunkt der Eintragung des Eigenthums in das Bergbuch oder der Bergwerksverleihung, sondern gemäß der §§ 7 und 8 der Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850 jener Zeitpunkt anzusehen, an welchem die verkaufende Adriatische Steinkohlengewerkschaft die Grubenmasse, bezw. den Grund und Boden, auf welchem sie sich befanden, durch einen der

im obigen § 8 bezeichneten Rechtstitel eigenthümlich an sich gebracht hat; auch sei die Identität der Bergentien in dem Vertrage und in den Bergbuchsauszügen nicht nachgewiesen und im Vertrage ein Pauschal-Kaufschilling für alle Bergentitäten und Maschinen stipulirt worden, daher kein Maßstab zur Beurtheilung des Werthes der einzelnen Objecte, für welche ein Gebührennachlaß beansprucht wird, vorhanden ist.

Der V. G. Hof konnte keinen dieser Gründe, aus welchen der Gebührennachlaß verweigert wurde, für haltbar ansehen und war vielmehr der Anschauung, daß die Beschwerdeführer durch die gedachte Verweigerung eine Rechtsverletzung erleiden. — Die Punktationen vom 8. Juni 1881 lauten im 1. Absatze allerdings dahin, daß Gegenstand derselben der ganze Grundbesitz und der ganze Montanbesitz, sowie alles bewegliche Vermögen der k. k. ausschl. priv. Adriatischen Steinkohlengewerkschaft zu Carpano im Bezirke Albona in Istrien sei. Es wird jedoch ausdrücklich beigefügt, daß zur Zeit der Errichtung dieser Punktationen nicht möglich sei, ein genaues Verzeichniß aller Grundstücke und Montanberechtigungen ꝛc. anzufertigen. — Entweder zur Errichtung des Vertrages oder der im Art. 7 dieser Punktationen erwähnten Auffandungs-Urkunde werde das genaue Verzeichniß des Besitzstandes errichtet werden.

Im Art. 2, Abs. A der Punktationen wird zunächst für das Grundeigenthum, dann die Grubenmaße und sonstigen Montanrechte, die Häuser und die Bergwerksinventur ein Kaufpreis von 884.000 fl. bestimmt, während der Rest des Gesammt-Kaufschillings von 1,275.000 fl. auf die unter B, C und D benannten Objecte, nämlich auf eine Grubenbahn sammt Fahrpark, Freischürfe, Activforderungen, sonstiges Mobiliar, Vorräthe an erhauener Kohle und Realitäten in Venedig entfällt.

Unter Berufung auf den vorerwähnten Art. 7 der Punktationen vom 8. Juni 1881 haben dieselben Contrahenten einen von Salzburg am 30. Juli und von Wien am 2. August 1881 datirten Nachtragsartikel vereinbart, worin sie im Absatze 1 erklären, daß die im Art. 2 der Punktationen sub A aufgeführten und verkauften Gegenstände (nämlich jene, welche daselbst mit dem Kaufwerthe von 884.000 fl. angesetzt sind) nachfolgende Grubenmaße und Verleihungen umfassen: Es werden unter Post 1—14 die einzelnen Grubenfelder mit ihren Namen, dem Tage der Verleihungsurkunde der Bergbehörde, dann ihren speciellen Kaufpreisen, um welche die Trifailer Gesellschaft dieselben in ihr Eigenthum übernimmt, aufgeführt. — Es wird bei jeder Post beigefügt, daß der Kaufpreis auch das Zugehör in sich begreife. Was als Bergwerkszugehör anzusehen, und daß hierunter auch die zum Betriebe bestimmten Maschinen gehören, ist im § 121 des allgem. Berggesetzes ausdrücklich bestimmt. Die Summe dieser Kaufpreise beträgt 884.000 fl., kommt sonach dem im Art. 2 der Punktationen unter lit. A für die dort generell genannten Objecte stipulirten Kaufschillinge gleich.

Durch die seitens der Trifailer Bergbaugesellschaft schon im administrativen Instanzenzuge beigebrachten und auch der vorliegenden Beschwerde allegirten Bergbuchsauszüge wird, wenn man eine genaue Vergleichung vornimmt, nachgewiesen, daß alle im obigen Kaufschillinge von 884.000 fl. begriffenen und im Nachtragsartikel specialisirten Grubenfelder identisch mit jenen in den Grundbuchsauszügen benannten sind und schon vor der Er-

richtung der Punktationen vom 8. Juni 1881 auf Namen der Adriatischen Steinkohlengewerkschaft bergbücherlich eingetragen worden waren.

Nachdem somit durch die Punktationen vom 8. Juni 1881 und den als integrirenden Theil derselben zu betrachtenden Nachtragsartikel, ddo. Wien, 2. August 1881, die Kaufsobjecte sammt den für sie bedungenen Kaufpreisen genau bezeichnet sind und auch die bergbücherliche Eintragung des Eigenthums der Vorbesitzerin nachgewiesen ist, so kann es sich bei der vorliegenden Streitfrage nur noch darum handeln, ob der mittelst der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 89 bei Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen gewährte Gebührennachlaß auch bei Uebertragung von Montanrechten Anwendung finden könne und von welchem Tage an die Dauer des Vorbesitzes zu rechnen sei.

Nach der Ansicht des V. G. Hofes ist zunächst schon das der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegte Motiv unhaltbar, daß mit Rücksicht auf den Abs. 8 der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 die Gewährung eines Gebührennachlasses im vorliegenden Falle deshalb unzulässig sei, weil der Uebertragung der fraglichen Montanentitäten von der Adriatischen an die Trifailer Gesellschaft keine Uebertragung vorangegangen, eine Verleihung aber nicht als eine Uebertragung anzusehen sei, folglich auch einer jener Rechtstitel fehle, welche im cit. Abs. 8 ausdrücklich genannt sind.

Der V. G. Hof hält diese Schlußfolgerung deshalb für unhaltbar, weil der erwähnte Abs. 8 lediglich den Grundsatz aufstellt, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorausgegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu bestehen angefangen hat, zu rechnen sei. Wenn dieser Absatz hierauf über die Anwendung dieses Grundsatzes auf die gewöhnlichsten Rechtstitel einer Erwerbung des Eigenthums-, Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechtes eine Belehrung enthält, so folgt daraus nicht, daß die Anwendung desselben Grundsatzes auf gleiche Rechtserwerbungen aus einem anderen Rechtstitel, als den genannten, von der Begünstigung des Gebührennachlasses ausgeschlossen sein solle.

Die bergbehördliche Verleihung eines Bergbaues besitzt aber auch die rechtliche Natur einer Eigenthumsübertragung. Denn nach § 3 des allgem. Berggesetzes sind kraft des Bergregales gewisse auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien (wozu auch die Schwarz- und Braunkohle gezählt wird) der ausschließlichen Verfügung des Landesfürsten vorbehalten, und ist bezüglich derselben nach § 385 a. b. G. B. die Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung seitens der Privatpersonen ausgeschlossen. — Nach § 40 des Berggesetzes hat derjenige, welcher durch die Bergbehörde das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb erwerben will, um die Verleihung anzusuchen. — Nach § 109 desselben Gesetzes sind verliehene Grubenmaße (§ 63), Ueberscharen (§ 74), Hilfsbaue (§ 85) und Revierstollen (§ 90) unbewegliches Eigenthum und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch.

Die bergbehördlichen Verleihungsurkunden über Bergentien sind daher ebenso wie richterliche Urtheile geeignet, den Rechtstitel zur Erwerbung unbeweglichen Eigenthums mittelst Uebertragung zu bilden. (§ 424 a. b. G. B.)

Es ist aber auch unzulässig, den Gebührennachlaß von der Nachweisung abhängig zu machen, wann bezüglich des Grundes und Bodens, auf oder in welchem die verliehenen Materialien sich befinden und abgebaut werden, zuletzt eine Besitzveränderung erfolgt ist. — Denn der Besitz eines Bergwerkes und jener des bezüglichen Grundes, welcher dem ersteren gegen Entschädigung zur Benützung dient, sind verschiedene Eigenthumsobjecte (§ 98 allgem. Berggef.), die unter einem und demselben Besitzer vereinigt sein können, aber nicht vereinigt sein müssen. Nach § 100 des allgem. Berggef. ist der Grundeigenthümer erst dann und nur dann berechtigt, vom Bergwerksbesitzer die eigenthümliche Uebernahme zu fordern, wenn sich eine bleibende Verwendung des Grundes für den Bergwerksbesitzer voraussehen läßt.

Da es sich im vorliegenden Falle überdies nur um die Dauer des Vorbesitzes von Bergwerksobjecten handelt, so ist daher auch die Frage, ob und inwieferne ein Gebührennachlaß rücksichtlich der Uebertragung eben dieser Objecte einzutreten hat, ohne Rücksichtnahme auf die Dauer des Vorbesitzes jenes Grundes zu lösen, auf oder in welchem der Bergwerksbetrieb ausgeübt wird.

Indem nun die Finanzverwaltung den in der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 begründeten Nachlaß an der vorgeschriebenen Percentualgebühr von der Eigenthumsübertragung der fraglichen Bergwerksmaße der Trifailer Gesellschaft aus Gründen verweigerte, welche der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen konnte, mußte er in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung aufheben, wobei es immerhin der Finanzverwaltung überlassen bleibt, zu entscheiden, ob und in welchem Umfange bei jedem einzelnen der vierzehn an die Trifailer Bergwerksgesellschaft verkauften, im Nachtragsartikel verzeichneten Objecte mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verleihung derselben an die k. k. priv. Adriatische Steinkohlen-Hauptgewerkschaft der Gebührennachlaß zu bewilligen ist.

Der zweite Beschwerdepunkt betrifft die Vorschreibung einer besonderen Gebühr nach Scala II von der im 3. Artikel der Punktationen vom 8. Juni 1881 enthaltenen Vereinbarung. — In diesem Artikel wird zunächst ein Betrag von 275.000 fl. quittirt, welchen die Trifailer Gesellschaft als Angeld erlegte, und werden die weiteren Raten und Zahlungstermine für die Berichtigung des Kaufschillings festgesetzt. — Schließlich wird in diesem Artikel vereinbart, daß, wenn diese Zahlungen nicht pünktlich geschehen sollten, es der verkaufenden Gesellschaft freistehe, entweder das Geschäft rückgängig zu machen und gegen Rückstellung des über das Angeld hinaus bezahlten Theilbetrages die Rückstellung der verkauften Objecte zu begehren und das Angeld als Aequivalent für den mittlerweile von der kaufenden Gesellschaft erzielten Nutzen zu behalten oder auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Die Finanzbehörden haben hierin eine schätzbare Rechtsbefestigung erblickt, welche nach T. P. 101 I A n des Ges. vom 13. December 1862 der Gebühr nach der Scala II von dem sichergestellten Betrage pr. 275.000 fl. unterliege.

Der V. G. Hof konnte in der Vorschreibung dieser Scalagebühr eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Denn die gedachte Nebenbestimmung bildet weder einen civilrechtlich nothwendigen, noch auch nur regelmäßigen Bestandtheil des Kaufes einer Realität. Es wird hiedurch vielmehr dem Verkäufer ein neues Recht eingeräumt, welches nach § 39 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 und § 4 der Vorerinnerungen zum Tarife der Gebührennovelle vom 13. December 1862 einer besonderen Gebühr nach der Natur desselben zu unterziehen ist.

Die Contrahenten haben durch jenes besondere Uebereinkommen eine Pauschalvergütung von 275.000 fl. festgesetzt, welche vom Käufer bei allfälliger Stornirung des Kaufgeschäftes — ob durch Baarzahlung oder durch Rücklassung des als Angeld erlegten Betrages ist irrelevant — als Vergütung des dem Verkäufer mittlerweile entgangenen Nutzens zu leisten sein würde. Dieses urkundliche Uebereinkommen fällt unter die allgemeine Regel der Tarifbestimmung 101 I A n und es war die Bemessung der angefochtenen Scalagebühr gesetzlich begründet.

Die Abhängigkeit der Leistung von Bedingungen konnte auf die Vorschreibung dieser letzteren keinen Einfluß üben, weil es sich um eine Scalagebühr handelt, der gedachte Einfluß nach § 10 des Ges. vom 13. December 1862 aber nur bei Rechtsgeschäften eintritt, welche einer Percentualgebühr unterliegen.

Die Beschwerde war demnach im zweiten Punkte abzuweisen.

Nr. 1750.

Ist die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft betreffs Verlängerung eines Jagdpachtvertrages in Rechtskraft erwachsen, so kann eine nachträgliche Bestreitung der Giltigkeit desselben nur zur Erörterung der Frage Anlaß geben, ob gesetzliche Gründe vorliegen, welche die Annullirung des Pachtvertrages erheischen.

Erkenntniß vom 2. Mai 1883, Z. 1042.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Rychnowsky, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 6. November 1882, Z. 15587, betreffend die Verlängerung des Pachtvertrages über die Jetzlauer Gemeindejagd, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddo. 22. April 1882, Z. 9394, wurde der Pachtvertrag über die Jetzlauer Gemeindejagd vom 1. Jänner 1882 für weitere acht Jahre verlängert. Da diese Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rechtskraft erwachsen ist, so kann die Eingabe des Michael Rychnowsky, de praes. 12. Juli 1882, Z. 5810, welche die Giltigkeit des erneuerten Pachtvertrages bestritt und die angefochtene Entscheidung provocirte, nur zur Erörterung der Frage Anlaß

geben, ob gesetzliche Gründe vorliegen, welche die Annullirung des Pachtvertrages heischen würden.

Diese Frage mußte verneint werden. — Die Beschwerde führt zunächst aus, daß die Verlängerung des Pachtvertrages aus freier Hand überhaupt, gegebenen Falles aber insbesondere noch darum unstatthaft war, weil über die Art der Benützung der Jagd in der Gemeinde Zwiespalt entstanden sei. (§ 5 Min.-Erlaß vom 31. Juli 1849, Nr. 342 R. G. B.)

Dieser übrigens durch nichts bewährte Beschwerdepunkt konnte eine Berücksichtigung schon darum nicht finden, weil, wie oben hervorgehoben, der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 22. April 1882, womit die Verlängerung des Pachtes aus freier Hand gestattet wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, da der Beschwerdeführer dawider nicht recurrirte. (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876.)

Eine Nichtigkeit dieses Actes kann aber nicht, wie die Beschwerde meint, daraus abgeleitet werden, weil die Verpachtung aus freier Hand vom Gemeindeausschusse anfänglich nicht beschlossen, sondern erst nach Vorlage des vom Gemeindevorsteher, dem Ortsvorsteher und einem Gemeinderathe gefertigten Pachtvertrages ddo. 1. December 1881 über Anfrage der Bezirkshauptmannschaft im Monate März 1882 genehmigt wurde. Denn nach § 10 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. B., steht die Verlängerung eines bereits bestehenden Pachtvertrages der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu, welche die Gemeinde darüber einzuvernehmen hat. Mag nun auch die Vereinbarung zwischen dem Pächter und der Gemeinde zunächst nur in formloser Weise erfolgt sein, sicher und entscheidend ist, daß der Act der Verlängerung des Pachtvertrages, der Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddo. 22. April 1882, Z. 9394, nicht nur nach Einvernehmung der Gemeinde, sondern unter Zustimmung des Ausschusses vollzogen wurde.

Es könnte daher eine Annullirung des Pachtvertrages nur wegen Thatsachen erfolgen, welche der Abschließung des Vertrages nachgefolgt sind. — Die Beschwerde macht in dieser Beziehung geltend, daß für die Jagdbarkeit die bedungene Pachtcaution nicht erlegt und der erstjährige Pachtschilling rechtzeitig nicht gezahlt wurde. (§§ 7 und 8 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. B.)

Bezüglich dieses Beschwerdepunktes ist zu bemerken, daß der Beschwerdeführer diese Momente im administrativen Instanzenzuge, nicht mit der Eingabe vom 12. Juli 1882, Z. 5810, worüber die angefochtene Entscheidung erflossen ist, sondern erst mit der Eingabe vom 6. December 1882, Z. 9486, geltend gemacht hat, und daß diesfalls nach Ausweis der Administrativacten die Sache im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragen ist, da nur die Entscheidung der II. Instanz (Statth.-Erlaß vom 11. Jänner 1883, Z. 374) bis nun ergangen ist. — Es war daher dieser Beschwerdepunkt nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 als unzulässig abzuweisen.

Nr. 1751.

Annullirung der licitatorischen Verpachtung einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit, wegen obschwebenden gegen die verfügte licitatorische Verpachtung eingelegten Recurses und wegen der dem Jagdausschusse entzogenen Gelegenheit, die Pachtbedingnisse festzustellen.

Erkenntniß vom 2. Mai 1883, Z. 1043.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Willibald Schläger, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 26. October 1882, Z. 25128, betreffend die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechtes in Kremenic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Annullirung der am 5. December 1881 vorgenommenen licitatorischen Verpachtung der Kremenicer genossenschaftlichen Jagdbarkeit wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb verfügt, weil der Jagdausschuß gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, daß die Kremenicer Jagdbarkeit nicht aus freier Hand, sondern im öffentlichen Licitationswege zu verpachten sei, Recurs eingelegt hatte, die licitatorische Verpachtung also überhaupt nicht zu vollziehen war, und weil weiter dem Jagdausschusse das Recht entzogen wurde, die Pachtbedingnisse festzustellen.

Der § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864, betreffend die Bezirksvertretungen, bezw. das Ges. vom 25. October 1868, Nr. 36 R. G. B., trifft keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob und inwieweit dem gegen eine Entscheidung des Bezirksausschusses eingelegten Recurse aufschiebende Wirkung zukomme oder nicht. — Es wird also auch in derlei Fällen die allgemeine Rechtsregel, »daß Entscheidungen und Verfügungen in Parteisachen, so lange die Recursfrist offen oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen sind, und daß eine Ausnahme von dieser Regel in der Entscheidung selbst anzuführen ist« (vergl. § 93 Verordnung vom 17. März 1855, Nr. 52 R. G. B.), als dem Zwecke des Rechtsmittels und der Absicht des Gesetzes entsprechend Geltung haben.

Eben darum vermochte der V. G. Hof in dem Ausspruche, daß die licitatorische Verpachtung der Kremenicer Jagdbarkeit vor Erledigung des dagegen eingebrachten Recurses nicht zu vollziehen war, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Auch das vom Landesausschusse für die Annullirung der licitatorischen Verpachtung geltend gemachte Moment, daß dem Jagdausschusse nicht die Gelegenheit geboten war, die Bedingnisse für die licitatorische Verpachtung festzustellen, ist in den §§ 12 und 13 des Jagdgesetzes begründet, da der Jagdausschuß innerhalb der gesetzlichen Grenzen die genossenschaftliche Jagdbarkeit zu verwalten und eben darum auch berufen ist, innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Pachtbedingnisse für eine licitatorische Verpachtung festzustellen.

Wenn daher eine der übergeordneten autonomen Behörden in Fällen, wo sie in Anwendung des § 23 Jagdges. die Art und Weise der Ausübung einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit feststellt, gleichwohl für die

Bestimmung des Details die Beschlußfassung des Jagdausschusses als nothwendig erachtet, so kann hierin keinesfalls eine Gesetzwidrigkeit erkannt werden, und zwar um so weniger, als ja nach dem Wortlaute des § 23 Jagdges. den übergeordneten autonomen Organen eine Ingerenz auf die Verwaltung genossenschaftlicher Jagdbarkeiten nur zum Zwecke der Wahrung und des Vollzuges jener gesetzlichen Vorschriften eingeräumt ist, welche der Disposition der Parteien entzogen sind.

Mit Rücksicht auf das Gesagte konnte der V. G. Hof die gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend gemachten Gründe nicht als stichhältig anerkennen.

Die Beschwerde vermeint, der Licitationsact sei dadurch in Rechtskraft erwachsen, daß der Landesausschuß die Verfügung des Bezirksausschusses auf Vornahme der Licitation bestätigte, daß der Licitation die gesetzlichen Bedingungen zu Grunde gelegt worden sind und daß der Jagdausschuß dem Licitationsacte beiwohnte, ohne die Aufstellung specieller Pachtbedingnisse zu fordern.

Die Beschwerde übersieht hiebei, daß mit dem Decrete des Landesausschusses vom 10. Mai 1882, Z. 13381 ausdrücklich festgestellt wurde, es sei mit der Entscheidung vom 10. Februar 1882, Z. 3490 über die Giltigkeit des Licitationsactes vom 5. December 1881 nicht abgesprochen worden; sie übersieht, daß der Jagdausschuß allerdings berechtigt ist, manche für die Verpachtung wesentliche Momente anders als das Gesetz zu regeln (z. B. § 45, Abs. 1, 3, § 17), sie läßt endlich außer Acht, daß der Jagdausschuß bei der licitatorischen Verpachtung allerdings erschienen ist, aber nur, um gegen die Vornahme zu protestiren.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 1752.

Frauenspersonen verlieren durch Verehelichung mit einem nicht österr. Staatsbürger (Ausländer) — mag er welches andere Staatsbürgerrecht besessen haben oder nicht — die österr. Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht.

Erkenntniß vom 4. Mai 1883, Z. 1035.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. November 1882, Z. 16021, betreffend das Heimatsrecht der Witwe Marie Schwarzmeier, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hugo Kneisl, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Marie Schwarzmeier durch ihre Verehelichung mit dem Ernst August Schwarzmeier, welcher

unbestrittenermaßen nicht österr. Staatsbürger war, die österr. Staatsbürgerschaft und damit das bis dahin — in Folge ihrer ersten Verehelichung mit dem Josef Wesely — in der Gemeinde Reichenberg innegehabte Heimatsrecht verloren hat. (§§ 7 und 15 des Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, § 32 a. b. G. B., § 19 und 20 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, Just. Ges. S. Nr. 2557.)

Der Umstand, daß damals schon zweifelhaft war, oder seither zweifelhaft geworden ist, welches andere Staatsbürgerrecht der Schwarzmeier besaß, und ob er insbesondere noch im Besitze der sächsischen Staatsbürgerschaft war, kann an dem als zweifellose gesetzliche Folge der Verehelichung eingetretenen Verluste der österr. Staatsbürgerschaft nichts ändern.

Es ist daher in jedem Falle unrichtig, daß die Verwaltungsbehörden die Marie Schwarzmeier deshalb nach Reichenberg zuweisen zu können glaubten, weil sie in Folge ihrer Verehelichung mit dem Schwarzmeier keine erweisliche fremde Staatsbürgerschaft und kein erweisliches fremdes Heimatsrecht erworben hat, und deshalb die zuletzt in Reichenberg besessene Zuständigkeit nicht verloren habe. Vielmehr war dieser Verlust ganz zweifellos eingetreten und die Wiederzuweisung der Schwarzmeier nach Reichenberg oder in irgend eine andere österr. Gemeinde könnte nur dann noch in Frage kommen, wenn sich annehmen ließe, daß die Schwarzmeier das verlorene Staatsbürger- und Heimatsrecht aus irgend einem gesetzlichen Titel wieder erlangt hat. In dieser Beziehung konnte dann insbesondere auch der § 16 des Heimatsgesetzes in Betracht kommen, dafern nämlich sich darthun ließ, daß die Voraussetzungen dieses § 16, insbesondere mit Rücksicht auf das Uebereinkommen mit den Regierungen des deutschen Reiches vom 4. und 26. Juli 1875 (Min.-Verordnung vom 18. August 1875, R. G. B. Nr. 112), in dem Falle der Schwarzmeier zutreffen, dieselbe also nach Maßgabe dieses Paragraphen das verlorene österr. Staatsbürgerrecht wieder erlangt habe und deshalb in das zuletzt innegehabte Heimatsrecht wieder eintreten könne.

Allein in dieser Richtung wurden bisher keine Verhandlungen geführt. Die Zuweisung der Schwarzmeier in die Gemeinde Reichenberg erfolgte nicht deshalb, weil sie das dortige Heimatsrecht wieder erlangt, sondern deshalb, weil sie dasselbe durch die Verehelichung mit dem Schwarzmeier nicht verloren habe, was den obenangeführten gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Da somit die angefochtene Entscheidung auf einer unrichtigen gesetzlichen Voraussetzung beruht, mußte dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1753.

Den Gegenstand der nach § 6 des n. ö. Landesgesetzes vom 24. April 1874 zu treffenden Entscheidung hat nicht blos die Frage der Nothwendigkeit einer Eisenbahn-Zufahrtsstraße überhaupt, sondern auch die Feststellung der Richtung und Ausdehnung der als Zufahrtsstraße zu behandelnden Verbindung und somit die Bestimmung des Objectes der gesetzlich angeordneten Concurrenz zu bilden.

Erkenntniß vom 4. Mai 1883, Z. 715.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, ca. Entscheidung des n. ö. Landesaus-

schusses vom 25. Mai 1882, Z. 10038, betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten der Eisenbahn-Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Scheibbs, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Nepomuk Prix, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der n. ö. Landesausschuß stützt die in der vorliegenden Beschwerde der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb angefochtene Verfügung, womit er von der Verwaltung der n. ö. Staatsbahnen die Zahlung eines Drittels der Kosten für eine vom Bahnhofe Scheibbs durch den Markt gleichen Namens zur Landesstraße führende Straße im Betrage von 11.138 fl. 20 kr. ö. W. in Anspruch nahm, nach den Ausführungen der Gegenschrift auf die Ansicht, daß bei der allseitig anerkannten Nothwendigkeit einer Zufahrtsstraße zum genannten Bahnhofe in vorliegendem Falle eine Entscheidung nach § 6 des n. ö. Landesges. vom 24. April 1874, L. G. B. Nr. 24, nicht erforderlich war, sondern daß die Wahl der Trace für diese als Landesstraße erklärte Zufahrtsstraße von dem freien Ermessen des Landesausschusses abhing, dann daß die fragliche Straße in der ganzen bezeichneten Ausdehnung unter den gesetzlichen Begriff einer Eisenbahn-Zufahrtsstraße falle und durch die im § 2 des cit. Gesetzes bestimmte Concurrenz herzustellen sei.

In der Beschwerde wird diese Verfügung und beziehungsweise der gestellte Anspruch deshalb als ungesetzlich bezeichnet, weil der Theil des Straßenzuges, welcher zwischen der Erlafbrücke und der Landesstraße im Markte Scheibbs liegt, nicht mehr unter den Begriff einer Zufahrtsstraße falle. — Ferner wird behauptet, daß durch die gewählte Trace eine unnöthige Vermehrung der Kosten verursacht wurde, und daß die Eisenbahnverwaltung zu diesen Mehrkosten nicht herangezogen werden könne, weil eine instanzmäßige Entscheidung über die Nothwendigkeit der Zufahrtsstraße nach § 6 des Landesges. vom 24. April 1874 unterblieben sei, welches Argument der angefochtenen Entscheidung gegenüber die Einwendung der Incompetenz des Landesausschusses enthält und in dieser Richtung auch vom Vertreter der beschwerdeführenden Eisenbahn-Betriebsdirection in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde.

Der V. G. Hof vermochte die Ansicht des Landesausschusses, daß dann, wenn die Nothwendigkeit der Herstellung einer Bahnhof-Zufahrtsstraße überhaupt unbestritten ist, eine Entscheidung nach § 6 des Landesges. vom 24. April 1874 nicht mehr zu treffen sei, und daß in einem solchen Falle die Wahl der Trace und die hiedurch bedingte Bestimmung der Ausdehnung der auf Kosten der Concurrenz nach § 2 des cit. Gesetzes herzustellenden Zufahrtsstraßen dem Straßen-Verwaltungsorgane, hier dem Landesausschusse allein zustehe, als gesetzlich begründet nicht zu erkennen.

Denn die Bildung der im § 2 des cit. Gesetzes bestimmten ausnahmsweisen Concurrenz für die Bestreitung der Kosten solcher Zufahrtsstraßen hat vor Allem die Feststellung des Objectes dieser Concurrenz zur unerläßlichen

Voraussetzung. Hieraus ergibt sich, daß den Gegenstand der nach § 6 des Gesetzes der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, eventuell dem Min. des Innern und des Handels zugewiesenen Entscheidung keineswegs blos die Frage der Nothwendigkeit einer Zufahrtsstraße überhaupt, sondern die Feststellung der Richtung und Ausdehnung der als Zufahrtsstraße zu behandelnden Verbindung und somit die Bestimmung des Objectes der im § 2 des Gesetzes angeordneten Concurrenz zu bilden hat, wogegen dem Landesausschusse allein durch das Gesetz nur die im § 8 vorgesehene Entscheidung über die Subrepartition der die Straßenbezirke und Gemeinden treffenden Tangenten zugewiesen ist.

Wenn der Landesausschuß sich zur Begründung seiner ausschließlichen Competenz darauf beruft, daß die fragliche Straße als Landesstraße erklärt wurde, so ist darüber zu bemerken, daß aus dem für die Herstellung und Erhaltung von Landesstraßen maßgebenden n. ö. Landesgesetze vom 29. December 1874, L. G. B. 1875 Nr. 7, sich eine Berechtigung des Landesausschusses, eine Eisenbahnunternehmung zu einer, die allgemeinen Umlagen übersteigenden Leistung für Straßenzwecke heranzuziehen, überhaupt nicht ableiten läßt. Nach diesem Gesetze sind die Kosten der Herstellung von Landesstraßen im Allgemeinen vom Landesfonde zu tragen (§ 8) und Ausnahmen hievon treten in einzelnen Fällen nur zu Lasten von Gemeinden (§ 11) oder von Personen ein, welchen bestimmte Verpflichtungen aus besonderen Rechtstiteln obliegen (§ 15).

Eine Vereinbarung, welche in vorliegendem Falle einen solchen Rechtstitel begründen würde, liegt nicht vor; sofern aber unter den im § 15 bezeichneten besonderen Rechtstiteln auch die in speciellen Gesetzen begründeten Verpflichtungen begriffen sind, könnte die Grundlage einer solchen Verpflichtung einer Eisenbahnunternehmung nur in dem Landesges. vom 24. April 1874 gefunden werden, welches eben, wie oben bemerkt, die Begründung einer derartigen Verpflichtung von einer Entscheidung nach § 6 des cit. Gesetzes abhängig macht.

Der Landesausschuß war daher nicht berechtigt, ohne daß eine solche Entscheidung erfolgte, von der Staatseisenbahn-Verwaltung einen Concurrenzbeitrag nach § 2 des Ges. vom 24. April 1874 in Anspruch zu nehmen. — Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses mußte daher wegen Incompetenz desselben nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden, ohne daß der V. G. Hof Anlaß hatte, auf die meritorische Frage der Ausdehnung der als Eisenbahn-Zufahrtsstraße zu behandelnden Straßenstrecke einzugehen.

Nr. 1754.

Haftungs- und Ersatzpflicht des Postamtes für die durch Nichtbeachtung der Postvorschriften ermöglichte Defraudation einer Geldsendung.

Erkenntniß vom 5. Mai 1883, Z. 1030.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Müller, ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 30. October 1882,

Z. 35271, betreffend die Ersatzleistung für eine unterschlagene Geldsendung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Postamt Landeck wurde von Seite der Innsbrucker Postdirection und des k. k. Handelsministeriums in Betreff des durch den Steueramtspractikanten Alexander Strehle unterschlagenen Geldbriefes für haftungspflichtig erkannt, weil das Aviso (Abgabsrecepisse) dem Steueramtsvorstande nicht durch den Briefträger zugestellt, sondern dem Steueramtsdiener zur weiteren Zustellung ausgefolgt wurde, wodurch Strehle in die Lage kam, die fragliche Defraudation auszuüben.

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin als Postmeisterin zu Landeck ein: I. daß die Zustellung des Aviso durch den Steueramtsdiener nicht als gesetzwidrig anzusehen, und II. daß durch diesen Vorgang allein noch nicht die Unterschlagung des Geldbriefes möglich geworden ist.

In ersterer Beziehung wird zwar zugegeben, daß nach den bestehenden Vorschriften bei nicht ärarischen Postämtern die Aviso über Fahrpostsendungen durch Postbedienstete den Vorstehern der Behörden zugestellt werden sollen, der Zweck der diesfalls bestehenden Normen aber auch, und zwar noch besser durch den vom Postamte Landeck beobachteten Vorgang erreicht werde.

In letzterer Hinsicht wird in Abrede gestellt, daß ein Causalnexus zwischen der ihr zur Last gelegten Vorschriftswidrigkeit und dem erfolgten Schaden bestehe, der auch bei Zustellung des Aviso durch den Postdiener möglich war und nur durch die Nachlässigkeit des Steueramtsdieners und des Steuereinnehmers, der den besagten Vorgang über die Art der Zustellung gestattete, die Möglichkeit der Unterschlagung entstand.

Diese Gründe konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen.

ad I. Die Beschwerdeführerin gesteht selbst zu, daß sie nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet war, die Zustellung des Aviso an die Adressaten durch einen Postbediensteten zu besorgen. — Hiedurch ist auch von der Beschwerdeführerin zugegeben, daß die bei dem Postamte Landeck vorgekommene Uebung, die Fahrpostsendung überhaupt den Steueramtsdienern im Postamte zu übergeben, nicht etwa in einem dem Postamte bekannt gegebenen steuerämtlichen Auftrage an diese Diener und in einer Bevollmächtigung derselben zur Uebernahme (Punkt 4 der Verordnung vom 17. December 1845, Nr. 156) solcher Sendungen ihren Grund hatte.

Die Folge davon ist aber, daß das Postamt für vorschriftsmäßige Zustellung des Aviso, d. i. für die Einhändigung desselben an die berufenen Beamten zu haften hatte, daß daher jedes bei dieser Zustellung unterlaufene Verschulden jener Person, welche die Zustellung factisch besorgte, das Postamt selbst zu treffen hat. — Es ist nun erwiesen, daß die Zustellung des Aviso an den Steueramtsvorstand nicht erfolgt ist. Diesem Momente mußte ein um so größeres Gewicht beigemessen werden, als ad II. wenn die Zustellung

des Aviso an den Steuereinnehmer selbst in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften erfolgt wäre, Strehle gar nicht in die Kenntniß des Einlangens eines Steuerbetrages beim Postamte Landeck gelangt und daher nicht in der Lage gewesen wäre, eine Defraudation diesfalls auszuüben. Es ist zwar richtig, daß durch den Vorgang des Steueramtsdieners, der das Aviso nicht dem Steuereinnehmer übergab, sondern es in dessen Abwesenheit auf seinen Tisch legte, ohne sich weiter darum zu kümmern, die Aneignung des Aviso durch Strehle und somit die Behebung der fraglichen Geldsendung mittelst Fälschung der Unterschriften des Steuereinnehmers und Controlors ermöglicht wurde, allein es ist zu bemerken, daß die bestehenden Postvorschriften nicht für die Steuer-, sondern die Postämter erlassen wurden, daher letztere, wenn sie von der Beobachtung derselben einmal abgehen, jede Abweichung nur auf ihre Gefahr unternehmen können.

Da die fragliche Defraudation sonach durch das Verschulden des Postamtes Landeck ermöglicht worden ist, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und es mußte diese Beschwerde als nicht im Gesetze gegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1755.

1. Durch das Markenschutzgesetz ist nicht jede Wiederholung des Hauptbildes einer registrirten Marke, sondern nur eine solche untersagt, welche den Käufer täuschen kann. — 2. Das Gutachten der Sachverständigen in Markenrechtssachen ist consultativ, nicht decisiv. — 3. Das Urtheil über die Unterscheidbarkeit der Marken fällt in die Competenz des V. G. Hofes. — 4. Momente, nach denen die Frage der Unterscheidbarkeit zu beurtheilen ist.

Erkenntniß vom 5. Mai 1883, Z. 928.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Josef Schaffer's Witwe, ca. Handels-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. November 1882, Z. 36460, betreffend einen Eingriff in das Markenrecht der Beschwerdeführerin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Rottensteiner, des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, dann des Adv. Dr. V. Neumayer, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Firma J. Georg Zeilinger's Nachfolger, Brüder Pastner, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist zuvörderst festzustellen, daß, wie in der abgeführten administrativen Verhandlung, so auch bei der Judicatur des V. G. Hofes nur jene drei Markenzeichen in Betracht kommen konnten, deren Registrirung die beschwerdeführende Firma am 26. März 1859, 25. März 1864 und 1. Juni 1877 erwirkt hat, da nur diese Markenzeichen früher als die von der Beschwerdeführerin beanständete, am 5. Jänner 1880 registrirte Marke der Firma Brüder Pastner zur Registrirung gelangt sind, während das

bei dieser und der am 4. Juli fortgesetzten Verhandlung die Sachverständigen über die gedachte Frage geäußert, wobei insbesondere jene drei Sachverständigen, welche in der Pastner'schen Marke eine Nachmachung erkannt hatten, ausdrücklich erklärten, daß sie diesen ihren Befund entweder nur mit Rücksicht auf die drei älteren Marken (Dettelbach), oder aber mit Rücksicht auf alle vier Schaffer'schen Marken, also doch immer auch mit Rücksicht auf jene drei älteren Marken abgegeben hätten (Odörfer und Zechmeister), welch' letzterer Standpunkt nach der Natur der Sache ebenfalls genügte.

Es ist daher nicht abzusehen, wie die steierm. Statthalterei in ihrer von dem Handels-Min. lediglich bestätigten Entscheidung zu dem Schlusse gelangen konnte, daß der von den Sachverständigen abgegebene Befund deshalb, weil das erste Anbringen der Beschwerdeführerin sich auch auf die Marke vom 6. Jänner 1880 bezog und demzufolge auch diese Marke den Sachverständigen vorgelegt wurde, nicht einen richtigen Gegenstand abgegeben und deshalb unrichtig sei. Diese Entscheidung erscheint die weitere Begründung, daß weder auch der Ergänzungsbefund [illegible] sich nicht über die

Frage der Unterscheidbarkeit der Marken bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit, sondern nur über die Zulässigkeit der Verwendbarkeit eines schon registrirten Hauptbildes ausgesprochen hätte. — Diese Argumentation entspricht zunächst nicht genau dem thatsächlichen Hergange, da sich die Sachverständigen, wie der Wortlaut ihrer Aussagen beweist, allerdings über die Frage der Unterscheidbarkeit der Marken geäußert und hiebei ganz entsprechend der Verordnung des Handels-Min. vom 15. Juni 1863, Z. 5606, den Standpunkt des Käufers, dessen Bildungsgrad und Intelligenz und eine die gewöhnliche nicht übersteigende Aufmerksamkeit desselben vorausgesetzt haben.

Insbesonders haben bei der ersten Vernehmung die Sachverständigen Odörfer und Dettelbach bestimmt erklärt, daß zwischen den beiderseits vorgewiesenen Sensen »eine Aehnlichkeit bestehe, welche allerdings im Stande sei, den Käufer bei nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit zu täuschen«, weiters, »daß der eine sogenannte Rechensense suchende Landmann ebenso leicht eine Pastner'sche, statt der echten Schaffer'schen kaufen könne«, und der Sachverständige Obmann Zechmeister hat, indem er diesem Votum beitrat, noch beigefügt, »daß eine Verwechslung durch das kaufende Publikum, hauptsächlich im Absatzgebiete Rußland, leicht möglich wäre.«

Diese ihre Aussagen haben dann alle drei Sachverständigen bei der am 23. Juni und 4. Juli 1882 fortgesetzten Verhandlung aufrecht erhalten, und hat nur der Sachverständige Odörfer noch beigefügt, »daß das in der Pastner'schen Marke enthaltene Malteserkreuz nur als Beischlag zu bezeichnen sei, welcher vom Standpunkte des Käufers aus nicht so in die Wagschale falle«, desgleichen hat der Obmann Zechmeister sein früheres Votum dahin erläutert, »daß er sich bei demselben lediglich auf den Standpunkt des Käufers gestellt habe, welcher in der Regel ein Landmann sei und die einzelnen Unterschiede zwischen den Marken um so weniger herausfinden könne, als die Sense eben mit der Seite, wo die Marke geschlagen ist, am Sensenwurfe befestigt werde, daher der Bauer nicht immer das Zeichen vor Augen habe.« — »Der Landmann kenne die Marke »Rechen« als gut und fordere eine solche vom Kaufmanne, gebe nun der Kaufmann dem Käufer eine solche von den Gebrüdern Pastner geschlagene und finde der Käufer einen Unterschied, so könne dieses Bedenken von dem Kaufmanne mit der Erklärung behoben werden, daß diese Waare mit dem Malteserkreuz eben die bessere Waare von den Rechensensen sei.«

In den dergestalt abgegebenen Erklärungen war allen gesetzlichen Anforderungen an den Sachverständigen-Befund in Markenrechtssachen entsprochen und die Statthalterei war nicht befugt, blos deshalb, weil die Sachverständigen in der Motivirung ihres über die Frage der Unterscheidbarkeit ganz bestimmt abgegebenen Befundes zugleich im Allgemeinen ihre Ansicht über die Zulässigkeit der Verwendung des registrirten Hauptbildes einer Marke ausgesprochen haben, den Befund selbst zu übergehen.

Denn selbst, wenn die Statthalterei diese allgemein hingestellte Behauptung, wie sie insbesondere der Sachverständige Dettelbach bei der zweiten Vernehmung am 23. Juni 1882 aussprach, nicht für richtig hielt, wurde doch hiedurch der mit Beschränkung auf den vorliegenden Fall abgegebene concrete Befund, daß die verglichenen Marken vom Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden seien, nicht aufgehoben, die gleichzeitige Erörterung aber, ob das Hauptbild einer registrirten Marke überhaupt

schusses vom 25. Mai 1882, Z. 10038, betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten der Eisenbahn-Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Scheibbs, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Nepomuk Prix, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der n. ö. Landesausschuß stützt die in der vorliegenden Beschwerde der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb angefochtene Verfügung, womit er von der Verwaltung der n. ö. Staatsbahnen die Zahlung eines Drittels der Kosten für eine vom Bahnhofe Scheibbs durch den Markt gleichen Namens zur Landesstraße führende Straße im Betrage von 11.138 fl. 20 kr. ö. W. in Anspruch nahm, nach den Ausführungen der Gegenschrift auf die Ansicht, daß bei der allseitig anerkannten Nothwendigkeit einer Zufahrtsstraße zum genannten Bahnhofe in vorliegendem Falle eine Entscheidung nach § 6 des n. ö. Landesges. vom 24. April 1874, L. G. B. Nr. 24, nicht erforderlich war, sondern daß die Wahl der Trace für diese als Landesstraße erklärte Zufahrtsstraße von dem freien Ermessen des Landesausschusses abhing, dann daß die fragliche Straße in der ganzen bezeichneten Ausdehnung unter den gesetzlichen Begriff einer Eisenbahn-Zufahrtsstraße falle und durch die im § 2 des cit. Gesetzes bestimmte Concurrenz herzustellen sei.

In der Beschwerde wird diese Verfügung und beziehungsweise der gestellte Anspruch deshalb als ungesetzlich bezeichnet, weil der Theil des Straßenzuges, welcher zwischen der Erlafbrücke und der Landesstraße im Markte Scheibbs liegt, nicht mehr unter den Begriff einer Zufahrtsstraße falle. — Ferner wird behauptet, daß durch die gewählte Trace eine unnöthige Vermehrung der Kosten verursacht wurde, und daß die Eisenbahnverwaltung zu diesen Mehrkosten nicht herangezogen werden könne, weil eine instanzmäßige Entscheidung über die Nothwendigkeit der Zufahrtsstraße nach § 6 des Landesges. vom 24. April 1874 unterblieben sei, welches Argument der angefochtenen Entscheidung gegenüber die Einwendung der Incompetenz des Landesausschusses enthält und in dieser Richtung auch vom Vertreter der beschwerdeführenden Eisenbahn-Betriebsdirection in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde.

Der V. G. Hof vermochte die Ansicht des Landesausschusses, daß dann, wenn die Nothwendigkeit der Herstellung einer Bahnhof-Zufahrtsstraße überhaupt unbestritten ist, eine Entscheidung nach § 6 des Landesges. vom 24. April 1874 nicht mehr zu treffen sei, und daß in einem solchen Falle die Wahl der Trace und die hiedurch bedingte Bestimmung der Ausdehnung der auf Kosten der Concurrenz nach § 2 des cit. Gesetzes herzustellenden Zufahrtsstraßen dem Straßen-Verwaltungsorgane, hier dem Landesausschusse allein zustehe, als gesetzlich begründet nicht zu erkennen.

Denn die Bildung der im § 2 des cit. Gesetzes bestimmten ausnahmsweisen Concurrenz für die Bestreitung der Kosten solcher Zufahrtsstraßen hat vor Allem die Feststellung des Objectes dieser Concurrenz zur unerläßlichen

Voraussetzung. Hieraus ergibt sich, daß den Gegenstand der nach § 6 des Gesetzes der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, eventuell dem Min. des Innern und des Handels zugewiesenen Entscheidung keineswegs blos die Frage der Nothwendigkeit einer Zufahrtsstraße überhaupt, sondern die Feststellung der Richtung und Ausdehnung der als Zufahrtsstraße zu behandelnden Verbindung und somit die Bestimmung des Objectes der im § 2 des Gesetzes angeordneten Concurrenz zu bilden hat, wogegen dem Landesausschusse allein durch das Gesetz nur die im § 8 vorgesehene Entscheidung über die Subrepartition der die Straßenbezirke und Gemeinden treffenden Tangenten zugewiesen ist.

Wenn der Landesausschuß sich zur Begründung seiner ausschließlichen Competenz darauf beruft, daß die fragliche Straße als Landesstraße erklärt wurde, so ist darüber zu bemerken, daß aus dem für die Herstellung und Erhaltung von Landesstraßen maßgebenden n. ö. Landesgesetze vom 29. December 1874, L. G. B. 1875 Nr. 7, sich eine Berechtigung des Landesausschusses, eine Eisenbahnunternehmung zu einer, die allgemeinen Umlagen übersteigenden Leistung für Straßenzwecke heranzuziehen, überhaupt nicht ableiten läßt. Nach diesem Gesetze sind die Kosten der Herstellung von Landesstraßen im Allgemeinen vom Landesfonde zu tragen (§ 8) und Ausnahmen hievon treten in einzelnen Fällen nur zu Lasten von Gemeinden (§ 11) oder von Personen ein, welchen bestimmte Verpflichtungen aus besonderen Rechtstiteln obliegen (§ 15).

Eine Vereinbarung, welche in vorliegendem Falle einen solchen Rechtstitel begründen würde, liegt nicht vor; sofern aber unter den im § 15 bezeichneten besonderen Rechtstiteln auch die in speciellen Gesetzen begründeten Verpflichtungen begriffen sind, könnte die Grundlage einer solchen Verpflichtung einer Eisenbahnunternehmung nur in dem Landesges. vom 24. April 1874 gefunden werden, welches eben, wie oben bemerkt, die Begründung einer derartigen Verpflichtung von einer Entscheidung nach § 6 des cit. Gesetzes abhängig macht.

Der Landesausschuß war daher nicht berechtigt, ohne daß eine solche Entscheidung erfolgte, von der Staatseisenbahn-Verwaltung einen Concurrenzbeitrag nach § 2 des Ges. vom 24. April 1874 in Anspruch zu nehmen. — Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses mußte daher wegen Incompetenz desselben nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden, ohne daß der V. G. Hof Anlaß hatte, auf die meritorische Frage der Ausdehnung der als Eisenbahn-Zufahrtsstraße zu behandelnden Straßenstrecke einzugehen.

Nr. 1754.

Haftungs- und Ersatzpflicht des Postamtes für die durch Nichtbeachtung der Postvorschriften ermöglichte Defraudation einer Geldsendung.

Erkenntniß vom 5. Mai 1883, Z. 1030.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Müller, ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 30. October 1882,

Z. 35271, betreffend die Ersatzleistung für eine unterschlagene Geldsendung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Postamt Landeck wurde von Seite der Innsbrucker Postdirection und des k. k. Handelsministeriums in Betreff des durch den Steueramtspractikanten Alexander Strehle unterschlagenen Geldbriefes für haftungspflichtig erkannt, weil das Aviso (Abgabsrecepisse) dem Steueramtsvorstande nicht durch den Briefträger zugestellt, sondern dem Steueramtsdiener zur weiteren Zustellung ausgefolgt wurde, wodurch Strehle in die Lage kam, die fragliche Defraudation auszuüben.

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin als Postmeisterin zu Landeck ein: I. daß die Zustellung des Aviso durch den Steueramtsdiener nicht als gesetzwidrig anzusehen, und II. daß durch diesen Vorgang allein noch nicht die Unterschlagung des Geldbriefes möglich geworden ist.

In ersterer Beziehung wird zwar zugegeben, daß nach den bestehenden Vorschriften bei nicht ärarischen Postämtern die Aviso über Fahrpostsendungen durch Postbedienstete den Vorstehern der Behörden zugestellt werden sollen, der Zweck der diesfalls bestehenden Normen aber auch, und zwar noch besser durch den vom Postamte Landeck beobachteten Vorgang erreicht werde.

In letzterer Hinsicht wird in Abrede gestellt, daß ein Causalnexus zwischen der ihr zur Last gelegten Vorschriftswidrigkeit und dem erfolgten Schaden bestehe, der auch bei Zustellung des Aviso durch den Postdiener möglich war und nur durch die Nachlässigkeit des Steueramtsdieners und des Steuereinnehmers, der den besagten Vorgang über die Art der Zustellung gestattete, die Möglichkeit der Unterschlagung entstand.

Diese Gründe konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen.

ad I. Die Beschwerdeführerin gesteht selbst zu, daß sie nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet war, die Zustellung des Aviso an die Adressaten durch einen Postbediensteten zu besorgen. — Hiedurch ist auch von der Beschwerdeführerin zugegeben, daß die bei dem Postamte Landeck vorgekommene Uebung, die Fahrpostsendung überhaupt den Steueramtsdienern im Postamte zu übergeben, nicht etwa in einem dem Postamte bekannt gegebenen steuerämtlichen Auftrage an diese Diener und in einer Bevollmächtigung derselben zur Uebernahme (Punkt 4 der Verordnung vom 17. December 1845, Nr. 156) solcher Sendungen ihren Grund hatte.

Die Folge davon ist aber, daß das Postamt für vorschriftsmäßige Zustellung des Aviso, d. i. für die Einhändigung desselben an die berufenen Beamten zu haften hatte, daß daher jedes bei dieser Zustellung unterlaufene Verschulden jener Person, welche die Zustellung factisch besorgte, das Postamt selbst zu treffen hat. — Es ist nun erwiesen, daß die Zustellung des Aviso an den Steueramtsvorstand nicht erfolgt ist. Diesem Momente mußte ein um so größeres Gewicht beigemessen werden, als ad II. wenn die Zustellung

des Aviso an den Steuereinnehmer selbst in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften erfolgt wäre, Strehle gar nicht in die Kenntniß des Einlangens eines Steuerbetrages beim Postamte Landeck gelangt und daher nicht in der Lage gewesen wäre, eine Defraudation diesfalls auszuüben. Es ist zwar richtig, daß durch den Vorgang des Steueramtsdieners, der das Aviso nicht dem Steuereinnehmer übergab, sondern es in dessen Abwesenheit auf seinen Tisch legte, ohne sich weiter darum zu kümmern, die Aneignung des Aviso durch Strehle und somit die Behebung der fraglichen Geldsendung mittelst Fälschung der Unterschriften des Steuereinnehmers und Controlors ermöglicht wurde, allein es ist zu bemerken, daß die bestehenden Postvorschriften nicht für die Steuer-, sondern die Postämter erlassen wurden, daher letztere, wenn sie von der Beobachtung derselben einmal abgehen, jede Abweichung nur auf ihre Gefahr unternehmen können.

Da die fragliche Defraudation sonach durch das Verschulden des Postamtes Landeck ermöglicht worden ist, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und es mußte diese Beschwerde als nicht im Gesetze gegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1755.

1. Durch das Markenschutzgesetz ist nicht jede Wiederholung des Hauptbildes einer registrirten Marke, sondern nur eine solche untersagt, welche den Käufer täuschen kann. — 2. Das Gutachten der Sachverständigen in Markenrechtssachen ist consultativ, nicht decisiv. — 3. Das Urtheil über die Unterscheidbarkeit der Marken fällt in die Competenz des V. G. Hofes. — 4. Momente, nach denen die Frage der Unterscheidbarkeit zu beurtheilen ist.

Erkenntniß vom 5. Mai 1883, Z. 928.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Josef Schaffer's Witwe, ca. Handels-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. November 1882, Z. 36460, betreffend einen Eingriff in das Markenrecht der Beschwerdeführerin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Rottensteiner, des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, dann des Adv. Dr. V. Neumayer, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Firma J. Georg Zeilinger's Nachfolger, Brüder Pastner, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist zuvörderst festzustellen, daß, wie in der abgeführten administrativen Verhandlung, so auch bei der Judicatur des V. G. Hofes nur jene drei Markenzeichen in Betracht kommen konnten, deren Registrirung die beschwerdeführende Firma am 26. März 1859, 25. März 1864 und 1. Juni 1877 erwirkt hat, da nur diese Markenzeichen früher als die von der Beschwerdeführerin beanständete, am 5. Jänner 1880 registrirte Marke der Firma Brüder Pastner zur Registrirung gelangt sind, während das

vierte Markenzeichen der Beschwerdeführerin erst am 6. Jänner 1880, also einen Tag nach der Pastner'schen Marke registrirt worden ist, so daß von einer Nachmachung dieses Markenzeichens durch die Firma Pastner, beziehungsweise von einem dieser letzteren zur Last fallenden Eingriffe in das auf dieses Markenzeichen erworbene Alleinrecht nicht die Rede sein kann.

Der zur Entscheidung vorliegende Streit konnte sich also nur um die Frage bewegen, ob der Firma Pastner ein Eingriff in das Markenrecht der Beschwerdeführerin durch widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung einer der drei vorerwähnten, für die Beschwerdeführerin registrirten Schutzmarken zur Last fällt?

Es kann zunächst nicht behauptet werden, daß dieses Streitthema in der abgeführten administrativen Verhandlung verfehlt worden wäre, so daß der letzteren, wie speciell nach der Begründung der Statthalterei-Entscheidnng angenommen werden könnte, wesentliche formelle Mängel auszustellen wären.

Es ist richtig, daß das erste Anbringen der Beschwerdeführerin — de praes. 14. December 1881 — sich auf alle vier für die letztere registrirten Marken bezog, und daß dabei zugleich hinsichtlich der zuletzt registrirten ein unrichtiges Datum — 1. statt 6. Jänner 1880 — angegeben war; allein dieser Irrthum wurde noch im Laufe der Verhandlung berichtigt; insbesondere hat die beschwerdeführende Firma selbst in der Protokollar-Verhandlung vom 25. Mai 1882 das richtige Datum der letzten, von ihr erwirkten Registrirung zugegeben und damit ihr Begehren um Schutz der registrirten Marken auf die drei älteren, vor den Pastner'schen registrirten Markenzeichen restringirt; weiters ist, wie die Acten darthun, bei der Protokollar-Verhandlung vom 23. Juni 1882 in Folge bezirkshauptmannschaftlichen Auftrages vom 12. Juni den Sachverständigen, mit Rücksicht auf die vorangegangenen, die ebenerwähnte Richtigstellung in sich schließenden Depositionen der Streittheile, ausdrücklich die Frage vorgelegt worden, ob in der beanständeten Pastner'schen Marke eine Nachmachung a) der für die Firma Schaffer's Witwe am 6. Jänner 1880 registrirten Marke, oder auch b) der übrigen für diese Firma in den früheren Jahren registrirten Marken zu finden sei, und es haben sich bei dieser und der am 4. Juli fortgesetzten Verhandlung die Sachverständigen über die gedachte Frage geäußert, wobei insbesondere jene drei Sachverständigen, welche in der Pastner'schen Marke eine Nachmachung erkannt hatten, ausdrücklich erklärten, daß sie diesen ihren Befund entweder nur mit Rücksicht auf die drei älteren Marken (Dettelbach), oder aber mit Rücksicht auf alle vier Schaffer'schen Marken, also doch immer auch mit Rücksicht auf jene drei älteren Marken abgegeben hätten (Odörfer und Zechmeister), welch' letzterer Standpunkt nach der Natur der Sache ebenfalls genügte.

Es ist daher nicht abzusehen, wie die steierm. Statthalterei in ihrer von dem Handels-Min. lediglich bestätigten Entscheidung zu dem Schlusse gelangen konnte, daß der von den Sachverständigen abgegebene Befund deshalb, weil das erste Anbringen der Beschwerdeführerin sich auch auf die Marke vom 6. Jänner 1880 bezog und demzufolge auch diese Marke den Sachverständigen vorgelegt wurde, über einen irrigen Gegenstand abgegeben und deshalb »werthlos« sei. — Ebenso unstichhältig erscheint die weitere Argumentation der Statthalterei, nach welcher auch der Ergänzungsbefund deshalb keine Berücksichtigung verdiente, weil derselbe sich nicht über die

Frage der Unterscheidbarkeit der Marken bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit, sondern nur über die Zulässigkeit der Verwendbarkeit eines schon registrirten Hauptbildes ausgesprochen hätte. — Diese Argumentation entspricht zunächst nicht genau dem thatsächlichen Hergange, da sich die Sachverständigen, wie der Wortlaut ihrer Aussagen beweist, allerdings über die Frage der Unterscheidbarkeit der Marken geäußert und hiebei ganz entsprechend der Verordnung des Handels-Min. vom 15. Juni 1863, Z. 5606, den Standpunkt des Käufers, dessen Bildungsgrad und Intelligenz und eine die gewöhnliche nicht übersteigende Aufmerksamkeit desselben vorausgesetzt haben.

Insbesonders haben bei der ersten Vernehmung die Sachverständigen Odörfer und Dettelbach bestimmt erklärt, daß zwischen den beiderseits vorgewiesenen Sensen »eine Aehnlichkeit bestehe, welche allerdings im Stande sei, den Käufer bei nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit zu täuschen«, weiters, »daß der eine sogenannte Rechensense suchende Landmann ebenso leicht eine Pastner'sche, statt der echten Schaffer'schen kaufen könne«, und der Sachverständige Obmann Zechmeister hat, indem er diesem Votum beitrat, noch beigefügt, »daß eine Verwechslung durch das kaufende Publikum, hauptsächlich im Absatzgebiete Rußland, leicht möglich wäre.«

Diese ihre Aussagen haben dann alle drei Sachverständigen bei der am 23. Juni und 4. Juli 1882 fortgesetzten Verhandlung aufrecht erhalten, und hat nur der Sachverständige Odörfer noch beigefügt, »daß das in der Pastner'schen Marke enthaltene Malteserkreuz nur als Beischlag zu bezeichnen sei, welcher vom Standpunkte des Käufers aus nicht so in die Wagschale falle«, desgleichen hat der Obmann Zechmeister sein früheres Votum dahin erläutert, »daß er sich bei demselben lediglich auf den Standpunkt des Käufers gestellt habe, welcher in der Regel ein Landmann sei und die einzelnen Unterschiede zwischen den Marken um so weniger herausfinden könne, als die Sense eben mit der Seite, wo die Marke geschlagen ist, am Sensenwurfe befestigt werde, daher der Bauer nicht immer das Zeichen vor Augen habe.« — »Der Landmann kenne die Marke »Rechen« als gut und fordere eine solche vom Kaufmanne, gebe nun der Kaufmann dem Käufer eine solche von den Gebrüdern Pastner geschlagene und finde der Käufer einen Unterschied, so könne dieses Bedenken von dem Kaufmanne mit der Erklärung behoben werden, daß diese Waare mit dem Malteserkreuz eben die bessere Waare von den Rechensensen sei.«

In den dergestalt abgegebenen Erklärungen war allen gesetzlichen Anforderungen an den Sachverständigen-Befund in Markenrechtssachen entsprochen und die Statthalterei war nicht befugt, blos deshalb, weil die Sachverständigen in der Motivirung ihres über die Frage der Unterscheidbarkeit ganz bestimmt abgegebenen Befundes zugleich im Allgemeinen ihre Ansicht über die Zulässigkeit der Verwendung des registrirten Hauptbildes einer Marke ausgesprochen haben, den Befund selbst zu übergehen.

Denn selbst, wenn die Statthalterei diese allgemein hingestellte Behauptung, wie sie insbesondere der Sachverständige Dettelbach bei der zweiten Vernehmung am 23. Juni 1882 aussprach, nicht für richtig hielt, wurde doch hiedurch der mit Beschränkung auf den vorliegenden Fall abgegebene concrete Befund, daß die verglichenen Marken vom Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden seien, nicht aufgehoben, die gleichzeitige Erörterung aber, ob das Hauptbild einer registrirten Marke überhaupt

wiederholt werden dürfe, war — wenn auch vielleicht unrichtig im Schlusse — so doch deshalb nicht zu beanständen, weil die vorhin citirte Min.-Verordnung vom 15. Juni 1863 die Sachverständigen sogar ausdrücklich anweist, »den Vergleich mehr zwischen dem Hauptbilde, welches dem Käufer in die Augen fällt, als zwischen den einzelnen Theilen der Marke vorzunehmen.«

Endlich muß auch noch bemerkt werden, daß, selbst wenn die Argumentation der Statthalterei richtig gewesen wäre, dieselbe doch nur zur Abforderung eines neuen, statt des in formeller Beziehung für verfehlt gehaltenen Befundes, keineswegs aber dazu Anlaß gegeben hätte, den Befund der Mehrheit der Sachverständigen vollständig zu übergehen.

Der V. G. Hof war somit der Ansicht, daß in formeller Hinsicht das in dieser Angelegenheit abgeführte Verfahren keinerlei Gebrechen aufweise, welche zu einer Aufhebung desselben Anlaß geben könnten; in der Sache selbst aber hielt der V. G. Hof dafür, daß sich die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich begründet darstelle, vielmehr der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Eingriff in das Markenrecht allerdings vorliege.

Diesfalls ist zwar nicht richtig, daß, wie die beschwerdeführende Firma behauptet, jede wie immer geartete Verwendung des Hauptbildes einer Marke in der Marke eines anderen Handel- oder Gewerbetreibenden gesetzlich unzulässig und daher der Eingriff in das Markenrecht der Beschwerdeführerin schon damit gegeben sei, daß das Hauptbild ihrer Marken, als welches im vorliegenden Falle zweifellos der Rechen erscheint, in der beanständeten Marke der Firma Brüder Pastner vorkomme, und daß überdies, selbst wenn man das Malteserkreuz als das Hauptbild dieser letzteren Marke ansehen wollte, auch dieses nur eine Nachbildung der in einer der Schaffer'schen Marken, nämlich der am 1. Juni 1877 registrirten, vorkommenden gleichen Kreuze darstelle, daher auch bei dieser Auffassung eine widerrechtliche Markennachbildung vorliegen würde.

Das Markenschutzgesetz vom 7. December 1858, R. G..B. Nr. 230, erklärt nirgends, daß das durch die Registrirung der Marke erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch derselben (§§ 2, 4) die Verwendung des Hauptbildes einer Marke seitens eines anderen Handel- oder Gewerbetreibenden ausschließt, auch ist an keiner Stelle dieses Gesetzes eine solche Verwendung eines registrirten Markenhauptbildes ausdrücklich verpönt; vielmehr verbietet das Gesetz (§§ 15, 16) nur allgemein »den Eingriff in das Markenrecht«, insbesondere durch »widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung einer Marke«, beziehungsweise durch den »Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waaren« und es ist die dergestalt verpönte »Nachmachung« der Marke nicht schon mit irgend einer Wiederholung des Hauptbildes einer solchen, sondern erst dann gegeben, »wenn die bezüglichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind.«

Da nun nach den Grundsätzen unserer Gesetzgebung die Freiheit des Handels und Verkehrs die Regel bildet, daher einerseits den Handeltreibenden jede Art der Concurrenz, welche mit den gesetzlich geschützten Rechten Anderer nicht in Widerstreit tritt, gestattet ist, andererseits als gesetzlich geschütztes Recht nur das von dem Gesetze ausdrücklich von der Concurrenz ausgenommene gelten kann und jede extensive Interpretation der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eben mit Rücksicht auf jene grundsätzliche Tendenz

unserer Gesetzgebung ausgeschlossen erscheint, so kann auch ein Eingriff in das Markenrecht nur dann angenommen werden, wenn mit oder ohne Wiederholung eines registrirten Hauptbildes eine Marke von der mit ihr nachgemachten »ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden ist«.

Hierauf allein also und nicht blos auf die Frage, ob die Nachmachung eines registrirten Hauptbildes platzgriff, hat das Urtheil in Markenschutzsachen abzusehen, der Eingriff in das Markenrecht liegt nicht vor, wenn trotz der Wiederholung des Hauptbildes eine Unterscheidung bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit möglich, und er liegt vor, wenn auch ohne Wiederholung des Hauptbildes, z. B. bei Nachbildung eines verschiedenen, aber in der Art der Markenausfertigung dem zur Marke benützten besonders ähnlichen Gegenstandes, die fragliche Unterscheidung nicht möglich ist.

Auch das weitere Argument der Beschwerde, daß der Richter im Markenrechtsstreite an den Ausspruch der Sachverständigen gebunden sei, konnte der V. G. Hof nicht für richtig halten. Denn der hiefür angerufene § 25 des Markenschutzgesetzes sagt nichts, als daß in jedem Falle, wo es auf die Vergleichung zweier Marken ankömmt, ein Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen sei, und daß der Befund als solcher nur wegen Bedenken gegen die Personen der Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden könne, allein durch diese Festsetzung hört der Ausspruch der Sachverständigen hier so wenig wie in anderen Fällen, wo es auf einen Sachverständigen-Beweis ankommt, auf, »Befund« zu sein, das ist ein Beweismittel, also eine Voraussetzung und ein Element der Entscheidung, er ist aber nicht die Entscheidung selbst, welche vielmehr nach der klaren Anordnung des § 23 der politischen Behörde zukommt.

Es ist aber klar, daß, wenn der Richter im Markenrechtsstreite an den Ausspruch der Sachverständigen gebunden wäre, diesen letzteren die Entscheidung überlassen erschiene und für die politische Behörde nichts als die Constatirung, Enunciation und Durchführung dieser von den Sachverständigen getroffenen Entscheidung erübrigte.

Demgemäß ist auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß ihrem Begehren schon deshalb allein stattzugeben war, weil sich die Mehrheit der Sachverständigen zu ihren Gunsten ausgesprochen hatte, nicht begründet; die Behörde hatte vielmehr, unter Zugrundelegung und mit Beachtung des Befundes, aber nach eigener Würdigung der Sachlage, darüber zu entscheiden, was oben als Gegenstand der Judicatur in vorliegendem Falle bezeichnet worden ist, nämlich, ob in der beanständeten Marke der Firma Gebrüder Pastner eine Nachmachung einer der drei früher registrirten Schaffer'schen Marken und somit ein Eingriff in das Markenrecht der Firma Schaffer's Witwe stattgefunden habe oder nicht?

Die judicirenden Administrativbehörden II. und III. Instanz haben nun diese Frage gegen den Befund der Mehrheit der Sachverständigen verneint und die Firma Schaffer's Witwe mit dem von ihr gestellten Begehren abgewiesen. — Diesen meritorischen Ausspruch hat der V. G. Hof nicht für gerechtfertigt und daher die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet gehalten.

Die drei Schaffer'schen Marken, um deren Nachmachung es sich handelt, weisen sämmtlich das Bild eines Rechens auf, und zwar: einfach mit dem

Beischlage K (Marke vom 26. März 1859), dann zweimal überkreuzt (Marke vom 25. März 1864), endlich zweimal übereinander gestellt mit vier Malteserkreuzen an den vier Enden des Bildes (Marke vom 1. Juni 1877). — Dagegen weist die beanständete Pastner'sche Marke zwei verkehrt neben einander gestellte Rechen auf, mit einem Malteserkreuz zwischen den Stielen. Es finden sich also in letzterer Marke keine anderen Bilder als solche, die auch in den Schaffer'schen Marken vorkommen, Rechen und Malteserkreuz, und der Unterschied liegt blos in der verschiedenen Stellung, beziehungsweise Zahl der Bilder.

Zieht man nun in Betracht, daß diese Markenbilder auf der Sensenwaare niemals mit jener Deutlichkeit erscheinen können, wie in der Zeichnung auf dem Papiere, daß insbesondere die mehr oder minder deutliche Ausprägung des auf der Pastner'schen Marke zwischen den Rechenstielen erscheinenden Malteserkreuzes von verschiedenen zufälligen Umständen (Stellung des Markirhammers ꝛc.) abhängig sein kann, daß ferner der Käufer, welcher zwischen den beiden Marken unterscheiden soll, dieselben in der Regel nicht gleichzeitig vor sich haben, sondern den Vergleich der präsenten mit der anderen nach dem Gedächtnisse vornehmen müssen wird, endlich daß die Käufer in der Regel Landleute sein werden, und daß es nicht im Interesse des regelmäßig nur die Sensen einer und derselben Fabrik feilbietenden Verkäufers gelegen sein dürfte, den kaufenden Landmann auf die ihm, dem Verkäufer, allerdings geläufigen Unterschiede der Marken aufmerksam zu machen: so gelangt man wohl zu dem Schlusse, daß der in vorliegender Angelegenheit von der Mehrheit der Sachverständigen abgegebene Befund, wonach dieselben sich auf den Standpunkt des Käufers stellend und mehr die Hauptbilder der Marken, als die minutiösen Unterschiede in deren Anordnung ins Auge fassend (Min.-Verordnung vom 15. Juni 1863), eine Verwechslung der beiden Marken bei Anwendung einer nicht mehr als gewöhnlichen Aufmerksamkeit des Käufers und somit den Fall einer Nachmachung der Schaffer'schen Marken als gegeben annehmen, wohl begründet erschien, und daß somit die judicirende Behörde nicht berechtigt war, sich bei ihrer Entscheidung über diesen Befund hinwegzusetzen und zu erkennen, daß hier der Fall einer Nachmachung nicht vorliege und somit der behauptete Eingriff in das Markenprivilegium nicht stattgefunden habe.

Dieser Ausspruch der Behörde war um so weniger gerechtfertigt, als in der administrativen Verhandlung auf einen im Jahre 1879 gegen die Firma Gebrüder Pastner anhängig gemachten Markenrechtsstreit verwiesen worden war, in welchem unter ziemlich ähnlichen Voraussetzungen, wie den dermaligen, der von der Firma Schaffer's Witwe geltend gemachte Anspruch von der belangten Partei selbst anerkannt worden war. Damals handelte es sich um eine am 14. März 1879 von der Firma Gebrüder Pastner zur Registrirung gebrachte Marke, welche zwei verkehrt neben einander gestellte Rechen aufwies, sich also von der derzeit beanständeten nur durch den Mangel des Malteserkreuzes zwischen den Rechenstielen unterschied. Gleichwohl haben auch damals die Sachverständigen in dem Protokolle vom 3. November 1879 eine Nachmachung der Schaffer'schen Marke angenommen und die belangte Firma hat sich in Folge dessen vergleichsmäßig verpflichtet, das beanständete Markenzeichen bis 1. Jänner 1880 zur Löschung zu bringen.

Wenn nun auch im administrativ richterlichen Verfahren die Gleichstellung eines über den Streitgegenstand vor der Erkenntniß-Instanz abgeschlossenen Vergleiches mit einem Judicate in Hinsicht auf die Executionswirkung nicht ausdrücklich normirt erscheint, so kann doch auch in diesem Verfahren, nach der Natur der Sache, die in einem solchen Vergleiche gelegene Anerkennung des eingeklagten Anspruches seitens der belangten Partei nicht übersehen werden; es war daher in vorliegendem Falle von der Administrativbehörde eigentlich nur noch zu erwägen, ob durch die Zugabe des Malteserkreuzzeichens in der am 5. Jänner 1880 registrirten Marke der Firma Pastner die von derselben wenige Tage vorher gelöschte Marke, hinsichtlich welcher diese Firma selbst die Berechtigung des Anspruches der Beschwerdeführerin zugegeben hatte, derart verändert erschien, daß nunmehr eine Nachmachung und damit ein Eingriff in das Schaffer'sche Markenprivilegium nicht mehr anzunehmen wäre, eine Frage, die um so gewisser verneint werden mußte, als, wie bemerkt, auch das zugegebene Kreuzzeichen einer der drei Schaffer'schen Marken entlehnt war.

Der V. G. Hof mußte sonach die angefochtene Entscheidung für nicht gesetzlich begründet halten und auf Aufhebung derselben erkennen.

Die in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei versuchte Ausführung, daß die Frage, ob sich bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit die Marken unterscheiden ließen und eine Täuschung daher ausgeschlossen sei, zu dem von den Verwaltungsbehörden festgestellten Thatbestande gehöre und der V. G. Hof nicht hierüber, sondern nur über die Rechtsfrage zu judiciren habe, ob ein Eingriff in das Markenrecht vorliege, wenn Jemand in seine Marke ein bereits in einer fremden Marke vorkommendes Hauptbild aufnehme, hat der V. G. Hof als unbegründet übergangen, da die Beantwortung der Frage, ob ein Eingriff in das Markenrecht stattgefunden habe, von der Vorfrage, ob eine Nachmachung der Marke vorliege, diese aber wieder von der weiteren Frage der Unterscheidbarkeit der Markenbilder abhängt, somit alle diese Umstände zu der der Judicatur des V. G. Hofes unterliegenden Rechtsfrage gehören.

Es versteht sich endlich von selbst, daß mit der hier geschöpften Entscheidung auch der die Kosten des administrativen Verfahrens betreffende Abspruch in dem angefochtenen Judicate nicht aufrecht verbleiben kann, indem unter der Voraussetzung eines der Firma Gebrüder Pastner zur Last liegenden Eingriffes in das Markenprivilegium der Beschwerdeführerin auch der Zuspruch der Kosten an dieselbe in dem im Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Graz vom 7. Juli 1882, Z. 11938, bezeichneten Umfange gerechtfertigt erscheint. — Ueber die in der Beschwerde ventilirte Frage, ob auch die von letzterer Instanz nicht zuerkannten Vertretungskosten der Beschwerdeführerin gebührten, konnte der V. G. Hof mit Rücksicht auf die in der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung des Vertreters der Beschwerdeführerin, sich mit der ihm jederzeit freistehenden Verfolgung dieses Theiles des Kostenanspruches auf dem ordentlichen Rechtswege zufrieden zu geben, hinausgehen. — Die angefochtene Entscheidung mußte sonach, und zwar soweit es sich um die von der I. administrativen Instanz zuerkannten Kosten handelt, auch in dem Kostenpunkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1756.

Gerichtlicher Gebrauch von bedingt gebührenfreien Handelscorrespondenzen.

Erkenntniß vom 8. Mai 1883, Z. 1070.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Mo. Popper's Sohn Leopold in Rakonitz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. November 1882, Z. 23951, betreffend die Forderung der Gebühr nach Scala III von einem Schlußbriefe, ddo. 2. December 1875, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1757.

Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage. Eintritt neuer öffentlicher Gesellschafter.

Erkenntniß vom 8. Mai 1883, Z. 1044.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ersten österr. Seifensiedergewerks-Gesellschaft in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. November 1882, Z. 26639, betreffend die Gebührenpflicht des Uebereinkommens vom 20. Juli 1858 über den Eintritt des Karl Diebek als offenen Gesellschafters in die genannte Gesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 1758.

Das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151 findet auf jene Erwerbsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auch auf Nichtmitglieder auszudehnen berechtigt sind, keine Anwendung.

Erkenntniß vom 8. Mai 1883, Z. 1045.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Spar- und Vorschußvereines »Biene« zu Kolleschowitz, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 20. October 1882, Z. 62379, betreffend die demselben vorgeschriebene Erwerbsteuer, bezw. Verweigerung der Subsumirung des Vereines unter das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1300 und 1521 (Bd. VI, J. 1882).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1213 (Bd. V, J. 1881).

und Abschreibung der Erwerbsteuer für die Jahre 1880 bis 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 1759.

Eine Gesellschaft ist auch während der Dauer ihrer Liquidation verpflichtet, die statutenmäßig vorgesehene Generalversammlung ihrer Mitglieder abzuhalten.

Erkenntniß vom 9. Mai 1883, Z. 59.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der »Union« allgemeine Versicherungsbank in Liquidation, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. Juni 1882, Z. 6748, betreffend die Verpflichtung zur Einberufung einer Generalversammlung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Ritter v. Wiedenfeld, dann des k. k. Min.-Secr. Franz Ritter v. Wacek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Bank bestreitet die ihr, beziehungsweise ihrem Liquidations-Comité, in den angefochtenen Erlässen auferlegte Verpflichtung: »für das Jahr 1880 und sohin für jedes weitere Jahr (bis zur Beendigung der Liquidation) eine ordentliche Generalversammlung im Sinne der Statuten abzuhalten und derselben: a) den Rechenschaftsbericht und die Bilanz, b) den Bericht des Revisionsausschusses über den Jahresabschluß vorzulegen«, hauptsächlich mit dem Argumente, daß sich die Bankgesellschaft mit Abschluß der Generalversammlung vom 18. Juli 1873 im Sinne des § 44 ihrer Statuten aufgelöst habe, es somit seither weder eine Bank noch Mitglieder derselben, noch auch mit Rücksicht auf die Stornirung der Versicherungsverträge, Versicherte, also — abgesehen von den Antheilscheinbesitzern, welche für sich allein die Generalversammlung nicht bilden können — überhaupt Niemanden gebe, der zur Theilnahme an einer Generalversammlung statutengemäß berechtigt wäre, daß vielmehr nach dem Auflösungsbeschlusse vom 18. Juli 1873, welchem § 44 der Statuten nicht entgegenstehe, die Liquidatoren auch an die Stelle der Generalversammlung, nicht lediglich an die Stelle des Verwaltungsrathes und der Direction zu treten hatten, und daß speciell die Prüfung der von den Liquidatoren zu legenden Schlußrechnungen nach Abs. 7 des Auflösungsbeschlusses den Revisoren im Namen der Generalversammlung übertragen worden sei, durch welch' letztere Bestimmung allein schon — abgesehen von allen anderen Gründen — das Liquidations-Comité der Verpflichtung, weitere Generalversammlungen abzuhalten, ausdrücklich und förmlich enthoben erscheine.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1251 (Bd. VI, J. 1882).

Allein diese Argumentation ist nicht stichhältig. Da eine Gesellschaft durch den Auflösungsbeschluß nicht sofort der von der Gesellschaft dritten Personen gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten und überhaupt der an den Bestand der Gesellschaft nach außen sich knüpfenden rechtlichen Folgen ledig wird, kommt einem solchen Beschlusse juristisch nur die Bedeutung zu, daß die Gesellschaft sich auflösen *wird*, das heißt, daß sie keine neuen Unternehmungen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes weiter beabsichtigt, vielmehr ihre Geschäfte abwickeln und ihre Verbindlichkeiten lösen, stralciren will. Bis letzteres bewirkt ist, also bis zum Ausgange der Liquidation, besteht die Gesellschaft juristisch fort, da sie während dieses ganzen Zeitraumes noch fortwährend, activ und passiv Rechtshandlungen vornimmt, ja selbst das Eingehen neuer Rechtsgeschäfte der Gesellschaft für Zwecke der Liquidation nicht ausgeschlossen ist. An sich liegt also in dem Beschlusse über die Auflösung, so lange diese letztere nicht selbst — durch die Beendigung der Liquidation erfolgt ist, nichts, was die fortdauernde Geltung und Beobachtung der Gesellschaftsregeln ausschließen würde, dieselben müssen vielmehr, insbesondere in allen jenen Punkten, welche nicht blos eine Wirksamkeit der Gesellschaft zur Erreichung des materiellen Gesellschaftszweckes, sondern lediglich die Form des Bestandes und der Thätigkeit derselben, also namentlich auch die Wirksamkeit ihrer Organe betreffen, für so lange noch beobachtet werden, als die Gesellschaft überhaupt, wenn auch vielleicht zunächst durch besondere für die Liquidationszwecke bestellte Personen (Liquidatoren) thätig ist. Demnach kann also nicht behauptet werden, daß mit dem am 18. Juli 1873 von der Generalversammlung der Versicherungsbank »Union« gefaßten Beschlusse, sich aufzulösen, richtiger »zu liquidiren«, von selbst die Thätigkeit aller anderen Organe der Bank, speciell der nach § 14 der Statuten unter diesen Organen zunächst verstandenen Generalversammlung entfallen sei, vielmehr war hiedurch für die ganze Dauer der Liquidation die verbindliche Kraft der Statuten nicht aufgehoben, also auch die Bestimmung des § 14 über die Organe der Bank und die des § 16 über die jährliche Abhaltung einer Generalversammlung nicht beseitigt und kam es bezüglich der allein zulässigen Frage, welche Modificationen in der Thätigkeit der Organe der Bank und überhaupt in der Wirksamkeit der Letzteren sich aus der Liquidation ergeben, zunächst auf die Beschlüsse der Generalversammlung, weiters aber auch auf die Statuten der Bank und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation derartiger Vereine an. In dieser Richtung behauptet nun allerdings die beschwerdeführende Bank, daß die Abhaltung von Generalversammlungen während der Liquidation a) dem Beschlusse der Generalversammlung vom 18. Juli 1873 widerstreiten würde, da nach demselben alle Befugnisse der Generalversammlung auf das Liquidations-Comité und die Revisoren übertragen worden seien, daß aber selbst hievon abgesehen, b) die Abhaltung weiterer Generalversammlungen auch unmöglich sei, weil die Gesellschaft keine Mitglieder mehr habe.

Allein gegen das erstere Argument ist zunächst zu bemerken, daß ein ausdrücklicher Beschluß auf Nichtabhaltung fernerer Generalversammlungen am 18. Juli 1873 nicht gefaßt wurde, und daß ein indirecter, durch die den Liquidatoren und Revisoren eingeräumten Befugnisse manifestirter Beschluß dieses Inhaltes schon deshalb nicht angenommen werden kann, weil gedachte Befugnisse nur namens der Generalversammlung ausgeübt werden

sollten, also nur eine Vollmacht enthielten, welche das Recht des Machtgebers nicht aufhebt, daher auch in vorliegendem Falle unbedingt widerruflich war (§ 1020 a. b. G. B., vergleiche auch die analoge, speciell die Vollmacht der Liquidatoren betreffende Bestimmung bei Handelsgesellschaften im Art. 244 des Handelsgesetzbuches), so daß schon hienach, da ein solcher Widerruf nur in einer Generalversammlung beschlossen werden könnte, die Abhaltung von Generalversammlungen auch fernerhin nothwendig erschien. Außerdem aber war die Abhaltung jährlicher Generalversammlungen im § 16 der Statuten, welche nach dem eben Bemerkten mit dem Liquidationsbeschlusse ihre verbindliche Kraft nicht verloren hatten, ausdrücklich vorgesehen; es würde also der Beschluß vom 18. Juli 1873, dafern derselbe wirklich die Beseitigung der Generalversammlung involvirte, als eine Aenderung der Statuten erschienen sein, die nach § 21 d und 22 der Statuten als solche hätte beschlossen und nach eben diesen § 22 und § 21 des kaiserl. Patentes vom 21. November 1852, R. G. B. Nr. 253, der staatlichen Genehmigung hätte unterzogen werden müssen, was nicht geschehen ist und in der Generalversammlung vom 18. Juli 1873 auch gar nicht geschehen konnte, da in derselben nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande nur 136 Stimmen vertreten waren, während zu einem solchen Beschlusse nach § 22 in fine der Statuten mindestens 200 Stimmen in der Versammlung hätten vertreten sein müssen.

Ebenso unstichhältig ist das sub b angeführte Argument der Beschwerde, daß die Abhaltung von Generalversammlungen der Bank während der Liquidation (rechtlich) unmöglich sei, indem es in Folge des Auflösungsbeschlusses und der Stornirung aller Versicherungsverträge keine Mitglieder der Bank, als welche nach § 9 a der Statuten die Versicherten erscheinen, mehr geben könne. — Daß die Versicherungsgesellschaft »Union« durch den Auflösungs-, recte Liquidationsbeschluß nicht zu bestehen aufgehört habe, daß also nicht schon durch diesen Beschluß die Gesellschaft und beziehungsweise die »Mitglieder«, deren Gesammtheit eben die Gesellschaft bildet, zu existiren aufgehört haben, wurde schon oben dargethan. Aus ganz ähnlichen Gründen aber kann auch der Stornirung der Versicherungsverträge nicht die Wirkung beigemessen werden, daß damit die Eigenschaft der Versicherten als Mitglieder der Gesellschaft aufgehört habe. — Denn aus der Thatsache der Bildung der Gesellschaft und des Abschlusses der Verträge ergibt sich für diese Personen die Haftung für die von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen, welche Haftung nach der Natur der Sache wie nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 44 der Statuten auch nach dem Auflösungsbeschlusse und Stornirung der abgeschlossenen Versicherungsverträge noch fortdauert; es wäre aber gewiß widersinnig, Personen, welche für die Verpflichtungen der Gesellschaft in Haftung sind und aus diesem Grunde nach § 12 und 38 der Statuten vor Durchführung der Liquidation selbst noch zu Nachzahlungen verhalten werden können, nicht als Mitglieder der Gesellschaft anzusehen. Dem kann auch die Bestimmung des § 13 der Statuten nicht entgegengesetzt werden, weil dieser Paragraph nur die Bedingungen feststellt, unter denen ein Mitglied aus der Anstalt austreten kann, nicht hingegen auch festsetzt, daß unter den dort erwähnten Voraussetzungen ein Mitglied als ausgetreten zu betrachten ist.

Außerdem gehören nach § 9 lit. b der Statuten zu den Mitgliedern der Gesellschaft auch die Besitzer der Antheilscheine des Gründungsfondes;

wenn also selbst keine Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten mehr vorhanden sein sollten, oder die vorhandenen, weil sie den Bedingungen der §§ 15 und 19 der Statuten nicht zu entsprechen in der Lage wären, kein Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben vermöchten, würden in der Generalversammlung noch immer die Antheilscheinbesitzer erscheinen können und die Versammlung würde dadurch noch nicht, wie die beschwerdeführende Bank vermeint, die Eigenschaft einer Generalversammlung einbüßen, da die ausschließliche Betheiligung einer Kategorie von Mitgliedern aus dem Grunde, weil die andere Kategorie von Mitgliedern durch thatsächliche Verhältnisse an dem Erscheinen verhindert oder überhaupt in der Versammlung nicht vertreten ist, der letzteren nicht die Eigenschaft einer Generalversammlung benimmt, zumal die Beschlußfähigkeit einer solchen nach § 22 der Statuten nur überhaupt von einer gewissen Anzahl vertretener Stimmen und nicht auch von der Vertretung beider Kategorien der stimmberechtigten Mitglieder abhängig erscheint.

Ob es — wie insbesondere in der öffentlichen Verhandlung bestritten worden ist — auch factisch möglich sein wird, eine Generalversammlung zu Stande zu bringen, und ob die Abhaltung einer solchen einen praktischen Nutzen haben wird, hatte der V. G. Hof, der die angefochtene Entscheidung nur auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen berufen war, nicht zu erwägen; in letzterer Beziehung aber mußte der V. G. Hof erkennen, daß die Staatsverwaltung in Ausübung des ihr nach dem vorcit. kaiserl. Patente vom 26. November 1852 (insbesondere § 22 desselben) zustehenden Aufsichtsrechtes gesetzlich berechtigt war, die angefochtene Verfügung zu treffen, und war daher die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 1760.

Nach dem prov. Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, folgen uneheliche Kinder bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit jener der Mutter, ohne Rücksicht darauf, daß diese Veränderung in Folge der Verehelichung der Mutter eingetreten ist.

Erkenntniß vom 9. Mai 1883, Z. 1080.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Drahnětic, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 19. October 1882, Z. 59752, betreffend das Heimatsrecht der Anna Martinek recte Děd, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 146 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 711 (Bd. IV, J. 1880).

Nr. 1761.

In der Unterlassung der Festsetzung einer bestimmten Stunde des Beginnes der Wahlhandlung für jeden einzelnen Wahlkörper kann, sobald nur für den an einem Tage der Ordnung nach erstwählenden Wahlkörper diese Stunde festgesetzt wurde, ein die Giltigkeit der Wahlhandlung hinderndes Moment nicht erblickt werden.

Erkenntniß vom 10. Mai 1883, Z. 1063.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wasil Hullej und Genossen, ca. Entscheidung der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 7. October 1882, Z. 10535, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Sziszkoutz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Brzobohaty, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde hält die angefochtene Entscheidung deshalb für gesetzwidrig, weil die Kundmachung der Wahl nicht in gehöriger Weise erfolgt sei, weil ferner bei der Wahl selbst der Vorsitzende der Wahlcommission der Anordnung des § 22 Gemeindewahlordnung nicht nachgekommen sei, endlich, weil die Stimmgebung beeinflußt worden sei.

Aus den Acten geht jedoch hervor, daß durch acht Tage vor dem Beginne der Wahl die Kundmachung durch öffentlichen Anschlag stattgefunden hat; durch das von dem Gemeindevorsteher, den Mitgliedern der Wahlcommission, überdies von dem zur Wahrnehmung der Befolgung des Gesetzes anwesenden Abgeordneten der Bezirkshauptmannschaft (§ 20 Wahl-O.) unterzeichnete Wahlprotokoll vom 7. September 1882 wird ferner bestätigt, daß die Vornahme der Wahl auch in ortsüblicher Weise von Haus zu Haus angesagt worden sei, daß vor der Abstimmung den versammelten Wählern die § 9 und 11 der Gem.-W.-O. vorgehalten, ihnen der Vorgang bei der Wahl erklärt und sie aufgefordert worden seien, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung abzugeben.

Es ist somit actenmäßig festgestellt, daß den Bestimmungen der §§ 18 und 22 der Gem.-W.-O. in den bezeichneten Punkten entsprochen worden ist, daß also die entgegengesetzten Behauptungen der Beschwerde unrichtig sind. Für die weitere Behauptung, daß eine Beeinflussung der Stimmgebung stattgefunden habe, werden von der Beschwerde selbst gar keine bestimmten Thatsachen angegeben. — Dafür, daß auch in dieser Beziehung eine Ungesetzlichkeit nicht vorgekommen ist, bietet ebenfalls das bezogene Wahlprotokoll den Beweis. Anbelangend den Umstand, daß in der Kundmachung über die Vornahme der Wahl die Stunde nur für den Zusammentritt des III., nicht aber des I. und II. Wahlkörpers ausdrücklich angegeben wurde, so kann, nachdem in der Kundmachung gesagt wurde, nach dem III. Wahlköper habe sofort der II. und so weiter zu wählen, in dieser Unterlassung ein die Giltigkeit der thatsächlich von allen drei Wahlkörpern vorgenommenen Wahl hinderndes Moment um so weniger erblickt werden, als die Wahl bei der geringen Zahl der Wähler für sämmtliche Wahlkörper an dem nämlichen

Tage stattzufinden hatte, die Festsetzung einer bestimmten Stunde für jeden einzelnen Wahlkörper, wie auch die Textirung des § 18 Gem.-W.-O. andeutet, nur dann eine entscheidende Bedeutung hat, wenn der Zusammentritt der einzelnen Wahlkörper an verschiedenen Tagen stattfindet, daher eine Ungiltigkeit der Wahl aus diesem Umstande allein nicht abgeleitet werden kann.

Was die bei der mündl. Verhandlung geltend gemachte Differenz zwischen dem Wahlprotokolle und der Kundmachung rücksichtlich der Stunde des Beginnes der Wahlhandlung betrifft, so liegt eine eigentliche Differenz nicht vor, weil das Wahlprotokoll gar nicht besagt, daß die Wahlhandlung, über welche allein das Wahlprotokoll Auskunft zu geben hat, zu einer anderen Stunde, als zu der in der Kundmachung angesetzten, das ist, um 9 Uhr Vormittags begonnen habe.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1762.

Der Erwerbszweig derjenigen, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, muß nach der Gewerbeordnung ohne Rücksicht auf die vereinbarten Modalitäten in Bezug auf Antheilnahme am Gewinn oder Verlust, als ein selbstständiger angesehen und als anmeldungspflichtig behandelt werden.

Erkenntniß vom 10. Mai 1883, Z. 1089.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Christian Silbernagel, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. August 1882, Z. 10815, betreffend die Anmeldungspflicht hinsichtlich der von ihm ausgeübten Handelsagentie-Beschäftigung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Absatz 2 des § 50 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, unterscheidet zwischen Handelsreisenden (Handelsagenten), welche im ausschließlichen Dienste eines Auftraggebers stehen und solchen, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen. Diesen letzteren Erwerbszweig bezeichnet das Gesetz als einen selbstständigen, erklärt denjenigen, der ihn betreibt, als anmeldungspflichtig nach § 13 des Gesetzes und charakterisirt diesen Erwerbszweig sohin als ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht, ob derjenige, der ihn treibt, durch Provision oder auf andere Weise entlohnt ist, ob er mit einem eigenen Fonde dabei betheiligt, ob der Erwerbzweig auf Gefahr dessen, der ihn betreibt, stattfindet, oder ob diese Momente nicht zutreffen. — Es handelt sich sohin vorliegenden Falles lediglich um das Thatbestandsverhältniß, ob Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Betriebsthätigkeit im Dienste eines Auftraggebers

steht, oder ob er ein Geschäft daraus macht, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen.

Letzteren Thatbestand hat das Ministerium seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. — Dieser Thatbestand entspricht der Actenlage und wird vom Beschwerdeführer selbst in der Administrativverhandlung (Protokoll vom 19. April 1881 der Bezirkshauptmannschaft Bozen, Recurs vom 25. Juli 1881) zugestanden und auch in der Beschwerde, in welcher von den Auftraggebern des Beschwerdeführers wiederholt Erwähnung geschieht, in keiner Weise widersprochen.

Es hatte sohin auch der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, diesen Thatbestand seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Auf Basis desselben konnte aber in der angefochtenen Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden werden, da die Einwendung des Beschwerdeführers, daß sein Erwerbszweig, da er ihn nicht auf eigene, sondern auf seiner Auftraggeber Wag und Gefahr betreibe, kein selbstständiger sei, bei dem klaren Wortlaute des § 50, Abs. 2 der Gew.-O., worin der Erwerbszweig derjenigen, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, ohne Rücksicht auf die zwischen den Auftraggebern und ihren Agenten vereinbarten Modalitäten, bezüglich der Stellung der Letzteren in Bezug auf Antheilnahme an Gewinn und Verlust oder anderweitige Entlohnung, als ein selbstständiger bezeichnet ist, sich als haltlos darstellt. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 1763.

Verfügungsrecht der Staatsbehörden über öffentliche Gewässer.

Erkenntniß vom 11. Mai 1883, Z. 1098.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Conrath, Kunstmühlenbesitzer in Leitmeritz, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 19. October 1882, Z. 9616, betreffend die Benützung eines Armes der Elbe als Winterhafen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Ritter v. Feistmantl, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit das von den Beschwerdeführern gestellte Begehren, öffentlich bekannt zu geben, »daß der Elbemühlgraben kein Winterhafen ist, und daß dort außer den den Leitmeritzer Schiffseignern, dann den der sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft gehörigen Fahrzeugen, keine Fahrzeuge überwintern dürfen«, abgewiesen worden ist, wird in der Beschwerde darum bestritten, weil

1. die gepflogene Localerhebung ohne Beiziehung der Beschwerdeführer durchgeführt worden ist, weil 2. die Verwendung des Elbemühlarmes als Winterhafen, von den Behörden als eine nur ausnahmsweise und zeitlich beschränkte, und zwar nur bis zur Errichtung des Winterhafens in Rosawitz dauernde, gestattet worden ist, daher nunmehr nach Vollendung des Winterhafens nicht mehr zulässig sei, weil endlich 3. die Ueberwinterung der Schiffe in diesem Mühlarme, die Wasserbenützungs-Anlage der Beschwerdeführer durch Rückstau schädige.

Was den formalen Beschwerdepunkt anlangt, so ist zunächst zu erinnern, daß die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 82, 83 W. R. G. auf den concreten Fall deshalb, weil es sich nicht um die Bewilligung einer Wasserbenützungs-Anlage handelt, noch nicht behauptet werden kann, da ja nach den Intentionen der Beschwerdeführer allerdings eine Aenderung in der bisherigen Art und Weise der Benützung des Elbemühlarmes in ihrem Interesse verfügt werden sollte.

Den Beschwerdeführern wurde aber das Localaugenscheins-Protokoll vorgelegt und ihnen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte geboten. — Sie haben auch weder einen Antrag auf neuerliche Vornahme der Commission gestellt, noch auch die thatsächlichen Resultate derselben irgendwie beanständet. — Da überdieß die Ergebnisse der Commission zur Beurtheilung des Streitpunktes vollkommen ausreichen, so fand der V. G. Hof in der nicht rechtzeitigen Verständigung der Beschwerdeführer einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht gelegen.

Die meritorischen Beschwerdepunkte betreffend, ist vor Allem zu constatiren, daß die Beschwerdeführer die private Eigenschaft des Gewässers nicht erwiesen haben, daß daher dieser Elbearm als ein öffentliches Gewässer anzusehen ist (§ 2 W. R. G.). — Es ist weiter zu constatiren, daß dieser Mühlarm von jeher zu Zwecken der Landung und Ueberwinterung von Schiffen benützt wurde, und daß die Beschwerdeführer auch derzeit eine gleiche Benützung dieses Elbearmes durch die einheimischen Schiffer und durch die sächs.-böhm. Dampfschifffahrtsgesellschaft als statthaft ausdrücklich anerkennen, ohne zu erweisen oder auch nur zu behaupten, daß diesen Unternehmern das Benützungsrecht kraft besonderer, gegenüber den Beschwerdeführern erworbener oder von ihnen eingeräumter Privatrechtstitel gebühren würde.

Angesichts dessen ist es nicht zweifelhaft, daß die Staatsbehörden kraft des Verfügungsrechtes über öffentliche Gewässer, soweit demselben bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, als berechtigt angesehen werden müssen, das Ueberwintern der Schiffe in diesem Elbearm zu gestatten: sie waren darum auch berechtigt, das obangeführte Begehren der Beschwerdeführer zurückzuweisen.

Dem steht nicht entgegen, daß mit dem Statth.-Erlasse ddo. 5. November 1855, Nr. 42179, die Einstellung von Fahrzeugen einheimischer und fremder Schiffseigner nach der bisherigen Uebung zu Zwecken der Ueberwinterung bis zur vollständigen Herrichtung des neuen Winterhafens bei Rosawitz, als zulässig aufrecht erhalten wurde. — Denn durch diese Verfügung ist den Mühlbesitzern ein Recht auf unbedingte, vollständige Freihaltung des unteren Elbemühlarmes vom Zeitpunkte der Eröffnung des Winterhafens nicht eingeräumt worden, es wurde vielmehr mit Erlaß des

Handels-Min. vom 12. September 1855, Nr. 17732 die Frage, ob auch nach Herstellung des Winterhafens in Rosawitz der Elbemühlarm als Winterhafen zu benützen sei, als eine offene erklärt. — Hieraus folgt, daß die Aufstellung der Beschwerde, als ob die fragliche Benützung des Mühlarmes den Beschwerdeführern gegenüber nur eine ausnahmsweise und zeitlich beschränkte gewesen wäre, nicht richtig ist.

Da auch der dritte Beschwerdegrund, daß die Wasserkraft der Mühle durch Rückstau geschädigt werde, nach dem Sachverständigenbefund, welchen die Beschwerdeführer, obschon sie hiezu Gelegenheit hatten, weder als unrichtig noch als unvollständig beanständet haben, widerlegt wird, da durch denselben constatirt wird, daß bei Einhaltung der angegebenen und durch die Entscheidung auch angeordneten Vorsichten ein schädlicher Rückstau nicht platzgreift, so vermochte der V. G. Hof in der Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und es mußte sonach die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1764.

1. Die Constituirung einer gewerblichen Genossenschaft kann ohne Special-Statuten nicht erfolgen. — 2. Für die Verbindlichkeiten einer Zunft oder Genossenschaft sind die Mitglieder derselben nicht ohne Weiteres verhaftet. — 3. Die Gewerbebehörde ist bei Bewilligung von Umlagen auf die Mitglieder einer Genossenschaft oder Innung an die Genossenschafts- und Innungsbeschlüsse gebunden.

Erkenntniß vom 11. Mai 1883, Z. 1011.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Cajetan Müller, als Verwalter der Concursmasse der Zwittauer Tuchmacherzunft, ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 1. December 1882, Z. 35252, betreffend die verweigerte Ausschreibung einer Umlage auf die Zunftgenossen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Exle, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das im Zuge der administrativen Verhandlung vorgebrachte Begehren des Beschwerdeführers Dr. Cajetan Müller, Concursmasse-Verwalters im Concurse der Zwittauer Tuchmacherzunft: »Die Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Trübau als zuständige Gewerbebehörde wolle die Deckung des in dem gedachten Concurse vorhandenen Deficites von circa 5000 fl. durch Umlagen auf die Zunftgenossen bewilligen und wegen Eintreibung dieser Umlagen die erforderlichen Verfügungen treffen«, erscheint nach jeder Richtung hin unbegründet.

Zunächst besteht in Zwittau keine Tuchmachergenossenschaft, sondern nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers nur eine Tuchmacherzunft, und wurde auch nur über diese, laut des der Beschwerde anliegenden Decretes des Brünner Landesgerichtes vom 17. Juli 1880, Z. 7414, der

Concurs eröffnet. Wenn sich daher der Beschwerdeführer in obigem Anbringen gleichwohl auf § 123 und andere Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 über die gewerblichen Genossenschaften berufen zu können glaubte, weil die Zwittauer Tuchmacherzunft sofort nach Eintritt der Wirksamkeit der Gewerbeordnung ihre Umwandlung in eine Genossenschaft beschlossen habe und nur die Verfassung der Genossenschafts-Statuten unterblieben sei, so ist hierauf zu bemerken, daß die nach der älteren Gewerbeverfassung constituirten Zünfte und Innungen weder ipso jure sich in gleichartige Genossenschaften im Sinne der Gewerbeordnung umgewandelt haben noch durch einfachen Beschluß ohne Verfassung von Statuten in solche umwandeln konnten, da der Genossenschaftsverband ein von dem vorbestandenen Zunft- und Innungsverbande wesentlich verschiedener ist und deshalb nach § 106 und 108 Gew.-O. die Constituirung einer Genossenschaft stets die Verfassung und behördliche Genehmigung von dem Wesen des genossenschaftlichen Verbandes angepaßte Statuten voraussetzt, so daß eine Genossenschaft ohne Statuten überhaupt nicht bestehen kann und keineswegs, wie Beschwerdeführer vermeint, angenommen werden kann, daß für eine solche ohne eigenes Statut bestehende Genossenschaft lediglich die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung, welche ihrerseits durchaus Specialstatuten voraussetzen, als eine Art Normalstatut anzusehen seien.

In der That ist denn auch die Zwittauer Tuchmacherzunft ungeachtet des fraglichen Beschlusses bisher stets und namentlich auch laut des obigen gerichtlichen Decretes anläßlich der Concurseröffnung als fortbestehend angesehen und ist über sie und nicht über eine Zwittauer Tuchmachergenossenschaft der Concurs eröffnet worden.

Allein selbst wenn der von dem Beschwerdeführer eingenommene Standpunkt richtig, die Zwittauer Tuchmacherzunft also wirklich als eine gewerbliche Genossenschaft zu betrachten wäre, würde damit das gestellte Begehren noch immer nicht begründet sein. Denn eine gewerbliche Genossenschaft ist ebenso wie eine Zunft oder Innung eine juristische Person, stellt also ein von ihren Mitgliedern verschiedenes Rechtssubject dar und besitzt ein von dem Vermögen der Mitglieder gesondertes eigenes Vermögen.

Ueber dieses Vermögen und nicht über das der Mitglieder ist in vorliegendem Falle der Concurs eröffnet worden, es geht daher nicht an, zur Deckung des in dem Concurse ausgewiesenen Deficits das Vermögen der Mitglieder heranzuziehen; hiezu würde vielmehr ein besonderer Rechtstitel erfordert, in Kraft dessen die Mitglieder der Zunft oder Genossenschaft verpflichtet wären, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft aufzukommen. Ein solcher Titel besteht z. B. bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung, bei denen jedes Mitglied zugleich persönlich und solidarisch — etwa wie ein Bürge — für die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen aufzukommen hat (Ges. vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, § 53) und wo es dann nur ganz consequent erscheint, daß sich die Gläubiger für einen Ausfall in dem Concurse der Genossenschaft an die einzelnen Genossenschafter halten können (§ 60 ibid). Alles dies ist aber die Folge besonderer in einem solchen Falle obwaltender Titel: des Beitritts zu einer mit unbeschränkter Haftbarkeit der Mitglieder bestehenden Genossenschaft und der für solche Genossenschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen; im gegenwärtigen Streitfalle aber sind solche die Haftung der

Zunftgenossen für die Verbindlichkeiten der Zunft nach sich ziehende Titel, insbesondere Zunftstatuten oder Zunftartikel, welche eine solche Haftung normiren würden, nicht nachgewiesen worden. Von selbst versteht sich aber eine derartige Haftung der Mitglieder einer mit juristischer Selbstständigkeit bestehenden Personengesammtheit keineswegs, auch wäre ja, wenn eine solche Haftung angenommen werden könnte, kaum abzusehen, wie es, so lange solvente Mitglieder da sind, überhaupt zur Concurseröffnung über die Genossenschaft kommen könnte, da dieselbe Haftung, welche zur Deckung des Massadeficits in Anspruch genommen wird, sich noch zweckmäßiger vor der Concurseröffnung zur Vermeidung derselben geltend machen ließe.

Insoferne übrigens diese — ihrer Beschaffenheit nach civilrechtliche — Frage, ob zur Befriedigung der Gläubiger der Tuchmacherzunft deren solvente Mitglieder in Anspruch genommen werden könnten, in Betracht kommt, ist der Beschwerdeführer von den Verwaltungsbehörden ganz correct vor den Civilrichter verwiesen worden, da die definitive Austragung dieser Frage allerdings nur auf dem ordentlichen Rechtswege erfolgen kann; von der Verwaltungsbehörde, welche, abgesehen von dem speciell ihrer Judicatur zugewiesenen, hier nicht zutreffenden Falle von Streitigkeiten über innere Gesellschaftsangelegenheiten, streitige Rechtsverhältnisse der Genossenschaft nicht zu entscheiden hat, war die gedachte Frage nur insoweit zu erwägen, als sie unter den Gesichtspunkt der den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Aufsicht über die gewerblichen Verbände und überhaupt der Handhabung der Gewerbevorschriften (§§ 129, 141 Gew.-O) gebracht, beziehungsweise aus diesem Gesichtspunkte das Ansuchen um die Bewilligung der Umlage begründet werden konnte.

Endlich ist gegen das Anbringen des Beschwerdeführers auch noch zu erwägen, daß die Behörden in keinem Falle Umlagen auf die Mitglieder einer Genossenschaft oder Innung bewilligen, sondern nur die von der Vertretung einer solchen Körperschaft beschlossenen genehmigen können (§ 123 Gew.-O.), daß also im vorliegenden Falle das Ansuchen des Massevermalters schon wegen der mangelnden Beschlußfassung der Zunft zur Genehmigung nicht geeignet war. Aus demselben Grunde kann sich auch auf die von dem Beschwerdeführer angerufenen Präcedenzfälle, wo die Mitglieder der Tuchmacherzunft Umlagen zur Deckung von Verbindlichkeiten der Genossenschaft auf sich genommen haben, nicht berufen werden, zumal in all' diesen Fällen Zunftbeschlüsse vorlagen.

Die Behörde hatte somit keinerlei Anlaß, auf das Begehren des Concursmasseverwalters einzugehen, dasselbe wurde vielmehr ganz begründeter Weise von allen drei administrativen Instanzen zurück und beziehungsweise vor den Civilrichter verwiesen, und muß sonach auch die hiewider bei dem V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 1765.

Einkommensteuer der Lloydbeamten, namentlich der gegen Provision bediensteten ausländischen Functionäre.

Erkenntniß vom 16. Mai 1883, Z. 1111.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr.-ung. Lloyd in Triest, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Direction für das Küstenland vom 20. November 1882, Z. 24785, betreffend die Einkommensteuer-Vorschreibung von den Bezügen der auf den Schiffen und im Auslande bediensteten Angestellten der genannten Gesellschaft für die Jahre 1881 und 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Einkommensteuer-Vorschreibung von den Bezügen der gegen Provision angestellten Bediensteten betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Finanzverwaltung von den auf den Schiffen und im Auslande Bediensteten der Triester Dampfschifffahrts-Gesellschaft »Oesterr.-ung. Lloyd« rücksichtlich ihrer Dienstbezüge ohne Unterscheidung der letzteren auf Grund des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, die Einkommensteuer nach der II. Classe für die Jahre 1881 und 1882 vorgeschrieben hatte.

Die Beschwerde wird begründet durch Hinweisung auf den § 3 des cit. kaiserl. Patentes, wonach nur die Bewohner der im Geltungsgebiete dieses Patentes begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe die Einkommensteuer zu entrichten haben, dies aber ebensowenig von den im Auslande angestellten und dort ansässigen, wie von den auf den Schiffen der Gesellschaft Bediensteten gelte, u. z. hinsichtlich der Letzteren nicht, weil nach dem Völkerrechte Handelsschiffe als ein Stück ihres Heimatsstaates nur insolange anzusehen seien, als sie sich im Gebiete keiner fremden Staatshoheit befinden, daher jene Eigenschaft verlieren, sobald sie in das Gebiet eines fremden Staates treten.

Der V. G. Hof konnte sich bei seinem Erkenntnisse lediglich von den Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und den zu demselben erlassenen, mit Gesetzeskraft publicirten Verordnungen des Finanz-Min. leiten lassen. — Das kaiserl. Patent vom 29. October 1849 bezeichnet im § 2 und 3 die Einkommensarten, welche Gegenstand der Einkommensteuer sein sollen. Der § 2 erklärt zunächst, daß Gegenstand dieser Steuer das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten sei, welches durch den mit dem Patente vom 10. October 1849, §§ 5 und 6 angeordneten a. o. Zuschlag zur

Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen wird.

Schon diese Gesetzesstelle deutet darauf hin, daß die Einkommensteuerpflicht nicht davon abhänge, ob das Einkommen von einem Staatsangehörigen oder einem Ausländer bezogen wird und ob dieser oder jener im In- oder Auslande seinen Wohnsitz hat.

Der § 3 bezeichnet weiter als Gegenstände der Einkommensteuer alle anderen Arten des reinen Einkommens, welches die Bewohner der unter dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen.

Der V. G. Hof konnte in dieser Gesetzesstelle keine Beschränkung der Einkommensteuerpflicht auf die Bewohner des erwähnten Geltungsgebietes erblicken; er ist vielmehr der Ansicht, das Gesetz wollte damit ausdrücken, daß die Bewohner dieser Länder, wozu in erster Linie die Staatsangehörigen zu zählen sind, nicht *auch* bezüglich ihres Einkommens aus einem im Auslande betriebenen Erwerbszweige, oder aus einem Vermögen, welches sie im Auslande verwenden, von der Einkommensteuer getroffen werden können.

Hieraus folgt aber keineswegs, daß das *Einkommen* von einer Dienstleistung deshalb kein Gegenstand der Einkommensteuer sein könne, weil der Dienstleistende Bewohner des Auslandes ist. — Die Steuerbarkeit ebenso, wie die Steuerbefreiung eines Diensteinkommens im Auslande muß daher in einem anderen Momente gesucht werden. Hiebei ist nach der Ansicht des V. G. Hofes die Art des Diensteinkommens maßgebend. — Die fraglichen Bediensteten des österr.-ung. Lloyd beziehen nach den vorliegenden Administrativacten entweder fixe Gehalte oder eine Provision. — Die Provision ist nach allgemeinem Begriffe eine in Percenten von der Geschäftseinnahme abzuziehende Vergütung für die Besorgung bestimmter, von dem Dienst- oder Auftraggeber bezeichneter einzelner oder wiederkehrender Geschäfte.

Eine derartige dauernde Geschäftsbesorgung gehört zweifellos zu den Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach dem Erwerbsteuerpatente (Landesges. und Reg.-Blatt für die Stadt Triest und das Küstenland, J. 1851, S. 53) in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung fallen. Als eine solche Erwerbsgattung muß das Einkommen derselben nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 in die I. Einkommensclasse gereiht werden. — Für das Einkommen von dieser Erwerbsgattung kann aber, wenn *die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung im Auslande betrieben wird*, schon aus diesem Grunde, u. z. mit Rücksicht auf den § 20 des eben cit. Patentes und das Hofkanzleidecret vom 13. November 1827, Z. 1970 (Polit. Ges. S., Bd. 55, Nr. 124) weder eine Erwerb- und folgerecht auch keine Einkommensteuer vorgeschrieben werden.

Der V. G. Hof konnte daher die Vorschreibung einer Einkommensteuer von dem Einkommen der gegen Bezug einer Provision *im Auslande* Bediensteten des österr.-ung. Lloyd aus diesem Dienstbezuge als gesetzlich begründet nicht ansehen.

Eine Gesetzwidrigkeit in der Forderung der Einkommensteuer von den *fixen Bezügen* derjenigen Bediensteten der genannten Gesellschaft, welche

auf den Handelsschiffen oder im Auslande verwendet werden, vermochte aber der V. G. Hof nicht zu erblicken. — Das Einkommen dieser Bediensteten gehört als Entgelt für eine Dienstleistung, die der Erwerbsteuer nicht unterliegt und von dem Dienstleistenden unmittelbar bezogen wird, zweifelsohne in die II. Classe. — Derlei *stehende* (vorhinein festgesetzte) Genüsse sind auch dann, wenn sie von Privatpersonen oder Gesellschaften seitens ihrer Beamten oder Diener bezogen werden, nach § 4, Punkt 1 der Einkommensteuer nach der II. Classe unterworfen. Es wird von der Beschwerde nicht behauptet, daß diese von den Finanzbehörden der Einkommensteuer unterzogenen Genüsse auch nur theilweise oneroser Natur sind.

Diese Kategorie von Bediensteten des österr.-ung. Lloyd umfaßt Vollzugsorgane, die auf den Schiffen oder im Auslande nur exponirt sind und zum stabilen Status der Angestellten einer Gesellschaft, die im österr. Inlande statutenmäßig ihren Sitz hat, gehören. Deren Erwerb hat daher in dem Dienstvertrage allein seine Quelle und ist von dem jeweiligen Umfange und dem Ertrage der ihnen anvertrauten Geschäftsbesorgung unabhängig. — Es ist daher die Annahme begründet, daß das Einkommen dieser Kategorie von Angestellten aus einer inländischen Unternehmung bezogen wird.

Nachdem es sich rücksichtlich dieser Angestellten um *stehende* Bezüge handelt, so erscheint die Gesellschaft nach § 22 des Patentes vom 29. October 1849 und § 17 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, verpflichtet, diese Bezüge der Steuerbehörde anzuzeigen, von denselben die Einkommensteuer zu bemessen und die letztere an die zuständige Staatscassa abzuführen. — Insoweit nun die Beschwerde gegen diese Verpflichtung und gegen die Einkommensteuerpflichtigkeit der mit stehenden Bezügen auf den Schiffen und in ausländischen Häfen angestellten Bediensteten der Gesellschaft überhaupt gerichtet ist, mußte dieselbe als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1766.

Gebühren-Aequivalent vom Jagdrecht, von Marktstandgeldern und vom Spitalfonde.*)

Erkenntniß vom 16. Mai 1883, Z. 1112.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schwarzwasser in Schlesien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. November 1882, Z. 24078, betreffend die Bemessuug des Gebühren-Aequivalentes vom beweglichen Vermögen der genannten Gemeinde für das IV. Decennium 1881 bis 1890, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Gemeinderathes von Schwarzwasser, Anton Kapinus, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1048 (Bd. V, J. 1881).

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Schwarzwasser hat das ihr für das IV. Decennium, u. z. vom beweglichen Vermögen bemessene Gebühren-Aequivalent bezüglich folgender Vermögensobjecte angefochten:

1. Wegen Einbeziehung des Jagdrechtes, insoweit, als nach § 8 des Ges. vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, der Ertrag des Jagdpachtschillings auf die einzelnen grundbesitzenden Gemeindeinsassen vertheilt werden muß, bezüglich dessen daher die Gemeinde nur das Verwaltungsrecht besitze.

Der Gerichtshof konnte diese Anschauung nicht für haltbar ansehen. — Das citirte Gesetz wendet im § 7 das Jagdrecht, soweit in den §§ 5 und 6 rücksichtlich desselben nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, den Gemeinden als solchen zu. Das Jagdrecht bildet daher in diesem Falle einen Bestandtheil des inventarmäßigen Gemeindevermögens und es kann sich bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes nach T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nur darum handeln, ob dieses Recht als ein Bestandtheil des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen ist.

Da nach § 298 a. b. G. B. Rechte den beweglichen Sachen beigezählt werden, in dem Falle aber, wenn sie mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, für eine unbewegliche Sache erklärt sind, so waren die Finanzbehörden ganz gesetzlich vorgegangen, indem sie behufs der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes bei der Werthermittlung des Jagdrechtes der Gemeinde Schwarzwasser jenen Werthantheil, der auf den Besitzumfang der Gemeindeinsassen entfällt, als beweglich, den Werthantheil, der auf Grundbesitz der Gemeinde entfällt, als unbeweglich angenommen haben.

2. Die Beschwerde will ferner die Markt- und Standgelder, bezw. das Bezugsrecht von denselben nicht als ein Object des Gebühren-Aequivalentes betrachtet wissen, weil dieses Recht aus einem öffentlich rechtlichen, nicht aus einem Privatrechtstitel fließe, und diese Abgaben den Gemeindeumlagen gleichkommen.

Der V. G. Hof ist allerdings der Ansicht, daß Markt- und Standgelder, insoweit sie lediglich eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes vom Vermögen einer Gemeinde außer Anschlag zu bleiben haben.

Es muß jedoch der Nachweis erbracht sein, daß diese Markt- und Standgelder nur zu diesem Zwecke behördlich bewilligt und bemessen sind, wie dies die §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 anordnen. — Dieser Nachweis liegt jedoch nicht vor, weshalb der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erkennen konnte, wenn die Finanzbehörden in dem Ertrage der fraglichen Markt- und Standgelder den Ausfluß eines der Gemeinde Schwarzwasser zustehenden Marktrechtes, somit einer Vermögensgerechtsame erblickten und letztere bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes als beweglichen Vermögensbestandtheil einbezogen haben.

3. Die Gemeinde Schwarzwasser will endlich ihren Spitalfond, soweit er in beweglichen Sachen besteht, von dem Gebühren-Aequivalente

befreit wissen, gibt aber in ihrer an das dortige Steueramt abgegebenen Aeußerung vom 29. Juli 1882, Z. 460 selbst an, daß ein Stiftsbrief für diesen Fond nicht vorfindig sei.

Nach der Anmerkung lit. d zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862 sind nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebühren-Aequivalente befreit; der Nachweis einer Stiftung oder wenigstens einer Widmung des fraglichen Versorgungsfondes, welche durch Statuten auf immerwährende Dauer gesichert ist, erscheint nicht erbracht. Es konnte mithin durch die Verweigerung der Befreiung des fraglichen Spitalfondes vom Gebühren-Aequivalente eine Rechtsverletzung für die Gemeinde Schwarzwasser nicht stattfinden. Da der V. G. Hof aber eine administrative Entscheidung nur vom Standpunkte des Gesetzes zu prüfen berufen ist, so mußte er die Beschwerde im ganzen Umfange abweisen.

Nr. 1767.

Im Familienverbande mit ihrer Mutter lebende minderjährige Kinder folgen im Sinne des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 in die durch die Wiederverehelichung der Mutter neu erworbene Heimatszuständigkeit.

Erkenntniß vom 17. Mai 1883, Z. 1120.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Stodulek, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei in Prag vom 30. November 1882, Z. 74051, betreffend die Heimatszuständigkeit der Josefa und Anna Záruba, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 1768.

Der § 5 des böhm. Jagdgesetzes kann nicht platzgreifen, wenn die Ausscheidung enclavirter Grundstücke den territorialen Umfang der nach den §§ 2 und 4 cit. Gesetzes festgestellten Jagdgebiete in Frage stellen würde.

Erkenntniß vom 17. Mai 1883, Z. 1121.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Richard Ritter Drasche v. Wartinberg, Besitzer der Herrschaft Pardubitz, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 22. November 1882, Z. 33739, betreffend die verweigerte Zuweisung einiger zum Jagdgebiete der Jagdgenossenschaft in Podulsan gehörigen Grundstücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 918 (Bd. IV, J. 1880).

Entscheidungsgründe.

Aus den Administrativacten, insbesondere aus dem denselben beigeschlossenen Situationsplane ist ersichtlich, daß die zum Jagdgebiete der Jagdgenossenschaft Podulšan gehörigen und mit demselben in einer Länge von 575 Currentklaftern zusammenhängenden Grundstücke, Parc. Nr. 207 bis 225, im Ausmaße von 101 Joch 285 □°, in das Jagdgebiet des Beschwerdeführers bei der Domäne Pardubitz, welches 2228 Joch 1130 □° umfaßt, dergestalt hineinragen, daß sie von letzterem Jagdgebiete mehr als zu zwei Drittheilen, nämlich in einer Länge von 2270 Currentklaftern umschlossen sind.

Der Beschwerdeführer hat am 25. März 1882 bei dem Bezirksausschusse Pardubitz um Zuweisung obiger von seinem Jagdgebiete umschlossenen Grundstücke zu den letzteren im Sinne des § 5 des böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, angesucht, und wurde auch seinem diesfälligen Ansuchen vom genannten Bezirksausschusse am 9. Juni 1882 stattgegeben. — Dagegen hat der böhm. Landesausschuß über Recurs der Podulšaner Jagdgenossenschaft mit Erlaß vom 22. November 1882, Z. 33739, diese Entscheidung der ersten Instanz abgeändert und erkannt, daß die in Rede stehenden Parc. Nr. 207—225 einen Bestandtheil des Jagdgebietes der Podulšaner Jagdgenossenschaft zu bilden haben, weil diese Grundstücke zur Ortschaft Podulšan gehören und mit dem Jagdgebiete der dortigen Jagdgenossenschaft durch die Parc. Nr. 207 zusammenhängen, wodurch rücksichtlich derselben alle im § 4 des böhm. Jagdgesetzes normirten Bedingungen zutreffen und kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, dieselben einem fremden Jagdgebiete zuzuweisen.

Der V. G. Hof vermochte in dieser durch vorliegende Beschwerde angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Vor Allem verdient die Einwendung der Beschwerde, daß der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt worden ist, weil die in Rede stehenden Grundstücke, Parc. Nr. 207—225 mit dem übrigen Jagdgebiete der Podulšaner Jagdgenossenschaft nicht im Zusammenhange stehen, keine ernstliche Beachtung, indem der theilweise Zusammenhang des Grundstückes Parc. Nr. 207, an welches sich die übrigen Parc. Nr. 208—225 anschließen, mit dem besagten Jagdgebiete in der Länge von 575 Currentklaftern und auch mittelst des Opatowitzer Canales, in der Beschwerde selbst wiederholt ausdrücklich zugestanden wird.

Nun stellt das böhm. Jagdgesetz in den §§ 2 und 4 die ausnahmslose Regel auf, daß unter der Voraussetzung eines zusammenhängenden Grundcomplexes von mindestens 200 Joch, im ersteren Falle dem Besitzer desselben selbstständig, im zweiten Falle der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft unter den im § 6 bestimmten Bedingungen die Ausübung des Jagdrechtes auf obigen Jagdgebieten zusteht. — Es geht daher nicht an, auf Grund des § 5 des Jagdgesetzes den territorialen Umfang der nach §§ 2 und 4 festgestellten Jagdgebiete irgendwie zu schmälern, nachdem der bezogene § 5 lediglich Anordnungen trifft rücksichtlich jener, sei es im Besitze der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, sei es im Besitze einzelner Besitzer befindlichen, aber in beiden Fällen das Ausmaß von

200 Joch nicht erreichenden Grundstücke und die Ausübung des Jagdrechtes auf selben regelt: entweder in Folge eines gestellten Begehrens durch Zuweisung derselben an ein zumeist angrenzendes, beziehungsweise dieselben ganz oder zu zwei Drittheilen umschließendes Jagdgebiet oder aber durch anderweitige, vom Bezirksausschusse zu treffende und dem letzteren anheim gestellte Verfügungen.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1769.

Reclamationsverfahren für Gemeinderathswahlen in Dalmatien.

Erkenntniß vom 19. Mai 1883, Z. 1161.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde de praes. 31. Juli 1882, Z. 1601, des Dr. Anton Bajamonti und Genossen gegen mehrere Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Spalato, betreffend die Berichtigung der Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen in Spalato, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen: vom 30. März 1882, Z. 5874, betreffend die abgesonderte Eintragung der Wähler Vito Morpurgo und Giuseppe Brainović; vom 31. Jänner 1882, Z. 5708, betreffend die Eintragung des Ordinariates von Spalato in die Wählerliste; vom 21. März 1882, Z. 5910, betreffend die Ausschließung des pensionirten Statthaltereirathes Johann Coporcich aus der Wählerliste; vom 30. März 1882, Z. 5856, betreffend die Eintragung von Marino, Martino und Don Francesco Bulić mit einer gemeinsamen Wahlstimme und vom 1. April 1882, Z. 5989, betreffend die Ausschließung des Arthur Dalbello aus der Wählerliste — werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Die Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5894, betreffend die Eintragung des Stefano Ganza und die Erhöhung des dem Bortolo Ganza zugerechneten Steuerbetrages dagegen wird nach § 6 des bezogenen Gesetzes wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen mehrere Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Spalato gerichtet, mit welchen nach § 18 der Gemeindewahlordnung für Dalmatien (Ges. vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57) im Berufungswege über die Berichtigung der Gemeindewählerlisten der Stadt Spalato erkannt wurde.

Die Entscheidungen dieser Art, welche mit dem h. g. Beschlusse vom 16. April d. J., Z. 2548 als vor dem V. G. Hofe anfechtbar erkannt wurden, sind folgende:

A. Den I. Wahlkörper betreffend.

1. Die Entscheidung vom 20. Jänner 1882, Z. 5743, womit die Eintragung des Statth.-Conceptspraktikanten Cajetan Paladino, dann der Steueramtspraktikanten Andreas Orlandini, Pasquale Staninsich und Eugen Dudan in die Wählerlisten des I. Wahlkörpers angeordnet wurde.

In der Beschwerde wird gegen das Wahlrecht der Genannten angeführt, daß dieselben als Praktikanten nicht zu den Wahlberechtigten im Sinne des § 1, Punkt 2 b, G. W. O. (Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19) gehören, und daß sie als Minderjährige weder persönlich, noch auch durch Bevollmächtigte wählen können, weil § 4 Nr. 1 der G. W. O. sich nur auf die als Steuerträger Wahlberechtigten beziehe.

Der V. G. Hof fand jedoch die angefochtene Entscheidung begründet, weil den Praktikanten, welche den Diensteid abgelegt haben — das Gegentheil wird in vorliegendem Falle nicht behauptet — nach der Natur ihrer Stellung, welche im § 13 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, nur bezüglich der Einreihung in eine Rangsclasse von jener der anderen Beamten unterschieden wird, der Charakter von Staatsbeamten zukommt, weil sie daher Angehörige der Gemeinde ihres Dienstortes und nach § 1, Punkt 2 lit. b G. W. O. im I. Wahlkörper wahlberechtigt sind, weil ferner die im § 1, Punkt 2 G. W. O., normirte Wahlberechtigung lediglich durch die dort bezeichnete Qualification und nicht durch die erreichte Großjährigkeit bedingt ist, wie denn auch minderjährige Beamte zur Ausübung aller von ihrer Beamteneigenschaft abhängenden Rechte befugt und in dieser Hinsicht eigenberechtigt sind.

B. Den II. Wahlkörper betreffend.

2. Entscheidung vom 20. März 1882, Z. 5873, mit welcher die Löschung der Giuseppina Marcocchia und

3. Entscheidung vom 20. März 1882, Z. 5896, womit die Löschung der Nina Bayer in der Wählerliste angeordnet wurde.

Diese beiden Entscheidungen werden in der Beschwerde deshalb angefochten, weil die Genannten noch mit Ablauf des Reclamationstermines in den Zinssteuerregistern Nr. 149 und Nr. 255 mit Steuerbeträgen von 39 fl. 14 kr. und 57 fl. 94 kr. eingetragen waren. — Aus den Acten ergibt sich hierüber Folgendes:

Ueber die Reclamation des nationalen Wahlcomité's gegen die Eintragung der beiden Wahlstimmen gab das Steueramt am 22. Juni 1881 der Gemeindeverwaltung die Auskunft, daß die Marcocchia laut eines notariellen Kaufvertrages vom 12. Mai 1882 das Haus, wofür sie steuerpflichtig war, an Don August Casotti, und daß Nina Bayer zwei Häuser, wovon sie Steuer zahlte, laut der Kaufverträge vom 11. März und vom 16. April 1881 an Giovanni und an Doimo Savo verkauft habe. — Auf Grund dieser Bestätigungen wurde von beiden Instanzen die Löschung der beiden Genannten in den Wählerlisten, die Erhöhung der den Käufern Don Casotti und Giovanni Savo (I. Wahlkörper) anzurechnenden Steuersätze um den Betrag der Steuer von den angekauften Häusern, beziehungsweise die Eintragung des Doimo Savo in die Wählerliste des III. Wahlkörpers verfügt.

Der V. G. Hof vermochte in diesen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weil die Bestätigung des Steueramtes über die demselben vorliegenden, notariell aufgenommenen Kaufverträge als Nachweis genügte, daß die fraglichen Besitzobjecte und beziehungsweise die entsprechende Steuerpflicht schon vor Kundmachung der Wählerlisten (26. Mai 1881) auf die Käufer übergegangen waren.

4. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5874. — Mit dieser Entscheidung wurde verfügt, daß Vito Morpurgo und Guiseppe Brainović, welchen die Steuern von mehreren ihnen gemeinschaftlich gehörenden Häusern im Gesammtbetrage von 166 fl. 32 kr. je zur Hälfte vorgeschrieben waren, abgesondert mit einer Wahlstimme für Jeden einzutragen seien. Nur bezüglich eines ihnen gemeinschaftlich vorgeschriebenen Grundsteuerbetrages von 2 fl. 45 kr. wurde die gemeinschaftliche Eintragung, und zwar im III. Wahlkörper der Section Spalato verfügt.

Da diese Entscheidung, wie in der Beschwerde richtig hervorgehoben wird, der Bestimmung des § 7 G. W. O., daß Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität nur eine Stimme haben, widerstreitet, mußte dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

5. Entscheidung vom 18. Februar 1882, Z. 5718. — Vincenza Mandić (verehelichte Grgic) und Maria Mandić waren ursprünglich im II. Wahlkörper gemeinschaftlich mit Einer Stimme und mit dem Steuerbetrage von 40 fl. 01 kr. eingetragen. Das constitutionelle Wahlcomité reclamirte dagegen und begehrte, daß diese Beiden abgesondert in die Wählerliste eingetragen werden, weil ihnen die Steuer nicht gemeinschaftlich, sondern der Vincenza Mandić mit $^3/_4$ und der Maria mit $^1/_4$ vorgeschrieben sei. — Das Steueramt bestätigte diese Art der Eintragung und gab den Steuerbetrag an Erwerbsteuer für den Betrieb einer Mühle mit 7 fl. 14 kr. und an Einkommensteuer gemäß der dem Steueramte erst nach Ausfolgung der Ausweise zugekommenen Bemessung mit 43 fl. 86 kr., zusammen mit 51 fl. an.

Der Gemeindegerent gab der Reclamation bezüglich der abgesonderten Eintragung der beiden Wahlstimmen Folge, erhöhte aber die Steuerziffer nach der obigen Angabe des Steueramtes und verfügte, daß Vincenza Mandić-Grgić mit 38 fl. 25 kr. und Maria mit 12 fl. 75 kr. eingetragen werde. — Das Wahlcomité recurrirte gegen diese Erhöhung der Steuerziffer, welche den Steuerregistern nicht entspreche. Der Recurs wurde auf Grund der Bestätigung des Steueramtes abgewiesen.

Der V. G. Hof hatte die Frage, ob den beiden Genannten eine oder zwei Wahlstimmen gebührte, nicht zu untersuchen, weil diese Frage keinen Gegenstand der Beschwerde bildet. In der von Amtswegen vorgenommenen Berichtigung der Steuerziffer fand der V. G. Hof keine Gesetzwidrigkeit, weil dieselbe der Steuervorschreibung für 1881 entsprach, weil sie innerhalb des Reclamationstermines erfolgte und durch die Reclamation der Anlaß zu einer Richtigstellung der für das Wahlrecht maßgebenden Daten gegeben war. — Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

6. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5894. — Gegen die ursprünglichen am 26. Mai 1881 publicirten Wählerlisten reclamirten: Bortolo Ganza, weil er nur mit einer Steuer von 23 fl. 88 kr. in den III. Wahl-

körper eingereiht sei, ungeachtet er unter verschiedenen Titeln eine höhere Steuer zahle, und Stefano Ganza, weil er in den Listen gar nicht erschien, ungeachtet er von seinem Hause Steuer zahle. — Beide erklärten in der Reclamation, den Betrag ihrer Steuern nicht angeben zu können, und baten um Einholung der Daten vom Steueramte. Das Steueramt bestätigte am 23. Juni, daß Bortolo Ganza unter Art. 1035 der Erwerbsteuerrolle mit 23 fl. 80 kr. und Art. 142 Hauszinssteuerrolle von Borgo grande vom Hause Nr. 46 mit 69 fl. 36 kr., zusammen mit 93 fl. 16 kr., dann daß Stefano Ganza unter Art. 765 der Hauszinssteuerrolle von Borgo grande mit 120 fl. 17. kr. eingetragen sei.

Auf Grund dieser Bestätigungen gab der Gemeindegerent der Reclamation Folge und verfügte die Eintragung der Reclamanten mit den obigen Beträgen. — Die Berufung des constitutionellen Wahlcomité's dagegen wurde vom Bezirkshauptmann unter Hinweisung auf die steuerämtlichen Daten abgewiesen. — In der Beschwerde wird, wie früher in der Berufung behauptet, daß die erwähnten Steuern bei Ablauf des Reclamationstermines nicht vorgeschrieben waren, und daß die Reclamanten für ihre neuen Häuser überhaupt keine Hauszinssteuer zahlen.

Der V. G. Hof fand die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in der Actenlage nicht begründet, weil nicht dargethan war, wann die vom Steueramt angegebene Steuervorschreibung stattgefunden hat, indem in der steuerämtlichen Bestätigung der Zeitpunkt der Vorschreibung nicht angegeben war und überdies die oberwähnten Behauptungen des recurrirenden Wahlcomité's in der Erklärung der beiden Ganza, selbst den Betrag ihrer Steuer nicht zu kennen, eine Stütze fanden. — Der Thatbestand, auf welchem diese Entscheidung beruht, ist daher ergänzungsbedürftig, und es mußte deshalb diese Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

7. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5895, betreffend Ivan Novaković qm. Marco, welcher über seine Reclamation mit 34 fl. 43 kr. in die Wählerliste eingetragen wurde. — Die Beschwerde behauptet dagegen, daß dieser Wähler nur in der Gemeinde Jesenice 9 fl. 97 kr. Steuer zahle. — In der dem Acte beiliegenden Bestätigung des Steueramtes, worin alle einzelnen Beträge, aus welchen obige Steuersumme besteht, specificirt sind, ist zwar angegeben, daß der genannte Wähler einige der Steuerobjecte gemeinschaftlich mit Anderen besitzt, es ist aber zugleich bestätigt, daß er allein jährlich die Steuern bezahle. Hiemit stimmen die vorliegenden Steuerbücher überein, die durchaus auf den Namen Novaković Ivan qm. Marco lauten. Da für das Wahlrecht nicht die steuerämtlichen Anmerkungen über Besitzverhältnisse, sondern die Steuerpflicht entscheidend ist, welche nach den vorliegenden Büchern den Wähler Novaković Ivan qm. Marco allein trifft, war die fragliche Entscheidung begründet und mußte die dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen werden.

8. Entscheidung vom 16. Februar 1882, Z. 5757, Grubić Dojmo fu Giovanni betreffend. Dieser Wähler war in den ersten Listen mit 36 fl. 24 kr. eingetragen. Das constitutionelle Wahlcomité behauptete in der an die Gemeinde gerichteten Reclamation, daß er auf Seite 1199 des Steuerregisters Salona nur mit 6 fl. 71 kr. belastet sei.

Das Steueramt bestätigte am 10. Juni 1881, daß dieser Steuerträger außer dem Betrage von 6 fl. 71 kr. (6 fl. 30 kr. Grund- und 41 kr.

Hauscassensteuer) auf Seite 1199 noch mit einer Hauszinssteuer von 27 fl. 86 kr. (Art. 2 Hauszinssteuerrolle Salona) belastet sei und überdies eine Steuer von 1 fl. 50 kr. auf den Namen einer andern Partei zahle. — Der Gemeindegerent reducirte in Folge dessen den anrechenbaren Steuersatz auf 34 fl. 57 kr. (unter Abzug des obigen Betrages von 1 fl. 50 kr.), welche Entscheidung von der Bezirkshauptmannschaft bestätigt wurde.

Angesichts dieser jeden Zweifel ausschließenden Bestätigung des Steueramtes mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden.

9. Entscheidung vom 28. März 1882, Z. 5867, Bartulizza Stefano qm. Antonio betreffend. Gegen die Eintragung dieses Wählers mit einem Steuerbetrage von 48 fl. 86 kr. (24 fl. 78 kr. Hauszins- und 24 fl. 08 kr. Erwerbsteuer) wird Beschwerde geführt, weil Bartulizza Stefano qm. Antonio nur 24 fl. Steuer zahle. In der Berufung war behauptet worden, daß diesem Wähler irriger Weise ein Steuerbetrag zugerechnet worden sei, welcher einem Bartulizza Stefano (ohne Angabe einer Paternität) vorgeschrieben sei, und daß die eingeschriebenen Steuerträger wegen des Mangels der Angabe der Paternität bei einem derselben nicht als identisch angesehen werden können. — Diese Beschwerde ist unbegründet, da sowohl die Höhe der Steuersätze als die Identität des Steuerträgers vom Steueramte bestätigt ist.

10. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5866, betreffend Buj Maria fu Giovanni. In der Beschwerde wird behauptet, daß dieselbe nicht 33 fl. 28½ kr., sondern nur 28 fl. 84½ kr. Steuer zahle und daher nicht in den II. Wahlkörper gehöre. — Aus den Acten geht hervor, daß diese Wählerin in den ersten Listen mit dem Betrage von 28 fl. 84½ kr. in den II. und mit einem Betrage von 3 fl. 44 kr. in den III. Wahlkörper eingereiht wurde. — Ueber Reclamation der Wählerin wurden diese beiden abgesonderten Eintragungen gelöscht und wurde der Wählerin der Gesammtbetrag zugerechnet. — Hieraus ergibt sich die Grundlosigkeit dieses Beschwerdepunktes.

11. Entscheidung vom 31. Jänner 1882, Z. 5687, betreffend den Franziskaner-Convent von Pozzobon. — Die Wahlberechtigung dieses Conventes wird in der Beschwerde bestritten, weil derselbe zu den Mendicanten gehöre, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet, da auch die Mendicanten-Orden zu den im § 1, vorletztes Alinea und im § 6 G. W. O. ohne Unterschied als wahlberechtigt erklärten Corporationen gehören und die Steuerzahlung von Seite des Convents außer Zweifel steht.

12. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5859, Grubić Francesco fu Simeone. — Die Eintragung desselben mit dem Steuerbetrage von 34 fl. 82 kr. wird in der Beschwerde aus dem Grunde angefochten, weil derselbe gar keine Steuer zahle. — Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet, weil aus der Bestätigung des Steueramtes vom 25. Juni 1881 hervorgeht, daß der genannte Wähler nicht blos bezüglich des ihm schon in den ersten Listen zugerechneten Betrages von 6 fl. 19 kr., sondern auch bezüglich zweier anderer Beträge von 16 fl. 18 kr. und 12 fl. 48 kr., welche einst auf Grubić Andre qm. Simeone und Ghergic Giovanna va Matteo lauteten und unter diesem Namen in die ersten Wählerlisten aufgenommen worden waren, zur Zeit der von Grubić Francesco überreichten Reclamation durch

den Beisatz: »jetzt Grubić Francesco« als Steuerpflichtiger bezeichnet war und daß er diese Steuern auch zahlte.

13. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5861, Mandić eredi betreffend. — In den ursprünglichen Wählerlisten war die Wahlstimme Giovanna Vva. Mandić eingetragen. Das nationale Wahlcomité reclamirte dagegen, weil die Witwe Mandić gestorben sei und nunmehr die Erben nach Andrea Mandić, nämlich Giacomo Mandić qm. Stefano und Vincenza Vva. di Stefano steuerpflichtig und wahlberechtigt seien. Der Gemeindegerent nahm auf Grund der beigebrachten Documente den Tod der Giovanna Mandić, welcher ein Fruchtgenuß an dem Nachlasse von Andrea Mandić zustand, nicht aber die Erbeneigenschaft von Giacomo und Vincenza als erwiesen an und änderte die Eintragung nur in »Mandić eredi fu Andrea«.

In der Berufung gegen die Aenderung der Wahlstimme in »Mandić eredi qm. Andrea« wurde vom constitutionellen Wahlcomité behauptet, daß Giovanna Mandić nicht mit 40 fl. 58 kr., sondern nur mit 20 fl. 70 kr. im Gebäudesteuerregister eingetragen war, daß aber die Erben Mandić gar nicht eingetragen seien, weshalb die Annullirung dieser Wahlstimme im II. Wahlkörper begehrt wurde. — Der Bezirkshauptmann bestätigte die Entscheidung der I. Instanz.

In der Beschwerde wird die Ungiltigkeit dieser Eintragung, welche bezeichnet wird als »Mandić eredi fu Andrea» mit dem Zusatze »Stefano e Vincenza eredi di Andrea« bestritten. Es wird eine Bestätigung des städtisch delegirten Bezirksgerichtes von Spalato vom 4. Juni 1882, Z. 4832 beigebracht, daß der Nachlaß des Andrea Mandić im Jahre 1857 zu $^3/_4$ dem Sohne Stefano und zu $^1/_4$ der Enkelin Anna mit dem Fruchtgenusse an der Hälfte, für die Witwe Giovanna eingeantwortet wurde. — Zugleich wird widerholt eingewendet, daß die Mandić eredi nicht in den Steuerregistern eingetragen seien.

In der Gegenschrift wird darauf hingewiesen, daß die Aenderung über Nachweis des Todes der Giovanna Mandić erfolgte und daß die Eintragung von Mandić eredi ohne den in der Beschwerde erwähnten Zusatz der Vornamen erfolgte. — In der dem V. G. Hofe vorliegenden Wählerliste lautet die Eintragung: »178 Mandić Giacomo fu Stefano e Vincenza Vva. di Mandić Stefano quali eredi del fu Mandić Andrea«.

Hierüber ist zu bemerken: Die Eintragung der Erben Mandić statt der früher eingetragenen Nutznießerin Giovanna Mandić war gerechtfertigt, da das Ableben der Letzteren im Administrativverfahren erwiesen wurde und auch in der Beschwerde nicht bestritten wird. — Die Beisetzung der Vornamen zur Wahlstimme jener Erben (welche übrigens in der Beschwerde unrichtig wiedergegeben sind) in der definitiven Wählerliste war allerdings nicht in der Ordnung, weil durch die administrativen Entscheidungen nur die Eintragung des Gesammtnamens »Mandić eredi qm. Andrea« ohne Beisatz angeordnet worden war. Diese Abweichung der definitiven, bei der Wahl benützten Wählerliste von der den Beschwerdeführern intimirten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft konnte jedoch nur in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§ 33 G. W. O.), aber nicht in der vorliegenden, gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung, die jenen Beisatz nicht enthielt, gerichteten Beschwerde geltend gemacht werden. — Die Beschwerde mußte daher in diesem Punkte zurückgewiesen werden.

werde, wofür eine Bestätigung des Kreisgerichtes, daß der Nachlaß nach Nicolo Karaman den Genannten eingeantwortet wurde, beigebracht wird. Diese Einwendung ist jedoch nach den Angaben der Beschwerde selbst unbegründet, in welcher bemerkt wird, daß bei der Eintragung jener Erben im Steuerregister der Beisatz: »jetzt Pietro Karaman« vorkomme, welcher daher als der Steuerpflichtige und Wahlberechtigte zu betrachten ist.

Die Bemerkung, daß Pietro Karaman für sich allein ohnehin an einer anderen Stelle im II. Wahlkörper vorkomme, war schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil dieselbe im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde. — Die Beschwerde war daher in diesem Punkte zurückzuweisen.

19. Entscheidung vom 20. März 1882, Z. 5890, Vittoria Witwe Curir betreffend. — Die Eintragung dieser Wählerin wird darum angefochten, weil der Nachlaß nach dem verstorbenen Gatten derselben, Antonio Curir, nicht ihr, sondern dessen Kindern eingeantwortet wurde.

Die erhobene Einwendung ist jedoch unbegründet, weil durch das den Acten beiliegende Einantwortungsdecret des Kreisgerichtes Spalato vom 24. October 1874, Z. 190, dargethan ist, daß die Einantwortung dieses Nachlasses mit dem Fruchtgenusse für die Witwe erfolgte, welche daher, da ihr Ableben nicht erwiesen und auch nicht behauptet ist, als die bezüglich des Nachlasses Steuerpflichtige, beziehungsweise als die Repräsentantin des Nachlasses betrachtet werden muß. Das oberwähnte Decret ist auch in dem mit der Berufung beigebrachten neuerlichen Bescheide des Kreisgerichtes vom 6. Juli 1881, Z. 1770, berufen, in welchem nur die Erben ohne Erwähnung des Fruchtgenußrechtes der Witwe genannt sind. — Die Beschwerde war daher in diesem Punkte abzuweisen.

20. Entscheidung vom 31. Jänner 1882 Z. 5713, Cipcić Vedua Oliva betreffend. — Die Eintragung dieser Wählerin wird in der Beschwerde deshalb angefochten, weil der in den Steuerregistern vorkommende Beisatz »rappresentata da Derossi Antonio« ausgeblieben sei. Zugleich wird geltend gemacht, daß Derossi der Erbe der Cipcić Oliva sei, wofür eine Bestätigung des Kreisgerichtes beigebracht wird. — Die Bezirkshauptmannschaft hatte die Aufnahme jenes Beisatzes darum verweigert, weil die Legitimation der Vertreter von Wahlberechtigten nicht nach derartigen Anmerkungen im Steuerregister, sondern nach den Bestimmungen der G. W. O. (§§ 4—7) zu beurtheilen sei. Der V. G. Hof fand diese Ansicht richtig und die Verfügung, daß Oliva Cipcić als die Wahlberechtigte ohne weiteren Beisatz einzutragen sei, in dem Thatbestande, welcher der Bezirkshauptmannschaft vorlag, begründet. — Daß Oliva Cipcić gestorben und Derossi ihr Erbe und selbst als Wähler einzutragen sei, wurde im Administrativverfahren nicht geltend gemacht; es kann daher diese Einwendung wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges vor dem V. G. Hofe nicht mehr erhoben werden.

C. Den III. Wahlkörper, Section Postrana betreffend.

21. Entscheidung vom 31. Jänner 1882, Z. 5698. — Die vom beschwerdeführenden Wahlcomité begehrte Abänderung der Eintragung von sieben angeblich verstorbenen Wählern durch den Beisatz: »jetzt deren Erben« wurde vom Gemeindegerenten deshalb abgelehnt, weil das Ableben der fraglichen Wähler durch das beigebrachte gerichtliche Certificat nicht bestätigt

war, und von der Bezirkshauptmannschaft, weil dieselbe die mit der Berufung vorgelegten Bestätigungen des Ortsvorstehers nicht als beweiskräftig ansah.

Die hiegegen erhobene Beschwerde ist unbegründet, weil die Beibringung der Beweise für die Behauptungen der Reclamanten Sache derselben und nicht, wie sie behaupten, Aufgabe der Behörden war, und weil die erst mit der Berufung beigebrachten Zeugnisse des Ortsvorstehers, wie die Bezirkshauptmannschaft richtig bemerkt, nicht als beweiskräftig für das Ableben der genannten Wähler betrachtet werden können.

Bezüglich der folgenden noch zu erwähnenden drei Entscheidungen wird in der Beschwerde bemerkt, daß die Beschwerdeführer von denselben erst durch die ihnen am 9. Juli 1882 gestattete Einsicht in die definitiven Wählerlisten Kenntniß erhalten haben; dagegen wird von der Bezirkshauptmannschaft die Einwendung erhoben, daß die Beschwerdefrist bezüglich dieser am 15. Mai zugestellten Entscheidungen versäumt wurde, und daß im Schlußbegehren der Beschwerde diese Entscheidungen nicht unter denjenigen genannt sind, deren Aufhebung begehrt wird.

Diese Einwendungen der Bezirkshauptmannschaft sind jedoch nicht stichhältig, weil die erwähnten Entscheidungen, Zeuge der Administrativacten, dem beschwerdeführenden Wahlcomité gar nicht, sondern anderen Berufungswerbern am 15. Mai 1882 zu Handen des Adv. Dr. Tacconi intimirt wurden; die Beschwerdefrist begann daher bezüglich dieser Entscheidungen erst mit der Bekanntmachung der definitiven Wählerlisten (in vorliegendem Falle am 9. Juli 1882), wonach die am 25. Juli zur Post gegebene Beschwerde nicht verspätet war.

Hiernach erklärt sich auch, daß diese Entscheidungen von dem beschwerdeführenden Wahlcomité, welchem dieselben nicht mitgetheilt worden waren, in der Beschwerde nicht citirt werden konnten. — Der V. G. Hof hatte daher diese Beschwerdepunkte meritorisch zu prüfen. Die fraglichen Entscheidungen sind:

22. Entscheidung vom 31. März 1882, Z. 5910, betreffend die Ausschließung des pensionirten Statthaltereirathes Johann Coporcich. — Die Eintragung desselben in die Wählerlisten wurde aus dem Grunde gelöscht, weil er vor seiner Pensionirung in Zara angestellt war und weil die Bezirkshauptmannschaft von der Ansicht ausging, daß die Leistung der Einkommensteuer von der Pension einem pensionirten Beamten das Wahlrecht in einer anderen als in seiner Heimatsgemeinde nicht verleihen könne, da er sonst in zwei Gemeinden, sowohl in der Heimatsgemeinde als in der seines Wohnortes wahlberechtigt wäre.

Der V. G. Hof vermochte diese Anschauung der Bezirkshauptmannschaft nicht als richtig und die Entscheidung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. Dieselbe widerstreitet dem im § 1, Punkt 1 der G. W. O. ausgesprochenen Grundsatze, daß diejenigen Gemeindemitglieder wahlberechtigt sind, welche österr. Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, welcher Grundsatz nur durch die hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen der §§ 2, 3 und 4 G. W. O. beschränkt ist. Der Bestimmung des Punktes 2 des § 1, welche gewissen Kategorien von Gemeindeangehörigen das Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung zuerkennt, kann keineswegs der Sinn

beigelegt werden, daß diese Personen von der Anwendung des Punktes 1 beim Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Der Besitz der Wahlberechtigung in mehreren Gemeinden ist nach der G. W. O. nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es tritt eine solche Cumulirung des Wahlrechtes in allen Fällen der Steuerentrichtung eines Staatsbürgers in mehreren Gemeinden regelmäßig ein. Für die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft, daß ein pensionirter Staatsbeamter auf Grund der Einkommensteuer von seiner Pension das Wahlrecht in einer anderen als seiner Heimatsgemeinde nicht ansprechen könne, fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt. — Coporcich wäre daher auf Grund seiner Steuerleistung in die Wählerlisten des II. Wahlkörpers aufzunehmen gewesen. — Die oberwähnte Entscheidung mußte somit nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

23. Entscheidung vom 1. April 1882, Z. 5989, betreffend die Ausschließung des Arthur Dalbello. — Derselbe ist einer der Erben nach Antonio Dalbello, welche in den ersten Wählerlisten mit verschiedenen Steuerbeträgen, zusammen mit 160 fl. 43 kr. eingetragen waren. Ueber Reclamation des Arthur Dalbello und über Auskunft des Steueramtes, daß die in jenem Betrage enthaltene Erwerb- und Einkommensteuer von zusammen 48 fl. 17 kr. nach Zusammenstellung der Listen auf Arthur Dalbello umschrieben worden sei, bewilligte der Gemeindegerent die abgesonderte Eintragung des Arthur Dalbello mit diesem Steuerbetrage.

Diese Entscheidung wurde über Reclamation des nationalen Wahlcomités von der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben, weil nach einer damals beigebrachten gerichtlichen Bestätigung der Nachlaß nach Antonio Dalbello noch nicht eingeantwortet war und weil das erwerbsteuerpflichtige Geschäft einen Bestandtheil des noch ungetheilten Nachlasses bildete.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung nicht gerechtfertigt, weil für die Wahlberechtigung nach § 1, Punkt 1, die Steuerpflicht, unabhängig von den bestehenden Privatrechtsverhältnissen, das für die Wahlberechtigung entscheidende Moment bildet und weil die Umschreibung der Erwerbsteuer auf Arthur Dalbello durch den mit der Reclamation gelieferten, vom Steueramte bestätigten Nachweis dargethan war, weshalb diese Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

24. Entscheidung vom 31. März 1882, Z. 5945, betreffend Carminatti eredi, beziehungsweise Doimo Marcocchia. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Gemeindegerenten auf Grund einer Anmerkung im Steuerregister bewilligte Eintragung: »Erben Carminatti, vertreten durch den Vormund Doimo Marcocchia« in »Erben Carminatti« geändert, weil die Vertreter von Wählern sich nach den §§ 4—7 G. W. O. zu legitimiren haben.

Der V. G. Hof fand diese Ansicht begründet und fand die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde zurückzuweisen, ohne daß ein Anlaß vorlag, auf den Umstand einzugehen, daß die Reclamation in erster und die Berufung in zweiter Instanz offenbar von verschiedenen Erbinteressenten nach Catterina und nach Giovanni Batta. Carminatti handeln, und daß in den in erster Instanz beigebrachten Documenten Doimo Marcocchia als der Vater und nicht als Vormund der Erben nach Catterina Carminatti, verehelichte Marcocchia, bezeichnet war.

Nr. 1770.

Wahlverfahren bei Gemeindewahlen in Dalmatien.

Erkenntniß vom 19. Mai 1883, Z. 1162.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Radmann und Genossen, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Zara vom 5. October 1882, Z. 1539 Pr., betreffend die Zurückweisung der Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei den Gemeindewahlen in Spalato, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von den Beschwerdeführern gegen das Wahlverfahren bei den am 17., 18., 19., 21. und 22. Juli 1882 durchgeführten Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes von Spalato erhobenen Einwendungen und beziehungsweise das Begehren um Nichtigerklärung des ganzen Wahlactes oder mindestens der im I. und II. Wahlkörper vollzogenen Wahlen zurückgewiesen. Der Entscheidung ist keine Begründung, sondern nur die Bemerkung beigefügt, daß aus den Acten die Grundlosigkeit des Recurses, sofern in demselben die Nichtigerklärung der Wahlen begehrt wird, hervorgehe.

In der Beschwerde werden folgende Punkte gegen die angefochtene Entscheidung geltend gemacht:

1. Die Gesammtsteuersumme in den nach Abschluß des Reclamationsverfahrens angelegten, bei den Wahlen benützten Listen stimme mit derjenigen nicht überein, welche sich aus den endgiltigen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft über die Reclamationen ergebe. In dieser Beziehung wird behauptet: Nach den Entscheidungen der I. Instanz (des mit der Gemeindeverwaltung betrauten Regierungscommissärs) habe die für die Wählerlisten in Betracht kommende Steuersumme betragen 52.404 fl. 39 kr. Durch die Entscheidungen der II. Instanz habe sich diese Summe im II. Wahlkörper um 376 fl. 95 kr. und im III. Wahlkörper um 187 fl. $^1/_2$ kr., zusammen um 563 fl. 95$^1/_2$ kr. erhöht; dagegen im I. Wahlkörper um 333 fl. 7$^1/_2$ kr. vermindert, somit im Ganzen um 230 fl. 88 kr., daher von 52.404 fl. 39 kr. auf 52.635 fl. 27 kr. erhöht. In den vom Regierungscommissär nach den Entscheidungen der II. Instanz neu angelegten Listen sei aber nur eine Steuersumme von 51.717 fl. 5 kr. enthalten, es fehle daher ein Betrag von 918 fl. 22 kr., dessen Verschwinden unaufgeklärt sei. Die Beschwerde folgert daraus, daß die Wahl auf Grund unrichtiger Listen vorgenommen wurde und darum ungiltig sei.

Hierüber ist zu bemerken: Wenn die behauptete Unrichtigkeit wirklich bestünde, könnte sie nur dadurch herbeigeführt worden sein, daß entweder einzelne Wähler in die definitiven Listen nicht aufgenommen, oder daß in diese Listen unrichtige Steuersätze eingetragen wurden. Es wäre daher vor Allem Sache der Beschwerdeführer gewesen, solche unrichtige Ein-

tragungen zu bezeichnen. Dies ist aber nicht geschehen, es ist in der Beschwerde nicht ein einziges Beispiel einer solchen unrichtigen Eintragung angeführt.

Worauf die ziffermäßigen Angaben über die durch die Reclamations-Entscheidungen II. Instanz bewirkten Veränderungen der Steuersumme in den verschiedenen Wahlkörpern beruhen, ist in der Beschwerde nicht gesagt.

Dagegen haben die angestellten Stichproben ergeben, daß die Ziffer-angaben der Beschwerde, bezüglich der durch die Entscheidungen der II. Instanz bedingten Aenderungen der Steuersumme des I. und II. Wahlkörpers, falsch sind. Im I. Wahlkörper hat sich nach der vorliegenden Liste, in welche die Berichtigungen der II. Instanz eingetragen sind, bezüglich der Steuersumme gar keine Veränderung ergeben.

Im II. Wahlkörper hat sich durch Löschungen und Aenderungen, und zwar bei den Wahlstimmen: Kaporčić Giovanni, Čulin eredi, Brajević Giovanni fu Dojmo, Dalbello eredi fu Antonio, Dalbello Arturo fu Antonio, Suic Mikiza Lorenzo, Gortagni Sebastiano, Bottura Antonio fu Antonio Bottura Dr. Pietro im Ganzen ein Abfall von 606 fl. 30 kr. und ein Zuwachs von 406 fl. 63 kr., somit im Ganzen ein Abfall von 199 fl. 67 kr. und nicht von 376 fl. 95 kr., wie die Beschwerde behauptet, ergeben. Alle übrigen Berichtigungen betrafen nur die Benennung der Wähler ohne Aenderung des Steuersatzes.

Unter diesen Umständen hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, auf eine weitere Prüfung dieses Beschwerdepunktes einzugehen, welcher als unbegründet verworfen werden mußte.

2. Die Theilung des III. Wahlkörpers allein in drei Sectionen sei nach § 17 G. W. O nicht zulässig gewesen und auch die Vertheilung der den Sectionen Spalato und Postrana zugewiesenen Gemeinderäthe (6 und 4) habe zum Nachtheile der Section Spalato dem Verhältnisse der Wählerzahl nicht entsprochen.

Die Theilung des III. Wahlkörpers in drei Sectionen ist den vorliegenden Listen zu Folge den Wählern spätestens am 4. Juli 1881 bekannt geworden, an welchem Tage bereits die vom Gemeindegerenten berichtigten Listen (welche dem V. G. Hofe vorliegen), und zwar für jede der drei Sectionen besonders, neuerlich aufgelegt wurden. Diese Verfügung kann daher mit der vorliegenden am 11. December 1882 überreichten Beschwerde nicht mehr angefochten werden (§ 14 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. Bl. 1876, Nr. 36). Bezüglich der Vertheilung der Zahl der Gemeinderäthe auf die drei Sectionen bemerkt die Statthalterei in der Gegenschrift, daß gegen diese mit dem Statth.-Erlasse vom 25. Juni 1882 Z. 1018, getroffene und am 2. Juli 1882 kundgemachte Verfügung ein Recurs an das Min. des Innern nicht ergriffen wurde, daß daher nach § 5 des eben cit. Gesetzes eine Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe unzulässig sei.

Auf diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof deshalb nicht einzugehen, weil Entscheidungen der Statthalterei im Grunde des § 17 G. W. O., keinen Gegenstand der Einwendungen gegen das Wahlverfahren (nach § 33 G. W. O.) bilden können und die Vertheilung der Gemeinderäthe auf die drei Sectionen des III. Wahlkörpers auch nicht den Gegenstand der auf Grund des § 33 ergangenen angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

3. Wird behauptet, daß die Freiheit der Wahl durch ein unverhältnißmäßiges Aufgebot der bewaffneten Macht und durch eine gesetzwidrige Einflußnahme des Bezirkshauptmannes und des Bischofs auf die Beamtenschaft und die Geistlichkeit beeinträchtigt worden sei,

So weit es sich um das Aufgebot bewaffneter Macht handelt, war die Prüfung dieses Beschwerdepunktes durch den V. G. Hof nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 ausgeschlossen, weil die Beurtheilung, ob und in welchem Maße die bewaffnete Macht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen ist, dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimfällt.

Bezüglich der Einflußnahme des Bezirkshauptmannes wird in der Beschwerde behauptet, daß derselbe bei seinem Amtsantritte seinen Beamten erklärt habe, es sei der Wille der Regierung, daß der alte Gemeinderath nicht wieder gewählt werde, daß er unter die Amtsvorstände Candidatenlisten mit dem Auftrage, für dieselben zu stimmen, und mit dem Verbote der Wahlenthaltung vertheilt habe. In der Gegenschrift der Statthalterei wird bemerkt, daß sie nach ihren Informationen die Behauptungen der Beschwerdeführer wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit als grundlos erkannt und deshalb eine Untersuchung, wie sie im Recurse begehrt wurde, nicht für nöthig gehalten habe.

In dem von der Statthalterei mitgetheilten Berichte des Bezirkshauptmannes äußerte derselbe, er habe sowohl in seiner Antrittsrede an die politischen Beamten der Bezirkshauptmannschaft, als auch den Chefs anderer Behörden gegenüber erklärt, daß die Wahlfreiheit gesichert bleibe, daß er es aber nicht für opportun halten würde, wenn die Beamten ihre Stimmen jenen Candidaten geben würden, wegen welchen die frühere Gemeindevertretung aufgelöst wurde, er habe auch anderen Beamten gelegentlich gesagt, daß ihnen die Wahl vollkommen frei bleibe und daß ihnen ihre Abstimmung, welche immer sie wäre, keine nachtheiligen Folgen bringen werde. Er habe keine Stimmzettel vertheilt, es seien ihm aber von beiden Parteien die Listen ihrer Candidaten bekannt gegeben worden und er habe anderen Amtschefs, welche die authentischen Listen zu kennen wünschten, Abschriften derselben mitgetheilt. Von den politischen Beamten der Bezirkshauptmannschaft habe sich keiner an der Wahl betheiligt.

Der V. G. Hof vermochte in diesen Vorgängen eine die Wahlfreiheit aufhebende Beeinflussung der dem Beamtenstande angehörenden Wähler und einen Grund zur Annullirung der Wahlen nicht zu erkennen. Für die behauptete Einflußnahme des Bischofs auf die Geistlichkeit sind in der Beschwerde keinerlei Thatsachen angeführt, weshalb dem V. G. Hofe jeder Anhaltspunkt zur Prüfung dieses Beschwerdepunktes fehlte. Die in der Beschwerde angeführte Zurückweisung eines Telegrammes des Landesgerichtsrathes Alačević an den Statthalter, worin die Anfrage gestellt worden sein soll, ob die Beamten frei wählen dürfen (welche Verfügung der Bezirkshauptmann mit dem wahrheitswidrigen Inhalte des Telegrammes motivirt), war vom V. G. Hofe ebenfalls nicht zu untersuchen, da diese Thatsache für die zu entscheidende Frage der Giltigkeit der Wahlen ohne Bedeutung ist.

4. Der Beschwerdepunkt in Betreff der Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahlen wird, abgesehen von einer einzigen Thatsache (der Zurückweisung des Wählers Philipp Costre, von welcher später die Rede sein wird),

Hauscassensteuer) auf Seite 1199 noch mit einer Hauszinssteuer von 27 fl. 86 kr. (Art. 2 Hauszinssteuerrolle Salona) belastet sei und überdies eine Steuer von 1 fl. 50 kr. auf den Namen einer andern Partei zahle. — Der Gemeindegerent reducirte in Folge dessen den anrechenbaren Steuersatz auf 34 fl. 57 kr. (unter Abzug des obigen Betrages von 1 fl. 50 kr.), welche Entscheidung von der Bezirkshauptmannschaft bestätigt wurde.

Angesichts dieser jeden Zweifel ausschließenden Bestätigung des Steueramtes mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden.

9. Entscheidung vom 28. März 1882, Z. 5867, Bartulizza Stefano qm. Antonio betreffend. Gegen die Eintragung dieses Wählers mit einem Steuerbetrage von 48 fl. 86 kr. (24 fl. 78 kr. Hauszins- und 24 fl. 08 kr. Erwerbsteuer) wird Beschwerde geführt, weil Bartulizza Stefano qm. Antonio nur 24 fl. Steuer zahle. In der Berufung war behauptet worden, daß diesem Wähler irriger Weise ein Steuerbetrag zugerechnet worden sei, welcher einem Bartulizza Stefano (ohne Angabe einer Paternität) vorgeschrieben sei, und daß die eingeschriebenen Steuerträger wegen des Mangels der Angabe der Paternität bei einem derselben nicht als identisch angesehen werden können. — Diese Beschwerde ist unbegründet, da sowohl die Höhe der Steuersätze als die Identität des Steuerträgers vom Steueramte bestätigt ist.

10. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5866, betreffend Buj Maria fu Giovanni. In der Beschwerde wird behauptet, daß dieselbe nicht 33 fl. 28½ kr., sondern nur 28 fl. 84½ kr. Steuer zahle und daher nicht in den II. Wahlkörper gehöre. — Aus den Acten geht hervor, daß diese Wählerin in den ersten Listen mit dem Betrage von 28 fl. 84½ kr. in den II. und mit einem Betrage von 3 fl. 44 kr. in den III. Wahlkörper eingereiht wurde. — Ueber Reclamation der Wählerin wurden diese beiden abgesonderten Eintragungen gelöscht und wurde der Wählerin der Gesammtbetrag zugerechnet. — Hieraus ergibt sich die Grundlosigkeit dieses Beschwerdepunktes.

11. Entscheidung vom 31. Jänner 1882, Z. 5687, betreffend den Franziskaner-Convent von Pozzobon. — Die Wahlberechtigung dieses Conventes wird in der Beschwerde bestritten, weil derselbe zu den Mendicanten gehöre, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet, da auch die Mendicanten-Orden zu den im § 1, vorletztes Alinea und im § 6 G. W. O. ohne Unterschied als wahlberechtigt erklärten Corporationen gehören und die Steuerzahlung von Seite des Convents außer Zweifel steht.

12. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5859, Grubić Francesco fu Simeone. — Die Eintragung desselben mit dem Steuerbetrage von 34 fl. 82 kr. wird in der Beschwerde aus dem Grunde angefochten, weil derselbe gar keine Steuer zahle. — Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet, weil aus der Bestätigung des Steueramtes vom 25. Juni 1881 hervorgeht, daß der genannte Wähler nicht blos bezüglich des ihm schon in den ersten Listen zugerechneten Betrages von 6 fl. 19 kr., sondern auch bezüglich zweier anderer Beträge von 16 fl. 18 kr. und 12 fl. 48 kr., welche einst auf Grubić Andre qm. Simeone und Ghergic Giovanna va Matteo lauteten und unter diesem Namen in die ersten Wählerlisten aufgenommen worden waren, zur Zeit der von Grubić Francesco überreichten Reclamation durch

den Beisatz: »jetzt Grubić Francesco« als Steuerpflichtiger bezeichnet war und daß er diese Steuern auch zahlte.

13. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5861, Mandić eredi betreffend. — In den ursprünglichen Wählerlisten war die Wahlstimme Giovanna Vva. Mandić eingetragen. Das nationale Wahlcomité reclamirte dagegen, weil die Witwe Mandić gestorben sei und nunmehr die Erben nach Andrea Mandić, nämlich Giacomo Mandić qm. Stefano und Vincenza Vva. di Stefano steuerpflichtig und wahlberechtigt seien. Der Gemeindegerent nahm auf Grund der beigebrachten Documente den Tod der Giovanna Mandić, welcher ein Fruchtgenuß an dem Nachlasse von Andrea Mandić zustand, nicht aber die Erbeneigenschaft von Giacomo und Vincenza als erwiesen an und änderte die Eintragung nur in »Mandić eredi fu Andrea«.

In der Berufung gegen die Aenderung der Wahlstimme in »Mandić eredi qm. Andrea« wurde vom constitutionellen Wahlcomité behauptet, daß Giovanna Mandić nicht mit 40 fl. 58 kr., sondern nur mit 20 fl. 70 kr. im Gebäudesteuerregister eingetragen war, daß aber die Erben Mandić gar nicht eingetragen seien, weshalb die Annullirung dieser Wahlstimme im II. Wahlkörper begehrt wurde. — Der Bezirkshauptmann bestätigte die Entscheidung der I. Instanz.

In der Beschwerde wird die Ungiltigkeit dieser Eintragung, welche bezeichnet wird als »Mandić eredi fu Andrea» mit dem Zusatze »Stefano e Vincenza eredi di Andrea« bestritten. Es wird eine Bestätigung des städtisch delegirten Bezirksgerichtes von Spalato vom 4. Juni 1882, Z. 4832 beigebracht, daß der Nachlaß des Andrea Mandić im Jahre 1857 zu $^3/_4$ dem Sohne Stefano und zu $^1/_4$ der Enkelin Anna mit dem Fruchtgenusse an der Hälfte, für die Witwe Giovanna eingeantwortet wurde. — Zugleich wird widerholt eingewendet, daß die Mandić eredi nicht in den Steuerregistern eingetragen seien.

In der Gegenschrift wird darauf hingewiesen, daß die Aenderung über Nachweis des Todes der Giovanna Mandić erfolgte und daß die Eintragung von Mandić eredi ohne den in der Beschwerde erwähnten Zusatz der Vornamen erfolgte. — In der dem V. G. Hofe vorliegenden Wählerliste lautet die Eintragung: »178 Mandić Giacomo fu Stefano e Vincenza Vva. di Mandić Stefano quali eredi del fu Mandić Andrea«.

Hierüber ist zu bemerken: Die Eintragung der Erben Mandić statt der früher eingetragenen Nutznießerin Giovanna Mandić war gerechtfertigt, da das Ableben der Letzteren im Administrativverfahren erwiesen wurde und auch in der Beschwerde nicht bestritten wird. — Die Beisetzung der Vornamen zur Wahlstimme jener Erben (welche übrigens in der Beschwerde unrichtig wiedergegeben sind) in der definitiven Wählerliste war allerdings nicht in der Ordnung, weil durch die administrativen Entscheidungen nur die Eintragung des Gesammtnamens »Mandić eredi qm. Andrea« ohne Beisatz angeordnet worden war. Diese Abweichung der definitiven, bei der Wahl benützten Wählerliste von der den Beschwerdeführern intimirten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft konnte jedoch nur in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§ 33 G. W. O.), aber nicht in der vorliegenden, gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung, die jenen Beisatz nicht enthielt, gerichteten Beschwerde geltend gemacht werden. — Die Beschwerde mußte daher in diesem Punkte zurückgewiesen werden.

14. Entscheidung vom 28. April 1882, Z. 5875, Marassovich Giovanni fu Giorgio betreffend. In der Beschwerde wird behauptet, daß dieser Wähler nicht mit 34 fl. 71 kr., welche ihm zugerechnet wurden, sondern nur mit 26 fl. 78 kr. in dem Steuerregister erscheine. — Diese Erhöhung des Steuerbetrages war über die Reclamation des nationalen Wahlcomité's erfolgt, in welcher unter Berufung auf ein gerichtliches Document und auf ein Steuerbuch, welche beide den Acten nicht beiliegen, behauptet wurde, daß Marassovich ein ursprünglich dem Pribudić Francesco qm. Tommaso zugeschriebenes Grundstück im Erbwege erworben habe und davon die Steuer per 7 fl. 93 kr. zahle. — Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Bestätigung des Steueramtes, daß Marassovich diese Steuer (Post 1222 des Grundsteuerregisters Spalato) entrichte. — Der V. G. Hof fand die Entscheidung dadurch gesetzlich begründet.

15. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5868, Marić Bailo Giovanni qm. Antonio betreffend. — Die Beschwerde behauptet, daß dieser Wähler nicht 33 fl. 99 kr., sondern nur 54 kr. direct und mit Anrechnung der von ihm als Colon vergüteten Beträge von 5 fl. 46 kr. im Ganzen nur 6 fl. Steuer zahle. — Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Bestätigung des Steueramtes, daß der genannte Wähler bezüglich verschiedener Posten von zusammen 33 fl. 99 kr. als Steuerpflichtiger eingetragen, resp. bezüglich einiger früher Andern zugeschriebenen Posten durch den Beisatz: »jetzt Marić Bailo Giovanni« als steuerpflichtig bezeichnet war, und daß er diese Steuern seit Jahren entrichte. — Es kann daher gegen die hierauf basirte Entscheidung keine begründete Einwendung erhoben werden, weshalb die Beschwerde in diesem Punkte abzuweisen war.

16. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5856. Bulich Marino, Martino und Don Francesco betreffend. — Die ursprüngliche Eintragung dieser Wählerliste lautete auf Bulich Marino allein mit einem Steuerbetrage von 29 fl. 45 kr. — Derselbe reclamirte dagegen wegen der Steuerziffer, indem er behauptete, 37 fl. 40 kr. zu zahlen. — Das Steueramt ertheilte hierüber die Auskunft, daß in den Steuerbüchern folgende Eintragungen vorkommen: Art. 1. Erwerbsteuerregister Salona 4 fl. 46 kr. auf den Namen Bulich Giovanni, welcher im III. Wahlkörper, Section Salona, eingetragen war. — Art. 203. Besitzstandeshauptbuch 3 fl. 48 kr. auf den Namen von Bulić Marino Martino und Don Francesco qm. Giovanni. (Für diesen Steuerbetrag war im III. Wahlkörper Nr. 166 Bulich Martino ursprünglich allein als Wähler eingetragen.) Art. 885. Besitzstandeshauptbuch 1 fl. 19. kr. auf den Namen Bulich Marino, Zahlungsbuch ebenso; Art. 30. Besitzstandeshauptbuch 22 fl. 66 kr. Bulich Marino, Martino Don Francesco, Zahlungsbuch Bulich Marino. Art. 1170. Besitzstandeshauptbuch 16 kr. Bulich eredi qm. Giovanni, Zahlungsbuch dieselben mit dem Beisatze: jetzt Marino qm. Giovanni. Art. 1217. Besitzstandeshauptbuch 1 fl. 60 kr. (wie bei Art. 1170.) Art. 1653. Besitzstandeshauptbuch 2 fl. 90 kr. Tomašević Annetta, im Zahlungsbuch dieselbe mit dem Beisatze jetzt Marino Bulich laut Erwerbung vom 2. September 1880, zusammen 36 fl. 45 kr.

Das Steueramt fügte bei, daß alle diese Posten den Brüdern Bulich Marino, Martino und Don Francesco zugerechnet werden müssen, weil ihnen die Steuerobjecte gemeinschaftlich gehören und weil die im Hauptzahlungsbuche vorkommende Bemerkung: »jetzt Marino qm. Giovanni« nur

zu dem Zwecke bestimmt sei, daß von demselben die Steuern für ihn und für seine Brüder eingehoben werden können. — Auf Grund dieser Daten wurde mit der angefochtenen Entscheidung die Eintragung der Brüder Bulich Marino, Martino und Don Francesco mit dem obigen Steuerbetrage von 36 fl. 45 kr. unter Löschung der früher auf die Namen Giovanni, Martino und Marino lautenden Eintragung verfügt.

Diese Entscheidung muß insoferne als gesetzwidrig bezeichnet werden, als sich dieselbe auf die Angaben des Steueramtes über die demselben angeblich bekannten, zwischen den Brüdern Bulich bestehenden Besitzverhältnisse und nicht auf die für die Steuerpflicht entscheidenden Daten stützt, weil für die Wahlberechtigung nach § 1, Punkt 1 der dalmatinischen Gemeindewahlordnung nur die Steuerpflicht allein maßgebend ist, die bezüglich der Steuerobjecte bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse, welche von den Steuervorschreibungen unabhängig und vom Steueramte nicht zu beurtheilen sind, aber nicht in Betracht gezogen werden können. Auch ist zu bemerken, daß der Vorgang der Bezirkshauptmannschaft, welche in vorliegendem Falle nach dem Gutachten des Steueramtes dem Beisatze in den Steuerbüchern: »jetzt Bulich Marino« keine Bedeutung für dessen alleinige Steuerpflicht und resp. Wahlberechtigung beilegte, im Widerspruche steht mit den oben unter 12 und 15 erwähnten Entscheidungen, durch welche auf Grund ganz gleichlautender Anmerkungen in den Steuerbüchern die Wähler Grubich Francesco fu Simeone und Marić Bailo Giovanni fu Antonio als die derzeit Steuerpflichtigen erklärt, und welche Entscheidungen auch vom Verwaltungsgerichtshofe als gesetzlich begründet erkannt wurden. — Diese Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

17. Entscheidung vom 31. Jänner 1882, das Ordinariat Spalato betreffend. — Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung, durch welche dem Ordinariate Spalato auf Grund einer demselben vorgeschriebenen Hauszinssteuer das Wahlrecht im II. Wahlkörper zuerkannt wurde, als gesetzlich begründet nicht anzuerkennen, weil dadurch dem Bischofe, der bereits im I. Wahlkörper als Wähler erscheint, in der That ein doppeltes Stimmrecht in der Gemeinde Spalato eingeräumt wurde. Die in der Gegenschrift zur Begründung der Entscheidung angeführte Unterscheidung zwischen der juristischen Persönlichkeit des Ordinariates und der physischen Persönlichkeit des jeweiligen Bischofs kann in der Frage des Wahlrechtes, bei dessen Ausübung sich eine juristische Persönlichkeit von dem Vertreter derselben (hier das Beneficium von dessen Inhaber) nicht trennen läßt, nicht geltend gemacht werden. Die Aufnahme der vom Ordinariate, bezw. von dem Bischofe gezahlten Hauszinssteuer in die Steuerlisten widerstreitet auch der Bestimmung des § 13, Abs. 3 der dalm. G. W. O., wonach die von den Gemeindeangehörigen (§ 1, Punkt 2), zu welchen der Bischof gehört, gezahlte Steuersumme bei der Bildung der Wahlkörper aus der Gesammtsteuersumme auszuscheiden ist. — Diese Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

18. Entscheidung vom 30. März 1882, Z. 5849, Pietro Karaman fu Nicolo betreffend. — In der Beschwerde wird die Eintragung dieses Wählers deshalb angefochten, weil die der Wahlberechtigung zu Grunde liegende Steuer von 46 fl. 40 kr. nicht von ihm allein, sondern von mehreren Brüdern: Pietro, Luca, Giuseppe, Wladimiro und Demetrio gezahlt

werde, wofür eine Bestätigung des Kreisgerichtes, daß der Nachlaß nach Nicolo Karaman den Genannten eingeantwortet wurde, beigebracht wird. Diese Einwendung ist jedoch nach den Angaben der Beschwerde selbst unbegründet, in welcher bemerkt wird, daß bei der Eintragung jener Erben im Steuerregister der Beisatz: »jetzt Pietro Karaman« vorkomme, welcher daher als der Steuerpflichtige und Wahlberechtigte zu betrachten ist.

Die Bemerkung, daß Pietro Karaman für sich allein ohnehin an einer anderen Stelle im II. Wahlkörper vorkomme, war schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil dieselbe im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde. — Die Beschwerde war daher in diesem Punkte zurückzuweisen.

19. Entscheidung vom 20. März 1882, Z. 5890, Vittoria Witwe Curir betreffend. — Die Eintragung dieser Wählerin wird darum angefochten, weil der Nachlaß nach dem verstorbenen Gatten derselben, Antonio Curir, nicht ihr, sondern dessen Kindern eingeantwortet wurde.

Die erhobene Einwendung ist jedoch unbegründet, weil durch das den Acten beiliegende Einantwortungsdecret des Kreisgerichtes Spalato vom 24. October 1874, Z. 190, dargethan ist, daß die Einantwortung dieses Nachlasses mit dem Fruchtgenusse für die Witwe erfolgte, welche daher, da ihr Ableben nicht erwiesen und auch nicht behauptet ist, als die bezüglich des Nachlasses Steuerpflichtige, beziehungsweise als die Repräsentantin des Nachlasses betrachtet werden muß. Das oberwähnte Decret ist auch in dem mit der Berufung beigebrachten neuerlichen Bescheide des Kreisgerichtes vom 6. Juli 1881, Z. 1770, berufen, in welchem nur die Erben ohne Erwähnung des Fruchtgenußrechtes der Witwe genannt sind. — Die Beschwerde war daher in diesem Punkte abzuweisen.

20. Entscheidung vom 31. Jänner 1882 Z. 5713, Cipcić Vedua Oliva betreffend. — Die Eintragung dieser Wählerin wird in der Beschwerde deshalb angefochten, weil der in den Steuerregistern vorkommende Beisatz »rappresentata da Derossi Antonio« ausgeblieben sei. Zugleich wird geltend gemacht, daß Derossi der Erbe der Cipcić Oliva sei, wofür eine Bestätigung des Kreisgerichtes beigebracht wird. — Die Bezirkshauptmannschaft hatte die Aufnahme jenes Beisatzes darum verweigert, weil die Legitimation der Vertreter von Wahlberechtigten nicht nach derartigen Anmerkungen im Steuerregister, sondern nach den Bestimmungen der G. W. O. (§§ 4—7) zu beurtheilen sei. Der V. G. Hof fand diese Ansicht richtig und die Verfügung, daß Oliva Cipcić als die Wahlberechtigte ohne weiteren Beisatz einzutragen sei, in dem Thatbestande, welcher der Bezirkshauptmannschaft vorlag, begründet. — Daß Oliva Cipcić gestorben und Derossi ihr Erbe und selbst als Wähler einzutragen sei, wurde im Administrativverfahren nicht geltend gemacht; es kann daher diese Einwendung wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges vor dem V. G. Hofe nicht mehr erhoben werden.

C. Den III. Wahlkörper, Section Postrana betreffend.

21. Entscheidung vom 31. Jänner 1882, Z. 5698. — Die vom beschwerdeführenden Wahlcomité begehrte Abänderung der Eintragung von sieben angeblich verstorbenen Wählern durch den Beisatz: »jetzt deren Erben« wurde vom Gemeindegerenten deshalb abgelehnt, weil das Ableben der fraglichen Wähler durch das beigebrachte gerichtliche Certificat nicht bestätigt

war, und von der Bezirkshauptmannschaft, weil dieselbe die mit der Berufung vorgelegten Bestätigungen des Ortsvorstehers nicht als beweiskräftig ansah.

Die hiegegen erhobene Beschwerde ist unbegründet, weil die Beibringung der Beweise für die Behauptungen der Reclamanten Sache derselben und nicht, wie sie behaupten, Aufgabe der Behörden war, und weil die erst mit der Berufung beigebrachten Zeugnisse des Ortsvorstehers, wie die Bezirkshauptmannschaft richtig bemerkt, nicht als beweiskräftig für das Ableben der genannten Wähler betrachtet werden können.

Bezüglich der folgenden noch zu erwähnenden drei Entscheidungen wird in der Beschwerde bemerkt, daß die Beschwerdeführer von denselben erst durch die ihnen am 9. Juli 1882 gestattete Einsicht in die definitiven Wählerlisten Kenntniß erhalten haben; dagegen wird von der Bezirkshauptmannschaft die Einwendung erhoben, daß die Beschwerdefrist bezüglich dieser am 15. Mai zugestellten Entscheidungen versäumt wurde, und daß im Schlußbegehren der Beschwerde diese Entscheidungen nicht unter denjenigen genannt sind, deren Aufhebung begehrt wird.

Diese Einwendungen der Bezirkshauptmannschaft sind jedoch nicht stichhältig, weil die erwähnten Entscheidungen, Zeuge der Administrativacten, dem beschwerdeführenden Wahlcomité gar nicht, sondern anderen Berufungswerbern am 15. Mai 1882 zu Handen des Adv. Dr. Tacconi intimirt wurden; die Beschwerdefrist begann daher bezüglich dieser Entscheidungen erst mit der Bekanntmachung der definitiven Wählerlisten (in vorliegendem Falle am 9. Juli 1882), wonach die am 25. Juli zur Post gegebene Beschwerde nicht verspätet war.

Hiernach erklärt sich auch, daß diese Entscheidungen von dem beschwerdeführenden Wahlcomité, welchem dieselben nicht mitgetheilt worden waren, in der Beschwerde nicht citirt werden konnten. — Der V. G. Hof hatte daher diese Beschwerdepunkte meritorisch zu prüfen. Die fraglichen Entscheidungen sind:

22. Entscheidung vom 31. März 1882, Z. 5910, betreffend die Ausschließung des pensionirten Statthaltereirathes Johann Coporcich. — Die Eintragung desselben in die Wählerlisten wurde aus dem Grunde gelöscht, weil er vor seiner Pensionirung in Zara angestellt war und weil die Bezirkshauptmannschaft von der Ansicht ausging, daß die Leistung der Einkommensteuer von der Pension einem pensionirten Beamten das Wahlrecht in einer anderen als in seiner Heimatsgemeinde nicht verleihen könne, da er sonst in zwei Gemeinden, sowohl in der Heimatsgemeinde als in der seines Wohnortes wahlberechtigt wäre.

Der V. G. Hof vermochte diese Anschauung der Bezirkshauptmannschaft nicht als richtig und die Entscheidung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. Dieselbe widerstreitet dem im § 1, Punkt 1 der G. W. O. ausgesprochenen Grundsatze, daß diejenigen Gemeindemitglieder wahlberechtigt sind, welche österr. Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, welcher Grundsatz nur durch die hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen der §§ 2, 3 und 4 G. W. O. beschränkt ist. Der Bestimmung des Punktes 2 des § 1, welche gewissen Kategorien von Gemeindeangehörigen das Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung zuerkennt, kann keineswegs der Sinn

beigelegt werden, daß diese Personen von der Anwendung des Punktes 1 beim Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Der Besitz der Wahlberechtigung in mehreren Gemeinden ist nach der G. W. O. nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es tritt eine solche Cumulirung des Wahlrechtes in allen Fällen der Steuerentrichtung eines Staatsbürgers in mehreren Gemeinden regelmäßig ein. Für die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft, daß ein pensionirter Staatsbeamter auf Grund der Einkommensteuer von seiner Pension das Wahlrecht in einer anderen als seiner Heimatsgemeinde nicht ansprechen könne, fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt. — Coporcich wäre daher auf Grund seiner Steuerleistung in die Wählerlisten des II. Wahlkörpers aufzunehmen gewesen. — Die oberwähnte Entscheidung mußte somit nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

23. Entscheidung vom 1. April 1882, Z. 5989, betreffend die Ausschließung des Arthur Dalbello. — Derselbe ist einer der Erben nach Antonio Dalbello, welche in den ersten Wählerlisten mit verschiedenen Steuerbeträgen, zusammen mit 160 fl. 43 kr. eingetragen waren. Ueber Reclamation des Arthur Dalbello und über Auskunft des Steueramtes, daß die in jenem Betrage enthaltene Erwerb- und Einkommensteuer von zusammen 48 fl. 17 kr. nach Zusammenstellung der Listen auf Arthur Dalbello umschrieben worden sei, bewilligte der Gemeindegerent die abgesonderte Eintragung des Arthur Dalbello mit diesem Steuerbetrage.

Diese Entscheidung wurde über Reclamation des nationalen Wahlcomités von der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben, weil nach einer damals beigebrachten gerichtlichen Bestätigung der Nachlaß nach Antonio Dalbello noch nicht eingeantwortet war und weil das erwerbsteuerpflichtige Geschäft einen Bestandtheil des noch ungetheilten Nachlasses bildete.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung nicht gerechtfertigt, weil für die Wahlberechtigung nach § 1, Punkt 1, die Steuerpflicht, unabhängig von den bestehenden Privatrechtsverhältnissen, das für die Wahlberechtigung entscheidende Moment bildet und weil die Umschreibung der Erwerbsteuer auf Arthur Dalbello durch den mit der Reclamation gelieferten, vom Steueramte bestätigten Nachweis dargethan war, weshalb diese Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

24. Entscheidung vom 31. März 1882, Z. 5945, betreffend Carminatti eredi, beziehungsweise Doimo Marcocchia. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Gemeindegerenten auf Grund einer Anmerkung im Steuerregister bewilligte Eintragung: »Erben Carminatti, vertreten durch den Vormund Doimo Marcocchia« in »Erben Carminatti« geändert, weil die Vertreter von Wählern sich nach den §§ 4—7 G. W. O. zu legitimiren haben.

Der V. G. Hof fand diese Ansicht begründet und fand die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde zurückzuweisen, ohne daß ein Anlaß vorlag, auf den Umstand einzugehen, daß die Reclamation in erster und die Berufung in zweiter Instanz offenbar von verschiedenen Erbinteressenten nach Catterina und nach Giovanni Batta. Carminatti handeln, und daß in den in erster Instanz beigebrachten Documenten Doimo Marcocchia als der Vater und nicht als Vormund der Erben nach Catterina Carminatti, verehelichte Marcocchia, bezeichnet war.

Nr. 1770.

Wahlverfahren bei Gemeindewahlen in Dalmatien.

Erkenntniß vom 19. Mai 1883, Z. 1162.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Radmann und Genossen, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Zara vom 5. October 1882, Z. 1539 Pr., betreffend die Zurückweisung der Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei den Gemeindewahlen in Spalato, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von den Beschwerdeführern gegen das Wahlverfahren bei den am 17., 18., 19., 21. und 22. Juli 1882 durchgeführten Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes von Spalato erhobenen Einwendungen und beziehungsweise das Begehren um Richtigerklärung des ganzen Wahlactes oder mindestens der im I. und II. Wahlkörper vollzogenen Wahlen zurückgewiesen. Der Entscheidung ist keine Begründung, sondern nur die Bemerkung beigefügt, daß aus den Acten die Grundlosigkeit des Recurses, sofern in demselben die Nichtigerklärung der Wahlen begehrt wird, hervorgehe.

In der Beschwerde werden folgende Punkte gegen die angefochtene Entscheidung geltend gemacht:

1. Die Gesammtsteuersumme in den nach Abschluß des Reclamationsverfahrens angelegten, bei den Wahlen benützten Listen stimme mit derjenigen nicht überein, welche sich aus den endgiltigen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft über die Reclamationen ergebe. In dieser Beziehung wird behauptet: Nach den Entscheidungen der I. Instanz (des mit der Gemeindeverwaltung betrauten Regierungscommissärs) habe die für die Wählerlisten in Betracht kommende Steuersumme betragen 52.404 fl. 39 kr. Durch die Entscheidungen der II. Instanz habe sich diese Summe im II. Wahlkörper um 376 fl. 95 kr. und im III. Wahlkörper um 187 fl. ½ kr., zusammen um 563 fl. 95½ kr. erhöht; dagegen im I. Wahlkörper um 333 fl. 7½ kr. vermindert, somit im Ganzen um 230 fl. 88 kr., daher von 52.404 fl. 39 kr. auf 52.635 fl. 27 kr. erhöht. In den vom Regierungscommissär nach den Entscheidungen der II. Instanz neu angelegten Listen sei aber nur eine Steuersumme von 51.717 fl. 5 kr. enthalten, es fehle daher ein Betrag von 918 fl. 22 kr., dessen Verschwinden unaufgeklärt sei. Die Beschwerde folgert daraus, daß die Wahl auf Grund unrichtiger Listen vorgenommen wurde und darum ungiltig sei.

Hierüber ist zu bemerken: Wenn die behauptete Unrichtigkeit wirklich bestünde, könnte sie nur dadurch herbeigeführt worden sein, daß entweder einzelne Wähler in die definitiven Listen nicht aufgenommen, oder daß in diese Listen unrichtige Steuersätze eingetragen wurden. Es wäre daher vor Allem Sache der Beschwerdeführer gewesen, solche unrichtige Ein-

tragungen zu bezeichnen. Dies ist aber nicht geschehen, es ist in der Beschwerde nicht ein einziges Beispiel einer solchen unrichtigen Eintragung angeführt.

Worauf die ziffermäßigen Angaben über die durch die Reclamations-Entscheidungen II. Instanz bewirkten Veränderungen der Steuersumme in den verschiedenen Wahlkörpern beruhen, ist in der Beschwerde nicht gesagt.

Dagegen haben die angestellten Stichproben ergeben, daß die Zifferangaben der Beschwerde, bezüglich der durch die Entscheidungen der II. Instanz bedingten Aenderungen der Steuersumme des I. und II. Wahlkörpers, falsch sind. Im I. Wahlkörper hat sich nach der vorliegenden Liste, in welche die Berichtigungen der II. Instanz eingetragen sind, bezüglich der Steuersumme gar keine Veränderung ergeben.

Im II. Wahlkörper hat sich durch Löschungen und Aenderungen, und zwar bei den Wahlstimmen: Kaporčić Giovanni, Čulin eredi, Brajević Giovanni fu Dojmo, Dalbello eredi fu Antonio, Dalbello Arturo fu Antonio, Suic Mikiza Lorenzo, Gortagni Sebastiano, Bottura Antonio fu Antonio Bottura Dr. Pietro im Ganzen ein Abfall von 606 fl. 30 kr. und ein Zuwachs von 406 fl. 63 kr., somit im Ganzen ein Abfall von 199 fl. 67 kr. und nicht von 376 fl. 95 kr., wie die Beschwerde behauptet, ergeben. Alle übrigen Berichtigungen betrafen nur die Benennung der Wähler ohne Aenderung des Steuersatzes.

Unter diesen Umständen hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, auf eine weitere Prüfung dieses Beschwerdepunktes einzugehen, welcher als unbegründet verworfen werden mußte.

2. Die Theilung des III. Wahlkörpers allein in drei Sectionen sei nach § 17 G. W. O nicht zuläßig gewesen und auch die Vertheilung der den Sectionen Spalato und Postrana zugewiesenen Gemeinderäthe (6 und 4) habe zum Nachtheile der Section Spalato dem Verhältnisse der Wählerzahl nicht entsprochen.

Die Theilung des III. Wahlkörpers in drei Sectionen ist den vorliegenden Listen zu Folge den Wählern spätestens am 4. Juli 1881 bekannt geworden, an welchem Tage bereits die vom Gemeindegerenten berichtigten Listen (welche dem V. G. Hofe vorliegen), und zwar für jede der drei Sectionen besonders, neuerlich aufgelegt wurden. Diese Verfügung kann daher mit der vorliegenden am 11. December 1882 überreichten Beschwerde nicht mehr angefochten werden (§ 14 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. Bl. 1876, Nr. 36). Bezüglich der Vertheilung der Zahl der Gemeinderäthe auf die drei Sectionen bemerkt die Statthalterei in der Gegenschrift, daß gegen diese mit dem Statth.-Erlasse vom 25. Juni 1882 Z. 1018, getroffene und am 2. Juli 1882 kundgemachte Verfügung ein Recurs an das Min. des Innern nicht ergriffen wurde, daß daher nach § 5 des eben cit. Gesetzes eine Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe unzuläßig sei.

Auf diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof deshalb nicht einzugehen, weil Entscheidungen der Statthalterei im Grunde des § 17 G. W. O., keinen Gegenstand der Einwendungen gegen das Wahlverfahren (nach § 33 G. W. O.) bilden können und die Vertheilung der Gemeinderäthe auf die drei Sectionen des III. Wahlkörpers auch nicht den Gegenstand der auf Grund des § 33 ergangenen angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

3. Wird behauptet, daß die Freiheit der Wahl durch ein unverhältnißmäßiges Aufgebot der bewaffneten Macht und durch eine gesetzwidrige Einflußnahme des Bezirkshauptmannes und des Bischofs auf die Beamtenschaft und die Geistlichkeit beeinträchtigt worden sei.

So weit es sich um das Aufgebot bewaffneter Macht handelt, war die Prüfung dieses Beschwerdepunktes durch den V. G. Hof nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 ausgeschlossen, weil die Beurtheilung, ob und in welchem Maße die bewaffnete Macht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen ist, dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimfällt.

Bezüglich der Einflußnahme des Bezirkshauptmannes wird in der Beschwerde behauptet, daß derselbe bei seinem Amtsantritte seinen Beamten erklärt habe, es sei der Wille der Regierung, daß der alte Gemeinderath nicht wieder gewählt werde, daß er unter die Amtsvorstände Candidatenlisten mit dem Auftrage, für dieselben zu stimmen, und mit dem Verbote der Wahlenthaltung vertheilt habe. In der Gegenschrift der Statthalterei wird bemerkt, daß sie nach ihren Informationen die Behauptungen der Beschwerdeführer wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit als grundlos erkannt und deshalb eine Untersuchung, wie sie im Recurse begehrt wurde, nicht für nöthig gehalten habe.

In dem von der Statthalterei mitgetheilten Berichte des Bezirkshauptmannes äußerte derselbe, er habe sowohl in seiner Antrittsrede an die politischen Beamten der Bezirkshauptmannschaft, als auch den Chefs anderer Behörden gegenüber erklärt, daß die Wahlfreiheit gesichert bleibe, daß er es aber nicht für opportun halten würde, wenn die Beamten ihre Stimmen jenen Candidaten geben würden, wegen welchen die frühere Gemeindevertretung aufgelöst wurde, er habe auch anderen Beamten gelegentlich gesagt, daß ihnen die Wahl vollkommen frei bleibe und daß ihnen ihre Abstimmung, welche immer sie wäre, keine nachtheiligen Folgen bringen werde. Er habe keine Stimmzettel vertheilt, es seien ihm aber von beiden Parteien die Listen ihrer Candidaten bekannt gegeben worden und er habe anderen Amtschefs, welche die authentischen Listen zu kennen wünschten, Abschriften derselben mitgetheilt. Von den politischen Beamten der Bezirkshauptmannschaft habe sich keiner an der Wahl betheiligt.

Der V. G. Hof vermochte in diesen Vorgängen eine die Wahlfreiheit aufhebende Beeinflussung der dem Beamtenstande angehörenden Wähler und einen Grund zur Annullirung der Wahlen nicht zu erkennen. Für die behauptete Einflußnahme des Bischofs auf die Geistlichkeit sind in der Beschwerde keinerlei Thatsachen angeführt, weshalb dem V. G. Hofe jeder Anhaltspunkt zur Prüfung dieses Beschwerdepunktes fehlte. Die in der Beschwerde angeführte Zurückweisung eines Telegrammes des Landesgerichtsrathes Alačević an den Statthalter, worin die Anfrage gestellt worden sein soll, ob die Beamten frei wählen dürfen (welche Verfügung der Bezirkshauptmann mit dem wahrheitswidrigen Inhalte des Telegrammes motivirt), war vom V. G. Hofe ebenfalls nicht zu untersuchen, da diese Thatsache für die zu entscheidende Frage der Giltigkeit der Wahlen ohne Bedeutung ist.

4. Der Beschwerdepunkt in Betreff der Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahlen wird, abgesehen von einer einzigen Thatsache (der Zurückweisung des Wählers Philipp Costre, von welcher später die Rede sein wird),

lediglich durch allgemeine Behauptungen motivirt, welche keinen Anhaltspunkt zur Prüfung dieses Beschwerdepunktes bieten.

5. Wird darüber Beschwerde geführt, daß zur Wahl der Wahlcommission für den II. Wahlkörper nur jene Wahlbevollmächtigten, die zur sogenannten nationalen Partei gehörten, zugelassen, die der sogenannten autonomen oder constitutionellen Partei angehörenden Vollmachtträger aber zurückgewiesen wurden.

Diese Behauptung ist thatsächlich unrichtig. Der Gemeindegerent hat nach seiner Auffassung der Bestimmung des § 21 G. W. O., »daß die Wahlcommission von den anwesenden Wählern gewählt werde«, nur die persönlich erschienenen Wähler und die gesetzlichen Vertreter von Wahlberechtigten (nämlich die Ehegatten in Vertretung ihrer Frauen, die Vertreter von nicht eigenberechtigten Personen, von Corporationen, Gesellschaften, Mitbesitzern 2c.), nicht aber andere Bevollmächtigte zugelassen. Diese Bevollmächtigten wurden aber ohne Rücksicht auf die Partei, welcher sie angehörten, zurückgewiesen. Das Wahlprotokoll ergibt, daß 21 solche Bevollmächtigte, welche für die als gewählt proclamirten Candidaten stimmen zu wollen erklärten, und 23, welche sich für die Gegencandidaten erklärten, zurückgewiesen worden sind.

Die Statthalterei erklärt in der Gegenschrift, daß sie die erwähnte Ansicht des Gemeindegerenten für irrig und die Bevollmächtigten auch für stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlcommission halte und daher die zurückgewiesenen Stimmen den Candidaten, welchen sie zugedacht waren, zugerechnet habe; da aber bei dem Stimmenverhältniß von 86 zu 67 die erwähnte Differenz von 2 Stimmen nicht ausschlaggebend war, habe sie in dem wenngleich irrigen Vorgange des Gerenten keinen Grund gefunden, die Wahl der Wahlcommission als ungiltig zu betrachten. Auch der V. G. Hof mußte diese Ansicht der Statthalterei als richtig und den erwähnten Beschwerdepunkt als unbegründet erkennen.

6. Die Giltigkeit der in der Section Postrana des III. Wahlkörpers durch Acclamation vollzogenen Wahl der Wahlcommission, wird wegen Mangels einer die Zulassung von Unberechtigten ausschließenden Controle angefochten. Da aber die Wahl der Wahlcommission durch Acclamation gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, und da dem Wahlprotokolle zu Folge von Seite der Minorität gegen diese Wahlmodalität keine Einwendung erhoben wurde, kann auch dieser Beschwerdepunkt als gegründet nicht erkannt werden.

7. Dieser Beschwerdepunkt betrifft die bei der Wahl des II. Wahlkörpers abgegebenen Stimmen. Zunächst wird darüber Beschwerde geführt, daß bei fünf Wahlstimmen: Tudorich Catterina Vva. di Marino, Laura Giovanni fu Spiridione, Buzzolich Antonio fu Stefano, Morpurgo Davidde und Costre Giovanni nach Abschluß des Reclamationsverfahrens der Beisatz »eredi« angefügt wurde, was zu einer Zeit, da es kein Rechtsmittel mehr gab, ungesetzlich gewesen sei. Sollte jedoch dieser Vorgang als gesetzlich angesehen werden, dann hätten auch die Wahlstimmen Cipcić Vva. Oliva und Lissisich Vittoria, deren Erben bei der Wahl zurückgewiesen wurden, zugelassen werden müssen.

Die Statthalterei erkennt in der Gegenschrift selbst die Ungesetzlichkeit der erwähnten Verfügung der Bezirkshauptmannschaft an und erklärt, daß sie bei ihrer Entscheidung über die Einwendungen gegen das Wahlverfahren,

die von drei der vorgenannten Wähler abgegebenen Stimmen (die später zu erwähnen sein werden) als ungiltig betrachtet habe, was aber mit Rücksicht auf das Stimmenverhältniß (108 gegen 85 Stimmen) keinen das Wahlresultat alterirenden Einfluß geübt habe.

Die Beschwerde behauptet ferner, daß folgende Wähler ungesetzlicher Weise zur Stimmabgabe zugelassen wurden: 1. Jesurum eredi, weil die vom Vollmachtsträger Dr. Ed. Tacconi zur Ausübung dieser Stimme beigebrachte, dem Wahlacte beiliegende, vom Generalconsulat in Venedig legalisirte Vollmacht im Namen der Erben nach Abram Elia Jesurun ausgestellt war und weil die auf der Vollmacht mitunterzeichnete Regina Jesurun Porlitz, nach § 4, Nr. 1 G. W. O., die Vollmacht ohne Mitwirkung ihres Gatten nicht einem Fremden geben durfte.

Der V. G. Hof erkannte jedoch diese Wahlstimme, deren Eintragung in der Wählerliste: »Jesurum eredi fu Abram Elia« lautet, als giltig abgegeben; denn nach einem den Acten beiliegenden Decrete des Kreisgerichtes Spalato vom 24. Mai 1873, Z. 713, ist der Nachlaß des Abram Elia »Jesurum« seiner Tochter Regina, Gattin des R. Ignazio Porlitz und dem Abram Guglielmo Porlitz, Sohn des Letztgenannten, Enkel des Erblassers, eingeantwortet worden. Die Vollmacht ist von diesen beiden ausgestellt. Durch die geringe Differenz in der Schreibart des Familiennamens, welcher in der Einantwortungsurkunde Jesurum, in der Vollmacht Jesurun und in der Wählerliste Jesurum lautet, kann bei der sonstigen Uebereinstimmung aller anderen Namen die Identität der Erben mit den Ausstellern der Vollmacht nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Berechtigung der Regina Porlitz, gebornen Jesurum, zur Ausstellung der Vollmacht betreffend, liegt den Administrativacten ein Decret des Kreisgerichtes Spalato vom 9. October 1875 bei, womit dem Abram Guglielmo Porlitz die Verwaltung des Nachlasses seines am 5. Juni 1875 verstorbenen Vaters Raphael Ignazio Porlitz eingeräumt wurde. Dieses Decret war allerdings nicht bei der Wahl, sondern erst, als die Beanständung der Wahlstimme bekannt wurde, nachträglich den Behörden vorgelegt worden. Die Statthalterei war aber im Rechte, wenn sie auf Grund dieses Documentes die Regina Porlitz, geborne Jesurum als Witwe zur selbstständigen Ausstellung der Wahlvollmacht für Dr. Tacconi als berechtigt ansah, und wenn sie darin, daß die nach Angabe des Gemeindegerenten notorische, jedenfalls richtige und bei der Wahl nicht bestrittene Thatsache des Todes von Raphael Ignazio Porlitz bei der Wahl nicht förmlich constatirt wurde, keinen Grund fand, diese Wahlstimme als ungiltig zu betrachten.

2. Dominicaner-Convent in Spalato. Die Beschwerde bestreitet die Authenticität des von P. Luigi Mattiazzi ausgestellten Zeugnisses, auf Grund dessen der Vertreter des Convents wählte.

Dieser Beschwerdepunkt ist jedoch unbegründet, da P. Hyacinth Domič, Superior des Convents, auf Grund eines vom Bischofe bestätigten Zeugnisses wählte, in welchem der Prior Luigi Mattiazzi als Provinzial bezeugt, daß Domič Superior und zur Abgabe der Wahlstimme für den Convent berechtigt sei.

3. Die für die minderjährigen Erben des Paolo Lovrich abgegebene Stimme wird deshalb beanständet, weil die Frau Anna Lovrich sich auf der von ihr ausgestellten Wahlvollmacht nicht als Vormünderin unterschrieben

hatte. Dieser Anstand ist unbegründet, weil Frau Anna Lovrich nicht blos im Contexte der Vollmacht als Vormünderin bezeichnet, sondern diese ihre Eigenschaft auch durch ein den Acten beiliegendes gerichtliches Decret bestätigt ist.

4. Catterina Tudorich ora eredi ist eine jener fünf Stimmen, von welchen im Eingange die Rede war, und welche von der Statthalterei mit Recht als ungiltig angesehen wurde.

5. gegen die Stimme der minderjährigen Erben nach Marco Kadich wird eingewendet, daß die von der Vormünderin ausgestellte Vollmacht vom Mitvormunde nicht mit unterzeichnet war. Diese Einwendung ist unbegründet, da die Ausstellung einer Wahlvollmacht nach den §§ 212—214 a. b. G. B. denjenigen Handlungen, zu welchen die Mitwirkung des Mitvormundes erforderlich ist, nicht beigezählt werden kann.

6. Gegen die Stimme der minderjährigen Erben nach Antonio Bučan wird dieselbe Einwendung erhoben und zugleich bemerkt, daß die Vormünderin es unterließ, auch im Namen der minderjährigen Erbinnen die Vollmacht zu unterzeichnen.

Hierüber gilt das zu 5 bemerkte. Minderjährige Erbinnen kamen nicht vor; da die Eintragung der Wahlstimme lautet: »Bučan Matteo, Giovanni e Paolo fratelli fu Antonio.« — Auch diese Stimme ist daher giltig.

7. Die Stimme des bischöflichen Ordinariats wird beanständet, weil das Ordinariat mit dem Bischof identisch sei, welcher schon im I. Wahlkörper gestimmt habe und nicht zweimal stimmen durfte. Die Eintragung dieser Wahlstimme, welche auf der endgiltigen Entscheidung des Bezirkshauptmannes beruhte, konnte in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht angefochten werden; die Statthalterei war daher im Rechte, diese Stimme nach der damaligen Actenlage als giltig anzusehen. Die Frage der Zuläßigkeit einer doppelten Stimmabgabe für den Bischof und das Ordinariat war hier nicht zu untersuchen, weil dem Wahlacte zu Folge der Bischof Marco Calogerà im I. Wahlkörper nicht gestimmt und daher die behauptete doppelte Stimmabgabe nicht stattgefunden hat.

8. Die Stimme der Giuseppina Camber wird beanständet, weil die von ihr ausgestellte Vollmacht von dem Notar Alačević in Spalato außerhalb seines Amtssitzes Macarsca legalisirt wurde, wozu die Beschwerde den Notar nicht für berechtigt hält. Diese Einwendung ist unbegründet, da nach § 8 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, die Amtswirksamkeit eines Notars sich auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für den er ernannt worden ist (hier Spalato), erstreckt und nach § 31 dem Notar außerhalb des Ortes seines Amtssitzes nur das Halten eines ständigen Geschäftslocales untersagt ist.

9. Antonio Buzzolich Erben. Hier gilt dasselbe, wie bei der Stimme Nr. 4.

10. Die Stimme Eremo di Val di Spina (nach der Wählerliste richtig: Eremo Dutič di Val di Spina) wird deshalb beanständet, weil das Gemeindeamt Neresi nicht das Recht habe, in Milna zu legalisiren. Diese Stimme wurde auf Grund einer Vollmacht abgegeben, welche von Val di Spina datirt und mit dem Kreuzzeichen der Ausstellerin Cattarina Znoič Superiore della Famiglia di Pinzocchere Dutič versehen ist. Ihre Berechtigung

zur Vertretung des Eremo Dutič wird durch ein bischöfliches Zeugniß bestätigt. Als Zeugen der Unterschrift erscheinen Pietro Poklepović und Natalie Filipič Gligo. Die Unterschrift dieser ist vom Gemeindeamte Milna mit der Bemerkung, daß die Zeugen aus Milna seien, legalisirt.

Hieraus ergibt sich die thatsächliche Unrichtigkeit der Behauptung der Beschwerde, daß das Gemeindeamt Neresi eine ungehörige Legalisirung vorgenommen habe. Gegen die vom Gemeindeamte Milna vorgenommene Legalisirung der Unterschriften der Zeugen kann aus dem Umstande, daß die Vollmacht an einem anderen Orte ausgestellt ist, kein Anstand abgeleitet werden, da es sich eben nur um die Echtheit der Unterschrift jener Zeugen handelte und das Gesetz (§ 8 G. W. O.) nur im Allgemeinen die Vidirung der Vollmachten durch die Gemeindebehörde fordert, welchem Erfordernisse hier entsprochen ist.

11. Die Stimme des Oratoriums di S. Filippo wird beanständet, weil dasselbe nicht durch den Bischof, sondern durch seinen Prorettore vertreten werde. Die Stimme wurde durch den bischöflichen Provicar Don Karstulović abgegeben. Die Ansicht der Statthalterei, daß diese Stimme gesetzmäßig vertreten war, stützt sich auf ein Zeugniß des Bischofs, daß die Vertretung des Oratoriums bei Ausübung des Wahlrechtes auf Grund einer päpstlichen Constitution vom 16. October 1717 dem bischöflichen Ordinariate zustehe und daß der Prorector nur ein Recht zur Verwaltung des Vermögens des Oratoriums gegen Rechnungslegung an den Bischof besitze.

Der V. G. Hof vermochte jedoch das Vertretungsrecht des Bischofs hiedurch nicht als festgestellt anzusehen, weil die Frage, ob sich ein solches Vertretungsrecht bei Wahlen aus der citirten, aber nicht beigebrachten päpstlichen Constitution vom Jahre 1717 ableiten lasse, nur von den staatlichen Behörden nach § 6 G. W. O. entschieden werden kann.

12. Die für die Kirchenverwaltung der Kathedrale von Spalato durch den Präsidenten della Fabbriceria, Dr. Doimo de Rendič, abgegebene Stimme wird darum beanständet, weil nach dem Gesetze die Kirchenverwaltung durch den Präsidenten und den Schatzmeister (tesoriere) vertreten werde und weil auf dem Protokolle über die Bevollmächtigung des Dr. de Rendič die Unterschriften des Präsidenten und des stimmberechtigten Gemeindegerenten fehlen. Dem Acte liegt ein Protokoll über die Sitzung der Kirchenverwaltung vom 7. Juli 1882 bei, in welchem unter Anwesenheit von fünf Mitgliedern und mit der Bemerkung, daß die Stelle des Präsidenten nicht besetzt ist, der genannte Dr. de Rendič (Preside dell' opera) einstimmig zum Bevollmächtigten für die Wahl ernannt wurde.

Da nun nach dem Regolamento vom 30. December 1809, publicirt mit Gubern.-Circ. vom 8. März 1819, dalmat. Prov. G. S. Nr. 33, Seite 79, Capitel 1, Section 1, § 1, Nr. 9 der Kirchenverwaltungsrath (consiglio della fabbriceria) bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig ist, und da nach Angabe der Beschwerde nur der Gemeindegerent in der Sitzung fehlte, so kann die Giltigkeit des Beschlusses über die Bevollmächtigung des Dr. de Rendič und nach § 6 G. W. O., die Giltigkeit der von ihm abgegebenen Stimme keinem Zweifel unterliegen.

13. Costre Giovanni eredi. Hier bestehen dieselben Verhältnisse wie bei 4 und 9.

14. Die Stimme der minderjährigen Erben des Gianluca Benzon wird beanständet, weil auf der Vollmacht nicht der Mitvormund, sondern ein Fremder mit unterschrieben sei. Diese Einwendung, welche auch im Falle ihrer Richtigkeit nach den Bemerkungen zu 5 und 6 irrelevant wäre, ist thatsächlich unrichtig, da der unterzeichnete Kleemann Giovanni nach den vorliegenden gerichtlichen Documenten der Mitvormund jener Minderjährigen ist. Die Stimmen 15 des Convents der Franciscaner zu Pozzobon und 16 des Franciscaner-Convents alla Marina werden angefochten, weil die Beschwerde behauptet, daß die Vertretung von Mendicanten-Conventen in weltlichen Dingen nicht dem Klostervorsteher (Guardian), sondern dem Sindaco obliege. Diese Behauptung ist jedoch gesetzlich nicht begründet, da nach den §§ 5 und 6 der Min.-Verordnung vom 13. Juni 1858, R. G. B. Nr. 95 geistliche Orden und Congregationen bei Verhandlungen mit öffentlichen Behörden durch ihre Localoberen vertreten werden.

Endlich wird in der Beschwerde behauptet, daß folgende Wähler gesetzwidrig an der Wahl verhindert worden seien:

1. Giacomo de Cindro. Derselbe wurde zurückgewiesen, weil er vor der Wahlcommission auf Befragen erklärt hatte, daß er zu den nach § 1 Punkt 2 G. W. O., kraft persönlicher Eigenschaft und daher im I. Wahlkörper Berechtigten gehöre. Diese Zurückweisung war, wie auch die Statthalterei richtig bemerkt, ungesetzlich, weil Cindro's Wahlberechtigung im II. Wahlkörper auf Grund der endgiltig festgestellten Wählerlisten bei der Wahl nicht mehr bestritten werden durfte.

2. Kirchenverwaltung der Pfarre von Borgo Lucaz. Diese Wahlstimme, vertreten durch den Präsidenten der Kirchenverwaltung (consiglio di fabbriceria) wurde zurückgewiesen, weil die Vollmacht für denselben am Wahltage ausgestellt war und nicht auf einer förmlichen Berathung der Kirchenverwaltung beruhte. Die Zurückweisung war, wie auch die Statthalterei anerkennt, gesetzwidrig, weil, abgesehen von der Frage, ob der Präsident des consiglio zur Ausübung des Stimmrechtes überhaupt einer Vollmacht bedurfte, die vorgewiesene Vollmacht von allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung mit Ausnahme des bevollmächtigten Präsidenten unterzeichnet und legalisirt und daher jedenfalls als eine vollgiltige Legitimation des erschienenen Vertreters anzuerkennen war.

3. Bollani Vincenza. Die Zurückweisung dieser Wahlstimme war gerechtfertigt, weil durch einen bei der Wahl beigebrachten Trauschein erwiesen war, daß die Genannte mit Francesco Tavani verehelicht ist und weil sie daher nach § 4 G. W. O. keinesfalls berechtigt war, ohne Mitwirkung ihres Gatten den erschienenen Pietro Livich Barach als Bevollmächtigten zu bestellen.

4. Poduje Andrea und Segnanović Zoppo di Matteo, vertreten durch Segnanović auf Grund einer Vollmacht Poduje's.

Diese Stimme wurde von der Wahlcommission zurückgewiesen, weil durch ein Zeugniß des Steueramtes dargethan war, daß die Eintragung der genannten Gesellschaftsfirma mit dem II. Semester 1881 gelöscht und auf Poduje allein umschrieben worden war, und weil dieser Letztere nach Ansicht der Wahlcommission nur mehr persönlich das Wahlrecht ausüben konnte. — Der Gemeindegerent hatte sich als Vorsitzender der Wahlcommission für die Zulassung der Wahlstimme erklärt, weil der Machtgeber

und Machthaber zusammen eben die eingetragene Firma darstellen. — Auch die Statthalterei erklärt in der Gegenschrift, den Vorgang der Wahlcommission als ungesetzlich zu betrachten.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der Zurückweisung dieser Vollmacht eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weil mit dem Austritte des Segnanović aus der erwähnten Gesellschaft dieselbe als solche zu bestehen aufgehört hatte und damit auch die gesetzliche Voraussetzung der Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten entfallen war. — Hiezu wird bemerkt, daß der V. G. Hof ungeachtet der Uebereinstimmung der Ansicht der Statthalterei mit jener der Beschwerdeführer doch auf eine meritorische Beurtheilung dieses Punktes einzugehen hatte, weil es sich nicht um eine Entscheidung der Statthalterei über diesen Punkt allein, sondern um die Prüfung des Ausspruches dieser Behörde über die Giltigkeit des ganzen Wahlactes handelt, wonach der V. G. Hof alle hiefür maßgebenden Momente unabhängig von den nur in der Gegenschrift dargelegten Motiven der Statt.-Entscheidung zu prüfen hatte.

5. Anna Hittel recte Hiltl. Diese Stimme wurde zurückgewiesen, weil die von der genannten Wählerin an Marino Bettizza ausgestellte, von Oedenburg datirte Vollmacht nicht von ihrem in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gatten, dem k. k. Generalmajor Hiltl, mitgefertigt war. — In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß nicht Nr. 1, sondern Nr. 3 des § 4 G. W. O., anzuwenden gewesen sei, weil die Wählerin ihr Wahlrecht durch den auswärts wohnenden Gatten nicht ausüben konnte.

Der V. G. Hof fand jedoch in Uebereinstimmung mit der Statthalterei die Zurückweisung dieser Stimme gerechtfertigt, denn Anna Hiltl konnte ihr Wahlrecht nur durch ihren Gatten ausüben, welcher zwar nach § 2 G. W. O. selbst nicht wahlberechtigt, aber nach § 8 G. W. O., von der Vertretung eines Wahlberechtigten nicht ausgeschlossen war, weshalb die nach § 4, Punkt 2 G. W. O., zulässige Vollmacht für Bettizza von ihm auszustellen oder doch mitzuunterzeichnen war. — Für die Behauptung der Beschwerde, daß die Bestimmung des § 4, Nr. 1 G. W. O., auf die unter Nr. 3 erwähnten Fälle keine Anwendung finde, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt, da diese beiden gesetzlichen Bestimmungen in der Durchführung wohl vereinbar sind.

6. Peroš Gregorio fu Stefano eredi. Diese Stimme wurde zurückgewiesen, weil in der für Stefan Peroš ausgestellten Vollmacht mehrere verheiratete Frauen als Miterbinnen bezeichnet und die Unterschriften ihrer Gatten nicht beigesetzt waren. — Die Zurückweisung dieser Stimme war nach § 4, Punkt 1 G. W. O., auf Grund des der Wahlcommission vorgelegenen Thatbestandes gerechtfertigt.

7. Suič Mikiza eredi di Andrea. Diese Stimme wurde laut des Wahlprotokolles zurückgewiesen, weil die Vollmacht für Paolo Suič von Domenico in seinem Namen und nicht für die Ditta Suič eredi ausgestellt worden sei, welche letztere übrigens nach einem der Vollmacht beigefügten Documente seit 1881 aufgehört haben soll, Steuern zu zahlen, und daher das Wahlrecht verloren habe. — Der Gemeindegerent stimmte gegen die Ausschließung, weil nach den beigebrachten Urkunden der Mandant und der Bevollmächtigte die einzigen Erben seien.

Der V. G. Hof erachtet — entgegen der Ansicht der Statthalterei — die Zurückweisung dieser Stimme für gerechtfertigt, weil die Eintragung in

der Wählerliste: »Suič Mikiza eredi di Andrea« lautet und weil kein Nachweis beigebracht wurde, daß der Aussteller der beigebrachten Vollmacht (Paolo) und deren Träger (Domenico Suič) die einzigen Erbinteressenten seien.

8. Erben nach Cipcić Oliva.

9. Erben nach Lissisich Vittoria. Diese Wahlstimmen gehören zu den im Eingange erwähnten Stimmen, bei welchen der Beisatz »ora eredi« nachträglich in die Listen aufgenommen wurde. — Ihre Zurückweisung war gerechtfertigt, wie auch die mit dem gleichen Mangel behafteten, aber zugelassenen Stimmen oben als ungiltig erklärt wurden.

10. Ciulin eredi. Diese Stimme, repräsentirt durch den Miterben Dr. Biagio Ciulin, wurde zurückgewiesen, weil einer der Miterben Ciulin Tommaso (di Natale) activer Militär und ein Anderer Pietro (di Natale) schon im Jahre 1880 gestorben ist. — Diese Zurückweisung war nicht gerechtfertigt, weil durch den Wegfall von zwei Interessenten die Wahlberechtigung der übrigen Theilnehmer nicht beeinträchtigt werden konnte.

11. Bruderschaft S. Pietro. Diese Stimme, vertreten durch Doimo Seguič qm. Tommaso, wurde auf Grund eines bei der Wahl producirten Decretes der Bezirkshauptmannschaft vom 7. Juli 1882, Z. 28, zurückgewiesen, in welchem über Einschreiten des nationalen Wahlcomités demselben mitgetheilt wurde, daß die Bruderschaft ihren Bestand nicht angezeigt habe, und daß die verlangte Bestätigung (über ihren rechtlichen Bestand) nicht gegeben werden könne, weil sie gesetzlich nicht existire. — Dagegen liegt ein Bescheid des Ordinariats vor, des Inhaltes, daß diese Bruderschaft durch den bei der Wahl erschienenen Doimo Seguič qm. Tommaso ihren Grando Giudice vertreten werde

Die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft, daß diese Bruderschaft wegen der unterbliebenen Anzeige ihres Bestandes rechtlich nicht existire, beruhte auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes, weil nach § 3 lit. a des Vereinsges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, und bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Min.-Verordnung vom 28. Juni 1856, R. G. B. 122, sich ergibt, daß das Vereinsgesetz auf religiöse Bruderschaften keine Anwendung finde und das vorerwähnte Zeugniß des Bischofs als Beweis für die Existenz der Bruderschaft und für die Legitimation des Vertreters genügte. — Diese Stimme wurde daher mit Unrecht zurückgewiesen.

12. Marietta Marcocchia. Ueber diese Wählerin kommt nur in dem an die Statthalterei gerichteten Recurse vor, daß sie am Wahltage Nachmittags in das Wahllocal nicht zugelassen wurde. — Die Richtigkeit dieser Angabe war vom V. G. Hofe nicht zu prüfen, da die behauptete Thatsache, auch wenn sie richtig wäre, mit Rücksicht auf § 4, Nr. 1 G. W. O., auf das Wahlresultat keinen Einfluß geübt hätte.

13. Filippo Costre. Von diesem wird behauptet, daß er den Saal verlassen habe, bevor ihn die Reihe zur Stimmabgabe traf, und daß er später nicht wieder eingelassen wurde, wofür im Recurse 3 Zeugen namhaft gemacht worden sind. — Da Costre sich weder dem Recurse an die Statthalterei angeschlossen, noch sonst wegen seiner angeblichen Zurückweisung Beschwerde geführt hat, so hatte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt nicht zu untersuchen.

14. Don Angelo Nonveiller wurde bei der Wahl der Wahlcommission aus dem Grunde, weil er nicht österreichischer Staatsbürger sei, zurückgewiesen und ist zur Wahl der Gemeinderäthe nicht wieder erschienen. — Trotz dieser Zurückweisung stand es diesem Wähler frei, zur Wahl der Gemeinderäthe zu erscheinen und sein Wahlrecht vor der Wahlcommission geltend zu machen; wenn er dies unterließ, so kann daraus eine Einwendung gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges und die Behauptung einer Rechtsverletzung der Beschwerdeführer nicht abgeleitet werden.

15. Spiridione Tocilj (Tocigl). Derselbe wurde zurückgewiesen, weil seine Identität mit dem in der Wählerliste eingetragenen Wähler Spiridione Tocilj nicht als erwiesen angenommen wurde. — Der Erschienene gab an, daß er im Jahre 1852 geboren sei, wogegen bei der Wahl ein Taufschein eines im Jahre 1812 gebornen Spiridione Tocilj di Domenico beigebracht wurde. — Die Commission erklärte es demzufolge als zweifelhaft, ob sich die Eintragung auf den erschienenen oder auf den 1812 geborenen Spiridione Tocilj beziehe. — Im Recurse wurde dagegen geltend gemacht, daß im selben Wahlkörper ein Germano Tocilj fu Spiridione gestimmt habe, woraus hervorgehe, daß es zwei Spiridione Tocilj, den Erschienenen und einen Verstorbenen, gegeben habe, dessen Ableben durch die Eintragung des ebenfalls erschienenen Erben Germano erwiesen sei. — Die Statthalterei erklärt die Zurückweisung des Spiridione Tocilj für ungerechtfertigt.

Der V. G. Hof vermochte jedoch darin einen gesetzwidrigen Vorgang der Wahlcommission nicht zu erkennen, weil die Identität des erschienenen mit dem eingetragenen Wähler bei mangelnder Angabe des väterlichen Namens in der That zweifelhaft war, und weil es Sache des Wählers gewesen wäre, die im Recurse behauptete Thatsache, daß der im Jahre 1812 geborene Spiridione Tocilj gestorben sei, bei der Wahl zur Geltung zu bringen, was dem Wahlprotokolle zufolge nicht geschehen ist.

Die vorstehende Untersuchung der streitigen Wahlstimmen ergibt nun mit Rücksicht auf die Frage der Giltigkeit der Wahl das folgende Resultat: Wenn von den 108 Stimmen, welche den als gewählt proclamirten Candidaten zugerechnet wurden, die Stimmen 4. Catterina Tuborich ora eredi, 9. Anton Buzolich oro eredi, 11. Oratorio S. Filippo, 13. Costre Giovanni ora eredi, abgerechnet, und den 85 Stimmen der Gegencandidaten die gesetzwidrig zurückgewiesenen Stimmen: 1. Giacomo de Cindro, 2. Kirchenverwaltung Borgo Lučač, 10. Ciulin eredi und 11. Bruderschaft S. Pietro zugezählt werden, so ergibt sich ein Stimmenverhältniß von 104 gegen 89, sonach zu Gunsten der als gewählt proclamirten Candidaten eine Mehrheit von 15 Stimmen.

Die Entscheidung der Statthalterei, insofern dieselbe das Ergebniß der Wahl im II. Wahlkörper den gegen das Wahlverfahren gerichteten Einwendungen gegenüber aufrecht erhielt, kann daher nicht als gesetzwidrig erkannt werden.

8. Gegen das Wahlergebniß in der Section Postrana des III. Wahlkörpers wird eingewendet, daß 70 im Recurse namentlich bezeichnete Wähler ohne Prüfung ihrer Documente zurückgewiesen worden seien; daß Stimmen für viele Verstorbene abgegeben worden seien, insbesondere aus den Fractionen Postrana und Jesenice, aus welchen kein einziger Wahlzettel zurückgekommen sei, während aus den anderen Fractionen 1412 solcher Zettel als unbestellbar zurückkamen.

Diese Beschwerdepunkte sind jedoch unbegründet. — Denn die 66 (nicht 70) im Recurse genannten Personen, welche angeblich ohne Prüfung ihrer Documente zurückgewiesen wurden, sind im Wahlprotokolle unter jenen 77 Personen (mit einzelnen geringfügigen Differenzen in den Vornamen) aufgeführt, welche allerdings, aber stets unter Angabe des Grundes zurückgewiesen wurden, sowie auch die von ihnen beigebrachten Documente dem Protokolle beigefügt sind.

Uebrigens haben die zurückgewiesenen 77 Stimmen bei dem Stimmenverhältnisse von 491 gegen 154 auf das Resultat keinen entscheidenden Einfluß geübt.

Die übrigen auf diesen Wahlact bezüglichen Behauptungen waren vom V. G. Hofe nicht weiter zu untersuchen, da in dem Recurse an die Statthalterei kein einziger Fall der Stimmabgabe für einen Verstorbenen bezeichnet worden war und da den Angaben bezüglich des Verhältnisses zwischen der Versendung und Bestellung von Wahlzetteln, auch wenn diese Angaben erwiesen wären, für die zu entscheidende Frage keine Bedeutung beigelegt werden könnte. — Die vorliegende Beschwerde mußte daher im Ganzen als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1771.

Haftung des Concursmasseverwalters für die Gebühr von einem Zwangsausgleiche.*)

Erkenntniß vom 22. Mai 1883, Z. 1207.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. J. Steiner, Advocaten in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. September 1882, Z. 24340, betreffend die Gebühr von dem laut Protokolles vom 15. Mai 1875 in dem Concurse der Firma Bernhard Eichmann abgeschlossenen Zwangsausgleiche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lorenz, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

In dem Concurse der Firma Bernhard Eichmann, in welchem der Beschwerdeführer als Masseverwalter concursgerichtlich bestellt war, ist am 15. Mai 1875 ein Zwangsausgleich zu Stande gekommen. Das hierüber vom Concurscommissär aufgenommene Tagsatzungsprotokoll, welches den Vergleich zwischen dem Cridatar und den Concursgläubigern enthält und auch vom Beschwerdeführer als Masseverwalter mitgefertigt wurde, war nach erfolgter gerichtlicher Genehmigung dem Gebührenbemessungsamte in Prag rechtzeitig mitgetheilt und auf dessen Grundlage zunächst dem Bernhard Eichmann nach dem Werthe, worauf sich verglichen wurde, die Gebühr nach Scala II zur ungetheilten Hand mit dem Gläubigerausschusse vorgeschrieben,

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1057 (Bd. V, J. 1881).

und nachdem die letztere von Eichmann uneinbringlich sich darstellte, dieselbe vom Beschwerdeführer als damaligen Masseverwalter unter Berufung auf den § 71, Z. 4, des Ges. vom 9. Februar 1850 gefordert worden.

Der Beschwerdeführer hält dafür, daß ihm eine gesetzliche Haftung für diese Gebühr nicht obliege, welche Ansicht der V. G. Hof nicht für richtig ansehen konnte. — Nach den §§ 73 und 74 der Concursordnung vom 25. December 1868 wird der Masseverwalter seitens des Concursgerichtes ernannt und diese Ernennung nach § 67, Abs. 4, auch öffentlich bekannt gegeben. — Der Masseverwalter ist somit ein unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellter Sachwalter ad hoc und nach § 76 auch Vertreter der Gläubigerschaft.

Nach § 214 muß er anläßlich der Einbringung von Ausgleichsvorschlägen seitens des Gemeinschuldners zu der diesbezüglichen Tagfahrt vorgeladen werden und hat nach § 216 über die bisherige Führung der Verwaltung und über die von der Fortsetzung des Concurses zu erwartenden Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Es erscheint durch die Administrativacten und insbesondere durch das Tagsatzungsprotokoll vom 15. Mai 1875 constatirt, daß Dr. J. Steiner in der eben bezeichneten Weise bei dem Ausgleiche intervenirt hatte. Durch dessen Mitunterfertigung des Vergleichsactes ist seine Mitwirkung an demselben außer jeden Zweifel gestellt.

Nach § 71, Z. 4 des Ges. vom 9. Februar 1850, haften für die Entrichtung der Gebühr von Rechtsurkunden u. s. w. zur ungetheilten Hand mit den zur Entrichtung der Abgabe zunächst verpflichteten Personen (§ 64) auch die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.

Nach dem Vorausgeschickten treffen jedoch alle diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle zu, um die Haftung gegen den Beschwerdeführer geltend machen zu können. — An diesem Rechte des Staates kann der Umstand nichts ändern, daß Bernhard Eichmann in der Eingabe de praes. 23. April 1875, Z. 40566, womit er dem Concursgerichte seine Ausgleichsvorschläge vorgelegt hatte, sich verpflichtete, die Vergleichsgebühr selbst zu berichtigen; denn diese Verpflichtung traf ihn mit dem Gläubigerausschusse als Contrahenten und Aussteller der Vergleichsurkunde schon kraft des Gesetzes in erster Linie; hievon unabhängig besteht aber die Solidarverpflichtung derjenigen Personen, welchen das Gesetz die Haftung für das Eingehen der Gebühr auferlegt.

Die angefochtene Forderung der Finanzverwaltung gegenüber dem Beschwerdeführer begründet sonach keine Gesetzwidrigkeit, daher die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 1772.

Gebührenbehandlung eines Gesellschaftsvertrages.

Erkenntniß vom 22. Mai 1883, Z. 1165.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma: Löwenfeld, Redlich und Berger in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom

3. November 1882, Z. 27429, betreffend eine Scalagebühr per 572 fl. 50 kr. vom Vertrage ddo. 8. Juli 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Redlich, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Firma J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn, die Firma Brüder Redlich und Josef Berger, haben sich laut Gesellschaftsvertrages vom 8. Juli 1878 zu einer handelsgerichtlich zu protokollirenden offenen Handelsgesellschaft unter der gemeinschaftlichen Firma: Löwenfeld, Redlich & Berger verbunden. Zweck der Gesellschaft ist laut § 2 des Vertrages zunächst die Ausführung der von der Donauregulirungs-Commission am 12. April 1878 ausgeschriebenen und am 20. Mai 1878 im Offertwege übernommenen Arbeiten, betreffend die Baggerungen und die Verführung des gebaggerten Materiales in der Donau, resp. zu Lande, sowie die Uebernahme und Ausführung der erforderlichen Steinlieferungen.

Laut § 9 dieses Vertrages erstreckt sich der Zweck der Gesellschaft auch auf die Arbeiten, welche die Firma J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn vor dem Tage dieses Vertrages bei der Donauregulirungs-Commission abgeschlossen, aber noch nicht zur Vollendung gebracht hat und werden derartige Arbeiten von der neuen Firma Löwenfeld, Redlich & Berger für eigene Rechnung fortzuführen sein, ohne daß die Firma J. C. Löwenfeld's Witwe hiefür eine Entschädigung erhält, vielmehr haftet die Firma J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn dafür, daß die dergestalt von der neuen Firma fortzusetzenden Arbeiten für die neue Firma Löwenfeld, Redlich & Berger keine Verluste nach sich ziehen. — Ueber die derart von der Firma J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn an die neue Firma Löwenfeld, Redlich & Berger übergehenden Geschäfte wird separat Buch geführt, und zwar in der hiemit einverständlich festgesetzten Weise, daß die Kosten der Centralleitung und die Abnützung des Inventars hiebei gänzlich außer Rechnung zu bleiben haben.

Mit der angefochtenen Entscheidung wird von diesem Vertrage außer der nach T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, aus der stipulirten Vermögenseinlage pr. 180.000 fl. nach Scala II entfallenden Gebühr, für die im angeführten § 9 des Vertrages vereinbarte Uebertragung der von der Firma J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn übernommenen Arbeiten an die neue Firma Löwenfeld, Redlich & Berger die Gebühr nach Scala II aus der Verdienstsumme per 183.176 fl. 76 kr. gefordert, weil in der Uebernahme der der Firma J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn obliegenden Arbeiten durch die neue Gesellschaft, ohne daß diese zu der Donauregulirungs-Commission in ein directes Vertragsverhältniß getreten wäre, nur ein Lohnvertrag erblickt werden kann, welcher nach T. P. 40 des cit. Gesetzes von der Verdienstsumme der Gebühr unterliegt.

In vorliegendem Falle handelt es sich um die Gebühr von der Urkunde über einen Gesellschaftsvertrag. Der Zweck der Gesellschaft ist in den §§ 2 und 9 dieser Urkunde ausgedrückt und ist die Vollziehung der in diesen Paragraphen bezeichneten Arbeiten durch die Gesellschaft. Die Vereinigung der Contrahenten zur Ausführung dieses Zweckes bildet jenes

Rechtsgeschäft, für welches die Gebühr entrichtet werden soll, und dieses Rechtsgeschäft ist eben der Gesellschaftsvertrag, d. i. nach T. P. 55 der Vertrag, wodurch sich die Contrahenten verpflichten, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke ihre Mühe und ihre Sachen zu vereinigen, wofür nach B 2 c der citirten Tarifpost die Gebühr nach Scala II von der bedungenen Vermögenseinlage zu entrichten ist.

Von der Anordnung der Abnahme der Scalagebühr vom Gesellschaftsvertrage findet nach Anmerkung 4 nur die Ausnahme statt, daß, wenn durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, in Absicht auf diese Sache die T. P. 106 A 2 Anwendung hat, d. i. wegen dieser Uebertragung die Percentualgebühr einzufordern ist.

Die Uebertragung anderer Sachen oder den beweglichen Sachen gleichgehaltener Rechte durch den Gesellschaftsvertrag von Seite der Contrahenten an die Gesellschaft stellt sich lediglich *als Vereinigung* dieser Sachen und Rechte zum gesellschaftlichen Zwecke dar, und ist nach der obberufenen Tarifpost 55 eben für die Vereinbarung dieser Vereinigung die Gebühr nach Scala II nach der bedungenen Vermögenseinlage zu entrichten.

Der V. G. Hof ist demnach der Anschauung, daß im gegebenen Falle die Vereinigung zur Ausführung auch der im § 9 des Vertrages bezeichneten Arbeiten nicht als ein besonderes gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft, sondern vielmehr als der Ausdruck des Zweckes des in der Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäftes d. i. des Gesellschaftsvertrages anzusehen, daher eine abgesonderte Scalagebühr wegen eines vermeintlichen Lohnvertrages nicht gerechtfertigt ist, weshalb die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden mußte.

Nr. 1773.

Die 5perc. Gebäudesteuer in Tirol.

Erkenntniß vom 22. Mai 1883, Z. 1166.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse der Stadt Innsbruck, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck vom 24. December 1882, Z. 12349, betreffend die 5 perc. Steuer für das Jahr 1882 von den im Jahre 1877 neu erbauten Häusern Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 8 in Innsbruck, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe.

Zufolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, welches auch auf Tirol Anwendung findet und nach welchem die Besteuerung der Gebäude auch in

Tirol vom 1. Jänner 1882 zu erfolgen hat, unterliegen die Gebäude entweder 1. der Hauszinssteuer (§§ 1—6), oder 2. wenn sie im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, einer 5perc. Steuer vom aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrage (§ 7) oder 3. der Hausclassensteuer nach der Anzahl der Wohnbestandtheile (§§ 8 und 9).

Jede dieser Steuern ist wohl eine Gebäudesteuer, wird aber nach besonderen Bestimmungen bemessen, und kann eine mit den anderen nicht identificirt werden. Bezüglich der ad 2 erwähnten 5perc. Steuer ist namentlich im 2. Alinea des § 7 eine von der für die Hauszinssteuer maßgebenden abweichenden Norm in Absicht auf die Ermittlung des Reinerträgnisses von den dieser Steuer unterworfenen Gebäuden festgesetzt und im Alinea 3 bestimmt, daß in allen übrigen Beziehungen diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt wird, d. i. nach den für die Hauszinssteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln ist, ohne daß sie als Hauszinssteuer erklärt worden wäre.

Diese Steuer ist aber nach der ausdrücklichen Anordnung des § 7 eben von Gebäuden zu entrichten, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, weshalb aus dem Schluß-Alinea des § 7 keineswegs die Folgerung abgeleitet werden könnte, daß diese Steuer, weil sie der Hauszinssteuer in bestimmten Beziehungen gleichgestellt ist, auch von jenen Gebäuden nicht gefordert werden darf, welche aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, da sonst die Besteuerung mit dieser Steuer jener Gebäude, auf welche sie das Gesetz angewendet haben will, unmöglich wäre.

Im gegebenen Falle handelt es sich um Gebäude in der Stadt Innsbruck, welche wegen ihres Aufbaues vor der Wirksamkeit obigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf die Befreiung wohl nicht von der Hauszinssteuer, aber von der daselbst bestandenen Grundsteuer erworben haben. — Für diese Gebäude ist nun in das Gesetz vom 9. Februar 1882 eine specielle Bestimmung aufgenommen worden, u. z. im § 10, welcher lautet: Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit.

Es ist daher durch diese Bestimmung die für solche Gebäude in Tirol erworbene Befreiung von der Grundsteuer für die Dauer dieser Befreiung blos in die Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer, nicht aber von der Gebäudesteuer im Allgemeinen umgewandelt worden, und es hat demnach auf diese Gebäude, welchen kraft dieses Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer für die noch übrige Dauer der erworbenen Befreiung von der Steuer zugestanden worden ist, da sie von der im § 7 eingeführten 5perc. Steuer nicht befreit wurden, so lange sie im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, der § 7 die Anwendung, das ist, es sind von diesen Gebäuden 5% des aus denselben erzielten Reinerträgnisses zu entrichten und es finden auf diese Steuer wegen des Schluß-Alinea des § 7 in Absicht auf

den Steuersatz auch die Bestimmungen des § 15 des erwähnten Gesetzes für die in die Uebergangsperiode fallenden Jahre ihre Anwendung.

Nachdem die angefochtene Entscheidung eben im Sinne der voranstehenden Rechtsanschauung erfolgte, so fand der V. G. Hof dieselbe gesetzlich gerechtfertigt und den Anspruch der Beschwerde, daß die fraglichen Neubauten von der im § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882 normirten Steuer zu befreien sind, unbegründet, weshalb die Beschwerde zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 1774.

Bei Lösung der Streitfrage, im Territorium welcher von zwei angrenzenden Gemeinden ein zwischen beiden sich hinziehender Weg gelegen ist, müssen in Ermanglung eines anderen verläßlichen Beweismateriales die Josephinischen Grenzbeschreibungen beider Nachbargemeinden als maßgebend in Betracht gezogen werden.

Erkenntniß vom 23. Mai 1883, Z. 1186.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnopol, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. August 1882, Z. 11028 ex 1881, betreffend die Zugehörigkeit des am Tarnopoler Teiche von Tarnopol nach Biała und Czyżyków führenden Weges zum Gemeindegebiete Tarnopol, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roža, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von Tarnopol nach Biała, Czyżyków und Hluboczek wielki am Tarnopoler Teiche führende Weg, von dem Punkte angefangen, wo die Tarnopoler Gründe mit dem Bräuhause »Przewalicha« mit den Gründen von Biała zusammenstoßen (Grenzhügel Nr. 1), bis zur Grenze von Czyżyków gegenüber dem Communicationswege »Kopanka« als im Territorium der Gemeinde Tarnopol gelegen anerkannt, weil sich aus den durchgeführten Erhebungen ergibt, daß der in Rede stehende Weg auf dem zum Stadtgebiete Tarnopol gehörenden Teichgrunde entstanden ist und in das bei der Katastralaufnahme vom Jahre 1829 durch die Errichtung von zum Theile noch erhaltenen Erdhaufen abgegrenzte städtische Territorium fällt.

Der V. G. Hof konnte diesen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand nicht als richtig und mit den ihm vorgelegten Acten übereinstimmend erkennen. Auf die Aussagen der in der abgeführten administrativen Verhandlung vernommenen Gedenkmänner konnte eine Rücksicht schon darum nicht genommen werden, weil dieselben zum Theile

unbestimmt, zum Theile widersprechend sind, und nachdem bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 29. Mai 1879, Z. 912, festgestellt worden ist, daß der neueren Katastralaufnahme in Galizien, als bis nun nicht in Wirksamkeit getreten, ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden kann, so mußten die über die Abgrenzung der beiden Gemeinden vorliegenden Daten der Josefinischen Grenzbeschreibung vom Jahre 1787, im Sinne des Kreisschreibens vom 21. December 1789 (enthalten unter Nr. 29 der Piller'schen Gesetzsammlung), als für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage einzig verläßliche und maßgebende Grundlage angesehen werden.

Nun wird schon in der Grenzbeschreibung der Stadtgemeinde Tarnopol vom 19. October 1787 bezüglich der Grenze dieser Stadtgemeinde an der in Frage stehenden Stelle constatirt, daß diese Grenze »von dem Grenzhügel 118 an nach der Lage des Teiches durch die Circumferenz des Wassers sich abzeichnet (granica odznacza się cyrkumferencją wodą oznaczoną)«, daß daher auf der fraglichen Stelle, d. i. der nordwestlichen Seite des Teiches vom Grenzhügel Nr. 118 angefangen nicht das trockene Land, sondern das Wasser die Grenze des Gemeindeterritoriums bildet, die Grenze aber am trockenen Lande, sowie die hiefür maßgebenden Grenzzeichen bei jenem Punkte »Grenzhügel 118« ihren Abschluß finden.

Wird nun mit dieser Bestimmung der Grenzen der Stadtgemeinde Tarnopol die vom Vertreter der Beschwerde bei der Verhandlung producirte Grenzbeschreibung der Gemeinde Biala vom 3. September 1787 zusammengehalten, aus welcher sich ergibt, daß die Grenze dieser Gemeinde »mit dem längs des Teiches sich hinziehenden Wege zusammenfällt«, so ergibt sich daraus, daß die den streitigen Weg bildende Fläche nicht dem Gemeindegebiete von Tarnopol angehören kann, da dieselbe jedenfalls außerhalb der Circumferenz der noch zum Tarnopoler Gemeindegebiete gehörenden Teichparcelle gelegen ist.

Die letztbezogene Urkunde war von den Administrativbehörden bei ihren Entscheidungen nicht in Betracht gezogen worden, scheint auch gar nicht vorgelegen gewesen zu sein, es stellt sich daher in dieser Richtung der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand als unvollständig dar, weil angesichts der Streitfrage im Territorium, welcher der beiden angrenzenden Gemeinden (Tarnopol oder Biala) der in Rede stehende Weg gelegen ist, jedenfalls die Grenzbeschreibungen beider Nachbargemeinden hätten in Betracht gezogen werden sollen.

Nun wird in der Min.-Entscheidung die durch die Grenzbeschreibung der Stadtgemeinde Tarnopol festgestellte Grenze für die Gegenwart insofern als nicht zutreffend angesehen, als angenommen wird, daß der Weg auf dem wasserfrei gewordenen Teichgrunde in späteren Zeiten entstanden ist, also eine Fläche einnimmt, welche dem Teiche selbst und seiner Circumferenz angehörte. Allein dieser Annahme widerspricht die oberwähnte Grenzbeschreibung der Gemeinde Biala, in welcher ausdrücklich und zwar schon im Jahre 1787 des längs des Teiches sich hinziehenden Weges Erwähnung geschieht; daß unter diesem Wege nur der heute in Frage stehende und nicht etwa der unstreitig innerhalb des Territoriums der Stadtgemeinde Tarnopol gelegene gemeint sein konnte, ergibt sich klar aus der Erwägung, daß die Grenzbeschreibung von Biala mit Beschreibung von Wegen, die unzweifelhaft innerhalb des fremden Gemeindegebietes gelegen sind, sich nicht beschäftigen konnte.

Schließlich findet die Anschauung, daß der fragliche Weg dem Gemeindegebiete von Tarnopol nicht zugehören dürfte, auch darin eine Unterstützung, daß in Concurrenzfällen der neueren Zeit, insbesondere der Jahre 1862 und 1864 die Stadtgemeinde Tarnopol von Seite der Administrativbehörden niemals als Concurrenzfactor angesehen worden ist, was nur damit erklärt werden kann, daß die Behörden den fraglichen Weg außerhalb des Gebietes der Gemeinde Tarnopol gelegen angesehen haben.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1775.

Haftungs- und Ersatzpflicht der leitenden Oberbeamten der Landeshauptcasse für einen wenn auch nicht direct durch ihr Verschulden dem Aerar zugegangenen, aber unter ihrer Leitung entdeckten Schaden, bezüglich dessen nicht nachweisbar ist, daß er unter ihrer Leitung und ohne ihr Verschulden entstanden sei.

Erkenntniß vom 25. Mai 1883, Z. 1187.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des pensionirten k. k. Cassadirectors Alexander Robakowski und des Adam Womela namens der Nachlaßmasse des gewesenen k. k. Landeshauptcasse-Controlors Johann Womela, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. August 1881, Z. 15946, betreffend die Ersatzleistung für Abgänge in der Lemberger Landeshauptcasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Ludwig Wolski und Dr. Adolf Rechen, dann des k. k. Finanzprocuraturs-Concipisten Dr. Moriz Rößler, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß bei der vom 7. bis 14. December 1875 vorgenommenen Scontrirung der k. k. Landeshauptcasse in Lemberg ein Abgang von 4830 fl. entdeckt wurde, da in dem von der Grundentlastungsfonds-Casse für den Monat August 1875 gelegten Journale über Capitalsrückzahlungen unter den J. A. 404, 406, 408 bis 410, 413, 414, 416 und 419 der Betrag von 4200 fl. als Capitalsrückzahlung für verloste Grundentlastungs-Obligationen in Ausgabe verrechnet wurde, ohne daß die Ausgabe mit den verlosten Obligationen und den Empfangsbestätigungen bedeckt war, und im gleichen Journale für den Monat November 1875 der Betrag von 105 fl. unter J. Art. 581 und der Betrag von 525 fl. unter J. Art. 637 ebenfalls als Capitalsrückzahlung für verloste Obligationen in Ausgabe gestellt war, ohne daß die Ausgabe mit den Obligationen bedeckt war.

Der mittlerweile entlassene Cassier Wilhelm Stein war geständig, daß er diesen Betrag von 4830 fl. seit dem Jahre 1867 successive veruntreut und seit Ende des Jahres 1872 das jeweilige Deficit durch Verwendung

in späteren Monaten realisirter verloster Grundentlastungs-Obligationen zur Documentirung der Journale (E) über Capitalsrückzahlungen früherer Monate verdeckt hat. — Er war jedoch nicht im Stande, die einzelnen Beträge, welche er veruntreute, anzugeben.

Bezüglich des Betrages von 525 fl., welcher im November-Journal 1875 sub Art. 637 für die Obligation Nr. 5113 als verausgabt verrechnet war, wurde constatirt, daß diese Obligation damals sich im gerichtlichen Depositе des k. k. Hauptsteueramtes in Lemberg befand, erst am 9. Februar 1876 aus dem gerichtlichen Depositе ausgefolgt wurde. — Es war sonach constatirt, daß der Cassier August Wnorowski diesen Betrag von 525 fl. ohne Einziehung der Obligation von der Partei, wie es zufolge der Bestimmungen der §§ 161, 162 und 165 der Instruction für die Verwaltung des Grundentlastungsfondes hätte geschehen sollen, ausgezahlt hatte.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat die galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. mit Erkenntniß vom 16. November 1878, Z. 282 pr. ausgesprochen, Alexander Robakowski, als Director der Landeshauptcasse, und Johann Womela, als Controlor der Landeshauptcasse, sind schuldig, dem Grundentlastungsfonde und beziehungsweise dem Aerar solidarisch den Betrag von 4830 fl., insoweit dieser Betrag von Wilhelm Stein und beziehungsweise der in demselben Betrage enthaltene Betrag von 525 fl. vom August Wnorowski nicht eingebracht werden könnte, zu ersetzen, weil diese Abgänge in den vom Alexander Robakowski und Johann Womela als Oberbeamten der k. k. Landeshauptcasse und zugleich Grundentlastungsfonds-Casse gelegten und unterschriebenen Journalen über Capitalsrückzahlungen für die Monate August und November 1875 constatirt wurden, für deren Richtigkeit diese beiden Oberbeamten in Gemäßheit des § 25 der Instruction für die Verwaltung des Grundentlastungsfondes und § 142 der Instruction für das Cameral-Zahlamt solidarisch haften und für jedes darin wahrgenommene Gebrechen und den dadurch verursachten Schaden solidarisch ersatzpflichtig sind.

Dieses Ersatzerkenntniß wurde mit Beziehung auf das gegen diese Beamten gefällte Disciplinar-Erkenntniß vom 15. November 1878, Z. 282 pr. geschöpft, demzufolge Robakowski aus der Zeit seiner Dienstleistung bei der k. k. Landeshauptcasse in Lemberg vom 27. Februar 1874 bis December 1875 und Womela aus der Dienstleistung als substituirter und wirklicher Controlor bei dieser Casse vom 28. Mai bis December 1875, und zwar beide auf Grund ihres eigenen Geständnisses nebst anderen Dienstesvernachlässigungen auch der groben Dienstesvernachlässigung dadurch schuldig erkannt wurden, daß sie 1. unterließen, dafür zu sorgen, daß die zu den Journalen gehörigen realisirten Zahlungsdocumente bis zu deren Einsendung an die Censurbehörde den Bestimmungen des § 165 der Instruction über die Verwaltung des Grundentlastungsfondes gemäß von ihnen als den Oberbeamten der Landeshauptcasse unter Sperre gehalten werden; 2. die zufolge § 28 der Instruction über die Verwaltung des Grundentlastungsfondes unter Aufsicht der Oberbeamten zu bewirkende Verpackung, Versiegelung und Absendung der Journale sammt den dazu gehörigen Crediteffecten und Zahlungsdocumenten dem Wilhelm Stein überließen und die Absendung der Journale sammt Beilagen in den durch die Instruction festgesetzten Terminen nicht überwachten, durch welche Unterlassungen dem Wilhelm Stein

die Möglichkeit geboten wurde, die Journale und Beilagen nach Bedarf zurückzubehalten und an denselben die zur Verdeckung seiner Malversationen nöthigen Aenderungen vorzunehmen.

Aus dieser Dienstesvernachlässigung erwächst aber die Schuld der genannten Oberbeamten der k. k. Landeshauptcasse, daß ein allenfalls zur Zeit ihres Amtsantrittes bestandenes Deficit nicht erweislich festgestellt und hiedurch weder jeder von ihnen selbst vor der Ersatzpflicht für dasselbe und der Grundentlastungsfond vor weiteren Defraudationen nicht geschützt wurden, sowie auch die weitere Schuld daran, daß auch die späteren Veruntreuungen bis zum Monate August und beziehungsweise November 1875 durch den Cassier Wilhelm Stein verdeckt werden konnten.

Den Recursen gegen das vorerwähnte Ersatzerkenntniß hat das k. k. Finanz-Min. laut Erlasses vom 17. August 1881, Z. 15946, keine Folge gegeben.

Der Thatbestand, wie er von der administrativen Instanz ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt ist, nämlich, daß bei der Landeshauptcasse, beziehungsweise bei der mit derselben vereinigten Grundentlastungsfonds-Casse ein Abgang von 4830 fl. bestand, daß im Journale über Grundentlastungs-Capitalsrückzahlungen für den Monat August 1875 der Betrag von 4200 fl. und im Journale für den Monat November 1875 der Betrag von 630 fl. als verausgabt verrechnet wurde, daß die zur Deckung dieser Ausgabe erforderlichen verlosten Grundentlastungs-Obligationen nicht vorhanden waren, daß die beiden Oberbeamten Robakowski und Womela unterlassen haben, dafür zu sorgen, daß diese bezahlten Schuldverschreibungen ihnen zur Aufbewahrung unter Sperre gleich nach der Journalisirung übergeben werden, ist actenmäßig richtig, bedarf keiner Ergänzung und wird auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten.

Hiernach bestand allerdings in den Monaten August und November 1875 *formell* ein unbedeckter Abgang gegenüber der Staatscasse, welchen Abgang die Beschwerdeführer auch nicht in Abrede stellen. — Dieselben behaupten nur, daß dieser Abgang *materiell* schon früher, insbesondere zum größten Theile schon vor ihrem, der Beschwerdeführer, Amtsantritte bestanden habe und nur in Folge verschiedener Manipulationen des Beamten Stein lange Zeit hindurch derart verdeckt worden sei, daß er *formell* eben erst im Jahre 1875 zum Ausweise kam.

Es besteht nun allerdings kein Zweifel darüber, daß jeder Amtsvorstand nur eigene Amtswirksamkeit und nicht auch die seiner Vorgänger zu verantworten und daher auch nur solche Schäden zu vertreten hat, welche unter seiner Amtswirksamkeit den öffentlichen Fonden zugefügt werden. — Ebenso ist es zweifellos, daß nicht jede Außerachtlassung dienstlicher Vorschriften, welche eine Disciplinar-Verantwortung nach sich ziehen kann, zum Ersatze eines in irgend einem Zusammenhange mit einer solchen Außerachtlassung zugefügten Schadens verpflichtet, sondern daß hiezu der Nachweis eines wirklichen Causal-Zusammenhanges zwischen dem Verhalten des Amtsvorstandes und der beschädigenden Thatsache gehört, derart, daß bei ordnungsmäßigem Verhalten des Amtsvorstandes der Schade nicht nur entdeckt, sondern auch verhütet worden sein würde.

In vorliegendem Falle ist nun allerdings nicht nachgewiesen, daß die Malversationen des Beamten Stein, durch welche sich derselbe öffentliche

Gelder zueignete, durchaus in die Zeit der Amtswirksamkeit der Beschwerdeführer fallen, vielmehr ist es höchst plausibel, daß diese Angriffe auf das öffentliche Vermögen schon zum Theile aus einer früheren Zeit stammen, allein andererseits ist auch in Betracht zu nehmen, daß nach § 25 der Instruction zur Verwaltung des Grundentlastungsfondes die Oberleitung der mit der Besorgung der Cassegeschäfte dieses Fondes befaßten Landeshauptcasse den beiden ersten Oberbeamten anvertraut ist, welche nach dieser Bestimmung der Instruction auch für alle Amtshandlungen in Bezug auf die Geschäfte des Entlastungsfondes, ebenso wie für alle übrigen Geschäftszweige der Landeshauptcasse nach den Bestimmungen der bestehenden Cassevorschriften zu haften haben und verpflichtet sind, auf die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Entlastungsfondes Einfluß zu nehmen; sie haben insbesondere auch darauf zu sehen, daß die vorkommenden Zahlungen durch die eingelösten Creditseffecten und sonstigen Documente bedeckt seien, daß diese Effecten und Zahlungsdocumente durchgeschlagen und nach der Journalisirung bis zum Schlusse des Monates, respective bis zu ihrer Abgabe an die Buchhaltung, wohlgeordnet unter ihrer Verantwortung und unter der Sperre aufbewahrt werden.

Zufolge des § 142 der Instruction für das Cameral-Zahlamt haften ferner beide Oberbeamte in solidum für die Richtigkeit der Casse und der abgegebenen Rechnung und sind, wenn durch Manipulationsgebrechen ein Schaden entsteht, gemeinschaftlich zum Ersatze desselben verpflichtet. — Daraus folgt nun, daß wenn auch diese Oberbeamten direct nur für einen durch ihr Verschulden dem Aerar zugegangenen Schaden haften, sie doch auch vermöge ihrer Stellung als leitende Cassenbeamte vorkommenden Falles den Nachweis zu erbringen haben, daß ein unter ihrer Leitung *entdeckter* Schaden, nicht unter ihrer Leitung und ohne ihr Verschulden *entstanden* sei.

Diesen Nachweis haben in vorliegendem Falle die Beschwerdeführer zwar angeboten, allein aus den Administrativacten erhellt, daß die Durchführung dieses Beweisanerbietens mit Rücksicht auf die Art der Manipulation des Beamten Stein unmöglich erscheint; insbesondere können die von Robakowski und der Landeshauptcasse verfaßten Befundnachweise und Beilagen für die entscheidende Thatsache, welche Beträge und zu welcher Zeit Stein sich dieselben zugeeignet habe, keinen Beweis liefern, indem sie blos (und nicht einmal ausreichend), die Hilfsmittel zur Begehung und beziehungsweise zur Vertuschung der Veruntreuungshandlungen klarstellen und nur *Vermuthungen* gestatten, welche Posten und auf welche Art dieselben gedeckt sein konnten.

Eine verläßliche Reconstruction der Rechnungen selbst aber ist unmöglich, weil die Materialien, mit deren Hilfe sie geschehen könnte und die eine verläßliche und beweishältige Grundlage der Reconstruction bieten würden, fehlen, indem die Strazzen der Cassiere bis inclusive 1873 abhanden gekommen und die Daten über die Beausgabung in den Credit- und Contobüchern häufig corrigirt und mitunter ganz ausgelassen sind. — Läßt sich aber nicht nachweisen, welche Beträge vor der Amtswirksamkeit der Beschwerdeführer entwendet wurden, so müssen die Beschwerdeführer nach den früher citirten Bestimmungen für den ganzen unter ihrer Amtsleitung formell ausgewiesenen Abgang aufkommen, zumal ihnen auch ein von ihnen nicht

bestrittenes, wenn auch nicht in directem Causalnexus zur Beschädigung stehendes instructionswidriges Verhalten zur Last fällt.

Die Beschwerden mußten somit abgewiesen und konnte insbesondere auch mit Rücksicht auf die oberwähnte Undurchführbarkeit des Beweisanerbietens der Beschwerdeführer ein Erkenntniß im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht gefällt werden.

Nr. 1776.

Wann bei Unfallsversicherungen die Gebührenbefreiung eintreten kann?

Erkenntniß vom 29. Mai 1883, Z. 1247.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vereines von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. November 1882, Z. 28561, womit dem genannten Vereine die Gebührenbefreiung auf Grund der Anmerkung zu E und F der T. P. 57 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, verweigert worden ist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eugen Herzfeld, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Anmerkung zu den Absätzen E und F der Tarifpost 57 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind Versicherungsanstalten in Absicht auf Polizzenprämien, erste Einlagen, wiederkehrende Leistungen, dann hinsichtlich der beim Eintritte des versicherten Ereignisses bedungenen Leistungen nur gebührenfrei, wenn ihre Versicherungen sich blos auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken und wenn überdies die gedachten Anstalten nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind.

Es wird sich daher in vorliegendem Falle darum handeln, ob bei dem beschwerdeführenden Vereine nach seinen Statuten die gedachten Bedingungen zutreffen, um demselben die fragliche Gebührenbefreiung zuzuerkennen.

Nach § 1 der Statuten des beschwerdeführenden Vereines vom 16. Juli 1881 ist der Zweck desselben, seinen Mitgliedern Versicherung zu leisten gegen körperliche Unfälle und Beschädigungen, von welchen sie selbst in Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung innerhalb der Unternehmung, auf welche sich die Versicherung erstreckt und ihre Arbeiter und die sonst in Diensten stehenden Personen, während der Ausübung der ihnen zugewiesenen Dienstesverrichtungen betroffen werden und welche ihren Ursprung in einer äußerlichen, gewaltsamen und nicht in der Absicht des Betroffenen

gelegenen Ursache haben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dem Arbeitgeber eine gesetzliche Haftpflicht obliegt oder nicht.

Der V. G. Hof ist nun weder der Ansicht, daß sich die Anmerkung zur T. P. 57 nur auf Versorgungsanstalten bezieht, weil die Bestimmung derselben ausdrücklich auch die unter lit. F begriffenen Versicherungsanstalten zum Gegenstande hat; er ist auch nicht der Anschauung, daß der beschwerdeführende Verein deshalb von der fraglichen Begünstigung auszuschließen sei, weil die Vereinsmitglieder, das ist die Zahler der Prämie, nicht ausschließend und direct die Versicherten sind.

Der V. G. Hof kann aber auch aus den Statuten nicht entnehmen, daß der Verein auf Gewinn der Unternehmer berechnet sei. Denn nach § 7 der Statuten gewährleistet der Verein die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten durch die Haftpflicht seiner Mitglieder. Diese letzteren haften für die dem Vereine während der Dauer der Mitgliedschaft erwachsenden Schäden und alle sonstigen Verbindlichkeiten des Vereines, sowie für die mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten gegenseitig und unbeschränkt nach Maß ihrer jährlichen Prämien-Einzahlungen. Nach § 9 haben die Mitglieder, im Falle die von ihnen bezahlten Prämien für die vom Vereine zu erfüllenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen, die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten.

Wenn nun der § 23 der Statuten bestimmt, daß der Ueberschuß von dem aus den Geschäften sich ergebenden Jahresgewinne, soweit dieser Gewinn nicht zur statutenmäßigen Dotirung des Reservefondes und der perzentuellen Entlohnung des Verwaltungsrathes erforderlich ist, den Mitgliedern verhältnißmäßig für die nächstjährigen Prämienzahlungen gutgeschrieben wird, so konnte der V. G. Hof hierin eine Vertheilung des Gewinnes unter die Mitglieder, das ist die Zahlung einer Dividende nicht erblicken.

Gleichwohl konnte aber der V. G. Hof den beschwerdeführenden Verein auf Grund anderer Bestimmungen der Statuten, als jener, auf welche die administrative Entscheidung sich stützt, nicht unter jene Versicherungsanstalten reihen, auf welche ausschließend die Eingangs cit. Anmerkung zur T. P. 57 Anwendung findet. Nach § 8 der Statuten betreibt der Verein zweierlei Versicherungsgeschäfte. Das eine dieser Versicherungsgeschäfte besteht darin, daß den Mitgliedern selbst oder den im § 1 genannten Arbeitern und sonstigen Dienstpersonen, welche durch einen Unfall getödtet, invalid oder vorübergehend erwerbsunfähig werden, resp. den Erben derselben, eine im Versicherungsvertrage im Voraus bedungene Summe, sobald die Folgen des Unfalles festgestellt sind, bezahlt wird.

Diese Art der Versicherung könnte allerdings unter jene Versicherungen gereiht werden, welche die cit. Anmerkung zur T. P. 57 zum Gegenstande hat. Der Verein ist aber weiters statutenmäßig berechtigt, Versicherungen auch dahin abzuschließen, daß er seinen Mitgliedern jene Beträge rückvergütet, zu deren Zahlung sie an die in ihren Diensten stehenden und von einem Unfalle betroffenen Personen gerichtlich verurtheilt werden, gleichviel ob die Urtheile auf Zahlungen von Capitalien oder Renten lauten. Diese letzteren Versicherungsverträge gehen bereits über den Rahmen der kraft der Anmerkung zur T. P. 57 gebührenfreien Versicherungen hinaus, weil sie sich nicht auf eine Unterstützung zeitlicher oder dauernder Erwerbsunfähigkeit

beschränken, sondern zum nächsten Zwecke die Schadloshaltung der Arbeitgeber haben.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich anderer Versicherungsgeschäfte, die der beschwerdeführende Verein betreibt. Es können nach § 10 der Statuten nicht blos die daselbst bezeichneten Arbeitgeber für sich und ihre Bediensteten Mitglieder des Vereines sein, das ist, der Verein versichert nicht nur diese Personen gegen Unfälle, sondern er nimmt auch bestehende Kranken- und Versorgungscassen als Mitglieder auf, das ist, er ist statutenmäßig auch zu Rückversicherungen berechtigt. Rückversicherungsverträge haben jedoch zum Zwecke, den Versicherungswerber vor der Gefahr zu decken, einen von ihm versicherten Betrag zahlen zu müssen, welcher die Grenze der Leistungsfähigkeit des letzteren möglicher Weise übersteigt.

Aus diesen Gründen konnte demnach der V. G. Hof dem Vereine der Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle die angesprochene ausnahmsweise Gebührenbefreiung im Sinne der Anmerkung zur Tarifpost 57 nicht zuerkennen und mußte dessen vorliegende Beschwerde abweisen.

Nr. 1777.

Veränderungen oder Umstaltungen an einer unbeweglichen Sache, sowie der Zeitpunkt, in welchem diese vorgenommen wurden, begründen keinen Unterschied an dem gesetzlich in Percenten normirten Ausmaße des Nachlasses an der Gebühr, für welchen lediglich die vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumsrechtes der Sache maßgebend ist.

Erkenntniß vom 29. Mai 1883, Z. 1167.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Weiß Ritter v. Weißenhall, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. December 1882, Z. 34688, betreffend die Gebühr vom Kaufvertrage ddo. 22. April 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Schweinburg, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Vom Kaufvertrage dto. 22. April 1882, laut welchem Karl Weiß Ritter von Weißenhall vom Wilhelm Stiaßny und den Erben nach Max Stiaßny das Haus Nr. 1637 in der Renngasse in Wien, Grundbuchseinlage 1489, um den Betrag von 215.000 fl. gekauft hat, wurde mit Rücksicht auf die letzte Besitzveränderung durch Kauf vom 12. December 1879, aus dem Kaufschillinge die $1^1/_2$ perc. Gebühr bemessen, und diese Gebührenbemessung auch mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde geht aber von der Ansicht aus, daß, weil das Haus auf einem Platze erbaut wurde, welchen die Verkäufer unterm 12. December 1879 um den Preis von 42.614 fl. 80 kr. vom Stadterweiterungsfonde gekauft hatten, die Eintragung der Conscriptionsnummer und die Ertheilung des Benützungsconsenses vom Wiener Magistrate erst unterm 14. Juni 1880 verfügt wurde, die Besitzvorgänger den Bauplatz durch mehr als 2, und das Haus durch weniger als 2 Jahre besaßen, von diesem Kaufvertrage für die Uebertragung des Bauplatzes vom Werthe per 42.614 fl. 80 kr. die Gebühr per $1^1/_2\%$ und von dem nach Abzug dieses Betrages vom Kaufschillinge per 215.000 fl. sich ergebenden Reste per 172.385 fl. als dem Werthe des Hauses die Gebühr blos mit 1% bemessen werden sollte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerde als begründet anzuerkennen. Zu Folge der hier maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, kundgemacht mit Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, findet an dem Ausmaße der Gebühr, welche von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache nach T. P. 106 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 zu entrichten ist, nach Maß des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung des gedachten Rechtes, bis zu jener, für die es sich um die Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, ein Nachlaß statt und zwar in dem im Punkte 11 dieser Verordnung bestimmten Ausmaße.

Nach Punkt 8 dieser Verordnung war dieser Zeitraum von dem Tage an zu berechnen, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, das ist vom 12. December 1879, als dem Abschlusse des Kaufvertrages wegen der unbeweglichen Sache der Grundbuchseinlage Nr. 1489, Katastralgemeinde Wien, I. Bezirk, Bauarea, an zu berechnen.

Durch den seit dieser Zeit erfolgten Aufbau des Hauses auf dieser Area ist eine Uebertragung der unbeweglichen Sache nicht erfolgt; es ist lediglich durch Erbauung des Hauses der Werth der unbeweglichen Sache, des Grund und Bodens, erhöht, und das Haus ein integrirender Bestandtheil der unbeweglichen Sache geworden, indem Häuser, Gebäude und andere Sachen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des a. b. G. B. §§ 294 und 297 ein Zugehör des Grund und Bodens, das ist unbewegliche Sache werden.

Veränderungen oder Umstaltungen an der unbeweglichen Sache, mögen diese den Werth derselben erhöhen oder vermindern, sowie der Zeitpunkt, in welchem diese Veränderungen vorgenommen wurden, begründen keinen Unterschied an dem gesetzlich in Percenten normirten Ausmaße des Nachlasses an der Gebühr, da hiefür lediglich die vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumsrechtes der Sache maßgebend ist und als solche doch weder die Ertheilung der Conscriptionsnummer noch der Bewohnungsconsens angesehen werden kann. Ebenso ist aber auch die Anmerkung im Grundbuche, daß auf der vorerwähnten Parcelle das Haus Nr. 1637 erbaut wurde, nicht die grundbücherliche Ersichtlichmachung einer Eigenthums-

übertragung, worunter doch nur die Uebertragung des Grundbuchsobjectes von dem bisherigen Eigenthümer auf einen Dritten verstanden wird, sondern lediglich die Ersichtlichmachung einer im Grundbuchsobjecte vorgenommenen Veränderung, ohne daß in der Person des Besitzers eine Veränderung stattgefunden hätte.

Da sonach der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung des Nachlasses in der von ihm aufgeführten Art im Gesetze, durch welches der Gebührennachlaß normirt wurde, das ist in der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 keinen Anhaltspunkt findet und mit der angefochtenen Entscheidung der Nachlaß in jenem Ausmaße bewilligt wurde, wie es das Gesetz eben vorzeichnet, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1778.

Die Steuervorschreibung für das ein Miteigenthum bildende Gebäude hat für jeden Miteigenthümer unter solidarischer Haftung Aller zu erfolgen.

Erkenntniß vom 29. Mai 1883, Z. 1168.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Johanna Altschul, Mitbesitzerin des Hauses C. Nr. 118 a. b. V. in Prag, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 24. December 1882, Z. 77033, betreffend die verweigerte abgesonderte Vorschreibung der auf ihren Hausantheil entfallenden Hauszinssteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoferne selbe gegen den Pfändungsauftrag des Magistrates der k. Hauptstadt Prag vom 10. Juli 1882, Z. 94823, gerichtet war, nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als dermalen unzulässig, im Uebrigen als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um abgesonderte Vorschreibung der Zinssteuer für dieselbe von dem ihr gehörigen Antheile des Hauses C. Nr. 118 a. b. V in Prag, welches sie mit ihrer Schwester Agnes Grab mit besitzt, keine Folge gegeben.

Nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820, Prov. Ges. S. für Böhmen, II. Band, Nr. 36, wie auch nach dem Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, werden der Gebäudesteuer, wohin auch die Zinssteuer gehört, die Gebäude unterworfen. — Im Zwecke der Steuerbemessung müssen die Zinse von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude einbekannt werden (§ 5 des cit. Patentes) und nach § 28 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom

26. Juni 1820, Prov. Ges. S. für Böhmen, II. Band, Nr. 130, müssen, wenn mehrere Eigenthümer sind, das Bekenntniß Alle oder der von ihnen dazu eigens Bevollmächtigte unterfertigen und es sind für die Richtigkeit desselben auch Alle in solidum verantwortlich.

Aus diesen Bestimmungen muß gefolgert werden, daß das Recht des Staates auf die Gebäudesteuer von einem Gebäude gegenüber diesem Gebäude ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers besteht, daß dieses Recht durch keine privatrechtlichen Besitzverhältnisse beirrt werden kann, und daß ebenso wie das Bekenntniß von allen Miteigenthümern unter solidarischer Haftung für die Richtigkeit desselben bezüglich des ganzen Gebäudes eingebracht werden muß, auch die Steuervorschreibung für das ein Miteigenthum bildende Gebäude für alle Miteigenthümer unter solidarischer Haftung Aller zu erfolgen hat.

Demgemäß konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als eine gesetzwidrige nicht ansehen, weil keine positive Norm sie als ungesetzlich erscheinen läßt, und mußte die Beschwerde abweisen, weil die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung durch positive gesetzliche Bestimmungen nicht begründet wurde.

Insofern der Recurs der Beschwerdeführerin an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag ddo. 3. August 1882 überdies gegen den Pfändungsauftrag des Magistrats der k. Hauptstadt Prag vom 10. Juli 1882 Z. 94.823 gerichtet war, hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. über denselben nicht entschieden. Es erscheint daher in dieser Beziehung die Angelegenheit im administrativen Wege noch nicht ausgetragen und kann demgemäß nach § 5, Alinea 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dermalen keinen Gegenstand der Judicatur des V. G. Hofes bilden. Es war demnach in dieser Beziehung auch die Beschwerde unzulässig.

Nr. 1779.

Die Erwirkung eines neuen Erwerbsteuerscheines für den neuen Betriebsort in einem der letzten Monate des Jahres hat zur Folge, daß die Steuer für das zweite Semester nach diesem Erwerbsteuerscheine zu entrichten ist. — Bedingungen für die Anwendung eines höheren Steuersatzes, als desjenigen, welcher für den Ort bestimmt ist, wo die steuerpflichtige Beschäftigung betrieben wird.

Erkenntniß vom 29. Mai 1883, Z. 1169.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Valentin Stempihar, Advocaten in Krainburg, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Laibach vom 17. Februar 1883, Z. 912, betreffend die demselben vom 2. Semester 1882 für Krainburg vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 26. fl. 25 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne der angewendete Steuersatz bestritten wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat sich aus Anlaß seiner Uebersiedlung von Laibach nach Krainburg, wo er die Advocatur ausüben zu wollen anzeigte, um die Ausfolgung des Erwerbsteuerscheines mit der Eingabe de praes. 23. November 1882 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krainburg beworben. Nach § 11 des Erwerbsteuerpatentes für Krain vom 16. December 1815, Prov. Ges. S., III. Ergänzungsband, Nr. 22, ist der Erwerber, welcher an einen anderen Ort übersiedelt, oder eine andere Beschäftigung ergreift, verpflichtet, sich um einen neuen, seinen veränderten Verhältnissen zusagenden Gewerbssteuerschein zu bewerben. Dieselbe Verpflichtung ist auch im § 22 der gleichzeitig kundgemachten Instruction zu diesem Patente, pag. 86, ausgesprochen. Da der übersiedelnde Erwerber verpflichtet ist, für seinen neuen Betriebsort einen neuen Steuerschein bei seiner neuen Bezirksobrigkeit zu erwirken, und die Erwirkung des neuen Erwerbsteuerscheines im Monate November 1882 nach § 18 dieser Instruction, pag. 84, zu Folge hat, daß die Steuer für das 2. Semester nach diesem Erwerbsteuerscheine zu entrichten ist, so erscheint die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Beschwerdeführer bei Krainburg vom 2. Semester 1882 angefangen gerechtfertigt. Es mußte demnach die Beschwerde, insoferne sie gegen die Erwerbsteuervorschreibung vom zweiten Semester 1882 gerichtet ist, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Aus den administrativen Verhandlungsacten geht jedoch hervor, daß die Entscheidung, nach welcher Classe der Beschwerdeführer zu besteuern sei, erfolgte, ohne daß ein Gutachten in dieser Beziehung von der Ortsobrigkeit, auf welches sich die Steuerbehörde zu stützen nach § 8 des erwähnten Patentes verbunden ist, vorliegen würde. Es ist sonach eine wesentliche gesetzlich vorgeschriebene Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden.

Wenn auch nach § 6 des berufenen Patentes mit Rücksicht auf die Seelenzahl von Krainburg die Advocatursbeschäftigung daselbst mit 10 fl. 50 kr., 15 fl. 75 kr. oder 21 fl. besteuert werden soll, so ist es jedoch im Sinne des § 3 der erwähnten Instruction, pag. 76, zulässig, daß die Steuerbehörde unter gewissen Umständen bei Classificirung steuerpflichtiger Beschäftigungen sich nicht auf die für den Ort, wo sie betrieben werden, bestimmten Steuersätze beschränke, sondern die Anwendung eines höheren Steuersatzes ausspreche. Diese Ermächtigung der Steuerbehörde ist jedoch nach der eben berufenen Vorschrift an gewisse Bedingungen gebunden, daß nämlich solche Unternehmungen, beziehungsweise Beschäftigungen, entweder schon ihrer Natur nach vor anderen derselben Gattung, oder in Ansehung ihres Umfanges vor den gleichartigen sich auszeichnen.

Ob es sich im gegebenen Falle um mehr als eine neu begonnene Advocatur von gewöhnlicher Einträglichkeit handelt und ob sonach solche Verhältnisse vorhanden sind, welche die Versetzung in eine höhere als die für den Ort des Geschäftsbetriebes patentmäßig bestimmte Steuerclasse erheischen würden, mußte zumindestens durch Erhebungen in dieser Richtung dargethan werden. Nachdem in dieser Beziehung gar keine Erhebung gepflogen wurde, somit die Voraussetzungen der Entscheidung actenmäßig

nicht begründet sind, so bedarf die angefochtene Entscheidung in Beziehung auf das Steuerausmaß in wesentlichen Punkten einer Ergänzung.

Der V. G. Hof fand daher die Anwendung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gerechtfertigt, mußte sonach in Beziehung auf die aufrecht erhaltene Steuergebühr per 26 fl. 25 kr. die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufheben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die k. k. Finanz-Direction in Laibach zurückleiten.

Nr. 1780.

Das Beschwerderecht des Kirchenpatrons in Sachen der Verwendung des Pfründeneinkommens.

Erkenntniß vom 30. Mai 1883, Z. 1182.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Komotau als Patrones der Pfarre Hruschowan, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. October 1882, Z. 14774, betreffend die Legitimation zur Beschwerdeführung wegen Ueberweisung des Ruhegenusses des Pfarrers Ludwig Bendl auf das Einkommen der Pfarre Hruschowan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Franz Schreiter, Bürgermeisters von Komotau, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom belangten k. k. Ministerium liquidirten Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung den Min.-Recurs des Patronatsamtes in Hruschowan gegen die Statth.-Verfügung vom 23. Juni 1881, Z. 35182, mit welcher der Ruhegehalt des Pfarrers Ludwig Bendl pr. 315 fl. auf das Einkommen der Pfarre Hruschowan überwiesen wurde, wegen Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung zurückgewiesen und hat auch der dagegen vom Patronatsamte beim V. G. Hofe überreichten Beschwerde die Einwendung des Mangels der Legitimation entgegengestellt.

Nach der Ansicht des V. G. Hofes erscheint die angefochtene Entscheidung allerdings insoferne nicht richtig begründet, als der beschwerdeführenden Stadtgemeinde vermöge der ihr in ihrer Eigenschaft als Kirchenpatron zukommenden Aufsicht über die Verwaltung des Pfründenvermögens (§ 46 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50) nicht benommen war, die Angelegenheit an das Ministerium zu bringen und einen Spruch dieser obersten Aufsichtsinstanz zu provociren.

Allein da die Stadtgemeinde hiebei eben nur als Aufsichtsorgan intervenirt, in welcher Eigenschaft sie der nach § 46 cit. die Oberaufsicht führenden

Staatsverwaltung untergeordnet erscheint, konnte sie bei der Min.-Instanz ein eigenes Recht nicht zur Geltung bringen, vielmehr mußte sie die wie immer ausfallende Entscheidung des Ministeriums für sich gelten lassen und erschien insbesondere nicht befugt, gegen diese Entscheidung den Rechtszug an den V. G. Hof zu ergreifen, da der letztere nicht lediglich die Einhaltung eines geordneten administrativen Vorgehens, sondern nur die durch die Entscheidung einer Administrativbehörde eintretende Rechtsverletzung wahrzunehmen hat (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). Es mangelt also der Beschwerdeführerin nicht sowohl die Legitimation vor dem Ministerium, als ihr vielmehr die vor dem V. G. Hofe mangelt.

Daß aber der Patron in Pfründenangelegenheiten nur als Aufsichtsorgan und nicht vermöge eines eigenen Rechtes mitzusprechen hat, ergibt sich daraus, daß sowohl die canonischen als die particulären österreichischen Vorschriften dem Kirchenpatron nur hinsichtlich des Kirchenvermögens, nicht auch hinsichtlich des Pfründenvermögens materielle Rechte zusprechen, und daß insbesondere alle Befugnisse des Patrons hinsichtlich des Pfründeneinkommens sich auf die im § 46 cit. normirte Aufsicht und allenfalls auf die Intervention bei Uebergabe der Temporalien (§ 7 ebendort) und bei Verlassenschaftsaufnahmen nach Curatgeistlichen (Hofentschließung vom 13. März 1786, Pol. Ges. S., 10. Band, S. 682) reduciren lassen.

Daß insbesondere die im Pfarr- und Kirchenbau-Normale für Böhmen gegründete Baulast des Patrons zum Theile auch von den Beiträgen des Beneficiaten, bezw. vom Stande des Beneficialeinkommens beeinflußt wird, kann für sich allein ein Recht des Patrons, zu einer Verwendung des Pfründeneinkommens seine Zustimmung zu geben, nicht begründen, da es sich dabei nur um ein indirectes, von anderen Voraussetzungen abhängiges Interesse handelt, das übrigens ebenso wie bei dem Patron auch bei der Pfarrgemeinde vorhanden ist, ohne daß irgend Jemand eine Ingerenz der letzteren in Pfründenverwaltungsfragen behaupten könnte.

Es steht also dem Patron überhaupt kein Recht zur Seite, welches durch die Verfügung der Statthalterei, also auch durch die angefochtene Min.-Entscheidung hätte verletzt werden können, weswegen die Beschwerde nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unbegründet zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 1781.

Eine den Vorschriften des Forstgesetzes zuwiderlaufende Uebung in Bezug auf Benützung eines Waldcomplexes und behördliche Maßregeln in Betreff Vertheilung und Bewirthschaftung eines solchen.

Erkenntniß vom 30. Mai 1883, Z. 1275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Hervatin und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 25. Juli 1882, Z. 2677, betreffend die Vertheilung und Bewirthschaftung des Waldcomplexes von Scadanšina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Baron Trautenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse vom 5. October 1879, Z. 2905, hat die Bezirkshauptmannschaft Volosca die Parcellen za srednja Glavicu Nr. 2346, za Sleme Nr. 2346 — d, Gozd Nr. 2348, 2349, Cuk Nr. 2350, Kalic Nr. 2351, Padez i pod Slaunik Nr. 2352, Gozdic Nr. 2337, 2345, 2339, 2340, 2344, grsata Glavica Nr. 2338, 2341, 2342, 2343, Pali Strohovica Nr. 2346, pred Vratarscinu Nr. 2346 — b, sämmtlich in der Gemeindefraction Marcovsina (Ortsgemeinde Matteria) gelegen, dann Podezki Gvozd Nr. 1904 — c, Sirabotnik Nr. 1904 — d, beide in der Gemeindefraction Matorija, (Ortsgemeinde Matteria) gelegen, als »Forst der Gemeindefraction Scadanšina« (Ortsgemeinde Matteria) behufs Vermeidung der Verwüstung desselben verschiedenen Beschränkungen in Bezug auf Fällung, Vertheilung und Wegschaffung des Holzes, Streu- und Laubsammeln, Grasmähen, Viehauftrieb, Aufforstung, Bezeichnung der Schonplätze und Ueberwachung unterworfen und die Gemeindefraction verpflichtet, binnen gegebener Frist einen Wirthschaftsplan bei sonstiger Anfertigung desselben von Amtswegen zur Genehmigung vorzulegen, bis zu welcher die erlassenen Anordnungen in Kraft zu bleiben hätten.

Die Statthalterei bestätigte diese Entscheidung mit einer einzigen Aenderung betreffs der Hegezeit für Schafweide, weil sie von der Anschauung ausging, a) daß die vor Wirksamkeit des Forstgesetzes 1852 erfolgte Vertheilung der angeblich im Jahre 1814 erkauften Wälder seitens der Gemeindefraction Scadanšina, bezw. der Gesammtheit der Nutzungsberechtigten unter sich, nicht zu Recht bestehe, b) diese Wälder nach Lage und Beschaffenheit einer besonderen Schonung bedürfen und constatirtermaßen verwüstet sind, c) die Art der Vertheilung eine systematische Bewirthschaftung unmöglich macht, d) es sich vorliegenden Falles, wenn nicht um Gemeinde- doch um Genossenschaftswälder handelt. Die Gemeindefraction habe ein Genossenschaftsstatut und einen Wirthschaftsplan — bei sonstiger Verfassung von Amtswegen — in gegebener Frist vorzulegen.

Das k. k. Ackerbauministerium bestätigte einfach die Statthalterei-Entscheidung aus den Gründen derselben.

Die Beschwerdeführer behaupten dagegen, die einzelnen Waldtheile seien von den einzelnen Hubenbesitzern erkauftes, unter sie vorlängst vertheiltes, bisher ungestört genossenes, grundbücherlich (Grundbuchsextracte vom 11. November 1879) auf die Namen der einzelnen Hubenbesitzer angeschriebenes Privateigenthum, auf das die Gemeinde niemals Ansprüche erhob. — Die Weide auf diesen Parcellen sei nur eine freiwillig gegenseitig zugestandene, wie auch auf allen anderen Privatgründen im Bedarfsfalle, es bestehe keine Gemeinschaft des Waldes. Es gelten daher für diese Waldtheile nicht die citirten Normen der Forstgesetze, sondern es bestehe das freie Verfügungsrecht nach den Normen des Privatrechtes, das Forstgesetz könne nicht auf Rechte angewendet werden, welche durch vor demselben erfolgte Besitzerwerbung begründet wurden. Die für Latifundien geltenden Forstbestimmungen können hier nicht eintreten und würden die Bewohner von Scadanšina auf einer der unfruchtbarsten Spitzen des Karst zu Grunde richten.

Wenn nun gleich im Streitfalle das Urtheil darüber, ob die in Rede stehenden Waldgründe Eigenthum der Gemeinde oder Fraction, oder einer

Genossenschaft, oder endlich der einzelnen Hubenbesitzer seien, nur dem ordentlichen Richter zusteht, so mußten doch die zur Handhabung des Forstgesetzes berufenen Behörden, angesichts des Zustandes dieser Waldgründe, die ein sofortiges Einschreiten von ihrer Seite nothwendig erscheinen ließen, sich darüber schlüssig machen, ob sie es vorliegenden Falles mit einem Gemeinde-Fractions-Genossenschafts-Walde oder mit Waldgründen zu thun haben, welche in ihrer gegenwärtigen Vertheilung als Privateigenthum der einzelnen Hubenbesitzer von Scadanšina angesehen werden müssen.

Nun wurde gemäß der unwidersprochenen Angabe der Gegenschrift des k. k. Ackerbau-Min. laut eines anläßlich der in II. und III. Instanz durchgeführten Verhandlung von den damaligen Recurrenten in Abschrift vorgelegten, der jetzigen Beschwerde aber nicht beiliegenden Kaufvertrages im Jahre 1814 der größere Theil dieses Waldcomplexes von der Gutsherrschaft Raunach an die Gemeinde Scadanšina verkauft und unbestrittenermaßen mindestens bis zum Jahre 1819 unvertheilt benützt. Wenn auch nachher eine Vertheilung unter die einzelnen Insassen erfolgte, so kann darin nur eine unter ihnen vereinbarte andere Art der Benützung dieses Gemeindeeigenthums erblickt werden. Daß eine behördliche Genehmigung zur Vertheilung erfolgt wäre, ist nicht dargethan, ja gar nicht behauptet worden. Ebensowenig ist nachgewiesen, daß diese Vertheilung vor dem Inslebentreten des Forstgesetzes vom Jahre 1852 formell durchgeführt und in materieller wie in rechtlicher Beziehung perfect geworden wäre. Durch die den Administrativacten beiliegenden, vom Steueramte Castelnuovo unterm 15. September 1880 ausgefertigten Besitzstandsbögen ist ausgewiesen, daß der größere Theil dieser Wälder auf den Namen der Gemeinde Scadanšina, der kleinere Theil auf den Namen »Hubenbesitzer von Scadanšina« im Besitzstandshauptbuche eingetragen worden ist.

Dieser Sachverhalt und der Umstand, daß die einzelnen Hubenbesitzer erst im Jahre 1879 die grundbücherliche Anschreibung der einzelnen Waldtheile auf die Namen der einzelnen Hubenbesitzer bewirkten, läßt immerhin die Annahme als berechtigt erscheinen, daß die Vertheilung dieser Waldgründe, wenn sie auch auf Grund einer unter den Insassen hinsichtlich der Benützung des Fractionswaldes getroffenen Vereinbarung factisch stattgehabt haben mag, keine rechtlich durchgeführte, formell perfecte war, und daß man es mit einem Gemeindegute, dessen Nutzungsberechtigte die Hubenbesitzer der Gemeindefraction Scadanšina sind, zu thun habe, dessen Benützung bisher factisch nach bestimmten, für die einzelnen Nutzungsberechtigten ausgeschiedenen Theilen stattfand.

Wenn nun diese Benützungsart, der zufolge der ganze 378 Hektaren umfassende Waldcomplex in 360 Parcellen zerlegt wurde und die einzelnen Theilnehmer bis zu 20 unzusammenhängende Antheile erhielten, nach dem auf den Befund der forsttechnischen Organe gestützten Erachten der nach § 23 des Forstgesetzes zur Bewachung der Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihres Gebietes berufenen Behörden, eine den Vorschriften des Forstgesetzes entsprechende Bewirthschaftung dieses Waldcomplexes absolut ausschließt, wenn diese Benützungsart constatirtermaßen bereits zur Waldverwüstung führte und nothwendig zur Fortsetzung derselben führen muß, so konnte eine solche, den Vorschriften des Forstgesetzes zuwiderlaufende Uebung in Bezug auf die Benützung des Gemeindegutes als eine giltige nicht an-

gesehen werden und es waren die obbezeichneten Behörden mit besonderer Rücksicht auf Lage und Bodenbeschaffenheit dieses Waldes, beim Bestande der §§ 4, 6, 7, 10 bis 13, 16 und 23 des Forstgesetzes nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auf Grund gepflogener Erhebungen die zur Beseitigung weiterer Gefährdung der Holzzucht erforderliche Entscheidung zu fällen und speciell zu fordern, daß durch die Betheiligten eine statutarische Feststellung der berechtigten Ansprüche jedes einzelnen Theilnehmers und die Vorlage eines Wirthschaftsplanes erfolge, bis dahin aber die zur forstgemäßen Bewirthschaftung des Waldes und Vermeidung weiterer Verwüstung erforderlichen Anordnungen in Bezug auf Fällung und Bringung des Holzes (§§ 6 und 16), Streu- und Laubsammeln (§§ 11, 12, 13), Waldweide (§ 10) und Aufforstung (§§ 3 und 4) zu treffen.

Es konnte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht erkannt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1782.

Zur Frage der Klaglosstellung. — Ueber die Verpflichtung zum Rückersatze einer Gnadengabe haben die Gerichtsbehörden im Rechtswege zu entscheiden.

Erkenntniß vom 31. Mai 1883, Z. 1263.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Emilie Dębowska, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. October 1882, Z. 27141, betreffend die Einstellung des Bezuges einer Gnadengabe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Finanzprocuraturs-Concipienten Dr. Ludwig Frisch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Verpflichtung zum Rückersatze der von der Beschwerdeführerin vom 1. Juli 1876 bis Ende Juli 1882 bezogenen Gnadengabe im Betrage von 304 fl. 16 kr. ausspricht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nachdem der Beschwerdepunkt in Betreff der Einstellung der von der Beschwerdeführerin bisher bezogenen Gnadengabe bei der ö. m. Verhandlung zurückgezogen wurde, hatte sich der V. G. Hof nur mit dem Beschwerdepunkte zu befassen, welcher sich auf den Rückersatz der nach der provisorischen Anstellung der Beschwerdeführerin im Lehrdienste vom 1. Juli 1876 bis Ende Juli 1882 bezogenen Beträge dieser Gnadengabe bezieht.

Bezüglich dieses Punktes wurde in der Gegenschrift des Finanz-Min. erklärt, es sei mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 1. April d. J., Z. 9994, die Verständigung der Beschwerdeführerin dahin angeordnet worden, daß die eventuell angedrohte Execution im vorliegenden Falle erst bei etwaiger Nichtzahlung im gerichtlichen Wege auf Grund des diesfälligen Gerichtsspruches in Aussicht genommen sei. — Das Finanz-Min. erklärte hiernach

die Beschwerde für gegenstandlos und die Competenz des V. G. Hofes als entfallen zu betrachten, welche Erklärung auch vom Vertreter des Ministeriums in der ö. m. Verhandlung mit dem Antrage aufrecht erhalten wurde, die Beschwerdeführerin als klaglos gestellt zu erkennen.

Da der Vertreter der Beschwerde jedoch in der erwähnten Erklärung des Finanz-Min. und in den bisher getroffenen Verfügungen eine Klagloshaltung seiner Clientin nicht zu erkennen erklärte, hatte der V. G. Hof zunächst über die Frage der Klagloshaltung nach § 44 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu beschließen.

Der V. G. Hof vermochte nun den Nachweis der erfolgten Klagloshaltung nicht als erbracht anzusehen, weil einerseits in dem Erlasse der Fin.-Landes-Dir. vom 7. April d. J., Z. 19849, welcher übrigens weder die erfolgte Fin.-Min.-Verfügung vom 1. April d. J. citirt, noch deren Inhalt vollständig wiedergibt, die Zurücknahme der erwähnten administrativen Entscheidung über den Rückersatz nicht ausdrücklich und deutlich ausgesprochen und weil andererseits laut des vorgelegten Decretes des Lemberger Bezirksschulrathes vom 19. Jänner d. J., Z. 633, die administrative Execution des Rückersatzes mittelst Gehaltsabzügen vom 1. Februar d. J. bereits veranlaßt und auch mit der Zuschrift der Fin.-Landes-Dir. an den Landesschulrath vom 7. April d. J., Z. 19849, zwar die Einstellung der weiteren zwangsweisen Gehaltsabzüge eingeleitet (wovon übrigens die Beschwerdeführerin gleichfalls nicht verständigt wurde), aber nicht angeordnet wurde, daß die im administrativen Wege bereits abgezogenen Beträge auf Verlangen der Beschwerdeführerin zurückzustellen seien.

Der V. G. Hof konnte daher die Einstellung des weiteren Verfahrens nach § 44 des cit. Gesetzes nicht verfügen, sondern er mußte über den aufrechterhaltenen Beschwerdepunkt und bezw. über die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in diesem Punkte erkennen.

Die angefochtene Entscheidung mußte aber in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden, weil, wie das Finanz-Min. selbst in der Gegenschrift anerkennt, über die Verpflichtung zum Rückersatze der von der Beschwerdeführerin nach ihrer provisorischen Anstellung im Lehrdienste bezogenen Beträge nur die Gerichtsbehörden im Rechtswege zu entscheiden haben.

Nr. 1783.

Bezüglich der im Wählerverzeichnisse bei jedem einzelnen Wähler stattzufindenden Einstellung der demselben in der Gemeinde vorgeschriebenen jährlichen Steuerschuldigkeit, wird ein Unterschied zwischen den durch ihre Steuerleistung berechtigten Wählern und jenen, die das Wahlrecht in Folge ihrer persönlichen Qualification ausüben, nicht gemacht.

Erkenntniß vom 31. Mai 1883, Z. 1188.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ladislaus Wolski, ca. Entscheidung der Drohobyczer k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 25. December 1882, Z. 21703, betreffend die Nichteinstellung der Steuerbeträge der kraft persönlicher Eigenschaft Wahlberechtigten in die Wählerliste für die Gemeinderathswahlen in Drohobycz, nach durchgeführter ö. m. Ver-

handlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der heutige Beschwerdeführer hat gegen das anläßlich der Gemeinderathswahlen in Drohobycz verfaßte Wählerverzeichniß, sowie gegen die Wählerlisten binnen der gesetzlichen Frist Einwendungen erhoben, weil bei den im Wählerverzeichnisse als Wähler eingetragenen Gemeindeangehörigen, welchen in Gemäßheit des § 14 der galiz. Gemeindewahlordnung das Wahlrecht im I. Wahlkörper zukommt, die ihnen in der Gemeinde vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an directer Steuer nicht eingestellt, in Folge dessen die von ihnen entrichtete Steuer in die Gesammtsteuersumme der Wahlberechtigten nicht einbezogen worden ist, wodurch eine unrichtige Abtheilung der einzelnen Wahlkörper hervorgerufen wurde.

Die Reclamationscommission hat mit Beschluß vom 9. December 1882 diese Einwendungen zurückgewiesen, weil den erwähnten Wählern in Gemäßheit des § 14 G. W. O. ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung das Wahlrecht im I. Wahlkörper gebührt und weil die §§ 12 und 13 G. W. O. nur auf jene Personen Anwendung finden, welche im Grunde der Steuerleistung wahlberechtigt sind. — Der dagegen erhobenen Berufung hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz mit der Entscheidung vom 25. December 1882, Z. 21703, aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde gerichtet ist.

Im § 12 der galiz. Gemeindewahlordnung wird bezüglich der im Wählerverzeichnisse bei jedem einzelnen Wähler stattzufindenden Einstellung der demselben in der Gemeinde vorgeschriebenen jährlichen Steuerschuldigkeit ein Unterschied zwischen den durch ihre Steuerleistung berechtigten Wählern und jenen, die das Wahlrecht in Folge ihrer persönlichen Qualification ausüben, nicht gemacht. — Diesem nach war im Wählerverzeichnisse auch bei jedem Wähler der zweitbesagten Kategorie die ihm vorgeschriebene Steuerschuldigkeit einzustellen und daher auch in die Gesammtsteuersumme der Wähler einzubeziehen, sonach auch bei der Abtheilung der Wahlkörper mitzurechnen, da den Bestimmungen der §§ 12 und 13 G. W. O. wohl kein anderer Sinn beigelegt werden kann, als daß auch die von den erwähnten Wählern zu leistenden Steuerbeträge in Betracht zu kommen haben.

Dem Gesagten zufolge stellt sich die Beschwerde als gesetzlich begründet dar, daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1885, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 1784.

Quadriennirung nach § 12 lit. b des prov. Gemeindeges. vom J. 1849.

Erkenntniß vom 1. Juni 1883, Z. 1271.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tolmein, ca. Statthalterei in Triest und die Stadtgemeinde Triest, anläßlich der

Entscheidung der Ersteren vom 16. December 1882, Z. 17737, betreffend das Heimatsrecht des Martin Martinec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführenden Gemeinde wurde Martin Martinec (Martinz) nach § 12 lit. b des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 als zuständig deshalb zugewiesen, weil derselbe nach Annahme der Administrativbehörden seit März 1845 bis 24. Februar 1855 unzweifelhaft in Tolmein als Pflegekind sich aufgehalten hat, durch den vierjährigen Aufenthalt in dieser Gemeinde das Heimatsrecht erlangte und es seither nicht verlor, da er die Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde nicht erwarb.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten geht jedoch nicht hervor, daß die Annahme, Martin Martinec habe seit der in Tolmein vollendeten Quadriennirung ein anderes Heimatsrecht nicht erworben, der Actenlage entspreche. — Es wird nämlich nicht nur in dem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tolmein vom 14. Juli 1882, Z. 4664, sondern auch in dem mit Marie Kragel aufgenommenen Protokolle vom 21. März 1883 angegeben, daß der Aufenthalt des Martin Martinec in Tolmein am 24. Februar 1855 und jedenfalls zu einem Zeitpunkte das Ende erreicht hat, wo nach der Bestimmung des § 12 des prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849 allerdings noch die Erwerbung der Heimatszuständigkeit in Triest möglich war, ja eingetreten ist, vorausgesetzt, daß die weiteren Angaben der Administrativacten, Martin Martinec habe, nachdem er Tolmein verlassen, ununterbrochen in Triest sich aufgehalten, richtig und der Sachlage entsprechend sind. Denn da die Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes am 2. Mai 1859 aufhörte, so konnte Martin Martinec, wenn er nur spätestens am 1. Mai 1855 den Aufenthalt in Triest nahm, durch vierjährigen Aufenthalt die Heimatszuständigkeit in Triest erwerben.

Es erscheint somit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte.

Nr. 1785.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Zuerkennung des im § 14 des Gesetzes vom 30. December 1875, gal. L. G. B. ex 1877, Nr. 55, normirten Realausschankrechtes.

Erkenntniß vom 1. Juni 1883, Z. 1261.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Romański und der Robertine Poplawska, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. August 1882, Z. 10498, betreffend die

Aberkennung des Realschankrechtes für die Advocatie »Jezierna«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, des k. k. Min.-Secr. Dr. Roža, dann des Adv. Dr. Adolf Rechen, dieses in Vertretung des Gutsgebietes Jezierna, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876, Nr. 36, aufgehoben.«*)

Nr. 1786.

Die Gebühren-Aequivalentpflicht einer Erwerbsgesellschaft nach T. P. 106 B e, Z. 2 des Geb.-Gesetzes setzt voraus, daß die Gesellschaft als solche auf Gewinn angelegt wurde.

Erkenntniß vom 5. Juni 1883, Z. 1264.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der wechselseitigen Lebensversicherungbank »Patria«, ca. Finanz-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. November 1882, Z. 26220, betreffend die Gebühren-Aequivalentpflicht, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Pattai, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Von Seiten der Finanzbehörden wurde die wechselseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft »Patria« nach T. P. 106 B e, Z. 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für gebühren-äquivalentpflichtig erkannt, weil dieselbe als eine Erwerbsgesellschaft anzusehen sei, da sie wirthschaftliche Vortheile für ihre Mitglieder bezweckt und letzteren nach § 12 der Statuten ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gesellschaft zusteht.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Gründe nicht für zutreffend erkennen. — Nach T. P. 106 B e, Z. 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wäre es zur Nachweisung der Verpflichtung der Gesellschaft »Patria« zur Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes nothwendig, darzuthun, daß genannte Gesellschaft eine Erwerbsgesellschaft ist und erst im bejahenden Falle, daß deren Theilhabern ein Antheil an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht.

Schon die Existenz der ersten Bedingung vermochte der V. G. Hof nicht als erwiesen anzusehen. — Da die Gesellschaft »Patria« nach ihren Statuten eine auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsbank ist, so handelt es sich hier nicht wie bei Versicherungen gegen feste Prämien um einen Gewinn, der als Ueberschuß aus dem Versicherungsgeschäfte unter die einzelnen Actionäre seinerzeit zur Vertheilung kommt, sondern es wird bei dieser wechselseitigen Versicherung nur im Wege der Vereinigung die

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1223 (Bd. V, J. 1881).

Deckung vor Schäden und die Beischaffung der versicherten Summen ohne Gewährung einer Gewinnstchance für den Versicherer bezweckt.

Der Umstand, daß nach § 13 der Statuten jedes Bankmitglied einen Anspruch auf einen im Verhältnisse seiner Jahresprämie stehenden Antheil des sich durch die jährliche Bilanz ergebenden Ueberschusses hat, somit diese Bank doch wirthschaftliche Vortheile für ihre Mitglieder bezwecke, kann hiebei keine Aenderung bewirken, weil es zur Begründung der Existenz einer Erwerbsgesellschaft nicht, daß die Mitglieder in einzelnen Fällen für sich einen Vortheil erreichen können, sondern vielmehr darauf ankommt, daß die Gesellschaft nach ihrem Zwecke auf Gewinn, d. i. Erwerb ausgeht, was in vorliegendem Falle wegen des Charakters der Wechselseitigkeit ausgeschlossen bleibt.

Hiemit steht auch der vom k. k. Finanz-Min., wenn auch bei einem anderen Anlasse in einer Entscheidung vom 11. Juni 1872, Z. 15366, gemachte Ausspruch im Einklange, daß die »Patria« als eine Anstalt anzusehen sei, welche auf dem Grundsatze der Wechselseitigkeit beruht und deren Geldgebarung einen Gewinn nicht bezweckt.

Nachdem somit bei der beschwerdeführenden Bank die Natur einer Erwerbsgesellschaft gänzlich mangelt, so kann die Bestimmung des zweiten Absatzes der T. P. 106 B c auf sie keine Anwendung finden.

Bei dem Mangel dieses ersten Erfordernisses zur Begründung der in Frage stehenden Verpflichtung erscheint es weiterhin überflüssig, sich in eine Erörterung über die Existenz des zweiten Erfordernisses einzulassen, nämlich, ob dem einzelnen Theilhaber ein Antheil an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens zustehe.

Es mußte demnach die angefochtene Fin.-Min.-Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als nicht gerechtfertigt aufgehoben werden.

Nr. 1787.

Eintragungsgebühr für ein Fruchtgenußrecht auf eine unbewegliche Sache.

Erkenntniß vom 5. Juni 1883, Z. 1371.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Salomea Dąmbska, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. October 1882, Z. 20447, betreffend die Gebühr für Intabulation des Rechtes zum lebenslänglichen Fruchtgenusse der Güter Wojnicz s. Att., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Hueber, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird schuldig erkannt, dem k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Beschlusse des Lemberger Landesgerichtes vom 3. October 1877, Z. 51610 ist auf Grund des zwischen Salomea Dąmbska, Wanda Gräfin Bobrowska und Ladislaus Dąmbski am 18. März 1838 geschlossenen Vergleiches, kraft dessen unter Anderem der Salomea Dąmbska statt des ihr aus dem Nachlasse nach ihrem Gatten Anton Dąmbski zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes des vierten Theiles des ganzen Nachlasses, bezw. sämmtlicher nach dem Letzteren verbliebenen Güter, seitens ihres Sohnes Ladislaus Dąmbski das lebenslängliche Fruchtgenußrecht der Güter Wojnicz cum att. überlassen wurde, die Intabulirung dieses Fruchtgenußrechtes im Lastenstande der Güter Wojnicz ſ. Att. bewilligt und ist diese Intabulirung laut des den Acten beiliegenden Landtafelextractes in der Landtafel effectuirt worden.

Behufs Bemessung der Eintragungsgebühr nach T. P. 45 A b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wurde Salomea Dąmbska aufgefordert, die Grundlagen zur Bewerthung dieses Fruchtgenusses anzugeben. Salomea Dąmbska recurrirte dagegen; die angefochtene Verfügung ist aber im Instanzenzuge sowohl mit der Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 21. October 1881, Z. 37056, als auch mit Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. October 1882, Z. 20447, aufrecht erhalten worden.

In der dagegen beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde meint Salomea Dąmbska, es könne von der mit Beschluß des k. k. Lemberger Landesgerichtes vom 3. October 1877 bewilligten Intabulation ihres Rechtes zum lebenslänglichen Fruchtgenusse der Güter Wojnicz ſ. Zugehör überhaupt eine Eintragungsgebühr nicht gefordert werden, weil bereits auf Grund der am 9. Mai 1838 in der Landtafel präsentirten Requisition des k. k. Tarnower Landrechtes vom 4. Mai 1838, Z. 5863, die Erben des Anton Dąmbski als Eigenthümer der Güter Wojnicz ſ. Zugehör, mit Vorbehalt des (ausgedehnteren) Fruchtgenußrechtes des vierten Theiles aller nach Anton Dąmbski verbliebenen Güter für Salomea Dąmbska intabulirt worden waren, dieses ausgedehntere Fruchtgenußrecht im Grunde Löschungserklärung der Beschwerdeführerin ddo. 17. Mai 1838 extabulirt wurde, es sich im gegebenen Falle nur um die wiederholte Eintragung eines blos theilweise erloschenen Rechtes auf denselben Tabulargütern, auf denen es in ausgedehnterem Maße bereits eingetragen war, handelt, daher diese Eintragung nach T. P. 45 D d d des cit. Gebührengesetzes zu den von der Gebühr befreiten gehört, zumal es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß die im Jahre 1838 bestandenen Gebühren sowohl von dem Nachlasse des Anton Dąmbski, von der Eintragung des Erbdecretes, als auch vom Vergleiche ddo. 18. März 1838 bemessen und eingehoben wurden.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Beschwerdeausführungen vollkommen haltlos. — Der zufolge landesgerichtlichen Beschlusses vom 3. October 1877, Z. 51610, bewirkten Intabulation des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes der Güter Wojnicz ſ. Zugehör liegt der Vergleich vom 18. März 1838 zu Grunde; dieser erscheint zwar schon im Jahre 1838 (inst. 420, pag. 159) ingrossirt, weil auf Grund desselben Ladislaus Dąmbski als Eigenthümer der Güter Przybýslawice und Marcinkawice, der Hälfte der Güter Wojnicz

cum att., sowie noch anderer Güter intabulirt worden ist; die Intabulation des darin der Salomea Dąmbska vorbehaltenen Fruchtgenußrechtes durfte aber selbst nach Inhalt des Vergleiches nicht sogleich (denn nicht vor Ablauf zweier Jahre) erfolgen und Beschwerdeführerin hat im administrativen Instanzenzuge weder bewiesen noch behauptet, daß dieses Recht des lebenslänglichen Fruchtgenusses der Güter Wojnicz s. Att. überhaupt jemals zur Intabulation gelangt wäre. Nun stellt sich aber das der Beschwerdeführerin aus dem Einantwortungsdecrete ddo. 4. Mai 1838, Z. 5863, zukommende lebenslängliche Fruchtgenußrecht auf den vierten Theil sämmtlicher nach ihrem Gatten verbliebenen Güter — auch wenn es jemals thatsächlich intabulirt gewesen wäre, was jedoch im Instanzenzuge keineswegs erwiesen wurde — von dem Rechte des lebenslänglichen Fruchtgenusses der Güter Wojnicz nicht nur dem Umfange nach als ganz verschieden dar, sondern dasselbe ist auch auf einen ganz anderen Erwerbstitel gegründet. Das Fruchtgenußrecht der Beschwerdeführerin, nämlich das aus dem Einantwortungsdecrete fließende und angeblich intabulirt gewesene, wie andererseits das ihr aus dem Vergleiche vom 18. März 1838 zukommende und erst im Jahre 1877 zur Intabulation gelangte, kann also mit Rücksicht darauf, daß bei Beurtheilung der Gebührenpflicht einer Eintragung in die öffentlichen Bücher nach T. P. 45 A es stets »auf das Rechtsgeschäft oder den Erwerbstitel ankommt, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat«, keineswegs als ein und dasselbe Recht gelten und ist die Intabulation des heute in Frage kommenden lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes jedenfalls als eine neue und nicht — wie Beschwerdeführerin behauptet — als eine wiederholte Eintragung eines und desselben Rechtes zu betrachten.

Da die Anwendbarkeit der T. P. 45 D dd des Ges. vom 13. December 1862 vor allem Anderen die Eintragung »eines und desselben Rechtes« zur Voraussetzung hat, welche aber, wie oben erörtert wurde, hier nicht zutrifft, so war die Anwendung dieser die Gebührenfreiheit statuirenden Gesetzesstelle für den gegebenen Fall ausgeschlossen.

Nach T. P. 45 A b des Ges. vom 13. December 1862 unterliegt die grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses dann der $1^1/_2$ perc. Gebühr, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr nicht unterliegt.

Unter der letzteren Gebühr kann nur eine nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 oder dessen Nachträgen zu entrichtende Gebühr, keineswegs aber eine vor Wirksamkeit des Gebührengesetzes bestandene Abgabe verstanden werden. Dies ergibt sich aus der ganzen Anlage der Gebührengesetze, wonach in die eigentlichen Vermögensübertragungsgebühren (und zwar bei entgeltlichen Immobiliarübertragungen pr. $3^1/_2\,\%$ und bei unentgeltlichen solchen Uebertragungen pr. 1, 4 oder $8\,\%$, wozu noch die $1^1/_2$ perc. Immobiliargebühr nach Anmerkung 1 zur T. P. 106 B kommt) die Eintragungsgebühr schon einbezogen ist und sohin nicht noch einmal neben dieser Uebertragungsgebühr zu entrichten ist.

Es ist daher eine durch nichts gerechtfertigte Annahme, wenn im vorliegenden Falle aus der übrigens durchaus nicht erwiesenen Entrichtung einer im Jahre 1838 bestandenen Abgabe von dem Vergleiche

ddo. 18. März 1838 die Befreiung der Eintragung des Fruchtgenußrechtes abgeleitet werden will.

Da andererseits der in Rede stehende Vergleich vom 18. März 1838, im Sinne des Absatzes e des Art. 3 des Kundmachungspatentes zum Gesetze vom 9. Februar 1850 als ein vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft der für Vermögensübertragungen unter Lebenden angeordneten Gebühr nicht unterliegt, so war die Anwendung der T. P. 45 A b des Ges. vom 13. December 1862 für den gegebenen Fall gerechtfertigt, die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet und mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1788.

Gebührenbehandlung der Gründung einer Gewerkschaft.

Erkenntniß vom 5. Juni 1883, Z. 1289.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Zwierzina'schen Steinkohlengewerkschaft in Mährisch-Ostrau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. November 1882, Z. 20803, betreffend die Gebührenbemessung von der Gründung einer Gewerkschaft mittelst der Urkunde ddo. 21. November 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1789.

Bezüglich der Entscheidungen der staatlichen Behörden, welche nicht in Ausübung der denselben durch die böhmische Bauordnung in Bausachen überwiesenen Competenz, sondern in Handhabung des ihnen durch die Gemeindeordnung eingeräumten Aufsichts- und Sistirungsrechtes erfließen, ist der Instanzenzug nicht beschränkt.

Erkenntniß vom 6. Juni 1883, Z. 1378.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Anton Rößler, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. October 1882, Z. 15577, betreffend den politischen Instanzenzug im Falle der Außerkraftsetzung eines Bauconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Moriz Katz, in Vertretung der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1116 (Bd. V, J. 1881).

Entscheidungsgründe.

Der Recurs der Beschwerdeführer gegen die gleichlautenden Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Aussig ddo. 14. April 1882, Z. 4695 und der k. k. Statthalterei ddo. 21. August 1882, Z. 31180, womit der den Erben nach Anton Rößler vom Bürgermeister ertheilte, im autonomen Instanzenzuge nicht weiter angefochtene, daher rechtskräftige Bauconsens ddo. 19. August 1881, Z. 5782, »als bestehende Gesetze verletzend« aufgehoben worden ist, wurde vom k. k. Ministerium unter Berufung auf § 89, Bauordnung, als unstatthaft zurückgewiesen, mit der angefochtenen Entscheidung also ausgesprochen, daß in dem concreten Falle eine weitere Berufung nicht statthabe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Aus den §§ 87, 88, 89 ergibt sich, daß *die Entscheidung in Bausachen* überwiesen ist entweder den Gemeindebehörden, oder aber den staatlichen Behörden. Was den Recurszug, also auch die Frage anlangt, ob in einem concreten Falle derselbe erst in III. Instanz abschließt, verweist das Gesetz (§ 87) bezüglich der Entscheidungen der Gemeindebehörden auf die Gemeindeordnung, beziehungsweise auf die eigenen Statuten, während der § 89 den Instanzenzug für den Bereich der staatlichen Behörden selbstständig regelt und im ersten Absatze allerdings die Bestimmung trifft, daß gegen Entscheidungen der k. k. Statthalterei, wodurch die Erkenntnisse der unteren Instanz bestätigt werden, eine weitere Berufung nicht stattfindet.

Allein unter den »Entscheidungen« und »Erkenntnissen«, welche die §§ 87, 88 und 89, Bauordnung, vor Augen haben, können nur solche Aussprüche und Verfügungen der autonomen und staatlichen Behörden verstanden werden, durch welche diese nach Maßgabe ihrer *durch die Bauordnung festgestellten* Competenz zur unmittelbaren meritorischen Regelung einer anhängigen Bausache berufen sind. — Dies ergibt sich schon aus der Natur und dem Zwecke von Competenzbestimmungen, aber auch aus der Ueberschrift des VI. Abschnittes der Bauordnung »von den *zur Durchführung der Bauordnung* berufenen Behörden«.

Im Hinblick auf die Bestimmung der §§ 82 und 83, Abs. 1 der Bau-O., ist es nun außer jedem Zeifel, daß die Ertheilung oder Verweigerung des Bauconsenses an die Anton Rößler'schen Erben competenzmäßig den Gemeindebehörden in I. Instanz und im Recurszuge den übergeordneten autonomen Organen zugestanden ist. Eine Entscheidung der staatlichen Behörden in dieser Angelegenheit hatte nach den Competenzbestimmungen der Bau-O. nicht Platz, die k. k. Bezirkshauptmannschaft war für diese Angelegenheit gewiß nicht »Instanz« (§ 89, Abs. 1), das ist die zur meritorischen unmittelbaren Austragung der Frage berufene Behörde.

Nicht in Ausübung der durch die Bauordnung den staatlichen Behörden überwiesenen Competenz (cf. § 7, 86, 88 Bau-O.), sondern in Ausübung und Handhabung des den staatlichen Behörden durch die Gemeindeordnung (§ 102 und 103) eingeräumten Aufsichts- und Sistirungsrechtes sind die obbezogenen Entscheidungen der I. und II. Instanz erflossen,

bezüglich solcher Entscheidungen ist aber der Instanzenzug durch die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht weiter beschränkt.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1790.

Eine Bezirksvertretung in Böhmen darf das Recht zur Antragstellung nicht bezüglich jeder Angelegenheit in Anspruch nehmen, in welcher sie, wenn gefragt, ein Gutachten erstatten könnte. — Universitätsangelegenheiten zählen zu jenen Agenden, bezüglich welcher das Recht, Anträge zu stellen, wohl dem Landtage, aber nicht der Bezirksvertretung vorbehalten ist.

Erkenntniß vom 6. Juni 1883, Z. 1379.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bezirksvertretung Raudnitz, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. December 1882, Z. 19080, betreffend die Rückstellung der Anträge zur Regelung der Staatsprüfungen an den Universitäten in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 52, Abs. 1 des Ges. vom 25. Juli 1864, Nr. 27 L. G. B. ist die Bezirksvertretung verpflichtet, über alle Angelegenheiten, in welchen sie von der Regierung oder Landesvertretung zu Rathe gezogen wird, ihr Gutachten abzugeben. — Nach dem 2. Absatze derselben Gesetzesstelle, ist die Bezirksvertretung berechtigt, im Interesse des Bezirkes Anträge an die Regierung oder Landesvertretung zu stellen.

Schon aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle und insbesondere daraus, daß wohl die Begutachtungspflicht auf »alle Angelegenheiten« ausgedehnt, dagegen das Recht zur Antragstellung auf die »im Interesse des Bezirkes« gelegenen beschränkt wird, ergibt sich, daß nach der Absicht des Gesetzes eine Bezirksvertretung das letztere Recht keineswegs bezüglich jeder Angelegenheit, in welcher sie, wenn gefragt, ein Gutachten erstatten könnte, in Anspruch nehmen darf. — Eben darum ist auch die zur Kennzeichnung des Umfanges des Antragsrechtes gewählte Bestimmung »im Interesse des Bezirkes« gewiß nicht so zu deuten, als ob die Bezirksvertretung, sobald eine Angelegenheit das Interesse eines oder einzelner der Bezirksbewohner berührt, oder doch in Folge der im Staate naturgemäß überall statthabenden Wechselbeziehungen, mittelbar auf das Interesse des Bezirkes rückzuwirken geeignet ist, darum schon berufen wäre, von dem Rechte der Antragstellung Gebrauch zu machen.

Unzweifelhaft muß auch die Bestimmung des § 52, Abs. 2, im Zusammenhange und in Uebereinstimmung mit der den Wirkungskreis der

Bezirksvertretung grundsätzlich regelnden Anordnung des § 50 l. c. ausgelegt werden, wonach zum Wirkungskreise der Bezirksvertretung gehören alle inneren die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. — Im Sinne des § 52 sind unter »Anträgen im Interesse des Bezirkes« eben nur solche über innere, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffende Angelegenheiten zu verstehen.

Daß der § 52, Alinea 2, das Recht der Antragstellung insbesondere statuirt, erklärt sich daraus, daß nach der bestehenden Gesetzgebung zahlreiche derlei Angelegenheiten bald nur im legislativen Wege, bald nur durch Acte geordnet werden können, die der Competenz der Executive zugehören.

Von dieser Rechtsanschauung ausgehend, konnte der V. G. Hof den Beschluß der Raudnitzer Bezirksvertretung ddo. 22. August 1882 über die Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen an den zwei Universitäten keineswegs als einen competenten erachten. — Denn in dem Gegenstande des Beschlusses kann eine »innere, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes betreffende Angelegenheit« um so minder gefunden werden, als Universitätsangelegenheiten im Hinblick auf § 11 ad 1 des Gesetzes über die Reichsvertretung, jenen Agenden beizuzählen sind, bezüglich welcher das Recht, Anträge zu stellen, nach § 19 der Landesordnung dem Landtage vorbehalten wird.

Die angefochtene Entscheidung, welche in dem obcitirten Beschlusse der Bezirksvertretung eine Competenzüberschreitung erkannte, steht sonach mit dem Gesetze im Einklange, und es war daher die Beschwerde zurückzuweisen.

Nr. 1791.

Die Entscheidung der Frage, ob das Armendrittel den armen Verwandten eines geistlichen Erblassers zuzuwenden sei oder nicht, liegt nicht im freien Ermessen der politischen Behörden. — Voraussetzungen für die Zuweisung eines Armendrittels.*)

Erkenntniß vom 7. Juni 1883, Z. 1403.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinden Ober- und Nieder-Roven, ca. Entscheidung vom 17. September 1882, Z. 13402 des k. k. Min. des Innern, betreffend die Zuweisung eines Armendrittels, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird zurückgewiesen. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die von den mitbetheiligten Parteien aus § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abgeleitete Einwendung

*) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 1341 (Bd. VI, J. 1882).

der Incompetenz fand der V. G. Hof nicht begründet. Es ist zunächst nicht zutreffend, wenn die Gegenschrift die Entscheidung der Frage, ob das Armendrittel den armen Verwandten eines geistlichen Erblassers zuzuwenden sei oder nicht, darum als dem freien Ermessen der politischen Behörden vorbehalten erklärt, »weil es eine authentische Interpretation des Begriffes arm« nicht gibt. Im Gegentheile darüber, wer vor dem Gesetze, und nur darum kann es sich handeln, als »arm« erscheint, gab es und gibt es zahlreiche Vorschriften, welche schon kraft der für die Anwendung der Gesetze bestehenden allgemeinen Auslegungsregeln von den Behörden beobachtet werden müssen, da ja immer die Absicht des Gesetzgebers zur Geltung gelangen soll (cf. § 5, 6, 7, 651 a. b. G. B.; Hofdecret vom 3. Juni 1846, Nr. 964, Just. G. S.; Hofdecret vom 26. Juli 1840, Nr. 457, Just. G. S.; § 1 ff., Ges. vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105; und § 28 ad 8 Gemeindeordnung, dann die zahlreichen Armengesetze). — Es wird daher in der einzelnen Streitsache von der Behörde nur ordnungsmäßig zu constatiren sein, ob der als thatsächliche Voraussetzung des Anspruches der armen Verwandten in den Hofdecreten vom 21. Februar 1792 und 16. September 1824 bezeichnete Fall der »wahren Armuth« vorliege oder nicht.

Auch aus der in dem Hofdecrete vom 6. Februar 1792, Nr. 259, vorkommenden Wendung: »Die sodann das den Armen gebührende Drittel erhalten *könnten*«, kann ein freies Ermessen der Behörden in der von der mitbetheiligten Partei und in der Entscheidung der k. k. Statthalterei gemeinten Weise, daß nämlich die Behörde das den Armen gebührende Drittel beliebig, nach freiem Ermessen den Verwandten des Erblassers zuzuwenden berechtigt sei, nicht abgeleitet werden. — Denn wird dieser Passus, wie nöthig, im Zusammenhange mit dem vorhergehenden: »wenn sie selbst arm sind«, aufgefaßt, so ergibt sich unzweideutig, daß das Gesetz selbst die Bedingung, die Voraussetzung, unter welcher die Behörde mit Rücksicht auf das gleiche Recht der Armen die Zuweisung vornehmen darf, gesetzt hat. Aus jenem »könnten« wäre also bei blos wörtlicher Auslegung höchstens abzuleiten, daß zwar die armen Verwandten niemals, auch nicht beim Zutreffen der Bedingung, »wenn sie arm sind«, für sich ein Recht auf das Armendrittel abzuleiten befugt, sondern immer auf das Belieben der Behörde gewiesen wären.

Mit nichten aber könnte daraus gefolgert werden, daß die Eliminirung des Rechtes der Armen in das Ermessen der Behörde gestellt ist, und darum handelt es sich. Es ergibt sich übrigens aus dem Wortlaute des Hofkanzleidecretes vom 16. September 1824, daß jenem Satze des Hofdecretes vom 6. Februar 1792 keine andere Bedeutung zukommt, als die, daß das Gesetz unter der erwähnten Voraussetzung eine Ausnahme von der früher bestandenen Regel statuiren, den weiteren Anspruch der »armen Verwandten« als statthaft, als zulässig erklären wollte.

Da durch diese Auseinandersetzungen und durch das h. g. Erkenntniß vom 26. April 1880, Z. 751, die Voraussetzungen, unter welchen das Armendrittel den armen Verwandten zugewiesen werden kann, festgestellt erscheinen, erübrigt nur noch zu erwägen, ob die Resultate der nachträglich gepflogenen Erhebungen über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Anwärter derartige sind, daß dieselben in die Kategorie der wahrhaft Armen in dem bereits festgestellten Sinne des Gesetzes eingereiht werden können.

Diese Frage fand der V. G. Hof zu bejahen. — Die durch die politische, die Grundbuchs- und Gemeindebehörde festgestellten Vermögensverhältnisse des Josef Cvejn (Besitzer eines Häuschens Nr. 34, nebst 4 Joch = 936 □Kl.) sind im Hinblick auf den bedeutenden Passivstand, die zahlreiche Familie (6 Kinder) desselben derart, daß sie die Aussage der Vertrauensmänner, »daß zur Ermöglichung des Unterhaltes der Familie die Kinder zur Erntezeit Aehren sammeln gehen, und daß es Niemand Wunder nehmen würde, wenn Josef Cvejn und seine Familie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen würde«, durchaus glaubwürdig erscheinen lassen.

Das Gleiche gilt von den Vermögensverhältnissen der Anna Cvejn, respective ihres Ehegatten Franz Myška (Häuschen Nr. 124 und zwei Felder im Ausmaße von 933 und 1265 □Kl.) im Hinblick auf den Passivstand und die aus drei Kindern bestehende Familie und den durch die Vertrauensmänner bestätigten Umstand, »daß Franz Myška in sehr bedrängten Verhältnissen lebe und darauf bedacht sei, wie immer nur möglich — beispielsweise als Sänger bei Begräbnissen — etwas zu verdienen. In beiden Fällen wird überdies ein nicht befriedigender Gesundheitszustand und dadurch verminderte Erwerbsfähigkeit bestätigt.

In Hinblick auf diesen Thatbestand ist vorauszusetzen, daß die mitbetheiligten Parteien beim Eintritte des Unvermögens, das zu ihrer und ihrer Familie Unterhalte Nöthige durch Arbeit und Erwerbsthätigkeit mit eigenen Kräften zu beschaffen, auf die Armenversorgung durch die Gemeinde gewiesen wären. — Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen, und es war sonach die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 1792.

Auseinandersetzung der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen bei Trennung von Gemeinden.

Erkenntniß vom 8. Juni 1883, Z. 1395.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sobotka, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. August 1882, Z. 13052, betreffend das Heimatsrecht des Johann Solc, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der am 23. Mai 1844 in Calovic geborne Johann Solc, dessen Heimatsrecht in Frage steht, hat ein solches selbstständig niemals erworben; dasselbe muß daher nach jenem seines Vaters Johann Solc beurtheilt werden. — Letzterer wurde in Folge seiner im Jahre 1818 in Calovic erfolgten Geburt, dann durch häusliche Niederlassung in dem von demselben ebenda im Jahre 1846 erkauften Hause C. Nr. 11 nach den Bestimmungen des Conscriptions-Patentes vom 25. October 1804 in Calovic zuständig,

und als diese Gemeinde bei der Constituirung nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 nebst anderen auch mit der Gemeinde Sobotka zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden ist, erwarb Johann Solc, Vater, für sich und seinen damals minderjährigen Sohn Johann Solc das Heimatsrecht in der neuen vereinigten Ortsgemeinde Sobotka. — Es ist weiter unbestritten, daß Johann Solc, Sohn, seit seiner Geburt im väterlichen Hause C. Nr. 11 in Calovic bis zu seiner am 4. Februar 1868 erfolgten Verehelichung gewohnt hat und daß derselbe vom letzteren Zeitpunkte an auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sobotka übersiedelte, wo er sich ununterbrochen bis nun aufhält.

Als im Jahre 1872 die Gemeinden Sobotka und Calovic sich wieder zu selbstständigen Ortsgemeinden getrennt haben, hat der Gemeindeausschuß der vereinigten Ortsgemeinde Sobotka-Calovic laut des Protokolles ddo. 2. December 1872 folgenden Beschluß gefaßt: »die Gemeindeangehörigen behält jede Gemeinde für sich«; und es enthält dasselbe Protokoll weiter die Bemerkung: »daß, weil es üblich sei, auch während der Vereinigung hierüber Vormerkungen zu führen, in welche Ortsgemeinden die Einzelnen aufgenommen sind, so sei auch die Vertheilung der Angehörigen leicht durchzuführen«. — Aber es liegt über eine allfällige Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden rücksichtlich der Gemeindeangehörigen in den Acten nichts weiter vor.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde nun Johann Solc, Sohn, mit Rücksicht auf den Umstand, daß derselbe ein selbstständiges Heimatsrecht niemals erworben hatte und bei der Trennung der Gemeinden Calovic und Sobotka im Jahre 1872 auf dem Gebiete der Letzteren wohnte, im Sinne des § 4 des Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der Gemeinde Sobotka als dort heimatsberechtigt zugewiesen.

Die dagegen von der Gemeinde Sobotka erhobene Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht als begründet anerkennen. — Maßgebend für die Beurtheilung des vorliegenden Falles ist die Bestimmung des § 4 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, wonach bei der Trennung von Gemeinden die Heimatsberechtigten derselben jener Gemeinde als heimatsberechtigt zuzuweisen sind, welche im Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung wohnten.

Dieser Bestimmung kann durch ein die Rechte dritter Personen berührendes Uebereinkommen der Gemeinden nicht derogirt werden, wie denn auch die Hinweisung des § 3 der böhm. Gemeindeordnung, bezw. des Landesges. vom 26. November 1874, L. G. B. Nr. 87, auf die Auseinandersetzung der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen nur im Einklange mit den Bestimmungen des Heimatsgesetzes interpretirt werden kann. — Es wird daher durch ein Uebereinkommen der Gemeinden das Heimatsrecht irgend eines der Angehörigen der bestandenen Gesammtgemeinde selbstständig ohne Einhaltung der Grundsätze der Alinea 1 und 2 des § 4 des Heimatsges. nur im Falle des Alinea 3 ibidem, also dann bestimmt werden können, wenn in Ermangelung der Anhaltspunkte für die Eruirung des Wohnsitzes des Betreffenden, das ihm nach dem Gesetze zukommende Heimatsrecht nicht festzustellen ist. — Die angefochtene Entscheidung war daher gesetzlich begründet, und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1793.

Zur Forterhebung der in einer Gemeinde bereits bestehenden Abgabe während der Giltigkeit des neuen Gemeindegesetzes muß jedenfalls der fortwirkende Bestand einer zureichenden Berechtigung jener Abgabe erwiesen vorliegen.*)

Erkenntniß vom 8. Juni 1883, Z. 1399.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leib Weidmann, ca. galiz. Landesausschuß und die Stadtgemeinde Rohatyn, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 11. August 1882, Z. 38729, betreffend die Gemeindeabgabe von in die Stadt Rohatyn eingeführten geistigen Getränken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Vincenz Schik in Vertretung der Erben des inzwischen verstorbenen Beschwerdeführers, dann des Adv. Dr. Clemens Raczynski, in Vertretung des galiz. Landesausschusses und der mitbelangten Stadtgemeinde Rohatyn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nachdem der galiz. Landesausschuß ungeachtet des aus dem § 49 des Landesgesetzes über die Bezirksvertretung sich ergebenden Formgebrechens bei Ueberreichung des Recurses seitens des Beschwerdeführers, diesen nicht allein aus formellen, sondern auch insbesondere aus meritalen Gründen abgewiesen hat, so mußte der V. G. Hof über die gegen diese Abweisung überreichte Beschwerde in das Meritum der Sache eingehen.

Von Leib Weidmann, welcher im Grunde einer Concession zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke im Herbste 1880 den Ausschank in Rohatyn auszuüben begann, wurde von zu seinem Schanke eingeführten geistigen Getränken eine Abgabe angeblich mit 1 fl. 5 kr. gefordert. Ueber seine Beschwerde hat der Bezirksausschuß in Rohatyn unterm 24. Juni 1882, Z. 587, die Einhebung von höheren Abgaben, als die sind, welche mit der Gub.-Verordnung vom 26. März 1844, Z. 14107, bewilligt wurden, untersagt, es hat aber sowohl der Bezirksausschuß als auch der Landesausschuß, und zwar letzterer mit der angefochtenen Entscheidung, dem Begehren des Recurrenten, damit die Stadtgemeinde Rohatyn nicht einmal solche Abgaben von den in die Stadt eingeführten geistigen Getränken einhebe, wie sie mit der Gub.-Verordnung vom 26. März 1844, Z. 14107, festgesetzt wurden, keine Folge gegeben.

Die letztangefochtene Entscheidung wird von Leib Weidmann aus dem Grunde angefochten, weil zur rechtsgiltigen Einhebung dieser Abgabe im Sinne des § 81 der gal. Gemeindeordnung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, ein Landesgesetz erforderlich ist, dieses aber nicht existirt, weil ferner die Gub.-Verordnung vom 26. März 1844, Z. 14107, nur eine Zustimmung der Landesbehörde zum Abschlusse eines Vergleiches zwischen der ehemaligen

*) S. auch Erkenntniß Nr. 1506 (Bd. VI, J. 1882).

Herrschaft und der Stadtgemeinde Rohatyn in Betreff des dortigen Propinationsrechtes zum Gegenstande hat, daher nicht als eine allgemeine Norm aufgefaßt werden kann und eine Gesetzwidrigkeit, wie solche in Betreff der Einhebung der besagten Abgabe erkannt werden muß, durch eine, wenn auch noch so lange Ausübung nicht zu einem Rechte werden kann.

Nun muß zwar anerkannt werden, daß zufolge des § 81 der gal. Gem.-O. nur zum Zwecke der Einführung neuer Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich ist, daß sohin das Recht zur Forterhebung der bereits bestehenden Abgaben ohne ein solches Landesgesetz allerdings aufrecht erhalten wurde; nichtsdestoweniger muß daran festgehalten werden, daß zur ferneren Einhebung solcher Abgaben während der Giltigkeit des neuen Gemeindegesetzes jedenfalls der fortwirkende Bestand einer zureichenden Berechtigung erwiesen vorliegen muß, für welche wohl nach der vor dem Gemeindegesetze bestandenen Rechtsordnung die Form eines Gesetzes nicht gefordert werden kann, bezüglich welcher aber zumindestens unzweifelhaft feststehen muß, daß selbe eine Anerkennung des in der Gemeinde bestehenden bezüglichen Rechtszustandes beinhalte.

Aus der Gub.-Verordnung ddo. 26. März 1844, Z. 14107, ist zu entnehmen, daß die Einführung des Erzeugungsentgeltes zu dem Zwecke erfolgte, um der Stadtgemeinde Rohatyn an Stelle der bereits dort bestandenen Auflagen ein Einkommen zu verschaffen, das, sowohl was die Sicherheit, als auch die Ergiebigkeit betrifft, bessere Einnahmen gewährleistet. — Es handelte sich also allerdings um die Einführung eines Gemeindegefälles; es erfolgte die Einhebung unter staatlicher Zustimmung, weshalb auch die Abgabe als eine rechtlich bestehende angesehen werden muß.

Wenn der Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge geltend machte, daß der nach der obcit. Gub.-Verordnung richtig gestellte, mit Decret vom 4. November 1844, Z. 68746, genehmigte Vertrag angeblich erloschen sei und damit das Recht der Gemeinde zur Einhebung des Erzeugungsentgeltes aufgehört habe, so ist dagegen Folgendes zu erinnern: Der cit. Vertrag gedenkt allerdings der Einführung des Erzeugungsentgeltes und trifft über den Bezug desselben eine Bestimmung. Dies erklärt sich jedoch daraus, daß das durch das Erzeugungsentgelt tangirte Propinationsrecht zu jener Zeit zwischen der Stadt Rohatyn und dem Peter Grafen Krasiński streitig war.

Mit Rücksicht auf den oben festgestellten Zweck der Abgaben-Einführung wurzelt aber das Recht zum Bezuge der Abgabe, beziehungsweise die Verpflichtung des Einzelnen zur Leistung derselben nicht in dem Vertrage, nicht in der zwischen der Stadt Rohatyn und dem Peter Grafen Krasiński getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung, sondern in der davon unabhängigen staatlichen Genehmigung dieser Auflage. — Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1794.

Freies Ermessen der Behörden bezüglich der Würdigung angebotener Beweise über den Ort, wo ein Wechsel acceptirt wurde.

Erkenntniß vom 12. Juni 1883, Z. 1417.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Fischer, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. November 1882, Z. 26447, betreffend die erhöhte Gebühr pr. 147 fl. von einem Wechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 1795.

Die in einem Kaufvertrage enthaltene Verpflichtung zur eventuellen Zahlung einer Conventionalstrafe unterliegt einer besonderen Scalagebühr. — Bezüglich der Scalagebühr ist der Umstand, daß ein Vertrag unter einer Bedingung abgeschlossen wurde, ohne Belang.

Erkenntniß vom 12. Juni 1883, Z. 1369.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josel Streit aus Tłumacz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. December 1882, Z. 36054, betreffend die Scalagebühr pr. 171 fl. 20 kr. für die im Kaufvertrage vom 26. Mai 1881 vereinbarte Conventionalstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 1796.

Verweigerung der Rückvergütung einer unmittelbar auf einem unbeschriebenen Bogen eingezahlten Scalagebühr.

Erkenntniß vom 12. Juni 1883, Z. 1370.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Teofil Ritter v. Chwalibóg, k. k. Notars in Zywiec, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. December 1882, Z. 36819, betreffend die verweigerte Rückvergütung einer Scalagebühr pr. 112 fl. 50 kr. von einem angeblich nicht ausgefertigten Notariatsacte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1502 (Bd. VI, J. 1882).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 29 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 541 (Bd. III, J. 1879).

Anhörung des Adv. Dr. Richard Hueber, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Am 9. Jänner 1882 wurde beim k. k. Steueramte in Zywiec die Stempelgebühr von 112 fl. 50 kr. für ein unbeschriebenes Papier eingezahlt, auf welchem unter Anheftung eines zweiten Bogens ein Notariatsact ddo. 9. Jänner 1882 über den Verkauf der Apotheke in Zablocie zwischen Alfred Blumenthal und Franz Schneider in der Art aufgesetzt erscheint, daß bis auf die dritte Seite des zweiten angehefteten Bogens die Schrift fortgesetzt ist und daselbst mit den Worten: »12. Die Kosten dieses Actes wird« abschließt. Die zwei Bogen sind mittelst einer Schnur zusammengeheftet; das Siegel, mittelst dessen aber die Schnurenden offenbar auf dem Papiere befestigt waren, fehlt, so daß die Schnurenden lose hängen, wiewohl Spuren des Siegellackes an den Schnurenden vorhanden sind.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. dem Gesuche des Beschwerdeführers um Rückvergütung des eingezahlten Gebührenbetrages per 112 fl. 50 kr., weil der Notariatsact nicht zu Stande gekommen ist, keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Vor Allem wird auf die in der Beschwerde angeführte Ansicht, daß die vorerwähnte Entrichtungsart der Gebühr deswegen gewählt werden mußte, weil es nicht möglich war, die nöthige Anzahl Stempelmarken in der ersten Zeile anzukleben und zu überschreiben, ganz irrig ist.

Es handelte sich nämlich im gegebenen Falle um eine Scalagebühr, welche den Betrag von 20 fl. ohne den a. o. Zuschlag überschreitet. Solche Gebühren können die Parteien nach ihrer Wahl entweder mittelst Stempelmarken oder aber unmittelbar entrichten, wie dies im § 6 lit. B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ausdrücklich bestimmt ist. Im gegebenen Falle aber, wo es sich um einen Notariatsact gehandelt hat, war umsoweniger für den Beschwerdeführer ein Zwang vorhanden, die Gebühr vor Ausfertigung der Urkunde zu entrichten, als nach der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 27. November 1858, R. G. B. Nr. 223, über die Anwendung des Gebührengesetzes auf Notariatsacte, namentlich aber nach Punkt 4 derselben, wenn die scalamäßige Gebühr 20 fl. überschreitet, die Aufnahme des Notariatsactes auf ungestempeltem Papiere erfolgt und der Notar seiner Verpflichtung in Absicht auf die Gebührengesetze entspricht, wenn er eine stempelfreie Abschrift des Notariatsactes in der in Punkt 1 dieser Verordnung festgesetzten Frist an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt mit der vorgeschriebenen Anzeige leitet.

War jedoch die Gebühr auf die erwähnte Art entrichtet, wie dies in Gemäßheit des § 28 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und des

cit. § 6 B des Ges. vom 13. December 1862 zulässig war, so könnte die Frage über den Anspruch auf Rückvergütung des eingezahlten Betrages nur auf Grund der Bestimmung des § 41 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 über den Umtausch verdorbenen Stempelpapieres behandelt werden.

Nach dieser letzten Bestimmung ist der Umtausch verdorbenen Stempelpapieres zugelassen, wenn es entweder noch gar nicht beschrieben oder die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist. — Wie die Schrift vorliegt, ist sie zwar noch nicht vollständig ausgestellt, weil sie nicht abgeschlossen und auch mit keiner Parteifertigung versehen erscheint. — Da jedoch Einlags- und jene ersten Bögen, welche Spuren einer Zusammenheftung an sich tragen, Theile von vollständig ausgefertigten Urkunden oder Schriften sein können, im gegebenen Falle dem ersten Bogen eben ein zweiter angeheftet ist, der erste Bogen eben Spuren der Zusammenheftung an sich trägt, somit der Umstand, daß die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt war, aus der Schrift deutlich, d. i. zweifellos nicht erkannt werden kann, so ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß die Finanzverwaltung berechtigt war, im gegebenen Falle, bei den obwaltenden Umständen die Rückvergütung des entrichteten Gebührenbetrages zu verweigern, und es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1797.

Auslegung einer Schulstiftungs-Urkunde.

Erkenntniß vom 13. Juni 1883, Z. 1233.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des fürstbischöflichen Lavanter Ordinariates, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 29. November 1882, Z. 19311, betreffend die Aufrechthaltung der Fürstbischof Slomšek'schen Stiftung zur Pfarrhauptschule in Windischgratz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem von der mitbelangten Partei erhobenen Anspruche auf Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht stattgegeben.«

Entscheidungsgründe.

Der vormalige Fürstbischof von Lavant, Anton Martin Slomšek, hat in der Widmungsurkunde vom 30. Jänner 1857, auf welche sich die Beschwerde beruft, bestimmt, daß, wenn jemals die Dotation des Lehrers an der 4. Classe der Pfarrhauptschule in Windischgratz den Betrag per 400 fl. C. M. nicht erreichen, oder diese 4. Classe wie immer in ihrem Be-

stande aufhören sollte, das mit dieser Urkunde gewidmete Capital per 2000 fl. C. M. dem fürstbischöflichen Lavanter Ordinariate zur Verwendung für das Maximilianeum zur Unterstützung armer Studirender eigenthümlich zuzufallen habe.

Hiernach ist die vom Stifter angeordnete Substitution ausschließlich auf die gedachten zwei Fälle beschränkt. Da nun der eine dieser Fälle: die Reduction des Lehrergehaltes zugegebenermaßen nicht eingetreten ist, indem der Lehrer an der 4. Classe der dermaligen Volksschule in Windischgratz mehr als den vom Stifter bezeichneten Gehaltsbetrag bezieht, so kann es sich thatsächlich nur um die eine Frage handeln, ob die Substitution des Maximilianeums aus dem Grunde in Kraft zu treten habe, weil die vom Stifter bezeichnete 4. Schulclasse zu bestehen aufgehört hat. — Auch dieser Fall ist nun insoferne nicht eingetreten, als auch die derzeit bestehende öffentliche Volksschule in Windischgratz eine vierclassige ist.

Da nun weiters die Intentionen des Stifters gerade auf diese 4. Classe, beziehungsweise also wohl auf die durch eine solche Classe repräsentirte relative Höhe des Lehrzieles gerichtet waren, so kann aus der stifterischen Widmung nicht deducirt werden, daß der Stifter auch an eine Aenderung der Schule im Ganzen, also gewissermaßen an eine Aenderung in absoluter Beziehung und überhaupt an eine Aenderung in einer anderen Beziehung als der angeführten den Substitutionsfall knüpfen wollte, sondern die stifterische Widmung muß so aufgefaßt werden, daß dieselbe jedenfalls aufrecht zu bleiben hat, so lange die in Windischgratz bestehende Volksschule aus vier Classen besteht, beziehungsweise also an derselben das durch eine solche Classenzahl dargestellte Lehrziel erreicht wird.

Der V. G. Hof hatte daher nicht Anlaß, in die Frage einzugehen, ob die in Folge der neuen Volksschulverfassung an der früheren Pfarrhaupt- und jetzigen öffentlichen Volksschule in Windischgratz im Ganzen eingetretenen Aenderungen derartige wären, um, wie die Beschwerde vermeint, die Rechtscontinuität zwischen beiden Schulen zu unterbrechen; für die Entscheidung des vorliegenden Falles genügte der Umstand, daß die jetzige Volksschule in Windischgratz eine vierclassige ist und somit der Fall nicht vorliegt, auf den die Substitution lautet. Außerdem hat sich die Regierung mit Recht auf die §§ 38 und 39 des steierm. Landesgef. vom 4. Februar 1870, Nr. 15, berufen, wo entsprechend der Bestimmung des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes ausdrücklich angeordnet ist, daß »Leistungen und Beiträge für die sachlichen Bedürfnisse oder das Diensteinkommen des Lehrpersonales an Volksschulen, zu welchen neben der Schulgemeinde andere Personen aus dem Gesetze, einem Vertrage oder sonstigem Rechtstitel verpflichtet sind, im vollen Umfange aufrecht zu bleiben haben«, und daß das Gleiche auch »von Stiftungen und Fonden« gilt, ferner, daß, »wenn stiftungsgemäß einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet sind, diese Widmung mit thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmungen zu wahren ist«.

Auch in dieser Beziehung erschien daher die angefochtene Entscheidung, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die heutige öffentliche Volksschule in Windischgratz als dasselbe Rechtssubject erscheint, wie die ehemalige dortige Pfarrhauptschule, als gesetzlich begründet, und mußte daher die Beschwerde des fürstbischöflichen Lavanter Ordinariates abgewiesen werden.

Nr. 1798.

Die Verpflichtung zur Errichtung von Epidemie-Nothspitälern fällt unter die Aufgaben der den Gemeinden obliegenden Gesundheitspolizei.

Erkenntniß vom 13. Juni 1883, Z. 1234.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Brünn, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. December 1882, Z. 16114, betreffend die Verpflichtung zur Beistellung von Epidemie-Spitals-Localitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Fritz Wenzlitzke, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Franz Schneider, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die der Stadtgemeinde Brünn auferlegte Verpflichtung: »im Falle des Auftretens einer bedrohlichen Epidemie im Stadtgebiete nach Maßgabe des Bedarfes Epidemie-Spitalslocalitäten behufs isolirter Behandlung jener unterstands- oder pflegelosen Epidemiekranken, welche in der allgemeinen Landes-Krankenanstalt nicht mehr untergebracht werden können, beizustellen, und hiefür rechtzeitig Vorsorge zu treffen.« — Diese Verpflichtung wurde in der angefochtenen Entscheidung auf § 4 lit. a des Reichsges. vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und die §§ 91 und 95 der prov. Gem.-Ordng. der Landeshauptstadt Brünn vom 6. Juli 1850, L. G. Bl. Nr. 126, gegründet, während die Gemeinde den Standpunkt vertritt, daß die ihr aufgetragenen Maßregeln nicht in dem Umfange der aus den vorcitirten Gesetzen abzuleitenden Verpflichtungen liegen.

Der V. G. Hof konnte sich jedoch von der Grundhältigkeit der Ausführungen der beschwerdeführenden Gemeinde nicht überzeugen. — Denn selbst, wenn die Anschauung richtig wäre, daß die angefochtenen Maßregeln nicht lediglich aus der Bestimmung im § 4 lit. a des Ges. vom 30. April 1870 in Anspruch genommen werden könnten, weil dieser § 4 nur den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden betrifft, während die hier in Frage stehenden Maßnahmen jedenfalls in den selbstständigen Wirkungskreis gehören würden, so würde die angefochtene Verfügung noch immer nicht als gesetzwidrig erscheinen, da sie sich allerdings auch aus den gesetzlichen Bestimmungen über den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden begründen läßt.

Nach dem obencit. § 91 der Brünner Gemeindeordnung obliegt der Gemeinde und zwar im natürlichen Wirkungskreise (§§ 79, 80 ebendort) unter Anderem auch die »Gesundheitspolizei«, und »hat der Gemeindeausschuß auch für die zur Erfüllung dieser Obliegenheit erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen«, und nach § 95 derselben Gemeindeordnung »steht der Gemeinde die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu, und hat der Ausschuß die hiezu nöthigen Geldmittel zu schaffen.«

Es ist ferners nicht richtig, daß, wie die Beschwerde behauptet, die unter den Begriff der zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehörenden Gesundheitspolizei fallenden einzelnen Maßregeln im § 3 des Ges. vom 30. April 1870 »taxativ und erschöpfend« aufgezählt seien, und sonach das, was zur »Gesundheitspolizei« gehört, in diesem § 3 gesetzlich fixirt und definirt erscheine. Vielmehr erhellt aus dem Wortlaute des § 3 im Eingange: »Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere et rel.«

Daß die im weiteren Contexte dieses Paragraphen sub lit. a—f aufgezählten einzelnen Maßnahmen nicht taxativ, sondern demonstrativ gemeint sind, daß speciell das Wort »insbesondere« nicht, wie es die Beschwerde zu verstehen scheint, gleichbedeutend sein soll mit »im Einzelnen«, sondern daß es vielmehr, dem Sprachgebrauche wie der Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmung entsprechend, so viel als »vor Allem«, »namentlich« bedeutet, daß somit durch die Aufzählung des § 3 der Begriff der Gesundheitspolizei nicht umschrieben, definirt oder festgestellt, sondern nur erläutert worden ist, und daher die Annahme, daß es außer den dort aufgezählten noch andere zum Begriffe der Communal-Gesundheitspolizei gehörende Agenden gebe, nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden kann.

An sich aber kann nun gewiß die in vorliegendem Falle in Frage stehende Maßregel als eine gesundheitspolizeiliche bezeichnet werden, und wenn nun weiters erwogen wird, daß die technische Richtigkeit und Zweckdienlichkeit dieser Maßregel im vorliegenden Falle ordnungsmäßig, insbesondere im Sinne der §§ 10 und 16 des Ges. vom 30. April 1870 durch die Fachgutachten des mährischen Landes- und des obersten Sanitätsrathes constatirt, beziehungsweise festgestellt worden ist, daß eine richtig vorgehende Gesundheitspolizei die fraglichen Maßregeln zur Isolirung und Verpflegung von Epidemiekranken treffen und beziehungsweise in epidemiefreier Zeit vorbereiten wird, so kann kein Zweifel daran bestehen, daß die fragliche Maßregel der Gemeinde Brünn vermöge der ihr allgemein obliegenden Gesundheitspolizei wenigstens dann auferlegt werden konnte, wenn diese aus einem allgemeinen Titel zu Lasten der Gemeinde bestehende Verpflichtung nicht vermöge eines speciellen, also diesem allgemeinen Titel vorgehenden Rechtsgrundes, jemandem Anderen als der Gemeinde auflag.

In dieser Richtung macht nun allerdings die beschwerdeführende Gemeinde insbesondere eine Verpflichtung des Landes Mähren geltend, für welche die gesetzliche Basis nicht angegeben worden ist und auch nicht angegeben werden konnte, da eine solche nicht besteht. — Insbesondere kann aus dem Bestande des vom Lande erhaltenen allgemeinen Krankenhauses in Brünn allein eine über die Leistungsfähigkeit dieser Anstalt, das ist also über die Fähigkeit derselben zur Aufnahme von Epidemiekranken hinausgehende Verpflichtung nicht abgeleitet und daher auch aus eben diesem Titel die angefochtene Entscheidung, in welcher die Verpflichtung der Gemeinde Brünn ausdrücklich nur nach »Maßgabe des Bedarfes« angenommen, beziehungsweise auf die nöthigen Localitäten »zur isolirten Behandlung jener unterstands- oder pflegelosen Epidemiekranken, welche in der allgemeinen Landes-Krankenanstalt nicht mehr untergebracht werden könnten«, beschränkt worden ist, nicht als ungesetzlich bezeichnet werden.

Auch die Berufung auf die mit Gub.-Erlaß vom 9. September 1848, Prov. G.-S. Nr. 122, publicirte Instruction für die Gub.-Commission in Sanitäts-Angelegenheiten bei verheerenden Epidemien in der k. k. Hauptstadt Brünn, wonach — §§ 21—23 — im Falle einer Epidemie zunächst im allgemeinen Krankenhause ein größerer Belegraum durch Transportirung unheilbarer Kranker in die Siechenhäuser zu schaffen, dann aber durch Eröffnung von Belegplätzen in den anderen Brünner Spitälern und endlich durch Errichtung von Filialspitälern Abhilfe zu treffen ist, kann weder zum Beweise einer Verpflichtung des Landes, Filialspitäler zu creiren, noch behufs Befreiung der Gemeinde Brünn von der ihr auferlegten Verpflichtung zur Errichtung von Epidemie-Nothspitälern angerufen werden, da diese Gubernial-Verordnung den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Brünn der Zeit nach vorgeht, daher in Punkten, wo es sich um die nach der Gemeindeordnung begründeten Verpflichtungen der Brünner Commune handelt, nicht mehr angerufen werden kann.

Eben so unentscheidend ist die Ausführung der Beschwerde, daß das im § 5 des Ges. vom 30. April 1870 vorbehaltene Landesgesetz noch nicht zu Stande gekommen sei, welches bestimmen soll, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind. — Denn dadurch, daß eine solche Gesetzgebung vorbehalten erscheint, ist selbstverständlich jenen Verpflichtungen, welche bis zum Zustandekommen anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen aus den bestehenden Gesetzen, also auch aus jenen der Gemeindeordnung über die Gesundheitspolizei der Gemeinde abgeleitet werden können, nicht die Wirksamkeit entzogen.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1799.

Berechnung der in die Pension anrechenbaren Dienstzeit eines Amtsdieners.

Erkenntniß vom 14. Juni 1883, Z. 1404.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Weiß, ca. Entscheidung des k. k. Justiz-Min. vom 4. Jänner 1883, Z. 19676, betreffend die Bemessung seiner Pension, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Steinbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse des k. k. Justiz-Min. vom 4. Jänner 1883, Z. 19676, wurde in Bestätigung der Entscheidung des Grazer Oberlandesgerichtes vom 20. September 1882, Z. 6824, der Anspruch des Franz Weiß, pensionirten

Gerichtsdieners auf den vollen Genuß seines letzten Gehaltes per 300 fl. als Pension zurückzuweisen, weil seine Dienstzeit nur 37 Jahre, 1 Monat und 3 Tage beträgt, während Beschwerdeführer seine Dienstzeit mit 40 Jahren berechnete.

Diese Differenz in der Berechnung der Dienstzeit ergibt sich dadurch, daß von den Justizbehörden die Zeit vom 1. Juni 1855 bis 10. October 1858, in welcher derselbe bei einer Privateisenbahn bedienstet war, somit bei dem Umstande, als seine frühere Militärdienstzeit laut des von ihm selbst beigebrachten Abschiedes nur bis 5. Mai 1855 reichte, nicht für anrechenbar erkannt wurde; Beschwerdeführer dagegen behauptet, daß eine Unterbrechung durch seine Eisenbahndienstleistung darum nicht eingetreten sei, weil ihm mit Rescript des Armee-Obercommandos vom 9. November 1855 bewilligt wurde, daß er als Urlauber bei seinem Regimente fortgeführt werde.

Nun erhellt aber aus der von den Justizbehörden beim Reichskriegsministerium eingeholten Auskunft, daß dem Beschwerdeführer die fragliche Bewilligung eines Urlaubes nicht unbedingt, sondern nur bis zur Erlangung einer Civilstaatsbedienstung, oder bis er selbst um die Ausfertigung des Abschiedes bittet, ertheilt wurde. — Nachdem nun Beschwerdeführer nicht erst im Jahre 1858, wo er eine Anstellung im Staatsdienste erhielt, sondern schon ihm Jahre 1856, wo er sich noch im Privatdienste befand, seinen Abschied erhielt, so ist dadurch die Bedingung weggefallen, unter welcher ihm die Begünstigung des Fortführens im Urlauberstande gestattet wurde.

Die in der Beschwerde berufene und in Abschrift vorliegende Note des k. k. Feldartillerie-Regimentes vom 16. Juli 1858, Z. 988, an die südöstliche Staatseisenbahn-Direction, in welcher der Beschwerdeführer als zu jener Zeit beurlaubt bezeichnet wird, kann nicht als Beweis für die Behauptungen des Beschwerdeführers verwendet werden, da die erwähnte Angabe in jener Note, welche nicht zur Bestätigung der damaligen dienstlichen Stellung des Beschwerdeführers bestimmt war, durch den vorliegenden Abschied in Verbindung mit den sonstigen actenmäßigen Daten widerlegt wird. Es könnte also, da das Datum des gestellten Ansuchens um Ertheilung des Abschiedes nicht nachgewiesen ist, höchstens eine Dienstzeit vom 9. Mai 1855 bis 15. August 1856, an welchem Tage der Abschied ausgestellt erscheint, in Anrechnung gebracht werden.

Da jedoch auch bei dieser Anrechnung eine 40jährige Dienstzeit, welche allein zur Pension mit dem vollen Activitätsgehalte berechtigt, nicht ausgewiesen erscheint, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, welche ihm nur sieben Achtel des Activitätsgehaltes als Ruhegehalt bewilligte, eine Gesetzwidrigkeit und eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht zu erblicken, und es mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1800.

Die Schulgemeinde, in deren Sprengel eine Bürgerschule sich befindet, ist vom Tage der Wirksamkeit des Ges., vom 24. Februar 1873, verpflichtet, die s. g. sachlichen Erfordernisse dieser Schule zu bestreiten.

Erkenntniß vom 15. Juni 1883, Z. 1454.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wlaschim, ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Juli 1882, Z. 10199, betreffend den Ersatz der für den Schulbezirk zur Bestreitung der sachlichen Erfordernisse der Bürgerschule in Wlaschim geleisteten Vorschüsse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, sowie des k. k. Universitätsprofessors Dr. Josef Freiherrn v. Schey, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, und speciell der § 2 dieses Gesetzes, dahin lautend: »Der Schulgemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, die Miethe, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schul-Localitäten, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirthschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotirte Lehrerstelle erforderlich sind, die Herstellung und Erhaltung der Schulgärten und Turnplätze, der Anlagen für landwirthschaftliche Versuchszwecke, die Anschaffung und Erhaltung der Schuleinrichtung und der sonstigen zum Unterrichte erforderlichen Verbrauchsgegenstände, sowie der bei Verwaltung dieser Angelegenheiten entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand«, wurde durch das Ges. vom 18. August 1880, L. G. B. Nr. 38, dahin erläutert, »daß als Schulgemeinde der Bürgerschule im Sinne des cit. § 2 jene Schulgemeinde anzusehen ist, innerhalb deren Schulsprengel die Bürgerschule sich befindet.«

Nach dem ganz zweifellosen Wortlaute des letztbezogenen Gesetzes ist also das zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen erlassene Ges. vom 24. Februar 1873 authentisch dahin interpretirt worden, daß die Schulgemeinde, in deren Sprengel eine Bürgerschule sich befindet, die im § 2 aufgezählten sogenannten sachlichen Erfordernisse der Bürgerschule fortan zu bestreiten verpflichtet ist. — Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß, weil durch das Ges. vom 18. August 1880 nicht etwas Neues verordnet, sondern nur bereits Normirtes declarirt werden sollte, nach dem so authentisch festgestellten Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 1873 die Schulgemeinde Wlaschim vom Tage der Wirksamkeit des letzteren Gesetzes, d. i. vom 1. Jänner 1874 an, gesetzlich verpflichtet war, die sachlichen Erfordernisse der Bürgerschule zu bestreiten.

Wenn daher mit der angefochtenen Entscheidung der Schulgemeinde Wlaschim jeder Ersatzanspruch für den seit 1. Jänner 1874 zur Bestreitung der sachlichen Erfordernisse der Wlaschimer Bürgerschule gemachten Aufwand abgesprochen worden ist, so ist dieser Ausspruch in den angeführten Gesetzesstellen und § 8 a. b. G. B. wohl begründet.

Daß dieser gesetzlichen Verpflichtung etwaige zwischen der Gemeinde Wlaschim und dem Schulbezirke in Absicht auf die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschule getroffene Vereinbarungen nicht entgegenstehen können, ergibt sich aus § 4 des Ges. vom 24. Februar 1873, da die Schulgemeinde in die für die Bestreitung der sachlichen Erfordernisse der Schule übernommenen Verpflichtungen des Schulbezirkes eingetreten ist und folglich gegen den Bezirk ihre diesfälligen Forderungen nicht weiter geltend machen kann.

Es mußte demnach die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1801.

Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen in Krain.

Erkenntniß vom 15. Juni 1883, Z. 1455.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Rupnik und Genossen, ca. krain. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. October 1882, Z. 5606, betreffend die Entrichtung einer Weidegebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Seshun, in Vertretung der Ortsvermögens-Verwaltung in Stermca, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden schuldig erkannt, dem an der Streitsache mitbetheiligten Vermögens-Verwaltungsausschusse von Stermca die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem angesprochenen Betrage von 40 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit der Beschluß der Ortsvermögensverwaltung Stermca, daß auf die Weide jeder $^3/_4$ Hübler 15 Stück Hornvieh und 24 Schafe, jeder $^1/_2$ Hübler 10 Stück Hornvieh und 16 Schafe und jeder $^1/_4$ Hübler 5 Stück Hornvieh und 8 Schafe ohne Entrichtung einer Taxe aufzutreiben berechtigt sein soll, und daß, wer mehr Vieh auftreibt, in die Gemeindecasse von einem jeden Stück Hornvieh 2 fl., von jedem Schafe 20 kr. jährlich bezahlen muß, bestätigt worden ist, wird in der Beschwerde eingewendet, daß 1. die autonomen Organe zu einer derartigen Verfügung nicht competent waren, weil die fragliche Hutweide ein den nutzungsberechtigten Grundbesitzern im Wege der Grundlastenablösungs-Commission zugefallenes Privateigenthum ist, daß 2. diese Verfügung dem § 64 der Gemeindeordnung für Krain vom 17. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 2, weil der bis dahin bestandenen unangefochtenen Uebung widerstreite und den Haus- und Gutsbedarf der Einzelnen unberücksichtigt lasse, daß 3. die Einführung der Abgabe nach

§ 81 der Gemeindeordnung nicht im administrativen, sondern nur im legislativen Wege erfolgen konnte.

ad 1. Mit dem Erkenntnisse der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission Laibach ddo. 30. November 1866, Z. 2976, wurde die Hutweide (Parcellen Nr. 1765 a, b, 1339 c, 1764 a), per 132 Joch 341 □Kl. den Insassen von Stermca zum ausschließlichen Besitze und Genusse, jedoch mit der weiteren Bestimmung zugewiesen, daß das Verhältniß der Ausnützung der den einzelnen Gemeinden und Ortschaften zufallenden Grundflächen, dem Beschlusse der Gemeinderepräsentanz vorbehalten bleibt. — Bezüglich jener Hutweide, auf welche nach der Actenlage die Einwendung der Beschwerde allein bezogen werden kann, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß der Grundlastenablösungs-Commission selbst festgestellt, daß die Gemeindevertretung über die Art und Weise der Benützung dieser Hutweide durch die Einzelnen die Bestimmung zu treffen hat. — Es ist daher die gegen die Competenz der autonomen Organe erhobene Einwendung nicht begründet.

ad 2 und 3. Nach § 64 der Gemeindeordnung ist sich bezüglich der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nach der bisherigen unangefochtenen Uebung nur insofern zu benehmen, als dieselbe der gesetzlichen Beschränkung, daß kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist, entspricht. — Der obcit. Beschluß der Vermögensverwaltung von Stermca wurde eben darum gefaßt, weil, wie im administrativen Instanzenzuge festgestellt wurde, die bisherige Uebung dieser Anordnung des Gesetzes nicht entsprach. Es ist daher dieser Beschluß in Ausführung des Gesetzes und im Einklange mit demselben gefaßt worden und kann dagegen umsominder ein Bedenken erhoben werden, als der Haus- und Gutsbedarf der einzelnen Nutzungsberechtigten durch Sachverständige in einer Weise festgestellt wurde, welche die Interessen Aller offenbar gleichmäßig berücksichtigt.

Daß in einem derlei Falle die Theilnahme überhaupt und eben darum auch eine bestimmte Art der Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und zwar durch Beschluß des Ausschusses abhängig gemacht werden kann, besagt der § 64 der Gem.-O. wortdeutlich. — Eben darum hat auch auf derlei Abgaben der § 81 Gem.-O. offenbar keine Anwendung.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden. — Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36, R. G. Bl. ex 1876.

Nr. 1802.

Einkommensteuerbehandlung einer gewerblichen Vorschußcasse nach dem Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151.

Erkenntniß vom 19 Juni 1883, Z. 1397.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des gewerblichen Vorschußvereines in Salzburg, ca. Entscheidungen der k. k. Finanz-Direction in Salzburg vom 5. und 11. November 1882, ZZ. 7191 und 2506, betreffend

die Vorschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1880 und 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Keil, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerden richten sich dagegen, daß bei der Einkommensteuer-Vorschreibung für den gewerblichen Vorschußverein in Salzburg in den Jahren 1880 und 1881 unter Anwendung des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf diesen Verein sowohl das von den Einlagen der Mitglieder erzielte und an letztere zu zahlende Zinseneinkommen per 5408 fl. 84 kr. und 4316 fl. 90 kr., als auch die Zinsen des Deckungsfondes per 182 fl. 55 kr. und 82 fl. 55 kr. in die Besteuerungs-Grundlagen einbezogen worden sind.

Der V. G. Hof konnte die angefochtene Entscheidung nach keiner Richtung für gesetzwidrig ansehen. — Nachdem die Besteuerung des ausgewiesenen Reingewinnes in den beiden Jahren 1880 und 1881 im Betrage von 8 fl. 87 kr., respective 111 fl. 46 kr. seitens der Beschwerde nicht angefochten wird, so handelt es sich nur darum, ob die Heranziehung der von der Generalversammlung als Reinerträgniß ausdrücklich genehmigten und an die Mitglieder für ihre Einlagen zu zahlenden oberwähnten Zinsen nach dem oben citirten Gesetze gerechtfertigt sei.

Die Behauptung des Beschwerdeführers geht dahin, daß obige Zinsen, insoferne sie Einlagszinsen sind, deshalb nicht zu besteuern waren, weil selbe eigentlich nicht zur Vertheilung unter die Vereinsmitglieder, sondern blos zur Gutschrift für dieselben gelangten und solche Zinsen bei einem Vereine, der nicht auf Gewinn berechnet ist, überhaupt nicht als steuerbare Ueberschüsse im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien. Die Beschwerde behauptet weiter, daß eventuell nur die Zinsen von den mit 300 fl. statutenmäßig fixirten Geschäftseinlagen in die Besteuerung einbezogen werden könnten, nicht aber auch diejenigen Zinsen, welche von den über die statutenmäßige Einlage per 300 fl. hinausreichenden, die Natur von Darlehen an den Verein annehmenden Beträgen herrühren, weil die Zinsen von solchen Beträgen nach § 2 II lit. d des cit. Gesetzes von der Besteuerung freizuhalten sind. — Ebensowenig könnten die Zinsen vom Deckungsfonde mit Rücksicht auf dessen statutenmäßige Entstehung Gegenstand der Besteuerung sein.

Gegenüber diesen Behauptungen muß der V. G. Hof zunächst bemerken, daß nach dem cit. Gesetze, § 2, I, Alinea 2 und 3, nicht blos die unter die Vereinsmitglieder zur Vertheilung gelangten, sondern auch diejenigen Beträge aus dem bilanzmäßigen Reinerträgnisse der Geschäftsunternehmung die Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer zu bilden haben, welche entweder auf künftige Rechnung, sei es zum Zwecke einer künftigen Vertheilung oder zur Vergrößerung der einzelnen Einlagen der Mitglieder oder zur Dotirung des Reservefondes in den Geschäftsbüchern vorgetragen werden.

Nun belief sich nach den Geschäftsberichten des Vereines für die Betriebsjahre 1878—1879 und 1879—1880, wenn von einem im letzteren Betriebsjahre erlittenen, von der Steuerbehörde übrigens berücksichtigten

Capitalsverluste per 1780 fl. 93 kr. abgesehen wird, der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1880 zu berechnende Reinertrag auf 5417 fl. 71 kr., respective 4539 fl. 91 kr., wovon 5408 fl. 84 kr., respective 4316 fl. 90 kr. statutenmäßig als Zinsen zu zahlen, aber vom steuerbaren Reinerträgnisse nicht abzugsfähig sind. Diese Beträge müssen daher zweifellos nach der obencitirten gesetzlichen Bestimmung als Bestandtheile des Betriebsertrages angesehen werden.

Daß dieses, wie die Beschwerde behauptet, den Mitgliedern des Vereines zu Gute kommende Reinerträgniß nur von den an die Vereinsmitglieder gegebenen Vorschüssen erzielt wurde, liegt in der Natur des statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder desselben beschränkten Geschäftsbetriebes, und kann die Provenienz dieser Zinsen die Eigenschaft derselben als steuerbares Reinerträgniß nicht umändern, da eben das Gesetz keinen anderen steuerbaren Gewinn im Auge hat, als jenen, welcher durch die (sei es obligaten, sei es freiwilligen) Einlagen der Mitglieder des Vereines erzielt wird.

Es ist nämlich die in der Beschwerde aufgestellte Unterscheidung zwischen den nach den Statuten obligatorisch zu leistenden, 300 fl. erreichenden, und jenen, diese Ziffer übersteigenden freiwilligen Einlagen der Mitglieder ohne alle Bedeutung für die Besteuerung der auf dieselben vom Reinerträgnisse entfallenden Zinsen. Denn der Umstand, daß diese Einlagen gegebenen Falles in den der Generalversammlung vorgelegten Geschäftsberichten weder abgesondert ausgewiesen, noch auch daß die auf diese zwei Kategorien von Einlagen entfallenden Zinsen abgesondert verrechnet erscheinen, bietet zu jener Unterscheidung keine Begründung, zumal überdies nach den Statuten des Vereines beiderlei Einlagen gleichmäßig zum Bezuge der Zinsen und der Dividende berechtigen (§§ 13 und 24 der Statuten), und dieselben ohne Unterschied auch für die Vereinspassiven haften (§ 47). Es müssen daher bei dem in Rede stehenden Vereine die Zinsen von allen zu den Erträgnissen des Geschäftsjahres von den Mitgliedern desselben einbezahlten Beträgen als steuerpflichtig schon auch darum angenommen werden, da das mehrcitirte Gesetz im § 2 II lit. d von der Einkommensteuer blos die Zinsen fremder, d. i. mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 des gedachten Gesetzes von Nichtmitgliedern aufgenommener Darlehen von der Besteuerung freiläßt.

Die Heranziehung der Zinsen des Deckungsfondes in die Besteuerung gründet sich auf die Anordnung des § 2 II e, Alinea 2, des bezogenen Gesetzes, wonach, wenn Reservefonde ein Erträgniß abwerfen, dieses letztere der Einkommensteuer zu unterziehen ist. — Demnach mußten beide Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1803.

Bemessung der Einkommensteuer II. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 19. Juni 1883, Z. 1398.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Rosenbaum, Spiritusbrennerei-Besitzers in Skrej, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-

Dir. in Brünn vom 30. November 1882, Z. 25838, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 1804.

Der Handel mit Branntwein (Spiritus) ist in der Bukowina, abgesehen von dem Propinationsberechtigten, nur im Großen gestattet. Durch das Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ist die Beschränkung rücksichtlich des Minimalmaßes im Handel mit versüßten geistigen, nicht propinationspflichtigen Getränken nicht außer Kraft getreten.

Erkenntniß vom 20. Juni 1883, Z. 1443.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Chaim Adler in Hliboka, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. November 1882, Z. 16694, betreffend die verweigerte Ausfertigung des Gewerbescheines zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 1805.

Vor Beantwortung der thatsächlichen Frage, ob eine Vorrichtung seiner Bestimmung nach als eine Wasserbenützungs- oder Leitungsanlage im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist oder nicht, kann in die Entscheidung der Frage nach der Competenz sowie nach den allenfalls platzgreifenden Concurrenznormen nicht eingegangen werden.

Erkenntniß vom 20. Juni 1883, Z. 1498.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Lorenz Peter, Hausbesitzers in Franzensbad, ca. Entscheidung der k. k. Ackerbau-Min. vom 19. October 1882, Z. 13165, betreffend die Instandsetzung eines Wasserableitungscanales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Klosetz, des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg und des k. k. Oberingenieurs Hradec, dann des Adv. Dr. Adolf Ernst, in Vertretung der mitbelangten Stadtgemeinde Franzensbad, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die Administrativbehörde zurückgeleitet.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 503 (Bd. III, J. 1879).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1640.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. positiv entschieden, daß die Frage, in welcher Weise der in Franzensbad bestehende gedeckte Canal, durch welchen die Tagwässer unter der Mies-Ascher Aerarialstraße und sodann unter der Ferdinandsgasse, ferner durch den Hofraum des Hauses Nr. 39, endlich weiter mittelst eines offenen Abzugsgrabens angeblich in den Kropitz- oder Seebach abgeleitet werden, herzustellen und zu erhalten sei, in die Competenz der politischen Behörden falle und nach § 44 des Wasserrechtsges. für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71, zu lösen sei.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten und auch aus den Resultaten der abgeführten mündlichen Verhandlung ergibt sich jedoch, daß durch die bisherigen Erhebungen in keiner Weise außer Zweifel gestellt worden ist, ob der fragliche Graben in seinem Beginne, seiner Fortsetzung und seinem Ausflusse als eine Anlage anzusehen ist, welche, sei es nun auf die Benützung oder Leitung der zu diesem Zwecke gesammelten Niederschlagswässer oder aber zur Abwehr derselben im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes errichtet worden ist, oder aber, ob es sich etwa um eine Vorrichtung handelt, welche den durch die Bauordnung wahrgenommenen Zwecken von derlei Canälen zu dienen bestimmt ist.

Wenn der Vertreter der Regierung bei der mündl. Verhandlung darauf hinwies, daß die vom k. k. Ackerbau-Min. anerkannte Unklarheit über die Natur und den Charakter dieses Canales dasselbe eben dazu bestimmt hat, die Ergänzung der Erhebungen und sohin eine neue instanzmäßige Entscheidung aufzutragen, so muß dem gegenüber hervorgehoben werden, daß die diesfällige Anordnung sich ausschließlich auf die Frage beschränkt, wer im Sinne des § 44 W. R. G. zur Räumung des Canales für verpflichtet anzusehen ist.

Es ist nun im Hinblick auf den Wortlaut des § 75 W. R. G., wonach nur solche Angelegenheiten, die eine Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer im Sinne und der Absicht des Wasserrechtsgesetzes zum Gegenstande haben, dem Wirkungskreise der politischen Behörden zugewiesen werden, klar, daß vor Beantwortung der thatsächlichen Frage, ob der fragliche Canal seiner Bestimmung nach als eine Wasserbenützungs- oder Leitungsanlage im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist oder nicht, in die Entscheidung der Frage nach der Competenz, sowie auch nach den allenfalls platzgreifenden Concurrenznormen zweckentsprechend nicht eingegangen werden konnte, und daß eben darum das Ministerium die diesfällige Entscheidung auf Grund eines unvollständigen Thatbestandes gefällt hat.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben und die Sache an die Administrativbehörden zur Ergänzung und neuen Entscheidung zurückgeleitet werden.

Nr. 1806.

Die Befreiung einer Bahngesellschaft von Leistung der kirchlichen Baulast kann zwar nicht speciell hinsichtlich der einer solchen Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, in der Landeshauptstadt vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer-Tangente, wohl aber allgemein deshalb beansprucht werden, weil juristische Personen nicht Mitglieder einer Pfarrgemeinde sein können.

Erkenntniß vom 21. Juni 1883, Z. 1368.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeinderathes von Brünn, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 21. Jänner 1883, Z. 10437, betreffend die Concurrenz der k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu den Baukosten der Pfarre St. Magdalena in Brünn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Fritz Wenzlicke, des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Freiherrn v. Jacobi d'Ekholm, dann des Dr. Rudolf Fenz, in Vertretung der mitbelangten k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der mangelnden Legitimation des Brünner Gemeinderathes zur Beschwerdeführung wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der vom Vertreter der mitbelangten Partei angesprochene Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der von der Regierung erst bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung, daß der Brünner Gemeinderath in der vorliegenden Streitsache zur Beschwerdeführung nicht legitimirt war, hat der V. G. Hof nicht stattgegeben, weil die bestrittene Legitimation sich schon daraus ergibt, daß in vorliegendem Falle die von dem Gemeinderathe beschlossene Auftheilung der in Frage stehenden kirchlichen Baulast in dem angefochtenen Erkenntnisse abgeändert worden ist, wogegen dem Gemeinderathe, der bei gedachter Auftheilung offenbar auf Grund der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, in Vertretung der Pfarrgemeinde vorgegangen ist, das Recht der Beschwerdeführung Namens der Pfarrgemeinde, deren Interessen auch durch die Art der Auftheilung der kirchlichen Baulast berührt sind, nicht abgesprochen werden kann.

In der Sache ist zunächst hervorzuheben, daß die k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, um deren Concurrenz zur Pfarre St. Magdalena in Brünn es sich handelt, im administrativen Verfahren nicht gegen die ganze, ihr mit dem Zahlungsauftrage vom 11. Jänner 1881, Z. 2828, auferlegte Concurrenzleistung, sondern nur dagegen Beschwerde geführt hat, daß die Concurrenzquote nicht lediglich nach der Realsteuer von den der Bahn gehörigen, im Pfarrbezirke von St. Magdalena gelegenen Immobilien, sondern auch von der ihr in Gemäßheit des Ges. vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, in Brünn vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer-Tangente bemessen worden ist. — Erst in der in dem Verfahren vor dem V. G. Hofe eingebrachten Gegenschrift hat die genannte Bahngesellschaft,

offenbar in Verfolgung der Motive der zu ihren Gunsten ergangenen Min.-Entscheidung die Anforderung eines Concurrenzbeitrages überhaupt, somit auch die Bemessung eines solchen nach dem Realbesitze der Gesellschaft im Pfarrbezirke als gesetzwidrig bezeichnet.

Es versteht sich nun von selbst, daß mit Rücksicht auf diese Sachlage nur die Frage: ob der Concurrenzbeitrag der Ferdinands-Nordbahn auch von der derselben in Brünn vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer-Tangente bemessen werden konnte und die Bahn somit auch den auf diese Steuergrundlage entfallenden Theil der ihr vorgeschriebenen Concurrenzquote zu entrichten hat, den Gegenstand der h. g. Verhandlung und Entscheidung bilden konnte, daß dagegen jene Concurrenz der Bahn, welche ihr nach der mehrerwähnten Realsteuer bemessen worden ist, durch die Rechtskraft der bezüglichen administrativen Entscheidungen jeder weiteren Anstreitung entzogen erscheint, zumal auch die angefochtene Min.-Entscheidung diesen Theil des Concurrenzbeitrages ausdrücklich unberührt gelassen hat.

Belangend nun die Frage: inwieweit der nach der Erwerb- und Einkommensteuer-Grundlage ermittelte Concurrenztheilbetrag der Ferdinands-Nordbahn mit Recht vorgeschrieben worden sei, ist zunächst das Argument der Gegenschrift der Bahngesellschaft, daß die gedachte Steuergattung nach ihrer besonderen Beschaffenheit und den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, speciell ungeeignet erscheine, der Veranlagung eines Kirchen-Concurrenzbeitrages zur Basis zu dienen, nicht stichhältig. Nach § 3 des cit. Gesetzes erfolgt die Vorschreibung der daselbst bezeichneten 60% Erwerb- und Einkommensteuer-Tangente für den vorliegenden Fall in der Stadt Brünn; es bildet daher diese Tangente einen Bestandtheil der der Bahngesellschaft in Brünn vorgeschriebenen directen Steuerschuldigkeit, und da nun nach § 11 des in dieser Beziehung noch aufrecht bestehenden mähr. Landesges. vom 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, die anderweitig nicht bedeckten Pfarr-Concurrenzbeiträge nach Maßgabe des Gemeindegesetzes wie andere Communal-Erfordernisse aufzubringen sind (§§ 11 und 12 ebendort) und für letztere die Ausschreibung von Zuschlägen zu allen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern die Regel bildet (§ 87 des Brünner Gemeindestatuts vom 6. Juli 1850, L. G. B. Nr. 126, dann Art. XV des Reichsges. vom 5. März 1862, R. G. B. 18, vergleiche auch § 72 der mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864), so bestand kein Grund, gerade die in Frage stehende Erwerb- und Einkommensteuer-Tangente von den Grundlagen der Concurrenz-Vorschreibung, falls eine solche überhaupt gesetzlich zulässig erschien, auszunehmen, und dies umsoweniger, als nach der entgegengesetzten, von der Bahngesellschaft vertretenen Anschauung sich die auch mit der allgemeinen Praxis in Widerstreit tretende Anomalie ergeben würde, daß die fraglichen Steuertangenten in keiner der Gemeinden, in denen die Bahn betrieben wird, Gegenstand irgend eines Gemeindezuschlages sein könnten.

Hiernach kann also die Befreiung der Ferdinands-Nordbahn von der streitigen Concurrenzquote für die Pfarre St. Magdalena nicht auf die bei Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer obwaltenden besonderen Verhältnisse gestützt werden, sondern nur dann begründet erscheinen, wenn, wie das Min. für Cultus und Unterricht angenommen hat, die Bahngesellschaft nach dem Gesetze überhaupt nicht concurrenzpflichtig wäre, ihr

somit weder von der eben angeführten, noch von irgend einer anderen Steuer ein Concurrenzbeitrag zu bemessen war.

Dies ist auch in der That die Consequenz der gesetzlichen Vorschrift. Nach § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, bildet die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken die Pfarrgemeinde und es ist hiernach die Ferdinands-Nordbahn, welche als juristische Person weder der katholischen noch einer anderen Confession angehören kann und die auch nicht in Brünn, sondern erwiesenermaßen in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz hat, nicht zu den Angehörigen der Pfarrgemeinde St. Magdalena zu zählen, wenngleich sich in diesem Pfarrsprengel Immobilien der Bahn befinden und der Betrieb derselben dort vor sich geht. Da nun weiters alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, der Pfarrgemeinde gebühren und obliegen (§ 35, cit. Abs. 2) und zur Bedeckung nicht versorgter Bedürfnisse der Pfarrgemeinde eine Umlage auf die Mitglieder derselben auszuschreiben ist (§ 36 cit.), so folgt, daß, da die Pfarrconcurrenz zweifellos als ein kirchlicher Gegenstand erscheint, alle Obliegenheiten, welche die §§ 11 und 12 des älteren mähr. Landesges. vom 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, den eingepfarrten Ortsgemeinden behufs Einbringung der Pfarr-Concurrenzbeiträge auferlegen, jedenfalls gegenwärtig auf die Pfarrgemeinde übergegangen sind, bezw. von den Ortsgemeinde-Vertretungen nur noch Namens der letzteren wahrgenommen werden (Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B Nr. 5 ex 1878) und daß folgerichtig jene Umlagen, welche zur Bedeckung unversorgter Bedürfnisse in der Pfarrgemeinde ausgeschrieben werden, nicht die Mitglieder der Orts-, sondern im Sinne der §§ 35 und 36 nur noch die Mitglieder der Pfarrgemeinde treffen können, zu welch' letzteren in vorliegendem Falle, wie schon bemerkt, die Ferdinands-Nordbahn nicht gehört.

Da übrigens auch § 11 des cit. Landesgesetzes nicht die Ortsgemeinde schlechthin, sondern die eingepfarrte Ortsgemeinde als concurrenzpflichtig erklärt, erscheint es nicht unzweifelhaft, ob auch nur nach dem cit. Landesgesetze die nicht zur Pfarrgemeinde gehörenden Ortsgemeinde-Angehörigen in die Concurrenz einbezogen werden konnten, allein selbst wenn ein solcher Widerspruch bestünde, wäre es nicht zweifelhaft, daß in allen hier angeführten Beziehungen vor Allem die Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 maßgebend erscheinen und durch sie den mit ihnen nicht übereinstimmenden Anordnungen des Landesgesetzes vom 2. April 1864 derogirt worden ist. — Dies folgt zunächst schon daraus, daß das erstere Gesetz das spätere ist, und dann auch aus der ausdrücklichen Bestimmung im § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, wonach die Vorschriften, welche »in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude ꝛc. bestehen«, nur »unbeschadet« der diesem § 57 vorangehenden Bestimmungen des Ges. vom 7. Mai 1874 in Kraft bleiben sollen: da nun zu diesen »vorangehenden« Bestimmungen auch jene der cit. §§ 35 und 36 gehören, sind eben nach diesem § 57 alle mit dem letzteren nicht zu vereinbarenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Pfarrconcurrenz außer Kraft getreten.

Hiernach kann also die Ferdinands-Nordbahn zu einer Concurrenz bei der Pfarre St. Magdalena, so weit in dieser Beziehung nicht bereits

rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, nicht verhalten werden, und erscheint die Beschwerde der Stadt Brünn, welche die Concurrenz der Bahn zunächst aus den für noch zu Recht bestehend erachteten Bestimmungen der §§ 11 und 12 des cit. mähr. Landesgesetzes ableiten will, als gesetzlich nicht begründet.

Insoferne aber diese Beschwerde die streitige Concurrenz auch aus den §§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 deduciren zu können glaubt, weil zwar nicht die juristische Person der Bahngesellschaft, wohl aber die dieselbe vertretenden physischen Personen als Mitglieder der Pfarrgemeinde von St. Magdalena im Sinne des § 35 cit. erscheinen, ist sie evident haltlos, da die juristische Person der Bahnunternehmung von den sie bildenden oder repräsentirenden physischen Personen vollkommen verschieden ist und diese letzteren, welche allerdings je nach ihrer Confession und ihrem Wohnsitze für sich Mitglieder der fraglichen Pfarrgemeinde und als solche concurrenzpflichtig sein können, in vorliegendem Falle, wo es sich um die der juristischen Person der Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Steuerschuldigkeit obliegende kirchliche Baulast handelt, gar nicht in Betracht kommen.

Es bedarf somit auch nicht erst des Hinweises darauf, daß auch hinsichtlich der fraglichen physischen Personen die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde von St. Magdalena nicht erwiesen worden ist und daß auch als Repräsentanten einer juristischen Person keineswegs, wie die Beschwerde behauptet, alle jene physischen Personen bezeichnet werden können, »welche deren Geschäfte besorgen, den Verkehr nach Außen vermitteln und sich in deren Diensten befinden«, sondern daß eine solche Repräsentanz in juristischem Sinne statutengemäß auf bestimmte einzelne Personen beschränkt ist.

Die Beschwerde war sonach in jeder Beziehung als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen. — Dem Begehren der mitbetheiligten Bahngesellschaft um Ersatz der Gerichtskosten wurde mit Rücksicht auf die vorliegenden divergirenden Aussprüche der Administrativbehörden keine Folge gegeben.

Nr. 1807.

Die Beseitigung der vorschriftswidrigen Einplankung eines Gemeindefahrweges ist Sache der Straßenpolizei, nicht der Straßenverwaltung.

Erkenntniß vom 21. Juni 1883, Z. 1415.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ottakring, ca. Entscheidung des n. ö. Landesausschusses vom 6. November 1882, Z. 18140, betreffend die Competenz des Gemeindeausschusses in Ottakring zur Beschlußfassung hinsichtlich der Einplankung eines über den Galizinberg führenden Fahrweges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Justin Januschi, des Adv. Dr. Josef Kopp, in Vertretung des belangten n. ö. Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Leopold Teltscher in Vertretung der mitbetheiligten Frau Wilhelmine Fürstin v. Montleart-Sachsen-Curland, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde Ottakring behauptet ihre Competenz zu dem Gemeindeausschußbeschlusse vom 25. Juli 1881, betreffend die Beseitigung eines angeblich ungehörigen Verkehrshindernisses auf dem über den Galizinberg führenden Gemeindefahrwege, aus dem Grunde, weil es sich dabei um eine nach § 26, 3 der n. ö. Gem.-O. und § 12 des n. ö. Landesges. vom 29. December 1874, L. G. B. Nr. 7 ex 1875, zur inneren Gemeindeverwaltung gehörende Angelegenheit handle, während der belangte n. ö. Landesausschuß und die mitbetheiligte Partei, Fürstin v. Montleart, die gedachte Competenz und den mit derselben gegebenen Rechtszug an die autonome Landesverwaltung aus dem Grunde bestreiten, weil die in Frage stehende Maßregel nicht zur Straßenverwaltung, sondern zur Straßenpolizei gehöre, daher nicht in die autonome Gebahrung der Gemeinde, sondern in den ortspolizeilichen Wirkungskreis des Gemeindevorstehers gewiesen erscheine und somit auch in höherer Instanz nicht vor dem Landesausschusse, sondern vor den politischen Behörden auszutragen sei (§ 29 der n. ö. Straßenpolizei-Ordnung vom 10. October 1875, R. G. B. Nr. 62).

Letztere Auffassung erschien dem V. G. Hofe als die richtige. — Denn zunächst handelt es sich hier nicht um die Herstellung einer Gemeindestraße, welche Maßregel zweifellos in die autonome Sphäre fallen und bei der dann allerdings auch die Vorschrift des § 6 des Landesges. vom 29. December 1874 wahrzunehmen sein würde, sondern den Gegenstand des behördlichen Einschreitens bildete die Beseitigung eines von der mitbetheiligten Partei herbeigeführten, angeblich vorschriftswidrigen Zustandes des bereits bestehenden und auch in seiner Eigenschaft als öffentlicher Gemeindeweg bereits behördlich anerkannten Weges über den Galizinberg (Staatsmin.-Erlaß vom 2. März 1863, Z. 3612), und dies war offenbar die Aufgabe nicht der Straßenverwaltung, sondern der Straßenpolizei. — Denn eben in der Cognition über die Zulässigkeit eines bestimmten und in der Beseitigung eines als unzulässig erkannten Vorgehens liegt dort, wo, wie in der n. ö. Straßenverwaltung zwischen Verwaltung und Polizei unterschieden wird, das Wesen der in letztere Sphäre fallenden Aufgaben, und die fragliche Maßregel verliert dann auch dadurch, daß das, was von Polizeiwegen verfügt wird, in dem Gesetze über das betreffende Verwaltungsverhältniß eben auch angeordnet und zur Pflicht gemacht ist, keineswegs ihren polizeilichen Charakter.

Auch auf anderen administrativen Gebieten ergibt sich ja häufig, daß das polizeiliche Einschreiten jedes arbiträren Charakters entbehrt und lediglich auf die Wiederherstellung eines im Gesetze genau vorgezeichneten Zustandes gerichtet ist.

Wenn also die beschwerdeführende Gemeindevertretung zum Erweise des rein administrativen, nicht polizeilichen Charakters der von ihr beschlossenen Maßregel anführt, daß es sich dabei nur um die (nicht einmal vollständige) Wahrung der im § 6 des n. ö. Straßenges. vom 29. December 1875 vorgeschriebenen Straßenbreite handelte, so liegt diesem Argumente eine zu enge Begriffsbestimmung der polizeilichen Aufgabe zu Grunde, da die Polizei ja immer auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung vorzugehen hat und es lediglich von den Umständen abhängt, keineswegs aber den

Charakter des Einschreitens ändert, ob in irgend einem einzelnen Falle mehr oder weniger dem Ermessen des einschreitenden Organes überlassen ist, oder demselben vielleicht auch gar nichts erübrigt, als die strikte Durchführung einer gesetzlichen Anordnung.

Es wäre auch wirklich nicht abzusehen, warum z. B. die Wegschaffung eines umgestürzten Lastwagens oder ungehöriger Ablagerungen von dem Straßenkörper zur Straßenpolizei gehören sollte, nicht hingegen die Beseitigung einer doch auch nur ein Verkehrshinderniß darstellenden Wegeinplankung oder eines Barrièrestockes.

In der That ist der nach der Meinung der Beschwerdeführerin hier vorliegende Fall in der Straßenpolizei-O., wenn nicht ausdrücklich, so doch nach dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, insbesondere kann nicht bezweifelt werden, daß gerade der in dem Gemeindeausschußbeschlusse vom 25. Juli 1881 und dem darauf gegründeten Decrete des Gemeindevorstandes ausdrücklich bezogene § 5 der Straßenpolizei-O., zusammt dem folgenden § 6 desselben Gesetzes im vorliegenden Falle insofern für anwendbar gehalten werden können, als sich dasjenige, was dort über die Lichtungsbreite der Waldwege und die vorgeschriebenermaßen einzuhaltenden Entfernungen von der Fahrbahn bestimmt erscheint, auch auf andere Einschränkungen der Wegbreite und des Verkehres beziehen läßt.

Die beschwerdeführende Gemeinde beruft sich nun allerdings auch noch darauf, daß nach § 26 n. ö. Gem.-O. und § 12 des Landesges. vom 29. December 1874 nicht blos die Herstellung, sondern auch ganz speciell die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege in die innere Gemeindeverwaltung gewiesen sei und daß es sich in vorliegendem Falle um nichts Anderes handle, als darum, daß ein Gemeindefahrweg als solcher erhalten werde.

Allein mit dieser Bestimmung ist offenbar nur die Instandhaltung der Gemeindestraßen innerhalb der eigenen, nicht auch ein zu diesem Zwecke erforderlicher Eingriff in eine fremde Willenssphäre gemeint, und so wenig die Gemeinde aus dieser Bestimmung abzuleiten vermöchte, daß ihr z. B. in einer zur Erhaltung eines Gemeindeweges durchzuführenden Besitzstörungs-Angelegenheit die Judicatur zukomme, so wenig kann sie daraus folgern, daß auch alle die Erhaltung eines Gemeindeweges bezielenden Polizeimaßnahmen zur autonomen Gemeindeverwaltung gehören. — Mit jener gesetzlichen Bestimmung ist lediglich vorgesorgt, daß die Gemeinde die hergestellten Gemeinde-Communicationen nicht beliebig liegen lassen und verwahrlosen darf, dagegen enthält dieselbe keinerlei Competenzbestimmung hinsichtlich jener Controversen, deren Zweck und Ergebniß etwa auf die Erhaltung einer Gemeinde-Communication hinauskommt.

Selbst aber wenn ein Widerspruch zwischen den Competenzbestimmungen der n. ö. Gem.-O. und des n. ö. Straßenges. einer- und der Straßenpolizei-O. andererseits angenommen werden könnte, weil einerseits in der weiten Formel der ersterwähnten Gesetze auch polizeiliche Aufgaben inbegriffen erscheinen, andererseits in der Straßenpolizei-O. Bestimmungen vorkommen, welche eigentlich zur Straßenverwaltung gehören (§§ 3, 5 u. A.) und daher in anderen Straßenpolizeigesetzen, die, wie z. B. das böhmische, sich auf Contraventionen bei Benützung der Straßen beschränken, übergangen sind, so müßten doch auch im Falle eines solchen Widerspruches die Bestimmungen

der Straßenpolizei-O. schon deshalb für die maßgebenden gehalten werden, weil dieses Gesetz der Zeit nach den anderen bezogenen Gesetzen nachgefolgt ist.

Endlich kann nicht unbemerkt bleiben, daß in der hier vorliegenden Angelegenheit vom Gemeindevorstande ohne Ingerenz des Gemeindeausschusses wiederholt Verfügungen getroffen worden sind, die im Wesentlichen mit dem Gegenstande des später eingeholten Gemeindebeschlusses vom 25. Juli 1881 zusammenfallen, und daß nach Ausweis der von dem k. k. Min. des Innern requirirten Acten auch Recursführungen der Gemeinde wider die über die Verfügungen des Gemeindevorstandes, entsprechend dem § 29, Abs. 3, des Landesges. vom 10. October 1875 ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden vorgekommen sind.

Wenn nun auch dem Gemeindevorstande nicht verwehrt ist, zu seiner Richtschnur auch in Angelegenheiten des ihm vorbehaltenen Wirkungskreises Gemeindebeschlüsse zu provociren, so kann einem solchen Vorgehen doch nicht die Wirkung beigemessen werden, daß hiedurch die Angelegenheit aus der Competenz des Gemeindevorstandes in die der Gemeindevertretung übertragen wurde und wie eine der letzteren durch das Gesetz zugewiesene zu behandeln sei, da es ja sonst im Belieben eines Gemeindevorstandes gelegen wäre, die gesetzlich bestimmten Grenzen zwischen dem selbstständigen und dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde zu verrücken und die gesetzlichen Bestimmungen über den in beiden Fällen regelmäßig verschiedenen Instanzenzug zu eludiren.

Es konnte daher die vorliegende Angelegenheit ungeachtet des vorgekommenen Gemeindebeschlusses nur als das angesehen werden, als was sie im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und nach dem eigenen, in der Sache anfänglich eingehaltenen Vorgange des Gemeindevorstandes erschien, nämlich als eine unter das n. ö. Landesges. vom 10. October 1875 fallende Straßenpolizeisache, und mußte daher die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 1808.

An einem Gerinne zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswässern kann, soferne ein solches als eine Wasseranlage erkannt wurde, eine Aenderung ohne Zustimmung der administrativen Behörde nicht vorgenommen werden. Beiziehung nur eines Sachverständigen zur Localcommission in Wasserrechtssachen.

Erkenntniß vom 22. Juni 1883, Z. 1528.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Berthold und Franz Schubert, ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. April 1882, Z. 5532, betreffend die Beseitigung der von den Beschwerdeführern in einem Wasserleitungsgraben hergestellten Einbaue, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Schnürdreher, des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Stransky v. Heilkron, dann des Adv. Dr. Anton Stöhr, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Wenzel Zuleger in Reitschowes, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden in solidum schuldig erkannt, dem an der Streitsache mitbetheiligten Wenzel Zuleger in Reitschowes die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Administrativbehörden haben der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß zwischen den Parcellen 83, 84 der Gemeinde Reitschowes einerseits und den Parcellen 174, 175, 177, 171 der Gemeinde Miloschitz andererseits ein künstliches Gerinne besteht, dazu bestimmt, die von der westlichen Lehne der Parcellen abfallenden Niederschlagswässer aufzunehmen und abzuführen.

Im Hinblicke auf die Resultate der in Gegenwart der Parteien unter Intervention eines l. f. Ingenieurs am 23. April 1881 abgeführten Localerhebungen, durch welche überdies constatirt wird, daß dieser »Graben« die Niederschlagswässer vor dem Uebergange auf die angrenzenden Parcellen zu schützen und weiter bis in das Portzerthal abzuleiten bestimmt ist, fand der V. G. Hof den von der Administrativbehörde angenommenen Thatbestand weder actenwidrig noch unvollständig und mußte daher nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesen Thatbestand seiner eigenen Entscheidung zu Grunde legen.

Diesem Thatbestande gemäß stellt somit der fragliche Graben eine Anlage vor, welche zunächst bestimmt ist, die schädlichen Einwirkungen sich ansammelnder Niederschlagswässer zu beseitigen oder doch zu mildern, eine Anlage, an welcher mit Rücksicht auf ihre bedeutende Ausdehnung alle Besitzer der längs des ganzen Laufes des Grabens anliegenden Grundstücke interessirt erscheinen.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 42, 44 und 45 des Wasserrechtsgesetzes kann es nach dem eben festgestellten Charakter dieser Wasseranlage nicht zweifelhaft sein, daß Aenderungen an derselben, welche die Leitung des Wassers zu beirren oder zu ändern geeignet sind, nicht ohne Zustimmung der administrativen Behörde vorgenommen werden dürfen, und daß eben darum diese nach § 75 W. R. G. berufen ist, im Falle, als den obcit. Vorschriften entgegen gehandelt wird, die nöthige Abhilfe eintreten zu lassen.

Die Beschwerdeführer bestreiten nun nicht, daß sie derlei Aenderungen, als Aufführung von Terrassenmauern, vorgenommen haben, Aenderungen, welche nach dem Localbefunde zur Folge hatten, »daß der frühere Bestand des Wassergrabens bis auf 10 Centimeter Sohlenbreite verengt wurde, was den Ablauf der Niederschlagswässer behindert«. — Wenn nun angesichts dieses Thatbestandes die Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung verpflichtet erkannt worden sind, den in Frage stehenden Wasserleitungsgraben in den früheren Stand wieder herzustellen und der benachtheiligten Partei die Kosten des Verfahrens zu ersetzen, so ist diese Entscheidung in den obangeführten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und in den §§ 72 und 99 desselben zur Gänze begründet.

Die in der Beschwerde besonders geltend gemachten Mängel des abgeführten administrativen Verfahrens, daß nur ein Sachverständiger der Localcommission beigezogen wurde und daß dieser den Sachbefund nicht in Gegenwart der Parteien abgegeben hat, fand der V. G. Hof nicht gegeben, weil nach § 84 W. R. G. die Zuziehung auch nur eines Sachverständigen durch die Behörde offenbar genügt und weil Zeuge des Protokolles vom 23. April 1881 den Localbefund in Gegenwart der Parteien, und zwar ohne jede Beanständigung seitens derselben aufgenommen, und auch das fachmännische Gutachten in seiner Wesenheit, wie oben bereits hervorgehoben, bei Aufnahme dieses Localbefundes abgegeben wurde.

Es war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. — Der Zuspruch bezüglich der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1809.

Berechnung der Gebühr von Schuldverschreibungen, in welchen der Geldbetrag nach Francs, Mark und österr. Goldgulden ausgedrückt ist.

Erkenntniß vom 26. Juni 1883, Z. 1525.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der böhm. Montangesellschaft, vormals fürstl. Fürstenberg'sche Montanwerke in Böhmen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. November 1882, Z. 32251, betreffend die Nachtragsgebühr per 18.750 fl. sammt Verzugszinsen für emittirte 15.000 Stück Theilschuldverschreibungen à 500 Francs oder 400 Mark deutscher Reichswährung oder 200 österr. Goldgulden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Montangesellschaft hat ein Hypothekaranlehen von 7,500.000 Francs oder 6,000.000 Mark deutscher Reichswährung oder 3,000.000 österr. Goldgulden aufgenommen und hierüber 15.000 Stück auf den Ueberbringer lautende Theilschuldverschreibungen zu 500 Francs oder 400 Mark deutscher Reichswährung oder 200 österr. Goldgulden emittirt. — Die Gesellschaft berechnete die nach T. P. 36, 2, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach Scala III entfallende Gebühr unter Annahme des Geldbetrages vom 200 fl. ö. W. für jede Theilschuldverschreibung mit 1 fl. 25 kr. und zahlte demgemäß am 21. Mai 1881 eine Gebühr von 18.750 fl. unmittelbar ein.

Die Finanzbehörden berechneten jedoch das Achtguldengoldstück mit 8 fl. 10 kr. österr. Währung, wonach sich für jede Theilschuldver-

schreibung ein gebührenpflichtiger Werth von 202 fl. 50 kr. und sonach die Scalagebühr mit 2 fl. 50 kr. ergibt, so daß eine Nachtragsgebühr von 18.750 fl. ö. W. s. V. Z. eingefordert wird. — Im Instanzenzuge hat das k. k. Finanz-Min. diese Nachtragsgebühr mit Entscheidung vom 26. November 1882, Z. 32251, aufrecht erhalten aus den Gründen der II. Instanz, welche sich auf den § 19 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 stützte und ausführte, daß, da die nach dem Ges. vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu 8 fl., bezw. zu 4 fl. einen reellen Werth von 8 fl. 10 kr., resp. 4 fl. 5 kr. in Silber repräsentiren, welche Bewerthung mit dem genauen Münzwerthverhältnisse von 1 Franc gleich 40½ kr. ö. W., daher 100 Francs gleich 40 fl. 50 kr. und 500 Francs gleich 202 fl. 50 kr. ö. W. übereinstimmt, so entspricht die Umrechnung von 200 österr. Goldgulden oder 500 Francs auf 202 fl. 50 kr. dem nach dem Prägungsverhältnisse der österr. Goldgulden gesetzlich sich ergebenden Werthe.

Gegen die Berechnung von acht österr. Goldgulden mit 8 fl. 10 kr. ö. W. im Zwecke der Ermittlung der entfallenden Gebühr, resp. gegen die Einforderung der auf Grund einer solchen Berechnung ermittelten Nachtragsgebühr sammt Verzugszinsen wird die Beschwerde erhoben.

Es ist allerdings richtig, daß nach § 1 der kais. Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. B. Nr. 102, wenn der Geldbetrag, nach welchem sich die Gebühr zu richten hat, in den bezüglichen Urkunden in einer anderen als in österr. Währung ausgedrückt oder durch Beziehung angegeben ist, die Größe der Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen ist, welcher durch Umrechnung des Geldbetrages auf österr. Währung entfällt. — Die ausnahmsweise Bestimmung des § 8 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, hinsichtlich der Berechnung des Werthes der ausländischen oder inländischen Goldmünzen, hat in vorliegendem Falle keine Anwendung, weil es sich hier um die Gebühr von einem Darleihensvertrage und um eine Scalagebühr handelt, dieser Paragraph aber nur auf Gebühren vom Nachlaß oder von einer Schenkung und bei Percentualgebühren sich bezieht.

Zufolge Ges. vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 22, über die Einführung neuer Goldmünzen werden Goldmünzen zu acht Gulden gleich zwanzig Francs in Gold, vier Gulden gleich zehn Francs in Gold geprägt, deren Annahmswerth bis zur Einführung der in Aussicht genommenen Goldwährung dem freien Uebereinkommen überlassen ist. — Weder durch dieses noch durch ein späteres Gesetz ist der Werth dieser Goldmünzen in österr. Währung normirt. Durch dieses Gesetz ist lediglich ausgesprochen, daß die Goldmünze zu 8 fl. gleich 20 Francs in Gold ist. — Nun wurde aber im § 1 des Ges. vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, die ausdrückliche Bestimmung, die bis nun noch nicht geändert ist, aufgenommen: »Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20-Francsstück gleich 8 fl. österr. Währg. zu berechnen.«

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen muß geschlossen werden, daß, wenn 8 fl. österr. Goldmünze gleich ist einem 20-Francsstücke in Gold und ein 20-Francsstück mit 8 fl. österr. Währung zu berechnen ist, auch 8 österr. Goldgulden mit 8 fl. ö. W. und nicht mit 8 fl. 10 kr. ö. W. zu berechnen sind. — Der V. G. Hof fand daher die Annahme der Finanzverwaltung, daß im gegebenen Falle die einzelnen Theilschuldverschreibungen

sich nicht auf 200 fl. ö. W., sondern auf 202 fl. 50 kr. ö. W. berechnen, gesetzlich nicht gerechtfertigt, daher auch die Einforderung der Nachtragsgebühr per 18.750 fl. sammt Verzugszinsen gesetzlich nicht begründet und mußte sonach die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 1810.

Anfechtung des der Bemessung der Einkommensteuer I. Classe zu Grunde gelegten Thatbestandes.

Erkenntniß vom 26. Juni 1883, Z. 1526.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Kubinzky, Fabriksbesitzers in Prag, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 21. Jänner 1883, Z. 3844, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1880 von der Holleschowitzer Kottondruckereifabrik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1811.

Die fünfpercentige Gebäudesteuer in Tirol.

Erkenntniß vom 26. Juni 1883, Z. 1527.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Karl Kohlegger und 22 Genossen, ca. Entscheidungen der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck vom 8. Jänner 1883, Z. 14153, betreffend die 5 perc. Steuer für das Jahr 1882 von Neubauten in Innsbruck und Wilten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 1812.

Ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem in vollem Umfange des § 28 der Gewerbeordnung concessionirten Gastgewerbe als ein Nebengeschäft sich darstellt und darum der Steuerbegünstigung des § 11, Absatz 4 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, theilhaftig werden kann, ist eine Thatfrage.

Erkenntniß vom 27. Juni 1883, Z. 1545.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Francisca Müllschitzky, Gasthausbesitzerin in Freiwaldau, ca. Entscheidung des k. k. Min.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 133 (Bd. I, J. 1877) und bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1773.

des Innern vom 18. October 1882, Z. 15319, betreffend die Erklärung des in ihrer Gewerbeconcession inbegriffenen Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Pohl, dann des k. k. Min.-Secr. Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern wurde im Sinne des § 13 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, folgender Ausspruch gefällt: Die Beschwerdeführerin Francisca Müllschitzky betreibe ihr Gast- und Schankgewerbe zu Freiwaldau, welches laut Concession ddo. 28. März 1867 mit den Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen, zur Beherbergung von Fremden, zum Ausschanke geistiger Getränke mit Einschluß des Branntweines, zur Verabreichung von Kaffee und anderen warmen Getränken und Erfrischungen, endlich zur Haltung erlaubter Spiele ausgestattet ist, in der Weise, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke, nicht als Neben-, sondern als Hauptbeschäftigung angesehen werden muß.

Dagegen wendet die Beschwerde ein, unter Berufung auf den im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des österr. Finanz-Min. publicirten, im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern und des Handels, als Erläuterung des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ergangenen Erlaß vom 17. December 1881, Z. 38578, daß die in dieser Angelegenheit einvernommenen Vertrauensmänner den von der Beschwerdeführerin betriebenen Branntweinschank ausdrücklich als ein bloßes Nebengeschäft erklärt haben, welches gegenüber den andern Gastgewerbe-Berechtigungen der Beschwerdeführerin, nur den vierten Theil des Gesammterträgnisses ausmacht. — Mit Rücksicht auf diesen Umstand glaubt die Beschwerdeführerin, daß der von derselben betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke sich als ein blos nebenbei betriebener darstellt, auf welchen im Sinne des § 11, Abs. 4 des bezogenen Gesetzes, blos der fünfte Theil der besonderen Abgabe für diesen Ausschank hätte zur Anwendung kommen sollen.

Allein diese Argumentation der Beschwerde ist gegebenen Falles nicht haltbar. — Vor Allem kann die Beschwerdeführerin aus dem obcit., blos für internen Verkehr der k. k. Finanzbehörden erlassenen Fin.-Min.-Erlasse, demzufolge auch die im § 5, Abs. 2 des cit. Gesetzes bezeichneten Gewerbe, im Falle in denselben auch Bier oder Wein ausgeschänkt wird, einen Anspruch auf die geringere besondere Abgabe für den nur nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke erheben können, für sich keine Folgerungen ableiten, da auch nach dieser Verordnung die mindere Gebühr nur unter der Voraussetzung, daß der Ausschank gebrannter Flüssigkeiten nur nebenbei betrieben wird, platzzugreifen hat.

Das in Rede stehende Gesetz will jedoch laut § 11, Abs. 4, für die § 5, Abs. 2, aufgezählten Gewerbe den fünften Theil der im § 11, Abs. 1, angeführten Sätze auf den nur nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke angewendet wissen, das ist, bei jenem Ausschanke,

bei welchem der Spirituosenschank nur als ein Nebengeschäft, als nothwendiges Zugehör betrieben wird, wo der Ausschank von Liqueur, Punsch u. s. f. beispielsweise in Hotels, Restaurationen, Kaffeehäusern ein sehr geringfügiger ist und der Betrieb dieses Spirituosen-Verschleißes nur einen höchst minimen Theil des Gesammtbetriebes ausmacht.

Mit Rücksicht auf die diesfalls stattgefundenen Erhebungen, denen zufolge in dem Gast- und Schankgewerbe der Beschwerdeführerin die Beherbergung der Fremden nicht bedeutend ist, die Verabreichung von warmen Speisen nicht ins Gewicht fällt, das Gasthauspublikum dagegen ein solches ist, bei welchem der Consum gebrannter geistiger Getränke üblich ist, was schon durch die Constatirung erhellt, daß zur Zeit der Erhebung das Erträgniß aus dem Branntweinschanke den vierten Theil des Einkommens ausmacht, konnte dieser Branntweinschank der Beschwerdeführerin nicht als ein unbedeutendes Zugehör, als ein Nebengeschäft ihres gesammten Gastgewerbebetriebes erklärt werden, sondern mußte derselbe vielmehr als eine den übrigen Gastgewerbe-Berechtigungen der Beschwerdeführerin gleichgestellte, einen selbstständigen Ertrag abwerfende Hauptbeschäftigung angenommen werden, als welche derselbe von den diesfalls einvernommenen Finanzbehörden auch ausdrücklich bezeichnet worden ist.

Der Umstand, daß die Vertrauensmänner diesen Branntweinausschank als ein bloßes Nebengeschäft benannt haben, ist vollständig irrelevant, da nach dem Gesetze der Ausspruch hierüber blos der Gewerbebehörde nach Einvernahme der Finanzbehörde zusteht, wobei dieselbe an die Meinung der Vertrauensmänner durchaus nicht gebunden ist. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1813.

Es besteht kein Gesetz, welches den Gemeinden in Böhmen die Pflicht zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre von Amtswegen in das Zwangsarbeitshaus eingelieferten Angehörigen unmittelbar und unbedingt auferlegen würde.

Erkenntniß vom 27. Juni 1883, Z. 1602.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Neuhaus, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. August 1882, Z. 14778, betreffend die Zahlung der Verpflegskosten aus Anlaß der Anhaltung von vier in Neuhaus heimatberechtigten Corrigenden in der Prager Zwangsarbeitsanstalt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es kommt in diesem Streitfalle zu untersuchen, ob die Verpflegskosten, welche aufgelaufen sind für die in die Prager Zwangsarbeitsanstalt von Amtswegen — daher nicht über Begehren oder mit Zustimmung der

Gemeinde — abgegebenen Individuen, nach dem Gesetze unbedingt von deren Heimatsgemeinde bezahlt werden müssen oder nicht.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung diese Frage bejaht unter Hinweis auf die für diese Rechtsansicht in der Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen angeführten Argumente, und zwar mit Rücksicht auf die Verordnung des böhm. Landes-Guberniums vom 19. Jänner 1821, Z. 15 Prov. G. S. S. 18, die Gub.-Verordnung vom 31. Mai 1833, Z. 161, Prov. G. S. S. 293 enthaltend das provisorisch beschlossene und mit A. h. Entschließung vom 28. Februar 1834 zur A. h. Kenntniß genommene Organisirungs-Statut des Prager Zwangsarbeitshauses, sodann in Berücksichtigung der Gub.-Verordnung vom 30. Jänner 1835, Z. 32 Prov. G. S. S. 33, ferner des § 59 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7 und schließlich des Ges. vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, durch welch' letzteres Gesetz den Gemeinden das Recht der Alternative benommen worden sein soll, welches denselben insoferne zustand, als sie das für die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus notionirte Individuum entweder auf eigene Kosten in diese Anstalt abzuliefern hatten, oder aber zu Hause in eigene Verpflegung und Correction nehmen durften.

Der V. G. Hof vermochte jedoch dieser Rechtsanschauung nicht beizutreten, er mußte vielmehr dieselbe als im Gesetze nicht begründet erkennen. — Das oben bezogene mit Gub.-Verordnung vom 31. Mai 1833 publicirte Organisations-Statut des Prager Zwangsarbeitshauses stellt diesbezüglich Nachstehendes fest im Art. XIII: »Die Verpflegsgebühr für Corrigenden haben diejenigen Personen, Obrigkeiten, Stadtgemeinden zu berichtigen, welche nach den bestehenden Directiven für den Unterhalt der in dem Arbeitshause verwahrten Individuen zu sorgen verpflichtet sind.«

Eine solche Directive enthält die obcit. Verordnung des böhm. Landes-Guberniums vom 19. Jänner 1821, welche erlassen worden ist über die Vorstellung der Dominien, daß oft Unterthanen derselben ohne ihr Wissen in das Prager Arbeitshaus eingeliefert werden und die Dominien erst nach Monaten, nachdem diesfalls bereits hohe Kosten aufgelaufen sind, davon Kenntniß erlangen, welcher Kosten sie durch Uebernahme des betroffenen Individuums in die eigene Aufsicht und Correction enthoben werden könnten. In der Gub.-Verordnung wird nun ausgesprochen, daß diese Vorstellung nicht unbillig erscheine, weshalb bestimmt wird: daß die Aufnahme des Unterthans in die Anstalt auf Kosten der Grundobrigkeit auf bestimmte Zeit zwar erfolgen, daß aber die Obrigkeit hiervon binnen 14 Tagen verständigt werden soll, damit sie sich erkläre, ob sie den Züchtling noch länger im Arbeitshause auf ihre Kosten belassen, oder ihn lieber unter ihre unmittelbare Aufsicht und Correction aufnehmen wolle; für welch' letzteren Fall das Individuum auf das Dominium abzuschieben sei, das Dominium aber verpflichtet bleibe, die inzwischen aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.

Dieselbe Directive ist auch in der Gub.-Verordnung vom 30. Jänner 1835 als rechtsbeständig anerkannt worden. In derselben werden die Verpflegskosten von 80 fl. auf 50 fl. herabgesetzt, um den Dominien und Magistraten Gelegenheit zu geben, sich durch die Unterbringung ihrer schwer

zu überwachenden gemeinschädlichen Jurisdicenten einer mühevollen Aufsicht zu entledigen, wobei eine genaue Beobachtung der Anordnung der Gub.-Verordnung vom 19. Jänner 1821, rücksichtlich der Anzeigepflicht an die Jurisdictionsbehörde behufs ihrer binnen 14 Tagen abzugebenden Erklärung neuerlich mit dem Beisatze eingeschärft wird, daß die Nichtbeantwortung der Anfrage als stillschweigende Zustimmung anzusehen sei. — Der Inhalt dieser Verordnungen bot somit nicht einmal einen Anhaltspunkt für die Annahme einer die ehemaligen Dominien oder Magistrate treffenden unbedingten Verpflichtung zur Tragung der Verpflegskosten für die dorthin zuständigen Zwänglinge, abgesehen von den früher erwähnten zwischenweilig aufgelaufenen Kosten, welche unter allen Umständen zu berichtigen waren.

Die politischen Behörden haben auch eine solche unbedingte Zahlungspflicht für die in Rede stehenden Verpflegskosten seitens der auf Grund der provisor. Gemeindeordnung vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170 neu constituirten Gemeinden nicht als rechtsbeständig angenommen, wie aus der Kundmachung des Statthalters in Böhmen vom 18. October 1850, L. G. B. Nr. 178, betreffend die Hereinbringung der Verpflegskosten für die von Amtswegen in die Prager Zwangsarbeitsanstalt abgegebenen Individuen, erhellt, derzufolge das k. k. Min. des Innern mit Decret vom 20. September 1850, Z. 19608 bis zur Regelung dieser Angelegenheit durch den Landtag, in Erwägung, daß es sich um gemeinschädliche, aus Rücksicht für die öffentliche Sicherheit, sohin eigentlich im Interesse des ganzen Kronlandes von Amtswegen zu unterbringende Individuen handelt, angeordnet hat: daß die diesfälligen Kosten, soferne hier nicht eine besondere Zahlungsverpflichtung eintritt, vorläufig im Wege der Landesconcurrenz durch Umlagen auf sämmtliche directen Steuern hereingebracht werden sollen.

Nachdem durch das, die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenversorgung regelnde Heimatgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 diese Pflicht im § 24 auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes, die Obsorge im Falle der Erkrankung und bei Kindern auf die Sorge für deren Erziehung ausdrücklich beschränkt erscheint, nachdem ferner kein Gesetz besteht, welches den Gemeinden in Böhmen die Pflicht zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre von Amtswegen nach dem Ges. vom 10. Mai 1873 in das Zwangsarbeitshaus eingelieferten Angehörigen unmittelbar und unbedingt auferlegen würde, da eine solche Verpflichtung weder aus dem § 59 der böhm. Gemeinde-Ordnung vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 9, welcher lediglich die Aufgaben der Ortspolizei im Auge hat, noch aus dem die Zahlung der Verpflegskosten gar nicht berührenden Ges. vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, abgeleitet werden kann, so mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 1814.

Es besteht kein Gesetz, welches den Gemeinden in Böhmen die Pflicht zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre von Amtswegen in das Zwangsarbeitshaus eingelieferten Angehörigen unmittelbar und unbedingt auferlegen würde.

Erkenntniß vom 27. Juni 1883, Z. 1601.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Böhmisch-Brod, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. October 1882,

Z. 14778, betreffend die Zahlung der anläßlich der Anhaltung des Josef Nowak in der Prager Zwangsarbeitsanstalt erwachsenen Verpflegskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 1815.

Zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre ist eine Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder unbedingt ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 28. Juni 1883, Z. 1447.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Schick, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. März 1883, Z. 3603, betreffend die Bestimmung des Religionsbekenntnisses für das Kind Oscar des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Jerusalem, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Freiherrn Jacobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher mit seiner Gattin von dem israelitischen zu dem römisch-katholischen Bekenntnisse übergetreten ist, will darthun, daß dieser Uebertritt auch für seinen Sohn Oscar Geltung habe, ungeachtet letzterer zur Zeit des Uebertrittes das 7. Lebensjahr bereits überschritten hatte. — Zu diesem Ende hat Beschwerdeführer den Nachweis unternommen, daß die Bestimmung im Art. II, Abs. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, wonach im Falle eines Religionswechsels der Eltern nur jene Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu behandeln sind, als wenn sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren wären, ausschließlich nur auf Kinder Anwendung leide, deren Bekenntniß durch Vertrag der Eltern bestimmt werden kann, also nur auf Kinder aus Mischehen (Art. I, Abs. 2 l. c.), daß hingegen hinsichtlich aller anderen Kinder die gesetzliche Bestimmung lediglich dahin laute, daß sie, und zwar bis zu ihrem 14. Lebensjahre, der Religion der Eltern folgen, wonach sie also auch denselben im Falle eines Religionswechsels unbedingt in das neue Bekenntniß nachfolgen müßten.

Allein diese Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen ist eine ganz willkürliche. — Das Verhältniß der Art. I und II des Ges. vom 25. Mai 1868, ist vielmehr das, daß Art. I Anordnungen über die Bestimmung, Art. 2 über die Aenderung des nach Art. I bestimmten Religionsbekenntnisses trifft; dabei statuirt allerdings Art. I als Regel, daß die Kinder der Religion der Eltern folgen, allein ebenso lautet im Art. II die gesetzliche Regel dahin,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1813.

daß das nach Art. I (also durch Gesetz oder Vertrag) bestimmte Religionsbekenntniß so lange nicht geändert werden darf, bis das Kind aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt (was es nach Art. IV cit. erst nach vollendetem 14. Lebensjahre thun kann).

Diese Regel der Unabänderlichkeit des einmal bestimmten Bekenntnisses der Kinder, sowie die im weiteren Verlaufe des Art. II von dieser Regel für den Fall eines Religionswechsels der Eltern für die Kinder unter 7 Jahren zugelassene Ausnahme bezieht sich ganz offenbar auf alle im Art. I normirten Fälle und nicht blos auf den im Abs. 2 daselbst normirten Fall eines vertragsmäßig bestimmten Bekenntnisses, was schon daraus erhellt, daß Art. II im Eingange ganz allgemein sagt: »das nach dem vorhergehenden Artikel (also nicht blos das nach dem 2. Absatze dieses Artikels) bestimmte Religionsbekenntniß der Kinder darf in der Regel so lange nicht geändert werden« ꝛc., von welcher allgemeinen Anordnung dann wieder alle im weiteren Verfolge dieses Art. II getroffenen Dispositionen abhängig erscheinen, so daß auch diese, einschließlich der Bestimmung über den Fall des Religionswechsels der Eltern, auf alle im Art. I begriffenen Fälle zurückbezogen werden müssen.

Es würde auch allen Regeln der Auslegung widersprechen, wenn man, wie der Beschwerdeführer will, den hier vorliegenden Fall, in welchem es sich um eine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses eines Kindes handelt, nicht nach Art. II, welcher ausdrücklich und ohne Einschränkung von den Aenderungen im Bekenntnisse spricht, sondern nach Art. I, Abs. 1, der nicht den Fall einer Aenderung, sondern die erste Bestimmung des Bekenntnisses zum Gegenstande hat, beurtheilen wollte.

Somit ist der Sinn der gesetzlichen Bestimmung der, daß wie immer das Bekenntniß eines Kindes in Gemäßheit des Art. I bestimmt worden ist und ohne Unterscheidung, ob diese Bestimmung unmittelbar nach der Regel des Gesetzes oder innerhalb der durch dasselbe zugelassenen Ausnahme durch Vertrag der Eltern erfolgte, dieses so bestimmte Bekenntniß nicht mehr geändert werden darf, und daß hiervon einzig und allein die im weiteren Verlaufe des Art. II statthaft erklärten Ausnahmen, welche aber sämmtlich nur Kinder unter 7 Jahren betreffen, zugelassen sind.

Es ist ferner auch nicht richtig, daß diese Norm lediglich aus dem Wortlaute und nicht auch aus dem Geiste und der erkennbaren Absicht des Gesetzes deducirt werden könnte. — Denn wenn der Beschwerdeführer auf die nicht zu leugnenden Nachtheile hinweist, welche eine Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses der Eltern und der Kinder im Gefolge hat, so steht denselben doch auch der nicht minder zu berücksichtigende Nachtheil für das Kind entgegen, welcher sich aus einem vielleicht sogar wiederholten Eingriffe in die religiöse Erziehung des Kindes und den Religionsunterricht, der eben zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre ertheilt wird, ergeben müßte, und es ist nach dem Wortlaute und dem Zusammenhange aller Bestimmungen des Ges. vom 25. Mai 1868 nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber diesen letzteren Nachtheil für den überwiegenden gehalten und hiernach die gesetzlichen Bestimmungen getroffen hat.

Vollends aber wäre nicht abzusehen, warum der Gesetzgeber diesen Nachtheil bei einem vertragsmäßig bestimmten Bekenntnisse für größer geachtet haben sollte, als bei einem solchen, dessen Bestimmung lediglich nach dem

Gesetze erfolgt ist, und warum er im letzteren Falle störende Eingriffe in die religiöse Erziehung zugelassen hätte, welche er bei einem durch Vertrag bestimmten Bekenntnisse hintanzuhalten bestrebt war.

Sonach war die angefochtene Entscheidung, derzufolge das Kind Oscar des Beschwerdeführers in das neugewählte Bekenntniß seinen Eltern nicht nachzufolgen hatte, in der Anordnung des Gesetzes begründet, und mußte sonach die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1816.

Gebührenbemessung bei Theilung einer ehemaligen Verlassenschaft nach der Einantwortung.

Erkenntniß vom 3. Juli 1883, Z. 1608.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Wilhelm Wachtler'schen Erben, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. December 1882, Z. 25601, betreffend die Gebührenbemessung von einem Absonderungsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 1817.

Unterbrechung der Verjährung einer Steigerungsgebühr.

Erkenntniß vom 3. Juli 1883, Z. 1625.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ruchim Mandelbaum, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. October 1882, Z. 58237, betreffend eine erhöhte Stempelgebühr von Punktationen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Herzl, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie sich auf die Steigerungsgebühr von 340 fl. bezieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit einer von den contrahirenden Theilen und zwei Zeugen unterfertigten Urkunde dto. Bereznica, 16. Juni 1872, welche die Ueberschrift führt: »Punktationen zum Notariatsvertrage wegen Verpachtung des Gutes Studzianka«, hat Sabine Korzelinska das ihr eigenthümliche Gut Studzianka

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1352 (Bd. VI, J. 1882).

sammt Nutznießungen dem Nuchim Mandelbaum auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1873 bis 30. April 1879, um den jährlichen Pachtzins von 8000 fl. verpachtet.

Für das in der ungestempelt ausgefertigten Urkunde enthaltene, zur Gebührenbemessung nicht angezeigte Rechtsgeschäft wurde nach T. P. 25 des Gebührengef. vom 13. December 1862 und den §§ 16, 64 und 79 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 die Gebühr nach Scala II mit 170 fl., und die Erhöhung mit 340 fl., zusammen mit 510 fl. vorgeschrieben und diese Gebührenauflage auch im administrativen Instanzenzuge aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer begehrt nun erstens die Aufhebung der Gebühr selbst und zweitens die Aufhebung der Steigerungsgebühr wegen eingetretener Verjährung.

Nachdem der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter bei der heutigen ö. m. Verhandlung den ersten Beschwerdepunkt fallen ließ, so hatte sich der V. G. Hof nur mit dem zweiten Beschwerdepunkte zu befassen.

Der § 14 Abs. 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bestimmt ausdrücklich, daß die in den §§ 79 bis 81 des Ges. vom 9. Februar 1850 auf die dort bezeichneten Uebertretungen verhängte nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung dann zu entfallen hat, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung 5 Jahre verflossen sind. Darnach ist wohl der Anfangspunkt der Verjährung (d. i. der Zeitpunkt der begangenen Uebertretung), nicht aber auch der Zeitpunkt der allfälligen Unterbrechung, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, präcisirt.

Da das durch das eben cit. Gesetz nur theilweise abgeänderte Ges. vom 9. Februar 1850 in dieser Beziehung auch keinen Aufschluß zu geben vermag, so muß zur Analogie eines ähnlichen Gesetzes gegriffen werden, als welches für den gegebenen Fall sich das Gefällsstrafgesetz als das nächstliegende herausstellt. — Dieses enthält im § 487 die ausdrückliche Bestimmung, daß die Verjährung durch das Beginnen des gesetzmäßigen Strafverfahrens unterbrochen wird, d. i. durch jeden amtlichen Schritt, welchen die Behörden vorschriftsmäßig vollziehen, um den Beschuldigten von der gegen ihn anhängigen Verhandlung in Kenntniß zu setzen, daher insbesondere durch die gehörig bekannt gemachte Vorladung des Beschuldigten vor eine zur Erhebung des Thatbestandes bestimmte Behörde.

Nach der Anordnung des § 84 des Ges. vom 9. Februar 1850 unterliegt derjenige, welcher im Laufe der nächstvorhergegangenen 2 Jahre dreimal zur Entrichtung der erhöhten Gebühr verhalten wurde, dem ordentlichen Strafverfahren, folglich die vierte Gefällsverkürzung den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, mithin auch jenen über die Unterbrechung der Verjährung. Da es jedoch nicht angemessen erscheint, wiederholte Uebertretungen milder als die erstmaligen zu behandeln, so liegt auch kein Grund vor, diese letztere von der in dem Gefällsstrafgesetze enthaltenen Bestimmung betreffs der Unterbrechung der Verjährung auszuschließen.

Die Auslegung des § 487 des Gefällsstrafgesetzes, dahin gehend, daß dem in diesem Paragraphen normirten Unterbrechungsacte auch durch Uebereichung des nach § 92 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 aufzu-

nehmenden amtlichen Befundes bei der competenten Behörde Genüge geschieht, ist nicht zutreffend, weil diese obcitirte — hier in analoger Weise anwendbare Gesetzesbestimmung ausdrücklich verlangt, daß der Beschuldigte von dem erstvorgenommenen amtlichen Schritte in die Kenntniß gesetzt werde, damit die Unterbrechung der Verjährung eintrete, was der Natur der Sache, dem Geiste des Gesetzes und auch dem Motivenberichte zum § 14 des Gesetzes vom Jahre 1862 entspricht.

Da nun vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung, dem 16. Juni 1872, bis zur ersten ausgewiesenen Verständigung des Beschwerdeführers über die gegen ihn vorliegenden amtlichen Schritte, d. i. bis 12. September 1877, mehr als 5 Jahre verstrichen sind, so ist die im § 14 des Gesetzes vom Jahre 1862 vorgesehene Verjährung der Steigerungsgebühr eingetreten.

Es mußte sonach die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1818.

Die auf Grund einer Pfandbestellungs-Urkunde und mehrerer Wechsel angesuchte grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes für die Gesammtwechselsumme begründet die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr nach Scala II.*)

Erkenntniß vom 3. Juli 1883, Z. 1626.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Alois Fuka, k. k. Notars in Waidhofen a. d. Ybbs, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. November 1882, Z. 28792, betreffend die einfache und erhöhte Stempelgebühr pr. 87 fl. 40 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. H. Leeb, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Pfandbestellungs-Urkunde vom 26. März 1881 hat Franz Koberger einbekannt, auf Grund seiner Wechselaccepte pr. 300 fl., 500 fl., 600 fl., 500 fl. und 500 fl. dem Franz Hochleitner zusammen die Wechselsumme von 2400 fl. schuldig geworden zu sein, und hat zugleich zur Sicherstellung dieser Wechselsumme sammt 6% Verzugszinsen das Pfandrecht auf die ihm gehörige Hälfte der Realität sammt zwei Zubauhäuseln in St. Georgen am Reith, Nr. 17, neu, zu Gunsten des Franz Hochleitner eingeräumt. — Ueber das von Franz Hochleitner durch den k. k. Notar Dr. Alois Fuka am 26. März 1881 beim k. k. Bezirksgerichte Waidhofen a. d. Ybbs eingebrachte Tabulargesuch zur Erwerbung des Pfandrechtes für obige Gesammtwechselsumme pr. 2400 fl. ö. W. durch grundbücherliche Einverleibung auf

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 459 (Bd. III, J. 1879).

der erwähnten Realität ist in Folge Bescheides des genannten k. k. Bezirksgerichtes vom 27. März 1881, Z. 1431, auf Grund der Wechselaccepte ddo. Wien, 24. Februar 1880 und Wien, 24. Februar 1880, St. Georgen, den 1. October 1880, den 4. November 1880 und 1. December 1880, sämmtlich des Franz Koberger, dann auf Grund der Pfandbestellungs-Urkunde ddo. Waidhofen a. d. Ybbs, vom 26. März 1881, die Einverleibung des Pfandrechtes auf die erwähnte Realität zur Sicherstellung der Gesammtwechselsumme pr. 2400 fl. sammt 6% Verzugszinsen zu Gunsten des Franz Hochleitner bewilligt worden.

Das obgedachte Tabulargesuch war, wie dies aus diesem selbst (Beilage B der Beschwerde) zu ersehen ist, mit der erwähnten Pfandbestellungs-Urkunde und den obgenannten fünf Originalwechseln belegt. Da die Wechsel nach Scala I gestempelt waren, so wird mit der angefochtenen Entscheidung wegen unterlassener Ergänzung der Gebühr nach Scala II für diese Wechsel die erhöhte Gebühr pr. 87 fl. 40 kr. (im zehnfachen Betrage des mangelnden Ergänzungsbetrages) von Dr. Fuka eingefordert.

Die Beschwerde bestreitet diese Gebührenforderung hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Einverleibung des Pfandrechtes für die erwähnten Wechselforderungen auf Grund der Pfandbestellungs-Urkunde vom 26. März 1881 — und nicht auf Grund der Wechsel — angesucht und bewilligt wurde, indem die Wechsel dem Richter nur zur Klarlegung der geschichtlichen Entstehung der Pfandbestellungs-Urkunde, zur Abwendung des Verdachtes eines Scheingeschäftes vorgelegt waren.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Der § 7 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, bestimmt ausdrücklich, daß, wenn ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird, derselbe noch vor der Ueberreichung, wenn er (wie im gegenwärtigen Falle) bei seiner Ausstellung einer geringeren Gebühr unterlag, auf das nach Scala II entfallende Ausmaß ergänzt werden müsse, und im § 14 D dieses Gesetzes wird unter Hinweis auf den § 7 die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht als die Gebührenergänzung begründend bezeichnet.

Nun ist in gegebenem Falle thatsächlich die Ueberreichung der Wechsel bei Gericht behufs Sicherstellung des Pfandrechtes, Einverleibung der Forderungen aus diesen Wechseln auf der Realität des Acceptanten erfolgt, wodurch die Ergänzung der Gebühr von den Wechseln nach Scala II gesetzlich begründet wurde und vor der Ueberreichung bei Gericht hätte stattfinden sollen.

Angesichts dieses thatsächlichen Umstandes erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß nach dem Grundbuchsgesetze die Ueberreichung der Wechsel bei Gericht behufs Einverleibung der in denselben gegründeten Forderungen, der Anschluß der Wechsel dem Einverleibungsgesuche gar nicht erforderlich gewesen wäre, weil die Einverleibung dieser Gesammtwechselforderung blos auf Grund der Pfandbestellungs-Urkunde erfolgt sei — wenn sie auch richtig wäre — von keinem entscheidenden Belange, weil, wie oben erwähnt, die Wechsel behufs Sicherstellung des Pfandrechtes sowohl thatsächlich bei Gericht überreicht worden sind, als auch laut bezirksgerichtlichen Grundbuchsbescheides vom 27. März 1881, Z. 1431, die Einverleibung des Pfandrechtes außer auf Grund der Pfandbestellungs-Urkunde auch ausdrücklich

auf Grund der speciell benannten fünf Wechselaccepte bewilligt worden ist. (§ 36 allgem. Grundbuchsges. vom 25. Juli 1871.)

Es war daher, nachdem die Ergänzung des Stempels auf den Wechseln vor deren Ueberreichung bei Gericht nicht erfolgt war, die Vorschreibung der erhöhten Gebühr für jeden dieser Wechsel nach § 20 des obcit. Ges. vom 8. März 1876 im Gesetze gegründet. Diesemnach war die Beschwerde als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 1819.

Die subsidiäre Militärtaxpflicht der Eltern erlischt, sobald der Nachweis erbracht wird, daß das Kind sich thatsächlich selbst erhalte.*)

Erkenntniß vom 4. Juli 1883, Z. 1648.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Sajfert, Gutsbesitzers in Béla, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 15. Jänner 1883, Z. 78091, betreffend die Militärtaxe für seinen Adoptivsohn Franz Sajfert, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Hesky, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 4 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, ist die Verpflichtung der Eltern zur Bezahlung der Militärtaxe nur eine subsidiäre und an die Voraussetzung gebunden, daß die Eltern in dem gegebenen Falle nach der Vorschrift des bürgerlichen Rechtes überhaupt verpflichtet seien, den Unterhalt für ihren taxpflichtigen Sohn zu beschaffen.

Da nun die fragliche Verpflichtung nach dem bürgerlichen Rechte nur so lange besteht, bis sich die Kinder selbst ernähren können (§§ 141 und 143 a. b. G. B.), war in vorliegendem Falle vom Beschwerdeführer der Beweis zu erbringen, daß sein Adoptivsohn im Stande sei, sich den seinem Stande und seiner Erziehung angemessenen Unterhalt zu verschaffen.

In dieser Richtung ist nun in der von der Militärtax-Commission durchgeführten Erhebung dargethan worden, daß der Adoptivsohn des Beschwerdeführers von Letzterem bei der Bewirthschaftung seines Gutes verwendet wird und hiefür nebst vollkommen freier Station (also Wohnung und ganzer Verpflegung) einen Gehalt jährlicher 360 fl. bezieht, was nach den Ortsverhältnissen als ein zum anständigen Unterhalt des Franz Sajfert und seiner Familie ausreichendes Einkommen angesehen werden muß. — Es ist also in vorliegendem Falle die dem Beschwerdeführer obliegende Nachweisung, daß die rechtliche Voraussetzung seiner subsidiären Taxpflicht entfallen

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1379 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 1699.

sei, erbracht worden, indem nicht nur erwiesen wurde, daß Franz Saffert im Stande sei, sich selbst zu erhalten, sondern auch, daß er sich thatsächlich selbst erhalte. — Der Umstand, daß dem Franz Saffert das von ihm ausgewiesene Einkommen von seinem Adoptiv-Vater zufließt, kann, da ihm dasselbe aus einem entgeltlichen Titel zugewendet wird, keinen Unterschied begründen.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1820.

Der Annahme des Thatbestandes über die elterliche Unterhaltspflicht, mit welcher die subsidiäre Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe verbunden ist — muß jedenfalls eine genaue Erhebung der elterlichen Vermögensverhältnisse vorausgehen.*)

Erkenntniß vom 4. Juli 1883, Z. 1548.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Köcher und seines Sohnes Hermann Köcher, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 10. December 1882, Z. 46341, betreffend die Militärtaxe für Hermann Köcher, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Schwarz, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an die Administrativbehörde zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beruht, soweit mit derselben die subsidiarische Verpflichtung des Hausbesitzers Karl Köcher zur Entrichtung der Militärtaxe für seinen Sohn Hermann im Jahre 1881 ausgesprochen wurde, auf der Annahme des Thatbestandes, daß Karl Köcher in jenem Jahre für seinen Sohn nach bürgerlichem Rechte zu sorgen verpflichtet war, und daß der Unterhalt des Sohnes zum größten Theile vom Vater bestritten wurde.

Dieser Thatbestand kann jedoch durch die vorliegenden Acten nicht als erwiesen angesehen werden. Denn es liegt in dieser Hinsicht nur vor, daß Karl Köcher in Tetschen mehrere Häuser, deren Zinsertrag einmal mit 1527 fl. und ein anderes Mal mit 1687 fl. angegeben wird, besitzt, und daß er von der Bezirkshauptmannschaft Tetschen ohne nähere Motivirung als wohlhabend (von der Taxbemessungs-Commission als sehr wohlhabend) bezeichnet wurde; ferner, daß Hermann Köcher als Diurnist monatlich 16 fl. bezog.

Allerdings muß durch die von der Militär-Assentcommission constatirte Dienstuntauglichkeit des Hermann Köcher wegen Verkrüppelung der rechten

*) S. auch das Erkenntniß sub Nr. 1419 (Bd. VI, J. 1882).

Hand und Verkürzung des rechten Fußes die Erwerbsfähigkeit des Sohnes, namentlich mit Rücksicht auf seine durch Absolvirung der Ober-Realschule erlangte Vorbildung als vermindert angesehen werden; ob aber der Vater im Sinne des § 141 a. b. G. B. als verpflichtet anzusehen war, für den Sohn, der 16 fl. monatlich erwarb, zu sorgen, und ob angenommen werden kann, daß der Unterhalt des Sohnes zum größten Theile vom Vater bestritten worden sei, oder ob nicht vielmehr der Unterhalt des Sohnes zum größten Theile durch dessen Diurnum als gedeckt anzusehen war (§ 4, Abs. 2 des Ges. vom 23. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70), hängt von den Vermögensverhältnissen des Vaters ab, welche durch die Erhebungen nicht hinreichend klar gestellt sind. Die einzige ziffermäßige Angabe eines Zinseinkommens von 1527 fl. oder 1687 fl., wovon die Erhaltungskosten (im Protokoll mit 30% beziffert) und die Steuern von 213 fl. 32 kr. oder 237 fl. 10 kr. resp., nach Abzug einer Idealsteuer von 56 fl. 56 kr., von 156 fl. 66 kr. oder von 170 fl. 54 kr. abzuziehen sind, genügt nicht, um die Annahme der Behörden, daß Karl Köcher ein wohlhabender (oder sehr wohlhabender) Mann sei, zu begründen.

Dazu kommt, daß in dem Erhebungsprotokolle vom 22. November 1881 das Vorhandensein einer unversorgten Tochter angegeben, in der Beschwerde sogar die Existenz von zwei unversorgten Kindern behauptet wird, während allerdings in dem Erhebungsprotokolle vom 30. November 1881 erwähnt ist, daß Karl Köcher zwei Kinder besitze, welche beide versorgt seien, welche differirende Angaben ebenfalls — schon mit Rücksicht auf die Bestimmung im Schlußabsatze des § 4 — ordnungsmäßig festgestellt werden mußten.

Zur Entscheidung der Frage über die subsidiarische Taxpflicht des Vaters bedarf es daher in wesentlichen Punkten einer Ergänzung des Thatbestandes, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Hiernach hatte der V. G. Hof auf die erst in zweiter Linie in Betracht kommende Frage der Taxbemessung nicht einzugehen, es ist jedoch zu bemerken, daß auch bei Annahme der subsidiarischen Taxpflicht des Vaters die vorgelegenen Erhebungen nicht ausgereicht hätten, um die Einreihung in eine höhere Klasse, als die sich nach Steuerschuldigkeit und Kinderzahl (§ 3, Alinea 4 und § 4, Alinea 3 des Ges. vom 23. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70) ergäbe, zu begründen.

Nr. 1821.

Die subsidiäre Militärtaxpflicht der Eltern erlischt, sobald festgestellt ist, daß das Kind sich thatsächlich selbst erhalte.

Erkenntniß vom 4. Juli 1883, Z. 1549.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eva Rosenbaum in Prag, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 23. December 1882, Z. 50265 und vom 15. Jänner 1883, Z. 78355, betreffend die Militärtaxe für ihre Söhne Ernst und Karl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 1822.

Ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem in vollem Umfange des § 28 der Gewerbeordnung concessionirten Gastgewerbe als ein Nebengeschäft sich darstellt und darum der Steuerbegünstigung des § 11, Abs. 4 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, theilhaftig werden kann, ist eine Thatfrage.

Erkenntniß vom 5. Juli 1883, Z. 1546.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Schmidt, ca. Entscheidungen des k. k. Min. des Innern vom 31. October 1882, Z. 16249, betreffend den Betrieb des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke in dem Gast- und Schankhause Nr. 269 in Braunseifen als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 1823.

Berechtigung der Oberbehörde, bei vorkommender Ausübung mehrerer Schankgewerbe in einer und derselben Ortschaft nach § 146, Abs. 2 der Gew.-O. vom 20. December 1859 von Amtswegen einzuschreiten.

Erkenntniß vom 5. Juli 1883, Z. 1594.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Leontine Eisenmann, gemeinschaftlich mit Moriz Fröhlich, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. September 1882, Z. 19388, betreffend den Fortbetrieb mehrerer von dem verstorbenen Ehemanne der Beschwerdeführerin gepachteten Branntweinschankgewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Albert Rabel, sowie des k. k. Min.-Secr. Sagasser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet zunächst die Berechtigung der Verwaltungsbehörden höherer Instanz, das bereits rechtskräftig gewordene Decret des Brünner Gemeinderathes vom 23. August 1882, Z. 21506, womit die Pachtung von drei Schankberechtigungen des Moriz Fröhlich durch Leontine Eisenmann zur Kenntniß genommen worden war, von Amtswegen aufzuheben, deshalb, weil die Bestimmung des § 146, Abs. 2 der Gewerbeordnung vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1819.
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1812.

20. December 1859, R. G. B. 227, welche allein dieses Vorgehen von Amtswegen rechtfertigen könnte, hier keine Anwendung findet. — In der Sache selbst aber bestreitet die Beschwerde die Anwendbarkeit des § 6 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, welches nur für neue Concessionen zu gelten habe, hier aber keine neue Berechtigung vorliege, wie dies aus den §§ 1448, 547 und 548 a. b. G. B. hervorgehe.

Hier muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die Witwe Leontine Eisenmann bereits im Besitze eines radicirten Schankgewerbes in Brünn ist und dort auch die ihrem Ehegatten verliehene Schankgewerbs-Concession auf Grund des § 59 der Gew.-O. fortführt, welche zwei Schankgewerbe durch die angefochtene Entscheidung nicht berührt wurden.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Anschauung der Beschwerde nicht als begründet anzuerkennen. Denn eine Einschränkung der im zweiten Absatze des § 146 der Gew.-O. statuirten Pflicht der Oberbehörden, bei dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses von Amtswegen einzuschreiten, auf jene drei Kategorien von Fällen, in welchen den Parteien ein Recursrecht zugestanden wird, hat weder im Wortlaute des Gesetzes Ausdruck gefunden, noch geht dieselbe aus dem inneren Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen hervor.

Aber auch in merito muß die Ansicht der Beschwerde als eine unrichtige bezeichnet werden, denn nach § 918 a. b. G. B. gehen alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten nur dann auf die Erben über, wenn sie nicht blos auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen. Daß aber bei Verträgen über Pachtung von Gewerbsconcessionen das Moment der persönlichen Fähigkeit des Pachtnehmers das Wesentlichste ist, kann mit Grund um so weniger bestritten werden, als ja die behördliche Genehmigung des Pächters, ohne welche ein solcher Vertrag gar nicht in Wirksamkeit treten kann, sich ausschließlich auf die persönliche Eignung des Pächters bezieht. — Auch die Gewerbeordnung räumt der Witwe des Pächters eines Gewerbes nicht das Recht ein, das von ihrem Ehegatten gepachtete Gewerbe auf Grund der demselben ertheilten Genehmigung fortzuführen.

Es kann demnach nicht bezweifelt werden, daß es sich in vorliegendem Falle um die Ausübung mehrerer Schankgewerbe in derselben Ortschaft lediglich auf Grund neu eingegangener Pachtverhältnisse handeln könnte, deren Vereinigung in einer Person aber nach § 6 des cit. Gesetzes vom 23. Juni 1881 als unzulässig erklärt ist, daher das Einschreiten der Oberbehörde von Amtswegen durch den § 146 der Gew.-O. vom 20. December 1859 begründet war. — Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1824.

Zur Entscheidung, wer einen Bau zu führen berechtigt sei, ist auch dann, wenn diese Frage anläßlich eines Baubewilligungs-Ansuchens auftritt, nicht die Bau-, sondern die Gewerbebehörde zuständig, in letzter Instanz also das Ministerium des Innern.

Erkenntniß vom 6. Juli 1883, Z. 1518.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Ottepp und des Eduard Schieber, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung

desselben vom 4. Jänner 1883, Z. 17473, betreffend den Instanzenzug über ein Baubewilligungs-Ansuchen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Kohn, dann des k. k. Min.-Rathes Freiherrn v. Plappart, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Decret des Gemeindevorstandes von Ottakring ddo. 29. November 1882, Z. 16103, wurde das Baubewilligungs-Ansuchen des Mathias Ottepp, betreffend die Aufsetzung eines Stockwerkes auf das ihm gehörige Haus Nr. 19 in der Rittergasse in Ottakring, welchem Ansuchen ein von Mathias Ottepp und dem Maurermeister Eduard Schieber gefertigter Plan beigelegt war, dahin beschieden, daß zwar gegen die nachgesuchte Bauführung kein Anstand obwalte, dieselbe jedoch einem hiezu berechtigten Bauführer, das ist einem Baumeister zu übertragen sei, da bei diesem Baue nicht blos Maurerarbeiten, sondern auch andere Professionistenarbeiten vorkämen, zu deren Durchführung im Zusammenhange mit den Maurerarbeiten blos ein Baumeister berechtigt sei. — Ueber Recurs von Ottepp und Schieber wurde diese Erledigung von der Bezirkshauptmannschaft Hernals und von der n. ö. Statthalterei aufrecht erhalten, und der dagegen ergriffene Ministerialrecurs wurde vom Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf § 94 der Bauordnung für Niederösterreich (Ges. vom 28. März 1866, L. G. B. Nr. 14) als unstatthaft zurückgewiesen.

Hiegegen ist die Beschwerde gerichtet, in welcher behauptet wird, daß es dem Min. des Innern obgelegen hätte, über den Ministerialrecurs meritorisch zu erkennen.

Der Entscheidung des V. G. Hofes liegt die Anschauung zum Grunde, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine nach der Bauordnung zu entscheidende Frage, sondern um eine Frage der Gewerbeordnung handelt, über welche die Gewerbehörden nach dem durch die Gewerbeordnung festgesetzten Instanzenzuge zu erkennen hatten. — Denn die Bauordnung für Oesterreich unter der Enns enthält dem Zwecke dieses Gesetzes sowie der verfassungsmäßigen Begrenzung der Landesgesetzgebung entsprechend, über die Berechtigung zur Führung eines Baues, um welche es sich in vorliegendem Falle handelt, keine selbstständige Anordnung, sondern im § 38 lediglich die Bestimmung, daß die Bauwerber sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen haben. — Welchen Personen aber diese Berechtigung zukommt, ist nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

Allerdings hat der Gemeindevorsteher in Handhabung des § 38 der Bauordnung auch auf die Beobachtung der über die Befugnisse der Baugewerbe bestehenden Bestimmung zu sehen, wenn aber die Berechtigung eines Bauführers in einem einzelnen Falle bestritten wird, ist die Entscheidung der Gewerbs- respective der politischen Behörden einzuholen. — In solchen Fällen ist daher auch ein hierauf bezüglicher Ausspruch des Gemeindevorstehers nicht als eine instanzmäßige Entscheidung anzusehen, als welche vielmehr erst der Ausspruch der Gewerbsbehörde erster Instanz, hier der Bezirkshauptmannschaft zu gelten hat. — Es sind daher auch für den

weiteren Instanzenzug nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend, wonach das Min. des Innern in vorliegendem Falle als letzte Instanz in der Sache selbst zu erkennen hatte.

Die angefochtene Entscheidung, womit der Ministerialrecurs der Beschwerdeführer nach § 94 der Bauordnung als unstatthaft zurückgewiesen wurde, mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1825.

Einkommensteuerpflicht des Brixner Domcapitels, bezüglich des Einkommens III. Classe.

Erkenntniß vom 10. Juli 1883, Z. 1643.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des fürstbischöfl. Domcapitels in Brixen, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck vom 18. December 1882, Z. 16979, modificirt mit Erlaß vom 9. April 1883, Z. 5539, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1860 bis 1881 nach der III. Classe von Zinsen aus nicht hypothecirten Capitalien und Pfandbriefen der k. k. priv. österr. Bodencreditanstalt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge der Einkommensbekenntnisse des fürstbischöfl. Domcapitels in Brixen ddo. 30. April 1880 und 30. October 1881 für die Jahre 1860 bis 1881 besitzt dasselbe in nicht hypothecirten Capitalien zu 4% den Betrag von 2544 fl. 17 kr. C. M. und vom Jahre 1872 angefangen 10.200 fl. in 5 perc. Pfandbriefen der k. k. priv. österr. Bodencreditanstalt. — Aus den diesfälligen Zinsen, u. zw. für die Jahre 1860 bis einschließlich 1872 per je 106 fl. 85 kr. und für jedes der Jahre 1873 bis einschließlich 1881 mit 616 fl. 85 kr. hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. mit Entscheidung vom 18. December 1882, Z. 16979, resp. vom 9. April 1883, Z. 5539, die dem Domcapitel nach der III. Classe bemessene Einkommensteuer aufrecht erhalten.

Die vom fürstbischöfl. Domcapitel gegen diese Steuerbemessung eingebrachte Beschwerde bestreitet die Steuerpflicht desselben in erster Linie und wendet eventuell die Verjährung des Bemessungsrechtes ein.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — In gegebenem Falle handelt es sich um Zinsen von stehenden Schuldforderungen, welche nicht auf einer mit der Grund- oder Gebäudesteuer belegten Realität sichergestellt sind, und von Darleihen. Diese Zinsen sind nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, objectiv der Einkommensteuer nach der III. Classe unterworfen.

Die Fatirungs- und Steuerpflicht der Besitzer von Pfandbriefen der österr. Bodencreditanstalt wurde übrigens ausdrücklich festgestellt laut der im R. G. B. Nr. 50 ex 1864 kundgemachten Bestimmung aus den A. h. genehmigten Statuten dieser Anstalt.

Es wird nicht bestritten, daß die fraglichen Capitalien und Pfandbriefe der österr. Bodencreditanstalt Eigenthum des beschwerdeführenden Capitels sind, es wird auch nicht behauptet, daß sie zur Dotation einer einzelnen Canonicatspfründe gehören, so daß diese als Besitzerin und ausschließliche Nutznießerin der Zinsen angesehen werden könnte. Das Domcapitel als solches ist der Eigenthümer und auch der Zinsenbezugsberechtigte von diesem demselben als weltgeistlicher Corporation gehörigen Vermögen.

Da das Einkommensteuerpatent zwischen physischen und moralischen Personen in Absicht auf die Steuerpflicht nicht unterscheidet, im Gesetze überhaupt kein Anhaltspunkt vorhanden ist, welcher die persönliche Befreiung des Domcapitels als solchen von der Einkommensteuer begründen würde und nach dem Einkommensteuerpatente es gar nicht darauf ankommt, wie das steuerpflichtige Einkommen III. Classe verwendet wird, so war die Einforderung der Einkommensteuer nach der III. Classe vom fraglichen Zinseneinkommen, u. zw. vom Domcapitel objectiv und subjectiv begründet, zumal es sich hier um keinen der Fälle handelt, in welchem nach § 7 und 8 des Einkommensteuerpatentes die Steuerbefreiung für das Einkommen III. Classe normirt ist.

Der Steuerverwaltung lag es ebensowenig ob, in gegebenem Falle zu untersuchen, ob nach Einforderung der erwähnten Steuer das Einkommen aus dem Vermögen des Domcapitels zur Bedeckung der Dotation der Canoniker ausreichen wird, als auf diesen Umstand auch keine Rücksicht genommen wird, wenn es sich um den Steuerabzug von den im Besitze des Domcapitels befindlichen Grundentlastungs-Obligationen und Staatsschuldverschreibungen im Grunde der kais. Verordnung vom 28. April 1859, R. G. B. Nr. 67 oder um den nach dem Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, resp. § 2 des Einkommensteuerpatentes dem Besitzer der der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegenden Realitäten, auf welchen die Capitalien des Domcapitels hypothecirt sind, gewährten Steuerabzug von den Zinsen aus diesen Capitalien handelt.

Insoferne das beschwerdeführende Capitel berechtigt zu sein vermeint, wenn das Erträgniß des domcapitularischen Vermögens zur Bestreitung der Dotation der Canoniker nicht ausreicht, vom Staatsschatze eine Ergänzung zu verlangen, ist es Sache des Domcapitels, diese Angelegenheit vor der competenten Behörde auszutragen, ohne daß dies die Steuerverwaltung in der Ausübung des gesetzlichen Steuereinforderungsrechtes hindern könnte.

Da nach § 13 und 17 des Einkommensteuerpatentes das Domcapitel verpflichtet war, in jedem Jahre das Bekenntniß über dieses steuerpflichtige Einkommen einzubringen, jedoch unterlassen hat, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, so vermochte der V. G. Hof die Einwendung der Verjährung des Steuerbemessungsrechtes nicht für stichhaltig anzusehen. Denn nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, beginnt, wenn in Folge einer Pflichtversäumniß der Partei die Bemessung einer Abgabe ganz oder theilweise unterblieben ist, der Lauf der im § 1 festgesetzten Verjährungsfrist (bei Steuern jene von 4 Jahren) erst mit Ablauf des

Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Da in gegebenem Falle das Bekenntniß erst im Jahre 1880 eingebracht worden ist, so begann die obige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1880, daher war das Steuerbemessungsrecht im Jahre 1882 offenbar in Absicht auf die Zeitperiode vom Jahre 1860 angefangen nicht verjährt.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1826.

Anfechtung der Ordnungsmäßigkeit der thatsächlich erfolgten Zustellung eines behördlichen Zahlungsauftrages, mit Bezug auf die versäumte Recurspflicht.

Erkenntniß vom 10. Juli 1883, Z. 1644.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adalbert Scheinost, Glasfabrikanten in Haida, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Min. vom 29. December 1882, Z. 38834, betreffend die wegen Fristversäumniß erfolgte Zurückweisung des Recurses puncto Erwerb- und Einkommensteuer pro 1876 incl. 1879 von der Glasniederlage in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Daniel Thum, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Adalbert Scheinost, Glasfabrikant in Haida, hat am 4. Februar 1876 beim Magistrate der königl. Hauptstadt Prag die Errichtung einer Niederlage seiner Fabrikserzeugnisse in Nr. 9 Heuwagsplatz in Prag angemeldet und auch eine Erklärung zur Erwerbsteuer eingebracht, in welcher angegeben ist, daß in der Niederlage ein Leiter und ein Packer verwendet wird.

Auf Grund der Erklärung, der gepflogenen Erhebung und des Gutachtens des Magistrates wurde ihm laut Erwerbsteuerschein vom 20. Juni 1876, Nr. 39372, für diese Unternehmung die Erwerbsteuer nach der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit 15 fl. 75 kr. vom Jahre 1876 an vorgeschrieben. Dieser Erwerbsteuerschein war am 20. November 1876 und die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge für die Jahre 1876 bis 1879 waren am 18. October 1876, 13. September 1877, 2. November 1878 und 10. October 1879 in der gedachten Fabriksniederlage zu Handen des Leiters derselben, welcher die diesfälligen Empfangsbestätigungen mit »Adalbert Scheinost« unterfertigte, zugestellt, ohne daß ein Recurs gegen diesen Erwerbsteuerschein oder diese Zahlungsaufträge in der in denselben angegebenen Recurspflicht eingebracht worden wäre.

Am 27. December 1879 legte Scheinost den vorerwähnten Erwerbsteuerschein, auf welchen die Erwerbsteuer für die Jahre 1876 und 1877 im Laufe der Jahre 1877 und 1878 eingezahlt war, dem Magistrate in

Prag mit der auf der Rückseite desselben aufgesetzten Erklärung: Ich verzichte auf das Geschäft und bitte um Abschreibung der Steuer — Prag am 27. December 1879 vor. — Als in Folge dieser Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines derselbe am 20. April 1880, Z. 6625, von der k. k. Steueradministration in Prag von der Abschreibung der bemessenen Erwerbsteuer vom I. Semester 1880 angefangen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wurde, den Erwerb- und Einkommensteuerrückstand sammt Zuschlägen auf Schluß 1879 mit 289 fl. 56½ kr. gegen Executionsvermeidung zu berichtigen, überreichte er am 10. August 1880 einen Recurs gegen diese Aufforderung, in welchem die Vorschreibung der Steuer für diese Niederlage überhaupt bestritten, resp. das Begehren um Abschreibung der vorbemerkten Rückstände gestellt wurde.

Die untern Instanzen und in letzter Instanz das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung haben jedoch diesen Recurs, ohne in das Meritum einzugehen, mit Hinblick auf den § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, wonach Beschwerden oder Recurse binnen 30 Tagen einzubringen sind, als verspätet eingebracht zurückgewiesen, indem die obige gesetzliche Frist mit Rücksicht auf die am 20. November 1876 erfolgte Zustellung des Erwerbsteuerscheines und die am 18. October 1876 erfolgte Zustellung des Einkommensteuer-Zahlungsauftrages versäumt erscheint.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung bestreitet die Gesetzmäßigkeit der besonderen Steuervorschreibung für die erwähnte Niederlage und die Zurückweisung des Begehrens um Abschreibung der aushaftenden Erwerb- und Einkommensteuer aus dem Titel der Fristversäumniß, indem in letzter Beziehung eingewendet wird, daß der Uebernehmer des Erwerbsteuerscheines und der Zahlungsaufträge weder zur Uebernahme derselben berechtigt war, noch sie dem Beschwerdeführer eingesendet hat, Beschwerdeführer erst durch den recurrirten Bescheid von der Steuervorschreibung Kenntniß erlangte, die Zustellung des Erwerbsteuerscheines und der Einkommensteuer-Zahlungsaufträge ordnungswidrig erfolgte, daher wirkungslos und der Recurs vom 10. August 1880 als rechtzeitig eingebracht zu behandeln sei.

Nachdem die administrativen Behörden und auch das k. k. Finanz-Min. eine Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Steuervorschreibung in merito nicht gefällt, sondern den Recurs des Beschwerdeführers de praes. 10. August 1880 lediglich aus dem formellen gesetzlichen Grunde der Fristversäumniß abgewiesen haben, so konnte auch der V. G. Hof die Frage, ob die besondere Steuer für die in Rede stehende Niederlage gesetzlich begründet sei, in das Bereich seines Erkenntnisses nicht einbeziehen.

Es mußte sich daher darauf beschränkt werden, zu prüfen, ob in gegebenem Falle seitens des Beschwerdeführers die Recursfrist versäumt war. — Nach § 10 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, bezw. nach § 28 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, ist gegen die Pflicht zur Entrichtung oder gegen die Bemessung der Erwerb- und bezw. Einkommensteuer der Recursweg eingeräumt. Die Einbringung des Recurses ist jedoch seit der Wirksamkeit des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, an die daselbst festgesetzte Präclusivfrist von 30 Tagen nach Zustellung des diesfälligen Zahlungsauftrages gebunden.

In gegebenem Falle kann es sich also nur darum handeln, zu entscheiden, ob der Recurs de praes. 10. August 1880, insoferne mit demselben

die Gesetzmäßigkeit der vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer für die Jahre 1876 bis 1879 angefochten wurde, rechtzeitig eingebracht ist. — Angesichts der Actenlage mußte der V. G. Hof diese Frage verneinen. — Es ist nämlich Thatsache, daß der Beschwerdeführer den mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenen Erwerbsteuerschein vom 20. Juni 1876 beim Prager Magistrate am 27. December 1879 unter Verzichtleistung auf das Geschäft mit der Bitte vorlegte, die Steuer abzuschreiben, also eine Steuerabschreibung lediglich wegen Verzichtleistung auf das Geschäft in Anspruch nahm. — Aus dieser Thatsache geht unumstößlich hervor, wenn auch abgesehen werden wollte, daß auf diesen Steuerschein im Laufe der Jahre 1877 und 1878 Zahlungen geleistet wurden, daß der Beschwerdeführer jedenfalls am 27. December 1879 den Erwerbsteuerschein, welcher mit der im § 2 des Ges. vom 19. März 1876 vorgeschriebenen Belehrung über den Recurs versehen war, in Händen gehabt hat.

Nachdem dieser Erwerbsteuerschein von dem in seiner Niederlage bestellten Leiter übernommen war, so hat der Beschwerdeführer offenbar diesen Erwerbsteuerschein nur von dem erwähnten Leiter der Niederlage erhalten und dadurch, daß er den Erwerbsteuerschein nicht wegen unberechtigter Uebernahme demselben zurückstellte, sondern bei der Behörde wegen Verzichtleistung auf das Geschäft nach dessen mehrjähriger Fortführung zurücklegte, diesen Leiter der Niederlage als zur Empfangnahme behördlicher Aufträge für berechtigt thatsächlich anerkannt.

Bei dieser Sachlage erscheint sonach der am 10. August 1880 eingebrachte Recurs gegen die Gesetzmäßigkeit der mit dem erwähnten Erwerbsteuerscheine und mit den Einkommensteuer-Zahlungsaufträgen, welche in den Jahren 1876 bis 1879 vom Leiter der Niederlage übernommen waren, vorgeschriebene Eewerb- und Einkommensteuer für die gedachte Niederlage offenbar längst nach Ablauf der 30tägigen gesetzlichen Präclusivfrist eingebracht, daher auch in der Zurückweisung desselben wegen Fristversäumniß eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden kann.

Der V. G. Hof mußte demnach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 1827.

Bedeutung des Ausdruckes „Ort" in Absicht auf die Fleischbesteuerung.

Erkenntniß vom 10. Juli 1883, Z. 1649.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Sedlmayer, Franz Braumüller und Max Rieg'er, Fleischhauer in Felixdorf, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Jänner 1883, Z. 40514 ex 1882, betreffend die Einreihung des Ortes Felixdorf in die I. Fleischsteuer-Tarifclasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Eberstaller, sowie des k. k. Finanzcommissärs Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Ort Felixdorf, welcher laut § 1 des Gemeindestatuts für Wiener-Neustadt vom 8. August 1866, L. G. B. für Oesterreich u. d. Enns Nr. 17, in das Gebiet der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt einbezogen ist, wurde mit der angefochtenen Entscheidung, vom 1. Jänner 1882 an, im Grunde des § 11 des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60 in die I. Fleischsteuer-Tarifclasse eingereiht, u. zw. deshalb, weil nach dem oben bezeichneten Gemeindestatute für Wr.-Neustadt der genannte Ort mit Wr.-Neustadt und den Vorstädten ein Stadtgebiet bildet, in welchem bei der letzten Volkszählung eine anwesende Bevölkerung von über 20.000 Seelen ermittelt worden ist. — Nach den Acten umfaßt Felixdorf 1727, die Heide-ansiedlung 250, Wr.-Neustadt 19.662 Seelen.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß der in der angefochtenen Entscheidung bezogene § 11 des cit. Gesetzes unter dem Ausdrucke Ort das Gebiet der betreffenden Katastralgemeinde bezeichnet und nicht jenes der Orts-, resp. politischen Gemeinde. Dies leuchte insbesondere aus der zweiten Alinea dieser Gesetzesstelle hervor, wonach die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete zu dem Gemeindegebiete des Ortes zu rechnen sind, mit welchem dieselben eine Katastralgemeinde bilden. — Diese Ansicht werde überdies durch die zum Gesetze vom 16. Juni 1877 beigefügte Bemerkung unterstützt, derzufolge »Landgemeinden«, welche aus mehreren einzelnen Ortschaften bestehen, deren keine eine Bevölkerung von 10.000 Seelen hat, auch dann in die III. Tarifclasse gehören, wenn deren Gesammt-bevölkerung 10.000 Seelen erreicht oder übersteigt.

Nachdem nun Felixdorf eine besondere Katastralgemeinde bildet, blos 1727 Seelen als anwesende Bevölkerung ausweist, von Wr.-Neustadt 8 Kilometer entfernt ist, beansprucht die Beschwerde für den erstgenannten Ort die Anwendung der III. Fleischsteuer-Tarifclasse, welcher derselbe bis Ende des Jahres 1881 auch factisch unterworfen war.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß unter dem Ausdrucke »Ort« im § 11 des Ges. vom 16. Juni 1877, als welchen das Gesetz bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden haben will, nur das politische Gemeindegebiet verstanden werden kann, nachdem im Gesetze kein Anhaltspunkt vorhanden ist, daß unter dem »betreffenden Gemeindegebiete« jenes der Katastralgemeinde zu verstehen sei.

Dieser Anschauung steht nicht entgegen, daß im weiteren Absatze des § 11 eine besondere Bestimmung enthalten ist, wonach die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete zum Gemeindegebiete des Ortes gerechnet werden, mit welchem dieselben eine Katastralgemeinde bilden. Denn unter dem Gemeindeverbande ist in jenen Ländern, wo eine solche Aus-scheidung von Gutsgebieten nach den bestehenden Gemeindeordnungen zulässig ist, immer nur der Verband der Orts- d. i. politischen Gemeinde verstanden.

Der Ort Felixdorf bildet mit Wr.-Neustadt nach dem Gemeindestatute für Wr.-Neustadt gesetzlich eine politische Gemeinde; es war somit allerdings Wr.-Neustadt sammt Felixdorf in Absicht auf die Fleischverzehrungssteuer als Ein Ort zu behandeln und mit Rücksicht auf die Zahl der Bevölkerung dieses Ortes nach dem Abs. a der Bestimmungen über die Tarifclasse in die I. Classe einzureihen. Dem steht auch die Schlußalinea zum Tarife des

Ges. vom 16. Juni 1877 nicht entgegen. Denn, wenn in dieser Alinea von Landgemeinden die Rede ist, so können hier nur Landgemeinden im Gegensatze zu Stadtgemeinden auf dem offenen Lande verstanden werden, da das cit. Gesetz eben nur die Verzehrungssteuer für Fleisch außer den geschlossenen Orten regelt, somit der Ausdruck »Landgemeinde« zweifellos nur Gemeinden des offenen Landes in sich faßt, welche keine Stadtgemeinden sind.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte der V. G. Hof dem Anspruche der Beschwerde nicht stattgeben.

Nr. 1828.

Prüfung der Giltigkeit einer Statth.-Verordnung über die im § 16 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 118, vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln. — Kundmachung über den Ausbruch der Rinderpest im Lande mittelst einer Amtszeitung. — Die Anzeige gilt nur dann als unverzüglich erstattet, wenn sie ohne jeden vermeidlichen Aufschub erfolgte.

Erkenntniß vom 11. Juli 1883, Z. 1595.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Osias Lieber und Gen., ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. October 1882, Z. 10867, betreffend die Versagung der Entschädigung für gekeultes Vieh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Felix Hönigsmann, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1829.

Berechtigung der politischen Behörden, zur Sicherung der Wiederaufforstung auf Grund eines systematischen Aufforstungsplanes, sich solchen zur Prüfung und Genehmigung vorlegen zu lassen, und zur Sicherung der Waldungen vor Devastationen, die Verfassung eines Wirthschaftsplanes anzuordnen.

Erkenntniß vom 11. Juli 1883, Z. 1596.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Kintzi, Jakob und Barbara Müller, Johann und Katharina Rupp, Peter Kintzi und Johann Kintzi, Waldeigenthümer in Kiernica, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 16. October 1882, Z. 3956, betreffend die Vorlage eines Aufforstungsplanes und eines Waldwirthschaftsplanes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 911 (Bd. IV, J. 1880) und bei Nr. 1624

Entscheidungsgründe.

Durch die Administrativacten ist dargethan, daß die Antheilsbesitzer von Kiernica von der gesammten Waldfläche per 1592 Joch 738 □ Klft. im Verlaufe einiger Jahre eine Fläche von 824 Joch 1565 □ Klft. eigenmächtig gerodet und zu anderen Zwecken verwendet haben. — Nachdem die Unterbehörden die Besitzer von Kiernica zur Wiederaufforstung der ganzen eigenmächtig gerodeten Waldfläche per 824 Joch 1565 □ Klft. verpflichteten, fand sich im Instanzenzuge das k. k. Ackerbau-Min. veranlaßt, in billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Waldbesitzer die nachträgliche Bewilligung für die Culturänderung von 573 Joch 420 □ Klft. zu ertheilen und nur die Wiederaufforstung von 251 Joch 1145 □ Klft. anzuordnen.

Das k. k. Ackerbau-Min. hat sich hiebei die Bestimmung der jährlich innerhalb der festgesetzten Frist von zehn Jahren aufzuforstenden Fläche, die Reihenfolge der letzteren, die Art der Ausführung, bezw. die Bestätigung des Aufforstungsplanes vorbehalten und nur bemerkt, daß die Bestimmung der aufzuforstenden Rodfläche unter Rücksichtnahme auf ihre Bodenbeschaffenheit und die wirthschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Antheilsbesitzer in der Art erfolgen wird, daß sich die Aufforstungsflächen an die auf den betreffenden Antheilen allenfalls befindlichen Waldungen anschließen. — Ferner hat das k. k. Ackerbau-Min. in Bestätigung der Entscheidungen der Unterbehörden erkannt, daß die Antheilsbesitzer von Kiernica der politischen Behörde den Wirthschaftsplan für die noch bestehenden Waldungen vorzulegen haben.

Gegen die aufgetragene Vorlage des Aufforstungs- und Wirthschaftsplanes ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Die Berechtigung der Administrativbehörden, die Wiederaufforstung der eigenmächtig gerodeten Waldtheile binnen einer angemessenen Frist zu verlangen, ist im § 2 des Forstges. vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 begründet und wird auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten. — Mit Hinblick auf die Bestimmung des erwähnten § 2 kann den polit. Behörden die Berechtigung nicht aberkannt werden, wenn sie erachten, daß in irgend einem Falle nach der Beschaffenheit desselben die Wiederaufforstung nur dann als gesichert betrachtet werden kann, wenn sie auf Grund eines systematischen Aufforstungsplanes geschieht, sich solchen zur Prüfung und Genehmigung vorlegen zu lassen.

Anbelangend den Wirthschaftsplan, so kann mit Rücksicht auf den Umstand, daß in den Kiernicaer Waldungen so weitgehende Devastationen vorgekommen sind, welche die von den polit. Behörden angeordnete Aufforstungsmaßregel veranlaßt haben, es nicht als unberechtigt angesehen werden, wenn diese Behörden zum Zwecke einer erfolgreichen Ausübung der ihnen durch den § 23 des Forstges. zur Pflicht gemachten Ueberwachung der Forste, bezw. zur Sicherung der Waldungen vor weiteren Devastationen, die Einsichtnahme in den Wirthschaftsplan nöthig befunden haben. — Die Abforderung des Wirthschaftsplanes ist sonach in vorliegendem Falle in den §§ 2 und 23 des Forstgesetzes begründet.

Was die Behauptung der Beschwerdeführer anbelangt, daß seitens der Behörden ein Wirthschaftsplan nur im Falle des § 9 des Forstges. bei Einforstungen festgesetzt werden kann, muß bemerkt werden, daß der § 9 blos denjenigen Fall bestimmt, in welchem der Wirthschaftsplan auf Verlangen

einer der beiden Parteien festgesetzt werden muß, was aber nicht ausschließt, daß auf Grund der §§ 2 und 23 in einem speciellen Falle ein Wirthschaftsplan sich als nothwendig herausstellen kann, wobei noch darauf hingewiesen werden muß, daß seitens der Behörden den Beschwerdeführern nicht ein Wirthschaftsplan nach § 9 des Forstges. von Amtswegen vorgeschrieben, sondern dessen Verfassung ihnen selbst überlassen und den Behörden blos die Einsichtnahme vorbehalten wurde.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Diesemnach mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1830.

Berechtigung der politischen Behörden zur Entscheidung über die Einhebung von Schlachtgebühren für koscher geschlachtete Thiere. — Der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 kann nicht dahin ausgelegt werden, daß eine gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft befugt wäre, nach ihrem Ermessen ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung, Abgaben mit rechtlicher Wirkung aufzuerlegen.

Erkenntniß vom 12. Juli 1883, Z. 1627.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde in Brzezany, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 12. October 1882, Z. 11876, betreffend die Einhebung von Koscherfleischabgaben, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die formelle Berechtigung der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Einhebung von Schlachtgebühren für koscher geschlachtete Thiere wird in der Beschwerde nicht bestritten, es wird gegen den Inhalt der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen nur eingewendet, daß dieselbe einen Eingriff in die Sphäre des Privatrechtes enthält, weil die fraglichen Schlachtgebühren von jeher im Wege des Uebereinkommens von den Parteien an die Schächter gezahlt wurden und ferner, daß die Entscheidung mit Art. 15 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, im Widerspruche stehe.

Beide Einwendungen sind jedoch nicht zutreffend. — Die erste nicht, weil es sich eben nicht um Zahlungen, welche im Wege der Vereinbarung von den Parteien an die Schächter gezahlt werden, sondern um Gebühren handelt, welche unter staatlicher Autorität an die Gemeinde entrichtet werden sollen; die zweite nicht, weil die Berechtigung einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft zur selbstständigen Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten nicht dahin ausgelegt werden kann, daß dieselbe befugt wäre, nach

ihrem Ermessen ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung, Abgaben mit rechtlicher Wirkung aufzuerlegen.

Die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht könnte nur dann mit Grund angefochten werden, wenn die Gemeinde in der Lage wäre, einen gesetzlichen Rechtstitel für die Einhebung der fraglichen Abgabe anzuführen; ein solcher ist jedoch nicht nachgewiesen und kann insbesondere nicht aus der in der Beschwerde angeführten Gepflogenheit abgeleitet werden, weil aus den Acten hervorgeht, daß es sich eben nicht um die Aufrechthaltung dieser Gepflogenheit, sondern um eine Abgabe handelt, welche an Stelle der (laut Angabe der Beschwerde) früher von den Parteien selbst an die Schächter gezahlten Entlohnung für die Gemeinde eingehoben und in deren Voranschlag eingestellt werden soll.

Da sonach die Verweigerung der Bewilligung zu dieser Abgabe vollständig in der Berechtigung der Behörden lag, kann in derselben eine Rechtsverletzung und beziehungsweise eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden, ohne daß auf eine Würdigung der Gründe der angefochtenen Entscheidung einzugehen war, welche sich bei der dargestellten rechtlichen Natur der Sache nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entziehen.

Nr. 1831.

Verweigerung der Bewilligung zur Vornahme eines Umbaues auf einem Baugrunde, welcher nach dem genehmigten Regulirungsplane in die Straße fällt. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Juli 1883, Z. 1667.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Franz und Anna Lorenz, ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. Februar 1883, Z. 30017, betreffend die Verweigerung einer Baubewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer beabsichtigten ursprünglich an ihrem Hause Nr. 108 in Tetschen einen Anbau aufzuführen, ihr Baugesuch wurde jedoch gleich einem früheren Gesuche der Vorbesitzerin Klara Peh, sowohl vom Gemeindevorsteher als vom Ausschusse (vom letzteren mit Beschluß vom 1. October int. 5. October 1881, Z. 2019) a limine abgewiesen, weil in dem Bauproject die bereits bestimmte Regulirungslinie nicht eingehalten war. Später erwirkte Franz Lorenz die mündliche Bewilligung zu Reparaturen; da jedoch unter diesem Titel drei Wände des Erdgeschosses ganz oder theilweise abgetragen und die Untermauerungen demolirt wurden, wurde die Fortsetzung der Arbeiten eingestellt, und wurde mit Erlaß des Gemeinde-

vorstehers vom 16. Juni 1882, Z. 1379, Franz Lorenz einer Uebertretung des § 1 der Bauordnung schuldig erkannt, wofür ihm unter Zulassung von Milderungsgründen ein Verweis ertheilt wurde. Zugleich wurde ihm bedeutet, daß zur Vornahme des geplanten Umbaues die Bewilligung anzusuchen sei, worüber die commissionelle Verhandlung unter Zugrundelegung der rechtskräftigen Entscheidung des Gemeindeausschusses vom 1. October 1882 gepflogen werden würde.

Laut des demzufolge überreichten Baugesuches und des Commissionsbefundes vom 4. Juli 1862 besteht die beabsichtigte Bauführung darin, daß drei Umfangswände des Erdgeschosses, welche von Holz und gänzlich vermorscht waren, durch Ziegelmauern ersetzt werden sollen, daß ein Unterbau neu aufgeführt und eine hölzerne Feuereſſe neu aus Ziegeln hergestellt werden soll. Bei der Baucommission waren die drei zu ersetzenden Wände bereits herausgenommen, so daß das obere Stockwerk nach drei Seiten nur auf den angebrachten Stützen ruhte.

Die Commission fand das ganze Gebäude höchst baufällig und einer Reparatur dringend bedürftig, die projectirte und begonnene Reparatur wurde vom bau- und feuerpolizeilichen Standpunkte als durchführbar erklärt, aber mit Rücksicht auf die vorerwähnten früheren Entscheidungen und in Anbetracht des Umstandes, daß das Haus alljährlich einer Verbesserung bedürfen und auf diese Weise im Umgehungswege ein förmlicher Neubau entstehen würde, wurde die Abweisung des Baugesuches beantragt. In diesem Sinne erfolgte auch die Entscheidung des Gemeindevorstehers vom 8. Juli 1882, Z. 1603, welche insbesondere damit motivirt wurde, daß das Wohnhaus in die behördlich festgestellte Regulirungslinie fällt, daß bei einstiger Einlösung des Hauses im Zeitpunkte der Straßenanlage der Zustand des förmlich umgebauten Wohnhauses einen Einfluß auf die Höhe der Einlösungssumme zum Nachtheile der Gemeinde üben würde, und daß bereits ein früheres Baubegehren mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gemeindeausschusses vom 1./5. October 1881 aus denselben Gründen abgewiesen worden sei.

Da sich nun aber der Zustand des Hauses, dessen oberes Stockwerk, wie erwähnt, nach drei Seiten nur auf Stützen ruhte, als gefährlich und einsturzdrohend herausstellte, wurde mit dem weiteren Erlasse des Gemeindevorstehers vom 15. Juli 1882, Z. 1642, die Demolirung des Hauses angeordnet.

Diese beiden Entscheidungen wurden vom Gemeindeausschusse aufrecht erhalten, vom Bezirksausschusse (welcher die Verweigerung des Bauconsenses ohne vorausgegangene Enteignung nach § 7 Bau-O. für unzulässig erachtete) dagegen behoben; über Recurs des Gemeindevorstehers aber vom Landesausschusse unter Aufhebung der Entscheidung des Bezirksausschusses bestätigt. — Die Entscheidung des Landesausschusses wird damit motivirt, daß nach § 69, letzter Absatz der Bau-O., bei Aufführung einzelner Gebäude nach dem bestätigten Regulirungsplane vorzugehen sei, daß Bauführungen, welche über die Regulirungslinie hinausgehen, zu verbieten seien, und daß diese Bestimmungen auf die beabsichtigten, einen vollständigen Umbau des in die Regulirungslinie fallenden Hauses Nr. 108 bezweckenden Ausbesserungen Anwendung finden. Der Demolirungsauftrag wird durch den anerkannt desolaten Zustand des Hauses, welchen Lorenz durch seine eigenmächtige

Bauführung verschlechterte und durch die Unzulässigkeit des Umbaues, welcher zur Beseitigung jenes Zustandes nöthig wäre, gerechtfertigt erklärt. — Der Landesausschuß ist bei seiner Entscheidung von dem mit dem Befunde der Sachverständigen durchaus übereinstimmenden Sachverhalte ausgegangen, daß die von dem Beschwerdeführer beabsichtigten Bauführungen einen Umbau darstellen.

Nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hatte der V. G. Hof seiner Entscheidung diesen Thatbestand zu Grunde zu legen. — Da nach § 4 der Bau-O. bei Umbauten der Bauherr sowohl an die Bau- als Regulirungslinie gebunden erscheint und da unbestrittenermaßen der Baugrund nach dem genehmigten Regulirungsplane in die Straße fällt, also nicht weiter verbaut werden darf, war die angefochtene Entscheidung, womit dem Beschwerdeführer der Bauconsens verweigert und die Demolirung des baufälligen Hauses aufgetragen wurde, gesetzlich begründet.

Was die im administrativen Instanzenzuge mitberührte Frage der Entschädigungspflicht der Gemeinde für die nach dem Regulirungsplane nunmehr in den Straßengrund fallende Baugrundfläche des Beschwerdeführers (§ 67, Abs. 2) anbelangt, so war dermalen für den V. G. Hof kein Anlaß, in dieselbe einzugehen, weil diese Frage nicht den Gegenstand der behördlichen Entscheidung bildet, vielmehr nur aus derselben Motive für die Entscheidung abgeleitet wurden, und weil es demnach Sache des Beschwerdeführers sein wird, seine diesfälligen Ansprüche im vorgeschriebenen Instanzenzuge geltend zu machen.

Nr. 1832.

Maßgebender Zeitpunkt für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe.

Erkenntniß vom 18. September 1883, Z. 2070.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction der Stadt Hohenelber-Sparcasse, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 27. Februar 1883, Z. 12200, betreffend die nachträgliche Vorschreibung einer Einkommensteuer für das Jahr 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1833.

Erwerbsteuerabschreibung wegen Gewerbsniederlegung.

Erkenntniß vom 18. September 1883, Z. 2071.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mayer Knopf aus Ulanow, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 554 (Bd. III, J. 1879).

12. Februar 1883, Z. 22929, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Gelddarleihensgeschäfte vom I. Semester 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 18 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 1834.

Gebührenbehandlung des Wahlactes der Verwaltungsräthe einer Actien-Gesellschaft.

Erkenntniß vom 18. September 1883, Z. 2153.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actien-Gesellschaft der Mödritzer Zuckerfabrik in Brünn, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. October 1882, Z. 23252, betreffend die Gebühr für den Wahlact der Verwaltungsräthe dieser Actien-Gesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Illek, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In Gemäßheit des § 19 der Statuten der Actien-Gesellschaft der k. k. priv. Mödritzer Zuckerfabrik ist der Generalversammlung vorbehalten, sub lit. a: »die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes« und abgesondert sub lit. r: »die Genehmigung derjenigen Dienstverträge mit Beamten, insoferne selben eine Tantième vom Reingewinne zugewiesen werden soll«. Damit wird schon ein Unterschied zwischen der Beamtung und der Bedienstung einer- und dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft andererseits statuirt, welcher Unterschied noch deutlicher bei § 22, Abs. 2 der obcitirten Statuten hervortritt, indem daselbst bestimmt wird, daß »Beamte der Gesellschaft und Alle, welche zu ihr im Verhältnisse des Dienstvertrages stehen«, nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein können.

Nach den Bestimmungen und der Absicht des Gesellschaftsvertrages, als welcher die Statuten der Gesellschaft anzusehen sind, können daher die Verwaltungsräthe dieser Actien-Gesellschaft nicht als Beamte oder Bedienstete, es kann die Gesellschaft daher ihnen gegenüber nicht als Dienstgeber angesehen werden.

Gemäß § 30 der Statuten ist der Verwaltungsrath der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Art. 227 und 241, Handelsgesetzbuch, er vertritt die Gesellschaft nach Außen, ist in den inneren Verhältnissen zu allen Verfügungen in Gesellschaftsangelegenheiten berechtigt, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, und setzt die Beschlüsse der General-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 687 (Bd. IV, J. 1880).

versammlung in Vollzug; — und nach § 32 der Statuten sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes rücksichtlich ihrer Beschlüsse und Handlungen der Gesellschaft gegenüber nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 241) verantwortlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, als des Vorstandes der Gesellschaft, sind also die Repräsentanten der sämmtlichen Actionäre nach Außen und daher in dieser Richtung mit der Gesellschaft identisch; hingegen ist das Rechtsverhältniß derselben zur Gesellschaft das der Mandatare, denn nur in natürlicher Consequenz dieser ihrer Stellung als Bevollmächtigte der Gesellschaft rechtfertigt sich die Bestimmung der Statuten, daß die Verantwortlichkeit derselben rücksichtlich ihrer Beschlüsse und Handlungen der Gesellschaft gegenüber nach der Verfügung des Art. 241 des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen ist. — Durch die statutarisch vorgesehene Wahl einzelner Mitglieder der Actien-Gesellschaft als Verwaltungsräthe der Gesellschaft wird somit kein Dienst-, sondern ein Bevollmächtigungsverhältniß constituirt (§ 1190 a. b. G. B.)

Nach T. P. 27 des Gebührengef. sind Bevollmächtigungsverträge, d. i. Verträge zur Führung eines fremden Geschäftes, wenn eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen der Gebühr zu unterziehen. Da bei der obgenannten Actien-Gesellschaft dem Verwaltungsrathe in den Statuten eine Tantième zugesichert ist (§ 33 der Statuten), so trifft die Voraussetzung zu, daß für die Geschäftsführung (des Verwaltungsrathes) eine Belohnung ausdrücklich festgesetzt erscheint.

Es kann sich in vorliegendem Falle nur noch um die Frage handeln, ob der Verwaltungsrath mit der Annahme seiner Wahl die Führung eines fremden Geschäftes übernimmt. — Der V. G. Hof ist der Ansicht, daß dies allerdings der Fall sei. — Der Begriff der Bevollmächtigung nach dem Gebührengesetze ist keineswegs abweichend von jenem, welcher im österreichischen Civilrechte festgesetzt ist. Nach § 1002 a. b. G. B. heißt Bevollmächtigungsvertrag jener Vertrag, wodurch Jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des Anderen zu besorgen übernimmt. Was in der Definition des allgem. bürgl. Gesetzbuches die Worte: »im Namen des Anderen«, das bezeichnet in der T. P. 27 das Wort »fremd«; — die mit anderen Worten gegebene Ausdrucksweise deutet nämlich auf die Verschiedenheit der Rechtssubjecte hin, welche in dem Verhältnisse des Mandatars zum Mandanten gelegen sein muß.

Nun ist es wohl zweifellos, daß der Verwaltungsrath das Mandat zur Geschäftsführung von der Gesammtheit der Actionäre erhält, durch welche in der Generalversammlung die Gesellschaft repräsentirt wird; es stehen daher bei der Bestellung des Verwaltungsrathes einer Actien-Gesellschaft dieser Letzteren (dem Mandanten) als die von ihr wesentlich verschiedenen Rechtssubjecte jene Gesellschaftsmitglieder (Mandatare) gegenüber, welche die Geschäftsführung im Namen des Anderen, d. i. die fremden Geschäfte, nämlich die der Gesellschaft zur Besorgung übernehmen.

Da nach dem Vorausgeschickten die Bedingungen der T. P. 27 zutreffen, unter welchen die Bestellung des Verwaltungsrathes in vorliegendem Falle als ein Vertrag über Dienstleistungen nach dem Gebührengesetze (T. P. 40 a), d. i. so zu behandeln ist, als ob ein Dienstverhältniß zwischen

der Actien-Gesellschaft und den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bestünde, so war die Finanzverwaltung berechtigt, die T. P. 40 lit. a in Anwendung zu bringen und die Gebühr der Scala III nach dem Gesammtbetrage der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes während ihrer Functionsdauer zugeflossenen Genüsse zu bemessen. — Die Beschwerde war demnach abzuweisen.

Nr. 1835.

Ob der Ausschank geistiger Getränke den Betrieb anderer Berechtigungen überwiegt und im Sinne des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, nicht als blos nebenbei betrieben anzusehen ist, kann nur nach Feststellung des Umfanges der Ausübung der einzelnen Berechtigungen beurtheilt werden.

Erkenntniß vom 19. September 1883, Z. 2157.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Schaffer, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. Jänner 1883, Z. 19604, betreffend die Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876, Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Bei der Erhebung, welche von Seite der Finanzbehörde zu dem Zwecke vorgenommen wurde, festzustellen, welche Abgabe für den von Ferdinand Schaffer bei seinem Gast- und Schankgewerbe in Engelsberg betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke im Sinne des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, in Anwendung zu kommen habe, hat der Genannte der Annahme, daß dieser Ausschank das Hauptgeschäft sei, widersprochen und behauptet, daß die Verabreichung von Speisen, theilweise auch die Fremdenbeherbergung das Hauptgeschäft bilde. Dennoch hat die Bezirkshauptmannschaft Freudenthal blos auf Grund der Angabe des die erwähnte Erhebung vornehmenden Finanzorganes, daß das Gewerbe des Ferdinand Schaffer, da zu dessen Uebertragung in ein anderes Local eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ein reines Schankgewerbe sei, mit Erlaß vom 22. August 1882, Z. 7160 erkannt, daß nach der hier in Frage kommenden Concession der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nicht als Nebengeschäft zu betrachten ist.

Aus Anlaß des von Ferdinand Schaffer dagegen eingebrachten Recurses, in welchem derselbe ausführte, daß bei seinem Gast- und Schankgewerbe der Ausschank gebrannter geistiger Getränke nur nebenbei betrieben wird, hat die Bezirkshauptmannschaft die Aeußerung des Gemeindevorstehers in Engelsberg eingeholt. Der diesbezügliche Bericht des Gemeindevorstehers besagt, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke gegenüber jenem

von Bier und Wein und dem Gastgewerbe in äußerst geringem Umfange betrieben wird und thatsächlich nur als Nebengeschäft betrachtet werden könne.

Mit der Entscheidung der schles. Landesregierung vom 19. October 1882, Z. 10701, hat dieselbe im Einvernehmen mit der k. k. Finanzdirection dem Recurse des Ferdinand Schaffer keine Folge gegeben, weil nach den gepflogenen Erhebungen der Ausschank geistiger Getränke den Betrieb der anderen Berechtigungen überwiege und der Ausschank gebrannter geistiger Getränke im Sinne der Bestimmungen des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, nicht als blos nebenbei betrieben angesehen werden könne. — Das k. k. Min. des Innern hat mit dem angefochtenen Erlasse vom 3. Jänner 1883, Z. 19604 ex 1882, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Min. die besagte Landesregierungs-Entscheidung aus deren Gründen im Berufungswege bestätigt, wogegen die Beschwerde des Ferdinand Schaffer gerichtet ist.

Der angefochtene Ausspruch, insbesondere die Annahme, daß der Ausschank die anderen Gewerbsberechtigungen überwiege, findet in den vorliegenden Erhebungen gar keine Stütze. Es wäre die Aufgabe der Administrativbehörden gewesen, vorerst durch eingehende Erhebungen den Umfang der Ausübung der einzelnen Berechtigungen festzustellen. — Daß dies nicht geschehen ist, mußte als ein wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens erscheinen, weshalb der angefochtene Erlaß nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben wurde.

Nr. 1836.

Die disponiblen Gelder der Trienter Sparcasse dürfen nicht zum Ankaufe der italienischen Rente verwendet werden.

Erkenntniß vom 19. September 1883, Z. 2167.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse in Trient, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. Jänner 1883, Z. 18366, betreffend die Investirung von Sparcassegeldern in italienischer Rente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Wacek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gemäß Punkt 7 des § 22 des Trienter Sparcasse-Statutes vom Jahre 1874 gehört zu den ihr gestatteten Anlagen disponibler Gelder der Ankauf von öffentlichen Creditpapieren der in Punkt 2 dieses Paragraphen angegebenen Art. — Der Punkt 2 des § 22 spricht von Subventionen und Anticipationen auf depôts von österreichischen Staatsschuldverschreibungen oder anderen ihnen gleichgestellten öffentlichen Creditpapieren, insbesondere von Grundentlastungs-Obligationen, Actien der österreichischen Nationalbank, Effecten von Gemeinde-, Bezirks- und Landesanlehen, welche

in den im Reichsrathe vertretenen Ländern emittirt und vorschriftmäßig genehmigt sind, ferners von Papieren und Effecten, welche an den Börsen von Wien, Prag und Triest cotirt werden, von voll eingezahlten Actien, von Prioritäts-Effecten solcher einheimischer Industrial-Unternehmungen, deren Interessenzahlung vom Staate garantirt ist.

Vorliegenden Falles handelt es sich aber nicht um Subventions- oder Anticipationsgeschäfte (Punkt 2 des § 22 des Statutes), sondern um den Ankauf, von welchem der Punkt 7 des § 22 des Statutes spricht, und dieser ist ausdrücklich eingeschränkt auf öffentliche Creditpapiere. — Unter solchen öffentlichen Creditpapieren sind aber sowohl nach Punkt 2 des § 22 des Statutes, als nach dem Sparcasseregulativ vom 27. September 1844 (Polit. Ges. S., 72. Bd., S. 224, Nr. 123) nur die Effecten der österreichischen Staatsschuld zu verstehen, und diesen sind dann nach Punkt 2 des § 22 des Statutes nur noch solche Papiere angereiht, welche den Effecten der österreichischen Staatsschuld gesetzlich gleichgestellt sind, was hinsichtlich der Titres keiner auswärtigen Staatsschuld der Fall ist.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung, welche den Ankauf von italienischer Rente als unzulässig erklärte, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, und mußte demnach die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1837.

Armenunterstützung nach dem oberösterreichischen Armengesetze.

Erkenntniß vom 20. September 1883, Z. 2181.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schlägl, ca. Entscheidung des oberösterreichischen Landesausschusses vom 1. März 1883, Z. 2343, betreffend die Armenunterstützung des Mathias Neupfleger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an den oberösterr. Landesausschuß zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, die Gemeinde Schlägl habe dem Neupfleger vom 1. Jänner 1883 an eine monatliche Unterstützung von 2 fl. zu geben, weil er erwerbsunfähig ist, die Söhne ihn nicht unterstützen können, die Frau einen kaum für eine Person hinreichenden Verdienst habe und nach § 26 lit. c des Armengesetzes für Oberösterreich, Neupfleger nicht gezwungen werden kann, seine Gattin zu verlassen. Der Landesausschuß hat also die Entscheidung auf den § 26 des oberösterr. Armengesetzes vom 5. September 1880, L. G. B. Nr. 12, gestützt und, da sich dieser Paragraph lediglich auf die Armeneinlage (Punkt 4

des § 19 obigen Gesetzes) bezieht, seinem Ausspruche die Annahme zu Grunde gelegt, daß es sich lediglich um die Armeneinlage des Mathias Neupfleger handle, während doch der Sitzungsbeschluß des Gemeindeausschusses Schlägl vom 6. December 1882 ausdrücklich dahin lautet, derselbe werde, falls er sich zur Armeneinlage nicht eigne, bei einer Pflegepartei untergebracht und verpflegt werden. (Punkt 3 des § 19 obigen Gesetzes.) In diesem Punkte ist also der angenommene Thatbestand der Actenlage nicht entsprechend.

Ferners ist hinsichtlich des bereits im Administrativverfahren geltend gemachten Umstandes, daß Neupfleger in Schlägl von dem dortigen Stifte die nöthige Hilfe erhalten würde, eine Erhebung und Constatirung nicht erfolgt, und es ist sonach der Thatbestand in diesem nach § 7 obigen Gesetzes wesentlichen Punkte unvollständig.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den Landesausschuß zurückgeleitet werden.

Nr. 1838.

Nicht nur während des Reclamationstermines, sondern auch in der übrigen Zeit bis zur Wahl darf keinem Wahlberechtigten die Einsicht der Wählerlisten verweigert werden.

Erkenntniß vom 20. September 1883, Z. 2180.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Kernler und Genossen, ca. Entscheidung der Kärntner k. k. Landesregierung vom 25. Februar 1883, Z. 1553, betreffend die Gemeindewahlen in Obervellach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Giltigkeit der Wahl und verlangen die Aufhebung der, die gegen selbe erhobenen Einwendungen zurückweisenden Entscheidung: 1. Wegen verweigerter Einsicht der Wählerlisten innerhalb der gesetzlichen Frist, d. i. nach § 17 der Gemeindewahlordnung 4 Wochen vom Wahltage zurückgerechnet und insbesondere vom Zeitpunkte der Ausschreibung der Wahltermine bis zur Wahlvornahme, und 2. wegen mangelhafter Verständigung der Interessenten vom Tage der Wahl.

Was zunächst den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so konnte bei dem Umstande, als das Gesetz nur überhaupt die Publicirung der Wahltage verlangt, die Beschwerde aber selbst die bestimmte Behauptung, daß die Publicirung gar nicht und speciell, daß sie nicht in Obervellach statthatte, nicht

aufstellt, der V. G. Hof einen hinreichenden Grund zur Aufhebung der Entscheidung nicht finden.

Was aber den ersten Punkt anbelangt, so ist die Angabe der Beschwerde, daß die Wählerlisten für die auf den 25., 26. und 27. Jänner 1883 anberaumte Wahl nur bis zum 15. Jänner 1883 zur öffentlichen Einsicht aufgelagen, vom 15. Jänner bis zu den Wahltagen aber unter amtlichem Verschlusse gehalten und den die Einsicht in dieselben begehrenden Beschwerdeführern nicht zur Einsicht gegeben wurden, nicht bestritten.

Wenn nun auch die Forderung, daß die Listen wenigstens durch vier Wochen vor der Wahl ununterbrochen öffentlich aufgelegt bleiben müssen, im Wortlaute des Gesetzes (§ 17 der G. W. O.) eine Begründung nicht finden würde, so ergibt sich doch aus der Natur der Sache und aus der Absicht des Gesetzes die nothwendige Folgerung, daß nicht nur während des Reclamationstermines, sondern auch in der übrigen Zeit bis zur Wahl keinem Wahlberechtigten die Einsicht in die Listen verweigert werden darf. Dies gilt insbesondere von den letzten acht Tagen vor der Wahl, weil nach dem letzten Absatze des § 17 der Gemeindewahlordnung erst in dieser Periode die Listen endgiltig festgestellt vorliegen.

Eine Verweigerung der Einsichtnahme in die Wahllisten, insbesondere in den letzten acht Tagen vor der Wahl ist daher nach der Natur der Sache und der Absicht des Gesetzes unzulässig und es mußte die angefochtene Entscheidung, weil sie in diesem Punkte der gegen das Verfahren zum Zwecke der Neuwahl des Gemeindeausschusses erhobenen Einwendung keine Folge gab, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1839.

Soll die Einreihung in eine höhere Classe der Militärtaxe, mit Rücksicht „auf das Gesammteinkommen des Taxpflichtigen und die übrigen zu beachtenden Verhältnisse", erfolgen, [so müssen die für die Beurtheilung der letzteren wesentlichen Momente actenmäßig constatirt werden.

(Erkenntniß vom 21. September 1883, Z. 2177.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Roth, ca. böhm. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 31. Jänner 1883, Z. 86907, betreffend die Bemessung der Militärtaxe für das Jahr 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Einreihung des Franz Roth in die 11. Classe der Militärtaxe erfolgte laut der angefochtenen Entscheidung »mit Rücksicht auf das Gesammteinkommen desselben und auf die gesammten übrigen zu beachtenden Ver-

hältnisse«. Ueber die Natur dieser Verhältnisse spricht sich die Entscheidung nicht aus. Dagegen ergibt sich aus den Acten und aus der Gegenschrift, daß als entscheidend für die Beurtheilung dieser Verhältnisse und beziehungsweise für die Erhöhung der im Jahre 1880 mit 3 fl. bemessenen Taxe auf 5 fl., gegen welche Erhöhung eben die Beschwerde gerichtet ist, der im Erhebungsbogen angeführte Umstand angenommen wurde, daß der Beschwerdeführer im Hause seines Vaters wohnte, woraus der Schluß gezogen wurde, daß sein Gesammt- (Geld- und Natural-) Einkommen den Betrag des von ihm als Stadtrathaccessist in Budweis bezogenen Gehaltes überstieg. Diese Schlußfolgerung entbehrt jedoch der actenmäßigen Begründung, da in den Acten nicht constatirt ist, daß Roth im Hause seines Vaters unentgeltlich wohnte oder dadurch andere materielle Vortheile genoß. — Der Thatbestand, auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht, ist daher in einem wesentlichen Punkte der Ergänzung bedürftig, weshalb die Aufhebung der Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, erfolgen mußte.

Daß Franz Roth im Jahre 1882 das Haus seines Vaters erbte, wie in den Acten auch erwähnt ist, konnte nicht in Betracht gezogen werden, weil es sich um die Taxbemessung für das Jahr 1881 handelt.

Nr. 1840.

Die Beschwerde an den V. G. Hof ist unzulässig, wenn in dem den Gegenstand derselben bildenden Punkte der administrative Instanzenzug versäumt wurde. Der V. G. Hof untersucht die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, nur nach Maßgabe der geltend gemachten Beschwerdepunkte.

Erkenntniß vom 21. September 1883, Z. 2178.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Anton und Maria Bitzan, ca. böhm. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 30. Jänner 1883, Z. 88061, betreffend die Bemessung der Militärtaxe für ihren Sohn Wenzel Bitzan pro 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich lediglich dagegen, daß die Eheleute Bitzan nach § 4 des Militärtaxgesetzes als subsidiarisch taxpflichtig für ihren Sohn Wenzel erklärt wurden, und daß daher die Militärtaxe nach ihren Vermögensverhältnissen und nicht nach jenen des Sohnes bemessen wurde. — Hierüber ist jedoch eine Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 nicht zulässig, weil in dem Recurse an die Statthalterei nicht die subsidiarische Taxpflicht der Beschwerdeführer, sondern nur die Ziffer der Taxe angefochten

wurde und weil daher in dem, den Gegenstand der Beschwerde bildenden Punkte der administrative Instanzenzug versäumt wurde.

Die Gesetzmäßigkeit der ziffermäßigen Taxbemessung war aber vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen, weil dieselbe in der vorliegenden, wie erwähnt nur die subsidiarische Taxpflicht allein betreffenden Beschwerde nicht angefochten ist. (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875.) — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1841.

Die Benützung von Gebäuden zu Theaterzwecken ist durch die Theaterordnung an eine besondere Concession gebunden, deren Ertheilung nur den staatlichen Behörden zusteht.

Erkenntniß vom 21. September 1883, Z. 2179.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bürgermeisteramtes Karolinenthal, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. October 1882, Z. 16091, betreffend die Competenz zur Ertheilung der Bewilligung zur Benützung des Theaters Variété, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm. zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Bestimmungen der §§ 1 und 4, Abs. 1 der Theaterordnung vom 25. November 1850, R. G. B. Nr. 454, in ihrem Zusammenhange muß gefolgert werden, daß die Benützung von Gebäuden zu Theaterzwecken durch die Theaterordnung selbst an eine besondere Concession gebunden erscheint. — Die Ertheilung dieser Concession kann nur den staatlichen Behörden zustehen, weil nur diese zur Handhabung der Theaterordnung berufen erscheinen. — Diese durch ein Singulargesetz getroffene Anordnung ist weder durch die Gemeindeordnung, noch auch durch die Bauordnung abgeändert worden, weil diese Gesetze eine diesbezügliche besondere Bestimmung nicht treffen und ihre allgemeinen polizeilichen Anordnungen ohne Widerspruch neben den Bestimmungen der §§ 1 und 4 der Theaterordnung bestehen können.

Gegebenen Falles hat nun Carl Arbré die Bewilligung angestrebt, in dem Theater Variété theatralische Productionen geben zu dürfen, und da die Gemeinde dem Gesuchsteller diese Bewilligung im eigenen Wirkungskreise ertheilte, so war die politische Behörde im Rechte, diese incompetente Verfügung nach Maßgabe der Anordnung des § 102, Gemeindeordnung, außer Kraft zu setzen und im eigenen Wirkungskreise das Ansuchen zu erledigen.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung, welche die Außerkraftsetzung des gemeindeämtlichen Consenses bestätigt, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Bauführung verschlechterte und durch die Unzulässigkeit des Umbaues, welcher zur Beseitigung jenes Zustandes nöthig wäre, gerechtfertigt erklärt. — Der Landesausschuß ist bei seiner Entscheidung von dem mit dem Befunde der Sachverständigen durchaus übereinstimmenden Sachverhalte ausgegangen, daß die von dem Beschwerdeführer beabsichtigten Bauführungen einen Umbau darstellen.

Nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hatte der V. G. Hof seiner Entscheidung diesen Thatbestand zu Grunde zu legen. — Da nach § 4 der Bau-O. bei Umbauten der Bauherr sowohl an die Bau- als Regulirungslinie gebunden erscheint und da unbestrittenermaßen der Baugrund nach dem genehmigten Regulirungsplane in die Straße fällt, also nicht weiter verbaut werden darf, war die angefochtene Entscheidung, womit dem Beschwerdeführer der Bauconsens verweigert und die Demolirung des baufälligen Hauses aufgetragen wurde, gesetzlich begründet.

Was die im administrativen Instanzenzuge mitberührte Frage der Entschädigungspflicht der Gemeinde für die nach dem Regulirungsplane nunmehr in den Straßengrund fallende Baugrundfläche des Beschwerdeführers (§ 67, Abs. 2) anbelangt, so war dermalen für den V. G. Hof kein Anlaß, in dieselbe einzugehen, weil diese Frage nicht den Gegenstand der behördlichen Entscheidung bildet, vielmehr nur aus derselben Motive für die Entscheidung abgeleitet wurden, und weil es demnach Sache des Beschwerdeführers sein wird, seine diesfälligen Ansprüche im vorgeschriebenen Instanzenzuge geltend zu machen.

Nr. 1832.

Maßgebender Zeitpunkt für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe.

Erkenntniß vom 18. September 1883, Z. 2070.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction der Stadt Hohenelber-Sparcasse, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 27. Februar 1883, Z. 12200, betreffend die nachträgliche Vorschreibung einer Einkommensteuer für das Jahr 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1833.

Erwerbsteuerabschreibung wegen Gewerbsniederlegung.

Erkenntniß vom 18. September 1883, Z. 2071.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mayer Knopf aus Ulanow, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 554 (Bd. III, J. 1879).

12. Februar 1883, Z. 22929, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Gelddarleihensgeschäfte vom I. Semester 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 18 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 1834.

Gebührenbehandlung des Wahlactes der Verwaltungsräthe einer Actien-Gesellschaft.

Erkenntniß vom 18. September 1883, Z. 2153.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actien-Gesellschaft der Mödritzer Zuckerfabrik in Brünn, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. October 1882, Z. 23252, betreffend die Gebühr für den Wahlact der Verwaltungsräthe dieser Actien-Gesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Illek, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In Gemäßheit des § 19 der Statuten der Actien-Gesellschaft der k. k. priv. Mödritzer Zuckerfabrik ist der Generalversammlung vorbehalten, sub lit. a: »die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes« und abgesondert sub lit. r: »die Genehmigung derjenigen Dienstverträge mit Beamten, insoferne selben eine Tantième vom Reingewinne zugewiesen werden soll«. Damit wird schon ein Unterschied zwischen der Beamtung und der Bedienstung einer- und dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft andererseits statuirt, welcher Unterschied noch deutlicher bei § 22, Abs. 2 der obcitirten Statuten hervortritt, indem daselbst bestimmt wird, daß »Beamte der Gesellschaft und Alle, welche zu ihr im Verhältnisse des Dienstvertrages stehen«, nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein können.

Nach den Bestimmungen und der Absicht des Gesellschaftsvertrages, als welcher die Statuten der Gesellschaft anzusehen sind, können daher die Verwaltungsräthe dieser Actien-Gesellschaft nicht als Beamte oder Bedienstete, es kann die Gesellschaft daher ihnen gegenüber nicht als Dienstgeber angesehen werden.

Gemäß § 30 der Statuten ist der Verwaltungsrath der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Art. 227 und 241, Handelsgesetzbuch, er vertritt die Gesellschaft nach Außen, ist in den inneren Verhältnissen zu allen Verfügungen in Gesellschaftsangelegenheiten berechtigt, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, und setzt die Beschlüsse der General-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 687 (Bd. IV, J. 1880).

versammlung in Vollzug; — und nach § 32 der Statuten sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes rücksichtlich ihrer Beschlüsse und Handlungen der Gesellschaft gegenüber nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 241) verantwortlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, als des Vorstandes der Gesellschaft, sind also die Repräsentanten der sämmtlichen Actionäre *nach Außen* und daher *in dieser Richtung* mit der Gesellschaft identisch; hingegen ist das Rechtsverhältniß derselben zur Gesellschaft das der Mandatare, denn nur in natürlicher Consequenz dieser ihrer Stellung als Bevollmächtigte der Gesellschaft rechtfertigt sich die Bestimmung der Statuten, daß die Verantwortlichkeit derselben rücksichtlich ihrer Beschlüsse und Handlungen der Gesellschaft gegenüber nach der Verfügung des Art. 241 des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen ist. — Durch die statutarisch vorgesehene Wahl einzelner Mitglieder der Actien-Gesellschaft als Verwaltungsräthe der Gesellschaft wird somit kein Dienst-, sondern ein Bevollmächtigungsverhältniß constituirt (§ 1190 a. b. G. B.)

Nach T. P. 27 des Gebührengef. sind Bevollmächtigungsverträge, d. i. Verträge zur Führung eines fremden Geschäftes, wenn eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen der Gebühr zu unterziehen. Da bei der obgenannten Actien-Gesellschaft dem Verwaltungsrathe in den Statuten eine Tantième zugesichert ist (§ 33 der Statuten), so trifft die Voraussetzung zu, daß für die Geschäftsführung (des Verwaltungsrathes) eine Belohnung ausdrücklich festgesetzt erscheint.

Es kann sich in vorliegendem Falle nur noch um die Frage handeln, ob der Verwaltungsrath mit der Annahme seiner Wahl die Führung eines *fremden* Geschäftes übernimmt. — Der V. G. Hof ist der Ansicht, daß dies allerdings der Fall sei. — Der Begriff der Bevollmächtigung nach dem Gebührengesetze ist keineswegs abweichend von jenem, welcher im österreichischen Civilrechte festgesetzt ist. Nach § 1002 a. b. G. B. heißt Bevollmächtigungsvertrag jener Vertrag, wodurch Jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des Anderen zu besorgen übernimmt. Was in der Definition des allgem. bürgl. Gesetzbuches die Worte: »im Namen des Anderen«, das bezeichnet in der T. P. 27 das Wort »fremd«; — die mit anderen Worten gegebene Ausdrucksweise deutet nämlich auf die Verschiedenheit der Rechtssubjecte hin, welche in dem Verhältnisse des Mandatars zum Mandanten gelegen sein muß.

Nun ist es wohl zweifellos, daß der Verwaltungsrath das Mandat zur Geschäftsführung von der Gesammtheit der Actionäre erhält, durch welche in der Generalversammlung die Gesellschaft repräsentirt wird; es stehen daher bei der Bestellung des Verwaltungsrathes einer Actien-Gesellschaft dieser Letzteren (dem Mandanten) als die von ihr wesentlich verschiedenen Rechtssubjecte jene Gesellschaftsmitglieder (Mandatare) gegenüber, welche die Geschäftsführung im Namen des Anderen, d. i. die fremden Geschäfte, nämlich die der Gesellschaft zur Besorgung übernehmen.

Da nach dem Vorausgeschickten die Bedingungen der T. P. 27 zutreffen, unter welchen die Bestellung des Verwaltungsrathes in vorliegendem Falle als ein Vertrag über Dienstleistungen nach dem Gebührengesetze (T. P. 40 a), d. i. so zu behandeln ist, als ob ein Dienstverhältniß zwischen

der Actien-Gesellschaft und den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bestünde, so war die Finanzverwaltung berechtigt, die T. P. 40 lit. a in Anwendung zu bringen und die Gebühr der Scala III nach dem Gesammtbetrage der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes während ihrer Functionsdauer zugeflossenen Genüsse zu bemessen. — Die Beschwerde war demnach abzuweisen.

Nr. 1835.

Ob der Ausschank geistiger Getränke den Betrieb anderer Berechtigungen überwiegt und im Sinne des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, nicht als blos nebenbei betrieben anzusehen ist, kann nur nach Feststellung des Umfanges der Ausübung der einzelnen Berechtigungen beurtheilt werden.

Erkenntniß vom 19. September 1883, Z. 2157.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Schaffer, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. Jänner 1883, Z. 19604, betreffend die Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876, Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Bei der Erhebung, welche von Seite der Finanzbehörde zu dem Zwecke vorgenommen wurde, festzustellen, welche Abgabe für den von Ferdinand Schaffer bei seinem Gast- und Schankgewerbe in Engelsberg betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke im Sinne des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, in Anwendung zu kommen habe, hat der Genannte der Annahme, daß dieser Ausschank das Hauptgeschäft sei, widersprochen und behauptet, daß die Verabreichung von Speisen, theilweise auch die Fremdenbeherbergung das Hauptgeschäft bilde. Dennoch hat die Bezirkshauptmannschaft Freudenthal blos auf Grund der Angabe des die erwähnte Erhebung vornehmenden Finanzorganes, daß das Gewerbe des Ferdinand Schaffer, da zu dessen Uebertragung in ein anderes Local eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ein reines Schankgewerbe sei, mit Erlaß vom 22. August 1882, Z. 7160 erkannt, daß nach der hier in Frage kommenden Concession der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nicht als Nebengeschäft zu betrachten ist.

Aus Anlaß des von Ferdinand Schaffer dagegen eingebrachten Recurses, in welchem derselbe ausführte, daß bei seinem Gast- und Schankgewerbe der Ausschank gebrannter geistiger Getränke nur nebenbei betrieben wird, hat die Bezirkshauptmannschaft die Aeußerung des Gemeindevorstehers in Engelsberg eingeholt. Der diesbezügliche Bericht des Gemeindevorstehers besagt, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke gegenüber jenem

von Bier und Wein und dem Gastgewerbe in äußerst geringem Umfange betrieben wird und thatsächlich nur als Nebengeschäft betrachtet werden könne.

Mit der Entscheidung der schles. Landesregierung vom 19. October 1882, Z. 10701, hat dieselbe im Einvernehmen mit der k. k. Finanzdirection dem Recurse des Ferdinand Schaffer keine Folge gegeben, weil nach den gepflogenen Erhebungen der Ausschank geistiger Getränke den Betrieb der anderen Berechtigungen überwiege und der Ausschank gebrannter geistiger Getränke im Sinne der Bestimmungen des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, nicht als blos nebenbei betrieben angesehen werden könne. — Das k. k. Min. des Innern hat mit dem angefochtenen Erlasse vom 3. Jänner 1883, Z. 19604 ex 1882, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Min. die besagte Landesregierungs-Entscheidung aus deren Gründen im Berufungswege bestätigt, wogegen die Beschwerde des Ferdinand Schaffer gerichtet ist.

Der angefochtene Ausspruch, insbesondere die Annahme, daß der Ausschank die anderen Gewerbsberechtigungen überwiege, findet in den vorliegenden Erhebungen gar keine Stütze. Es wäre die Aufgabe der Administrativbehörden gewesen, vorerst durch eingehende Erhebungen den Umfang der Ausübung der einzelnen Berechtigungen festzustellen. — Daß dies nicht geschehen ist, mußte als ein wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens erscheinen, weshalb der angefochtene Erlaß nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben wurde.

Nr. 1836.

Die disponiblen Gelder der Trienter Sparcasse dürfen nicht zum Ankaufe der italienischen Rente verwendet werden.

Erkenntniß vom 19. September 1883, Z. 2167.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse in Trient, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. Jänner 1883, Z. 18366, betreffend die Investirung von Sparcassegeldern in italienischer Rente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Wacek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gemäß Punkt 7 des § 22 des Trienter Sparcasse-Statutes vom Jahre 1874 gehört zu den ihr gestatteten Anlagen disponibler Gelder der Ankauf von öffentlichen Creditpapieren der in Punkt 2 dieses Paragraphen angegebenen Art. — Der Punkt 2 des § 22 spricht von Subventionen und Anticipationen auf depôts von österreichischen Staatsschuldverschreibungen oder anderen ihnen gleichgestellten öffentlichen Creditpapieren, insbesondere von Grundentlastungs-Obligationen, Actien der österreichischen Nationalbank, Effecten von Gemeinde-, Bezirks- und Landesanlehen, welche

in den im Reichsrathe vertretenen Ländern emittirt und vorschriftmäßig genehmigt sind, ferners von Papieren und Effecten, welche an den Börsen von Wien, Prag und Triest cotirt werden, von voll eingezahlten Actien, von Prioritäts-Effecten solcher einheimischer Industrial-Unternehmungen, deren Interessenzahlung vom Staate garantirt ist.

Vorliegenden Falles handelt es sich aber nicht um Subventions- oder Anticipationsgeschäfte (Punkt 2 des § 22 des Statutes), sondern um den Ankauf, von welchem der Punkt 7 des § 22 des Statutes spricht, und dieser ist ausdrücklich eingeschränkt auf öffentliche Creditpapiere. — Unter solchen öffentlichen Creditpapieren sind aber sowohl nach Punkt 2 des § 22 des Statutes, als nach dem Sparcasseregulativ vom 27. September 1844 (Polit. Ges. S., 72. Bd., S. 224, Nr. 123) nur die Effecten der österreichischen Staatsschuld zu verstehen, und diesen sind dann nach Punkt 2 des § 22 des Statutes nur noch solche Papiere angereiht, welche den Effecten der österreichischen Staatsschuld gesetzlich gleichgestellt sind, was hinsichtlich der Titres keiner auswärtigen Staatsschuld der Fall ist.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung, welche den Ankauf von italienischer Rente als unzulässig erklärte, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, und mußte demnach die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1837.

Armenunterstützung nach dem oberösterreichischen Armengesetze.

Erkenntniß vom 20. September 1883, Z. 2181.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schlägl, ca. Entscheidung des oberösterreichischen Landesausschusses vom 1. März 1883, Z. 2343, betreffend die Armenunterstützung des Mathias Neupfleger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an den oberösterr. Landesausschuß zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, die Gemeinde Schlägl habe dem Neupfleger vom 1. Jänner 1883 an eine monatliche Unterstützung von 2 fl. zu geben, weil er erwerbsunfähig ist, die Söhne ihn nicht unterstützen können, die Frau einen kaum für eine Person hinreichenden Verdienst habe und nach § 26 lit. c des Armengesetzes für Oberösterreich, Neupfleger nicht gezwungen werden kann, seine Gattin zu verlassen. Der Landesausschuß hat also die Entscheidung auf den § 26 des oberösterr. Armengesetzes vom 5. September 1880, L. G. B. Nr. 12, gestützt und, da sich dieser Paragraph lediglich auf die Armeneinlage (Punkt 4

des § 19 obigen Gesetzes) bezieht, seinem Ausspruche die Annahme zu Grunde gelegt, daß es sich lediglich um die Armeneinlage des Mathias Neupfleger handle, während doch der Sitzungsbeschluß des Gemeindeausschusses Schlägl vom 6. December 1882 ausdrücklich dahin lautet, derselbe werde, falls er sich zur Armeneinlage nicht eigne, bei einer Pflegepartei untergebracht und verpflegt werden. (Punkt 3 des § 19 obigen Gesetzes.) In diesem Punkte ist also der angenommene Thatbestand der Actenlage nicht entsprechend.

Ferners ist hinsichtlich des bereits im Administrativverfahren geltend gemachten Umstandes, daß Neupfleger in Schlägl von dem dortigen Stifte die nöthige Hilfe erhalten würde, eine Erhebung und Constatirung nicht erfolgt, und es ist sonach der Thatbestand in diesem nach § 7 obigen Gesetzes wesentlichen Punkte unvollständig.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den Landesausschuß zurückgeleitet werden.

Nr. 1838.

Nicht nur während des Reclamationstermines, sondern auch in der übrigen Zeit bis zur Wahl darf keinem Wahlberechtigten die Einsicht der Wählerlisten verweigert werden.

Erkenntniß vom 20. September 1883, Z. 2180.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Kernler und Genossen, ca. Entscheidung der Kärntner k. k. Landesregierung vom 25. Februar 1883, Z. 1553, betreffend die Gemeindewahlen in Obervellach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Giltigkeit der Wahl und verlangen die Aufhebung der, die gegen selbe erhobenen Einwendungen zurückweisenden Entscheidung: 1. Wegen verweigerter Einsicht der Wählerlisten innerhalb der gesetzlichen Frist, d. i. nach § 17 der Gemeindewahlordnung 4 Wochen vom Wahltage zurückgerechnet und insbesondere vom Zeitpunkte der Ausschreibung der Wahltermine bis zur Wahlvornahme, und 2. wegen mangelhafter Verständigung der Interessenten vom Tage der Wahl.

Was zunächst den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so konnte bei dem Umstande, als das Gesetz nur überhaupt die Publicirung der Wahltage verlangt, die Beschwerde aber selbst die bestimmte Behauptung, daß die Publicirung gar nicht und speciell, daß sie nicht in Obervellach statthatte, nicht

aufstellt, der V. G. Hof einen hinreichenden Grund zur Aufhebung der Entscheidung nicht finden.

Was aber den ersten Punkt anbelangt, so ist die Angabe der Beschwerde, daß die Wählerlisten für die auf den 25., 26. und 27. Jänner 1883 anberaumte Wahl nur bis zum 15. Jänner 1883 zur öffentlichen Einsicht auflagen, vom 15. Jänner bis zu den Wahltagen aber unter amtlichem Verschlusse gehalten und den die Einsicht in dieselben begehrenden Beschwerdeführern nicht zur Einsicht gegeben wurden, nicht bestritten.

Wenn nun auch die Forderung, daß die Listen wenigstens durch vier Wochen vor der Wahl ununterbrochen öffentlich aufgelegt bleiben müssen, im Wortlaute des Gesetzes (§ 17 der G. W. O.) eine Begründung nicht finden würde, so ergibt sich doch aus der Natur der Sache und aus der Absicht des Gesetzes die nothwendige Folgerung, daß nicht nur während des Reclamationstermines, sondern auch in der übrigen Zeit bis zur Wahl keinem Wahlberechtigten die Einsicht in die Listen verweigert werden darf. Dies gilt insbesondere von den letzten acht Tagen vor der Wahl, weil nach dem letzten Absatze des § 17 der Gemeindewahlordnung erst in dieser Periode die Listen endgiltig festgestellt vorliegen.

Eine Verweigerung der Einsichtnahme in die Wahllisten, insbesondere in den letzten acht Tagen vor der Wahl ist daher nach der Natur der Sache und der Absicht des Gesetzes unzulässig und es mußte die angefochtene Entscheidung, weil sie in diesem Punkte der gegen das Verfahren zum Zwecke der Neuwahl des Gemeindeausschusses erhobenen Einwendung keine Folge gab, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1839.

Soll die Einreihung in eine höhere Classe der Militärtaxe, mit Rücksicht „auf das Gesammteinkommen des Taxpflichtigen und die übrigen zu beachtenden Verhältnisse", erfolgen, [so müssen die für die Beurtheilung der letzteren wesentlichen Momente actenmäßig constatirt werden.

(Erkenntniß vom 21. September 1883, Z. 2177.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Roth, ca. böhm. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 31. Jänner 1883, Z. 86907, betreffend die Bemessung der Militärtaxe für das Jahr 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Einreihung des Franz Roth in die 11. Classe der Militärtaxe erfolgte laut der angefochtenen Entscheidung »mit Rücksicht auf das Gesammteinkommen desselben und auf die gesammten übrigen zu beachtenden Ver-

hältnisse«. Ueber die Natur dieser Verhältnisse spricht sich die Entscheidung nicht aus. Dagegen ergibt sich aus den Acten und aus der Gegenschrift, daß als entscheidend für die Beurtheilung dieser Verhältnisse und beziehungsweise für die Erhöhung der im Jahre 1880 mit 3 fl. bemessenen Taxe auf 5 fl., gegen welche Erhöhung eben die Beschwerde gerichtet ist, der im Erhebungsbogen angeführte Umstand angenommen wurde, daß der Beschwerdeführer im Hause seines Vaters wohnte, woraus der Schluß gezogen wurde, daß sein Gesammt- (Geld- und Natural-) Einkommen den Betrag des von ihm als Stadtrathaccessist in Budweis bezogenen Gehaltes überstieg. Diese Schlußfolgerung entbehrt jedoch der actenmäßigen Begründung, da in den Acten nicht constatirt ist, daß Roth im Hause seines Vaters unentgeltlich wohnte oder dadurch andere materielle Vortheile genoß. — Der Thatbestand, auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht, ist daher in einem wesentlichen Punkte der Ergänzung bedürftig, weshalb die Aufhebung der Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, erfolgen mußte.

Daß Franz Roth im Jahre 1882 das Haus seines Vaters erbte, wie in den Acten auch erwähnt ist, konnte nicht in Betracht gezogen werden, weil es sich um die Taxbemessung für das Jahr 1881 handelt.

Nr. 1840.

Die Beschwerde an den V. G. Hof ist unzulässig, wenn in dem den Gegenstand derselben bildenden Punkte der administrative Instanzenzug versäumt wurde. Der V. G. Hof untersucht die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, nur nach Maßgabe der geltend gemachten Beschwerdepunkte.

Erkenntniß vom 21. September 1883, Z. 2178.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Anton und Maria Bitzan, ca. böhm. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 30. Jänner 1883, Z. 88061, betreffend die Bemessung der Militärtaxe für ihren Sohn Wenzel Bitzan pro 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Lattermann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich lediglich dagegen, daß die Eheleute Bitzan nach § 4 des Militärtaxgesetzes als subsidiarisch taxpflichtig für ihren Sohn Wenzel erklärt wurden, und daß daher die Militärtaxe nach ihren Vermögensverhältnissen und nicht nach jenen des Sohnes bemessen wurde. — Hierüber ist jedoch eine Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 nicht zulässig, weil in dem Recurse an die Statthalterei nicht die subsidiarische Taxpflicht der Beschwerdeführer, sondern nur die Ziffer der Taxe angefochten

wurde und weil daher in dem, den Gegenstand der Beschwerde bildenden Punkte der administrative Instanzenzug versäumt wurde.

Die Gesetzmäßigkeit der ziffermäßigen Taxbemessung war aber vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen, weil dieselbe in der vorliegenden, wie erwähnt nur die subsidiarische Taxpflicht allein betreffenden Beschwerde nicht angefochten ist. (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875.) — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1841.

Die Benützung von Gebäuden zu Theaterzwecken ist durch die Theaterordnung an eine besondere Concession gebunden, deren Ertheilung nur den staatlichen Behörden zusteht.

Erkenntniß vom 21. September 1883, Z. 2179.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bürgermeisteramtes Karolinenthal, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. October 1882, Z. 16091, betreffend die Competenz zur Ertheilung der Bewilligung zur Benützung des Theaters Variété, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm. zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Bestimmungen der §§ 1 und 4, Abs. 1 der Theaterordnung vom 25. November 1850, R. G. B. Nr. 454, in ihrem Zusammenhange muß gefolgert werden, daß die Benützung von Gebäuden zu Theaterzwecken durch die Theaterordnung selbst an eine besondere Concession gebunden erscheint. — Die Ertheilung dieser Concession kann nur den staatlichen Behörden zustehen, weil nur diese zur Handhabung der Theaterordnung berufen erscheinen. — Diese durch ein Singulargesetz getroffene Anordnung ist weder durch die Gemeindeordnung, noch auch durch die Bauordnung abgeändert worden, weil diese Gesetze eine diesbezügliche besondere Bestimmung nicht treffen und ihre allgemeinen polizeilichen Anordnungen ohne Widerspruch neben den Bestimmungen der §§ 1 und 4 der Theaterordnung bestehen können.

Gegebenen Falles hat nun Carl Arbré die Bewilligung angestrebt, in dem Theater Variété theatralische Productionen geben zu dürfen, und da die Gemeinde dem Gesuchsteller diese Bewilligung im eigenen Wirkungskreise ertheilte, so war die politische Behörde im Rechte, diese incompetente Verfügung nach Maßgabe der Anordnung des § 102, Gemeindeordnung, außer Kraft zu setzen und im eigenen Wirkungskreise das Ansuchen zu erledigen.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung, welche die Außerkraftsetzung des gemeindeämtlichen Consenses bestätigt, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 1842.

Gebühr für die vertragsmäßige Uebernahme von Erbschafts-Realitäten durch einen Erbvergleich.

Erkenntniß vom 25. September 1883, Z. 2072.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ottmar Grafen v. Uiberaker, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. Jänner 1883, Z. 35219, betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse nach dem Otto Grafen v. Uiberaker und vom Erbvergleiche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1843.

Gebührenbehandlung eines Nachlasses mit Erbvergleich.

Erkenntniß vom 25. September 1883, Z. 2154.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Salomon und Lea Sprecher, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. November 1882, Z. 32767, betreffend mehrere Vermögens-Uebertragungsgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Nechen, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, soferne von dem gütlichen Vergleiche vom 18. Februar 1875 eine Percentualgebühr bemessen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nisson Margosches hat mit letztwilliger Verfügung vom 26. October 1873 die ihm gehörige Realität Nr. 115 2/4 in Lemberg seinen drei Kindern: Leiser Margosches, Rosa Meller und Debora Reisner vermacht, seiner Tochter Lea Sprecher lediglich den Betrag von 3000 fl. zugewendet. Mittelst eines Nachtrags-Codicills verfügte er, daß die fragliche Realität sämmtlichen vier Kindern als Vermächtniß zuzufallen habe, so daß also auch Lea Sprecher statt der 3000 fl. ein Viertel der Realität erhalten soll. — Bevor der Nachlaß des am 26. October 1873 verstorbenen Erblassers den Erben eingeantwortet wurde, kam zur Vermeidung von Streitigkeiten am 18. Februar 1875 zwischen den Erbsinteressenten ein »gütlicher Vergleich« zu Stande, mittelst welchem Leiser Margosches, Rosa Meller und Debora

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 61 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 906 (Bd. IV, J. 1880).

Reisner das Recht der Lea Sprecher auf das ihr im zweiten Codicille vermachte Hausviertel Nr. 115²/₄ gegen einige im Vergleiche fixirte Concessionen anerkannten.

Am 28. Juni 1878 und auch vor Einantwortung des Nachlasses schlossen die Legatare Leiser Margosches, Rosa Meller und Debora Reisner mit den Eheleuten Salomon und Lea Sprecher einen Vertrag dahin ab, daß sie die ihnen im Vermächtnißwege zugefallenen drei Viertheile der Realität Nr. 115²/₄ den obgenannten Eheleuten, und zwar ein Viertel der Lea und zwei Viertel dem Salomon Sprecher, zusammen um den Betrag per 48250 fl. ins Eigenthum cedirten.

Von diesen Rechtsgeschäften und vom Nachlasse wurden im Instanzenzuge unter Anderem folgende Gebühren bemessen und mit der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung aufrechterhalten: 1. vom reinen Nachlasse per 50.840 fl. die 1perc. Gebühr unter Auflassung der in erster Instanz bemessenen 1½ perc. Uebertragungsgebühr vom Werthe der Realität per 68.544 fl.; 2. von dem mittelst des »gütlichen Vergleiches« der Lea Sprecher zuerkannten Hausviertels die 3½ perc. Gebühr sammt Zuschlag; 3. von dem Vertrage der Eheleute Sprecher mit den anderen Erbsinteressenten die Gebühr mit 3½ % vom Bruttowerthe der abgetretenen drei Viertel der Realität, unter Verweigerung jedweden Gebührennachlasses.

Die gegen die vorstehende Gebührenbemessung gerichtete Beschwerde fand der V. G. Hof insoferne begründet, als er der Rechtsanschauung ist, daß die Behandlung des »gütlichen Vergleiches« vom 18. Februar 1875 nach T. P. 105 b und die Bemessung der Percentualgebühr von demselben nach der Sachlage nicht gerechtfertigt erscheint. — Der Lea Sprecher ist nämlich ein Viertel der Realität Nr. 115²/₄ von ihrem Vater mittelst des zweiten mündlichen Codicills vom 26. October 1873 zugedacht worden. Dieses Codicill hat, wie die Acten aufweisen, niemals eine Anfechtung im Rechtswege erfahren und wurde dasselbe auch bei der Nachlaßeinantwortung ausdrücklich aufrechterhalten und anerkannt.

Da durch dieses Codicill das erste gleichfalls mündliche Codicill vom selben Tage, beziehungsweise die darin enthaltene Verfügung des Erblassers, daß die Realität Nr. 115²/₄ nur den Kindern Leiser Margosches, Rosa Meller und Debora Reisner zuzufallen habe, derogirt wurde und nunmehr nach dem unangefochten gebliebenen zweiten Codicille die besagte Realität den vier Kindern, d. i. den drei obgenannten und der Lea Sprecher zu gleichen Theilen zuzufallen hatte, so kann nicht behauptet werden, daß den erblasserischen Kindern: Leiser Margosches, Rosa Meller und Debora Reisner bezüglich des der Lea Sprecher zugefallenen Hausviertels mehrere oder nur überhaupt welche Eigenthums- oder Besitzrechte zukamen. Da Niemand einem Anderen mehr Recht abtreten kann, als er selbst hat (§ 442 a. b. G. B.), so konnte beim »gütlichen Vergleiche« vom 18. Februar 1875, insbesondere angesichts der Thatsache, daß nicht einmal ein Rechtsstreit bezüglich der Giltigkeit des oberwähnten zweiten mündlichen Codicills vorlag, von einer Uebertragung des Eigenthums oder Besitzes des gedachten Hausviertels von Seiten des Leiser Margosches, der Rosa Meller und Debora Reisner auf die Lea Sprecher von vornherein keine Rede sein. Dieser »gütliche Vergleich« stellt sich der wahren Sachlage nach lediglich als eine Anerkennung des codicillarischen Rechtes der Lea Sprecher auf das

oftbesagte Hausviertel dar und als solches unterliegt dieses Rechtsgeschäft wohl einer Gebühr nach Scala II vom Werthe der für die Anerkennung bedungenen Leistungen (T. P. 105 c), nicht aber der in der T. P. 105 b des Gebührengesetzes vorgesehenen Percentualgebühr. Insoferne also das besagte Rechtsgeschäft der Percentualgebühr unterzogen wurde, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Im Uebrigen ist die Beschwerde im Gesetze nicht gegründet. — Nach Inhalt des Vertrages vom 28. Juni 1878 hat allerdings eine entgeltliche Uebertragung, d. i. Veräußerung von drei Viertel der Realität Nr. 115 2/4 seitens der erblasserischen Kinder Leiser Margosches, Rosa Meller und Debora Reisner an die Eheleute Sprecher unter Intervention des Lemberger Landesgerichtes als Nachlaßabhandlungs-Instanz stattgefunden. Unter der oberwähnten Intervention des Gerichtes, bezw. der im § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, vorgesehenen »Veräußerung durch das Gericht« ist nach Anschauung des V. G. Hofes im Sinne dieser Verordnung sowie im Hinblick auf die Bestimmungen des § 547 a. b. G. B. und des IX. Abschnittes des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, jede vor der Nachlaßeinantwortung vollzogene Veräußerung durch den Verwalter des Nachlasses (Erben oder Curator) zu verstehen, welche, wenn auch nicht vom Gerichte selbst vorgenommen, doch diesem als der competenten Abhandlungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und von demselben genehmigt oder auch nur zur Wissenschaft genommen wird; hiebei kann es weder auf die Form der Genehmigung und auf die Gründe derselben, noch auch auf die Person, an welche die Veräußerung stattfindet, weiter ankommen, weil das Gesetz hierüber keine beschränkende Bestimmung enthält.

Da eine Besitzübertragung bezüglich der Realität Nr. 115 2/4 in Lemberg von dem Erblasser Nisson Margosches an die Erben Leiser Margosches, Rosa Meller und Debora Reisner in gegebenem Falle nicht durchgeführt wird, so wäre es selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gebührennachlaß (Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181) nicht zulässig, einen Gebührennachlaß unter Fiction einer gar nicht erfolgten Eigenthumsübertragung vom Erblasser an den Erben zu bewilligen.

In vorliegendem Falle war vom Zeitpunkte, in welchem der Erblasser Nisson Margosches die Realität Nr. 115 2/4 erworben hat, bis zu der vor der Einantwortung des Nachlasses nach ihm an die Eheleute Sprecher erfolgten Veräußerung von dreiviertel Theilen jener Realität (ein Viertel war, wie eingangs bemerkt, kraft des zweiten Codicills an die Lea Sprecher übergegangen und unterliegt aus diesem Titel der Immobiliargebühr nach T. P. 106, Anm. 1) ein Zeitraum von jedenfalls mehr als 10 Jahren verstrichen; es konnte daher mit Rücksicht auf die Dauer dieses der Veräußerung an die Eheleute Sprecher vorhergegangenen letzten Besitzes, ein Nachlaß an der für diese Veräußerung entfallenden Gebühr nach Abs. 11 der bezogenen Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 nicht zugestanden werden.

Allfällige, diesen Gegenstand behandelnde Erlässe des k. k. Finanzministeriums, deren Verlautbarung in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen

Form nicht erfolgte, können vom V. G. Hofe nicht als Verordnungen im Sinne des § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, betrachtet werden.

Der Anspruch auf den Gebührennachlaß war sonach gesetzlich nicht begründet und es mußte diesbezüglich die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1844.

Erforderniß der ordnungsmäßigen Zustellung einer behördlichen Entscheidung, behufs Anerkennung der Rechtskraft derselben.

Erkenntniß vom 25. September 1883, Z. 2205.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Janda, Vorstandes der Actien-Zuckerfabrik in Wellwarn, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. September 1882, Z. 15995, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Kučera, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 26. Mai 1873, Z. 20229, war eine von der beschwerdeführenden Gesellschaft am 2. October 1872 eingebrachte Beschwerde abgewiesen worden, womit die Erstere die Begünstigung der zehnjährigen Erwerbsteuerbefreiung auf Grund der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1831 in Anspruch genommen hatte. Die gedachte Zuckerfabrik war im Laufe des II. Semesters des Jahres 1870 in Betrieb gesetzt und ihr von der Steuerbehörde I. Instanz vom gedachten Semester an eine Erwerbsteuer von 735 fl. vorgeschrieben worden. — Die Abweisung der gedachten Beschwerde war deshalb erfolgt, weil die Gesellschaft die Bedingungen nicht nachgewiesen hatte, welche zur Erlangung jener Steuerbefreiung gesetzlich gefordert sind.

Mit einem Gesuche de praes. 22. Juni 1880 urgirte die Actien-Zuckerfabriks-Gesellschaft die Erledigung der fraglichen Beschwerde de praes. 2. October 1872, nachdem selbe ihr bisher nicht zugekommen sei, und nahm die Zurückvergütung der mittlerweile einbezahlten Erwerbsteuerbeträge in Anspruch. — Die Finanzverwaltung wies dieses Ansuchen jedoch in allen Instanzen aus dem Grunde ab, weil die Verständigung von der fraglichen Entscheidung ddo. 26. Mai 1873 an die genannte Gesellschaft seitens der Bezirkshauptmannschaft Schlan expedirt worden sei.

Das k. k. Finanz-Min. gibt jedoch in der über die vorliegende beim V. G. Hofe überreichte Beschwerde erstatteten Gegenschrift selbst zu, daß die Zustellung der fraglichen Intimation weder durch einen Zustellungsschein, noch durch eine Bestätigung im Zustellungsbuche der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schlan als geschehen nachgewiesen werden könne.

Beim Abgange dieses, durch die bloße Anmerkung im Geschäftsprotokolle nicht ersetzbaren Beweises vermochte der V. G. Hof die Zustellung der Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 26. Mai 1873, Z. 20029 nicht als ordnungsmäßig vollzogen anzusehen, daher auch die von den Administrativbehörden an die Voraussetzung der stattgefundenen ordnungsmäßigen Zustellung geknüpften Rechtsfolgen nicht als eingetreten zu betrachten. — Es mußte daher die vorliegende Beschwerde als haltbar befunden und die angefochtene Entscheidung demgemäß als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1845.

Gehört eine Ortsgemeinde in mehrere Schulsprengel, so ist — in Böhmen — der für die einzelnen Schulsprengel entfallende Schulconcurrenz-Beitrag stets von der ganzen Ortsgemeinde (nicht blos von den jeweilig Eingeschulten) aufzubringen.

Erkenntniß vom 26. September 1883, Z. 1654.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Pörner und Genossen, ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. Februar 1883, Z. 20152, betreffend die Repartirung der Kosten des Schulbaues in Schumburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Adler, dann des Dr. Johann Volkelt, Landesausschußbeisitzers in Prag, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die vom Vertreter des belangten Landesausschusses erhobenen Incompetenz-Einwendungen, und zwar, daß die Beschwerde erstens verfrüht und zweitens ohne Legitimation zur Beschwerdeführung überreicht worden sei, werden als unbegründet abgewiesen. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter des böhm. Landesausschusses erhobenen formellen Einwendungen, daß die Beschwerde verfrüht überreicht wurde, und daß dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Streitführung mangele, übergangen, die erstere deshalb, weil — abgesehen davon, daß der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung in merito erkannt, also die Streitlage selbst für spruchreif erachtet hat — der Gemeindebeschluß vom 5. December 1881 den Repartitionsmodus bereits principiell festgestellt, also auch schon den hiedurch vermeintlich in ihren Rechten verletzten Interessenten Anlaß zur Beschwerde gegeben hat — die Einwendung der mangelnden Legitimation aber deshalb, weil die Beschwerdeführer unwidersprochenermaßen Einwohner der beiden durch den Gemeindebeschluß vom 5. December 1881 belasteten

Ortschaften sind, also an der Behebung der diesen Gemeindebeschluß aufrecht haltenden Entscheidung des Landesausschusses zweifellos interessirt erscheinen.

In der Sache selbst handelt es sich um die Frage, ob, falls eine Ortsgemeinde in verschiedene Schulsprengel gehört, der in dem einzelnen Schulsprengel entfallende, zweifellos nur nach Verhältniß der Steuerschuldigkeit der dahin eingeschulten Gemeindeangehörigen festzustellende Schulconcurrenzbeitrag auch nur von diesen eingeschulten Gemeindeangehörigen oder aber von der ganzen Ortsgemeinde aufzubringen ist? — Letzteres behaupten die beschwerdeführenden Ortschaften, in ersterem Sinne erfloß die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses.

Der V. G. Hof war bei seinem Erkenntnisse in der Sache von nachfolgenden Betrachtungen geleitet. — Nach § 1 und 2 des böhm. Landesges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, obliegt allerdings der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, dann für die sogenannten sachlichen Schulauslagen »der Schulgemeinde« und nach § 10 ibid. wird, falls die der Schulgemeinde zufließenden Beiträge einzelner Personen, Corporationen und Fonde zur Bedeckung des Schulerfordernisses nicht hinreichen, der Abgang »von der Schulgemeinde« aufgebracht. — Allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß soweit es sich um die concurrenzmäßige Aufbringung dieses Schulaufwandes handelt, der letztere doch auf die an der Schulgemeinde betheiligten Ortsgemeinden aufzutheilen ist, vielmehr sprechen für diese Auffassung die folgenden Erwägungen: Nach § 11 leitet der Ortsschulrath den Voranschlag über das Schulerforderniß an den Gemeindeausschuß und nach § 12 hat eben dieser einerseits das Recht, den Voranschlag oder die Repartition zu beanständen, andererseits die Verpflichtung, den nicht zu beanständenden Abgang aus Gemeindemitteln zu bedecken.

Hier werden also alle Vorgänge, welche zur Erfüllung der »der Schulgemeinde« gesetzlich auferlegten Verpflichtung erforderlich sind, dem Gemeindeausschusse, das ist einem Organe aufgetragen, welches sein Mandat von der gesammten Ortsgemeinde erhält, und dafern das Gesetz selbst nicht eine Einschränkung statuirt, nur die Gesammtgemeinde zu vertreten und nur für diese zu handeln befugt ist.

Allerdings findet sich auch in diesen §§ 11 und 12 eine Bestimmung, welche für die entgegengesetzte Auffassung zu sprechen scheint, insofern es nämlich in dem zweiten Absatze des § 11 heißt, daß bei Schulgemeinden, welche aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen bestehen, der Ortsschulrath den zu deckenden Abgang auf die eingeschulten Gemeinden oder Gemeindetheile zu repartiren hat, worin in Verbindung mit der Anordnung des § 10, die Normirung einer selbstständigen Verpflichtung nur der Eingeschulten gefunden werden könnte. — Allein diese Auftheilung hat doch wohl nur die selbstverständlich nur dem Ortsschulrathe zukommende Festsetzung des auf die eingeschulten Gemeinden und Gemeindetheile nach Verhältniß der Einschulung und Steuerschuldigkeit entfallenden Percents, nicht die Frage der Zahlungspflicht zum Gegenstande, auch heißt es dann in demselben Absatze des § 11 sofort weiter, daß auch in einem solchen Falle der Voranschlag sammt der Repartition der ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden (also doch wieder der Gesammtgemeinde) mitzutheilen sei, und selbst wenn bei dieser schwankenden

Ausdrucksweise des Gesetzes ein Zweifel über den Sinn der gesetzlichen Bestimmung übrig bliebe, müßte derselbe vor der Anordnung des § 12 entschwinden, welche die eigentliche dispositive Norm, wer zu zahlen hat, enthält und wo es lediglich heißt: daß das veranschlagte Schulerforderniß »aus Gemeindemitteln«, worunter doch nur die Mittel der Gesammtgemeinde verstanden werden können, zu bedecken sei.

Zieht man nun noch in Betracht, daß nach der für alle Landesgesetze über das Volksschulwesen maßgebenden principiellen Bestimmung des § 62 des Reichsvolksschulges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62 die Sorge für die nothwendigen Volksschulen den Ortsgemeinden zugewiesen ist, so muß man wohl zu dem Schlusse gelangen, daß wenigstens dort, wo die Landesgesetze nicht ausdrücklich die Concurrenz für die öffentlichen Volksschulen den Schulgemeinden, beziehungsweise Schulsprengeln überwiesen haben, diese Concurrenz den Ortsgemeinden obliegt.

Es mußte sonach die auf der entgegengesetzten Anschauung basirende und daher in vorliegendem Falle lediglich die eingeschulten Ortschaften Marschowitz und Tschischkowitz zur Leistung der Schulbauconcurrenz für die Schule in Schumburg verhaltende Entscheidung des böhm. Landesausschusses als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben werden.

Nr. 1846.

Die Bezüge eines staatsanwaltschaftlichen Functionärs sind Amtsbezüge, denen im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 25. November 1858, R. G. B. Nr. 220, die Befreiung von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen zukommt.

Erkenntniß vom 26. September 1883, Z. 2217.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des pens. k. k. Domänen-Controlors Josef Böniſch, ca. kärnt. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. Februar 1883, Z. 982, betreffend die verweigerte Befreiung von Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse vom 17. Februar 1883, Z. 982, dessen Gesetzmäßigkeit von der Beschwerde bestritten wird, hat der Landesausschuß ausgesprochen, der vom Beschwerdeführer am 6. Februar 1883 an denselben gestellten Anforderung auf Rückvergütung der von ihm für die Jahre 1879 bis 1882 eingezahlten Landes- und Grundentlastungsumlagen im Gesammtbetrage von 19 fl. 8½ kr. werde keine Folge gegeben, weil in der kaiserl. Verordnung vom 25. November 1858, R. G. B. Nr. 220, die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung solcher Zuschläge bei jenen Bezügen der Staats- und Fondsbeamten, welche in Folge eines Nebenverdienstes die

Höhe eines der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens erreichen, nicht ausgesprochen ist.

Diesem Wortlaute gemäß hat der Landesausschuß bei seiner Entscheidung jene in seiner Gegenschrift angedeuteten Einwendungen, welche allenfalls aus der verspäteten Anbringung des Rückvergütungsbegehrens hätten abgeleitet werden können, fallen gelassen und ist in eine ausschließlich meritale Entscheidung eingegangen, hat sich jedoch bei derselben auf eine Gesetzesauslegung gestützt, welche der V. G. Hof nicht als die richtige anzuerkennen vermag.

Die A. h. Entschließung vom 25. November 1858 lautet nämlich dahin, daß die Einhebung eines Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der Staats- und Fondsbeamten vom 1. November 1858 an nicht mehr stattzufinden habe. — Es handelte sich sonach bei der Entscheidung in merito der Sache lediglich um die Frage, ob jene Bezüge, von denen die Einkommensteuer und auf Grundlage derselben jene Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge, deren Rückvergütung Beschwerdeführer forderte, eingehoben wurden, solche Bezüge sind, auf welche die cit. A. h. Entschließung Anwendung findet oder nicht.

Diese Frage mußte jedoch bejaht werden. Diese Bezüge sind nämlich den Administrativacten zufolge a) die Pension des Beschwerdeführers als in Ruhestand versetzten k. k. Domänen-Controlors von 376 fl., b) seine Entlohnung als staatsanwaltschaftlicher Functionär von 300 fl. Was den Bezug sub a betrifft, so kann nach dem Wortlaute der A. h. Entschließung kein Zweifel bestehen, daß er von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen befreit sei, und ist dagegen auch ein Anstand nicht erhoben worden.

Aber auch der Bezug sub b muß als ein Amtsbezug im Sinne der cit. A. h. Entschließung angesehen werden, wie dies den Acten zufolge auch von der Finanzbehörde consequent festgehalten worden ist. (Erlässe vom 11. Juli 1882, Z. 12237, und 29. December 1882, Z. 23201.) Denn die staatsanwaltschaftlichen Functionäre üben nach § 87 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung vom 19. November 1873, R. G. B. Nr. 152, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten aus, werden nach §§ 88 und 89 derselben förmlich ernannt und beeidet, sie beziehen ihre Remunerationen nach § 91 aus der Staatscasse und ihr Dienst ist nach § 96 ein ihnen von der Regierung übertragenes Amt. Sie sind demnach Beamte des Staates und ihre Bezüge sind Amtsbezüge, welchen die Befreiung von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen im Sinne der mehrerwähnten A. h. Entschließung zukommt.

Demnach mußte die angefochtene Entscheidung, welche den Bezügen des Beschwerdeführers, nämlich seiner Pension mit Hinzurechnung seiner Remuneration als staatsanwaltschaftlicher Functionär diese Befreiung abspricht und deshalb sein Rückvergütungsgesuch zurückweist, als im Gesetze nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1847.

Eine dem § 3 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 widerstreitende künstliche Hegung des Schwarzwildes ist geeignet, die Verpflichtung des Jagdinhabers zum Ersatze der angerichteten Wildschäden und der Commissionskosten zu begründen.

Erkenntniß vom 27. September 1883, Z. 2158.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gutsherrschaft Nisko, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Jänner 1883, Z. 15078 ex 1882, betreffend den Ersatz der an Grundstücken in der Gemeinde Nowosielce durch Schwarzwild verursachten Schäden und der Commissionskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn v. Haimberger, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Roža und des Adv. Dr. Ludwig Wolski in Vertretung der Mitbetheiligten, d. i. der Nowosielcer Gemeinde und einzelner Grundwirthe derselben, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gutsherrschaft Nisko hat den mitbetheiligten Parteien von Nowosielce an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe, den von deren Vertreter angesprochenen Betrag von 50 (fünfzig) Gulden, binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses, bei Vermeidung der Execution, zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Jänner 1883, Z. 15078 ex 1882, wurde unter Aufrechthaltung der Entscheidung der Nisko'er Bezirkshauptmannschaft vom 2. Mai 1882, Z. 2392 der Gutsherrschaft Nisko der Ersatz der innerhalb ihres Jagdgebietes an Grundstücken der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindeinsassen von Nowosielce durch Schwarzwild angerichteten Schäden im Gesammtbetrage von 118 fl. 72 kr. und der Commissionskosten per 12 fl. 58 kr. auferlegt.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung ist die von der Gutsherrschaft Nisko eingebrachte Beschwerde gerichtet. — In derselben wird eingewendet, daß der Gemeindevorsteher nicht blos im Namen der Gemeinde, sondern auch ohne besondere Bevollmächtigung namens der einzelnen Grundbesitzer den Ersatzanspruch erhoben und bei der Localerhebung auch einzelne nicht erschienene Grundbesitzer vertreten hat. Ferner vermeint auch die Beschwerde, daß, nachdem die beschädigten Parteien zu der auf den 20. April 1882 anberaumten commissionellen Verhandlung nicht erschienen sind, deren Ausbleiben als Verzicht auf den erhobenen Ersatzanspruch anzusehen und hiernach von Seite der Behörde ohne Erstreckung der Tagsatzung zu erkennen war.

In merito wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung bestritten, weil die Verpflichtung des Jagdinhabers zur Entschädigung für angerichtete Wildschäden gesetzlich nur insoferne als bestehend angesehen werden könne,

als dem Jagdinhaber das ausschließliche Erlegungsrecht zusteht, was aber bezüglich des den Raubthieren gleichgestellten Schwarzwildes, welches in den Nisko'er Waldungen nicht gehegt wird, durchaus nicht zutrifft, da nach § 3, Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, das Schwarzwild nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden darf und es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt ist, das außerhalb eines Thiergartens angetroffene Schwarzwild zu schießen oder sonst auf eine Art zu erlegen, wodurch den Grundbesitzern die Möglichkeit geboten ist, sich gegen den durch Schwarzwild drohenden Schaden selbst zu schützen.

Belangend den Einwand, daß der Gemeindevorsteher von Nowosielce nicht legitimirt war, die Ersatzansprüche namens der einzelnen Grundbesitzer zu erheben und dieselben, insofern sie zur Verhandlung nicht erschienen waren, zu vertreten, so ist zu bemerken, daß der Gemeindevorsteher allerdings bei der politischen Behörde auch Ersatzansprüche namens der einzelnen Grundbesitzer erhoben hat, daß diese Eingabe mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in Nisko vom 5. April 1882, Z. 2100, der dortigen Gutsherrschaft zur Aeußerung zugestellt wurde, und daß die Gutsherrschaft weder in einer Aeußerung noch bei der dieser Eingabe nachgefolgten commissionellen Verhandlung die Legitimation des Gemeindevorstehers zur Erhebung der Ansprüche namens der einzelnen Grundbesitzer angefochten hat, vielmehr dadurch, daß sie sich mit dem namens der einzelnen Grundbesitzer intervenirenden Gemeindevorsteher in eine meritorische Erörterung eingelassen und gegen die hierauf vorgenommene Erhebung und Feststellung des den einzelnen Grundbesitzern zugefügten Schadens keine Einsprache erhoben hat, die Ermächtigung des Gemeindevorstehers zur Erhebung dieses Schadenersatzanspruches namens der einzelnen Grundbesitzer stillschweigend anerkannt hat. — Diesemnach kann die Anfechtung dieser Legitimation nach Durchführung und Beendigung der politischen Verhandlung nicht mehr angehen.

Ebenso unbegründet ist der zweiterhobene Einwand, denn abgesehen davon, daß, wie das betreffende Commissionsprotokoll darthut, die auf den 20. April 1882 anberaumte commissionelle Verhandlung nicht in Folge der Abwesenheit der ersatzansprechenden Parteien, sondern wegen des Nichterscheinens eines zweiten Schätzmannes abgebrochen wurde, würde das Ausbleiben der beschädigten Parteien von der Tagsatzung, vorausgesetzt, daß die diesbezügliche Verständigung ordnungsmäßig erfolgt sei, die Behörde nur berechtigen, die Verhandlung in deren Abwesenheit durchzuführen, keineswegs aber zu der in keinem Gesetze begründeten Annahme berechtigen, daß die nicht erschienenen Parteien ihren Anspruch zurückzuziehen beabsichtigten.

Anbelangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so ist Folgendes hervorzuheben. — Nach § 3 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 darf Schwarzwild (Wildschweine) nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden, und ist das außerhalb derselben angetroffene Schwarzwild den Wölfen, Füchsen oder anderen schädlichen Raubthieren gleichgestellt und kann von Jedermann erlegt werden. — Dieser Gleichstellung des Schwarzwildes mit den schädlichen Raubthieren entsprechend, spricht der erwähnte Paragraph auch aus, daß der Jagdinhaber oder Jäger der Erlegung dieses Wildes sich nicht widersetzen darf. Aus der Bestimmung dieses Paragraphen und dem zweiten Absatze

des Einganges zu diesem Jagdpatente ergibt sich, daß, falls nicht festgestellt ist, daß der Jagdinhaber Schwarzwild halte, eine Ersatzpflicht aus Anlaß von durch Schwarzwild verursachten Schäden nicht platzgreifen kann.

Der angefochtenen Entscheidung liegt die Annahme des Thatbestandes zum Grunde, daß das Schwarzwild in den Nisko'er Waldungen in einer Weise behandelt wurde, welche nothwendigerweise den Erfolg einer künstlichen Hegung haben mußte. — Der V. G. Hof konnte diesen Thatbestand nicht als actenwidrig ansehen, weil der Gutsinhabung Nisko mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Nisko vom 12. Juni 1881, Z. 3395, eröffnet worden war, daß den gepflogenen Nachforschungen zufolge »in den Nisko'er herrschaftlichen Waldungen das Schwarzwild förmlich geschont wird, indem die regelmäßigen Treibjagden sich nicht bewährt haben, ferner weil dem Forstschutzpersonale das Abschießen dieses Wildes zu jeder Zeit strenge untersagt ist, ja, daß sogar auch der Abschuß auf ein gewisses Alter dieser Thiere beschränkt wird, um sich einen kräftigen Nachwuchs dieses Wildes zu versichern, und daß demzufolge nicht nur die Gemeindevorstände ermächtigt wurden, das Feldschutzpersonale mit Schußwaffen zu versehen, sondern auch, daß von nun an vorkommende Schäden auf Kosten der Gutsherrschaft untersucht werden würden, und daß dieselbe zum Ersatze herangezogen werden würde.«

Da von der Gutsinhabung Nisko gegen diesen Erlaß und insbesondere gegen den Vorhalt wegen Schonung des Schwarzwildes keine Einsprache erhoben und auch keine Anzeige über die Aenderung der in dem Erlasse bezeichneten Behandlung des Schwarzwildes erstattet wurde, kann ein Mangel des Verfahrens darin nicht gefunden werden, daß die politische Behörde bei den im Frühjahre 1882 stattgehabten Schadenerhebungen keinen Anlaß zu einer eingehenderen Untersuchung über das Halten von Schwarzwild auf dem Gute Nisko gefunden, sondern ihrer Entscheidung den oberwähnten Thatbestand zum Grunde gelegt hat. — Es kann daher in vorliegendem Falle die Vermehrung des Schwarzwildes und der dadurch verursachten Schäden nicht als ein Werk des Zufalles, sondern vielmehr als die Folge eines dem besagten § 3 widerstreitenden Vorgehens der beschwerdeführenden Gutsherrschaft betrachtet werden.

Ein solcher Vorgang war aber geeignet, die Verpflichtung der Gutsherrschaft Nisko zum Ersatze der durch Schwarzwild verursachten Schäden und der Commissionskosten zu begründen.

In die gegen die Bewerthung der Schäden gerichteten Beschwerdeausführungen fand der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil die bezügliche Schätzung im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten, sonach der administrative Instanzenzug versäumt worden ist, daher solche auch bei dem V. G. Hofe nicht mehr angefochten werden kann. Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1848.

Prüfung des Thatbestandes bezüglich der Frage, ob und inwieweit die Betriebsbedingungen eines bereits bestehenden concessionirten Gewerbes, der Concessionsertheilung für eine neue Anlage entgegenstehen. Eine diesbezügliche Einwendung gehört zu den Einsprüchen nicht privatrechtlicher, sondern gewerberechtlicher Natur und eignet sich nicht „zur vorläufigen Austragung im Rechtswege".

Erkenntniß vom 27. September 1883, Z. 2216.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Edmund Khodl, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Statthalterei vom 12. Februar 1883, Z. 8951, betreffend die Genehmigung einer Leuchtgaserzeugungs-Anstalt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lennoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Maximilian Trach, in Vertretung der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

»Der von der mitbelangten Partei erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der mitbelangten Partei, Thüringer Gasgesellschaft in Pilsen, an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe den vom Vertreter derselben angesprochenen Betrag von 80 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die von der mitbelangten Thüringer Gasgesellschaft erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes ist nicht begründet. — Die Ertheilung der Concession zur Anlage einer Leuchtgaserzeugungs-Anstalt ist zwar allerdings jenen Angelegenheiten, in welchen die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, beizuzählen, jedoch nur insoweit, als einerseits kein stricter gesetzlicher Anspruch auf die Ertheilung einer solchen Concession besteht und als andererseits es sich blos um die Wahrnehmung öffentlicher Rücksichten handelt.

Allein so liegt im concreten Falle die Frage nicht. — Die Beschwerde wird vielmehr erhoben, weil angeblich durch die Ausübung des mit der angefochtenen Entscheidung concessionirten Gewerbsrechtes die weitere Ausübung des gleichfalls concessionirten Gewerbsrechtes des Beschwerdeführers gefährdet, ja unmöglich gemacht wird, und weiter, weil entgegen der Anordnung des § 36, Gewerbeordnung, ungeachtet der Beschwerdeführer gegen die Concessionirung »Einwendungen privatrechtlicher Natur« erhoben hatte, die Concession gleichwohl sofort ertheilt worden ist.

Während nun in ersterer Beziehung das freie Ermessen der Behörde durch die im Wege des Sachverständigenbeweises festzustellenden Thatfragen beschränkt erscheint, ist es in der letzteren Richtung, die Richtigkeit des zweiten Beschwerdepunktes vorausgesetzt, durch die präcise Vorschrift des § 36 Gew.-O., offenbar ausgeschlossen. — Es war daher die aus § 3 lit. e

des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, abgeleitete Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes abzuweisen und in die meritorische Beurtheilung der Beschwerde einzugehen.

Die Beschwerde behauptet, daß die Administrativbehörden den Thatbestand bezüglich der Frage, ob durch die neue Gasbereitungsanlage der Fortbetrieb der Spiritus-, Preßhefen-, Sodawasser- und Malzfabrik des Beschwerdeführers gefährdet oder gar unmöglich gemacht werde, actenwidrig angenommen haben. — Die Entscheidung dafire auf der Verneinung dieser Frage, während doch der berufene Sachverständige, der k. k. Bezirksarzt, diese Frage bejahte und erklärte, daß »auch dem besten Betriebsmittel noch mancherlei Mängel anhaften und eine große Verunreinigung der atmosphärischen Luft durch schädliche Dämpfe und Rauch unvermeidlich sei«.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Beschwerdepunkt als begründet anzuerkennen. — Zeuge des Verhandlungsprotokolles haben die Sachverständigen, deren Aufgabe es war, die schädlichen Rückwirkungen der projectirten Anstalt auf die Gewerbsanlage des Beschwerdeführers festzustellen, mit aller Bestimmtheit erklärt, daß bei Einhaltung der von ihnen proponirten Betriebsbedingungen eine Beeinträchtigung der Betriebsanlage des Beschwerdeführers weder durch Rauch- und Gasausdünstung, noch durch Verunreinigung des Wassers zu besorgen sei. — Dieses ganz präcise Gutachten haben die Administrativbehörden bezüglich der Frage der Gefährdung der Betriebsanlage des Beschwerdeführers mit vollem Grunde als entscheidend angesehen. — Dieses Gutachten kann durch den Sachbefund des k. k. Bezirksarztes, welcher die öffentlichen Sanitätsrücksichten zum Gegenstande hat, umsoweniger entkräftet werden, als der im administrativen Instanzenzuge einvernommene k. k. Landes-Sanitätsrath sein Gutachten dahin abgegeben hat, »daß vom sanitären Standpunkte keine Bedenken gegen die in Frage stehende Betriebsanlage obwalten«. — Es haben daher die Behörden den ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand vollkommen actengemäß angenommen.

Die Administrativacten weisen auch nach, daß die von dem Beschwerdeführer gegen die projectirte Anlage erhobenen Einwendungen lediglich die Gewerbsrechte des Beschwerdeführers zum Inhalte hatten. Sowohl bei der Verhandlung, als auch im administrativen Instanzenzuge wurde von dem Beschwerdeführer nur geltend gemacht, daß durch die mit dem Betriebe der Gasanstalt verbundenen schädlichen Ausdünstungen und Verunreinigungen der Betrieb seiner Gewerbsanlage unmöglich gemacht wird.

Es handelte sich also darum, festzustellen, ob und inwieweit die Betriebsbedingungen eines bereits bestehenden concessionirten Gewerbes der Concessionsertheilung für eine neue Anlage entgegenstehen. — Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einsprüche waren also nicht privatrechtlicher, sondern gewerberechtlicher Natur und eigneten sich darum nicht »zur vorläufigen Austragung im Rechtswege«.

Nach dem klaren Wortlaute des § 36, Gew.-O., sind aber nur »Einsprüche privatrechtlicher Natur« Gegenstand vorläufiger Austragung auf dem Rechtswege. Eine ausdrückliche Verweisung eventueller Schadenersatzansprüche auf den Rechtsweg, die für den Fall vorbehalten würden, daß die Behörde bei Ertheilung der Concession von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wäre und unvorhergesehene Schädigungen

bestehender Betriebsanlagen platzgreifen sollten, ist durch den § 36, Gew.-O., nicht vorgeschrieben. — Durch die angefochtene Entscheidung ist also der § 36, Gew.-O., nicht verletzt worden.

Da endlich nach den für die Betriebsanlage festgesetzten Bedingungen, sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswässer in undurchlässige Behälter abzuleiten sind und überdies der intervenirende Staatstechniker schon nach der Lage der beiden Betriebs-Etablissements jede Verunreinigung der Wässer des Beschwerdeführers für ausgeschlossen erklärte, vermochte der V. G. Hof auch die bezüglich dieser Frage behauptete Unvollständigkeit des Thatbestandes nicht zu finden und mußte daher die Beschwerde als zur Gänze unbegründet abweisen.

Nr. 1849.

Bei Messenstiftungen entscheiden über die Bedingungen der Messeperſolvirung, falls diesbezüglich eine ausdrücklich erklärte Absicht des Stifters nicht vorliegt, die politischen Behörden einverständlich mit dem Ordinariate.

Erkenntniß vom 28. September 1883, Z. 2222.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Wilhelmine Apt, verwitweten Kanka, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. November 1882, Z. 16666, betreffend die vom Dr. Johann Kanka angeordnete Messenstiftung in der Jetřichowitzer Schloßcapelle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der h. g. Entscheidung vom 29. Mai 1878, Z. 857, wurde die Verfügung des Min. für Cultus und Unterricht vom 27. October 1877, Z. 17890, wonach die von Dr. Kanka testamentarisch, jedoch ohne Angabe des Persolvirungstages zur Jetřichowitzer Schloßcapelle angeordnete Messenstiftung am Mittwoch einer jeden Woche gelesen werden soll, über die Beschwerde seiner Witwe, später verehelichten Wilhelmine Apt, aus dem Grunde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil das eventuell gestellte Begehren der Beschwerdeführerin, daß die Abhaltung der Messen am Sonntage in dem Falle stattfinden soll, als die einstige Vermehrung der Geistlichkeit bei der Sedletzer Kirche es gestatten wird, bei der administrativen Verhandlung und Entscheidung nicht in Betracht gezogen wurde.

Nachdem in Folge der von Seite des gedachten Ministeriums eingeleiteten Erhebungen über die Art der Ausführung dieser Messenstiftung zwischen den einzelnen Interessenten kein Vergleich zu Stande kam und das fürsterzb. Ordinariat in Prag entschieden jede Persolvirung der Messe am Sonntage, selbst bei einer allfälligen Vermehrung der Sedletzer Geistlichkeit zurückwies, dasselbe aber gegen seinen Willen zur Annahme der Stiftung

mit der Persolvirung der Messe am Sonntage nicht verhalten werden kann, so wird es sich nur um die Alternative handeln, ob die fragliche Stiftungsanordnung als nicht zur Annahme geeignet erkannt oder nach der neuerlichen Entscheidung des genannten Ministeriums vom 13. November 1882, Z. 16666, die Kanka'sche Messenstiftung mit der Modalität der Persolvirung der gestifteten Messe an Wochentagen zu errichten sei.

Gegen letztere Persolvirungsmodalität erhebt die Beschwerdeführerin die Einwendung, daß selbe sowohl dem Willen des Stifters als auch ihrer Intention geradezu widersprechend sei, indem zufolge von Zeugeneinvernahme und verschiedener anderer Daten der Wille des Stifters auf Abhaltung der Messe am Sonntage gerichtet war und auch sie, welche doch hier als Erbin mit der Realisirung dieser Stiftung beauftragt wurde und somit als eigentliche Stifterin anzusehen sei, auf der Messenpersolvirung am Sonntage bestehe.

Der V. G. Hof findet jedoch sich für die zweite Alternative, d. i. für die Ansicht des k. k. Cultusministeriums aussprechen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen: Vor Allem ist entscheidend, daß der Tag, an dem die Messe wöchentlich persolvirt werden soll, im Testamente nicht ausdrücklich angegeben erscheint, da darin blos gesagt ist, daß die von dem Erblasser beabsichtigten Stiftungen, insbesondere die in der Jetřichowitzer Muttergottes-Capelle jährlich zu lesenden 52 heiligen Messen, falls diese Stiftungen vom Erblasser bei Lebzeiten noch nicht zur Durchführung gebracht seien, von der Erbin zu realisiren seien.

Wenn auch die von der Beschwerdeführerin angeführten Daten den Wunsch des Stifters für die Persolvirung der Messe am Sonntage vermuthen lassen, so ist doch durchaus unerwiesen, daß er die Persolvirung der Messe am Sonntage zur ausdrücklichen Bedingung der Errichtung seiner Stiftung gemacht habe, es lassen vielmehr nachbenannte Umstände deutlich erkennen, daß er mit den Schwierigkeiten der Messenlesung an Sonntagen wohl vertraut sein mußte und daher wahrscheinlich absichtlich die Angabe des Persolvirungstages im Testamente unterlassen hat.

Diese Umstände bestehen in Folgendem: Ist die Wiedereröffnung der früher gesperrten Capelle in Jetřichowitz im Jahre 1819 von Seite des fürsterzb. Ordinariates in Prag nur unter der Bedingung gestattet worden, daß dem Gottesdienste in der Pfarrkirche Sedletz kein Abbruch geschehe und es dem dortigen Pfarrer verboten sei, die Messe in dieser Capelle an Sonntagen zu lesen, und es wurde auch diese Messe dort bis zum Jahre 1854 nur an Wochentagen gelesen. — Erst seit diesem Jahre wurde aus persönlichen Rücksichten für Dr. Kanka, u. zw. nur während seines Sommeraufenthaltes daselbst ausnahmsweise die Messelesung an Sonntagen gestattet, mit der Beschränkung jedoch, daß hiebei der Sedletzer Geistlichkeit keine Last aufgebürdet werde, was Alles nur dadurch ermöglicht wurde, daß die Messe an Sonntagen durch einen zufällig in der Nähe befindlichen pensionirten Priester persolvirt werden konnte. — Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß man nicht behaupten kann, die fragliche Messenpersolvirung an Wochentagen sei der Absicht des Stifters geradezu entgegen.

Nach dem auf die A. h. Entschließung vom 15. Mai 1841 gegründeten Hofkanzleidecrete vom 21. Mai 1841, Z. 15759, steht die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung ꝛc. den administrativen Behörden, bei geistlichen

Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu, es kann somit bei der entschiedenen Weigerung des Ordinariates zur Messelesung an Sonntagen in dieser Capelle und bei dem Ausspruche desselben über die Annehmbarkeit dieser Stiftung bei einer Messepersolvirung an Wochentagen gegen die Entscheidung des genannten Ministeriums keine gegründete Einwendung erhoben werden, zumal es nicht angeht, aus einer von der Erbin blos behaupteten, nicht aber ausdrücklich erklärten Absicht des Stifters die Bedingungen der Stiftungserrichtung gegen den Willen des Ordinariates endgiltig festzusetzen, zumal der Erbin testamentarisch nur die Realisirung der Stiftung, somit die Tragung der mit der Errichtung und Persolvirung der Stiftung verbundenen Kosten aufgetragen, keineswegs aber ein besonderes Recht zu einer näheren Bestimmung über die Stiftungsmodalität eingeräumt wurde.

Da nun der Stifter den Tag, an welchem die gestiftete Messe persolvirt werden soll, nicht ausdrücklich bestimmt, noch auch dieser Tag stillschweigend aus oben angegebenen Umständen gefolgert werden kann, so wird durch die behördlich festgesetzte Stiftungsmodalität der Absicht des Stifters sicher eher entsprochen, als wenn die Annahme der Stiftung ganz verweigert würde.

Was endlich den von der Beschwerdeführerin gestellten Antrag wegen Persolvirung der Messe am Sonntage durch fremde Geistliche betrifft, so ist hierüber zu bemerken, daß die Beschwerdeführerin laut ihrer unter den administrativen Acten befindlichen Aeußerung vom 13. Juli 1882, in Erwägung des Umstandes, daß andere Pfarren und Geistliche von Jetřichowitz viel zu entfernt sind, um diese Messe an Sonntagen dort lesen zu können, von diesem Antrage selbst wieder abging, daher derselbe keinen Gegenstand einer weiteren administrativen Verhandlung und Entscheidung mehr bildete und somit auch von Seite des V. G. Hofes in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in Betracht gezogen werden kann.

Bei diesem Sachverhalte mußte somit die fragliche Beschwerde als nicht im Gesetze begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1850.

Aufrechthaltung des bisherigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer von dem nach Prag eingeführten Mineralöl — auch nach Aufhebung der ärarischen Liniensteuer — als Gemeindeabgabe.

Erkenntniß vom 28. September 1883, Z. 2213.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes der königl. Hauptstadt Prag, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. November 1882, Z. 17062, betreffend die Außerkraftsetzung des Beschlusses des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 12. Juli 1882 wegen Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Verbrauchssteuer von Mineralöl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, wobei unter Einem die Aufhebung der sogenannten Prager Stadtmauth ausgesprochen worden ist, wurde der Prager Stadtgemeinde mit Gub.-Verordnung vom 22. October 1829, Z. 46327, Prov. G. S. Nr. 189, als Ersatz für den Entgang der aufgehobenen Stadtmauth »dieses damals wichtigsten Zweiges des Gemeinde-Einkommens«, ein Zuschlag von 25% auf sämmtliche für Prag der allgemeinen Verzehrungssteuer unterliegende Artikel bewilligt. — Anfänglich wurde diese Umlage von der auf Brennöl bei dessen Einfuhr nach Prag auferlegten Verzehrungssteuer mit 1 fl. CM. von einem Wiener Centner, mit 15 Kreuzer CM. als Gemeindezuschlag für die Prager Stadtrenten gleichzeitig eingehoben. — Im Grunde des dermalen in Kraft bestehenden Verzehrungssteuer-Tarifes für die Hauptstadt Prag L. G. B. für das Königreich Böhmen Nr. 83 vom Jahre 1875, Post Zahl 46, wurden von den dort aufgezählten Oelen, als: Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphta, Petroleum, Solaröl und anderen für Beleuchtungszwecke dienenden Mineralölen, von der Staatssteuer per 1 fl. 56 kr. nebst 20% Zuschlag für 100 Kilo als Gemeindeumlage 39·2 Kreuzer ö. W. eingehoben.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 33 des Ges. vom 26. Mai 1882, R. G. B. Nr. 55, demzufolge die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Steinöl, Naphta, Benzin, Petroleum, Solaröl und anderen zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralölen in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte, vom 1. September 1882 angefangen aufgehoben worden ist, faßte das Prager Stadtverordneten-Collegium in Uebereinstimmung mit dem vom Prager Stadtrathe gestellten Antrage, in der Sitzung vom 12. Juli 1882 den Beschluß: daß zur Deckung des Gemeindeerfordernisses ein Gemeindezuschlag zur indirecten Steuer vom Verbrauche der Mineralöle im Ausmaße von 6% der Aerarial-Verbrauchssteuer ausgeschrieben werde, welcher Zuschlag vom 1. September 1882 angefangen bei der Prager Verzehrungssteuerlinie durch die Administration der Pachtung dieser Steuer eingehoben werden sollte. Der mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragte Stadtrath zeigte allen Linienämtern am 18. August 1882 die Einhebung dieses besonders zu verrechnenden Gemeindezuschlages an und wendete sich am 12. August 1882 an das k. k. Finanzministerium mit der Bitte, daß diese Gemeindeumlage nach Art der übrigen Umlagen zur Verzehrungssteuer, durch die Organe der k. k. Finanzverwaltung, respective der Pachtung der Linienverzehrungssteuer zu Gunsten der Prager Stadtrenten ohne Verpflichtung zum Ersatze der damit verbundenen Regiekosten, eingehoben werde.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde dieser Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums im Grunde des § 121 des Prager Gemeindestatuts vom 27. April 1850 als den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend, außer Kraft gesetzt.

Als Gründe für diese Aufhebung des gedachten Beschlusses werden angegeben, es handle sich um einen Gemeindezuschlag zur Verbrauchssteuer

von Mineralöl, welche nach dem Ges. vom 26. Mai 1882, R. G. B. Nr. 55, bei der in Prag erfolgenden Darstellung des Mineralöles mittelst Raffinirung eingehoben werden soll. Durch einen Gemeindezuschlag auf diese Verbrauchssteuer würde nun das in Prag raffinirte Mineralöl ohne Unterschied, ob es in Prag verbraucht oder aus Prag zum Verbrauche wegbefördert wird, belastet und hiedurch entgegen der Bestimmung des Art. XV des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, der Handelsverkehr getroffen werden. — Andererseits wäre es eine Folge dieses Gemeindebeschlusses, daß das von auswärts nach Prag zum Verbrauche eingeführte raffinirte Petroleum, nachdem von demselben in Prag keine ärarische Verbrauchssteuer zu entrichten ist, von dem Gemeindezuschlage ganz frei bliebe, wodurch die im Gemeindegebiete von Prag befindlichen Producenten gegenüber den auswärtigen Producenten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden. — Es würde dadurch eine dem Art. XV des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, widersprechende Belastung der in Prag stattfindenden Production entstehen.

Die Prager Stadtgemeinde erhebt nun in ihrer, gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde die bereits im administrativen Instanzenzuge geltend gemachte Einwendung, daß der seitens der letzten Instanz der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ein unrichtiger sei, da angenommen worden ist, es wolle durch den in Rede stehenden Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums das in Prag raffinirte Mineralöl durch einen Gemeindezuschlag zur Verbrauchssteuer getroffen werden. In Prag sei überhaupt keine einzige Mineralöl-Raffinerie im Betriebe und zufolge der Bestimmungen der §§ 33, 34, 35 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und der Min.-Erlässe vom 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40 und vom 27. Juni 1866, R. G. B. Nr. 14, dürfe eine solche auch niemals in Prag errichtet werden, daher die in der angefochtenen Entscheidung als Consequenz des gefaßten Beschlusses des Stadtverordneten-Collegiums aufgestellte Behauptung einer Schädigung der Production und des Handelsverkehres sich niemals bewahrheiten könne.

Die Prager Stadtgemeinde wolle nur an die Stelle des früheren Gemeindezuschlages von 39·2 kr. auf 100 Kilo Mineralöl einen Zuschlag von 39 kr. auf dasselbe Quantum Oel, und zwar bei dessen Einfuhr nach Prag treten lassen, was aus den obigen Durchführungs-Maßregeln des Prager Stadtrathes hervorgehe, daher nur das von den Prager Consumenten verbrauchte Oel mit dem Zuschlage getroffen werden wollte. Ueberdies habe die Prager Stadtgemeinde im Instanzenzuge die Restitution der Gemeindeumlage zugesichert, im Falle das von der Gemeindeumlage getroffene Mineralöl wieder aus Prag ausgeführt werden sollte. — Da nun die neue Umlage in der Höhe von 39 kr. per 100 Kilo Mineralöl blos 6% der staatlichen Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. beträgt, sei die Stadtgemeinde nicht über das gesetzliche Maß hinausgegangen, da selbe nach § 106 des Prager Gemeindestatutes ohne jede höhere Bewilligung, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Umlagen bis zur Höhe von 25% zu den directen und indirecten Steuern ausschreiben könne.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf folgenden Voraussetzungen: 1. daß es sich um einen Gemeindezuschlag zur Verbrauchssteuer von Mineralöl handle, welche nach dem Ges. vom 26. Mai 1882, R. G. B. Nr. 55,

bei der in Prag erfolgenden Darstellung des Mineralöls mittelst Raffinirung eingehoben werden soll; 2. daß das von auswärts nach Prag eingeführte Petroleum, von welchem keine ärarische Verbrauchssteuer zu entrichten ist, von dem Gemeindezuschlage frei bliebe.

Diese beiden Voraussetzungen, welche lediglich an den Wortlaut des Beschlusses des Prager Stadtverordneten-Collegiums anknüpfen, entbehren aber der thatsächlichen Begründung. Denn:

Zu 1. daß es sich thatsächlich nicht um eine Besteuerung von in Prag dargestelltem Mineralöle, resp. um einen Zuschlag zu einer in Prag nach dem Ges. vom 26. Mai 1882 eingehobenen Verbrauchssteuer handeln kann, geht daraus hervor, daß in Prag Raffinerien von Mineralöl nicht nur zugestandenermaßen nicht bestehen, sondern auch nach der Min.-Verordnung vom 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, § 12, nicht bestehen dürfen, weshalb auch, abgesehen von der seitens der Stadtgemeinde im Administrativverfahren eventuell in Aussicht gestellten Steuerrestitution, die Anwendbarkeit des Art. XV, Abs. 3 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, auf welche Gesetzesbestimmung sich die Entscheidung beruft, gar nicht in Frage kommt.

Zu 2. Die zweite Voraussetzung, daß das nach Prag eingeführte Petroleum von der beabsichtigten Gemeindeabgabe frei bleiben solle, widerstreitet der Eingabe der Stadtgemeinde Prag vom 12. August 1882, Z. 102574, an das k. k. Finanz-Min., womit der fragliche Beschluß der Stadtvertretung zur Kenntniß der Regierung gebracht wurde, und in welcher auseinandergesetzt ist, daß es sich — wiewohl der Beschluß der Stadtvertretung auf einen Zuschlag von 6% zur Verbrauchssteuer von Mineralöl lautet — in der Sache nur darum handle, den bisherigen Zuschlag zur Verzehrungssteuer von dem nach Prag eingeführten Mineralöl, auch nach Aufhebung der ärarischen Liniensteuer als Gemeindeabgabe aufrecht zu erhalten, oder, wie die Eingabe des Stadtrathes sich ausdrückt, »zu adaptiren«, und weil auch in dieser Eingabe nur um Anweisung der Pachtung der Linienverzehrungssteuer und der damit zusammenhängenden Gebühren zur Einhebung der erwähnten Gemeindeumlage gebeten wird.

Der V. G. Hof mußte daher den der angefochtenen Entscheidung zum Grunde gelegten Thatbestand als actenwidrig ansehen und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aussprechen.

Nr. 1851.

Gebührenbehandlung von Punktationen.

Erkenntniß vom 2. October 1883, Z. 2073.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Grüß und Abraham Lind aus Kulikow, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. August 1882, Z. 17720, betreffend die Gebühr von den Punktationen

ddo. Lemberg 13. Februar 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanzministerium binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 1852.

Gebühr vom Uebergabsvertrage zwischen Eltern und Kindern.

Erkenntniß vom 2. October 1883, Z. 2248.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Valentin und Anton Sfiligoi in Dobra, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. October 1882, Z. 25186, betreffend die Gebührenvorschreibung von einem Uebergabsvertrage ddo. 19. September 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 1853.

Gebührenbehandlung der Conossamente der Seeschiffer.

Erkenntniß vom 2. October 1883, Z. 2232.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Angelo Luzzatto, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Februar 1883, Z. 37981, betreffend die Nichtabschreibung erhöhter Stempelgebühren von Frachtkarten (Conossamente der Seeschiffer), nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe, den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der von Seite des k. k. Finanz-Min. mittelst Erlasses vom 5. Februar 1883, Z. 37981, bestätigten Entscheidung der Triester Finanz-Direction vom 5. März 1882, Z. 2472, wurde Angelo Luzzatto wegen

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 251 (Bd. II, J. 1878) und auch bei Nr. 1398 (Bd. VI, J. 1882).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 42 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 730 (Bd. IV, J. 1880).

der bei ihm ungestempelt vorgefundenen 98 Stück Frachtkarten (Conossamente von Seeschiffern, welche nicht an Ordre lauten), auf Grund des § 71 1 a des Ges. vom 9. Februar 1850, der T. P. 47, d, bb, des Ges. vom 13. December 1862 und § 20 des Ges. vom 8. März 1876 zur Zahlung der verkürzten Gebühr von 5 kr. per Stück und der fünfzigfachen Steigerungsgebühr darum verhalten, weil die beanständeten Urkunden sich als die von den bezüglichen Schiffsfrächtern an Luzzatto ausgefertigten Originalbestätigungen über die zur Verfrachtung übergebenen Waaren erweisen und Angelo Luzzatto, in dessen Verwahrung die gedachten Urkunden gefunden worden sind, als Empfänger derselben solidarisch mit dem Aussteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist.

Dagegen erhebt Beschwerdeführer folgende Einwendungen: Im Schiffsverkehre seien die Conossamente nur in zwei Exemplaren auszufertigen und als Rechtsurkunden anzusehen. Die beanständeten Urkunden seien nur weitere Exemplare der von den Schiffsführern ausgestellten Conossamente, durch welche kein Rechtsverhältniß begründet wird; sie seien nur vorsichtshalber ausgefertigt worden und könnten somit nur dann stempelpflichtig sein, wenn sie wirklich verwendet wurden, könnten aber jedenfalls nur auf Grund des § 40 des Gebührengesetzes behandelt werden. Auch komme zu bemerken, daß die T. P. 101 I A b bei Frachtbriefen ausdrücklich auch Duplicate derselben für gebührenpflichtig erklärt und der Gebühr von 5 kr. per Stück unterzieht, während rücksichtlich der Duplicate der Conossamente in den T. P. 101 I A c und 47 d eine gleiche Bestimmung nicht enthalten ist, woraus der Beschwerdeführer den Schluß zieht, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes lag, auch für die Duplicate der letzteren eine Stempelgebühr zu fordern.

Diese Einwendungen konnte der V. G. Hof jedoch nicht für zutreffend erkennen. — Es handelt sich hier unbestritten um Conossamente und kommt daher die T. P. 101 I A c zur Anwendung; da in dieser Tarifpost auf die T. P. 47 d hingewiesen und in letzterer sub bb für jedes Stück 5 kr. gefordert wird, so unterlag jedes Exemplar der besagten Conossamente der festen Gebühr von 5 kr. schon bei der Ausfertigung, und oblag dem Beschwerdeführer als Annehmer dieser Urkunden nach § 71, Z. 1 a des Ges. vom 9. Februar 1850 die solidarische Haftung für die Entrichtung der Gebühr mit dem Aussteller.

Der vom Beschwerdeführer berührte § 40 des Gebührengesetzes steht dieser Rechtsanschauung nicht entgegen, weil auch nach letzterem alle Exemplare einer Urkunde demselben Stempel unterliegen, insoferne keine Ausnahme statuirt ist, was hier, da es sich um eine fixe Gebühr handelt, schon darum nicht der Fall ist. Die Erhöhung der Gebühr und die Haftung des Beschwerdeführers auch für die Gebührensteigerung ist im § 20 lit. f des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, gegründet.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden. Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36.

Nr. 1854.

Ob ein vorhandener Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und nach seiner Bedeutung für den Verkehr als öffentlicher anzusehen sei — ist Thatbestandsfrage.

Erkenntniß vom 3. October 1883, Z. 2272.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Wendler, ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. Jänner 1883, Z. 785, betreffend die Erklärung der Wegparcelle Nr. 6031 a als öffentlichen Weg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die im Zuge des Administrativverfahrens gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß die Wegparcelle Nr. 6031 in Georgswalde, wie die einvernommenen Gedenkmänner, von welchen die meisten über 60 Jahre alt sind, sich ausdrücken, »seit jeher als Verbindungsweg zwischen Georgswalde und Wiesenthal allgemein und ungestört benützt wurde«. — Nach dem Gutachten des k. k. Straßenmeisters wird durch die obbezeichnete Wegparcelle »die Verbindung zwischen den Wegen Nr. 6012 — 5944 — 1 hergestellt, und hat dieselbe nach ihrer Lage und Beschaffenheit und nach den vorgefundenen Geleisen ganz den Charakter eines öffentlichen, sehr frequenten Fahr- und Gehweges«. — Durch den am 29. November 1882 vorgenommenen Localaugenschein wurde schließlich noch festgestellt, »daß die Breite des Weges mit steinernen Säulen und Grenzsteinen selbst im Hofraume des Wendler'schen Reales markirt sei«.

Die Richtigkeit dieses Thatbestandes wurde von dem Beschwerdeführer nicht bestritten, vielmehr laut Protokolles vom 29. November 1882 durch die Erklärung zugestanden, »daß den Bewohnern von Wiesenthal und Georgswalde das Fahren und Gehen auf dem Wege niemals verboten wurde«.

Angesichts dieses, auch für den V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 36 ex 1876, maßgebenden Thatbestandes und im Hinblicke auf die Bestimmung des § 4 des Ges. vom 12. August 1864 vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit um so weniger zu erblicken, als der Beschwerdeführer auch anläßlich des zu Zwecken der Neuanlegung der Grundbücher durchgeführten Richtigstellungsverfahrens mit seinen Ansprüchen auf die Wegparcelle Nr. 6031, »da dieselbe als öffentlicher Weg erkannt wurde«, an die autonomen Behörden gewiesen worden ist.

Das entscheidende Gewicht des dargestellten Sachverhaltes kann durch die Beschwerdeausführungen, daß nach der, überdies nicht ämtlichen Planskizze vom Jahre 1813 der Weg nur eine im Hofraume der Wendler'schen Realität bestandene Communication gewesen sei, daß weiter nach dem Grenzbeschreibungs-Protokolle vom 20. November 1772 der Vorbesitzer den Gartengrund einzuzäunen berechtigt war, daß endlich die private Eigenschaft des Weges durch den gerichtlichen Vergleich vom 2. Juli 1851 deshalb

anerkannt erscheint, weil die Mitbenützung für den Besitzer der Realität Nr. 9 ausdrücklich verabredet wurde, nicht entkräftet werden.

Denn abgesehen davon, daß die obbezeichneten Documente keine directen Daten über die streitige Frage enthalten und daß die vom Beschwerdeführer hieraus abgeleiteten Folgerungen bloße Combinationen und Vermuthungen sind, daß endlich eine Vereinbarung mit dem Besitzer der Realität Nr. 9 an sich nicht geeignet wäre, den Charakter des Weges zu ändern, würde aus allen diesen Momenten äußersten Falles gefolgert werden können, daß der in Frage stehende öffentliche Weg über den Grund und Boden des Beschwerdeführers führt, und daß er in neuerer Zeit eine etwas andere Richtung als früher erhalten hat. — Diese Momente sind aber für die durch die Entscheidung bejahte Frage, ob *ein vorhandener* Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und nach seiner Bedeutung für den Verkehr als öffentlicher anzusehen sei, nicht relevant.

Die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1855.

Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes aus dem Titel der Gemeindemitgliedschaft.

Erkenntniß vom 3. October 1883, Z. 2273.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lázec, ca. böhm. Landesausschuß und gegen den Mühlenbesitzer Franz Kublič, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 31. Jänner 1883, Z. 38737, betreffend die Benützung von Gemeindehutweiden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Moser, zu Recht erkannt:

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von dem mitbelangten Franz Kublič angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.*«

Entscheidungsgründe.

Das mit der angefochtenen Entscheidung den Besitzern der Mühle Nr. 42 in Lázec zuerkannte Recht der Theilnahme an den Nutzungen des Lázecer Gemeindegutes wird von der Gemeinde in der vorliegenden Beschwerde deshalb bestritten, weil die Mühlrealität Nr. 42 nicht zur Gemeinde Lázec, sondern zur Gemeinde Přibram gehört, ihre Besitzer also nicht Gemeindemitglieder sind, und weil dieselben auch thatsächlich an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht theilgenommen haben. Die Entscheidung widerstreite darum sowohl dem § 10, als auch dem § 70, Gemeindeordnung.

Was nun zunächst die Zugehörigkeit der obbezeichneten Realität zum Lázecer Gemeindegebiete anbelangt, so mußte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der V. G. Hof diese Zugehörigkeit anerkennen, weil nach der Bestätigung des Steueramtes ddo. 11. Juni 1883 die Realität

zum Gebiete der Katastralgemeinde Lázec gehört, durch die Anordnung des § 1 des Gemeindegesetzes von 1849 die Grenzen der Katastralgemeinden für die Grenzen der Ortsgemeinden maßgebend geworden sind und eine überdies nur ausnahmsweise zulässige Zutheilung dieses Theiles der Katastralgemeinde zu einer anderen Ortsgemeinde nicht nur nicht erwiesen, sondern vom Bezirksausschusse vielmehr bestätigt wurde, daß das Gebiet der Ortsgemeinde Lázec seit 1839 unverändert fortbesteht.

Eine der allgemeinen Norm des § 10, Gemeindeordnung, widerstreitende Uebung bezüglich des Rechtes zur Theilnahme an den Nutzungen (§ 70), durch welche die Besitzer dieser Realität, ungeachtet ihrer Gemeindemitgliedschaft, von der Theilnahme ausgeschlossen würden, ist nicht erwiesen, weshalb auch die den Angaben der Gedenkmänner überdies widersprechende Behauptung der Beschwerde, daß die Besitzer der Realität Nr. 42 durch etliche Jahre die Hutweide factisch nicht benützt haben, sich als irrelevant darstellt und für den V. G. Hof keinen Anlaß enthält, eine Ergänzung der Verhandlung zu veranlassen.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden. — Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875.

Nr. 1856.

Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes im Sinne des § 63 der mähr. Gemeindeordnung.

Erkenntniß vom 5. October 1883, Z. 2280.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Großansassen Franz Sebak und Genossen, ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 20. Jänner 1883, Z. 24476, betreffend die Theilnahme der Gemeindeansassen an den Nutzungen des Gemeindegutes in Stitna, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, sowie des in Vertretung des belangten Landesausschusses erschienenen Adv. Dr. Adolf Promber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Wie aus dem Tenor der angefochtenen Entscheidung sich ergibt, der dahin geht, daß »der Gemeindevorsteher angewiesen werde, das Nöthige zu verfügen, damit an den Nutzungen des Gemeindegutes, und zwar an der Weide-, Laubstreu- und Holznutzung nicht nur die Groß-, sondern auch die Kleingrundbesitzer und Häusler in derselben Weise und in demselben Maße wie bis zum Jahre 1877 theilnehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß Niemand aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist«, entspricht die Entscheidung durchwegs dem Wortlaute der für die Nutzungen am Gemeindegute maßgebenden Gesetzesbestimmung, dem § 63 der Gemeindeordnung.

Die Gesetzlichkeit der Entscheidung steht darum außer jedem Zweifel. Wenn die Beschwerde in der Entscheidung eine Ungesetzlichkeit erblickt, weil dieselbe angeblich besagt, »daß die Kleingrundbesitzer und Häusler an den Nutzungen in dem gleichen Maße, wie die Großbauern theilnehmen sollen«, so ist dies offenbar unbegründet, da, wie oben gezeigt, die Entscheidung, die dem Gesetze gemäße Beschränkung der Nutzung auf »den Haus- und Gutsbedarf« wörtlich festhält, dieser »Haus- und Gutsbedarf« aber, wie die Beschwerde selbst und mit Grund hervorhebt, kein absolut gleicher ist, sondern stets im Verhältnisse zur Größe des Anwesens stehen muß.

In Wahrheit ist durch die angefochtene Entscheidung eine Regelung der, wie die wiederholten Erhebungen gezeigt haben, nichts weniger als geordneten Nutzungsverhältnisse des Gemeindegutes gar nicht erfolgt, sondern im Sinne des § 63 zunächst die Gemeindevertretung selbst angewiesen worden, freilich unter Beachtung des § 63, die der Sach- und Rechtslage entsprechende Bestimmung über die Benützung des Gemeindegutes zu treffen.

Ob nach den wiederholten und langwährenden Untersuchungen und Erhebungen der Landesausschuß nicht Anlaß gehabt hätte, eine meritorische Entscheidung in der Sache zu fällen, darüber zu urtheilen ist nicht Sache des V. G. Hofes gewesen; dieser mußte sich darauf beschränken, die Gesetzlichkeit des angefochtenen Ausspruches zu untersuchen, und da diese, wie oben gezeigt, außer Frage stand, hatte er nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 des R. G. B. ex 1876, die Beschwerde zurückzuweisen.

Nr. 1857.

Die Verfügung, daß die Gutsbesitzer die Trottoirs vor ihren Häusern zur Winterszeit mit Flußsand zu bestreuen haben, ist eine sicherheitspolizeiliche Vorkehrung, fällt als solche nach dem Prager Gemeindestatute in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, also in die Competenz des Magistrates und entspricht der Gassenräuberungsordnung vom 25. Mai 1838.

Erkenntniß vom 5. October 1883, Z. 2281.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Wenzel Popel und Genossen, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 24. Jänner 1883, Z. 2165, betreffend die angeordnete Bestreuung der Trottoire in Prag, ausschließlich mit Flußsand, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875 hatte der V. G. Hof sich nur mit der Frage zu beschäftigen, ob durch die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Verfügung des Prager Magistrates, daß die Hausbesitzer die Trottoirs vor ihren Häusern zur Winterszeit mit

Flußsand zu bestreuen haben, sei es ein formelles (Competenz), sei es ein materielles Gesetz, verletzt wurde.

Diese Frage war zu verneinen. — Nach dem Gemeindestatute vom 27. April 1850 steht der Gemeinde im natürlichen Wirkungskreise, die Reinlichkeits-, Sanitäts-, Straßen- und Gassenpolizei, sowie auch die Erlassung von polizeilichen Maßregeln zur Abwendung jeglicher Gefahr zu, welche durch Elementarereignisse für die persönliche Sicherheit und das Vermögen der Einwohner herbeigeführt wird, und zur Handhabung der Ortspolizei ist der Magistrat berufen.

Daß die oberwähnte Verfügung eine sicherheitspolizeiliche Vorkehrung zum Gegenstande hat, ist zweifellos. — Eben darum läßt sich gegen die Competenz des Prager Magistrates ein begründeter Zweifel nicht erheben und eine Einwendung dagegen auch aus der Gubernial-Verordnung vom 25. Mai 1838 deshalb nicht ableiten, weil die Competenz der Gemeinde zum selbstständigen Vorgehen in Angelegenheit der Ortspolizei, sowohl durch das Gemeindestatut als auch durch das Gesetz vom 5. März 1862 erweitert worden ist.

Es erübrigte daher nur noch, zu erwägen, ob die Behauptung der Beschwerde, daß durch die Verfügung den Hausbesitzern eine neue Last auferlegt worden ist, ohne daß hiefür die gesetzlichen Voraussetzungen des Statutes zutreffen würden, stichhältig sei oder nicht. — Auch dies war zu verneinen. — Denn die Gassensäuberungsordnung vom 25. Mai 1838 (böhm. Prov. Ges. S. Nr. 134) bestimmt: »Bei eintretendem Glatteise ist es die Pflicht der Hauseigenthümer und Hausverwalter, die Fußwege in der ganzen Ausdehnung seiner Realität .... in der Trottoirbreite, oder wo kein solches besteht, in einer Breite von vier Schuh mit Asche, Sand oder Sägespänen zu bestreuen.«

Die Verpflichtung der Hauseigenthümer, die Trottoirs eventuell auch mit Sand zu bestreuen, ist also eine althergebrachte. Der Meinung der Beschwerde, die Neubelastung der Hauseigenthümer liege darin, daß diesen nunmehr die freie Auswahl des Materiales nicht mehr zustehen soll, war deshalb nicht beizupflichten, weil der V. G. Hof in der fraglichen Bestimmung, nicht sowohl die Constituirung eines Rechtes, sondern vielmehr die Auferlegung einer Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Bestreuung des Trottoirs überhaupt erkannte, wobei die Wahl des Materiales den von der Gemeinde wahrzunehmenden localpolizeilichen Rücksichten untergeordnet war.

Wenn nun, wie das Gutachten des Sanitätsrathes darthut, die neueren Erfahrungen die Verwendung des einen oder des anderen der damals bezeichneten Materialien geradezu als zweckwidrig erkennen lassen, so kann darum noch nicht gesagt werden, daß durch die Eliminirung eines solchen Materiales eine Aenderung in der rechtlichen Verpflichtung herbeigeführt worden ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 1858.

Handelt es sich um Beseitigung des eine Privatüberfuhr am Dniesterflusse gefährdenden Zustandes des Flußbettes und um die Frage, auf wessen Kosten dies zu geschehen habe, so muß vor Allem erhoben werden, ob nicht dieser Zustand durch die Nichterfüllung der in den §§ 15 und 16 der Strompolizeiordnung für Galizien vom Jahre 1842 vorgesehenen Verpflichtung des Staates, der Domänen und Gemeinden zur Reinigung und Reinhaltung der Flußbette herbeigeführt wurde.

Erkenntniß vom 6. October 1883, Z. 2279.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Freiherrn von Romaszkan und des Calixt Fürsten Poninski, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 18. October 1882, Z. 11300, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherung der Ueberfuhr über den Dniester, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Piffl und Dr. Clemens Raczyński, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Roža und des k. k. Baurathes Hauszmann, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. V. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem von den Administrativbehörden angenommenen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten actengemäßen Thatbestande erscheint die zwischen den Ortschaften Uścieczko und Siemakowce im Zuge der Horodenkaer Reichsstraße über den Dniesterfluß bestehende Privatüberfuhr, Eigenthum der beiden Beschwerdeführer, durch die am rechten Ufer des Dniester nach jedem Hochwasser in Folge einer Schotterablagerung zunehmende Verengung des Flußbettes und die hiedurch bewirkte starke Wasserströmung, in hohem Grade gefährdet.

Die angefochtene Entscheidung beauftragt die beiden Besitzer der besagten Ueberfuhr, entweder die an der dermaligen Ueberfuhrsstelle entstandene Schotterbank ohne Verzug zur Gänze zu beseitigen und auf diese Art die Sicherheit der Ueberfuhr wieder herzustellen, oder aber die Ueberfuhr an eine andere flußabwärts befindliche Stelle zu verlegen und die nothwendigen Zufahrtswege (zur Reichsstraße) auf eigene Kosten auszuführen, widrigenfalls die weitere Haltung der Privatüberfuhr den Eigenthümern derselben untersagt und die nöthigen Schritte behufs Errichtung einer Aerarialüberfuhr eingeleitet werden wird.

Da diese zweite Alternativverfügung nicht als eine imperativ hingestellte Anforderung, wohl aber als ein in die Wahl der Interessenten gestellter Antrag sich darstellt, so kann selbe nicht vom Standpunkte des Gesetzes geprüft werden, zumal sie ihre Berechtigung aus der Zulässigkeit eines den Parteien zu machenden Angebotes ableitet, welche nur für den Fall zur Annahme gelangen soll, wenn die Parteien von der eigentlichen Verfügung der Beseitigung des Schotterkegels sich befreien wollten.

Der V. G. Hof hatte daher über die ihm vorliegenden Beschwerden nur die Gesetzmäßigkeit der erst getroffenen Verfügung betreffs Beseitigung

des Schotterkegels zu prüfen, welch letztere nicht, wie die Beschwerdeführer vermeinen, als eine unmögliche oder unausführbare, wohl aber nach dem Gutachten der Sachverständigen als eine mit bedeutenden Kosten verbundene und den Zweck nicht dauernd sichernde Leistung sich darstellt.

Nach § 7 des Wasserrechtges. für Galizien vom 14. März 1875, L. G. B. Nr. 38, ist die Errichtung von Privatüberfuhr-Anstalten nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Da es aber in gegebenem Falle nicht um die Errichtung einer neuen Privatüberfuhr, sondern um die Ausübung des unbestrittenermaßen längst bestehenden Ueberfuhrsrechtes sich handelt, so bedurfte es nicht der im § 7 cit. Wasserrechtsgesetzes vorgesehenen Genehmigung der polit. Behörde, sohin konnte die angefochtene Verfügung auch nicht vom Standpunkte einer solchen etwa erforderlichen Genehmigung als eine Bedingung des eventuell bewilligten Fortbetriebes gerechtfertigt werden.

Für den V. G. Hof handelte es sich nur um die Beurtheilung der Frage, ob den Beschwerdeführern, als Inhabern der Ueberfuhrs-Anstalt die Wegräumung des mehrgedachten Schuttkegels auf ihre Kosten auferlegt werden durfte. Die Verwaltungsbehörden gingen von der Anschauung aus, daß diese Verpflichtung der Ueberfuhrsbesitzer unbedingt bestehe.

Dieser Anschauung steht jedoch die Bestimmung des § 7 des Wasserrechtsges. für Galizien, worin bezüglich der Benützung der öffentlichen Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt auf die dort bezogenen Gesetze, insbesondere auf die älteren Strompolizeiordnungen verwiesen wird, sowie die Bestimmung der §§ 15 und 16 der Strompolizeiordnung für Galizien (Gub.-Kundmachung vom 2. März 1842 Prov. Ges. S. Nr. 35) entgegen, wodurch die Reinigung und Reinhaltung der Flußbette zur Sicherung und Beförderung der Schifffahrt und Flößung als eine Aufgabe des Staates, der Dominien und Gemeinden erklärt ist.

Ob jedoch in vorliegendem Falle die Voraussetzungen der erwähnten Verpflichtung des Staates, der Dominien und Gemeinden eintreten, und ob sonach der die Benützung der Ueberfuhr gefährdende Zustand des Flußbettes durch die Nichterfüllung einer solchen Verpflichtung herbeigeführt wurde, hat keinen Gegenstand der der angefochtenen Entscheidung zum Grunde liegenden Verhandlung gebildet.

Darin, daß eine Verhandlung hierüber unterblieb, erkannte der V. G. Hof bei der für die Rechtslage der Beschwerdeführer maßgebenden Bedeutung der Frage einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens, da der zur Entscheidung erforderliche Thatbestand ohne erschöpfende Erhebungen in der angedeuteten Richtung nicht als vollständig betrachtet werden kann.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1859.

Prüfung, ob die bei Ausmaß der Erwerbsteuer gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen gepflogen wurden.

Erkenntniß vom 9. October 1883, Z. 2266.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vincenz Rapold, Maurermeisters in Graz, ca. Entscheidung der steierm. k. k. Fin.-Landes-Dir.

vom 18. April 1883, Z. 2402, betreffend die mit 31 fl. 50 kr. nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Graz binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 1860.

Einkommensteuer von Zinsen nothleidender Satzposten.

Erkenntniß vom 9. October 1883, Z. 2310.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Philipp Meitner, ca. Entscheidung der n. ö. Fin.-Landes-Dir. vom 10. April 1883, Z. 14484, betreffend die Einkommensteuer III. Classe von Satzpostzinsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen.«**)

Nr. 1861.

Enteignungsverfahren bei Bergwerks-Eisenbahnen.

Erkenntniß vom 10. October 1883, Z. 2314

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Nučicer Insassen Wenzel Arnold und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. März 1883, Z. 2155, betreffend die Enteignung von Grundstücken zum Baue einer Schleppbahn von Dušnik nach Nučic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Vanek, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Josef Tragg in Vertretung der mitbetheiligten k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Partei angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1062 (Bd. V, J. 1881).

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer halten das angefochtene Expropriations-Erkenntniß aus einem doppelten Grunde für gesetzwidrig. Zunächst sei das durch das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, vorgeschriebene Verfahren nicht eingeleitet worden. Die Dušnik-Nučicer Schleppbahn sei aber als eine Abzweigung der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn projectirt und als ein Unternehmen der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft concessionirt worden. — Zu Gunsten dieser Gesellschaft sei auch gegen die Beschwerdeführer das Expropriations-Erkenntniß vom 11. April 1876, Nr. 19915, erflossen, so daß den Beschwerdeführern einmal bereits enteignete Grundstücke, nunmehr neuerdings zu Gunsten eines anderen Unternehmens — der böhmischen Bergbaugesellschaft — enteignet werden sollen.

Es ist nun allerdings richtig, daß mit Erlaß der Statthalterei vom 6. November 1875, Z. 60581 der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn-Gesellschaft die Bewilligung zum Baue der Schleppbahn von der Station Dušnik zu den Nučicer Eisengruben bewilligt worden ist und daß zu Zwecken dieses Bahnbaues gegen mehrere der Beschwerdeführer das Expropriations-Erkenntniß vom 11. April 1876, Z. 19915, ergangen ist. — Allein die Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft hat von jener Baubewilligung keinen Gebrauch gemacht, und es soll diese Schleppbahn zeuge des zwischen der böhm. Montangesellschaft und der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn abgeschlossenen Vertrages (ddo. 17. Februar 1883) unter Zustimmung der Regierung als ein Unternehmen der Montangesellschaft erbaut werden.

Als Unternehmer erscheint also gegenwärtig nicht mehr die Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft, sondern die böhm. Montangesellschaft, und da nach dem Ergebnisse der Commissionsverhandlung vom 29. August 1882 die Schleppbahn wesentlich zu Zwecken des Bergbauunternehmens der letztgenannten Gesellschaft dienen soll, war nach § 47 des Gesetzes vom 18. Februar 1878 für die Enteignung der Grundstücke das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Verfahren einzuleiten nicht nöthig.

Das Expropriations-Erkenntniß vom 11. April 1876, Z. 19915, steht dem angefochtenen Expropriations-Erkenntnisse gleichfalls nicht entgegen. — Denn davon abgesehen, daß von dem erstcitirten Erkenntnisse kein Gebrauch gemacht wurde, ergibt deren Vergleichung, daß beide nur rücksichtlich vier Parcellen (Nr. 258, 259, 260, 226) auf dasselbe Object sich beziehen, daß auch bezüglich dieser vier Parcellen ein wesentlicher Unterschied im Ausmaße der beanspruchten Grundflächen besteht, während im übrigen, überwiegenden Theile (19 Parcellen) das angefochtene Expropriations-Erkenntniß ganz andere Objecte, zum Theile auch ganz andere Parteien betrifft. — Mit Rücksicht darauf ist es unnöthig, in eine Erörterung der rechtlichen Consequenzen einzugehen, welche eventuell nur dann in Frage kommen könnten, wenn die beiden obcit. Expropriations-Erkenntnisse rücksichtlich der expropriirten Objecte identisch wären.

Die vorausgegangene Verhandlung vom Jahre 1876 über eine von der Prag-Duxer Eisenbahn allein angestrebte Flügelbahn (im Sinne des § 4, Abs. 2 der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R. G. B. Nr. 97) stand der Behandlung des neuerlichen Ansuchens um die Bewilligung der Schleppbahn als Bergwerksbahn auch deshalb nicht im Wege, weil das

Expropriationsrecht für diese Bergwerksbahn im Gesetze (§§ 98 und 131 des Berggef. und Min.-Verordnung vom 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200) begründet ist und daher der Bergwerksbahn ohne Rücksicht auf die vorausgegangene Bewilligung vom Jahre 1876 zuerkannt werden mußte.

Auch der Umstand, daß bei der neuerlichen Verhandlung die Bestimmungen des Bauconsenses des Handels-Min. vom Jahre 1876 aufrecht erhalten wurden, steht der Anwendung des Berggesetzes in der Enteignungsfrage nicht entgegen, weil der Ausspruch des Handels-Min. sich lediglich auf die technische Zulässigkeit des Projectes beziehen konnte, während die Enteignungsfrage von den polit. Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge auf Grund der Enteignungsgesetze zu beurtheilen war, weshalb auch der Bemerkung in dem Erlasse des k. k. Handels-Min. vom 24. Mai 1881, Z. 15506, daß bei Enteignungen nach dem Gesetze vom 18. Februar 1878 vorzugehen sei, für das Verfahren der polit. Behörden eine präjudicirliche Bedeutung nicht zukam.

Die Beschwerde wendet weiter ein, daß bei dem Enteignungsverfahren auch die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes nicht beachtet worden sind. — Entgegen der Anordnung des § 101 a. B. G. habe nicht die Bergbehörde, sondern die polit. Behörde die Verhandlung gepflogen, und die Bergbaugesellschaft habe es auch unterlassen, vor der Verhandlung ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen.

Der erstere Beschwerdepunkt hat nur insoferne eine thatsächliche Unterlage, als die Verhandlung vom 29. August nicht von der Bergbehörde — dem k. k. Revierbergamte — sondern von der politischen Behörde ausgeschrieben wurde. — Wird jedoch erwogen, daß die Ausschreibung der Verhandlung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft über Ersuchen des k. k. Revierbergamtes erfolgte, daß weiter aus den §§ 101 und 102 a. B. G. offenbar nur die Nothwendigkeit eines einverständlichen Vorgehens der polit. und der Bergbehörde, nicht aber die Nichtigkeit der Verhandlung für den Fall abgeleitet werden kann, daß die Ausschreibung und äußere Leitung der Verhandlung durch die polit. Behörde erfolgt, daß endlich nicht abzusehen ist, welcher rechtliche Nachtheil die Partei darum treffen könnte, weil die Verhandlung durch die polit. Behörde anberaumt worden ist, so muß zugegeben werden, daß der gerügte Mangel eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens bestimmt nicht involvirt.

Dagegen ergibt sich aus dem Protokolle, daß der Vertreter der Bergbehörde alle relevanten, aus den §§ 101—103 a. B. G. sich ergebenden und im § 68 Vollzugsvorschrift sub a, b, c, d, präcisirten Momente zur Sache gründlich erörtert hat.

Was endlich den Beschwerdepunkt betrifft, daß dem Expropriationsverfahren nicht eine Vergleichsverhandlung vorangegangen ist, so ist auch dieser nicht stichhältig. — Denn davon abgesehen, daß durch das Allegat der Gegenschrift vom 22. Juli 1881 die Vornahme einer Vergleichsverhandlung bescheinigt wird, ist durch das Protokoll vom 29. August 1882 dargethan, daß die Beschwerdeführer, unter Ablehnung jeder Proposition der Unternehmung, die amtliche Feststellung der Schätzungswerthe verlangt haben.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1862.

Form und Inhalt einer Entscheidung über die Realeigenschaft eines Gewerbes.

Erkenntniß vom 10. October 1883, Z. 2315.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Orator ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Februar 1883, Z. 1395, betreffend die Anerkennung von Real-Gewerbsberechtigungen auf dem Hause C.-Nr. 41 in Lažanko, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse hat das k. k. Ministerium in Bestätigung der Statth.-Entscheidung vom 31. August 1882, Z. 17285 unter Anderem es abgelehnt, in eine meritorische Entscheidung über das von Heinrich Orator mit den Eingaben de praes. 3. Juli 1882, Z. 11843 und vom 6. Juli 1882, Z. 12050 gestellte Begehren: anzuerkennen, daß »die in der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 § 28 lit. a, b, e, f angeführten Befugnisse mit der Gasthausrealität Nr. 41 in Lažanko auf Grund des Urkaufes ddo. 1. December 1773 verbunden sind«, einzugehen, weil über die Real-Gewerbsberechtigungen der obbezeichneten Realität bereits mit dem in Rechtskraft erwachsenen Statthalterei-Erlasse ddo. 21. Juli 1881, Z. 14563, entschieden worden ist.

Der V. G. Hof hatte sonach seine Entscheidung lediglich auf die Frage zu beschränken, ob mit dem Statth.-Erlasse vom 21. Juli 1881, Z. 14563 darüber erkannt wurde, daß mit der Realität Nr. 41 in Lažanko die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen, von Kaffee, warmen Getränken und Erfrischungen, zur Haltung von erlaubten Spielen (§ 28 a, b, e, f) als Realgerechtigkeit verbunden oder nicht verbunden ist.

Die ebencit. Statth.-Entscheidung ist nach Maßgabe der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, Nr. 204 R. G. B. über die von Heinrich Orator gestellte Bitte zu veranlassen, »daß das Gasthaus und Fleischergewerbe ob seiner Realität Nr. 41 in Lažanko als radicirtes Recht oder Realgewerbe anerkannt und auf seinen Namen umschrieben werde«, erflossen und lautet: die Statthalterei finde: »mit Rücksicht auf die gelieferten Nachweise über die bereits vor dem Normaljahre stattgefundene grundbücherliche Eintragung des Hauses Nr. 41 in Lažanko als eines Wirthshauses sammt der mit diesem Wirthshause verknüpften Fleischbank über das von dem dermaligen Besitzer dieses Hauses, Heinrich Orator, eingebrachte Ansuchen anzuerkennen, daß mit diesem Hause der Bier- und Branntweinschank, sowie die Fleischergerechtigkeit als Realrecht verbunden sind.«

Aus der Nebeneinanderstellung der angefochtenen mit der letztcit. Entscheidung ergibt sich, daß das k. k. Ministerium in dem Statth.-Erlasse

vom 21. Juli 1881 eine Aberkennung der Realeigenschaft rücksichtlich der im § 28 ad a, b, e, f Gewerbeordnung genannten Gastgewerbebefugnisse offenbar deshalb erblickte, weil über das Begehren des Heinrich Orator um Anerkennung der Realeigenschaft seines »Gastgewerbes«, nur der Bier- und Branntweinschank als radicirt eingetragenes Gewerbe anerkannt worden ist.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, dieser Deutung des Statth.-Erlasses vom 21. Juli 1881 beizupflichten. — Eine Entscheidung über die Realeigenschaft eines Gewerbes muß nach § 4 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 den Ausspruch enthalten, »ob dem als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukommt oder nicht«. — Sowohl die Anerkennung, als auch die Aberkennung muß also ausdrücklich, verbis expressis, erfolgen. — Nach § 5 l. c. ist eine Entscheidung, durch welche die Realeigenschaft eines Gewerbes nicht anerkannt wird, sowohl gegen den Eigenthümer des Gewerbes, als auch gegen die Hypothekarinteressenten, und zwar: unter Freistellung der Berufung an die höhere Behörde zu richten. — Endlich ist, über Ansuchen der Gewerbsbehörde, das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen.

Nichts von Allem ist gegebenen Falles geschehen. — Der Statth.-Erlaß vom 21. Juli 1881 besagt nicht, daß die Realeigenschaft des Gastgewerbes nicht anerkannt, daß die im § 28 a, b, e, f Gew.-O. angeführten Gewerbe — ob des Beschwerdeführers Realität nicht radicirt sind; im Gegentheil wird Eingangs des Erlasses »die bereits vor dem Normaljahre stattgefundene grundbücherliche Eintragung des Hauses Nr. 41 Lažanko als eines Wirthshauses« ausdrücklich hervorgehoben. — Die Entscheidung gibt sich auch in ihrer äußeren Form nicht als eine abweisliche zu erkennen, denn sie ist nicht gegen die Hypothekarinteressenten gerichtet, und die Berufung an die höhere Behörde nicht freigestellt. Die Behörden haben auch nicht die Entscheidung als ein abweisliches Erkenntniß behandelt, denn ein Ansuchen um Löschung des Gewerbes ist nicht erfolgt.

Angesichts der ganz stricten Anordnungen der §§ 4 und 5 l. c. muß demnach gefolgert werden, daß der obcit. Statth.-Erlaß nur bezüglich seines ausdrücklichen Inhaltes in Rechtskraft erwachsen ist, daß derselbe wohl eine Entscheidung über die Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes, nicht aber darüber enthält, ob mit der Realität des Beschwerdeführers das Gastgewerbe in dem vollen Umfange des § 28 Gew.-O. als radicirt verbunden ist. — Dafür spricht auch die Erwägung, daß die Anordnungen des § 4 und 5 l. c. über den Inhalt und die Form solcher Erkenntnisse augenscheinlich den Zweck verfolgen, die Parteien über die Tragweite der für ihre Vermögensrechte so bedeutsamen Entscheidung vollständig ins Klare zu setzen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 1863.

Zulässigkeit der Zuziehung nur Eines Sachverständigen, und zwar eines k. k. Baupraktikanten und der Aufnahme des Verhandlungsprotokolles durch den Commissionsleiter in Wasserrechtssachen.

Erkenntniß vom 11. October 1883, Z. 2323.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Wahlmüller, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 1. December 1882, Z. 10661, betreffend die Störung eines Wasserbenützungsrechtes des Franz Kaltenberger Nr. 6 zu Wildberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Wolf Eppinger, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen v. Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird in eine Muthwillenstrafe von 25 fl. zu Gunsten des Wildberger Armenfonds verfällt, und ist diese binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu erlegen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 48 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, kann die angefochtene Entscheidung einer Ueberprüfung durch den V. G. Hof nur insoweit unterzogen werden, als mit derselben das k. k. Ackerbau-Min. — neben dem, die eigenmächtige Störung des Wasserbenützungsrechtes des Franz Kaltenberger durch den Beschwerdeführer betreffenden Polizeistraferkenntnisse — sich bestimmt gefunden hat, zugleich über das von Peter Wahlmüller im Zuge des Verfahrens gestellte Protokollarbegehren »um Bewilligung der Errichtung eines Wehres unterhalb der aus einem Brette bestehenden Stauvorrichtung des Franz Kaltenberger und um Zuwendung der Hälfte des Wassers des Weißenbachels zu erkennen«.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieses Theiles der Entscheidung wendet die Beschwerde zunächst ein, daß das Verfahren ein mangelhaftes und nichtiges gewesen, weil zur Verhandlung 1. nur ein Sachverständiger, und zwar der k. k. Baupraktikant Kothlechner, und 2. kein beeideter Schriftführer zugezogen wurde.

Nach § 84 W. R. G. ist die Behörde verpflichtet, die Verhandlung »erforderlichen Falles unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen, nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen«. — Angesichts dieser Gesetzesstelle kann offenbar nicht behauptet werden, daß die Zuziehung nur Eines Sachverständigen an sich einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründen würde.

Ebensowenig kann im Hinblicke auf die Bestimmungen der Verordnung des Staats-Min. vom 8. December 1860, Nr. 268 R. G. B., § 5 ad g, 22 und § 13 des Ges. vom 15. April 1873, Nr. 47 R. G. B. in der Zuziehung eines k. k. Baupraktikanten als Sachverständigen eine Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens erkannt werden. Der Beschwerdeführer hat überdies weder im Zuge des Administrativver-

fahrens, noch auch in der Beschwerde an den V. G. Hof angegeben, warum und worin der im concreten Falle aufgenommene Sachbefund unvollständig sein soll. — Es ist also dieser Beschwerdepunkt durchaus haltlos.

Die Zuziehung eines beeideten Protokollführers ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben und die Aufnahme des Protokolles durch den Commissionsleiter somit nicht zu beanständen. Die Behauptung der Beschwerde, daß eine umfassende und richtige Protokollirung eben darum unterblieben sei, weil es an einem Schriftführer gefehlt hat, wird durch die Acten entkräftet. — Denn abgesehen davon, daß das Protokoll keines, sei es auf Constatirung von Thatsachen, sei es auf sofortige Einvernahme von Zeugen abzielenden Antrages des Beschwerdeführers erwähnt, hat der Beschwerdeführer nicht einmal in den Recursen dessen gedacht, daß von ihm beigestellte Zeugen, oder hervorgehobene Thatumstände bei der Commissionsverhandlung vom 20. Juni 1881 nicht berücksichtigt worden wären. — Es ist im Gegentheile durch die eigenen Schriften des Beschwerdeführers erwiesen, daß Zeugen, welche er zur Commissionsverhandlung beigestellt haben will, von ihm erst später, zum Theile erst in den Recursen namhaft gemacht, zum Theile überhaupt nicht geführt worden sind.

Die diesfälligen Behauptungen der Beschwerde sind also geradezu unwahr und um so rügenswerther, als die Administrativbehörden sämmtlich im administrativen Instanzenzuge, und zwar auch die erst im Recurszuge namhaft gemachten Zeugen einvernommen haben. — Zur Charakterisirung dieser Zeugenführung mag des Umstandes gedacht werden, daß beispielsweise der vom Beschwerdeführer als »wichtiger Zeuge« genannte Rupert Kirchschläger die Behauptungen des Beschwerdeführers nicht nur nicht bestätigte, sondern geradezu seiner Verwunderung Ausdruck gab, daß er als Zeuge geführt wurde!

Wird nun noch erwogen, daß der Beschwerdeführer sein Begehren um Bewilligung zur Errichtung eines Wehres durchaus nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art und Weise gestellt hat, daß er, um die nachträglich gesammelten Privatzeugnisse mit dem actenmäßigen Sachverhalte in Einklang zu bringen, sogar zu aufliegend unwahren Behauptungen, wie beispielsweise, daß in dem Zeugnisse ddo. Obermühl 3. Juli 1882 der Commissionstag vom 20. Juni 1881 irrthümlich mit 23. April 1882 angegeben wird, seine Zuflucht nimmt, so muß die Beschwerde nicht nur als eine durchaus unbegründete und haltlose, sondern als eine geradezu muthwillige erkannt werden.

Was schließlich das bei der mündl. Verhandlung geltend gemachte Moment betrifft, daß, weil der Beschwerdeführer das Recht zur Benützung des Wassers aus Privatrechtstiteln ableite, die politischen Behörden zur Entscheidung der Sache nicht berufen gewesen sind, so war auch dieses schon darum nicht zu berücksichtigen, weil durch das bei der Verhandlung gestellte Begehren, »daß unterhalb der jetzigen Stauvorrichtung eine neue Wehr errichtet werde und ihm die Hälfte, beziehungsweise so viel Wasser zugesprochen werde, als er benöthige«, die Amtshandlung der politischen Behörden, welchen nach § 16, 17, 71 W. R. G. die Bewilligung von derlei Anlagen zusteht, vom Beschwerdeführer selbst in Anspruch genommen und dadurch im Vornherein das Zutreffen der Voraussetzungen der Competenz der polit. Behörden zugegeben wurde.

Nr. 1864.

Voraussetzung für die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung in Wasserrechtssachen.

Erkenntniß vom 11. October 1883, Z. 2324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Albert Loysch und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 16. December 1882, Z. 12065, betreffend die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Regulirung des Pielach-Werkbaches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Felix Neumann, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen v. Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der Administrativbehörden, daß die beschwerdeführenden Wasserwerksbesitzer verpflichtet sind, die in dem Commissionsprotokolle vom 20. Februar 1882 angegebenen Herstellungen zur Geradelegung des Pielach-Werkbaches auszuführen, wird darauf gestützt, daß die Werkbesitzer bereits dem rechtskräftigen Decrete der Bezirkshauptmannschaft ddo. 15. Februar 1877, Z. 13623 verpflichtet wurden, »das Bachgerinne an Stelle der drei großen Serpentinen durch Geradelegung zu reguliren«.

In einer Erörterung und Entscheidung der Frage, ob die Werkbesitzer aus dem Gesetze oder aus einem speciellen Titel, von dem obcitirten Decrete abgesehen, die Verpflichtung zur Regulirung und Aenderung des unbestritten sehr alten derzeitigen Bestandes des Werkbaches treffe, haben sich die administrativen Behörden gar nicht eingelassen. — Demnach hatte der V. G. Hof sich nur auf die Untersuchung der Frage zu beschränken, ob es richtig sei, daß die beschwerdeführenden Werksbesitzer rechtskräftig durch das Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 15. Februar 1877 zu jenen Herstellungen verpflichtet worden sind, welche ihnen durch die jetzt angefochtene Entscheidung, beziehungsweise durch das Commissionsprotokoll ddo. 20. Februar 1882 und durch das, einen integrirenden Bestandtheil dieses Commissionsprotokolles bildende, von den Staatstechnikern ausgearbeitete Project vom 25. März 1882 auferlegt werden.

Diese Frage war aber nach der Actenlage zu verneinen. Mit dem Decrete vom 15. Februar 1877 wurden, wie oben bemerkt, allerdings die Werkbesitzer Albert Loysch, Anton Tersch und August Vogel verpflichtet erklärt, das Bachgerinne an Stelle der drei großen Serpentinen durch Geradelegung zu reguliren. — Allein weder die Entscheidung, noch auch das Commissionsprotokoll bestimmte, »wo« und »wie« die Geradelegung durchzuführen sei, ja, das den Parteien ausgefolgte Commissionsprotokoll bemerkt bezüglich der Abänderung des Bachgerinnes ausdrücklich, »daß diese dem Gutdünken der drei Werkbesitzer überlassen bleiben müßte«.

Anders und formgerechter lautet die letzte Entscheidung, bezw. das Commissionsprotokoll vom 20. Februar 1882, auf welches die Entscheidung

verweist. — Dieses stellt den Inhalt und Umfang der Verpflichtung fest, indem nicht blos das »wo« und »wie« der Geradelegung, sondern auch die Breite des Bachbettes, die Kronenbreite der Dämme fixirt wird, endlich aber auch »die Erweiterung des Bachbettes bei der Einmündung des Rauscherbaches als nothwendige Herstellung« bezeichnet wird.

Weil das Decret vom 15. Februar 1877 den Inhalt und Umfang der den Werkbesitzern auferlegten Verpflichtung ganz und gar unbestimmt läßt, kann die heutige Entscheidung unmöglich mit diesem Decrete identificirt, ja auch nur durch dasselbe gerechtfertigt werden.

Hiezu kommt, daß nach der Actenlage die Rechtskraft der Entscheidung vom 15. Februar 1877 höchstens gegen Albert Loysch, nicht aber gegen August Vogel und Karl Kirchdorfer behauptet werden kann. Die Zustellung der Entscheidung erfolgte nur an Albert Loysch. Es liegt aber nicht vor, daß dieser von den damals mitinteressirten Werkbesitzern Anton Tersch und August Vogel zur Empfangnahme der Entscheidung bevollmächtigt worden wäre. Karl Kirchdorfer endlich ist erst nach 1877 Besitzer eines der Werke geworden, gegen ihn ist die Entscheidung überhaupt nicht erflossen, und eine Eintragung des Decretes vom 15. Februar 1877 in das Wasserbuch hat nicht stattgefunden.

Aus diesen Gründen kann nicht behauptet werden, daß gegen die Beschwerdeführer eine den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes (c. f. § 82) entsprechende rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung, durch welche sie verpflichtet worden wären, die als nöthig erkannten Regulirungsarbeiten am Pielach-Werkbache durchzuführen, vorliegt, weshalb auch die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 des R. G. B. ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 1865.

Behandlung eines Heimatslosen nach § 19, Abs. 4 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105.

Erkenntniß vom 12. October 1883, Z. 2298.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Saalfelden, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. Jänner 1883, Z 25, betreffend die Zuweisung des heimatslosen Johann Zellinger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, dann des Adv. Dr. Karl Hofer, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Riedau, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Angesichts der bisherigen Nichtconstatirbarkeit der Person und des wahren Namens des Vaganten waren die Voraussetzungen für die weitere erfolgreiche Erhebung der für die Punkte 1, 2 und 3 des § 19 Heimats-

gesetzes wesentlichen Momente nicht gegeben, und es bleibt nur übrig, den Punkt 4 des § 19 Heimatsges. in Betracht zu ziehen.

Nach Inhalt der Beschwerde handelt es sich lediglich um die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen des Punktes 4 des § 19 Heimatsges. gegeben sind, um den angeblichen Johann Zellinger der Gemeinde Saalfelden zuzuweisen.

Daß die Frage der Heimatszuständigkeit des Genannten in Saalfelden zuerst zur Sprache kam, läßt sich nach der Actenlage nicht leugnen. — Derselbe hat sich nämlich im September 1880 bei der Gemeindevorstehung Saalfelden gemeldet, um ein Reisedocument angesucht und ist über seine Behauptung, zur Gemeinde Riedau in Oberösterreich zuständig zu sein, nach Riedau abgeschoben worden. — Der Umstand, daß durch die unrichtigen Angaben des Vaganten die Gemeinde Riedau in den Glauben versetzt wurde, daß Johann Zellinger mit dem zu dieser Gemeinde wirklich zuständigen Fleischergehilfen gleichen Namens identisch sei, und somit die Zuständigkeit desselben anerkannte, worauf die Abschiebung desselben nach Riedau erfolgte, kann auf die Zuweisung des Obgenannten keinen Einfluß haben, weil alle weiteren, die Sicherstellung des Heimatsrechtes betreffenden Amtshandlungen sich lediglich als eine Fortsetzung jener amtlichen Erhebungen darstellen, welche eingeleitet worden sind, nachdem das Heimatsrecht des Vaganten in der Gemeinde Saalfelden zur Sprache gekommen war.

Es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1866.

Die Modalitäten der Verwendung der Nutzungen von Standeswaldungen in Vorarlberg darf in statutarische Form gebracht werden; doch ist hiebei in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme in erster Linie die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandene giltige Uebung als maßgebend zu beachten.

Erkenntniß vom 12. October 1883, Z. 2325.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Haus- und Hofbesitzer der Gemeinden von Montafon in Vorarlberg, und zwar: St. Anton, Vandans, Tschagguns, Bartholomäberg, Schruns, St. Gallenkirch und Gaschurn, ca. Landesausschuß von Vorarlberg, anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. Februar 1883, Z. 1968, betreffend die Verwendung des Holznutzens aus den Montafoner Standeswaldungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Exle, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie sich auf die Frage bezieht, wem ein Recht zum Nutzungsbezuge zustehe, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den den Administrativacten beiliegenden Protokollen vom 23. August 1825, 26. October 1826 und 5. April 1827 ist zu ersehen, daß ein Streit lediglich darüber bestand, ob die sogenannten Montafoner Standeswaldungen ein vollständiges Eigenthum der diesen Stand bildenden Gemeinden von Montafon waren, oder ob das Obereigenthum derselben dem A. h. Aerar zustand. — Demgemäß wurde auch lediglich zwischen den Vertretern des Aerars einerseits und den Vorstehern dieser Gemeinden und dem Standesrepräsentanten andererseits verhandelt, bei dem Vergleiche (26. October 1826) wurde das vollständige Eigenthum für die Gemeinden in Anspruch genommen, die sämmtlichen im Landgerichtsbezirke Montafon gelegenen Wälder sollen vom Tage der erfolgten Vergleichsgenehmigung sowohl seitens der Gemeinde-, Curatels- als der das Aerar vertretenden Behörde unbestreitbares Eigenthum der sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtes Montafon sein.

Der an das Aerar für Verzicht auf alle seine Rechte zu zahlende Betrag von 2000 fl. wurde zur Last der Gemeinden übernommen. —

Ebenso wurde von der bisher vom Aerar bestrittenen Steuer ein Drittel auf die Gemeinden übernommen und der ganze Stand Montafon als jährlicher Schuldner erklärt.

Laut dem der Beschwerde in vidimirter Abschrift beiliegenden Vertrage wurden mit A. h. Entschließung vom 1. Mai 1829, Hofkammerdecret 15. Mai 1829, Z. 1864, die vorausgegangenen Verhandlungen genehmigt und der Vertrag zwischen dem Vertreter des Aerars einerseits und dem Standesrepräsentanten, zugleich Vorsteher von Tschägguns unter Beistimmung der übrigen Gemeindevorsteher am 12. April 1832 dahin abgeschlossen, daß das Aerar dem Obereigenthum und allen anderen Rechtsansprüchen auf die in Rede stehenden Wälder entsagt, so zwar, daß diese Wälder in Pausch und Bogen den Montafonischen Gemeinden überlassen und von nun an ihr vollständiges Eigenthum sein sollen, wogegen die Vorsteher namens ihrer Gemeinden eine Vergütung von 2000 fl. R. W. baar zu leisten übernahmen und bis zur künftigen stabilen Steuerregulirung die Gemeinden sich verpflichteten, aus der jährlichen Aerarialsteuer Zweidrittel zu zahlen. — Dieser Vertrag wurde dem Verfachbuche einverleibt und ein Exemplar für die Gemeinden der Montafonischen Standescasse zur Aufbewahrung übergeben.

Bei diesem Sachverhalte, bezüglich dessen nicht vorliegt, daß er irgend eine die Eigenthumsverhältnisse betreffende Aenderung erlitten hätte, waren die autonomen Organe, wenn auch nicht ihnen, sondern im Streitfalle dem ordentlichen Richter die instanzmäßige Entscheidung über das Eigenthum zusteht, berechtigt, diese Wälder als Gemeindewaldungen anzusehen, und zwar umsomehr, als die Beschwerdeführer sich selbst auf die Gemeindeordnung stützen, indem sie sich beschweren, daß die Standesvertretung trotz des angeblichen Bestandes einer giltigen Uebung (§ 63 Gem.-O.) einen Beschluß über das Recht und das Maß der Nutzungen faßte.

Demgemäß waren, insoweit es sich um das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen derselben auf Grund der Gemeindeordnung handelt, gemäß der Vorschrift des § 86 der Vorarlberger Gemeindeordnung

vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, die Bestimmungen der §§ 9 und 63 desselben in Anwendung zu bringen.

Nach § 9 nehmen an den Rechten der Gemeinde die Gemeindeglieder, das sind nach § 6 die Gemeindebürger, die in der Gemeinde Heimatsberechtigten, endlich jene, welche ohne in der Gemeinde heimatsberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen eigenthümlichen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen, den ständigen Aufenthalt in derselben bedingenden Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten oder von der Gemeinde in die Vermögenssteuer einbezogen werden. — Am Vermögen der Bürger und deren besonderen Rechten nehmen nur diese Theil.

Nach § 63 ist für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandene giltige Uebung maßgebend, mit der Beschränkung jedoch, daß kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied, insoferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, einen größeren Nutzen aus dem Gemeindegute ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nöthig ist. — Wenn und insoweit eine giltige Uebung nicht besteht, hat der Ausschuß, mit Beachtung der obigen beschränkenden Vorschrift, die die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen festzusetzen.

Es ist nun vor Allem zuzugeben, daß die Standesvertretung in Anwendung der §§ 86 und 63 zweifellos berechtigt war, die Modalitäten der Verwendung der Nutzungen der Montafoner Standeswaldungen in statutarische Form zu bringen; doch hatte sie dabei in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme in erster Linie die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung 1864 bestandene giltige Uebung als maßgebend zu beachten.

Belangend das Recht zur Theilnahme wird nach der angefochtenen Entscheidung, beziehungsweise nach dem mit derselben bestätigten Statute der Nutzungsanspruch den Gemeindebürgern der Montafoner Standesgemeinden, so lange sie sich in diesen aufhalten, zugestanden; die Beschwerdeführer dagegen behaupten, wie sie es zeuge der den Administrativacten beiliegenden Recurse bereits im Administralverfahren gethan, daß der Anspruch nach einer durch Jahrhunderte unangefochten gebliebenen Uebung an den Besitz von Haus und Hof geknüpft war.

Sie behaupten ferner, daß die politische Gemeindeangehörigkeit zu einer dieser Gemeinden nicht gefordert war; daß dagegen auch die bloße Angehörigkeit zu einer dieser Gemeinden das Bezugsrecht nicht begründete. Nun mangelt der Nachweis über den Inhalt der giltigen Uebung, wie sie zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 in Bezug auf das Recht der Theilnahme bestand, nämlich, ob sie dahin ging, daß zu dieser Zeit die Gemeindebürger, und zwar ohne Rücksicht auf einen in einer dieser Gemeinden gelegenen Haus- oder Grundbesitz und nur diese Personen und auch diese nur dann nutzungsberechtigt waren, wenn und insolange sie sich in einer dieser Gemeinden aufhielten, oder ob die Uebung den Inhalt hatte, daß der Besitz von Haus- und Grundbesitz in einer dieser Gemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer ein Mitglied, beziehungsweise Bürger einer dieser Gemeinden war und ohne Rücksicht darauf, ob er sich in einer dieser Gemeinden aufhielt,

zum Nutzungsbezuge berechtigt, und daß Gemeindebürger, welche keinen Haus- oder Grundbesitz in diesen Gemeinden hatten, vom Nutzungsbezuge ausgeschlossen waren. — Es ist aus den Administrativacten nicht zu ersehen, daß darüber eine Erhebung und Constatirung durch Urkundeneinsicht oder Abhörung unparteiischer Gedenkmänner stattgefunden hätte.

Es ist sonach der Thatbestand in diesem nach § 63 der Gem.-O. wesentlichen Punkte unvollständig, und mußte daher die angefochtene Entscheidung in dem Punkte, wem ein Recht zum Nutzungsbezuge zusteht, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben und die Sache zur Behebung dieses Mangels und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet werden.

Insoferne sich aber die Beschwerde gegen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Bestimmung (§ 1 des Statuts) richtet, daß ein Nutzungsbezug aus den Gemeindewäldern nur insoweit stattfindet, als der Bezugswerber den Bedarf nicht aus eigenem Walde zu decken vermag, so ist bei der weiter oben ausgeführten Annahme, daß es sich vorliegenden Falles um Gemeindewaldungen handelt, zu bemerken, daß zufolge des II. Theiles der gemäß A. h. Entschließung vom 19. October 1839 mit Gub.-Circular vom 24. December 1839, Z. 30357 tirol. Prov. Ges. S. 26. Band, II. Theil, Seite 621, für Tirol und Vorarlberg erlassenen provisorischen Waldordnung, welche — da durch das Forstges. vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, nur die früheren forstpolizeilichen Anordnungen, also nur der I. Theil dieser provisorischen Waldordnung außer Kraft gesetzt wurde — heute noch in Geltung steht, im Sinne des § 30 ein Anspruch der Gemeindeglieder auf Forstnutzungen aus Gemeindewäldern nur insoweit besteht, als der Nutzungswerber seinen Bedarf nicht aus Privateigenthums-Waldungen befriedigen kann.

Wenn nach der bei Inslebentreten der Gemeindeordnung 1864 bestandenen Uebung die Vorschrift des § 30 des II. Theiles der provisorischen Waldordnung vom Jahre 1839, wie die Beschwerdeführer behaupten, außer Acht gelassen wurde, so war sie in diesem Punkte eine ungesetzliche, also ungiltige, ist daher durch § 63 der Gem.-O. in diesem Punkte nicht aufrecht erhalten worden. — Es kann daher in der Beseitigung eines derartigen Mißbrauches, falls er früher bestand, eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden und mußte daher in diesem Punkte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Selbstverständlich bleiben Ansprüche, welche die Beschwerdeführer auf privatrechtliche Titel stützen wollen, durch dieses Erkenntniß unberührt.

Nr. 1867.

Ausmaß der Erwerbsteuer und Prüfung der hiebei gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen.

Erkenntniß vom 16. October 1883, Z. 2267.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Steiner und Jacob Spitzer, Gesellschafter der Firma Franz Josef Böhm's Nachfolger in

Wien, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 28. Februar 1883, Z. 7611, betreffend die mit 105 fl. vom I. Semester 1882 vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 1868.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 16. October 1883, Z. 2316.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz de Giorgi, Brauers in Brandeis an der Elbe, ca. Entscheidung der k. k. Fin-Landes-Direction in Prag vom 14. Februar 1883, Z. 9393, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1882, bezüglich des Bierausschankes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag 10 fl. als Kosten des Verfahrens zu entrichten.«**)

Nr. 1869.

Erwerbsteuerpflicht einer Person, welche für mehrere Vereine Cassiersgeschäfte gegen Provision besorgt.

Erkenntniß vom 16. October 1883, Z. 2317.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Kunz, Kranken- und Leichenvereins-Cassiers in Mödling, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Wien vom 14. März 1883, Z. 8344, betreffend die Heranziehung zur Erwerbsteuerentrichtung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Kupka, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.— Ein Zuspruch der Kosten des Verfahrens findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß, wenn auch einige Statuten der sogenannten Leichen- und Krankenvereine die mit der Einhebung

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

der Beiträge betrauten Organe als Agenten bezeichnen, diese doch nur die Geschäfte der Cassiere vollziehen, daher dem Vereine nur Dienste solcher Art leisten, welche verschieden sind von der Thätigkeit jener Agenten, welche Geschäfte vermitteln, die nach Art. 271 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäfte erklärt erscheinen. — Die Thätigkeit des Beschwerdeführers könne auch nicht als eine Geschäftsvermittlung überhaupt und ebensowenig als ein Gewerbe angesehen werden, weil die Vereine, für welche er Dienste leistet, als Humanitäts-Anstalten nicht auf Gewinn berechnet, daher gesetzlich nicht als gewerbsmäßige Unternehmungen zu betrachten, folglich auch nicht der Erwerbsteuer unterworfen sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Aus dem actenmäßigen, von der Beschwerde nicht bestrittenen Thatbestande ergibt sich, daß der Beschwerdeführer durch die Besorgung der Eincassierung für mehrere Vereine in dauernder und wiederkehrender Weise gegen Bezug einer Provision, d. i. gegen einen Antheil an den eingehobenen Vereinsbeiträgen zwar eine Erwerbsgattung betreibt, welche in einer Dienstleistung besteht. Allein ein Betrieb von Dienstleistungen, wie vorliegend, gehört *im Allgemeinen* nach § 1, Abs. 4 des A. h. Patentes vom 31. December 1812 zu den Erwerbsgattungen, welche der Erwerbsteuer unterliegen und nur dann erwerbsteuerfrei behandelt werden können, wenn denselben nach § 2 des cit. Patentes oder kraft späterer Gesetze eine diesfällige Befreiung ausdrücklich zusteht, was jedoch in vorliegendem Falle nicht zutrifft.

Da übrigens auch ein Mangel im administrativen Verfahren nicht wahrgenommen wurde, mußte die gegen die Heranziehung des Beschwerdeführers zur Erwerbsteuer gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1870.

Ueber Reclamation gegen die Wählerlisten, dürfen die in denselben eingestellten Steuerziffern in pejus der Reclamanten herabgemindert werden, und zwar nach Maßgabe der factischen vom k. k. Steueramte der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt gegebenen Steuervorschreibung. (§ 17 G. W. O. für Mähren.)

Erkenntniß vom 17. October 1883, Z. 2370.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Karl Gruber, des Franz Slavotinek, der Barbara Křepela und des Creditvereines zu Proßnitz, ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz vom 30. December 1882, Z. 11498, betreffend die Zurückweisung der gegen die Wählerlisten der Gemeinde Proßnitz eingebrachten Reclamationen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Koudela, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»*Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz ddo. 30. December 1882, Z. 11498, wurden die von den Be-

schwerdeführern gestellten Begehren, um Einreihung in die Wählerlisten nach einer höheren als der daselbst ausgezeichneten Steuerziffer, und zwar: 1. des Karl Gruber mit 73 fl. 61 kr. an Stelle von 61 fl. 87 kr., 2. des Creditvereins mit 116 fl. 47 kr. an Stelle von 42 fl., 3. des F. Slavotinek mit 70 fl. 68 kr. an Stelle von 56 fl. 22 kr., 4. der B. Krepela mit 72 fl. 84 kr. an Stelle von 56 fl. 35 kr., verworfen und zugleich bei den ad 1, 3, 4 genannten Wählern die Einstellung der richtigen Steuerziffer pr. 42 fl. 74 kr., 31 fl. 63 kr. und 21 fl. 88 kr. verfügt.

Gegen diese Entscheidung wird von den ad 1, 3 und 4 genannten Beschwerdeführern zunächst geltend gemacht, daß die von Amtswegen erfolgte Herabminderung der in den Wählerlisten eingestellten Steuerziffern an sich ungesetzlich sei, da eine Herabminderung im Reclamationsverfahren von Niemand begehrt wurde.

Darin nun, daß die Bezirkshauptmannschaft bei drei Beschwerdeführern Karl Gruber, Franz Slavotinek, Barbara Krepela anordnete, daß dieselben mit einer niedrigeren Steuerziffer in die Wählerliste einzutragen seien, als diejenige, welche vom Gemeindevorsteher angenommen worden war, konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit und bezw. eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer nicht erkennen, weil als der Zweck des im § 17 G. W. O. angeordneten Verfahrens, wie insbesondere aus dem wiederholten Gebrauche des Ausdruckes »Berichtigung« hervorgeht, eben die Berichtigung der Wählerlisten, also die Herstellung des gesetzlichen Zustandes in Bezug auf die in Reclamation gezogenen Eintragungen erblickt werden muß und weil den reclamirenden Parteien ein über die Feststellung ihres gesetzlich begründeten Wahlrechtes hinausgehender Anspruch nicht zuerkannt werden kann.

Belangend die Höhe der Steuerziffer, welche nach Maßgabe der angefochtenen Entscheidung in die Wählerliste einbezogen wurde, so ist aus den Administrativacten ersichtlich, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft aus Anlaß der eingebrachten Recurse durch das k. k. Steueramt die Ziffer der den Beschwerdeführern vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern constatiren ließ und daß die Entscheidung jedem der Beschwerdeführer genau jene Ziffer in den Wählerlisten auszeichnen läßt, welche als die vorgeschriebene vom k. k. Steueramte der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben worden war.

Nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, war daher auch der Entscheidung des V. G. Hofes der im administrativen Instanzenzuge angenommene Thatbestand zu Grunde zu legen, und zwar umsomehr, als die von den Parteien vorgelegten Belege nicht geeignet sind, einen Gegenbeweis gegen die Angaben des k. k. Steueramtes herzustellen. So constatirte das k. k. Steueramt, daß der von Karl Gruber für sich in Anspruch genommene, von der Realität Nr. 205 entfallende Steuerbetrag für Josef Grybil vorgeschrieben sei, und bemerkte, daß der producirte Anlageschein amtlich nicht berichtigt worden sei. Der von dem Creditvereine in Anspruch genommene Hauszinssteuerbetrag war laut Berichts des Steueramtes vom 21. December 1882 zur Zeit der Anlage der Wählerlisten bereits abgeschrieben und daher »pro 1882 an Hauszinssteuer keine Vorschreibung«. — Franz Slavotinek gibt bezüglich der durch die Steuerbücheln belegten, angeblich von der Gemeinde herrührenden Vorschreibungen selbst zu, daß sie pro 1882 nicht zutreffend seien, da die Grundsteuer nach Maßgabe des neuen Grundsteuergesetzes hätte vorgeschrieben

werden sollen. Das k. k. Steueramt constatirt überdies, daß ein Theil des angesprochenen Steuerbetrages für eine andere Partei vorgeschrieben sei. — Das Gleiche constatirte das Steueramt bezüglich des Steuerbetrages von der Realität Nr. 140, dessen Zurechnung B. Krepela begehrt.

Den mit der Durchführung der Gemeindewahlen betrauten Organen liegt nun gesetzlich nicht ob, die steuerämtlichen Vorschreibungen nach ihrer Richtigkeit und Gesetzlichkeit zu überprüfen, es ist vielmehr Sache der Parteien, dafür rechtzeitig vorzusorgen, daß diese Vorschreibungen und die ihnen darüber ausgefolgten Belege den jeweiligen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechen. — Die Beschwerden waren daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 1871.

Die Eintragung in die Wählerlisten darf — wenn die Gemeindeangehörigkeit bescheinigt ist — über einen einfachen Widerspruch nicht verweigert werden.

Erkenntniß vom 17. October 1883, Z. 2371.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Wilhelm Weselý und des Dr. Josef Fanderlik, ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz vom 30. December 1882, Z. 11498, betreffend die Zurückweisung der gegen die Wählerlisten der Gemeinde Proßnitz eingebrachten Reclamationen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kaudela, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Beiden Beschwerdeführern wurde die auf Grund der Bestimmungen des § 3 ad 4, lit. b und c G. W. O. begehrte Eintragung in die Wählerlisten deshalb verweigert, weil die Zuständigkeit sowohl des pensionirten k. k. Bezirksgerichtskanzlisten Wilhelm Weselý, als auch des J. U. Dr. Josef Fanderlik bestritten wurde und es nicht Sache der Wahlbehörden sein könne, über streitige Zuständigkeitsfragen zu entscheiden. Wenn nun auch dieser letztere, in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachte Gesichtspunkt als zutreffend anerkannt werden muß und wenn es auch weiter richtig ist, daß der Reclamations-Commission jene Ausweise über die Zuständigkeit beider Beschwerdeführer nicht vorgelegen waren, welche die Parteien im Recurszuge producirten, so mußte gleichwohl in Würdigung dieser Belege die Beschwerde als begründet erkannt werden. Denn durch das von Wilhelm Weselý producirte Decret ddo. 17. April 1855, Nr. 332, laut dessen er zum k. k. Bezirksgerichtskanzlisten in Proßnitz ernannt wurde, durch das Decret vom 25. Februar 1868, Z. 338, Zeuge dessen der Genannte als k. k. Bezirksgerichtskanzlist in Proßnitz pensionirt wurde, war im Hinblick auf die Be-

stimmungen der §§ 10, 17, 32 des Heimatsgesetzes außer Zweifel gestellt, daß Beschwerdeführer die Heimatszuständigkeit in Proßnitz erlangt hatte. Ebenso war durch die von Dr. Josef Fanderlik vorgelegten Ausweise (Heimatsschein ddo. 6. October 1856 und Decret ddo. 23. Jänner 1867, Z. 688) erwiesen, daß er in Proßnitz zuständig geworden ist.

Angesichts dessen konnte im Sinne des § 17, H. G. die Gemeindeangehörigkeit der Beschwerdeführer nicht über einen einfachen Widerspruch derselben, sondern nur dann in Zweifel gezogen werden, wenn in glaubwürdiger Weise bescheinigt worden wäre, daß das von den Genannten in Proßnitz erworbene Heimatsrecht durch die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde erloschen sei.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufzuheben.

Nr. 1872.

Die mit Durchführung des Wahlgeschäftes betrauten Behörden haben sowohl bei Veranlagung der Wählerlisten als auch bei den weiteren Entscheidungen, rücksichtlich der Höhe der Steuerschuldigkeit der Wähler sich an die steueramtlichen Vorschreibungen zu halten; falls diese den obwaltenden Rechtsverhältnissen nicht entsprechen, ist es Sache der Parteien, zunächst die Richtigstellung dieser Vorschreibung bei der Steuerbehörde zu veranlassen.

Erkenntniß vom 17. October 1883, Z. 2372.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Schindler und Genossen, ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz vom 30. December 1882, Z. 11498, vom 11. Jänner 1883, Z. 11613, vom 9. Jänner 1883, Z. 11721 und vom 7. Jänner 1883, Z. 11608, betreffend die Zurückweisung der gegen die Wählerlisten der Gemeinde Proßnitz eingebrachten Reclamationen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kolovrat, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

1. Die mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz ddo. 30. December 1882, Z. 11498, verfügte Einreihung der Maria Schindler nach dem Steuerbetrage von 16 fl. 42 kr. soll deshalb gesetzwidrig sein, weil laut des von der Beschwerdeführerin producirten Steuerbüchels ihr pro 1882 vorgeschrieben war: a) an Grundsteuer 21 fl. 46 kr.; b) an Hauszinssteuer 48 fl. 30 kr., Summa 69 fl. 76 kr.

Diese Anführung der Beschwerde ist jedoch nicht geeignet, den der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Ziffer der Steuervorschreibung zu Grunde gelegten Thatbestand als einen actenwidrigen erkennen zu lassen. Denn das vorgelegte Steuerbüchel lautet nicht auf Maria Schindler, sondern auf »Paul Schindler« und enthält die Eintragung: Grundsteuerhauptsumme 17 fl. 17 kr, Beitrag 4 fl. 29, Summa 21 fl. 46 kr.

Die Steuervorschreibung der Maria Schindler beträgt dagegen laut Berichtes des k. k. Steueramtes ddo. 22. December 1882 16 fl. 44 kr., es stimmt daher die angefochtene Entscheidung mit den Daten des k. k. Steueramtes überein.

2. Genovefa Hawelka erachtet die verweigerte Eintragung in die Wählerlisten nach dem Steuerbetrage per 72 fl. 19 kr. deshalb für gesetzwidrig, weil ihr außer der anerkannten Hauszinssteuer per 57 fl. 40 kr. noch 14 fl. 79 kr. an Grundsteuer, also eine Gesammtsteuerschuldigkeit von 72 fl. 19 kr. vorgeschrieben sei.

Davon ganz abgesehen, daß die Behauptung der Beschwerdeführerin, es sei ihr eine Grundsteuer von 14 fl. 79 kr. vorgeschrieben, weder mit den Daten des Steuerbüchels, noch auch mit jenen des Berichtes des k. k. Steueramtes ddo. 29. December 1882 übereinstimmt, mußte die Beschwerdeführerin nach Vorschrift des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, schon deshalb abgewiesen werden, weil sie die Eintragung der Wählerlisten im administrativen Instanzenzuge überhaupt nicht angefochten hat, indem sowohl die Entscheidung der Reclamations-Commission als auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Paul Matcha provocirt worden ist.

3. Die von Mathias Landsberg begehrte, mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ddo. 9. Jänner 1883, Z. 11721 verweigerte Einreihung in die Wählerlisten nach dem Gesammtsteuerbetrage von 71 fl. 87½ kr. an Stelle von 55 fl. 84 kr. wird damit gerechtfertigt, daß Beschwerdeführer a) laut Erwerbsteuerscheines an Erwerbsteuer 3 fl. 15 kr., b) laut Anlagescheine an Hauszinssteuer, und zwar vom C. Nr. 213 18 fl. 48 kr., vom C. Nr. 74 32 fl. 48 kr., Summa 50 fl. 96 kr., c) laut Steuerbüchel an Grundsteuer bei Nr. 74 7 fl. 8 kr., bei Nr. 213 9 fl. 30 kr., Summa 16 fl. 38 kr. Steuerschuldigkeit vorgeschrieben habe.

Zwischen den Daten der Beschwerde und dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, durch den Bericht des k. k. Steueramtes ddo. 28. December 1882 gestützten Thatbestande besteht nur insoferne eine Differenz, als der letztcitirte Bericht die vorgeschriebene Steuersumme mit 57 fl. 24 kr., darunter Grundsteuer mit 1 fl. 73 kr. beziffert.

Wird nun erwogen, daß die von Mathias Landsberg vorgelegten Steuerbüchel als Hauptsummen der Grundsteuer: bei Nr. 74 1 fl. 48 kr., bei Nr. 213 3 fl. 52 kr. angeben, daß weiter das Steuerbüchel zu Nr. 213 nicht auf Mathias Landsberg, sondern auf »Anna Hatruska« lautet, daß endlich in der Vorschreibung der Grundsteuer durch die ins Leben getretene Grundsteuerregulirung Aenderungen platzgegriffen haben, so kann in dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande eine Actenwidrigkeit oder Unvollständigkeit nicht erkannt werden, weil die eben sub a und b ausgewiesene Steuerziffer an Erwerbsteuer 3 fl. 15 kr., an Hauszinssteuer 50 fl. 96 kr. und die durch den steuerämtlichen Bericht erhärtete Grundsteuer per 1 fl. 73 kr., jenen Gesammtsteuerbetrag von 55 fl. 84 kr. ergeben, nach welchem der Beschwerdeführer in die Wählerlisten eingereiht worden ist.

4. Die mit der Entscheidung vom 7. Jänner 1883, Z. 11608 verfügte Einreihung des Johann Glas in die Wählerlisten nach der Steuerziffer von 70 fl. 31 kr. soll deshalb gesetzwidrig sein, weil in diese

Gesammtsteuersumme der für einen den Eheleuten Johann und Franciska Glas gemeinschaftlich gehörigen Acker entfallende Grundsteuerbetrag per 19 fl. 74 kr. mit einbezogen sei.

Da laut Bericht des k. k. Steueramtes ddo. 29. December 1882 die dem Johann Glas vorgeschriebene Steuerschuldigkeit 70 fl. 31 kr. beträgt und überdies, soferne steuerpflichtige Realitäten in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten gehören, der Ehemann das damit verbundene Wahlrecht auszuüben hat, so erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

5. Die mit der Entscheidung vom 30. December 1882, Z. 11498, aufrecht erhaltene Eintragung des Franz Brazda in die Wählerlisten nach der Steuerziffer von 39 fl. 47 kr. wird als gesetzwidrig deshalb angefochten, weil von der den Eheleuten Franz und Maria Brazda gemeinschaftlich gehörigen Realität Nr. 113 noch ein weiterer Betrag von 34 fl. 80 kr. an Steuer vorgeschrieben sei, dieser aber in den Wählerlisten irrthümlich für Katharina Brazda zur Vorschreibung gelangte.

Da jedoch laut Berichts des k. k. Steueramtes vom 21. December 1882 von dem Hause Nr. 113 sammt Grundstücken dem Franz Brazda nur der Steuerbetrag von 39 fl. 67 kr. vorgeschrieben ist, die angefochtene Entscheidung also mit den steuerämtlichen Daten übereinstimmt, stellt sich die Beschwerde als unbegründet dar.

Nr. 1873.

Die mit der Durchführung des Wahlgeschäftes betrauten Behörden haben sowohl bei Veranlagung der Wählerlisten, als auch bei den weiteren Entscheidungen, rücksichtlich der Höhe der Steuerschuldigkeit der Wähler sich an die steuerämtlichen Vorschreibungen zu halten; falls diese den obwaltenden Rechtsverhältnissen nicht entsprechen, ist es Sache der Parteien, zunächst die Richtigstellung dieser Vorschreibung bei der Steuerbehörde zu veranlassen.

Erkenntniß vom 18. October 1883, Z. 2373.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Grygera, ca. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz anläßlich der Entscheidung derselben vom 10. Jänner 1883, Z. 11612, betreffend die Nichteinreihung der Beschwerdeführerin in die Gemeindewählerlisten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kolovrat, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, daß die von der Realität Nr. 71 in Proßnitz entfallende Jahresschuldigkeit an directen Steuern ihrem Ehegatten Anton Grygera vorgeschrieben war, sie meint nur, daß ihrer Reclamation um Eintragung in die Wählerlisten hätte Folge gegeben werden sollen, weil sie bücherlich Mitbesitzerin der Realität gewesen und diese ihr sogar seit dem im Herbste 1882 eingetretenen Tode ihres Gatten, laut nicht

producirter Einantwortungs-Urkunde ddo. 11. November 1882, Z. 16971, in den Alleinbesitz eingeantwortet wurde.

Was nun den letzteren Umstand anbelangt, so ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß noch zur Zeit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft (10. Jänner 1883) bei der Realität Nr. 71 die bücherliche Ordnungsherstellung nach Maßgabe der angerufenen Einantwortungs-Urkunde nicht durchgeführt war. — Sache der Beschwerdeführerin wäre es gewesen, die Richtigstellung der ihr bekannten steuerämtlichen Vorschreibung, falls diese den obwaltenden Rechtsverhältnissen nicht entsprach, zu veranlassen.

Wenn sie dies rechtzeitig zu thun unterließ und die mit der Durchführung des Wahlgeschäftes betrauten Behörden sowohl der Veranlagung der Wählerlisten als auch den weiteren Entscheidungen jenen Thatbestand zu Grunde legten, der aus den steuerämtlichen Vorschreibungen sich ergab, so konnte der V. G. Hof darin schon in Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erkennen, als diese Behörden nicht berufen sind, die steuerämtlichen Vorschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 1874.

Einer offenen Handelsgesellschaft gebührt als selbstständiger juristischen Person ein besonderes Wahlrecht auch dann, wenn die Gesellschafter kraft ihres zum Gesellschaftsvermögen nicht gehörigen Besitzes in die Wählerlisten eingereiht sind. — Siehe auch Rechtssatz bei Nr. 1872 und 1873.

Erkenntniß vom 18. October 1883, Z. 2374.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Paul Matcha, ca. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz, anläßlich der Entscheidungen derselben vom 10. und 11. Jänner 1883, ZZ. 11722, 11714, 11490 und 11769, betreffend die Anlegung der Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahl in Proßnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kaudela, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung vom 11. Jänner 1883, Z. 11714, wird, insofern dem Anton Marischler nicht blos die ihm vorgeschriebene Steuer von 63 fl. 6 kr., sondern auch die dem Josef Porubka vorgeschriebene Steuer per 2 fl. 58 kr. als Gesammtsteuer in die Wählerliste eingetragen wurde, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die von Paul Matcha gegen die die Wähler Anton Marischler, Brüder Kratochvil, Erben nach Josef Hruby und Resi und Jaques Maier betreffenden

Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz ddo. 10. Jänner 1883, Z. 11722 und vom 11. Jänner 1883, ZZ. 11490, 11714 und 11769, angebrachten Beschwerden stimmen darin überein, daß die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen in der Zulassung der Einreihung der genannten Wähler in die Wählerlisten mit einem höheren, als dem gebührenden Steuerbetrage gelegen sein soll.

Für alle diese Fälle ist zunächst hervorzuheben, daß der V. G. Hof bezüglich der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Angaben über thatsächliche Verhältnisse, welche mit den Vorschreibungen des Steueramtes im Widerspruche stehen, daran festhalten mußte, daß im Sinne des § 12 der G. W. O. für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes nur die im entscheidenden Zeitpunkte amtlich und rechtskräftig festgestellte Steuerschuldigkeit ohne Rücksicht auf allfällige, dieser Feststellung widerstreitende thatsächliche Verhältnisse maßgebend sein kann, da die Herstellung der dem thatsächlichen Zustande entsprechenden Ordnung nicht als Aufgabe des Wahlreclamationsverfahrens betrachtet werden kann. Es ist vielmehr Sache der Parteien, derlei Ordnungsherstellungen rechtzeitig selbst herbeizuführen, und können dieselben gegen die Folgen einer diesfälligen Unterlassung aus Anlaß des Reclamationsverfahrens nicht geschützt werden.

Aus den Administrativacten ergibt sich nun bezüglich der einzelnen Fälle:

1. Dem Anton Marischler ist laut steuerämtlichen Berichtes vom 28. December 1882 eine Gesammtsteuer von 63 fl. 6 kr., und nicht wie die Beschwerde behauptet, von 55 fl. 40 kr. vorgeschrieben. — Das k. k. Steueramt bestätigt zwar noch weiter, daß Anton Marischler »als Nutznießer des Porubki'schen Feldes« auch die dem J. Porubka vorgeschriebene Steuer per 2 fl. 58 kr. zahle. Allein da nach diesem Berichte der Steuerbetrag per 2 fl. 58 kr. dem J. Porubka und nicht dem A. Marischler vorgeschrieben ist, basirt die angefochtene Entscheidung vom 11. Jänner 1883, Z. 11714, insoweit auf einem unrichtigen Thatbestande, als sie den vom Anton Marischler gezahlten Gesammtsteuerbetrag per 65 fl. 64 kr. und nicht blos den ihm vorgeschriebenen Steuerbetrag per 63 fl. 6 kr. einzutragen verfügt. — Die Entscheidung war daher nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

2. Laut steuerämtlichen Berichtes ddo. 21. December 1882 sind die Brüder Kratochvil — Alois und Lambert — mit einer Gesammtsteuer von 70 fl. 11 kr. vorgeschrieben. Die mit der Entscheidung vom 11. Jänner 1883, Z. 11490, aufrecht erhaltene Eintragung der Genannten mit der Steuerziffer von 70 fl. 11 kr. ist also in der Actenlage begründet und es war die Reclamationsbehauptung, daß die Genannten als Alleinbesitzer der Häuser Nr. 56 und 85 jeder für sich und beide nur rücksichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer gemeinschaftlich in die Wählerlisten einzutragen gewesen wären, zu berücksichtigen umsoweniger Anlaß, als dieselbe nicht einmal bezüglich der Steuerobjecte mit den steuerämtlichen Vorschreibungen übereinstimmte.

3. Die Eintragung der Erben nach Josef Hruby in die Wählerlisten nach dem Gesammtsteuerbetrage von 249 fl. 56 kr. entspricht laut steuerämtlichen Berichtes vom 28. December 1882 durchaus den steuerämtlichen Vorschreibungen und es ist also die Entscheidung vom 10. Jänner 1883, Z. 11722, welche diese Eintragung in die Wählerlisten aufrecht hält, in der

Actenlage gerechtfertigt. — Wenn, wie in der Beschwerde an den V. G. Hof ausgeführt wird, wegen des am 7. November 1882 vollzogenen Kaufes der Hruby'schen Realität Nr. 3 der von dieser Realität entfallende Steuerbetrag der Käuferin Josefine Finsterle hätte vorgeschrieben, respective zugeschrieben und den Hruby'schen Erben hätte abgeschrieben werden sollen, so wäre es Sache der Josefine Finsterle, welche jedoch ihre allenfälligen Rechte im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht hat, gewesen, die Richtigstellung der steuerämtlichen Vorschreibung und sohin die Berichtigung der Wählerlisten zu bewirken.

4. Laut Berichtes des k. k. Steueramtes ddo. 10. Februar 1883 und laut Auszuges aus den Handelsregistern besteht in Proßnitz die offene Handelsgesellschaftsfirma »Albert Maier«, die Eintragung derselben als Wähler ist daher durch § 6 G. W. O. gerechtfertigt. Daß die Eintragung dieser Handelsgesellschaft nicht unter der Firma, sondern unter Anführung der Namen der alleinigen, öffentlichen Gesellschafter Resi und Jaques Maier erfolgte, ist irrelevant und konnte das Recht der Firma auf ein selbstständiges Wahlrecht nicht aufheben. — Wenn nun auch den öffentlichen Gesellschaftern dieser Firma Jaques Maier und Resi Maier aus dem Nachlasse des Albert Maier die Häuser Nr. 145, 14 b, eingeantwortet wurden, so war doch der von diesen Häusern vorgeschriebene Steuerbetrag per 106 fl. 10 kr., der der Firma vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an Steuern offenbar nicht zuzurechnen, weil diese eine selbstständige juristische Person ist, und nicht vorliegt, daß diese Häuser zum Gesellschaftsvermögen dieser Firma gehören.

Die angefochtene Entscheidung ddo. 11. Jänner 1883, Z. 11769, welche die Einbeziehung sowohl der Firma als auch der Erben nach Albert Maier in die Wählerlisten aufrecht hielt, ist also gerechtfertigt.

Nr. 1875.

Den Besitzern von zinssteuerfreien Häusern kann bei der Einreihung in das Wählerverzeichniß nicht die ideale Hauszinssteuer, von welcher dieselben befreit sind, sondern nur die fünfpercentige Einkommensteuer, welche sie zu entrichten haben, angerechnet werden. — Die Steuer gilt als in der Gemeinde vorgeschrieben, wenn auch der bezügliche Steuerbetrag sofort vom Steueramte in Abzug gebracht wird. — Die in Alinea 3 des § 14 der mähr. G. W. O. festgestellte Einreihungsmodalität (durch das Los) findet auch auf Personen Anwendung, welche einen gleichen Jahresgehalt beziehen.

Erkenntniß vom 18. October 1883, Z. 2375.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Paul Matcha, ca. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz, anläßlich der Entscheidungen derselben vom 10., 11. und 12. Jänner 1883, ZZ. 11727, 105 und 11761, betreffend die Bildung der Gemeindewählerlisten in Proßnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kolovrat, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung vom 12. Jänner 1883, Z. 11761, betreffend die Anrechnung der idealen Haus-

zinssteuer von steuerfreien Häusern bei Anlegung des Wählerverzeichnisses wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

1. Die Entscheidung vom 12. Jänner 1883, Z. 11761, wird deshalb angefochten, weil einer Anzahl von Wählern, welche Besitzer von zinssteuerfreien Häusern sind, sowohl die ideale Hauszinssteuer als die vom Zinsertrage während der Dauer der Zinssteuerfreiheit zu entrichtende 5perc. Einkommensteuer in Anrechnung gebracht wurde.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung als gesetzlich begründet nicht zu erkennen. — Die in der Entscheidung für den dadurch aufrecht erhaltenen Vorgang des Gemeindevorstehers angeführten Gründe, daß den betreffenden Wählern beide Steuern thatsächlich vorgeschrieben seien, und daß der Gemeindevorsteher nicht berechtigt sei, bei Zusammenstellung der Wählerlisten eine oder die andere Steuer auszuscheiden, dann daß von der idealen Zinssteuer alle Zuschläge zu entrichten seien, sind nicht stichhältig. Denn aus § 1 Nr. 2 der Gemeindewahlordnung, welche das Wahlrecht den Gemeindebürgern und Gemeindeangehörigen zuerkennt, die seit einem Jahre in der Gemeinde einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern entrichten, aus § 1, Nr. 4, welcher das Wahlrecht gewisser Kategorien von Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung normirt, und aus § 12, welcher die Einreihung der nach § 1, Nr 2 und 3 G. W. O., wahlberechtigten Gemeindemitglieder »nach der Höhe der auf Jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern« in das Wählerverzeichniß anordnet, geht hervor, daß, soweit überhaupt das Wahlrecht von der Steuer abhängt, nur jene Steuern in Betracht gezogen werden können, welche der Steuerpflichtige wirklich zu entrichten hat. Nur bei diesen Steuern kann von einer »Steuerschuldigkeit« oder »Jahresschuldigkeit« an directen Steuern«, welcher Ausdruck im § 12 G. W. O. consequent festgehalten wird, die Rede sein, und es kann daher den Besitzern von zinssteuerfreien Häusern nicht die ideale Hauszinssteuer, von welcher dieselben befreit sind, sondern nur die 5perc. Einkommensteuer, welche sie zu entrichten haben, bei der Einreihung in das Wählerverzeichniß angerechnet werden.

Dem Argumente der Entscheidung gegenüber, daß auch die ideale Hauszinssteuer in der Gemeinde vorgeschrieben sei, ist dagegen zu bemerken, daß auch dann, wenn für die Bemessung dieser Steuer (zum Zwecke der Evidenz und der Einhebung von Zuschlägen) der Ausdruck Vorschreibung gebraucht wird, darin keine Vorschreibung im Sinne des § 12 G. W. O., nämlich keine Vorschreibung einer Steuerschuldigkeit verstanden werden kann. Von einer solchen ist bei einer Steuer, die nur bemessen wird, aber nicht zu entrichten ist, keine Rede. — Daß die ideale Hauszinssteuer zur Bemessung der Gemeinde- und anderer Zuschläge herangezogen wird, ist unentscheidend, weil für das Wahlrecht in der Gemeinde lediglich die Jahresschuldigkeit an staatlichen Steuern und nicht an Zuschlägen maßgebend ist.

Der in der angefochtenen Entscheidung eingehaltene Vorgang würde dahin führen, daß die Besitzer steuerfreier Häuser, welche nur die 5perc. Einkommensteuer vom Zinsertrage entrichten, bei der Einreihung in die Wählerlisten jenen Hausbesitzern vorangestellt werden müßten, welche die höhere Hauszinssteuer zahlen, was der Anordnung des § 12 G. W. O., der die Einreihung der Wähler nach der Höhe ihrer Steuerschuldigkeit anordnet, zuwiderlaufen würde. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

2. Die gegen die Entscheidung vom 12. Jänner 1883, Z. 11727, in der Richtung erhobene Beschwerde, daß den im § 1 sub 4 G. W. O. bezeichneten Personen jene Steuer nicht anzurechnen war, welche sie von ihren Gehalten und Pensionen entrichten, streitet gegen den klaren Wortlaut des § 12 G. W. O., welcher verfügt, daß diese Personen unter Angabe ihrer allenfälligen, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in die Wählerlisten einzutragen sind. Daraus, daß der bezügliche Steuerbetrag sofort vom Steueramte in Abzug gebracht wird, kann nicht gefolgert werden, daß die Steuer in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sei, weil die Modalität der Einhebung die Vorschreibung nicht berührt und weil die Vorschreibung auch die Einkommensteuer schon im Hinblicke auf die §§ 71 und 72 Gem.-O. als in der Gemeinde des Wohnortes der Steuerpflichtigen erfolgt angesehen werden muß, und diese Regel durch die im § 73 Gem.-O. zugestandene Befreiung von Zuschlägen nur bekräftigt wird.

3. Die mit der Entscheidung vom 11. Jänner 1883, Z 105 bestätigte Einreihung der nach § 1 sub 4 wahlberechtigten Karl Bebros, Cöleſtin Sommer, Franz Radoch in den I. Wahlkörper, des Moritz Brecher, Anton Hudecek und Franz Pöschel in die II. Wählerclasse, soll deshalb gesetzwidrig sein, weil diese Einreihung nicht durch das Los, sondern derart hätte vorgenommen werden sollen, daß die an Jahren älteren in den I., die Jüngeren in den II. Wahlkörper versetzt worden wären, weil endlich die Auslosung selbst nicht öffentlich geschah. — Der für den concreten Fall maßgebende § 14 bestimmt nur, daß, wenn die Ausscheidung von nach § 1 ad 4 wahlberechtigten Personen aus dem I. in den II. Wahlkörper nothwendig wird, »hiebei von den einen bestimmten Jahresgehalt genießenden Personen, zunächst die den mindern Gehalt beziehenden in den II. Wahlkörper zu versetzen sind.« — Was zu geschehen habe, wenn der Jahresgehalt dieser Personen gleich ist, darüber enthält der § 14 keine Anordnung. Wohl aber wird in Alinea 3 desselben Paragraphes verfügt, daß die Einreihung jener Personen, welche keinen Jahresgehalt beziehen, durch das Los stattzufinden habe. — Dieser im Gesetze bestimmt entschiedene Fall ist mit dem früher erwähnten offenbar analog. — Dort wie hier mangelt es an dem für die Einreihung zunächst fixirten Maßstabe »Höhe des Jahresgehaltes« und es muß darum die Anwendung der in Alinea 3 festgestellten Einreihungsmodalität als dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entsprechend anerkannt werden.

Auf das weitere Argument der Beschwerde war schon darum keine Rücksicht zu nehmen, weil der Beschwerdeführer nicht einmal behauptet, daß ihm der Zutritt zum Auslosungsacte verwehrt worden sei, was umsomehr

ins Gewicht fällt, als die Vornahme der Auslosung öffentlich kundgemacht wurde und als Ort für die Vornahme die Gemeindelocalitäten bestimmt worden sind.

Die Beschwerden waren daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 1876.

Wird ein auf das Wahlrecht des in die Wählerlisten Eingetragenen maßgebender Umstand in der Reclamation nicht bestritten, so ist die bezügliche erst im Recurse an die Bezirkshauptmannschaft aufgestellte Behauptung, der verspäteten Geltendmachung eines Reclamationsgrundes gleich zu achten.

Erkenntniß vom 19. October 1883, Z. 2376

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Wait, ca. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz, anläßlich der Entscheidung derselben vom 10. Jänner 1883, Z. 11774, betreffend die Zusammenstellung der Gemeindewählerlisten in Proßnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Koudela, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer beanständet die Zuerkennung des Wahlrechtes an Salomon Singer nach dem vorgeschriebenen Steuerbetrage per 125 fl. deshalb, weil der Genannte angeblich nicht in Proßnitz wohnt (§ 6 ad 3 lit. b der mähr. Gem.-O.) und weil ihm in der Gemeinde ein Erwerbsteuerbetrag per 125 fl. nicht vorgeschrieben sei.

Was nun den ersteren Beschwerdepunkt anbelangt, so war, davon abgesehen, daß der angefochtenen Entscheidung der Thatbestand zu Grunde liegt, daß Salomon Singer in der Proßnitzer Judengemeinde, welche zur Ortsgemeinde Proßnitz gehört, wohne, auf denselben schon darum nicht einzugehen, weil der Beschwerdeführer in der Reclamation den Umstand, daß Salomon Singer in Proßnitz domicilire, gar nicht bestritten hat und die diesfällige Behauptung im Recurse der verspäteten Geltendmachung eines Reclamationsgrundes gleich zu achten ist. (§ 5 Ges. vom 22. October 1875.)

Aber auch dem weiteren Beschwerdepunkte konnte ein Gewicht nicht beigemessen werden. — Denn der Behauptung, daß dem Salomon Singer eine Steuer nicht vorgeschrieben sei, steht der Bericht des k. k. Steueramtes ddo. 28. December 1882 entgegen, demgemäß dem Genannten seit dem Jahre 1881 die Steuer vorgeschrieben ist.

Durch die Entscheidung wurde demnach weder der § 6 ad 3 lit. b der Gemeindeordnung, noch auch der § 12 der Gemeindewahlordnung verletzt, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 1877.

Das mit einer steuerpflichtigen Realität, welche im Mitbesitze von in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten kommt, verbundene Wahlrecht kommt nur dem Ehegatten, und zwar derart ausschließlich zu, daß eine Bevollmächtigung, wie sie in anderen Fällen des Mitbesitzes statt hat, nicht platzgreift. — Siehe auch Rechtssatz bei Nr. 1872 und 1873.

Erkenntniß vom 19. October 1883, Z. 2377.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Jakob und Genovefa Vyslouzil, ca. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz, anläßlich der Entscheidung derselben vom 10. Jänner 1883, Z. 11730, betreffend die Zusammenstellung der Gemeindewählerlisten in Proßnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kolovrat, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesene Begehren der Beschwerdeführer um Berichtigung der Wählerlisten dahin, daß an Stelle der Einreihung des Jakob Vyslouzil in die Wählerlisten nach der Gesammtsteuerziffer per 261 fl. 2 kr. in den Wählerlisten einzutragen wären, a) Jakob und Genovefa Vyslouzil als Mitbesitzer der Realität Nr. 42 in Proßnitz mit dem Steuerbetrage per 193 fl. 12 kr.; b) Jakob Vyslouzil mit der ihm allein vorgeschriebenen Erwerbsteuer per 67 fl. 90 kr., fand der V. G. Hof gesetzlich nicht begründet.

Denn laut steuerämtlichen Berichtes vom 29. December 1882 ist in der Gemeinde Proßnitz die Steuer nur dem Jakob Vyslouzil vorgeschrieben. (§ 12 G. W. O.) — Es wäre daher Sache der Beschwerdeführer gewesen, zunächst die Richtigstellung dieser Vorschreibung durch die competenten Steuerbehörden zu veranlassen, da die das Wahlgeschäft besorgenden Behörden durch die Dringlichkeit der Aufgabe, wie durch das Gesetz an die Daten der Steuerbehörden gewiesen sind. Es erscheint daher die Zusammenziehung beider Steuerbeträge und die Einreihung Jakob Vyslouzils nach dem Gesammtsteuerbetrage gerechtfertigt, abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung auch den Bestimmungen des § 7 G. W. O. nicht widerstreitet, weil das mit einer steuerpflichtigen Realität, welche im Mitbesitze von in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten steht, verbundene Wahlrecht nur dem Ehegatten, und zwar dergestalt ausschließlich zusteht, daß eine Bevollmächtigung, wie sie in anderen Fällen des Mitbesitzes statthat, nicht platzgreift. — Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 1878.

Aus Anlaß der im Reclamationswege erfolgten Einreihung eines Wählers „nach der auf ihn entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern", darf auch die der factischen Vorschreibung nicht entsprechende Eintragung der Steuerziffer dieses Wählers in den Wählerlisten gleichzeitig nach der Feststellung des Steueramtes richtig gestellt werden. — Derjenige, dessen Wahlrecht durch eine im Reclamationsverfahren gefällte Entscheidung weder unmittelbar noch mittelbar berührt wird, erscheint zur bezüglichen Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht legitimirt.

Erkenntniß vom 19. October 1883, Z. 2378.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Josef Vrla, ca. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz, anläßlich der Entscheidungen derselben vom 1. und 10. Jänner 1883, ZZ. 11718 und 11485, betreffend die Zusammenstellung der Gemeindewählerlisten in Proßnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Koudela, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde gegen die Entscheidung vom 1. Jänner 1883, Z. 11718, wird als unbegründet, die Beschwerde gegen die Entscheidung vom 10. Jänner 1883, Z. 11485, aber wird wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Einreihung des k. k. Generals a. D. Heinrich Gontard in den II. Wahlkörper nach der Steuerschuldigkeit von 75 fl. 21 kr. soll nach den Beschwerdeausführungen deshalb ungesetzlich sein, weil der Genannte in den Wählerlisten blos mit einem Steuerbetrage von 62 fl. 90 kr. vorgeschrieben war, gegen die Steuerziffer eine Reclamation nicht erhoben wurde, die amtswegige Erhöhung der Steuerziffer also nicht zulässig sei, weil endlich die Steuerziffer von 75 fl. 21 kr. auch unrichtig sei, da sie einen den Erben nach Rosa Gontard vorgeschriebenen Steuerbetrag per 28 fl. 4 kr. in sich fasse.

Was nun den letzteren Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu erinnern, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft aus Anlaß der gegen den genannten Wähler eingelegten Reclamation die demselben vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an Steuern durch das k. k. Steueramt feststellen ließ, und daß dieses mit Berichte vom 28. December 1882 der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt gab, »es betrage die auf den Namen Heinrich Gontard vorgeschriebene Steuer 75 fl. 21 kr.« — Der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ist also weder unrichtig, noch actenwidrig.

Aber auch der erstangeführte Beschwerdepunkt ist nicht stichhältig. — Es ist zunächst zu erinnern, daß gegen die Einbeziehung des Heinrich Gontard in die Wählerlisten allerdings reclamirt worden ist, und daß, da die Bezirkshauptmannschaft dem Genannten das Wahlrecht nach § 1 ad 4 lit. c Gemeindewahlordnung abzusprechen sich veranlaßt sah, sie im Hinblick auf die Anordnung des § 1 ad 3 und 12 ibid. die Einreihung des Genannten »nach der auf ihn entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern«, das ist mit dem Steuerbetrage von

75 fl. 21 kr. verfügen mußte. — Darin, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft aus diesem Anlasse die der factischen Vorschreibung nicht entsprechende Eintragung der Steuerziffer in den Wählerlisten gleichzeitig richtig stellte, kann eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger gefunden werden, als nur auf diese Weise die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft für die Wahlberechtigung des Heinrich Gontard als maßgebend erkannten Anordnungen der § 1 ad 3 und 12 G. W. O. zur vollen und wahren Geltung gelangten.

Die Einreihung des Ehrenbürgers Johann Zajiček in den II. Wahlkörper wird in der Beschwerde lediglich aus dem Grunde als gesetzwidrig angefochten, weil dem Genannten in der Gemeinde zugleich eine Steuer von 304 fl. 12 kr. vorgeschrieben ist, er also in Folge seiner Steuerleistung jedenfalls in den I. Wahlkörper, nicht aber unter Anwendung der Bestimmungen des § 14 in den II. Wahlkörper einzureihen war. — Da der Beschwerdeführer weder dem I. noch auch dem II. Wahlkörper angehört, sondern laut der Wählerlisten in den III. Wahlkörper sub Post-Nr. 335 eingereiht ist, so war der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 22. October 1875 veranlaßt, zunächst die Legitimation des Beschwerdeführers zur Erhebung dieser Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu prüfen.

Der Beschwerdeführer hat es unterlassen, auch nur zu behaupten, daß durch die angefochtene Entscheidung sein Wahlrecht verletzt worden ist. — Die Entscheidung berührt das Wahlrecht des Beschwerdeführers unmittelbar nicht, es könnte daher dieselbe eine Verletzung des Wahlrechtes des Beschwerdeführers mittelbar in Folge der Anordnungen der §§ 1, 12 und 13 G. W. O. nur insoweit zur Folge haben, als durch die Einreihung des Johann Zajiček die Zahl der Wähler überhaupt oder insbesondere in der Wählerclasse des Beschwerdeführers vermehrt worden wäre, oder dieser gar in Folge der Einreihung des J. Zajiček in einen anderen, späteren Wahlkörper hätte eingereiht werden müssen. — Dies ist nun nach der Actenlage durchaus nicht der Fall, da Johann Zajicek zweifellos wahlberechtigt ist und da die Veranschlagung der ihm vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit in der II. Wählerclasse für die Einreihung des Beschwerdeführers selbst ganz belanglos war.

Da nun nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, das Recht zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe, und darum auch die Legitimation hiezu, an die Voraussetzung geknüpft ist, daß ein »Recht des Beschwerdeführers« verletzt worden ist, diese Voraussetzung aber gegebenen Falles nicht zutrifft, so war die Beschwerde wegen Mangels der Legitimation des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

Nr. 1879.

Die Rückvergütung der Bierverzehrungssteuer von einem angemeldeten, aber unterbliebenen Gebräude ist durch die sofortige Anzeige und Nachweisung eines unvorgesehenen Ereignisses, durch welches die Vornahme des Gebräudes verhindert wurde, bedingt.

Erkenntniß vom 23. October 1883, Z. 2268.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Spennadel, Bräuereibesitzers in Staresiolo, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min.

vom 12. Jänner 1883, Z. 35201, betreffend die verweigerte Rückvergütung der Verzehrungssteuer für das auf den 12. April 1876 angemeldete und versteuerte, jedoch unterbliebene Gebräude, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Finanz-Commissärs Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 1880.

Solidarhaftung bei Einbringung der Personalsteuer-Rückstände einer offenen Handelsgesellschaft.

Erkenntniß vom 23. October 1883, Z. 2275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kasiel Kiesler, Verwalters der Gantmasse des Simon Freund, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Februar 1883, Z. 1525, betreffend die zur Einbringung der bei der bestandenen Firma: »Stanislauer Dampfmühle Freund, Schanzer, Olschowsky« aushaftenden Personalsteuer-Rückstände in Anwendung gebrachten Executionsschritte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Rosenberg, sowie des k. k. Min.-Secr. Gustav Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die protokollirte Handelsfirma: »Stanislauer Dampfmühle Freund, Schanzer und Olschowsky« bestand bis 14. September 1881. Mit Edict vom 14. September 1881 hat das Stanislauer Kreisgericht verlautbart, daß im Handelsregister bei dieser Firma der Austritt der Gesellschafter Heinrich Schanzer und Eugen Olschowsky aus der Handelsgesellschaft angemerkt und daß die Firma: »Stanislauer Dampfmühle von S. Freund« in das Register der Einzelnfirmen eingetragen wurde. Als am 23. Mai 1882 der Concurs über das Vermögen des Simon Freund eröffnet worden ist, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stanislau neben der Anmeldung der Steuerrückstände zur Concursmasse die executive Eintreibung der hinter der genannten Handelsgesellschaft im Rückstande aushaftenden Erwerb- und Einkommensteuer von den Gesellschaftern Schanzer und Olschowsky eingeleitet.

In einer Vorstellung an das k. k. Finanz-Min. hat der Beschwerdeführer angestrebt, daß diese Steuerrückstände vor Allem von den übrigen Gesellschaftern eingebracht und nicht auf die Concursmasse des Simon Freund überwälzt werden, welcher Vorstellung jedoch mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblicke auf die Solidarhaftung der offenen Handelsgesellschafter keine Folge gegeben wurde.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 181 (Bd. I, J. 1876/77).

Allerdings hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stanislau diese Finanz-Min.-Entscheidung nicht übereinstimmend mit der Begründung derselben der Partei intimirt; nachdem jedoch der V. G. Hof nur die Gesetzmäßigkeit des Enunciates der angefochtenen Entscheidung zu prüfen hat, so war er nicht in der Lage, in der letzteren eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß die offenen Gesellschafter der bestandenen Handelsgesellschaft für die diese Gesellschaft treffenden Steuern zur ungetheilten Hand aufzukommen haben. Es liegt nun in der Natur einer Verpflichtung zur ungetheilten Hand (§ 891 des a. b. G. B.), daß der Gläubiger die Wahl hat, von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Antheilen oder von einem Einzigen die Gebühr zu fordern. In gegebenem Falle hat die Finanzbehörde von diesem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, und fordert die rückständigen Steuern von Allen.

Es würde ihr jedoch auch freistehen, von einem der Gesellschafter das Ganze zu fordern, ohne dadurch verpflichtet zu sein, die Uebrigen aus der Haftung zu entlassen. — Nur in dem Falle, wenn ein Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser nach § 893 a. b. G. B. von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern. Diese Voraussetzung trifft hier aber nicht zu, denn es liegt weder vor, noch wurde seitens der Beschwerde nachgewiesen, daß die Rückstände vom Schanzer oder Olschowsky berichtigt worden sind. Unter diesen Umständen erscheint sonach die Fortführung der Execution gegen die Concursmasse gerechtfertigt und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1881.

Prüfung der Feststellung, daß eine im Auslande ausgefertigte Urkunde in das gebührenpflichtige Inland eingebracht wurde.

Erkenntniß vom 23. October 1883, Z. 2427.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Franciska Mayer, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Februar 1883, Z. 1869, betreffend die Gebühr per 96 fl. für die am 6. Juni 1871 in Liebau in Preußisch-Schlesien errichteten Ehepacten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Rosenberg, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem k. k. Finanz-Ministerium an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Vorschreibung einer Gebühr von Ehepacten, welche am 6. Juni 1871 zu Liebau in Preußisch-Schlesien errichtet und

bezüglich welcher die Finanzbehörden als Thatbestand angenommen haben, daß die über dieselben errichtete Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Inland gebracht worden ist.

Die Beschwerde bestreitet den von den Finanzbehörden angenommenen und der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, indem sie vermeint, daß die Annahme dieses Thatbestandes rein auf hypothetischen Prämissen beruhe.

Der am 1. November 1879 in Trautenau verstorbene Advocat Dr. Mayer hat in seinem Testamente ddo. 16. August 1878 ausdrücklich erklärt, daß die in Liebau am 6. Juni 1871 errichteten Ehepacten unter seinen Schriften sich befinden. Die darauf bezügliche Einwendung der Beschwerde, daß Dr. Mayer nur eine Abschrift und keine Originalausfertigung dieser Ehepacten in Händen gehabt haben mochte, ist eine um so weniger berechtigte Vermuthung, als aus dem Inhalte des betreffenden Testamentsabsatzes zur Evidenz hervorgeht, daß der Testator auf diese Ehepacten, als auf eine beweismachende Urkunde über die Heiratsgutforderung seiner Gattin per 6000 fl. hingewiesen hat und als auch die gedachten Ehepacten selbst im § 8 besagen, daß der Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt wird, von denen eines Dr. Ed. Mayer und das andere Michael Landsberger eingehändigt bekommt.

Wenn nun weiter in der gerichtlichen, den verstorbenen Dr. Mayer betreffenden Todfallsaufnahme ddo. Trautenau 4. November 1879 die Angabe, daß »die Ehepacten in Händen der nachgelassenen Ehegattin vorhanden sind«, durch die eigenhändige Unterschrift der Letzteren, d. i. der heutigen Beschwerdeführerin bekräftigt wird, so erscheint dem gegenüber die Ausführung der Beschwerde ganz wirkungslos, der k. k. Gerichtscommissär habe die Ehepacten den Gerichtsacten nicht angeschlossen und er habe bei der Inventur zum Erweise der Heiratsgutforderung per 6000 fl. die Bemerkung nicht eingeschaltet, daß ihm die Originalurkunde der Ehepacten vorgewiesen worden ist, daher das Vorhandensein der fraglichen Ehepacten im Besitze der Beschwerdeführerin nicht als erwiesen angenommen werden könne.

Die Unhaltbarkeit dieser Einwendungen ergibt sich auch daraus, daß der Gerichtscommissär nach den Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, über die Todesfallsaufnahme und Inventur gegebenen Falles weder zum Erlage der Ehepacten zu Gerichtshanden, noch zur Einschaltung der obgenannten Bemerkung bei der Inventur verpflichtet gewesen war. — Es geht ferner aus der Bestimmung des § 39 und der folgenden Paragraphe des obcit. Patentes hervor, daß bei der Todesfallsaufnahme nur wirkliche Urkunden und nicht etwa Abschriften von solchen zu berücksichtigen sind; schließlich stellt die Todesfallsaufnahme, als eine öffentliche Urkunde, darüber, worüber sie errichtet wurde, vollen Beweis her. (§ 111 der Gerichtsordnung).

Angesichts des Vorausgelassenen war der von den Finanzbehörden angenommene Thatbestand, daß die Ehepacten ddo. Liebau 6. Juni 1871 im Original in den Schriften des verstorbenen Dr. Ed. Mayer, bezw. in Händen der Beschwerdeführerin vorhanden, daher in das gebührenpflichtige Inland gebracht worden waren, der Sach- und Actenlage entsprechend, umsomehr, als die Forderung der Beschwerdeführerin aus den fraglichen Ehepacten, obschon minderjährige Erben vorhanden waren, verlaßbehördlich

anerkannt und der Verlaß nach Dr. Eduard Mayer ihr jure crediti eingeantwortet wurde. Die auf Grund des so angenommenen Thatbestandes vorgeschriebene Gebühr erscheint somit in Gemäßheit des § 44, Abs. 2 und 3 der T. P. 42, 106 B a und § 68, Abs. 2 des Gebührengesetzes gerechtfertigt.

Ueber die Behauptung der Beschwerde, daß die Gebühr von den fraglichen Ehepacten vom verstorbenen Gatten wahrscheinlich entrichtet worden sei, hätte Beschwerdeführerin angesichts des Vorausgelassenen den Beweis erbringen sollen, was aber unterlassen wurde.

Der weitere Beschwerdepunkt, daß die Beschwerdeführerin zur Zeit der geschlossenen Ehepacte minderjährig war, ohne Einwilligung des Gerichtes keinerlei Verpflichtungen rechtsgiltig übernehmen konnte, sohin jene Ehepacten rücksichtlich ihrer Gebührenpflichtigkeit die Beschwerdeführerin zu verpflichten nicht geeignet waren, erscheint gleichfalls ungegründet, weil, die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes selbst vorausgesetzt (und eine solche steht nicht in Frage), der Gegenstand der Gebühr nach § 1 A des Gebührengesetzes gegeben ist und die Minderjährigkeit der das Rechtsgeschäft eingehenden Person auf die Gebührenvorschreibung einen Einfluß nicht zu üben vermag.

Die Beschwerde mußte sonach als im Ganzen ungegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf die Vorschrift des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1882.

Derjenige, welcher durch eigenmächtige Anlage, die in Folge des natürlichen Terraingefälles von oberen Grundstücken eines Anderen über seine Gründe, und zwar durch constatirtermaßen zu diesem Zwecke dienenden Graben, ihren Ablauf nehmenden Niederschlagsgewässer hemmt, ist verpflichtet die eigenmächtige Neuerung zu beseitigen und die aus diesem Anlasse aufgelaufenen Commissionskosten zu tragen.

Erkenntniß vom 24. October 1883, Z. 2404.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Kucz, ca. Ackerbau-Min. und die minderjährigen Erben nach Majcher Banaš, anläßlich der Min.-Entscheidung vom 17. October 1882, Z. 11433, betreffend den Wasserabfluß von den Grundstücken der benannten Erben und die Tragung von Commissionskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, endlich des Adv. Dr. Heinrich Bienenfeld, in Vertretung der Erben nach Majcher Banaš, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbelangten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem aus den Verhandlungsacten und namentlich aus dem Localaugenscheine sich ergebenden Thatbestande mußte in der That das Niederschlagsgewässer von den südlichen, in Sielnica gelegenen Gründen des

Majcher Banaš, in Folge des natürlichen Terraingefälles seinen Abfluß nach dem Sanfluß über die Gründe des Beschwerdeführers Anton Kucz nehmen. Ferner ergibt sich aus den im Jahre 1871 erflossenen Provisorial-Erkenntnissen der Gerichte, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Wasserrechtsgesetzes zur Entscheidung von derlei Streitigkeiten competent waren, und den Aussagen der im Laufe des Administrativverfahrens vernommenen Zeugen Michael Kuracz und Michael Mula, daß der in der Richtung dieses Terraingefälles fallende, auf dem bei der Localerhebung verfaßten Situationsplane mit a) bezeichnete Graben bestanden und diesem Zwecke gedient hat, daß demnach durch diesen Graben der natürliche Abfluß im Sinne des § 11 des galiz. Wasserrechtsges. vom 14. März 1875, Nr. 38, stattfand.

Nachdem nun der Beschwerdeführer durch seine eigenmächtige Zaunanlage diesen Wasserabfluß gehemmt hat, hat er der bezogenen Gesetzesstelle entgegengehandelt und erscheint im Grunde der § 72 und 98 des cit. Gesetzes zur Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung und Tragung der Commissionskosten verpflichtet.

Was die Behauptung anbelangt, daß die gleichlautenden Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Lemberg und des k. k. Ackerbau-Min. mit dem von dem technischen Sachverständigen aufgenommenen Localbefunde im Widerspruche stehen, muß bemerkt werden, daß weder von Seite der k. k. Statthalterei, noch seitens des k. k. Ackerbau-Min. eine andere als die aus der Erhebung sich ergebende Situation zur Grundlage genommen wurde.

Ein Widerspruch zwischen der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. und dem Localbefunde besteht nicht und blos der Antrag des Sachverständigen bezüglich des Inhaltes der zu erfolgenden Entscheidung, zu dessen Stellung er übrigens nicht berufen war, hat keine Berücksichtigung gefunden. — Daß es der Entscheidung höherer Instanz unbenommen bleiben muß, sich auf Grund der Verhandlungsacten ihre eigene Ansicht zu bilden, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Dem ferneren Einwande, daß die einvernommenen Zeugen keine classischen sind, und daß noch mehrere Zeugen vernommen werden sollten, konnte ein Gewicht auch nicht beigemessen werden, weil alle von den Parteien bei der Erhebung berufenen Zeugen vernommen wurden, und weil kein Grund vorliegt, die Glaubwürdigkeit der genannten Zeugen in Zweifel zu ziehen, zumal deren Aussagen im Einklange sind mit dem, den erwähnten gerichtlichen Provisorial-Erkenntnissen zu Grunde liegenden Thatbestande.

Die Behauptung, daß Majcher Banaš erst in der letzten Zeit durch die Anlegung eines Querbeetes den Abfluß des Wassers gegen die Gründe des Beschwerdeführers gedrängt hat, ist durch nichts erwiesen und steht übrigens auch mit dem, den gerichtlichen Provisorial-Erkenntnissen zu Grunde liegenden Thatbestande im Widerspruche.

Dem Gesagten zufolge konnte in dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande eine Actenwidrigkeit oder Unvollständigkeit nicht erblickt werden, und nachdem die Entscheidung sich als eine dem Gesetze entsprechende darstellt, war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 1883.

Mehreren in den Grenzen einer Ortschaft liegenden Gutsgebieten obliegt die Beschaffung des Holzmateriales für Herstellung der Gemeindestraßen zu gleichen Theilen.

Erkenntniß vom 25. October 1883, Z. 2428.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Ritter von Tyszkowski, ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 23. März 1883, Z. 8552, betreffend die Beschaffung des erforderlichen Holzmateriales zur Herstellung einer Brücke in der Ortschaft Lęki, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, in Vertretung des galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Anton Ritter v. Tyszkowski beschwert sich gegen die Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 23. März 1883, Z. 8552, mit welcher der Beschluß des Jasloer Bezirksausschusses vom 23. Jänner 1883, Z. 2673, kraft dessen Beschwerdeführer verpflichtet worden ist, das zur Herstellung der Brücke auf der in der Gemeinde Lęki befindlichen, vom Flusse Wisłoka zur Pfarre führenden Gemeindestraße erforderliche Holzmateriale zu liefern, bestätigt wurde.

Es wurde durch die gepflogene administrative Verhandlung constatirt, daß die in Frage stehende Brücke auf der vom Flusse Wisłoka zur Pfarre führenden Straße liegt und wurde insbesondere durch die Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Jasło festgestellt, daß diese Straße eine Gemeindestraße ist, was übrigens seitens der Beschwerde ausdrücklich zugegeben wird. Es handelt sich also um die Erhaltung einer Gemeindestraße, bezw. der in ihrem Zuge befindlichen Brücke (§ 5 des galiz. Straßengeſ. vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15), also einer Gemeindebrücke. — Aus den Aussagen der bei der administrativen Verhandlung vom 20. December 1882 einvernommenen Zeugen geht aber auch hervor, daß die fragliche Brücke schon seit vielen Jahren besteht, und Beschwerdeführer führt in dem an den Landesausschuß überreichten Recurse selbst an, daß diese Brücke vor zwanzig Jahren — also jedenfalls vor Wirksamkeit des galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1866 — hergestellt worden ist.

Da es sich sonach lediglich um die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der im Zuge der Gemeindestraße bereits seit Jahren bestandenen Brücke gehandelt hat, so war der Fall des § 28 Straßengesetzes, über die Nothwendigkeit eines neuen Straßenobjectes zu beschließen, nicht gegeben, vielmehr war die Vorkehrung, welche die Gemeindeorgane zu Zwecken der Herstellung jener Brücke getroffen haben, durch die Bestimmung des § 27 c der Gemeindeordnung vom 12. August 1866 gerechtfertigt.

Auf die Ausführung der Beschwerde, daß die Gemeinde Lęki aus zwei von einander getrennten Ortschaften, nämlich der Ortschaft Lęki I und der Ortschaft Lęki II bestehe, ist zu erinnern, daß die bezügliche Behauptung

offenbar nur auf einer unrichtigen Deutung des Wortlautes des § 14 des galiz. Straßengeſ. baſirt. — Nach § 1 der galiz. Gemeindeordnung vom 12. Auguſt 1866, L. G. B. Nr. 19 bildet eine Ortſchaft, welche dermalen eine eigene Gemeindeverwaltung hat, eine Gemeinde. Das Gutsgebiet iſt nur der von dem Gemeindeverbande geſchiedene Grundbeſitz (§ 1 des Geſ. vom 12. Auguſt 1866, L. G. B. Nr. 20). Darnach wird für den ſelbſtſtändigen Beſtand einer Ortſchaft im Sinne des galiz. Straßengeſ. (§§ 14, 19—21) ſtets nur das Vorhandenſein einer eigenen Gemeindeverwaltung und nicht das eines beſonderen Gutsgebietes ausſchlaggebend ſein.

Da unwiderſprochenermaßen in Lęki nur eine Gemeindeverwaltung, alſo nur eine Gemeinde und zwei abgeſonderte Gutsgebiete beſtehen, ſo bildet dieſe eine Gemeinde ſammt den beiden Gutsgebieten im Sinne des § 14 Straßengeſ. nur eine Ortſchaft Lęki und nicht, wie Beſchwerdeführer vermeint, zwei getrennte Ortſchaften: Lęki I und Lęki II; es iſt daher auch die Behauptung, daß die im Zuge der Gemeindeſtraße liegende Brücke in der Ortſchaft Lęki I gelegen iſt, nach dem Vorausgelaſſenen eine ganz haltloſe.

Der von den Adminiſtrativbehörden angenommene, der angefochtenen Entſcheidung zu Grunde gelegte Thatbeſtand, daß es ſich um eine im Zuge der Gemeindeſtraße in der Ortſchaft Lęki liegende, bereits beſtehende Brücke handelt, iſt weder actenwidrig noch mangelhaft und mußte nach § 6 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dem Erkenntniſſe des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Auf die Rechtsfrage ſelbſt übergehend, iſt Folgendes zu erinnern: Nach § 11 des obcit. Straßengeſ. haben die Koſten der Herſtellung und Erhaltung der Gemeindeſtraßen, ſomit auch der im Zuge derſelben befindlichen Brücken, ſowohl im Territorium der Gemeinde als auch des Gutsgebietes, die Gemeinde und das Gutsgebiet gemeinſchaftlich zu tragen und es wird weiter im § 12 cit. Geſ. angeordnet, daß die Arbeitsleiſtung bei Gemeindeſtraßen auf die Einwohner der Gemeinde nach der Reihenfolge umzulegen, das Gutsgebiet von dem Beitrage in der Arbeitsleiſtung befreit, dafür aber verpflichtet iſt, das erforderliche Holzmaterial zur Herſtellung und Erhaltung der Gemeindeſtraßen zu beſchaffen.

Da für den Fall, wenn mehrere Gutsgebiete in den Grenzen einer Ortſchaft liegen, im Geſetze eine ausdrückliche Beſtimmung darüber nicht enthalten iſt, mit welchen Antheilen ſie bei der Holzbeſchaffung zu concurriren haben, ſo muß diesbezüglich auf die allgemeinen Rechtsgrundſätze über die gemeinſchaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung (§ 888 a. b. G. B.) und der hierbei zur Anwendung kommenden Grundſätze der Gemeinſchaft des Eigenthums gegriffen und erkannt werden, daß den beiden gegebenen Falles concurrirenden Gutsgebieten die Beſchaffung des Holzmateriales zu gleichen Theilen oblag, da es ſich einerſeits um die Straße in einer Ortſchaft, alſo um ein gemeinſchaftliches Object des Intereſſes und der Fürſorge der geſetzlichen Concurrenten handelt, andererſeits die beiden Gutsgebiete im Sinne der obcit. ſtraßengeſetzlichen Beſtimmungen (§§ 11, 12, 14) als ein einziger Concurrenzfactor zu betrachten ſind, übrigens nach dem berufenen Straßengeſetze unter den gegebenen thatſächlichen Vorausſetzungen, ein Anhaltspunkt zur Annahme eines anderen Maßſtabes, als nach gleichen Theilen nicht vorhanden iſt und dieſer Maßſtab nach obigen allgemeinen Rechtsgrundſätzen (§ 839 a. b. G. B.) im Zweifel zu gelten hat.

Die Untheilbarkeit der dem Gutsgebiete obliegenden Leistung besteht weder bei der ursprünglichen Naturalleistung des § 12 Straßengesetz., noch auch bei der aus dem § 16 Straßengesetz. sich ergebenden Leistung des Werthes, weshalb auch die nur auf diese angebliche Untheilbarkeit der Leistung gestützte Annahme eines sogenannten Correalverhältnisses (§§ 890 und 891 a. b. G. B.) bei der Entscheidung des Landesausschusses nicht begründet erscheint.

Daß angesichts positiver, die Concurrenz bei Straßenherstellungen regelnder gesetzlicher Normen, von einer Repartition der Lasten zu Straßenzwecken nach einer »bisherigen Gepflogenheit« nicht die Rede sein kann, braucht unter Hinweisung auf den § 10 a. b. G. B. keiner besonderen Erörterung.

Die angefochtene Entscheidung, welche nur eines der beiden concurrenzpflichtigen Gutsgebiete zur Beschaffung des für Brückenherstellung erforderlichen Holzmateriales verpflichtet, mußte dem Vorausgelassenen gemäß als gesetzwidrig erkannt und nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1884.

Die Vertheilung von Gemeindeeinkommen unter die Gemeindeglieder ist, wenn nicht die Bedingungen der §§ 62 und 87 der tirol. Gem.-O. eintreten, unzulässig.

Erkenntniß vom 25. October 1883, Z. 2457.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Moena, ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 13. April 1883, Z. 5753, betreffend die Vertheilung eines von der Generalgemeinde Fleims erhaltenen Geldbetrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 1885.

Unter den im § 194 a. Berggesetz genannten Dienstbarkeiten können nur die Bergbaudienstbarkeiten des § 191 a. Berggesetz verstanden werden. — Die Anordnungen des § 4 des Ges. vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, sind taxative und ist eine Ausdehnung dieser Competenzvorschriften unzulässig.

Erkenntniß vom 26. October 1883, Z. 2456.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Döllinger Gewerkschaft und Consorten, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 22. Jänner 1883, Z. 16899, betreffend die den Beschwerdeführern auf-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 739 (Bd. IV ex 1880).

erlegte Erhaltung der Verdämmung der Wassereinbruchstelle im Döllinger Schachte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Oberbergcommissärs Friedrich Zechner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. es lediglich abgelehnt, in eine meritorische Entscheidung über den Recurs der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung der k. k. Berghauptmannschaft ddo. 30. August 1882, Z. 2415, womit den Dux-Osseger Kohlenwerken die Wahrung und Erhaltung des in der Döllinger Grube ausgeführten Verdämmungswerkes in solidum aufgetragen wurde, einzugehen.

Folgerichtig kann auch die Entscheidung des V. G. Hofes sich lediglich mit der Frage befassen, ob nach den Bestimmungen des Ges. vom 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. B., im concreten Falle ein Recurs an das k. k. Ackerbau-Min. statthatte oder nicht. — Die Beschwerde glaubt diese Frage auf Grund des § 4 ad 14 des vorcit. Gesetzes und § 191 a. Berggeſ. deshalb bejahen zu können, weil das Verdämmungswerk ausschließlich zum Schutze der Teplitzer Thermen ausgeführt und also eine Bergbaudienstbarkeit, u. zw. gegen den Willen der Bergwerksbesitzer constituirt wurde, in derlei Fällen aber nach § 194 allg. Berggeſ. und § 4 ad 14 des Ges. vom 21. Juli 1871 die k. k. Berghauptmannschaft in I. Instanz und darum nach § 7 l. c. das k. k. Ministerium in II. Instanz zu entscheiden berufen ist.

Diese Argumentation ist nicht stichhältig. Es steht außer Zweifel, daß die Anordnungen des § 4 taxative sind, und daß also eine Ausdehnung dieser Competenzvorschriften völlig unzulässig ist. — Aus dem Zusammenhange der §§ 191, 192, 193 und 194 a. Berggeſ. geht nun klar hervor, daß unter den im § 194 a. Berggeſ. genannten Dienstbarkeiten nur die Bergbaudienstbarkeiten der § 191 a. Berggeſ. verstanden werden können.

Als eine derlei Dienstbarkeit kann aber die den beschwerdeführenden Werken auferlegte Verpflichtung, »die Verdämmungsarbeiten in der Döllinger Grube zu wahren und zu erhalten«, schon darum nicht aufgefaßt werden, weil ja nach dem eigenen Zugeständnisse der Beschwerdeführer diese Verpflichtung nur zu Gunsten der Teplitzer Thermen und nicht zu Gunsten einer Bergbauberechtigung constituirt wurde.

Der fraglichen Verpflichtung mangelt also jenes Merkmal, welches nach dem Wortlaute des § 191 eben das Charakteristische einer Bergbaudienstbarkeit ausmacht. — Da nun der § 4 ad 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 in die Competenz der k. k. Berghauptmannschaft als ersten Instanz — wie die Citation des § 194 beweiset — nur Bergbaudienstbarkeiten des § 191 verweiset, wurde diese Gesetzesbestimmung durch die angefochtene Entscheidung nicht verletzt.

Nr. 1886.

Umbauten in Triest unterliegen während der zeitlichen Steuerbefreiungsdauer wohl der fünfpercentigen Gebäudesteuer, nicht aber der Hauszinssteuer.*)

Erkenntniß vom 30. October 1883, Z. 2269.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Seligmann Goldschmidt, ca. Entscheidungen der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Triest vom 9. Februar 1883, ZZ. 27527, 27524, 27525 und 27528, betreffend die Besteuerung der Gebäude Nr. 1302, 1204/2074, 1228 und 756/757 in Triest für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In gegebenem Falle handelt es sich um Umbauten, für welche der Triester Magistrat zur Zeit der Wirksamkeit des Hauszinssteueraversums aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Steuerfreiheit mit der Beschränkung bewilligt hat, daß während der Befreiungsdauer der vom früher bestandenen demolirten Gebäude vorgeschriebene Beitrag zum städtischen Steueraversum zu entrichten ist.

Da die Befreiungsperiode für diese Umbauten zur Zeit, als das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, in Wirksamkeit trat, d. i. mit 1. Jänner 1882, noch nicht abgelaufen war, und dieses Gesetz auch auf Gebäude in Triest Anwendung hat, so wird von der Steuerverwaltung für diese Umbauten für das Jahr 1882 von jenem Ertrage, welcher als Grundlage zur Bemessung des Beitrages zum städtischen Aversum vom abgetragenen Hause gedient hat, die Hauszinssteuer und von dem übrigen Theile des Reinertrages die 5perc. Steuer auf Grund des §. 7 des cit. Gesetzes gefordert.

Die Steuerbehörde geht hiebei von der Ansicht aus, daß nachdem die Befreiung von dem Beitrage zum städtischen Steueraversum für die fraglichen Umbauten eine beschränkte war, so könne auch die Befreiung von der neu eingeführten Hauszinssteuer nur in dem dem oberwähnten, bereits vorher erworbenen Anspruche entsprechenden Ausmaße zugestanden werden.

Der V. G. Hof vermochte nicht diese Ansicht als im Gesetze begründet anzuerkennen. — Zufolge § 3 des bezogenen Gesetzes hat das Hauszinssteueraversum bezüglich der im Pomörio der Stadt Triest gelegenen Gebäude zu entfallen; diesem nach hat weder die Stadt Triest vom 1. Jänner 1882 an den Staat das Zinssteueraversum, noch haben die Hausbesitzer von diesen Gebäuden einen Beitrag zum Zinssteueraversum zu entrichten. — Von diesem Zeitpunkte angefangen sind auf die Gebäude in Triest die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, wonach die Gebäude in Triest entweder 1. der Hauszinssteuer (§ 1—6) oder 2., wenn sie im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Haus-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1773 ex 1883.

zinssteuer genießen, einer 5perc. Steuer vom aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrage (§ 7) unterliegen.

Nach § 10 dieses Gesetzes, welcher Specialbestimmungen für Triest, Tirol und Vorarlberg enthält, bleiben Gebäude in Triest, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit. — Es wurde sonach durch diese Bestimmung Gebäuden in Triest ein bereits vor dem 1. Jänner 1882 erworbener Anspruch auf zeitliche Befreiung vom Beitrage zum städtischen Aversum für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer in eine Befreiung von der Hauszinssteuer umgewandelt.

Das Gesetz enthält jedoch keine Anordnung, daß von dem im Zwecke der Aversualbeitragsbemessung ermittelten Ertrage des bestandenen und demolirten Gebäudes die Hauszinssteuer während der noch laufenden Befreiungsdauer für den Umbau zu entrichten sei, welche Anordnung, wenn das Gesetz dies beabsichtigt hätte, auch in das Gesetz ausdrücklich und um so nothwendiger aufgenommen worden sein müßte, als ein derartiger Vorgang sich aus den bestehenden Gebäudesteuergesetzen nicht ableiten läßt.

Es wird vielmehr ohne jede weitere Einschränkung und ungeachtet der Eigenthümlichkeit des Triester Aversualsystems, wonach bei Umbauten trotz der zeitlichen Steuerbefreiung für das umgebaute Gebäude während der Befreiungsdauer die auf das abgetragene Gebäude umgelegte Aversualquote zu entrichten war, eine erworbene zeitliche Steuerbefreiung für das Gebäude in die Befreiung von der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- (und Hausclassen-) Steuer umgewandelt.

Der V. G. Hof ist sonach der Anschauung, daß Umbauten in Triest, welche eine zeitliche Befreiung vom Beitrage zum städtischen Zinssteueraversum erworben haben, vom 1. Jänner 1882 für die noch nicht abgelaufene Befreiungsdauer weder einen Aversualbeitrag, noch die Hauszinssteuer zu entrichten haben, weil Ersterer nach § 3 des cit. Gesetzes entfallen ist, und bezüglich letzterer die Befreiung für die noch nicht abgelaufene Dauer im § 10 bewilligt wurde.

Derartige Umbauten unterliegen nur der 5perc. Steuer im Grunde des § 7 des cit. Gesetzes, welche wohl eine Gebäudesteuer ist, jedoch mit der Hauszinssteuer nicht identificirt werden kann, da jede von ihnen nach besonderen Bestimmungen bemessen wird. Es ist namentlich bezüglich der erwähnten 5perc. Steuer im 2. Alinea des § 7 eine von der für die Hauszinssteuer abweichende Norm in Absicht auf die Ermittlung des Reinerträgnisses von den dieser Steuer unterworfenen Gebäuden festgesetzt und im Alinea 3 bestimmt, daß in allen übrigen Beziehungen diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt wird, d. i. nach den für die Hauszinssteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln ist, ohne daß sie als Hauszinssteuer erklärt worden wäre.

Da aber diese 5perc. Steuer nach der ausdrücklichen Anordnung des § 7 eben von Gebäuden zu entrichten ist, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, so kann auch aus dem Schlußalinea des § 7 keineswegs die Folgerung abgeleitet werden, daß diese Steuer, weil sie der Hauszinssteuer

in bestimmten Beziehungen gleichgestellt ist, auch von jenen Gebäuden nicht gefordert werden darf, welche aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, indem sonst die Besteuerung mit dieser Steuer jener Gebäude, auf welche sie das Gesetz angewendet haben will, unmöglich wäre.

Nachdem zufolge des vorcit. § 10 die für Umbauten in Triest erworbene zeitliche Steuerbefreiung für die Dauer dieser Befreiung blos in die Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer, nicht aber von der Gebäudesteuer im Allgemeinen umgewandelt worden ist, so hat auf diese Gebäude, welchen kraft des bezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer für die noch übrige Dauer der erworbenen Befreiung von der Steuer zugestanden ist, da sie von der im § 7 eingeführten 5perc. Steuer nicht befreit wurden, so lange sie die Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung genießen, der § 7 die Anwendung, das ist, es sind von diesen Gebäuden 5% des aus denselben erzielten Reinerträgnisses als Steuer zu entrichten, was übrigens die Beschwerde selbst nicht bestreitet.

Der V. G. Hof konnte sonach die für das Jahr 1882 von diesen Gebäuden geforderte Hauszinssteuer nicht für gesetzlich gerechtfertigt erkennen, weshalb die angefochtenen Entscheidungen nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußten.

Nr. 1887.

Die Anerkennung eines executiven Feilbietungsactes im Grundbuche genügt nicht zur Bewilligung des Gebührennachlasses.

Erkenntniß vom 30 October 1883, Z. 2433.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann und der Theresia Plhal, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. März 1883, Z. 4209, die Nichtbewilligung eines Gebührennachlasses betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.« *)

Nr. 1888.

Wann ist die Bestätigung des Empfanges der Zahlung eines Kaufschillings mittelst Compensation, kein Gegenstand einer besonderen Scalagebühr? **)

Erkenntniß vom 30. October 1883, Z. 2454.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Fleischer, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. December 1882, Z. 33415,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1101 (Bd. V ex 1881).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1701.

betreffend die Gebührenvorschreibung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Philipp Moller, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Vertrage ddo. 4./6. December 1876 hatte Ignaz Fleischer dem Ferdinand Grafen Brandis die beiden Häuser Nr. 644 und 729 in Ottakring um den Preis von 185.000 fl. verkauft. Auf Rechnung des letzteren übernahm der Käufer Hypothekarposten per 97.421 fl. 28 kr., welche auf den gedachten Realitäten hafteten; von dem Reste des Kaufschillings sollte ein Betrag per 30.578 fl. 72 kr. baar bezahlt werden, der übrige Restbetrag von 57.000 fl. wurde durch einen, aus dem gleichzeitig abgeschlossenen Vertrage, womit Graf Ferdinand Brandis dem Ignaz Fleischer und Eduard Fischer seine Besitzung in Posruk verkaufte, restirenden Kaufschillingsbetrag von 57.000 fl. im Compensationswege als beglichen angesehen.

In diesem eben berufenen zweiten, die Besitzung in Posruk betreffenden Kaufvertrage war ein Kaufschilling von 70.000 fl. stipulirt worden, der theils durch Uebernahme einer restlichen Satzforderung pr. 13.000 fl. seitens der Käufer Ignaz Fleischer und Eduard Fischer zur Selbstzahlung, theils u. zw. hinsichtlich des Restes pr. 57.000 fl. durch Compensation mit jener Forderung als beglichen quittirt wurde, welche Ignaz Fleischer aus dem Verkaufe der obgenannten zwei Häuser in Ottakring an den Käufer derselben, Grafen Brandis, zu stellen hat.

Von jedem dieser beiden Verträge, ddo. 4. (6.) December 1876 war die gesetzliche Percentualgebühr, von dem ersten der erwähnten Verträge aber noch überdies rücksichtlich der im Abs. 2 c enthaltenen Bestimmung, daß der Kaufschillingsrest von 57.000 fl. als im Compensationswege beglichen quittirt werde, die Gebühr nach Scala II s. Z. im Betrage von 178 fl. 75 kr. dem Ignaz Fleischer vorgeschrieben und im Instanzenzuge auch vom k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung deshalb aufrecht erhalten worden, weil die Finanzbehörden in der gedachten Vertragsbestimmung eine nach der T. P. 101 I A n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, einer besonderen Gebühr unterliegende Rechtsanerkennung erblickten.

Die vorliegende Beschwerde macht dagegen im Wesentlichen geltend, daß die Compensation nach § 1438 a. b. G. B. zu den Zahlungsarten gehöre und als solche den bereits vorhandenen Bestand von gegenseitigen Forderungen voraussetze. Es liege in der Bestätigung der compensationsweisen Berichtigung des Kaufschillingstheilbetrages daher auch nichts anderes, als die Bestätigung einer empfangenen Zahlung und eine solche Empfangsbestätigung sei nach der Anmerkung zur T. P. 47 a kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung nicht haltbar. Denn es ist unbestritten, daß durch den obcit. Verkaufsvertrag vom 4. (6.) December 1876 bezüglich der Häuser C. Nr. 644 und 729 in Ottakring für den Beschwerdeführer als Verkäufer eine Kaufschillingsrestforderung

pr. 57.000 fl. gegenüber dem Grafen Ferdinand Brandis begründet worden ist, und es liegt weiterhin vor, daß der Beschwerdeführer in demselben Vertrage dem Grafen Ferdinand Brandis diese Kaufschillingsforderung mit Rücksicht auf die den letzteren aus dem zweiten gleichzeitig abgeschlossenen Vertrage (über den an den Beschwerdeführer und an Eduard Fischer stattgefundenen Verkauf der Besitzung in Posruk) in gleicher Höhe entstandene Kaufschillingsforderung pr. 57.000 fl. als beglichen quittirte. — Es liegt endlich vor, daß beide Kaufsgeschäfte der gesetzlichen Percentualgebühr unterzogen worden sind.

Es ist nach dem Vorangeschickten nichts weiter als die Bestätigung einer kraft gesetzlicher Bestimmung des § 1438 a. b. G. B. *an und für sich* erfolgten Zahlung der dem Beschwerdeführer einerseits und dem Grafen Ferdinand Brandis andererseits gegenseitig in gleichen Beträgen zustehenden Forderungen pr. 57.000 fl. beurkundet worden, ohne daß es hiezu noch eines weiteren Willensactes oder vereinbarten Rechtsgeschäftes der Parteien bedurft hätte.

Der Vertreter des k. k. Finanz-Min. machte zwar bei der mündlichen Verhandlung die Einwendung, daß dem Grafen Ferdinand Brandis als Gläubiger bezüglich des Kaufschillingsrestbetrages pr. 57.000 fl., für die Besitzung Posruk zwei Schuldner, nämlich der Beschwerdeführer Ignaz Fleischer und Eduard Fischer entgegenstanden, während der Letztere beim Kaufvertrage ddo. 4. (6.) December 1876 betreffend die obgedachten zwei Häuser in Ottakring kein Mitcontrahent war. Allein dies erschien dem V. G. Hof für die Gebührenbehandlung nicht ausschlaggebend, weil dem eingewendeten Umstande die Thatsache entgegensteht, daß in dem Kaufvertrage vom 4. (6.) December 1876 betreffs der Besitzung in Posruk mit dem Abs. II b ausdrücklich festgestellt wurde, *Fleischer* habe den Kaufschillingsrest von 57.000 fl. *für Rechnung der beiden Käufer* dem Verkäufer im Verrechnungswege, respective Compensationswege beglichen, worüber der Käufer hiemit quittirt. Demgemäß fand der V. G. Hof den Beschwerdeführer Fleischer *allein* dem Grafen Ferdinand Brandis gegenüber als Schuldner rücksichtlich der Post pr. 57.000 fl. anzusehen, weshalb die compensationsweise Zahlung der ihnen gegenseitig zustehenden gleichen und gleichartigen Forderungen nur zwischen den zwei genannten Contrahenten zu bestätigen war und für die Gebührenbehandlung maßgebend zu sein hatte. — Nachdem diese Bestätigung aber in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthalten ist, so kommt ihr nach der Anmerkung zur T. P. 47 a die Gebührenfreiheit zu Statten.

Aus dem Vorangeführten ergibt sich, daß eine über den Rahmen des oberwähnten Kaufgeschäftes hinausgehende, einer besonderen Gebühr unterliegende Nebenbestimmung, wie solche von den Finanzbehörden in dem cit. Absatze 2 lit. c des in Rede stehenden Vertrages erblickt wurde, der V. G. Hof nicht zu erkennen vermochte. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher aufgehoben werden.

Nr. 1889.

Erwerbung des Heimatsrechtes nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 durch Quadriennirung. Heimatrechtszuweisung gemäß § 4 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863, im Falle der Trennung einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 31. October 1883, Z. 2347.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Elhotten, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. Jänner 1883, Z. 1156, betreffend das Heimatsrecht des Martin Metka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Anton Stöhr in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Juratin, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Martin Metka der Gemeinde Elhotten, welche bis zum Jahre 1881 mit Wesigau und Damnau zu einer Gemeinde (Damnau) vereinigt war, als heimatsberechtigt zugewiesen. — Dagegen wird in der Beschwerde hauptsächlich geltend gemacht, daß Martin Metka, der im Jahre 1843 in Wesigau als unehelicher Sohn der Katharina Metka geboren wurde, durch die im Jahre 1848 erfolgte Verehelichung seiner Mutter mit dem nach Juratin zuständigen Johann Steiner nach § 14 des Gemeindeges. vom 17. März 1849 das Heimatsrecht in Juratin erworben, und daß er dieses Heimatsrecht durch seinen Aufenthalt in Wesigau von 1843 bis zu seiner Assentirung im Jahre 1864 und insbesondere in den Jahren 1850 bis Anfang 1856 nicht verloren habe.

Diese Behauptung der Beschwerde ist aber unbegründet. Ob Martin Metka durch die vor Geltung des Gemeindeges. vom 17. März 1849 erfolgte Verehelichung seiner Mutter nach den damals giltigen Vorschriften das Heimatsrecht in Juratin erworben hatte, war als für den vorliegenden Fall unentscheidend, vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen, denn es ist dargethan, das Martin Metka niemals, also auch von dem Beginne der Wirksamkeit des Ges. vom 17. März 1849 an nicht im Familienbande mit seiner Mutter gelebt hat. — Da nun nach dem Wortlaute des § 14 des Ges. vom 17. März 1849: »Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter«, das Erforderniß des Lebens im Familienverbande auch auf die unehelichen Kinder bezogen werden muß, so war Martin Metka vom Jahre 1849 an bezüglich der Veränderung seines Heimatsrechtes nicht nach den Verhältnissen seiner Mutter, sondern selbstständig zu beurtheilen.

Es ist nun durch die Aussagen Martin Metka's und Johann Steiner's in Verbindung mit dem erwiesenen Umstande, daß Martin Metka 1850 dann 1852/3 bis Anfangs 1856 die Schule in Damnau (wohin Wesigau eingeschult war) besuchte, constatirt, daß Martin Metka in der Zeit von

1848 bis mindestens 1858, also während der Geltung des Gemeindeges. vom 17. März 1849 jedenfalls durch mehr als vier Jahre sich ununterbrochen und ohne Heimatschein (desgleichen er nie besaß) in Wesigau aufgehalten hat. — Er hat dadurch nach § 12 lit. b des Gemeindeges. vom Jahre 1849 das Heimatsrecht in der damals vereinigten Gemeinde Damnau erworben. — Daß er später ein anderes Heimatsrecht erlangte, wird nicht behauptet.

Nachdem vor Fällung der angefochtenen Entscheidung die Trennung der Gemeinde Damnau erfolgt war, so wurde Martin Metka gemäß § 4 des Ges. vom 3. December 1863 mit Recht der früher mit Damnau vereinigten Gemeinde Elhotten als heimatsberechtigt zugewiesen, da er vor seinem Abzuge aus dem Gemeindegebiete unbestrittenermaßen zuletzt im Gebiete der Gemeinde Elhotten gewohnt hat.

Der in der Beschwerde hervorgehobene Umstand, daß Martin Metka in der Assentliste als in Juratin wohnhaft bezeichnet wird, ist, abgesehen von den in dieser Angabe widerstreitenden Erhebungsresultaten, schon deshalb ohne Belang, weil es sich in vorliegendem Falle um die Entscheidung über das Heimatsrecht und nicht um die Zuweisung eines Heimatslosen nach § 19 des Ges. vom 3. December 1863 handelte. — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1890.

Die theologischen Diöcesan-Lehranstalten sind nicht als öffentliche Lehranstalten anzusehen und kommt dem an einer solchen Anstalt auch definitiv angestellten Professor der Charakter eines „öffentlichen Lehrers", sowie die im Grunde seiner Anstellung angesprochene Gemeindezuständigkeit nach § 10 des Heimatsges. vom Jahre 1863 nicht zu.

Erkenntniß vom 31. October 1883, Z. 2497.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Brünn, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. Mai 1883, Z. 5427, betreffend das Heimatsrecht des Dr. Jakob Hodr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Fritz Wenzliczke, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Professor der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Brünn, Theol. Dr. Jakob Hodr, die von ihm im Grunde seiner Anstellung angesprochene Zuständigkeit in der Gemeinde Brünn nach § 10 des Heimatsges. vom 3. December 1863 als »öffentlicher Lehrer deshalb zuerkannt, weil die Brünner theologische Lehranstalt nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung den Charakter einer öffentlichen Lehranstalt hat und daher der an dieser Lehranstalt als Professor definitiv

angestellte Theol. Dr. Jakob Hodr unter jene Lehrer gehört, welche mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen ist«.

Nach § 10 Heimatsges. erwerben allerdings öffentliche Lehrer mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes. Es ist daher im concreten Falle die Frage zu lösen, ob Dr. Jakob Hodr als »öffentlicher Lehrer«, die Brünner theologische Diöcesan-Lehranstalt als öffentliche Lehranstalt im Sinne der Gesetze anzusehen ist oder nicht.

Die angefochtene Entscheidung vermeidet es, diese Frage zu bejahen, sie begnügt sich mit der Constatirung, daß »diese Lehranstalt nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung den Charakter einer öffentlichen Lehranstalt hat«, und dehnt also die angerufene Gesetzbestimmung offenbar aus, da bekanntermaßen Lehranstalten das Oeffentlichkeitsrecht von Staatswegen eingeräumt werden kann, ohne daß diese darum »öffentliche Lehranstalten« werden.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung können aber die theologischen Diöcesan-Lehranstalten durchaus nicht als öffentliche Lehranstalten angesehen werden. Sie sind vielmehr »bischöfliche Hauslehranstalten« und werden auch von den Canonisten und in den Gesetzen als solche bezeichnet. — Nach Aufhebung der sogenannten General-Seminarien wurde nämlich mit Hofdecret vom 4. Juli 1790 Polit. Ges. S. Leopold I., pag. 59, den Bischöfen freigestellt, »in ihren Diöcesen eigene Seminarien und bei denselben zugleich theologische Lehranstalten zu errichten«. — Daß diese Lehranstalten nach der Meinung des Gesetzgebers bischöfliche Haus- oder Privatanstalten sein sollten, beweiset schon die Bestimmung des Hofdecretes vom 25. October 1792, Polit. Ges. S., S. 207, Punkt 5, wonach der Bischof die Lehrergehalte aus Eigenem zu bestreiten hatte.

Das Hofdecret vom 2. April 1802, Polit. Ges. S. Bd. 17, pag. 54, drückt ebenso wie das Hofdecret vom 8. Februar 1811, Polit. Ges. S. 36, pag. 27, den Gegensatz dieser Lehranstalten zu den öffentlichen wortdeutlich aus, indem es von den von Sr. Majestät den Ordinariaten dort, wo sich an dem Orte ihres Diöcesan-Alumnates keine öffentlichen theologischen Lehranstalten befinden, »bewilligten Lehranstalten« spricht und diese Anstalten ausdrücklich als »Hauslehranstalten« bezeichnet. — In gleicher Weise werden in der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850, Nr. 319, die Diöcesan- und Klosterlehranstalten als »Hauslehranstalten« gekennzeichnet und den öffentlichen Lehranstalten, den theologischen Facultäten entgegengesetzt, und wie Alinea 3 I dieser Verordnung zeigt, bezüglich der Besetzung der Lehrerstellen, was die wissenschaftliche Befähigung der Candidaten anbelangt, dem Staate nicht einmal jene Ingerenz vorbehalten (abgesehen von der »wissenschaftlichen Befähigung«), welche Zeuge der Verordnung vom 27. Juni 1850, Nr. 309, § 3 und 5 der Staat sonst bei Privatlehranstalten in Anspruch nimmt.

Daß an diesem Stande der Frage auch die neuere Gesetzgebung nichts geändert hat, ergibt sich aus § 30 des Ges. vom 7. Mai 1874, im Gegentheile hat der streng kirchliche Charakter dieser Lehranstalten durch Art. 15 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., nur eine Bekräftigung erfahren.

Kann aber im Sinne der Gesetze die Brünner theologische Diöcesan-Lehranstalt nicht als eine öffentliche Lehranstalt angesehen werden, so

kommt auch dem Dr. Jakob Hodr der Charakter eines öffentlichen Lehrers nicht zu, und es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1891.

Der Besitz eines Gutes und der zeitweilige Aufenthalt im Pfarrbezirke begründet noch keinen Wohnsitz daselbst und daher auch nicht die Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der Pfarrgemeinde.

Erkenntniß vom 2. November 1883, Z. 2479.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kirchenconcurrenz-Ausschusses Hösting, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1883, Z. 17387, betreffend die Beitragspflicht Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl von und zu Liechtenstein zu den Kirchenerfordernissen der Pfarrgemeinde Hösting, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Jacobi d'Eckholm, endlich des Adv. Dr. Carl Dostal, in Vertretung der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung ist als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß Fürst Carl Liechtenstein, Besitzer des Gutes Hösting, in der Pfarrgemeinde Hösting »nicht wohnhaft sei«. — Diesen Thatbestand vermochte der V. G. Hof nicht als actenwidrig zu erkennen, da durch die Aussage des Gemeindevorstandes ddo. 16. Juni 1881 blos constatirt wurde, »daß Fürst Carl Liechtenstein in der Zeit vom Monate April bis Ende October 10 bis 12 Wochen in Hösting sich aufhalte«. — Aus diesem blos zeitweisen und unterbrochenen Aufenthalte allein kann nun allerdings nicht auf die Absicht des Genannten, in Hösting seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, geschlossen werden.

Da nun nach Vorschrift der §§ 35, 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 nur die im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken zur Bedeckung der Bedürfnisse der Pfarrgemeinde durch Umlagen herangezogen werden dürfen, so erscheint die angefochtene Entscheidung, welche den Fürsten Carl Liechtenstein von der Concurrenz zu den Kirchenauslagen pro 1879, 1880 loszählt, im Gesetze begründet.

In den Zuspruch der von der mitbelangten Partei liquidirten Kosten fand der V. G. Hof im Hinblicke auf die divergirenden administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 1892.

Der Besitz eines Hauses und ein regelmäßig wiederkehrender Aufenthalt im Pfarrbezirke begründet noch keinen Wohnsitz daselbst und daher auch nicht die Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der Pfarrgemeinde.

Erkenntniß vom 2. November 1883, Z. 2380.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Groß-Ullersdorfer Kirchenconcurrenz-Ausschusses, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1883, Z. 17713, betreffend die Beitragspflicht Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl von und zu Liechtenstein zu den Kirchenerfordernissen der Pfarrgemeinde Groß-Ullersdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Jacobi d'Eckholm, endlich des Adv. Dr. Karl Dostal in Vertretung der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführende Concurrenzausschuß behauptet nicht, daß der Fürst Karl von und zu Liechtenstein, dessen Concurrenz zu den Kirchen- und Pfarrbauten der Pfarre Groß-Ullersdorf der Ausschuß aus dem Grunde der Zugehörigkeit des Fürsten zur Pfarrgemeinde in Anspruch nimmt, ausschließlich im dortigen Pfarrbezirke seinen ordentlichen Wohnsitz habe, er bringt vielmehr nur an, daß Fürst Liechtenstein in Groß-Ullersdorf ein für ihn wohnlich eingerichtetes Schloß besitze und daselbst alljährlich eine gewisse Zeit verweile, weshalb selbst für den Fall, als auch ein ordentlicher Wohnsitz des Fürsten in Wien erweislich sein sollte, doch angenommen werden müsse, daß der Fürst abwechselnd an verschiedenen Orten wohne (§ 17 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852), sonach also auch in Ullersdorf wohnhaft und folgerichtig Mitglied der dortigen Pfarrgemeinde sei.

Allein diese Argumentation ist nicht richtig. Nach § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sind als Mitglieder der Pfarrgemeinde die im Pfarrbezirke »wohnhaften« Katholiken anzusehen, worunter bei dem Mangel einer näheren Bestimmung des Ausdruckes: »wohnhaft« nur Jene verstanden werden können, welche in dem Pfarrbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Als solcher erscheint aber nur der Ort, wo Jemand sich in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§ 16 Jurisdictionsnorm), und wenn es allerdings auch möglich ist, daß Jemand mehr als einen Wohnsitz hat, so kann doch als ein solcher immer nur ein bleibender Aufenthalt verstanden werden, was mit einem, sei es auch regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalte nicht verwechselt werden darf. In vorliegendem Falle aber ist von der Beschwerde nicht mehr als ein solcher in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrender Aufenthalt des

Fürsten Liechtenstein in Ullersdorf behauptet, hinsichtlich der Dauer desselben aber keine bestimmte Behauptung aufgestellt, also auch nicht erwiesen worden, daß dieser Aufenthalt als ein bleibender anzusehen sei. Diesen Beweis zu erbringen war aber umsomehr Sache des Beschwerdeführers, als derselbe hierauf allein den gegen den Fürsten erhobenen Anspruch zu stützen vermochte.

Daß endlich Fürst Liechtenstein in vorliegendem Falle nur als Mitglied der Pfarrgemeinde concurrenzpflichtig sein kann und die Behauptung der Beschwerde, daß er für die streitige kirchliche Baulast auch schon als Mitglied der Ortsgemeinde auf Grund des § 11 des mähr. Landesges. vom 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, in Anspruch genommen werden könne, ganz unrichtig ist, ergibt sich aus der klaren Anordnung des § 35, Abs. 2 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, wonach alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, mit einziger Ausnahme der Patronatsrechte hinfort den Pfarrgemeinden gebühren und obliegen, dann aus § 57 desselben Gesetzes, wonach die in den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden Kirchenconcurrenzgesetze nur soweit in Kraft erhalten werden, als sie mit den vorangeschickten Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Widerspruch treten.

Da nun die kirchliche Baulast offenbar einen kirchlichen Gegenstand betrifft, so kann seit Wirksamkeit des Ges. vom 7. Mai 1874 dieselbe nicht mehr der Orts-, sondern nur noch der Pfarrgemeinde auferlegt, beziehungsweise nicht mehr auf die Mitgliedschaft in der Orts-, sondern nur noch auf jene in der Pfarrgemeinde gestützt und kann sich für ersteres insbesondere auch auf ein Landesgesetz nicht mehr berufen werden.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen. — Auf den angesprochenen Kostenersatz ist der V. G. Hof mit Rücksicht auf die im vorliegenden Falle erflossenen divergirenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nicht eingegangen.

Nr. 1893.

Die Bewilligung der Ausschulung einer Gemeinde aus dem bisherigen Schulverbande ist nicht Sache des freien Ermessens der Administrativbehörden. — Wo es sich um die den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen gemäße Regelung einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit und nicht um eine administrative Rechtsprechung zwischen streitenden Parteien handelt, dort kann von einer Rechtskraft in dem Sinne, daß an der einmal getroffenen Regelung der Angelegenheit unabänderlich festgehalten werden müßte, nicht die Rede sein.

Erkenntniß vom 2. November 1883, Z. 2480.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes Tuchotic, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. März 1883, Z. 16497, betreffend die Umschulung der Gemeinden Mezholes von Tuchotic nach Miskovic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Jacobi d'Eckholm, endlich des Dr. Anton Aufedniček in Vertretung der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht erhobene, auf die Bestimmung des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, gestützte Einwendung der Incompetenz ist nicht begründet. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Ausschulung der Gemeinde Mezholes aus dem bisherigen Schulverbande mit Tuchotic bewilligt. — Im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 11, Abs. 3 und 59 des Reichs-Volksschulges. und des § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., ist es aber klar, daß diese Ausschulung im Sinne des Gesetzes dann und insoweit nicht statthaft wäre, als sie eventuell die Beseitigung einer Lehrstelle bei der Tuchoticer Schule zur Folge haben oder aber die schulpflichtigen Kinder der ausgeschulten Gemeinde Mezholes in die Lage versetzen würde, eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen zu müssen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen bilden darum auch eine Schranke für das Ermessen der administrativen Behörden, und ob im concreten Falle denselben Rechnung getragen wurde, dies zu untersuchen, ist Sache der h. g. Verhandlung und des meritorischen Spruches.

Der h. g. Beschluß vom 18. October 1880, Z. 1988, steht dem schon darum nicht entgegen, weil mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums ddo. 20. Juni 1880, Nr. 6598, gegen welchen die Beschwerde hiergerichts erhoben und mit dem obcit. Beschlusse nach § 3, lit. e l. c. zurückgewiesen wurde, die begehrte Ausschulung verweigert, an dem bisherigen Rechtszustande also nichts geändert worden ist, weshalb auch damals eine Verletzung der Rechte der Schulgemeinde Tuchotic gar nicht in Frage kommen konnte.

Dagegen vermochte der V. G. Hof in der durch den angefochtenen Erlaß ertheilten Ausschulungsbewilligung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung steht zunächst der Umstand nicht entgegen, daß mit Erlaß des k. k. Min. für Cultus und Unterricht ddo. 20. Juni 1880, Z. 6598, das Ansuchen der Gemeinde Mezholes um Ausschulung von Tuchotic in letzter Instanz abgewiesen worden war. — Denn die so entschiedene Angelegenheit bildet keine »Parteisache« im eigentlichen Sinne des Wortes und den durch sie berührten Interessenten erwächst eben darum aus einer solchen Entscheidung kein besonderes, formelles Recht gegenüber anderen Interessenten.

In derlei Angelegenheiten handelt es sich ja nicht um eine administrative Rechtsprechung zwischen streitenden Parteien, sondern wesentlich um einen Verwaltungsact, um die den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen gemäße Regelung einer öffentlich rechtlichen Angelegenheit. — Eben deshalb kann auch bei solchen Acten von einer Rechtskraft in dem Sinne, daß an der einmal getroffenen Regelung der Angelegenheit unabänderlich festgehalten werden müßte, nicht die Rede sein.

Durch die Ausschulungsbewilligung selbst sind aber auch die obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt worden. — Denn nach der Actenlage sind die der Tuchoticer Schule bisher zugewiesenen Mezholeser Schulkinder weder einer über eine Meile entfernten Schule zugewiesen worden, noch wird die bewilligte Ausschulung dieser Kinder die Beseitigung einer bereits errichteten Lehrstelle zur Folge haben, da laut Decretes des Landesschulrathes ddo. 23. Februar 1882, Z. 99, die Eröffnung einer zweiten Classe erst in Aussicht genommen war. — Die Beschwerde war demnach zurückzuweisen.

Nr. 1894.

Auch beim Bestande einer factischen Reciprocität zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone hinsichtlich der Vergütung von Verpflegskosten für auswärtige Arme, muß die Nothwendigkeit des Aufwandes nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes geprüft werden. Die Aufenthaltsgemeinde eines auswärtigen Armen ist für die Unterstützung und Verpflegung desselben den Ersatz desjenigen Aufwandes von der Heimatsgemeinde in Anspruch zu nehmen berechtigt, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmäßigen Vorganges, der Heimatsgemeinde jedenfalls erwachsen wäre.*)

Erkenntniß vom 3. November 1883, Z. 2530.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Duban, ca. Statthalterei in Brünn anläßlich der Entscheidung derselben vom 2. März 1883, Z. 4382, betreffend den Ersatz der für Franz Přibal im Elisabeth-Armenhause zu Budapest aufgelaufenen Verpflegskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Koudela, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die dem V. G. Hofe vorgelegten Administrativacten ist erwiesen, daß Franz Přibal bei Ausübung des Straßenbettels in Pest detenirt, im Armenhause daselbst in der Zeit vom 19. April 1877 bis 5. Mai 1880 verpflegt wurde; daß die Verwaltung der Commune Pest wegen Feststellung der Heimatszuständigkeit sofort die Erhebungen einleitete, und als die Angabe Franz Přibals, er sei ungarischer Staatsangehöriger, sich als unwahr herausstellte, sich im Wege der vorgesetzten Behörden (Note des ung. Min. am A. h. Hoflager vom 24. September 1878 an die Bezirkshauptmannschaft Proßnitz) wegen Feststellung der Heimatszuständigkeit wendete; daß endlich nach der am 16. Februar 1880 erfolgten Verständigung des obgenannten ungarischen Ministeriums, daß Franz Přibal nach Duban zuständig erklärt wurde, der Pester Magistrat sofort (8. März 1880) die Transferirung Franz Přibals in seine Heimatsgemeinde begehrte.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 6 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 539 (Bd. III, J. 1879).

Die Gemeinde Duban weigert sich, die Verpflegskosten für Franz Přidal im Betrage pr. 471 fl. 94 kr. für die Zeit vom 19. April 1877 bis 5. Mai 1880 der Commune Pest zu ersetzen, weil 1. der Anspruch von einer auswärtigen Gemeinde erhoben wird, das Heimatsgesetz aber für einen derlei Fall eine Ersatzpflicht nicht feststellt; weil 2. nicht erwiesen sei, daß Franz Přidal im Falle augenblicklichen Bedürfnisses sich befunden habe, weil 3. die lange Dauer der Verpflegung von der Commune Pest verschuldet wurde, indem sie die Verständigung der Heimatsgemeinde verzögerte.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als stichhältig zu erkennen.

Der ad 1. geltend gemachte Beschwerdegrund war darum nicht zu berücksichtigen, weil, wie das königl. Ministerium bestätigt, innerhalb des ungarischen Staates, sowohl bezüglich der Unterstützung armer österreichischer Staatsangehörigen, als auch bezüglich des Ersatzes für die Verpflegung armer ungarischer Staatsangehörigen durch hierländige Gemeinden Reciprocität beobachtet wird, und weil die Pflicht der Gemeinden des österreichischen Staates, die Kosten der Armenpflege ihrer Angehörigen zu tragen, außer Frage steht.

ad 2. Daß der nach Duban zuständige Franz Přidal am 19. April 1877 im Nothstand sich befunden habe, ist durch die Administrativacten erwiesen, da seine Arbeitsunfähigkeit schon im Hinblicke auf das hohe Alter des Genannten wohl ersichtlich und dargethan ist, daß er die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nahm und sein in Pest wohnhafter Sohn auch nicht in der Lage war, seinem Vater den nothwendigen Unterhalt zu gewähren.

Der Beschwerdegrund ad 3., daß die Commune Pest die Heimatsgemeinde nicht rechtzeitig von der Uebernahme des Franz Přidal in die Armenverpflegung verständigt und dadurch die lange Dauer der Verpflegung verschuldet habe, wird durch die Acten widerlegt. — Es ist dargethan, daß die Commune Pest, sobald die Angaben Franz Přidals, daß er in Ungarn zuständig sei, sich als unrichtig erwiesen, durch die vorgesetzten Behörden die Feststellung der Zuständigkeit des Genannten hierlands veranlaßte, daß sie nach erfolgter Verständigung von der im Entscheidungswege erfolgten Feststellung der Zuständigkeit Franz Přidals, sofort die Verständigung der Heimatsgemeinde Duban veranlaßte.

Wenn die beschwerdeführende Gemeinde auch den auf die Verpflegung aufgewendeten Betrag von täglichen 40 kr. darum beanständet, weil die Verpflegung Franz Přidals in Duban nur 10 kr. ö. W. täglich erfordert haben würde, so kann auch dieser Beschwerdegrund nicht als stichhältig erkannt werden, weil unter der Voraussetzung, daß die Aufenthaltsgemeinde die Uebernahme des Armen in die Selbstverpflegung der Heimatsgemeinde nicht verzögert, der Aufenthaltsgemeinde der Ersatz des wirklichen den dort üblichen Verpflegskosten entsprechenden Aufwandes gebührt. — Ein Verschulden der Commune Pest, durch welches der Heimatsgemeinde ein unnöthiger Aufwand erwachsen wäre, liegt demnach nicht vor. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1895.

Actives Gemeindewahlrecht der Ehrenbürger in Böhmen.

Erkenntniß vom 3. November 1883, Z. 2498.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tabor, ca. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung derselben vom 20. Februar 1883, Z. 10050, betreffend die Wahlberechtigung der Ehrenbürger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Ausscheidung der sub Post 3—13 in den I. Wahlkörper eingereihten Ehrenbürger der Stadt Tabor aus diesem Wahlkörper, sowie die angeordnete Auslassung der sub Post 3—12 genannten Ehrenbürger aus den Wählerlisten überhaupt, wird damit begründet, daß nach Art. 9 des Ges. vom 5. März 1862 die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung davon abhängig ist, »daß man Gemeindemitglied ist«, daß diese Bedingung bei den betreffenden 12 Ehrenbürgern im Sinne des § 6 Gem.-O. unbestrittenermaßen nicht zutrifft; endlich daß an dieser gesetzlichen Consequenz umsomehr festgehalten werden müsse, als durch das Ges. vom 18. April 1869 einerseits die im § 10 der Gem.-O. früher den Ehrenbürgern zuerkannte Innehabung »aller Rechte der Gemeindegenossen ohne die Verpflichtungen derselben«, ebenso wie die frühere Bestimmung des § 15 der Gem. W. O., »daß die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder in den ersten Wahlkörper gehören«, aufgehoben worden ist.

Die hieraus in der angefochtenen Entscheidung gezogene Consequenz, daß im Sinne des Ges. vom 18. April 1869 den Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern als solchen ein Wahlrecht überhaupt nicht zukomme, vermochte jedoch der V. G. Hof im Hinblicke auf den Wortlaut des § 16 Gem.-O. 1, 13, 14 G. W. O. nicht als zutreffend zu erkennen.

Ob im Sinne des Art. 9 des Ges. vom 5. März 1862 die Wahlberechtigung in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen von der Gemeindemitgliedschaft, wie solche durch die Gemeindeordnung (§ 6) festgestellt wurde, hätte abhängig gemacht werden sollen oder nicht, entzieht sich im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 7 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. B., jeder Erörterung durch den Gerichtshof (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Ist doch durch den § 16 der Gem.-O. und § 1 der Gem. W. O., ebenso wie durch den Wortlaut des § 10 der Gem.-O. in seiner ursprünglichen Fassung außer Zweifel gestellt, daß diese Gesetze die von der k. k. Statthalterei dem Art. 9 imputirte Consequenz nicht gezogen haben.

Der § 16 der Gem.-O. verweist bezüglich der Wahlberechtigung auf die Gemeindewahlordnung, und § 1 der G. W. O. besagt: »Wahlberechtigt sind: 1. die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder.« — Da diese Gesetzesbestimmung durch nachgefolgte Gesetze nicht geändert und insbesondere auch durch das Ges. vom 18. April 1869 nicht aufgehoben wurde, so steht auch heute die Wahlberechtigung der Ehrenbürger und Ehrenmitglieder zur Gemeindevertretung außer jedem Zweifel.

Dem klaren, unzweideutigen Wortlaute des § 1 G. W. O. gegenüber sind die in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachten Argumente, daß das Ges. vom 18. April 1869 den die Rechte der Ehrenbürger betreffenden Passus im § 10 Gem.-O. eliminirte, und daß der § 15 G. W. O. in der durch das obencit. Gesetz neu festgestellten Redaction der Ehrenbürger nicht mehr gedenkt, an und für sich belanglos.

Es erscheint aber eine Berufung darauf umsoweniger statthaft, als einerseits die Vorrechte der Ehrenbürger keineswegs auf das Wahlrecht beschränkt waren, die im § 10 Gem.-O. vorgenommene Eliminirung also ebensogut andere, etwa vermögensrechtliche Tendenzen verfolgt haben konnte, und als andererseits eine Vergleichung des § 15 G. W. O. (alter Fassung) mit dem § 13 G. W. O. deutlich erkennen läßt, daß, die Ehrenbürger ausgenommen, bei allen übrigen im § 15 genannten Personen die vom Gesetze beabsichtigte Zuweisung in eine höhere Wählerclasse nur im Wege einer Ausnahmsbestimmung von der im § 13 G. W. O. festgestellten Regel erzielbar war, daß dagegen die Ehrenbürger, die allein in das Wählerverzeichniß zu oberst und ohne jede Rücksichtnahme auf die Ziffer ihrer Steuerschuldigkeit einzureihen waren, schon in Folge der Bestimmungen der §§ 13, 14 G. W. O. dem I. Wahlkörper angehören mußten. — Es war demnach die besondere Anführung der Ehrenbürger und Ehrenmitglieder im § 15 G. W. O. in der That bedeutungslos.

Belangend die Frage, in welchen Wahlkörper die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder einer Gemeinde gehören, so ist dieselbe durch die Bestimmungen der §§ 13 und 14 dahin gelöst, daß dieselben dem I. Wahlkörper angehören. — Denn da nach § 13 G. W. O. die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder in dem Wählerverzeichnisse zuoberst gereiht anzusetzen sind, da weiter nach § 14 der G. W. O. »die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen dieses Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, dem I. Wahlkörper angehören«, so ist es aufliegend, daß die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder stets nur dem I. Wahlköper zufallen können.

Weder in der Gemeindewahlordnung, noch auch in dem Ges. vom 18. April 1869 findet sich eine Bestimmung, welche diese ganz unabweisliche Consequenz der Anordnungen der §§ 13 und 14 G. W. O. ändern oder aufheben würde. Wenn von Seite des Regierungsvertreters unter Berufung auf die Landtagsprotokolle darauf verwiesen wurde, daß dem Ges. vom 18. April 1869 die Absicht zu Grunde lag, die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder von der Wahlberechtigung auszuschließen, so ist dagegen zu erinnern, daß diese Absicht durch die Abänderung des § 15 G. W. O. allein, bei Belassung der citirten Bestimmungen der §§ 1, 13 und 14 der G. W. O. im Gesetze selbst nicht zum Ausdrucke gelangt ist.

Die angefochtene Entscheidung widerspricht also dem Wortlaute der §§ 1, 13, 14 G. W. O. und mußte daher nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1896.

Nebenleistungen zum Miethzinse bei Bemessung der Hauszinssteuer.*)

Erkenntniß vom 6. November 1883, Z. 2504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kaspar Hasenberg, Hausbesitzers in Salzburg, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Dir. in Salzburg vom 30. December 1882, Z. 986, modificirt mit Erlaß vom 5. Juni 1883, Z. 3465, betreffend die Nachtragszinssteuer für das Jahr 1876 vom Hause Nr. 357, lit. A in Salzburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Keil, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Troll, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist lediglich dagegen gerichtet, daß die Steuerverwaltung den Betrag von 1500 fl., welchen der Beschwerdeführer anläßlich der Vermiethung einiger Bestandtheile im Hause Nr. 357, lit. A in Salzburg an Kühberger, von diesem unter dem Titel Baukosten nebst dem Jahreszinse pr. 1000 fl. beim Beginne der Miethe, d. i. 1. April 1875 bezogen hat, als steuerbaren Miethzins ansieht und demzufolge entschieden hat, daß der erwähnte Betrag pr. 1500 fl. in das Zinsbekenntniß für die Zeit vom 1. Juli 1874 bis Ende Juni 1875 aufzunehmen war, weshalb dem Beschwerdeführer die Zahlung der Nachtragszinssteuer für das Jahr 1876 auferlegt wurde.

Der V. G. Hof vermochte nicht die Anschauung der Finanzbehörde, daß der fragliche Betrag von 1500 fl. als Miethzins für die vermietheten Localitäten zu veranschlagen ist, als gesetzwidrig zu erkennen. — Als Zins haben nach § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 (Polit. Ges. S., Bd. 47, pag. 686) nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen in Geld, Arbeit u. dgl. in Anschlag zu kommen.

Diese Bestimmung, auf welche sich die Finanzbehörde ebenfalls stützt, entspricht auch den civilrechtlichen Begriffen von Miethvertrag und Miethzins. Nach den §§ 1090 und 1091 des a. b. G. B. entsteht ein Miethvertrag, wenn Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, welche sich ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält. — Der Miethzins ist daher der für den Gebrauch

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 870 (Bd. IV, J. 1880).

des Miethobjectes und auf die Dauer dieses Gebrauches bedungene Preis, möge derselbe im baren Gelde allein oder nebst diesem in anderen Leistungen bestehen.

Die fraglichen 1500 fl., welche der Beschwerdeführer von Kühberger nebst dem jährlichen Zinse pr. 1000 fl. erhielt, und welche dieser eben für die Ueberlassung der Localitäten im adaptirten Zustande an den Beschwerdeführer entrichte, haben jedenfalls die Eigenschaft des Miethzinses, da sie doch als Preis für den Gebrauch der gemietheten, adaptirten Objecte gegeben wurden und der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen hat, daß Kühberger sich verpflichtetete, die fraglichen Adaptirungen auf eigene Kosten zu bestreiten. Es ist daher die Annahme der Finanzverwaltung, daß der Betrag von 1500 fl. wegen der Miethe und nicht aus einem anderen Titel bedungen wurde, im Einklange mit der Bestimmung des § 15 der vorcit. Belehrung.

Der V. G. Hof konnte sonach in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, und es mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1897.

Voraussetzungen für die Erwerbsteuerbefreiung nach dem Ansiedlungspatente vom 9. December 1782.

Erkenntniß vom 6. November 1883, Z. 2531.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Wunsch, Hausbesitzers in Theresienstadt, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 1. Mai 1883, Z. 29147, betreffend die Verweigerung der im § 10 des A. h. Patentes vom 9. December 1782 bezeichneten Steuerbefreiungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Inhalte der Beschwerde handelt es sich lediglich um die Interpretation des A. h. Patentes vom 9. December 1782 (Prov. Ges. S. für Böhmen 1836, pag. 474), u. zw. in der Richtung, ob Jemandem, welcher in Theresienstadt auf eigene Kosten ein Haus erbaut hat und in demselben sein Gewerbe dermalen ausübt, schon aus diesem Titel allein die im § 10 jenes A. h. Patentes zugesicherte Befreiung von der Gewerbesteuer zu bewilligen ist.

Der k. k. V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß das obbesagte A. h. Patent, das sogenannte »Ansiedlungspatent«, nicht zu dem Zwecke erlassen wurde, um im Wege der Verbauung von Baustellen nur die Vermehrung der steuerbaren Objecte zu erzielen, sondern vornehmlich zu dem Zwecke, um in die damals neugegründeten Festungsstädte Theresienstadt und Josefstadt eine Civilbevölkerung überhaupt heranzuziehen, wie diese Absicht ganz besonders aus den Worten des § 3 cit. Patentes erhellt: »Zu deren

(der Festungsstädte nämlich) Bevölkerung ertheilen wir allen Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern .... die Erlaubniß, sich in diesen Städten häuslich niederzulassen u. s. w.«

Diese Absicht liegt auch der Bestimmung des § 10 cit. Patentes, betreffend die Befreiung von der Gewerbesteuer und anderen Abgaben zu Grunde, weil nach der ausdrücklichen Anordnung dieser Gesetzesstelle die bezüglichen Freijahre durch die Anmeldung beim Magistrate desjenigen, »der sich dort niederlassen wird«, und durch die Hinausgabe eines schriftlichen Zeugnisses »jedem Ansiedler« über Tag und Jahr, »wann er angekommen«, regulirt und bestimmt werden.

Es geht daraus klar hervor, daß die im § 10 cit. Patentes zugesicherte Befreiung von der Gewerbesteuer nicht Jedem, welcher in Theresienstadt auf eigene Kosten ein Haus erbaut hat und in demselben sein Gewerbe dermalen ausübt, zugestanden werden kann, sondern daß dabei vor Allem die Thatsache der neuen Ansiedlung ausschlaggebend sein muß. — Hiebei wird aber auch die Voraussetzung des § 8 cit. Patentes, d. i. die unmittelbare, unentgeltliche Anweisung des Bauplatzes seitens des Aerars stets zutreffen müssen, weil der § 10 im unverkennbaren Zusammenhange mit den vorangehenden §§ 8 und 9 cit. Patentes steht, und nur diesen zwei Kategorien der Bauluſtigen, nämlich denjenigen, »so den Häuserbau auf ihre Kosten unternommen haben«, — d. i. den im § 8 cit. Patentes Gemeinten — und denen, »für welche die Häuser mit Aerarialvorschusse erbaut worden« — d. i. den im § 9 cit. Pat. besprochenen — die Begünstigung der Befreiung von der Gewerbesteuer zusteht.

Die Finanzbehörden haben als Thatbestand angenommen, daß Franz Wunsch kein neuer Ansiedler in Theresienstadt ist, daß er zwar schon seit langer Zeit als Führer mehrerer Gewerbe, von denen er, u. zw. von der Selcherei seit dem Jahre 1853, der Schlächterei seit dem Jahre 1855 und dem Weinschanke seit dem Jahre 1865 Steuer zahlte, in Theresienstadt sich häuslich niedergelassen (§ 3 des cit. Patentes), daß er jedoch den Bauplatz Nr. 185 nicht unmittelbar vom Aerar und unentgeltlich zugewiesen bekommen hat, sondern denselben von den Eheleuten Leitenberger erkaufte.

Dieser Thatbestand steht mit der Actenlage im Einklange und wurde auch seitens des Beschwerdeführers keineswegs angefochten, mußte somit nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden. — Da nach diesem Thatbestande die obbesprochenen Voraussetzungen für die im § 10 cit. Pat. zugesicherte Befreiung von der Erwerbsteuer gänzlich mangeln, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1898.

Solidarische Haftung für die Stempelgebühr. — Berechtigung der Finanzbehörden aus Anlaß eines Recurses, eine Abänderung der Gebührenbemessung auch „in pejus" vorzunehmen. — Die Rechtsurkundengebühr ist von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nicht abhängig.

Erkenntniß vom 6. November 1883, Z. 2541.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Marcell und Xavera Wisłockic, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Jänner 1883, Z. 40311, betreffend die den Genannten von den Pachtresp. Kaufverträgen vom 18. Juni 1870 und vom 18. Jänner 1872 vorgeschriebenen Gebühren pr. 297 fl. 50 kr. und 346 fl. 50 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 1899.

Die Bestellung eines Todtengräbers bei einem confessionellen Friedhofe ist Sache der kirchlichen Organe.

Erkenntniß vom 7. November 1883, Z. 2556.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Reichenau, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1883, Z. 14394, betreffend die Bestellung eines Todtengräbers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaňera, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich vornehmlich darauf, daß der Friedhof in Reichenau ein confessioneller sei, der katholischen Kirchengemeinde daselbst gehöre, und folgert hieraus, daß die Bestellung des Todtengräbers Sache der kirchlichen Organe sein müsse. Die beschwerdeführende Gemeinde bestreitet den confessionellen Charakter des Kirchhofes nicht, hält aber dieses Moment für die Entscheidung der Frage darum für irrelevant, weil der Todtengräber als Sanitätsorgan nach § 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B., jedenfalls von der Gemeinde zu bestellen sei, und weil die Gemeinde ihn bisher, u. zw. seit 1840 thatsächlich bestellt habe.

Diese Beschwerdegründe sind jedoch nicht stichhältig. — Daß confessionelle Friedhöfe als kirchliche Anstalten anzusehen sind, steht außer Streit und Frage, und das Recht der Kirche oder Religionsgesellschaft zur selbst-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 134 (Bd. I, J. 1876/77), in Nr. 300 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 533 (Bd. III, J. 1879).

für die Güter Schuttboritz, Klobouk und Bohumielitz gezahlten a. o. Concurrenzbeiträge zu den Erhaltungskosten der Auspitz-Klobouker Bezirksstraße, wird damit begründet, daß die Zahlung des a. o. Concurrenzbeitrages dem Vorbesitzer der genannten Güter mit Erlaß des Landesausschusses vom 25. Jänner 1873, Z. 23437, nach Maßgabe der Bestimmung des § 9 des Concurrenzgeſ. vom 18. März 1865, Nr. 9 L. G. B. auferlegt worden war, daß diese gesetzliche Bestimmung durch das Straßenconcurrenzgeſ. vom 30. September 1877, Nr. 38 L. G. B., aufgehoben worden ist und diesem Gesetze zufolge nur mehr Industrie-, Bergwerks- und Handelsunternehmungen, nicht aber auch landwirthschaftliche Realitäten zu einem a. o. Concurrenzbeitrage herangezogen werden können. Die seit Wirksamkeit des letztcit. Gesetzes, d. i. seit 1. Jänner 1878 für die obgenannten Güter gezahlten Beträge seien daher als indebite Leistungen den Besitzern zurückzuersetzen.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdeausführungen nicht begründet. — Davon abgesehen, daß die den Parteien seinerzeit zugekommenen Zahlungsaufträge von diesen rechtzeitig und im vorgeschriebenen Instanzenzuge nicht beanständet worden sind, fällt gegebenen Falles ins Gewicht, daß mit der Entscheidung vom 25. Jänner 1873, Z. 23437, der a. o. Concurrenzbeitrag für die Auspitz-Klobouker Straße keineswegs ausschließlich oder auch nur ziffermäßig für die obgenannten Güter bemessen, vielmehr der k. k. priv. mähr. Bank für Industrie und Handel »als Besitzerin der Güter Schuttboritz und Klobouk, dann der Fabriksetablissements in Martinitz auferlegt worden ist«.

Durch das Gesetz vom 30. September 1877 ist nun die Auferlegung a. o. Concurrenzbeiträge zur Straßenerhaltung keineswegs überhaupt für unstatthaft erklärt worden; es könnten vielmehr derlei Beiträge auch fortan auferlegt und eingehoben werden (§ 14 l. c.).

War demnach der mit der vorcit. Entscheidung auferlegte Concurrenzbeitrag den Verhältnissen im Hinblicke auf die erfolgte Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angemessen, so war es Sache der Parteien, eine Aenderung der durch die obcit. Entscheidung festgestellten Concurrenz herbeizuführen, da diese nach ihrem Wortlaute durchaus nicht inhaltslos und hinfällig geworden war. Nun haben die Beschwerdeführer erst mit den Gesuchen vom 20./29. August 1882 die Neubestimmung der Concurrenz, bezw. die Befreiung der obgenannten Güter von der auf sie entfallenden Concurrenzquote in Anspruch genommen, und es ist auch ihren Begehren vom Tage des angebrachten Gesuches willfahrt worden.

Insolange die Entscheidung des Landesausschusses vom 25. Jänner 1873, Z. 23437, von den Parteien selbst in Wirksamkeit belassen wurde, waren auch die durch sie bestimmten Concurrenzbeiträge als eine zu Recht bestehende Leistung zu prästiren, und es stellt sich die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Zurückweisung des Rückersatzanspruches als begründet dar.

Auf die Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der mündl. Verhandlung, daß die angefochtene Entscheidung der im Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 14. Juli 1882, Z. 1487, ausgesprochenen Rechtsanschauung deshalb widerspreche, weil für die Zeit vom Jahre 1881 bis 20. August 1882 die Concurrenzbeiträge noch nicht vollständig bezahlt sind, und daß daher nach Maßgabe des Erkenntnisses die Auftheilung der Concurrenzquote unter die einzelnen Interessenten hätte erfolgen sollen, war

deshalb keine Rücksicht zu nehmen, weil die heute angefochtene Entscheidung lediglich das in dem Gesuche vom 20. August 1882 gestellte Begehren um Rückerstattung der vermeintlich indebite geleisteten Concurrenzbeiträge zum Gegenstande hatte und auch die Beschwerden an den V. G. Hof nur diese Frage aufgeworfen haben.

Die Beschwerden waren daher zurückzuweisen.

Nr. 1902.

Zum Verfahren bei der Frage nach der öffentlichen Eigenschaft eines Weges.

Erkenntniß vom 8. November 1883, Z. 2568.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Pelouch, Nr. 330 in Strachonitz, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 28. März 1883, Z. 9630, betreffend die Oeffentlichkeit des Feldweges, Parc. Nr. 571, 566 und 572 in Strachonitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an den böhm. Landesausschuß zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

In der Beschwerde wird gegen die Gesetzmäßigkeit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahrens geltend gemacht, daß die Erhebungen über die bisherige Benützung des Weges, dessen öffentliche Eigenschaft in Frage steht und dessen Absperrung den Anlaß der vorliegenden Verhandlung gebildet hat, ohne Zuziehung des Beschwerdeführers, des Eigenthümers der Grundstücke, über welche dieser Weg führt, gepflogen worden sind.

In diesem, durch die Acten bestätigten Vorgange der Verwaltungsbehörden, wonach dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit geboten war, bei den die Grundlage der Entscheidung bildenden Thatbestandserhebungen seinen Standpunkt zu vertreten und die ihm allfällig zu Gebote stehenden Beweismittel beizubringen, erkannte der V. G. Hof eine Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden mußte.

Nr. 1903.

1. Bezüglich eines grundbücherlich in Privatbesitz übergegangenen Gemeindevermögens kann sowohl die Rückgabe an die Gemeinde wie eine dieses Vermögen belastende Leistung für Gemeindezwecke nur im Civilrechtswege erstritten werden. — 2. Außer diesem Falle (1) kann eine zu Gunsten der Gemeinde bestehende, nicht auf einen Privatrechtstitel gegründete Belastung auch hinsichtlich eines nicht in das Eigenthum der Gemeinde gehörigen Vermögens, nach Maßgabe der Vorschrift des § 64 n.-ö. Gem.-O., im Verwaltungsrechtswege geltend gemacht werden.

Erkenntniß vom 9. November 1883, Z. 2247.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Alfred Wutzl und Genossen, ca. n.-ö. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidungen desselben vom 30. December 1882, Z. 18426, betreffend die Vertheilung von angeblichem Gemeindevermögen und die Verpflichtung der Beschwerdeführer zu Leistungen für Gemeindezwecke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Ofner, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, in Vertretung des n.-ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern sie sich auf die in der Beschwerde angeführten Vertheilungen von unbeweglichem Vermögen bezieht, nach § 7, im Uebrigen nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung sollte mit derselben über Beschwerden abgesprochen werden, welche sowohl — A — »die Vertheilung von Gemeindevermögens-Bestandtheilen« in Hohenberg, als auch — B — »die Vertheilung der Beitragsleistung zu Gemeindezwecken« daselbst betrafen.

Was nun den ersteren Punkt — A — betrifft, so kann in dieser Beziehung eine dreifache Vertheilung in Betracht kommen, nämlich a) jene Auftheilung von 624 Joch 650 □°, welche im Jahre 1829 auf Grund der mit Gub.-Erlaß vom 17. Juni 1829, Z. 31854, ertheilten Bewilligung erfolgte, b) die Auftheilung der hienach von dem ursprünglich gemeinschaftlichen Grundbesitze pr. 710 Joch 1021 □° verbliebenen 86 Joch 371 □°, welche durch die im Zuge des Richtigstellungsverfahrens bei Anlegung des neuen Grundbuches erfolgte Anschreibung der einzelnen beschwerdeführenden Hausbesitzer der Marktgemeinde Hohenberg an aliquote Theile dieses bis dahin gemeinschaftlich besessenen Grundcomplexes bewirkt wurde, und c) die nach Beschluß der Beschwerdeführer am 26. November 1881 vorgenommene Vertheilung eines bis dahin gemeinschaftlich besessenen Vermögens von circa 11.500 fl., welches aus Erträgnissen des vorerwähnten gemeinschaftlichen Grundbesitzes aufgesammelt worden sein soll.

Nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung, welche ganz im Allgemeinen von den in der Katastralgemeinde Hohenberg geschehenen Vertheilungen von Gemeindevermögens-Bestandtheilen spricht und aus der Antheilnahme an dieser Vertheilung ebenfalls ganz allgemein die Verpflichtung zu Leistungen für Gemeindezwecke ableitet, war nicht ausgeschlossen, daß mit

dieser dort erwähnten »Vertheilung von Gemeindevermögens-Bestandtheilen« alle diese drei Auftheilungen gemeint sein sollten, und daß daher auch die dort getroffene Verfügung für die Antheilnehmer an allen drei Auftheilungen erlassen sei.

In dieser Ausdehnung war aber die angefochtene Entscheidung gewiß unbegründet. — Denn was die sub a) und b) erwähnten Auftheilungen betrifft, so handelte es sich dabei um Vermögenschaften, welche zweifellos in Privatbesitz übergegangen sind, die daher auch nur durch Entkräftung der an ihnen thatsächlich geübten Privatrechte für die Gemeinde revindicirt werden konnten und hinsichtlich deren ebenso auch nur auf Grund von Privatrechtstiteln eine dieses Vermögen belastende Leistung für Gemeindezwecke erstreitbar war. — In beiden Fällen aber war die Gemeinde, welche dieses Vermögen oder diese Leistung in Anspruch nahm, auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen und es erscheint daher in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung als über die Competenz der Verwaltung hinausgreifend gesetzlich nicht begründet und muß daher in dieser Beziehung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Anders verhält es sich mit der sub c) erwähnten Auftheilung von ehedem gemeinschaftlich besessenen Vermögenschaften, sowie mit dem zweiten, den Fortbestand ehedem geübter Leistungen zu Gemeindezwecken betreffenden Theile (B) der angefochtenen Entscheidung. — In dieser Beziehung standen liquide privatrechtliche Erwerbungsacte und ein bücherlich befestigter Rechtsbesitz der Wahrnehmung des Gemeinde-Interesses nicht im Wege, es lag vielmehr nur vor, daß in jüngster Zeit ein bis dahin gemeinschaftlich besessenes Vermögen, mit dessen Genuß gewisse Leistungen für Gemeindezwecke verknüpft waren, getheilt und die fragliche, bis dahin fortgesetzte Leistung eingestellt worden war.

Diese Vorgänge widersprachen nicht nur für den Fall, als jenes getheilte Vermögen ein wirkliches Gemeinde-Eigenthum bildete, sondern schon dann, wenn die Gemeinde auch nur auf Leistungen aus jenem Vermögen Anspruch hatte, der Vorschrift des § 64 n.-ö. Gem.-O., derzufolge für die Theilnahme an den Erträgnissen und Nutzungen von Gemeinde-Eigenthum und das Maß derselben, also wohl auch für Ansprüche Einzelner auf ein zwar nicht in das Eigenthum der Gemeinde gehöriges, aber mit Leistungen für Gemeindezwecke belastetes Vermögen die bestehende unangefochtene Uebung als maßgebend erklärt ist, welche Vorschrift als dem öffentlichen Rechte angehörig, dann auch in allen Fällen, wo die zu Gunsten der Gemeinde bestehende Belastung nicht ausnahmsweise auf einen privatrechtlichen Titel zurückgeführt werden kann, im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend zu machen ist.

In dieser Beziehung war also die Jurisdiction des Landesausschusses nicht ausgeschlossen, wohl aber hätten, bevor der letztere mit einem Spruche in der Sache vorgehen konnte, die zur Begründung desselben erforderlichen thatsächlichen und rechtlichen Momente erhoben werden müssen.

Es war insbesondere der Ursprung jenes aufgetheilten Vermögens und die Art, wie dasselbe bisher verwahrt, verwaltet und genossen worden ist, zu erheben und sohin festzustellen, in welcher Weise dieses angeblich aus Erträgnissen von aufgetheiltem Gemeinde-Eigenthum aufgesammelte Vermögen, beziehungsweise dessen Rente für die in Frage stehenden Leistungen zu Gemeindezwecken in Anspruch genommen worden ist.

Je nach dem Ausfalle dieser Erhebungen ließ sich dann ein begründeter Abspruch, sei es zu Gunsten der Gemeinde, sei es zu Gunsten der derzeitigen Beschwerdeführer fällen, keineswegs aber ging es an, ohne irgend welche Erhebungen dieser Art die Beschwerdeführer zur Aufrechthaltung der bisherigen Prästationen zu verurtheilen oder dieselben, die zweifellos auf eine Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen Anspruch erheben durften, behufs der endgiltigen Regelung des streitigen Verhältnisses auf eine zu gewärtigende Legislation zu verweisen.

Da somit die Entscheidung des Landesausschusses, soweit es sich um jene oben sub c) erwähnte Auftheilung, sowie um den Spruch über die bisherigen, von den Beschwerdeführern eingestellten Leistungen zu Zwecken der Gemeinde Hohenberg handelt, ohne genaue Feststellung des für die Entscheidung relevanten Thatbestandes erfloß, der letztere also in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, mußte die Entscheidung in dieser Beziehung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den n.-ö. Landesausschuß zurückgeleitet werden.

Nr. 1904.

1. Der Besitzer eines Anwesens mit eigenem Teiche kann sich — in Böhmen — der Beitragsleistung für die Wasserleitung der Gemeinde nicht entziehen. — 2. Nach der böhm. Feuerpolizeiordnung können die Kosten von Löschanstalten als Sonderauslage geschlossener Ortschaften, nicht auch einzelner Besitzer behandelt werden.

Erkenntniß vom 9. November 1883, Z. 2381.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der fürstl. Löwensteinschen Centralverwaltung in Haid, ca. böhm. Landesausschuß und die Gemeinde Girsch anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 17. Mai 1883, Z. 14983, betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten der Ausbesserung einer Wasserleitung in Girsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des Adv. Dr. Moriz Weitlof, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Girsch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, der mitbelangten Gemeinde Girsch die von derselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem liquidirten Betrage von 27 fl. 15 kr. ö. W. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Da der Fürst Löwenstein, welcher gegen die Einstellung eines Betrages von 60 fl. in das Präliminare der Gemeinde Girsch behufs Reparatur der dortigen Wasserleitung, bezw. gegen seine Heranziehung zur Bedeckung dieses Erfordernisses Einsprache erhebt, nicht in Abrede stellt, daß der ihm gehörige Meierhof Lechova im Gemeindegebiete von Girsch gelegen ist, so könnte er besagte Einsprache nur dann begründen, wenn er nachzuweisen vermöchte, daß der von ihm angefochtene Gemeindebeschluß über den Wirkungskreis der

Gemeindevertretung hinausging oder gegen die bestehenden Gesetze verstieß. Dies ist jedoch nicht der Fall.

An sich kann ein Gemeindebeschluß, welcher die Beschaffung von Trink- oder Nutzwasser für die Gemeinde oder die Erhaltung der hiefür bereits bestehenden Anstalten zum Gegenstande hat, nicht leicht eine Competenzüberschreitung der Gemeindevertretung involviren, da eine ganze Reihe von in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Agenden, insbesondere der Gesundheits- und Feuerpolizei (Art. 5 des Reichsges. vom 5. März 1862, Nr. 18, § 28, Z. 5 und 9 der böhm. Gemeindeordnung) die Fürsorge für die Wasserbeschaffung erfordert und außerdem auch noch das böhm. Wasserrechtsges. vom 28. August 1870, R. G. B. Nr. 71, im § 36 ausdrücklich bestimmt, daß überall, wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, zu andern wirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kraft der einzelnen Gemeindemitglieder übersteigt, die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinde oder Ortschaften ist.

Ebenso bestimmt — mit Rücksicht darauf, daß im vorliegenden Falle die streitige Maßregel insbesondere vom Standpunkte der Feuerpolizei motivirt worden ist — der § 1 der böhm. Feuerpolizeiordnung vom 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 45, daß die Ortsgemeinde die Kosten zur Handhabung der Feuerpolizei bestreitet, zu welchen Kosten nach der Natur der Sache wie nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 23 dess. Gesetzes auch die Kosten für Beischaffung und Bereithaltung eines genügenden Wasservorrathes, insbesondere aber auch für die Herstellung — also umsomehr für die Erhaltung — ausgiebiger, leicht zugänglicher Gemeindebrunnen, Cisternen und Schwemmen zu rechnen sind.

Im vorliegenden Falle würde endlich schon der Umstand, daß es sich nicht um die neue Herstellung, sondern nur um die Instandhaltung einer Wasserleitung handelt, welche unbestrittenermaßen Eigenthum der Gemeinde Girsch ist, so daß also nur ein Aufwand für die Erhaltung und entsprechende Benützung eines nützlichen und zur Wahrnehmung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben dienlichen Gemeinde-Eigenthums in Frage steht, hinreichen, um den Fürsten Löwenstein, wie jedes andere in der Gemeinde Girsch ansässige Gemeindemitglied zur Theilnahme an dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Aufwande zu verpflichten.

Die Einwendungen, mit denen diesem gesetzlichen Standpunkte gegenüber die Beschwerde des Fürsten Löwenstein gestützt werden soll, sind durchaus unstichhältig. Es ist insbesondere unzulässig, den § 78 der böhm. Gemeindeordnung derart aufzufassen, daß alle Einrichtungen, welche nicht gleichmäßig allen Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, als Sonderauslagen anzusehen und im Wege der im § 78 in Aussicht genommenen besonderen Concurrenz zu erhalten sind, vielmehr folgt aus dem Wesen der Gemeinde-Einrichtung, daß für Alles, was in den Kreis der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde fällt, in der Regel auch alle Gemeindeangehörige aufzukommen haben, und daß diese gesetzliche Verpflichtung keineswegs davon abhängig erscheint, daß auch jeder einzelne Gemeindeangehörige von der betreffenden Gemeindeveranstaltung für sich Nutzen zieht. Vollends aber geht es nicht an, Einrichtungen, welche einem ganz allgemeinen Zwecke dienen, wie die

für die Wasserbeschaffung, als Sonderauslagen zu behandeln. Dies bestätigt auch die im vorliegenden Falle als speciellere Vorschrift jener des § 78 Gem.-O. vorgehende Bestimmung des § 46 der böhm. Feuerpolizeiordnung, woselbst es heißt, daß die Kosten jener Löschanstalten, welche der ganzen Gemeinde dienen, von dieser, und nur die Kosten jener Anstalten, welche nur von einzelnen Ortschaften benützt werden können, von diesen zu bestreiten sind. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen der §§ 25 und 29 der Feuerpolizei-O. — die Kosten der Löschanstalten (wozu, wie bemerkt, immer auch die für Beschaffung eines genügenden Wasservorrathes gehören, § 23 cit.) nur als Sonderauslage einzelner Ortschaften, nicht auch einzelner Besitzer anzusehen sind, was dann, so weit es sich um das Wasser handelt, mit der obencit. Bestimmung des § 36 des Wasserrechtsgesetzes, die auch nur von Gemeinden und Ortschaften spricht, vollkommen übereinstimmt, und daß weiters die besagten Kosten auch bei ganzen Ortschaften nur dann als Sonderauslagen zu behandeln sind, wenn es nach der Natur der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, daß die Anstalten von dem anderen Gemeindegebiete außerhalb der Ortschaft benützt werden können. Der Beschwerdeführer ist also unrecht daran, auch diesen § 46 für sich zu berufen, denn zugegebenermaßen handelt es sich hier nicht um eine Ortschaft, sondern um einen einzelnen, zum Gemeinde- und Ortsgebiete gehörenden Meierhof; es kann also der Fall des § 46 und damit der einzige vom Gesetze zugelassene Fall, wo ausnahmsweise die Kosten von Löscheinrichtungen nicht als Gemeinde-, sondern als Sonderauslage behandelt werden können, hier nicht in Frage kommen, und selbst abgesehen hievon, kann der Beschwerdeführer auch nicht darthun, daß sein Meierhof von der in Frage stehenden Einrichtung keinerlei Nutzen zu ziehen vermöchte, da doch wohl nicht in Abrede gestellt zu werden vermag, daß bei einer Feuersbrunst im Meierhofe die aus dem Gemeindeteiche gefüllten Spritzen sich nützlich erweisen würden.

Ueber das weitere als Argument für die Beschwerde geltend gemachte Anbringen, daß bei Festhaltung des in der angefochtenen Entscheidung aufgestellten Grundsatzes auch der Hofteich im Meierhofe Lechova als Feuerlöschanstalt betrachtet und von der Gemeinde erhalten werden müßte, kann schon deshalb jede Bemerkung unterlassen werden, weil der Beschwerdeführer ein diesfälliges Ansuchen in der administrativen Verhandlung nicht gestellt hat und somit auch keine Entscheidung hierüber vorliegt.

Die Beschwerde war sohin zur Gänze abzuweisen, zugleich mußte der Beschwerdeführer, bei der Klarheit der in Betracht kommenden Sachlage, zum Ersatze der von der mitbetheiligten Gemeinde angesprochenen Gerichtskosten verhalten werden.

Nr. 1905.

Bedingung der steuerfreien Schlachtung nach § 6 des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877.

Erkenntniß vom 13. November 1883, Z. 2505.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jg. Eisler & Comp., Conservenerzeuger in Inzersdorf, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min.

vom 28. Jänner 1883, Z. 35139, betreffend die auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von 2152 fl. 8 kr. für die im Jahre 1878 in Inzersdorf vorgenommene Schlachtung von 854 Stück Ochsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Clemens, sowie des k. k. Fin.-Commissärs Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. die der beschwerdeführenden Firma auf Grund des § 1, Z. 1, lit. a des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßig entfallenden Verzehrungssteuergebühr pr. 2152 fl. 8 kr. für die in der Zeit vom 29. August bis 3. September 1878 in Inzersdorf vorgenommene Schlachtung von 854 Stück Ochsen aufrechterhalten, da sie auf die Steuerfreiheit dieser Schlachtung von Ochsen nach § 6, lit. a des bezogenen Gesetzes aus dem Grunde keinen Anspruch hatte, weil sie nicht alles Fleisch der geschlachteten Thiere zur Bereitung von in diesem Paragraphe erwähnten Fleischwaaren verwendete, vielmehr zum menschlichen Genusse geeignete Theile dieser Thiere im frischen Zustande veräußert hat, was sie selbst zugestanden und durch Beibringung von 14 Stück verzehrungssteuerämtlichen Bolleten dargethan hat.

Die beschwerdeführende Firma nimmt aber die Steuerbefreiung auf Grund des § 6, lit. a des cit. Gesetzes für die erwähnten Schlachtungen in Anspruch, da das gesammte Fleisch von den geschlachteten Ochsen, insoweit es überhaupt zur Gewinnung der Conserven brauchbar war, hiezu verwendet, diese nur im Großen verkauft wurden und nur die nicht zum Conservenfleisch verwendbaren Bestandtheile der Thiere, als: Lunge, Leber, Nieren und Zungen nur im Großen, d. i. in Quantitäten über 25 Kilogramm nach Wien verkauft und bei der Verzehrungssteuerlinie versteuert wurden.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde als begründet nicht erkennen. — Der § 6, lit. a des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, auf Grund dessen die beschwerdeführende Firma die Ausnahme von der Steuerbarkeit rücksichtlich der von ihr vorgenommenen Schlachtungen beansprucht, stellt zur Bedingung der Steuerbefreiung, daß diese Schlachtungen von einer Person vorgenommen werden, welche *blos* den Großverschleiß oder nebst dem Großverschleiße auch den Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, *aber keinen anderen Fleischabsatz* ausübt.

Im vorliegenden Falle ist von der beschwerdeführenden Firma aber selbst zugestanden, daß Lunge, Leber, Nieren und Zungen der geschlachteten Thiere, also noch nicht zubereitete, zum menschlichen Genusse geeignete Theile dieser Thiere, welche Theile nach § 2 des berufenen Gesetzes als steuerbares Fleisch aufgefaßt werden, von der beschwerdeführenden Firma abgesetzt wurden, daß sonach diese auch einen anderen Fleischabsatz als den Verkauf des Conservefleisches ausgeübt hat. — Ob nun dieser andere Fleischabsatz im Großen oder im Kleinverschleiße erfolgte, ist belanglos.

Angesichts dieses Thatbestandes traf die Bedingung der Steuerbefreiung für die erwähnten Schlachtungen nach § 6, lit. a nicht zu und es kommt

zur Anwendung die Bestimmung des § 1, lit. a des berufenen Gesetzes, wonach die Schlachtung der Ochsen, wenn sie von Personen vorgenommen wird, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben, als der Verzehrungssteuer unterliegend erklärt ist.

Der V. G. Hof fand daher die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1906.

Steuerpflichtigkeit der Schlachtung, welche von einer Person vorgenommen wird, die entgeltlich frisches Fleisch veräußert.

Erkenntniß vom 13. November 1883, Z. 2506.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Josef Saborsky & Söhne, Commissionshändler in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Jänner 1883, Z. 35139, betreffend die auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der Verzehrungssteuer pr. 524 fl. 16 kr. für die im Jahre 1878 in Inzersdorf vorgenommene Schlachtung von 208 Stück Ochsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Wengraf, sowie des k. k. Fin.-Commissärs Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. die der beschwerdeführenden Firma mit dem Erkenntnisse der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. in Wien vom 3. April 1882, Z. 18844, auf Grund des § 1, Z. 1, lit. a des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der tarifmäßig entfallenden Verzehrungssteuergebühr pr. 524 fl. 16 kr. für die in der Zeit vom 27. September bis 7. October 1878 in Inzersdorf vorgenommene Schlachtung von 208 Stück Ochsen aufrecht erhalten, weil, wenn auch die Einwendung richtig wäre, daß Saborsky & Söhne diese Schlachtungen für Rechnung der Firma Eisler & Comp. unternommen haben und kein Fleischgewerbe betreiben, die Steuerbarkeit der von ihnen vorgenommenen Schlachtungen doch nach § 1, Z. 1, lit. b, β, des cit. Gesetzes aufrecht bleibt, weil sie das Fleisch der geschlachteten Thiere an Eisler & Comp. laut ihrer Angabe geliefert haben, somit eine entgeltliche Veräußerung von rohem Fleische stattfand.

Die Beschwerde bestreitet die Anwendbarkeit der bezogenen Gesetzesstellen, weil die beschwerdeführende Firma kein Fleischgewerbe betreibt, daher nicht als Fleischer angesehen werden kann und weil der Firma Eisler & Comp. gegenüber, welcher lebendes Vieh verkauft wurde, die beschwerdeführende Firma sich verpflichtete, die Schlachtungen für sie vorzunehmen und ihr das Fleisch der für ihre Rechnung geschlachteten Thiere auszufolgen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig anzuerkennen. — Laut eigener protokollarischen Angabe des

Saborsky hat derselbe mit der Firma Eisler dahin abgeschlossen, daß er aus den erwähnten Schlachtungen das eigentliche Fleisch sammt Kopffleisch, welches allein zur Erzeugung von Conserven verwendbar ist, in die Fabrik ablieferte. Die Abfälle, als: Zunge, Leber, Lunge, Hirn u. dgl., welche zu Conserven nicht verwendbar sind, verblieben ihm (dem Saborsky), wovon ein Theil an einen gewissen Jelinek, Fleischhauer in Wien, verkauft wurde.

Mit dieser Angabe steht auch im Einklange die protokollarische Erklärung des Vertreters der Firma Eisler & Comp., wonach mit Saborsky auf Fleischlieferung im Großen mit der Bedingung abgeschlossen wurde, daß die Schlachtungen in Inzersdorf erfolgen, daß Saborsky an die Fabrik nur das reine Fleisch zu liefern hatte und diesem die Abfälle, als: Lunge, Leber, Niere u. s. w. blieben.

Aus diesen Angaben geht unzweifelhaft hervor, daß die beschwerdeführende Firma die Schlachtungen vornahm und das Fleisch im frischen Zustande, ohne vorausgegangene Zubereitung, theils an die Firma Eisler & Comp., theils an jemand Anderen entgeltlich veräußerte.

Da nach § 1, lit. b des Ges. vom 16. Juni 1877 Schlachtungen der Ochsen, welche von anderen Personen als den Fleischgewerbetreibenden vorgenommen werden, wenn ohne vorausgegangene Zubereitung das frische Fleisch des geschlachteten Thieres ganz oder theilweise entgeltlich veräußert wird, der Verzehrungssteuer unterliegen und nach § 7, Z. 1, zur Entrichtung der Steuergebühr die Personen verpflichtet sind, von welchen die Schlachtung vorgenommen wird, so war die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt, wenn auch die beschwerdeführende Firma kein Fleischer ist. — Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1907.

Steuerpflichtigkeit der Schlachtung, welche von einem Fleischer vorgenommen wird.

Erkenntniß vom 13. November 1883, Z. 2507.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. Neumayr, Fleischhauers in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Jänner 1883, Z. 35139, betreffend die auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von 3051 fl. 72 kr. für die im Jahre 1878 in Inzersdorf vorgenommene Schlachtung von 1211 Stück Ochsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Borschka, sowie des k. k. Fin.-Commissärs Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. die dem Beschwerdeführer auf Grund des § 1, Z. 1, lit. a des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßig entfallenden Verzehrungssteuer pr. 3051 fl. 72 kr.

für die in der Zeit vom 4. April bis 1. October 1878 in Inzersdorf vorgenommene Schlachtung von 1211 Stück Ochsen aufrecht erhalten, weil diese Schlachtungen, als von einem Fleischer unternommen, unbedingt steuerpflichtig waren.

Beschwerdeführer bestreitet die Steuerpflichtigkeit dieser Schlachtungen, weil er lediglich als Bestellter der Firma Eisler & Comp. die ihm von dieser übertragenen Schlachtungen besorgte, und da das Fleisch zu Conservenerzeugung von dieser Firma verwendet wurde, so finde auf diese Schlachtungen der § 6 des cit. Gesetzes Anwendung.

Hierüber muß vor Allem bemerkt werden, daß die Behauptung, als ob Beschwerdeführer diese Schlachtungen als Bestellter, Hilfsarbeiter der Firma Eisler & Comp. vorgenommen hätte, nicht nur nicht erwiesen ist, sondern vielmehr mit den eigenen protokollarischen Angaben des Beschwerdeführers und auch mit den Angaben des Vertreters der Firma Eisler & Comp. im Widerspruche steht. — Nach der eigenen Angabe des Beschwerdeführers zu Protokoll vom 16. November 1878 wurden diese Schlachtungen in Inzersdorf in der Art vorgenommen, daß das zu Conserven verwendbare Fleisch direct in die Eisler'sche Fabrik geliefert wurde, während die anderen Abfälle, als: Lungen, Leber, Herz, Milz, Nieren und Hirn ꝛc. auf eigene Rechnung des Beschwerdeführers in sein Geschäft nach Wien gebracht wurden.

Mit dieser Erklärung im Einklange steht auch die protokollarische Angabe des Vertreters der Firma Eisler & Comp., wonach mit dem Beschwerdeführer ein Vertrag auf Fleischlieferung im Großen unter der Bedingung abgeschlossen wurde, daß die Schlachtungen in Inzersdorf erfolgen, daß Beschwerdeführer an die Fabrik nur das reine Fleisch zu liefern hatte und ihm die Abfälle, als: Lunge, Leber, Nieren u. s. w. blieben.

Aus diesen Angaben geht unzweifelhaft hervor, daß Beschwerdeführer die Schlachtungen nicht als Bestellter der Firma Eisler & Comp., sondern selbst zu dem Zwecke vornahm, um das Fleisch an die genannte Firma zu liefern. — Angesichts dieses Thatbestandes und des Umstandes, daß Beschwerdeführer ein Fleischer ist, unterlagen nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1, lit. a des cit. Gesetzes die von ihm vorgenommenen Schlachtungen der Ochsen in Inzersdorf unbedingt der Verzehrungssteuer und es trifft ihn die Steuerpflicht nach § 7, Z. 1, des berufenen Gesetzes.

Die Ausnahmsbestimmung des § 6 findet aber auf die gegenständlichen Schlachtungen keine Anwendung, weil diese Ausnahmsbestimmung nur auf Schlachtungen anwendbar ist, welche von Personen vorgenommen werden, die *blos* den Großverschleiß oder nebst dem Großverschleiße auch den Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, aber keinen anderen Fleischabsatz ausüben, und Beschwerdeführer einen solchen ausschließlichen Großverschleiß nicht ausübt.

Der Umstand, daß das Fleisch aus diesen steuerpflichtigen Schlachtungen an die Conservefleischfabrik geliefert wurde, macht aber die von einer steuerpflichtigen Person vorgenommene steuerbare Handlung, d. i. die Schlachtung nicht steuerfrei.

Der V. G. Hof fand demnach die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1908.

Die behördliche Genehmigung zur Pachtung von Schankberechtigungen kann einer Gewerbeverleihung nicht gleichgehalten werden und kann nur für die Dauer des Pachtvertrages Geltung haben.

Erkenntniß vom 14. November 1883, Z. 2246.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aron Piepes und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. Jänner 1883, Z. 16337, betreffend die Erneuerung von Schankpachtverträgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Marcell Frydmann, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Roża, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden im Berufungswege mit Hinweis auf den § 6 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, die concessionirten Schänker in Lemberg, Josef Fried, Stanislaus Augustynowicz und Martha Strömer, welche ihre gewerbsmäßigen Schankberechtigungen an den concessionirten Schänker in Lemberg, Aron Piepes, verpachtet hatten, angewiesen, nach Ablauf der betreffenden mit Aron Piepes geschlossenen Schankpachtverträge diese letzteren für den Fall nicht zu erneuern, wenn im Zeitpunkte des Erlöschens dieser Verträge Aron Piepes auf Grund der eigenen Concession noch den Ausschank betreiben sollte. Ferner wurde dem Aron Piepes bedeutet, daß er nur im Falle der Verzichtleistung auf die ihm selbst zustehende Ausschanks-Concession befugt wäre, einen der gedachten Schankpachtverträge zu erneuern.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil dem Aron Piepes noch vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juni 1881 die Schankconcession verliehen und die behördliche Genehmigung zur pachtweisen Ausübung der übrigen drei Schankberechtigungen ertheilt wurde, weil diese behördliche Bewilligung einer Gewerbeconcession gleichzuhalten sei, zumal es für den Betrieb eines Gewerbes gleichgiltig ist, ob die Concession im eigenen Namen oder pachtweise ausgeübt wird, und weil sonach das erwähnte Gesetz sowie auf vorher erworbene Gewerbeconcessionen auch auf die vertheilten Genehmigungen zur pachtweisen Ausübung der Schankgewerbe nicht rückwirken könne.

Der V. G. Hof vermochte diese Anschauung als gesetzlich begründet nicht zu erkennen. — Denn die behördliche Genehmigung zur Pachtung kann einer Gewerbeverleihung nicht gleichgehalten werden, sie stellt sich vielmehr als nichts anderes dar, als der Ausspruch, daß gegen die Durchführung des zwischen dem Concessionär und dem Pächter geschlossenen Vertrages in öffentlich rechtlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, sie setzt daher den Bestand eines solchen Vertrages als unerläßlich voraus. — Hieraus folgt, daß diese Genehmigung auch nur für die Dauer des Pachtvertrages Geltung haben kann, selbst dann, wenn dies in dem betreffenden Bescheide nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Nachdem die angefochtene Entscheidung in den bestandenen Pachtvertrag nicht eingreift, sondern die bezügliche Anordnung von dem Ablaufe desselben abhängig macht, und nachdem nach § 6 des cit. Ges. eine und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur eine Concession zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen darf, so ist der beschwerdeführende Pächter durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten nicht verletzt worden.

Aber auch eine Verletzung der Rechte der Verpächter hat durch die angefochtene Entscheidung nicht stattgefunden. — Dieselben konnten ihre Concession im Wege der Verpachtung nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 58 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, ausüben. — Nach dieser Bestimmung darf der Verpächter eines Gewerbes, will er der Verweigerung der behördlichen Bewilligung zur Verpachtung sich nicht aussetzen, eine Person, welcher die gesetzliche Befähigung zur Ausübung des Gewerbes fehlt, nicht in Antrag bringen. — Kraft der Bestimmung des vorcit. § 6 des Ges. vom 23. Juni 1881 mangelt aber Jedermann, der bereits den Ausschank oder den Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke betreibt, die Fähigkeit zur pachtweisen Uebernahme eines zweiten derlei Gewerbes.

Die Beschwerde mußte demnach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1909.

Einem concessionirten Wundarzte die Ausübung der ärztlichen Praxis von einem bestimmten Standorte aus zu untersagen, ist nicht Sache des freien Ermessens der Behörden. Ein Wundarzt kann nur jenen Ort als seinen Standort, als seine Niederlassung in Anspruch nehmen, in welchem er ein bestehendes chirurgisches Gewerbe erworben oder aber für welchen Ort er die landesbehördliche Concession erhalten hat.

Erkenntniß vom 14. November 1883, Z. 2555.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Ströhl, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. April 1883, Z. 6346, betreffend die Berechtigung zur ferneren Ausübung der wundärztlichen Praxis mit dem Standorte in Oberndorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Franz Schneider, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der vom Regierungsvertreter nach § 3, lit. e, erhobenen Einwendung der Incompetenz war nicht stattzugeben, weil durch die angefochtene Entscheidung einem concessionirten Wundarzte die Ausübung der ärztlichen Praxis von einem bestimmten Standorte aus untersagt wird, eine derlei

Untersagung aber dem freien Ermessen der Behörden nicht vorbehalten ist, da für den Umfang der Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis die diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Concession maßgebend sind.

Dem Beschwerdeführer wurde mit der angefochtenen Entscheidung die Berechtigung zur ferneren Ausübung der wundärztlichen Praxis mit dem Standorte in Oberndorf aberkannt. — Diese Entscheidung soll nach den Ausführungen der Beschwerde deshalb gesetzwidrig sein, weil Mathias Ströhl durch seine Bestallung als Gemeindearzt den gesetzlichen Titel zur Ausübung der Praxis ebenda erlangt habe.

Was nun diese letztere Behauptung anbelangt, so ist zu constatiren, daß der vom Beschwerdeführer mit der Gemeinde abgeschlossene Vertrag zwar auf die Zeit vom 1. Juli 1882 bis 30. Juni 1885 geschlossen wurde, daß aber die Gemeinde sich vorbehielt, »wenn sie die Ersteherin des Laschensky'schen Chirurgates bleiben sollte, den Vertrag ihrerseits zu kündigen«. — Des Weiteren ist aus den Acten zu constatiren, daß eine Genehmigung des Vertrages durch die Landesbehörde nicht erfolgte, daß vielmehr die Paciscenten nur von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Decret vom 25. Juni 1882, Z. 8224, dahin beschieden wurden, »es werde gegen die Abschließung des Vertrages dortamts keine Einwendung erhoben«.

Der von dem Beschwerdeführer angerufene Vertrag entspricht also den Normativbestimmungen des § 5, ad bc der Verordnung vom 26. December 1856, Nr. 30 L. G. B., nicht und es kann deshalb der Beschwerdeführer aus demselben einen Rechtstitel zur Niederlassung in Oberndorf nicht für sich ableiten.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündl. Verhandlung geltend machte, daß diese Mängel des Vertrages darum nicht mehr in Betracht gezogen werden können, weil die formelle Genehmigung des Vertrages erfolgt sei und die Partei durch nachträgliche Feststellungen formaler Gebrechen in ihren Rechten nicht benachtheiligt werden könne, so ist zu erinnern, daß die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft dem Vertrage beigesetzte Clausel ihrem Wortlaute nach eine Genehmigung des Vertrages nicht ausspricht, daß übrigens der Beschwerdeführer durch wiederholte Entscheidungen der Behörden vollständig darüber in's Klare gesetzt war, daß ihm die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis und Niederlassung in Oberndorf nicht ertheilt werden wolle, außer für den Fall und für insolange, als er das dort bestehende radicirte Chirurgat innehaben würde.

Der V. G. Hof war aber, von allem dem abgesehen, der Rechtsansicht, daß ein Wundarzt auch durch eine den Anordnungen des § 5, l. c. ganz entsprechende Aufnahme gegen Bestallung an sich das Recht zur Niederlassung im Orte der Bestallung nicht erwirbt, und daß vielmehr das Recht zur bleibenden, also über die eventuelle Dauer des Vertrages hinausreichenden Niederlassung nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Landesregierung zur dauernden Niederlassung erworben werden könne.

Das Recht zur Niederlassung an einem bestimmten Orte war und ist nach den gesetzlichen Bestimmungen bei den »Patronen der Chirurgie« ein bedingtes. — Nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. April 1827, Pol. Ges. S. Bd. 55, pag. 85, haben sich dieselben über den Besitz eines chirurgischen

Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen. — Das Regierungsdecret vom 31. December 1830, Prov. Ges. S. Bd. 12, pag. 410, constatirt, daß den Wundärzten das Recht der Niederlassungsfreiheit nicht zustehe, daß sie mit dem Besitze eines chirurgischen Gewerbes sich ausweisen, eventuell »um die Verleihung eines solchen Gewerbes bei der competenten Behörde« einschreiten müssen. — Nach der Min.-Verordnung vom 4. December 1856, Nr. 30, L. G. B. die Niederlassung der Wundärzte betreffend, sollte eine Aenderung der dermaligen Niederlassungen und Standorte der Wundärzte, sowie die Bewilligung neuer Niederlassungen nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. (Abs. 1, 2, 3 l. c.)

Werden diese Bestimmungen im Zusammenhange aufgefaßt, so ergibt sich, daß der Bestimmung des Abs. 4 der eben cit. Verordnung: »die Niederlassung von Wundärzten erfolgt entweder durch Aufnahme gegen eine Bestallung oder durch Verleihung der Concession«, soweit die Aufnahme eines Wundarztes durch eine Gemeinde in Frage kommt, nicht der Sinn beigelegt werden kann, als ob durch eine solche Bestallung über die Dauer derselben hinaus ein Wundarzt das Recht erwerben könnte, in der betreffenden Gemeinde nunmehr seinen Standort zu nehmen. — Denn eine solche Rechtswirkung würde den in den Absätzen 1, 2, 3 gemachten ausdrücklichen Vorbehalten offenbar entgegen sein und zur Folge haben, daß Aenderungen der Niederlassungen und Standorte der Wundärzte nicht von der competenten Landesregierung, sondern von den Gemeinden abhängig würden.

Es kann demnach im Sinne dieser Vorschriften ein Wundarzt nur jenen Ort als seinen Standort, als seine Niederlassung in Anspruch nehmen, in welchem er ein bestehendes chirurgisches Gewerbe erworben oder aber für welchen Ort er die landesbehördliche Concession erhalten. — Keiner dieser Fälle trifft beim Beschwerdeführer bezüglich des Ortes Oberndorf zu, weshalb die Beschwerde nicht begründet ist.

Nr. 1910.

Ueber die Beziehung eines Gutsgebietes zu einer Stadt in Absicht auf die Concurrenz für Straßenherstellungen.

Erkenntniß vom 16. November 1883, Z. 2572.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ladislaus Ritter von Rozwadowski, ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 29. Mai 1883, Z. 19015, betreffend die Beistellung des Holzmateriales für die Gemeindestraßen in Tuchow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des in Vertretung des belangten Landesausschusses und der mitbetheiligten Gemeinde Tuchow erschienenen Adv. Dr. Clemens Raczynski, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Be-

hebung der Mängel und neuen Entscheidung an den galiz. Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnow hat unterm 16. December 1882, Z. 29200 und unterm 1. Februar 1883, Z. 2252 den Tarnower Bezirksausschuß in Kenntniß gesetzt, daß der Bestand des Gutsgebietes von Tuchow angesichts der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Mai 1871, Z. 6372, gar keinem Zweifel unterliege, und hat sowohl der Bezirks- als auch der Landesausschuß der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß ein Gutsgebiet Tuchow bestehe. Indessen ergibt sich aus der der Beschwerde beigelegten Entscheidung des k. k. Min. des Innern im Zusammenhange mit der vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung producirten, in jener Beschwerdebeilage bereits berufenen Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 12. März 1870, Z. 547, welche mit der Min.-Entscheidung vom 14. December 1870, Z. 15161, aufrecht erhalten wurde, daß die polit. Behörden die Ortschaft Tuchow den Städten beizählen.

Nun ist nach § 1 des Ges. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20, der innerhalb der Gemarkung einer Stadt gelegene herrschaftliche Besitz in den Gemeindeverband dieser Stadt einzubeziehen; folgerichtig kann also, so weit es sich um das Gemeindegebiet einer Stadt handelt, von einem Gutsgebiete daselbst nicht mehr die Rede sein.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung, sowie auch des nicht unwesentlichen Umstandes, daß der Tarnower Bezirksausschuß aus Anlaß einer ähnlichen Streitsache seiner Entscheidung vom 6. November 1879, Z. 1398, als Thatbestand zu Grunde gelegt hat, daß Tuchow als eine Stadt zu betrachten ist, welcher Thatumstand damals unangefochten geblieben ist, war für den galiz. Landesausschuß Anlaß gegeben, sich mit der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft erhaltenen Auskunft, daß ein Gutsgebiet von Tuchow bestehe, nicht zu begnügen, und waren vielmehr die folgenden Fragen klarzustellen:

1. Ist Tuchow eine Stadt, auf welche die im letzten Absatze des § 1 des obberufenen Gesetzes über die Gutsgebiete angeführte Gesetzesbestimmung Anwendung zu finden hat? — bejahendenfalls:

2. Welche sind die Grenzen der Gemarkung dieser Stadt, und welche die Grenzen des Gemeindegebietes von Tuchow?

3. Liegen die Straßen, für welche die Concurrenz des Gutsgebietes in Anspruch genommen wird, innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Tuchow?

Diese Fragen sind im Administrativverfahren und in der ö. m. Verhandlung nicht klar beantwortet worden und fehlt daher die ausreichende thatsächliche Grundlage zur Entscheidung.

Das in der angefochtenen Entscheidung und in der Gegenschrift des galiz. Landesausschusses berufene, dem Landesausschusse von der k. k. galiz. Statthalterei mit Zuschrift vom 30. October 1875, Z. 51976, u. zw. aus einem anderen Anlasse mitgetheilte Verzeichniß der Städte und Marktflecken in Galizien kann mit Rücksicht auf die in jener Zuschrift gegebene Aufklärung, daß die k. k. Statthalterei über die rechtliche Qualification einer

Ortschaft von Fall zu Fall im Instanzenzuge entscheidet, ebensowenig eine rechtliche Basis für die Beantwortung der in 1) gestellten Frage abgeben, wie der vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung zu diesem Zwecke, u. zw. zum Nachweise des Gegentheiles vorgelegte Schematismus über die Ortschaften in Galizien.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher, da der Thatbestand in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an den belangten Landesausschuß zurückgeleitet werden.

Nr. 1911.

Zum Begriffe des „dringenden Interesses der Seelsorge" bei einer altgestifteten Pfarre, in Absicht auf Einbringung einer strittigen Leistung für Cultuszwecke im Wege eines Provisoriums.

Erkenntniß vom 16. November 1883, Z. 2629.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Kroatisch-Wagram, Pframa und Kopfstetten und der Wirthschaftsbesitzer dieser Gemeinden, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 13. April 1883, Z. 22093, betreffend Naturalleistungen für die Pfarre Eckartsau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Georg Granitsch, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, endlich des Pfarrers Hermann Zorn, in Vertretung der mitbetheiligten Pfarre Eckartsau, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht erkannt: »daß die Pfarre Eckartsau in Gemäßheit des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., in dem Bezuge jener Naturalabgaben, welche die Haus- und Wirthschaftsbesitzer der Gemeinden Kroatisch-Wagram, Pframa und Kopfstetten an diese Pfarre prästirt haben, nach Maßgabe der diesfälligen im Jahre 1875 abgeführten Leistungen zu schützen sei, wonach jene Haus- nnd Wirthschaftsbesitzer, welche im Jahre 1875 diese Abgabe geleistet haben, respective deren Besitznachfolger, jedoch nur unter der Beschränkung des Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B., selbe auch vom Jahre 1876 an in gleicher Weise zu entrichten haben«.

Da die Entscheidung sonach blos als ein Provisorium nach § 56 l. c. gefällt wurde, so hatte der V. G. Hof nur zu untersuchen, ob gegebenen Falles die im § 56 l. c. für die Verordnung eines Provisoriums festgestellten Voraussetzungen zutreffen, eventuell ob das angeordnete Provisorium den bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen auch entspreche.

In Fällen von Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken kann nach § 56 ein Provisorium dort verordnet werden, »wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt«. — Diese Voraussetzung erachtet das Ministerium deshalb für gegeben, weil beim Wegfalle der streitigen Leistungen das fassionsmäßige Reineinkommen der Pfarre Eckartsau um ein beträchtliches unter das für Niederösterreich mit 630 fl. festgesetzte Ausmaß der Congrua herabsinken würde.

Es ist nun nicht richtig, daß bei Wegfall dieser Bezüge das Einkommen der Pfarre unter das Ausmaß der Congrua herabsinken würde, weil die portio congrua bei der Pfarre Eckartsau als einer Pfarre alter Stiftung nicht 630 fl., sondern nur 315 fl. beträgt. — Da sonach auch bei Wegfall der Leistung der Betrag der Congrua, die als dasjenige Maß des seelsorglichen Einkommens anzusehen ist, welches von Staatswegen als das unumgänglich nothwendige festgestellt erscheint, nicht geschmälert ist, kann schon darum »von einem dringenden Interesse der Seelsorge« auf Einbringung dieser Abgabe im Wege einer Provisorialverfügung keine Rede sein, und mußte sonach die Entscheidung, die sich lediglich als eine solche gibt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1912.

Unterschied zwischen Umschulung und Bewilligung zum Schulbesuche in einem fremden Schulsprengel. Die erstere kann nie für Personen, sondern nur für Ortschaften, Ortschaftsantheile und Häuser ausgesprochen werden.

Erkenntniß vom 17. November 1883, Z. 2382.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sebastian Spirk, Besitzers der Deutschmühle Nr. 29 in Losau, ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. März 1883, Z. 21198, betreffend die Einschulung der genannten Realität in den Schulsprengel von Losau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, dann des k. k. Min.-Concipisten Josef Kanèra zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Decret des Bezirksschulrathes von Mies vom 31. Jänner 1871, Z. 607, in welchem der Beschwerdeführer die behauptete Umschulung von Losau nach Oschelin erblickt, erging dahin, daß dem Beschwerdeführer »die Bewilligung ertheilt wurde, seine Kinder auch künftighin bis zur vollendeten Schulpflicht in die Schule nach Oschelin zu schicken«.

Nach diesem Wortlaute enthielt das fragliche Decret nicht eine Umschulung, sondern nur die Bewilligung zum Schulbesuche in einem fremden Schulsprengel, und der Umstand allein, daß es hiezu nach der Meinung des Beschwerdeführers keiner Verfügung des Bezirksschulrathes und insbesondere

nicht des in dem Decrete ausdrücklich anbezogenen Sitzungsbeschlusses bedurft hätte, eine solche Maßregel vielmehr auch schon nach dem damals in Kraft gestandenen Schulaufsichtsges. vom 8. Februar 1869 vom Ortsschulrathe beschlossen werden konnte, vermochte der in Frage stehenden Verfügung doch in keinem Falle einen Inhalt zu verschaffen, den sie nach ihrem Wortlaute nicht hatte, und ebenso war hiefür der weitere Umstand, daß das mehrerwähnte Decret über ein Ansuchen des Beschwerdeführers um förmliche Umschulung erfloß, gleichgiltig, da hienach dem Decrete eben nur die Bedeutung beigemessen werden konnte, daß damit dem gestellten Ansuchen nicht zur Gänze, sondern nur was die Bewilligung zum Besuche der fremden Schule betrifft, willfahrt werden sollte; eben in diesem Anlasse des Decretes aber, nämlich in dem Umschulungsbegehren, mag dann der Grund gelegen gewesen sein, warum über das gestellte Ansuchen in ordentlicher Sitzung des Bezirksschulrathes verhandelt wurde (§ 23, 3, des L. G. vom 8. Februar 1869) und sich somit auch in dem Decrete auf einen Sitzungsbeschluß berufen werden konnte.

Eine Umschulung aber lag in der ofterwähnten Verfügung schon deshalb nicht, weil sich diese letztere nur auf die Kinder des Beschwerdeführers und auf die Zeit der Schulpflichtigkeit derselben bezog, also nur persönliche Verhältnisse zum Gegenstande hatte, während die Einschulung nach § 9 des böhm. L. G. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, stets nach »Ortschaften, Ortschaftsantheilen und Häusern« vorgenommen wird, welche »Ortschaften, Ortschaftsantheile und Häuser« dann den Schulsprengel bilden, wonach also auch eine Umschulung, das ist eine Veränderung des Schulsprengels durch Einweisung in einen anderen als den bisherigen Sprengel, nie für Personen, sondern immer nur für Ortschaften, Ortschaftsantheile und Häuser ertheilt werden kann.

Die in der Beschwerde ebenfalls ventilirte Frage, inwiefern Beschwerdeführer ungeachtet seiner ausgewiesenen Concurrenz bei der Oscheliner Schule auch für die Schule in Losau beitragspflichtig, beziehungsweise inwieweit die ihm mit der Zuschrift des Ortsschulrathes von Losau ddo. 22. Februar 1879, Z. 22, abgeforderte Beitragsleistung pr. 175 fl. 58 kr. für den Schulbau in Losau gesetzlich begründet sei, bedarf hier keiner weiteren Erörterung, da in dieser Beziehung der die Entscheidung des Bezirksschulrathes Mies vom 21. September 1880, Z. 223, aufhebende Erlaß des böhm. Landesschulrathes vom 11. November 1881, Z. 12791 durch die angefochtene Min.-Entscheidung nicht berührt worden ist, die letztere sich vielmehr wortdeutlich nur auf die Frage erstreckt hat, ob der Beschwerdeführer nach Oschelin oder nach Losau eingeschult sei.

Da aber in dieser Beziehung, wie oben gezeigt worden, die angefochtene Entscheidung vollkommen dem Gesetze entsprach, mußte die Beschwerde als ihrerseits gesetzlich nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, abgewiesen werden.

Nr. 1913.

In reinen Parteisachen des öffentlichen Rechtes ist vor Allem die Rechtskraft der administrativen Judicate zur Richtschnur zu nehmen.*)

Erkenntniß vom 17. November 1883, Z. 2383.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Rochlitz, ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. November 1882, Z. 18765, betreffend die Bestreitung des Katechetengehaltes an der Volks- und Bürgerschule in Hohenelbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Min.-Concipisten Josef Kanëra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde erhebt gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht, mit welcher die katholischen Steuerträger des Schulbezirkes Hohenelbe zur Bestreitung des anderweitig nicht bedeckten Gehaltes des Katecheten an der Volks- und Bürgerschule in Hohenelbe vom 15. April 1880 ab verpflichtet erkannt wurden, zunächst die formelle Einwendung, daß diese Entscheidung dem rechtskräftigen Decrete des Bezirksschulrathes Hohenelbe vom 21. October 1876, Z. 2281, widerstreite, dann die meritorische Einwendung, daß die auferlegte Verpflichtung im Allgemeinen in den Gesetzen nicht gegründet sei, und daß sie speciell, was den Schulbezirk Hohenelbe anbelangt, nicht diesen oder dessen katholische Confessionsgenossen, sondern nur die Landesmittel belasten könnte.

Der V. G. Hof hatte keinen Anlaß, in die meritorischen Ausführungen der Beschwerde einzugehen, da er der in derselben erhobenen formellen Einwendung stattzugeben fand.

Es ergibt sich nämlich aus den Acten, daß mit dem Decrete des Bezirksschulrathes Hohenelbe vom 21. October 1876, Z. 2281, dem Stadtrathe von Hohenelbe aufgetragen wurde, den mit 700 fl. bestimmten und bei der Bezirksschulcasse angewiesenen Gehalt des Katecheten an der Volks- und Bürgerschule in Hohenelbe auf die katholischen Confessionsgenossen der Schulgemeinde nach Verhältniß der directen Steuerschuldigkeit aufzutheilen und der Bezirksschulcasse alljährlich zurückzuersetzen. Die Acten ergeben weiters, daß dieses nicht weiter angefochtene Decret auch zum Vollzuge gelangt ist, die aufgetragene Zahlung nämlich thatsächlich bis zum Schlusse des Jahres 1879 und theilweise auch noch für das Jahr 1880 aus Gemeindemitteln, ohne besondere Umlage auf die Confessionsgenossen geleistet, und daß erst mit der Immediat-Eingabe des Stadtrathes beim Landesschulrath de praes. 17. April 1880 um Befreiung von dieser Leistung eingeschritten wurde. Auf diese Eingabe wurde dann vom Landesschulrathe eine neue administrative Verhandlung über die streitige Verpflichtung zugelassen,

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1735.

in deren Zuge in zweiter und dritter Instanz die Stadtgemeinde namens ihrer katholischen Confessionsgenossen von dem Tage ihres vorerwähnten Einschreitens von der ihr mit dem Decrete des Bezirksschulrathes vom 21. October 1876 auferlegten Leistung losgezählt worden ist.

Hienach lag hier in dem vorerwähnten Decrete des Bezirksschulrathes Hohenelbe eine rechtskräftige Entscheidung vor, mit welcher sich die derzeit angefochtenen administrativen Judicate nicht mehr in Widerstreit setzen durften. Die streitige Frage: ob der fragliche Katechetengehalt von den katholischen Confessionsgenossen des ganzen Schulbezirkes oder aber nur von jenen der Schulgemeinde zu bestreiten ist, qualificirt sich als reine Parteisache des öffentlichen Rechts: das öffentliche Interesse als solches ist an der Art der Entscheidung nicht betheiligt, da die Bezahlung des Katechetengehaltes in dem einen wie in dem anderen Falle sichergestellt erscheint.

In derartigen Parteisachen des öffentlichen Rechtes ist aber vor Allem die Rechtskraft der Judicate zur Richtschnur zu nehmen und kann gegen dieselben nicht auf das Gesetz zurückgegangen werden, da aus dem rechtskräftigen Judicate jener Partei, zu deren Gunsten dasselbe lautet, Rechte erwachsen sind, welche eine abermalige Prüfung der gesetzlichen Grundlage des Judicates ausschließen.

Im vorliegenden Falle war also die Eingabe des Stadtvorstandes Hohenelbe de praes. 17. April 1880 lediglich auf die, nicht blos über einzelne Termine der streitigen Leistung, sondern über die Pflicht zur Leistung als solche, vorliegende rechtskräftige Entscheidung zu verweisen, und es bestand offenbar gar kein gesetzlicher Anlaß dafür, daß — wie mit der Entscheidung des Landesschulrathes vom 17. Juli 1880, Z. 13023 geschehen ist — die katholischen Confessionsgenossen der Schulgemeinde einerseits zwar für die Vergangenheit zu der streitigen Zahlung, auch soweit sie factisch noch nicht geleistet war, verpflichtet erklärt wurden, andererseits aber eben in dem Einschreiten des Stadtvorstandes ein gesetzlicher Grund gefunden wurde, um über die Verpflichtung vom Tage des Einschreitens ab eine neuerliche administrative Verhandlung und Entscheidung anzuordnen.

Die mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene Entscheidung mußte sohin nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 1914.

1. Zum Verfahren bei Expropriationen für Communicationszwecke. — 2. Das Expropriationsbegehren kann unter allen Umständen auf den für den Communicationszweck erforderlichen Grundstreifen beschränkt werden.

Erkenntniß vom 17. November 1883, Z. 2434.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sofie Globočnik, ca. Min. des Innern und die Gemeinde Blanca, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 6. Februar 1883, Z. 12848, betreffend die Enteignung eines Wiesenparcellen-Antheiles, behufs Umlegung eines Gemeindeweges,

nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Insoweit die Beschwerdeführerin die wider sie ausgesprochene Enteignung eines Wiesenparcellen-Antheiles behufs Umlegung eines Gemeindeweges in der Gemeinde Blanca vor Allem deshalb anficht, weil diese Enteignung durch kein allgemeines Interesse geboten sei, sondern nur der Bequemlichkeit einiger Grundbesitzer diene, erscheint der V. G. Hof zu einem meritorischen Abspruche nicht competent, da die Erwägung dessen, was das allgemeine Interesse in einem einzelnen Falle erfordere, beziehungsweise die Beurtheilung der Umstände, aus denen sich im vorliegenden Falle nach dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Rann vom 15. März 1882, Z. 14556, die Nothwendigkeit der Umlegung des fraglichen Gemeindeweges ergibt, im Sinne des § 365 a. b. G. B. und der §§ 1 und 10 des steierm. Landesges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20 in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt und daher nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entzogen ist.

Was dagegen die von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwendungen gegen das im vorliegenden Falle durchgeführte Enteignungsverfahren betrifft, so stellen sich dieselben aus nachfolgenden Erwägungen als unbegründet dar: Der Umstand, daß dem Verfahren nur Ein Sachverständiger beigezogen wurde, kann die Beschwerde schon deshalb nicht stützen, weil in den für dieses Verfahren maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in den steierm. Landesges. vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, und vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, nirgends die Beiziehung von zwei Sachverständigen vorgeschrieben ist, ja im vorliegenden Falle bei der Einfachheit der zu erhebenden Localverhältnisse die Beiziehung von Sachverständigen überhaupt kaum unerläßlich erschien, vielmehr die in dem Expropriations-Erkenntnisse constatirten, die Enteignung begründenden thatsächlichen Verhältnisse ganz wohl von dem zur Commission abgeordneten Beamten selbst erhoben werden konnten.

Aus eben dieser Rücksicht kann auch weder dem Umstande, daß die Beschwerdeführerin bei der Vorladung zu der commissionellen Verhandlung vom 7. December 1881 von der Intervention des Sachverständigen nicht verständigt wurde, noch den gegen die Person dieses Sachverständigen aus dem Grunde der angeblichen Befangenheit desselben erhobenen Einwendungen, dann dem Umstande, daß den zum Erweise dieser Befangenheit gestellten Beweisanträgen der Beschwerdeführerin nicht Folge gegeben und ihres Protestes gegen die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen in dem Enteignungserkenntnisse der ersten Instanz nicht Erwähnung gethan wurde, eine die Giltigkeit des Verfahrens und der über dasselbe geschöpften administrativen Erkenntnisse irritirende Bedeutung beigemessen werden, ganz abgesehen davon, daß die zur Erhärtung der Befangenheit des Sachverständigen, welcher als beeideter Civilingenieur einen amtlichen Befund in der Sache abzugeben hatte, angeführten thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der Umstand, daß derselbe Obmann der Bezirksvertretung von Lichtenwald sei, und daß er

einmal mit dem Vorbesitzer des enteigneten Grundstückes anläßlich der Enteignungsfrage in Streit gerieth, in keinem Falle geeignet waren, die behauptete Befangenheit des Sachverständigen darzuthun und die Perhorrescirung desselben zu begründen.

Desgleichen kann dem Beschwerdepunkte, daß dem Antrage der Beschwerdeführerin auf weitere Erhebungen über die Nothwendigkeit der Umlegung des Gemeindeweges nicht stattgegeben wurde, in Anbetracht des in dem Enteignungserkenntnisse angenommenen, nach der Beschaffenheit der dort constatirten Verhältnisse leicht feststellbaren und daher weiterer Erhebungen nicht bedürftigen Thatbestandes nicht als begründet erkannt werden.

Was endlich den das Meritorische streifenden Beschwerdepunkt betrifft, daß der Beschwerdeführerin, falls auf die Enteignung überhaupt einzugehen war, nicht blos der thatsächlich enteignete Antheil an diesen Wiesenparcellen Nr. 582 und 560, sondern zur Vermeidung eines unverhältnißmäßigen Schadens eine größere Grundfläche abzunehmen und zu vergüten war, so stellt sich auch dieser Beschwerdepunkt als gesetzlich nicht begründet dar, da nach § 1 des Landesges. vom 9. Jänner 1870 die Expropriation zu Communicationszwecken nur den zur Anlegung oder Umlegung der öffentlichen Wege erforderlichen Grund und Boden zum Gegenstande hat und daher ebenso wie nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 1 cit. der Grundeigenthümer nur zur Abtretung dieses erforderlichen Grundmaßes verpflichtet erklärt ist, ebenso auch dem zur Expropriation Berechtigten nicht verwehrt werden kann, sein Enteignungsbegehren auf den zu dem in Frage stehenden Communicationszwecke erforderlichen Grundstreifen zu beschränken.

Die Beschwerde erschien sohin als durchaus unbegründet und mußte abgewiesen werden.

Nr. 1915.

1. Die den Sparcassen gewährten Stempelbegünstigungen beziehen sich nur auf bestimmte Fälle bei Darlehensgeschäften. — 2. Die Briefform ist auf die Gebührenpflicht einer Rechtsurkunde, welche keine Handelscorrespondenz ist, ohne Einfluß. — 3. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet im Zahlungsauftrage alle Zahlungs- und Haftungspflichtigen ausdrücklich anzuführen.

Erkenntniß vom 20. November 1883, Z. 2648.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse der Stadt Gmunden und des Dr. Adolf Kolbe, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Februar 1883, Z. 2310, betreffend eine erhöhte Stempelgebühr von drei Quittungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 129 (Bd. I, J. 1876/77), bei Nr. 425 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 909 (Bd. IV, J. 1880).

Nr. 1916.

Freies Ermessen der Behörden bezüglich der Würdigung angebotener Beweise über den Ort, wo ein Wechsel acceptirt wurde.

Erkenntniß vom 20. November 1883, Z. 2658.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Paul Eigner, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. April 1883, Z. 8206, betreffend die erhöhte Stempelgebühr für einen im Auslande ausgestellten Wechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird schuldig erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die von demselben liquidirten Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.« *)

Nr. 1917.

1. Auch ein Professoren-Collegium kann in der Eigenschaft als Stiftungsverwalter gegen eine Entscheidung der obersten Unterrichtsbehörde Beschwerde führen. — 2. Aus der gesetzlich ausgesprochenen Gleichberechtigung der beiden Prager Universitäten folgt die Theilung der Universitäts-Stiftungsfonde zu gleichen Theilen, nicht eine Theilung nach dem Verhältnisse der Zahl der Studierenden beider Universitäten. — 3. Der Fall der Theilung der Prager Universität in eine Universität mit deutscher und eine solche mit böhmischer Vortragssprache ist nicht ohne Weiteres nach der Analogie des von einem Stifter vorgesehenen Falles einer Theilung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in eine rechts- und eine staatswissenschaftliche zu behandeln.

Erkenntniß vom 21. November 1883, Z. 2384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag, dann des Professors Emil Ott als Stiftungscurators, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 4. April 1883, Z. 5027, betreffend die Theilung des Vermögens der E. Jonak'schen Freitisch-Stiftung und die Vorlage eines Gebahrungsausweises über diese Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Pidoll, dann des Professors Dr. Josef Ulbrich, in Vertretung des mitbelangten Professoren-Collegiums der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität, zu Recht erkannt:

»Die von dem mitbelangten Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag dem

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1502 (Bd. VI, J. 1882), auch Nr. 266 (Bd. II, J. 1878).

beschwerdeführenden Professoren-Collegium sowie dem Stiftungscurator entgegengesetzte Einwendung des Mangels der Legitimation zur Sache, sowie die von dem belangten k. k. Min. in Betreff des zweiten Beschwerdepunktes erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird zurückgewiesen. — Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die von dem mitbelangten Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität den beschwerdeführenden Professoren-Collegium, sowie dem auf der Beschwerde mitgefertigten Curator der Eberhard Jonak'schen Freitischstiftung, Professor Dr. Emil Ott, entgegengesetzte Einwendung des Mangels der Legitimation zur Sache verworfen, weil das beschwerdeführende Professoren-Collegium hier nicht vermöge der ihm als akademischer Behörde zukommenden Rechte, sondern auf Grund der ihm durch die Stiftungsurkunde über die fragliche Stiftung zukommenden Stiftungsverwaltung Beschwerde erhoben hat, in welcher Beziehung es nicht als ein dem k. k. Min. für Cultus und Unterricht unterstehendes amtliches Organ, sondern wie ein privater Präsentator oder Collator einer Stiftung, welcher das Recht und die Pflicht hat, die ihm in der Stiftungsurkunde vorbehaltene Einflußnahme auf die Stiftungsangelegenheiten zu wahren und überhaupt die genaue Befolgung der Stiftungsanordnung in den gesetzlichen Wegen wahrzunehmen, in Betracht kommt, und weil speciell auch, was die Betheiligung des Stiftungscurators Dr. Emil Ott an dieser Beschwerdeführung betrifft, dieselbe in der dem Curator nach Abs. III, lit. b und c des Stiftbriefes vom 24. December 1809 zuerkannten obersten Leitung der Stiftung und Verleihung der Stiftungsplätze gegründet erscheint.

Ebenso hat der V. G. Hof die von dem belangten k. k. Ministerium gegen den zweiten Beschwerdepunkt erhobene, auf den § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützte Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes verworfen, weil mit diesem Beschwerdepunkte eben die Berechtigung des k. k. Ministeriums, die Vorlage eines jährlichen Gebahrungsausweises über die Stiftung zu fordern, auf Grund der Stiftungsanordnung bestritten wird und es sich somit um die in die Zuständigkeit des V. G. Hofes fallende Entscheidung handelt, ob diese Anforderung eine Verletzung der aus dem Stiftsbriefe abzuleitenden Rechte der Stiftungsverwaltung enthält oder nicht.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde aus nachfolgenden Erwägungen als gesetzlich nicht begründet erkannt. — Der erste Beschwerdepunkt richtet sich gegen die mit dem angefochtenen Min.-Erlasse verfügte Theilung des Stiftungscapitales zu gleichen Theilen zwischen den beiden Universitäten, gegen welche Verfügung eingewendet wird, daß sie a) dem Gesetze vom 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 24, § 3, Abs. 2, widerstreite, in dessen Sinne nicht eine formelle Gleichstellung der beiden Universitäten durch gleiche Theilung der Vermögenssubstanzen der Stiftungen, sondern eine materielle Gleichstellung beider durch eine dem Ver-

hältniß der Zahl der inscribirten Hörer entsprechende Theilung gelegen sei, und daß sie weiters b) der ausdrücklichen Anordnung im Absatze I und III b des Stiftbriefes widerstrebe, wonach für den Fall einer Theilung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in eine rechts- und eine staatswissenschaftliche die Stiftungsplätze zwischen beiden im Zweifel nach Verhältniß der Zahl der Studierenden vertheilt werden sollten.

Beide Einwendungen sind gesetzlich nicht begründet. — Was zunächst das Gesetz vom 28. Februar 1882 anlangt, so normirt dasselbe im § 3, Abs. 2, daß rücksichtlich aller Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung und Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder den einzelnen Professoren-Collegien zukommt, beide Universitäten gleichberechtigt seien, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind. — Diese gesetzliche Anordnung hat also die zwei Universitäten als Ganzes im Auge und bestimmt, daß diese Universitäten, nicht die an denselben inscribirten Studierenden hinsichtlich der in Frage stehenden Stiftungen gleiche Rechte genießen sollen.

Diese gleiche Berechtigung kann aber gar nicht anders verstanden werden, als einfach so, daß die eine Universität so viel Rechte haben soll als die andere, und es geht nicht an, diesem Maßstab der gleichen Theilung den hievon ganz verschiedenen einer proportionalen Theilung nach Verhältniß der übrigens stets wechselnden und daher einen verläßlichen Theilungsmaßstab in keiner Weise gewährenden Anzahl der Studierenden an beiden Universitäten zu substituiren. Vielmehr kann nach dieser vom Gesetze selbst bestimmten Cynosur dem Sinne der gesetzlichen Anordnung Nichts Anderes als die Theilung der Stiftungssubstanzen nach gleichen Antheilen entsprechen, da nur in diesem Falle jede der beiden Universitäten so viel Recht erhält wie die andere, das ist also gleiches Recht. — Auch ist zu erwägen, daß die Universitäten selbst nach der historischen Entstehung des Wortes nicht mit den an ihnen Studierenden identisch sind und sich auch die Bedeutung einer Universität keineswegs blos nach der Zahl dieser Studierenden bemißt.

Von dem aus der unmittelbaren Anordnung des Gesetzes sich ergebenden Maßstabe der gleichen Theilung läßt das Gesetz weiters nur eine einzige Ausnahme zu, nämlich den Fall, daß die Stiftungsurkunden selbst eine jene Anordnung einschränkende Bestimmung enthalten. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da der Stiftsbrief weder eine ausdrückliche Anordnung über eine Theilung der vorbestandenen einheitlichen Karl Ferdinands-Universität je nach der Vortragssprache, noch solche Anordnungen enthält, aus denen, weil sie z. B. nach der Nationalität der Studierenden oder deren Muttersprache unterscheiden, indirect auf den Willen des Stifters für den seither eingetretenen Fall der Theilung der Universität nach Vortragssprachen geschlossen werden könnte.

Insoferne aber die Beschwerde eine solche specielle Anordnung des Stifters in jenem Theile der Stiftungsbestimmungen erblickt, in welchem für den Fall einer Trennung der rechts- und staatswissenschaftlichen in eine rechts- und eine staatswissenschaftliche Facultät vorgesorgt wird, so ist hierauf zu bemerken, daß dieser in dem Stiftbriefe vorgesehene Fall von dem thatsächlich eingetretenen der Zweitheilung der Universität nach Vortrags-

sprachen ganz verschieden ist und daher nicht behauptet werden kann, daß für diesen letzteren Fall vorliegend »in der Stiftungsurkunde eine die Anordnung des Gesetzes einschränkende Bestimmung« enthalten sei.

Insoferne aber weiters die Beschwerdeführer b) ihre Einwendungen gegen die angefochtene Entscheidung auf diese zuletzt erwähnte Anordnung des Stiftbriefes gründen, indem sie behaupten, daß damit, wenn auch nicht für den vorliegenden so doch für einen ähnlichen Fall Bestimmungen getroffen seien, welche hienach wenigstens per analogiam Geltung beanspruchen könnten, so steht dem die Erwägung entgegen, daß, wie § 7 a. b. G. B. ausdrücklich bestimmt und im Uebrigen auch schon aus dem Wesen und dem Zwecke der analogen Gesetzesanwendung sich ergibt, zu einer Entscheidung nach der Analogie erst dann geschritten werden darf, wenn es an einer für den Fall selbst erlassenen gesetzlichen Bestimmung fehlt. Im vorliegenden Falle ist aber eine solche gesetzliche Bestimmung in dem § 3, Abs. 2, des Ges. vom 28. Februar 1882 ausdrücklich gegeben und die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung könnte, nach eben diesem § 3, Abs. 2, nur durch eine eben wieder den vorliegenden Fall direct betreffende Anordnung des Stiftbriefes ausgeschlossen werden. Da es nun, wie gezeigt, an einer solchen directen, aus dem Wortlaute der Anordnung oder der deutlichen Absicht des Fundators zu entnehmenden Bestimmung für den vorliegenden Fall mangelt (§ 6 a. b. G. B.), so kommt ohne weiters die für Fälle der vorliegenden Art gegebene Bestimmung des Gesetzes (über die Gleichberechtigung der Universitäten) zur Geltung und erscheint es nicht zulässig, diesen im Gesetze direct entschiedenen Fall nach der Analogie einer für einen anderen Fall in der Stiftungsurkunde gegebenen Bestimmung zu behandeln.

Bei dieser Argumentation bedarf es also nicht erst des Hinweises darauf, daß der fragliche in dem Stiftbriefe vorgesehene Fall von dem hier vorliegenden so wesentlich verschieden ist, daß es selbst fraglich erscheint, ob der letztere auch bei dem Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nach der Analogie des ersteren behandelt werden könnte. In dieser Beziehung ist insbesondere wichtig, daß bei jenem im Stiftbriefe behandelten Falle, wie insbesonders die im Abs. III e des Stiftbriefes getroffene Anordnung einer gemeinschaftlichen Sitzung beweist, immer die Vereinigung der getheilten Facultäten im Verbande einer und derselben Universität vorausgesetzt erscheint, und daß der vorliegende Streitfall eben durch die Scheidung der vordem bestandenen einheitlichen Universität in zwei selbstständige Universitäten hervorgerufen worden ist.

Ebenso ist hervorzuheben, daß die Anordnung des Stifters unter Voraussetzung einer ungetheilten Erhaltung des Vermögensstammes sich auf die alljährliche Vertheilung der Stiftungsplätze bezog, während es sich im vorliegenden Falle um die bleibende Theilung der Vermögenssubstanz handelt, welche von dem beschwerdeführenden Professoren-Collegium nicht angefochten wird, und bei welcher die Anwendung des vom Stifter für die alljährliche Vertheilung der Stiftungsplätze angenommenen und alljährlich wechselnden Maßstabes naturgemäß ausgeschlossen ist.

Belangend den zweiten Beschwerdepunkt, nämlich die Anforderung der Vorlage eines jährlichen Gebahrungsausweises über die Stiftung an die Statthalterei hat der V. G. Hof die Erwägung zur Richtschnur genommen,

daß aus dem Stiftbriefe selbst keine, eine solche Ingerenz der Staatsverwaltung ausschließende Bestimmung entnommen werden konnte, und daß es sonach der zur Aufsicht auch über diese Stiftung berufenen Staatsverwaltung stiftbriefmäßig nicht verwehrt erscheint, die fragliche Maßregel, falls sie dieselbe zur Handhabung der Stiftungsaufsicht für erforderlich erachtet, vorzuschreiben. Hiezu kommt im vorliegenden Falle noch, daß eine die Vorlage eines jährlichen Rechnungs-Extractes begreifende Ingerenz der Stiftungsaufsicht nach Ausweis der Administrativacten schon bei Errichtung der Stiftung in Anspruch genommen und den Bestimmungen des Stiftbriefes einverleibt worden ist, und daß sich diese Anforderung von der jetzt erhobenen der Vorlage eines Gebahrungsausweises, der Sache nach nicht unterscheidet.

Es handelt sich also bei diesem Beschwerdepunkte um eine Ingerenz der Stiftungsaufsicht, welche bereits auf in limine fundationis getroffene, rechtskräftige und daher gegenwärtig — wo nur die aus Anlaß der Scheidung der zwei Universitäten erforderlich werdenden Maßregeln in Betracht kommen können — nicht mehr anfechtbare administrative Acte gestützt erscheint (§ 49 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 1918.

Zur Auslegung des Stiftsbriefes der J. A. Rosenberg'schen Studentenstiftung mit Rücksicht auf die Theilung der Prager Universität in eine Universität mit deutscher und eine solche mit böhmischer Vortragssprache.

Erkenntniß vom 21. November 1883, Z. 2385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des akademischen Senates der k. k. böhm. Karl Ferdinands-Universität in Prag und der Decane der rechts- und staatswissenschaftlichen und der medicinischen Facultäten dieser Universität ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 30. April 1883, Z. 7749, betreffend die Verleihung der J. A. Rosenberg'schen Stiftung für Studierende, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Pidoll, dann des Dr. Arnold Rosenbacher, in Vertretung der mitbetheiligten israelitischen Cultusgemeinde in Prag, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Stiftsbriefe über die Jakob August Rosenberg'sche Studentenstiftung für israelitische Studierende der medicinischen und juristischen Facultät der Universität Prag vom 25. November 1872, Abs. 6, 8 und 10, sind die Gesuche um Verleihung des Stiftungsgenusses bei dem Professoren-Decane jener Facultät, der der Bewerber angehört, einzubringen und von diesem mit den erforderlichen oder entsprechend scheinenden Bemerkungen — seit

dem Tode des Stifters — an die israelitische Cultusgemeinde-Repräsentanz in Prag einzusenden (Abs. 6), welch' letztere sohin sich mit dem betreffenden Decane in das Einvernehmen zu setzen und einverständlich und endgiltig über die Gesuche zu entscheiden hat (Abs. 8); nur wenn dieses Einverständniß nicht zu Stande kommt, sind die Gesuche der k. k. Statthalterei in Prag zur Entscheidung vorzulegen (Abs. 10).

Anläßlich der mit Gesetz vom 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 24, erfolgten Theilung der bis dahin bestandenen einheitlichen Karl Ferdinands-Universität in eine Universität mit deutscher und eine solche mit böhmischer Vortragssprache hat sohin der k. k. Minister für Cultus und Unterricht bezüglich dieser Stiftung verfügt, daß in Hinkunft, mit Rücksicht auf den nunmehrigen Bestand zweier Universitäten das oberwähnte stiftsbriefmäßig vorgeschriebene Einvernehmen seitens der israelitischen Cultusgemeinde-Repräsentanz mit dem Decane der betreffenden Facultät der deutschen oder der böhmischen Universität zu pflegen ist, je nachdem der mit dem Stiftungsgenusse zu betheilende Studierende der einen oder der anderen Universität angehört, und daß daher auch in dem Falle, als Bewerber aus parallelen Facultäten bei den Universitäten vorhanden sind, das Einverständniß der Cultusgemeinde-Repräsentanz mit einem der beiden Decane als ausschlaggebend anzusehen ist.

In dieser mit dem Erlasse vom 30. April 1883, Z. 7749, getroffenen Verfügung erblicken die beschwerdeführenden akademischen Behörden der böhmischen Karl Ferdinands-Universität eine Verletzung des Stiftsbriefes und beziehungsweise der Rechte der böhmischen Karl Ferdinands-Universität, sowie der Decane der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät derselben, und zwar hauptsächlich deshalb, weil durch diese Verfügung der stiftbriefmäßig auf das Einverständniß mit dem Decan der Facultät, welcher der zu betheilende Studierende angehört, beschränkte Einfluß der israelitischen Cultusgemeinde-Repräsentanz auf die Verleihung der Stiftung über diese stiftbriefmäßige Bestimmung hinaus dahin erweitert worden sei, daß beim Vorhandensein von Bewerbern aus den parallelen Facultäten beider Universitäten der genannten Cultusgemeinde-Repräsentanz das Recht der Wahl, mit welchem Decane sich dieselbe in das Einvernehmen setzen wolle, eingeräumt und die Stiftung nach dem Resultate dieses Einvernehmens zu verleihen ist.

Der V. G. Hof hat diese Einsprache der Beschwerdeführer nicht für begründet gehalten. Denn die der Cultusrepräsentanz derzeit thatsächlich zustehende Wahl zwischen den beiden Universitäten ergibt sich nur als natürliche Folge des Umstandes, daß an die Stelle des Einen bewidmeten Subjects — der Prager Universität — eine Mehrheit solcher Subjecte — die Prager Universitäten — getreten ist, und daß daher jetzt eine Wahl möglich und nöthig ist, wo früher keine solche möglich und nöthig war. — Diese Aenderung hat also nicht in einer Erweiterung der Rechte des Subjectes, sondern in der des Objectes ihren Grund, sie ist nicht eingetreten, weil man der Cultusrepräsentanz ein Mehr an Befugnissen eingeräumt hätte, sondern deshalb, weil nun für diese Befugnisse ein größerer Spielraum gegeben ist und gleichzeitig jeder stiftsbriefmäßige Anhaltspunkt fehlt, aus dem Anlasse dieser im Objecte eingetretenen Aenderung auch eine Aenderung der Rechte des Subjectes zu statuiren.

Insbesondere würde für keine der beiden Modalitäten, welche die Beschwerdeführung vorgeschlagen hat, daß nämlich entweder die Cultusgemeinde-Repräsentanz sich mit den Decanen beider Universitäten in das Einvernehmen zu setzen hätte und beim Nichtzustandekommen eines Einverständnisses dieser drei Organe, die Entscheidung der Statthalterei zu überlassen wäre, oder daß die Decane beider Universitäten in dem Rechte der Mitwirkung bei Verleihung der Stiftung alterniren sollten — ein Anhaltspunkt in der vor Allem maßgebenden Anordnung des Stifters zu finden sein.

Nach dieser ist die Cultusgemeinde-Repräsentanz der nur durch das Einvernehmen mit dem Decane der Facultät des Stiftungsbewerbers beschränkte Collator der Stiftung; mehr als dieses, auch durch die angefochtene Verfügung gewahrte Einverständniß kann daher nicht verlangt werden; es hieße aber direct mehr verlangen, beziehungsweise die stiftsbriefmäßig bestimmten Rechte der Cultusgemeinde-Repräsentanz reduciren, wenn man — nach der ersten proponirten Modalität — die nur auf das Einverständniß mit Einem Decan, und zwar dem des Collatars beschränkte Cultusrepräsentanz auf das Einverständniß mit zwei Decanen, also noch mit einem anderen Decane als dem des Collatars anweisen, oder wenn man — nach der zweiten Modalität — die gedachte Repräsentanz, welche vorbehaltlich des Einverständnisses mit dem Decan des Stiftungsbewerbers nach dem Stiftsbriefe die freie Auswahl unter den stiftungsgemäß qualificirten Competenten hat, mit Beschränkung dieser freien Auswahl nöthigen wollte, zwischen den zwei Universitäten zu alterniren.

Bei der ersteren Procedur würde überdies auch Abs. 10 des Stiftsbriefes eine Aenderung erfahren, da dieser die Statth.-Entscheidung nur dann eintreten lassen will, wenn zwischen der Cultusrepräsentanz und dem Decane des Stiftungsbewerbers kein Einverständniß zu erzielen ist, während nach dem proponirten Vorgange diese Entscheidung nunmehr auch dann zu gelten hätte, wenn nur das Einverständniß mit dem zweiten Decane nicht zu Stande kommt, dagegen das mit dem Decane des vom Collator ausersehenen Stiftungsbewerbers erzielt ist, das heißt also, es würde die Statth.-Entscheidung, die nur für den Fall des Nichteinverständnisses mit dem Letzteren angeordnet ist, auch für den Fall eines solchen Einverständnisses gelten, was das directe Gegentheil der Stiftungsanordnung wäre.

Bei der zweiten proponirten Modalität aber würde die Gefahr bestehen, daß andere Rücksichten, nach denen der Stifter die Verleihung vorgenommen wissen will, insbesondere die auf die Würdigkeit der Candidaten oder die Verwandtschaft mit dem Stifter (Abs. 13 des Stiftsbriefes) gegen eine von ihm nicht ausgesprochene Cynosur, nämlich die Berücksichtigung der Nationalität, zurückstehen müßten, und daß entgegen der bestimmten Anordnung des Stifters nicht immer der jeweils Würdigste oder sonst zu bevorzugende Competent die Stiftung erlangte.

Ja dieses regelmäßige Alterniren zwischen den zwei Universitäten wird allein schon durch die Bestimmung der Stiftung für Studierende israelitischer Confession ausgeschlossen, da hienach wohl angenommen werden muß, daß bei einer ungleichen Vertheilung der Studierenden dieser Confession auf die beiden Universitäten diese letzteren im Sinne der Stiftungs-Anordnung nicht als gleichmäßig bewidmet anzusehen sind. — Daß dagegen durch die angefochtene Verfügung die im § 3, Abs. 2 des Ges. vom 28. Februar 1882,

R. G. B. Nr. 24, gegründete gesetzliche Gleichberechtigung der beiden Universitäten nicht verletzt wird, ist klar, da ja die Studierenden beider Universitäten, die stiftsbriefmäßigen Qualitäten vorausgesetzt, gleichen Anspruch auf die Stiftung haben, die Cultusgemeinde-Repräsentanz ihre Wahl zwischen den Studierenden beider Universitäten zu treffen berechtigt ist und somit eine etwa thatsächlich eintretende häufigere Verleihung an der einen Universität ihren Grund nicht in einer gesetzwidrigen Begünstigung dieser letzteren, sondern nur in den auf den Stiftsbrief gegründeten Befugnissen des Stiftungs-Collators, der Cultusrepräsentanz, haben könnte.

Wenn weiters die beschwerdeführenden akademischen Behörden die Verfügung des Ministers auch aus dem Grunde der Rechtskraft des vorangegangenen Min. Erlasses vom 9. Februar 1883, Z. 20791, Abs. 1, anfechten, allwo der Minister ausdrücklich bestimmt habe, daß bei Stiftungen, rücksichtlich deren dem akademischen Senat oder dem Rector ein Verleihungs- oder Präsentationsrecht eingeräumt ist, von Fall zu Fall ein Wechsel in der Ausübung des Präsentationsrechtes einzutreten hätte, so ist hierauf zu bemerken, daß mit diesem Erlasse nicht über den hier vorliegenden Fall des Vorganges bei Verleihung der Rosenberg'schen Stiftung entschieden worden ist und sich deshalb allein schon gegen die hier vorliegende Entscheidung nicht auf die Rechtskraft jenes früheren, übrigens nur principiellen und daher die Besonderheiten der einzelnen Stiftungen gar nicht in Betracht ziehenden Erlasses berufen werden kann.

Außerdem beweist schon die Ausdrucksweise dieses Erlasses (»einzutreten hätte«), daß damit nur die Ordnung der bezüglichen Verhältnisse im Verwaltungswege angebahnt, nicht aber eine Judicatur geübt werden sollte, welche in Rechtskraft erwachsen konnte, und schließlich handelt jener Erlaß auch nur von Verleihungs- und Präsentationsrechten des akademischen Senates und des Rectors, während hier die stiftungsmäßigen Befugnisse der Facultäts-Decane in Frage stehen. — Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 1919.

1. Eine Verletzung des mit einer Eisenbahn-Concession verliehenen Privilegiums liegt überall vor, wo — ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte — Stationen der concessionirten Strecke durch die concurrirende Bahn in eine neue Verbindung gebracht werden. — 2. Diese „Verbindung" ist überall anzunehmen, wo ein an der concessionirten Strecke gelegener Ort in die Verkehrssphäre der concurrirenden Bahn einbezogen erscheint. — 3. Ueber die strategische, politische und commercielle Wichtigkeit der von der concurrirenden Bahn berührten „Zwischenpunkte" entscheidet die Regierung nach ihrem Ermessen, und ist die Giltigkeit dieser Entscheidung auch nicht von ad hoc vorgenommenen Erhebungen abhängig. — 4. Als eine „Localbahn" ist jene Bahn anzusehen, welche nur dem Verkehre des unmittelbar an der Bahn gelegenen Gebietes dient und bei der ein die Interessen dieses Gebietes bei Seite lassender Transitverkehr ausgeschlossen ist.

Erkenntniß vom 22. November 1883, Z. 2386.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn, ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom

8. Mai 1883, Z. 13136, betreffend die Concessionirung einer Localbahn von Elbogen nach Gießhübl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Traghi, des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, dann des Adv. Dr. Josef Freiherrn v. Seiller und des k. k. Baurathes Karl Ritter v. Wessely, in Vertretung der mitbetheiligten österr. Localeisenbahn-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn-Gesellschaft führt Beschwerde darüber, daß der Handelsminister mit Erlaß vom 8. Mai 1883, Z. 13136, über ein von der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft in Prag vorgelegtes Project für eine Localbahn von Elbogen nach Gießhübl mit Abzweigungen auf Grund des Ergebnisses der vorgenommenen Tracen-Revision und einer Restriction des ursprünglichen Projectes den mit der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft vereinbarten Concessionsbedingungen seine Genehmigung ertheilt und sich vorbehalten hat, mit der Concessionserwirkung für die fragliche Localbahn vorzugehen.

Die beschwerdeführende Eisenbahn-Gesellschaft erachtet sich durch diesen Erlaß aus einem doppelten Grunde in ihren Rechten verletzt; einmal deshalb, weil durch die Concessionirung der Strecke Elbogen-Gießhübl das der beschwerdeführenden Eisenbahn-Gesellschaft im § 18 ihrer Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 138, ausdrücklich gewährleistete, auf Grund des § 9, lit. b des Eisenbahn-Concessionsges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, bestehende Recht zum alleinigen und ausschließlichen Betriebe einer Eisenbahn auf der ihr concessionirten Strecke verletzt worden sei, und weiters deshalb, weil die ihre Interessen schädigende Concession der Linie Elbogen-Gießhübl auf Grund der der Regierung mit den Gesetzen vom 25. Mai 1880, R. G. B. Nr. 56, und vom 26. December 1882, R. G. B. Nr. 180, für die Concessionirung von Localbahnen ertheilten Ermächtigungen erfolgen soll, während es sich hier nicht um eine Local-, sondern um eine mit der Buschtěhrader concurrirende Eisenbahn handelt.

Der V. G. Hof erachtete die von der beschwerdeführenden Gesellschaft behauptete Rechtsverletzung weder in der einen, noch in der anderen Richtung für erwiesen. — Was zunächst das auf § 18 der Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868 und § 9 lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes gestützte Argument belangt, so besteht das in letzterer Gesetzesstelle normirte im § 18 der Concessionsurkunde der beschwerdeführenden Gesellschaft allerdings ausdrücklich zugesicherte Recht dahin, daß eine Eisenbahn-Unternehmung durch die erlangte Concession »insofern ein ausschließliches Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue« erhält, »als es während der Concessionsdauer Niemandem gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publicums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde«.

Dieses aus § 9 cit. abzuleitende Recht ist also nur ein bedingtes, und die Regierung behauptet im vorliegenden Falle nicht gegen die Bedingungen desselben verstoßen zu haben, da die projectirte Bahn einerseits nicht »End-

punkte« der Buschtěhrader Bahn, als welche die Regierung nur die Orte Eger und Prieſen gelten laſſen will, in Verbindung bringt, andererſeits innerhalb der durch ſie in eine neue Verbindung gebrachten Punkte der Buſchtěhrader Linie (Neuſattl-Karlsbad, beziehungsweiſe Dallwitz) commerciell wichtige Zwiſchenpunkte berührt.

Von dieſen beiden Argumenten hat der V. G. Hof das erſte nicht für zutreffend erachtet, vielmehr angenommen, daß die in der citirten geſetzlichen Beſtimmung erwähnten »Endpunkte« nicht als abſolute, ſondern als relative Endpunkte der conceſſionirten Strecke zu verſtehen ſind, und daß daher eine Verletzung des im § 9, lit. b ertheilten Privilegiums überall gegeben iſt, wo (ohne Berührung ſtrategiſch, politiſch oder commerciell wichtiger Zwiſchenpunkte) überhaupt Stationen, das heißt relative Endpunkte einer conceſſionirten Strecke in eine neue Verbindung gebracht werden. — Für dieſe Auslegung ſpricht insbeſonders der zweite Abſatz des § 9, lit. b, da dort dem (bedingten) Privilegium der Bahn das unbedingte Recht der Staatsverwaltung zur Conceſſionirung oder Erbauung von Zweigbahnen und Bahnen in fortgeſetzter Richtung entgegengeſtellt wird, woraus gefolgert werden muß, daß im erſten Abſatze des § 9, lit. b, jede Art der Verbindung gemeint ſein ſollte, welche ſich zu der conceſſionirten Strecke nicht als Zweigbahn oder Fortſetzung verhält, das heißt alſo jede Verbindung in der Richtung der conceſſionirten Linie.

Wenn ſomit der Standpunkt der Regierung nur durch dieſes erſte Argument geſtützt wäre, hätte der Verwaltungsgerichtshof die Beſchwerde für begründet halten müſſen, zumal die im § 9, Abſ. b vorausgeſetzte »Verbindung« zweier Orte ſelbſtverſtändlich rationell ausgelegt und daher eine ſolche Verbindung nicht blos dort, wo die concurrirende Bahn gerade ihren Bahnhof in dieſelbe Ortſchaft verlegt, ſondern überall angenommen werden muß, wo die örtliche Lage der concurrirenden Bahn eine ſolche iſt, daß ſie einen von der anderen Bahn berührten Ort in ihre Verkehrsſphäre einbezieht, in welchem Sinne im vorliegenden Falle allerdings verſchiedene Punkte der Buſchtěhrader Bahn, vor Allem Fiſchern und Karlsbad, von der neu zu conceſſionirenden Linie in Verbindung gebracht werden.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage ſeine Entſcheidung auf dieſe Auffaſſung des § 9, lit. b, zu ſtützen, da er allerdings der zweiten, dem Privilegium der beſchwerdeführenden Geſellſchaft entgegengeſtellten Einwendung der Regierung: daß nämlich die zu conceſſionirende Bahn commerciell wichtige Zwiſchenpunkte berühre, entſcheidendes Gewicht beimaß.

Bei dem Zutreffen dieſer Vorausſetzung iſt die Regierung nach dem klaren Wortlaute des cit. § 9, lit. b, durch das Privilegium der Buſchtěhrader Bahn nicht gehindert, eine, Endpunkte dieſer Bahn berührende neue Bahn zu conceſſioniren, ob aber dieſe Vorausſetzung im vorliegenden Falle zutrifft, darüber hat offenbar die Regierung nach ihrem Ermeſſen zu entſcheiden und entzieht ſich die getroffene Entſcheidung nach § 3, lit. e des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof, da die Frage, welche commercielle Wichtigkeit dem durch die neue Bahn zu erſchließenden Gebiete beizumeſſen iſt, zweifellos nicht nach irgend einer im Geſetze vorgezeichneten Cynoſur, ſondern nur auf Grund einer freien, ſachkundigen Würdigung der Verhältniſſe beantwortet werden kann.

— Diese Frage erscheint daher völlig in das Ermessen der Regierung gestellt und kann sonach ein durch die diesfällige Entscheidung des Handels-Min. verletztes, vor dem V. G. Hofe verfolgbares materielles Recht in keiner Weise behauptet werden.

Der bezügliche Vorgang der Regierung kann aber auch nicht einmal nach seiner formellen Seite hin vor dem V. G. Hofe angefochten werden, wie seitens der beschwerdeführenden Bahngesellschaft durch das Anbringen geschehen ist, daß über die commercielle Wichtigkeit der von der projectirten Bahn berührten Punkte keinerlei Erhebungen gepflogen worden sind, wonach das durchgeführte Verfahren im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben wäre. — Auch für eine Entscheidung in dieser Richtung mangeln im vorliegenden Falle die gesetzlichen Voraussetzungen, da keineswegs behauptet werden kann, daß die Wahrung der Rechte der beschwerdeführenden Gesellschaft und beziehungsweise die richtige Handhabung des in dieser Angelegenheit der Regierung anheimgegebenen Ermessens von speciellen, ad hoc durchgeführten Erhebungen über die commercielle Bedeutung und Wichtigkeit des in Frage stehenden Gebietes abhänge.

Vielmehr ist klar, daß es solcher Erhebungen zu einer sachgemäßen Entscheidung dann nicht bedarf, wenn dem Handelsamte die commercielle Bedeutung des erwähnten Gebietes bereits aus andern Anlässen oder überhaupt nach seinem amtlichen Wissen und seiner Evidenz über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Monarchie bekannt ist, und es muß offenbar dem Ermessen und der Verantwortung dieser Centralstelle überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob ihr in einem einzelnen Falle diese Evidenz gegeben ist oder ob und wie weit sie specielle Erhebungen aus Anlaß dieses Falles für nothwendig erachte.

Im Uebrigen hat das Handels-Min. auch behauptet, daß über den in Frage stehenden Punkt im vorliegenden Falle thatsächlich eingehende Erhebungen gepflogen worden sind: darin aber, daß die Regierung diese nicht nachgewiesen, auch das Resultat der Erhebungen den Parteien nicht mitgetheilt, endlich auch in der angefochtenen Entscheidung jene Zwischenpunkte nicht näher bezeichnet hat, aus deren commercieller Wichtigkeit allein die Berechtigung der Regierung zur Concessionirung der Localbahn Elbogen-Gießhübl abgeleitet werden kann — vermochte der V. G. Hof nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles und dem Inhalte des Beschwerde-Anbringens keine Formwidrigkeit von so wesentlicher Bedeutung und Tragweite zu erblicken, daß daraufhin eine Aufhebung der ganzen durchgeführten Verhandlung im Sinne des § 6 cit. hätte ausgesprochen werden können.

Es erübrigt sonach nur der zweite Beschwerdegrund, welcher dahin geht, daß durch die Concessionirung der Strecke Elbogen-Gießhübl als Localbahn das Gesetz in einer die Rechte der beschwerdeführenden Gesellschaft benachtheiligenden Weise verletzt werde, da die zu concessionirende Bahn keine Local-, sondern lediglich eine Concurrenzbahn der Buschtěhrader Bahn sei.

Auch diesen Beschwerdegrund hat der V. G. Hof aus nachfolgenden Erwägungen nicht gelten lassen: Das Gesetz vom 25. Mai 1880, R. G. B. Nr. 56, »betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen«, dessen Wirksamkeit mit dem Gesetze vom 26. December 1882, R. G. B.

Nr. 180, bis zum 31. December 1884 verlängert worden ist, enthält keine Definition des Begriffes einer Localbahn, sondern erläutert denselben nur im § 1 durch die Beifügung der Worte: »Secundärbahnen, Vicinalbahnen und dergleichen«.

Hienach kann nach der Bedeutung dieser Worte nur angenommen werden, daß als Localbahn diejenige erscheine, welche nur dem Localverkehre, das heißt dem Verkehre des unmittelbar an der Bahn gelegenen Gebietes dient, und bei welcher daher ein die Interessen dieses Gebietes bei Seite lassender Transitverkehr ausgeschlossen ist.

Nun kann aber bei der geringen Länge der Bahnstrecke Elbogen-Gießhübl selbst dann, wenn ihr die Strecke der bereits concessionirten Localbahn Neusattl-Elbogen hinzugerechnet wird, sowie bei der geographischen Lage des durch diese Localbahnen aufzuschließenden Gebietes, insbesondere im Verhältnisse zu der Lage und Richtung der über das Gebiet dieser Localbahnen in nördlicher und südlicher Richtung weit hinausgreifenden Buschtěhrader Strecke nicht zweifelhaft sein, daß die projectirte Bahn für sich allein nur einen Localverkehr vermitteln kann, und daß sie für einen über die Localinteressen hinausgreifenden Verkehr durchaus an die Buschtěhrader Bahn gewiesen erscheint. — Es bedarf daher auch nicht erst des Hinweises auf die für sich allein schon eine Concurrenz mit der Buschtěhrader Bahn ausschließenden besonderen technischen und Verkehrseinrichtungen der projectirten Bahn, um klarzulegen, daß es sich hier nicht um eine Concurrenzbahn für die Buschtěhrader Linie, sondern um eine eigentliche Localbahn handelt, deren Concessionirung also auch von der Regierung auf Grund der citirten Gesetze vom 25. Mai 1880 und 26. December 1882 in Aussicht genommen werden kann.

Nach dem bisher Angeführten bedarf es endlich kaum einer besonderen Erwähnung, daß auch der von der beschwerdeführenden Gesellschaft behauptete Umstand, daß ihr aus der angefochtenen Concessionirung in jedem Falle wirthschaftliche Nachtheile erwachsen würden, welcher Umstand nach der Beschwerde von der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft selbst zugegeben sein soll, und für welchen sich auch in dem Commissions-Gutachten über die Tracen-Revision der zu concessionirenden Strecke Anhaltspunkte finden, für sich allein nicht in Betracht gezogen werden kann. — Denn wenn, wie gezeigt wurde, die Regierung sowohl wie die Concessionswerberin für die projectirte Linie bei der angefochtenen Maßregel innerhalb der Schranken der gesetzlichen Bestimmungen und der aus denselben für die beschwerdeführende Gesellschaft sich ergebenden Rechte verblieben sind, haben sie den hieraus für die Interessen der letzteren möglicher Weise erwachsenden Nachtheil nicht zu verantworten. (§ 1305 a. b. G. B.)

Die Beschwerde mußte sohin als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1920.

Die der politischen Bezirksbehörde zukommende Bestätigung eines Jagdverpachtungsactes, sowie die im Instanzenzuge der Oberbehörde hierüber zustehende Verfügung ist an eine bestimmte gesetzliche Cynosur nicht gebunden, vielmehr — abgesehen vom Falle des § 3, Abs. 2 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852 — dem Ermessen der Behörde zugewiesen.

Erkenntniß vom 22. November 1883, Z. 2670.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landgräfl. Fürstenberg'schen Forst- und Güter-Direction in Weitra, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 23. April 1883, Z. 3879, betreffend die Nichtigerklärung der Gemeindejagdpachtung in Wultschau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Sieber, des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Grafen Coudenhove, dann des Adv. Dr. Max Egger, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Georg Schwarzinger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 4 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, unterliegt der Jagdverpachtungsact unter allen Umständen der Bestätigung der politischen Behörde. — Zugleich kann, da in der cit. Verordnung eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des gesetzlichen Instanzenzuges nicht angeordnet erscheint, die betreffende die Bestätigung ertheilende oder verweigernde Verfügung vor der politischen Oberbehörde angefochten und von dieser behoben werden. — Weder jene der Bezirksbehörde zukommende Bestätigung, noch die hierüber der Oberbehörde zustehende Verfügung ist an eine bestimmte gesetzliche Cynosur gebunden, vielmehr, abgesehen von dem Falle des § 3, Abs. 2 cit., dem Ermessen der Behörde zugewiesen.

Bei diesem Stande der gesetzlichen Bestimmungen war zwar im vorliegenden Falle die die Jagdpachtverhandlung leitende Bezirksbehörde berechtigt, ihr bedenklich erscheinende Jagdpachtlustige auf Grund des § 3 cit. auszuschließen, und ebenso stand es im Ermessen der Oberbehörde, diese Verfügung nach ihrem Befinden zu reformiren; und es kann daher in der angefochtenen Entscheidung eine die Rechte der Beschwerdeführerin verletzende Verfügung nicht gefunden werden. — Auf den Kostenzuspruch fand der V. G. Hof angesichts der verschieden lautenden Entscheidungen der administrativen Behörden nicht einzugehen.

Nr. 1921.

Von Jemandem, der im Sinne des Gemeindegesetzes für Tirol kein Auswärtiger (Fremder), sondern Gemeindemitglied ist, erscheint es unzulässig ein Sitzgeld — das die Stelle des Einkaufsgeldes vertreten soll — abzunehmen.

Erkenntniß vom 23. November 1883, Z. 2706.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Jäger, ca. tir. Landesausschuß und die Marktgemeinde Reutte anläßlich der Entscheidung des Ersteren ddo. 26. Jänner, intim. 5. Februar 1883, Z. 183, betreffend die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung von ausständigen Sitzgeldern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Jäger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entschreidungsgründe.

Daß ein Sitzgeld in Reutte zufolge alter Uebung und behördlicher Anerkennung besteht, ist unbestritten und durch die Acten dargethan. Es ist ferner unbestritten und actengemäß, daß durch Beschluß der Gemeindevertretung Reutte vom 20. Juli 1863 — über Auftrag der Statthalterei zur Regulirung des Sitzgeldes — die Kategorien, von welchen, und die Beträge, in welchen von diesen das Sitzgeld abzufordern ist, festgestellt worden und es ist die Höhe, in welcher die Gemeinde Reutte das Sitzgeld abfordern darf, nicht in Streit gezogen.

Beschwerdeführer behauptet aber deshalb vom Sitzgelde befreit zu sein, weil er in keine der oberwähnten Kategorien gehöre, weil er keinen eigenen Herd führt, weil er kein Fremder in Reutte, sondern ein Abstämmling von Reutter Bürgern sei, deren Besitz er ererbte, und weil von Haus- und Grundbesitzern, pensionirten k. k. Beamten und Kindern von Bürgern nie ein Sitzgeld abgefordert worden sei.

Der Landesausschuß hat auf Grund des vom Magistrate erstatteten Berichtes es als Thatsache angenommen, daß Beschwerdeführer einen eigenen Herd führe, und daß er in die Kategorie a) der Sitzgeldpflichtigen, welche auch »Private« umfaßt, gehöre. — Eine Uebung, derzufolge von einem Pensionisten, der in einer anderen Gemeinde die Zuständigkeit hat, Sitzgeld abgefordert worden wäre, besteht in Reutte zugestandenermaßen, wie aus dem den Acten beiliegenden Berichte des Magistrates vom 20. Jänner 1883, Z. 1281, zu ersehen ist, nicht, weil, wie es in diesem Berichte heißt, noch nie dazu Gelegenheit war. — Es wird ferners im Berichte des Magistrates vom 20. Juni 1883, Z. 622, angegeben, daß Beschwerdeführer Sohn eines Bürgers von Reutte ist, und es wird im Berichte desselben vom 31. Juli 1883, Z. 749, constatirt, daß Beschwerdeführer den gegenwärtig vorhandenen Realbesitz gemeinschaftlich mit seiner Schwester in »aufsteigender« Verwandtschaftslinie ererbt hat.

Bei diesem Sachverhalte steht es außer Zweifel, daß Beschwerdeführer, falls er nicht etwa schon zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung

vom 9. Jänner 1866 nach § 7, Punkt a, Gemeindeglied von Reutte war, er dasselbe jedenfalls nach Punkt b geworden ist, und daß er daher kein Auswärtiger (Fremder) von Reutte im Sinne des Gemeindegesetzes vom Jahre 1866 ist und daher nach § 10 desselben (den Armenversorgungsanspruch ausgenommen) den Heimatsberechtigten gleichsteht.

Nun geht aber aus den vorliegenden Acten hervor, daß der Gemeinde Reutte nur das Recht zugestanden wurde, ein Sitzgeld, das denselben zufolge lediglich die Stelle des Einkaufsgeldes vertritt, von Fremden abzunehmen. Zufolge des beiliegenden Erlasses des Bezirksamtes Reutte vom 8. Mai 1862, Z. 1104, an den Magistrat Reutte wird über die Verbindlichkeit der Fremden zur Entrichtung eines jährlichen Sitzgeldes der Bescheid gegeben, daß nach den eingesehenen Magistratsacten die Gepflogenheit bestehe, von den zur Gemeinde nicht gehörigen Inwohnern ein jährliches Beisitzgeld zu fordern; es wird sich darin ausdrücklich auf das provis. Gemeindegesetz vom 17. März 1849, wonach die Gemeindeanstalten von den Fremden nur gegen Sitzgeld benützt werden dürfen, und auf die Min.-Verordnung vom 24. November 1856, Z. 27006, berufen, wodurch der gesetzliche Bestand der vor 1850 eingeführten Fremdentaxen anerkannt wurde.

Laut des weiters beiliegenden Erlasses des Bezirksamtes Reutte vom 6. August 1862, Z. 2485, hat die Statthalterei eröffnet, daß sie den obigen Bezirksamts-Erlaß betreffs Beisitzgeldes der Fremden begründet finde. — Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vom 20. Juli 1863, mit welchem derselbe über Statth.-Auftrag die Sitzgelder regulirte, wird dem Bürgermeister die ausdrückliche Weisung zur Eintheilung der Fremden in die eine oder andere der festgestellten Classen der Beisitzgeldpflichtigen ertheilt.

Hiernach erscheint es unzulässig, von Jemandem, der im Sinne des Gesetzes kein Auswärtiger (Fremder), sondern Gemeindemitglied ist, ein Sitzgeld abzunehmen.

Es kann nicht etwa eingewendet werden, daß die Eintheilung in Gemeindeglieder und Auswärtige (Fremde) nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 auf die Sitzgeldbehebung nicht Anwendung finde. Denn obige Erlässe, welche das Sitzgeld als zu Recht bestehend erklärten, und beziehungsweise der Gemeindeausschußbeschluß, der seine Einhebung regulirte, sind unter der Herrschaft des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 zu Stande gekommen, welches im Einklange mit jenem vom Jahre 1866 in der Gemeinde 1. Gemeindeglieder und 2. Fremde unterscheidet und zu den Gemeindegliedern nebst den Gemeindeangehörigen auch die Gemeindebürger zählt.

Demnach mußte eine Sitzgeldabforderung vom Beschwerdeführer durch die Gemeinde Reutte als unzulässig erkannt und der, selbe aufrecht erhaltende Erlaß des Landesausschusses nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

— — — —

Nr. 1922.

„Grundbesitzer einer Ortschaft" nach § 4 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866. Zuweisung des weniger als 200 Joch umfassenden Areales dem zumeist angrenzenden Jagdgebiete.*)

Erkenntniß vom 23. November 1883, Z. 2678.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Pilsen, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 20. März 1883, Z. 8256, betreffend die Nichtzuweisung einiger Grundstücke in der Ortschaft Dejšin zur Jagdbarkeit der Stadtgemeinde Pilsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des Adv. Dr. Johann Lenoch, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Jagdgenossenschaft in Dejšin, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Durch die angefochtene Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 20. März 1883, Z. 8256, wurde im Grunde der Bestimmung des § 2 des böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866 das der Stadtgemeinde Pilsen gehörige und mit deren sonstigem Jagdgebiete zusammenhängende Grundstück Parc. Nr. 1072 in Dejšin im Ausmaße von 16 Joch und 430 □° zu einem Bestandtheile der Jagdbarkeit der Stadtgemeinde Pilsen erklärt, dagegen ist die der Gemeinde Dejšin gehörige Waldparcelle Nr. 1069 im Ausmaße von 60 Joch 926 □°, dann die zur Dejšiner Pfarre gehörige Waldparcelle Nr. 1071 im Ausmaße 40 Joch 120 □° aus dem Grunde, weil diese beiden Parcellen auf der Ostseite mit dem Jagdgebiete der Genossenschaft der Ortschaft Dejšin zusammenhängen, zu einem Bestandtheile des letzteren Jagdgebietes erklärt worden, mit Inbegriff der der Stadtgemeinde Pilsen gehörigen aber von dem selbstständigen Jagdgebiete dieser Stadt vollständig getrennten, dagegen von dem genossenschaftlichen Jagdgebiete der Ortschaft Dejšin von allen Seiten umschlossenen (Enclave) Hutweide Parc. Nr. 1070 im Ausmaße von 422 Quadratklaftern.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung im Punkte der Zuweisung der Parcellen Nr. 1069, 1070 und 1071 in Dejšin zur genossenschaftlichen Jagdbarkeit der letzteren Ortschaft, weil alle diese genannten drei Grundparcellen zusammen lediglich 100 Joch 1468 □° im Ausmaße betragen, daher zu einem selbstständigen Jagdgebiete die gesetzlich erforderliche Ausdehnung von 200 Joch nicht haben, diese Grundstücke von dem selbstständigen Jagdgebiete der Stadt Pilsen, welches 1015 Joch 684 □° umfaßt, zu drei Viertheilen umschlossen sind, daher als Enclave nach § 5, Abs. 2 des cit. böhm. Jagdgesetzes zum selbstständigen Jagdgebiete der Stadt Pilsen hätten zugewiesen werden sollen.

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1437 und 1539 (Bd. VI, J. 1882).

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn das böhm. Jagdgesetz stellt in den §§ 2 und 4 die ausnahmslose Regel auf, daß unter der Voraussetzung eines zusammenhängenden Grundcomplexes von mindestens 200 Joch, im ersteren Falle dem Besitzer desselben selbstständig, im zweiten Falle der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, unter den im § 6 bestimmten Bedingungen die Ausübung des Jagdrechtes auf obigen Jagdgebieten zustehe.

Es geht daher nicht an, auf Grund des § 5 des Jagdgesetzes den territorialen Umfang des nach §§ 2 und 4 festgestellten Jagdgebietes irgendwie zu schmälern, nachdem der bezogene § 5 lediglich Anordnung trifft, rücksichtlich jener, sei es im Besitze der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, sei es im Besitze einzelner Besitzer befindlichen, aber in beiden Fällen das Ausmaß von 200 Joch nicht erreichenden Grundstücke und die Ausübung des Jagdrechtes auf selben regelt: entweder in Folge eines gestellten Begehrens durch Zuweisung derselben an ein zumeist angrenzendes, beziehungsweise dieselben ganz oder zu zwei Drittheilen umschließendes Jagdgebiet, oder aber durch anderweitige vom Bezirksausschusse zu treffende, dem letzteren anheimgestellte Verfügungen.

Nachdem, wie die Beschwerde selbst zugibt, die in Rede stehenden Grundparcellen Nr. 1069 und 1071 mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete der Ortschaft Dejšin auf der Ostseite zusammenhängen, erstere der Gemeinde, letztere der Pfarre in Dejšin, beide sonach Ansassen dieser Ortschaft zugehören, so war deren Zuweisung zu diesem Jagdgebiete im Gesetze begründet Die gleiche Zuweisung der Parc. Nr. 1070 erscheint als nothwendige Consequenz der Behandlung der beiden vorerwähnten Grundstücke.

Wenn von Seite des Vertreters der Beschwerde eingewendet wurde, daß in den Fällen des § 5, Abs. 2 des böhm. Jagdgesetzes stets ein Zusammenhang der Enclave mit einem angrenzenden Jagdgebiete zu höchstens einem Drittel vorausgesetzt ist, und daß daher bei Festhaltung des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Principes die Bestimmung des § 5, Abs. 2, wirkungslos würde, so ist dagegen zu erinnern, daß diese Bestimmung allerdings dann Anwendung findet, wenn es sich um Grundstücke handelt, welche keinem der in der Ortschaft behausten Grundbesitzer gehören, worunter in Ermanglung einer territorialen Abgrenzung des Ortsgebietes die Grundbesitzer der Ortschaft, im Sinne des Jagdgesetzes für Böhmen allein verstanden werden können. (§ 107 der böhm. Gem.-O. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7.) — Es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1923.

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Sicherung der Einbringung der ihr bewilligten Getränkeumlage nothwendigen Controlmaßregeln auch gegen die Producenten anzuordnen, und die Letzteren haben sich solchen Maßregeln zu unterwerfen.

Erkenntniß vom 23. November 1883, Z. 2437.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Brauhauspächters Johann Meißner, ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. Februar 1883, Z. 2546, betreffend die Anmeldung des

aus dem Brauhause ausgestoßenen und den Abnehmern im Orte zugeführten Bieres zum Zwecke der Controle der Einhebung der städtischen Getränkeumlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, zu Recht erkannt

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Stadtgemeinde Rumburg angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer verpflichtet erklärt, das aus seinem Brauhause ausgestossene und den Abnehmern im Orte zugeführte Bier zum Zwecke der Controle für die Einhebung der der Gemeinde Rumburg bewilligten Getränkeumlage bei dem Ansageposten des städtischen Steuerpächters anzumelden.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß Beschwerdeführer als Producent zur Mitwirkung bei der Durchführung einer solchen Controlmaßregel, durch welche nach seiner Ansicht nur die Consumenten getroffen werden dürfen, nicht in Anspruch genommen werden könne. Auch wird darauf hingewiesen, daß in der Kundmachung des Gemeindeamtes vom 1. Jänner 1882, auf welche in der den Gegenstand der Beschwerde betreffenden Verfügung des Gemeindevorstehers Bezug genommen wurde, nur von der Getränkeeinfuhr in das Gemeindegebiet, nicht aber vom Verkehr innerhalb desselben, wo sich das Brauhaus befindet, die Rede sei.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, denn da die Einbringung von indirecten Abgaben ohne entsprechende Controle unmöglich ist, muß der Gemeinde Rumburg unzweifelhaft das Recht zuerkannt werden, die zur Sicherung der Einbringung der ihr bewilligten Getränkeumlage nothwendigen Controlmaßregeln auch gegen die Producenten anzuordnen, und die letzteren haben sich solchen Maßregeln, als einer unvermeidlichen Consequenz des auch für sie rechtlich wirksamen Bestandes der Getränkeumlage zu unterwerfen.

Von einer Ueberwälzung der Abgabepflicht auf die Producenten ist keine Rede und es kann auch nicht behauptet werden, daß die angeordnete Anmeldung der Bierfuhren über die Grenzen einer nothwendigen Controle hinausgehe, weil zur Controle der Personen, welche zur Entrichtung der Getränkeabgabe verpflichtet sind, vor Allem die Kenntniß der von diesen Personen bezogenen Biermengen erforderlich ist, und weil die getroffene Maßregel insbesondere dadurch geboten ist, daß eine nach § 86 der Gemeindeordnung unzulässige Belastung der Production vermieden werden muß.

Die Berufung auf die erwähnte, nur die Anmeldungen bei der Einfuhr ins Gemeindegebiet ausdrücklich regelnde Kundmachung ist schon deshalb ohne Belang, weil die Gemeindevertretung zur Ergänzung der in dieser von ihr selbst ausgegangenen Kundmachung getroffenen Bestimmungen jederzeit berechtigt war. — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1924.

Betriebsauslagen-Ermittlung der Besteuerungsgrundlage einer in die 1. Einkommensteuerclasse gereihten Unternehmung.

Erkenntniß vom 27. November 1883, Z. 2509.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Drohobycz, ca. Entscheidungen der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 18. April und 22. Mai 1883, ZZ. 16228 und 27918, betreffend die Einkommensteuerbemessung von der Branntweinpropination für die Jahre 1878 bis 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoferne die Beträge für Bücheranschaffungen, und zwar 40 fl. 12 kr. im Jahre 1878, 70 fl. 10 kr. im Jahre 1879 und 75 fl. 83 kr. im Jahre 1880 als Ausgabsposten nicht anerkannt wurden, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidungen der k. k. Fin.-Landes-Dir. werden lediglich insoferne angefochten, als bei Feststellung des Reineinkommens aus den Jahren 1878 bis 1881 im Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für die Jahre 1878 bis 1882 aus der städtischen Branntweinpropination, als Abzugsposten nicht anerkannt wurden, u. zw. 1. die dem Pfarrer aus diesem Einkommen bezahlte jährliche Dotation pr. 525 fl., und 2. die für Anschaffung, Einband und Stempelung der Rechnungsbücher aufgerechneten Beträge pr. 40 fl. 12 kr. für das Jahr 1878, 70 fl. 10 kr. für das Jahr 1879 und 75 fl. 83 kr. für das Jahr 1880.

Im gegebenen Falle handelt es sich unbestritten um ein Einkommen von einer der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung, auf dessen Feststellung jene gesetzlichen Bestimmungen überhaupt Anwendung zu finden haben, welche für das in die I. Classe eingereihte Einkommen gelten.

In Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist die Steuer vom reinen Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, nämlich von jenem Betrage, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, zu bemessen. Aus diesen und den Bestimmungen des § 11 des Einkommensteuerpatentes und des § 7 der erwähnten Vollzugsvorschrift folgt, daß bei gewerblichen Unternehmungen der sich aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Betriebsperiode bildet, daß also im Zwecke der Ermittlung des Reinerträgnisses einer solchen Unternehmung alle durch den

Betrieb derselben wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen abgerechnet werden können.

Die Auszahlung eines Betrages jährlicher 525 fl. aus dem Propinationseinkommen an den Pfarrer kann aber nicht als eine durch den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb hervorgerufene Auslage angesehen werden, da sie zur Erzielung des steuerbaren Einkommens nicht nothwendig ist. — Diese Leistung stellt sich vielmehr als die Verwendung eines Theiles des Reinertrages der steuerpflichtigen Unternehmung zu einem anderweitigen Zwecke dar, welche auf die Einkommensteuerbemessung keinen Einfluß ausüben kann, weil sie eben keine Betriebsauslage ist.

Der V. G. Hof konnte daher im Vorgange der k. k. Fin.-Landes-Dir., welche die Ausscheidung dieses Betrages aus dem Einkommen aus der Propination verweigerte, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte in diesem Punkte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Im Hinblicke auf die vorangeschickten gesetzlichen Bestimmungen ist der V. G. Hof der Anschauung, daß die den zweiten Beschwerdepunkt bildenden Auslagen für Anschaffung der Rechnungsbücher in den Jahren 1878, 1879 und 1880, als durch den Geschäftsbetrieb verursachte Auslagen an und für sich zu behandeln sind, da im gegebenen Falle, nachdem hier nicht eine neue Gewerbsunternehmung gegründet wurde, für die Annahme der Steuerbehörde, daß es sich um eine erste Anlage handelt, nach der Actenlage kein ausreichender Nachweis vorhanden ist.

Insoferne daher mit den angefochtenen Entscheidungen die Auslagen für Bücheranschaffungen als Ausgabspost nicht passirt wurden, konnte der V. G. Hof die angefochtenen Entscheidungen als gesetzlich gerechtfertigt nicht erkennen, und mußte sonach in dieser Hinsicht diese Entscheidungen nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 1925.

Einkommensteuer von Zinsen nothleidender Satzposten.

Erkenntniß vom 27. November 1883, Z. 2718.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann und Barbara Pinkas, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 26. April 1883, Z. 27720, betreffend die Einkommensteuerbemessung pro 1875 von den Interessen des ob dem steuerfreien Hause C.-Nr. 403 in Zizkow versichert gewesenen Capitales pr. 7600 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden schuldig erkannt, die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag zu bezahlen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 736 und 922 (Bd. IV, J. 1880).

Nr. 1926.

Gebühren-Aequivalent für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen einer Bruderlade. Zum Begriffe „Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken".

Erkenntniß vom 27. November 1883, Z. 2719.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorstandes der Bruderlade für die reichsgräflich Waldstein-Wartenberg'schen niederen Diener, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 28. December 1882, Z. 34461, betreffend das für das IV. Decennium von dem beweglichen Vermögen dieser Bruderlade vorgeschriebene Gebühren-Aequivalent pr. 1459 fl. 12½ kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Hampe, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der Bruderlade für die reichsgräflich Waldstein-Wartenberg'schen niederen Diener, dann ihre Witwen und Waisen, ist von dem erhobenen beweglichen Vermögen dieser Bruderlade pr. 77810 fl. 74½ kr. das Gebühren-Aequivalent für das IV. Decennium mit 1459 fl. 12½ kr. vorgeschrieben und diese Vorschreibung auch im Instanzenzuge mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerde sucht darzuthun, daß die genannte Bruderlade den in der T. P. 106 B e, Anmerk. 2 ad d des Ges. vom 13. December 1862 namhaft gemachten »Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken« gleichzustellen ist, ihr daher die nach dieser gesetzlichen Bestimmung im administrativen Instanzenzuge angesprochene Befreiung vom Gebühren-Aequivalente zukomme.

Der k. k. V. G. Hof konnte die bezügliche Beschwerdeausführung nicht als richtig und im Gesetze gegründet anerkennen. Die Bruderlade für die niederen Diener des Reichsgrafen von Waldstein und zu Wartenberg, dann ihrer Witwen und Waisen, ist eine nach Art der Knappschaftscassen (§ 210 des allgem. Berggef.) gebildete Versorgungsanstalt. Wenn auch zugegeben werden mag, daß eine solche Anstalt im Sinne der Wohlthätigkeit und Humanität geschaffen, für den kleineren Kreis von Menschen, für den sie bestimmt ist, gemeinnützig (in der weitesten Bedeutung des Wortes) erscheint, so ist sie deswegen noch immer nicht eine Vereinigung oder — wie die Beschwerde vermeint — Stiftung »zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken« (der »Unterrichtszweck« steht hier ohnehin nicht in Frage), weil nach den behördlich bestätigten Statuten der Zweck der Bruderlade nicht der ist, im Allgemeinen das Menschenwohl zu fördern oder Veranstaltungen zur Linderung des Elends und der Noth der Menschen zu treffen und in dieser Weise nach Außen Acte der Wohlthätigkeit und Humanität zu üben, sondern der, den eigenen Begründern und Mitgliedern dieser Anstalt, d. i. den niederen Dienern eines einzigen Dienstgebers (der gräflichen Familie Waldstein) für den Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit, sowie deren Witwen und Waisen

eine Provision nach Maßgabe der Statuten zu sichern. Es ist also diese Bruderlade eine auf dem Principe der Wechselseitigkeit basirte Versorgungsanstalt, welche nach im Voraus angestellter Berechnung die statutarisch vorgesehene Unterstützung dem hiefür auch im Voraus genau berechnete Gebühren zahlenden Mitgliede oder dessen Witwe und Waisen zuwendet; daß in einer solchen Art der Zuwendung der Unterstützung oder Provision nicht ein Act der Wohlthätigkeit oder Humanität erblickt werden kann, braucht des Weiteren nicht ausgeführt zu werden.

Diese Bruderlade kann aber auch nicht als eine »Stiftung« angesehen werden. Das Wesentliche einer Stiftung im Allgemeinen besteht in dem Charakter des Andauernden, des Bleibenden, wie des Erlaubten und Gemeinnützigen; diesbezüglich genügt es, auf den § 646 a. b. G. B. und auf die mit dieser gesetzlichen Bestimmung im Einklange stehende Norm des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, Abs. 19, Alinea 4, zu verweisen.

Wenn auch dieser Bruderlade das eine Merkmal einer Stiftung, nämlich das des Erlaubten und Gemeinnützigen zukommt, so fehlt ihr doch das andere und Wesentlichste, nämlich das des Andauernden und Bleibenden. — Nach der klaren Bestimmung der §§ 48 und 50 der Statuten dieser Bruderlade kann diese Anstalt jederzeit über Beschluß der eigenen Mitglieder, u. zw. des Verwaltungsausschusses aufgelöst werden; heißt es doch im § 48: »Handelt es sich . . . um die Auflassung der Bruderlade . . . so ist die Anwesenheit des ganzen Verwaltungsausschusses erforderlich«; daß es sich dabei nicht blos um einen Fall der Auflassung handelt, wo der statutarische Zweck der Anstalt nicht mehr erreicht werden könnte, sondern daß die jederzeitige Auflassung der Bruderlade auch aus einem beliebigen anderen Motive oder auch ohne ein solches platzgreifen kann, dies besagt die diesbezüglich ganz allgemein gehaltene Stylisirung des § 50 der Statuten, lautend: »auch entscheidet derselbe (d. i. der Verwaltungsausschuß) . . . über die Auflassung der Bruderlade«.

Da nach dem Vorausgelassenen diese Bruderlade einer »Stiftung« und insbesondere einer Stiftung »zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken« nicht gleichgestellt werden kann, so kann ihr auch die Ausnahmsbestimmung der T. P. 106 B e, Anmerkung 2 d, d. i. die dort vorgesehene Befreiung vom Gebühren-Aequivalente nicht zukommen, und erscheint die Vorschreibung des Gebühren-Aequivalentes nach T. P. 106 B e, 1 b, gesetzlich begründet.

Diesemnach mußte der V. G. Hof, welcher lediglich die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen hatte, die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1927.

Eine Gemeindeumlage vom Bier, welche sich als eine Abgabe vom Verbrauche darstellt, ist von demjenigen zu leisten, der das Bier consumirt. Die Gemeinde kann, um die Einhebung der Umlage zu erleichtern, die Vermittlung der Verschleißer in Anspruch nehmen. Die Administrativbehörden sind nur competent zu entscheiden, wer nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes als abgabepflichtig anzusehen ist — nicht aber, ob und inwieweit einen Dritten die privatrechtliche Verpflichtung treffe, die in Rede stehende Abgabe für die Verpflichteten zu prästiren.

Erkenntniß vom 28. November 1883, Z. 2567.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Zdenko Grafen Kolovrat und des Ludwig Svanda und Genossen, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 18. April 1883, Z. 4033, betreffend die Einhebung einer Gemeindeumlage vom Bier in Reichenau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Tezner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidungen des Gemeindevorstandes von Reichenau Graf Zdenko Kolovrat und seine Domänenbeamten Ludwig Svanda und Genossen verpflichtet erklärt, von jedem im Gemeindegebiete Reichenau verbrauchten Liter Bier (Deputatbier) vom 1. Jänner 1882 angefangen 1 kr. an den Pächter der Abgabe zu bezahlen. — Die Beschwerdeführer haben gegen diesen Zahlungsauftrag im administrativen Instanzenzuge lediglich geltend gemacht, daß diese Abgabe nicht sie, sondern nur den Brauer treffen könne, weil dieser das Bier absetze und überdies durch den Pachtvertrag gehalten sei, alle Gemeindezuschläge zu berichtigen.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, hatte darum auch der V. G. Hof seine Entscheidung auf die im administrativen Instanzenzuge geltend gemachten Streitpunkte zu beschränken, und war daher der Gerichtshof nicht in der Lage, auf die erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebrachten Beschwerdepunkte, »daß vom Grafen Zdenko Kolovrat auch die Zahlung des außerhalb des Gemeindegebietes Reichenau verbrauchten Bieres begehrt werde«, und »daß das von den Domänenbeamten in Geld reluirte Deputatbier von der Umlage nicht getroffen werden könne«, einzugehen, und zwar umsoweniger, als die administrativen Entscheidungen die Ziffer der die Beschwerdeführer treffenden Umlage gar nicht feststellen.

In dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Es steht fest, daß der Stadtgemeinde Reichenau mit Decret des böhm. Landesausschusses und der k. k. Statthalterei ddo. 17. December 1881, Z. 36536, die Bewilligung ertheilt wurde, vom 1. Jänner 1882 angefangen sechs Jahre von jedem in der Stadtgemeinde verbrauchten Liter Bier einen Kreuzer zu erheben. — Wenn die Beschwerdeführer behaupten, daß zur Zahlung dieser

Umlage für das von ihnen aus dem Brauhause bezogene Bier, der Brauer verpflichtet sei, weil dieser das Bier absetze, verschleiße, und darin die »civile« Consumtion erblickt werden müsse, so setzen sie sich mit dem Wortlaute des obcit. Decretes in offenbaren Widerspruch, da die Abgabe vom Verbrauche, und eben darum von Demjenigen zu leisten ist, der das Bier verbraucht, consumirt. — Die Umlagepflicht trifft also allerdings der Bestimmung des § 86 Gem.-O. ganz angemessen den Consumenten, was selbstredend nicht behindert, daß die Gemeinde, um die Einhebung der Umlage zu erleichtern, die Vermittlung der Verschleißer in Anspruch nehmen kann.

Die Berufung der Beschwerdeführer auf die Bestimmung des Pachtvertrages, wonach der Brauer auch diese Gemeindeabgabe zu tragen verpflichtet sein soll, konnte die Administrativbehörden schon darum nicht bestimmen, die Abgabe von dem Brauer in Anspruch zu nehmen, weil dieselben nur competent sind, zu entscheiden, wer nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes als abgabepflichtig anzusehen ist, nicht aber, ob und inwieweit den Brauer die privatrechtliche Verpflichtung treffe, die in Rede stehende Abgabe für die Beschwerdeführer zu prästiren.

Zu einer Anwendung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 fand der V. G. Hof keinen Anlaß, weil die in dieser Richtung bei der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge auf Vorlage der Durchführungsverordnung und des Vertrages der Gemeinde mit dem Abgabepächter nicht relevant sind, da die im administrativen Instanzenzuge erhobene Streitfrage ausschließlich auf die principielle Feststellung des zur Zahlung der Umlage verpflichteten Subjectes sich beschränkte und diese Rechtsfrage aus den Bestimmungen über derlei Abgaben und aus dem Wortlaute des Statth.-Erlasses vom 17. December 1881 zu lösen ist. — Es mußten daher die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1928.

Die subsidiarische Militärtaxpflicht des Vaters entfällt, wenn der großjährige Sohn im väterlichen Hause nicht in Folge der gesetzlichen Alimentationspflicht, sondern weil er dem Vater als Hilfsarbeiter Dienste leistet, seine Verköstigung bezieht.

Erkenntniß vom 28. November 1883, Z. 2722.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gallus Moosbrugger, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 19. Mai 1883, Z. 9886, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe für seinen Sohn Bartholomäus, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Rafael Grafen Aichelburg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die subsidiarische Militärtaxpflicht des Beschwerdeführers für seinen Sohn Bartholomäus wurde von den Behörden darum geltend gemacht, weil

unbestrittenermaßen dieser Sohn bei seinem Vater in gemeinsamer Haushaltung lebt und von ihm Wohnung und Kost erhält und das von ihm geerbte Vermögen von circa 4000 fl. kein zu seinem Unterhalte ausreichendes Vermögen bildet, daher nach § 4 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, die subsidiarische Zahlungspflicht des Vaters begründet erscheint.

Diese Begründung konnte jedoch der V. G. Hof nicht für gerechtfertigt erkennen. Der großjährige Sohn Bartholomäus Moosbrugger bezieht nämlich seine Verköstigung im väterlichen Hause nicht in Folge der gesetzlichen Alimentirungspflicht, sondern weil er dem Vater in seinem ausgebreiteten Geschäfte als Hilfsarbeiter, wie die Statthalterei in Innsbruck selbst anerkennt, ersprießliche Dienste leistet; auch hat er gegründeten Anspruch auf einen Lohn. Es kann daher bei dem Umstande, als er noch überdies ein eigenes Vermögen von circa 4000 fl. besitzt, mit Grund angenommen werden, daß er im Stande sei, sich den seinen Verhältnissen entsprechenden Unterhalt selbst zu verschaffen, daß mithin die im § 141 des a. b. G. B. gegründete Verpflichtung des Vaters, für den Unterhalt seines Sohnes selbst noch über die Dauer der Minderjährigkeit zu sorgen, nicht mehr bestehe, womit dann auch die aus dieser civilrechtlichen Verpflichtung im § 4 des Ges. vom 13. Juni 1880 abgeleitete Verpflichtung des Vaters zur Bezahlung der Militärtaxe für seinen Sohn von selbst entfallen ist.

Es konnte somit die angefochtene Entscheidung der Statthalterei in Innsbruck, welche dem Beschwerdeführer die Zahlung dieser Taxe auferlegte, nicht als im Gesetze begründet erkannt, und mußte dieselbe daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1929.

In Fällen, wo Jemand nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1875 mähr. L. G. B. Nr. 12 eines Feldfrevels, wenn auch ohne Verfällung in eine Strafe schuldig erkannt wurde, ist der gleichzeitig gefällte Ausspruch über den Schadenersatz vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht anfechtbar.

Erkenntniß vom 29. November 1883, Z. 2750.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Koukal, ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Datschitz vom 2. Mai 1883, Z. 2157, betreffend die Leistung eines Schadenersatzes wegen Feldfrevel und Zahlung von Commissionskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird stattgegeben und die Beschwerde wegen Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nach § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, sind Polizeistrafsachen dermalen von der Competenz

des V. G. Hofes ausgeschlossen. Nach dem Wortlaute des mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten gemeindeämtlichen Erkenntnisses ist der Beschwerdeführer eines Feldfrevels schuldig erkannt worden. Es sind daher die Entscheidungen der administrativen Instanzen allerdings in einer Polizeistrafsache ergangen. Angesichts des Wortlautes der Entscheidungen ändert es an der rechtlichen Natur derselben nichts, daß nicht gleichzeitig wegen des constatirten Feldfrevels eine Strafe zuerkannt wurde. Dieser Umstand kann eventuell den Inhalt der Entscheidung als einen dem Gesetze nicht entsprechenden erkennen lassen, ist aber nicht geeignet, den Charakter derselben als eines Erkenntnisses in Polizeistrafsachen aufzuheben.

Es war daher der vom k. k. Min. des Innern erhobenen Einwendung der Incompetenz stattzugeben und die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofes zurückzuweisen.

Nr. 1930.

Zum Begriffe „giltige Uebung" im Sinne des vorarlbergischen Straßengesetzes.

Erkenntniß vom 29. November 1883, Z. 2684.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Walch, ca. Entscheidung des Landesausschusses von Vorarlberg vom 27. Februar 1883, Z. 331, betreffend die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung des von der Gemeinde Lech nach der Parcelle Zug führenden Gemeindeweges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp und des Beschwerdeführers Franz Walch, dann des Adv. Dr. Ferdinand Schuster in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Lech, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an den Vorarlberger Landesausschuß zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Es besteht kein Streit darüber, daß der von Lech zu der Parcelle Zug führende Weg ein öffentlicher und nothwendiger Gemeindeweg ist. Beschwerdeführer fordert wegen dieser Eigenschaft desselben seine Herstellung durch die Gemeinde, die Bezirkshauptmannschaft, welche nach § 24 des vorarlberg'schen Landesges. vom 15. Februar 1881, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege, hinsichtlich der öffentlichen Straßen und Wege berechtigt und verpflichtet ist darauf zu dringen, daß sie im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande zur allgemeinen Benützung erhalten werden, hat mit dem Decrete vom 6. Juli 1882, Z. 3961, die Gemeindevorstehung Lech auf Grund der §§ 24 und 13 des angeführten Gesetzes zur Instandsetzung »des Gemeindeweges zwischen Zug und Lech« verhalten, und der Landes-

ausschuß selbst hat den fraglichen Weg in der angefochtenen Entscheidung gleichfalls als öffentlichen Gemeindeweg charakterisirt.

Folgerichtig können daher jene Bestimmungen, welche laut der den Administrativacten beiliegenden Verhandlungen aus den Jahren 1852, 1853 und 1862 in Bezug auf die Communication zwischen Lech und Zug, insoferne sie überhaupt auch auf den Weg zwischen Lech und Zug und nicht nur auf die im Zuge desselben befindliche Brücke bezogen werden können, getroffen wurden und denen zufolge die Brücke, beziehungsweise der Weg als Privatbrücke, beziehungsweise Privatweg angesehen und behandelt wurden, dermalen auf den in Rede stehenden Weg zwischen Zug und Lech eine Anwendung nicht mehr finden, und sind in Bezug auf die Pflicht zur Herstellung und Erhaltung desselben lediglich die Bestimmungen des Straßengesetzes vom Jahre 1881 zur Richtschnur zu nehmen.

Laut Inhalt dieser letzteren besteht der allgemeine Grundsatz, daß jede Ortsgemeinde verpflichtet ist, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege (§§ 4 und 6) innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, daß die Herstellung und Erhaltung eine innere Gemeindeangelegenheit ist und für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend sind.

Bezüglich dieser der Ortsgemeinde ganz allgemein auferlegten Verpflichtung findet eine Erleichterung derselben nur dann und insoweit nach § 15 des Straßengesetzes statt, als nach demselben die in besonderen Rechtstiteln oder auf giltige Uebungen gegründeten Verpflichtungen aufrecht bleiben.

Vorliegenden Falles wird seitens des Landesausschusses der Bestand einer die Ortsgemeinde nach § 15 des Straßengesetzes entlastenden Uebung behauptet, seitens des Beschwerdeführers aber widersprochen. — Als eine giltige Uebung im Sinne des Ges. vom 15. Februar 1881, Nr. 9 L. G. B. kann nun nicht sofort jede Concurrenzmodalität, welche vor Wirksamkeit des Ges. vom 15. Februar 1881, bezw. vom 3. Juni 1863, Nr. 40 L. G. B., bei Wegeherstellungen eingehalten wurde, verstanden werden. — Denn würde man in der bis zu diesem Zeitpunkte bei Herstellung von Straßen und Wegen geübten Concurrenz ohne weiters den Ausnahmstitel einer giltigen Uebung des § 15, resp. 13 l. c. erblicken, dann würden kraft dieser Bestimmung die Anordnungen der §§ 13, 14, 11, 12, thatsächlich jede Wirksamkeit verlieren, da ja dann auch jene Concurrenz, welche nach Maßgabe der vor Wirksamkeit der obcitirten Gesetze bei Wegeherstellungen beobachteten Directiven geleistet wurde, als eine übungsgemäße sich darstellen würde.

Es muß vielmehr daraus, daß das Gesetz die »giltige Uebung« als ausnahmsweisen Concurrenzgrund »den besonderen Rechtstiteln« gleichstellt, geschlossen werden, daß hiedurch nur jene Verpflichtungen aufrecht erhalten wurden, welche einzelne Weginteressenten über das Maß der ihnen directivmäßig obgelegenen Leistung und ohne Rücksicht auf diese in Absicht auf die Herstellung und Erhaltung bestimmter Wege erfüllt haben, ohne daß derzeit mehr der formelle Rechtsgrund einer solchen ausnahmsweisen Concurrenzleistung nachweisbar wäre.

Darüber nun, ob die Parcelle Zug bis zum Inslebentreten der neuen obcit. Weggesetze und nach Wirksamkeit derselben — und zwar in Erfüllung einer solchen Verpflichtung — die Herstellung und Erhaltung des Weges

thatsächlich besorgte, bieten die bisherigen Erhebungen keinen genügenden Aufschluß, ja sie widerstreiten weit mehr einer solchen Annahme. — Denn davon abgesehen, daß die aus den Jahren 1852, 1853 und 1862 vorliegenden Acten — im Gegensatze zu den späteren — den fraglichen Weg als einen Privatweg bezeichnen, ist durch die Einvernahme von Gedenkmännern, welche überdies von der am Streitgegenstande betheiligten Gemeinde vorgenommen wurde, nur constatirt, daß die Privaten der einzelnen Parcellen ihre Strecke selbst hergestellt und erhalten haben, die Gemeinde als solche aber nur den sogenannten Landweg hergestellt und verbessert habe. Daß die Parcelle Zug als solche den fraglichen Weg thatsächlich vor Wirksamkeit des Gesetzes 1881 hergestellt und erhalten habe, wird vom Landesausschusse selbst nicht angenommen; er gesteht vielmehr in der Gegenschrift ausdrücklich die Angabe der Beschwerde, es sei nie am Wege von Zug nach Lech eine Verbesserungsarbeit vorgenommen worden, zu, sonach fehlt die erste und unerläßliche Bedingung einer giltigen Uebung in Bezug auf die Concurrenz hinsichtlich des fraglichen Weges, nämlich die thatsächliche Leistung.

Die Thatsache allein aber, daß die Ortsgemeinde Lech als solche für den Lech-Zuger Weg nichts leistete — wenn sie auch durch die lediglich von der betheiligten Gemeinde gepflogenen Erhebungen als constatirt angesehen werden wollte — würde die Ortsgemeinde von ihrer gesetzlichen Pflicht zur Herstellung und Erhaltung der nothwendigen öffentlichen Gemeindewege noch nicht befreien, da sie, wie oben ausgeführt wurde, nach § 15 des Gesetzes vom Jahre 1881 derselben nur dann und insoweit ledig wird, als und insoweit sie durch besondere, in diesem Paragraphe vorgesehene Verpflichtungen Anderer entlastet wird.

Da der Thatbestand in dem wesentlichen Punkte der giltigen Uebung, auf welche eine solche besondere Verpflichtung zur Entlastung der Ortsgemeinde gestützt werden könnte, mangelhaft ist, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den belangten Landesausschuß zurückgeleitet werden.

Nr. 1931.

Auch der Religionsfond kann nicht als Mitglied einer katholischen Pfarr- oder Filialkirchengemeinde angesehen und in dieser Eigenschaft zur Kirchenconcurrenz herangezogen werden.

Erkenntniß vom 30. November 1883, Z. 89.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Kirchenvermögensverwaltung Steyrling und der Gemeinde Klaus, ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. Juli 1882, Z. 8498, betreffend die Beitragsleistung des Religionsfondsgutes Klaus zu den Kirchenerfordernissen der Filialkirche in Steyrling, nach durchgeführter

ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Arnold Pann, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, welcher Andersgläubige von Beiträgen zu Cultuszwecken befreit, von einer juristischen Person nicht angerufen werden kann, da bei einer solchen der im Art. 9 vorausgesetzte Befreiungstitel: die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgesellschaft als jener, für deren Zwecke der Beitrag gefordert wird, niemals vorliegen kann.

Allein bevor untersucht werden kann, ob die juristische Person, um deren Verpflichtung es sich im vorliegenden Falle handelt — der Religionsfond — von der Leistung der in Frage stehenden Cultusbeiträge — für das Kirchenerforderniß der Filialkirche in Steyrling — nach Art 9 befreit erscheint, muß doch wohl festgestellt werden, ob sie, abgesehen von dem Art. 9, zu dieser Leistung verpflichtet ist? Mit anderen Worten: bevor darüber gesprochen werden kann, ob der Religionsfond eine Einwendung (aus Art. 9) gegen die fragliche Verpflichtung zu Recht hat, muß erst feststehen, ob er dieser Einwendung bedarf, das heißt ob ihn die fragliche Verpflichtung überhaupt trifft, da, wenn dies nicht der Fall ist, es ganz gleichgiltig erscheint, ob er, wenn ihn diese Verpflichtung treffen würde, die Einwendung aus Art. 9 zu Recht hätte oder nicht.

In Betreff dieses positiven Rechtsgrundes der in Anspruch genommenen Leistung steht nun fest, daß letztere von dem Religionsfonde auf Grund der Zugehörigkeit zu der Kirchengemeinde der Filialkirche Steyrling gefordert wird. Der Religionsfond soll jenen Theilbetrag des von der Kirchengemeinde zu bedeckenden Erfordernisses übernehmen, welcher auf den Fondsbesitz in dem Kirchensprengel nach dem Steuergulden entfällt. Es handelt sich somit hier um die Auftheilung einer Leistung, welche nach den o.-ö. Kirchen-Concurrenzvorschriften auf die Kirchengemeinde fällt. Für jede solche Contribution ist aber gegenwärtig die in § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, gegebene Bestimmung des Begriffes der Pfarrgemeinde in Betracht zu ziehen, welche Begriffsbestimmung bei dem Mangel einer direct für Filialkirchengemeinden erlassenen Norm offenbar auch auf diese Kirchengemeinden Anwendung finden muß. Nach § 35 besteht aber die Pfarrgemeinde aus der Gesammtheit der im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus, bei einer Filialkirchengemeinde also aus den im Filialkirchensprengel wohnhaften. Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ist somit nach einem Merkmale bestimmt (der Confession), welches nur bei physischen Personen zutreffen kann, einer juristischen Person hingegen selbst dann abgeht, wenn sie auch — wie der Religionsfond — nach ihrer Entstehung und dem Zwecke ihrer Creation in den engsten Beziehungen zu einem Cultus steht.

Die in Frage stehende Leistung konnte somit gegen den Religionsfond nicht in Anspruch genommen werden; das Moment der Confessionalität, welches als nicht zutreffend von dem Fonde allerdings auch nicht zur Begründung einer Einwendung hätte geltend gemacht werden können, war hier nicht zur Begründung einer solchen, sondern umgekehrt zur Begründung der

Forderung nachzuweisen, und da dieser Nachweis einer juristischen Person gegenüber nicht zu erbringen war, hat das Min. für Cultus und Unterricht vollkommen im Sinne des Gesetzes entschieden, wenn es den Religionsfond von der fraglichen Leistung freisprach. — Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 1932.

Die fünfpercentige Gebäudesteuer in Triest.*)

Erkenntniß vom 4. December 1883, Z. 2510.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Josef und Anton Girardelli, des Salvadore Segre und der Gebrüder Uccelli, ca. Entscheidungen der k. k. Fin.-Direction in Triest vom 14. April und 23. Mai 1883, ZZ. 3487, 3480 und 10771, betreffend die für das Jahr 1882 vorgeschriebene 5perc. Steuer von den Häusern Nr. 1889 in Triest, bezw. 484—473 in Guardiella und 2003 in Triest, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, welches auch auf Triest sammt Territorium Anwendung findet, und nach welchem die Besteuerung der Gebäude auch daselbst vom 1. Jänner 1882 zu erfolgen hat, unterliegen die Gebäude entweder 1. der Hauszinssteuer (§§ 1—6) oder 2. wenn sie im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, einer 5perc. Steuer vom aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrag (§ 7) oder 3. der Hausclassensteuer nach der Anzahl der Wohnbestandtheile (§§ 8 und 9).

Jede dieser Steuern ist wohl eine Gebäudesteuer, wird aber nach besonderen Bestimmungen bemessen, und kann eine mit den anderen nicht identificirt werden. Bezüglich der ad 2 erwähnten 5perc. Steuer ist namentlich im 2. Alinea des § 7 eine von der für die Hauszinssteuer maßgebenden abweichende Norm in Absicht auf die Ermittlung des Reinerträgnisses von den dieser Steuer unterworfenen Gebäuden festgesetzt und im Alinea 3 bestimmt, daß in allen übrigen Beziehungen diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt wird, das ist, nach den für die Hauszinssteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln ist, ohne daß sie als Hauszinssteuer erklärt worden wäre.

Diese 5perc. Steuer ist aber nach der ausdrücklichen Anordnung des § 7 eben von Gebäuden zu entrichten, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer

*) S. auch Erkenntniß Nr. 1886.

genießen, weshalb aus dem Schlußalinea des § 7 keineswegs die Folgerung abgeleitet werden könnte, daß diese Steuer, weil sie der Hauszinssteuer in gewissen Beziehungen gleichgestellt ist, auch von jenen Gebäuden nicht gefordert werden darf, welche aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, da sonst die Besteuerung mit dieser Steuer jener Gebäude, auf welche sie das Gesetz angewendet haben will, unmöglich wäre.

Im gegebenen Falle handelt es sich um ganz neu aufgebaute Gebäude, um Neubauten, welche wegen Aufbaues vor der Wirksamkeit obigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf die Befreiung wohl nicht von der Hauszinssteuer, aber von dem in Triest sammt Territorium bestandenen Beitrage zum städtischen Steueraversum für eine bestimmte Zeit erworben haben.

Für diese Gebäude ist nun in das Gesetz vom 9. Februar 1882 eine specielle Bestimmung aufgenommen worden, und zwar im § 10, welcher lautet: Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer frei.

Durch diese Bestimmung ist daher die für solche Gebäude während der Dauer des Steueraversualsystems in Triest, sammt Territorium erworbene Befreiung von dem Beitrage zum Steueraversum für die Dauer dieser Befreiung blos in die Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer, nicht aber von der Gebäudesteuer im Allgemeinen umgewandelt worden. — Auf diese Gebäude, welchen kraft dieses Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer für die noch übrige Dauer der erworbenen Befreiung von der Steuer zugestanden worden ist, hat demnach, da sie von der im § 7 eingeführten 5perc. Steuer nicht befreit wurden, so lange sie im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, der § 7 die Anwendung, das ist, es sind von diesen Gebäuden 5% des aus denselben erzielten Reinerträgnisses zu entrichten.

Nachdem seitens der Steuerverwaltung im gegebenen Falle nicht die Hauszinssteuer, sondern eben im Sinne der voranstehenden Rechtsanschauung während der Dauer der Steuerbefreiung die 5perc. Steuer gefordert wird, so fand der V. G. Hof diesen Vorgang gesetzlich gerechtfertigt und mußte die Beschwerden als unbegründet abweisen.

Nr. 1933.

Die fünfpercentige Gebäudesteuer in Triest.

Erkenntniß vom 4. December 1883, Z. 2511.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des J. di D. Morpurgo, des Josef Zai, der Maria Comuzzi, des Eduard Bideleux, des Franz Conte Biscovich und des Franz Glazmann, ca. Entscheidungen der k. k. Fin.-Dir. in Triest vom 23., 25., 26. und 27. Mai 1883, ZZ. 10773, 10630, 10633, 10634, 10629 und 10635, betreffend die für das Jahr 1882

vorgeschriebene 5perc. Steuer von den Häusern Nr. 317 in Chiadino und Nr. 516—666, 627—497, 466—487, 479—644, 521—1 in Guardiella, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1934.

Zubauten in Triest unterliegen während der zeitlichen Steuerbefreiungsdauer wohl der fünfpercentigen Gebäudesteuer, nicht aber der Hauszinssteuer. Dieser letzteren unterliegen blos die von der Zinssteuer nicht befreiten Haustheile.)**

Erkenntniß vom 4. December 1883, Z. 2512.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Wilhelm Calafati, der Gebrüder Uccelli, des Mater Painisch und des Josef Samokez, ca. Entscheidungen der k. k. Fin.-Direction in Triest vom 7., 13., 14. und 18. April 1883, ZZ. 642, 3306, 3732 und 3821, betreffend die Bemessung der Hauszins- und der 5perc. Steuer für das Jahr 1882 von den durch Zubau erweiterten Häusern Nr. 117, 680, 880 und 909—17 in Triest, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im gegebenen Falle handelt es sich um Gebäude, welche vor Wirksamkeit des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, durch Zubau erweitert wurden, für welche Zubauten der Triester Magistrat zur Zeit der Wirksamkeit des Hauszinssteuer-Aversums aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Steuerfreiheit bewilligt hat. — Auf den vor dem Zubau bestandenen Gebäudetheil hat sich die Steuerbefreiung jedoch nicht erstreckt.

Da die Befreiungsperiode für den Zubau zur Zeit, als das Gesetz vom 9. Februar 1882, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuer, in Wirksamkeit trat, das ist mit 1. Jänner 1882, noch nicht abgelaufen war und dieses Gesetz auch auf Gebäude in Triest Anwendung hat, so wird von der Steuerverwaltung für das Jahr 1882 im gegebenen Falle vom Zinsertrage des vor dem Zubau bestandenen Haustheiles die Hauszinssteuer und von dem Reinertrage des durch Zubau entstandenen Haustheiles die 5perc. Steuer auf Grund des § 7 des cit. Gesetzes gefordert.

Der V. G. Hof mußte diesen Vorgang als gesetzlich gerechtfertigt anerkennen. — Vom 1. Jänner 1882 unterliegen nach dem cit. Gesetze Gebäude in Triest entweder 1. der Hauszinssteuer (§§ 1—6) oder 2. wenn sie im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, einer 5perc. Steuer vom aus diesen

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1932, sowie das Erkenntniß sub Nr. 1886.
**) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1886.

Gebäuden erzielten Reinertrage (§ 7). — Nach der im § 10 enthaltenen Specialbestimmung für Triest, Tirol und Vorarlberg, bleiben Gebäude in Triest, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit. — Es wurde sonach durch diese Bestimmung Gebäuden in Triest ein bereits vor dem 1. Jänner 1882 erworbener Anspruch auf zeitliche Befreiung vom Beitrage zum städtischen Aversum für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer in eine Befreiung von der Hauszinssteuer umgewandelt, aber weder objectiv noch zeitlich die erworbene Steuerbefreiung erweitert.

Da sich nun im gegebenen Falle der erworbene Anspruch auf Steuerbefreiung nur auf den Zubau beschränkte und die früheren Hausbestandtheile, welche verblieben sind, einen Anspruch auf Steuerbefreiung nicht erworben hatten, für diese Bestandtheile sonach auch zufolge § 10 des Gesetzes eine Befreiung von der Hauszinssteuer nicht zugestanden worden ist, so muß die Hauszinssteuer von diesen die Steuerfreiheit nicht genießenden Bestandtheilen entrichtet werden.

Es war aber auch die Vorschreibung der 5perc. Steuer nach § 7 von dem die zeitliche Befreiung aus dem Titel der Bauführung genießenden Haustheile gerechtfertigt. — Diese 5perc. Steuer ist nämlich wohl eine Gebäudesteuer, kann jedoch mit der Hauszinssteuer nicht identificirt werden, da jede von ihnen nach besonderen Bestimmungen bemessen wird. — Es ist namentlich bezüglich der erwähnten 5perc. Steuer im 2. Alinea des § 7 eine von der für die Hauszinssteuer maßgebenden, abweichende Norm in Absicht auf die Ermittlung des Reinerträgnisses von den dieser Steuer unterworfenen Gebäuden festgesetzt und in Alinea 3 bestimmt, daß in allen übrigen Beziehungen diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt wird, das ist, nach den für die Hauszinssteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln ist, ohne daß sie als Hauszinssteuer erklärt worden wäre.

Da aber diese 5perc. Steuer nach der ausdrücklichen Anordnung des § 7 eben von Gebäuden zu entrichten ist, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, so kann auch aus dem Schlußalinea des § 7 keineswegs die Folgerung abgeleitet werden, daß diese Steuer, weil sie der Hauszinssteuer in gewissen Beziehungen gleichgestellt ist, auch von jenen Gebäuden nicht gefordert werden darf, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, indem sonst die Besteuerung mit dieser Steuer jener Gebäude, auf welche sie das Gesetz angewendet haben will, unmöglich wäre.

Nachdem zufolge des vorcit. § 10 die für zugebaute Hausbestandtheile in Triest erworbene zeitliche Steuerbefreiung für die Dauer dieser Befreiung blos in die Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer, nicht aber von der Gebäudesteuer im Allgemeinen umgewandelt worden ist, so hat auf diese Gebäudebestandtheile, welchen kraft des bezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer für die noch übrige Dauer der erworbenen Befreiung von der Steuer zugestanden ist, da sie von der im § 7 eingeführten 5perc. Steuer nicht befreit wurden, so lange sie die Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung genießen, der § 7

die Anwendung, das ist, es ist von diesen steuerpflichtigen Objecten 5% des aus denselben erzielten Reinertrages als Steuer zu entrichten.

Da nun seitens der Steuerverwaltung im gegebenen Falle für den von der Zinssteuer befreiten Haustheil nicht die Hauszinssteuer, sondern eben im Sinne der voranstehenden Rechtsanschauung während der Dauer der Steuerbefreiung die 5perc. Steuer gefordert wird und blos der nicht befreite Haustheil der Hauszinssteuer unterzogen wurde, so mußte der V. G. Hof bei dem gesetzlich begründeten Vorgange der Steuerbehörde die Beschwerden als unbegründet zurückweisen.

Nr. 1935.

Die Errichtung einer Arbeiter-Unterstützungscasse ohne eine verhältnißmäßige Betheiligung des Fabriksunternehmers entspricht nicht dem § 85 der Gewerbeordnung.

Erkenntniß vom 5. December 1883, Z. 2438.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Märky, Bromovsky und Schulz in Adamsthal, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. März 1883, Z. 2758, betreffend die gewerbsbehördliche Bestätigung der Statuten der bei der Maschinenfabrik der Beschwerdeführer zu errichtenden Kranken-Unterstützungscasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Vaněk, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit einer am 28. Februar 1882 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brünn überreichten Eingabe zeigte die Firma Märky, Bromovsky & Schulz an, daß sie in Gemäßheit des § 85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 eine Unterstützungscasse für erkrankte Arbeiter ins Leben rufen wolle. — Zugleich wurde um Genehmigung des gleichzeitig vorgelegten Statutenentwurfes durch die Statthalterei gebeten. — Dieser Statutenentwurf, in welchem zur Dotirung der Unterstützungscasse nur die Beitragsleistung der Arbeiter in Aussicht genommen, eine Verpflichtung der Fabriksunternehmung zur Leistung von Einzahlungen aber nicht ausgesprochen war, wurde mit dem Erlasse der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 9. März 1882, Z. 3823, als zur Genehmigung vom gewerbsbehördlichen Standpunkte nicht geeignet zur Umarbeitung zurückgestellt, mit der Begründung, daß die Errichtung einer Unterstützungscasse für verunglückte oder erkrankte Arbeiter nach § 85 Gew.-O. zunächst eine Verpflichtung des Fabriksunternehmers, daß den Arbeitern durch dieses Gesetz blos eine Beitragsleistung auferlegt sei, und daß eine Unterstützungscasse, an deren Dotirung sich die Arbeitgeber entweder gar nicht oder mit einer unverhältnißmäßig geringen Leistung betheiligen, und bei welcher mit Verrückung der gesetzlichen Bestimmung eigentlich die Arbeiter als Errichter und die Arbeit-

geber eventuell nur als Beitragende erscheinen würden, der citirten klaren Bestimmung der Gewerbeordnung nicht entsprechen würde. — Diese Entscheidung wurde im Recurswege sowohl von der mähr. Statthalterei als vom Min. des Innern bestätigt.

In der gegen die Min.-Entscheidung gerichteten Beschwerde wird, wie schon früher in den Recursen behauptet, daß eine Verpflichtung des Fabriksunternehmers zur Dotirung der Arbeiter-Unterstützungscasse sich aus § 85 Gew.-O. nicht ableiten lasse, weil unter der dem Unternehmer obliegenden Errichtung nicht die Dotirung der Casse verstanden werden könne, weil das Gesetz nur die Arbeiter zur Leistung von Beiträgen verpflichte, worin nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die wiederkehrenden Zahlungen der Mitglieder ohne Rücksicht auf andere Einnahmsquellen zu verstehen seien, weil ferner in dem Gesetze keine Bestimmung über das Maß der Verpflichtung der Arbeiter enthalten sei und nicht angenommen werden könne, daß das Gesetz die Fabriksunternehmer in diesem Punkte dem unbeschränkten Ermessen der Gewerbsbehörden unterwerfen wollte. — Zugleich wird die formelle Berechtigung der Gewerbsbehörde zur Prüfung der Statuten und zur Versagung der Genehmigung bestritten.

Was zunächst die letzterwähnte formelle Einwendung der Beschwerde betrifft, so hatte sich der V. G. Hof gemäß § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, nicht mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit die von den Beschwerdeführern selbst anerkannte Berechtigung der Gewerbsbehörde, die Durchführung der Bestimmung des § 85 Gew.-O. zu überwachen, das Recht zur Prüfung der statutarischen Organisation der Unterstützungscasse in sich schließe, weil in der eingangs erwähnten Eingabe der Fabriksunternehmung das Ansuchen um Genehmigung des vorgelegten Statutenentwurfes gestellt und im § 44 des Entwurfes die behördliche Genehmigung desselben ausdrücklich vorbehalten wurde, und weil auch die Behörden sich auf eine Prüfung des Entwurfes im Einzelnen (welche auch vom Vertreter des Ministeriums in der ö. m. Verhandlung als außerhalb der Aufgabe der Behörden liegend erklärt wurde) gar nicht eingelassen, sondern sich auf den Ausspruch beschränkt haben, daß die Errichtung einer Arbeiter-Unterstützungscasse ohne eine verhältnißmäßige Betheiligung des Fabriksunternehmers dem § 85 Gew.-O. nicht entspreche.

Dieser Ausspruch, welcher daher allein den Gegenstand der zu fällenden Entscheidung betrifft, wurde vom V. G. Hofe gesetzlich vollkommen begründet gefunden. — Die demselben zu Grunde liegende Anschauung entspricht zunächst dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung und der hiernach zu vermuthenden Absicht des Gesetzgebers bei Erlassung der Gewerbeordnung. — Denn, daß die Arbeitgeber (Innungen, Meister, Fabrikanten) für die Kosten der Verpflegung ihrer erkrankten Hilfsarbeiter bis zu einer gewissen Grenze aufzukommen haben, ist ein Grundsatz, der von der Gesetzgebung von altersher festgehalten wurde und der in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften Ausdruck gefunden hat.

Hervorzuheben sind hievon für den vorliegenden Fall insbesondere das mit dem mähr. Gub.-Decrete vom 16. Juni 1843, Z. 24122, publicirte Hofkanzleidecret vom 19. Mai 1843, Z. 14711 (Mähr. schles. Prov. Ges. S. 25. Bd. Nr. 45), womit der gesetzliche Bestand der Verpflichtung zur Berichtigung der Verpflegskosten von Seite der betreffenden Meister und

Innungen (beziehungsweise Innungen, Fabrikanten, Dienſthalter und Profeſſioniſten) für die in den öffentlichen Krankenanſtalten behandelten Geſellen und Arbeiter (reſp. Geſellen, Jungen, Arbeiter und Dienſtleute) auf Grund einer A. h. Entſchließung vom 25. October 1813 kundgemacht wurde, ferner das Hofkanzleidecret vom 10. März 1848 (Pol. Geſ. S., 76. Bd., Nr. 26), womit bekannt gemacht wurde, daß Seine k. k. Majeſtät mit A. h. Entſchließung vom 4. März 1848 die Verpflichtung der Meiſter und Innungen zur Berichtigung der Krankenhaus-Verpflegskoſten für die in Arbeit ſtehenden und erkrankten Geſellen und Lehrlinge, ſowie der Dienſtgeber für ihre Dienſtboten (bei gleichzeitiger Erlaſſung beſonderer Verfügungen bezüglich der auf der Wanderſchaft oder außer einem Arbeitsverhältniſſe erkrankten Geſellen) aufrecht zu erhalten geruht haben.

Von den dargeſtellten Grundſätzen der älteren Vorſchriften iſt die Geſetzgebung auch in der Gewerbeordnung nicht abgegangen. — Denn unter der Errichtung einer Unterſtützungscaſſe, welche dem Fabriksunternehmer durch § 85 der Gew.-O. zur Pflicht gemacht wird, kann in dieſem Falle nicht blos der formale Act der Verfaſſung eines Statuts oder die Sorge für die Errichtung einer ſolchen Caſſe durch Andere verſtanden und es kann der Begriff der Errichtung von der Uebernahme materieller und ausſchlaggebender Leiſtungen ſeitens des Errichtenden nicht getrennt werden. — Ebenſo kann der im § 85 Gew.-O. gebrauchte Ausdruck: »unter Beitragsleiſtung der Arbeiter«, nach dem aus dem Zuſammenhange dieſer Anordnung mit jener der Errichtung klar hervorgehenden Sinne der Geſetzesſtelle, nicht dahin verſtanden werden, daß die Arbeiter zur Dotirung der Caſſe ausſchließlich verpflichtet ſeien, ſondern nur dahin, daß ſie zu dieſem Zwecke durch Beiträge mitzuwirken haben.

Dasſelbe gilt von dem Beitritte zu einer beſtehenden Unterſtützungscaſſe, zu welchem der Fabriksunternehmer alternativ verpflichtet wird, und welcher dem Begriffe nach die Uebernahme von Zahlungsverpflichtungen von Seite des beitretenden Unternehmers in ſich ſchließt.

Durch den in der Beſchwerde hervorgehobenen Umſtand, daß im Geſetze ein Maß für die Verpflichtungen der Fabriksunternehmer nicht beſtimmt ſei, kann die im Geſetze grundſätzlich ausgeſprochene Verpflichtung nicht aufgehoben werden; es iſt übrigens der Behauptung der Beſchwerde gegenüber, daß aus der Anſchauung der Verwaltungsbehörden eine unbegrenzte Verpflichtung der Fabriksunternehmer gefolgert werden könne, zu bemerken, daß die erwähnten älteren geſetzlichen Vorſchriften hinreichende Anhaltspunkte bieten, um bei Entſcheidung concreter Fälle das Ermeſſen der Behörden auf ein billiges Maß einzuſchränken.

Die Beſchwerde mußte daher zurückgewieſen werden.

Nr. 1936.

Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Nichtvertheilung der Legitimationskarten an die Wähler, der ungleichmäßige Vorgang bei Behandlung von Wahlvollmachten, die Irreführung der Wähler betreffs der Fortsetzung der Wahlhandlung und die Wahlagitationen, die Ungiltigkeitserklärung der Gemeinderathswahlen zu rechtfertigen vermögen.

Erkenntniß vom 5. December 1883, Z. 2730.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bronislaus Bukietynski und Genossen, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 23. April 1883, Z. 23272, betreffend die in Sambor im III. Wahlkörper vorgenommenen Gemeinderathswahlen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern damit die im III. Wahlkörper vorgenommenen Gemeinderathswahlen als ungiltig erklärt wurden, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die k. k. Statthalterei in Lemberg zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung, womit die Wahlen des III. Wahlkörpers für den Gemeinderath von Sambor als ungiltig erklärt wurden, liegt die Annahme folgender Thatumstände zum Grunde: 1. Daß die gesetzlich nicht vorgeschriebene, aber in Sambor übliche Vertheilung von Legitimationskarten nicht an alle Wähler stattgefunden habe, sondern daß mehr als 100 Wähler keine solchen Legitimationskarten erhalten hätten; 2. daß 16 christliche Witwen nachträglich die für sie von Israeliten abgegebenen Wahlvollmachten als unecht erklärt hätten; 3. daß bei der Behandlung von formell mangelhaften Wahlvollmachten ungleich vorgegangen wurde, indem solche Vollmachten von Mitgliedern der einen (der damaligen Gemeindeverwaltung abgeneigten) Partei beim Wahlacte zurückbehalten, den Mitgliedern der anderen Partei aber zur Ergänzung zurückgestellt wurden, welch letzterer Fall sich etwa zehnmal ereignet haben soll; 4. daß die Wähler durch Erklärungen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Wahlcommission, wonach die Fortsetzung der Wahlhandlung am folgenden Tage (7. Februar) in Aussicht gestellt worden sein soll, irregeführt worden seien, angenommen werden müsse, daß eine nicht zu berechnende Anzahl von Wählern aus diesem Grunde am Wahltage (6. Februar) die Stimmenabgabe unterlassen habe; 5. daß sowohl in als außerhalb des Wahllocales eine heftige, von städtischen Polizeiorganen geleitete Wahlagitation stattgefunden habe, wodurch die Wahlfreiheit beeinträchtigt worden sei.

Hierüber ist zu bemerken:

Zu 1. Abgesehen davon, daß die Annahme, es hätten mehr als 100 Wähler keine Legitimationskarten erhalten, nicht erwiesen wurde, könnte

dieser Annahme auch bei Voraussetzung ihrer Richtigkeit schon deshalb keine Bedeutung für die Frage der Giltigkeit der Wahl beigelegt werden, weil nach Ausweis der Stimmliste auch Wähler, die ohne Legitimationskarten erschienen, zur Stimmabgabe zugelassen wurden, woraus sich ergibt, daß durch die etwa unterbliebene Zustellung von Legitimationskarten die Theilnahme der betreffenden Wähler an der Wahl nicht verhindert wurde.

Zu 2. und 3. Auch diesen beiden Annahmen war für die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl kein Gewicht einzuräumen, weil die geringe Anzahl von Stimmen, um welche es sich hiebei handelte, wie auch von Seite des Regierungsvertreters zugegeben wurde, auf das Wahlergebniß keinen entscheidenden Einfluß üben konnte, weshalb der V. G. Hof auch auf eine Untersuchung, ob die unter 2 erwähnten thatsächlichen Annahmen erwiesen wurden, und ob in dem unter 3 erwähnten Vorgange eine Gesetzwidrigkeit liege, nicht einzugehen hatte. — In den vorstehenden Punkten können daher keine haltbaren Gründe für die Annullirung der Wahl erkannt werden.

Die anderen Punkte betreffend, kann

zu 5. bezüglich der in der Entscheidung vorausgesetzten Wahlagitation nicht angenommen werden, daß dieselbe innerhalb des Wahllocales eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Höhe erreicht habe, weil es sonst Sache des l. f. Wahlcommissärs, der in der That auch einen städtischen Polizeiwachmann wegen ungehöriger Einflußnahme auf die Wähler entfernte, gewesen wäre, gegen eine solche Wahlagitation einzuschreiten und nöthigenfalls die Wahlhandlung zu sistiren, was nicht geschehen ist. — Aber auch eine solche Wahlagitation außerhalb des Wahllocales konnte auf Grund der Berichte des l. f. Commissärs, der von solchen Vorgängen keine unmittelbare Kenntniß haben konnte, und des Gendarmerie-Wachtmeisters, welcher nach seiner Angabe sich schon um 12 Uhr Mittags zur Antretung eines Urlaubes entfernte, noch nicht als erwiesen angenommen werden.

Die der Statth.-Entscheidung zum Grunde gelegte Voraussetzung, daß außerhalb des Wahllocales eine Wahlagitation stattfand, durch welche die Wahlfreiheit beeinträchtigt und insbesondere der Zutritt von Wählern zum Wahllocale verhindert wurde, hätte daher durch genauere Erhebungen constatirt werden müssen.

Zu 4. In Betreff der von der Statthalterei angenommenen Irreführung der Wähler wurde in dem Proteste von Bobrowski und Genossen behauptet, daß der Vorsitzende der Wahlcommission am Schlusse des Wahlactes Abends die Fortsetzung der Stimmabgabe am folgenden Tage angekündigt habe; dagegen wurde vom l. f. Wahlcommissär in seinem Berichte angegeben, daß der Vorsitzende der Wahlcommission schon am Vormittage die andrängenden Wähler auf die Zulässigkeit der Stimmabgabe am nächsten Tage verwiesen, und daß Abends ein Mitglied der Wahlcommission, Dr. Maximowicz, sich in ähnlichem Sinne geäußert habe.

Bei der Differenz dieser Angaben und angesichts des Umstandes, daß die am Schlusse der Stimmliste beigefügte Erklärung der Wahlcommission: »daß die Stimmabgabe nach längerer Pause, nachdem kein Wähler mehr erschienen war, geschlossen und dann die öffentliche Stimmzählung für den folgenden Tag anberaumt wurde«, vom l. f. Wahlcommissär ohne Erhebung eines Einspruches unterfertigt wurde, kann der Bericht des l. f. Commissärs,

auf welchen sich die angefochtene Entscheidung allein beruft, nicht als eine genügende Stütze der, der Entscheidung der Statthalterei zum Grunde gelegten Annahme einer Irreführung der Wähler angesehen werden.

Der V. G. Hof fand daher, daß die angefochtene Entscheidung durch die unter 2 und 3 angeführten Umstände nicht begründet sei, und daß sie in den unter 4 und 5 erwähnten Punkten auf einem unvollständig erhobenen, in wesentlichen Beziehungen der Ergänzung bedürftigen Thatbestande beruhe, weshalb diese Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte.

Nr. 1937.

Ein Steuerbeamter, der während seiner Verwendung bei der Grundsteuerregulirung durch Erlangung eines höheren Dienstpostens in utili gewonnen hat, erwirbt dadurch, daß die Bestimmung des neuen Dienstortes erst nach Beendigung seiner Verwendung beim Steuerregulirungsgeschäfte erfolgte, noch keinen Anspruch auf Möbelentschädigung anläßlich der Uebersiedlung.

Erkenntniß vom 6. December 1883, Z. 2439.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Richard Pepperny, pensionirten Steueramts-Controlors, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Februar 1883, Z. 1172, betreffend die Verweigerung der Möbelentschädigung anläßlich einer Uebersiedlung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Freiherrn v. Mensi-Klarbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer war seit 1870 ökonomischer Schätzungsreferent für die Grundsteuerregulirung im Bezirke Böhmisch-Brod und wurde nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes im Jahre 1879 bei seinem Rücktritte in die steuerämtliche Dienstleistung mit seinem Dienstrange eines Steueramts-Controlors III. Classe dem Steueramte in Nimburg zugetheilt. Aus diesem Anlasse stellte er den Anspruch auf eine Möbelentschädigung im Betrage von 237 fl. 48 kr., welcher mit Erlaß der Grundsteuer-Landes-Commission vom 14. September 1880, Z. 6639, abgewiesen wurde. Sein Min.-Recurs dagegen wurde mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 6. Juni 1882, Z. 15744, als unstatthaft wegen Versäumung der Frist zur Beschwerdeführung gegen die Adjustirung seines Particulares zurückgewiesen.

Ueber Pepperny's Beschwerde wurde diese Min.-Entscheidung mit dem h. o. Erkenntnisse vom 15. December 1882, Z. 2484, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, deshalb aufgehoben, weil der V. G. Hof die Fin.-Min.-Verordnung vom 21. Juli 1877, Z. 18683 (Fin.-Verordn.-Bl. Nr. 16), womit für Beschwerden gegen die Adjustirung von Particularien eine 14tägige Präclusivfrist festgesetzt wurde,

als nicht verbindlich und diese Fristbestimmung daher nicht als gesetzmäßig anerkannte.

Mit der nun angefochtenen Entscheidung hat das Finanz-Min. über Pepperny's Recurs meritorisch erkannt und seinen Anspruch auf eine Möbelentschädigung als unbegründet zurückgewiesen.

In der dagegen gerichteten Beschwerde wird zunächst behauptet, daß die abweisliche Entscheidung des Finanz-Min. der in dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 15. December 1882, Z. 2484, niedergelegten Rechtsanschauung widerstreite, und daß das Finanz-Min. der Bestimmung des § 7, Alinea 2 des Ges. vom 22. October 1875, nicht entsprochen habe.

In der Sache wird ausgeführt, daß der Beschwerdeführer bei seiner Enthebung von der Function eines Schätzungsreferenten definitiver Beamter der X. Rangsclasse gewesen, daß ihm aus Anlaß seiner von Amtswegen erfolgten Uebersetzung mit gleichem Rang und Gehalte nach Nimburg, daher nach seiner Auffassung die Vergütung der Uebersiedlungskosten nach dem Hofkammerdecrete vom 13. September 1804 gebühre, und daß dies im Grundsatze von den Behörden selbst durch Bewilligung der Diäten und Reisekosten im Betrage von 11 fl. 62 kr. anerkannt worden sei.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen: Die Einwendung, daß die angefochtene Entscheidung dem h. g. Erkenntnisse vom 9. Februar 1883, Z. 1172, widerstreite, ist ganz unstichhältig, weil die diesem Erkenntnisse zu Grunde liegende Rechtsanschauung des V. G. Hofes das Meritum des Anspruches Pepperny's gar nicht betraf, sondern nur dahin ging, daß die vom Finanz-Min. gegen die Statthaftigkeit eines Min.-Recurses geltend gemachte Versäumniß einer Präclusivfrist nicht bestehe, und weil das Fin.-Min. dieser Rechtsanschauung dadurch, daß es über den Recurs meritorisch entschied, vollkommen gerecht geworden ist.

Die Beschwerde ist aber auch in der Sache unbegründet. — Sofern die Function des Beschwerdeführers als Bezirks-Schätzungsreferent in Betracht gezogen wird, kann von einem Anspruche desselben auf eine Möbelentschädigung im Sinne des Hofkammerdecretes vom 13. September 1804 (Polit. Ges. S., 22. Bd.) nicht die Rede sein, da in dem für die Gebührenbehandlung dieser Functionäre maßgebenden Regulative vom 6. Juni 1870 die Möbelentschädigung unter den diesen Functionären insbesondere bei Uebersiedlungen zukommenden Gebühren nicht aufgeführt ist. (§§ 11, 42, 47 bis 50.)

Der gestellte Anspruch ist daher lediglich nach der dienstlichen Stellung zu beurtheilen, welche dem Beschwerdeführer, abgesehen von seiner Verwendung bei den Operationen der Grundsteuerregulirung eigen war. — Pepperny war nun — wie in der angefochtenen Entscheidung richtig hervorgehoben wird — bei seiner Berufung zur Function eines Bezirksschätzungsreferenten im Jahre 1870 Steueramts-Official mit dem definitiven Gehalte von 420 fl. und provisorischer Steueramts-Controlor III. Classe, in welch letzterer Eigenschaft (mit dem Gehalte von 525 fl.) er am 23. Juni 1871 definitiv bestätigt wurde. Am 23. October 1871 wurde ihm aus Anlaß der mit A. h. Entschließung vom 15. April 1871 genehmigten Reformen in der Stellung und den Bezügen der Steueramtsbediensteten des Königreiches Böhmen (Beilage zum Fin.-Min.-Verordn.-Bl. für Böhmen vom Jahre 1871, Nr. 18) im neuen Organismus der Steuerämter eine

Steueramts-Controlorstelle III. Classe mit dem Gehalte von 800 fl. verliehen, wobei zu bemerken ist, daß bei dieser Reform der Steuerämter nicht etwa nur eine allgemeine Erhöhung der Gehalte, sondern eine Neubesetzung sämmtlicher Stellen im reformirten Organismus der Steuerämter stattfand.

Der Beschwerdeführer hat daher während seiner Verwendung beim Grundsteuerregulirungs-Geschäfte zweimal in utili gewonnen, wodurch nach dem Hofkammerdecrete vom 13. September 1804 und bezw. nach dem Hofkammerdecrete vom 14. April 1845 (Polit. Ges. S., Bd. 73, Nr. 55) ein Anspruch auf eine Möbelentschädigung ausgeschlossen ist. — Er konnte auch dadurch, daß die Bestimmung des Dienstortes für die ihm am 23. October 1871 verliehene Steueramts-Controlorsstelle nicht sofort bei Verleihung der Stelle, sondern erst nach Beendigung der Verwendung Pepperny's im Steuerregulirungs-Geschäfte erfolgte, einen solchen Anspruch nicht erwerben.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß sein Anspruch durch die ihm anläßlich seiner Uebersiedlung von Böhmisch-Brod nach Nimburg von der Grundsteuer-Landescommission für Böhmen bewilligte Auszahlung von Diäten und Reisekosten anerkannt worden sei, ist — abgesehen davon, daß selbst ein solcher anerkennender Ausspruch der Landescommission für das Finanz-Min. bei der Entscheidung über ein weitergehendes Begehren nicht bindend wäre — deshalb ganz unbegründet, weil den bei der Grundsteuerregulirung verwendeten Beamten laut des erwähnten Regulatives eine Vergütung von Uebersiedlungskosten, allerdings aber mit Ausschluß der Möbelentschädigung, zuerkannt war.

Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1938.

Handelt es sich um ein nach § 4 W. R. Ges. dem Grundbesitzer gehöriges Wasser, bezüglich dessen von Anderen erwiesenermaßen erworbene Rechte nicht entgegenstehen, so gehört die Geltendmachung solcher Rechte seitens der Anderen auf den Civilrechtsweg.

Erkenntniß vom 6. December 1883, Z. 2607.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Berger, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 4. Mai 1883, Z. 1849, betreffend die Competenz der Verwaltungsbehörden bezüglich der Wasseranlage des Josef Berger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Vorliegenden Falles handelte es sich um eine von Johann Berger als Eigenthümer der sog. Bräuleitenwiese zur Benützung des Sumpfwassers

derselben auf seinem eigenthümlichen Grunde bereits ins Werk gesetzte Anlage, gegen welche von der Interessentschaft St. Johann Beschwerde erhoben wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft ist bei ihrem, durch die Ministerial-Entscheidung, beziehungsweise durch die mittelst letzterer bestätigte Statth.-Entscheidung aufgehobenen Erkenntnisse von der Annahme ausgegangen, 1. daß es sich hier um ein Wasser handelt, das gemäß § 4 W. R. G. dem J. Berger als Grundeigenthümer gehört, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen; 2. daß die Benützungsanlage ganz auf Berger'schem Grunde ausgeführt wurde; 3. daß sich die Interessentschaft gegen die beliebige Benützung dieses Wassers nur dann mit Grund beschweren könnte, wenn ein von ihr erworbenes Recht entgegenstünde, und 4. daß ein solches Recht vor dem Civilrichter geltend zu machen sei.

Betreffend die Punkte 1 und 2, so ist die Annahme nicht bestritten und der Actenlage vollständig entsprechend, daß es sich um ein auf der nassen, sumpfigen Wiese Berger's zu Tage tretendes Wasser handelt und die Berger'sche Anlage zu dessen Benützung sich zur Gänze auf Berger'schem Grunde befindet. — Die weitere Annahme, daß dieses Wasser, insoferne nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Berger gehöre, ist sonach im § 4 des W. R. G. begründet; dasselbe gilt von dem daraus gezogenen Schlusse, daß die Interessentschaft nur dann mit Grund gegen die Anlage des Berger sich beschweren könnte, wenn ihr ein im § 4, Alinea 1 bezeichnetes, von der Interessentschaft erworbenes Recht zur Seite stünde.

Was das von der Interessentschaft geltend gemachte Recht betrifft, so ist zuvörderst zu constatiren, daß sich die Interessentschaft bei dem Commissionsvorgange vom 16. November 1882 hinsichtlich desselben nicht etwa auf eine ihr durch die politische Behörde ertheilte Concession, sondern lediglich auf einen nach altem Herkommen und Gebrauch geübten factischen Bezug berief, ohne daß sie irgend welchen Urkunden- oder Zeugenbeweis hinsichtlich des factischen Bezuges, insbesondere darüber, ob sie das ganze nach dem natürlichen Laufe des Wassers über die Wiese abfließende Quantum desselben oder nur den von Berger nicht benützten Ueberschuß für sich ableitete, ja nicht einmal über den factischen Bestand vor dem Jahre 1865, dessen Herstellung sie verlangte, oder endlich darüber zu erbringen vermochte, daß ihr dieser Bezug nicht etwa nur durch freiwillige Gestattung Berger's, sondern in Kraft eines privatrechtlichen Titels als Recht zustand.

Der der Commission beigezogene Sachverständige konnte sich nur dahin aussprechen, daß durch die Berger'sche Wasserleitung der natürliche Abfluß des Wassers der Berger'schen Wiese, das sonst in den am Rande derselben befindlichen Sickergraben der Interessentschaft zufließen würde, eine Ableitung erleide; aber auch er war nicht im Stande, eine Neuerung durch Berger mit voller Bestimmtheit und Genauigkeit zu constatiren, weil er, wie das Commissions-Gutachten desselben lautet, von der früheren Beschaffenheit und Lage der Drainage des Berger keine Kenntniß hatte, ein Plan nicht vorlag, auch die Interessentschaft keine näheren Angaben darüber zu machen wußte.

Bei diesem Sachverhalte, wo es sich um ein nach § 4 des W. R. G. dem Grundeigenthümer gehöriges Wasser handelt, bezüglich dessen nicht

erwiesen vorliegt, daß der Wasserinteressentschaft ein Recht zustehe, mußte im vorliegenden Falle die civilrichterliche Competenz anerkannt und daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1939.

Erwerbsteuer vom Geldverleihgeschäfte.*)

Erkenntniß vom 11. December 1883, Z. 2778.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Kircher aus Graz, ca. Entscheidung der steierm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 25. März 1883, Z. 4574, betreffend die Erwerbsteuer von Geldverleihgeschäften seit dem Jahre 1870, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Mattis, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dem Beschwerdeführer die Erwerbsteuer für die Jahre 1870 und 1871 auferlegt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß der von der Steuerbehörde der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß der Beschwerdeführer das Geldverleihgeschäft betrieben hat, sowohl nach der eigenen Angabe des Beschwerdeführers, als auch nach den Aussagen der einvernommenen Vertrauensmänner richtig angenommen worden ist. — Aus der Erklärung des Beschwerdeführers ist nämlich soviel zu entnehmen, daß er kleinere, aber auch größere Beträge an seine Kunden auf kurze Fristen, wofür er angeblich keine Zinsen, aber Naturalien als Geschenk für die Gefälligkeit erhielt, ausgeliehen hat, wozu er nicht nur eigenes, sondern auch fremdes Geld verwendete. — Nach den Aussagen mehrerer einvernommenen Vertrauensmänner soll jedoch Beschwerdeführer im Geldverleihgeschäfte gegen Wechsel, Faustpfand und auf Realitäten einen Jahresverkehr von 20.000 bis 30.000 Gulden mit einer Verzinsung von 24 bis 100 Percent gehabt haben.

Daraus geht hervor, daß Beschwerdeführer das Geldverleihen geschäftsmäßig betrieben hat, daß dieser Geschäftsbetrieb auf Erwerb gerichtet war und ihm einen Gewinn brachte, zu dessen Erzielung nicht nur das Capital, sondern auch die Arbeit des Beschwerdeführers in Anwendung kommen mußte, so daß der Gewinn sich nicht als ein Ausfluß der ohne Arbeit erzielten Zinsen von Darlehen, welche im § 4 des Einkommensteuerpatentes

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 444 (Bd. III, J. 1879).

vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, in die III. Classe einbezogen sind, sondern als Ergebniß seiner Arbeit in der Verwendung des ihm zu Gebote stehenden Capitales und in dessen rascherem Umsatze in kurzer Zeit darstellt.

Da nun nach der allgemeinen, im Eingange des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art, denen sich Jemand widmet, zu unterziehen sind, die vom Beschwerdeführer betriebenen Creditgeschäfte jedenfalls als gewinnbringende Beschäftigung angesehen werden müssen und deren Betrieb weder nach § 2 des Erwerbsteuerpatentes, noch nach einer späteren gesetzlichen Vorschrift von der Erwerbsteuer ausgenommen ist, so fand der V. G. Hof die gegen die Erwerbsteuerpflicht dieses Geschäftsbetriebes gerichtete Beschwerde nicht begründet.

Nachdem sich der Ausspruch über die Steuerclasse nach vorgenommenen Erhebungen über den Geschäftsumfang des Beschwerdeführers auf die Erklärung desselben und auf das Gutachten des Grazer Stadtrathes, als Ortsobrigkeit, stützte, so konnte im Hinblicke auf die Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuerpatentes ein mangelhafter Vorgang nicht erblickt werden. — Aus der Bestimmung dieses Paragraphen, daß sich die Steuerbehörde bei der Bestimmung der Steuerclasse auf die Erklärung des Erwerbers und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen hat, folgt nämlich offenbar, daß dieses Gutachten nur zur Information der Behörde einzuholen ist, keineswegs aber, daß dasselbe für die Steuerbehörde in Absicht auf das Steuerausmaß, wie es der Beschwerdeführer vermeint, maßgebend ist.

Der Umstand, ob der gegenständliche Geschäftsbetrieb von der Gewerbsbehörde als ein Gewerbe anerkannt wird oder nicht, war für die Entscheidung der Steuerbehörde von keinem Belange, wenn dieselbe den Betrieb des steuerpflichtigen Geschäftes ordnungsmäßig sichergestellt hat, zumal nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes ohne Erwerbsteuerentrichtung, bezw. ohne Erwerbsteuerschein, welcher nach § 14 des Patentes in Graz für jede Gattung des Erwerbes besonders gelöst werden muß, Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf.

Nach § 8 aber des zufolge § 20 des Erwerbsteuerpatentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthaltenden Centralfinanzhof-Commissionsdecretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, hat Jeder auch eine sonst freie erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen und sich die Ausfolgung eines Steuerscheines zu erbitten. — Der steuerpflichtigen Partei lag es sonach ob, den Erwerbsteuerschein bei der Steuerbehörde rechtzeitig zu lösen, bezw. die Erwerbsteuererklärung abzugeben, um die Steuerbehörde in die Lage zu setzen, die Steuerbemessung vorzunehmen.

Im gegebenen Falle hat die Partei es unterlassen, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Nachdem das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern, erst mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit trat, so konnte die Verjährung des Bemessungsrechtes (§ 1) nicht früher als mit diesem Tage beginnen (§ 9) und da dem Beschwerdeführer

jedenfalls ein Pflichtversäumniß zur Last fällt, so hinderte dieses nach § 2 des cit. Gesetzes auch die Verjährung des Bemessungsrechtes.

Es ist sonach im Gesetze begründet, daß vom Beschwerdeführer die Erwerbsteuer für das von ihm betriebene Geschäft, von welchem er bis nun der Erwerbsteuer nicht unterzogen war, auch nachträglich für die Vergangenheit abgefordert wird.

Bezüglich des Zeitpunktes, seit welchem die Erwerbsteuer abzufordern war, gaben aber die Angaben der Vertrauensmänner und die der Ortsobrigkeit keine genügenden Anhaltspunkte, um den von der Behörde angenommenen Zeitpunkt, seit dem I. Semester 1870, als richtig zu erkennen. Der Beschwerdeführer hat jedoch selbst zugegeben, daß er, seitdem er Pächter des Einkehrgasthauses zum »rothen Kreuz« ist, d. i. seit 1872, an seine Kunden kleinere oder größere Geldbeträge auf kurze Fristen ausleihen mußte. Nachdem ein anderer positiver Anhaltspunkt für die Bestimmung des Zeitpunktes, seit welchem die in Frage stehende Erwerbsteuer zu bemessen war, nicht gegeben ist, so konnte der V. G. Hof diesen Zeitpunkt nach Angabe des Beschwerdeführers nur vom Jahre 1872 als bestehend annehmen, mußte also die Erwerbsteuerbemessung für die Jahre 1870 und 1871 nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Im Uebrigen vermochte der V. G. Hof nach dem Vorausgelassenen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1940.

Die einkommensteuerpflichtige Partei hat keinen rechtlichen Anspruch auf Abschreibung einer, wenn auch ungebührlich, aber rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer.*)

Erkenntniß vom 11. December 1883, Z. 2779.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der krainischen Sparcasse in Laibach, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Juli 1883, Z. 20241, betreffend die verweigerte Abschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1879 bis 1882 von den Zinsen eines zu ihren Gunsten auf den Häusern Tab. Nr. 516 und 447 in Triest Chiarbola superiore aushaftenden Satzcapitales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entschreidungsgründe.

Im vorliegenden Falle erfolgte die Vorschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1879 bis 1882 auf Grund der Angabe der beschwerdeführenden Sparcasse in den Einkommensbekenntnissen vom 18. December 1882,

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 656 (Bd. III, J. 1879).

daß dieselbe an Zinsen von dem auf dem steuerfreien Hause in Triest Chiarbola superiore Tab. Nr. 516 und 447 zu Gunsten dieser Sparcasse anliegenden Capitale pr. 1410 fl., 1290 fl., 1182 fl. 50 kr. und 1075 fl. beziehe. — Die diesfälligen Zahlungsaufträge sind der Sparcasse am 29. December 1882 zugestellt worden.

Am 10. April 1883 stellte die Sparcasse bei der k. k. Steuer-Localcommission in Laibach das Ansuchen um Abschreibung der von obigen Zinsen vorgeschriebenen Einkommensteuer, weil das fragliche Capital auf beiden Häusern simultan haftet, von diesen aber nur das Haus Nr. 516 die zeitliche Steuerbefreiung genießt, während das Haus Nr. 447 sowohl der Hauszins- als der Hausclassensteuer unterliegt. — Im Instanzenzuge hat das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung diesem Ansuchen keine Folge gegeben, weil gegen die bezüglichen Zahlungsaufträge nicht rechtzeitig recurrirt wurde und sohin die erwähnte Steuervorschreibung bereits in Rechtskraft erwachsen war.

Die Beschwerde glaubt jedoch die Steuerabschreibung in Anspruch nehmen zu können, weil die Steuer gesetzlich nicht gebührt, sonach ein Forderungsrecht des Aerars nicht erwachsen konnte.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, die Verweigerung der angefochtenen Steuerabschreibung als gesetzwidrig zu erkennen. Die Frage, ob im vorliegenden Falle die Abschreibung der Einkommensteuer zu erfolgen hat, kann nur auf Grund der für diese Steuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden. Nun besteht aber nach den letzteren, abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Falle des § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, keine andere Bestimmung, welche die Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer für statthaft erscheinen ließe, als jene des § 28 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wonach denjenigen, welche sich durch die Entscheidung der Steuerbehörde rücksichtlich der Steuerpflicht oder des Steuerausmaßes für beschwert erachten, der Weg des Recurses an die Steuerlandesbehörde offen steht, welcher jedoch mit Rücksicht auf das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, innerhalb 30 Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages eingebracht werden muß.

Nachdem nun die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge der beschwerdeführenden Sparcasse am 29. December 1882 zugestellt waren, ohne daß gegen dieselben ein Recurs in der gedachten gesetzlichen Frist eingebracht worden ist, so sind diese Zahlungsaufträge in Rechtskraft erwachsen und konnten durch das verspätete Ansuchen um Steuerabschreibung, welches erst am 10. April 1883 überreicht war, nicht mehr vom Rechtsstandpunkte in Frage gestellt werden, da die Behörde nicht verpflichtet war, auf die meritorische Prüfung der als gesetzwidrig bezeichneten Steuerbemessung einzugehen.

Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung weder eine Gesetzwidrigkeit, noch eine Rechtsverletzung erblicken und mußte sonach die Beschwerde abweisen.

Nr. 1941.

Einreihung in die Erwerbsteuerclasse.

Erkenntniß vom 11. December 1883, Z. 2723.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma C. Pleiweis in Krainburg, ca. Entscheidung der Laibacher k. k. Finanz-Direction vom 11. Juni 1883, Z. 6102, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer für ihre in Krainburg betriebene Gemischtwaarenhandlung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Pogazhnik, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Von Seite der krain. Finanzbehörden wurde die für die Gemischtwaarenhandlung der Firma C. Pleiweis in Krainburg nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung bisher mit 31 fl. 50 kr. vorgeschriebene Erwerbsteuer wegen Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes im Sinne der A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 auf den Classensatz von 63 fl. erhöht.

Die in der dagegen gerichteten Beschwerde der Firma C. Pleiweis erhobenen Einwendungen reduciren sich im Wesentlichen auf folgende Punkte: a) daß durch die Eröffnung eines zweiten Verkaufslocales in Krainburg keine Erweiterung ihres Geschäftsumfanges stattgefunden habe; b) daß es nicht in dem Ermessen der Finanzbehörden allein liege, den Umfang und die Ertragsfähigkeit eines Geschäftes zu beurtheilen, sondern daß dieselben an die diesfalls eingeholten Gutachten der einvernommenen Organe gebunden seien; c) daß endlich die im Erwerbsteuerpatente für Krain vom 16. December 1815 und der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 vorgezeichneten Erwerbsteuersätze nicht stricte eingehalten werden müssen, sondern auch Mittelsätze Anwendung finden können.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht für haltbar.

ad a). Aus den von der Firma Pleiweis in den Jahren 1875 bis 1881 eingebrachten Fassionen erhellet zur Genüge die Unrichtigkeit ihrer Behauptung, indem die Fassionen in den Betriebsjahren 1875 und 1876 einen Verlust angeben, und in den Betriebsjahren 1877 und 1878 nur einen Reingewinn pr. 1000 fl. bekennen, während in dem Betriebsjahre 1879, in welchem die Geschäftsfiliale eröffnet wurde, die Fassion schon einen Reingewinn über 1400 fl. und im Betriebsjahre 1881 einen solchen über 1500 fl. ausweiset. — Ebenso ergibt sich aus diesen Fassionen, daß seit dem Jahre 1879 eine Vermehrung des Hilfspersonales eingetreten ist. Endlich hat nach diesen Fassionen auch seit dem Jahre 1880 eine Vergrößerung des Betriebscapitales stattgefunden, indem letzteres von 12.000 fl. auf 14.000 fl. erhöht worden ist.

ad b) und c). Der § 8 des Erwerbsteuerpatentes setzt allerdings fest, daß bei Entscheidung über die Erwerbsteuerclasse sich auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen sei. Hieraus folgt aber keineswegs, daß Letzteres unbedingt zur Richtschnur zu nehmen sei und den Finanzbehörden keine weitere Beurtheilung

zustünde, indem sonst diese Obrigkeiten und nicht die Finanzbehörden die eigentlichen Bemessungsorgane wären, was nicht in der Tendenz der Erwerbsteuergesetze gelegen ist.

Die Stadt Krainburg hat 2313 Einwohner. Die A. h. Entschließung vom 5. September 1822 kennt für Städte und Orte mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen für Handlungsunternehmungen (und als solche hat die Firma C. Pleiweis ihr Geschäft zur Erwerbsteuer erklärt) nur drei Classensätze, nämlich jene von 31 fl. 50 kr., von 63 fl. und von 84 fl. ö. W., keineswegs aber eine Mittelstufe zwischen den beiden ersteren Sätzen.

Es kann übrigens bei dem Umstande, als die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung unmittelbar verfügt, sondern dem Urtheile der Steuerbehörden überlassen wurde, von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn die Behörden auf Grundlage der gepflogenen Erhebungen für ein Unternehmen, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit desselben, einen der in der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 normirten Classensätze bestimmen, was hier geschah.

Bei diesem Sachverhalte mußte daher die angefochtene Entscheidung für gerechtfertigt erkannt und die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 1942.

Wenn die Behörde in irgend einem Stadium einer administrativen Verhandlung die Anhörung auswärtiger Behörden oder Interessenten nöthig findet, so steht ihr das Recht zu, eine Ergänzung der Verhandlung in dieser Richtung anzuordnen.

Erkenntniß vom 12. December 1883, Z. 2867.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Karl Kubenik, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 25. Februar 1883, Z. 2408, betreffend die Vornahme einer neuen commissionellen Verhandlung über sein Wasserbenützungsgesuch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Egon Ritter v. Patzelt, des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, dann des Adv. Dr. Ludwig Lichtenstern, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Firma Figdor und Wittgenstein, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Wasserrechtsgesetz enthält keine ausdrückliche Verfügung für den Fall, daß in Wasserrechtsangelegenheiten die Interessen von auswärtigen Parteien in Frage kommen. — Wenn solche Interessen, beziehungsweise Rechtsansprüche in concreten Fällen geltend gemacht werden, so wird hierüber instanzmäßig zu entscheiden sein. — Im vorliegenden Falle ist noch keine Entscheidung dieser Art, sondern nur die Anordnung getroffen worden, daß zur Geltendmachung der von den Besitzern von Wasserwerken in Ungarn behaupteten Rechte eine neue commissionelle Verhandlung unter Vorladung dieser Interessenten und der Oedenburger Comitatsbehörde abzuhalten sei.

Da der Regierung die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen obliegt, so kann ihr das Recht nicht bestritten werden, wenn sie in irgend einem Stadium einer administrativen Verhandlung die Anhörung auswärtiger Behörden oder Interessenten nöthig findet, eine Ergänzung der Verhandlung in dieser Richtung anzuordnen. — In dieser Anordnung liegt im gegenwärtigen Falle keineswegs der Vorbehalt einer einverständlichen Judicatur mit ungarischen Behörden im Sinne des Art. VII, Abs. 2 des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, wie von Seite des Vertreters der Regierung in der ö. m. Verhandlung ausdrücklich erklärt wurde.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Verfügung, welche weder als ein der Entscheidung in der Sache präjudicirender Ausspruch, noch als eine Annullirung der bereits früher gepflogenen, durch die angeordnete Verhandlung lediglich zu ergänzenden Erhebungen aufzufassen ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 1943.

1. Bei den Jagdverpachtungen, welche nach § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmen sind, erscheint die Gemeinde als der Verpächter und die Behörde nur als das leitende und überwachende Organ. — 2. Eine Pachtverlängerung ohne Licitation gegen den Willen der Gemeinde ist gesetzwidrig.

Erkenntniß vom 12. December 1883, Z. 2759.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Aigen, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 31. März 1883, Z. 17643, betreffend die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. v. Steinberg, des k. k. Sectionsrathes Johann Reffek, dann des mitbetheiligten Grafen Ottmar Lamberg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der zwischen der Gemeinde Aigen und dem Grafen Ottmar Lamberg rücksichtlich der Gemeindejagd in den Steuergemeinden Aigen, Gatschen, Lantschern, Ketten und Vorberg bestehende am 10. November 1884 ablaufende Pachtvertrag unter den bisherigen Bedingungen auf weitere zehn Jahre verlängert, ungeachtet der Gemeindeausschuß sich gegen diese Verlängerung und für die Vornahme einer neuerlichen öffentlichen Licitation des Pachtes bei Ablauf des bisherigen Vertrages ausgesprochen hatte.

In der Beschwerde wird behauptet, daß eine Pachtverlängerung ohne Licitation gegen den Willen der Gemeinde gesetzwidrig sei, wogegen das Ackerbau-Min. sich darauf beruft, daß nach § 10 der Min.-Verordnung

vom 15. December 1852 zu einer solchen Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages wohl die Einvernehmung, nicht aber die Zustimmung der betreffenden Gemeinde erforderlich sei.

Der V. G. Hof fand die in der Beschwerde vertretene Rechtsanschauung begründet. — Aus dem im § 10 der auf Grund des A. h. Auftrages vom 23. September 1852 erflossenen Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, gebrauchten Ausdrucke »nach Einvernehmung der Gemeinde«, für sich allein genommen, könnte allerdings gefolgert werden, daß die Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung bestehender Pachtverträge ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation nicht erforderlich sei.

Aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen geht aber hervor, daß eine derartige Pachtverlängerung gegen den Willen der Gemeinde nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein kann. Denn da nach § 6 des Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, die Jagd auf den in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen Grundstücken der Gemeinde zugewiesen und im § 7 ebenfalls die Gemeinde verpflichtet erklärt ist, die ihr zugewiesene Jagd zu verpachten, so erscheint bei den Jagdverpachtungen, welche nach § 1 der cit. Min.-Verordnung vom 15. December 1852 durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmen sind, nicht diese Behörde, sondern die Gemeinde als der Verpächter und die Behörde nur als das leitende und überwachende Organ. Dieses Rechtsverhältniß hat seinen Ausdruck auch im § 4 der Min.-Verordnung gefunden, wonach der Verpachtungsact der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde unterliegt und woraus sich ergibt, daß es sich auch im Falle der Verlängerung eines Pachtvertrages nicht um einen imperativen Act der Behörde, sondern nur um die Bestätigung eines zwischen der Gemeinde und dem Pächter abzuschließenden Vertrages handeln kann.

Die der politischen Bezirksbehörde im § 10 der Min.-Verordnung eingeräumte Ermächtigung, bestehende Pachtverträge ohne öffentliche Licitation zu verlängern, stellt sich daher nur als die Befugniß dar, von der im § 2 der Min.-Verordnung für solche Verpachtungen vorgeschriebenen Form des öffentlichen Aufrufes die Nachsicht zu ertheilen. Die Ertheilung einer solchen Nachsicht kann, auch wenn sie von der Gemeinde gewünscht wird, von der Behörde ertheilt oder verweigert, sie kann aber, nach der Natur der Sache, einer Gemeinde, welche eine Ausnahme von der Anordnung des § 2 nicht anstrebt, gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

Die in der ö. m. Verhandlung von dem Regierungsvertreter aufgestellte Behauptung, daß durch § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852 die politische Bezirksbehörde als Verpächter der Gemeindejagd erklärt worden sei, ist unbegründet, da hiedurch nur die Verpachtung »im Wege der politischen Behörde« vorgeschrieben, nicht aber diese selbst der Behörde überlassen wurde, wie klar aus dem bereits berufenen § 4 der Min.-Verordnung hervorgeht, welcher der politischen Behörde die Bestätigung des Pachtvertrages zuweist, und daher die Verpachtung durch ein anderes Organ voraussetzt.

Das Argument der Gegenschrift, daß die von der Gemeinde erhobene Einsprache als eine nach § 16 der Min.-Verordnung unzulässige Einwendung aus einem privatrechtlichen Titel anzusehen sei, ist nicht zutreffend, da unter

den im § 16 erwähnten Einwendungen offenbar nur solche gemeint sind, welche aus einem mit den Bestimmungen der Verordnung unvereinbaren privatrechtlichen Verhältnisse abgeleitet werden, während die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen sich nur auf die Auslegung der Bestimmungen dieser Verordnung beziehen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1944.

Bei der Zuweisung eines Heimathlosen nach § 19 des Heimathgesetzes, bildet dessen freiwilliger Aufenthalt in jener Gemeinde, welcher er zugewiesen werden soll, ein entscheidendes Moment.

Erkenntniß vom 13. December 1883, Z. 2863.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtgemeinde Tabor, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. Februar 1883, Z. 1610, betreffend die Zuweisung des heimathlosen Josef Černý zur Stadtgemeinde Tabor, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Karl Ruzicka, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Lipkowa Voda, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der in Lipkowa Voda, Bezirk Jungwožic in Böhmen im Jahre 1853 geborene Josef Černý, unehelicher Sohn der ausweislos herumvagirenden Theresia Černý, wurde als Landstreicher in Gemeinschaft mit seiner Mutter wegen strafbarer Handlungen im Jahre 1872 in Petrović verhaftet und hatte hierauf die denselben vom k. k. Kreisgerichte Tabor zuerkannte zehnmonatliche Kerkerstrafe im dortigen Gefangenhause abzubüßen. — Nach seiner am 21. Juli 1873 erfolgten Entlassung aus der Strafe wurde er an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tabor abgeliefert, welche ihn sofort am selben Tage an das Ergänzungsbezirks-Commando in Neuhaus instradiren ließ, woselbst er am 26. Juli 1873 zum 75. Infanterie-Regimente abgestellt worden ist.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde Josef Černý — da nach den gepflogenen Erhebungen sein Heimathrecht nicht eruirt werden konnte — als heimathlos gemäß Punkt 1 des § 19 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der Ortsgemeinde Tabor zugewiesen, weil er sich zur Zeit der Abstellung zum Militär in der Gemeinde Tabor befunden habe und unter dem Worte »befunden« nur ein factisches, wenn auch nur kurzes und unfreiwilliges Aufhalten, keineswegs aber ein ständiger Aufenthalt verstanden werden kann, und das Moment der Freiwilligkeit in dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle nicht begründet sei.

Der V. G. Hof vermochte jedoch dieser Rechtsanschauung des k. k. Min. des Innern nicht beizutreten. — Josef Černý war vor seiner Abstellung zum Militär in der Gemeinde Petrovič angetroffen und alsdann in Folge seiner Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe in der Strafanstalt zu Tabor gefänglich angehalten worden; dieser letztere Aufenthalt war daher ein unfreiwilliger und kann als solcher nicht unter die Bestimmung des § 19, Z. 1 des Heimathgesetzes subsumirt werden, zumal der Text des ganzen § 19 deutlich erkennen läßt, daß bei der Zuweisung eines Heimathlosen dessen freiwilliger Aufenthalt in jener Gemeinde, welcher er zugewiesen werden soll, ein entscheidendes Moment bildet. Für diese Auffassung spricht insbesondere die Bestimmung des Punktes 2 im § 19 des Heimathgesetzes, nach welcher selbst ein freiwilliger Aufenthalt erst bei einer gewissen Dauer ($^1/_2$ Jahr) die Zuweisung zur Folge hat, während nach der Auslegung, welche das k. k. Ministerium dem Absatze 1 dieses Paragraphen gibt, auch ein unfreiwilliger Aufenthalt ohne jede Rücksicht auf die Dauer desselben, die Zuweisung rechtfertigen würde, was offenbar der Absicht des Gesetzes entgegen wäre.

Es war demnach Josef Černý — da die gepflogenen Erhebungen über dessen eigentliches Heimatsrecht resultatlos blieben — als heimathlos nicht der Stadtgemeinde Tabor zuzuweisen, und mußte die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 1945.

Ein form- und beweislos ausgestellter Heimathschein kann die unbestrittene Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde nicht ändern.

Erkenntniß vom 13. December 1883, Z. 2869.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Meduna, Gemeindevorstehers in Lhuty, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. Februar 1883, Z. 1263, betreffend das Heimathrecht der Antonia Pospišil, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung anerkannte Zuständigkeit der Antonia Pospišil, Witwe nach Johann Pospišil, nach Lhuty, stützt sich wesentlich darauf, daß letztere Gemeinde dem Johann Pospišil am 7. März 1873 einen Heimathschein ausgestellt und dermalen nicht erwiesen hat, daß Johann Pospišil zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde hatte (§ 35 Heimathges.) und weil Antonia Pospišil nach dem Ableben ihres Gatten (im Jahre 1878) ein anderes

Heimathrecht erweislich nicht erwarb, daher ihrem Gatten nach § 43 des Gemeindegeſ. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, und § 11 des Heimathgeſ. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, in der Zuſtändigkeit nachgefolgt iſt. — Die letzte Inſtanz ging bei ihrer Entſcheidung von der Annahme aus, daß der im Jahre 1839 zu Unter-Brádlo in der Ortsgemeinde Brádlo geborene Johann Pospišil, Sohn eines dort anſäſſigen Grundbeſitzers, nach ſeiner nach dem Jahre 1858 erfolgten Ueberſiedlung nach Lhuty, woſelbſt er ſich angekauft hatte, in letzterer Gemeinde das Heimathrecht erworben habe, wo er auch ſpäter während 3 Jahre das Amt des Gemeindevorſtehers bekleidete.

Die Zuſtändigkeit des Johann Pospišil nach Brádlo, bevor er nach Lhuty überſiedelte, ſteht außer Frage und iſt ſeitens der Gemeinde Brádlo ausdrücklich anerkannt. — Für die Aufnahme des Johann Pospišil in den Verband der Gemeinde Lhuty ſpricht nun kein beweiswirkendes Document, auch nicht der demſelben von ſeinem Nachfolger im Amte, dem Gemeindevorſteher Joſef Moška, unter der Annahme, daß Johann Pospišil als ehemaliger Gemeindevorſteher in Lhuty auch daſelbſt das Heimathrecht erlangt haben müſſe, ausgeſtellte und nur von dem Gemeindevorſteher allein gefertigte Heimathſchein ddo. Lhuty 7. März 1873, da dieſer keineswegs in jener Form ausgefertigt iſt, die der § 55 der böhm. Gemeindeordnung für Urkunden vorſchreibt, aus welchen eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder die Exiſtenz eines Gemeindebeſchluſſes gefolgert werden kann.

Es kann dafür, daß Johann Pospišil in den Gemeindeverband von Lhuty aufgenommen wurde, nur die Ausſage ſeiner Witwe Antonia Pospišil angeführt werden, welche dahin geht, daß er kurz nach ſeiner Ueberſiedlung nach Lhuty dort das Heimathrecht erworben und dabei einen halben Eimer Bier zum Beſten gegeben habe. — Dieſe Ausſage der Witwe des Johann Pospišil bildet noch keinen Beweis, daß ein Gemeindebeſchluß auf Aufnahme des Johann Pospišil in den Gemeindeverband gefaßt worden, und daß die Intimirung eines ſolchen Beſchluſſes erfolgt ſei.

Die Annahme des den Heimathſchein ausſtellenden Gemeindevorſtehers in Lhuty, daß ſein Vorgänger im Amte, Johann Pospišil, eben deshalb ſchon, nämlich wegen ſeiner Eigenſchaft als Gemeindevorſteher, das Heimathrecht dort beſitzen mußte, beruht auf einem Irrthume, weil das paſſive Wahlrecht zum Gemeindeausſchuſſe nach § 10 böhm. Gem. W. O. blos an die Gemeindemitgliedſchaft gebunden iſt und unter Gemeindemitgliedern auch die nicht in der Gemeinde heimathberechtigten Gemeindegenoſſen verſtanden werden (§ 6 Gem.-O.), als welcher Johann Pospišil vermöge ſeines in Lhuty erworbenen Grundbeſitzes allerdings das active und paſſive Wahlrecht in der Gemeinde hatte.

Dagegen wird von allen diesfalls einvernommenen, zu jener Zeit im Amte befindlichen Gemeinde-Ausſchußmitgliedern mit aller Entſchiedenheit in Abrede geſtellt, daß ein Beſchluß des Gemeindeausſchuſſes auf Aufnahme des Johann Pospišil in den Gemeindeverband gefaßt worden ſei; — das Bier, welches Letzterer allerdings zum Beſten gab, ſei nach deſſen Wahl zum Gemeindevorſteher und wegen dieſer Wahl gegeben worden.

Da nun durch den Heimatsſchein ddo. 7. März 1873 ein Heimathrecht für Johann Pospišil in Lhuty nicht begründet wurde (§ 32 Heimathgeſ.), eine Aenderung in ſeiner unbeſtrittenen Zuſtändigkeit in der Ortsgemeinde

Der V. G. Hof vermochte jedoch dieser Rechtsanschauung des k. k. Min. des Innern nicht beizutreten. — Josef Černý war vor seiner Abstellung zum Militär in der Gemeinde Petrovic angetroffen und alsdann in Folge seiner Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe in der Strafanstalt zu Tabor gefänglich angehalten worden; dieser letztere Aufenthalt war daher ein unfreiwilliger und kann als solcher nicht unter die Bestimmung des § 19, Z. 1 des Heimathgesetzes subsumirt werden, zumal der Text des ganzen § 19 deutlich erkennen läßt, daß bei der Zuweisung eines Heimathlosen dessen freiwilliger Aufenthalt in jener Gemeinde, welcher er zugewiesen werden soll, ein entscheidendes Moment bildet. Für diese Auffassung spricht insbesondere die Bestimmung des Punktes 2 im § 19 des Heimathgesetzes, nach welcher selbst ein freiwilliger Aufenthalt erst bei einer gewissen Dauer ($^1/_2$ Jahr) die Zuweisung zur Folge hat, während nach der Auslegung, welche das k. k. Ministerium dem Absatze 1 dieses Paragraphen gibt, auch ein unfreiwilliger Aufenthalt ohne jede Rücksicht auf die Dauer desselben, die Zuweisung rechtfertigen würde, was offenbar der Absicht des Gesetzes entgegen wäre.

Es war demnach Josef Černý — da die gepflogenen Erhebungen über dessen eigentliches Heimatsrecht resultatlos blieben — als heimathlos nicht der Stadtgemeinde Tabor zuzuweisen, und mußte die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 1945.

Ein form- und beweislos ausgestellter Heimathschein kann die unbestrittene Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde nicht ändern.

Erkenntniß vom 13. December 1883, Z. 2869.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Meduna, Gemeindevorstehers in Lhuty, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. Februar 1883, Z. 1263, betreffend das Heimathrecht der Antonia Pospišil, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung anerkannte Zuständigkeit der Antonia Pospišil, Witwe nach Johann Pospišil, nach Lhuty, stützt sich wesentlich darauf, daß letztere Gemeinde dem Johann Pospišil am 7. März 1873 einen Heimathschein ausgestellt und dermalen nicht erwiesen hat, daß Johann Pospišil zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde hatte (§ 35 Heimathges.) und weil Antonia Pospišil nach dem Ableben ihres Gatten (im Jahre 1878) ein anderes

Heimathrecht erweislich nicht erwarb, daher ihrem Gatten nach § 43 des Gemeindegeſ. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, und § 11 des Heimathgeſ. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, in der Zuſtändigkeit nachgefolgt iſt. — Die letzte Inſtanz ging bei ihrer Entſcheidung von der Annahme aus, daß der im Jahre 1839 zu Unter-Brádlo in der Ortsgemeinde Brádlo geborene Johann Pospišil, Sohn eines dort anſäſſigen Grundbeſitzers, nach ſeiner nach dem Jahre 1858 erfolgten Ueberſiedlung nach Lhuty, woſelbſt er ſich angekauft hatte, in letzterer Gemeinde das Heimathrecht erworben habe, wo er auch ſpäter während 3 Jahre das Amt des Gemeindevorſtehers bekleidete.

Die Zuſtändigkeit des Johann Pospišil nach Brádlo, bevor er nach Lhuty überſiedelte, ſteht außer Frage und iſt ſeitens der Gemeinde Brádlo ausdrücklich anerkannt. — Für die Aufnahme des Johann Pospišil in den Verband der Gemeinde Lhuty ſpricht nun kein beweiswirkendes Document, auch nicht der demſelben von ſeinem Nachfolger im Amte, dem Gemeindevorſteher Joſef Moška, unter der Annahme, daß Johann Pospišil als ehemaliger Gemeindevorſteher in Lhuty auch daſelbſt das Heimathrecht erlangt haben müſſe, ausgeſtellte und nur von dem Gemeindevorſteher allein gefertigte Heimathſchein ddo. Lhuty 7. März 1873, da dieſer keineswegs in jener Form ausgefertigt iſt, die der § 55 der böhm. Gemeindeordnung für Urkunden vorſchreibt, aus welchen eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder die Exiſtenz eines Gemeindebeſchluſſes gefolgert werden kann.

Es kann dafür, daß Johann Pospišil in den Gemeindeverband von Lhuty aufgenommen wurde, nur die Ausſage ſeiner Witwe Antonia Pospišil angeführt werden, welche dahin geht, daß er kurz nach ſeiner Ueberſiedlung nach Lhuty dort das Heimathrecht erworben und dabei einen halben Eimer Bier zum Beſten gegeben habe. — Dieſe Ausſage der Witwe des Johann Pospišil bildet noch keinen Beweis, daß ein Gemeindebeſchluß auf Aufnahme des Johann Pospišil in den Gemeindeverband gefaßt worden, und daß die Intimirung eines ſolchen Beſchluſſes erfolgt ſei.

Die Annahme des den Heimathſchein ausſtellenden Gemeindevorſtehers in Lhuty, daß ſein Vorgänger im Amte, Johann Pospišil, eben deshalb ſchon, nämlich wegen ſeiner Eigenſchaft als Gemeindevorſteher, das Heimathrecht dort beſitzen mußte, beruht auf einem Irrthume, weil das paſſive Wahlrecht zum Gemeindeausſchuſſe nach § 10 böhm. Gem. W. O. blos an die Gemeindemitgliedſchaft gebunden iſt und unter Gemeindemitgliedern auch die nicht in der Gemeinde heimathberechtigten Gemeindegenoſſen verſtanden werden (§ 6 Gem.-O.), als welcher Johann Pospišil vermöge ſeines in Lhuty erworbenen Grundbeſitzes allerdings das active und paſſive Wahlrecht in der Gemeinde hatte.

Dagegen wird von allen diesfalls einvernommenen, zu jener Zeit im Amte befindlichen Gemeinde-Ausſchußmitgliedern mit aller Entſchiedenheit in Abrede geſtellt, daß ein Beſchluß des Gemeindeausſchuſſes auf Aufnahme des Johann Pospišil in den Gemeindeverband gefaßt worden ſei; — das Bier, welches Letzterer allerdings zum Beſten gab, ſei nach deſſen Wahl zum Gemeindevorſteher und wegen dieſer Wahl gegeben worden.

Da nun durch den Heimatsſchein ddo. 7. März 1873 ein Heimathrecht für Johann Pospišil in Lhuty nicht begründet wurde (§ 32 Heimathgeſ.), eine Aenderung in ſeiner unbeſtrittenen Zuſtändigkeit in der Ortsgemeinde

Brádlo nicht erwiesen vorliegt und dessen hinterlassene Witwe Antonia Pospišil demselben nach § 11 des Heimathges. in der Zuständigkeit nach Brádlo nachgefolgt ist, mußte die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern, mit welcher der Antonia Pospišil das Heimathrecht in Lhuty zugesprochen wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 1946.

Behandlung eines Heimathlosen nach § 19, Abs. 4 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105.*)

Erkenntniß vom 13. December 1883, Z. 2492.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marktgemeinde Neunkirchen, ca. n.-ö. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 2. April 1883, Z. 13217, betreffend die Heimathzuweisung des Johann Mayer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Wenisch, dann des k. k. Statth.-Rathes Ridler Edlen v. Greif in Stein, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Am 27. October 1880 wurde zu Neunkirchen in Niederösterreich ein Vagant aufgegriffen, welcher sich Johann Mayer nannte. Derselbe wurde nach erfolgter Abstrafung wegen Landstreicherei vom Bezirksgerichte dem Gemeindeamte Neunkirchen übergeben, von welchem die Erhebung seiner Heimathverhältnisse eingeleitet wurde. Nachdem seine mehrfach wechselnden Angaben sich unwahr erwiesen hatten, führte eine Aussage desselben, daß er im December 1854 im Wiener Findelhause als unehelicher Sohn einer Marie Mayer geboren worden, zu der Annahme, daß er der Sohn einer nach Sobëšuk (polit. Bezirk Přestic) in Böhmen zuständigen Marie Mayer sei, welche in der Wiener Gebäranstalt am 12. December 1854 einen Sohn Namens Johann geboren hatte. Auf Grund dieser Annahme wurde Johann Mayer von der Bezirkshauptmannschaft Přestic mit der Entscheidung vom 20. Juli 1881, Z. 5976, als nach Sobëšuk zuständig anerkannt, gegen welche Entscheidung kein Recurs ergriffen wurde. Als jedoch der Vagant des angeblichen Namens Johann Mayer mittelst Schub nach Sobëšuk befördert worden war, wurde seine Uebernahme von dem Gemeindevorstande wegen Nichtidentität des Schüblings mit dem nach Sobëšuk zuständigen Johann Mayer abgelehnt. In Folge weiterer Nachforschung wurde auch der Sohn Johann der nach Sobëšuk zuständigen Marie Mayer aufgefunden und mit dem sich ebenfalls Johann Mayer nennenden Vaganten confrontirt. Nachdem weiter sehr umfassende Erhebungen über das Nationale dieses Letzteren, dessen Angaben sich als durchaus unwahr herausstellten, ebenfalls

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1865.

erfolglos geblieben waren, wurde die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen von der Bezirkshauptmannschaft Přestic um Rückübernahme dieses Vaganten und um Zuweisung desselben nach Neunkirchen aus dem Titel der Heimathlosigkeit aufgefordert. Nach der ablehnenden Erwiderung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen setzte sich die böhm. Statthalterei mit der n.-ö. Statthalterei ins Einvernehmen, wonach an die Gemeinde Neunkirchen der Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 26. Februar 1883, Z. 2660, erging.

In diesem Erlasse wurde der Gemeinde eröffnet, daß nach Constatirung der Nichtidentität des abgeschobenen Johann Mayer mit dem nach Soběsuk zuständigen Johann Mayer und in Folge der Resultatlosigkeit aller über die Zuständigkeit des Ersteren gepflogenen Erhebungen von der böhm. Statthalterei im Einvernehmen mit der n.-ö. Statthalterei die Reassumirung dieser Zuständigkeitsverhandlung verfügt, und daß von der böhm. Statthalterei das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Přestic vom 20. Juli 1881, Z. 5687, behoben worden sei.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärte nun, daß sie auf Grund dieses Sachverhaltes und über Auftrag der n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1883, Z. 3329, den Johann Mayer der Gemeinde Neunkirchen in Gemäßheit des § 19, Punkt 4, resp. § 18 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, zuweise. — Der hiegegen von der Gemeinde Neunkirchen ergriffene Recurs wurde von der n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 2. April 1883, Z. 2660, zurückgewiesen.

In der hiegegen gerichteten Beschwerde wird zunächst in formeller Beziehung behauptet, daß die Frage, ob der angebliche Johann Mayer in Soběsuk heimathberechtigt oder als heimathlos der Gemeinde Neunkirchen zuzuweisen sei, bei der hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit der Bezirkshauptmannschaften Neunkirchen und Přestic nach § 40, Abs. 3 und 4 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863 von den beiden Statthaltereien in erster Instanz einverständlich zu entscheiden eventuell dem Min. des Innern vorzulegen, daß aber keinesfalls die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Entscheidung in erster Instanz berufen gewesen wäre. Es wird ferner der in dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 26. Februar 1883 berufene Auftrag der n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1883 als eine ungesetzliche Verfügung bezeichnet, in Folge deren die Statthalterei eigentlich in erster und zweiter Instanz entschieden habe.

In meritorischer Hinsicht wird gegen die angefochtene Entscheidung eingewendet, daß Johann Mayer nicht als heimathlos zu behandeln war, weil er rechtskräftig als heimathberechtigt in Soběsuk anerkannt worden sei, sowie, daß die Frage seines Heimathrechtes, soweit sie durch dessen Aufgreifung in Neunkirchen in Verhandlung gekommen war, durch das rechtskräftige Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Přestic ihre Erledigung gefunden habe, und daß daher, wenn Mayer's Heimathrecht nach dessen Abschiebung wieder fraglich geworden sein sollte, dies zu einer Zeit geschehen sei, in welcher Mayer sich nicht in Neunkirchen, sondern in Soběsuk befand, weshalb auch aus diesem Gesichtspunkte die Zuweisung nach Neunkirchen nicht gerechtfertigt sei.

Soweit die Beschwerde gegen die dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 26. Februar 1883, Z. 2660, vorausgegangenen

Verfügungen der böhm. und der n.-ö. Statthalterei, nämlich gegen die einverständlich verfügte Reassumirung der Zuständigkeitsverhandlung, gegen die von der böhm. Statthalterei ausgesprochene Aufhebung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Přestic vom 20. Juli 1881, Z. 5687, und gegen den in dem erwähnten Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen berufenen Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei gerichtet ist, mußte die Beschwerde auf Grund des § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen werden, weil der Gemeinde gegen diese ihr durch die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen mitgetheilten Verfügungen, bei welchen die Voraussetzung des § 41, Abs. 2 des Heimathges. nicht eintrat, der Recurs an das Min. des Innern offen stand, und weil daher diese Verfügungen wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges vor dem V. G. Hofe nicht mehr angefochten werden können.

Der V. G. Hof hatte daher auf eine Prüfung der Beschwerde nur insoweit einzugehen, als sie gegen die Entscheidung der n.-ö. Statthalterei gerichtet ist, womit die von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ausgesprochene Zuweisung des angeblichen Johann Mayer nach Neunkirchen aus dem Titel des § 19, Punkt 4 Heimathges. bestätigt wurde.

Diese Entscheidung ist aber ohne Rücksicht auf das mehrgedachte Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Přestic vom 20. Juli 1881, Z. 5687, zu beurtheilen, weil dieses Erkenntniß durch die vorerwähnte, derzeit unanfechtbare Verfügung der böhm. Statthalterei aufgehoben worden ist, und weil daher aus demselben keinerlei Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Es können daher auch die in der Beschwerde gegen Mayer's Zuweisung in meritorischer Hinsicht erhobenen Einwendungen, welche sich ausschließlich auf jenes Erkenntniß stützen, keine Berücksichtigung finden.

Da nun durch die Verhandlungen dargethan ist, daß die Annahme der Heimathberechtigung des sogenannten Johann Mayer in Sobèsuk auf einem durch seine falschen Angaben hervorgerufenen Irrthum in den Personen beruhte, und daß trotz der umfassendsten Nachforschungen weder ein anderes erweisliches Heimathrecht dieses Vaganten, noch auch einer der im § 19 unter 1, 2 und 3 des Heimathges. bezeichneten Umstände erhoben werden konnte, so war dessen Zuweisung nach Neunkirchen, wo er zur Zeit des in Frage gekommenen Heimathrechtes angetroffen wurde, nach § 19, Punkt 4 Heimathges. vollständig begründet. Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1947.

Bergbauberechtigungen nach den §§ 284 und 285 Berggesetzes.

Erkenntniß vom 14. December 1883, Z. 2710.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Arthur Grafen Potocki, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 21. März 1883, Z. 8620, betreffend die Zulässigkeit der Verleihung von Galmei-Grubenfeldern im Pfarrer Gemeindegebiete, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung

und Anhörung des Adv. Dr. Ladislaus Markiewicz, dann des k. k. Sectionsrathes Karl Auerhann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Partei angesprochene Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht gegen die angefochtene Entscheidung geltend, daß das vom obersten Gerichtshof bestätigte Urtheil des Krakauer Landes- als Berggerichtes unter den aufgeführten Parcellen, auf welche Graf Potocki das ausschließliche Bergbaurecht der Kläger Eduard Vetter und Friedrich Gerstenberg anzuerkennen habe, die Parcelle Nr. 415 in Pšary, auf welcher der das Verleihungsgesuch des Beschwerdeführers de praes. 31. October 1859, Z. 1145, begründende Galmei-Aufschluß stattfand, nicht benannt ist, dessen Erwähnung in den Gründen des Urtheiles der ersten Instanz aber nicht maßgebend sei, da nur der Wortlaut des Letzteren den Umfang seiner Rechtskraft bestimme. An diesen Wortlaut seien die Behörden gebunden gewesen, sie durften sohin eine neuerliche Verhandlung über die Wahl der Lagerung und behufs Nachweisung der Bergbaurechte nach § 284 und 285 a. B. G. nicht anordnen, denn dies würde eine abermalige Verweisung auf den Rechtsweg zur Folge haben. — Das Ackerbau-Min. hätte demnach die Verleihwerber Eduard Vetter und Friedrich Gerstenberg mit ihrem Verleihungsgesuche abweisen sollen, und sei selbes, indem es die Löschung des Verleihungsgesuches des Grafen Potocki de praes. 31. October 1859, Z. 1145, verfügte, gesetzwidrig vorgegangen.

Diese Beschwerdeausführung ist aber nicht stichhältig. — Das oberstgerichtlich bestätigte Urtheil des Krakauer Landes- als Berggerichtes führt in seinem ersten Theile eine Anzahl von Katastral-Parcellen auf, bezüglich welcher der belangte Graf Potocki schuldig erkannt wurde, das den Klägern Eduard Vetter und Friedrich Gerstenberg als Particular-Rechtsnachfolgern mehrerer benannter Grundbesitzer in Pšary, worunter sich auch Gregor Malczyk, der Besitzer der Parcelle Nr. 415 befindet, in Gemäßheit der §§ 284 und 285 a. B. G. zustehende ausschließliche Bergbaurecht anzuerkennen.

Damit ist keineswegs ausgesprochen, daß dem Grafen Potocki auf andere im Urtheile nicht aufgeführte Parcellen ein ausschließliches Bergbaurecht zustehe. Dies erhellt klar aus dem weiteren Inhalte des Urtheiles, wonach Graf Potocki die von den Klägern auf Grund der Freischurfsbestätigung vom 7. November 1853, Z. 885, sub praes. 9. Juni 1859, Z. 573, angesuchte Lagerung von vier einfachen Grubenmaßen über sämmtliche in den angeführten Grundstücken begriffene Parcellen unbedingt und mit voller Ausschließlichkeit bei sonstiger Execution zu gestatten hat. Nun erstreckt sich aber die von Eduard Vetter und Friedrich Gerstenberg angesuchte Lagerung, wie aus der vorliegenden, dem obigen Verleihungsgesuche beigegebenen Lagerungskarte ersichtlich ist, nicht nur auf die Parcelle Nr. 415, sondern über eine große Anzahl von Parcellen, welche im Urtheile nicht aufgeführt sind, auf welche Graf Potocki jedoch gleichfalls Bergbaurechte angesprochen hatte.

Wenn es also in der Begründung des Urtheiles heißt, daß auch das nachträgliche Gesuch des belangten Grafen Potocki um Verleihung des Grubenfeldes Gregor de praes. 31. October 1859, Z. 1145, auf der Parcelle 415, dem durch die Kläger begehrten Grubenfelde Glückauf nicht entgegengestellt werden kann, weil die Kläger um die Verleihung dieses Grubenfeldes weit früher, und zwar am 9. Juni 1859, Z. 557 angesucht hatten, weil ferner der Aufschluß des Grubenfeldes Gregor sich eben auf der Parcelle Nr. 415 in Pszary befindet, und die Kläger das Bergbaurecht auf dieser Parcelle durch die Verträge A und B der Klage vom Gregor Malczyk als Eigenthümer des Grundstückes erworben haben, so wird durch diese Begründung nur der Sinn und die Tragweite des gerichtlichen Erkenntnisses erläutert.

Im Hinblicke auf diesen Inhalt der gerichtlichen Erkenntnisse und der Administrativacten konnte daher auch der V. G. Hof nur die Rechtsanschauung des k. k. Ministeriums theilen, daß Vetter und Gerstenberg diejenigen sind, welchen auf den in den Verträgen vom 26. November 1855, 28. Februar und 6. August 1856 gedachten Grundstücken die ausschließliche Bergbauberechtigung im Sinne des § 284 a. B. G. und der kaiserl. Verordnung vom 2. September 1858, Z. 144 R. G. B., zur Zeit der Ueberreichung des Verleihungsgesuches ddo. 9. Juni 1859, Z. 573, zugestanden ist. Da nun das Verleihungsgesuch dieses Vorrecht ausdrücklich geltend macht und seinem Wortlaute nach zu dem Zwecke überreicht worden ist, um den Verleihungswerbern diese Berechtigung auch für die Zukunft zu sichern, so ist es klar, daß die verfügte Löschung des Graf Potocki'schen Verleihungsgesuches ddo. 31. October 1859, Z. 1145, welche die in den obcitirten Verträgen inbegriffene Parcelle Nr. 415 zur Basis hat, dem § 284 a. B. G. durchaus entspricht.

Auch bezüglich der Freischurfe des Beschwerdeführers Nr. 488 de 1855 und 594 de 1857, welchen derselbe das Recht zur Streckung des Vorbehaltfeldes vindicirt, bedarf es keines hiergerichtlichen Ausspruches, da die angefochtene Entscheidung eben zur Erörterung der nicht hinreichend klargestellten Beziehungen der Bergbaurechte des Eduard Vetter und Friedrich Gerstenberg zu jenen Freischürfen, die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung und damit im Zusammenhange die Schöpfung eines neuen Erkenntnisses über die Zulässigkeit der Verleihung des Glückauf-Grubenfeldes verfügt hat.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1948.

Gebührenbehandlung einer Stiftung. Mit welchem Zeitpunkte eine Stiftung als errichtet anzusehen ist.*)

Erkenntniß vom 18 December 1883, Z. 2781.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erzbruderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Bank in Krakau, ca. Entscheidung

*) S. auch Erkenntniß Nr. 734 (Bd. IV, J. 1880).

des k. k. Finanz-Min. vom 2. November 1882, Z. 31157, betreffend die Gebührenbemessung von der Josef Dąbkowski'schen Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ladislaus Markiewicz, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Laut Notariatsactes vom 11. September 1870 hat Josef Dąbkowski das ihm gehörige Haus Nr. 233 I in Krakau der beschwerdeführenden Erzbruderschaft mit der Bedingung geschenkt, daß die Erzbruderschaft die auf dem Hause intabulirten Schulden pr. 2400 fl. poln. zur Zahlung übernehmen; ferner ihm für die Lebensdauer 1200 fl. ö. W. entrichte, nach seinem Tode auf immerwährende Zeiten für die am Todestage abzuhaltende Seelenandacht jährlich 750 fl. poln. bezahle, 50 fl. poln. an diesem Tage jährlich unter die Armen vertheile, für die am 1. jeden Monates zu lesenden Seelenmessen 40 fl. poln. und für Erhaltung des Familiengrabes 100 fl. poln., endlich das reine Einkommen aus der oberwähnten Realität und im Falle des Verkaufes derselben, aus dem erzielten Kaufpreise zur Hälfte zur Unterstützung verschämter Armen und zur anderen Hälfte zur Unterstützung armer Studierenden, welche am Todestage des Stifters betheilt werden sollen, verwende.

Die Erzbruderschaft hat mit diesem Acte obige Schenkung angenommen und es wurde auf Grund dieses Actes zufolge Beschlusses des Krakauer k. k. Landesgerichtes vom 6. October 1870, Z. 18367, die Erzbruderschaft als Eigenthümerin dieser Realität grundbücherlich eingetragen.

Diese Realität wurde mit Vertrag vom 19. Februar 1874 von der Erzbruderschaft an Fortunat Gralewski um den Betrag von 40.000 fl. ö. W. verkauft, wovon nach Abschlag der vorerwähnten Hypothekarschuld und der von der Erzbruderschaft bestrittenen Auslagen der restliche Betrag pr. 38.000 fl. laut des am 5. April 1880 von der Erzbruderschaft ausgefertigten und am 5. Mai 1880 von der Statthalterei genehmigten Stiftbriefes als Stammcapital der Josef Dąbkowskischen Stiftung bestimmt wurde, dessen Einkommen die Erzbruderschaft zur Bestreitung der vorerwähnten Zwecke für immerwährende Zeiten verwenden soll.

Aus Anlaß der im Instanzenzuge an das k. k. Finanz-Min. gelangten Gebührenbemessung hat dasselbe mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß der obige Notariatsact vom 11. September 1870 im Sinne des § 864 a. b. G. B. als ein unentgeltliches Rechtsgeschäft anzusehen ist.

Nachdem die Erzbruderschaft als beschenkter Theil aus jenem Vertrage mit Rücksicht auf die auferlegten Verbindlichkeiten und den wohlthätigen Zweck der Schenkung als reine Schenkung nichts erworben hat, so entfällt auch von derselben keine Gebühr.

Die mit obigem Notariatsacte bewirkte Uebertragung des Eigenthums der Realität Nr. 233 in Krakau unterliegt aber nach Anmerkung 3 zur T. P. 91 des Ges. vom 9. Februar 1850, und § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, der $1\frac{1}{2}$perc. Uebertragungsgebühr sammt Zuschlag von dem mit 29.300 fl. ermittelten Werthe der Realität.

Von dem laut Stiftbriefes ddo. 5. April 1880 der Josef Dąbkowski'schen Stiftung gewidmeten Stiftungscapitale pr. 38.000 fl. wurde im Grunde der T. P. 96, b, und 91 der Gebührengesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, resp. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die 8perc. Gebühr sammt 25% Zuschlag pr. 3800 fl. aufrecht erhalten.

Die Beschwerde richtet sich wesentlich gegen die Vorschreibung dieser letzterwähnten Gebühr, weil die Grundlage der Gebührenbemessung im vorliegenden Falle der Notariatsact vom 11. September 1870 zu bilden habe und sowohl für die Bemessung der Percentualgebühr, als auch der $1\frac{1}{2}$perc. Immobilargebühr der Werth der in Krakau sub Nr. 233 I gelegenen Realität, welchen sie zur Zeit der Errichtung des Notariatsactes vom 11. September 1870 hatte, maßgebend sein soll.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Leibrentenvertrag, sondern, da die Verfügung über die Einkünfte der Realität, eventuell des aus dem Verkaufe derselben erzielten Capitals, zu frommen und wohlthätigen Zwecken auf alle folgenden Zeiten erfolgte, um eine Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. handelt, daß sonach in Absicht auf die Gebührenbemessung die Bestimmung der T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862 in Anwendung zu kommen habe.

Diese Tarifpost enthält folgende Anordnung: »Stiftungen: a) die über eine Stiftung errichtete Urkunde (der Stiftbrief) von jedem Bogen 50 kr., b) von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen, wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen.«

Als die über die Josef Dąbkowski'sche Stiftung errichtete Urkunde muß im gegebenen Falle untrennbar der Notariatsact vom 11. September 1870 in Verbindung mit dem Stiftbriefe vom 2. April 1880 angesehen werden. — Der erwähnte Notariatsact enthält nämlich alle Merkmale, welche im Sinne des § 646 a. b. G. B. erforderlich sind, um eine Stiftung als errichtet annehmen zu können, da das Object bestimmt bezeichnet ist, dessen Einkünfte für die bestimmt bezeichneten frommen und wohlthätigen Zwecke für alle folgenden Zeiten gewidmet wurden. Der Stiftbrief vom 2. April 1880 enthält die rechtliche Formalisirung der Stiftungsanordnungen im Einklange mit dem Notariatsacte. Es ist sonach unzweifelhaft, daß beide Urkunden der Urkundengebühr pr. 50 kr. von jedem Bogen unterliegen.

Von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen ist die Gebühr nach obiger Tarifpost *wie von* Schenkungen zu entrichten, d. i. es finden die Bestimmungen der T. P. 91 B, welche die Gebührenbehandlung des Rechtsgeschäftes über Schenkungen zum Gegenstande hat, die Anwendung, daher im gegebenen Falle von dem Werthe des der Stiftung gewidmeten Vermögens 8% nebst 25% Zuschlag und überdies, nachdem der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache ist, nach Anm. 3 zu dieser Tarifpost von dem Werthe derselben, mit Berücksichtigung des § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1883, R. G. B. Nr. 53, die Immobilargebühr zu entrichten kommt.

Es kann sich sonach nur darum handeln, nach welchem Zeitpunkte der Werth der unbeweglichen Sache, resp. des der Stiftung gewidmeten Vermögens zu ermitteln war. — In dieser Richtung ist nun die Regel im § 49 des Gebührengesetzes normirt, daß, wenn der Gegenstand des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes in einer schätzbaren Sache besteht, ihr Geldwerth

vorläufig ermittelt werden muß, und zwar nach jenem Zeitpunkte, von welchem an der Erwerber der Sache deren Uebergabe zu fordern berechtigt ist. Da nun im gegebenen Falle die der Stiftung gewidmete Realität am 11. September 1870, d. i. am Tage der Errichtung des Notariatsactes, an die Erzbruderschaft factisch übergeben und diese Erzbruderschaft auch als Eigenthümerin dieser Realität zufolge des obcit. gerichtlichen Beschlusses auf Grund dieses Notariatsactes grundbücherlich einverleibt worden war, so ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß bei dieser Sachlage zum Zwecke der Gebührenbemessung, welche nach dem Werthe des Gegenstandes zu erfolgen hat, nur der Werth maßgebend sein kann, welchen diese Sache am 11. September 1870 gehabt hat.

Der von dem Finanz-Min. eingehaltene Vorgang, daß für die Bemessung der Schenkungsgebühr der aus dem Kaufschillinge pr. 40.000 fl. verbliebene Rest pr. 38.000 fl. zur Grundlage zu dienen habe, ließe sich mit obiger grundsätzlicher Bestimmung nicht vereinigen.

Auch der § 50 des cit. Gebührengesetzes erklärt zwar unter Umständen solche Kaufverträge, welche dem für die Gebühr maßgebenden Zeitpunkte vorausgegangen waren, als geeignete Anhaltspunkte für die Werthermittlung, nicht aber auch ohne Weiteres Kaufpreise, welche nach dem bezeichneten Zeitpunkte erzielt worden sind. — Daß aber im vorliegenden Falle nicht einmal von der Finanzverwaltung präsumirt wird, daß der Werth des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Errichtung des Notariatsactes vom 11. September 1870 38.000 fl. betragen habe, geht schon daraus hervor, daß für die Bemessung der $1^1/_2$ perc. Immobilargebühr ein viel geringerer Betrag angenommen worden ist.

Mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt nicht erkennen und mußte dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 1949.

Prüfung, ob die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen die Steuerbehandlung der Zweiganstalten abhängt, auf eine ausreichende Art festgestellt worden sind. Zur Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91.

Erkenntniß vom 18. December 1883, Z. 2853.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Eisenberger, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn vom 26. April 1883, Z. 7558, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuer von einer Seidenweberei in Mährisch-Trübau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe sub Nr. 84 (Bd. I, Z. 1876/77).

Nr. 1950.

Verweigerung der Abschreibung der Einkommensteuer aus Anlaß des im Steuerjahre erlittenen Verlustes.

Erkenntniß vom 18. December 1883, Z. 2781.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mendel Nagelberg aus Halicz, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 25. Mai 1883, Z. 26719, betreffend die verweigerte Abschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1882 von der Grundpachtung in Halicz wegen erlittener Ueberschwemmung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer war von der Pachtung der städtischen Gründe in Halicz für das Jahr 1882 aus dem Durchschnitte des Einkommens der drei vorangegangenen Jahre die Einkommensteuer mit 11 fl. 41½ kr. ord. Gebühr nach der I. Classe rechtskräftig bemessen. Sein Ansuchen de praes. 27. December 1882 um Nachsicht dieser Steuer aus dem Grunde, weil er in Folge der im Sommer dieses Jahres (21. August 1882) eingetretenen Ueberschwemmung nichts eingefechst, sonach im Jahre 1882 kein Einkommen erzielt habe, wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen, weil nach § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, eine Erhöhung oder Verminderung des Steuerausmaßes für das betreffende Steuerjahr durch Zugänge oder Abfälle am Einkommen im Laufe des betreffenden Steuerjahres nicht verursacht wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im gegebenen Falle wurde nämlich die Nachsicht respective Abschreibung einer rechtskräftig bemessenen Einkommensteuer nicht wegen Einstellung des Betriebes der steuerpflichtigen Unternehmung vor Vollendung der einbekannten Betriebsdauer, sondern wegen des im Laufe des Steuerjahres, während des laut eigener Angabe des Beschwerdeführers bis zum 20. November 1882 fortgesetzten Betriebes der Pachtung, erlittenen Verlustes in der steuerpflichtigen Unternehmung angesprochen.

Für den Anspruch der Steuernachsicht aus einem solchen Titel für das Steuerjahr ist aber weder im Einkommensteuerpatente, noch in den darauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften ein Anhaltspunkt vorhanden. —

Es wird vielmehr ausdrücklich und grundsätzlich im § 21 der obcit. Vollzugsvorschrift bestimmt, daß Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Verwaltungsjahres 1850 (also des Steuerjahres) erfolgen, weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu verursachen haben. — Solche Abgänge werden erst bei Feststellung des steuerbaren Einkommens für die drei nächsten Jahre in Betracht gezogen, weil eben das Ausfallsjahr in die dreijährige Periode

fällt, aus deren Durchschnittsergebnisse die Besteuerungsgrundlage für die dem Ausfallsjahre folgenden Steuerjahre zu ermitteln ist.

Für das Steuerjahr 1882, für welches zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage das Einkommen aus den Jahren 1879, 1880 und 1881 gesetzlich zu dienen hatte, konnte sonach der im Jahre 1882 erlittene Schaden in Beziehung auf das Steuerausmaß nicht in Betracht gezogen werden. Es war daher auch die Verweigerung einer Steuernachsicht oder Steuerabschreibung aus diesem Titel für das Jahr 1882 gesetzlich gerechtfertigt, und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1951.

1. Die Giltigkeit eines Beschlusses des Wiener Gemeinderathes ist nicht von der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung und Bekanntgabe der letzteren abhängig. — 2. Gemeinderathsbeschlüsse über Wahlproteste können nicht wegen Verweigerung der Acteneinsicht oder wegen Abganges einer Motivirung angefochten werden. — 3. Bei den Wiener Gemeinderathswahlen ist die Verwendung amtlicher Stimmzettel-Formulare nicht vorgeschrieben. — 4. Kleinere Unregelmäßigkeiten, welche bei einem Wahlvorgange unterlaufen, können denselben nur insoweit invalidiren, als sie nach ihrer Beschaffenheit auf den Ausgang der Wahl Einfluß zu nehmen geeignet sind. — 5. Bei den Wiener Gemeinderathswahlen ist es nicht nothwendig, mit dem Beginne des Wahlactes bis zum Erscheinen des landesfürstl. Commissärs zuzuwarten.

Erkenntniß vom 19. December 1883, Z. 2547.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Jell und Genossen, ca. Entscheidung des Wiener Gemeinderathes vom 12. April 1883, Z. 1802, betreffend das Wahlverfahren bei der Wahl der Gemeinderäthe im III. Wahlkörper des VIII. Gemeindebezirkes in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Prokisch, dann des Adv. Dr. Theodor Kratky in Vertretung des belangten Wiener Gemeinderathes, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzlichkeit der am 13. März 1883 im III. Wahlkörper des VIII. Wiener Gemeindebezirkes vorgenommenen Wahlen für den Wiener Gemeinderath, desgleichen wird auch das Verfahren, welches der Gemeinderath über den von den Beschwerdeführern gegen jene Wahlen erhobenen Protest durchgeführt hat, als ungesetzlich angefochten.

Werden nun von diesen zweifachen Einwendungen die letzterwähnten, und zwar deshalb zuerst in Betracht gezogen, weil diese, wenn begründet, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Wiener Gemeindevertretung schon aus dem Grunde der Mangelhaftigkeit des abgeführten Verfahrens nach sich ziehen müßten (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875), so ergibt sich, daß keine derselben auch nur den Schein einer gesetzlichen Begründung in Anspruch nehmen kann.

Denn es besteht zuvörderst kein Gesetz, insbesondere auch keine Bestimmung der Wiener Gemeindeordnung, welche die Giltigkeit eines Beschlusses

der Wiener Gemeindevertretung davon abhängig machen würde, daß der Gegenstand desselben vorher auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung gesetzt und dies den Mitgliedern des Gemeinderathes vor der Sitzung bekannt gegeben werden müßte, und ebensowenig läßt sich allgemein behaupten, daß ein solcher Vorgang nach der Natur der Sache zur Giltigkeit eines Beschlusses gehört, beziehungsweise, daß ohne diesen Vorgang ein ordnungsmäßiger Beschluß nicht zu Stande kommen könne, somit ohne eine solche Procedur das Verfahren der betreffenden entscheidenden Körperschaft unförmlich erschiene — zum Ueberflusse erhellt aber auch aus den administrativen Acten, daß in der vorliegenden Angelegenheit auch den internen, somit Rechte der Parteien gar nicht begründenden Regeln der Geschäftsbehandlung im Wiener Gemeinderathe genügt worden ist, indem die in Frage stehende Angelegenheit, conform dem den § 26 der Geschäftsordnung für den Wiener Gemeinderath und den zu demselben gefaßten Gemeinderathsbeschluß vom 17. April 1863 ergänzenden Gemeinderathsbeschlusse vom 25. Jänner 1881 auf die besondere Tagesordnung der als dringlich behandelten Geschäftsstücke gesetzt, und diese Tagesordnung unmittelbar vor der Sitzung im Gemeinderathssaale aufgelegt worden ist. Ob aber die fragliche Angelegenheit als dringlich zu behandeln kam, hatte nach § 26 der vorerwähnten Geschäftsordnung und Abs. 4 des ebenfalls bereits erwähnten Gemeinderathsbeschlusses vom 17. April 1863 lediglich der Bürgermeister nach seinem Ermessen zu beurtheilen.

Daß endlich auch die Sitzung, in welcher der angefochtene Beschluß gefaßt wurde, beschlußfähig war, wird durch die Bemerkung der Beschwerde, daß in dieser Sitzung von 120 Gemeinderäthen »kaum etwas mehr als die Hälfte anwesend gewesen sei«, nicht widerlegt, sondern bekräftigt, da nach § 93 der Wiener Gemeindeordnung der Gemeinderath schon bei Anwesenheit von 40 Mitgliedern beschlußfähig ist.

Ebenso irrelevant ist die weitere Einwendung der Beschwerdeführer, daß ihnen die Einsicht der relevanten Acten, insbesondere der Zeugenaussagen und sonstigen Erhebungen über ihren Wahlprotest verweigert worden sei, da es Sache der Beschwerdeführer war, den zur Begründung ihrer Beschwerde dienlichen Thatbestand festzustellen und zu erweisen.

Ganz ungegründet sind endlich auch die übrigen in der Beschwerde nicht bestimmt als Beschwerdepunkte formulirten Einwendungen, daß einer der am 13. März 1883 wieder gewählten Gemeinderäthe selbst Mitglied der Gemeinderaths-Commission sei, von welcher der nachher zum Beschlusse erhobene Antrag auf Giltigerklärung der angefochtenen Wahl ausging, und weiters, daß der in Beschwerde gezogene Gemeinderathsbeschluß ohne Begründung erfloß. Erstere Einwendung könnte überhaupt nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn behauptet würde, daß der Antrag der Commission und beziehungsweise der angefochtene Plenarbeschluß nur durch die Stimme des fraglichen Gemeinderathsmitgliedes zu Stande gekommen sei (vergl. § 95 Wiener Gem.-O.); was aber die nicht erfolgte Begründung des angefochtenen Beschlusses betrifft, so kann eine solche bei einer repräsentativen Körperschaft, welche in der Regel nur über den Gegenstand, nicht auch über die Gründe eines ihr vorliegenden Antrages Beschluß zu fassen hat, und der in keinem Falle durch ein Gesetz die Begründung ihrer Beschlüsse vorgeschrieben ist, nach der Natur der Sache nicht verlangt werden.

Ebenso unbegründet erscheinen die Einwendungen der Beschwerde, welche sich gegen die Legalität der Wahl selbst richten, somit die Aufhebung des den Wahlprotest zurückweisenden Gemeinderathsbeschlusses aus meritorischen Gründen anstreben (§ 7 des Ges. vom 22. October 1875). Daß bei der Gemeindewahl vom 13. März 1883 Stimmzettel zugelassen und gezählt wurden, welche von einer der Parteien selbst angefertigt und den Wählern zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt worden waren, kann die Ungiltigkeit des Wahlvorganges nicht begründen, da bei den Wahlen für den Wiener Gemeinderath der Gebrauch amtlicher, das ist von der competenten Behörde ausgegebener Formularien nicht vorgeschrieben und somit jedem Wähler freigestellt ist, ob er sich eines solchen oder eines anderen Stimmzettels bedienen will, wobei es dann im letzteren Falle offenbar auch keinen Unterschied macht, ob der Wähler den Stimmzettel selbst anfertigte oder den von jemand Anderem angefertigten verwendete. Daß eine solche Beschränkung auf nur amtliche Stimmzettel bei den Wiener Gemeinderathswahlen nicht besteht, beweist § 38 der Wiener Gem.-O., welcher nur die »Stimmgebung durch Stimmzettel« vorschreibt, dann der nach Zulaß des letzten Absatzes dieses § 38 die Wahlvorschriften der Gemeindeordnung ergänzende Gemeinderathsbeschluß vom 25. Februar 1881, welcher nur im § 10 die — im vorliegenden Falle nicht behauptete — Berücksichtigung von Stimmzetteln mit vorgedruckten Namen untersagt.

Im vorliegenden Falle war also die Zulassung der von einer Partei der Wähler angefertigten Stimmzettel ganz legal, dagegen allerdings jener in dem Wahlproteste und der Beschwerde hervorgehobene Vorfall, bei welchem einem Wähler der Gebrauch eines von ihm selbst angefertigten Stimmzettels von der Wahlcommission nicht gestattet worden war, illegal, indem offenbar zwischen den verschiedenen Arten von privat angefertigten Stimmzetteln, nur jenen Fall des Gemeinderathsbeschlusses vom 25. Februar 1881 § 10 allein ausgenommen — kein Unterschied gemacht werden konnte.

Da indeß nicht behauptet wird, daß dieser Vorgang sich wiederholt, oder gar das Wahlresultat beeinflußt habe, vielmehr aus dem Proteste erhellt, daß selbst jener Wähler, welchem jener ungerechtfertigte Anstand gemacht worden war, (Karl Wimmer) zur Stimmabgabe gelangt ist, konnte auf diesen Vorfall allein die Illegalität der Wahl nicht gestützt werden.

Ebensowenig kann die Beschwerde durch die Behauptung begründet werden, daß die von der Gegenpartei der Beschwerdeführer angefertigten Stimmzettel-Formulare sich theils durch ihr Format, theils durch das mattere Grün ihrer Farbe von den amtlich ausgestellten unterschieden und hiedurch, sowie durch die Manipulation des Obmannes der Wahlcommission bei Entgegennahme der Stimmzettel das der Gemeindewahlordnung zu Grunde liegende Princip der geheimen Wahl verletzt worden sei. Denn da die geheime Wahl nur im Interesse der Wähler besteht und es bei der vorliegenden Wahl jedem Wähler freistand, ob er sich eines solchen angeblich von außen leicht unterscheidbaren Stimmzettels bedienen wollte oder nicht, so kann in der fraglichen Manipulation eine Beschränkung des Wahlprincipes der geheimen Wahl nicht erblickt werden.

Den Beschwerdepunkt, daß die Wahlcommission die officielle Liste der am ersten Wahltage erschienenen (und daher allein zur Theilnahme an der engeren Wahl des folgenden Tags berechtigten) Wähler einer Partei oder

einzelnen Wählern zur Einsicht mitgetheilt habe, hat der V. G. Hof — ganz abgesehen von der Beweislosigkeit dieser von dem Gemeinderathe widersprochenen Behauptung — schon deshalb nicht in Betracht gezogen, weil diese thatsächliche Behauptung in dem Wahlproteste, über den die angefochtene Entscheidung erfloß, nicht förmlich geltend gemacht, sondern nur beiläufig, als Zeitungsgerücht, erwähnt worden ist.

Weiters kann auch der Thatsache, daß der landesfürstl. Commissär am ersten Wahltage erst 7 Minuten nach $^1/_4$9, also 22 Minuten nach dem auf 8 Uhr angesetzten Beginne der Wahl erschienen und hiedurch der letztere um fast eine halbe Stunde hinausgeschoben worden ist, im vorliegenden Falle eine die Wahl invalidirende Bedeutung nicht beigemessen werden. In dieser Beziehung ist zwar richtig, daß ordnungsmäßig die Wahl um 8 Uhr Morgens hätte beginnen sollen, und es ist auch hervorzuheben, daß es nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung nicht nöthig gewesen wäre, mit dem Beginne der Wahl bis zu der verspäteten Ankunft des landesfürstl. Commissärs zuzuwarten, allein auf der anderen Seite ist auch zu erwägen, daß kleine Unregelmäßigkeiten, wie der Aufschub des Beginnes der Wahl um einige Minuten u. dgl. aus sehr verschiedenen Gründen sich ergeben können, und daß solche Unregelmäßigkeiten doch offenbar nicht unter allen Umständen, sondern nur dann die Ungiltigkeit der Wahl nach sich zu ziehen vermögen, wenn die Unregelmäßigkeit nach ihrer Beschaffenheit irgend einen Einfluß auf den Ausgang der Wahl zu nehmen geeignet war. Letzteres hat der V. G. Hof im vorliegenden Falle, wo eine an sich nicht erhebliche Verzögerung des Wahlbeginnes erwiesen war, hauptsächlich auch deshalb nicht angenommen, weil erstens keiner der anwesenden Wähler den Beginn der Wahlaction verlangt hat und auch keine jener Personen, welche durch die Verzögerung um die Ausübung ihres Wahlrechtes gebracht worden sein sollen, sich dem Wahlproteste angeschlossen hat.

Was endlich das ebenfalls geltend gemachte Abreißen einiger Wahl-Placate betrifft, so kann ein solcher Vorfall doch wohl kaum ernstlich für einen Grund zur Anfechtung einer Wahl angesehen werden.

Die sonstigen in dem Wahlproteste der Beschwerdeführer gegen die Giltigkeit der Wahl geltend gemachten Momente konnte der V. G. Hof übergehen, da dieselben in der Beschwerde nicht ausdrücklich als Beschwerdepunkte formulirt waren (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875). — Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 1952.

Die in § 5, Abs. 3 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883 bestimmte Minimal-Gassenbreite gilt nur bei Anlegung neuer Straßen oder Gassen, nicht auch bei Bauherstellungen mit Einbeziehung eines bisher unverbauten Straßengrundes in bestehenden Straßen oder Gassen.

Erkenntniß vom 19. December 1883, Z. 2546.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Gromann und der Euphrosine Singer von Gleichenau, ca. Entscheidung der k. k.

Baudeputation für Wien vom 11. Juni 1883, Z. 40, betreffend die Bestimmung der Baulinie für einen Neubau am Hof in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Ritter von Wiedenfeld, des k. k. Hofrathes Adolf Pitner, ferner des Adv. Dr. Moriz Piffl in Vertretung des mitbetheiligten Bernhard Hoffmann und des Adv. Dr. Theodor Kratky in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der vom Vertreter der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der Nachtheil, welchen die beschwerdeführenden Eigenthümer des Hauses Nr. 13 am Hof in Wien durch die Bestimmung der Baulinie für das von Bernhard Hoffmann neuerbaute Haus am Hof erlitten haben, ist ganz klar, da hiedurch ihrem Hause die freie Aussicht in der Breite von mehr als zwei Fenstern benommen, also Licht und Luft in erheblicher Weise entzogen worden ist, was offenbar auf den Werth des Hauses zurückwirken muß. — Allein da Niemand den Nachtheil zu vertreten hat, welcher aus dem Gebrauche eines Rechtes entsteht (§ 1305 a. b. G. B.), so genügt zur Fundirung der Beschwerde nicht der Ausweis dieses Nachtheiles, sondern muß verlangt werden, daß die Beschwerdeführer darthun, daß der sie benachtheiligende Vorgang ein widerrechtlicher war, somit nicht nur gegen ihr Interesse, sondern auch gegen ihre Rechte verstieß, in welchem Falle allein die diesen Vorgang aufrecht erhaltende Entscheidung der Administrativbehörde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden könnte.

Diesen Nachweis der Verletzung eines ihnen zustehenden Rechtes haben die Beschwerdeführer nicht erbracht. — Da sie ein der sie beschädigenden Bestimmung der Baulinie entgegenstehendes Privatrecht, etwa das Eigenthum an dem dem Bernhard Hoffmann überlassenen Grundstreifen oder eine Servitut des Lichtes oder der Aussicht nicht behaupten, auch zur Ausführung eines solchen Rechtes nicht der V. G. Hof die zuständige Stelle wäre, kann es sich nur darum handeln, ob den Beschwerdeführern das in Anspruch genommene Recht auf Grund der öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere also der Bestimmungen der Bauordnung, auf welche sie sich berufen, zukomme.

In dieser Beziehung ist nun zunächst zu bemerken, daß die Ausführungen der streitenden Theile insoferne differiren, als die Beschwerdeführer sich durchwegs auf die Bestimmungen der neuen Bau-O. für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35 berufen, während die belangte Behörde den Standpunkt einnimmt, daß die Maßregel, aus welcher die Beschwerdeführer die ihnen zugefügte Rechtsverletzung deduciren, schon in der mit dem Plenarbeschlusse des Wiener Gemeinderathes vom 13. Februar 1883 erfolgten Bestimmung der Baulinie für das Haus des Bernhard Hoffmann zu erblicken sei, die Rechtsbeständigkeit dieser Maßregel daher auch nicht nach der erst an diesem Tage verlautbarten neuen Bau-O. vom 17. Jänner 1883, sondern noch nach der älteren Bau-O. vom 2. December 1868, L. G. B. Nr. 24 beurtheilt werden könne. — Von diesem Standpunkte würde nun

allerdings kein Zweifel möglich sein, daß den Beschwerdeführern das in Anspruch genommene angeblich verletzte Recht nicht zukommt. Denn nach jener älteren Bau-O. ist der Gemeinderath bei der ihm zufolge § 87, Z. 3, zukommenden Bestimmung der Baulinie in bereits bestehenden Gassen und Plätzen — welcher Fall hier vorliegt — an eine durch das Gesetz gezogene Schranke, insbesondere eine durch dasselbe bestimmte Minimal-Gassenbreite nicht gebunden, es heißt daselbst nur, daß bei jedem an einer öffentlichen Straße zu führenden Neu-, Zu- oder Umbaue der Bauherr um die ämtliche Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus anzusuchen habe (§ 18), daß die ermittelte Baulinie und das Niveau von der Baubehörde vor Beginn des Baues auszustecken und von dem Bauführer genau einzuhalten sind (§ 19), und daß über die Frage, wie die Baulinie gezogen werden müsse, der Rechtsweg nicht stattfinde (§ 20, Abs. 4), dagegen hat die im § 24 derselben Bau-O. gegebene Vorschrift, daß die Gassen mindestens eine Breite von 8 Klaftern erhalten müssen, nach den vorangehenden §§ 22 und 23 nur bei Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze und Eröffnung neuer Straßen Anwendung, und könnte daher im vorliegenden Falle, wo es sich um die Bestimmung der Baulinie auf einem bereits auf Bauplätze aufgetheilten Grunde und innerhalb bereits bestehender Straßen und Plätze handelt, nicht angerufen werden. Daß insbesondere unter der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze nach der älteren Bauordnung nicht jeder Fall zu verstehen ist, wo durch eine neue Bestimmung der Baulinie ein bisher freier Grund in die Verbauung einbezogen wird, geht schon daraus hervor, daß eine solche Auslegung sich mit der in der Bauordnung vom Jahre 1868 normirten Unterscheidung zwischen der Baulinien-Bestimmung »a) in bereits bestehenden Gassen und Plätzen und b) bei Eröffnung neuer Straßen und Bauplatz-Parcellirungen« (§ 18) nicht vereinigen ließe, da alsdann im ersteren Falle stets nur eine Zurück-, nicht aber auch eine Vorrückung der Baulinie in Betracht kommen könnte, für diese vielmehr der Fall a) stets in den Fall b) übergehen würde, während das Gesetz eine solche Beschränkung nicht kennt, sondern allgemein eine Baulinien-Bestimmung, also eine solche in jeder Richtung, auch in dem Falle a) voraussetzt.

Der V. G. Hof hat jedoch diesen von der belangten Behörde eingenommenen Standpunkt nicht für berechtigt erachtet, sondern mit Rücksicht darauf, daß jene Bestimmung der Baulinie durch den Gemeinderath ohne Einvernehmung der Anrainer und speciell der hiedurch betroffenen Beschwerdeführer erfolgt ist, dieselben vielmehr hievon erst anläßlich der Augenscheins-Commission über das Bauansuchen des Bernhard Hoffmann vom 18. April 1883 amtliche Kenntniß und Gelegenheit zur Einsprache erhielten, die beschwerende Verfügung, gegen welche die gesetzlichen Rechtsmittel eingelegt werden konnten, erst in dem dem Bernhard Hoffmann unter Zurückweisung der Einwendungen der Beschwerdeführer ertheilten Bauconsense vom 1. Mai 1883, Z. 110623, erblickt, wonach der vorliegende Fall und beziehungsweise die Rechtsbeständigkeit der angefochtenen Verfügung allerdings nach der damals bereits in Wirksamkeit gestandenen Bauordnung vom 17. Jänner 1883 zu beurtheilen kommt.

Allein auch an der Hand der Bestimmungen dieser neuen Bau-O. ist die von den Beschwerdeführern behauptete Rechtsverletzung und somit die Illegalität der angefochtenen Verfügung nicht zu erweisen. — Denn jene Verfügung

der Bau-O. im § 5, Abs. 3, wonach in bereits verbauten Stadttheilen bei Anlage neuer Straßen und Gassen nur nach Beschaffenheit der Localverhältnisse unter das Minimalmaß von 16, nie jedoch unter jenes von 12 Metern herabgegangen werden kann, findet wortdeutlich nur auf den Fall von »Anlegung neuer Straßen oder Gassen« Anwendung, welcher Fall hier nicht vorliegt, da durch die bei der neuen Verbauung gestattete Verlängerung und Umänderung der Fronten des vordem bestandenen Hauses Nr. 12 am Hof (mit Einbeziehung einer unverbauten Straßenarea) weder in der Seitenfront — gegen das Haus Nr. 15 am Hof — noch in der Rückfront — gegen das Haus der Beschwerdeführer — eine neue Gasse gebildet, sondern nur der bestehende Gassenraum verengert und beziehungsweise verlängert worden ist. Auf die vorliegende Angelegenheit hat daher nicht die für die Festsetzung der Baulinie in bereits verbauten Stadttheilen gegebene besondere Bestimmung des § 5, Abs. 3, sondern die für diesen Fall gegebene allgemeine Bestimmung des § 2 Anwendung zu finden, wonach die Baulinien in bestehenden Straßen und Gassen in besonderen Fällen »allerdings« auch eine Breite »unter 12 Metern erhalten können«. Durch diese ohne Fixirung einer Untergrenze getroffene gesetzliche Bestimmung ist es dem Ermessen der Baubehörde anheimgestellt, dort, wo ihr besondere Fälle dies zu erfordern scheinen, bei Feststellung der Baulinie auf das der Beschaffenheit dieser Fälle entsprechende im Gesetze offengelassene Maß herabzugehen, so daß in einem derartigen Falle die Parteien sich auf keine ihnen Rechte gewährende gesetzliche Bestimmung zu berufen vermögen, und daher auch ein ihnen zur Seite stehendes, durch das Vorgehen der Behörde verletztes Recht — nach der Competenzregel des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 — nicht vor dem Verwaltungsgerichtshofe darzuthun in der Lage sind.

Dieser Argumentation kann auch nicht etwa die Bestimmung des § 3 lit. a der Bau-O. vom 17. Jänner 1883 entgegengehalten werden, wonach der daselbst bestimmte Begriff einer »Parcellirung« sowohl die Eröffnung neuer über den Grund führender oder denselben begrenzender, als auch die »*Verlängerung* bestehender Straßen, Gassen oder Plätze« in sich begreift. — Denn wenn auch hier der Fall einer solchen Verlängerung mit der Eröffnung einer neuen Straße zusammengestellt und von dem sub lit. b dieses Paragraphen normirten Falle der »Unterabtheilung«, welcher die getrennte Verbauung eines an bereits bestehenden Gassen oder Plätzen gelegenen Baugrundes begreift, unterschieden wird, so ist doch die hier allein in Betracht kommende, weil die eigentliche Disposition, auf welche sich die Beschwerdeführer berufen könnten, enthaltende Bestimmung des § 5, Abs. 3, ausdrücklich auf die »Anlage neuer Straßen und Gassen« beschränkt, und kann daher weder nach diesem ihrem Wortlaute, noch nach der ratio legis, welche vielmehr eine verschiedene Behandlung beider Fälle ganz gerechtfertigt erscheinen läßt, auf den — hier allerdings vorliegenden — Fall einer *Verlängerung* bestehender Gassen oder Plätze ausgedehnt werden.

Vollends aber können die Beschwerdeführer nicht, wie sie vermeinen, ihr Begehren auf die Bestimmung im Schlußabsatze des § 5 stützen. Denn abgesehen davon, daß auch diese Bestimmung den hier nicht vorliegenden Fall betrifft, daß bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze die Baustellen an *neu anzulegende* Straßen oder Gassen in einer nicht einmal

die halbe gesetzliche Breite derselben freilassenden Art heranrücken, so ist auch in diesem Falle den Parteien kein Recht unmittelbar aus dem Gesetze eingeräumt, sondern lediglich der Baubehörde gestattet zu verfügen, daß die in den engeren Theilen solcher Straßen und Gassen liegenden Baustellen vorerst unverbaut zu verbleiben haben.

Da somit die Beschwerdeführer ein ihnen durch die Bauordnung eingeräumtes Befugniß, sich der angefochtenen Bauführung, resp. Baulinienbestimmung mit Verbauung eines bisher unverbauten Straßengrundes zu widersetzen, nicht darzuthun vermochten, im Uebrigen aber die Disposition über diesen ein öffentliches, und zwar ein Gemeindegut darstellenden Straßengrund (§§ 287, 288 a. b. G. B.) innerhalb der gesetzlichen Schranken der Gemeindevertretung zustand, welche darüber im vorliegenden Falle zum ersichtlichen Nachtheile der Beschwerdeführer, aber ohne Verletzung eines denselben zustehenden besonderen Rechtes verfügt hat, so mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 1953.

Unzulässigkeit der Ableitung verunreinigter Flüssigkeiten auf die Straße. (§ 56 der Bauordnung für Czernowitz.)

Erkenntniß vom 20. December 1883, Z. 2536.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. Finanzprocuratur in Czernowitz noe. des k. k. Justizärars, ca. Entscheidung des Bukowinaer Landesausschusses vom 24. März 1883, Z. 363, betreffend das Verbot der Ableitung von Unrath und Jauche aus dem Strafgerichtsgebäude in Czernowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Concipienten der k. k. n.-ö. Fin.-Procuratur Dr. Rudolf Winter, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung des Bukowinaer Landesausschusses vom 24. März 1883, Z. 363, hält den vom Stadtmagistrate Czernowitz in erster Instanz ergangenen, vom dortigen Gemeinderathe in zweiter Instanz bestätigten Erlaß aufrecht, durch welchen auf Grund des § 56 der Bau-O. für die Landeshauptstadt Czernowitz vom 7. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, die fernere Ableitung des Unrathes und der Jauche aus dem Strafgerichtsgebäude in die Rutschgasse untersagt worden war.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzlichkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, es handle sich hier nur um den Abfluß von Regen- und Nutzwasser, daher der bezogene § 56 keine Anwendung finde.

Dem gegenüber muß festgehalten werden, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand als ein actenwidriger nicht angesehen werden kann. — Denn durch die seit Jahren erstatteten Anzeigen

der berufenen Polizei- und Sanitätsorgane, sowie insbesondere durch das commissionelle Erhebungsprotokoll vom 7. Februar 1881 ist festgestellt, daß aus dem Strafgerichtsgebäude in gesundheitsschädlicher Weise verunreinigte Flüssigkeiten auf die Straße (Rutschgasse) sich ergießen, welche nach ihrer Beschaffenheit und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als Jauche bezeichnet werden müssen und daher unter die Vorschrift des § 56, Abs. 5 der besagten Bauordnung fallen.

Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand einerseits und andererseits auf die Bestimmung des cit. § 56, Abs. 5, mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1954.

1. Bei der im Grunde des § 31 der galiz. Gemeindewahlordnung erfolgten Annullirung des Wahlverfahrens sind zu Zwecken der neuerlichen Wahlhandlung ein neues Wählerverzeichniß und neue Wählerlisten nicht zu verfassen. — 2. Die durch die in den Wählerlisten vorgenommenen Veränderungen betroffenen Wähler, welche rechtzeitig reclamirt und eine endgiltige Entscheidung zu ihren Gunsten erwirkt haben, verlieren durch die Vornahme der als ungiltig erklärten Wahl keineswegs den Anspruch auf die Ausübung des ihnen zuerkannten Wahlrechtes.

Erkenntniß vom 20. December 1883, Z. 2921.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Sauczek und Consorten, ca. Entscheidung der galizischen k. k. Statthalterei vom 11. Juli 1883, Z. 38183, betreffend die Gemeinderathswahlen in Lancut, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat über die von Jakob Sauczek und Genossen gegen das Verfahren bei der in der Stadtgemeinde Lancut am 22., 23. und 24. November 1882 vorgenommenen Wahl der Gemeindevertretung vorgebrachten Einwendungen die Wahlen aller drei Wahlkörper wegen Außerachtlassung der im § 17 der galiz. Gemeindewahlordnung für die Kundmachung des Wahltermines normirten Bestimmungen für ungiltig erklärt und die Erneuerung der Wahlhandlung auf Grund der letzten Wählerlisten verfügt. — Ferner hat die k. k. Statthalterei erkannt, daß die angeblich verspäteten Berichtigungen den Wählerlisten bezüglich der Ludwika Stamborska, des Josef Sokol, Martin Schulz, Michael Drabicki und des David Tannenbaum giltig seien.

Die vorliegende Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die letzten Wählerlisten zur Grundlage der Neuwahlen bestimmt wurden, und daß nicht die Verfassung eines neuen Wählerverzeichnisses und neuer Wählerlisten angeordnet worden ist, dann daß die in der letzten Woche vor den im November 1882 stattgefundenen Wahlen vorgenommenen Veränderungen in den

Wählerlisten, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 16, Abs. 6 der galiz. G. W. O., aufrecht erhalten wurden.

Insofern die Beschwerde in der Behauptung gipfelt, daß die für die letzten Wahlen angelegten Wählerlisten überhaupt nicht, sonach auch ganz abgesehen von den in der letzten Woche vor den Wahlen vorgenommenen Veränderungen, den wiederholten Wahlen nicht zu Grunde gelegt werden dürfen, weil sonsten diejenigen Gemeindemitglieder, welche die directe Steuer erst seit einem Jahre in der Gemeinde Lancut entrichten, entgegen der Bestimmung des § 1 der G. W. O. zu den Wahlen nicht gelangen würden, so erscheint dieselbe unbegründet, denn die im November 1882 vorgenommenen Wahlen sind nur deshalb annullirt worden, weil der Zeitpunkt der vorzunehmenden Wahl nicht, wie es das Gesetz vorschreibt (§ 17 G. W. O.), kundgemacht worden war.

Die galiz. Gemeindewahlordnung enthält keine Bestimmung, wonach bei der im Grunde des § 31 erfolgten Annullirung des Wahlverfahrens zu Zwecken der neuerlichen Wahlhandlung ein neues Wählerverzeichniß und neue Wählerlisten zu verfassen seien. — Nach der Natur der Sache erstreckt sich die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nicht weiter, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern und die dem mangelhaften Verfahren vorangegangene, wenn gleich die nämliche Angelegenheit betreffende tadellose Amtshandlung bleibt aufrecht und unberührt.

Es ist allerdings richtig, daß bei Zugrundelegung der bereits verfaßten Wählerlisten jene Gemeindemitglieder, welche zur Zeit der Auflegung jener Wählerlisten noch nicht steuerpflichtig waren, aber seit einem Jahre und länger (von dem Zeitpunkte der bevorstehenden Wahl zurückgerechnet) in die Reihe der Steuerzahler der Gemeinde eingetreten sind, an dieser Wahl nicht theilnehmen könnten; allein der im § 1 der G. W. O. festgesetzte einjährige Termin des Beginnes der Steuerzahlung ist nur für die Anfertigung der Wählerlisten (§ 12 und folgend der G. W. O.) maßgebend. — Dagegen ist es in Folge des Zeitaufwandes, welchen die Wahlvorbereitung erfordert, keineswegs ausgeschlossen, daß Personen, welche schon durch ein Jahr vom Wahltage zurückgerechnet und länger directe Steuern in der Gemeinde zahlen, nicht an der Wahl theilnehmen, weil sie eben zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten (§ 16 G. W. O.) noch nicht wahlberechtigt waren.

Auch im Falle einer Ergänzungswahl nach § 22, Abs. 3 der galiz. Gemeindeordnung wird auf Grundlage der letzten Wählerliste gewählt, obwohl seit Verfassung derselben bereits zwei Jahre und mehr verflossen sein können.

Belangend die in den Wählerlisten vorgenommenen Veränderungen ist zu bemerken, daß die davon betroffenen Wähler, welche rechtzeitig reclamirt und eine endgiltige Entscheidung zu ihren Gunsten erwirkt haben, den Anspruch auf die Ausübung des ihnen rechtskräftig zuerkannten Wahlrechtes durch die Vornahme der von der Statthalterei als ungiltig erklärten Wahl nicht verlieren konnten, weil diese ungiltige Wahl eben keine rechtliche Existenz erlangte und daher auch keinerlei rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Es kommt daher für die Ausübung des Wahlrechtes von Seite dieser Wähler nur die in Folge der angefochtenen Entscheidung vorzunehmende

Wahl in Betracht, bezüglich welcher der fragliche Termin des § 16, Abs. 6, längst verstrichen ist.

Der V. G. Hof hatte daher auch keine Veranlassung zu untersuchen, ob die bezüglich der Mehrzahl dieser Wähler nach Angabe des Gemeindevorstandes rechtzeitig mit Bleistift vorgenommene Berichtigung der Wählerlisten als eine giltige anzusehen war oder nicht.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 1955.

Theilnahme an den Nutznugen des Gemeindegutes.

Erkenntniß vom 21. December 1883, Z. 2937.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction der Domäne Němčic, ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 20. März 1883, Z. 8845, betreffend den Anspruch auf die Mitbenützung der Hutweiden der Gemeinde Hodejov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1956.

Nutznugsverhältnisse bezüglich des Gemeindeeigenthums.

Erkenntniß vom 21. December 1883, Z. 2938.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Suchomast und der Rusticalisten Fr. Ejem und Consorten, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 4. April 1883, Z. 37705, betreffend die Benützung des Gemeindehirtenhauses sammt Grundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 1957.

Einfluß des Gebäudesteuergesetzes vom Jahre 1882 auf die aus dem Titel der Bauführung von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, welche nach dem kaiserl. Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, Punkt 4 in die ausgedehnte Hauszinssteuer einbezogen waren.

Erkenntniß vom 22. December 1883, Z. 2939.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Habl, Besitzers des Hauses C.-Nr. 99, Reichsvorstadt in Pilsen, ca. Entscheidung der

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 137 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 222 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 1045 (Bd. V, J. 1881).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 13 (Bd. I, J. 1876/77) u. Nr. 1306 (Bd. VI, J. 1882).

k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 28. Mai 1883, Z. 30588, betreffend Verweigerung der Abrechnung eines Hausclassensteuer-Betrages von der für das Jahr 1883 bemessenen Hauszinssteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde für sein Haus C.-Nr. 99 der Reichsvorstadt in Pilsen, unter Einreihung desselben in die II. Gebäudesteuer-Tarifclasse mit 122 fl. 50 kr. durch den Erlaß der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 17. Mai 1871, Z. 18180, aus dem Titel eines Umbaues die zwölfjährige Steuerbefreiung, und zwar rücksichtlich der Zinssteuer vom 3. Februar 1871, hinsichtlich der Hausclassensteuer vom Jahre 1872 angefangen bewilligt.

Als Beschwerdeführer in dem für das Jahr 1883 vom obigen Hause eingebrachten Zinsertragsbekenntnisse den Miethzins mit 1785 fl. fatirt hatte, wurde demselben mit Rücksicht auf die am 2. Februar 1883 zu Ende gegangene zwölfjährige Steuerbefreiung vom obigen Miethzinse die auf die Periode vom 1. Jänner bis 2. Februar 1882 entfallende Quote pr. 163 fl. 63 kr. steuerfrei gelassen, der auf die übrige Periode entfallende Theil des Hauszinses pr. 1621 fl. 37 kr. hingegen der Zinssteuer mit 226 fl. 99 kr. unterzogen, wogegen der Beschwerdeführer auch im Recurswege keine Einwendung erhob. Hingegen stellte er das Begehren, daß er von der Zahlung einer, der bisherigen Hausclassensteuer gleichkommenden Quote der Hauszinssteuer von dem fraglichen Hause für die Zeit seit 3. Februar 1883 bis Ende December 1883 freigelassen werde, womit er im Recurswege abgewiesen worden ist.

Gegen die Abweisung dieses Begehrens seitens der Recursinstanz ist die dem V. G. Hofe vorliegende Beschwerde gerichtet. In dieser macht Habl geltend, daß die auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1869, R. G. B. Nr. 188, ihm auf 12 Jahre gewährte Steuerbefreiung bezüglich des die Hausclassensteuer übersteigenden Hauszinssteuerbetrages allerdings am 3. Februar 1873 endete; diese Befreiung jedoch rücksichtlich der in der Gebäudesteuer enthaltenen Hausclassensteuerquote pr. 122 fl. 50 kr. erst am 31. December 1883 ihr Ende erreiche. Demzufolge, vermeint der Beschwerdeführer, sei im vorliegenden Falle, weil die Hausclassensteuer zufolge § 10 der Fin.-Min.-Verordnung vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, obzwar unter der Bezeichnung Hausclassensteuer entrichtet, dennoch im Sinne des die Einführung der ausgedehnten Gebäudezinssteuer anordnenden kaiserl. Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, ihrem Wesen und ihrer Intention nach ein Theil der Hauszinssteuer verblieben, so daß ihm für einen Theil der Zinssteuer die Steuerfreiheit bis 3. Februar 1883, für den anderen Theil aber bis Ende 1883 rechtskräftig zugestanden war. — Dieser Anspruch durfte demselben auch unter der Geltung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, nicht entzogen werden.

Der V. G. Hof vermochte jedoch eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht zu erblicken. — Denn es war dem Beschwerde-

führer für sein erwähntes Haus im Sinne des Gesetzes vom 24. December 1869, R. G. B. Nr. 188, die Befreiung von der in Pilsen eingeführten Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren, vom 3. Februar 1871 angefangen, zugestanden worden. Wenn nun nach Ausgang dieser Zeitperiode, d. i. vom 3. Februar 1883, dem Beschwerdeführer die Hauszinssteuer vorgeschrieben worden ist, so kann der V. G. Hof hierin eine Rechtsverletzung nicht erblicken, zunächst, da der Beschwerdeführer weder behauptet noch nachgewiesen hat, daß ihm von dem für sein Haus während der gesetzlichen zwölfjährigen steuerfreien Periode bezogenen Miethzinse eine Gebäudesteuer, sei es als Hauszins- oder als Hausclassensteuer abgefordert worden sei.

Eine über 12 Jahre hinausreichende Befreiung von der Hauszinssteuer kann aber Beschwerdeführer nach dem Gesetze auch aus folgender weiterer Erwägung nicht ansprechen. Nach den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten trat die Stadt Pilsen mit 1. Februar 1882 unter jene Orte, in welchen die allgemeine Hauszinssteuer nach § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, auf alle Gebäude, folglich auch auf das fragliche, dem Beschwerdeführer gehörige Haus ausgedehnt worden ist. — Nachdem gemäß § 3 des letztcit. Gesetzes die mit dem kaiserl. Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, Punkt 4 eingeführte Hauszinssteuer und sohin auch die nach der Ausführungsverordnung vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, bishin in Vorschreibung verbliebene Hausclassensteuer mit 31. December 1881 in Abschreibung zu kommen hatte, ist auch eine längere, über die Dauer von 12 Jahren seit dem Tage der Bewilligung derselben hinausreichende Befreiung von der in Pilsen bestandenen Gebäudesteuer gegenstandslos geworden, und es hätte der Beschwerdeführer, falls er eine Befreiung nicht genossen haben würde, im Jahre 1882 eine Hausclassensteuer nicht mehr zu entrichten gehabt.

Es mußte daher die vorliegende Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1958.

Gebührenbehandlung der Abtretung eines Fabriksgeschäftes sammt Waarenvorräthen seitens des Schuldners an seine Gläubiger, gegen Uebernahme des Passivstandes durch die Letzteren.

Erkenntniß vom 22. December 1883, Z. 2936.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Firma David Wiener Söhne, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 3. Februar 1883, Z. 39437, betreffend die von einer Currende vorgeschriebene Gebühr sammt Steigerung pr. 103 fl. 75 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Altschul, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegenstand der in Frage stehenden, nach T. P. 65 A a und Scala III des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgeschriebenen

Gebühr ist nachstehende Currende des Martin Scheibner ddo. Wien 20. December 1877: »In Folge der in meinem Geschäfte vorgenommenen Execution und der mißlichen Geschäftsverhältnisse, sah ich Gefertigter Martin Scheibner mich veranlaßt, es meinen P. T. Gläubigern anheimzustellen, mein gesammtes Geschäft in Administration, beziehungsweise Liquidation zu übernehmen, um die mit der Concurseröffnung nothwendigerweise verbundenen Kosten zu ersparen.

Laut der unter Intervention meiner Herren Gläubiger aufgenommenen Inventur betragen meine Activen 7679 fl. 58 kr., die Passiven 11643 fl. 4 kr. und ich bin demnach nicht in der Lage, meinen Zahlungsverbindlichkeiten vollständig nachzukommen.

Demzufolge übertrage ich mein gesammtes Fabriksgeschäft mit allen Vorräthen an fertigen und unfertigen Waaren und der gesammten Geschäftseinrichtung in das volle und unbeschränkte Eigenthum meiner sämmtlichen Herren Gläubiger . . . .

Die gefertigten Gläubiger des Herrn Martin Scheibner erklären kraft ihrer eigenhändigen Unterschrift einverstanden zu sein, daß zur Vermeidung der Concurseröffnung . . . das gesammte bereits inventirte Vermögen in das Eigenthum und die freie Verwaltung der Gläubiger übernommen werde, um durch Realisirung desselben allmälig zur größtmöglichsten Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen.«

Diese Urkunde erscheint gefertigt von Martin Scheibner, von Ph. Habitzl, Keßler und Walter, Peter Lang und David Wiener Söhne.

Die Beschwerde macht der angefochtenen Entscheidung gegenüber geltend: 1. daß durch diese Currende ein Vertrag überhaupt nicht zu Stande gekommen ist, weil nicht sämmtliche Gläubiger den Antrag des Scheibner angenommen haben; 2. daß, wenn auch ein Vertrag zu Stande gekommen wäre, dieser nicht als ein Kaufvertrag, sondern als ein Vergleich nach T. P. 105 c zu behandeln gewesen wäre; 3. daß die Gebühr nicht mit 73 fl. 75 kr. zu bemessen gewesen wäre, weil laut der im Concursverfahren aufgenommenen Inventur unter den Activen sich auch Forderungen befinden, und die Cession von Forderungen nach T. P. 32 f und Scala II zu behandeln ist.

Diese Beschwerdeausführungen sind aber nicht zutreffend.

ad 1. Da es im gegebenen Falle sich nur um die Gebühr von der Rechtsurkunde handelt, so kann es nur auf die Prüfung der Thatfrage ankommen, ob die Rechtsurkunde als vollständig ausgefertigt zu betrachten ist oder nicht. — Nach § 22 lit. a des Gebührengesetzes ist eine Urkunde als vollständig ausgefertigt zu betrachten, sobald sie von dem Aussteller, oder wenn sie von mehreren Personen ausgestellt wird, auch nur von Einer stempelpflichtigen Person unterschrieben ist. — Da nun diese Voraussetzung im gegebenen Falle zutrifft, so war diese Rechtsurkunde gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Frage der Giltigkeit des jener Urkunde zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes, welche übrigens auch stets nur im Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten und nicht vor den Finanzbehörden zur Lösung gelangen könnte.

ad 2. Wenn die Beschwerde in der obbezeichneten Currende einen Vergleich zu erkennen vermeint, ist zu erinnern, daß auch ein solcher nach dem Werthe und der Scala III zu behandeln ist — soferne er sich als eine der in der T. P. 101 I A m angeführten Rechtsurkunden darstellt, unter welchen auch die Kaufverträge T. P. 65 A a vorkommen.

Daß die in Frage stehende Currende ihrem Wesen nach sich als eine Rechtsurkunde über einen Abtretungsvertrag darstellt, welcher im Sinne der T. P. 32 lit. g des Ges. vom 13. December 1862 wie ein Kaufvertrag (T. P. 65) der Gebühr zu unterziehen ist, geht aus dem Inhalte dieser Urkunde klar hervor; kraft dieser Urkunde überläßt Martin Scheibner sein gesammtes Fabriksgeschäft mit allen Waarenvorräthen und der gesammten Geschäftseinrichtung seinen sämmtlichen Gläubigern ins volle Eigenthum, und die gefertigten Gläubiger (vier an der Zahl) erklären sich einverstanden, daß das gesammte bereits inventirte Vermögen ins Eigenthum der Gläubiger übernommen werde, um durch Realisirung desselben zur Befriedigung ihrer Forderungen, welche in der Currende mit 11643 fl. 4 kr. angegeben erscheinen, zu gelangen. Das gesammte inventirte Vermögen, welches Scheibner seinen Gläubigern überläßt, ist der Gegenstand der Abtretung, der von den Gläubigern übernommene Passivstand das Entgelt.

ad 3. Diese Beschwerdeausführung basirt auf der irrigen Voraussetzung, daß das im Scheibner'schen Concursverfahren aufgenommene Inventar mit jenem in der Currende bezogenen identisch ist und daher zur Bestimmung des in der T. P. 65 A a gemeinten Werthes herangezogen werden kann.

Aus den bezüglichen Civil- und strafgerichtlichen Concursacten geht aber hervor, daß der Concurs über das Vermögen des Martin Scheibner erst Mitte 1879 eröffnet wurde, und daß die Forderungen sowohl des Martin Scheibner als auch die seiner Gläubiger an ihn in diesem Concurse zumeist aus den Jahren 1878 und 1879 herrühren, daher diese Inventur unmöglich mit jener in der Currende vom Jahre 1877 gemeinten identificirt werden kann.

Da die in der Currende bezogene Vermögensinventur — ungeachtet der seitens der Finanzbehörden diesbezüglich gepflogenen Erhebungen — nicht ausfindig gemacht werden konnte, so waren die Finanzbehörden bei dem Ausmaße der Gebühr im Sinne des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife, sowie auch im Sinne der Anmerkung 1 zur T. P. 65 allerdings berechtigt, als den Werth zum Zwecke des Gebührenausmaßes nach Scala III den ganzen von den Gläubigern übernommenen, in der Currende angegebenen Scheibner'schen Passivstand, d. i. 11643 fl. 4 kr. anzunehmen, u. zw. umsomehr, da in der Currende unter den abgetretenen Activen von den Schuldforderungen keine Erwähnung geschah.

Die in der mündlichen Verhandlung seitens des Vertreters der Beschwerde vorgebrachte Behauptung, daß eine der auf der Currende unterfertigten Gläubiger, d. i. die Firma Keßler und Walter, die Gebühr bereits theilweise berichtigt hat, und der daraus abgeleitete Anspruch der Beschwerdeführer auf Befreiung von Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr war kein Gegenstand der Beschwerde und konnte daher heute nicht weiter in Berücksichtigung gezogen werden.

Darnach mußte die Beschwerde als im Ganzen unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1959.

1. Die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel des noch keine zehn Jahre dauernden Besitzes, kann nur beim „Vermögenserwerbe", nicht auch beim „Werthzuwachse" in Anspruch genommen werden. — 2. Beginn der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes. — 3. Die Finanzbehörden sind verpflichtet den angenommenen und der Aequivalentgebühr-Ausmittlung zu Grunde gelegten Werth eines Vermögensobjectes der gebührenäquivalentpflichtigen Partei bekannt zu geben.

Erkenntniß vom 22. December 1883, Z. 2947.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Belz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Jänner 1882, Z. 32274, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte C, betreffend die Aequivalentgebühr-Ausmittlung vom Hause C.-Nr. 72 in Belz, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ueber den Min.-Recurs der Stadtgemeinde Belz gegen die Entscheidung der galiz. Fin.-Landes-Dir. vom 3. December 1879, Z. 41591, betreffend das für das III. Decennium (die Jahre 1871—1880) bemessene Gebührenäquivalent, hat das k. k. Finanz-Min. mit Entscheidung vom 13. Jänner 1882, Z. 32274 ex 1881 A dem Begehren um Eliminirung des Werthbetrages des Wirthshauses, der Stallung und des Schoppens pr. 625 fl. als schon im Werthe der städtischen und der im Walde ausgeübten Propination enthalten keine Folge gegeben, B die Behauptung der Stadtgemeinde, daß mit Rücksicht auf den noch keine 10 Jahre dauernden Besitz des Wirthshauses und der Stallung, die Vergebührung dieser Gegenstände seit dem 1. Jänner 1871 gesetzwidrig erfolgte, als nicht stichhältig erkannt, und C die verlangte gebührenfreie zehnjährige Periode von dem Gebäude C.-Nr. 72 und von 5 Wiesen in Chliwczany als schon bei Bemessung des Gebührenäquivalentes berücksichtigt erklärt.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde, sofern selbe gegen die Punkte A und B der Min.-Entscheidung gerichtet ist, nicht begründet.

ad A. Es muß hier vor Allem ein offenbar bei der Ausfertigung des Zahlungsauftrages vom 24. November 1875 in Bezug auf die Bezeichnung der Gegenstände unterlaufener und in die angefochtene Fin.-Min.-Entscheidung, sonach auch in die Beschwerde übergegangener Irrthum berichtigt werden. Der besagte Zahlungsauftrag führt nämlich unter den dem Gebührenäquivalente zu unterziehenden Gegenständen unter II ad c auch das Waldwirthshaus an, ohne daß jedoch der Werthbetrag für dasselbe angesetzt und ohne daß jemals hiefür das Gebührenäquivalent separat

bemessen worden wäre; denn der daselbst bei II ad c angesetzte Werthbetrag pr. 625 fl. bezieht sich lediglich auf die in der Fassion II einbekannten 3 Wohnhäuser C.-Nr. 288, 289 und 290 (welche nach der 250fachen Hausclassensteuer pr. 2 fl. 10 kr. zusammen den Werth von 525 fl. repräsentiren) und auf die in der Uebersicht zur Fassion II sub 2 fatirten Schoppen und Stallung (deren Werth zusammen mit 100 fl. angenommen wurde); das in der Uebersicht zur Fassion II sub 1 mit dem Werthe von 300 fl. fatirte Waldwirthshaus wurde aber, wie dies aus dem auf der Fassion I angebrachten Originalbemessungsacte vom 24. November 1875 zu entnehmen ist, ausdrücklich »als im Propinationswerthe enthalten« von der Bemessung des Gebührenäquivalentes eliminirt, weil in der Uebersicht zur Fassion III hervorgehoben wurde, daß dieses Wirthshaus dem Propinationspächter beigegeben wird, also im Werthe der im Walde ausgeübten Propination bereits enthalten ist. Nachdem sonach, wie actenmäßig vorliegt, für das Waldwirthshaus, obwohl dieser Gegenstand im Zahlungsauftrage irrthümlich aufgeführt vorkommt, weder ein Werthbetrag eingestellt, noch auch ein Gebührenäquivalent thatsächlich jemals bemessen wurde, nachdem durch die angefochtene Fin.-Min.-Entscheidung eine Abänderung des Gebühren-Bemessungsactes in diesem Punkte nicht erfolgt ist, so ist die Ausführung der Beschwerde, sofern sie sich auf das Waldwirthshaus bezieht, ebenfalls auf einen thatsächlichen Irrthum zurückzuführen und erscheint daher unbegründet.

Was die in der Uebersicht zur Fassion II sub 2 im angenommenen Werthe von 100 fl. dargestellte Stallung und Schoppen anbelangt, so ist diesbezüglich Folgendes zu erinnern: Nach Punkt 19 des im Reichsgesetzblatte unter Nr. 76 kundgemachten Fin.-Min.-Erlasses vom 18. Mai 1870, betreffend die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, ist, wenn eine gesetzliche Befreiung stattfindet, dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu bewirken. Die Stadtgemeinde hat, u. zw. erst im Recurse an das k. k. Finanz-Min. die Befreiung, bezw. die Ausscheidung des Werthbetrages der Stallung und des Schoppens von dem Gebührenäquivalente geltend gemacht und diesen Anspruch daraus abgeleitet, daß jener Werthbetrag schon im Werthe der städtischen und der im Walde ausgeübten Propination enthalten sei.

In der Uebersicht zur Fassion II, in welcher diese Gegenstände im Werthe von 100 fl. angesetzt vorkommen, wurde lediglich die Befreiung vom Gebührenäquivalente für das III. Decennium aus dem Titel des noch keine 10 Jahre dauernden Besitzes derselben geltend gemacht, aber weder dort, noch auch in der Uebersicht zur Fassion III, in welcher der Propinationsnutzen im Gemeindewalde fatirt wurde, ist die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel in Anspruch genommen worden, daß der Werthbetrag der Stallung und des Schoppens im Werthe der Propination bereits enthalten wäre. In der letzterwähnten Uebersicht zur Fassion III kommt zwar die Angabe vor, daß den Propinationspächtern das Waldwirthshaus und zwei abgesonderte Schänken, Beheizungsholz und Hutweiden für das Vieh beigegeben werden, von der Stallung und dem Schoppen kommt aber gar keine Erwähnung vor; auch hat die Stadtgemeinde im Zuge des administrativen Verfahrens den Nachweis nicht geliefert, daß in dem von derselben als Einkommen aus der Propination einbekannten Betrage der Werthbetrag

der Stallung und des Schoppens enthalten sei. Es besteht aber keine gesetzliche Bestimmung, welche die Finanzbehörden verpflichten würde, von Amtswegen oder auf bloße Behauptungen des Steuerpflichtigen Erhebungen in der Richtung zu pflegen, daß ein geringerer als der einbekannte Betrag zur Gebühren-Bemessungsgrundlage angenommen werde. Es wird vielmehr im 1. Absatze der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß selbst in den Fällen, in denen die Gebührenfreiheit oder das höhere oder niedere Ausmaß der Gebühr von einer bestimmten Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes abhängt und diese Beschaffenheit aus der Rechtsurkunde nicht deutlich zu entnehmen ist, zum Behufe der Gebührenbestimmung diejenige Beschaffenheit des Geschäftes vermuthet wird, welche die Gebührenpflicht begründet. Es wird weiter ausdrücklich bestimmt, daß dadurch jedoch der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ist, d. h. will der Steuerpflichtige eine günstigere Gebührenbemessung erzielen, so obliegt ihm, die Undeutlichkeit beweiskräftig zu beheben.

In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall, wo die Behörde den vom Steuerpflichtigen einbekannten Werthbetrag der Stallung und des Schoppens zur Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommen hat, oblag es der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, den Beweis zu erbringen, daß entgegen ihrem eigenen Bekenntnisse, dieser Werthbetrag schon im Werthe der Propination enthalten war.

Nachdem nun ein solcher Beweis seitens der beschwerdeführenden Stadtgemeinde nicht erbracht wurde und das Verlangen derselben, es solle die Finanzbehörde erheben, daß in dem einbekannten Werthe des Propinationsnutzens im Walde der Werthbetrag des Schoppens und der Stallung enthalten sei, als eine unzulässige Zumuthung sich darstellt, durch welche die gesetzlich der Gemeinde obliegende Verpflichtung auf die Finanzbehörde überwälzt werden will, so mußte der V. G. Hof die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet abweisen.

ad B. Auch hier entfällt die Erörterung bezüglich des Wirthshauses, weil für dasselbe, wie bereits oben ad A auseinandergesetzt wurde, eine separate Vorschreibung des Gebührenäquivalentes thatsächlich nicht erfolgt ist; es kann sich daher nur um die Stallung handeln; dieselbe ist sammt einem Schoppen (laut Ueberficht zur Fassion II) bei dem Hegerhause Nr. 290 im Jahre 1865 aufgeführt worden; der Werth dieser Stallung sammt Schoppen ist vom Steueramte mit 100 fl. angesetzt und so von den Finanzbehörden der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium (1871—1880) zu Grunde gelegt worden.

Der Anspruch auf Befreiung dieses Gebäudes vom Gebührenäquivalente u. zw. aus dem Titel des noch keine 10 Jahre dauernden Besitzes, ist im Gesetze nicht begründet. Wie die beschwerdeführende Stadtgemeinde selber zugibt, bildet der Grund, auf welchem dieses Gebäude aufgeführt worden ist, seit Jahrhunderten ein Eigenthum der Gemeinde; es handelt sich also keineswegs um ein neuerworbenes, sondern um ein durch Aufbau vermehrtes Vermögen, d. i. um eine Wertherhöhung der bereits seit Jahrhunderten im Besitze der Stadtgemeinde befindlichen Bauarea.

Der von der beschwerdeführenden Stadtgemeinde geltend gemachte Befreiungstitel, welcher nur auf der Anmerkung 3 zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862 basiren kann, kommt nach der wortdeutlichen

Bestimmung dieser Gesetzesstelle lediglich dem neuerworbenen Vermögen, »dem Vermögenserwerbe« zugute, er kann also beim Werthzuwachs nicht geltend gemacht werden. Wenn aber diesbezüglich noch überhaupt ein Zweifel möglich wäre, wird derselbe durch die Verordnung des Finanz-Min. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, und den Erlaß des Finanz-Min. vom 18. Mai 1870, R. G. B. Nr. 76, behoben. Die erstgedachte Verordnung bestimmt im Punkte 10 (Alinea 3, letzter Absatz), daß, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes zufolge Anmerkung 3 zur T. P. 106 B e erst in einer späteren Zeit einzutreten hat, der Zeitpunkt nachzuweisen ist, in welchem der Rechtstitel zum Besitze derjenigen Sachen, hinsichtlich welcher die erwähnte Verpflichtung erst später einzutreten hat, erworben wurde. An diese Bestimmung schließt sich unmittelbar in Alinea 4 die weitere und hier maßgebende an, welche lautet: »Bei Gebäuden hat als dieser Zeitpunkt jener zu gelten, in welchem der Rechtstitel zum Besitze der Bauarea erworben wurde.« In identischer Weise spricht sich der Punkt 7 des obcit. Finanz-Min.-Erlasses vom Jahre 1870 aus, indem daselbst auch bezüglich des in der Anmerkung 3 der T. P. 106 B e vorgesehenen Vermögens angeordnet wird, dasselbe in einer besonderen Uebersicht mit Angabe des Gegenstandes, des Zeitpunktes und des Rechtstitels der Erwerbung (bei Gebäuden der Bauarea) . . . darzustellen.

Die beiden gesetzlichen Anordnungen halten also selbst bei neuerworbenen Gebäuden den Zeitpunkt und den Rechtstitel der Erwerbung der Bauarea für maßgebend, was umsomehr bezüglich der Gebäude gelten muß, welche nicht neu erworben, sondern vom Eigenthümer des Grund und Bodens auf diesem aufgeführt worden und im Sinne des § 294 und § 297 des a. b. G. B. als Zugehör desselben zu betrachten sind; sie erhöhen lediglich den Werth der dem Gebührenäquivalente schon ohnehin unterliegenden Sache, und kann daher in der Veranschlagung dieser Wertherhöhung bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes und in der Nichtanerkennung des diesbezüglich seitens der beschwerdeführenden Gemeinde geltend gemachten Befreiungstitels eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. — Es mußte also auch in diesem Punkte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

ad C. Hier handelt es sich um das in der Uebersicht C zur Fassion I angegebene Gebäude Nr. 72 in Belz, welches käuflich am 5. März 1864 um 11.000 fl. erworben wurde, und um die in der Uebersicht D zur Fassion VI angegebenen 5 Wiesen in Chliwczany, welche in den Jahren 1868—1870 käuflich erworben wurden.

Das Gebührenäquivalent für die Wiesen in Chliwczany ist laut diesbezüglich mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Gebührenbemessungsactes 1. für die um 130 fl. gekaufte Wiese, vom 18. März 1878 bis 31. December 1880 mit 1 fl. 46½ kr., 2. für die um 95 fl. gekaufte Wiese, vom 20. März 1878 bis 31. December 1880 mit 1 fl. 4½ kr., 3. für die um 30 fl. gekaufte Wiese, vom 21. Juli 1878 bis 31. December 1880 mit 36½ kr., 4. für die um 52 fl. gekaufte Wiese, vom 27. Februar 1879 bis 31. December 1880 mit 41 kr., 5. für die um 115 fl. gekaufte Wiese, vom 11. November 1880 bis 31. December 1880 mit 6½ kr., zusammen mit 3 fl. 35 kr. in Gemäßheit der T. P. 106 B e bemessen und ist die zehnjährige gebührenfreie Zeitperiode in Berücksichtigung gezogen worden.

Daß dieses Vermögen noch im III. Decennium, die Jahre 1871—1880 umfassend, dem Gebührenäquivalente zu unterziehen war, ergibt sich sowohl aus der Bestimmung der Anmerkung 3 der T. P. 106 B e, wonach der Beginn der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes vom dortbesagten Vermögenserwerbe ausdrücklich mit Ablauf des zehnten Jahres eintritt, als auch aus der Bestimmung des Punktes 7, Abs. 2 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. Mai 1870, R. G. B. Nr. 76, wonach ein solches Vermögen innerhalb 8 Tagen nach Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für dasselbe . . . gehörig einzubekennen, also folgerichtig auch noch im III. Decennium zu vergebühren ist. Die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel des noch keine 10 Jahre dauernden Besitzes ist eben eine Begünstigung des Vermögenserwerbes, also jedenfalls eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der T. P. 106 B e, muß daher streng interpretirt und darf nicht über die normalmäßigen zehn gebührenfreien Jahre ausgedehnt werden.

Insoferne hiebei der Irrthum unterlaufen ist, daß der Betrag von 3 fl. 35 kr. zu der übrigen Aequivalent-Schuldigkeit hinzugerechnet und der Gesammtbetrag auf die einzelnen Jahre des Decenniums von 1871—1880 vertheilt wurde, so könnte die beschwerdeführende Gemeinde aus diesem Anlasse sich nur dann in ihren Rechten beschwert erachten, wenn eine Ueberzahlung von Verzugszinsen stattgefunden hätte. Laut diesbezüglich, wenn auch nachträglich gepflogener Erhebungen und des dem V. G. Hofe vorliegenden Auszuges aus dem Liquidationsbuche über das für das III. Decennium eingezahlte Gebührenäquivalent ergibt sich, daß eine solche Ueberzahlung nicht platzgegriffen hat, und selbst die Beschwerde behauptet nicht das Gegentheil.

Diesemnach erscheint die Beschwerde bezüglich des Gebührenäquivalentes von den 5 Wiesen in Chliwczany ebenfalls unbegründet und mußte abgewiesen werden.

Dagegen mußte der V. G. Hof der Beschwerde im Punkte C der angefochtenen Entscheidung, sofern sie sich auf das in der Uebersicht C zur Fassion I angegebene Gebäude C.-Nr. 72 in Belz bezieht, stattgeben. — Die Brodyer Fin.-Bez.-Dir. hat vor Allem zuwider der Bestimmung des Punktes 23 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. Mai 1870, R. G. B. Nr. 76, der äquivalentpflichtigen Gemeinde den in Betreff dieses Vermögensobjectes angenommenen und der Aequivalentgebühr-Ausmittlung zu Grunde gelegten Werth anzugeben unterlassen.

Da die Gemeinde in der Uebersicht C zur Fassion I unter Berufung auf den Kauf vom 5. März 1864 den Kaufpreis des Gebäudes C.-Nr. 72 in Belz, entsprechend der Bestimmung des § 50 des Gebührengesetzes und des Punktes 10 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. Mai 1870, R. G. B. Nr. 76, als den Werth des Gebäudes angesetzt hat und der Partei eine andere Werthbestimmung bezüglich dieses Vermögensobjectes seitens der Finanzbehörden nicht vorgehalten und auch nicht bekannt gemacht wurde, so hat die beschwerdeführende Gemeinde bereits im Instanzenzuge das Ansuchen gestellt, damit ihr die eigentliche Grundlage der bezüglichen Aequivalent-Ausmittlung bekannt gemacht werde. Nichtsdestoweniger hat sowohl die k. k. Fin.-Landes-Dir. als auch das k. k. Finanz-Min. dieses Begehren unberücksichtigt gelassen, und erst aus Anlaß der theilweisen Klaglosstellungs-

Veranlassung des k. k. Finanz-Min. vom 24. Mai 1883, Z. 16971, ist der Partei bekannt geworden, daß das Haus C.-Nr. 72 in Belz zum Zwecke der Aequivalent-Ausmittlung nach dem 250fachen der Hausclassensteuer mit 19.950 fl. bewerthet wurde.

Da sonach weder eine Werthangabe im Zahlungsauftrage, noch auch eine Entscheidung in Betreff der Werthausmittlung bezüglich des oberwähnten Vermögensobjectes gegeben wurde, endlich auch ein freiwilliges Uebereinkommen über die bezügliche Werthbestimmung (Punkt 10 und 11 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. Mai 1870 und § 50 des Gebührengesetzes) nicht vorliegt, so erscheint das administrative Verfahren in diesem Punkte mangelhaft, weswegen die angefochtene Entscheidung, soferne sie das Haus C.-Nr. 72 in Belz betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Beseitigung des Mangels und neuerlichen Entscheidung in diesem Punkte an das belangte k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet werden mußte.

Nr. 1960.

Bemessung der Einkommensteuer 1. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 27. December 1883, Z. 2782.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ladislaus Wędrychowski, Advocaten in Krakau, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 25. Juni 1883, ZZ. 36915 und 36920, betreffend die Einkommensteuerbemessung von seinem Advocatursgeschäfte für die Jahre 1881 und 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 1961.

Das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, findet auf jene Erwerbsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auch auf Nichtmitglieder auszudehnen berechtigt sind, keine Anwendung.

Erkenntniß vom 27. December 1883, Z. 2986.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschußvereines in Ober-Bobrau, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn vom 14. Juli 1883, Z. 17582, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).
**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1251 und 1297 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 1962.

Erwerbsteuerabschreibung aus dem Titel der Anheimsagung eines Commissionsgeschäftes.

Erkenntniß vom 27. December 1883, Z. 2973.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Hirsch, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Direction in Linz vom 27. Juni 1883, Z. 7152, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. vom II. Semester 1881 aus dem Titel der Gewerbeheimsagung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Ernst Jäger, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 18 des Erwerbsteuerpatentes vom 22. Jänner 1824 (Prov. Ges. S. für Oberösterreich, 6. Theil Nr. 21) hat die Ortsobrigkeit bei Zurücklegung jener Gewerbe, die unter die freien Beschäftigungen gehören, mit Strenge vorzugehen und die Zurücklegung nur dann anzunehmen, wenn der wirkliche Nichtbetrieb dargethan ist. Zugleich hat die Ortsobrigkeit darauf zu sehen, ob das aufgegebene Gewerbe nicht dennoch unversteuert fortbetrieben werde.

Darnach könnte die angesuchte Erwerbsteuer-Abschreibung aus dem Titel der Anheimsagung eines Gewerbes verweigert werden, wenn der Fortbetrieb desselben erwiesen vorliegen würde.

Nachdem Josef Hirsch den Erwerbsteuerbogen und den Gewerbeschein über sein Commissionsgeschäft in Colonialwaaren in Linz mit dem 31. Mai 1881 zurückgelegt und um Löschung der Erwerbsteuer vom II. Semester, d. i. vom 1. Juli 1881 gebeten hatte, wurde durch die zum Zwecke der Constatirung des wirklichen Nichtbetriebes gepflogenen Erhebungen lediglich festgestellt, daß das Comptoir des Beschwerdeführers an der oberen Donaulände in Linz im Laufe des Monats Juli 1881 fast täglich offen war, bis dasselbe am 1. August 1881 von Ferdinand Freiß & Comp. bezogen wurde, ferner daß Beschwerdeführer noch am 6. Juli 1881 einen Ballen rohen Kaffees beim Hauptzollamte in Linz der Verzollung unterziehen ließ, und schließlich, daß er um die Löschung der Firma im Handelsregister erst am 28. Juli 1881 eingekommen ist.

Keiner dieser thatsächlichen Umstände kann im gegebenen Falle, wo es sich um ein Commissionsgeschäft handelt, ein charakteristisches Moment für den Fortbetrieb eines solchen abgeben.

Da aber ungeachtet der seitens der Finanzbehörden im administrativen Wege umfassendst gepflogenen Erhebungen nicht constatirt werden konnte, daß Beschwerdeführer in der Zeit vom 1. Juli 1881 angefangen gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Committenten) überhaupt irgend ein Handelsgeschäft abgeschlossen hätte (Art. 360 H. G. B.), so war die Verweigerung der Erwerbsteuer-Abschreibung aus dem Titel der

Anheimsagung des Gewerbes vom II. Semester 1881 angefangen im Gesetze nicht begründet, und mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1963.

Die politische Behörde hat ohne Rücksicht auf die dem Rechtswege vorbehaltene Austragung der privatrechtlichen Einwendungen zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Unternehmen vom wasserrechtlichen Standpunkte aus in öffentlicher Beziehung zulässig ist. — Die Gewerbebehörde hat aber einen die Gewerbsanlage als solche betreffenden privatrechtlichen Einspruch zur vorläufigen Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen.

Erkenntniß vom 28. December 1883, Z. 2983.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actiengesellschaft der k. k. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cement-Fabrik zu Perlmoos, ca. Entscheidungen des k. k. Min. des Innern vom 17. April 1883, Z. 5332, und des k. k. Ackerbau-Min. vom 3. April 1883, Z. 3165, betreffend die Competenz zur Entscheidung über die Errichtung von Wasserwerks- und gewerblichen Betriebsanlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Kastner, des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, des k. k. Sectionsrathes J. Ressek und des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Firma Egger & Lüthi, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoferne sie gegen die mit Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 17. April 1883, Z. 5332, intimirte Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 3. April 1883, Z. 3165, gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen; dagegen wird die aus Anlaß dieser Intimation vom k. k. Min. des Innern gefällte eigene Entscheidung vom 17. April 1883, Z. 5332, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 88 des tirol. Wasserrechtsges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, hat die politische Behörde, wenn gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einen Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben wird, über welchen die politische Behörde auf Grund des angeführten Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, und eine gütliche Beilegung erfolglos versucht worden ist, lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei; zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

Obige Gesetzesbestimmung hat das k. k. Ackerbau-Min. seiner Entscheidung im gegebenen Falle zu Grunde gelegt, und zwar mit Recht; denn die sämmtlichen Einwendungen, welche die beschwerdeführende Perlmooser

Actiengesellschaft gegen das projectirte Unternehmen Egger & Lüthi, welches die Wiedererrichtung einer abgebrannten Cementmühle, dann einer Daubensäge und zum Betriebe dieser Etablissements laut Eingabe ddo. 21. März 1882 die Herstellung eines oberschlächtigen Wasserrades statt der bis dahin bestandenen Turben und des unterschlächtigen Wasserrades, beziehungsweise laut späteren Gesuches vom 10. Mai 1882 die Herstellung zweier oberschlächtigen Wasserräder anstrebt, erhebt, werden auf den Privatrechtstitel eines zwischen den Vorgängern der beiden Streittheile im Jahre 1868 abgeschlossenen Vertrages gestützt, über dessen Rechtsbestand und rechtliche Folgen instanzmäßig zu entscheiden der politischen Behörde nicht zusteht; bei diesem Sachverhalte und dem Umstande, daß ein Vergleich der streitenden Parteien nicht zu Stande gekommen ist, kann in dem Ausspruche des k. k. Ackerbau-Min., die politische Behörde habe ohne Rücksicht auf die dem Rechtswege vorbehaltene Austragung der privatrechtlichen Einwendungen zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das Unternehmen Egger & Lüthi vom wasserrechtlichen Standpunkte aus in öffentlicher Beziehung zulässig sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Wenn dabei das Ackerbau-Min. die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung der Fragen über Zulässigkeit der Stauung des Wassers im Canale, Benützung desselben, Erhaltung des Canales und Wehres in Anspruch nimmt, und diesfalls der Bezirkshauptmannschaft die Erhebung und meritor. Entscheidung aufträgt, so ist dies im Hinblicke auf den der Ackerbau-Min.-Entscheidung zu Grunde gelegten § 88 W. R. G. eben dahin zu verstehen, daß dieselbe zu ermitteln und nach Klarstellung der im § 79 W. R. G. vorgezeichneten Punkte auszusprechen hat, welche Stauung und Benützung des Canalwassers bei Wahrung der von der politischen Behörde gemäß den §§ 16—19, dann 79 und 93 W. R. G. zu beachtenden Rücksichten stattfinden kann, dann welche Beitragsleistung zur Erhaltung des Canales und Wehres den Unternehmern Egger & Lüthi — abgesehen von etwaigen Ansprüchen, welche die beschwerdeführende Gesellschaft an die Unternehmer Egger & Lüthi auf Grund privatrechtlicher Verhältnisse stellen und eventuell im Rechtswege geltend machen zu können vermeint — gegebenen Falles nach dem Gesetze (§§ 43 und 44 W. R. G.) obliege. Der an die Bezirkshauptmannschaft gerichtete Auftrag, bei der neuen Localerhebung die von den Streittheilen eigenmächtig vorgenommenen Aenderungen ihrer Anlagen zu constatiren und entsprechend zu beachten, ist darin begründet, daß, was immer für Abmachungen der Streittheile unter sich stattgefunden haben mögen, durch solche bei dem Bestande des § 17 W. R. G. der Staatsverwaltung gegenüber noch durchaus nicht ein Recht begründet wurde, beliebige Aenderungen an ihren Anlagen vorzunehmen und durch solche Abmachungen die administrativen Behörden in ihrem Rechte und ihrer Pflicht, eigenmächtig vorgenommenen Aenderungen gegenüber entsprechend Amt zu handeln, nicht beschränkt werden können.

Die Beschwerde mußte daher, insoferne sie gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen mußte die Entscheidung des k. k. Min. des Innern, daß die auf Punkt 15 des Vertrages gestützte Einwendung der beschwerdeführenden Firma nicht als eine solche betrachtet werden könne, welche nach § 36 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zur vorläufigen Austragung auf

den Rechtsweg zu verweisen sei, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Gegen den Wiederaufbau der Cementfabrik wurde im Administrativverfahren von der beschwerdeführenden Actiengesellschaft eingewendet, daß der Vorbesitzer derselben mit Vertrage vom 1. December 1868, Punkt 15, sich für sich, seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger verpflichtet habe, diese Realität zu Zwecken der Cementfabrication nicht wieder einzurichten, und daß dieser Vertrag dem Verfachbuche einverleibt wurde. — Es wurde somit von der beschwerdeführenden Actiengesellschaft ein offenbar privatrechtliches Untersagungsrecht geltend gemacht, welches, weil es die Unzulässigkeit der Anlage im Ganzen zum Inhalte hat, gewiß als ein durch die Beschaffenheit der Betriebsanlage hervorgehobener Einspruch angesehen werden muß.

Ob durch den erwähnten Vertrag vom Jahre 1868 die beschwerdeführende Actiengesellschaft das behauptete Untersagungsrecht gegenüber der Realität der mitbetheiligten Firma Egger & Lüthi erworben habe oder nicht, ist eine Frage, die ausschließlich vom Civilrichter zu entscheiden sein wird. Die Gewerbebehörde als solche hatte aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 36 der hier zur Anwendung kommenden Gewerbeordnung vom Jahre 1859 diesen die Gewerbsanlage als solche betreffenden Einspruch zur vorläufigen Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen.

Nr. 1964.

Auslegung einer Stiftungsurkunde, welche den Anspruch auf den Stiftungsgenuß nach dem aufgehobenen Unterthansverhältnisse bestimmt.

Erkenntniß vom 29. December 1883, Z. 2605.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Fischelmayer und Genossen, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. December 1882, Z. 7751, betreffend die Verwendung der herzoglich Savoyen'schen Stiftung bei der Schule in Michelhausen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die der Beschwerde von der mitbetheiligten Gemeinde entgegengestellte formelle Einwendung aus der Rechtskraft der Entscheidung des n.-ö. Landesschulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 7067, hat der V. G. Hof übergangen, weil von dieser Entscheidung die in die betreffende Verhandlung nicht eingetretenen Beschwerdeführer nicht verständigt worden sind und die Intimation an die Gemeinde Michelhausen, da die Beschwerdeführer nicht als Mitglieder dieser letzteren, sondern in persönlicher Eigenschaft Beschwerde führen, die mangelnde Verständigung derselben nicht zu suppliren vermag.

In der Sache hat dagegen der V. G. Hof die Beschwerde als unbegründet erkannt. — Die Beschwerdeführer suchen darzuthun, daß die Erträgnisse der von der Herzogin Maria Theresia von Savoyen mit Stiftsbrief vom 1. November 1755 errichteten Stiftung bei der Schule in Michelhausen auch derzeit ausschließlich den in dem Stiftsbriefe bewidmeten Personen, als welche die Beschwerde dermalen die Einwohner von zur ehemaligen Herrschaft Judenau gehörigen Ortschaften und Häusern, bezw. deren eheliche und außereheliche Kinder erkennt, vorbehalten bleiben müssen und nicht, wie in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde, dem Localschulfonde der Schule in Michelhausen zugewiesen werden dürfen.

Dieser Standpunkt der Beschwerde ist jedoch ein unrichtiger. — Die in Frage stehende Stiftung hatte allerdings keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterthansverhältnisse, insofern sie nämlich nicht aus diesem, sondern aus dem speciellen Acte der Stiftungserrichtung ihre Entstehung ableitete, allein dieses »Privatrechtsverhältniß« war in dem Stiftsbriefe, wenn man auch nur auf den Wortlaut desselben sieht, doch soweit mit dem Unterthansverbande in Verbindung gebracht, daß die mit der Stiftung bewidmeten, aus ihr berechtigten Personen zunächst durch das Unterthansverhältniß zu der Herrschaft Judenau bezeichnet und bestimmt waren, da als Zweck der Stiftung die unentgeltliche Unterweisung für »die gesambte Unterthans- Ihrer Inleuth und geschobene Kinder« angeführt wurde. — Dadurch waren also nicht blos die Personen, welche damals als Kinder von Unterthanen, von Inleuten derselben oder als geschobene Kinder erschienen, zum Subjecte der Stiftung erklärt, sondern diese Personen waren nach dem Wortlaute des Stiftbriefes als solche, das heißt als Kinder von Unterthanen, deren Inleuten und als geschobene Kinder bewidmet, es ist daher auch keineswegs dem Wortlaute der Stiftung entsprochen, wenn heutzutage die Personen eruirt werden, welche durch jene Kategorien, wenn sie noch bestünden, bezeichnet wären, sondern es muß schon hienach, nach dem Wortlaute der Stiftungsanordnung allein gesagt werden, daß diese Personen, auch wenn sie eruirbar wären, heute deshalb nicht mehr als ausschließlich berechtigt angesehen werden könnten, weil jene Qualification, in und kraft welcher sie in dem Stiftsbriefe berufen wurden, ihnen heute nicht mehr zukommt.

Schon hienach liegt also der Fall so, daß eine genaue Ausrichtung der Stiftung nach dem Wortlaute derselben wegen des Verschwindens jener Kategorien, nach denen die Stifterin die bewidmeten Subjecte berief und bezeichnete, heute nicht mehr möglich ist, und daß daher für die Stiftungsaufsicht nur die Pflicht besteht, die Stiftung im möglichsten Anschlusse an die Stiftungsanordnung auszuführen.

Aber auch nach dieser Rücksicht, nämlich wegen möglichster Annäherung an die Bestimmung des Stiftsbriefes ist die Durchführung desselben nicht auf die in der Beschwerde bezeichneten Personen zu beschränken. — Denn aus dem rechtlichen Nichtbestande des Unterthanenverhältnisses ergibt sich unmittelbar auch die thatsächliche Unmöglichkeit, die Personen festzustellen, welche in jenem Verhältnisse (oder dem von »Inleuten« der Unterthanen) sich befinden würden, wenn dasselbe noch bestünde.

Es ist insbesondere nicht zulässig, als diese Personen, wie die Beschwerde will, lediglich die Einwohner der zur ehemaligen Herrschaft

Judenau gehörigen Ortschaften und Häuser anzusehen. — Denn da das Unterthansverhältniß auch nur eine persönliche Wurzel haben konnte, weder blos aus dem Erwerbe unterthäniger Gründe entstehen konnte, noch mit den letzteren stets vollständig verloren ging (Hofdecret vom 26. September 1797 Just. G. S. Nr. 378), endlich ganz und gar nicht mit dem im Stiftsbriefe auch nicht hervorgehobenen Wohnorte der betreffenden Personen zusammenhing, so wäre jene Definition der Beschwerde zu eng, andererseits müßte man bei der Nachforschung: wer heute bei Fortbestand jenes Verhältnisses »Unterthan« wäre, offenbar auf die damals den Besitzwechsel an unterthänigen Gründen bestimmenden Normen zur Richtschnur nehmen, wonach jene Begriffsbestimmung der Beschwerde wieder zu weit wäre, da wohl kaum ein Zweifel möglich ist, daß nach jenen älteren Normen mancher seither vorgekommene Besitzwechsel nicht zulässig gewesen wäre und somit mancher dermalige Grundbesitzer der zur Herrschaft Judenau gehörigen Ortschaften und Häuser diesen Besitz nicht hätte erlangen können und sich daher schon deshalb nicht in die Reihe jener Personen stellen dürfte, die bei Fortbestand des Unterthänigkeits-Verhältnisses heute in demselben erscheinen würden.

Das Richtige ist, daß, wenn eine solche Institution, wie die Unterthänigkeit, vollständig beseitigt und durch Einrichtungen, die auf ganz anderen Principien beruhen, abgelöst worden ist, dieses Verhältniß wie nach den an dasselbe geknüpften Pflichten, so auch nach den mit demselben in Zusammenhang stehenden Rechtsansprüchen als erloschen betrachtet werden muß, daß keinerlei Nachforschung nach dem, was ohne eine solche radicale Umgestaltung der Verhältnisse bestehen und gelten würde, Aussicht auf Erfolg bietet, und daß nichts erübrigt, als eine Umgestaltung der mit jenen verschwundenen Institutionen in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der actuell in Kraft befindlichen Einrichtungen.

Im vorliegenden Falle kommt übrigens noch hinzu, daß die Betonung des Unterthänigkeits-Verhältnisses in dem Stiftsbriefe gar keine so ausschließliche war, wie die Beschwerde vermeint. Indem nämlich die Stifterin nicht blos die Kinder der Unterthanen, sondern auch die der »Inleute« (die nicht nothwendig Unterthanen sein mußten) und endlich selbst die »geschobenen« Kinder (worunter wohl nicht, wie die Beschwerde glaubt, uneheliche, sondern Findelkinder oder vielleicht überhaupt Kinder aus anderen Ortschaften zu verstehen sind) als diejenigen bezeichnete, denen die Wohlthat der Stiftung zu Gute kommen sollte, hat sie wohl den ganzen Kreis derer erschöpft, welche nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge die Schule in Michelhausen benützen konnten, und somit auch ihre menschenfreundlichen Absichten auf alle diese ausgedehnt.

Es scheint daher, dafern nicht lediglich auf den Wortlaut, sondern auch auf den Geist der Stiftung Rücksicht genommen wird, nur diesem letzteren zu entsprechen, wenn heute, wo jene im Stiftsbriefe bezeichneten Kategorien, selbst wenn sie feststellbar wären, nicht mehr alle schulbesuchenden Kinder, respective deren Eltern umfassen würden, die Wohlthat der Stiftung überhaupt allen Interessenten der Schule zugewendet wird, was eben durch die Einbeziehung der Stiftungserträgnisse in den Localschulfond geschieht.

Daß endlich bei dieser Auslegung auch die Gutsinhabung selbst an dem Stiftungsgenusse mitpercipirt, ist nur eine einzelne Consequenz des

Umstandes, daß an die Stelle des für die thatsächliche Benützung der Schuleinrichtung entrichteten Schulgeldes eine allgemein nach der Steuerschuldigkeit erhobene Schulumlage getreten ist (L. G. vom 18. December 1871, L. G. B. Nr. 44, §§ 1 und 2), welche Aenderung dem Interesse des Großgrundbesitzes im Allgemeinen so abträglich war, daß auch eine vereinzelte, diesem Interesse ausnahmsweise günstige Consequenz der bestehenden Einrichtung nicht abgewiesen werden kann.

Die Beschwerde erschien daher dem V. G. Hofe gesetzlich nicht begründet und mußte zurückgewiesen werden.

Nr. 1965.

Das im § 3 des böhm. Schulerrichtungsgesetzes bedingungsweise gewährte Recht besteht nur unter der Voraussetzung, daß irgendwo eine Excurrendostation für nothwendig erachtet wird.

Erkenntniß vom 29. December 1883, Z. 2987.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Novoles, Filirovic mit Zahaj, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. Jänner 1883, Z. 6369, betreffend die Umschulung der genannten Ortschaften nach Weiß-Tremesna, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Lodgmann Ritter v. Auen, sowie des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 3 des böhm. Schulerrichtungsgesetzes ist allerdings eine Expositur oder Excurrendostation durch eine selbstständige Schule zu ersetzen, sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung jener Schule obliegt, irgend zulassen; allein dieses im § 3 bedingungsweise gewährte Recht besteht nur unter der Voraussetzung, daß irgendwo im Sinne des vorangehenden § 2 eine Excurrendostation für nothwendig erachtet wird, und § 3 hat daher keine andere Bedeutung als die, daß eine Excurrendostation *als solche* nicht ins Unbestimmte fortbestehen darf, dafern die Gemeinde die Mittel zur Umwandlung derselben in eine eigene Schule besitzt.

Im vorliegenden Falle ist nun aber diese Voraussetzung des § 3, nämlich die Nothwendigkeit einer Expositur in Novoles, vom Unterrichtsministerium nicht anerkannt, sondern die Zuschulung der Kinder aus Novoles, Filirovic und Zahaj nach Weiß-Tremesna vorbehaltlos ausgesprochen worden, worüber die Entscheidung, da für die Schule in Novoles in keinem Falle die Bedingungen des § 1 zutrafen, in dem Ermessen der Unterrichtsverwaltung stand.

Es kann sich daher auch die Gemeinde Novoles nicht auf den § 3 berufen und aus demselben das Recht zur Umwandlung ihrer Expositur in eine selbstständige Schule ableiten.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abfälle am Einkommen während des Steuerjahres ohne Einwirkung auf das Steuerausmaß dieses Jahres, Nr. 1950.

Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in einem Handelsgeschäfte, Nr. 1706.

— vom Bier-Verbrauche (Gemeindeumlage), von wem und wie einzuheben und Incompetenz der Administrativbehörden zur Entscheidung über die privatrechtliche Verpflichtung eines Dritten zur Prästirung derselben für die Verpflichteten, Nr. 1927.

— für die Koscherschlachtung von Thieren, Berechtigung der polit. Behörden zur Entscheidung über die Einhebung derselben, Nr. 1830.

Ableitung verunreinigter Flüssigkeiten auf die Straße (Czernowitz) unzulässig, Nr. 1953.

Ablösung der Verpflichtung zur Bierabnahme aus dem gutsherrlichen Bräuhause, Nr. 1707.

Abrutschungen des Terrains, über das Verschulden aus solchen kann nur Civilrichter entscheiden, Nr. 1700.

Abschreibung der Erwerbsteuer anläßlich der Anheimsagung eines Commissionsgeschäftes, Nr. 1962.

— der Erwerbsteuer wegen Gewerbsniederlegung, Nr. 1833.

— einer ungebührlich, aber rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer, ob Partei Anspruch darauf hat, Nr. 1940.

Absonderungsvertrag, Gebühr von einem, Nr. 1816.

Abtretung eines Fabriksgeschäftes sammt Waarenvorräthen seitens des Schuldners an seine Gläubiger gegen Uebernahme des Passivstandes durch die Letzteren, Gebühr hievon, Nr. 1958.

Abzugsposten bei der Einkommensteuer von einer Bergwerksunternehmung, Nr. 1693.

— bei einer in die I. Einkommensteuerclasse eingereihten Unternehmung, Nr. 1924.

Acceptationsort eines Wechsels, freie Würdigung seitens der Behörden rücksichtlich angebotener Beweise über denselben, Nr. 1916.

Acteneinsicht-Verweigerung, ob ein Grund zur Anfechtung von Gemeinderathsbeschlüssen (Wiener) über Wahlproteste, Nr. 1951.

Administrativ-Judicate, die Rechtskraft derselben, Richtschnur in reinen Parteisachen öffentlichen Rechtes, Nr. 1913.

— Verhandlung, deren Ergänzung durch Anhörung auswärtiger Behörden oder Interessenten seitens der Behörde, Nr. 1942.

Advocat, Einkommensteuer eines solchen, Nr. 1779, 1960.

— hat im eigenen Namen kein Recht, eine Entlohnung für Parteienvertretung aus Anlaß einer Eisenbahn-Expropriations-Commission von der Eisenbahnunternehmung zu fordern, Nr. 1743.

Aequivalentgebühr, s. Gebührenäquivalent.
Afterbestandvertrag, Gebühr vom selben und Ermittlung des Werthes, Nr. 1627.
Agitation bei Gemeinderathswahlen in Ansehung der Frage über die Giltigkeit letzterer, Nr. 1770, 1936.
Altersversorgung der Lehrer nach der polit. Schulverfassung, Nr. 1681.
Alumnatsgebäude, ob der Gebäudesteuer unterliegen, Nr. 1715.
Amortisationsquoten des Anlagecapitals, bei der Einkommensteuer I. Classe keine Abzugspost, Nr. 1620.
Amtsdiener, Berechnung der in die Pension eines solchen anrechenbaren Dienstzeit, Nr. 1799.
Amtszeitung, Kundmachung über den Ausbruch der Rinderpest im Lande mittelst einer, Nr. 1828.
Anheimsagung eines Commissionsgeschäftes in Hinsicht auf die Erwerbsteuerabschreibung, Nr. 1962.
Ankauf italienischer Rente vermittelst disponibler Sparcassegelder, Nr. 1836.
Anlage im Sinne des W. G., Feststellung des Wesens derselben vor Lösung der Competenzfrage und der Frage nach den allenfalls platzgreifenden Concurrenznormen, Nr. 1805.
Anmeldungspflicht einer Handelsagentie-Beschäftigung, Nr. 1762.
Anmerkung, grundbücherliche eines Wechsels, auf diese Gebührenergänzung nicht anwendbar, nur auf Einverleibung und Vormerkung, Nr. 1684.
Ansiedlungspatent vom 9. December 1782, Voraussetzungen für die Erwerbsteuerbefreiung nach demselben, Nr. 1897.
Anstalt, wohlthätige, von der Gebäudesteuer befreite, Nr. 1715.
Antragstellung, ob seitens einer Bezirksvertretung in Böhmen das Recht hierzu bezüglich jeder Angelegenheit in Anspruch genommen werden kann, Nr. 1790.
Anwartschaftsberechtigter hinsichtlich einer Stiftung kann gegen Verleihung an Nichtberechtigte recurriren, Nr. 1630.
Anzeige über einen mündlich abgeschlossenen Kauf einer unbeweglichen Sache zur Gebührenbemessung, wann zu erfolgen hat? Nr. 1702.
— unverzügliche, nach dem Rinderpestgesetz, Nr. 1624, 1828.
Arbeiter, in Diensten verunglückte, ob Gewerbsunternehmer verpflichtet, Krankenverpflegskosten zu bezahlen, Nr. 1747.
— -Unterstützungscasse, ohne verhältnißmäßige Betheiligung des Fabriksunternehmers errichtet, ob dem § 85 Gew.-O. entspricht, Nr. 1935.
Areale, weniger als 200 Joch umfassendes, Zuweisung eines solchen dem zumeist angrenzenden Jagdgebiete, Nr. 1922.
Arme, auswärtige, Umfang und Bedingung des Verpflegskosten-Rückersatzanspruches der Aufenthaltsgemeinde, Nr. 1894.
Armendrittel-Zuweisung, Voraussetzungen hiefür; Ermessen hierbei ausgeschlossen, Nr. 1791.
Armenpercent von öffentl. freiwilligen Versteigerungen (Oberösterreich), Nr. 1622.
Armenunterstützung, darunter fällt nicht die in der polit. Schulverf. statuirte Unterstützung der Lehrerswitwen, Nr. 1681.
— nach dem o.-ö. Armengesetze, Nr. 1837.
Arzt (Wundarzt, concessionirter), Standort eines solchen in Ansehung der Ausübung der ärztlichen Praxis, Nr. 1909.
Aststreulieferung, Nr. 1720.
Aufenthalt im Pfarrbezirke, regelmäßig wiederkehrender, und Hausbesitz in Bezug auf Pfarrconcurrenz, Nr. 1892.
— ständige angewiesene, im Sinne des Gemeindeges. v. 1849, Nr. 1690.
Aufenthaltsgemeinde, Umfang und Bedingung des Anspruches auf Verpflegskostenrückersatz, Nr. 1894.
Aufforstungsplan, Anordnung der Vorlage eines solchen zur Sicherung der Wiederaufforstung, Nr. 1829.
Aufnahme eines Gewerbegenossen in den Corporationsverband, wann über solche die Behörde zu entscheiden berechtigt, Nr. 1674.
Ausbleiben, das, der Parteien von Wildschadenerhebungs-Commission berechtigt nicht zur Annahme einer Anspruchszurückziehung, Nr. 1847.
Ausländer, ob einkommensteuerpflichtig in Bezug auf das Diensteinkommen, Nr. 1765.

Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem Gastgewerbe, ob als Nebengeschäft anzusehen, Thatfrage, Nr. 1812, 1822, 1835.
— gebrannter geistiger Getränke in einem Handelsgeschäfte, Abgabe hievon, Nr. 1706.
— gebrannter geistiger Getränke, Erwerbsteuer hievon, Nr. 1636.
— Berechtigungs-Verpachtung, Nr. 1908.
Ausschulung einer Gemeinde aus dem bisherigen Schulverbande, ob die Bewilligung hiezu Ermessenssache der Administrativbehörden, Nr. 1893.
Ausweisungsrecht aus der Gemeinde, wem zusteht, Nr. 1695.
Aversum, städtisches, in Triest und dessen Beziehung auf die Steuerbefreiung aus dem Titel der Bauführung, Nr. 1886, 1932, 1933, 1934.

B.

Bahngesellschaft von Kirchenbau-Concurrenz befreit, Nr. 1806.
Bau, ausgeführt entsprechend der rechtskräftig geänderten Regulirungslinie, kann nicht als unzulässig erkannt werden, Nr. 1723.
Bauarea, Erwerbung, Zeitpunkt und Rechtstitel derselben maßgebend rücksichtlich des Beginnes der Verpflichtung zur Gebührenäquivalent-Entrichtung, Nr. 1959.
Baubewilligungs-Ansuchen, Instanzenzug hiebei, Nr. 1824.
— Verweigerung rücksichtlich eines Umbaues auf einem nach dem Regulirungsplane in die Straße fallenden Baugrunde (Böhmen), Nr. 1831.
Bauconsens, ob Mauerstärke auch Gegenstand desselben, Nr. 1669.
— politischer Instanzenzug im Falle der Außerkraftsetzung eines, Nr. 1789.
Bauführung, durch welche ein neuer Bauplatz geschaffen wird, kann als »Widmung eines Grundes zu Bauplätzen« aufgefaßt werden (Bau-O. für Graz), Nr. 1679.
Bauführungsberechtigung, Instanzenzug in der Frage nach derselben, Nr. 1824.
Baulinie, bei Umbauten maßgebend, Nr. 1831.
— Bestimmung bei Neubauten in Wien, Nr. 1952.
Baupolizeibehörde, privatrechtliche Einwendungen gegen einen Bau hat auf den Rechtsweg zu verweisen, Nr. 1656.
Baupraktikant, k. k., als einziger Sachverständiger bei einer Wasserrechts-Commission, Nr. 1863.
Bausachen, privatrechtl. Einwendungen (über Licht und Luft) auf den Rechtsweg zu verweisen, Nr. 1656.
Beamte, leitende, der Landeshauptcasse, deren Haftungs- und Ersatzpflicht, Nr. 1775.
— richterlicher, hat keinen Anspruch auf bleibende Ruhestandversetzung, wenn strafweise in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung der Ruhestandsgenüsse versetzt wurde, Nr. 1673.
Beerdigungskosten für eine angeschwemmte Leiche, Nr. 1704.
Begehung, politische, zu Zwecken der Herstellung einer Localbahn, wann hiebei die Vorschriften über das Enteignungsverfahren zu beobachten sind, Nr. 1664.
Beisitzgeld, die Stelle des Einkaufsgeldes vertretendes, ob von einem nach dem tirol. Gemeindegesetze nicht Auswärtigen (Fremden) abzunehmen, Nr. 1921.
Bekenntniß, Aenderung, ob zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre zulässig, Nr. 1815.
Benützung des Gemeindewaldes, forstgesetzwidrige, jedoch übungsgemäße, behördliche Maßregeln anläßlich einer solchen, Nr. 1781.
Bergbauberechtigungen nach den §§ 284 und 285 Berggef., Nr. 1947.
Bergbaudienstbarkeiten, Nr. 1885.
Bergtheer, Anlagen zur Gewinnung sind als gewerbliche anzusehen, Nr. 1730.
Bergwerkseisenbahnen, Enteignungsverfahren bei denselben, Nr. 1861.
Bergwerksunternehmung, Einkommensteuer I. Classe bei solchen, Nr. 1693.
Beschwerdepunkt, maßgebend für die Untersuchung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung; wenn rücksichtlich desselben der Instanzenzug versäumt, so Beschwerde an V. G. Hof unzulässig, Nr. 1840.
Beschwerderecht des Kirchenpatrons in Sachen der Verwendung des Pfründeneinkommens, Nr. 1780.
Bestallung als Gemeindearzt, ob einen Titel bildet für die Ausübung der ärztlichen Praxis eines Wundarztes, Nr. 1909.

Bestandrecht-Abtretung, Gebühr hievon, Nr. 1627.
Besteuerungsgrundlage einer in die I. Einkommensteuerclasse gereihten Unternehmung, Nr. 1924.
Betriebsanlage, gewerbliche, Competenz der polit. Behörden zur Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen solche vom wasserrechtlichen Standpunkte aus öffentlichen Rücksichten zulässig sind, ohne Rücksicht auf privatrechtliche Einwendungen, Nr. 1963.
— gewerbliche, über Schadenersatzansprüche aus Verschulden in der Nichteinhaltung der Bedingungen einer solchen, hat Civilrichter zu entscheiden, Nr. 1700.
— gewerbliche, deren Genehmigung, inwieweit hiebei das freie Ermessen der Behörde platzgreift, Nr. 1688.
— gewerbliche, wenn gesundheitsschädlich, behördliche Genehmigung nothwendig, Nr. 1655, 1688.
Betriebsauslagen einer in die I. Einkommensteuerclasse gereihten Unternehmung, Nr. 1924.
Bevollmächtigung zu dem mit einer steuerbaren Realität, welche im Mitbesitze von in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sich befindet, verbundenen Gemeindewahlrechte, ob platzgreift, Nr. 1877.
Beweiswürdigung, freie, der Behörden rücksichtlich des Acceptationsortes eines Wechsels, Nr. 1794, 1916.
Bezirksausschuß, dessen Mauthhäuser sind von der Gebäudesteuer nicht befreit, Nr. 1660.
— dessen Ueberwachungsrecht den Jagdausschüssen gegenüber (Böhmen), Nr. 1629.
Bezirks-Schätzungsreferent, ob Anspruch hat auf Möbelentschädigung anläßlich der Uebersiedlung, Nr. 1937.
Bezirksvertretung (in Böhmen), ob zur Antragstellung bezüglich jeder Angelegenheit competent, Nr. 1790.
Bezüge eines staatsanwaltschaftlichen Functionärs sind Amtsbezüge und von Landes- und Grundentlastungszuschlägen befreit, Nr. 1846.
Bierausschank, das Propinationsrecht in Galizien, Nr. 1697.
Bierumlage, von wem und wie einzuheben und Incompetenz der Administrativbehörden zu entscheiden über die privatrechtliche Verpflichtung eines Dritten zur Prästirung derselben für die Verpflichteten, Nr. 1927.
Bierverzehrungssteuer, Einhebung von den Erben, Nr. 1694.
— Rückvergütung von einem angemeldeten, aber unterbliebenen Gebräude, wovon bedingt, Nr. 1879.
Bierzwang (in Böhmen) ohne Entgeld erloschen, fällt nicht unter das Grundentlastungsgesetz, Nr. 1707.
Bischof und Ordinariat, ob abgesondert wahlberechtigt? (Dalmatien), Nr. 1769, 1770.
Blutsfreundschaft, was darunter zu verstehen, Nr. 1630.
Branntweinhandel in der Bukowina, Nr. 1804.
— in Galizien nur im Großen gestattet, Nr. 1640, 1641.
Branntweinpropination in Ansehung der Einkommensteuer-Bemessung und Ermittlung der Grundlage für letztere, Nr. 1924.
Branntweinschank, Concessionsentziehung wegen unterlassener Einvernahme der Gemeinde, ob zulässig, Nr. 1738.
Branntweinschankgewerbe, Ausübung mehrerer in derselben Ortschaft, Berechtigung der Oberbehörde, nach § 146, Abs. 2 der Gew.-O. vom 20. December 1859 von Amtswegen einzuschreiten, Nr. 1823.
Breite, minimale, der Straßen und Gassen nach der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, wann dieselbe gilt, Nr. 1952.
Briefform auf die Gebührenpflicht einer Rechtsurkunde, welche keine Handelscorrespondenz ist, ohne Einfluß, Nr. 1915.
Bruderlade, Gebühren-Aequivalent vom beweglichen Vermögen einer, Nr. 1926.
Bruderschaften, religiöse, ob wahlberechtigt (Dalmatien), Nr. 1770.
Brücken in Galizien, deren Herstellung und Beitragspflicht des Gutsgebietes, Nr. 1682, 1883.
Bürgerschule, ob und seit wann die Schulgemeinde, innerhalb deren Sprengel diese sich befindet, verpflichtet ist, die sogenannten sachlichen Erfordernisse derselben zu bestreiten, Nr. 1800.

C.

Capital, nothleidendes, Einkommensteuer von Zinsen desselben, Nr. 1925.
Cassier mehrerer Vereine, durch Provisionen entlohnter, Erwerbsteuerpflicht desselben, Nr. 1869.
Civilrichter entscheidet regelmäßig über einen auf dem Titel des Verschuldens gegründeten Schadenersatzanspruch, Nr. 1700.
Commissär, l. f., ob vor dessen Erscheinen mit dem Wahlacte bei den Wiener Gemeinderathswahlen begonnen werden kann, Nr. 1951.
Commissionsgeschäfts-Anheimsagung, in Betreff der Erwerbsteuer-Abschreibung, Nr. 1962.
Commissionskosten, anläßlich eigenmächtiger Hemmung des Abflusses von Niederschlagsgewässern durch Aenderung des natürlichen Terraingefälles, Nr. 1882.
— aus Anlaß bergbehördlicher, von Amtswegen stattgefundener Erhebungen, Recurszug, Nr. 1731.
— Ersatz bei Wildschadenerhebungen im Falle künstlicher Schwarzwild-Hegung, Nr. 1847.
Commissions-Protokollaufnahme, durch den Commissionsleiter, Nr. 1863.
Communicationsmittel, öffentliche, welche durch den Bau einer Eisenbahn unfahrbar gemacht werden, sind von den Eisenbahnunternehmungen wieder herzustellen, Nr. 1713.
Compensation, wann die Kaufschillings-Zahlungsbestätigung mittelst einer, der Scalagebühr nicht unterliegt, Nr. 1888.
Competenz der Administrativbehörden ausgeschlossen in der Frage, ob und inwieweit einen Dritten die privatrechtliche Verpflichtung treffe, eine Gemeindeumlage vom Bier für die Verpflichteten zu prästiren, Nr. 1927.
— der Gewerbebehörden zur Entscheidung, wer einen Bau zu führen berechtigt ist, wenn diese Frage anläßlich eines Baubewilligungsansuchens auftritt, Nr. 1824.
— der Gewerbebehörden zur Prüfung der Statuten einer Arbeiter-Unterstützungscasse, Nr. 1935.
— der politischen Behörde zur Entscheidung über die Errichtung von Wasserwerks- und gewerblichen Betriebsanlagen, Nr. 1963.
— der politischen Behörden zur Entscheidung über die Einhebung von Schlachtgebühren für koscher geschlachtete Thiere, Nr. 1830.
— der politischen Behörden zur Ertheilung der Bewilligung zur Benützung von Gebäuden zu Theaterzwecken, Nr. 1841.
— der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen, wo es sich um ein nach § 4 W. R. G. dem Grundeigenthümer gehöriges Wasser handelt, bezüglich dessen nicht erwiesen vorliegt, daß der Wasserinteressentschaft ein Recht zustehe, Nr. 1938.
— der Verwaltungsbehörden höherer Instanz, bei Ausübung mehrerer Schankgewerbe in einer und derselben Ortschaft nach § 146, Abs. 2 der Gew.-Odg. vom 20. December 1859 von Amtswegen einzuschreiten, Nr. 1823.
— des Civilrichters, wo es sich um ein nach § 4 W. R.-G. dem Grundeigenthümer gehöriges Wasser handelt, bezüglich dessen nicht vorliegt, daß der Wasserinteressentschaft ein Recht zustehe, Nr. 1938.
— des galizischen Landesausschusses zur Entscheidung über Recurse gegen Beschlüsse des Lemberger Stadtrathes, erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde, Nr. 1658.
— des Gemeindeausschusses in Straßenpolizeisachen, ob vorhanden, Nr. 1807.
— des Landtages, nicht aber der Bezirksvertretung, zur Antragstellung in Universitätsangelegenheiten, Nr. 1790.
— des Prager Magistrates zur Verpflichtung der Hausbesitzer, vor den Häusern bei Glatteis Flußsand zu streuen, Nr. 1857.
— des V. G. Hofes ausgeschlossen im Falle eines nach dem Ges. vom 13. Jänner 1875, mähr. L. G. Bl. Nr. 12, ergangenen Ausspruches über den Schadenersatz wegen Feldfrevels, Nr. 1929.
— des V. G. Hofes ausgeschlossen in der Frage, ob eine Enteignung durch ein allgemeines Interesse geboten sei, Nr. 1914.

Competenz des V. G. Hofes in der Frage, betreffend die Untersagung der Ausübung der ärztlichen Praxis seitens eines concessionirten Wundarztes von einem bestimmten Standorte aus, Nr. 1909.
— — in Sachen der Bewilligung der Ausschulung einer Gemeinde, Nr. 1893.
— — zur Entscheidung über die Zuweisung des Armendrittels, Nr. 1791.
— — zur Ueberprüfung in Angelegenheit der Ertheilung eines concessionirten Gewerberechtes bei Vorhandensein von Einwendungen eines anderen, schon Concessionsberechtigten, Nr. 1848.
— einer Bezirksvertretung in Böhmen, ob zur Antragstellung in jeder Angelegenheit bestehe, in welcher sie, wenn gefragt, ein Gutachten erstatten könnte, Nr. 1790.
— in Sachen von Bergbau-Dienstbarkeiten, Nr. 1885.
— wegen Rückgabe von grundbücherlich in Privatbesitz übergegangenem Gemeindevermögen an die Gemeinde, Nr. 1903.
— zum Ausspruche über ein Verschulden an Erdabrutschungen, Nr. 1700.
Competenzfrage (in Wasserrechtsangelegenheiten) erst lösbar nach Beantwortung der Frage, ob eine Vorrichtung nach ihrer Bestimmung als eine Wasserbenützungs- oder Leitungsanlage im Sinne des W. G. anzusehen ist oder nicht, Nr. 1805.
Concession zum Betriebe eines Gastgewerbes, bedingter Verzicht auf solche, Nr. 1739.
— zum Branntweinschanke, rechtskräftige, kann wegen unterlassener Einvernahme der Gemeinde von der Oberbehörde nicht annullirt werden, Nr. 1738.
Concessionirung von Wasserbenützungsrechten, Nr. 1639.
Concessionsertheilung für eine neue Anlage, ob und inwieweit die Betriebsbedingungen eines bestehenden concessionirten Gewerbes derselben entgegenstehen, Prüfung des Thatbestandes bezüglich dieser Frage. Diesbezügliche Einwendungen ob privat- oder gewerberechtlicher Natur, Nr. 1848.
Concurrenz für Eisenbahnzufahrtstraßen (Nieder-Oesterreich), Nr. 1753.
— zu Bauherstellungen an Pfarrgebäuden, Nr. 1722.
— zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde, ob durch Gutsbesitz und zeitweiligen Aufenthalt in letzterer begründet, Nr. 1891.
— zur Herstellung und Erhaltung von Gemeindewegen und »gültige Uebung« im Sinne des vorarlbergischen Straßengesetzes, Nr. 1930.
— zu Kirchenbaukosten, Befreiung juristischer Personen hiervon, Nr. 1806.
— zu Kirchenerfordernissen, ob zu derselben der Religionsfond herangezogen werden kann, Nr. 1931.
— zu Schulbaukosten, ob im Falle, als eine Ortsgemeinde in mehrere Schulsprengel gehört, der für die einzelnen Sprengel entfallende Beitrag von der ganzen Ortsgemeinde oder blos von den jeweilig Eingeschulten aufzubringen sei (Böhmen), Nr. 1845.
Concurrenzbeitrag zu Straßenbauten, rechtskräftig auferlegter, ob durch Gesetzesänderung hinfällig wird und wie lange bestehen bleibt, Nr. 1901.
Concurrenzleistung für Kirchenzwecke (Mähren), Nr. 1616.
Concurrenznormen (in Wasserrechtsangelegenheiten), allenfalls platzgreifende, über dieselben vor Beantwortung der Frage, ob eine Vorrichtung ihrer Bestimmung nach als eine Wasserbenützungs- oder Leitungsanlage im Sinne des W. G. anzusehen ist, oder nicht, nicht zu entscheiden, Nr. 1805.
Concurrenzpflicht des Gutsgebietes zur Herstellung der Gemeindestraßen (Galizien), Nr. 1682.
— gesetzliche, der Gesammtschulgemeinde hat nicht Platz zu greifen, wenn es sich nicht um Errichtung einer nothwendigen Volksschule handelt, Nr. 1649.
— zu Kirchenerfordernissen auf Grund eines Hausbesitzes und regelmäßig wiederkehrenden Aufenthaltes im Pfarrbezirke, Nr. 1892.
Concursmasseverwalter, dessen Haftung für die Gebühr vom Zwangsausgleiche, Nr. 1771.
Confession, ob juristischen Personen zukommt, Nr. 1931.
Confessionsänderung, ob zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre zulässig, Nr. 1815.
Conossamente der Seeschiffer, Gebührenbehandlung derselben, Nr. 1853.

Consens zu einer Betriebsanlage unter Bedingungen — Besorgniß der Nichtbeachtung solcher — begründet kein Recht auf Untersagung der Anlage, Nr. 1688.
Consensmäßigkeit einer Wasserbenützungsanlage, wenn nicht feststellbar, was zu verfügen, Nr. 1714.
Contocorrentzinsen, ob bei der Einkommenbesteuerung als Abzugsposten zu behandeln, Nr. 1693.
Contrblmaßregeln zur Sicherung der Einbringung von Getränkeumlagen gegen die Producenten, seitens der Gemeinde angeordnete, Nr. 1923.
Conventionalstrafe, in einem Kaufvertrage stipulirte, Scalagebühr hiervon, Nr. 1795.
Corrigenden, Verpflegskosten für von Amtswegen in die Zwangsarbeitsanstalt eingelieferte Individuen, ob von der Heimathgemeinde in Böhmen ersetzt werden müssen, Nr. 1813, 1814.
Credit- (Geldverleih-)Geschäfte, Erwerbsteuer hiervon, Nr. 1939.
Cultusgemeindestatuten, Streitigkeiten über die Auslegung solcher fallen in die Competenz der politischen Verwaltung, Nr. 1746.
Cultusgemeindevorstand, israelitischer, dessen Wahl, Nr. 1746.
Cultusleistungen, strittige, für eine Pfarre, wenn die Einbringung solcher im Wege einer Provisorialverfügung ausgeschlossen ist, Nr. 1911.
Cultusorgane berufen, über Aufbringung von Leistungen zu Cultuszwecken zu erkennen, Nr. 1691.
Cultuszwecke, Aufbringung der Leistungen zu denselben, Nr. 1691.
Curordnung, deren Rechtsbestand kann nicht in Frage gestellt werden, wenn im Grunde derselben die Fatirung der Curtaxe erfolgt, Nr. 1711.
Currende als Rechtsurkunde, Gebühr hiervon, Nr. 1958.
Curtaxe für Meran, Nr. 1711.

D.

Darlehensgeschäfte der Sparcassen, ob die Stempelbegünstigungen letzterer auf alle Fälle solcher sich beziehen, Nr. 1915.
Darlehensvertrag, Berechnung des Werthes aus- und inländischer Goldmünzen zum Zwecke der Vergebührung eines solchen, Nr. 1809.
Darlehenszinsen bei Bemessung der Einkommensteuer I. Classe, Nr. 1668.
Deckenconstruction, die Wahl einer solchen gilt nur für den Bauantrag, Nr. 1669.
Demolirung von Gewölben, Nr. 1669.
Deputatbier in Ansehung der Gemeindeumlagen vom Bier, Nr. 1927.
Dienstalterszulage eines Volksschullehrers, Nr. 1734.
Dienstbarkeiten, des § 194 a Berggef., Nr. 1885.
Dienstzeit eines Amtsdieners, Berechnung der in die Pension anrechenbaren, Nr. 1799.
Diöcesanlehranstalt, theologische, ob öffentliche Lehranstalt und Zuständigkeit eines an einer solchen definitiv angestellten Professors, Nr. 1890.
Domcapitel (in Brixen), ob einkommensteuerpflichtig, bezüglich des Einkommens III. Classe, Nr. 1825.

E.

Eheconsense, ob im Herzogthume Salzburg nothwendig, Nr. 1729.
Ehegatte allein und mit Ausschluß der Bevollmächtigung gemeindewahlberechtigt anläßlich eines mit seiner Ehegattin gemeinsamen Besitzes einer steuerpflichtigen Realität, Nr. 1877.
Ehrenbürger (in Böhmen), actives Gemeindewahlrecht derselben, Nr. 1895.
Eigenthumsrechts-Uebertragung einer unbeweglichen Sache in Ansehung des Nachlasses an der Gebühr, Nr. 1777.
Eingabe, gerichtliche, ob und wann als Beurkundung einer Schenkung aufgefaßt werden könnte in Absicht auf die Gebühr, Nr. 1708.
Einkommen, reines, aus dem Propinationsrechte, Ermittelung desselben, Nr. 1623.

Einkommenbesteuerung eines hierländigen Geschäftsbetriebes, Nr. 1651.
Einkommensteuer der Lloydbeamten, namentlich der gegen Provision bedienfteten ausländischen Functionäre, Nr. 1765.
— 5percentige, von hauszinssteuerfreien Gebäuden, Nr. 1637.
— I. Classe, Anfechtung des bei Bemessung derselben zu Grunde gelegten Thatbestandes, Nr. 1810.
— — auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 1621, 1724, 1725, 1868, 1960.
— — bei Bergwerksunternehmungen, Nr. 1693.
— — Ermittelung der Besteuerungsgrundlage einer dieser unterliegenden Unternehmung, Nr. 1924.
— — nach einem dreijährigen Durchschnitte, Nr. 1647.
— — von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, Subject derselben, Nr. 1620.
— — welche Beträge sind hierbei als Escomptegewinn, welche als Darlehenszinsen zu betrachten, Nr. 1668.
— II. Classe, auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 1803.
— III. Classe, maßgebender Zeitpunkt für das Ausmaß derselben, Nr. 1832.
— vom Getreide- und Mehlhandel, Nr. 1685.
— von Versicherungen mit Gewinnantheilen, Nr. 1651.
— von Zinsen nothleidender Satzposten, Nr. 1860, 1925.
— von Zinsen des auf einem zeitlich steuerfreien Hause versicherten Capitales, Nr. 1644.
— und Erwerbsteuer vom Geldverleihgeschäfte, Nr. 1635, 1638.
Einkommensteuerabschreibung, aus Anlaß des im Steuerjahre erlittenen Verlustes verweigert, Nr. 1950.
— ob Anspruch darauf besteht, bei einer ungebührlich, aber rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer, Nr. 1940.
Einkommensteuerbehandlung einer gewerblichen Vorschußcassa nach dem Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, Nr. 1802.
Einkommensteuer-Fatirung der Vorschußcassen, Nr. 1732.
Einkommensteuerpflicht des Domcapitels in Brixen, bezüglich des Einkommens III. Classe, Nr. 1825.
Einplankung eines Gemeindefahrweges, vorschriftswidrige, die Beseitigung derselben Sache der Straßenpolizei, Nr. 1807.
Einschulung einer Realität in einen fremden Schulsprengel, Nr. 1912.
Einsicht in die Wählerlisten, ob den Wahlberechtigten verweigert werden darf, Nr. 1838.
Einsprüche, privatrechtliche, gegen Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen, Nr. 1730.
Eintragungsgebühr für ein Fruchtgenußrecht auf eine unbewegliche Sache, Nr. 1787.
— rücksichtlich des nach bedungenen Preisen entfallenden Werthes einer Gesammtlieferung, Nr. 1683.
Einwendung des Anrainers, daß Licht und Luft durch einen Bau seinem Hause entzogen wird, ist privatrechtlich und gehört auf den Rechtsweg, Nr. 1656.
— des freien Zutrittes, Licht- und Luftentziehung, einem in der Regulirungslinie aufgeführten Baue gegenüber, Nr. 1723.
— gegen das Wahlverfahren, berechtigt die Statthalterei, den ganzen Wahlact zu prüfen, Nr. 1671.
— privatrechtliche, gegen Gewerbsanlagen, auf den Rechtsweg zu weisen Nr. 1963.
Eisenbahnen zu Bergwerken, Enteignungsverfahren bei denselben, Nr. 1861.
Eisenbahnexpropriationsgesetz, Nr. 1713.
Eisenbahnexpropriationsverfahren, Parteienvertretungskosten hierbei, Nr. 1743.
Eisenbahngesellschaft, als juristische Person von der Kirchenbau-Concurrenz befreit, Nr. 1806.

Eisenbahn-Privilegium, Verletzung durch eine neue Verbindung von Stationen der concessionirten Strecke mit der concurrirenden Bahn, ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte, Nr. 1919.
Eisenbahnzufahrtstraßen, Bestimmung des Objectes der Beitragsleistung (Nieder-Oesterreich), Nr. 1753.
Eltern, wann deren subsidiäre Militärtaxpflicht erlischt, Nr. 1819, 1821.
— wann die Unterhaltspflicht den Kindern gegenüber erlischt, Nr. 1699.
— was der Annahme des Thatbestandes über deren Unterhaltspflicht, womit die subsidiäre Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe verbunden ist, vorausgehen muß, Nr. 1820.
Empfangsbestätigungen der Legatare, Scalagebühr, Nr. 1748.
Enclaven Zuweisung zu dem zumeist angrenzenden Jagdgebiete, Nr. 1768, 1922.
Enteignung, s. Expropriation.
Enteignungsverfahren bei Bergwerks-Eisenbahnen, Nr. 1861.
Entschädigung für anläßlich der Rinderpest gekeultes Vieh, versagte, Nr. 1624, 1828.
Epidemie-Nothspitäler, deren Errichtung obliegt den Gemeinden aus dem Titel der Gesundheitspolizei, Nr. 1798.
Erbschaftskauf-Gebühr, Nr. 1654.
Erbsteuer, Zahlungspflicht bezüglich solcher, Nr. 1611.
Erbvergleichs-Gebühr, Nr. 1842, 1843.
Erdöl, Anlagen zur Gewinnung sind als gewerbliche anzusehen, Nr. 1730.
Erdrutschungen, wem das Verschulden an solchen zur Last liegt, ob Civilrichter oder politische Behörde dies zu entscheiden haben, Nr. 1700.
Ergänzung der administrativen Verhandlung durch Anhörung auswärtiger Behörden oder Interessenten seitens der Behörde, Nr. 1942.
Ermessen der Behörde in Sachen der Bestätigung der Jagdverpachtung, Nr. 1920.
— freies, bei Anwendung von Mitteln zur Beseitigung sanitärer Uebelstände, Nr. 1667.
— — bei Beurtheilung der Maßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei Wahlen, Nr. 1770.
— — ausgeschlossen, bei Lösung der Frage, ob das Armendrittel den armen Verwandten eines geistlichen Erblassers zuzuwenden sei, oder nicht, Nr. 1791.
— — der Administrativbehörden, ob platzgreift bei Bewilligung der Ausschulung einer Gemeinde aus dem bisherigen Schulverbande, Nr. 1893.
— — der autonomen Behörden bei Entscheidungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres oder in Sachen der Verwaltung des Gemeindegutes, Nr. 1658.
— — der Baubehörde, bei Feststellung der Baulinie auf das in der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 offen gelassene Maß der Gassenbreite herabzugehen, Nr. 1952.
— — der Behörde, bei Beurtheilung, ob, inwieweit und unter welchen Vorsichten, ungeachtet der sanitären Bedenken, die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt werden kann, Nr. 1688.
— — der politischen Behörden bei Entscheidung über die Einhebung von Koscherfleischabgaben, Nr. 1830.
— — der Behörden, bezüglich der Würdigung angebotener Beweise über den Ort, wo ein Wechsel acceptirt wurde, Nr. 1794, 1916.
— — der Behörden, inwieweit platzgreift bei Concessionirung von Anlagen für Leuchtgaserzeugungsanstalten, Nr. 1848.
— — der Behörden, ob die Untersagung der Ausübung der ärztlichen Praxis eines concessionirten Wundarztes von einem bestimmten Standorte Sache eines solchen sei, Nr. 1909.
— — einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft, ob vorhanden zur Auferlegung von Abgaben, Nr. 1830.
— — der Regierung bei Entscheidung über die strategische, politische und commercielle Wichtigkeit der von einer concurrirenden Eisenbahn berührten Zwischenpunkte, Nr. 1919.
— — der Unterrichtsverwaltung bei Aufhebung einer Expositur, Nr. 1965.

Ermessen, freies, der Verwaltungsbehörden bei Beurtheilung der Voraussetzungen einer Expropriation zu Straßenzwecken, Nr. 1632.
— — greift nicht Platz bei Feststellung der Grundlagen für die Taxbemessung, Nr. 1672.
— — in Würdigung der Localverhältnisse bei Gewerbeverleihungen, Nr. 1738.
Ersatz für durch Gemeindeorgane veruntreute Steuergelder, ob den Gemeinden auferlegt werden kann, Nr. 1696, 1727.
Ersatzleistung für unterschlagene Geldsendung, Nr. 1754.
Ersatzpflicht eines Gemeindevorstehers für Verwaltung, Entscheidung darüber gehört auf den Rechtsweg, Nr. 1657.
— leitender Oberbeamten der Landeshauptcasse für einen unter ihrer Leitung entdeckten Schaden, bezüglich dessen nicht nachweisbar ist, daß er unter ihrer Leitung und ohne ihr Verschulden entstanden sei, Nr. 1775.
Erwerbsgesellschaft, Voraussetzung für Gebühren-Aequivalentpflicht einer solchen, Nr. 1786.
Erwerbsteuerabschreibung wegen Gewerbsniederlegung, Nr. 1741, 1833.
— aus dem Titel der Anheimsagung eines Commissionsgeschäftes, Nr. 1962.
Erwerbsteuer-Ausmaß, Prüfung der Erhebungen, Nr. 1733, 1859, 1867.
Erwerbsteuerbefreiung nach dem Ansiedelungspatente vom 9. December 1782, Nr. 1897.
Erwerbsteuerclasse, Einreihung in eine höhere, Nr. 1941.
Erwerbsteuer für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, Nr. 1636.
Erwerbsteuerpflicht einer Person, welche für mehrere Vereine Cassiersgeschäfte gegen Provision besorgt, Nr. 1869.
— hierbei von maßgebendem Einflusse, ob eine Niederlage ein Zweig-Etablissement von der Hauptunternehmung bildet, Nr. 1646.
Erwerbsteuerschein, neuer, für einen neuen Betriebsort, Folge der Erwirkung eines solchen in einem der letzten Monate des Jahres, Nr. 1779.
Erwerbsteuerstrafen, Nr. 1659.
Erwerbsteuer vom Getreidehandel, Nr. 1645, 1685.
— vom Holzhandelsgeschäft, verweigerte Abschreibung, Nr. 1646.
— von Darlehensgeschäften, Nr. 1716.
— von einer Erwerbsgenossenschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auch auf Nichtmitglieder auszudehnen berechtigt ist, Nr. 1758, 1961.
— -Vorschreibung, Vorbedingung für die Rechtskraft derselben, die ordnungsmäßige Zustellung der behördlichen Entscheidung, Nr. 1844.
— Zeitpunkt des Beginnes, Nr. 1636.
— und Einkommensteuer vom Geldverleihgeschäfte, Nr. 1635, 1638, 1939.
— — von Zweiganstalten gewerblicher Etablissements, Nr. 1949.
Escomptegewinn, bei Bemessung der Einkommensteuer I. Classe, Nr. 1668.
Excindirung eines Beneficiar-Vermögens, Nr. 1670.
Excurrendoschule, Umwandlung in eine selbstständige Schule (Böhmen), Nr. 1965.
Execution, politische, Nr. 1720.
— von Herstellungskosten für eine Straßenstrecke, Nr. 1737.
Executivcomité einer Gesellschaft, die Vergütung für die Mühewaltung desselben, bei Fatirung des Einkommens nicht in Abzug zu bringen, Nr. 1693.
Expositur(-Schule), Umwandlung in eine selbstständige Schule (Böhmen), Nr. 1965.
Expropriation für Communicationszwecke, Verfahren hierbei und ob das Begehren auf den für den Communicationszweck erforderlichen Grundstreifen beschränkt werden kann, Nr. 1914.
— zu Straßenzwecken, ob Voraussetzungen zutreffen, entscheiden Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen, Nr. 1632.
Expropriationsrecht der Eisenbahnunternehmungen, Nr. 1713.
Expropriationsverfahren bei politischer Begehung zu Zwecken der Herstellung einer Localbahn, Nr. 1664.
— bei Bergwerks-Eisenbahnen, Nr. 1861.

F.

Fabrikanten, deren Verpflichtung, für die Kosten der Verpflegung ihrer erkrankten Hilfsarbeiter bis zu einem gewissen Grade aufzukommen, Nr. 1935.
Fabrikskauf, Werthermittelung zum Zwecke der Gebührenbemessung, Nr. 1612.
Fachblätter, wann von Entrichtung des Zeitungsstempels befreit, Nr. 1703.
Fahrweg-Einplankung, vorschriftswidrige, die Beseitigung derselben Sache der Straßenpolizei, Nr. 1807.
Familienverhältniß, was unter diesen Begriff fällt, Nr. 1630.
Fassion, ob die Finanzbehörden verpflichtet, von Amtswegen oder auf die bloße Behauptung des Steuerpflichtigen Erhebungen zu pflegen, daß ein geringerer als der einbekannte Betrag zur Gebühren-Bemessungsgrundlage angenommen werde, Nr. 1959.
— von dem Gutachten der Vertrauensmänner abweichende, Bemessung der Einkommensteuer I. Cl. in einem solchen Falle, Nr. 1621, 1724, 1725, 1868, 1960.
Feilbietungsact, executiver, ob die Anmerkung eines solchen im Grundbuche zum Zwecke des Gebührennachlasses genügt, Nr. 1887.
Feldfrevel, ein wegen desselben nach dem Ges. vom 13. Jänner 1875, mähr. L. G. B. Nr. 12, gefällter Ausspruch über den Schadenersatz vor dem V. G. Hofe nicht anfechtbar, Nr. 1929.
Feuerlöschanstalten, ob die Kosten derselben Sonderauslagen geschlossener Ortschaften oder einzelner Besitzer (Böhmen), Nr. 1904.
Fiduciarerbe, bezüglich der Nachlaßgebühr als Eigenthümer und nicht als Fruchtnießer zu behandeln, Nr. 1628.
Filialkirchengemeinde, katholische, ob der Religionsfond Mitglied derselben und als solcher concurrenzpflichtig sei, Nr. 1931.
Finanzwache, der den Mitgliedern derselben zugewiesene Stationsort ist als der dem F. W. Aufseher angewiesene ständige Aufenthalt im Sinne G. Ges. von 1849 zu betrachten, Nr. 1690.
Finanzwachoberaufseher, ob Staatsdiener im Sinne des Gemeindeges. von 1849, Nr. 1690.
Fleischabgaben für koscher geschlachtete Thiere, Nr. 1830.
Fleischbesteuerung, Bedeutung des Ausdruckes »Ort« in Absicht auf diese, Nr. 1827.
Fleischhauer-Innung, Nichtaufnahme eines Fleischhauers in dieselbe, Nr. 1674.
Fleischsteuer bei Schlachtungen, welche von einer, frisches Fleisch entgeltlich veräußernden Person vorgenommen werden, Nr. 1906.
— bei von einem Fleischer vorgenommenen Schlachtungen, Nr. 1907.
Fleischsteuerbefreiung von Schlachtungen, wann eintritt, Nr. 1905.
Fleischsteuergesetz, Nr. 1614.
Fleischsteuer-Tarifclasse, Einreihung eines Ortes in eine solche, Nr. 1827.
Fleischverzehrungssteuer vom Stechviehhandel, Nr. 1740.
Flußsand, der Prager Magistrat zur sicherheitspolizeilichen Verfügung competent, daß die Hausbesitzer vor ihren Häusern bei Glatteis selben streuen lassen, Nr. 1857.
Flüssigkeiten, verunreinigte, die Ableitung solcher auf die Straße unzulässig, Nr. 1953.
Frachtkarten, Gebührenbehandlung, Nr. 1853.
Frauen dürfen ohne Mitwirkung ihrer Gatten Wahlbevollmächtigte nicht bestellen (Dalmatien), Nr. 1770.
Freies Ermessen, s. Ermessen.
Freiwilliger Aufenthalt eines Heimathlosen in jener Gemeinde, welcher er zugewiesen werden soll, Nr. 1944.
Fremdentaxen in Tirol, Nr. 1921.
Freundschaft ist kein Familienverhältniß, Nr. 1630.
Friedhof, confessioneller, Bestellung eines Todtengräbers bei einem solchen, Nr. 1899.
Fruchtgenußrecht auf eine unbewegliche Sache, Eintragungsgebühr hierfür, Nr. 1787.

Fruchtgenußrecht einer Witwe, ob Wahlrecht gibt, Nr. 1769.
Functionär, staatsanwaltschaftlicher, dessen Bezüge sind Amtsbezüge und von Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen befreit, Nr. 1846.
Fünfpercentige Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden, s. Einkommensteuer, auch Gebäude.

G.

Gasbeleuchtung und Wasserbezug-Gebühren für selbe unterliegen der Zinssteuer, Nr. 1625.
Gaseinrichtung, Betrag für selbe in den steuerpflichtigen Zinsertrag des Gebäudes nicht einzubeziehen, Nr. 1652.
Gaserzeugungsanstalt, inwieweit die Concessionirung der Anlage einer solchen dem freien Ermessen der Behörden entrückt ist, Nr. 1848.
Gassenbreite, minimale, nach der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, wann dieselbe gilt, Nr. 1952.
Gastgewerbe, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem solchen als ein Nebengeschäft sich darstellt, Thatfrage, Nr. 1812, 1822, 1835.
Gebäude, zinssteuerfreie, 5% Steuer von selben, Nr. 1637.
Gebäudebenützung zu Theaterzwecken, Concessionsertheilung hierzu steht den politischen Behörden zu, Nr. 1841.
Gebäudesteuer, 5percentige, in Tirol, Nr. 1773, 1811, 1932, 1933, 1934.
— nach dem Ges. vom Jahre 1882 der aus dem Titel der Bauführung hiervon befreiten Gebäude, welche in die Hauszinssteuer einbezogen waren, Nr. 1957.
— von Umbauten in Triest während der Steuerbefreiungsdauer, Nr. 1886.
— wann die Befreiung von derselben aus dem Titel der Widmung stattfinden kann, Nr. 1715.
— für die einem Bezirksausschusse gehörigen Mauthhäuser, Nr. 1660.
— von Häusern im Schloßbezirke des Fideicommisses Tetschen, Nr. 1661.
— s. Hauszinssteuer.
Gebühr auf einem unbeschriebenen Bogen, unmittelbar entrichtete, Verweigerung der Rückvergütung derselben, Nr. 1796.
— für besondere, in einem Kaufvertrage vorkommende Verpflichtungen, welche einer Percentualgebühr nicht unterliegen, Nr. 1676.
— für die Eintragung des Fruchtgenußrechtes auf eine unbewegliche Sache, Nr. 1787.
— für Eintragung eines Holzlieferungsvertrages, Nr. 1683.
— für die vertragsmäßige Uebernahme von Erbschafts-Realitäten durch einen Erbvergleich, Nr. 1842.
— für eine Grundeinlösung auf Grund der Concessionsurkunde der Nordwestbahn, ob vorzuschreiben, Nr. 1653.
— für eine im Auslande ausgestellte, in das Inland eingebrachte Urkunde, Nr. 1881.
— vom Afterbestandvertrage, Ermittelung des der Gebühr zu Grunde zu dienenden Werthes, Nr. 1627.
— vom Kaufvertrage, Nr. 1777.
— vom Nachlasse, Nr. 1628.
— vom Uebergabsvertrage zwischen Eltern und Kindern, Nr. 1852.
— von der Abtretung eines Fabriksgeschäftes sammt Waarenvorräthen seitens des Schuldners an seine Gläubiger, gegen Uebernahme des Passivstandes durch die letzteren, Nr. 1958.
— von der Anerkennung eines codicillarischen Rechtes nach Scala II, Nr. 1843.
— von der Gründung einer Gewerkschaft, Nr. 1788.
— von der Stipulation einer Conventionalstrafe in einem Kaufvertrage, Nr. 1717.
— von einem Gesellschaftsvertrage, Nr. 1757.
— von einem Zwangsausgleiche, Haftung des Concursmasseverwalters, Nr. 1771.
— von einer Stiftung, Nr. 1948.
— von Kaufschillings-Zahlungsbestätigung mittelst Compensation, Nr. 1888.
— von Rückversicherungs- oder Versicherungsverträgen, Nr. 1613.
— von Schuldverschreibungen, in welchen der Geldbetrag nach Francs, Mark und österreichischen Goldgulden ausgedrückt ist, Nr. 1809.

Gebührenabänderung in pejus, Nr. 1898.
Gebührenabforderung bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, von einem oder dem anderen Contrahenten im ganzen Betrage, Nr. 1709.
Gebührenäquivalent-Befreiung der Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. nicht übersteigt, Nr. 1626.
Gebührenäquivalent, ob die Befreiung hievon aus dem Titel des noch keine 10 Jahre dauernden Besitzes und beim »Werthzuwachse« eintritt; Beginn der Verpflichtung zur Entrichtung desselben, und ob die Finanzbehörden verpflichtet seien, den demselben zu Grunde liegenden Werth des Objectes der Partei bekannt zu geben, Nr. 1959.
Gebührenäquivalentpflicht einer Erwerbsgesellschaft, Voraussetzung hiefür, Nr. 1786.
Gebührenäquivalent vom Jagdrecht von Marktstandgeldern und vom Spitalfonde, Nr. 1766.
— vom Pfarrpfründenvermögen, Nr. 1626.
— vom beweglichen Vermögen einer Bruderlade, Nr. 1926.
Gebührenauftrag, ob die Finanzbehörden verpflichtet sind, in einem solchen alle Zahlungs- und Haftungspflichtigen anzuführen, Nr. 1915.
Gebührenbefreiung bei Unfallsversicherungen, Nr. 1776.
Gebührenbehandlung der entgeltlichen Abtretung einer Realität mit Einrechnung einer Schuld des Käufers an den Verkäufer in den Kaufschilling, Nr. 1701.
— der Conossamente der Seeschiffer, Nr. 1853.
— des Wahlactes der Verwaltungsräthe einer Actiengesellschaft, Nr. 1834.
— einer Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums an eine Gesellschaft mittelst eines Gesellschaftsvertrages, Nr. 1709.
— Gebührenbehandlung eines Gesellschaftsvertrages, Nr. 1772.
— nicht datirter Giri, Nr. 1692.
— von Erbschaftskäufen, Nr. 1654.
— von Punktationen, Nr. 1851.
Gebührenbemessung bei Theilung einer ehemaligen Verlassenschaft nach der Einantwortung, Nr. 1816.
— von einem auf mündlichem Wege abgeschlossenen Kaufe einer unbeweglichen Sache, Nr. 1702.
Gebührenergänzung für, behufs Erlangung des Pfandrechtes zur Pränotation überreichte Wechsel, Nr. 1662.
— nach Scala II in Folge der auf Grund einer Pfandbestellungs-Urkunde und mehrerer Wechsel angesuchten grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für die Gesammtwechselsumme, Nr. 1818.
— wenn Wechsel zur Einverleibung oder Vormerkung, nicht auch wenn derselbe zur grundbücherlichen Anmerkung überreicht wird, Nr. 1684.
Gebühren für die Koscherschlachtung von Thieren, Berechtigung der polit. Behörden zur Entscheidung über die Einhebung derselben, Nr. 1830.
Gebührennachlaß, an dem gesetzlich in Percenten normirten Ausmaße desselben, für welchen lediglich die vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumsrechtes der Sache maßgebend ist, begründen Veränderungen und Umgestaltungen an einer unbeweglichen Sache, sowie der Zeitpunkt, in welchem diese vorgenommen wurden, keinen Unterschied, Nr. 1777.
— Anspruch und Berechnung eines solchen, Nr. 1654.
— bei Verlassenschaften, Berechnung der Dauer des Vorbesitzes, Nr. 1748.
— bei bergbehördlichen Verleihungen von Bergwerksentitäten (Grubenfeldern), Nr. 1749.
— ob für denselben die Anordnung eines executiven Feilbietungsactes im Grundbuche genügt, Nr. 1887.
Gebührennachlaß-Verweigerung anläßlich der Uebertragung unbeweglichen Nachlasses statt an die Erben, im Wege der »Veräußerung durch das Gericht« an einen Dritten, Nr. 1843.
Gebührenpflicht einer keine Handelscorrespondenz bildenden Rechtsurkunde in Briefform, Nr. 1914.
— einer Schenkung beweglicher Sachen, wann eintritt, Nr. 1708.

Gehalt des Katecheten an einer Volks- und Bürgerschule, die Frage der Bestreitung desselben eine reine Parteisache des öffentlichen Rechtes, Nr. 1913.
Geldäquivalent, Anspruch auf ein solches erscheint als ein Executionsanbringen, über welches von der Erkenntnißinstanz abzusprechen ist, Nr. 1720.
Geldsendung, Defraudation, Haftung des Postamtes, Nr. 1754.
Geldverleihgeschäfte, Erwerb- und Einkommensteuer von solchen, Nr. 1635, 1638.
Geldverleihgeschäft, Erwerbsteuer hievon, Nr. 1939.
Gemeinde, deren Einvernahme seitens der politischen Behörde vor Ertheilung der Concession zum Branntweinausschanke, Nr. 1738.
— einem anderen Kronlande zugeschulte, Nr. 1650.
— mit mehreren landesüblichen Sprachen, ob berechtigt Verhandlungssprache im Gemeindeausschusse zu bestimmen, Nr. 1678.
— ob für die durch Gemeindeorgane veruntreuten Steuergelder haftungspflichtig, Nr. 1696, 1727.
— ob zur Bestellung eines Todtengräbers bei einem confessionellen Friedhofe berufen, Nr. 1899.
— Verpächter bei durch die polit. Bezirksbehörde vorzunehmenden Jagdverpachtungen, und ob eine Verlängerung letzterer ohne Licitation gegen ihren Willen zulässig ist, Nr. 1943.
— Verpflichtung derselben zur Herstellung und Erhaltung von Gemeindewegen und »giltige Uebung« im Sinne des vorarlbergischen Straßengesetzes, Nr. 1930.
— in Böhmen, ob zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre von Amtswegen in das Zwangsarbeitshaus eingelieferten Angehörigen verpflichtet, Nr. 1813, 1814.
— zur Errichtung von Epidemie-Nothspitälern verpflichtet, Nr. 1798.
Gemeindeabgaben, bereits bestehende, Bedingung für die Forterhebung derselben während der Giltigkeit des neuen Gemeindegesetzes, Nr. 1793.
Gemeindeangehörigkeit durch Quadriennirung, Zuweisung im Falle der Trennung einer Gemeinde, Nr. 1889.
— eines an einer theologischen Diöcesanlehranstalt definitiv angestellten Professors, Nr. 1890.
Gemeindeanstalten für Wasserversorgung, Beitragsleistung hiezu seitens des Besitzers eines Anwesens mit eigenem Teiche, Nr. 1904.
Gemeindearzt, ob die Bestallung eines Wundarztes als solchen ein Titel sei für die Ausübung der ärztlichen Praxis, Nr. 1909.
Gemeindeausschuß, demselben steht das Ausweisungsrecht zu, Nr. 1695.
— ob berechtigt, seine Verhandlungssprache zu bestimmen, Nr. 1678.
Gemeindebrücken in Galizien, deren Herstellung und Beitragspflicht des Gutsgebietes, Nr. 1682, 1883.
Gemeindeeinkommens-Vertheilung, Nr. 1884.
Gemeindefahrwegs-Einplankung, vorschriftswidrige, die Beseitigung derselben Sache der Straßenpolizei, Nr. 1807.
Gemeindegut (Wald)-Benützung, forstgesetzwidrige, jedoch übungsgemäße, behördliche Maßregeln anläßlich einer solchen, Nr. 1781.
Gemeindegutsnutzungen in Böhmen, Nr. 1955, 1956.
— in Krain, Nr. 1801.
Gemeindegutsnutzungen, Theilnahme daran im Sinne des § 63 mähr. Gemeindeordnung, Nr. 1856.
Gemeindegutsnutzungs-Theilnahme aus dem Titel der Gemeindemitgliedschaft, Nr. 1855.
Gemeindegutverfügung, Art und Weise der Benützung (Geräuthe in Krain), Nr. 1680.
Gemeindejagdverpachtung durch die polit. Bezirksbehörde; hiebei die Gemeinde Verpächter und eine Verlängerung der Verpachtung ohne Licitation gegen den Willen der Gemeinde gesetzwidrig, Nr. 1943.
— Ermessen der Behörden in Sachen der Bestätigung derselben, Nr. 1920.
Gemeinderath, Wiener, ob die Giltigkeit eines Beschlusses desselben von der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung und Bekanntgabe letzterer abhängig sei, Nr. 1951.
Gemeinderathswahlen, Nr. 1936.

Gemeinderathswahlen in Galizien, ob bei Annullirung des Wahlverfahrens zu der neuen Wahlhandlung neue Wählerverzeichnisse und Wählerlisten zu verfassen, und über das Wahlrecht der hiedurch betroffenen Wähler, Nr. 1954.
— Wiener, Verwendung amtlicher Stimmzettel-Formulare, kleinere Unregelmäßigkeiten der Wahl, Beginn der Wahlen vor dem Erscheinen des l. f. Commissärs, Nr. 1951.
Gemeindestraße, kostspielige, die Concurrenzpflichtigen haben kein Recht auf Befreiung von der gesetzlichen Beitragspflicht, wenn Aushilfe aus dem Bezirksfonde gewährt ist (Galizien), Nr. 1682.
Gemeindestraßen, Beschaffung des Holzmateriales zur Herstellung derselben und der Brücken, Nr. 1883.
Gemeindestraßenconcurrenz, über die Beziehung eines Gutsgebietes zu einer Stadt in Absicht auf diese, Nr. 1910.
Gemeindeumlage von Bier, von wem zu leisten, Art ihrer Einhebung und Incompetenz der Administrativbehörden, zu entscheiden über die privatrechtliche Verpflichtung eines Dritten zur Prästirung derselben für die Verpflichteten, Nr. 1927.
— von Getränken, Anordnung von Controlsmaßregeln gegen die Producenten zur Sicherung deren Einbringung, Nr. 1923.
Gemeindevermögen, Competenz bei Erstreitung der Rückgabe eines solchen und der Leistung für Gemeindezwecke, a) im Falle dasselbe grundbücherlich in Privatbesitz übergegangen, b) zur Geltendmachung einer zu Gunsten der Gemeinde bestehenden, nicht auf einem Privatrechtstitel (außer dem Falle a) gegründeten Belastung eines nicht in das Gemeindeeigenthum gehörigen Vermögens, Nr. 1903.
— und Stiftungsvermögen, Nr. 1666.
— Vertheilung, Nr. 1903.
Gemeindevorsteher kann für die Verwaltung verantwortlich gemacht werden; Entscheidung über Ersatzpflicht gehört auf den Rechtsweg, Nr. 1657.
Gemeindentrennung, Auseinandersetzung der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen bei derselben, Nr. 1792.
Gemeindewahlen, Annullirung solcher und Verfügung einer neuen Wahlhandlung, Nr. 1671.
— eine im Sinne § 45 n.-ö. G. W. O. gefällte Entscheidung der Statthalterei ist im administrativen Instanzenzuge anfechtbar, Nr. 1663.
— Kundmachung (Bukowina), Nr. 1761.
— in Böhmen, Nr. 1745.
Gemeindewahlrecht, actives, der Ehrenbürger (in Böhmen), Nr. 1895.
— s. auch Gemeinderathswahlen.
Gemeindewasserleitung, Beitragsleistung für eine seitens des Besitzers eines Anwesens mit eigenem Teiche (Böhmen), Nr. 1904.
Gemeindewege und »giltige Uebung« im Sinne des vorarlbergischen Straßengesetzes, Nr. 1930.
Genehmigung, behördliche, zur Pachtung von Schankberechtigungen, ob einer Gewerbeverleihung gleich zu halten und wie lange in Geltung sei, Nr. 1908.
Generalversammlung einer Gesellschaft in Liquidation, Nr. 1759.
Genossenschaft, gewerbliche, Constituirung, Nr. 1764.
Genossenschaften, ob verpflichtet ihre Gehilfen in einem Krankenhause zu verpflegen, Nr. 1689.
Gepflogenheit in Streitigkeiten zwischen Schänkern und Propinationsberechtigten, Nr. 1697.
Geräuthezinse in Krain, Nr. 1680.
Gerichtsdieners-Dienstzeitberechnung, behufs Pensionirung, Nr. 1799.
Gerinne zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswässern, als Wasseranlage anerkanntes, ob ohne Zustimmung der Administrativbehörde daran eine Aenderung vorgenommen werden kann, Nr. 1808.
Gesellschaft in Liquidation, ob berechtigt Generalversammlung abzuhalten, Nr. 1759.
Gesellschaftsvertrag, Gebührenbehandlung eines solchen, Nr. 1772.
Gesundheitspolizei der Gemeinden umfaßt auch die Verpflichtung letzterer zur Errichtung von Epidemie-Nothspitälern, Nr. 1798.

Gesundheispolizei bei Hauscanälen, Nr. 1667.
Gesundheitsschädlichkeit einer gewerblichen Betriebsanlage erfordert die behördliche Genehmigung der Anlage, nicht aber die unbedingte Versorgung, Nr. 1655.
Getränke, gebrannte geistige, ob der Ausschank derselben bei einem Gastgewerbe sich als Nebengeschäft darstellt, Thatfrage, Nr. 1812, 1822, 1835.
— geistige, gebrannte und versüßte, Minimalmaß im Handel, Nr. 1640, 1641.
— geistige, versüßte, Beschränkung des Minimalmaßes derselben im Handel, Nr. 1804.
Getränkeumlagen, ob die Gemeinde berechtigt, zur Sicherung der Einbringung derselben gegen die Producenten Controlmaßregeln anzuordnen, Nr. 1923.
Getreidehandel, Betrieb eines solchen erwerbsteuerpflichtig, Nr. 1645.
Getreidemarktordnung für Graz, Nr. 1665.
Gewässer, Beweis der privaten Eigenschaft, Nr. 1639.
— öffentliche, Verfügungsrecht der Staatsbehörden, Nr. 1763.
Gewerbe, chirurgisches, Standort für die Ausübung desselben, Nr. 1909.
— Form und Inhalt einer Entscheidung über die Realeigenschaft, Nr. 1862.
Gewerbebehörde, bei Bewilligung von Umlagen auf Mitglieder einer Innung, an Innungsbeschlüsse gebunden, Nr. 1764.
— ob competent zur Prüfung der Statuten einer Arbeiter-Unterstützungscasse, Nr. 1935.
— competent zur Entscheidung, wer einen Bau zu führen berechtigt sei, Nr. 1824.
Gewerbe-Erzeugnisse, behufs Verwerthung solcher unternommene Fuhren gehören zu »mauthfreien« Wirthschaftsfuhren, Nr. 1631.
Gewerbeheimsagung in Hinsicht auf die Erwerbsteuerabschreibung, Nr. 1962.
Gewerbeschein zum Handel mit gebrannten und versüßten geistigen Getränken, Nr. 1640, 1641.
Gewerbesteuerbefreiung, nach dem Ansiedelungspatente vom 9. December 1782, Nr. 1897.
Gewerbscorporation, bestandene, wann Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung, Nr. 1674.
Gewerbsniederlegung, Erwerbsteuerabschreibung in Folge derselben, Nr. 1833.
Gewerbssteuerschein, s. Erwerbsteuerschein.
Gewerkschafts-Gründung, Gebühr hiervon, Nr. 1788.
Giebigkeiten, abzulösende, unter selbe fallen die Geräuthezinse (Krain) nicht, Nr. 1680.
Giro eines Wechsels, undatirtes, dessen Gebührenbehandlung, Nr. 1692.
Gnadengabe, über die Verpflichtung zum Rückersatze einer solchen haben die Gerichtsbehörden im Rechtswege zu entscheiden, Nr. 1782.
Goldmünzen, Berechnung des Werthes derselben, Nr. 1612.
— aus- und inländische, Berechnung des Werthes derselben anläßlich der Bemessung der Gebühr von einem Darleihensvertrage, Nr. 1809.
Grenzbeschreibungen, Josephinische, zweier Nachbargemeinden in Ermangelung anderen Beweismateriales, bei Lösung der Frage maßgebend, im Territorium welcher der zwei angrenzenden Gemeinden ein sich zwischen beiden hinziehender Weg gelegen sei, Nr. 1774.
Grubenfelder, käufliche Erwerbung solcher, Vorschreibung einer besonderen Scalagebühr, Nr. 1749.
»Grundbesitzer einer Ortschaft« nach § 4 des böhmischen Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, Nr. 1922.
Grundbuchs-Anerkennung eines executiven Feilbietungsactes, ob für Gebührennachlaß genügt, Nr. 1887.
Grundeinlösungen bei der Nordwestbahn von der Uebertragungsgebühr befreit, Nr. 1653.
Grundentlastungsgesetz, unter dieses fällt nicht die Verpflichtung zur Bierabnahme vom Propinationsberechtigten, Nr. 1707.
Grundentlastungs-Zuschläge von den Bezügen eines staatsanwaltschaftlichen Functionärs nicht statthaft, Nr. 1846.

Grundsteuerbefreiung von Gebäuden in Tirol, nach dem Ges. vom 9. Febr. 1882, R. G. B. Nr. 17, Nr. 1773.
Grundsteuerregulirungsbeamter und dessen Reisepauschale, Nr. 1710.
Grundsteuerregulirungs-Functionäre, ob Anspruch haben auf Möbelentschädigung anläßlich ihrer Uebersiedelung, Nr. 1937.
Gutachten der Ortsobrigkeit, ob in Absicht auf das Steuerausmaß für die Steuerbehörde maßgebend, Nr. 1939, 1941.
— der Vertrauensmänner, von der Fassion abweichendes, Basis für die Einkommensteuer II. Classe, Nr. 1803.
— — von der Fassion abweichendes, Basis für die Einkommensteuer I. Classe, Nr. 1621, 1724, 1725, 1868, 1960.
— — über die Natur eines Branntweinausschankes als Haupt- oder Nebengeschäft, für die Behörde, anläßlich der Besteuerung des Geschäftes, irrelevant, Nr. 1812, 1822, 1835.
Gutsbesitz und der zeitweilige Aufenthalt im Pfarrbezirke, ob Wohnsitz, daher Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der Pfarrgemeinde begründet, Nr. 1891.
Gutsgebiet in Galizien, Beitragspflicht zur Straßenherstellung, Nr. 1682, 1883.
— über die Beziehung eines solchen zu einer Stadt in Absicht auf die Concurrenz für Straßenherstellungen, Nr. 1910.

H.

Haftung des Concursmassevertalters für die Gebühr von einem Zwangsausgleiche, Nr. 1771.
— des Triftunternehmers, auf welche Schäden sich selbe beziehe, Nr. 1686, 1687.
— eines Gewerbeunternehmers für die Gefällsabgabe, ob auf Erben übergeht, Nr. 1694.
Haftungspflicht der Gemeinden für Steuergelder, ob zu Recht besteht, Nr. 1696, 1727.
Haftungs- und Ersatzpflicht der leitenden Oberbeamten der Landeshauptcassa für einen, wenn auch nicht direct durch ihr Verschulden dem Aerar zugegangenen, aber unter ihrer Leitung entdeckten Schaden, bezüglich dessen nicht erweisbar ist, daß er unter ihrer Leitung und ohne ihr Verschulden entstanden sei, Nr. 1775.
Handel mit Branntwein (Spiritus) in Galizien, nur im Großen gestattet, Nr. 1640, 1641.
Handelscorrespondenz, bedingt gebührenfreie, gerichtlicher Gebrauch von solchen, Nr. 1756.
Handelsgesellschaft, offene, ob derselben als juristischen Person ein Wahlrecht gebührt, wenn die Gesellschafter kraft ihres zum Gesellschaftsvermögen nicht gehörigen Besitzes in die Wählerlisten eingereiht sind, Nr. 1874.
— — Solidarhaftung bei Einbringung der Personalsteuerrückstände einer solchen, Nr. 1880.
Handelsreisender (Handelsagent), wann als selbstständiger und anmeldungspflichtiger Erwerbszweig zu betrachten, Nr. 1762.
Hauptunternehmung und Zweigniederlassung, als was die Niederlage zu behandeln, für die Erwerbsteuerpflicht von Bedeutung, Nr. 1646.
Hausbesitz und regelmäßig wiederkehrender Aufenthalt im Pfarrbezirke, ob Wohnsitz daselbst und Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde begründet in Ansehung der Concurrenzpflicht, Nr. 1892.
Hauscanal, Beseitigung sanitätswidriger Uebelstände bei solchem, Nr. 1667.
Hausclassensteuer für die einem Bezirksausschusse gehörigen Mauthhäuser, Nr. 1660.
Hausclassensteuer-Abrechnung von der Hauszinssteuer verweigert, Nr. 1957.
Hausclassensteuerbefreiung in Tirol mit Bezug auf das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, Nr. 1773.
Häusersteuer, fünfpercentige, in Triest, Nr. 1932, 1933, 1934.

Hauszinssteuer, ideale, bei Verfassnng des Wählerverzeichnisses den Besitzern steuerfreier Häuser nicht anzurechnen, Nr. 1875.
— in Orten, welche zur Gänze dieser Steuer unterliegen, Nr. 1675.
— Nebenleistungen zum Miethzinse bei Bemessung derselben, Nr. 1896.
— nicht identisch mit der 5perc. Steuer in Triest, Nr. 1932, 1933, 1934.
— von einer als Hofraum vermietheten Bauarea, Nr. 1652.
— Umfang der Verpflichtung zur Fatirung, Nr. 1625.
Hauszinssteuerbefreiung, Nr. 1957.
— in Triest aus dem Titel der Bauführung bei Neubauten, Nr. 1932, 1933, 1934.
— in Triest mit Bezug auf das Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, Nr. 1773.
— ob bei Zubauten in Triest während der zeitlichen Steuerbefreiung platzgreift, ob und welche Haustheile derselben Theil werden, Nr. 1934.
— von Umbauten in Triest während der Steuerbefreiungsdauer, Nr. 1886.
Hegung von Schwarzwild, künstliche, mit Bezug auf die Verpflichtung des Jagdinhabers zum Wildschaden- und Commissionskostenersatze, Nr. 1847.
Heimathgemeinde hat für auswärts verstorbene Arme die unumgänglich nothwendigen Beerdigungskosten zu ersetzen (Oberösterreich), Nr. 1704.
— Umfang und Bedingung der Verpflichtung zum Verpflegskosten-Rückersatze, Nr. 1894.
Heimathloser, ob dessen freiwilliger Aufenthalt in der Gemeinde, zu welcher er zugewiesen werden soll, von Belang sei, Nr. 1944.
— Zuweisung eines solchen nach § 19, Abs. 4 Heim. Ges., Nr. 1805, 1946.
Heimathrecht der unehelichen Kinder bei Veränderung in der Gemeindeangehörigkeit der Mutter, Nr. 1760.
— einer Finanzwachoberaufsehers-Witwe, Nr. 1690.
— eines an einer theologischen Diöcesanlehranstalt definitiv angestellten Professors, Nr. 1890.
— in einer Gemeinde, unbestrittenes, ob durch einen form- und beweislos ausgestellten Heimathschein einer anderen Gemeinde geändert werden kann, Nr. 1945.
— Verlust eines solchen bei Frauenspersonen, welche einen nicht österreichischen Staatsbürger ehelichen, Nr. 1752.
— -Erwerbung durch Quadriennirung nach § 12 b des prov. Gemeindeges. vom Jahre 1849, Nr. 1784.
— — durch Quadriennirung, Zuweisung im Falle der Trennung einer Gemeinde, Nr. 1889.
Heimathschein, form- und beweislos ausgestellter, ob die unbestrittene Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde ändern kann, Nr. 1945.
Heimathverhältnisse der Gemeindeangehörigen bei Trennung von Gemeinden, Nr. 1792.
Heimathzuständigkeit der im Familienverbande mit ihrer Mutter lebenden minderjährigen Kinder, Nr. 1767.
— durch Wiederverehelichung neu erworbene; in dieselbe folgen auch eheliche im Familienverbande mit der Mutter lebende minderjährige Kinder, Nr. 1744.
— widersprochene, hält die Ausübung des Wahlrechtes nicht auf (Dalmatien), Nr. 1615.
Heimathzuweisung nach § 19, Abs. 4 des Heim. Ges., Nr. 1805, 1946.
— ob hiebei der freiwillige Aufenthalt des Heimathlosen in der Gemeinde, zu welcher jene erfolgen soll, von Belang sei, Nr. 1944.
Heiratsausstattungsstiftung, Auslegung der Stiftungsanordnung, Nr. 1705.
Hof od. Hofraum, integrirender Theil des steuerpflichtigen Gebäudes, Nr. 1652.
Holzmaterial-Beschaffung zur Herstellung von Gemeindestraßen und Brücken, Nr. 1883.
Holznutzen aus den Vorarlberger Standeswaldungen, Nr. 1866.
Holztrift, wann als beendet anzusehen, Nr. 1686, 1687.

J.

Jagdausschuß, dessen Verpflichtung, die Art der Verpachtung des Jagdrechtes mit Berücksichtigung der »obwaltenden Verhältnisse« zu bestimmen (Böhmen), Nr. 1629.
— ist zur Beschwerdeführung gegen Nichteinbeziehung von Grundstücken in das Jagdgebiet einer Jagdgenossenschaft berechtigt, Nr. 1643.
Jagdgebiet, Bildung eines solchen seitens der Grundbesitzer einer Ortschaft, Nr. 1642.
— einer Jagdgenossenschaft, wer gegen Nichteinbeziehung von Grundstücken in dasselbe sich beschweren kann, Nr. 1643.
Jagdgebietzuweisung (Böhmen), Nr. 1768.
— eines weniger als 200 Joch umfassenden Areals dem zumeist angrenzenden Jagdgebiete, Nr. 1922.
Jagdgenossenschaft, Constituirung einer solchen seitens der Grundbesitzer einer Ortschaft, Nr. 1642.
Jagdinhaber hat den Wildschadenersatz zu leisten, Nr. 1648.
— ob im Falle künstlicher Schwarzwildhegung zum Wildschaden- und Commissionskostenersatze verpflichtet, Nr. 1847.
Jagdpächter hat, auch bei Hegung eines nicht übermäßigen Wildstandes, den Wildschaden zu ersetzen, Nr. 1648.
— zur Beschwerdeführung gegen Nichteinbeziehung von Grundstücken in das Jagdgebiet einer Jagdgenossenschaft nicht legitimirt, Nr. 1643.
Jagdpachtvertrag über eine Gemeindejagd, Verlängerung eines solchen, Nr. 1750.
Jagdrecht, genossenschaftliches, Annullirung der licitatorischen Verpachtung, Nr. 1751.
Jagdverpachtung aus freier Hand (Böhmen), Annullirung, Nr. 1742.
— aus freier Hand unzulässig, wenn zur Zeit, wo selbe beschlossen wurde, bereits ein höherer Pachtanbot vorlag (Böhmen), Nr. 1629.
— die der polit. Bezirksbehörde zukommende Bestätigung einer solchen, sowie die im Instanzenzuge der Oberbehörde hierüber zustehende Verfügung, abgesehen von dem Falle des § 3, Abs. 2 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, dem Ermessen der Behörde zugewiesen, Nr. 1920.
— durch die polit. Bezirksbehörde vorzunehmende, als was hiebei die Gemeinde und die Behörde erscheint, Nr. 1943.
Jaucheableitung auf die Straße unzulässig, Nr. 1953.
Industrialfuhren, Nr. 1631.
Innung (Zunft), Constituirung, Nr. 1764.
— deren Verpflichtung, für ihre in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Angehörigen, Verpflegskosten zu bezahlen, Nr. 1689.
— wann ihr die Eigenschaft einer Genossenschaft zukommt, Nr. 1674.
Inserate bei Fachblättern, wann die Befreiung vom Zeitungsstempel aufheben, Nr. 1703.
Instanzenzug bei Entscheidungen der polit. Behörden in Ausübung und Handhabung des denselben durch die Gemeindeordnung eingeräumten Aufsichts- und Sistirungsrechtes, Nr. 1789.
— betreffs Zahlung von Commissionskosten aus Anlaß bergbehördlicher von Amtswegen stattgefundener Erhebungen, Nr. 1731.
— administrativer, in Baupolizeisachen (Triest), Nr. 1656.
— in Gemeindewahlsachen (Niederösterreich), Nr. 1663.
— politischer, im Falle der Außerkraftsetzung eines Bauconsenses, Nr. 1789.
Intabulation des Rechtes zum Fruchtgenusse einer unbeweglichen Sache, Gebühr hiefür, Nr. 1787.
Interessen nothleidender Satzposten, Einkommensteuer hievon, Nr. 1925.
Investirung von Sparcassageldern in italienischer Rente, Nr. 1836.
Irreführung der Wähler betreffs Fortsetzung der Wahlhandlung in Ansehung der Frage über die Giltigkeit von Gemeinderathswahlen, Nr. 1936.
Irrthum in der Person eines Heimathlosen, Nr. 1946.
Judenordnung für Mähren, Nr. 1746.

Judicate administrative, die Rechtskraft derselben in reinen Parteisachen öffentlichen Rechtes, Nr. 1913.
Juristische Person, über deren Kirchenconcurrenzpflicht, Nr. 1931.
— Personen von Kirchenbauconcurrenz befreit, Nr. 1806.

K.

Kaffeehausgarten, Hauszinssteuer von solchem, Nr. 1652.
Kassen- (Landeshaupt-) Oberbeamte, leitende, deren Haftungs- und Ersatzpflicht, Nr. 1775.
Katechetengehalt, von wem zu bestreiten, reine Parteisache öffentlichen Rechtes, Nr. 1913.
Kaufschillings-Zahlungsbestätigung mittelst Compensation, wann nicht der Scalagebühr unterliegt, Nr. 1888.
Kaufvertrag mit Verpflichtung zu einer eventuellen Conventionalstrafe in Ansehung der Gebühr, Nr. 1795.
Kaufvertragsgebühr, Nr. 1777.
Kirchenbauconcurrenz, Befreiung juristischer Personen hievon, Nr. 1806.
Kirchenconcurrenz, ob zu derselben der Religionsfond herangezogen werden kann, Nr. 1931.
Kirchenconcurrenzpflicht auf Grund des Hausbesitzes und zeitweiligen Aufenthaltes im Pfarrbezirke, Nr. 1891, 1892.
Kirchenpatron, Beschwerderecht desselben in Sachen der Verwendung des Pfründeneinkommens, Nr. 1780.
Kirchenzwecke, Auslagen für diese belasten die Pfarr- und nicht die Ortsgemeinde, Nr. 1616.
Klaglosstellung, von der Behörde behauptete und vom Beschwerdeführer in Abrede gestellte, vom V. G. Hofe nicht anerkannt, Nr. 1782.
Köhlerei, behördliche Genehmigung einer solchen Anlage, Nr. 1655.
Koscherfleischabgaben, Berechtigung der polit. Behörden zur Entscheidung über die Einhebung der, Nr. 1830.
Kosten des Eisenbahn-Enteignungsverfahrens, Nr. 1743.
— des Schulbaues (in Böhmen), wann der auf einzelne Schulsprengel repartirte Beitrag von der ganzen Ortsgemeinde aufzubringen sei, Nr. 1845.
— für Errichtung eines Schulgebäudes, Vereinbarungen der Domäne und Gemeinde betreffs Bestreitung, Nr. 1712.
Kostenanspruch in Markenrechtssachen, Nr. 1755.
Krankenunterstützungscasse für Arbeiter, ohne verhältnißmäßige Betheiligung des Fabriksunternehmers errichtete, ob dem § 85 Gew.-O. entspricht, Nr. 1935.
Krankenverpflegskosten für die in Diensten der Gewerbsunternehmer verunglückenden Arbeiter, Nr. 1747.

L.

Landesausschuß, dessen Ueberwachungsrecht den Jagdausschüssen gegenüber (Böhmen), Nr. 1629.
Landeshauptcasse-Oberbeamten, leitende, deren Haftungs- und Ersatzpflicht, Nr. 1775.
Landeszuschläge von den Bezügen eines staatsanwaltschaftlichen Functionärs nicht zulässig, Nr. 1846.
Lebensversicherungs-Actiengesellschaft, deren Einkommenbesteuerung, Nr. 1651.
Legitimation der Einwohner einer Ortschaft zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe gegen eine einen Gemeindebeschluß bestätigende Entscheidung des Landesausschusses, betr. Repartition von Schulbaukosten, Nr. 1845.
— der Vertreter von Wahlberechtigten, Nr. 1769.
— des Brünner Gemeinderathes zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe namens der Pfarrgemeinde, Nr. 1806.

Legitimation des Gemeindevorstehers zur Vertretung von Grundbesitzern bei Wildschadenerhebungen, Nr. 1847.
— des Jagdausschusses zur Beschwerdeführung gegen Nichteinbeziehung von Grundstücken in das Jagdgebiet einer Jagdgenossenschaft, Nr. 1643.
— des Kirchenpatrons in Sachen der Verwendung des Pfründeneinkommens, Nr. 1780.
— des Landesausschusses zur Beschwerdeführung in Sachen einer der Lehrer-Pensionscasse obliegenden Zahlung (Mähren), Nr. 1734.
— eines Professoren-Collegiums als Stiftungsverwalters zur Beschwerde gegen eine Entscheidung der obersten Unterrichtsbehörde, Nr. 1917.
— eines Wahlberechtigten zur Beschwerdeführung in Wahlangelegenheiten, Nr. 1746.
— zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe kommt demjenigen, dessen Wahlrecht durch eine im Reclamationsverfahren gefällte Entscheidung weder unmittelbar, noch mittelbar berührt wird, nicht zu, Nr. 1878.
Legitimationskarten, deren Nichtvertheilung an die Wähler in Ansehung der Frage über die Gültigkeit der Gemeinderathswahlen, Nr. 1936.
Lehrersubstitut, dessen Anspruch auf Naturalquartier (Böhmen), Nr. 1617.
Lehrerswitwen, deren Unterstützung nach der polit. Schulverfassung, Nr. 1681.
Leiche, angeschwemmte, wer die Beerdigungskosten zu tragen hat, Nr. 1704.
Leistungen der Parochianen, was darunter zu verstehen, Nr. 1670.
— für Gemeindezwecke aus einem grundbücherlich in Privatbesitz übergegangenen Gemeindevermögen und aus einem nicht in das Gemeindeeigenthum gehörigen Vermögen, Nr. 1903.
— zu Cultuszwecken, deren Aufbringung, Nr. 1691.
Leitungsanlage, s. Wasserbenützungsanlage.
Leuchtgaserzeugungs-Anstalt, inwieweit die Concessionirung der Anlage einer solchen dem freien Ermessen der Behörde entrückt ist, Nr. 1848.
Licitation, eine gegen den Willen der Gemeinde ohne diese vorgenommene Jagdpachtverlängerung gesetzwidrig, Nr. 1943.
Licitationsordnung, allgemeine, v. J. 1786, Nr. 1622.
»Localbahn«, Begriff einer solchen, Nr. 1919.
Localcommission in Wasserrechtssachen, Beiziehung blos eines Sachverständigen zu einer solchen, Nr. 1808.
Localeisenbahn, Enteignung von Grundstücken zum Baue einer solchen, Nr. 1664.
Loseinreihung in ein Wählerverzeichniß auch bei Personen gleichen Jahresgehaltes anwendbar, Nr. 1875.
Löschanstalten, ob die Kosten solcher, Sonderauslagen geschlossener Ortschaften oder einzelner Besitzer, Nr. 1904.

M.

Marinemaschinisten als Militärbeamte wahlberechtigt (Istrien), Nr. 1736.
Marken, Frage der Unterscheidbarkeit, Nr. 1755.
Markenrecht, Eingriff in dasselbe, Nr. 1755.
Markenschutzgesetz, Nr. 1755.
Marktgebühr für nach Graz eingeführtes Getreide, Nr. 1665.
Matrikenführer, israelitischer, ist Beamter einer öffentlichen Anstalt und als solcher wahlberechtigt, Nr. 1698.
Mauerstärke, ob Gegenstand eines Bauconsenses, Nr. 1669.
Mauthfreiheit von Wirthschaftsfuhren, Nr. 1631.
Mauthhäuser eines Bezirksfonds sind von der Gebäudesteuer nicht befreit, Nr. 1660.
»Mauthort«, was als solcher gilt, Nr. 1631.
Meister, deren Verpflichtung, für die Kosten der Verpflegung ihrer erkrankten Hilfsarbeiter bis zu einer gewissen Grenze aufzukommen, Nr. 1935.
Mendicantenorden ob wahlberechtigt? (Dalmatien), Nr. 1769.
Messenstiftungen, bei denselben entscheiden über die Bedingungen der Messepersolvirung, falls diesbezüglich eine ausdrücklich erklärte Absicht des Stifters nicht vorliegt, die polit. Behörden einverständlich mit dem Ordinariate, Nr. 1849.

Miethzinskreuzer in der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt erstreckt sich auch auf Felixdorf, Nr. 1633.
Miethzins-Nebenleistungen bei Bemessung der Hauszinssteuer, Nr. 1896.
Militärbeamte, deren Wahlberechtigung in Istrien, Nr. 1736.
Militärtaxbemessung, Feststellung der Grundlage für dieselbe, Nr. 1672.
Militärtaxe, die Einreihung in eine höhere Classe muß die Constatirung der für die Beurtheilung »des Gesammteinkommens des Taxpflichtigen und der übrigen zu beachtenden Verhältnisse« zur Voraussetzung haben, Nr. 1839.
— für Bemessung einer solchen nur die im betreffenden Jahre gegebenen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Taxpflichtigen maßgebend, Nr. 1699.
Militärtaxpflicht der Eltern, wann selbe erlischt, Nr. 1699, 1719.
— subsidiarische, des Vaters, wann entfällt, Nr. 1928.
— subsidiäre, erst vor dem V. G. Hofe, nach Versäumung des Instanzenzuges, anzufechten, unzulässig, Nr. 1840.
— der Eltern, subsidiäre, wann erlischt, Nr. 1819, 1821.
— der Eltern, subsidiäre, was der Annahme des Thatbestandes über die elterliche Unterhaltspflicht, mit welcher diese verbunden ist, vorausgehen muß, Nr. 1820.
Minderjährigkeit der ein Rechtsgeschäft eingehenden Person auf die Gebührenvorschreibung ohne Einfluß, Nr. 1881.
Mineralöl, nach Prag eingeführtes, Verzehrungssteuerzuschlag von demselben, nach Aufhebung der ärar. Liniensteuer, als Gemeindeabgabe, Nr. 1850.
Minimal-Gassenbreite nach der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883, wann dieselbe gilt, Nr. 1952.
Minimalmaß beim Handel mit gebrannten und versüßten geistigen Getränken, Nr. 1640, 1641.
Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben bei Gemeindewahlen nur eine Stimme (Dalmatien), Nr. 1769.
Miteigenthum, wie die Steuervorschreibung für das ein solches bildende Gebäude erfolgen soll, Nr. 1778.
Möbelentschädigung, ob ein Steuerbeamter, der während seiner Verwendung bei der Grundsteuerregulirung durch Erlangung eines höheren Dienstpostens in utili gewonnen hat, dadurch, daß die Bestimmung des neuen Dienstortes erst nach Beendigung seiner Verwendung beim Steuerregulirungsgeschäfte erfolgte, anläßlich seiner Uebersiedlung Anspruch auf obige habe, Nr. 1937.
Mortuartaxe, Zahlungspflicht bezüglich solcher, Nr. 1611.

N.

Nachlaß an der Gebühr, s. Gebührennachlaß.
Nachlaßgebühr bei vertragsmäßiger Uebernahme von Erbschafts-Realitäten durch einen Erbvergleich, Nr. 1842, 1843.
Nachtragszinssteuer wegen Nebenleistungen zum Miethzinse, Nr. 1896.
— und Zinsverheimlichungsstrafe, Nr. 1625.
Naphta, Anlagen zur Gewinnung sind als gewerbliche anzusehen, Nr. 1730.
Naturalleistungen für eine altgestiftete Pfarre, Nr. 1911.
Naturalquartier der Schulleiter (Böhmen), Nr. 1617.
Nebenleistungen zum Miethzinse bei Bemessung der Hauszinssteuer, Nr. 1896.
Nebenvereinbarungen zu einem der Percentualgebühr unterliegenden Realvertrage, Nr. 1749.
Neubauten in Wien, Baulinienbestimmung hiebei, Nr. 1952.
— in Triest in Ansehung der Besteuerung, Nr. 1932, 1933.
Neuerungen an Wasseranlagen, Nr. 1728.
Niederlassung eines concessionirten Wundarztes in Ansehung der Ausübung der ärztlichen Praxis, Nr. 1909.
Niederschlagsgewässer, Hemmung des Abflusses durch Aenderung des natürlichen Terraingefälles, Nr. 1882.

Niederschlagswasser, ob an einem zur Aufnahme und Ableitung desselben dienenden, als Wasseranlage anerkannten Gerinne ohne Zustimmung der Administrativbehörde eine Aenderung vorgenommen werden kann, Nr. 1808.
Notar, Uebersetzung eines solchen in einen anderen Gerichtssprengel unterliegt einer neuerlichen Taxbehandlung, Nr. 1677.
— wie weit sich dessen Amtswirksamkeit erstreckt? Nr. 1770.
Notariatsact, Aufnahme desselben, ob bei Wechselgeschäften zwischen Ehegatten nothwendig, Nr. 1692.
Nothspitäler, deren Errichtung in Epidemiefällen obliegt der Gemeinde aus dem Titel der Gesundheitspolizei, Nr. 1798.
Nutzungen des Gemeindegutes, Theilnahme daran im Sinne des § 63, mähr. Gem.-O., Nr. 1856.
— des Gemeindegutes, Theilnahme daran aus dem Titel der Gemeindemitgliedschaft, Nr. 1855.
— des Gemeindegutes in Böhmen, Nr. 1955, 1956.
— des Gemeindegutes in Krain, Nr. 1801.
Nutzungsverwendung der Standeswaldungen in Vorarlberg, Nr. 1866.

O.

Oberbeamte, leitende, der Landeshauptcasse, deren Haftungs- und Ersatzpflicht, Nr. 1775.
Oeffentlichkeit eines Weges, Verfahren bei Entscheidung über die Frage nach derselben, Nr. 1902.
Ordinariat und Bischof, ob abgesondert wahlberechtigt? (Dalmatien), Nr. 1769, 1770.
»Ort«, Bedeutung dieses Ausdruckes in Absicht auf die Fleischbesteuerung, Nr. 1827.
Ortsgemeinde, Aufbringung von Leistungen zu Cultuszwecken, keine Angelegenheit der Ortsgemeinde, Nr. 1691.
— ganze, inwieweit selbe für den, den einzelnen Schulsprengeln obliegenden Schulconcurrenzbeitrag aufzukommen hat? Nr. 1845.
Ortschaft, die Grundbesitzer einer solchen haben das Recht auf Constituirung einer Jagdgenossenschaft und Bildung eines eigenen Jagdgebietes (Böhmen), Nr. 1642.
Ortschaftseinwohner legitimirt zur Beschwerde vor dem V. G. Hofe gegen eine einen Gemeindebeschluß bestätigende Entscheidung des Landesausschusses, betr. Repartition von Schulbaukosten, Nr. 1845.
Ortsobrigkeits-Gutachten, ob in Absicht auf das Steuerausmaß für die Steuerbehörde maßgebend, Nr. 1939, 1941.

P.

Pachtung von Schankberechtigungen, ob die behördliche Genehmigung hiezu einer Gewerbeverleihung gleichzuhalten, und für welche Dauer dieselbe in Geltung sei, Nr. 1908.
Pachtverlängerung der Gemeindejagd gegen den Willen der Gemeinde ohne Licitation, Nr. 1943.
Parteien-Ausbleiben von Wildschadenerhebungs-Commission begründet nicht die Annahme einer Anspruchs-Zurückziehung, Nr. 1847.
Parteienvertretungskosten im Eisenbahnexpropriations-Verfahren, Nr. 1743.
Parteisachen öffentlichen Rechtes, reine, in solchen hat die Rechtskraft administrativer Judicate als Richtschnur zu dienen, Nr. 1913.
Partikulare eines Schätzungsreferenten der Grundsteuerregulirungs-Commission für Reisen und Nachtstationen, dessen Adjustirung, Nr. 1710.
Passivstand als Entgelt für Vermögensabtretung in Ansehung der Gebühr, Nr. 1958.
Patron der Chirurgie, Standort der Ausübung der ärztlichen Praxis eines solchen, Nr. 1909.

Patron einer Kirche, Beschwerderecht desselben in Sachen der Verwendung des Pfründeneinkommens, Nr. 1780.
Pension eines Amtsdieners, Berechnung der in dieselbe anrechenbaren Dienstzeit, Nr. 1799.
— der Volksschullehrers-Witwe, Nr. 1681.
Pensionirung, bleibende, eines richterl. Beamten verweigert wegen in Mitte liegenden Disciplinarerkenntnisses, Nr. 1673.
Personalsteuer-Rückstände einer offenen Handelsgesellschaft, Solidarhaftung bei Einbringung derselben, Nr. 1880.
Petroleum, Verzehrungssteuer-Zuschlag für das nach Prag eingeführte, als Gemeindeabgabe, Nr. 1850.
Pfandrechts-Eintragung, grundbücherliche, auf Grund einer Pfandbestellungs-Urkunde und mehrerer Wechsel für die Gesammtwechselsumme angesuchte, ob die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr nach Scala II begründet, Nr. 1818.
Pfandrechtseinverleibung des § 14, Grundbuchs-O. und deren Bedeutung für die Vorschreibung einer Eintragungsgebühr, Nr. 1683.
Pfarracten stellen für Rechtsansprüche der betreffenden Pfarrpfründe keinen Beweis her, Nr. 1670.
Pfarrconcurrenz, Befreiung juristischer Personen hievon, Nr. 1806.
— ob aus dem Titel eines Gutsbesitzes und dem zeitweiligen Aufenthalte im Pfarrbezirke abzuleiten, Nr. 1891, 1892.
Pfarren, incorporirte, ob zu Pfarrhofgebäuden zu concurriren haben? Nr. 1722.
Pfarrgemeinde, katholische, ob der Religionsfond Mitglied derselben und als solcher concurrenzpflichtig sei, Nr. 1931.
Pfarrgemeinden und staatliche Behörden sind betreffs Aufbringung von Leistungen zu Cultuszwecken zu erkennen berufen, Nr. 1691.
Pfarrhofbau, Concurrenz zu einem solchen, ob auch gegenüber incorporirten Pfarren besteht, Nr. 1722.
Pfarrleistungen, strittige, wann die Einbringung solcher im Wege eines Provisoriums ausgeschlossen sei, Nr. 1911.
Pfarrmitgliedschaft, ob durch Gutsbesitz und zeitweiligen Aufenthalt im Pfarrbezirke begründet, Nr. 1891, 1892.
Pfarrpfründe, ein derselben von den Parochianen überlassener Genuß eines Grundstückes kann unter die »Leistungen der Parochianen« nicht gezählt werden, Nr. 1670.
Pfründeneinkommens-Verwendung, Beschwerderecht des Kirchenpatrons in Sachen derselben, Nr. 1780.
Postamt, Haftungs- und Ersatzpflicht für Defraudation einer Geldsendung, Nr. 1754.
Praktikanten, beeidete, ob denselben der Charakter von Staatsbeamten zukommt, Nr. 1769.
Predigerstiftung, Nr. 1618.
Privatrechte, durch öffentliche Urkunden formell festgestellte, Nr. 1721.
Privatrechtstitel, über die aus solchem sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten sind die Finanzbehörden zu entscheiden nicht berufen, Nr. 1611.
Privatüberfuhr am Dniester, was bei der Frage wegen Beseitigung des eine solche gefährdenden Zustandes des Flußbettes und der Aufbringung der hiedurch erwachsenden Kosten zu erheben sei? Nr. 1858.
Privilegium, mit einer Eisenbahnconcession verliehenes, Verletzung eines solchen durch eine neue Verbindung von Stationen der concessionirten Strecke mit der concurrirenden Bahn, ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte, Nr. 1919.
Professor, an einer theologischen Diöcesanlehranstalt definitiv angestellter, Zuständigkeit eines solchen, Nr. 1890.
Professoren-Collegium legitimirt als Stiftungsverwalter zur Beschwerde vor dem V. G. Hofe gegen eine Entscheidung der oberst. Unterrichtsbehörde, Nr. 1917.
Propinationsberechtigter, Streitigkeiten zwischen ihm und dem Schänker, nach der bisherigen Gepflogenheit zu beurtheilen, Nr. 1697.
Propinationsrecht, Ermittlung des reinen Einkommens, Nr. 1623.

Propinationsschänker und dessen Verhältniß zum Propinationsberechtigten, Nr. 1697.
Proteste anläßlich Wiener Gemeindewahlen, Nr. 1951.
Protokollsaufnahme durch den Commissionsleiter, Nr. 1863.
Provisionen, überwiesene, keine Abzugspost bei der Einkommensteuer I. Classe, Nr. 1620.
Provisorialverfügung zum Zwecke der Einbringung strittiger Leistungen für eine Pfarre, wann ausgeschlossen, Nr 1911.
Punktationen, Gebührenbehandlung, Nr. 1851.

Q.

Quadriennirung nach § 12, lit. b des prov. Gemeindegef. v. J. 1849, Nr. 1784.
— Zuständigkeit in Folge der, Zuweisung im Falle der Trennung einer Gemeinde, Nr. 1889.
Quittungsstempel, Nr. 1619.
— erhöhter, Nr. 1915.

R.

Realausschankrecht, gesetzliche Voraussetzungen für die Zuerkennung des im § 14 des Ges. vom 30. December 1875, galiz. L. G. B. ex 1877, Nr. 55, normirten, Nr. 1785.
Realeigenschaft eines Gewerbes, Form und Inhalt einer Entscheidung über, Nr. 1862.
Realrecht einer Schänke, der Vorbehalt eines solchen kann sich auch auf eine selbstständige Ortschaft erstrecken, Nr. 1623.
Rechtsanerkennung von Forderungen bei einer Realitätenabtretung, wann der Scalagebühr unterliegt, Nr. 1701.
Rechtskraft in administrativen Rechtssachen, Nr. 1655.
— administrativer Judicate als Richtschnur in reinen Parteisachen öffentlichen Rechtes, Nr. 1735, 1913.
— einer behördlichen Verfügung über Dienstalterszulagen eines Lehrers kann durch nachfolgende administrat. Entscheidungen nicht alterirt werden, Nr. 1734.
— einer ungebührlich vorgeschriebenen Einkommensteuer, Nr. 1940.
— wo und wann von derselben keine Rede, Nr. 1893.
— und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung in Wasserrechtssachen, Nr. 1864.
Rechtsurkunden, Gebühr nach dem Werthe und Scala II, Nr. 1676.
Reciprocität zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone hinsichtlich des Verpflegskosten-Rückersatzes, Nr. 1894.
Reclamanten in Bezug auf Gemeindewahlen haben für ihre Behauptungen Beweise beizubringen, Nr. 1769.
Reclamation, verspätete, gegen das Wahlrecht eines in die Wählerlisten Eingetragenen, Nr. 1876.
Reclamationsverfahren für Gemeinderathswahlen (Dalmatien), Nr. 1769.
Recursfristversäumniß in Folge angeblicher Ordnungswidrigkeit der thatsächlich erfolgten Zustellung eines behördlichen Zahlungsauftrages, Nr. 1826.
Recurszug, s. Instanzenzug.
Regulirungsplan bei Umbauten maßgebend, Nr. 1831.
Reisepauschalbetrag eines Grundsteuer-Schätzungsreferenten, Rückersatzanforderung, Nr. 1710.
Religionsbekenntniß, ob zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre eine Aenderung desselben zulässig, Nr. 1815.
Religionsfond, ob Mitglied einer kathol. Pfarr- oder Filialkirchengemeinde und als solcher concurrenzpflichtig, Nr. 1931.
Religionsgenossenschaft, gesetzlich anerkannte, ob nach Ermessen zur Auferlegung von Abgaben berechtigt, Nr. 1830.

Religionslehrer an einer Bürgerschule, wem die Bestreitung seines Gehaltes obliegt, Nr. 1735.
Religionslehrersgehalt, die Frage der Bestreitung desselben eine reine Parteisache des öffentlichen Rechtes, Nr. 1913.
Religionslehrerstiftung, Nr. 1618.
Res judicata in administrativen Rechtssachen, Nr. 1655.
Revindication von Gemeindevermögen, Nr. 1903.
Richter, s. Beamter, richterlicher.
Rinderpest, Versagung der Entschädigung für anläßlich derselben gekeultes Vieh, Nr. 1624, 1828.
Rubriken, bei Großjährigkeitserklärung nicht beigebrachte, gesteigerte Stempelgebühr, Nr. 1726.
Rückersatz einer Gnadengabe, Competenz der Gerichtsbehörden zur Entscheidung über die Verpflichtung hiezu, Nr. 1782.
Rückversicherungsprämien unter 2 fl., gebührenpflichtig, Nr. 1613.
Ruhestandversetzung eines richterlichen Beamten, verweigerte, wegen in Mitte liegenden Disciplinarerkenntnisses, Nr. 1673.

S.

Sachverständiger, Beiziehung blos eines solchen zu einer Enteignungsverhandlung und Unterlassung der Verständigung des Expropriaten hievon, Nr. 1914.
— Beiziehung blos eines zu einer Localcommission in Wasserrechtssachen, Nr. 1808.
— nur einer, u. zw. ein k. k. Baupraktikant, bei einer Commission in Wasserrechtssachen, Nr. 1863.
Sachverständigen-Gutachten in Markenrechtssachen, Nr. 1755.
Satzposten, nothleidende, Einkommensteuer von Zinsen solcher, Nr. 1860, 1925.
Satzpostzinsen, Einkommensteuer III. Classe hievon, Nr. 1860.
Scalagebühr, s. Gebühr.
— für die Genüsse des Verwaltungsrathes einer Actiengesellschaft, Nr. 1834.
— von der Anerkennung eines codicillarischen Rechtes, Nr. 1843.
— von Darleihensverträgen, in welchen der Geldbetrag in aus- und inländischen Goldmünzen ausgedrückt ist, Nr. 1809.
— von einer in einem Kaufvertrage enthaltenen Verpflichtung zur eventuellen Zahlung einer Conventionalstrafe. Ob hiebei der Umstand des Vertragsabschlusses unter einer Bedingung, von Belang, Nr. 1795.
— von Empfangsbestätigungen der Legatare, Nr. 1748.
— von Kaufschillings-Zahlungsbestätigung, wann nicht eintritt, Nr. 1888.
— von Nebenvereinbarungen zu einem der Percentualgebühr unterliegenden Realvertrage, Nr. 1749.
— von Rechtsanerkennung zweier Forderungen, Nr. 1701.
— unmittelbar, auf einem unbeschriebenen Bogen entrichtete, Rückvergütungsverweigerung, Nr. 1796.
Scalagebührenergänzung in Folge auf Grund einer Pfandbestellungsurkunde und mehrerer Wechsel angesuchter grundbücherlicher Eintragung des Pfandrechtes für die Gesammtwechselsumme, Nr. 1818.
Schadenersatz und Ersatz des »Interesses«, Unterschied, Nr. 1720.
— wegen Feldfrevels, ein diesbezüglicher, nach dem Ges. vom 13. Jänner 1875, mähr. L. G. B. Nr. 12, gefällter Ausspruch vor dem B. G. Hofe nicht anfechtbar, Nr. 1929.
Schänke, Vorbehalt des Realrechtes einer solchen, Nr. 1623.
Schänker, dessen Verhältniß zum Propinationsberechtigten (Galizien), Nr. 1697.
Schankgewerbe, Ausübung mehrerer in derselben Ortschaft, Berechtigung der Oberbehörde nach § 146, Abs. 2 der Gew.-O. vom 20. December 1859, von Amtswegen einzuschreiten, Nr. 1823.
Schankpachtvertrags-Erneuerung, Nr. 1908.

Schankrechtspachtung, ob die behördliche Genehmigung hiezu der Gewerbeverleihung gleichzuhalten, und für welche Dauer dieselbe in Geltung sei, Nr. 1908.
Schätzungsreferent einer Grundsteuerregulirungs-Commission, für welche Dienstreisen ihm Reisekosten gebühren, Nr. 1710.
Schenkungsgebühr, unter welchen Voraussetzungen vorzuschreiben, Nr. 1708.
Schlachtgebühren für koscher geschlachtete Thiere, Berechtigung der politischen Behörden zur Entscheidung über die Einhebung derselben, Nr. 1830.
Schlachthaus, Bewilligung zur Errichtung eines solchen, Nr. 1688.
Schlachtungen nach § 6 des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, wann steuerfrei, Nr. 1905.
— von einem Fleischer vorgenommene, hinsichtlich der Steuerpflicht, Nr. 1907.
— von einer Person vorgenommene, welche entgeltlich frisches Fleisch veräußert, in Hinsicht auf die Steuerpflicht, Nr. 1906.
Schleppbahn zu Bergwerken, Enteignungsverfahren bei derselben, Nr. 1861.
Schulbesuch in einem fremden Schulsprengel, Unterschied zwischen der Bewilligung hiezu und der Umschulung, Nr. 1912.
Schulconcurrenzbeitrag, für einzelne Schulsprengel entfallender, ob von der ganzen Ortsgemeinde, oder blos von den jeweilig Eingeschulten aufzubringen, wenn eine Ortsgemeinde in mehrere Schulsprengel gehört (Böhmen), Nr. 1845.
Schuldverschreibungen, in welchen der Geldbetrag nach Francs, Mark und österr. Goldgulden ausgedrückt ist, Berechnung der Gebühr hievon, Nr. 1809.
Schulgemeinde, Concurrenzpflicht derselben für den Schulhausbau, Nr. 1649.
— zur Bestreitung der sog. sachlichen Erfordernisse der in ihrem Sprengel befindlichen Bürgerschule ob und seit wann verpflichtet, Nr. 1800.
Schulhausbau, Beitragsleistung der Domäne zu den Kosten desselben, Nr. 1712.
— Concurrenzpflicht zu einem solchen, aus dem Titel der getroffenen Vereinbarungen, Nr. 1649.
Schullast hat eine Gemeinde, welche dem Schulsprengel eines anderen Kronlandes angehört, nach den betreffenden Landesgesetzen zu tragen, Nr. 1650.
Schulleiter haben Anspruch auf ein Naturalquartier (Böhmen), Nr. 1617.
Schulsprengel eines anderen Kronlandes, die einem solchen angehörende Gemeinde hat die Schullast nach den betreffenden Landesgesetzen zu tragen, Nr. 1650.
Schulstiftungsurkunde, Auslegung einer solchen, Nr. 1797.
Schützenwehr-Wiederherstellung, behördliche Bewilligung hiezu, Nr. 1900.
Schwägerschaft und Verwandtschaft, ein drittes Familienverhältniß ist dem Gesetze fremd, Nr. 1630.
Schwarzwild-Hegung, künstliche, mit Bezug auf die Verpflichtung des Jagdinhabers zum Wildschaden- und Commissionskostenersatze, Nr. 1847.
Seelsorge-Interesse, dringendes, bei einer altgestifteten Pfarre in Absicht auf die Einbringung einer strittigen Leistung für Cultuszwecke im Wege eines Provisoriums, Nr. 1911.
Sicherheitsmaßregeln aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit gehören zur Competenz der polit. Behörden, Nr. 1700.
Sistirung der Wahlhandlung durch den polit. Commissär, Nr. 1671.
Sistirungsrecht der Staatsverwaltung den Gemeindeausschußbeschlüssen gegenüber, Nr. 1678.
Sitzgeld, die Stelle des Einkaufsgeldes vertretendes, ob von einem nach dem tirol. Gemeindegesetze nicht Auswärtigen (Fremden), (sondern Gemeindemitgliede), abzunehmen, Nr. 1921.
Solidarhaftung bei Einbringung der Personalsteuer-Rückstände einer offenen Handelsgesellschaft, Nr. 1880.
— für Stempelgebühren, Nr. 1898.
Sonderauslagen in einer Gemeinde, Begriff derselben, Nr. 1904.
Sparcassegelder, Investirung derselben in italienischer Rente, Nr. 1836.
Sparcassen, Stempelbegünstigungen, Nr. 1619, 1915.
Spiritushandel in der Bukowina, Nr. 1804.
Spitäler, Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung solcher in Epidemiefällen, Nr. 1798.

Sprachen, landesübliche, deren Gleichberechtigung in der Gemeinde, Nr. 1678.
Staatsanwaltschaftlicher Functionär, die Bezüge eines solchen sind Amtsbezüge und als solche von den Landes- und Grundentlastungszuschlägen befreit, Nr. 1846.
Staatsbürgerschaft, österr., Erforderniß für ein Mitglied des israel. Cultusgemeinde-Vorstandes, Nr. 1746.
— und Heimathrecht verlieren Frauenspersonen durch Verehelichung mit einem nicht österr. Staatsbürger, Nr. 1752.
Staatsdiener, deren Einreihung in den Beamtenstand, ob Gegenstand der Gesetzgebung, Nr. 1736.
Stadtgemeindegebiet, ob innerhalb eines solchen von einem Gutsgebiete die Rede sein kann, Nr. 1910.
Stadtgemeinde Wiener-Neustadt, Ort Felixdorf ist darin nicht begriffen, Nr. 1633.
Standeswaldungen in Vorarlberg, Verwendung der Nutzungen derselben, Recht und Maß der Theilnahme an denselben, Nr. 1866.
Standort eines concessionirten Wundarztes in Ansehung der Ausübung der ärztlichen Praxis, Nr. 1909.
Statuten, Interpretation, bei Wassergenossenschaften, Nr. 1634.
Stauanlage, behördliche Bewilligung zur Wiederherstellung einer, Nr. 1900.
Steigerungsgebühr, Unterbrechung der Verjährung einer, Nr. 1817.
Stempelbegünstigungen der Sparcassen, Nr. 1915.
Stempelbemessung für verschiedene Geschäfte in einer Urkunde, Nr. 1676.
Stempelergänzung anläßlich der auf Grund einer Pfandbestellungsurkunde und mehrerer Wechsel angesuchten grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für die Gesammtwechselsumme, Nr. 1818.
Stempelgebühr, s. Gebühr.
— erhöhte, Unterbrechung der Verjährung einer, Nr. 1817.
— gesteigerte, für nicht beigebrachte Rubriken, Nr. 1726.
— Solidarhaftung für dieselbe; anläßlich eines Recurses Abänderung in pejus; von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung unabhängig, Nr. 1898.
— von Fachblättern, Nr. 1703.
Steuerämtliche Vorschreibungen, die Basis sowohl für die Veranlagung von Wählerlisten, als auch bei weiteren Entscheidungen in Wahlsachen; deren Richtigstellung durch die Steuerbehörde, Nr. 1872, 1873.
Steuerbeamte, der während seiner Verwendung bei der Grundsteuerregulirung durch Erlangung eines höheren Dienstpostens in utili gewonnen hat, ob dadurch, daß die Bestimmung des neuen Dienstortes erst nach Beendigung seiner Verwendung beim Steuerregulirungsgeschäfte erfolgte, anläßlich der Uebersiedlung Anspruch hat auf Möbelentschädigung, Nr. 1937.
Steuerbefreiung bei Gebäuden in Tirol nach dem Gebäudesteuergesetze vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, Nr. 1773.
— nach dem Ansiedlungspatente vom 9. December 1782, Nr. 1897.
Steuerbegünstigung des § 11, Abs. 4 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem Gastgewerbe von der Thatfrage abhängig, ob der Ausschank sich als Haupt- oder Nebengeschäft darstellt, Nr. 1812, 1822, 1835.
Steuerfreiheit von Schlachtungen, Bedingung für dieselbe, Nr. 1905.
Steuergelder, zur Einhebung derselben die Gemeinden nicht verpflichtet, Nr. 1696, 1727.
Steuern, vom Steueramte sofort in Abzug gebrachte, gelten als in der Gemeinde vorgeschrieben in Ansehung der Verfassung des Wählerverzeichnisses, Nr. 1875.
— von Erwerbsunternehmungen, ob bei Ermittlung des Reineinkommens abzugsfähig, Nr. 1693.
Steuerpflicht, Einfluß derselben auf die Zusammenstellung der Wählerlisten, Nr. 1769.
— hinsichtlich, durch einen Fleischer vorgenommener Schlachtungen, Nr. 1907.
Steuerpflichtigkeit von Schlachtungen, welche von einer Person vorgenommen werden, welche frisches Fleisch entgeltlich veräußert, Nr. 1906.
Steuerregulirungs-Functionäre, ob Anspruch haben auf Möbelentschädigung anläßlich ihrer Uebersiedlung, Nr. 1937.

Steuersatz, höherer, Bedingungen für die Anwendung eines solchen, statt des für den Betriebsort bestimmten, Nr. 1779.
Steuerschuldigkeits-Einstellung im Wählerverzeichnisse bei jedem einzelnen Wähler ohne Unterschied, Nr. 1783.
Steuerverjährung, wann beginnt, Nr. 1825.
Steuervorschreibung für das ein Miteigenthum bildende Gebäude hat für jeden Miteigenthümer unter solidarischer Haftung Aller zu erfolgen, Nr. 1778.
— vom k. k. Steueramte der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt gewordene, Herabminderung der Steuerziffern in pejus der Reclamanten in den Wählerlisten, Nr. 1870.
Steuerziffern der Reclamanten, Herabminderung derselben in pejus, Nr. 1870.
Stiftsbriefauslegung der J. A. Rosenberg'schen Studentenstiftung mit Rücksicht auf die Theilung der Prager Universität, Nr. 1918.
Stiftungentheilung zwischen den beiden Prager Universitäten, Nr. 1917.
Stiftung, Gebühr von einer solchen, und mit welchem Zeitpunkte sie als errichtet anzusehen ist, Nr. 1948.
— hinsichtlich derselben auch nur eventuell Anwartschaftsberechtigten steht der Recurs gegen die Verleihung an Nichtberechtigte zu, Nr. 1630.
— St. Michael in Trau, verweigerte Uebergabe der Verwaltung an die Gemeinde, Nr. 1666.
— von Messen, s. Messenstiftung.
— wann für unerfüllbar zu gelten, Nr. 1618.
— zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, Begriff einer, Nr. 1926.
Stiftungsanordnung, Auslegung einer solchen, Nr. 1705.
Stiftungsurkunde für eine Schule, Auslegung einer solchen, Nr. 1797.
— welche den Anspruch auf den Stiftungsgenuß nach dem aufgehobenen Unterthansverhältnisse bestimmt, Auslegung einer solchen, Nr. 1964.
Stimmzettel, Anheftung derselben neben dem Namen des Wählers, verstößt gegen das Princip der schriftlichen Wahl, Nr. 1671.
— -Formulare, amtliche, bei Wiener Gemeinderathswahlen vorgeschrieben, Nr. 1951.
Stolgebühren, kirchliche, gehören nicht zu den unumgänglich nothwendigen Beerdigungskosten, Nr. 1704.
Straßenconcurrenzbeitrag, rechtskräftig auferlegter, ob durch Gesetzesänderung hinfällig wird und wie lange besteht, Nr. 1901.
Straßenconcurrenz, über die Beziehung eines Gutsgebietes zu einer Stadt in Absicht auf diese, Nr. 1910.
Straßenherstellung, der executiven Einbringung der Kosten muß rechtskräftiger Ausspruch der autonomen Organe über die Liquidität der Forderung vorausgehen, Nr. 1737.
Straßen in Galizien, deren Herstellung, Nr. 1682.
Substitutionsnormale der polit. Schulverfassung, Nr. 1617.

T.

Tagesordnung des Wiener Gemeinderathes, ob die Giltigkeit eines Beschlusses des Letzteren von der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung und von deren Bekanntgabe abhängig sei, Nr. 1951.
Tantième des Verwaltungsrathes einer Actiengesellschaft in Hinsicht auf die Gebühr, Nr. 1834.
Taxe für Uebersetzung eines Notars in einen anderen Gerichtssprengel, Nr. 1677.
— s. auch Militärtaxe.
Thatbestandsanfechtung wegen Bemessung der Einkommensteuer I. Classe, Nr. 1810.
Thatbestandserhebung bei der Frage nach der Oeffentlichkeit eines Weges, Nr. 1902.
Thatbestandsprüfung, ob und inwieweit die Betriebsbedingungen eines bestehenden concessionirten Gewerbes der Concessionsertheilung für eine neue Anlage entgegenstehen; diesbezügliche Einwendungen, ob privat- oder gewerberechtlicher Natur, Nr. 1848.

Theater, die Benützung von Gebäuden zu Zwecken desselben von der Bewilligung der polit. Behörden abhängig, Nr. 1841.
Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen in Krain, Nr. 1801.
Tirol, die 5perc. Gebäudesteuer in, Nr. 1773.
Todtenbeschaugebühren gehören nicht zu den unumgänglich nothwendigen Beerdigungskosten, Nr. 1704.
Todtengräber-Bestellung bei einem confessionellen Friedhofe, Nr. 1899.
Triften des Holzes, wann als beendet anzusehen, Nr. 1686, 1687.
Triftschäden, denselben sind Beschädigungen nicht beizuzählen, welche durch die nach beendeter Trift abgelagerten Hölzer verursacht werden, Nr. 1686, 1687.
Trottoirbestreuung in Prag bei Glatteis mit Flußsand, die diesbezügliche (sicherheitspolizeiliche) Verfügung fällt in die Competenz des Prager Magistrates, Nr. 1857.

U.

Ueberfuhr über den Dniester, private, was bei der Frage wegen Beseitigung des eine solche gefährdenden Zustandes des Flußbettes und der Aufbringung der hiedurch erwachsenden Kosten zu erheben sei? Nr. 1858.
Uebergabvertrag zwischen Eltern und Kindern, Gebühr vom, Nr. 1852.
Uebersiedlungskosten, ob und inwieweit den bei der Grundsteuerregulirung verwendeten Beamten zustehen, Nr. 1937.
Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache in Ansehung des Nachlasses an der Gebühr, Nr. 1777.
Uebertragungsgebühr für Grundeinlösungen bei der Nordwestbahn, auf Grund der Concessionsurkunde, Nr. 1653.
»Uebung, giltige«, im Sinne des vorarlbergischen Straßengesetzes, Nr. 1930.
— in Bezug auf Benützung eines Waldcomplexes, dem Forstgesetze zuwiderlaufende, behördliche Maßregeln in Betreff der Vertheilung und Bewirthschaftung eines solchen, Nr. 1781.
Umbau eines schon bestehenden Gebäudes kann, wenn auch auf ein neues Terrain ausgreifend, nicht als »Widmung eines Grundes zu Bauplätzen« verstanden werden, Nr. 1679.
Umbauten in Triest, ob während der Steuerbefreiungsdauer der Hauszinssteuer unterliegen, Nr. 1886.
Umbauverweigerung rücksichtlich eines Baues auf einem nach dem Regulirungsplane in die Straße fallenden Baugrunde, Nr. 1831.
Umlagen auf die Mitglieder einer Genossenschaft oder Innung, Nr. 1764.
Umlage vom Bier, von wem und wie einzuheben und Incompetenz der Administrativbehörden zur Entscheidung über die privatrechtliche Verpflichtung eines Dritten zur Prästirung derselben für die Verpflichteten, Nr. 1927.
Umschulung einer Gemeinde, ob die Bewilligung hiezu Ermessenssache, Nr. 1893.
— Unterschied zwischen dieser und der Bewilligung zum Schulbesuche in einem fremden Schulsprengel, ferner wofür dieselbe ausgesprochen werden kann, Nr. 1912.
— von Ortschaften (Böhmen) bei dem früheren Bestande einer Expositur, Nr. 1965.
Unfallsversicherungen, Gebührenbefreiung bei denselben, Nr. 1776.
Universitätsangelegenheiten, bezüglich derselben Anträge zu stellen, steht wohl dem Landtage, nicht aber der Bezirksvertretung zu, Nr. 1790.
Universität, Prager, Auslegung des J. A. Rosenberg'schen Stiftsbriefes mit Rücksicht auf die Theilung derselben in eine Universität mit deutscher und böhmischer Vortragssprache, Nr. 1918.
Universitäts-Stiftungsfonde, Theilung derselben zu gleichen Theilen zwischen den beiden Prager Universitäten, Nr. 1917.
Universitätsstudien Absolvirte in Dalmatien wahlberechtigt, Nr. 1615.
Unrathsableitung auf die Straße unzulässig, Nr. 1953.
Unterstützung Armer nach dem oberösterr. Armengesetze, Nr. 1837.
Unterstützungscasse für Arbeiter, ohne verhältnißmäßige Betheiligung des Fabriksunternehmers errichtete, ob dem § 85 Gew.-O. entspricht, Nr. 1935.

Unterthansverhältnisse, aufgehobene, Anspruch auf einen Stiftungsgenuß nach denselben, Nr. 1964.
Urkundengebühr von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung unabhängig, Nr. 1898.
Urkunde, ob im Auslande ausgestellt und in das Inland eingebracht wurde, Prüfung dieser Feststellung, Nr. 1881.
— wann hinsichtlich der Gebühr als vollständig ausgefertigt anzusehen, Nr. 1958.
Urtheilsgebühr und Bewerthung des zuerkannten Gegenstandes, wenn dieser in der Verpflichtung zu einer Leistung besteht, Nr. 1718.

V.

Vater, wann dessen subsidiarische Militärtaxpflicht entfällt, Nr. 1928.
Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers für die Verwaltung, Nr. 1657.
Verbindung von Stationen einer concessionirten Eisenbahn mit einer concurrirenden Bahn, wann eine solche vorhanden sei? Nr. 1919.
Verbrauchsabgabe (Gemeindeumlage) vom Bier, von wem und wie einzuheben und Incompetenz der Administrativbehörden zur Entscheidung über die privatrechtliche Verpflichtung eines Dritten zur Prästirung derselben für die Verpflichteten, Nr. 1927.
Verbrauchssteuerzuschlag von dem nach Prag eingeführten Mineralöl als Gemeindeabgabe, Nr. 1850.
Vereinscassier, durch Provisionen entlohnter, Erwerbsteuerpflicht, Nr. 1869.
Vereinsgesetz findet auf religiöse Bruderschaften keine Anwendung, Nr. 1770.
Verfahren, abgekürztes, in Wasserrechtssachen, Nr. 1639.
— administratives, bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, Nr. 1655.
— — Prüfung der Rechtsförmlichkeit eines solchen in Expropriationssachen, Nr. 1632.
— bei der Frage nach der Oeffentlichkeit eines Weges, Nr. 1902.
Verfügungsrecht der Staatsbehörden über öffentliche Gewässer, Nr. 1763.
Verhandlung, administrative, deren Ergänzung seitens der Behörde durch Anhörung auswärtiger Behörden oder Interessenten, Nr. 1942.
Verhandlungssprache im Gemeindeausschusse zu bestimmen, ist in Gemeinden mit mehreren landesüblichen Sprachen durch Art. 19 des Staatsgrundgesetzes eingeschränkt, Nr. 1678.
Verjährung der Steigerungsgebühr, Unterbrechung derselben, Nr. 1817.
— des Steuerbemessungsrechtes behindert durch eine Pflichtversäumniß der Partei, Nr. 1939.
— über den Beginn derselben bei Steuern, Nr. 1825.
Verjährungsfrist in Steuersachen, Nr. 1660.
Verköstigung eines großjährigen Sohnes im väterlichen Hause nicht in Folge der gesetzlichen Alimentationspflicht, sondern für geleistete Dienste als Hilfsarbeiter, enthebt den Vater von der subsidiarischen Militärtaxpflicht, Nr. 1928.
Verlassenschaft, Gebühr bei Theilung einer ehemaligen Verlassenschaft nach der Einantwortung, Nr. 1816.
Verluste, im Steuerjahre vorgekommene, Verweigerung der Einkommensteuer-Abschreibung anläßlich solcher, Nr. 1950.
Vermögensabtretung gegen Uebernahme des Passivstandes in Ansehung der Gebühr, Nr. 1958.
Vermögens-Uebertragungsgebühr, Nr. 1843.
Verpflegskosten für auswärtige Arme, ob bei dem Bestande einer factischen Reciprocität zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone hinsichtlich des Ersatzes die Nothwendigkeit des Aufwandes nach dem Heimathgesetze geprüft werden muß. Umfang und Bedingung des Rückvergütungsanspruches der Aufenthaltsgemeinde, Nr. 1894.
— für die in Diensten der Gewerbsunternehmer verunglückenden Arbeiter, Nr. 1747.
— für von Amtswegen in das Zwangsarbeitshaus eingelieferte Individuen, ob von den Heimathgemeinden in Böhmen bezahlt werden müssen, Nr. 1813, 1814.
Verpflegung eines Gehilfen in einem Krankenhause, ob eine Genossenschaft hiezu verpflichtet, Nr. 1689.

Versicherungen gegen körperliche Unfälle, wann bei denselben die Gebührenbefreiung eintreten kann, Nr. 1776.
Versicherungsactiengesellschaft, deren Einkommenbesteuerung, Nr. 1651.
Versteigerung, öffentliche freiwillige, Armenpercent von derselben (Oberösterreich), Nr. 1622.
Vertrauensmänner, deren von der Fassion abweichendes Gutachten Basis für die Einkommensteuer II. Classe, Nr. 1803.
— Gutachten derselben, von der Fassion abweichendes, Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund eines solchen, Nr. 1960.
— -Gutachten über die Natur eines Branntweinausschankes als Haupt- oder Nebengeschäft für die Behörde anläßlich der Besteuerung des Geschäftes irrelevant, Nr. 1812, 1822, 1835.
— von der Fassion abweichendes Gutachten derselben, Basis der Einkommensteuer I. Classe, Nr. 1868.
Verwaltungsbehörden nicht berechtigt, die Entscheidung auf eine dem legalen Nachweise über Privatrechtsverhältnisse widerstreitende Annahme zu stützen, Nr. 1721.
Verwaltungsräthe einer Actiengesellschaft, Gebührenbehandlung des Wahlactes, Nr. 1834.
Verwandtschaft und Schwägerschaft, ein drittes Familienverhältniß ist dem Gesetze fremd, Nr. 1630.
Verzehrungssteuer bei Veräußerung geschlachteter Schweine, Nr. 1614.
— bei von einem Fleischer vorgenommenen Schlachtungen, Nr. 1907.
— -Einhebung von den Erben eines verstorbenen, zur Haftung nach dem Gefällsstrafgesetze verurtheilten Bierbrauers, Nr. 1694.
— -Rückvergütung von einem angemeldeten, aber unterbliebenen Gebräude, wovon bedingt, Nr. 1879.
— vom Stechviehhandel, Nr. 1740.
— von Schlachtungen, Bedingung für die Befreiung von derselben, Nr. 1905.
— von Schlachtungen, die von einer Person vorgenommen werden, die frisches Fleisch entgeltlich veräußert, Nr. 1906.
— -Zuschlag von dem nach Prag eingeführten Mineralöl, als Gemeindeabgabe, Nr. 1850.
Vieh, anläßlich der Rinderpest gekeultes, Versagung der Entschädigung hiefür, Nr. 1828.
Viehkeule, Entschädigung für solche nach dem Rinderpestgesetze, Nr. 1624.
Volksschule, wenn als directivmäßige anzusehen, Nr. 1712.
Volksschullehrer, Anspruch eines solchen auf Dienstalterszulagen, Nr. 1734.
— deren Witwen- und Waisenunterstützung nach der politischen Schulverfassung, Nr. 1681.
Vollmachten, deren Vidirung durch die Gemeindebehörde, Nr. 1770.
— der ungleichmäßige Vorgang bei Behandlung solcher in Ansehung der Frage über die Giltigkeit von Gemeinderathswahlen, Nr. 1936.
Vorbesitzdauer wegen Gebührennachlaß bei Verlassenschaften, Nr. 1748.
Vormerkung, s. Anmerkung.
Vorräthe einer Unternehmung, ob bei der Einkommenbesteuerung als Abzugspost zu behandeln, Nr. 1693.
Vorschreibung der Steuer für das ein Miteigenthum bildende Gebäude hat für jeden Miteigenthümer unter solidarischer Haftung Aller zu erfolgen, Nr. 1778.
Vorschußcasse, gewerbliche, deren Einkommersteuerbehandlung nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, Nr. 1802.

W.

Wahl, behauptete Beeinträchtigung der Freiheit einer solchen, Nr. 1770.
Wahlact der Verwaltungsräthe einer Actiengesellschaft, Gebührenbehandlung desselben, Nr. 1834.
— Prüfung eines solchen durch die Statthalterei, über eine erhobene Einwendung gegen das Wahlverfahren, Nr. 1671.

Wahlagitationen in Ansehung der Frage über die Giltigkeit von Gemeinderathswahlen, Nr. 1936.
Wählbarkeit zum Mitgliede des Cultusgemeinde-Vorstandes, Nr. 1746.
Wahlberechtigte im I. Wahlkörper in Dalmatien, Nr. 1615.
Wahlberechtigung der k. k. Marinemaschinisten (Istrien), Nr. 1736.
— eines israelitischen Matrikenführers, Nr. 1698.
— in mehreren Gemeinden, Nr. 1769.
Wahlcommission berechtigt, die Angaben der Wählerlisten über die Verhältnisse der einzelnen Wähler als zutreffend anzunehmen, Nr. 1745.
— Bildung derselben (Dalmatien), Nr. 1770.
Wahlen für die Gemeinden in Galizien, Nr. 1954.
— in den Wiener Gemeinderath, Nr. 1951.
— -Kundmachung (Bukowina), Nr. 1761.
Wählerliste, Aufnahme einer offenen Handelsgesellschaft als juristischen Person in dieselbe, wenn die Gesellschafter kraft ihres zum Gesellschaftsvermögen nicht gehörigen Besitzes dort eingereiht sind, Nr. 1874.
— bei Einreihung in dieselbe ist den Besitzern zinssteuerfreier Häuser nur die wirklich zu entrichtende 5percentige Einkommensteuer anzurechnen. — Auch vom Steueramte sofort abgezogene Steuern gelten als in der Gemeinde vorgeschrieben. — Die Einreihung durch das Loos bezieht sich auch auf Personen gleichen Jahresgehaltes, Nr. 1875.
— Richtigstellung der der factischen Vorschreibung nicht entsprechenden Eintragung der Steuerziffer eines im Reclamationswege auf Grund der Vorschreibung eingereihten Wählers durch Eintragung der durch das Steueramt erhobenen wirklichen Jahresschuldigkeit an directen Steuern eben desselben Wählers, Nr. 1878.
— verspätete Reclamation gegen das Wahlrecht eines in dieselbe Eingetragenen, Nr. 1876.
— bei Veranlagung derselben sowohl, als bei den weiteren Entscheidungen in Wahlsachen, sind rücksichtlich der Höhe der Steuerschuldigkeit der Wähler die steuerämtlichen Vorschreibungen die Basis, deren Richtigstellung durch die Steuerbehörde Sache der Parteien ist, Nr. 1872, 1873.
-Einsicht, ob den Wahlberechtigten verweigert werden darf, Nr. 1838.
— für Gemeinderathswahlen Reclamationsverfahren (Dalmatien), Nr. 1769.
— Herabminderung der Steuerziffern in pejus der Reclamanten, Nr. 1870.
— ob bei Vorhandensein der Bescheinigung über die Gemeindeangehörigkeit die Eintragung in dieselben auf Grund eines einfachen Widerspruches verweigert werden kann, Nr. 1871.
Wählerverzeichnisse, in dieselben ist bei jedem einzelnen Wähler ohne Ausnahme die Steuerschuldigkeit einzustellen, Nr. 1783.
— ob anläßlich Annullirung des Wahlverfahrens zur neuerlichen Wahlhandlung bei Gemeinderathswahlen in Galizien neue anzulegen seien, und über das Wahlrecht der durch die Veränderung in denselben betroffenen Wähler, Nr. 1954.
Wahlhandlung, Festsetzung einer bestimmten Stunde des Beginnes derselben, Nr. 1761.
Wahlhandlungsfortsetzung, die Irreführung der Wähler hinsichtlich derselben, Nr. 1936.
Wahl-Legitimationskarten, Nichtvertheilung derselben an die Wähler in Ansehung der Frage über die Giltigkeit der Gemeinderathswahlen, Nr. 1936.
Wahlproteste, ob Gemeinderathsbeschlüsse über solche wegen Verweigerung der Acteneinsicht oder wegen Abganges einer Motivirung anfechtbar, Nr. 1951.
Wahlrecht, actives, in die Gemeinde der Ehrenbürger (in Böhmen), Nr. 1895.
— -Ausübung durch einfachen Widerspruch der Zuständigkeit nicht aufgehalten (Dalmatien), Nr. 1615.
— Behinderung an der freien Ausübung, sofern nicht constatirt, macht das Wahlverfahren nicht ungiltig, Nr. 1745.
— das mit einer steuerpflichtigen, im Mitbesitze von in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten befindlichen Realität verbundene, kommt lediglich dem Ehegatten, mit Ausschluß der Bevollmächtigung wegen des Mitbesitzes zu, Nr. 1877.

Wahlrecht einer offenen Handelsgesellschaft als juristischen Person, wenn die Gesellschafter kraft ihres zum Gesellschaftsvermögen nicht gehörigen Besitzes in die Wählerliste eingereiht sind, Nr. 1874.
Wahlrechtsbestreitung eines in die Wählerlisten Eingetragenen nach Verstreichung der Reclamationsfrist, Nr. 1876.
Wahlverfahren bei Gemeindewahlen (Dalmatien), Nr. 1770.
Wahlvollmachten, Nr. 1770.
— bei Gemeindewahlen, Nr. 1745.
— der ungleichmäßige Vorgang bei Behandlung solcher in Ansehung der Frage über die Giltigkeit von Gemeinderathswahlen, Nr. 1936.
Waisen nach einem Volksschullehrer, deren Unterstützung nach der politischen Schulverfassung, Nr. 1681.
Waldbenützung, dem Forstgesetze zuwiderlaufende, übungsgemäße, behördliche Maßregeln anläßlich einer solchen, Nr. 1781.
Waldordnung, provisorische, für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1839, ob und in wie weit durch das Forstgesetz vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, aufgehoben, Nr. 1866.
Waldwirthschaftsplan, Anordnung der Vorlage eines solchen zur Sicherung der Waldungen vor Devastationen, Nr. 1829.
Wasserabfluß, eigenmächtige Aenderung desselben durch Aenderung des natürlichen Terraingefälles, Commissionskosten, Nr. 1882.
Wasseranlage, Fall der Competenz des Civilrichters, wenn es sich um ein nach § 4 W. R. G. dem Grundbesitzer gehöriges Wasser handelt, bezüglich dessen nicht erwiesen vorliegt, daß der Wasserinteressentschaft ein Recht zustehe, Nr. 1938.
— wonach der rechtliche Bestand einer solchen zu beurtheilen sei — behördliche Bewilligung zur Wiederherstellung einer — Nr. 1900.
Wasseranlagen, Nothwendigkeit der behördlichen Bewilligung bei Neuerungen, Nr. 1728.
Wasserbenützungsanlage, welche Behörde zur Consentirung zuständig, Nr. 1639.
— wenn Feststellung der Consensmäßigkeit einer solchen unmöglich, was zu verfügen, Nr. 1714.
Wasserbenützungs- oder Leitungsanlage im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, ob vorhanden, vor Lösung der Frage nach der Competenz, sowie nach den allenfalls platzgreifenden Concurrenznormen festzustellen, Nr. 1805.
Wasserbenützungsrechte, wie selbe constituirt werden können, Nr. 1639.
Wasserbezug und Gasbeleuchtung, Gebühren für dieselben unterliegen der Zinssteuer, Nr. 1625.
Wassergenossenschaften von Arco und Romarzollo, Nr. 1634.
Wassergerinne, s. Gerinne.
Wasserleitung einer Gemeinde, Beitragspflicht des Besitzers eines Anwesens mit einem Teiche zu den Kosten einer solchen, Nr. 1904.
Wasserleitungsanlage im Sinne des W. G., s. Wasserbenützungsanlage.
Wasserleitungsgraben, s. Gerinne.
Wasserrechts-Commission, die Zuziehung blos eines Sachverständigen, und zwar eines k. k. Baupraktikanten, und die Aufnahme des Protokolles durch den Commissionsleiter kein Verfahrens-Mangel, Nr. 1863.
— -Interessen auswärtiger Parteien, Nr. 1942.
Wasserrechtssache, Voraussetzung für die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung in einer, Nr. 1864.
Wasserwerksanlagen, Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Errichtung solcher, ohne Rücksicht auf privatrechtliche Einwendungen, Nr. 1963.
Wechsel, freies Ermessen der Behörden hinsichtlich der Würdigung angebotener Beweise über den Ort, wo ein solcher acceptirt wurde, Nr. 1794, 1916.
Wechselstempelgebühr, Ergänzung für zur Pränotation überreichte Wechsel, Nr. 1662.
— — wenn Wechsel zur Einverleibung oder Vormerkung, nicht auch, wenn derselbe zur grundbücherlichen Anmerkung überreicht wird, Nr. 1684.

Wechselstempelgebühr von nicht datirtem Giro, Nr. 1692.
Weg-Einplankung, vorschriftswidrige, die Beseitigung derselben, Sache der Straßenpolizei, Nr. 1807.
Weg, ob nach Lage, Benützung und Bedeutung für den Verkehr öffentlich, Thatbestandsfrage, Nr. 1854.
— Verfahren bei der Frage nach der Oeffentlichkeit eines, Nr. 1902.
— zwischen zwei angrenzenden Gemeinden sich hinziehender, bei Lösung der Frage, im Territorium welcher von beiden derselbe gelegen sei, sind die Josephinischen Grenzbeschreibungen beider Nachbargemeinden in Ermanglung anderen Beweismateriales maßgebend, Nr. 1774.
Wege (Gemeinde-) und »giltige Uebung« im Sinne des Vorarlbergischen Straßengesetzes, Nr. 1930.
Wehrpflichtige, wann nicht als taxpflichtig anzusehen, Nr. 1699.
Wehrumbau bei einer Brettsäge, Nr. 1714.
Werthberechnung aus- und inländischer Goldmünzen anläßlich der Vergebührung von nach solchen ausgedrückten Darlehensverträgen, Nr. 1809.
Wertherhöhung in Ansehung des Gebührenäquivalents, Nr. 1959.
Wertermittlung zum Zwecke der Gebührenbemessung beim Fabrikskauf, Nr. 1612.
»Werthzuwachs« in Ansehung der Befreiung vom Gebührenäquivalente, Nr. 1959.
Widmung eines Grundes zu Bauplätzen nach der Bauordnung für Graz, Nr. 1679.
Wiederaufforstung auf Grund eines systematischen Aufforstungsplanes, Nr. 1829.
Wiener Gemeinderath, ob die Giltigkeit eines Beschlusses desselben von der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung und Bekanntgabe der letzteren abhängig sei, Nr. 1951.
— Gemeinderathswahlen, Verwendung amtlicher Stimmzettelformulare, kleiner Unregelmäßigkeiten bei der Wahl, Beginn letzterer vor dem Erscheinen des l. f. Commissärs, Nr. 1951.
Wildschaden, auch bei Hegung eines nicht übermäßigen Wildstandes vom Jagdinhaber, Jagdpächter, zu ersetzen, Nr. 1648.
Wildschadenersatz im Falle künstlicher Schwarzwildhegung, Nr. 1847.
Wildstand, auch bei Hegung eines nicht übermäßigen . . ., Jagdinhaber zum Wildschadenersatze verpflichtet, Nr. 1648.
Winterhafen für Schiffe, Nr. 1763.
Wirthschaftsfuhren, »mauthfreie«, Nr. 1631.
Wirthschaftsplan, Anordnung der Vorlage eines solchen zur Sicherung der Waldungen vor Devastationen, Nr. 1829.
Witwen nach einem Volksschullehrer, deren Unterstützung nach der polit. Schulverfassung, Nr. 1681.
Wohnbestandtheile, die der Eigenthümer bewohnt, zur Zinssteuerbemessung anzugeben, Nr. 1675.
Wohnsitz im Pfarrbezirke, ob begründet wird durch Hausbesitz und regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalt daselbst, Nr. 1892.
— Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der Pfarrgemeinde, ob durch Gutsbesitz und zeitweiligen Aufenthalt im Pfarrbezirke begründet, Nr. 1891.
Wundarzt, concessionirter, Standort eines solchen in Ansehung der Ausübung der ärztlichen Praxis, Nr. 1909.

Z.

Zahlungsauftrag, Anfechtung der Ordnungsmäßigkeit der thatsächlich erfolgten Zustellung eines solchen mit Bezug auf die versäumte Recursfrist, Nr. 1826.
— Mängel eines solchen, Nr. 1959.
— ob die Finanzbehörden verpflichtet, in demselben alle Zahlungs- und Haftungspflichtigen ausdrücklich anzuführen, Nr. 1915.
Zahlungsbestätigung eines Kaufschillings mittelst Compensation, wann der Scalagebühr nicht unterliegt, Nr. 1888.

Zahlungsbestätigung in Zahlungsbücheln der Sparcasseschuldner, Quittungsstempel, Nr. 1619.
Zehentablösung, unter diese fallen nicht die Geräutheziuse in Krain, Nr. 1680.
Zeitpunkt, maßgebender, für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe, Nr. 1832.
Zeitungsstempel von Fachblättern, Nr. 1703.
Ziegelwerksherstellung aus Anlaß einer Erdabrutschung, Nr. 1700.
Zins, Miethzins, Begriff desselben, Nr. 1896.
Zinsenabzug von einer Capitalsschuld einer inländischen Unternehmung, u. zw. ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft der Inhaber, keine Abzugspost bei der Einkommensteuer I. Classe, Nr. 1620.
Zinsenentrichtung weist noch nicht auf eine Theilung des Eigenthums, Nr. 1680.
Zinsen nothleidender Satzposten, Einkommensteuer hievon, Nr. 1860, 1925.
— von Beträgen der Mitglieder und des Deckungsfondes eines gewerblichen Vorschußvereines, ob von der Besteuerung frei, Nr. 1802.
Zinsertrag, Ermittlung im Varificationswege, Nr. 1675.
Zinssteuerbefreiung von Gebäuden in Tirol mit Bezug auf das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, Nr. 1773.
— von Umbauten in Triest während der Steuerbefreiungsdauer, Nr. 1886.
Zinssteuer, Nebenleistung zum Miethzinse bei Bemessung derselben, Nr. 1896.
— ob bei Zubauten in Triest die von derselben nicht befreiten Haustheile der 5perc. Gebäude- oder Hauszinssteuer unterliegen, Nr. 1934.
Zinsverheimlichungsstrafe und Nachtragszinssteuer, Nr. 1625.
Zubauten in Triest, ob während der zeitlichen Steuerbefreiungsdauer der 5perc. Gebäudesteuer oder der Hauszinssteuer unterliegen, Nr. 1934.
Züchtlings-Verpflegskostenersatz, Nr. 1813, 1814.
Zunft (Innung), Constituirung und Umlagen, Nr. 1764.
— und Innung, deren Verpflichtung, für ihre in den öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Angehörigen Verpflegskosten zu bezahlen, Nr. 1689.
— wann als Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen, Nr. 1674.
Zuschlag zur Verzehrungssteuer von dem nach Prag eingeführten Mineralöl, als Gemeindeabgabe, Nr. 1850.
Zuschläge zur Einkommensteuer, Nr. 1668.
— zur Einkommensteuer, ob bei Ermittlung des Reineinkommens einer Gesellschaft abzugsfähig, Nr. 1693.
Zuständigkeit durch Quadriennirung, Zuweisung im Falle der Trennung einer Gemeinde, Nr. 1889.
— eines an einer theologischen Diöcesanlehranstalt definitiv angestellten Professors, Nr. 1890.
— in einer Gemeinde, unbestrittene, ob durch form- und beweislos ausgestellten Heimathschein einer anderen Gemeinde geändert werden kann, Nr. 1945.
Zuständigkeitserwerbung durch Quadriennirung nach § 12 b des prov. Gemeindegesetzes v. J. 1849, Nr. 1784.
Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen bei Trennung von Gemeinden, Nr. 1792.
Zustellung einer behördlichen Entscheidung, Erforderniß der Ordnungsmäßigkeit derselben behufs Anerkennung der Rechtskraft derselben, Nr. 1844.
— eines Erlasses durch die Gemeinde, kann nicht als eine Verständigung derselben angesehen werden, Nr. 1737.
— thatsächlich erfolgte, eines behördlichen Zahlungsauftrages, Anfechtung der Ordnungsmäßigkeit derselben mit Bezug auf die versäumte Recursfrist, Nr. 1826.
Zuweisung eines Heimathlosen, nach § 19, Abs. 4 des Heimathges., Nr. 1865, 1946.
— eines Heimathlosen, ob hiebei der freiwillige Aufenthalt in der Gemeinde, welcher er zugewiesen werden soll, von Belang, Nr. 1944.
— eines weniger als 200 Joch umfassenden Areales dem zumeist angrenzenden Jagdgebiete, Nr. 1922.
— im Falle der Trennung einer Gemeinde, Nr. 1889.

Zwangsarbeitshaus-Verpflegskosten für von Amtswegen eingelieferte Individuen, ob von den Heimathgemeinden in Böhmen ersetzt werden müssen, Nr. 1813, 1814.

Zweiganstalten von gewerblichen Etablissements, Erwerb- und Einkommensteuerbehandlung derselben, Nr. 1949.

Zweigniederlassung und Hauptunternehmung, als was eine Niederlassung zu behandeln, für die Erwerbsteuerpflicht von Bedeutung, Nr. 1646.

Zwischenpunkte, über die strategische, politische und commercielle Wichtigkeit solcher von der concurrirenden Eisenbahn berührten, erkennt die Regierung nach ihrem Ermessen, ohne daß die Giltigkeit dieser Entscheidung von ad hoc vorgenommenen Erhebungen abhängig ist, Nr. 1919.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

Adler Chaim, 1804.
Aigen, Gemeinde, 1943.
Altschul Johanna, 1778.
Anglo-österr. Bank, 1901.
Anton, St., Gemeinde, Haus- und Hofbesitzer, 1866.
Apt Wilhelmine, 1849.
Arnold Wenzel, 1861.
Artusi, Dr. Ludwig, 1736.
Assecuranzgesellschaft, I. ungar. allgem. in Budapest, 1613.
Ausländer Juda, 1730.
Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, 1789.

B.

Baernreither, Dr. Josef Maria, Alfons Maria und Georg Maria, 1748.
Bagienica, Schlachthaus, 1688.
Bajamonti, Dr. Anton, 1769.
Ballarini Maria de, 1612.
Banas Majcher Erben, 1882.
Baron Schulim, 1747.
Bartholomäberg, Gemeinde, Haus- und Hofbesitzer, 1866.
Bartsch Ernst, 1631.
Basilisko Domenico und Francesco, Gemeindewahlrecht, 1615.
Belz, Stadtgemeinde, 1959.
Bendl Ludwig, Pfarrer, Ruhegenuß, 1780.
Berchem-Haimhausen, Graf Hans Ernst, 1618.
Berger Josef, 1938.
— Jacob, 1746.
— Rudolf, 1706.
Berglas Berl, 1640.
Berthold Ferdinand, 1808.
Bezirkshauptmannschaft Datschitz, 1929.
— Drohobycz, 1783.
— Pola, 1736.
— Proßnitz, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878.
— Przemyslany, 1698.
— Spalato, 1769.
Bideleux Eduard, 1933.
Biene, Spar- und Vorschußverein in Kolleschowitz, 1758.
Birnbaum Moriz, 1662.
Bizan Anton und Maria, 1840.
Blanca, Gemeinde, 1914.
Böhm Franz Josef Nachfolger, Firma, 1867.
Böhmisch-Brod, Gemeinde, 1814.
— Svratka, Ortsschulrath, 1650.
Bönisch Josef, 1846.
Bogdanowicz Marzell, Ritter v., 1623.
Borysław, Naphtaterrain-Einplankung, 1730.
Braumüller Franz, 1827.
Brell's Erben, 1639.
Brixen, fürsterzbischöfliches Domcapitel, 1825.
Brofft Karl, 1627.
Brünn, Stadtgemeinde, 1798, 1806, 1890.
— -Möbritzer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft, 1834.
Bružek, Dr., 1728.
Brych, Eheleute, Jacob und Anna, Baubewilligung, 1723.
Brzezany, israelit. Cultusgemeinde, 1830.
Brzobohaty, Dr. Franz, 1726.
Buchmüller Josef, 1708.

Buckwa, Gemeinde, 1690.
Budapest, I. ung. allgemeine Assecuranzgesellschaft, 1613.
Budweis, Stadtgemeinde, 1678.
Bukietynski Bronislaus, 1936.
Bulka Franz, Verpflichtung zur Bierabnahme, 1707.
Buschtěhrader Eisenbahn, 1919.

C.

Calafati Wilhelm, 1934.
Černy Josef, Heimathzuweisung, 1944.
Cesare Carlo, 1656.
Chmeliček Johann, 1670.
Chropin, Kirchenconcurrenz-Ausschuß, 1616.
Chvatlina-Nowak, Heimathrecht, 1744.
Chwalibóg Theophil, Ritter v., 1796.
Cikanka, Gemeinde, Schulbeiträge, 1650.
Collini Rinaldo, 1657.
Comuzzi Maria, 1933.
Conrath, Gebrüder, 1763.
Cruciani Francesco, 1710.
Czemerys Michael, Krankenverpflegskosten, 1747.
Czernin, Graf Jaromir, 1712.
Czernowitz, Finanzprocuratur, 1953.

D.

Dąbkowski'sche Stiftung, Gebührenbemessung, 1948.
Dąmbska Salomea, 1787.
Dębowska Emilie, 1782.
Děd Anna, Heimathrecht, 1760.
Dejfin, Jagdgenossenschaft, 1922.
Deutschmühle in Losau, Einschulung, 1912.
Diebek Karl, Eintritt als Gesellschafter in die Wiener Seifensiedergewerks-Gesellschaft, 1757.
Dniester, Ueberfuhr, 1858.
Döllinger Gewerkschaft, 1885.
Dollopiasser Zuckerfabrik, Actiengesellschaft in Brünn, 1647.
Drahnětic, Gemeinde, 1760.
Drasche v. Wartinberg Richard, Ritter v., 1768.
Drohobycz, Stadtgemeinde, 1924.
— Gemeinderathswahlen, 1783.
Drucker Josef, 1901.
Duban, Gemeinde, 1894.
Duffek Josef sen. und jun., 1901.
Dusnik-Nučicer Schleppbahnbau, 1861.

E.

Eckartsau, Pfarre, 1911.
Edelstein Salomon, 1659.
Egger & Lüthi, Firma, 1963.
Eichmann Bernhard, Firma, Concursgebühren vom Vertrage über Zwangsausgleich, 1771.
Eigner Paul, 1916.
Eisenberger Ignaz, 1949.
Eisendorf, Gemeinde, 1720.
Eisenmann Leontine, 1823.
Eisler Jg. & Comp., 1905.
Eismann Mechel, 1645.
Ejem Fr., 1956.
Elbe-Arm, Benützung als Winterhafen, 1763.
Elbogen-Gießhübel, Localbahn-Concessionirung, 1919.
Elhotten, Gemeinde, 1889.
Ennsregulirungs-Genossenschaft in Salzburg, Triftschadenersatz, 1686.
Eypert, Dr. Karl, 1644.

F.

Familien-Fonds-Güter-Direction, k. k., 1622.
Fanderlik, Dr. Josef, 1871.
Felder, Dr. Ernst, 1743.
Felixdorfer Miethparteien, 1633.
Felixdorf, Ort, Fleischsteuer-Tarifclasse, 1827.
Ferdinands-Nordbahn, Concurrenz zu Pfarrbaukosten, 1806.
Figdor J. & Söhne, 1684.
Figdor & Wittgenstein, Firma, 1942.
Filirovic, Gemeinde, 1965.
Finanz-Direction in Klagenfurt, 1652, 1724, 1725.
— in Laibach, 1779, 1941.
— in Linz, 1962.
— in Salzburg, 1802, 1896.
— in Triest, 1765, 1886, 1932, 1933, 1934.
— in Troppau, 1732.
Finanz-Landesdirection in Brünn, 1646, 1647, 1741, 1803, 1949, 1961.
— in Graz, 1638, 1716, 1740, 1859, 1939.
— in Innsbruck, 1773, 1811, 1825.
— in Lemberg, 1620, 1645, 1685, 1833, 1924, 1950, 1960.
— in Prag, 1635, 1636, 1644, 1661, 1668, 1758, 1778, 1810, 1832, 1868, 1897, 1925, 1957.
— in Wien, 1621, 1625, 1651, 1659, 1675, 1693, 1733, 1860, 1867, 1869.

Fischelmayer Josef, 1964.
Fischer Samuel, 1794.
Fitta-Consortium in Arco und in Romarzollo, 1634.
Flechner-Gerstorf Flora, Triftschadenersatz, 1687.
Fleims, General-Gemeinde, Geldbetrag-Vertheilung, 1884.
Fleischer Ignaz, 1888.
Forbes, Jagdgebiet, 1643.
Fränkl Josef, 1738, 1739.
Franzensbad, Stadtgemeinde, 1805.
Freund Simon, Gantmasse-Verwalter, 1880.
Friedländer Hermann, Wahl zum israelit. Cultusgemeinde-Vorstandsmitgliede in M.-Ostrau, 1746.
Friedmann Bernhard, 1741.
Fröhlich Moriz, 1823.
Fryc Thomas, 1723.
Fürstenberg, fürstl. Montanwerke in Böhmen, 1809.
Fuka, Dr. Alois, 1818.
Fulnek, Gemeinde, 1727.

G.

Galizinberg, Fahrweg-Einplankung, 1807.
Galizische Creditbank, 1730.
Gallenkirch, St., Gemeinde, Haus- und Hofbesitzer, 1866.
Gaschurn, Gemeinde, Haus- und Hofbesitzer, 1866.
Germania, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Stettin, 1651.
Girardelli Josef und Anton, 1932.
Girsch, Gemeinde, 1904.
— Wasserleitungs-Kosten für Ausbesserung, 1904.
Giorgi, Franz de, 1868.
Glazmann Franz, 1933.
Globočnik Sophie, 1914.
Gmunden, städt. Sparcasse, 1915.
Godina Maximilian, 1626.
Göttweig, Benedictinerstift, 1722.
Goldberger Anna, 1694.
Goldfischer Wolf, 1671.
Goldschmidt Seligmann, 1886.
Graz, Stadtgemeinde, 1665, 1679.
Grein, Stadtgemeinde, 1704.
Gröger Johann, 1731.
Grömer Stefan, 1729.
Gromann Leopold, 1952.
Großmann Ignaz, 1654.
Groß-Ullersdorf, Kirchenconcurrenz-Ausschuß, 1892.
Gruber Karl, 1870.
Grünwald Colomann, 1639.
Grüß Moses, 1851.
Grygera Anna, 1873.

H.

Habl Ignaz, 1957.
Hackl Cölestin, 1629.
— Margaretha, Heimathrecht, 1690.
Haid, fürstl. Löwenstein'sche Central-Verwaltung, 1904.
Hartl Josef, 1630.
Hasenberg Kaspar, 1896.
Heiligenkreuz, Domaine, Aststreu-Lieferung, 1720.
Heindl Johann, 1677.
Helbig Karl, 1733.
Hervatin Johann, 1781.
Hirsch Josef, 1962.
Hodejov, Hutweiden-Nutzung, 1955.
Hodr, Dr. Jacob, Heimathrecht, 1890.
Hösting, Kirchenconcurrenz-Ausschuß, 1891.
Hoffmann Bernhard, 1952.
Hohenberg, Gemeindevermögen-Vertheilung, 1903.
Hohenelbe, Sparcasse-Direction, 1832.
— Katechetengehalt, 1913.
Hollschowitzer Cottondruckerei-Fabrik, Einkommensteuer, 1810.
Hrachowetz, Josefine, 1628.
Hruschowan, Pfarrpatronat, 1780.
Huber, Wilhelm Victor, 1708.
Hullej Wasil, 1761.

J.

Jäger Josef, 1921.
Janda Wenzel, 1844.
Jell Leopold, 1951.
Jesensky Gangolf, 1695.
Jetřichowitz, Messenstiftung, 1849.
Jetzlauer Gemeindejagd-Verpachtung, 1750.
Jezierna, Advocatie, Realschankrecht, 1786.
— Gutsgebiet, 1785.
Ingerle Fr., 1706.
Innsbruck, Neubauten, Steuerpro 1882, 1811.
— Sparcasse, 1773.
Inzersdorf, Viehschlachtungen, Verzehrungssteuer, 1905, 1906, 1907.
Jonak'sche Freitischstiftung, Theilung, 1917.
Juratin, Gemeinde, 1889.
Juristenzeitung, Allgemeine, Inserate, 1703.

K.

Kaaden-Duppauer Bezirksausschuß, 1660.
Kafka Leopold, 1718.
Kaltenberger Franz, Wasserbenützungsrecht, 1863.
Kanka Wilhelmine, 1849.
Kapinus Anton, 1766.
Karolinenthal, Bürgermeisteramt, 1841.
Kaufmann Moses, 1641.
Kernler Mathias, 1838.
Kety, Stadtgemeinde, 1697.
Khodl Edmund, 1848.
Kiernica, Waldaufforstungsplan, 1829.
Kiesler Kasiel, 1880.
Kintzi, Heinrich, Peter und Johann, 1829.
Kircher Michael, 1939.
Klaus, Gemeinde, 1931.
Klein-Zell, Gemeinde, 1722.
Klosterneuburg, Chorherrenstift, 1700.
Kloubuker Bezirksstraße, Beitragsleistung, 1901.
Kluczycki Stanislaus, 1709.
Knopf Mayer, 1833.
Köcher Karl, 1820.
Königlichen Weinberge, Gemeinde-Ausschußwahlen, 1745.
Kohlegger Karl, 1811.
Kohn Jacob und Josef, Firma, 1646, 1683.
Kohn Philipp, 1706.
Kolbe, Dr. Adolf, 1915.
Koller Simon und Anna, 1716.
Kolleschowitz, Spar- und Vorschußverein »Biene«, 1758.
Kolowrat Zdenko, Graf, 1927.
Komaret Barbara, 1713.
Komotau, Gemeinde, 1780.
— Stadtgemeinde und Jagdausschuß, 1642.
Kopfstetten, Gemeinde, 1911.
Kostmann Ignaz, Wahlberechtigung, 1698.
Kotz von Dobrz, Christian, Freiherr, 1720.
Koukal Johann, 1929.
Kovač Johann, 1680.
Krakau, Erzbruderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Bank, 1948.
Kraus, Stanislaus 1682.
Kreiml Johann, Josef, 1706.
Kreindl's Witwe, Firma, 1700.
Kremenic, Jagdrecht-Verpachtung, 1751.
Krepela Barbara, 1870.
Křižanow, Gemeinde, 1696.
Kroatisch-Wagram, Gemeinde, 1911.
Krupička Ignaz, 1637.
Kubenik, Dr. Karl, 1942.
Kubinzky Friedrich, 1810.
Kucz Anton, 1882.
Kudlič Franz, 1855.
Kudlich Anton, 1624.
Kunz Johann, 1869.
Kutschera Edle v. Aichbergen, Marie, Bauansuchen, 1679.
Kuttenplan, Cultusgemeinde, 1618.
Kvapilik Johann und Ambros, 1664.

L.

Labutka Maria, 1719.
Laibach, krainerische Sparcasse, 1940.
Lamberg, Graf, Franz, 1655.
— Graf Othmar, 1943.
Lancut, Gemeinderathswahlen, 1954.
Landesausschuß Böhmen, 1629, 1642, 1643, 1669, 1712, 1723, 1742, 1751, 1768, 1831, 1845, 1854, 1855, 1857, 1902, 1904, 1922, 1923, 1927, 1955, 1956.
— Bukowina, 1953.
— Galizien, 1658, 1682, 1793, 1883, 1910.
— Görz, 1667.
— Kärnten, 1846.
— Krain, 1801.
— Mähren (als Beschwerdef. 1734), 1856, 1901.
— Niederösterreich, 1633, 1753, 1807, 1903.
— Oberösterreich, 1622, 1837.
— Salzburg (als mitbeth. 1686 und 1687).
— Schlesien, 1721.
— Tirol, 1657, 1691, 1884, 1921.
— Vorarlberg, 1866, 1930.
Landesregierung in Czernowitz, 1761.
— in Klagenfurt, 1838.
— in Salzburg, 1729.
Lavant, fürstb. Ordinariat, 1797.
Lazec, Gemeinde, 1855.
Leber Max, Edler v., 1625.
Lech, Gemeinde, 1930.
Leki, Brückenherstellung, 1883.
Lemberg, Stadtgemeinde, 1658.
— Landeshauptcasse, Abgänge, Ersatzpflicht, 1775.
— Galizische Creditbank, 1730.
Lhota Hošticka, Jagdrecht-Verpachtung, 1742.
Lhuty, Gemeinde, 1945.
Lieber Osias, 1828.
Liechtenstein Karl, Fürst von und zu, 1891.
— Fürst Karl von, Kirchenconcurrenz-Beitrag, 1892.

Liegler Veit, 1643.
Lind Abraham, 1851.
Lipkowa Voda, Gemeinde, 1944.
Lloyd, österr.-ungar. Dampfschiffahrts-Gesellschaft, 1765.
Löwenfeld, Redlich & Berger, Firma, 1772.
Löwenstein, fürstl. Centralverwaltung, 1904.
Lohr Johann, 1638.
Localeisenbahn-Gesellschaft, österr., 1919.
Lom'sche Heiratsausstattungs-Stiftung, 1705.
London Louis, 1620.
Longo, Dr. Anton, Baron, 1691.
Lorenz Franz und Anna, 1831.
Losau, Schulbau-Concurrenz, 1649.
Loysch Albert, 1864.
Luchesig Anna, 1667.
Lützow Franz, Graf, 1611.
Luzzatto Angelo, 1853.

M.

Mährisch-Ostrau Neuwahl des israel. Cultusgemeinde-Vorstandes, 1746.
— Zwierzina'sche Steinkohlengewerkschaft, 1788.
Mährisch-Svratka, Gemeinde, Schulbeiträge, 1650.
Mährisch-Trübauer Seidenweberei, Erwerb- und Einkommensteuer, 1949.
Märky, Bramowsky & Schulz, Firma, 1935.
Maier Johann, 1707.
Mandelbaum Nuchim, 1817.
Marcocchia Anton, Gemeindewahlrecht, 1615.
Martinec Martin, Heimathrecht, 1784.
Martinek Anna, Heimathrecht, 1760.
Martiny Wenzel, 1739.
Matcha Paul, 1874, 1875.
Maurowich, Dr. Josef, 1667.
Mayer Franziska, 1881.
— Johann, Heimathzuweisung, 1946.
Meduna Johann, 1945.
Meißner Johann, 1923.
Meitner, Dr. Philipp, 1860.
Menhofer Johann, 1663.
Metka Martin, Heimathrecht, 1889.
Mezholes, Gemeinde, Umschulung, 1893.
Miaczynski Johann, 1632.
Michanitz, Jagdgebiet-Bildung, 1642.
Michelhausen, Schulstiftung, 1964.
Ministerium für Ackerbau 1634, 1639, 1686, 1687, 1714, 1720, 1728, 1731, 1750, 1763, 1781, 1805, 1808, 1829, 1863, 1864, 1882, 1885, 1900, 1920, 1938, 1942, 1943, 1947, 1963.
Ministerium für Cultus, 1616, 1618, 1670, 1722, 1746, 1780, 1806, 1815, 1830, 1849, 1891, 1892, 1899, 1911, 1931.
— der Finanzen, 1611, 1612, 1613, 1614, 1619, 1626, 1627, 1628, 1637, 1653, 1654, 1660, 1662, 1676, 1677, 1683, 1684, 1692, 1694, 1701, 1702, 1703, 1708, 1709, 1710, 1715, 1717, 1718, 1726, 1740, 1748, 1749, 1756, 1757, 1766, 1771, 1772, 1775, 1776, 1777, 1782, 1786, 1787, 1788, 1794, 1795, 1796, 1809, 1816, 1817, 1818, 1826, 1827, 1834, 1842, 1843, 1844, 1851, 1852, 1853, 1879, 1880, 1881, 1887, 1888, 1898, 1905, 1906, 1907, 1915, 1916, 1926, 1937, 1940, 1948, 1958, 1959.
— für Handel, 1674, 1754, 1755, 1764, 1919.
— des Innern, 1623, 1624, 1631, 1632, 1640, 1641, 1648, 1663, 1664, 1665, 1678, 1679, 1680, 1688, 1689, 1690, 1695, 1696, 1697, 1700, 1704, 1705, 1706, 1707, 1711, 1713, 1727, 1737, 1738, 1739, 1743, 1747, 1752, 1759, 1762, 1774, 1785, 1789, 1790, 1791, 1792, 1798, 1804, 1812, 1813, 1814, 1822, 1823, 1824, 1828, 1835, 1836, 1841, 1847, 1850, 1858, 1861, 1862, 1865, 1889, 1890, 1908, 1909, 1914, 1935, 1944, 1945, 1963.
— für Justiz, 1673, 1799.
— für Unterricht, 1617, 1630, 1649, 1650, 1666, 1681, 1734, 1735, 1797, 1800, 1893, 1912, 1913, 1917, 1918, 1964, 1965.
Möbritzer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft, 1834.
Moena, Gemeinde, 1884.
Montafoner Gemeinden, Haus- und Hofbesitzer, 1866.
Montangesellschaft, böhmische, 1809.
Montleard-Sachsen-Curland, Wilhelmine, Fürstin von, 1807.
Moosbrugger Gallus, 1928.
Morpurgo, J. di D., 1933.
Mosconi Alois, 1686, 1687.
Müller Anna, 1754.
— Dr. Cajetan, 1764.
— Jacob und Barbara, 1829.
Müllschitzky Franziska, 1812.

N.

Nadherny von Borutin, Wilhelmine, 1748.
Nagelberg Mendel, 1950.
Nebenzahl Aron, 1685.
Nemčić, Domänen-Direction, 1955.

Nerradt Franz, 1699.
Neudorf, Gemeinde, 1744.
Neuhaus, Stadtgemeinde, 1813.
Neumann M., 1724.
Neumayr J., 1907.
Neunkirchen, Marktgemeinde, 1946.
Neupfleger Mathias, Armenunterstützung, 1837.
Nieder-Roven, Gemeinde, 1791.
Nisko, Gutsherrschaft, 1847.
Nolč Johann, 1728.
Nordwestbahn-Gesellschaft, 1653, 1713.
Novak Vincenz, Verpflegskosten, 1689.
Novoles, Gemeinde, 1965.
Novosielce, Gemeinde, Wildschaden, 1847.
Nowak Josef, Verpflegskosten, 1814.
Nowotny Adalbert, 1672.
Nucicer Insassen, 1861.

O.

Ober-Bobrau, Vorschußverein, 1961.
Ober-Roven, Gemeinde, 1791.
Ober-Vellach, Gemeindewahlen, 1838.
Obst, Dr. Gustav, 1742.
Oehm, Dr. Franz, 1669.
Olmütz, Cardinal-Erzbischof, 1616.
— Fleischhauer-Innung, 1674.
Orator Heinrich, 1862.
Ostrowitz, Gemeinde, 1649.
Ott Emil, 1917.
Ottakring, Gemeinde, 1807.
Ottepp Mathias, 1824.

P.

Pago, politische Expositur, 1615.
Painisch Mater, 1934.
Pastuchowitz, Schulhaus-Baukosten, 1712.
Patria, wechself. Lebensversicherungs-Bank, 1786.
Pelouch Josef, 1902.
Pepperny Josef Richard, 1937.
Perlmooser Actiengesellschaft der Kalk- und Portland-Cementfabrik, 1963.
Pest, Commune, Verpflegskostenanspruch der Gemeinde Duban, 1894.
Peter Lorenz, 1805.
Pframa, Gemeinde, 1911.
Pielach, Werkbach-Regulirung, 1864.
Piepes Aron, 1908.
Pilsen, Stadtgemeinde, 1922.
Pinkas Johann und Barbara, 1925.
Pittel Anna, Baronin, 1711.
Pleiweiß C., Firma, 1941.
Pletrowitsch, Gemeinde, 1737.
Plhal Johann und Theresia, 1887.
Plöß, Gemeinde, 1720.
Podersam, Spar- und Vorschußverein, 1619.
Podulšan, Jagdgebiet, 1768.
Pörner Johann, 1845.
Pola, Marinemaschinisten, Wahlrecht, 1736.
Poninski, Calixt, Fürst, 1858.
Popel, Dr. Wenzel, 1857.
Poplawska Robertine, 1785.
Popper Marcus, 1636.
— M. Sohn, Leopold, Firma, 1756.
Portada Nicolo, 1615.
Pospisil Antonia, Heimathrecht, 1945.
Potocki Arthur, Graf, 1947.
Prag, Stadtrath, 1850.
— israelit. Cultusgemeinde, 1918.
— akademischer Senat der böhmischen Karl Ferdinands-Universität und Decane der rechts- und staatswissenschaftlichen und der medicinischen Facultät, 1918.
— Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Karl Ferdinands-Universität, 1917.
— Professoren-Collegium der deutschen Karl Ferdinands-Universität, 1917.
— landwirthschaftl. Creditbank, 1668.
— österr. Localeisenbahn-Gesellschaft, 1664.
— Trottoirbestreuung, 1857.
— Zwangsarbeitsanstalt, Verpflegskosten, 1813, 1814.
— -Duxer Eisenbahn-Gesellschaft, 1861.
— Universität, Staatsprüfnngen, Antrag der Bezirksvertretung Raudnitz, 1790.
Pridal Franz, Verpflegskosten, 1894.
Proßnitz, Gemeindewahl-Listen, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878.
— Creditverein, 1870.
Ptáč Josef, 1670.

R.

Radda Emerich, 1706.
Radmann, Dr. Anton, 1770.
Ranshofen, Gemeinde, 1622.
Rapold Vincenz, 1859.
Raudnitz, Bezirksvertretung, 1790.
Reichenau, Gemeinde, 1899.
— Gemeinde-Umlage von Bier, 1927.
Reichenberg, Stadtgemeinde, 1752.
Reutte, Marktgemeinde, 1921.
Riedau, Gemeinde, 1865.

Riedl, Edle v. Reibenstein, Marianne, 1748.
Riegler Max, 1827.
Robokowsky Alexander, 1775.
Rochleder Adolf, 1706.
Rochlitz, Gemeinde, 1913.
Rößler Anton, Erben, 1789.
Rohatin, Stadtgemeinde, 1793.
Romański Anton, 1785.
Romaskan Jacob, Freiherr v., 1858.
Rosenbaum Eva, 1821.
Rosenbaum Franz, 1803.
Rosenberg J. A., Stiftung, Verleihung, 1918.
Rosenkranz Moses, 1747.
Roßbach, Gemeinde, 1690.
Roth Franz, 1839.
Rothermann Ferdinand, 1702.
Rottenberg Salomon, 1730.
Roven (Ober- und Nieder-), Gemeinde, 1791.
Rozwadowski Ladislaus, Ritter v., 1910.
Rupnik Johann, 1801.
Rupp Johann und Katharina, 1829.
— Karl, 1706.
Rychnowsky Michael, 1750.

S.

Saalfelden Gemeinde, 1865.
Saaz, Bürgerschule, Religionslehrer-Gehalt, 1735.
Saborsky Josef & Söhne, Firma, 1906.
Sacher Josef, 1731.
Sagron, Gemeinde, 1681.
Saffert Johann, 1819.
Salvadori Justine, Lehrerswitwe, Unterstützung, 1681.
Salzburg, Ennsregulirungs-Genossenschaft, Triftschadenersatz, 1686.
— gewerblicher Vorschußverein, 1802.
Sambor, Gemeinderathswahlen, 1936.
Samokez Josef, 1934.
Sauczek Jacob, 1954.
Savoyen'sche herzogl. Schulstiftung in Michelhausen, 1964.
Scadansina, Waldbewirthschaftung, 1781.
Schaffer Josef's Witwe, Firma, 1755.
— Ferdinand, 1835.
Scheibbs, Eisenbahn-Zufahrtsstraße, 1753.
Scheinost Adalbert, 1826.
Schick Leopold, 1815.
Schieber Eduard, 1824.
Schindler Anton, 1730.
— Maria, 1872.
Schläger Willibald, 1751.
Schlägl, Gemeinde, 1837.
Schlesinger Anna, 1655.
Schmidt Jacob, 1822.
Schmolau, Gemeinde, 1720.
Schmirch Bohuslav, 1745.
Scholz Johann und Anna, 1676.
Schroth Vincenz, 1714.
Schruns, Gemeinde, Haus- und Hofbesitzer, 1866.
Schubert Franz, 1808.
Schumburg, Schulbaukosten, 1845.
Schwarzinger Georg, 1920.
Schwarzmeier Marie, Heimathrecht, 1752.
Schwarzwasser, Gemeinde, 1766.
Sebak Franz, 1856.
Seblmayer Franz, 1827.
Segre Salvadore, 1932.
Seifensieder-Gewerksgesellschaft, erste österr. in Wien, 1757.
Sery Leopold, 1617.
Sfiligioi Valentin und Anton, 1852.
Sigmundt Eduard, 1648.
Silbernagel Christian, 1762.
Singer von Gleichenau, Euphrosine, 1952.
Skole, Gemeinderathswahlen, 1671.
Sladkowsky Franz, 1705.
Slavotinek Franz, 1870.
Slomšek, fürstbischöfl. Stiftung, 1797.
Sobotka, Gemeinde, 1792.
— Johann, Lehrer, Dienst-Alterszulage, 1734.
Sole Johann, Heimathrecht, 1792.
Sonnenberg Philipp, 1737.
Spalato, Gemeinderathswahlen, 1769, 1770.
Spenndel Josef, 1879.
Spirk Sebastian, 1912.
Spitzer Jacob, 1867.
Sprecher Salomon und Lea, 1843.
Stall, Dr. Bernhard, 1703.
Statthalterei in Brünn, 1894.
— in Innsbruck, 1928.
— in Lemberg, 1671, 1730, 1936, 1954.
— in Linz, 1655.
— in Prag, 1672, 1699, 1719, 1744, 1745, 1760, 1767, 1819, 1820, 1821, 1839, 1840, 1848, 1895.
— in Triest, 1784.
— in Wien, 1946.
— in Zara, 1770.
Steiner, Dr. J., 1771.
— Ignaz, 1867.
— Josef und Theresia, 1692.
Steinhäufl Leopold, 1675.
Stempihar, Dr. Valentin, 1779.
Stermca, Ortsvermögens-Verwaltung, 1801.

Sternberg Josef, 1698.
Stettin, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft »Germania«, 1651.
Steyrling, Kirchenvermögens-Verwaltung, 1931.
Stitna, Gemeindegutsnutzung, 1856.
Stobulek, Gemeinde, 1767.
Stojowski Eugen, Ritter von, 1688.
Strachonitz, Oeffentlichkeit eines Feldweges, 1902.
Stramentizzo, Pfarrgemeinde, Präsentation an den Curaten, 1691.
Straßberger Isidor, 1725.
Streit Josef, 1795.
Ströhl Mathias, 1909.
Suchomast, Gemeinde, 1956.
Svanda Ludwig, 1927.
Svratka, Gemeinde, siehe Böhmisch- und Mährisch-Svratka.
Syz Jacob, 1665.
Sziszkoutz, Gemeinde-Ausschußwahlen, 1761.

T.

Tabor, Stadtgemeinde, 1895, 1944.
Tanzer Leonhard, 1900.
Tarnopol, Stadtgemeinde, 1774.
Teschen, erzherzogl. Cameral-Direction, 1721.
— Presbyterium der evang. Kirchengemeinde A. C., 1715.
Teschnitz, Gemeinde, 1735.
Tetschener Schloßbezirk, Hauszinssteuer der dort gelegenen Häuser, 1659.
Theresienstadt, Gewerbesteuer-Befreiungen nach dem Patente vom 9. December 1782, 1897.
Thornton Marie, Edle v., 1621.
Thüringer Gasgesellschaft, 1848.
Thun-Hohenstein Franz, Graf, 1661.
Tolmein, Gemeinde, 1784.
Trau, Gemeinde, 1666.
Trient, Sparcasse, 1836.
Trieft, Stadtgemeinde, 1784.
— städt. Verwaltungsausschuß, 1656.
— Steuerfreiheit von Häusern aus dem Titel der Bauführung, 1932, 1933, 1934.
— Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr.-ungar. Lloyd, 1765.
Trifailer Kohlenwerksgesellschaft, 1693, 1717, 1749.
Troppau, Realcredit-Verein, 1732.
Tschagguns, Gemeinde, Haus- und Hofbesitzer, 1866.
Tuchotic, Ortsschulrath, 1893.
Tuchow, Gemeinde, 1910.
Turek Josef, 1635.
Tyrra, Gemeinde, 1721.
Tyszkowski Anton, Ritter von, 1883.

U.

Uccelli, Gebrüder, 1932, 1934.
Uhnow, Gutsgebiets-Vorstand, 1682.
Uiberaker Ottmar, Graf, 1842.
Ullmann Emil, 1631.
Union, allgemeine Versicherungsbank in Liquid. 1759.

V.

Vandans, Gemeinde, Haus- und Hofbesitzer, 1866.
Variété-Theater in Karolinenthal, Benützung, 1841.
Viscovich Franz, Conte, 1933.
Vitez Vincenz, 1674.
Vrla Josef, 1878.
Všenor, Teichanlagen, 1728.
Vyslouzil Jacob und Genovefa, 1877.

W.

Wachtler Wilhelm, Erben, 1816.
Wahlmüller Peter, 1863.
Wait Josef, 1876.
Walch Franz, 1930.
Waldstein-Wartenberg'sche niedere Diener, Vorstand der Bruderlade derselben, 1926.
Wędrychowski, Dr. Ladislaus, 1960.
Wegstädtl, Jagdbarkeit-Verpachtung, 1629.
Weidmann Leib, 1793.
Weiß Franz, 1799.
— Ritter v. Weißenhall, Karl, 1777.
Weitra, landgräfl. Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirection, 1920.
Wellwarn, Actien-Zuckerfabriks-Vorstand, 1844.
Wendler Johann, 1854.
Weselý Wilhelm, 1871.
Wien, Stadtgemeinde, 1639, 1952.
— Gemeinderath, 1951.
— Bau-Deputation, 1952.
— Erste österr. Seifensieder-Gewerksgesellschaft, 1757.
— Direction für Staatseisenbahn-Betrieb, 1753.
— Verein von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle, 1776.
— Tröblergenossenschaft, 1689.

Wiener David's Söhne, Firma, 1958
— =Neustadt, Stadtgemeinde, 1633.
Wienthal=Wasserleitung=Concessionirung, 1639.
Windischgrätz, Pfarrhauptschule, Stiftung des Fürstbischofs Slomšek, 1797.
Winkler Johann, Bierausschank, 1697.
Winter Moriz Ludwig, 1701.
Wislockie Marcell und Xavera, 1898.
Wlaschim, Gemeinde, 1800.
Wojnicz, Güter, Intabulation eines Fruchtgenußrechtes, 1787.
Wolf A., 1652.
Wolfbauer Josef, 1614.
Wollin, Bürgermeister, 1705.
Wolski, Dr. Ladislaus, 1783.
Womela Adam, 1775.
Wultschau, Gemeinde=Jagdpachtung, 1920.
Wunsch Franz, 1897.
Wutzl Alfred, 1903.

Z.

Zahaj, Gemeinde, 1965.
Zai Josef, 1933.
Zaillner von Zaillenthal Franz, 1639.
Záruba Josefa und Anna, Heimathzuständigkeit, 1767.
Zazamcze, Gemeinde, 1688.
Zechenter Vincenz, 1673.
Zeilinger, J. Georg's Nachfolger, Firma, 1755.
Zellinger Johann, Heimathzuständigkeit, 1865.
Zorn Ludwig, 1740.
Zuleger Wenzel, 1808.
Zwierzina'sche Steinkohlengewerkschaft in Mähr.=Ostrau, 1788.
Zwittauer Tuchmacher=Zunft, Concursmasse=Verwalter, 1764.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

Jahr*)		Nr.**)
1731	v. 16. November, Handwerksgenerale und Fundamentalpatent	1674
1754	Juden-Ordnung für Mähren	1746
1781	v. 27. Jänner, Pol. G. S. Josef II., Bd. 2, S. 328, Stolpatent	1704
—	v. 1. Mai, Just. G. S. Nr. 13, allg. Gerichtsordnung § 111	1881
1782	v. 9. December, böhm. Prov. G. S. 1836, S. 474, Ansiedlungspatent §§ 3, 8, 9, 10	1897
1783	v. 20. Jänner, Hofdct., Pol. G. S., Bd. 2, S. 354, oberösterr. Stolordnung	1704
1784	v. 23. October, Pol. G. S., Bd. VI, S. 488, Hofdct., betr. die Verlassenschaft eines mit einer Curatpfründe versehenen Regulargeistlichen	1722
1785	v. 24. September, Pol. G. S., Bd. VIII, S. 688, Hofdct., betr. die Seelsorge bei neuerrichteten Pfarreien	1722
1786	v. 28. Februar, Pol. G. S., Josef II., Bd. 11, S. 488, Jagdpatent §§ 2, 15	1648
	§ 3	1847
—	v. 13. März, Pol. G. S., Bd. 10, S. 682, Hofentschließung, betr. die Verlassenschaft der mit einer Curatpfründe versehenen Geistlichen	1780
—	v. 3. Juli (Patent v. 15. Juli) Pol. G. S. Josef II., Bd. 11, S. 767, Feilbietungsordnung	1622
1786	v. 9. September, Pol. G. S., Bd. X, 733, Hofentschließung, betr. Herstellung der Pfarrgebäude bei Stiftspfarren	1722
1789	v. 21. Dec., Piller'sche G. S., Nr. 125, Galiz. Kreisschreiben, betr. die polit. Grenzzeichen	1774
1790	v. 4. Juli, Pol. G. S. Leop. I., Nr. 29, S. 57, Hofkzldct., womit die General-Seminarien aufgehoben werden u. d. geistliche Ausbildung den Bischöfen anvertraut wird	1890
1792	v. 6. Februar, Just. G. S., Nr. 259, Hofdcr., betr. das Armendrittel nach verstorbenen Weltgeistlichen	1791
—	v. 25. October, Pol. G. S. Nr. 103, S. 207, Hofdct., betr. die Mittel, den Nachwuchs der Geistlichkeit zu befördern, Pkt. 5	1890
1796	v. 17. November, Pol. G. S. Nr. 56, Hofdecret, betr. die Todtenbeschau	1704
1797	v. 26. September, Just. G. S. Nr. 378, Hofdct., betr. die Vertretung der Unterthanen in Streitsachen	1964
1802	v. 2. April, Pol. G. S., Bd. 17, Nr. 26, S. 54, Hofdct., betr. Regulirung der Säcular- und Regular-Geistlichkeit und der Studienanstalten	1890
1804	v. 13. September, Pol. G. S., Bd. 22, Nr. 31, Hofk.-Decr., betr. Uebersiedlungsbeiträge bei Uebersetzung von Beamten	1937

*) Jahreszahl der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Jahr		Nr.
1804	v. 25. October, Pol. G. S., Bd. 23, S. 3, Conscriptionspatent 1767,	1792
1805	v. 27. Juni, Polit. G. S., Bd. 24, S. 137, Kirchen- und Pfarrbauconcurrenznormale, Art. 1, 8, 9, 10	1722
—	v. 11. August, A. h. Entschl. betr. die polit. Verfassung der deutschen Volksschulen (9. Aufl. 1844), § 59 . . .	1617
	§ 297	1681
1808	v. 13. December, Pol. G. S., Bd. 31, S. 124, Hofdecr., betr. Erläuterung der Feilbietungsordnung	1622
1810	v. 15. October, Pol. G. S., Nr. 18, Erbsteuerpatent §§ 27, 32, 33, 48	1611
1811	v. 8. Februar, Pol. G. S., Bd. 36, Nr. 8, S. 27, Hofdecret, betr. Vorschrift für die theolog. Hauslehranstalten .	1890
—	v. 1. Juni, Just. G. S., Nr. 946 a. b. G. B., § 5 .	1791
	§ 6 1642,	1791, 1917
	§ 7 1791,	1917
	§ 8	1800
	§ 10	1883
	§ 30	1630
	§ 32	1752
	§ 47	1729
	§ 141 . . . 1699, 1719,	1819, 1820, 1821, 1928
	§ 143 . . . 1719,	1819, 1821
	§ 174	1699
	§§ 212—214	1769
	§§ 247, 252	1699
	§§ 287, 288	1952
	§ 293	1612
	§ 294 . . . 1612,	1777, 1959
	§ 297 1777,	1959
	§ 298	1766
	§§ 340, 341	1656
	§ 343	1700
	§ 360	1680
	§ 365 . . . 1632,	1639, 1914
	§ 385	1749
	§§ 408, 409	1639
	§ 424	1749
	§ 442	1843
	§ 532	1654
	§ 547 1823,	1843
	§ 548	1823
	§ 646 1926,	1948
	§ 651	1791
	§§ 797, 818, 819	1672
	§ 839	1883
	§ 864	1948

Jahr		Nr.
1811	v. 1. Juni, Just. G. S., Nr. 946 a. b. G. B., § 884	1702
	§§ 888, 890	1883
	§ 891 1880,	1883
	§ 893	1880
	§ 904	1624
	§ 918	1823
	§ 943	1708
	§ 1002	1834
	§ 1008	1708
	§ 1020	1759
	§ 1042	1700
	§ 1090 1627,	1896
	§ 1091	1896
	§ 1098	1627
	§ 1190	1834
	§ 1295 1700,	1720
	§ 1305 . . . 1648, 1919,	1952
	§ 1338 1700,	1720
	§ 1402	1627
	§ 1438	1888
	§ 1448	1823
1812	v. 29. December, Pol. G. S., Bd. 39, S. 121, Substitutionsnormale, Art. IX . .	1617
—	v. 31. December, Pol. G. S., Bd. 29, S. 131, Erwerbsteuerpatent, § 1	1645
	§ 1, Abs. 4	1869
	§ 2 1869,	1939
	§ 2 a	1645
	§ 8, 9	1939
	§ 10	1826
	§ 14, 20	1939
1813	v. 14. Jän., Kropatschek, Bd. 8, S. 40, Centr.-Hof-Coons-Decret, betr. Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuerpatentes, § 8	1939
—	v. 12. März, böhm. Prov. G. S., Bd. 29, S. 88, Durchführungsinstruction zum Erwerbsteuerpatent, § 9 . . .	1636
1814	v. 1. December, Pol. G. S., Bd. 42, Nr. 95, Mühlordnung, § 1	1900
1815	v. 16. December, krain. Prov. G. S., III. Erg.-Bd. Nr. 22, Erwerbsteuerpatent, § 8 . .	1941
	§§ 6, 8, 11 u. §§ 3, 18, 22 der Instruction hiezu . . .	1779
1816	v. 18. März, oberöst. Prov. G. S., Nr. 36 Regierungs-Circ., betr. die Todtenbeschau	1704
—	v. 11. April, Pol. G. S., Nr. 38, Hofkanzleidecr., betr. die Manipulations-Verbesserung beim Erwerbsteuergeschäfte 1636,	1646

Jahr		Nr.
1816	v. 9. November, Just. G. S. Nr. 1293, Hofdct., betr. das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt	1698
1817	v. 23. December, Polit. G. S., S. 391, Grundsteuerpatent, § 22	1660
1818	v. 2. Mai, Pol. G. S., Bd. 46, Nr. 42, Hofdecret, Z. 21734, Vorschrift bei Ablösung der Gründe zur Straßenerweiterung	1632
1819	v. 9. März, Dalm. Prov. G. S., Nr. 33, S. 79, Regolamento sull' amministrazione dei beni delle chiese etc., Capit. 1, Section 1, § 1, Nr. 9	1769
1820	v. 23. Februar, böhm. Prov. G. S. Nr. 36, niederösterr. Prov. G. S. Nr. 63, steier. Prov. G. S. Nr. 62, Gebäudesteuerpatent	1675
	§ 2	1660
	§ 5	1778
	§ 8	1625, 1652
	§ 11	1625
—	v. 26. Juni, niederöst. Prov. G. S. Nr. 170. Beil. III Böhm. Prov. G. S. Nr. 130, Pol. G. S., Bd. 47, S. 686, Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung der Zinsertragsbekenntnisse	1675
	§ 15	1625, 1896
	§ 28	1778
—	v. 23. Juli, Just. G. S. Nr. 1669, Hofdecret wegen Wahrnehmung der Competenz der pol. Behörden zur Amtshandlung	1728
—	v. 12. October (A. h. Entschließung), Hofdecret vom 22. October, Z. 1842, Prv. G. S., Mähren Nr. 208, betr. die Steuerbefreiung d. zu Spitälern ꝛc. gewidmeten Gebäude	1715
1821	v. 19. Jänner, böhm. Prov. G. S. S. 18, Gub. Vdg. Z. 15, wegen Aufnahme von Individuen in das Prager Arbeitshaus	1813, 1814
—	v. 17. Mai, Pol. G. S. Nr. 74, Mauthnormale, § 4, lit. o. Z. 3 u. 5	1631
1822	v. 5. September, Pol. G. S. Nr. 99, A. h. Entschl., betr. Einführung neuer Classen bei der Erwerbsteuer	1941
1823	v. 22. April, niederösterr. Prv. G. S. Nr. 87, Hofdct. Z. 610, betr. die Fatirung und Versteuerung der Zins-Extrabeiträge der Miethparteien	1625
1824	v. 22. Jänner, oberösterr. Prov. G. S 6. Thl., Nr. 21, Erwerbsteuerpatent, § 18	1962
—	v. 30. Juni, steierm. Pr. G. S. 6. Theil, Nr. 132, Hofkzldecr., betr. Gebäudezinssteuer	1652
—	v. 29. Juli, galiz. Prov. G. S. S. 332, Hofkzldct., Z. 19162, betr. die Verpflichtung zur Abnahme grundherrschaftlicher Getränke	1697
—	v. 16. September, Pol. G. S. Nr. 428, Hofdct., betr. das Armendrittel aus d. Verlassenschaft geistl. Personen	1791
1825	v. 22. März, oberöst. Prov. G. S. Nr. 36, Regierungs-Circular, betr. die Todtenbeschau	1704
1827	v. 24. April, Pol. G. S. Bd. 55, S. 83, Hofkzldct. weg. Niederlassungsbewilligung f. Aerzte, Wundärzte u. Hebammen an bestimmten Orten	1909
—	v. 13. November, Polit. G. S., Bd. 55, Nr. 124, Hofkzldct., Zahl 1970, betr. Entrichtung der Erwerbsteuer von Ausländern	1765
1829	v. 22. October, böhm. Prov. G. S. Nr. 189, Gub. Vdg., betr. die Einhebung eines Verzehrungssteuer-Zuschl. in Prag	1850
1830	v. 31. December, Prov. G. S. Salzburg, Bd. 12, S. 410, Rggsdct., betr. die Niederlassung der Wundärzte	1909
1832	v. 24. März, Just. G. S. Nr. 2557, Auswanderungspatent, §§ 19, 20	1752
1833	v. 23. Februar, steier. Prov. G. S. Nr. 51, A. h. Entschl., betr. die Concurrenzpflicht der dem deutschen Orden incorporirten Pfarren bei Pfarrbaulichkeiten	1722
—	v. 26. Februar, Pol. G. S. Nr. 44, A. h. Entschl. betr. Modalitäten zur Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Kataster	1660, 1715

Jahr		Nr.
1833	v. 31. Mai, böhm. Prov. G. S., Seite 293, Gub. Vdg., Z. 161, provisorisches Organisirungsstatut des Prager Zwangsarbeitshaus., Art. XIII	1813, 1814
1835	v. 30. Jänner, böhm. Prov. G. S. S. 33, Gub. Vdg. Nr. 32, betr. die Verpflegskosten für in die Prager Zwangsarbeitsanstalt abgegebene Individuen .	1813, 1814
—	v. 11. Juni, Polit. G. S., Bd. 63, S. 344, Gefällsstrfgef., § 80	1614
	§§ 80, 133, 134, 138, 467 und 496, Abs. 2	1694
	§ 844, Z. 1	1740
	§ 487	1817
1837	v. 18. Februar, niederösterr. Prov. G. S. Nr. 35, Hofdct., Z. 12356, betr. die Krankenaufnahme in das Wiener allgemeine Krankenhaus, §§ 9—12	1689
1838	v. 25. Mai, böhm. Prov. G. S. Nr. 134, Gub. Vdg., betr. die Gassensäuberungsordnung für Prag	1857
—	v. 8. November, galiz. Prov. G. S. 1839, Seite 30, Hofkzldct., Z. 20772, betr. das Verfahren in den das Schankrecht der Dominien betreffenden Fällen	1697
1839	v. 24. December, Gubernial-Circular (A. h. Entschl. v. 19. October 1839), tirol. Prov. G. S., Bd. 26, II. Thl., S. 621, prov. Waldordn., § 30	
1840	v. 30. April, niederösterr. Prov. G. S., Nr. 75, Hofdecret, Z. 11757, betr. Verpflegsgebühren für im Krankenhause behandelte Arbeiter	1689
—	v. 26. Juli, Just. G. S. Nr. 457, Hofdct., betr. Stempelfreiheit der Armen . . .	1791
—	v. 27. Jänner, Just. G. S. Nr. 104, allgem. Tarpatent, § 210, Abs. 3, § 212 . . .	1677
1841	v. 21. Mai (A. h. Entschl. v. 15. Mai), Just. G. S. Nr. 541, Hofdct., betr. d. behördl. Competenz in Stiftungssachen .	1849
1842	v. 2. März, galiz. Prov. G. S. Nr. 35, galiz. Strompolizeiordnung, §§ 15, 16 .	1858
1843	v. 21. April, Polit. G. S. Bd. 71, Nr. 44, Verfassung und Dienstvorschrift für die Finanzwache, § 244 . . .	1690
—	v. 19. Mai, mähr. Prov. G. S. Bd. 25, Nr. 45, Hofkanzleidct, betr. die Verpflichtung zur Bezahlung der Krankensverpflegskosten für Gesellen, Arbeiter und Dienstleute	1935
1844	Instruction für das Cameral-Zahlamt, § 142	1775
—	v. 2. September, Pol. G. S. Bd. 72, Nr. 123, Seite 224, Sparcasse-Regulativ	1836
1845	v. 14. April, Polit. G. S. Bd. 73, Nr. 55, Hofkmdct., betr. Behandlung der provis. Beamten bei Uebersetzungen .	1937
—	v. 17. December, Post-Vdg.-Bl. Nr. 156, Verordnung über richtige Journalisirung der an Cassen und Aemter der polit. Verwltg. gelangenden Geld- und Werthsendungen, Pct. 4	1754
1846	v. 3. Juni, Just. G. S., Nr. 964, Hofdct., betr. Vermächtnisse für Arme . . .	1791
—	v. 3. October, galiz. Prov. G. S. Nr. 123, Hofkzldct., Z. 31146, betr. das Minimalmaß beim Branntweinhandel im Großen	1640
1848	v. 10. März, Polit. G. S. Nr. 26, Hofdct. Z. 7777, betr. Krankenhaus-Verpflegskosten für Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten	1689, 1935
—	v. 7. September, böhm. Prov. G. S. Nr. 235, kais. Patent, betr. die Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerl. Besitzes, Art. 11	1707
—	v. 9. September, mähr. Prov. G. S. Nr. 122, Instruction für die Gubernial-Commission in Sanitätsangelegenheiten bei Epidemien in Brünn, §§ 21—23	1798
1849	v. 4. März, R. G. B. Nr. 152, Grundentlastungspatent, § 6 .	1680
—	v. 7. März, R. G. B. Nr. 154, Jagdpatent, § 4	1943
	§§ 5—7	1766, 1943
	§ 8	1766
	§ 11	1648

Jahr		Nr.
1849	v. 17. März, R. G. B. Nr. 170, provis. Gemeindegesetz	1744
		1760, 1813, 1814, 1921
	Allgemeine Bestimmungen, Abs. III	1696
	§ 1	1855
	§ 12b	1784, 1889
	§ 13	1690
	§ 14	1889
	§ 128	1696
—	v. 31. Juli, R. G. B. Nr. 342, Min.-Erl. euth. Erläuterungen zum Jagdpatente vom 7. März 1849, § 5	1750
—	v. 16. August, R. G. B. Nr. 364, Advocat.-Ordnung	1677
—	v. 12. September, krain. Prov. G. S. Nr. 213, Min.-Vdg., betr. die Grundentlastung in Krain	1680
—	v. 10. October, R. G. B. Nr. 412, kais. Pat., betr. Ausschreibung der Steuern pro 1850 in einem abgeänderten Maße	1825
	§ 4	1957
	§ 4, Abs. a	1661
	§§ 5 und 6	1765
—	v. 29. October, R. G. B. Nr. 439, Einkommensteuerpatent	1637, 1732
	§ 2	1765, 1825
	§ 3	1765
	§ 4	1765, 1825, 1939
	§ 7 und 8	1825
	§ 9	1620
	§ 10	1620, 1651, 1924
	§ 11	1924
	§ 11, Z. 1 und 2	1620
	§ 11, Z. 3	1693
	§§ 13 und 17	1825
	§ 18	1620, 1693
	§ 20	1646, 1693, 1765
	§ 22	1765
	§ 23	1620, 1693
	§ 25	1646
	§ 28	1826, 1940
1850	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Min.-Erl., betr. Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, § 6	1924
	§ 7	1693, 1924
	§ 8	1693
	§ 11	1651, 1693
	§ 17	1765
	§ 21	1940, 1950
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz, Kundmachungspat., Art. III, Abs. e	1787
1850	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz,	
	§ 1 A	1881
	§ 1 A 1	1702
	§ 16	1817
	§ 19	1809
	§ 28	1796
	§ 39	1676, 1749
	§ 40	1853
	§ 41	1796
	§ 43	1748
	§ 44	1702
	§ 44, Abs. 2 und 3	1881
	§ 46	1748
	§ 50	1948, 1959
	§ 64	1726, 1817
	§ 68, Abs. 2	1881
	§ 71, 1, a	1853
	§ 71, Z. 4	1771
	§ 79	1726, 1817
	§ 80	1702, 1817
	§§ 81, 84, 92	1817
	Vorerinnerungen zum Tarife, Abs. 1	1702, 1959
	T. P. 7 i	1726
	T. P. 11, Abs. 2, lit. e	1627
	T. P. 25	1627
	T. P. 27, 40 a	1834
	T. P. 42	1881
	T. P. 47 a	1748
	T. P. 89	1726
	T. P. 91 B u. Anmerkung 3	1948
	T. P. 96 b	1948
	T. P. 103 D lit. a u. d	1718
	T. P. 105 b, c	1843
	T. P. 106	1777
	T. P. 106, Anmkg. 1	1843
	T. P. 106, B a	1881
	T. P. 106 B, Anmkg. 1	1787
	T. P. 114 a	1627
	Schlagwrt. »Erbschaftskäufe«	1654
—	v. 20. März, niederösterr. L. G. B. Nr. 21, Gemeindeordnung für Wien, § 10, 38, 93, 95	1951
—	v. 12. April, R. G. B. Nr. 139, Gemeindestatut für Triest, § 119 d	1656
—	v. 27. April, böhm. L. G. B. Nr. 85, Prager Gemeindestatut, §§ 106, 121	1850
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 181, Fin.-Min.-Vdg. rücksichtlich der Gebühren von Besitzveränderung. unbewegl. Sachen, § 7	1749
	§ 8	1748, 1749, 1777
	§ 11	1777, 1843
	§§ 7—9	1654

Jahr		Nr.
1850	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 309, kais. Vdg. über den Privatunterricht, §§ 3, 5	1890
—	v. 30. Juni, R. G. B. Nr. 319, Min.-Vdg. betr. die kathol.-theolog. Diöcesan- u. Klosterlehranstalten, alin. 3 I	1890
—	v. 6. Juli, mähr. L. G. B. Nr. 126, Brünner Gemeindeordnung, §§ 80, 91, 95, 97	1798
	§ 87	1806
—	v. 2. August, R. G. B. Nr. 329, Gebührengef. für die Länder der ungarischen Krone	1726
—	v. 9. August, R. G. B. Nr. 333, Min.-Vdg. betr. die Durchführung des § 4 des Patentes v. 10. October 1849, betr. Ausdehnung der Hauszinssteuerung auf mehrere Gebäude und Ortschaften, § 3	1661
	§ 10	1957
—	v. 6. September, R. G. B. Nr. 345, Gesetz, betr. Gebühren v. Karten, Kalendern, ausländ. Zeitungen und Ankündigungen, § 1, Z. 3	1703
—	v. 18. October, böhm. L. G. B. Nr. 178, Statth.-Kundmach., betr. die Verpflegskosten im Prag. Zwangsarbeitsh., 1813,	1814
—	v. 25. November, R. G. B. Nr. 454, Theaterordnung, §§ 1 und 4, Abs. 1	1841
—	v. 12. December, Görzer Gemeindestatut, § 75	1667
1851	v. 14. Jänner, fürstl. L. G. B., S. 53, Kundmach. d. Erwerbsteuerpat. v. 16. Decemb. 1815,	1765
1852	v. 14. September, R. G. B. Nr. 295, Grundsätze über die Organisirung der polit. Verwaltung, Pkt. 6	1663
—	v. 20. November, R. G. B. Nr. 251, Jurisdictionsnorm, §§ 16, 17	1892
—	v. 21. November, R. G. B. Nr. 253, Vereinsgef., §§ 21, 22	1759
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 250, Forstgesetz	1866
	§§ 26, 34, 35, 40, 42	1686
	§§ 34, 40	1687
	§§ 9—17	1720
	§§ 2, 9, 23	1829
	§§ 3, 4, 6, 7, 10—13, 16, 23,	1781
—	v. 15. December, R. G. B. Nr. 257, Min.-Vbg., betr. die Ausübung des Jagdrechtes, § 3, Abs. 2, § 4	1920

Jahr		Nr
1852	v. 15. December, R. G. B. Nr. 257, Min.-Vbg., betr. die Ausübung des Jagdrechtes, §§ 7, 8, 10	1750
	§§ 1, 2, 4, 10, 16	1943
1853	Instruction f. d. Verwalt. d. galiz. Grundentlastungsfond., §§ 25, 28, 161, 162, 165	1775
—	v. 19. Jänner, R. G. B. Nr. 10, A. h. Entschl. über Einrichtung u. Amtswirksamkeit der politisch. Behörden, § 29	1738
	§ 67	1696
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 53, kais. Vdg. über Gebühren von Vermögensübertragungen	1654
	§ 3	1948
	§ 5	1843
1854	v. 20. April, R. G. B. Nr. 96, kais. Vdg., betr. Vollstreckung d. Verfügungen d. polit. u. Polizeibehörden, § 1	1720
	§ 10	1696
—	v. 30. April, R. G. B. Nr. 112, Min.-Vdg., betr. Uebergangsbestimmungen f. d. Activirung der neuorganisirten politisch. Landesbehörden, § 3	1663
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 146, allgem. Berggesetz, §§ 3, 40, 98, 100, 109, 121,	1749
	§§ 222, 234	1731
	§§ 38, 101—103, 131	1861
	§§ 191—194	1885
	§ 210	1926
	§§ 284, 285	1947
—	v. 3. Juli, R. G. B. Nr. 169, Min.-Vbg., betr. die Tag- u. Meilengelder der Beamten, § 24	1700
—	v. 9. August, R. G. B. Nr. 208, kais. Patent, betr. das gerichtl. Verfahren außer Streitsachen, §§ 157, 174	1748
	§ 269	1622
	§§ 4, 262, 266	1726
	IX. Abschnitt	1843
	§ 39 u. f. w.	1881
—	v. 14. September, R. G. B. Nr. 238, Eisenbahn-Concessionsgesetz, § 9 b	1919
	§ 10 ad c	1713
—	v. 25. September, Vollzugsvorschrift zum allgem. Berggesetze § 68	1861
—	v. 19. December, böhm. L. G. B., Nr. 60, S. 287, polit. Landeseintheilung	1661

Jahr		Nr.
1855	v. 17. März, R. G. B. Nr. 52, Min.-Vdg., enth. die Amtsinstruction für die polit. und gemischt. Bezirksämter, § 93	1751
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 94, Notariatsordnung, § 34 . .	1677
1856	v. 28. Juni, R. G. B. Nr. 122, Min.-Vdg., betr. die Behandl. der katholisch. Vereine oder Bruderschaften	1769
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 204, Vdg. über das Verfahren der Constatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe, §§ 4, 5 .	1862
—	v. 26. December, Salzburg. L. G. B. Nr. 30, Kundmach. der Landesregierung, betr. d. Niederlassung d. Wundärzte, Abs. 1—4 und 5., lit. b u. c	1909
1857	v. 23. October, R. G. B. Nr. 207, kais. Vdg., betr. Aenderung d. Ges. v. 6. September 1850, über Ankündigungen u. Zeitschriften, § 1	1703
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 218, Durchführungs-Instruction zur Grundlastenablösung, § 116	1720
1858	v. 13. Juni, R. G. B. Nr. 95, Min.-Vdg., betr. geistl. Orden und Congregationen, deren gesetzl. Bestand ꝛc., §§ 5 u. 6,	1769
—	v. 8. Juli, R. G. B. Nr. 102, kais. Vdg., betr. Bestimmungen zu den Gebührengesetzen anläßl. Einführung d. österr. Währung, § 1	1809
—	v. 2. September, R. G. B. Nr. 144, kais. Vdg. wegen Anwendung d. §§ 284 u. 285, allgem. Berggesetz, auf das Gebiet des ehemaligen Freistaates Krakau	1947
—	v. 23. November, R. G. B. Nr. 217, kais. Vdg., betr. Abänderung einiger Bestimmungen über die Stempelabgabe von Zeitschriften . .	1703
—	v. 27. November, R. G. B. Nr. 220, Min.-Vdg., betr. die Befreiung der Beamten von den Landes- und Grundentlastungszuschlägen	1846
—	v 27. November, R. G. B. Nr. 223, Min.-Vdg., betr. die Anwendung des Gebührengesetzes auf Notariatsacte, Pkt. 4	1796
1858	v. 7. December, R. G. B. Nr. 230, Markenschutzgesetz, § 2, 4, 15, 16, 23, 25 . .	1755
1859	v. 24. April, R. G. B. Nr 58, Gemeindegesetz, § 43 . . .	1945
—	v. 28. April, R. G. B. Nr. 67, kais. Vdg, betr. Aenderung der Bestimmungen bez. der Besteuerung des Einkommens an Zinsen v. Staats-, öffentl. Fonds- ꝛc. Obligationen . .	1825
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 196, Min.-Vdg., betr. die Vereinfachung des Geschäftsganges bei d. polit. Behörden,	1729
	Abs. 2	1663
—	v. 1. November, R. G. B. Nr. 200, Min.-Vdg. über die Behandlung der zum Bergbaubetriebe nothwd. Privat-Eisenbahnen mit Bezug auf das Expropriationsrecht ꝛc. .	1859
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 227, Gewerbeordnung, Kundmachgspat., Art. III—VI	1674
	Art. VIII	1640
	§ 13	1762
	§§ 15, 18	1738
	§ 28 . . . . 1812, 1822,	1862
	§§ 31, 32 1655,	1700
	§ 33 . . . . 1655, 1700,	1850
	§§ 34, 35	1850
	§ 36 . . . . 1730, 1848,	1963
	§ 40 1700,	1730
	§ 47	1646
	§ 50, Abs. 2	1762
	§ 58	1908
	§ 59	1823
	§ 60	1738
	§§ 69, 70 1665,	1766
	§§ 83, 84	1747
	§ 85 1747,	1935
	§ 106 . . . 1674, 1689,	1764
	§ 107	1674
	§ 108 . . . 1674, 1689,	1764
	§§ 113, 114 lit. d	1689
	§§ 123, 129	1764
	§ 130	1674
	§§ 131, 138	1738
	§ 141 f. f. 1700,	1764
	§ 146 1663,	1738
	§ 146, Abs. 2	1823
1860	v. 21. Februar, Fin.-Min.-Vdg.-Bl. Nr. 11, Anhang, S. 86, Fin.-Min.-Erl. Z. 2440 enthalt. die Weisung, wegen mauthfreier Behandlung von Wirthschaftsfuhren zum Gewerbebetriebe	1631

Jahr		Nr.
1860	v. 8. December, R. G. B. Nr. 268, Min.-Vdg., betr. die Organisation des Staatsbaudienstes	1863
	§ 12, Abs. 2	1639
1861	v. 21. Februar, R. G. B. Nr. 20, böhm. Landesordnung § 19	1790
1862	v. 5. März, R. G. B. Nr. 18, Grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, Art. V	1678, 1904
	Art. V, Pkt. 5	1667
	Art. VI	1696
	Art. IX	1895
	Art. XII	1678
	Art. XV	1806
	Art. XV, Abs. 3	1850
	Art. XVI	1663, 1678
—	v. 13. December, R. G. B. Nr. 89, Abänderung des Gebührengesetzes, § 1 A	1654
	§ 4	1708
	§ 6, lit. B	1796
	§ 8	1612, 1809
	§ 10	1749
	§ 14, Abs. 2	1817
	§ 16, lit. c	1612
	§ 22 a	1958
	§ 39	1701
	§ 44	1654
	§ 79	1676
	Vorerinnerungen zum Tarife	
	§ 1	1958
	§ 4	1749
	§ 4 b	1676
	T. P. 25	1817
	T. P. 32	1612
	T. P. 32 f	1701
	T. P. 32 f und g	1958
	T. P. 32, 2, f	1654
	T. P. 36, 2 a	1809
	T. P. 40	1772
	T. P. 45 A b und D, dd	1787
	T. P. 45 B a und Anm. 2	1683
	T. P. 47 a	1888
	T. P. 47 d, bb	1853
	T. P. 47, Anm. E u. F	1776
	T. P. 48, lit. n	1613
	T. P. 55 B 2 c	1772
	T. P. 57, lit. F	1613
	T. P. 65	1612
	T. P. 65 A a u. Anm. 1	1958
	T. P. 65 A b	1701
	T. P. 65 A u. B	1654
	T. P. 91 B	1708
	T. P. 96	1948
	T. P. 101 I, A, b u. c	1853
	T. P. 101 A m	1958

Jahr		Nr.
1862	v. 13. Decbr., R. G. B. Nr. 89, Abänderng des Gebührengesetzes, T. P. 101 I A n	1676, 1701, 1749, 1888
	T. P. 105 c	1958
	T. P. 106, A 2	1772
	T. P. 106 B e, Z. 2	1786
	T. P. 106 B e, Anm. 3	1959
	T. P. 106 B e u. Anm. d	1766
	T. P. 106 B e, Anm. 1 ad b und Anm. 2 ad d	1926
—	v. 17. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, Handelsgesetzbuch, Art. 227, 241	1834
	Art. 244	1759
	Art. 271	1869
	Art. 291	1693
	Art. 360	1962
—	v. 20. Dec., R. G. B. Nr 102, Vollzugsverordnung zur Gebühren-Novelle v. 13. Decbr. 1862, Pkt. 10, alin. 3 u. 4	1959
1863	v. 3. Juni, tirol. vorarlberg. L. G. B. Nr. 40, Straßengesetz für Vorarlberg	1930
—	v. 10. Juli, L. G. B. Nr. 13, Gem. W. O. für Istrien, § 1 Nr. 2, lit. d u. § 2	1736
—	v. 14. November, L. G. B. Nr. 9, bukow. Gem. W. O., §§ 18, 20, 22	1761
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 105, Heimathgesetz, § 1	1791
	§ 4	1792, 1889
	§ 7	1752
	§ 10	1871, 1890
	§ 11	1945
	§§ 15, 16	1752
	§ 17	1871
	§ 18	1946
	§ 19	1889, 1944
	§ 19, Nr. 2	1690
	§ 19, Abs. 4	1865, 1946
	§ 22	1681
	§ 24	1813, 1814
	§ 25, 26	1681
	§ 32	1871, 1945
	§ 35	1945
	§ 40, Abs. 3 u. 4	1946
	§ 41, Abs. 2	1946
1864	v. 15. März, Mähr. L. G. B. Nr. 4, Gemeindeordnung für Mähren, § 6 ad 3, lit. b	1876
	§ 28, 34, 56, 59	1696
	§ 63	1856
	§ 71	1875
	§ 72	1806, 1875
	§ 73	1875

Jahr		Nr.
1864	v. 15. März, Mähr. L. G. B. Nr. 4, Gemeindewahlordnung für Mähren, § 1, Nr. 2, 3, 4	1875
	§ 1 ad 3 u. 4, lit. c	1878
	§ 3 ad 4, lit. b e	1871
	§ 6	1874
	§ 7	1877
	§ 12 1874, 1875, 1876, 1877,	1878
	§§ 13, 14	1878
	§ 14, alin. 3	1875
	§ 17	1870
—	v. 15. März, kärnth. L. G. B. Nr. 5, Gemeindewahlordnung für Kärnthen, § 17	1838
—	v. 31. März, n.-ö. L. G. B. Nr. 5, Gemeindeordnung für Niederösterreich, §§ 26, 3	1807
	§ 64	1903
	§ 92	1658
	Gem. W. O. §§ 24, 45, 46	1663
—	v. 2. April, Mähr. L. G. B. Nr. 11, mähr. Kirchenconcurrenzgesetz	1616
	§ 11	1892
	§§ 11, 12	1806
—	v. 16. April, L. G. B. für Böhmen Nr. 7, Gemeindeordnung für Böhmen, § 3	1792
	§ 6 1895,	1945
	§ 6, Z. 1	1712
	§ 10 1855,	1895
	§ 11	1695
	§ 16	1895
	§ 28 1678,	1695
	§ 28 ad 8	1791
	§ 28 ad 10	1712
	§ 28, Z. 5 u. 9	1904
	§ 30 1678,	1695
	§ 31	1649
	§ 40	1695
	§ 55 1649,	1945
	§ 59 1813,	1814
	§ 70	1855
	§ 78	1904
	§§ 80, 82	1712
	§ 86 1923,	1927
	§ 92	1712
	§ 102 1678, 1789,	1841
	§ 103	1789
	§ 107 1642,	1922
	Gemeindewahlordnung, § 10	1945
	§§ 5—9, 22, 24, 25, 27	1745
	§§ 1, 13—15	1895
—	v. 22. April, tirol. vorarlb. L. G. B. Nr. 22, Gemeindeordnung für Vorarlberg, §§ 6, 9, 63, 86	1866
1864	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 7, Gemeindeordnung für Salzburg, § 34, Z. 4	1729
—	v. 11. Mai, böhm. L. G. B. Nr. 20, Bauordnung für Böhmen, § 1 1669,	1831
	§§ 2 u. 3	1669
	§ 4	1831
	§ 5	1669
	§ 7 1789,	1831
	§§ 13, 17, 35, 58 f	1669
	§ 67, Abs. 2, § 69	1831
	§ 82	1789
	§ 83	1669
	§ 83, Abs. 1	1789
	§ 84	1669
	§§ 86, 87, 88, 89	1789
	§ 92	1723
—	v. 25. Juli, böhm. L. G. B. Nr. 27, Bezirksvertretungsgesetz, §§ 50, 52	1790
	§ 77 1629,	1751
—	v. 30. Juli, dalm. L. G. B. Nr. 1 ex 1865, Gem.-Ord. für Dalmatien, § 30, Nr. 1	1666
	§ 69	1666
	Gemeindewahlordnung, § 1, Pkt. 1 u. 2, §§ 2, 4, 6, 7, 8, 13, Abs. 3, 21 u. 23	1769
—	v. 12. August, böhm. L. G. B. Nr. 46, Ges. betr. die Vertheilung der Leistungen und die Competenz bei öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wegen, § 4	1854
1865	v. 18. März, mähr. L. G. B. Nr. 9, Straßenconcurrenzgesetz, § 9	1901
—	v. 17. Juni, R. G. B. Nr. 40, Min.-Verordnung betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Versendung u. s. w. der Mineralöle, § 12	1850
—	v. 26. December, R. G. B. Nr. 147, Ges. betr. Aenderung der kaiserl. Verordnung vom 23. November 1858, Nr. 217 über Stempelpflicht der Fachblätter, Art. I	1703
1866	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 1, Gemeindeordnung für Tirol, § 27	1691
	§ 30, Pkt. 4, §§ 39, 59 u. 66, Abs. 3	1657
	§§ 62, 87	1884
	§ 7, Pkt. a u. b, § 10	1866
—	v. 17. Februar, L. G. B. Nr. 2, Gemeindeordnung für Krain, §§ 64, 81	1801

Jahr		Nr.
1866	v. 28. März, n.-ö. L. G. B. Nr. 14, n.-ö. Bauordnung, §§ 38, 94	1824
—	v. 1. Juni, böhm. L. G. B. Nr. 49, Jagdgesetz für Böhmen, § 2	1768, 1922
	§ 4	1642, 1768, 1922
	§ 5	1643, 1768
	§ 5, Abs. 2	1922
	§ 6	1742, 1768, 1922
	§ 8	1643
	§ 12	1751
	§ 13	1629, 1742, 1751
	§§ 14, 15	1742
	§ 17	1742, 1751
	§ 23	1629, 1642, 1643, 1751
	§ 32	1742
	§ 45, Abs. 1 u. 3	1751
—	v. 23. Juni, steier. L. G. B. Nr. 22, Straßengesetz für Steiermark	1914
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 14, Min.-Verordnung betr. die Entzündungstemperatur von Mineralölen zum Verkaufe	1850
—	v. 8. August, n.-ö. L. G. B. Nr. 17, Gemeindestatut für Wiener-Neustadt, § 1	1827
	§§ 1, 92	1633
—	v. 12. August, galiz. L. G. B. Nr. 19, Gemeindeordnung für Galizien, § 1	1883
	§ 22, Abs. 3	1954
	§ 27, Abs. 1	1682
	§ 27 c	1883
	§ 81	1793
	§ 107	1682
	Gemeindewahlordnung, § 1	1954
	§ 1 d	1698
	§ 12	1783, 1954
	§§ 13, 14	1783
	§ 16, Abs. 6, § 17	1954
	§§ 19, 24	1671
	§ 31	1671, 1954
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 20, galiz. Landesgesetz über die Gutsgebiete, § 1	1883, 1910
—	v. 12. August, galiz. L. G. B. Nr. 21, galiz. Bezirksvertretungsgesetz, § 49	1793
—	v. 18. August, galiz. L. G. B. 1867, Nr. 15, Straßengesetz für Galizien, §§ 4, 5, 10, 11, 12, 18, 27, Pkt. 2	1682
	§§ 5, 11, 12, 14, 16, 19—21, 28	1883
1867	v. 15. November, R. G. B. Nr. 134, Vereinsgesetz, § 3 a	1769
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 141, Ges. über die Reichsvertretung, Art. 11 ad 2	1790
	Art. 7	1895
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 142, Staatsgrundgesetz, betr. die allgemeinen Rechte der Staatsbürger	1729
	Art. 3	1746
	Art. 19	1678
	Art. 15	1830, 1890, 1899
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 145, Staatsgrundgesetz über die Ministerverantwortlichkeit, Art. 5	1736
1868	v. 9. März, R. G. B. Nr. 52, österr. Handelsvertrag mit Deutschland, Art. 18	1620
—	v. 19. Mai, R. G. B. Nr. 44, Ges. betr. die Einrichtung der polit. Verwaltung	1663
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 46, Ges. betr. die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, § 6, lit. b, §§ 7 und 24	1673
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 48, Ges. betr. die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche, §§ 2, 4	1618
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 49, Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, Art. I, Abs. 1 und 2, Art. II, Abs. 2 und Art. IV	1815
	Art. 9	1911, 1931
—	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 66, Ges. über die Umwandlung der Schuldtitel der allgem. Staatsschuld, § 1	1809
—	v. 29. Juni, R. G. B. Nr. 118, Rinderpestgesetz, § 16	1828
—	v. 1. Juli, R. G. B. Nr. 138, Concessionsurkunde für die Buschtěhrader Eisenb., § 18	1919
—	v. 8. September R. G. B. Nr. 163, Concessionsurkunde der Nordwestbahn, § 21	1653
—	v. 25. Octob., böhm. L. G. B. Nr. 36, Gesetz betr. Abänderung des § 77 des Bezirksvertretungsgesetzes	1629, 1751

Jahr		Nr.
1868	v. 11. Novemb., tir. L. G. B. Nr. 51, Ges. enthaltend einen Anhang zur tir. Gemeindeordnung	1657
—	v. 2. December, n.-ö. L. G. B. Nr. 24, Bauordnung für Wien, §§ 18, 19, 20, Abs. 4, §§ 22—24, § 87, Z. 3	1952
—	v. 25. Dec., R. G. B. 1869, Nr. 1, Concursordnung, § 67, Abs. 4, §§ 73, 74, 76, 214, 216	1771
1869	v. 8. Februar, böhm. L. G. B., Nr. 26, böhm. Schulaufsichtsgesetz, § 23, 3	1912
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 67, Volkszählungsgesetz, Durchführungsverordnung, § 11	1661
—	v. 18. April, R. G. B. Nr. 44, Gesetz betr. die Organisirung des Reichsgerichtes 2c.	1728
—	v. 8. Mai, R. G. B. Nr. 61, Ges. betr. Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, § 3	1806
—	v. 11. Mai, böhm. L. G. B. Nr. 87, Ges. betr. die Durchführung der Grundentlastung, § 1, lit. E	1707
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 62, Reichsvolksschulgesetz, §§ 1, 3, 5	1618
	§ 11, Abs. 3	1893
	§§ 53, 56, 57	1681
	§ 59	1893
	§ 62 . . 1650, 1681, 1797,	1845
	§ 63	1650
	§§ 76, 77	1681
—	v. 24. Mai, R. G. B. Nr. 88, Grundsteuerregulirungsgesetz, § 2, Pkt. 6	1652
	§ 13	1710
—	v. 30. Mai, R. G. B. Nr. 93, Reichswasserrechtsgesetz, § 12	1634
—	v. 7. Dec., bukow. L. G. B. Nr. 1 ex 1870, Bauordnung für Czernowitz, § 56, Abs. 5	1953
—	v. 8. December, steiermärk. L. G. B. Nr. 47, Grazer Gemeindeordnung § 47 i, Abs. 2	1665
—	v. 24. December, R. G. B. Nr. 188, Ges. betr. Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten	1957
1870	v. 9. Jänner, steier. L. G. B. Nr. 20, Ges. betr. Competenz und Verfahren in Straßenangelegenheiten, §§ 1, 10	1914
1870	v. 24. Jänner, mähr. L. G. B. Nr. 18, Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen, § 84	1734
—	v. 4. Februar, steier. L. G. B. Nr. 15, Volksschulgesetz, §§ 38, 39	1797
—	v. 19. Febr., böhm. L. G. B. Nr. 22, Volksschulgesetz für Böhmen, § 1	1893
	§§ 1, 37	1649
	§§ 1, 2, 3	1712
	§ 9	1912
	§§ 1—3	1865
—	v. 21. Febr., böhm. L. G. B. Nr. 15, Ges. betr. Abänderung des § 6 des Jagdgesetzes v. 1. Juni 1866, § 1	1742
—	v. 9. März, R. G. B. Nr. 22, Gesetz betr. die Einführung neuer Goldmünzen	1612, 1809
—	v. 30. April, R. G. B. Nr. 68, Ges. betr. die Organisation des öffentl. Sanitätsdienstes, § 3 d	1899
	§ 10, Abs. 2	1639
	§§ 3, 4 a, 5, 10 u. 16	1798
—	v. 18. Mai, R. G. B. Nr. 76, Finanz-Min.-Erlaß betr. die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, Pkt. 7, Abs. 2, Pkt. 10, 11, 19 u. 23	1959
—	v. 6. Juni, Regulativ über die Gebühren, Aufrechnungen und die Rechnungslegung der mit der Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer betrauten Organe, §§ 15, 16	1710
	§§ 11, 42, 47, 50	1937
—	v. 25. Juni, R. G. B. Nr. 97, Concessionsurkunde der Prag-Duxer Eisenbahn, § 4, Abs. 2	1861
—	v. 6. Juli, Marine-Norm.-Verordnungsblatt Nr. 69, Statut für das technische Wesen der Kriegsmarine, § 6 und Beilage A	1736
—	v. 28. August, n.-ö. L. G. B. Nr. 56, n.-ö. Wasserrechtsgesetz	1942
	§§ 11, 71	1700
	§ 82	1864
	§§ 3, 4, 5, 11, 15, 18—21, 25—27, 31, 34, 41, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, Abs. 2, 80, Abs. 4, 82, 89, 95	1639

Jahr		Nr.
1870	v. 28. August, tir. L. G. B. Nr. 64, Wasserrechtsgesetz für Tirol, § 4	1938
	§ 60	1634
	§§ 16—19, 43, 44, 79, 88 und 93	1963
—	v. 28. August, böhm. L. G. B. Nr. 71, Wasserrechtsgesetz für Böhmen, § 2	1763
	§ 17	1728
	§ 18	1728, 1900
	§ 21, Abs. 2	1728
	§ 36	1904
	§ 42	1808
	§ 44	1805, 1808
	§§ 45, 72	1808
	§ 75	1728, 1805, 1808
	§§ 82, 83	1763
	§ 84	1808
	§ 88	1728
	§ 99	1808
	§ 102	1900
—	v. 28. August, schles. L. G. B. Nr. 51, Wasserrechtsgesetz für Schlesien, § 20, Abs. 2 und § 72	1714
—	v. 28. August, o.-ö. L. G. B. Nr. 32, Wasserrechtsgesetz für Oberösterreich, §§ 16, 17, 71, 84	1863
—	v. 14. October, galiz. L. G. B. Nr. 79, Gemeindestatut für Lemberg, § 30, lit. c, § 105	1658
1871	v. 21. Juli, R. G. B. Nr. 77, Ges. betr. die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, § 4 ad 14 u. § 7	1885
	§§ 2, 4, 7, 22	1731
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 75, Notariats-Ordnung, §§ 8, 31	1677, 1769
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 76, Ges. betr. das Erforderniß der notar. Errichtung einiger Rechtsgeschäfte	1692
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 95, Grundbuchsordnung, § 8	1684
	§ 14	1683
	§ 36	1818
—	v. 29. Juli, R. G. B. Nr. 91, Ges. betr. die Erwerbsteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen	1949
—	v. 18. December, n.-ö. L. G. B. Nr. 44, Ges. betr. Abänderung des Volksschulgesetzes, §§ 1, 2	1964
1873	v. 24. Febr., böhm. L. G. B. Nr. 16, Ges. betr. Abänderung des Schulerrichtungs-Gesetzes	
	§ 1	1845
	§ 2 1617, 1650, 1712, 1800,	1845
	§ 4 1649,	1800
	§§ 10, 11 1649, 1712,	1845
	§ 12 1712,	1845
	§ 28	1617
—	v. 24. Februar, böhmisch. L. G. B. Nr. 17, Schulaufsichtsgesetz, § 3	1618
	§ 33, Abs. 5	1617
—	v. 3. März, dalm. L. G. B. Nr. 19, Ges. betr. Gemeindewahlordnung für Dalmatien, § 1, Pkt. 2 b, § 4, Nr. 1	1769
—	v. 9. April, R. G. B. Nr. 70, Gesetz betr. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, §§ 53, 60	1764
—	v. 15. April, R. G. B. Nr. 47, Gesetz betreffend die Bezüge der activen Staatsbeamten, § 13	1769
	§ 5, lit. g, § 13, 22	1863
—	v. 3. Mai, dalm. L. G. B. Nr. 19, Ges. betr. die dalm. Gemeindewahlordnung, § 1, Nr. 2, lit. b, e	1615
—	v. 19. November, R. G. B. Nr. 152, Vollzugsverordnung zur Strafproceß-Ordnung, §§ 87—89, 91, 96	1846
1874	Trienter Sparcasse-Statut, § 22, Pkt. 2 und 7	1836
—	v. 24. April, n.-ö. L. G. B., Nr. 24, Ges. betr. die Eisenbahnzufahrtstr., § 2, 6, 8	1753
—	v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 50, Ges. betr. die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche, § 7	1780
	§ 21	1670
	§ 23	1704
	§ 30	1890
	§ 35 1616, 1691, 1806,	1891 1931
	§ 35, Abs. 2	1892
	§ 36 1806,	1891
	§ 41	1899
	§ 46	1780
	§ 55	1691
	§ 56	1911
	§ 57 1722, 1806,	1892
—	v. 20. Mai, R. G. B. Nr. 68, Ges. betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, § 9	1746

Jahr		Nr.
1874	v. 26. Nov., böhm. L. G. B. Nr. 87, Ges. betr. Abänderung der §§ 3 und 94 der Gemeindeordnung	1792
—	v. 29. Dec., n.-ö. L. G. B. 1875, Nr. 7, n.-ö. Straßengesetz, §§ 8, 11, 15	1753
	§ 22	1632
	§§ 6, 12	1807
1875	v. 13. Jänner, mähr. L. G. B. Nr. 12, Feldschutzgesetz	1929
—	v. 14. März, galiz. L. G. B. Nr. 38, Galiz. Wasserrechtsgesetz, § 7	1858
	§ 11	1882
—	v. 15. März, galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1876, Minist.-Verordnung betr. Matriken-Einführung, § 13	1698
—	v. 18. August, R. G. B. Nr. 112, Min.-Verordnung betr. das Uebereinkommen mit der deutschen Regierung wegen gegenseit. Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen	1752
—	v. 10. October, n.-ö. L. G. B. Nr. 62, Niederöst. Straßenpolizei-Ordnung, § 3, 5, 6, 29	1807
—	v. 22. October, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof, § 2 . . . 1639, 1703,	1720
	1730, 1780, 1857, 1878,	1935
	§ 3 a	1720
	§ 3 e . . . 1632, 1655,	1658
	1664, 1667, 1672, 1688,	1700
	1713, 1791, 1794, 1830,	1848
	1893, 1909, 1914, 1917,	1919
		1952
	§ 5 . . . . 1615, 1663,	1666
	1703, 1750, 1840, 1847,	1849
	1872, 1876,	1927
	§ 5, Abs. 1	1639
	§ 5, Abs. 2	1778
	§ 5, Abs. 3	1946
	§ 6 . . . 1614, 1620,	1629
	1632, 1699, 1723, 1726,	1762
	1831, 1854, 1855, 1870,	1873
	1883, 1897,	1951
	§ 6, Abs. 1 und 2	1669
	§ 7, alin. 2	1937
	§ 8 . . 1654, 1677, 1748,	1843
		1895
	§ 14	1740
	§ 18 1840,	1951
	§ 21	1740
	§ 41	1743

Jahr		Nr.
1875	v. 22. October, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof, § 44	1782
	§ 48 1863,	1929
	§ 49	1917
—	v. 2. Dec., böhm. L. G. B. Nr. 83, Verzehrungssteuer-Tarif für Prag, Post 46	1850
—	v. 19. Dec., böhm. L. G. B. Nr. 86, Ges. betr. die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den Volksschulen Böhmens, §§ 28, 53, 54	1617
—	v. 30. Dec., galiz. L. G. B. 1877. Nr. 55, Ges. betr. die Aufhebung des Propinationsrechtes, § 4, Abs. 1, § 5,	
	§ 11, Abs. 1—3	1623
	§§ 2, 3, 17, 31	1640
	§ 14	1785
1876	v. 8. März, R. G. B. Nr. 26, Ges. betr. Abänderungen der Gebührengesetze, § 5	1692
	§ 7 1684,	1818
	§ 14 D, § 20	1818
	§ 20, Z. 2	1684
	§ 20, lit. f	1853
	§ 24	1692
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 28, Gesetz betr. die Fristbestimmung für Recurse gegen Entscheidungen der Finanzverwaltungs-Behörden	1940
	§ 1, 2	1826
—	v. 25. Mai, L. G. B. Nr. 45, böhm. Feuerpolizei-Ordnung, § 1, 23, 25, 29, 46	1904
—	v. 30. Nov., galiz. L. G. B. Nr. 61, Statth.-Verordnung betr. die zulässige Maßgröße beim Detail-Verschleiße versüßter geist. Getränke	1640
—	v. 29. Dec., R. G. B. Nr. 141, Finanzges. pro 1877, Art. IV	1637
1877	v. 15. Febr., R. G. B. Nr. 98, Gesetz betr. die Abänderung der T. P. 106 des Gebührengesetzes ex 1862	1626
—	v. 16. Juni, R. G. B. Nr. 60, Fleischsteuergesetz, § 1, Z. 1, lit. b, β, Z. 2 u. Z. 3 a, § 2, § 3, Z. 4, § 7, Z. 1 u. 3 und § 38	1614
	§ 1, Abs. 3, § 2, 3, 4, Abs. 6 und § 6	1740
	§ 11	1827
	§ 1, Z. 1, lit. a, § 2, § 6 . .	1905

Jahr		Nr.
1877	v. 16. Juni, R. G. B. Nr. 60, Fleischsteuergesetz, § 1, Z. 1, lit. a u. b β, § 7, Z. 1 . .	1906
	§ 1, Z. 1, lit. a, § 6 u. § 7, Z. 1	1907
—	v. 30. Septb., mähr. L. G. B. Nr. 38, Straßengesetz, § 14 .	1901
—	v. 31. December, R. G. B. 1878, Nr. 5, Min.-Verordnung betr. Besorgung der Angelegenheiten der kathol. Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeindevertretungen .	1691, 1806
1878	v. 18. Febr., R. G. B. Nr. 30, Eisenb.-Expropriationsgesetz, §§ 1, 2, 3	1713
	§§ 2, 12, 14, 15	1664
	§ 44	1743
	§ 47	1861
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 31, Gesetz betr. die Verjährung der directen Steuern, Gebühren 2c., § 1 .	1660, 1825, 1939
	§ 2	1825, 1939
	§ 9	1660, 1939
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 62, Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn, Art. VII, Abs. 2	1942
	Art. XIII	1612
—	v. 26. Septb., galiz. L. G. B. Nr. 54, Durchführungs-Instruction, Z. 1143, zum Propinations-Aufhebungsgesetze, § 22, Abs. 3, §§ 25 u. 30 .	1623
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 142, Min.-Verordnung betr. Durchführung des allg. Zolltarifes für das österr.-ungar. Zollgebiet 2c. . . .	1612
1879	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 93, Einquartierungsges., § 18 .	1660
—	v. 17. Nov., steierm. Statth.-Erlaß, Z. 16000, Grazer Getreidemarktordnung, § 11 .	1665
1880	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 35, Ges. betr. Abwehr u. Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, §§ 15, 16 . . .	1624
—	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 37, Rinderpestges., §§ 12, 14, 35, lit. b	1624
—	v. 12. April, R. G. B. Nr. 36, Min.-Durchführungsverordnung zum Thierseuchengesetze, Beil. III, Belehrung . . .	1624
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 56, Gesetz betr. Zugeständnisse für Localbahnen, § 1	1919
1880	v. 29. Mai, R. G. B. Nr. 57, Min.-Verordnung, betr. Verfassung u. commissionelle Behandlung der Localbahnprojecte 2c., § 3 c, § 4, Abs. 2 . .	1664
—	v. 13. Juni, R. G. B. Nr. 70, Militärtaxgesetz, § 1	1719
	§ 3, alin. 3	1672
	§ 3, alin. 3 u. 4	1699
	§ 3, alin. 4	1820
	§ 4 1719, 1819, 1821, 1840,	1928
	§ 4, alin. 1 u. 2	1699
	§ 4, alin. 2 u. 3	1820
	§ 9 1672,	1699
—	v. 26. Juli, R. G. B. Nr. 102, Fin.-Min.-Erlaß betr. Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, Abs. 19	1926
—	v. 18. August, böhm. L. G. B. Nr. 38, Gesetz betr. die Abänderung des Volksschulgesetzes v. 24. Februar 1873 . . .	1800
—	v. 5. Septb., o.-ö. L. G. B. Nr. 12, Armengesetz für Oberösterreich, §§ 4, 40	1704
	§ 54, Abs. 3	1622
	§§ 7, 19, Pkt. 3 u. 4, 26 c .	1837
—	v. 6. October, dalm. L. G. B. Nr 57, Ges. betr. die dalm. Lndtgswahlord., § 18 . 1615,	1769
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 151, Gesetz betr. Aenderungen der Erwerb- u. Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf Erwerbs- u. Wirthschafts-Genossenschaften 1732, 1758,	1961
	§ 1, § 2 I, alin. 2 und 3, § 2 II, d, e, alin. 2	1802
1881	v. 25. Februar, tirol.-vorarlb. L. G. B. Nr. 9, Straßengesetz für Vorarlberg, §§ 4, 6, 11, 13—15, 24 . .	1930
—	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 62, Gesetz betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken 1636,	1804
	§§ 1, 3	1640
	§ 4	1738
	§ 5, Abs. 2 1812,	1835
	§ 6 1823,	1908
	§ 8	1640
	§ 11, Abs. 4 1812,	1822
	§ 13	1812
	§ 18	1640
—	v. 7. Septb., steier. L. G. B. Nr. 20, Bauordnung für Graz, §§ 10, 13, 16	1679

Jahr		Nr.
1881	v. 8. October, n.-ö. L. G. B. Nr. 42, Ges. betr. Einführung von Miethzinskreuzern in der Stadt Wr.-Neustadt	1633
—	v. 17. December, Fin.-Verordnungsbl. Nr. 57, S. 356, Min.-Erlaß Z. 38578, betr. Erläuterung des § 5, Abs. 2 des Gesetzes über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken	1812
1882	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 17, Ges. betr. Abänderungen der Gebäudesteuergesetze	1778
	§§ 1—10 und 15	1773
	§ 1, lit. a, §§ 3, 5, 9 . . .	1675
	§§ 1—7 u. 10 . . . 1886,	1934
	§§ 1—10	1932
	§§ 1—3	1957

Jahr		Nr.
1882	v. 28. Febr., R. G. B. Nr. 24, Gesetz betr. die Karl Ferdinands-Universität in Prag, § 3, Abs. 2 1917,	1918
—	v. 26. Mai, R. G. B. Nr. 55, Ges. betr. die Erhöhung des Einfuhrzolles u. Einführung einer Verbrauchsteuer von Mineralöl ꝛc., § 33	1850
—	v. 26. December, R. G. B. Nr. 180, Ges. betr. Verlängerung der Wirksamkeit des Ges. v. 25. Mai 1880, betr. Zugeständnisse für Localbahnen	1919
1883	v. 17. Jänner, n.-ö. L. G. B. Nr. 35, Bauordnung für Wien, § 2, § 3 a, b, § 5, Abs. 3	1952

Errata.

Seite	Zeile von oben	Lautet:	Soll richtiger heißen:
12	35 u. 36	R. G. B. Nr. 12	L. G. B. Nr. 11
33	43	R. G. B. Nr. 36	L. G. B. Nr. 36
47	25	23. Jänner 1881	23. Juni 1881
103	37	3. December 1869	8. December 1869
104	47	Abth. 2	Absatz 2
165	6	Z. 30772	Z. 20772
179	36	L. G. B.	R. G. B.
205	22	31. October 1856	31. October 1857
218	41	§ 222 durchgeführten	§ 222 allg. Berggef. durchgeführten
245	26	R. G. B. Nr. 89	R. G. B. Nr. 181
247	9	R. G. B. Nr. 89	R. G. B. Nr. 181
251	21	R. G. B.	L. G. B.
310	7	unter Nr. 29	unter Nr. 125
337	20	§ 11 ad 1	§ 11 ad i
362	17	R. G. B. Nr. 62	L. G. B. Nr. 62
362	45	1875 vorgeschriebenen	1874 vorgeschriebenen
381	9	Ges. v. 23. Juni	Ges. v. 13. Juni
412	22	der kais. Verordnung v. 25. November	der Verordnung v. 27. November
412	38 u. 39	dtto.	dtto.
499	11	R. G. B. Nr. 71	L. G. B. Nr. 71
507	22	der Verordnung vom 26. December	der Min.-Verordnung vom 4. December
574	3	Erk. v. . . . Z. 2781	Erk. v. . . . Z. 2780
576	7	19. März 1883	19. März 1853.

Inhalt.

	Seite
Erkenntnisse Nr. 1611—1965	3—606
I. Alphabetisches Sachregister	607—643
II. Alphabetisches Namenregister	644—652
III. Register der citirten Gesetzesstellen	653—667